N.

Nachdruck. — Die Frage, ob der Büchernachdruck etwas an sich Erlaubtes oder etwas an sich Rechtswidriges und schon aus Gründen des Naturrechts zu Verbietendes sei, hat besonders in Deutschland sowohl die Literaten und die Buchhändler als die Regierungen und die Lesewelt so lange und in so verschiedenem Sinne beschäftigt, daß eine spätere Zeit fast Mühe haben wird, den langen Kampf um Anerkennung eines an sich so klaren Rechts, wie das der Schriftsteller und der Verleger, zu begreifen. Es ist nehmlich eine gewöhnliche Behauptung der Vertheidiger des Nachdrucks, in die selbst manche Gegner desselben mit einstimmen, daß dem Schriftsteller ein ausschließliches, in der Natur der Sache begründetes Recht auf die Vervielfältigung und den Verkauf seines Werkes ursprünglich nicht zustehe, und daß es vollends durchaus unjuristisch sei, von einem schriftstellerischen Eigenthum in diesem Sinne zu sprechen, da Eigenthum doch nur an körperlichen Sachen möglich sei. Allein wenn auch das Recht der Vervielfältigung durch den Druck und des Alleinverkaufs kein Eigenthum ist, so ist dasselbe doch ein Ausfluß und Bestandtheil des vollen, unbestreitbaren Eigenthums, das jedem Schriftsteller an seinem Manuscripte oder den davon gemachten und in seinem Besitz befindlichen Abdrücken zusteht; und da sonst jeder Eigenthümer befugt ist, sein Eigenthumsrecht auch blos theilweise zu veräußern und bei Ueberlassung seiner Sache an einen Andern einzelne von den im Eigenthum enthaltenen Rechten sich vorzubehalten, oder dem neuen Erwerber beliebige, auf jeden nachfolgenden Erwerber von selbst übergehende Beschränkungen des Eigenthums aufzulegen: so sollte auch dem Schriftsteller das Recht nicht abgesprochen werden, von den im Eigenthum eines Buches oder Manuscriptes begriffenen Nutzungsrechten das wichtigste, nehmlich das Recht der Vervielfältigung durch Abdruck zum Verkauf, bei der Veräußerung sich vorzubehalten. Denn dieser Vorbehalt des Nutzungsrechtes durch Wiederdruck und Verkauf ist ja nichts Anderes als eine Theilung der im Eigenthum enthaltenen Rechte und Befugnisse, wie sie bei jeder Servitut- und Pfandbestellung, bei jedem Lehen und den hunderterlei Beschränkungen und dinglichen Belastungen des Eigenthums nach deutschem Rechte vorkommt, und für die so entstehende besondere Art des getheilten Eigenthums ist auch der Name: literarisches oder schriftstellerisches Eigenthum — ganz eben so passend und juristisch als für andere Arten des getheilten Eigenthums der Ausdruck: Obereigenthum, nutzbares Eigenthum u. s. w.

Wird dieser Begriff des schriftstellerischen Eigenthums festgehalten, so versteht es sich nach positivem Recht von selbst, daß nicht nur Derjenige, welcher ein Exemplar von einer Druckschrift unter dem erwähnten Vorbehalt unmittelbar von dem Schriftsteller oder dem Verleger erworben hat, sondern auch jeder andere Erwerber aus zweiter, dritter, vierter Hand an jenen Vorbehalt, an die Bedingung des Nichtwiederdrucks, gebunden ist. Denn wenn der ehrlichste Erwerber einer Sache Pfandrechte oder Servituten, welche ganz ohne sein Wissen auf derselben haften, gelten lassen muß, so wäre es ja gegen alle Consequenz, wenn dem im bösen Glauben handelnden Nachdrucker gestattet wäre, dem rechtmäßigen Verleger ungestraft ins Angesicht zu lachen. Aber selbst wenn man, wiewohl ohne Grund, jede Anwendung der Theorie eines Eigenthums auf die Rechte der Schriftsteller und Verleger verwirft, würde der Anspruch des Verfassers und beziehungsweise des Verlegers auf ein ausschließliches Verkaufsrecht einer rechtlichen Grundlage nicht ermangeln.

Zwar ist es richtig, daß das fragliche Recht des Schriftstellers kein natürliches Recht ist, wenn man unter natürlichen Rechten blos das angeborene Urrecht versteht. Denn Niemand hat ein angeborenes Recht darauf, daß Das, was er gesprochen oder durch Schrift und Druck bekannt gemacht hat, ihm von keinem Anderen nachgesprochen oder nachgedruckt werde. Aber auch das Eigenthum ist Niemandem angeboren, und es giebt in je-

nem Sinne auch kein natürliches Eigenthumsrecht, sondern nur ein natürliches Zueignungsrecht oder ein angeborenes Recht, Eigenthum zu erwerben. Alles wirkliche Eigenthum setzt eine specielle Erwerbhandlung voraus, und gerade so verhält es sich auch mit dem ausschließlichen Verkaufsrecht des Verfassers: es ist eine Handlung erforderlich, wodurch er sich in den Besitz des Rechts setzt, und zu dieser Handlung hat er als freigeborener Mensch ein angeborenes Recht. Zu dem Besitze eines noch nicht ausgegebenen Buches gelangt nehmlich Niemand rechtmäßig anders als durch einen Vertrag mit dem Verfasser oder dem Verleger, und da jedem Vertrage auch Bedingungen beigefügt werden können, da ein Jeder vor Mittheilung seiner Gedanken Dem, der solche mündlich oder schriftlich zu vernehmen wünscht, es zur Bedingung machen kann, daß er sie nicht weiter verbreite: aus welchen Gründen des natürlichen Rechts will man einem Schriftsteller die Befugniß absprechen, entweder selbst oder durch die Vermittelung eines Verlegers jedem Erwerber eines Exemplars seiner Schrift zur Bedingung zu machen, daß er das Buch weder selbst nachdrucken noch zum Nachdruck auf irgend eine Weise einem Anderen überlasse? Diese Bedingung oder Beschränkung gegen jeden Abnehmer ausdrücklich auszusprechen, ist doch gewiß für den Verleger nichts Unmögliches, und hat sich ein Verleger nur in dieser Weise vorgesehen, so ist er nicht blos gegen Nachdruck von Seiten eines unmittelbaren Abnehmers rechtlich gesichert, sondern es ist auch Nichts natürlicher und dem vernünftigen Recht gemäßer, als daß kein Abnehmer das Recht des Nachdrucks, welches er selbst nicht besitzt, auf einen Anderen übertragen kann, und daß, wer dessen ungeachtet nachdruckt, also wissentlich eine Befugniß, welche einem Anderen zusteht und vorbehalten ist, sich anmaßt, zu Schadenersatz und Strafe verurtheilt wird. Denn der Satz, daß Verträge nur zwischen den unmittelbaren Contrahenten wirken und Verbindlichkeiten irgend einer Art erzeugen können, ist im vernünftigen Rechte gar nicht, im positiven nur theilweis begründet.

Daß Derjenige, der auf eine bestimmte Leistung sich ein persönliches Recht erworben hat, diese Leistung nur von dem dazu Verpflichteten, und nicht an seiner Statt von irgend einem Anderen fordern kann, versteht sich freilich eben so von selbst, wie daß der Eigenthümer einer Sache nur diese bestimmte Sache und nicht an deren Stelle eine andere mit der Eigenthumsklage verfolgen kann. Hieraus folgt aber nicht, daß nicht auch Der mein Recht verletze, der auf irgend eine Weise den Verpflichteten an der Erfüllung seiner gegen mich eingegangenen Verbindlichkeit verhindert. Denn es gehört zum Wesen eines jeden Rechts, des persönlichen wie des dinglichen, erzwingbar zu sein gegen Jeden, der es nicht anerkennen will und absichtlich oder unabsichtlich verletzt. Wer also Leistungen sich versprechen läßt, auf die ein Anderer bereits ein ausschließliches Recht hat, eine Sache kauft, die durch rechtsgültigen Vertrag schon einem Dritten zugesichert ist, Jemanden zu Versprechungen verleitet oder zu Handlungen hinterführt, die im Widerspruch mit früher eingegangenen Verpflichtungen desselben stehen (wie Dieses bei jeder selbst unbewußten oder unabsichtlichen Ueberlassung eines Buches an einen Nachdrucker gegen den Willen des Verfassers oder des Verlegers der Fall ist), der verletzt ein fremdes Recht, und seine Handlung ist nach Grundsätzen des vernünftigen Rechts nicht nur ungültig, sondern nach Maßgabe der Absichtlichkeit und Schwere der Verletzung auch strafwürdig. Nach diesem Grundsatze verfährt offenbar die positive Gesetzgebung, wenn sie dem Verlobten, dessen Braut ein zweites Eheverlöbniß eingeht, das Recht ertheilt, die Nichtigerklärung des letzteren zu verlangen. Auf diesem Rechtsgrunde und auf keinem anderen beruht die wohl in allen Gesetzgebungen anerkannte Strafbarkeit des Ehebruchs als einer wahren Rechtsverletzung auch von Seite Dessen, der selbst nicht in der Ehe lebt, sondern blos eine fremde Ehe wissentlich verletzt, ohne mit dem beleidigten Ehegatten in irgend einem besonderen Rechts- oder Vertragsverhältnisse zu stehen. Ja der Staat selbst könnte, als auf einem Vertrage beruhend, die Anerkennung seiner Existenz und seiner Rechte von Auswärtigen nicht verlangen, wenn er dem Grundsatze huldigte, daß Dritten gegenüber persönliche Vertragsverhältnisse ohne irgend eine Folge und Rechtswirkung seien. Wenn dagegen in anderen Vertragsfällen das positive Recht keine allgemeine Verbindlichkeit, den Verpflichteten an der Erfüllung seiner besonderen Verbindlichkeit nicht zu verhindern, ausspricht, wenn z. B. der im Widerspruch mit einer bereits bestehenden Dienstverpflich-

tung eingegangene Dienstvertrag nach positivem Rechte nicht als richtig angesehen wird, oder wenn der nochmalige Verkauf einer bereits verkauften, aber nicht übergebenen Sache nicht den zweiten Käufer zur Herausgabe, sondern nur den wortbrüchigen Verkäufer zur Entschädigung verpflichtet: so kann Dieses keinem anderen vernünftigen Grunde zugeschrieben werden als dem, daß die besonderen Rechts- und Vertragsverhältnisse, in welchen ein Individuum zum anderen steht, gewöhnlich Dritten unbekannt sind, und die Gesetzgebung den Dritten gegen die Nachtheile dieser Unbekanntschaft möglichst schützen will, so wie sie auch den redlichen Erwerber einer fremden Sache in manchen Fällen gegen den dieselbe zurückfordernden Eigenthümer in Schutz nimmt.

Hat also ein Schriftsteller oder Verleger nur die Vorsicht beobachtet, jedem Empfänger eines Exemplars bei der Abgabe den Nichtabdruck zur Bedingung zu machen, so kann auch sein Recht, jeden Nachdruck als unbefugt und rechtsverletzend anzufechten, nach Vernunftrechtsgrundsätzen keinem gegründeten Zweifel unterliegen und müßte folglich im vernünftigen Rechtsstaate richterlichen Schutz genießen, sobald nur bewiesen ist, daß bei der Veräußerung des bestimmten Exemplars, dessen der Nachdrucker sich bedient hat, jener Vorbehalt wirklich gemacht worden sei. Dies ist nun freilich ein Beweis, den der Verleger selten oder nie wird führen können, wenn ihn der Staat nicht unterstützt und ihm die Führung des Beweises möglich macht, indem er selbst es übernimmt, alle Staatsangehörigen von dem erfolgten Vorbehalte des schriftstellerischen Eigenthums zu Gunsten des Verfassers oder Verlegers auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, daß kein Nachdrucker die blos bedingte Erwerbung des von ihm nachgedruckten Exemplars leugnen kann. Obwohl Dieses aber schon dadurch bewirkt wird, daß der Staat bei jedem einzelnen Werke, das im Druck erscheint, durch seine Behörden die Erklärung des Verfassers oder Verlegers, daß er das schriftstellerische Eigenthum sich vorbehalte, entgegennimmt und speciell, in Form eines Schutzbriefes, einer obrigkeitlichen Concession oder eines öffentlichen Zeugnisses, bekannt macht, so ist es doch bei Weitem passender und einfacher, wenn ein- für allemal im Wege der Gesetzgebung jener Vorbehalt zu Gunsten aller Schriftsteller und Verleger, die nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben, ausgesprochen wird. Denn wenn irgend eine Rechtsvermuthung begründet ist, so ist es die, daß der Verleger nur mit Vorbehalt des Rechts der Vervielfältigung durch Wiederdruck verkaufen wolle oder dürfe. Der Staat aber, der auf solche Weise dem Schriftsteller den Beweis seines Rechts möglich macht, beschenkt denselben nicht mit einem Recht, auf das er vorher keinen Anspruch hatte, sondern er erfüllt nur seine Bestimmung, das natürliche Recht zu schützen, die Mittel seiner Geltendmachung darzubieten, und thut für den Autor nicht mehr, als er für jeden Eigenthümer thut, wenn er bei der Zurückforderung seines Eigenthums aus fremden Händen sich mit der Nachweisung, daß er auf rechtmäßige Weise Eigenthümer geworden sei, begnügt und den meist unmöglichen Beweis, daß er sein Eigenthum an den Beklagten nicht veräußert habe, ihm erläßt.

Ueberhaupt fordert den Schutz des schriftstellerischen Eigenthums schon die bloße Consequenz innerhalb der Gränzen des längst Bestehenden. Denn es ist widersinnig, wenn der vertragsmäßige Verleger eines Werkes an den Verlagscontract in der Art gebunden sein soll, daß er die vertragsmäßige Stärke der Auflage weder selbst noch durch Uebertragung des Verlagsrechts auf einen Anderen überschreiten darf, ohne sich einer Entschädigungsklage des Verfassers auszusetzen, und wenn derselbe dennoch eine Befugniß, die er ausdrücklich keinem Anderen ertheilen darf, ohne sich verantwortlich zu machen, stillschweigend auf jeden Abnehmer soll übertragen können; es ist widersinnig, wenn der Käufer eines Buches Befugnisse erhält, die der Verkäufer selbst nicht hatte, und wenn Ersterer um ein Spottgeld ein Recht im ausgedehntesten Umfang erwerben soll, wovon Letzterer einen kleinen Theil um einen vielleicht sehr hohen Preis erkaufen mußte.

Ganz schutzlos hat denn auch in neueren Zeiten fast kein Staat den Schriftsteller gelassen, und wo kein allgemeines Nachdrucksverbot bestand, war wenigstens die Ertheilung von Schutzbriefen gegen den Nachdruck auf längere oder kürzere Fristen üblich. Denn die Zeiten sind vorüber, wo man durch gänzliche Preisgebung der Schriftsteller und Verleger Aufklärung verbreiten, Humanität und Bildung durch ein Mittel der Barbarei be-

fördern wollte. Es ist klar, daß, wenn der Nachdruck unbedingt gestattet wäre und weder in positiven Gesetzen noch in den herrschenden Ansichten eine hemmende Schranke fände, mit etwaiger Ausnahme des Journalisten kein Schriftsteller durch literarische Arbeit seinen Lebensunterhalt gewinnen, und daß bei dem nicht einmal die Druckkosten deckenden Ertrage mancher Schriften selbst der Bücherverlag als Gewerbe nicht gedeihen könnte, wenn der Verleger gewärtig sein müßte, daß die Habsucht der Nachdrucker den Vortheil jeder gelingenden Unternehmung theilweise an sich reiße und den Nachtheil der mislingenden ihm überlasse. Ein Staat aber, der sonst jeden rechtlichen Erwerb und Stand beschützt, kann seinen Schutz auch dem Schriftsteller und dem sein Werk verbreitenden Verleger nicht verweigern, da Literatur und Wissenschaft einem civilisirten Staate so unentbehrlich sind als Ackerbau und Gewerbe, und kein gebildetes Volk kann verlangen, daß Derjenige, der die Mittel zur Befriedigung der höheren Bedürfnisse der Menschheit hervorbringt, ohne Lohn sich anstrenge und schlimmer daran sein soll als der geringste Tagelöhner; kein aufgeklärtes Volk, das den Werth einer Nationalliteratur zu schätzen weiß, kann seine Dichter und Denker heut zu Tage noch behandeln wollen wie der Wilde den Baum, den er niederschlägt, um mit mehr Bequemlichkeit zu seinen Früchten zu gelangen. Immer allgemeiner widerstrebt es der Humanität des Zeitalters so wie den herrschenden Ideen höherer Gerechtigkeit, welche der Staat verwirklichen soll, den Schriftsteller durch eine nicht seine ganze Lebenszeit umfassende Schutzschrift der Gefahr auszusetzen, in seinem Alter zu darben, während Andere sich durch ihn bereichern, oder seinen Erben ihre oft einzige Hilfsquelle, den Fruchtgenuß seiner Arbeiten, sogleich mit seinem Todestage zu entziehen, während der Erbe anderer, materieller Güter und Besitzthümer nicht blos die Nutznießung auf eine Anzahl Jahre, sondern das volle Eigenthum für alle Zeit erlangt. Auch beginnt man einzusehen, daß, wenn in manchen Fällen der Nachdruck die Gewinnsucht einzelner Schriftsteller und Verleger in Schranken hält, der mögliche Misbrauch eines Rechts, so lange er keine Rechtsverletzung in sich schließt, kein Grund ist, das Recht selbst nicht anzuerkennen, ja daß die Gestattung des Nachdrucks die Bücher nach Umständen eben sowohl vertheuern als wohlfeiler machen kann.

Dagegen findet noch immer die Ansicht Vertheidiger, daß das ausschließende Recht des Verfassers, seine Werke herauszugeben oder herausgeben zu lassen, blos ein in natürlicher Billigkeit begründetes Monopol, eine Belohnung schriftstellerischen Verdienstes oder eine Aufmunterung der literarischen Industrie sei, auf welche der Schriftsteller und Verleger einen Rechtsanspruch im strengen Sinne des Worts nicht habe, und diese Ansicht kann auf die noch schwebenden Fragen der Gesetzgebung in Nachdrucksachen nicht ohne Einfluß sein. Denn wem der Schutz gegen den Nachdruck keine Frage des Rechts, sondern der Menschlichkeit und Klugheit ist, der wird schon eine sehr beschränkte Dauer dieses Schutzes genügend und im Interesse der Gesammtheit, zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse oder edlerer Genüsse, wünschenswerth finden. Ist hingegen der Schutz gegen den Nachdruck Etwas, das nach der bisherigen Ausführung die Schriftsteller von Rechtswegen fordern, so versteht es sich von selbst, daß er dem lebenden Verfasser nicht willkürlich entzogen werden darf; ein Gesetz gegen den Nachdruck, das diesen Namen verdienen will, muß alsdann dem Schriftsteller (und dem ihn vertretenden Verleger) wenigstens Schutz auf Lebenszeit gewähren, und nur die Frage kann entstehen, in wie weit die eigenthümliche Natur des schriftstellerischen Eigenthums nach dem Tode des Schriftstellers bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern eine Abweichung von dem gemeinen Erbrechte fordere oder räthlich mache. Denn das Erbrecht ist eine reine Schöpfung des positiven Rechts, bei dessen Festsetzung mithin der Gesetzgeber an keine andern Rücksichten als an die der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit gebunden ist. Nun ist aber nicht zu verkennen, daß das Verhältniß des Schriftstellers zu einem gemeinnützigen Werke nicht ganz dasselbe ist wie das eines anderen Eigenthümers zu seiner Sache. Erzeugnisse des Geistes, Werke der Kunst und Wissenschaft, haben ihrer Natur nach die Bestimmung, auch Anderen zu dienen und allgemein zugänglich zu werden; sie sind bestimmt, die Menschen zu belehren, zu veredeln oder zu erfreuen, zur Geistesnahrung und zum geistigen Gemeingut eines ganzen Volkes zu werden. Ein unbeschränktes Recht des Urhebers und aller seiner Rechts-

nachfolger, sie blos zu ihrem Vortheile nach Willkür zu benutzen, widerspräche dem höheren und umfassenderen Menschheitszwecke, um dessen willen durch erwählte Geister die Wahrheit geoffenbart, der Genius mit außerordentlichen Kräften ausgestattet ist. Eine für alle Zukunft unbegränzte Dauer des Verlagsrechts könnte sogar die Folge haben, daß politische Intoleranz, religiöser Fanatismus oder literarischer Sectengeist ein Nationalwerk durch Erwerbung und Nichtgebrauch des ausschließlichen Verlagsrechtes unterdrückte. Wie daher die Gesetzgebung dafür zu sorgen hat, daß Wege, Luft und Wasser niemals ganz in das Privateigenthum übergehen, sondern nach Maßgabe des Bedürfnisses Allen zugänglich bleiben, so mag sie auch, unbeschadet des dem Entdecker nützlicher Wahrheiten, dem Schöpfer ausgezeichneter Geisteswerke, gegen Entziehung der materiellen Früchte seiner Thätigkeit gebührenden Schutzes, die Erblichkeit und die Vererbungsrechte bei dem schriftstellerischen Eigenthum beschränken und den Hinterbliebenen eines Schriftstellers das ausschließliche Recht auf den Verkauf seiner Werke nur so lange vorbehalten, als diese nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge einer solchen Fürsorge bedürfen.

In diesem Sinne haben auch die meisten Gesetze gegen den Nachdruck ein lebenslängliches Recht des Verfassers anerkannt, dagegen die Rechte der Erben und anderer Rechtsnachfolger nach dem Tode des Autors beschränkt. So schützt das englische Gesetz jeden Verleger eines Werkes auf 28 Jahre, den Verfasser selbst aber und dessen Hinterbliebene auf Lebenszeit. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist der Verfasser und Verleger gleichfalls geschützt auf 28 Jahre nach Erscheinung des Werkes, und Ersterer, wenn er diesen Zeitraum überlebt, auf weitere 14 Jahre, die nach seinem Tode auch seiner Wittwe oder seinen Kindern zu Gute kommen. In Frankreich und in Belgien dauert der gesetzliche Schutz für den Verfasser lebenslänglich und für seine Erben noch 20 Jahre nach seinem Tode. (Der neueste französische Gesetzentwurf beantragt aber eine Verlängerung auf 30 Jahre, und in England steht sogar eine noch bedeutendere Verlängerung in Aussicht.) In Rußland ist jedem Verfasser oder Uebersetzer eines Werkes das Eigenthum auf Lebenszeit und seinen Erben auf 25 Jahre gesichert.

Nur Deutschland bot durch ganze Menschenalter die sonderbare und zwiespältige Erscheinung dar, daß im Norden ein unbeschränktes oder ewiges Verlagsrecht galt, während im Süden theils gar kein, theils nur ein sehr beschränkter Schutz gegen den Nachdruck meist in der Form besonderer Concessionen oder Privilegien ertheilt wurde, und diese Verschiedenheit dauert theilweise noch fort, obgleich der deutsche Bund schon im Jahre 1815 durch den achtzehnten Artikel der Bundesacte die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck für einen Gegenstand gemeinschaftlicher Bundesgesetzgebung erklärt hat. Zwar wurde bereits im Jahr 1819 von einer Bundestagscommission der Antrag gemacht, das ausschließliche Verlagsrecht bis auf 10 oder 15 Jahre nach dem Tode des Verfassers zu erstrecken, doch erst am 6. September 1832 erfolgte ein Beschluß, wodurch die deutschen Regierungen sich vereinigten, vorerst den Grundsatz auszusprechen, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Bewohnern eines Bundesstaates und jenen der übrigen im deutschen Bunde vereinten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben sein soll, daß die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate sich des dort bestehenden gesetzlichen Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben. Was seitdem noch geschah, beschränkt sich darauf, daß durch Bundesbeschluß vom 9. November 1837 für jedes in einem deutschen Bundesstaate gedruckte Werk eine vom Zeitpunkte des Erscheinens zu berechnende Schutzfrist von wenigstens 10 Jahren ohne Rücksicht auf die kürzere oder längere Lebensdauer des Verfassers festgesetzt, übrigens zu Gunsten von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken die Ausdehnung auf 20 Jahre durch besondere Beschlüsse der Bundesversammlung vorbehalten, und eine weitere, spätestens im Jahr 1842 zu pflegende Berathung über die Erhöhung jenes Minimums verheißen wurde.

Demnach könnte es scheinen, daß man in Deutschland von der allgemeinen Anerkennung eines wirklichen literarischen Eigenthums auch nur auf die Lebensdauer des

Schriftstellers und von dem Ziele einer gleichförmigen Gesetzgebung wider den Nachdruck noch ziemlich weit entfernt sei, wenn nicht das Erscheinen des umfassenden preußischen Gesetzes vom 11. Juli 1837, dessen Hauptbestimmungen bereits auch in Baiern angenommen worden sind, zu der Erwartung berechtigte, daß allmälig alle deutsche Staaten diesem Beispiele nachfolgen und sich dazu entschließen werden, in Uebereinstimmung mit der preußischen Gesetzgebung den Schutz des literarischen Eigenthums über die ganze Lebenszeit des Verfassers und überdies noch 30 Jahre lang nach seinem Tode zu Gunsten seiner Erben oder des sie vertretenden Verlegers fortdauern zu lassen. Denn da es kaum denkbar ist, daß Sachsen, Preußen und die übrigen dem preußischen Systeme beitretenden Staaten in die Länge dem Buchhandel anderer deutschen Staaten einen Schutz gewähren werden, den letztere dem ihrigen verweigern, so werden die hierdurch gefährdeten materiellen Interessen ihres Buchhandels und der damit zusammenhängenden Gewerbe für jene dissentirenden Staaten früher oder später die Nothwendigkeit einer Annahme der gleichen Schutzfristen herbeiführen.

Dazu kommt noch, daß gegenwärtig auch die österreichische Regierung, welche früher den Nachdruck gestattete, in neueren Zeiten aber Nachdrucksausgaben die Druckerlaubniß zu verweigern pflegt, ein allgemeines Gesetz gegen den Nachdruck vorbereitet und für die italienischen Provinzen des Kaiserstaats bereits in einem Staatsvertrage mit Sardinien, Toscana und dem Kirchenstaate die Dauer des Verlagsrechts auf die ganze Lebenszeit des Schriftstellers und noch 30 Jahre darüber für dessen Rechtsnachfolger, bei posthumen Werken aber auf 40 Jahre festgesetzt hat, so wie überhaupt in unseren Tagen immer mehr, besonders auch in Frankreich, die Tendenz sich ausspricht, den Schutz gegen den Büchernachdruck durch besondere Staatsverträge zu einem Theile des positiven Völkerrechts zu machen. Ein Bedürfniß aber, das selbst Staaten, die einander fremd sind, immer stärker fühlen, sollte in einem Staatenbunde wie Deutschland auf Anerkennung und Befriedigung mit doppelter Gewißheit rechnen dürfen. Ohnedies ist ja die Literatur das einzige aus jedem Sturme politischer Zerstörung noch gerettete Nationaleigenthum der Deutschen; auch hat, wohl mit aus diesem Grunde, der den geistigen Verkehr der Nation vermittelnde und belebende Buchhandel in dem vielgetheilten Deutschland eine selbstständige Ausbildung und organische Gestaltung gewonnen, wie man sie in anderen geschlossenen Staaten nicht findet. Deswegen sollte wohl auch jede deutsche Regierung gern das Ihrige dazu beitragen, die durch die Verschiedenheit specieller Gesetzgebungen blosgestellten Interessen des deutschen Buchhandels sicherzustellen, und hier, wenn irgendwo, geziemt es allen Bundesländern, denen an der Erhaltung deutscher Nationalität Etwas gelegen ist, föderative Gesinnungen an den Tag zu legen und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit allen deutschen Schriftstellern und Verlegern gleichen und ausreichenden Schutz nicht zu versagen. Pfizer.

Nachtrag. Den Gründen zu Gunsten eines naturrechtlichen Verbots des Nachdrucks lassen sich trotz der scharfsinnigen Ausführung des trefflichen Pfizer wohl einige Zweifelsgründe entgegenstellen. Es war wohl eine tief in der Natur des Rechtssystems enthaltene Grundansicht des römischen Rechts, daß wahres Eigenthumsrecht und Fruchtgenuß von demselben nur an körperlichen Sachen bestehen und eine Ausdehnung von Eigenthumsrechten auf unkörperliche Sachen (also auf das Monopolrecht, von den Bürgern zum Eigenthum übergebenen Büchern ausschließlich neue Abdrücke machen zu dürfen) nur durch besondere positive Schöpfungen (Fictionen) entstehen kann *). Ganz ebenso war es natürlich, daß die Römer die Obligationen- oder die persönlichen Rechte, namentlich die Vertrags-Rechte und Verpflichtungen auf die besonders persönlich verpflichteten Personen beschränkten. Hiernach also können die Vorbehalte des Verkäufers der Handschrift oder des Buches, es nicht zu neuen Abdrücken zu benutzen, nur den besonderen diesen Vorbehalt zugestehenden Contrahenten binden. Pfizer's Beispiel, welches er für die entgegengesetzte Ansicht vom Ehebruch hernimmt, paßt nicht. Die Ehe und das eheliche Recht ist kein bloßes Obligatio-

*) S. unten „Rechtssystem."

nen-, sondern ein Statusrecht, vom Staate allgemein geheiligt. Ebenso wenig läßt sich von der Beschränkung des Verlegers, nur eine bestimmte Anzahl Exemplare zu drucken, welche er vertragsmäßig übernahm, ein Schluß auf Nichtcontrahenten machen.

Ist nun Dieses richtig, so werden auch die durch den Nachdruck entstehenden Nachtheile für den Schriftsteller und Verleger noch keine Rechtsverletzung und keine Entschädigungspflicht für den Nachdrucker begründen. Denn „wer sein Recht gebraucht, thut Niemandem Unrecht."

Alles dieses scheint man wohl auch unwillkürlich mehr oder minder einzuräumen, indem man bei allen andern Werken, bei Gemälden, Lichtbildern, Steindrucken, Geweben, nützlichen Maschinen, das gleichviel ob künstlichere oder unkünstlichere Nachmachen ohne besondere Monopolprivilegien nicht für Rechtsverletzung erklärt. Man scheint es ebenso anzuerkennen, indem man die ja wohl ebenfalls nicht ganz unnatürlichen Erbrechte bei dem sogenannten schriftstellerischen und Verlagseigenthum nicht vollständig anerkennt, sie nicht, wie andere Eigenthumsrechte, allen Erben auf alle Zeiten zugesteht.

Doch kommt man jedenfalls auch trotz jenen Zweifeln zu dem Ergebniß, daß die natürliche Billigkeit gegen den Schriftsteller und Verleger und das öffentliche Wohl, die ihm entsprechende Schützung gemeinnütziger Bestrebungen und des ihnen gebührenden natürlichen angemessenen Lohns einen positivgesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, etwa auf die Lebenszeit des Schriftstellers, begründen.

Zugleich aber fordert ebenfalls das öffentliche Wohl, daß nicht durch allzu lange Ausdehnung dieses Monopols und durch zu hohe Preise der Bücher gerade die unentbehrlichsten und nützlichsten Geisteswerke der größeren Zahl der Bürger unzugänglich bleiben und auf Kosten der Cultur ein verderblicher Wucher mit denselben getrieben wird. Daß der Nachdruck, daß im schlimmsten Fall wenigstens der Nachdruck in fremden Reichen bisher gegen übermäßige Bücherpreise wesentlich schützte, Dieses wird Niemand leugnen. Die Politik wird also Dieses nicht übersehen dürfen. Sie wird namentlich bei völkerrechtlichen Verträgen über den Nachdruck umsichtig zu Werke gehen müssen. Wie wäre es z. B. geworden, wenn die Verfasser oder vielmehr die gewinnsüchtigen Verleger der Werke von Goethe, Schiller, Savigny, Eichhorn u. s. w. von Anfang an absolut und auf alle Zeiten und in allen Ländern gegen Nachdruck geschützt gewesen wären? Würden alsdann nicht diese Werke durch noch viel unmäßigere Preise, als zum Theil schon bisher, der unermeßlichen Mehrheit der Nation beinahe unzugänglich gemacht worden sein?

Uebrigens hat seit Abfassung des Artikels von Pfizer ein Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den Schutz des literarischen Eigenthums auf die Lebenszeit und bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers ausgedehnt. Durch einen früheren Bundesschluß vom 22. August 1841 wurde auch gegen unbefugte Aufführung und Darstellung musikalischer Compositionen und dramatischer Werke ein Schutz auf zehn Jahre verliehen. Viele deutsche Landesgesetze, z. B. das baierische Gesetz vom 15. April 1840, das sächsische vom 22. Februar 1844, das würtembergische vom 24. August 1845, hatten übrigens schon vor dem Bundesgesetze die dreißigjährige Schutzfrist, vom Tode des Verfassers an gerechnet, zugestanden.

Das Bundesgesetz ertheilt seinen Schutz aller Schriftsteller und Verleger in allen deutschen Ländern und für den Umfang des Bundes nur als ein Wenigstes des Rechts und überläßt es den Landesgesetzgebungen, den Schutz innerhalb Landes weiter auszudehnen. Auch müssen die Landesgesetze näher bestimmen, was unter den Begriff Nachdruck fällt. Der Wiederabdruck auch schon des größeren Theils eines Werkes ist ohne Zweifel unbefugter Nachdruck, auch wenn er in Form eines Auszugs aus dem Werke erscheint, während der Abdruck einzelner Stellen oder Aufsätze diesen Charakter nicht an sich trägt. Ebenso wenig ist eine Uebersetzung oder der Abdruck von Urkunden und von Werken, worauf Niemand ein Verlagsrecht hat, unbefugter Nachdruck. S. Mittermaier, Deutsches Privatrecht 1847. §. 296. Klar sind die meisten neueren Gesetze darüber nicht: ob zur Verfolgung des Nachdrucks nur die Rücksicht auf die Vermögensbeeinträchtigung berechtigt, welches übrigens im Zweifel anzunehmen ist. Zu

vergleichen sind über Nachdruck H. E. Schmid, der Büchernachdruck, Jena 1823. L. F. Griesinger, der Nachdruck, Stuttgart 1822. Höpfner, der Nachdruck ist nicht rechtswidrig, 1843. C. Welcker.

Nacheile (Sequela judicialis, territorialis, praesectoria). Die Geschichte des altgermanischen Strafverfahrens zeigt uns, daß der Verbrecher, welcher auf frischer That (handhaftiger That) ertappt wurde (in welchem Fall auch mit Schnelligkeit gegen ihn verfahren ward), sogleich gefangen genommen werden konnte. Nach dem herrschenden Begriffe von Gesammtbürgschaft war die Gemeinde auf ein bestimmtes Geschrei (Gerüffte) zur Verfolgung des flüchtigen Verbrechers, die zugleich darauf berechnet war, dem gegen ihn auftretenden Kläger Zeugen zu gewinnen, deren Aussage er heranrufen konnte, verbunden [1]). Später finden wir die Pflicht aller Gerichtseingesessenen, dem dazu auffordernden Gerichte zur Verfolgung eines vermuthlichen Verbrechers dienstbar zu sein, die Gerichtsfolge, als eine sogenannte Landesfrohne, als Frohne, die der Unterthan, als solcher, zum Besten der Gesammtheit zu leisten habe [2]).

Die Reichsgesetzgebung des sechszehnten Jahrhunderts bemühte sich, einen öffentlichen Rechtszustand herbeizuführen und zu befestigen. Bereits in dem auf Unterdrückung des Faustrechts und Begründung eines „ewigen Landfriedens" gerichteten Reichsabschiede vom Jahr 1495 (Reichstag zu Worms) [3]) war verordnet worden: „Ob auch wider diesen Feind und unser Gebot jemand beraubt, beschädigt und Zugriffe geschehen würden, so sollen alle die, die der zu frischen That ermant oder sonst inne würden, mit Macht nacheilen und mit fleißigem Ernst gegen solche Beschädiger handeln" u. s. w. [4]). Im §. 20 des Reichsabschieds vom Jahr 1548 [5]), worin verordnet wurde, die Reichsstände hätten zur Aufrechthaltung des „Landfriedens" dafür besorgt zu sein, „daß die Straßen frei und rein gehalten, darauf auch Niemand gefangen, geschlagen, beraubt, hinweggeschleift, seine Güter aufgehoben, hinweggeführt, oder anderer Art beschwert werde", heißt es weiter: „Da jemand auf der Straße angegriffen und beschädigt würde, so soll nach Gewohnheit eines jeden Orts an die Glocken geschlagen und jede Obrigkeit, Amtleute und Unterthanen, so sie deß ermahnt oder für sich selbst gewahr werden, dem Thäter nachzueilen schuldig und pflichtig sein, in welchem auch eine jede Obrigkeit der anderen, deßgleichen eines jeden des anderen nächst gesessenen Unterthanen zu Hilfe kommen sollen, damit die Thäter zu Handen gebracht" — werden [6]). Eben so verordnet der Reichsabschied vom Jahr 1559 [7]) §. 22 u. s. w. [8]): „Da gefährliche Reissige und Fußknechte, Räuber oder Mörder in der Oberherrlichkeit und dem Gebiete, darin dieselben argwöhnisch befunden, jemand — thätlich angegriffen, beschädigt oder einiger boshafter Handlung sich unterstanden hätte, und

---

1) Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Particulargesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprocesse. Dritte Auflage. Th. 1. Heidelberg 1839. S. 68. 69.

2) Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. Fünfte Auflage. Regensburg 1837. Abthl. 1. §. 190. S. 462. Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Zweite Auflage. Göttingen 1805. §. 233. S. 694.

3) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Theil 4. Buch 7. Cap. 27. Böttiger, Geschichte des deutschen Volks und des deutschen Landes. Band 1. Leipzig und Stuttgart 1835. S. 511.

4) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede. Theil 2. S. 4.

5) Reichstag zu Augsburg. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 1. Buch 1. Cap. 10. Böttiger a. a. O. Band 2. S. 86 ff.

6) Senkenberg a. a. O. Theil 2. S. 531. 532.

7) Reichstag zu Augsburg. Schmidt, Neuere Geschichte der Deutschen. Bd. 2. Buch 2. Cap. 5.

8) Senkenberg a. a. O. Theil 3. S. 167. In dem Reichsabschied vom Jahr 1555 heißt es noch von den Landfriedensbrechern §. 37: „Wo sich einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt zu widersetzen unterstehen würde, gegen den soll mit Nacheilen, bis er oder sie zu Handen und Haften gebracht, Handlung fürgenommen werden", — während der §. 41, damit nicht „solche Reisige und Fußknechte leichtlich aus einem Gebiet in das andere kommen", dazu auffordert, „des Nacheilens halber sich nach ihrer Gelegenheit und Gefallen" zu vergleichen. Senkenberg a. a. O. S. 21. 22.

in solcher Oberherrlichkeit und Gebiet, darin dieser Angriff und Beschädigung geschehen, nicht betreten, ereilt oder ergriffen werden könnte, daß die, so beschädigt, zu Roß und zu Fuß, ziemlicher Weise und nach Gelegenheit der Macht oder Stärke, auch Rüstung dessen oder derer, die solche Beschädigung oder Angriff gethan, oder zu thun unterstanden hätten, den oder dieselben von einer Obrichkeit in die andere, aus einem Kreis in den anderen, jedoch ihnen den Obrichkeiten und Kreisen ohne Entgeld, nacheilen und sie niederwerfen mögen. Wofern aber die Nacheiler und Beschädigten die Thäter und Beschädiger niederzuwerfen nicht mächtig genug wären, alsdann mögen sie die nächstgesessene Obrichkeit oder deren Amtleute mit Erzählung, warum die Nacheile geschieht, um Hülfe und Handhabung, auch mit Tastung oder Einziehung der Thäter und Beschädiger anrufen, und soll diese Obrichkeit oder deren Amtleute verbunden sein, ihrem besten Vermögen nach alsbald den Anrufenden zu Roß und zu Fuß zu Hülfe zu kommen und, im Falle es die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wollte, den Sturm- und Glockenstreich ziemlicher Maßen angehen, auch inmittelst alsbald von einem Flecken, Dorf oder Weiler in das andere, warum solches geschieht, mit Vermahnung, den Thätern oder Beschädigern nacheilen zu helfen, berichten lassen." Diese Reichsgesetzgebung beschränkte, in der Festhaltung des Begriffes der Einheit des Reichsstaates, den dem Particularismus huldigenden Grundsatz des deutschen Staatsrechts, daß, den Fall einer Staatsrechtsservitut [9]) ausgenommen, in einem fremden Territorium kein Act der Landeshoheit, namentlich der richterlichen Gewalt, ausgeübt werden könne, daß nur der Weg der Requisition offen stehe, durch das eingeräumte Recht der Nacheile, vermöge dessen ein vermuthlicher Verbrecher aus einem Territorium in das andere, aus einem Kreise in den anderen, ohne vorherige Requisition verfolgt werden konnte [10]). Nur mußte der Ergriffene dem fremden Gerichte, in dessen Sprengel er ergriffen wurde, sogleich übergeben werden; damit dieses als Gericht der Ergreifung entweder einschreite oder die Wegführung des Ergriffenen gestatte. (S. Pfeffinger, Corpus juris publici Tom. III. p. 12. 21. J. J. Moser, Deutsches nachbarliches Staatsrecht. Frankfurt und Leipzig, 1773, S. 551. 552. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Th. 20. Ulm, 1760, Abth. I. S. 1 ff. „Ob die Nacheile der Maleficanten, außer dem Fall des Landfriedensbruchs, erlaubt sei?" Schnaubert, Staatsrecht der gesammten Reichslande. Jena, 1787, §. 114. Gönner, Deutsches Staatsrecht. Landshut, 1804. §. 475. S. 793. 794.)

Diese Reichsgesetzgebung verlor mit der Auflösung der Reichsverfassung ihre Anwendbarkeit, und es kam der allgemeine völkerrechtliche Grundsatz zur Herrschaft, welcher das Recht der Nacheile in ein fremdes Staatsgebiet ausschließt. (S. Saalfeld, Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts. Göttingen, 1809. §. 23, wo der Verfasser sagt: „Ein jeder Act der Criminaljustiz auf dem Territorium eines fremden Staats, ohne dessen vorher eingeholte Erlaubniß geübt, ist immer als eine grobe Verletzung des Völkerrechts von dem Beeinträchtigten angesehen worden. Es gehört hierher vorzüglich die Verfolgung und die Arretirung oder Entführung eines Verbrechers auf einem fremden Gebiete.") Schon zur Zeit des deutschen Reichs errichteten die Reichsstände öfters Pacte wegen gegenseitiger Gestattung der Nacheile, wodurch das Nähere normirt ward; Beispiel ist die Uebereinkunft zwischen Kur-Köln und Pfalz-Neuburg

9) Wie der Freiherr von Kreitmayer in seinem Werke über das baierische Staatsrecht §. 137. S. 169 berichtet, war Baiern in Gemäßheit einer solchen Servitut zur Nacheile und Verfolgung der aus der Frohnfeste nach Salzburg Entwichenen befugt. Im Jahre 1726 sprach das Reichskammergericht in einem Rechtsstreite zwischen Hessen-Darmstadt und Solms über das Geleitsrecht hinsichtlich der durch die Wetterau nach Frankfurt a. M. ziehenden Heerstraße zur Zeit der Messe (s. den Artikel „Geleit") dem ersteren Theil das Recht der Nacheile durch seine Geleitsreiter sowohl auf der Hauptstraße selbst als auch „wenn Missethäter auf Nebenwegen ausweichen", auf solchen zu. Moser a. a. O. S. 495. 496.

10) So brachten z. B. hannöverische Dragoner durch Nacheile eine berüchtigte Räuberbande (die Wackermaul'sche), die sich in das Braunschweigische geflüchtet hatte, zur Haft. Claproth, Einleitung in sämmtliche summarische Processe. 4. Aufl., herausgegeben von Willich. Göttingen 1808. S. 807. Anmerkung.

wegen Jülich vom Jahr 1652. (Sammlung Chur-Cöllnischer Concordate Th. I. S. 22.) Die Reichsgesetzgebung gestattete Dieses und forderte dazu auf. Jetzt pflegen die Staaten des deutschen Bundes, dieses völkerrechtlichen Vereins, sich durch Staatsverträge das Recht der Nacheile überhaupt gegenseitig einzuräumen, wobei die Art und Weise, wie dasselbe ausgeübt werden soll, geregelt wird. Ein solcher Staatsvertrag, „die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiete betreffend", wurde z. B. im November 1839 zwischen Baiern [11]) und Hessen bei Rhein abgeschlossen [12]), des wesentlichen Inhalts: Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden sollten ermächtigt sein, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen durch Officianten, welche, wenn sie nicht schon durch ihre Dienstkleidung als solche kenntlich seien, zu ihrer Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen sein müßten, über die Landesgränze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch unter der Verbindlichkeit, den Ergriffenen ohne Verzug der nächsten Polizei- oder Justizbehörde, in deren Bezirk die Ergreifung Statt gefunden, abzuliefern; diese Behörde dann, wenn es kein eigener Unterthan, auf geschehene Requisition die Auslieferung zu bewirken. — Im April 1840 wurde zwischen den beiden hessischen Staaten ein gleicher Vertrag abgeschlossen (Großherz. hess. Regierungsblatt vom Jahr 1840. Nr. 14). — Als am 1. November 1837 „zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den zum thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits" ein Staatsvertrag „wegen Unterdrückung des Schleichhandels" abgeschlossen wurde, ward auch im Art. 5 festgesetzt: den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses berufenen Beamten der Staaten des einen der contrahirenden Theile sei gestattet, bei Verfolgung der Spuren begangener Zoll- (Steuer-) Contraventionen sich auf das angränzende Gebiet der zu dem anderen contrahirenden Theile gehörenden Staaten zu dem Zweck zu begeben, um den dortigen Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, damit diese Behörden für Feststellung des Vergehens zum Zwecke seiner Bestrafung Sorge tragen könnten.

Uebrigens ist es herrschender Grundsatz der Praxis und einzelner Gesetzgebungen [13]), daß auch die Befugniß zur Nacheile in einem fremden Gerichtsbezirke des nehmlichen Staates bedingt ist.

Der Nacheilende bedarf überhaupt [14]) zur Legitimation eines offenen Passes, den er dem Richter des Sprengels, dessen Grenze er überschreitet, vorzulegen hat; und hat

---

11) Von der „gerichtlichen Nacheile" handelt im ersten, das Verfahren bei „Verbrechen" betreffenden Buche des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs dieses Königreichs der Art. 413, des wesentlichen Inhalts: Wenn mit Grund zu erwarten, daß ein flüchtig gewordener Angeschuldigter durch Nacheile zu erreichen sei, so habe das Gericht ohne Verzug den Verhaftsbefehl wider ihn zu erlassen und ihn nach allen Richtungen oder doch nach der Gegend hin, nach der er seinen Weg genommen, durch Gerichtsdiener oder Mannschaft eilig verfolgen zu lassen, wobei diese Verfolger, denen vielmehr die Behörden und Unterthanen beizustehen verbunden seien, nicht auf den Gerichtssprengel des Gerichts selbst beschränkt seien. Der Art. 461 des zweiten, das Verfahren bei „Vergehen" betreffenden Buchs zählt die Fälle auf, in denen „Gefangenschaft des Beschuldigten während der Untersuchung" zulässig ist, während im Art. 465 hervorgehoben wird, daß namentlich „richterliche Nacheile nur in den im Art. 461 bestimmten Fällen Statt finde."

12) Siehe Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet von Hitzig, fortgesetzt von Demme und Klunge. Band 9. Altenb. 1839. S. 396—399: „Staatsvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Großherzogthum Hessen, die Verfolgung von Verbrechern auf fremdem Staatsgebiet betreffend."

13) Ueber Baiern s. oben Note 11, über Preußen: Fürstenthal, Lehrbuch des preußischen Criminalprocesses. Th. 1. Königsberg 1827. S. 288.

14) Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 5. Aufl. Rostock und Leipzig 1794. §. 824. S. 469. 470. Abegg, Lehrbuch des gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. Königsberg 1838. §. 83. „Nacheile." S. 123. 124. Stübel, Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten, mit

er sich des Flüchtigen versichert, so muß er denselben vor diesen Richter, der dann auch zur Beihilfe, z. B. zu der mit der Maßregel zu verbindenden Haussuchung, bereit ist, bringen und ihn ersuchen, den Verhafteten fortführen zu dürfen. Eine eigenmächtige Wegführung gilt, wenn die Gränze eines fremden Staates überschritten ward, wie schon bemerkt, als Verletzung des Völkerrechts, oder wenn nur ein anderer Gerichtssprengel desselben Staates berührt wurde, als Eingriff in die Gerichtsbarkeit des Richters dieses Bezirks. Es kann Genugthuung verlangt werden, und ist dazu noch Gelegenheit gegeben, so muß die Wegführung, unter Verhaftung der Person des Nacheilenden, verhindert werden. Gewöhnlich ist der Nacheilende ein Gerichtsdiener mit etwa aufgebotener Mannschaft; zuweilen ist es der Richter selbst, wenn besondere Gründe dessen persönliche Thätigkeit in Anspruch nehmen[15]). Obwohl es noch immer Grundsatz des deutschen Staatsrechts ist, daß der Staatsbürger zu dem persönlichen Staatsdienst der Nacheile verbunden sei (Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. 3. Aufl. Frankfurt, 1831. §. 469. S. 641)[16]), so kommt es doch sehr selten zu einem solchen Aufgebote.

Zur Nacheile wird nur dann geschritten, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Flüchtige einen bestimmten Weg eingeschlagen hat, oder doch wenigstens vermuthet werden kann, daß er nach einer bestimmten Richtung hin entflohen ist und die Maßregel so schnell ergriffen werden kann, daß Hoffnung gegeben ist, ihren Zweck zu erreichen.

Jetzt pflegt das fast überall bestehende Institut der Gensd'armerie (Landreiterei) für die Nacheile benutzt zu werden[17]), wozu man die muthigsten, gewandtesten und intelligentesten Leute auswählt. Eilwagen, Dampfschiffe und Eisenbahnen sind fördernde Mittel, obgleich solche Anstalten vielen Erfahrungen nach auch die Flucht Dessen befördern, der durch Nacheile erreicht werden soll[18]). Bopp.

Nachfolge, s. Succession.

Nachsteuer, s. Abfahrt.

Näherrecht[1]), Loosung, Abtrieb, Retract, ist das gewissen Personen zustehende Recht an liegenden Gütern, Andere, die diese Güter durch Kauf erworben haben, davon abzutreiben und solche für sich selbst zu erwerben, indem sie an die Stelle des Käufers treten und die von demselben gegen den Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen. Der Ursprung dieses vermöge alten Herkommens in Deutschland sehr gewöhnlichen Rechts fällt in die frühesten Zeiten der Volksgemeinden und Markgenossenschaften, deren Nerv ein kräftiges freies Bürgerthum war. Denn da dieselben ihre öffentlichen Angelegenheiten selbstständig verwalteten und leiteten, so mußten die sie bildenden Vollbürger, auf denen sie als Grundsäulen ruhten, Männer sein

besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen ꝛc. Bd. 3. Leipzig 1811. §. 1581—1590. S. 252—257. Müller, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses, mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Particularrechte bearbeitet. Braunschweig 1837. §. 141. S. 310—313. v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde. Frankfurt 1838. §. 62. 63. S. 73—75. Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses. 3. Ausgabe. Heidelberg 1831. §. 102. S. 270. 271. Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Halle 1833. §. 656. S. 651. Mittermaier, Strafverfahren. Th. 1. §. 77. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Th. 4. Berlin 1838. §. 99. S. 635—639.

15) „Am Besten", so äußert sich v. Jagemann a. a. O. S. 74, „kann sich der Inquirent natürlich von der Schleunigkeit und Angemessenheit aller Schritte überzeugen, wenn er selbst sich auf den Weg macht und alle Unternehmungen leitet. Da jedoch hierdurch viele Zeit verloren geht, die man oft besser zu anderen Geschäften verwenden kann, so wird der Inquirent diese Direction nur dann übernehmen, wenn auf ein Individuum, dessen Habhaftwerdung von den höchsten Interessen des Staates erfordert wird, gefahndet wird, oder wenn er seinen Subalternen nicht die nöthige Klugheit zutrauen konnte."

16) Ueber Sachsen s. Stübel a. a. O. §. 1586. Note a; über Hannover s. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechts. Th. 1. Hannover 1799. S. 263.

17) v. Jagemann a. a. O.

18) v. Jagemann a. a. O.

1) Ein weitläufiges Werk hierüber lieferte Walch, Das Näherrecht systematisch entworfen. Jena 1795.

von höherer Geisteskraft und lebendigster Anhänglichkeit an das gemeine Wesen, welche dabei über bedeutende äußere Mittel zu gebieten hatten. Diese Mittel waren in jenen Zeiten einfacher Zustände und Bedürfnisse: ausgedehnter Grundbesitz mit einer großen Anzahl von Knechten und Mägden, die, da sie sowohl des eigenen Grundbesitzes als auch, bei dem Mangel anderer Gewerbe, jeder Gelegenheit zur selbstständigen Gewinnung ihres Lebensunterhaltes entbehrten, ihr Dasein nur durch Unterwerfung unter die Gewalt der Grundherren (Leibeigenschaft) zu erhalten vermochten. Die Selbstständigkeit der Vollbürger im Gebrauch ihrer Kräfte und Mittel und das Bestreben, dieselben zweckmäßig zu benutzen, weckten in ihnen die höheren Geisteskräfte, so wie der Umstand, daß ihre persönliche Freiheit und die Sicherheit ihres Besitzthums allein durch die Macht und Selbstständigkeit der Volksgemeine verbürgt waren, den lebendigsten Gemeingeist und kräftigsten Eifer für deren Erhaltung in ihnen hervorrufen mußte. Da das Vollbürgerrecht wesentlich auf bedeutendem Grundbesitze beruhte, so erheischte natürlich das Interesse der Gemeine, daß der Grundbesitz jedes Vollbürgers ungeschmälert erhalten werde und in keine anderen Hände komme als in die seiner natürlichen Erben oder Solcher, die des Vollbürgerrechts in der Gemeinde theilhaftig waren, welches Interesse darin seine vollständige Wahrung fand, daß eine Veräußerung von Liegenschaften in der Mark gültiger Weise nur öffentlich vor der Gemeinde geschehen konnte[2]).

Dieses änderte sich, als mit dem Untergange der Selbstständigkeit der Volksgemeinden das Vollbürgerrecht seine ursprüngliche Bedeutung verlor und neue Bedürfnisse und Interessen aufkeimten, die jenen Veräußerungsbeschränkungen widerstritten, wobei letztere um so eher verdrängt werden konnten, als die Form der Veräußerung liegender Güter mittelst Auflassung vor der Gemeinde durch das Hinwegfallen ihres Grundes ihrer Haltbarkeit beraubt war. Indeß wurden jene Beschränkungen nicht gänzlich verdrängt, sondern durch Anhänglichkeit an althergebrachte Zustände und Sitten erhielt sich davon Dieses, daß bei Veräußerungen liegender Güter, die von den Vorfahren ererbt worden (Erbgütern), die Verwandten und natürlichen Erben des Veräußerers vor Anderen, sonst aber die Gemeinde- und Markgenossen vor Auswärtigen dergestalt als bevorzugt betrachtet wurden, daß ihnen auf Verlangen das veräußerte Gut von den Erwerbern gegen Uebernahme und Erfüllung der Bedingungen, unter denen es dieselben erworben haben, überlassen werden muß[3]). Unter mehreren Verwandten entscheidet die Nähe des Grades, unter den verschiedenen Gemeindegenossen aber gilt gewöhnlich für den nächsten entweder der Miteigenthümer des Gutes, wenn der andere Miteigenthümer seinen Antheil daran veräußert hatte, wie namentlich der Ganerbe, oder wer ein Gut besitzt, womit das veräußerte früher vereinigt war, oder wer mit seinem Grundeigenthum unmittelbar an das veräußerte gränzt oder anstößt. Sehr oft hat sich das ursprünglich den Gemeinde- und den Markgenossen im Allgemeinen zugestandene Vorrecht ganz in ein solches besondere verwandelt. Dieses Vorrecht wird im Allgemeinen Näherrecht, Abtrieb, Retract, bei Verwandten und Erben Erbloosung, bei Markgenossen Markloosung genannt, und es sind darunter als besondere Arten begriffen das Ganerbenrecht, das Gespilderecht, das Nachbarrecht ꝛc.

Gegenstand dieses Näherrechts sind, der ursprünglichen Natur desselben gemäß, nur unbewegliche Sachen, deren wirkliche, mit Besitzesübergang verbundene Veräußerung dabei vorausgesetzt wird. Dasselbe gehört zu den dinglichen Rechten, die an der Sache haften und gegen jeden besitzenden Erwerber, dem nicht selbst ein Näherrecht zusteht, geltend gemacht werden. Auch kann das Näherrecht, nach seiner ursprünglichen Natur, nur in einer ganzen Gemeinde oder Mark durch Herkommen oder allgemeine Uebereinkunft begründet sein, nicht aber durch Vertrag und Testament unter einzelnen Personen entstehen. Hiervon weichen indeß Doctrin und Praxis so wie die Gesetzgebung ab, welche ein Näherrecht durch Testament und Vertrag unter Einzelnen entstehen lassen, jedoch mit Aufopferung von dessen ursprünglicher Natur, indem das solchergestalt begrün-

2) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1828. S. 607.
3) J. Grimm a. a. O. S. 530 u. 531.

dete Recht nicht mehr für ein dingliches, sondern persönliches Recht erkannt wird, das nur unter den Contrahenten und Erben so wie gegen Diejenigen, die den Willen des Erblassers zu achten haben, Wirksamkeit äußert[4]). Es erscheint daher dieses Näherrecht als ein von jenem ursprünglichen verschiedenes, demselben nachgebildetes.

Um den aus dem Näherrechte für den Verkehr und die Sicherheit des Grundbesitzes entspringenden Nachtheilen zu begegnen, wurden gewisse Beschränkungen als damit verknüpft angesehen, wie namentlich die, daß, da der Retrahent an die Stelle des Erwerbers tritt und die von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten übernehmen und erfüllen muß, das Näherrecht nur im Fall eines reinen Kaufes, wobei als Gegenprästation lediglich die Zahlung einer Geldsumme bedungen worden, zulässig sei, keineswegs aber bei Veräußerungen um Gegenprästationen persönlicher Natur, denen nicht Jeder in gleicher Weise zu genügen vermag, was Veranlassung gab, das Näherrecht durch Simulationen zu vereiteln, indem die Contrahenten zum Schein gewisse von der Persönlichkeit des Erwerbers abhängige Gegenprästationen bedangen. Eine weitere Beschränkung besteht darin, daß das Näherrecht nur stattfinden soll bei freiwilligen Privatverkäufen, nicht aber bei öffentlichen, welche zum Zwecke der Vollstreckung richterlicher Verfügungen oder wegen erkannten Concurses geschehen[5]). — Das Näherrecht erlischt im Allgemeinen durch Nichtgebrauch innerhalb Jahr und Tag[6]), nach manchen Particularrechten innerhalb sechs[7]), nach anderen innerhalb drei Monaten[8]), nach noch anderen sogar innerhalb sechs Wochen[9]), jedes Mal von der Zeit an, da der Berechtigte Kenntniß von der zu Stande gekommenen Veräußerung erhalten hat.

Anwachsende Bevölkerung und zunehmende Industrie machten die nachtheiligen Folgen der Näherrechte, welche in Unsicherheit des Grundbesitzes und in Verhinderung der Veräußerung desselben bestehen, in immer stärkerem Grade fühlbar, und als deshalb die Contrahenten in verschleierten Contracten und sonstigen Täuschungen Schutz dagegen suchten, so entsprang hieraus eine unversiechliche Quelle der verderblichsten Processe, wodurch das Uebel verschlimmert und in vielen Staaten endlich für nothwendig erkannt wurde, die Näherrechte zu verbannen. Das preußische Landrecht läßt dieselben nur noch beim Verkaufe von Familiengütern da zu, wo sie durch Provinzialgesetze, Statuten oder gültige Familienverträge eingeführt sind, und erfordert hinsichtlich der auf Familienverträge sich gründenden Eintragung in die Hypothekenbücher[10]). — In Oesterreich wurden die Näherrechte, mit Ausnahme der durch Vertrag und letzten Willen entstandenen, abgeschafft[11]); das Nehmliche fand in Würtemberg Statt[12]). Dagegen wurden dieselben gänzlich aufgehoben in folgenden deutschen Staaten: in Holstein und Schleswig durch Gesetz vom 8. Februar 1794; im Herzogthum Nassau durch Verordnung vom 29. März 1808; im Großherzogthum Baden durch Verordnung vom 3. Mai 1808; im Großherzogthum Hessen durch Verordnung vom 15. Mai 1812; in Oldenburg durch Verordnung vom 11. August 1814; in Kurhessen durch Verordnung vom 3. August 1822; in Bremen durch Erb- und Handfeste-Ordnung vom Jahre 1833 §. 12.

G. Rühl.

Namen, Eigen- oder Personennamen. — In den frühesten Zeiten führte jedes Individuum nur einen Namen, der wohl allgemein von einer bei ihm besonders hervortretenden körperlichen Eigenschaft, Fähigkeit oder Gewohnheit herge-

4) Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. §. 286. (5. Ausgabe.)

5) Thomas, System des fuldaischen Privatrechts. §. 237. Haubold, Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts. §. 217. Schelhas, Beiträge zur deutschen Gesetzeskunde. 1. Heft. S. 211.

6) Haubold §. 218. Thomas §. 538.

7) Nach kölnischem und jülichschem Recht.

8) Nach badischem Landrecht.

9) Nach würzburgischem Recht. Schelhas a. a. O.

10) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 2. Th. 4. Tit. §. 227. 228. 229.

11) Winiwarter, Das österr. bürgerliche Recht. IV. S. 267.

12) Weishaar, Würtembergisches Privatrecht. III. S. 75.

leitet war und den es bei wichtigen Veränderungen — z. B. wenn es eine vorzüglich bemerkenswerth scheinende oder ausgezeichnete Handlung vollführt hatte — mit einem hierauf hinweisenden oder daran erinnernden andern Namen vertauschte. Selbst bei dem schon hochgebildeten Volke der Griechen hatte jeder Einzelne nur einen Namen; der Enkel bekam häufig den des Großvaters; aber Familiennamen (die allen Angehörigen einer und derselben Familie nach unseren Begriffen gleichsam angeboren sind) kannte man nicht. — Ganz anders bei den Römern. Hier finden wir: nomen, cognomen, praenomen und agnomen. Der erste Name bezeichnet die Familie (daß Einer z. B. dem Geschlechte der Fabier angehöre); der zweite die Linie (branche) dieser Familie, weswegen er dem nomen unmittelbar nachgesetzt oder angefügt ward; der dritte war der der Person ausschließlich angehörende Name, den man den anderen Namen voransetzte; der vierte war ein Beiname, welchen man einem Bürger wegen einer ausgezeichneten That oder Eigenschaft beilegte (z. B. Scipio der Afrikaner); ja wir finden wohl sogar zwei Beinamen, so daß ein einzelnes Individuum selbst fünf Namen vereinigt führte, z. B. Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus: — dieser war nehmlich der Sohn des Lucius Aemilius Paullus und von einem Scipio adoptirt; er hatte nun den ersten Namen als ihm ausschließlich angehörenden, ihn vor allen Anderen seiner Familie auszeichnenden, wenn man will, als Vornamen; den zweiten und dritten führte er in Folge der Adoption; den vierten seiner Thaten in Afrika wegen, den letzten als Familiennamen, zur Beurkundung seiner Familienabstammung.

Was die Entstehung und Ausbildung der Namen bei den germanischen Völkern betrifft, so geben wir nachstehend eine von einem verstorbenen Freunde des Verfassers dieser Zeilen herrührende Notiz*), der wir nur noch einige Bemerkungen anfügen:

„Die successiven Veränderungen in den deutschen Personennamen würden Stoff zu einer eigenen Geschichte liefern, die ein Theil der Culturgeschichte des Volks wäre. Die alten Deutschen kannten keine Familiennamen, wie wir sie heute führen oder wie die Römer sie hatten. Taufnamen, im heutigen Sinne, wo dem Kinde der Name eines Heiligen beigelegt wird, waren gleichfalls nicht gebräuchlich. Eben so wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden und der heutigen Russen, bei welchen der Name des Vaters mit jenem des Kindes verbunden wird. Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei seiner Geburt einen einzigen Namen, der bei jedem Falle**) erfunden worden sein muß, ihm ganz eigenthümlich angehörte und der ein nomen proprium im eigentlichen Sinne war. Die deutsche Sprache erwies sich zu einer solchen Vervielfältigung der Namen besonders geeignet. Man durfte nur einer oder zwei willkürlich gewählten oder gebildeten Sylben ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, dold, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz, hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, wig, ung ꝛc. ꝛc., bei den Weibernamen ein a, brath, rad, heid, hild, gard, lind, lieb, suint, trud, war ꝛc. ꝛc. beisetzen, um Millionen Namen neu zu bilden."

„Man wußte also nur von einem Namen. Er unterschied hinreichend das Individuum, weil er nur selten und zufällig mehreren Personen angehörte. Doch war es, und zwar ebenfalls wie bei den Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, seltener des Vaters, beizulegen. Die Familie Heerstall oder der sogenannten Karolinger mag als Beispiel gelten. — Die Stabilität dieser Namen in mancher Familie erleichterte manchmal die Nachforschung ihrer Abstammung. Noch einige wenige römische Namen kommen in den Rheingegenden unter Karl dem Großen vor. Einige biblische Namen erscheinen. Denen der jüdischen Apostel gesellen sich später die der sogenannten deutschen Apostel bei. Sie bahnten den Namen der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unserer Altvordern zur Verherrlichung und Bereicherung der Klöster über die Berge schaffte. Es dauerte aber noch lange, ehe die alten deutschen

*) Von dem verstorbenen Regierungsrathe Löw von Speyer.

**) Diese Angabe unterliegt in so fern einer Beschränkung, als man Kindern wohl auch den Namen des Großvaters beilegte, wie der Verfasser sogleich selbst sagt.

Namen verschwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; noch mehr haben sich als Familiennamen erhalten."

„Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden war, mußten Irrungen über die Identität der Personen entstehen, da es natürlich mehr lebende Menschen als Heilige im Brevier oder Kalender giebt und man immer doch nur Einen Namen führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich. Die älteste ist die der Aemter, welche die Ministerialen von den Königen, Fürsten, Bischöfen und Aebten zu Lehen trugen. Jetzt wußte man nun zwar, vom 11. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk und Paulus Kämmerer war; da aber die Urkunden selten sagten, wessen Schenk, Kämmerer u. s. f., so ist die Familienfolge nicht viel klarer gestellt. Erst im 12. Jahrhunderte werden die adeligen Familien nach den Orten ihrer Wohnung oder Herstammung benannt. (Es sind namentlich in Rheinbaiern wenig alte Orte, welche nicht einer solchen Familie den Namen geliehen hätten.) Daher stammt auch das Wörtchen von, und man hätte es vor Alters spaßhaft gefunden, es einem anderen als Ortsnamen vorzusetzen. In den Städten, in welchen viele Adelige beisammen wohnten, bezeichnete man den Stadttheil, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauses. (So z. B. in Speyer die „Vor dem Münster," „An dem Thor," „Salzhof," „Retscheln," die „zur Traube," „Krone" ꝛc.) In den Dörfern selbst, wo die Familien sich in mehrere Aeste theilten, nahmen die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Ursprung der Familiennamen ansehen kann. Viele derselben erinnern an den französischen Kalender von 1793. Da erscheinen Hunde und Hasen, Hühner und Gänse, Ochsen und Esel, Lerchen und Böcke, Knoblauch und Schnittlauch in buntem Gemische. Etwas seltsamen Geschmack oder großen Uebermuth verrathen Namen wie „Habenichts von Landau", „Uebelhirn von Böhl", „Landschaden von Steinach", „Schelm von Bergen" ꝛc."

„Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die Ritterschlösser in Mode und erhielten sich darin, zur Klage des Volkes, drei ganze Jahrhunderte lang. Da entstanden die Namen von Berg und Burg, von Stein und Fels, denen man gern Drachen und Greife, Geier und Falken, Bären und Wölfe beigesellte. Die eiserne Hand des Faustrechts lastete auf dem Zeitalter; die Rohheit der Sitten fand schon in der Barbarei der Namen ihre Beurkundung."

„Und dennoch immer keine Stetigkeit in den Familiennamen. Man wechselte sie mit dem Besitzthum. Mehrere Eigenthümer derselben Burg benannten sich darnach. Aber selbst die bloßen Hüter, die Castellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erst im 15. Jahrhunderte gelangten die Familien zu festen Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen."

„Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familiennamen lauten, im 13. Jahrhunderte. Doch wird es wenig bürgerliche und briefadelige Familien geben, die ihre Namen über das 16. Jahrhundert hinaus verfolgen können."

Zur Vervollständigung dieses Aufsatzes hier noch ein paar Bemerkungen. Die Allemannen scheinen als Bezeichnung der Tapferkeit, der Vorzüglichkeit u. s. f. den Namen ihrer Häuptlinge noch eine besondere Silbe: „mar" angefügt zu haben. Vielleicht beurkundete diese angehängte Silbe auch, wie J. P. Richter vermuthet, den Rang selbst.

In späterer Zeit, als es gewöhnlich ward, sich nach seinem Besitzthum oder Wohnorte zu nennen, bildeten Gelehrte oft eine Ausnahme, indem sie sich nach ihrem Geburtsorte nannten, selbst wenn sie nicht mehr daselbst wohnten noch dort ein Besitzthum hatten (z. B. Johann von Mutterstadt). Eben so pflegten es, wie aus dem französischen Geschichtschreiber Mézerai zu ersehen, auch getaufte Juden zu halten.

Wer in früherer Zeit seinen Namen von einem Lehen führte, verlor denselben wohl auch mit jenem Besitzthume; der nachfolgende Eigenthümer nahm ihn an, wenn er auch gar nicht mit der Familie des früheren Eigenthümers verwandt war.

Selbst nachdem feste Familiennamen entstanden waren und man sich auf den Besitz dieses oder jenes Namens Etwas zu Gute that, kamen Fälle in Menge vor, die beurkunden, daß der Besitz eines solchen Namens noch keineswegs die directe Abstammung von Demjenigen beweist, der denselben zuerst zu Ehren brachte. Abgesehen davon, daß der

Mann häufig den Familiennamen seiner Frau annahm (selbst französische Königssöhne thaten Dieses); — abgesehen ferner, daß die Nachgeborenen sich oft nach einem Nebengute ihres Vaters benannten, kam selbst in diesen Zeiten noch der Fall vor, daß Adelige ihre ursprünglichen Namen und Wappenschilde aufgaben, um jene eines zufällig ihnen eigen gewordenen Besitzthums anzunehmen. Eben so kennen wir ferner Fälle, in welchen Adelige die Namen und Wappen der ersten Ehegattin ihres Vaters annahmen, obwohl sie von einer anderen Mutter abstammten, sie sonach mit der betreffenden Familie in gar keiner directen Verwandtschaft standen. (S. Wilhelmus Camdenus, Britannia, sub titulo Brigantes, rubrica Cumberland.) — Andere nahmen, wie es scheint ganz willkürlich, die berühmtesten Namen an. (So nahm Wilh. Juvenal, französischer Kanzler, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, den Namen Ursini an, ohne mit dieser Familie irgend verwandt zu sein.) — Zieht man dabei gar noch die Ausschweifungen mit in Betracht, die bei den in Ueppigkeit lebenden adeligen Geschlechtern offenbar ungleich häufiger vorkamen als bei den in Nüchternheit und selbst in Armuth herangewachsenen Angehörigen des Bürger- und Bauernstandes, so mag man sich einen Maßstab bilden von dem inneren Werthe des Ahnenwesens; einen Maßstab, der uns zeigt, inwiefern wir Diesem oder Jenem — nicht seiner eigenen Verdienste wegen, sondern einzig und allein deshalb — besondere Achtung, Vorzüge, ja Vorrechte zugestehen müssen, weil er von einem unsere Bewunderung vielleicht in Anspruch nehmenden Manne der Vorzeit abzustammen — behauptet, besonders wenn jener Ahne noch vor der (nicht gar fernen) Zeit lebte, in welcher man Familiennamen zu führen sich allgemein gewöhnte.

Es läßt sich leicht einsehen, daß der bürgerlichen Ordnung wegen bei einem cultivirten Volke das willkürliche Wechseln der Namen nicht geduldet werden kann. Sonst ist es nicht zu vermeiden, daß sich Viele ihren Verpflichtungen sowohl gegen den Staat als noch mehr gegen Private entziehen. Darum hat man in allen civilisirten Ländern das Wechseln der Namen an verschiedene, vor solchen Benachtheiligungen sichernde Bedingungen geknüpft. Die sonst als Muster in der Rechtswissenschaft angesehenen Römer hatten solches Wechseln der Namen zugelassen, sofern es nicht erweislich in betrügerischer Absicht geschehen war; und im Mittelalter war es sogar etwas beinahe Gewöhnliches, daß sich Jemand bald so, bald so nannte. (Wir wissen von einem Bischofe von Angers, der sich bald Eusebius, bald Bruno unterzeichnete; eben so von einem Grafen von Toulouse, der sich bald Raymond, bald Pons schrieb ꝛc. ꝛc.) — Das erste Verbot des willkürlichen Wechselns der Namen in Frankreich erging im Jahre 1535. — Aus den vorhin angeführten und anderen ähnlichen Gründen hat der Staat auf Führung von Familien- und eigentlichen Personal- (Vor- und Zu-) Namen zu bestehen, und man kann sich nur wundern, daß die Juden in manchen Ländern so spät gezwungen wurden, in anderen wohl heute noch nicht nachdrücklich genug dazu angehalten werden, eigentliche Familiennamen anzunehmen. — Daß der Staat überdies ein besonderes Interesse hat, für genaue Führung von Civilstandsregistern zu sorgen (und daß diese Führung nur sehr ungeeigneter Weise den verschiedenen Confessionen überlassen sein kann, während die französische Gesetzgebung solche Registerführung sehr zweckmäßig den weltlichen Behörden übertrug — den Maires oder Bürgermeistern, unter specieller Controle der Friedensrichter und Staatsprocuratoren) — Dieses leuchtet von selbst ein.

Es fragt sich nun, inwiefern die Wahl der Vor- oder sogenannten Taufnamen zu beschränken ist. In manchen Ländern müssen diese aus der Zahl der Kalenderheiligen genommen werden. In Frankreich hatte die Revolution unbedingte Freiheit darin hergestellt; unter Napoleon erfolgte jedoch die Beschränkung auf die in den Kalendern und die in der alten Geschichte (deren Gränze jedoch nicht bestimmt ward) vorkommenden Namen. Der nächste Grund zu dieser Beschränkung war wohl, daß manche Eltern ihren Kindern die Namen von solchen Parteihäuptlingen (z. B. Robespierre) beigelegt hatten, die später ein Aergerniß erregten oder deren Trägern sogar lästig waren. (Unter der Herrschaft der Puritaner in England machte man ganze Bibelsprüche zu Vornamen, z. B. „Wenn Jesus Christus nicht für mich gestorben wäre, so wäre ich verdammt." — In Deutschland entstanden 1813 folgende Vornamen wie: „Blücherine Gneisenauette",

oder: „Landsturmine Casematte Achtzehnhundertdreizehn" ꝛc.) — Wie ungeschickt aber auch manche Namen gewählt werden mögen, so sehen wir doch nicht, daß das Gemeinwesen (der Staat) hierbei benachtheiligt werden könnte, um beschränkende Gesetze hierin zu erlassen. Friedr. Kolb.

Napoleon, s. Buonaparte.

Nassau, Herzogthum. — Zur Zeit der Reichsverfassung wurden die Länder der Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg auf die damals übliche Weise regiert. Doch kennt die Erinnerung der Nassauer keinen Despoten, sondern es werden vielmehr manche Regenten in dankbarem Andenken genannt. — Im Jahre 1803 verlor Nassau seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer und am Oberrhein und erhielt dagegen einen Theil der Kurstaaten Mainz und Trier. — Nach Auflösung des deutschen Reichs vereinigten die Fürsten von Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen, welche Linie im Erlöschen war, ihre Lande unter dem Titel eines Herzogthums und traten in den Rheinbund. Der Fürst von Usingen nahm die Herzogswürde und den Fürsten von Weilburg zum Mitregenten an. Von da an bis zum Aussterben der ersten Linie im Jahre 1816 wurden alle Gesetze mit Unterschrift beider Regenten gegeben. — Ihre Regierung zeichnet sich aus durch Einigkeit und ein erfreuliches Bestreben, den Forderungen der Zeit zu genügen. — Im Jahre 1803 wurde die freie Uebung jedes Gottesdienstes proclamirt, 1808 die Leibeigenschaft aufgehoben, 1809 körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt und 1811 eine gleiche Besteuerung mit Aufhebung aller Befreiungen eingeführt. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und ihr Recht zu allen Civil- und Militärstellen wurde gesetzlich anerkannt; der Fiscus den ordentlichen Gerichten untergeordnet, mit der Weisung, im Zweifel gegen ihn zu erkennen; das Jagdrecht bis zur Unschädlichkeit beschränkt und die freie Benutzung des Grundeigenthums, mit Entfernung aller Weideberechtigungen, durch eine Culturverordnung gesichert.

Alle diese Gesetze und noch viele andere derselben Epoche athmen den Geist der Gleichheit vor dem Gesetz und der Entfesselung der Personen und des Grundeigenthums. Die Krone wurde ihnen am 5. Mai 1814 durch Einführung der Preßfreiheit und am 2. September 1814 durch Ertheilung einer Constitution aufgesetzt. Das erstere Gesetz trägt die Ueberschrift: „die illimitirte Preßfreiheit betreffend", und sagt im Eingang: „Wir setzen „Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu „verbreiten, unter die größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in de„ren Ausübung die verschiedenen Stämme des deutschen Volkes wieder eingesetzt wor„den sind."

Im Eingange der Verfassungsurkunde wird gesagt: „Wir sind stets und immer be„dacht gewesen, die uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem „Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß, so weit es die Umstände erlaubten, „nicht allein die bürgerliche Freiheit unserer Unterthanen möglichst gesichert und die „politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht gehalten, sondern auch der „Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stützen ruhenden Verfas„sung gelegt werde." — Sodann werden die zu diesem Zwecke bereits früher gegebenen, oben angeführten Gesetze aufgezählt und geschlossen: „Es ist also nur übrig, Allem, was „für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen unserer Zeit und unseres Staates „entsprechenden Verfassung in unserem Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder „noch erforderlich sein wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Inneren „zu geben, welche wir in der unverweilten Einrichtung von Landständen gefunden zu ha„ben glauben dürfen. Indem wir unseren Landständen die Bewahrung jener ange„führten Grundlagen sowohl wie die weitere Ausbildung einer solchen ei„genthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen wir uns der „Hoffnung ꝛc."

Nach der Verfassung bestehen zwei Kammern: Herrenbank und Deputirtenversammlung.

Die Herrenbank hat nur geborene Mitglieder, nehmlich die Prinzen des herzoglichen Hauses und die Besitzer der Standesherrschaften Schaumburg, Solms-Braunfels, Wied-

Neuwied, Wied-Runkel und Solms-Lich, sodann die gräflichen Familien von Bassenheim und von Waldersdorff, den Fürst v. d. Leyen, den Fürst von Hatzfeld und den Freiherrn von Stein. Das Recht ist mit dem Besitze ihrer im Lande liegenden Güter verbunden und wird von dem Haupt der Familie ausgeübt.

Die Regierung behielt sich in der Verfassung vor, noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, welche jedoch mindestens dem deutschen Freiherrenstande angehören und einen mit 200 Fl. in simplo besteuerten Grundbesitz im Lande haben sollten.

Die Deputirtenversammlung besteht aus 22 Mitgliedern, wovon die Inspectoren der evangelischen Geistlichkeit Einen, die der reformirten Einen, die Landdechanten der Katholischen Einen, die Vorsteher der höheren Lehranstalten Einen und die Gewerbetreibenden der 12. und höheren Steuerclasse Drei aus ihrer Mitte wählen. Die übrigen Funfzehn wählen die Grundeigenthümer, welche 7 Gulden in simplo, aus Denen, welche 21 Fl. steuern. Jenes setzt 8000 Fl., Dieses 24,000 Fl. Grundbesitz voraus. In den Aemtern, welche keine 5 Candidaten und 40 Wähler besitzen, wird diese Zahl aus den Höchstbesteuerten ersetzt.

Die Wahlen geschehen in fünf Districten, dergestalt, daß die erscheinenden Urwähler so lange zu wählen haben, bis ein Candidat die absolute Stimmenmehrheit hat. Wenn Dieses nicht bei der ersten Wahl geschieht, so schlägt der Regierungscommissär, nach einer freilich nicht im Geist des Gesetzes begründeten Praxis, einen ihm beliebigen Candidaten vor, gegen den, wer ihn nicht wählen will, protestiren muß. Das Herzogthum hat ungefähr 2000 Wahlmänner und 150 Candidaten.

Alle Besitzer von Gebäuden, alle Capitalisten, die Staatsdiener, mit Ausnahme der Lehrer und Geistlichen, der ganze Gelehrtenstand, Aerzte und Advocaten haben, als solche, weder actives noch passives Wahlrecht.

Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit ist unter die „mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt." — Sie sollen darüber wachen: „daß die „freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt, willkürliche Verhaftungen auf keine Weise stattfinden und kein Unterthan seinem gewöhnlichen Gerichtsstande entzogen werde." — Zu diesem Ende sind den Ständen folgende Rechte eingeräumt:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen Nichts verändert werden. „Wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze sollen nicht ohne ihren Rath und ihre Zustimmung eingeführt werden."
2) Sie können Vorschläge zu neuen Gesetzen machen, und fordern, daß gegen den Staatsminister und die Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen die unter Nr. 1 erwähnten oder in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen verletzt worden seien.

   Solche Anträge werden vor jeder Kammer besonders erörtert und können nur dann der Regierung vorgelegt werden, wenn sie in jeder die Mehrheit erlangen.
3) Alle directen und indirecten Abgaben müssen von der Mehrheit der Stände bewilligt werden, wobei die Stimmen in beiden Kammern zusammengezählt werden.

Ferner bestimmt die Verfassung:

Die Stände werden jedes Jahr zwischen dem 1. Januar und 1. April berufen. Die Regierung wird bei ihnen durch Commissarien vertreten, welche den Verhandlungen, aber nicht den Abstimmungen beiwohnen. Die Polizei der Versammlungen ist diesen überlassen, nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen ist. Nach Ablauf von sieben Jahren wird die ganze Kammer erneuet. Die abgetretenen Deputirten sind wieder wahlfähig. Den Präsidenten ernennt die Regierung aus drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern. Abwesende Deputirte können sich nicht vertreten lassen. Die Sitzun-

gen sind nicht öffentlich, doch können die Kammern den Abdruck ihrer Protokolle im Ganzen oder Einzelnen und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes Mitglied verordnen. Die erste Versammlung soll im Jahr 1815 stattfinden.

Die unbestimmte Fassung des Constitutionsedicts ist ein Hauptgrund der späteren Zerwürfnisse. Diese wären jedoch wahrscheinlich nicht eingetreten, wenn die Regierung die im Eingange gegebene Zusage erfüllt hätte, welche den Ständen „die weitere Ausbildung der Verfassung" übertrug. Statt dessen wurden die Stände wahrhaft ignorirt, in den Jahren 1815, 1816 und 1817 gar nicht einberufen und nicht einmal eine Wahl angeordnet. Gerade in diesen Jahren aber reorganisirte die Regierung das ganze Land und gab so viele, mitunter die wichtigsten Gesetze, daß die des Jahres 1816 allein ein Drittheil der Gesetzsammlung ausmachen. Im Jahre 1815 wurde sogar über ein Fünftheil des Landes an Preußen abgetreten und dafür andere Territorien acquirirt. Das Herzogthum erhielt dadurch seine gegenwärtige Gestalt und Organisation. Es besteht aus 82 Quadratmeilen mit 340,000 Einwohnern in 30 Städten, 834 Dörfern und 1186 Höfen und Mühlen und ist in 28 Amtsbezirke eingetheilt. Jeder Gemeinde steht als vollziehende Behörde und als ihr Vertreter ein Schultheiß vor, den die Regierung nach Willkür anstellt und entläßt. Ihm sind mehrere Vorsteher, welche die Bürger alle zwei Jahre wählen, als berathende Vertreter in Gemeindeangelegenheiten beigegeben. Jedem Amtsbezirke steht ein Amtmann als Einzelrichter mit zwei Gehilfen vor, der die Justiz, Administration und Polizeigewalt in sich vereinigt und die vollziehende Behörde für alle Centralstellen ist. Die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von Notaren verwaltet, welche den Titel Landoberschultheißen führen. Für die Verpflegung der Armen besteht in jedem Amte eine Amtsarmencommission unter dem Vorsitze des Beamten. Das Betteln hat seitdem mehr dadurch als durch Polizeistrenge aufgehört.

Der Amtmann urtheilt bis zu 50 Fl. ohne Appellation. Dann geht diese an die Hof- und Appellationsgerichte, deren zwei bestehen. Bei Sachen über 300 Fl. findet eine Berufung an das Oberappellationsgericht Statt. Die Obergerichte sind collegialisch.

Den Aemtern sind als Centralstellen vorgesetzt: die Landesregierung zu Wiesbaden, welche die gesammte Regierungsgewalt, mit Ausnahme eines Theiles der Justiz, in sich vereinigt, die Steuerdirection zur Verwaltung der Steuern, die Generaldomänendirection zur Administration der Domänen, die Rechnungskammer für das gesammte Rechnungswesen.

Ueber allen diesen Behörden steht das Staatsministerium mit einem Minister, der eine Kanzlei mit Referenten ohne Votum zu seiner Verfügung hat.

Für die Criminaljustiz sind bei leichteren Vergehen die Aemter, bei schwereren zwei Criminalgerichte die Untersuchungsbehörden. Zum Urtheil gehen die Acten an das Hof- und Appellationsgericht. Bei Zuchthaus- oder Lebensstrafe kann an das Oberappellationsgericht recurrirt werden. In anderen Fällen findet nur eine weitere Vertheidigung und Erkenntniß bei demselben Gerichte Statt, welches geurtheilt hat; eine Einrichtung, wonach bei Corrections- und Festungsstrafen nur eine Instanz besteht. Dieser Fall ist bei Verurtheilung des Volkskammerpräsidenten Herber zu drei Jahren Festung vorgekommen.

Ausnahmsweise ist der Regierung die Strafrechtspflege über folgende Vergehen und Verbrechen übertragen: Forstfrevel, Injurien, Betrügerei, Unterschleif bei Abgaben an öffentliche Cassen, Gränzverrückung, Concussion, Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe, Wucher, Unsittlichkeit, Vergehen gegen öffentliche Beamte in Ausübung ihres Dienstes und Vergehen gegen die unter der Regierung stehenden Polizeieinrichtungen. — Die Regierung kann in solchen Fällen bis zu fünf Jahren Correctionshaus- und Festungsstrafe erkennen. Wenn die Strafe drei Monate Correctionshaus übersteigt, so legt sie das Erkenntniß dem Minister zur Bestätigung vor. Der Recurs gegen ihre Urtheile geht nicht an eine höhere Instanz, sondern wird von ihr selbst, und zwar nun ohne Vorbehalt der ministeriellen Bestätigung, entschieden. — Durch das Organisationsedict vom Jahre 1815 ist die Regierung als ein Collegium mit einem Präsidenten, zwei Directoren, acht Räthen und zwei Assessoren angeordnet. Ihre collegialische Verfassung ist später durch eine bloße, niemals verkündigte Ordonnanz in eine bureaukratische verwandelt worden. Gleich-

wohl hat die Regierung ihre richterlichen Functionen behalten. Die Mitglieder derselben, welche der Präsident bestimmt, versammeln sich zur Urtheilssprechung in einem sogenannten, durch kein Gesetz angeordneten correctionellen Senat, der von seinen Urtheilen keine Gründe angiebt und gegen die nur der oben angeführte Recurs an diesen Senat selbst stattfindet. — Alle seit 1830 vorgekommenen politischen Verurtheilungen sind, mit Ausnahme einer einzigen, aus dieser Quelle geflossen.

Welch schneidender Contrast zwischen Criminal- und Civiljustiz! Hier, wenn es sich um 300 Fl. handelt, drei Instanzen mit zwei Collegien, dort, wenn es Ehre und Freiheit gilt, bei den Hofgerichten: eine Instanz mit dem Recurs an diese selbst, und bei der Regierung: Verurtheilung durch eine bureaukratische Administrativbehörde mit demselben traurigen Recursrechte.

Alle Staatsdiener, sowohl in der Justiz als Administration, können, fünf Jahre vom Tage der Anstellung an, nach Belieben entlassen werden, später nur durch Urtheil der Hofgerichte. Pensionirung mit halbem Gehalt und nach 35 Dienstjahren mit $\frac{1}{30}$ weiter für jedes folgende Jahr kann immer erfolgen. Versetzung aus der Administration in die Justiz und umgekehrt hängt immer von der Regierung ab.

An Militär wird nur das Bundescontingent gehalten, 3,900 Mann Infanterie mit einer Batterie Artillerie. Der Aufwand dafür ist gegen andere Staaten gering. Nassau braucht bei 340,000 Einwohnern dafür 400,000 Fl., während ein benachbarter Staat bei 800,000 Einwohnern 1,600,000 Fl. verwendet. Die Gerichtsbarkeit über das Militär übt in erster Instanz der Auditeur, in der folgenden die Obergerichte. Der Obrist und der General stehen auch in erster Instanz unter den Hof- und Appellationsgerichten. Zur Bildung der Officiere besteht eine Cadettenschule, in die aber nur in- und ausländische Adelige und Söhne der Staatsdiener aufgenommen werden. Wer diese Schule nicht besucht hat, kann nicht Officier werden. — Officiere können stets entlassen werden.

Die evangelische und lutherische Kirche sind seit 1817 vereinigt. Die Functionen der Consistorien sind der Landesregierung übertragen. Unter ihr stehen Decane. Die Verhältnisse der katholischen Kirche sind durch das Concordat von 1827 geordnet. — Von den Einwohnern bekennen sich 185,000 zur evangelischen und 150,000 zur katholischen Kirche, und 5000 sind Juden. Die kirchlichen Wirren der neueren Zeit sind Nassau fremd geblieben. Die Kinder müssen in der Religion des Vaters erzogen werden. Das regierende Haus bekennt sich zur evangelischen Religion. Die Katholiken sind indeß gleichwohl in jeder Hinsicht mit den Evangelischen so gleich gehalten worden, daß man noch nicht einmal eine Klage vernommen hat.

Für die Finanzen bestand bis 1815 eine Centralfinanzbehörde und eine Casse für das ganze Land. Alle Einnahmen flossen in diese, und alle Ausgaben so wie auch die Sustentation des Regentenhauses wurden daraus bestritten. Die Mäßigkeit, welche hierbei stattfand, muß anerkannt werden. Im Jahre 1815 wurden zwei coordinirte Centralfinanzbehörden angeordnet, die Generalsteuer- und die Generaldomänen-Direction. Jener wurden die directen und indirecten Steuern, mit Ausnahme des Mainzolls zu Höchst, ein Theil der Regalien und Monopole und die Polizeieinkünfte zur Verwaltung hingewiesen. Diese erhielt die Lehngefälle, Domänengüter, Mühlen, Gebäude, Hüttenwerke, Bergwerke, Mineralquellen, Bäder, Wälder, Jagden, Fischereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen, Activcapitalien, den Mainzoll zu Höchst, den Eberbacher Weinkeller und die Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle.

Der durch diese Trennung beabsichtigte Zweck der Regierung trat bald hervor. Er war kein anderer, als sämmtliche der Domänendirection hingewiesene Güter ꝛc. für Patrimonialeigenthum des herzoglichen Hauses zu erklären. In einem Vortrage des Ministers v. Marschall in der Staatsrathssitzung vom 13. Februar 1817 wird der Domänen als gleichbedeutend mit Patrimonialgut des herzoglichen Hauses erwähnt und zugleich erklärt, daß deren Ertrag zur Deckung der Bedürfnisse der herzoglichen Familie und des Hofes hinreiche und von nun an die Staatsausgaben, welche ungefähr 1,700,000 Fl.

betrügen, aus den der Generalsteuerdirection überwiesenen Einnahmen allein bestritten werden sollten.

Diese Einrichtungen, zumal mit solcher Auslegung, wurden von den Ständen lebhaft angegriffen. Bevor wir darauf eingehen, ist noch Einiges über diese zu bemerken.

Durch die angegebenen geographischen und organischen Veränderungen des Landes wollte die Constitution nicht mehr recht passen. Der Wahlbezirk Ehrenbreitstein war abgetreten und die Fürstenthümer Dillenburg und Hademar erworben worden. Durch andere Abtretungen gehörten die Gebiete einiger erblicher Mitglieder der Herrenbank nicht mehr zum Lande. Es erschienen daher am 4. November 1815 zwei Edicte über die neue Bildung der Deputirten- und der Herrenbank. Jene erhielt statt der fünf Wahlbezirke drei, Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg, um dieselbe Zahl Deputirter, wie früher die fünf, zu ernennen. Die Herrenbank erlitt eine gänzliche Umgestaltung. Von den früheren Mitgliedern blieben nur der Besitzer der Grafschaft Schaumburg, der Fürst van der Leyen, die Grafen von Bassenheim und von Waldersdorff und der Freiherr von Stein. Als neues erbliches Mitglied wurde der Graf von Westerburg ernannt und den gesammten adeligen Gutsbesitzern sechs Virilstimmen verliehen, welche sie durch so viele aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder vertreten lassen.

Die Regierung ist hierbei offenbar über die durch die Constitution gesetzten Gränzen gegangen, indem ihr nur das Recht zusteht, neue Mitglieder auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen, welche dem deutschen Freiherrenstande angehören und einen mit 200 Fl. in simplo besteuerten Grundbesitz im Lande haben. Hierzu kommt noch, daß unter den adeligen Gutsbesitzern sich nur vier finden, welche diesen Grundbesitz haben. Die Regierung also wußte, daß den creirten sechs Mitgliedern ein wesentliches Erforderniß abging.

Auch die Reorganisation der Verfassung hatte keine andere Wirkung, als daß man sie in dem Verordnungsblatte las. — Erst zwei Jahre später, im Anfange 1818, fand die erste Versammlung der Stände zu Wiesbaden statt. Sie begann, nach der Verfassung, mit dem Entwurfe einer Geschäftsordnung. Die Bestimmung, daß die Sitzungen nicht öffentlich sein sollten, wurde darin dahin geändert, daß dem Kammerpräsidenten frei stand, das Publicum durch Austheilung von Eintrittskarten zuzulassen. Die Regierung genehmigte diese Geschäftsordnung, und es wurde so vertragsweise die Oeffentlichkeit der Verhandlungen erlangt.

Die Kammer griff alsbald die Cassentrennung oder, wie man später sagte, die Domänenfrage auf. Veranlassung gab besonders eine der Steuercasse zu Gunsten der Domänencasse auferlegte jährliche Zahlung von 140,000 Fl. für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle. Wir müssen zur Verständigung weiter zurückgehen.

Am ersten Tage des Jahres 1808 erließen die souveränen Herrscher Friedrich August und Friedrich Wilhelm, gesegneten Andenkens, ein Edict, wodurch sie, huldigend der vorangeschrittenen Civilisation, die Leibeigenschaft gänzlich aufhoben. Das Land feierte diesen Act durch Denkmünzen und Dankadressen. Den Privatpersonen wurde für verlorene Gefälle Entschädigung aus Staatsmitteln zugesichert. Da über die Frage, welche Abgaben aus der Leibeigenschaft entständen, Zweifel erhoben wurden, so führte das Steueredict des Jahres 1812 die einzelnen Gefälle auf, über 700, und benannte als zu entschädigende Personen: „die Standes- und Grundherren, auch sonstige Gutsbesitzer und Vasallen." — Deren Entschädigung wurde nach rechtlichen Principien ausgemittelt und als jährliche Rente auf die Staatscasse angewiesen. Einer Entschädigung des Staates oder des herzoglichen Hauses wurde nirgends gedacht. Erst nach dem Tode der Fürsten, welche die Leibeigenschaft aufgehoben hatten, als im Jahre 1816 Steuer- und Domänencassen angeordnet wurden, trat letztere, als Verwaltungsbehörde des herzoglichen Patrimonialvermögens, mit der Erklärung auf, daß auch ihr solche Entschädigung gebühre, und berechnete deren jährlichen Betrag auf 140,000 Fl. Da die Stände noch nicht in Wirksamkeit berufen waren und die Cassentrennung von einem und demselben Manne, dem Minister, ausging, so wurde diese Zahlung ohne Weiteres auf die Steuercasse angewiesen und geleistet. — Diese, der vom ganzen Landesvermögen nur einige Gebäude geblieben waren, kam hierdurch offenbar unter pari.

Die Domänenfrage ist auch noch dadurch wichtig, daß der Ertrag dieser Güter größtentheils in den nöthigsten Lebensbedürfnissen, Holz und Frucht, besteht. Der Besitz an Waldungen ist so bedeutend *), daß die Domänendirection in manchen Gegenden factisch das Holzmonopol hat. An Conflicten zwischen dem Interesse des Regenten und der Unterthanen kann es daher nicht fehlen. Sie sind um so mislicher, weil die Beamten, welche die Unterthanen, namentlich die Gemeinden und Corporationen hierbei vertreten sollen, der Domänendirection subordinirt sind. Diese ist eine der Landesregierung coordinirte Centralstelle, und beiden sind die Amtleute und Rentmeister untergeordnet.

Bei der Domänenfrage kam besonders die Entschädigungsrente von 140,000 Fl. zur Sprache **). Das Edict, welches die Leibeigenschaft aufhebt, sagt Nichts von einer Entschädigung des Staates oder des regierenden Hauses. Es enthält bei Aufzählung der zu entschädigenden Personen keine Kategorie, in die man auch mit der ausgedehntesten Interpretation sie bringen könnte. Die Stände behaupteten daher mit Recht, daß, wenn auch die Ansicht der Regierung über die Domänen richtig, doch die Entschädigungsrente unbegründet sei. Mit den Regierungscommissarien wurden deshalb mehrere Schriften gewechselt; auf deren Erklärung aber, daß der Ertrag der Domänen ohne die Rente zur Sustentation des Regenten nicht genüge, bewilligte die Kammer deren Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte. Aber auch Dieses genügte der Regierung nicht, und ihre Commissarien erklärten auf dem Landtage von 1821: der Herzog habe die Eigenthumsrechte seines Hauses auf die Domänen nie als der Anerkennung der Stände bedürfend betrachtet. Die Vorlagen, welche deshalb geschehen, hätten nur den Zweck gehabt, irrige Ansichten zu berichtigen; der Herzog erwarte, daß dieser Zweck erreicht werde; sollte er aber auch nicht erreicht werden, so werde der Herzog nie Veranlassung finden, von den bestehenden Einrichtungen abzuweichen, vielmehr die Stände lediglich auf die abgegebenen Erklärungen verweisen.

Die Herrenbank griff anfangs den Streit mit Energie auf, lieferte gründliche Arbeiten und verweigerte sogar die 140,000 Fl. Aber im Jahre 1822 änderte die Majorität der Anwesenden ihre Ueberzeugung so sehr, daß sie erklärte: die Stände seien nur berechtigt, sich darüber Beruhigung zu verschaffen, daß durch die vom ehemaligen Kammervermögen ausgeschiedenen Einkünfte die zur Zeit der Reichsverfassung angewiesenen Lasten gedeckt erschienen. Zur letzteren wurde vorzüglich die Sustentation des Regenten und seines Hauses gerechnet.

Die 140,000 Fl. wurden bis 1820 mit dem Vorbehalt bewilligt, sich dadurch Nichts zu vergeben. Eine weitere constitutionelle Thätigkeit als die Discussion des nach Ausscheidung der Domänen sehr einfachen Budgets zeigte sich nicht, und man war gewohnt, das ganze landständische Wesen als bloße Form zu betrachten, als der Aufschwung des Jahres 1830 auch ihm wieder neues Leben gab. Die Volkskammer richtete ihre ganze Thätigkeit auf die Domänenfrage. Sie lieferte, zumal durch ihren Präsidenten, den geheimen Rath Herber, gründliche Arbeiten. Auch die Regierung, nicht mehr blos dem Dictat des Herrschers vertrauend, suchte in ausführlichen Erörterungen den Rechtsboden zu gewinnen. Eine vollständige Darstellung dieser Verhandlungen geht über die Gränzen des Gegenwärtigen, und wir müssen auf die Schrift: Der Domänenstreit im Herzogthum Nassau, aus seinen Urquellen erläutert (Frankfurt a. M., 1831), verweisen, uns hier auf einige Andeutungen beschränkend.

Die Verfassung überträgt den Ständen die Aufrechthaltung des Steuergesetzes vom $\frac{10}{14}$. Februar 1809. Dessen §. 1 lautet: „Die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht „durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteue„rung des reinen Einkommens unserer Unterthanen aufgebracht werden." — Und §. 5:

*) Vom Jahr 1827 bis 1837 ist der Bruttoertrag per Jahr zwischen 5 und 6 mal 100,000 Fl.

**) Nur der kleinste und ärmste Theil des Herzogthums war frohnbar, und zwar nicht in ungemessener, sondern gemessener Zeit. — Wiesbaden z. B. war frei und zahlt jährlich zu 140,000 — 6000 Fl.

„Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der „durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten „Auflagen nicht gedeckt ist. Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue „Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen einander von unserm Staatsministe„rium berechnet und der darüber zu entwerfende Etat uns vorgelegt werden. Wir werden „denselben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen und nach dessen Stärke die Zahl der „auszuschlagenden Simpeln festsetzen."

Die Regierungscommissäre behaupteten: da das nach dem zweiten Theile des §. 5 den Regenten zugestandene Recht, aus der damals vereinten Domänen- und Steuercasse vorab ihre Sustentation zu nehmen und den dann noch erforderlichen Bedarf durch Steuern zu decken, weggefallen sei, so könne auch der damit in Verbindung stehende §. 1 nicht mehr gelten, indem sonst die Regierung den Ständen so unterworfen wäre, daß auch die Sustentation des herzoglichen Hauses jährlich ihrer Discussion und Bewilligung unterläge.

Seit unvordenklichen Zeiten bis zur Cassentrennung bestand nur eine Landescasse. In diese floß der ganze Ertrag der Domänen und Steuern, und der Regent nahm seine Sustentation daraus. Nach dieser Einrichtung ist der Domänenertrag, so weit er die Sustentation überstieg, allerdings zur Deckung der Landesbedürfnisse verwendet worden, so wie im umgekehrten Falle das Land die Sustentationssumme decken mußte. Als die vereinigten Regenten in dem Steueredict des Domänenertrags, als mit zur Deckung der Landesbedürfnisse bestimmt, erwähnten, ist dieses freilich nur unter dem Vorbehalt geschehen, vorerst davon oder, was damals Dasselbe war, aus der Landescasse ihre Sustentation zu nehmen. Eben so sicher ist aber auch, daß sie den nach Abzug ihrer Sustentation noch bleibenden Domänenertrag zu den Bedürfnissen des Landes verwendet wissen wollten. Hierdurch ist das Recht der Stände zur Controle der Domänenverwaltung begründet. Und noch mehr dadurch, daß die Regenten auf das Recht, bei einer Insufficienz des Domänenertrags zu ihrer Sustentation das Fehlende aus der Steuercasse zu nehmen, nicht verzichtet haben. Derjenige aber, welcher den Ueberschuß empfängt und das Fehlende zulegt, ist nicht blos bei der Verwaltung interessirt, sondern er ist sogar der alleinige Interessent.

Wenn hiernach die Stände die Controle über die Domänen mit Recht ansprachen, so waren sie doch weit entfernt, die Sustentation des Regenten gleich dem Budget einer jährlichen Discussion zu unterwerfen. Sie waren vielmehr gern bereit, zu dem von den Verhältnissen gebotenen und durch das Beispiel aller constitutionellen Staaten bewährten Mittel einer Civilliste zu greifen. Die Bestimmung, welche ihnen die Ausbildung der Verfassung übertrug, berechtigte sie hierzu und enthielt den deutlichsten Wink zu einer vertragsmäßigen Ausgleichung dieses Punktes mit der Regierung.

Die Kammern, zumal die von 1831, machten die billigsten Vorschläge in diesem Sinne und wählten sogar auch andere Formen als die der Regierung sehr misfällige einer Civilliste, unter anderen die Ausscheidung eines gewissen Gütercomplexes. Allein die Regierung ging auf Nichts ein, sondern bestand auf der alten Einrichtung und der Fortzahlung der 140,000 Fl. Die Volkskammer verweigerte nun diese mit 17 Stimmen gegen 4. Bevor sie an die Bewilligung der Steuern kam, wurde der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbestimmte Zeit vertagt.

Die Stände vermißten nun die Preßfreiheit schmerzlich. Gleich nach ihrer Vertagung verbreitete die Regierung in vielen tausend Exemplaren eine von dem Landtagscommissär, dem geheimen Rath Magdeburg, verfaßte Flugschrift: „An die Bewohner des Herzogthums Nassau", — worin das Verfahren der Stände bitter getadelt und versucht ward, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Die Stände hatten dem keine gleiche, ja bei den bekannten Censurverhältnissen kaum eine Waffe entgegenzusetzen. Die öffentliche Meinung sprach sich jedoch dahin aus, daß jene Flugschrift zum großen Theil öffentlich verbrannt wurde.

Nach dem Falle von Warschau würden die Stände wieder berufen. Zugleich creirte die Regierung vier neue Mitglieder der Herrenbank, zwei erbliche und zwei auf Lebenszeit,

und sandte die Prinzen von Holland, unter dem Titel: Prinzen des „nassauischen Hauses", als Deputirte zu derselben. Da bei der Abstimmung über die Steuern die Stimmen beider Kammern zusammengezählt wurden, so sah sich die Volkskammer durch die Vermehrung der Herrenbank in ihrem wesentlichsten Rechte beschränkt. Dieses war um so wichtiger, da schon in der Verfassung eine Begünstigung des Adels liegt. Dieser, welcher ungefähr 50 Familien zählt, sieht die ganze Herrenbank aus seiner Mitte hervorgehen, während 84,000 bürgerliche Familien durch die Volkskammer vertreten werden.

In der Verfassung ist der Regierung zwar das Recht vorbehalten, neue Mitglieder zur Herrenbank zu ernennen; wir haben aber auch gesehen, daß sie im Jahre 1815 davon, und zwar einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht und so die Verfassung geschlossen hat. Die Herrenbank zählte dadurch, ohne die Prinzen des Hauses, 12 Mitglieder und stand also mit der Volkskammer im Verhältniß. Diese hat daher Nichts gegen solche Bildung eingewandt. Das Recht zu nochmaliger und also unbegränzter Ernennung von Mitgliedern würde die Wirksamkeit der Volkskammer bei Bewilligung der Abgaben ganz aufheben und also so gegen den Geist der Verfassung sein, daß es schon deshalb nicht in ihr begründet sein kann.

Gegen den Eintritt der Prinzen von Holland in die Herrenbank bemerkte die Volkskammer: Unter dem Ausdruck: „Prinzen unseres Hauses" könnten nur die Prinzen des herzoglichen Hauses Nassau, nicht aber auch die einer im Jahre 1254 davon getrennten Linie verstanden sein. Auch habe die Regierung solche Auslegung von jeher als die richtige erkannt, indem sie die holländischen Prinzen niemals zum Landtage eingeladen habe, und ihre Namen auch niemals in dem unter Aufsicht des Staatsministeriums jährlich erscheinenden Staats- und Adreßhandbuch, welches die Mitglieder beider Kammern enthielt, vorgekommen seien.

Die Regierung stützte sich dagegen auf den Vorbehalt in der Verfassung und bemerkte, das Staats- und Adreßhandbuch werde nur von der Ministerialkanzlei redigirt, könne also nicht als ein Organ des Ministeriums betrachtet werden. — Eine Vereinigung kam nicht zu Stande. Die Deputirtenkammer legte nun eine feierliche Protestation ein und erhob gegen den Staatsminister von Marschall wegen der Contrasignatur jenes Decrets so wie mehrerer anderer eine Anklage. Die Verhandlung darüber geschah in öffentlicher Sitzung. Zum Vertheidiger bestellte die Regierung den Oberappellations-Gerichtspräsidenten Dr. Mussel. Die Rede desselben verdient hier um so mehr eine Stelle, da sie eine Auslegung der Constitution enthält.

Die Verfassung, sagte derselbe, sei „eine octroyirte, ein Geschenk, eine einseitige Rede der höchstseligen Regenten"; bei Streit über die Quantität einer Schenkung müsse der Sinn angenommen werden, wonach der Schenkende am Wenigsten weggebe; „die Stände stritten de lucro captando, die Regierung de damno vitando"; die Auslegung müsse also zu Gunsten der Letzteren geschehen, und da Jeder der beste Ausleger seiner Worte sei, so komme die Auslegung der Regierung zu; die Verfassung müsse als correctorisches Gesetz so interpretirt werden, daß die engere Wortbedeutung der weiteren vorzuziehen sei. Die Mitwirkung der Stände sei nur zu wichtigen, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffenden Gesetzen erforderlich; die Auslegung, welche Gesetze wichtig seien, stehe der Regierung zu; „wörtlich genommen müsse ein Gesetz, um vor die Stände zu gehören, Eigenthum, persönliche Freiheit und Verfassung zugleich betreffen, indem diese Gegenstände nicht durch oder geschieden, sondern durch und verbunden seien".

Diese Sätze wurden auf die Vertheidigung angewandt und in Bezug auf das Gesetz wegen Vermehrung der Herrenbank geschlossen: „Da das neue Gesetz nur die Verfassung, nicht auch Eigenthum und persönliche Freiheit betrifft, so würde der oben deshalb angeregte Zweifel in Betracht kommen, und überhaupt läge erst eine Verfassungsverletzung vor, da doch die Verfassungsurkunde zur Anklage Verletzungen von Verfassungsbestimmungen in der Mehrzahl fordert, solcher müssen daher noch erst mehrere nachgewiesen werden. Denn es ist doch ein nicht zu übersehender Unterschied,

daß das Gesetz die Anklage giebt, nicht wegen Verletzung einer Verfassungsbestimmung, sondern wegen Verletzungen von Verfassungsbestimmungen".

Solche Argumente kamen aus dem Munde des Präsidenten des obersten Justizhofes.— Sie überzeugten die Kammer nicht. Die Anklage ging mit 17 Stimmen gegen 5 durch, blieb aber, da ihr die Herrenbank nicht beitrat, ohne Wirkung. Sechszehn der Deputirten erklärten nun in einer an den Herzog gerichteten Adresse, neben der verfassungswidrig vermehrten Herrenbank ihre Functionen nicht mehr ausüben zu können. Zugleich verweigerten sie die Steuern. Die Regierung erklärte solche aber für bewilligt, weil von den Deputirten vier und die ganze, durch die Vermehrung auf 17 Stimmen gesteigerte Herrenbank sie bewilligt hatten.

Die Volkskammer erhielt den Beifall des ganzen Landes. An vielen Orten, namentlich in Wiesbaden selbst, wurden ihr zu Ehren Feste gegeben, und zahlreiche Dankadressen liefen ein. — So endigte das Jahr 1831, und mit ihm die siebenjährige Wahlperiode.

Im März 1832 fanden die neuen Wahlen Statt. Die früheren liberalen Deputirten und Einige, die man für eben so entschieden hielt, wurden gewählt. Die Thronrede ließ keine Concessionen erwarten. Des Verfahrens der früheren Stände wurde darin misbilligend erwähnt in den Worten: „Das Abgabenbewilligungsrecht, welches die Verfassung den Ständen einräumt, sollte in misbräuchlicher Anwendung dazu benutzt werden, fremdartige Institutionen bei uns einzuführen". In Anspielung auf die Anklage des Ministers wurde gesagt: „Meinen Dienern, die ihrer Pflicht eingedenk sind, wird die strengste Controle erwünscht sein. Aber muthen Sie ihnen Nichts zu, was mit ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten, in Widerspruch gerathen könnte. Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neueren Theorieen, welche die Wirksamkeit des Regenten von dem Willen seiner Diener abhängig macht, kennt unsere Verfassung nicht."

Eine im damaligen „Freisinnigen" erschienene Kritik dieser Rede sagt, sie erinnere an Ludwig XIV., mit der Reitgerte in der Hand ein lit de justice abhaltend. Da sogar die Verantwortlichkeit des Ministers bestritten wurde, so war an eine Ausgleichung kaum mehr zu denken. Sechszehn der Volksdeputirten erklärten deshalb nach einigen vergeblichen Verhandlungen in einem an die Regierungscommissäre gerichteten Schreiben, daß sie, so lange die vermehrte Herrenbank bestehe, ihre ständischen Functionen suspendiren müßten. Sie theilten dieses Schreiben in lithographirten Abdrücken den Wahlmännern mit und besuchten die Deputirtenversammlung nicht mehr.

Und nun entstand die bekannte Fünfmännerkammer. Die gebliebenen fünf Deputirten (einer war schon früher ausgetreten), bestehend aus den drei Geistlichen, dem Vertreter des Lehrerstandes und einem Landeigenthümer, Namens Schott, erklärten sich für die gültige Volksvertretung, discutirten das Budget, bewilligten die Steuern und faßten sogar zuletzt noch den Beschluß, wodurch sie die 16 Deputirten von der Kammer ausschlossen und für unfähig erklärten, wieder gewählt zu werden. Die Regierungscommissäre wohnten diesen Verhandlungen nicht blos bei, sondern machten sie auch, was sonst nicht geschehen war, durch das Intelligenzblatt nach jeder Sitzung bekannt.

Einer Kritik der Fünfmännerkammer bedarf es nicht. Die öffentliche Meinung und die Wissenschaft haben sie gerichtet. Gegen das Verfahren der Regierung läßt sich aber, nach dem Ausspruche eines bekannten Diplomaten, auch noch anführen, daß es einen politischen Fehler enthielt. Das gesetzliche Mittel der Kammerauflösung hätte jedenfalls versucht werden müssen, bevor man zu einem Mittel schritt, dessen sich bis jetzt (1840) noch kein deutscher Staat bedient hat, so einschränkend auch in manchem die constitutionellen Gesetze interpretirt worden sind. Minoritäts-**Wahlen** waren bis jetzt die äußerste Gränze, eine Minoritäts-**Kammer** ist noch nicht vorgekommen.

Die öffentliche Meinung bezeichnet einen damals sehr schnell gestiegenen jungen Staatsdiener, der auch Commissär bei der Fünfmännerkammer war, als den Rathgeber und Leiter aller damaligen Schritte der Regierung so wie auch namentlich derjenigen

Mittel, welche zur Unterdrückung der im ganzen Lande entstandenen Aufregung angewandt wurden. Diese waren in gleichem Geiste und würden, wenn die äußeren Verhältnisse nicht gewesen wären, den Zweck nicht erreicht, ja unter anderen Umständen der Regierung noch manche Verlegenheit bereitet haben.

Viele Untersuchungen begannen. Unter andern auch gegen die 16 Deputirten wegen Verbreitung der bei ihrem Austritte den Regierungscommissären übergebenen Erklärung. Einer von ihnen wurde deshalb zu einem Jahre Correctionshaus verurtheilt, womit Arbeit am Spinnrade verbunden ist; eine Verurtheilung, die den allgemeinen Unwillen um so mehr erregte, als die Praxis des Strafrechts, wonach politische Vergehen bei Gebildeten mit Festung bestraft werden, nicht blos in Nassau besteht, sondern seither so weit in Anwendung gekommen war, daß man einige Jahre vorher einen Adeligen, der wegen Fabrikation falscher Tresorscheine zum Correctionshaus verurtheilt war, seine Strafzeit auf der Festung zubringen ließ.

Die Verurtheilung der 16 Deputirten geschah von der Regierung in dem oben erwähnten correctionellen Senat. Der an sie selbst ergriffene Recurs blieb ohne Wirkung.

Gleichzeitig wurde auch gegen den Kammerpräsidenten Herber, Haupt der Sechszehn, wegen eines von ihm in die Hanauer Zeitung eingerückten Artikels eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung begonnen. Sie gehörte vor das Hofgericht; dessen Urtheil lautete auf drei Jahre Festung. Vergebens suchte derselbe um die Oberappellation nach. Sie wurde, weil nur wegen Zuchthaus- und Lebensstrafe appellirt werden kann, nicht zugelassen. Und so hatte der Verurtheilte nur **eine** Instanz. Er griff zwar zum traurigen Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung an dasselbe Gericht; dieses bestätigte aber sein Urtheil. Herber starb am Tage der Publication.

Diese beiden Fälle mögen als Commentar der oben beschriebenen Justizorganisation dienen.

Der Austritt der 16 Deputirten ist vielfach besprochen worden. Die Lauterkeit ihrer Absichten wurde allgemein anerkannt; über die Klugheit ihres Schrittes aber waren die Meinungen sehr getheilt. Sie konnten für sich anführen, daß ihr Austritt das Mittel gewesen wäre, die Wirksamkeit der Herrenbank zu hemmen. Dagegen wurde aber mit Grund eingewandt, daß dieses Mittel nicht hinreichend gewesen, und daß sie jedenfalls ihre Erklärung zu einem Kammerbeschluß hätten erheben müssen. Außer der allgemeinen Regel, daß man seinem Gegner nicht das Feld räumen soll, spricht wohl am Meisten gegen sie, daß sie, ohne unbescheiden zu sein, aus der Candidatenliste ersehen konnten, daß die Wiedererwählung einer Kammer von ihren Gesinnungen und Fähigkeiten nicht möglich war. Ein gänzliches Weigern der Wahl aber war, da gesetzlich die Majorität der Erscheinenden genügt, bei 2000 dem Bauernstande angehörigen Wählern nicht zu denken. Die Folgen haben Dieses dargethan.

Im Februar 1833 erschien eine Verordnung, welche die Ausschließung der Sechszehn durch die Fünf genehmigte und für Jene neue Wahlen anordnete. Die Namen derselben wurden von der Regierung nicht auf die Candidatenliste gesetzt. Unter den Gewählten erschienen zwar mehrere als entschieden liberal bekannte Namen, und die Majorität schwankte lange. Allein eine entschiedene Opposition bildete sich nicht. Der Landtag wurde von dem Minister v. Marschall eröffnet, der die Bewilligung des Budgets als erste Aufgabe bezeichnete. Am 16. März geschah die Eröffnung des Landtags, und schon am 20. April las man im Verordnungsblatte, daß die Steuern bewilligt wären.

Die Fünfmännerkammer und ihre Regierungscommissäre hatten, zur Beseitigung der Geschäftsordnung, welche 14 Mitglieder zur Fassung eines Beschlusses verlangt, behauptet, dieselbe sei mit der siebenjährigen Periode des Landtags erloschen. Vergessend, daß dann die Observanz von 14 Jahren entgegenstand, und nicht achtend den kurz vorher in den ersten zwei Sitzungen von der Mehrzahl der noch vollzähligen Kammer gefaßten Beschluß, daß die bisherige Geschäftsordnung, wie auch nach Ablauf der ersten Wahlperiode von 1818 bis 1825 geschehen, so lange in Kraft bleiben müsse, bis eine neue entworfen sei. Die Geschäftsordnung war überdies viel mehr, als dieser Name besagt, indem in ihr durch die vertragsweise gestattete Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine

wahre Fortbildung der Verfassung enthalten war. Die Kammer von 1833 machte daher einen Versuch, die Oeffentlichkeit wieder zu erlangen. Er mislang, und es ist seitdem dabei geblieben. Auch die vermehrte Herrenbank besteht noch, ohne daß bis jetzt die Volkskammer eine Bemerkung dagegen gemacht hätte.

Der Landtag von 1834 ging unbemerkt vorüber. Im Jahre 1835 nahm die Regierung die Domänenfrage wieder auf, jedoch in veränderter und nicht so greller Erscheinung. Die Kammer ernannte eine Commission aus sieben ihrer Mitglieder zur Prüfung derselben und Berichterstattung auf dem nächsten Landtage. Deren Arbeiten, vier Quartbände füllend, sind im Druck erschienen, und müssen wir darauf verweisen, uns auf eine kurze Andeutung beschränkend.

„Die Regenten — sagten die Regierungscommissarien — hätten bei Ertheilung der Constitution Nichts über die Sustentation ihres Hauses gesagt. Daß sie diesen Punkt vergessen oder absichtlich mit Stillschweigen übergangen hätten, sei nicht anzunehmen. Das Natürlichste wäre, daß sie gedacht, es bliebe deshalb bei der zeitherigen Einrichtung, wo sie ihre Sustentation aus dem Ertrage ihrer Kammergüter genommen. Diese Erklärung folge auch schon aus dem Satze, daß jede Institution so lange bleibt, bis sie aufgehoben werde. Die freie Disposition über die Kammereinkünfte bestehe noch, und müssen diese daher von denjenigen Einkünften getrennt werden, worüber nur den Ständen die Controle zustehe. Diese Trennung sei erfolgt, und es solle nunmehr untersucht werden, ob das Land dabei gegen die Kammercasse verkürzt worden sei."

Die Opposition erwiderte hierauf, der Mangel einer Bestimmung über die Sustentation des regierenden Hauses verlange allerdings einen Zusatz der Constitution; dieser könne im Wege der Vereinigung bewirkt werden, und durch die den Ständen übertragene Ausbildung der Verfassung sei der Wink gegeben, solchen Weg zu betreten. Die Stände seien weit entfernt, die Sustentation wie das Budget zu discutiren, sondern vielmehr bereit, diesen Punkt auf eine der Würde und zeitherigen Stellung des Regenten angemessene Weise mittelst einer Civilliste zu ändern.

Diese Einwendungen wurden nur von der bis auf sieben Stimmen geschmolzenen Opposition gemacht, und daher durch Stimmenmehrheit die Untersuchung der Cassentrennung beschlossen. Die damit beauftragte Commission begann ihre Sitzungen am 14. December 1835, unter Zuziehung eines Regierungscommissärs, der das Protokoll mit der Erklärung eröffnete:

„Die gegenwärtige Untersuchung berühre die Eigenthumsfrage der Domänen nicht. Sie habe nur die Trennung der öffentlichen Einkünfte zum Gegenstande, über welche

a) „der Regent ohne Concurrenz der Stände disponiren könne, und bei welchen
b) die verfassungsmäßige Concurrenz der Stände eintrete.

Zur Zeit der Reichsverfassung hätten die öffentlichen Einkünfte bestanden:

1) „Im Ertrage der Kammergüter, nehmlich Waldungen, Mühlen, Höfe ꝛc."
2) „In grundherrlichen und schutzherrlichen Abgaben der Unterthanen".
3) „In persönlichen Leistungen, Frohnen ꝛc."
4) „In dem Ertrage der nutzbaren Hoheitsrechte, Regalien, mit deren Ausübung Einkünfte verbunden sind".
5) „In Steuern".

„Die Einkünfte 1—4 hätten das Einkommen der Kammercasse, und die Steuern das der Steuercasse gebildet".

Nach diesen Grundsätzen wurde die Liquidation vorgenommen. Die Regierung erklärte dabei, daß die Kammercasse keine Entschädigung für bestimmte Abgaben, z. B. aufgehobene Leibeigenschaft, verlange, sondern nur im Ganzen für ihre Einbuße gegen die Zeit der Reichsverfassung. Aus dieser wurde der Zeitraum von 1802 bis 1806 genommen. Der Regierungscommissär übergab eine Hauptzusammenstellung, wonach die Kammer-, nunmehr Domänencasse, gegen den Durchschnitt der Einnahmen dieses Zeitraums jährlich 407,706 Fl. 27 Xr. entbehrte. Derselbe setzte nach langen Verhandlungen diese Summe auf 398,164 Fl. 17 Xr. herab und erklärte dabei: „Die Aufgabe der Liquidation sei die gewesen, klar zu stellen, daß die aus der heutigen Landessteuercasse an

die Generaldomänendirection unter den bekannten Vorbehalten bezahlten 140,000 Fl. eine rechtlich begründete Forderung seien. Wenn nach Ergebnissen der Untersuchung und nach der commissarischen Berechnung nicht allein dieses, sondern ein Verlust der Kammercasse von 398,164 Fl. 17 Xr. sich herausstelle, so sei es keineswegs die Absicht, hierauf eine die bisherige Zahlung übersteigende Anforderung zu gründen". — Später erklärte derselbe weiter: „Von einer Trennung des Eigenthums ist bei der Cassentrennung keine Rede, da dasselbe in unveränderter Bedeutung, wie es seit unvordenklichen Zeiten vor der Cassentrennung bestanden hat, fortdauernd erhalten werden soll". — In Beziehung auf die Erhaltung der Substanz erklärte derselbe: „Der Erbverein des nassauischen Hauses bezeichnet alle Güterzehnten, Rechte und Gerechtigkeiten als wahre Bestandtheile und Zubehörung der Lande des erbvereinten Hauses und verfügt, daß solche nimmermehr davon getrennt werden sollen."

Im Sommer 1836 versammelte sich die Kammer wieder, aus der inzwischen zwei Glieder ausgetreten waren. Der Commissionsbericht mit den einzelnen abweichenden Abstimmungen der Minorität, worunter sich die des Archivars Habel durch Gründlichkeit auszeichnete, wurde vorgetragen. Die meisten Mitglieder übergaben schriftliche Abstimmungen. Die der Majorität sprachen sich dahin aus, daß durch die Liquidation in der Kammercasse ein jährlicher Verlust von wenigstens 200,000 Fl. nachgewiesen sei. — In der Sitzung vom 8. Juni 1836 eröffneten hierauf die Regierungscommissäre:

I. „Se. herzogliche Durchlaucht sind geneigt, die bisher aus der Landessteuercasse „an die Generaldomänencasse bezahlte Rente von 140,000 Fl., deren Rechtmäßigkeit „durch die Liquidation vollständig dargethan ist, auf eine für die Landessteuercasse mög„lichst vortheilhafte Weise ablösen zu lassen. — Die Rente beträgt nach Abzug der Re„gieen reine 126,000 Fl., stellt also im 25fachen Betrage einen Capitalwerth von „3,150,000 Fl. und im 20fachen Betrage 2,520,000 Fl. dar. Die Rente soll gegen „Uebernahme von 2,400,000 Fl. Domanialschulden auf die Landessteuercasse wegfallen. „Die zu überweisenden Domanialschulden sollen sofort mittelst eines neuen auf die Lan„dessteuercasse aufzunehmenden dreiprocentigen Anlehens getilgt werden. — Die Kosten, „welche durch die Aufnahme eines solchen neuen Anlehens entstehen, übernimmt die Ge„neraldomänencasse, welche auch dafür haftet, daß dasselbe nicht höher als mit drei Procent „verzinslich sein dürfe. Die Zinsen, welche die Landessteuercasse demnach von Anfang „des laufenden Jahres an zu entrichten hat, betragen 72,000 Fl., also 54,000 Fl. weni„ger als die bezahlte Rente. Aus dieser Ersparniß soll, wenn es nach der Bedingung des „Anlehens auf eine möglichst vortheilhafte Weise geschehen kann, ein Tilgungsfond gebil„det werden, wodurch binnen bestimmter Frist die ganze Schuld sich aufhebt."

II. „Was die wegen Erhaltung der Substanz des Domanialvermögens in Anre„gung gebrachte Garantie betrifft, so sollten schon die abgegebenen commissarischen Erklä„rungen darauf hinweisen, daß es nie in der Absicht Sr. Durchlaucht gelegen, durch die „Cassentrennung an dem Rechtsverhältnisse und der Bestimmung der Domänen eine Ab„änderung zu treffen. Höchstdieselben sind daher auch geneigt, alle Garantie, welche die„ses Rechtsverhältniß, namentlich hinsichtlich der Erhaltung der Substanz des Domanial„vermögens, mit sich bringt und erfordert, ausdrücklich auszusprechen, was indessen nur „in Form eines Gesetzes geschehen kann."

„Es wird anheim gegeben, ob die weiteren Erörterungen über diesen zweiten Punkt „noch auf diesem oder erst auf dem künftigen Landtage Statt finden sollen.

Die Kammer nahm diesen Vorschlag mit 13 gegen 7 Stimmen an, ermächtigte die Regierung zur Aufnahme des dreiprocentigen Anlehens von 2,400,000 Fl. mit einem jährlichen Tilgungsfond von 54,000 Fl. und votirte ihren Dank für die bewirkte leichte Tilgung der Rente. In der folgenden Sitzung erklärten die Commissarien, daß Se. Durchlaucht den Dank genehmigt und verordnet hätten, daß die Zahlung erst mit dem Jahre 1837 beginnen, für 1836 aber die Leistung erlassen sein solle.

Das Anlehen wurde von der Steuercasse aufgenommen und so das Verfügte vollzogen.

Es muß anerkannt werden, daß die Regierung mit Mäßigung hierbei verfahren hat,

indem die Majorität der Kammer nach der Abstimmung zu viel größeren Leistungen bereit war, deren Annahme nur von der Regierung abhing.

Wegen der zugesicherten Garantie der Erhaltung der Domänen erklärte die Kammer, sie fände schon in dieser Zusicherung eine vollständige Beruhigung und wolle das Weitere dem künftigen Landtage überlassen.

Im Jahre 1837 ist dieses Gesetz gegeben worden. Sämmtliches Domänenvermögen ist dadurch für unveräußerlich erklärt.

So endigte der nassauische Domänenstreit. Da beide Theile ihre Rechte auf das Eigenthum vorbehalten haben, ohne solche näher zu bestimmen, so ist in der Hauptsache Nichts entschieden. Es ist ein Vergleich in possessorio. Das tiefe Eingreifen des Domänenverhältnisses in die materiellen Interessen des Landes hat mit Recht die volle Thätigkeit der Volkskammer angeregt. Indeß hätte es dieselbe doch nicht zum Uebersehen so vieler anderen, ja beinahe aller geistigen Interessen veranlassen dürfen. Auch hätte schon die Klugheit geboten, die Reform nicht gerade mit den Finanzen des Regenten zu beginnen, noch weniger, sie nur darauf zu beschränken. Verbesserung der Justiz und Reform der Verfassung wurden auf dem Landtage von 1831 zwar in einem Antrage berührt und der Regierung empfohlen, jedoch von der folgenden ganz erneuerten Kammer nicht verfolgt.

Dagegen wurden Dienstpragmatik, Militärwesen, öffentliches Verfahren, Preßfreiheit kaum berührt. Gegenstand eines Kammerantrages war keine dieser Angelegenheiten. Auch der Bundesbeschlüsse und der hannöverischen Sache wurde nicht erwähnt. Solches ist um so mehr zu bedauern, als die Opposition auf den Landtagen von 1831 und 1832 die unbedingte Majorität hatte und günstige Momente nicht gefehlt haben. Der gute Wille und Charakter der meisten Mitglieder der Opposition, die wir gern anerkennen, vermögen unser Urtheil über den politischen Werth ihrer Leistungen nicht zu ändern.

Der Landtag von 1838 war ohne Bedeutung. Im Jahre 1839 ist die Kammer auf sieben Jahre erneuert worden. Unter den Gewählten erscheinen zwar einige Namen, die man früher zu den Liberalen zählte; noch haben sie aber keine Zeichen der Thätigkeit in diesem Sinne gegeben. Die Regierung hat die unbedingteste Majorität. Sie hat indeß noch keinen Gebrauch zu misfälligen Anträgen davon gemacht. Vielmehr muß anerkannt werden, daß ihr Gang unter dem jetzigen Ministerium ein versöhnlicher gewesen. Politische Verfolgungen sind nicht mehr vorgekommen, sondern sogar deshalb früher zurückgesetzte Staatsdiener und Militäre befördert, ein pensionirter Richter wieder angestellt worden. Wenn man aber die vortheilhafte Lage der Regierung betrachtet, so entspricht ihre Thätigkeit doch nicht den billigen Erwartungen, zu denen das Land um so mehr berechtigt ist, als die Regierungscommissäre stets die Domänenfrage als das Haupthemmniß der Regierung bezeichnet haben, bei dessen Beseitigung eine glänzende Perspective von Reformen eröffnend. Wir haben gesehen, wie die Domänenfrage bereits vor vier Jahren ganz im Sinne der Regierung erledigt worden ist. Gleichwohl ist seitdem nur wenig geschehen. Die Civilgesetzgebung ruht beinahe ganz. Neben dem controversen römischen Recht bestehen noch 13 verschiedene Landrechte, von denen das der Grafschaft Katzenellenbogen allein sieben Foliobände einnimmt (es ist 67mal so lang als Thibaut's Pandekten), so daß schon der herzoglich nassauische Oberappellationspräsident v. Dalwigk in seinem Erbrechte (Wiesbaden, 1820) Vorrede zum III. Theile von einem „buntscheckigen Gemälde der nassauischen Landesstatuten" spricht. Im Criminalrecht besteht das mittelalterliche Verfahren, Administration und Justiz sind noch vereinigt, die Gemeinden nicht emancipirt, das Grundeigenthum durch keine Lagerbücher gesichert und durch stillschweigende Pfandrechte und Fideicommisse alles Eigenthum gefährdet.

Unter den Gesetzen der letzten Jahre sind zu bemerken: der Anschluß an den preußischen Zollverein unter Einwilligung der Stände, die Münzconvention mit den süddeutschen Staaten, die Errichtung einer Creditcasse und einer Zehntablösungscommission zur Beförderung freiwilliger Ablösungen. — Im Jahre 1837 hat die Regierung auf Bitten einer Anzahl Privaten die Concession einer Eisenbahn von Wiesbaden nach Frankfurt er-

theilt; jedoch ist die Sache in die Hände eines Comité's gefallen, das, mit gänzlicher Mißachtung der öffentlichen Meinung, in langsamer geheimnißvoller Ausführung dem Publicum das freundlich Aufgenommene sehr verbittert hat.

Der junge Regent, geboren den 24. Juli 1817, hat im vorigen Jahre die Regierung in einem Patent „nach den Gesetzen des Hauses und der Verfassung des Landes" angetreten.

Der Regierung von Nassau ist vor vielen anderen ein dankbares Feld für zeitgemäße Reformen geboten. Ein arbeitsames, in seinen Ansprüchen sehr bescheidenes Volk, fruchtbare Fluren, vortheilhafte Handelslage, geringes Budget, reiche Gemeinden, eine unbestechliche Staatsdienerschaft und bereitwillige Stände. Ein reges constitutionelles Leben würde unter solchen Umständen nur zur Beförderung allseitiger Wohlfahrt führen. Ein neues Wahlgesetz und Wiederherstellung der Oeffentlichkeit der Kammerverhandlungen wären aber freilich die ersten Bedingungen. N.

Nachtrag. — Seit der Abfassung des vorstehenden Artikels dauerte das durch die Schrecken der Reactionszeit und die Huldigung des verstorbenen Fürsten für die Metternich'sche Politik so wie durch den Mangel politischer Bildung und Hilfsmittel in dem braven nassauischen Volksstamm hervorgerufene Spießbürgerthum, es dauerte in allen höheren Beziehungen ein wahres Stillleben noch mehrere Jahre fort. Erst auf den letzten Landtagen und nach der Entlassung des Grafen Walderdorf 1842 zeigte sich in der Regierung ein humanerer Sinn und in der Ständekammer einiger Aufschwung zu neuem Leben. Namentlich siegte die bürgerliche und religiöse Freiheit in der Sache der Deutschkatholiken und in der Zulassung eines deutschkatholischen Ständemitgliedes auf die rühmlichste Weise. Auch das Recht auf die Domänen wurde wenigstens gewahrt. Es ist zu hoffen, daß dieser wackere Volksstamm, in welchem so viele schlichte Bürger in der deutschen Schreckenszeit ein ruhmvolles Märtyrerthum männlich bestanden, an den gemeinschaftlichen Bestrebungen und Kämpfen des deutschen Volkes für einen würdigen Rechtszustand wieder thätigeren Antheil nehmen wird, daß bald tüchtige Männer glücklicher und erfolgreicher als Herber, Wilhelm und Ludwig Snell und Andere für die verfassungsmäßige Freiheit ihres kleinen, aber schönen und reichen Landes kämpfen werden. Unverantwortlich ist es aber, daß die Nassauer Liberalen jedes öffentliche Blatt im Lande haben eingehen lassen, ohne für ein neues Organ der Volksbildung und des öffentlichen Rechtsschutzes zu sorgen. Ein solches würde auch für die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen und der Gemeindeangelegenheiten, für freie Gemeindeverfassung und gegen die allgemeinen deutschen Uebel, den Beamten- und Polizeigeist, und gegen den sittlichen, patriotischen und geistigen Stumpfsinn der Mehrheit der Bürger am meisten wirken können. C. W.

Nation, Nationalität, s. Volk, Volksthümlichkeit.

Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.

Nationalökonomie, politische Oekonomie, Volkswirthschaftslehre. — National- (Volks-) Vermögen. — I. Der einzelne Mensch und die Gesellschaft — Familie, Gemeinde, Volk — haben Bedürfnisse, welche befriedigt werden durch den Verbrauch äußerer Güter. — Die Natur bringt sie hervor, die Arbeit sammelt, bereitet, veredelt sie, macht sie tauglich zum Gebrauche; der Verkehr, der Handel vertheilt sie durch unmittelbaren Tausch oder durch Vermittelung des Geldes, Kauf und Verkauf, und so gelangen die Güter zum Verbrauche für menschliche Zwecke.

So steht der Mensch in einem Verhältnisse zu Allem, was er braucht, zu den Sachen; ist dieses Verhältniß ein zufälliges, planloses, unabhängig von unserem Willen, oder unterliegt die Versorgung mit Sachen, die wir brauchen können, lediglich unserem Willen? — Keines von Beidem ist der Fall. Die Volkswirthschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus in einander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen und Regeln bewegen, die der Mensch nicht machen kann, wie er will, die er aber beobachten und kennen lernen soll, damit er sie nicht störe, sondern ihnen gemäß verfahre und sie immer besser benutzen lerne.

Welche sind nun die Gesetze und Regeln, wonach die mannigfaltigen auf Behandlung der Sachen gerichteten Kräfte zusammen wirken, um das Leben der Menschen zu erhalten und seine Zwecke zu verfolgen? Das ist die Frage, welche die Volkswirthschaftslehre zu beantworten hat.

Um dem Gegenstande von einer Seite näher zu kommen, welche nicht nur das Wesen der Volkswirthschaft, sondern auch die Stufen ihrer Entwickelung in ihren Hauptzügen anschaulich macht, wollen wir uns einen Augenblick unter den Menschen umsehen, wie solche früher waren, und dann, wie sie jetzt mit einander verkehren.

In der hellenischen Welt, Athen ihr geistiger Brennpunkt, lebte und arbeitete der Bürger für den Staat, der Sklave für den Bürger. Der Landbau galt für ein anständiges Geschäft, die Gutsbesitzer hatten ihre Aufseher über die Sklaven, es waren Zustände, ähnlich den späteren germanischen zwischen Grundherren und Leibeigenen, den neueren amerikanischen zwischen Pflanzern und Sklaven. Wie der deutsche Grundherr aus dem Ertrage fremder Arbeit den Aufwand seiner Rolle im Staate bestritt, und wie der amerikanische Pflanzer, der keinen Hof besucht und keinem Lehnherrn huldigt, dem freien Gemeinwesen die Zeit widmet, die ihm die Sklavenarbeit spart, — so der griechische Grundeigenthümer. Die gewöhnlichen Handwerke waren nicht sehr geachtet und wurden auch seltener von Bürgern, häufiger von eingewanderten Hintersassen betrieben. Am wenigsten angesehen war der Handel, denn — so dachte der Grieche — der Handel bringt Nichts hervor, nicht Kleid und nicht Speise, er will nur Geld erwerben, und Dies, als einziger Zweck, ist gemein und verächtlich. Es war eben damals die Sorge für die Wirthschaft Nebensache, die Sorge für das Gemeinwesen Hauptsache. Mitreden, wählen und abstimmen in öffentlichen Angelegenheiten, das war die politische Freiheit; zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden, das war der Ehrenlohn der Tüchtigkeit.

Die Geltung des Staatsbürgers beruhte auf dem Maße, in welchem er Zeit, Kräfte und Mittel dem öffentlichen Dienste zur Verfügung stellte; wer also Nichts weiter thun konnte, als für sich selbst sorgen, der galt nicht als nützlicher Staatsbürger. Bürgerliches Leben und Staatsdienst war Eins. Um sich würdig vorzubereiten, suchte der Grieche den tiefen Gedanken und die schöne Form zu gewinnen. Philosophie, Dichtkunst, Redekunst, Theater, bildende Künste waren mehr oder weniger öffentliche Angelegenheiten; daß das Schöne und Bildende auch dem Aermsten zugänglich sei, dafür hatte der Staat zu sorgen.

Der äußere Verkehr wurde gepflogen mit den Bundesgenossen, die im Kriege halfen, und mit den Colonieen, wohin man den Ueberschuß der Bevölkerung ableitete. Das Mittelmeer bespülte damals die Welt, die Colonieen wurden in Italien, an den Küsten von Gallien und Hispanien gegründet; jenseits der Säulen des Hercules lagen nur Abenteuer. Das Handelsvolk der Phönicier war berüchtigt als ein Volk von Dieben und Räubern; Aegypten hielt von seinen Küsten Handel und Schifffahrt fern; die Spartaner erstrebten nur Kriegstüchtigkeit durch strenge Zucht, Abhärtung, Armuth, und verbannten geistige und sinnliche Genüsse als verweichlichend.

Wohl haben auch die Griechen nachgedacht über das Verhältniß der Menschen zu den Sachen; allein was nicht unmittelbar auf das Gemeinwesen sich beziehen ließ, von ihm ausging oder zu ihm hinzog, das achteten sie gering.

Bei den Römern gestalten sich die Verhältnisse und die Ansichten über Besitz und Erwerb etwas anders als bei den Griechen. Zwar erscheint hier wie dort, wenigstens in den späteren Zeiten des Freistaates und mehr noch unter den Kaisern, der Reichthum des Einzelnen hauptsächlich auf Sklavenarbeit, nebenbei aber noch auf Betrug und Erpressung beruhend; es waren hier wie dort die Handwerke gering und der Handel noch geringer geachtet. Aber bei dem Römer trat in Beziehung auf Eigenthum und Erwerb, neben dem Begriffe von Schicklichkeit, zugleich ein stark ausgeprägter Rechtssinn hervor. Das Volk wehrte sich gegen den Wucher und die Güterfresserei, nicht sowohl weil es nach Bequemlichkeit und Genüssen strebte, als weil ihm das Unrecht zuwider war.

Die Verachtung gegen Gelderwerb, welche die Römer von den Griechen überkom-

men hatten, wurde doch nicht so ganz allgemeine Volksmeinung. Zwar spricht ein großer Redner und Staatsmann wie die philosophische Schule, welcher er angehörte: Wer Geld nicht habe, soll es verachten, wer es habe, solle es zu Wohlthaten und Spenden brauchen — aber der Senat verbot die Geldausfuhr, Schriftsteller (Plinius) klagen später über die großen Summen, welche für indische Waaren in das Ausland gehen, daß im ganzen Volke die Geldgier eingewurzelt sei, daß (Seneca) die Armuth eine Schande sei, verachtet von den Reichen, verhaßt den Armen. Den ganzen Geldjammer der Neuzeit haben die Römer schon durchgelebt.

Das eigentliche Handwerk und der bürgerliche Beruf des Römers war der Krieg. Brandschatzung der Besiegten, Erpressungen von den Bundesgenossen, Steuern von den Provinzen waren die Mittel zur Bereicherung der Familien und zur Füllung der Staatscasse. Dort, in den Provinzen, fand die Habsucht Nahrung, und so sehr änderten sich die Verhältnisse, daß das arme Volk nicht mehr ausgebeutet, sondern auf Staatskosten ernährt wurde und eben darum sittlich versank. Krieg, Eroberung, Gesetzgebung, Verwaltung, darin waren die Römer groß. In der Staatsfinanzkunst hatten sie es, ohne Theorie, weit gebracht; die Ostgothen und die Franken wurden ihre gelehrigen Schüler. Die Güterquellen erforschen, die Einsicht und die Arbeit des Volkes auf deren zweckmäßigste Benutzung hinleiten, das konnte die Aufgabe einer Gesellschaft nicht sein, die ihre ökonomischen Grundlagen in Sklavenarbeit und Kriegsbeute fand. In seiner Blüthezeit war das unverwüstliche Kriegergeschlecht nach harten Kämpfen mit einer Handelsmacht fertig geworden, deren karge Berechnung die Entwürfe ihres großen Feldherrn lähmte. Rom hatte Karthago verschlungen; über drei Welttheile breitete es seine Herrschaft — sie zerfiel mit den Sitten, neue Völker, kräftig und einfach, ein neuer Glaube verjüngten die Nationen, gestalteten eine neue Zeit.

Nicht unähnlich den Zügen der amerikanischen Ansiedler gegen Westen und Süden waren die Züge der Germanen gegen das Römerreich. Wie ein großer Theil der Truppen, welche heute gegen Meriko fechten, nicht ausziehen, um wieder heimzukehren, sondern um Land und Niederlassungen zu gewinnen, so überzogen die germanischen Stämme den europäischen Süden, um Land und feste Sitze zu erobern. Wie dort, so hier, die angelsächsische, germanische Race gegen die romanisch-keltische, romanisch-indianische. Aber dort zerstörte die rohe Naturkraft eine abgestandene Cultur und nahm, was diese Bildungsfähiges hatte, in sich auf; hier, in Amerika, ist die Kraft schon praktisch durchgebildet und kämpft mehr gegen Boden und Klima als gegen die Menschen. Darum sehen wir auch Entwickelungsperioden, welche in Europa Jahrhunderte erforderten, in der neuen Welt in weniger Jahrzehnten auf einander folgen.

Der Germane war Grundbesitzer und Krieger. Das Musterbild in beider Beziehung war Karl der Große. Es ist bekannt, mit welcher bis ins Kleinste gehenden Sorgfalt er seine Güter bewirthschaftete und den Verwaltern Vorschriften gab, worunter auch die, geschickte Handwerker auf die Villen zu ziehen, wo der Keim zu dem Städtewesen gelegt wurde. Sehr mannigfaltig waren die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse des Bodens; von dem Gesammteigenthum aller Freien, bis zu dem Obereigenthum des Lehnsherrn und der Hörigkeit des Leibeigenen.

Wie aber die Gutswirthschaft Karl's die Landwirthschaft förderte, so hob sich in den Städten, was noch nicht dagewesen war, ein freier Gewerbstand, gestützt auf die Vereinigung der Kräfte, auf die Körperschaft, das corporative Element. Die Theilung der Arbeit und der wechselseitige Verkehr zwischen Landwirthschaft und Gewerben zeigten zuerst die Bedeutung der Volkswirthschaft; diese Elemente bahnten den Handel an und schufen die Mittel, welche Deutschland groß machten und es in den Stand setzten, unsägliches Unglück zu ertragen. Zwei Classen von Menschen darf man bei dem wirthschaftlichen Entwickelungsgange des Mittelalters so wenig als in anderer Beziehung übersehen, das sind die Geistlichen und die Juden. In dem Reiche Karl's des Großen und noch längere Zeit nachher hatten die Bischöfe und die übrigen Geistlichen noch andere als kirchliche Verrichtungen, und zwar nicht nur, wie immer, für sich, sondern für den Staat. Die Bischöfe waren nehmlich auch Diplomaten, Gesandte und überdies Gefäll-

verwalter, welche die meist in Naturalabgaben bestehenden Leistungen zu erheben und ihrer gesetzlichen Bestimmung gemäß zu verwenden hatten. Die Geistlichen aber waren zugleich Kanzleibeamte und Schullehrer, in den Kirchen wurden die Bücher und geschriebene Urkunden aufbewahrt; die Mönche arbeiteten auch auf dem Felde, und namentlich hat ihnen der Weinbau viel zu verdanken. Indem sich die Kirche auf diese Weise in allen nicht unmittelbar zum Kriegswesen gehörigen Zweigen der Verwaltung dem Staate nützlich machte, selbst allmälig bedeutenden Grundbesitz mit den daran klebenden Rechten gewann und dann, wie weltliche Reichsbeamte, selbst Staaten bildete, übte sie einen mächtigen Einfluß auf Staatsangelegenheiten, Volksbildung und Nahrungsverhältnisse. Sie mehrte ihr Vermögen durch Erbschaften, Schenkungen und Gaben aller Art, und der Werth, den sie auf das Geld legte, der Gebrauch, den sie davon zu machen wußte, fand Eingang in die Ansichten der Fürsten wie der Völker. Freilich war dies nicht im Einklange mit den Lehren des Christenthums, welches ganz nach den Begriffen der alten Welt den Reichthum an sich gering achtete. Aber es war so.

Es erweiterte sich der Gesichtskreis jener Zeit durch die Berührungen mit dem Morgenlande. Dem Anstoße der Mohamedaner gegen das Griechenreich und die pyrenäische Halbinsel folgte als Gegenstoß die nachhaltige Bewegung der Kreuzzüge. Nicht nur der Völkerverkehr dehnte sich aus, sondern auch die Mittel, ihn zu beleben, wurden erdacht und ausgebildet. Hierin zeichneten sich die Juden aus. Wie heutzutage, so waren sie schon in den Zeiten der Kreuzzüge Capitalisten, Anlehnsunternehmer, Wechselhändler. Zu der Landwirthschaft, den Gewerben und dem Handel, die jetzt schon eine ganz andere Stellung einnehmen als im Alterthume, kam das Capital, das aus jenen Thätigkeiten angesammelt und gegen ein Miethgeld, Zins, dargeliehen wird, und der Credit, welcher es Dem zur Verfügung stellt, auf dessen Geschick und Rechtlichkeit man vertraut oder der für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit Sicherheit stellen kann; der Credit, mittelst dessen endlich Forderungen eben so Gegenstände des Verkehrs werden wie die Werthe selbst, auf welche sie lauten. Am Weitesten voran waren damals die italienischen Städte, welche größere Industrie und Seehandel trieben, dem Handel die Einrichtung gaben, welche die übrigen Völker sammt der Kunstsprache von ihnen entlehnten, Banken errichteten und Untersuchungen über die Gesetze der Volkswirthschaft anstellten, die wir im vorigen Jahrhundert als neue Theorieen wieder finden.

Während sonach im Alterthum die Versorgung mit Sachen größtentheils den Sklaven überlassen, außer dem Landbau für den Bürger kaum anständig, der bloße Gelderwerb verächtlich, der Beruf des Bürgers seine Theilnahme an den Angelegenheiten des Gemeinwesens, besonders auch am Kriege war, bildeten sich im Mittelalter ganz andere Verhältnisse und Ansichten.

Neben den Leibeigenen, die freilich nicht sehr hoch über den Sklaven standen, erhielt sich doch der freie Grundbesitzer, und das Beispiel Karl's des Großen und der Kirche hob die Landwirthschaft. In den Städten bildete sich ein kräftiger Gewerbstand, als Körperschaft, angesehen und ehrbar, auf Zucht und Sitte haltend. Der Handel kam zu Ehren, und die gesammte Volkswirthschaft stellte sich in einer Bedeutung heraus, welche Anlaß gab, sie genauer zu ergründen.

Allerdings liegen die Anfänge und ersten Schritte zur Erkenntniß der Volkswirthschaft nicht oben auf den Blättern der Geschichte und sie tauchen nur in ihren hervorragendsten Erscheinungen, als Venedig, deutsche Hanse u. s. w., aus einem Meere von Blut und Elend hervor. Weit häufiger sieht man die Quellen des Wohlstandes zerstören als befördern, namentlich in dem zerrissenen Deutschland, mit seinen Raubschlössern, seinen Fürsten-, Adel- und Städtekriegen, seinen Bauernschindern und Blutsaugern, aber auch mit seiner durch Nichts zu erschöpfenden Volkskraft, auf deren selbstbewußter Entfaltung die Hoffnung für die Zukunft des Vaterlandes ruht. Unter all dem Druck und Jammer wurden die Keime des Wohlstandes gelegt und erkannt, deren Pflege in unsern Tagen die Hauptsorge der Regierungen sein muß.

Den Uebergang aus dem Mittelalter zur Neuzeit bilden für die volkswirthschaftlichen Zustände wie für andere Verhältnisse des Völkerlebens jene großen Wendepunkte der

Geschichte: die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas, die Erfindungen des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst, wozu wir für unsern Zweck noch besonders die Einführung der stehenden Heere zu nennen haben. Wir können diesen Abschnitt als abgeschlossen und einen neuen als beginnend betrachten mit der Emancipation Amerikas von europäischer Herrschaft, der allgemeinen Anwendung der Dampfkraft auf Industrie, Land- und Wassertransport, und der bevorstehenden Rückkehr des indischen Handels nach dem Becken des Mittelmeeres.

Hier müssen wir Spaniens gedenken, als einer großen volkswirthschaftlichen Lehre von den schlimmen Folgen der Verwechselung des Geldes oder der edeln Metalle mit Reichthum. Spanien vernachlässigte die reichen Hilfsquellen seines Bodens, seiner Bergwerke, seiner Industrie, weil es Gold und Silber aus Amerika zog. Als die Schätze in Kriegen vergeudet waren und ihr Bezug gestört wurde, da war Spanien verarmt. Dies war die Weisheit absoluter Könige, welche dazu noch, wie später die französischen, nützliche Staatsbürger um des Glaubens willen aus dem Lande jagten oder von geistlichen Henkern todtfoltern und verbrennen ließen. Das Gegenstück bildet England. Als dieses, nach einer Geschichte, fast trostloser als die deutsche, nur mit dem großen Unterschied, daß Großbritannien ein Reich wurde und blieb — anfing, sich in der alten und neuen Welt auszudehnen, und als Cromwell durch die Navigationsacte dafür sorgte, daß der eigenen Schifffahrt die Vortheile des erweiterten Verkehrs erhalten würden, da brachte man den Grundsatz der Selbstproduction in Anwendung. Man zog Arbeitskräfte ins Land, vermehrte die heimischen Güterquellen, schaffte Güter, Capitalien, welche man im Verkehre umschlug. Man vergleiche die beiden Staaten noch heutiges Tags und man wird den Unterschied wahrnehmen zwischen der Befolgung eines falschen und eines richtigen volkswirthschaftlichen Grundsatzes.

Holland, in seinem Riesenkampfe gegen Spanien, erkannte in dem freien Handel die durch seine Lage als Zwischenmarkt für die Hinterländer ihm zugewiesene Quelle des Wohlstandes. Seine Schiffe verkehrten, mitten im Kriege, in den spanischen Häfen und die spanische Regierung mußte es dulden, weil ohne sie der Verkehr zu stark gelitten haben würde. Dagegen konnte England die holländischen Schiffe durch die Navigationsacte ausschließen, und auf sie war es zunächst auch abgesehen — denn England hatte eine eigene Marine zu schaffen gewußt.

Frankreich, ausgesaugt von Hof, Adel, Geistlichkeit und Kriegen, sah sich etwas spät nach den verschütteten Quellen des Wohlstandes um; es pflegte unter Sully den Landbau, unter Colbert die Fabriken, es schwindelte, geniale Ideen eines Schotten misbrauchend, unter der Regentschaft mit Papier; allein es konnte der Umwälzung nicht entgehen, die alle Privilegien, Leibeigenschaft, Grundlasten mit einem blutigen Striche vertilgte. Ein großer volkswirthschaftlicher Vortheil war der Uebergang des Bodens aus der todten Hand in die lebendige der eigentlichen Landwirthe, und das Mittel, welches diesen Uebergang bewerkstelligte, waren — die Assignaten (s. den Art. „Assignaten").

Für Deutschland, welches im 16. Jahrhundert einen Aufschwung zu nehmen schien, den das Blut seiner Bauern erstickte, war das 17. Jahrhundert durch den 30jährigen Krieg verderblich. Kaum läßt sich von den elenden volkswirthschaftlichen Zuständen des folgenden etwas Besseres sagen, als daß die stehenden Heere die Nothwendigkeit herbeiführten, Finanzen zu haben; daß daraus das Forschen nach Mitteln und Wegen folgte und zu der Entdeckung führte: man müsse Landbau, Gewerbe und Handel pflegen, weil diese allein die Quellen des Wohlstandes sind und ein Volk, das Nichts hat, auch Nichts geben kann.

Diese Wahrnehmung hatten die Verhältnisse nahe genug gelegt. Gelehrte und Staatsmänner forschten nach den Gesetzen, welche das Verhältniß der Menschen zu den Sachen regeln. Es wurde sogar Mode an mehreren Höfen, Bereicherungsplane durch Verordnungen zu decretiren, Fabriken, Handelsunternehmungen zu impfen, die viel Geld kosteten und wenig eintrugen. Wir aber wollen uns erinnern, daß, während andere deutsche Fürsten dem Rufe der Zeit Auge und Ohr verschlossen, zwischen Mätressen und Beichtvätern schwelgten, die Söhne des Volkes den Engländern verkauften — Karl

Friedrich von Baden den Forschungen im Gebiete der Volkswirthschaft aufmerksam folgte, selbst als Schriftsteller auftrat und, mehr als dies — die Leibeigenschaft aufhob und die Entfesselung des Bodens, so weit es ihm möglich war, vorbereitete.

Wir haben gesehen, daß im Alterthume nur die Landwirthschaft geachtet, Gewerbe und Handel nicht angesehen waren, daß namentlich Genossenschaften freier, gleichberechtigter Gewerbsleute nicht bestanden; daß der Bürger nur als Mitglied des Gemeinwesens, insofern er im Frieden und im Kriege demselben diente, Etwas galt. Wir haben ferner bemerkt, daß im Mittelalter neben dem Grundbesitz, der immer noch allein Ansehen und Macht im Staate bedingte, Gewerbe und Handel sich emporarbeiteten, durch ihre Wechselwirkung den Wohlstand förderten und ihre Nützlichkeit auch den Staatsgewalten bemerklich machten. Wir haben zuletzt vernommen, wie in der Uebergangsperiode zur Neuzeit die steigenden Geldbedürfnisse des Staatshaushalts, die Finanzen, die Aufmerksamkeit der Politiker und der Forscher auf die Quellen des Wohlstandes lenkten, deren Pflege eine Hauptsorge der Verwaltung wurde. Und weil es sich um ein Geldbedürfniß handelte, bildete sich auch die Geldmacht, welche schon seit geraumer Zeit dem Grundbesitz den Rang abgelaufen hat. In dieser Beziehung sind die wirthschaftlichen Verhältnisse der neueren Zeit jenen des Alterthums gerade entgegengesetzt. Wenn nun auch das Geld überschätzt und, wie schon angedeutet, mit dem Capital, das heißt mit den Gütern, welche man dafür haben kann, verwechselt wurde, so hat doch die große Bedeutung, welche das Geld, eigentlich aber das bewegliche Capital gewonnen, die gute Folge, daß die Kriege, welche bei der antiken Staatsidee und der mittelalterlichen Grundmacht ohne Umstände begonnen wurden, schon darum seltener werden, weil sie ungeheuere Kräfte und Werthe zerstören, deren nützlichere Anwendung man kennen und schätzen gelernt hat. Und wenn die stehenden Heere die Staatsfinanzen und diese wieder die Sorge für Erwerb und Ansammlung von Capital auf dem europäischen Festlande vorwärts gebracht haben, so wird die Neigung zum Frieden, gestärkt durch die Erkenntniß, daß die wahre Macht des Staates auf dem Wohlstand des Volkes und dieser wieder auf der naturgemäßen, ungestörten Entwickelung seiner Hilfsquellen beruht — die dadurch erzeugte Neigung zum Frieden wird — so hoffen wir — die stehenden Heere beseitigen. Man scheut mehr als in irgend einer früheren Zeit — Angriffskriege, und zu diesen hauptsächlich bedarf man der stehenden Heere. Zum Vertheidigungskriege aber ist das ganze Volk bereit und, wenn in wehrhafter Verfassung, auch unüberwindlich. Selbst zum Angriffskriege sind, wie die Vereinigten Staaten beweisen, die Milizen wohl zu brauchen.

Ueberblicken wir die stufenweise Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände, so sehen wir, von dem Ackerbau und der Viehzucht ausgehend, bald die Arbeit sich theilen und Gewerbe entstehen. Der unmittelbare Austausch wird zum Handel, das allgemeine Tauschmittel, zugleich Waare und Preismaß, ist das Geld. Mit der dichteren Bevölkerung und der zunehmenden Bildung wird der Boden mit größerem Aufwande an Capital und Arbeit gebaut, die Gewerbe, deren Erzeugnisse weithin verbracht werden können, werden mit allen Hilfsmitteln der Kunst großartiger betrieben, der Handel geht von Volk zu Volk und drängt ans Meer und über das Meer; keine Nation war noch jemals von Bedeutung in der Geschichte, wenn sie das Meer nicht erreichte.

Fragen wir die Volkswirthschaftslehre, — so sagt sie uns, daß die Sachen, deren der Mensch bedarf, aus dem Boden, den Naturkräften, den Stoffen (Capitalen) und der auf dieselben angewendeten Arbeit entstehen; daß sich das Vermögen vertheilt durch Tausch, Arbeitslohn und Miethpreise für dargeliehene Grundstücke und Capitale, Einkommen aus Gewerbsgewinn und Dienstleistungen.

Sie lehrt uns die Gesetze des Umlaufes der Güter kennen und wie derselbe getragen wird durch Geld und Credit. Sie zeigt uns endlich die Arten des Verbrauchs der Sachen, unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Erreichung menschlicher Zwecke oder zur Erzeugung neuer Güter. — Die Gesetze und die Regeln, welche die Volkswirthschaftslehre aufgefunden, wendet sie an zur Angabe der Mittel und Wege, wie die Hervorbringung der Güter und ihre Vertheilung zu befördern, der Verbrauch durch die Einzelnen und die Gesammtheit anzusehen und zu regeln ist.

Und hier mag die Bemerkung am Platze sein, daß, während im Mittelalter und noch etwas später der nachtheiligen übermäßigen Consumtion durch Aufwandsgesetze gesteuert werden sollte, die neuere Zeit mehr auf Vermehrung der Production ihr Streben richtete, und daß der Verbrauch der Staaten zu einer Höhe gestiegen ist, wovon keine frühere Periode ein Beispiel zeigt.

Und nun erinnern wir uns wieder, daß diese Volkswirthschaftslehre nichts willkürlich Gemachtes ist, sondern das Ergebniß der Beobachtung von allgemeinen Gesetzen, auf welche der Mensch hindernd oder fördernd einwirken, die er aber nicht ändern kann. Man kann einen Baum umhauen, aber nicht machen, daß er wächst. Wie die Naturlehre ihre Gesetze nicht selbst erläßt, sondern durch Beobachtungen und Versuche der Natur gleichsam ablauscht, so auch die Lehre von der Volkswirthschaft. Und damit beantwortet sich auch die Frage: was sie denn eigentlich nütze.

Es ist doch wohl nützlich, daß, seit man Einsicht gewonnen in die Natur der Grundrente und des Bodenertrags, die Lasten, welche unter hundert Namen auf der Person und dem Acker des Bauern ruhten, allmälig umgewandelt und beseitigt, die übergroßen Güter theilbar geworden, der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen frei gegeben und die Ausfuhr nicht mehr — oder doch nur vorübergehend — beschränkt wird.

Auch ist es nützlich, daß, in Folge genauerer Kenntniß von den Entwickelungsgesetzen des Handels und der Gewerbsthätigkeit, Staatsmonopole abgeschafft, Stapelrechte aufgehoben, Land- und Wasserwege verbessert und in Deutschland fast zuletzt die Zollschranken größtentheils weggeschafft sind, die zu den Zeiten des heiligen römischen Reiches und noch später den Handel auf jedem Schritte hemmten.

Allerdings sind die gegenwärtigen volkswirthschaftlichen Zustände in Deutschland Nichts weniger als befriedigend.

Allein, um mit Erfolg für Besserung zu wirken, ist es nothwendig, daß die Volkswirthschaftslehre in ihren Grundzügen *Gemeingut* des Volkes werde. Es genügt nicht, — um mit einem berühmten Schriftsteller zu reden — daß Diejenigen unterrichtet seien, welche regieren; ja sie *können* es nicht sein, wenn die Nation nicht unterrichtet ist.

Diejenigen, welche zur Gewalt berufen sind, gelangen selten zu richtiger Einsicht; zu Viele haben ein Interesse dabei, ihr Urtheil zu täuschen. Nicht viel besser sind die Emporkömmlinge; im Besitze der Gewalt werden sie der Wahrheit abgeneigt; sie wollen geschmeichelt haben, und die Grundsätze sind *unbeugsam*; statt Fehler und Vorurtheile zu *bessern*, suchen sie dieselben zu ihrem Vortheil *auszubeuten*.

Darum ist es nothwendig, daß die Kenntnisse in die Masse dringen und die öffentliche Meinung *bilden*. Der Bürger erweitert seinen Gesichtskreis über die Verhältnisse seines Wohnortes hinaus, er erkennt die allgemeinen Interessen und deren Rückwirkung auf sein eigenes Wohl und Wehe. Ein gebildetes Volk unterliegt den Plackereien, den vielfachen, auch ökonomisch schädlichen Beschränkungen nicht, die im Polizeistaate vorkommen. Sehen wir auf Englands Verwaltung, diese Einfachheit, dieser unmerkliche und doch sichere Gang, und vergleichen wir damit die kostspielige, schwerfällige, überall lästige Maschinerie einer deutschen Verwaltung! Sehen wir, wie dort der Ruf nach Abschaffung der Kornzölle laut und immer lauter ertönte, bis er Gehör fand.

Wenn das *Volk* aufgeklärt ist über eine volkswirthschaftliche Frage, dann ist sie gelöst. Wir haben dies bei uns erlebt in Bezug auf die Ablösung der Frohnden und Zehnten, wir sehen den Anfang gemacht in dem Zollverein, der, ob auch mit Widerstreben preußischer Kanzleien, unwiderstehlich in die Bahn einer nationalen Gewerbs- und Handelspolitik hineingetrieben wird.

Wir laden den Leser ein, uns zu begleiten auf einem raschen Gang durch das in seiner Wichtigkeit von Tag zu Tag deutlicher erkannte Gebiet der Volkswirthschaftslehre, wobei wir, auf diejenigen Theile, welche in diesem Werke einzeln bearbeitet herumliegen, einfach verweisend, für das Ganze den großen Vortheil der Kürze gewinnen, ohne dem Zwecke zu schaden, dafür zu wirken, daß die so tief in das Leben greifende Lehre Gemeingut des Volkes werde.

II. Die Volkswirthschaft ist ein großes Gewerbe — gerichtet auf brauchbare Sachen, welche hervorgebracht, in Verkehr gesetzt und zuletzt verzehrt werden, sei es, um neue Güter zu erzeugen oder um Bedürfnisse zu befriedigen, menschliche Zwecke zu erreichen. Alle die verschiedenen Verrichtungen in dem großen Volksgewerbe, die Erzeugung, der Umsatz und der Verbrauch der Güter, unterliegen bestimmten Gesetzen und Regeln, wie die Verrichtungen der Organe des Körpers; jene Gesetze muß man kennen, um Störungen zu vermeiden oder, wenn sie eingetreten sind, zu beseitigen; um ihnen nachzuleben, damit der Einzelne wie die Gesellschaft sich möglichst wohl befinde. Es lebt ja ein Jeder von den Früchten der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, er mag unmittelbar mitwirken oder nicht; er lebt davon, als Unternehmer eines Gewerbes oder als Arbeiter, als Renten- oder Almosen-Verzehrer, besoldet für Friedens-, Kriegs- oder gar keine Dienste, ja selbst als Bettler, Dieb oder Strafgefangener. Mit Recht verlangt man von der Volkswirthschaftslehre, daß sie angebe, wie ein Zustand herbeizuführen ist, welcher Jedem eine zureichende Theilnahme an dem Mitgenuß der Güterwelt sichert, und die Lehre kann diese Aufgabe lösen, wenn sie selbst vorerst Schülerin des Lebens wird und nicht wähnt, die Entwickelung desselben meistern zu können; wenn sie nicht wie ein Schulpedant verfährt, der da meint, er könne dem Volke eine Sprache zurechtmachen durch eine Grammatik, oder wie ein Doctrinär, der Gesetze aus dem Aermel schüttelt.

Betrachten wir nun zunächst das **Volksvermögen**, nach dessen Größe und Beschaffenheit man den Wohlstand zu bemessen pflegt, wie man ja auch gewohnt ist, den Einzelnen nach der Menge brauchbarer Sachen, die er besitzt, zu schätzen: so finden wir zwei Hauptbestandtheile, — Grundstücke und — eine Menge verschiedenartiger anderer Dinge, welche zu diesem oder jenem Zwecke zu benutzen sind und die wir einstweilen unter der allgemeinen Benennung Capitale — zusammenfassen wollen.

Den ersten Abschnitt in einer Darstellung des Volksvermögens würde also ein Verzeichniß der Grundstücke bilden, geordnet nach der Benutzungsart, als Bergwerke, Waldungen, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Weiden, Gärten, Straßen, überbaute Flächen u. s. w. mit Angabe des Maßgehaltes und der Ertragsfähigkeit. Man gewinnt hierdurch eine Flächenstatistik, worin, damit sie nicht veralte, von Zeit zu Zeit die Culturveränderungen nachzutragen wären. Auch die Vertheilung unter die Menschen ist dabei nicht zu übersehen, sondern anzugeben, wie sich das Grundeigenthum unter den Staat, die Gemeinden, Körperschaften, freien Eigenthümer, Erb- und Zeitpächter vertheilt. — Ueber diesen Theil des Volksvermögens, welcher immer dessen Hauptbestandtheil war, ist und bleiben wird, vergleiche man den Artikel Ackerbau und die Artikel, auf welche dort Bezug genommen ist (z. B. Alodium, Agrarische Gesetze, Bauerngut, Domänen, Gemeindegüter u. s. w.).

Der zweite Theil, die ganze Menge von Sachen, welche in einem Lande vorhanden, täglicher Umgestaltung, Erneuerung, dem Ab- und Zugang, dem Wechsel unterworfen sind, zerfällt wieder in zwei leicht zu unterscheidende Abtheilungen, nehmlich in Sachen, welche zur Erzeugung neuer Güter dienen, und in solche, die zu anderen Zwecken benutzt werden; man pflegt jene Capitale und diese Genußmittel zu nennen. Dabei müssen wir auf den Umstand aufmerksam machen, daß manche Sachen wohl für den Eigenthümer, aber nicht für die Gesammtheit Capitale sind. Dem Einzelnen ist Alles, was ihm ein Einkommen, eine Rente abwirft, Capital; der Gesammtheit nur Das, durch dessen Benutzung oder Verwendung neue, vorher nicht da gewesene brauchbare Sachen hervorgebracht werden. So sind z. B. Wohnungen, Hausgeräthe, Geldsummen, welche der Eigenthümer vermiethet, für ihn Capitale, aber nicht volkswirthschaftliche, denn der Miethzins vermehrt nicht die gesammte Gütermenge, er wird blos von dem Einen auf den Andern übertragen. Dagegen sind Fabrikgebäude, Werkstätten, Maschinen, Arbeitsgeräthe, Stoffe zur Verarbeitung — volkswirthschaftliche Capitale, denn sie dienen dazu, Sachen hervorzubringen oder zum Gebrauche tauglich zu machen, die vorher nicht vorhanden oder nicht brauchbar waren.

Für die Schätzung des Volksvermögens also kommen hauptsächlich die volks-

wirthschaftlichen Capitale in Anschlag, besonders wenn man vom Wohlstande spricht. Niemand wird das Land ein wohlhabendes nennen, welches aus einer früheren besseren Zeit viele prächtige Bauwerke, Dome und Paläste, Kunstschätze u. dergl. besitzt, aber die Sachen, welche der Mensch täglich braucht, nur in unzureichender Menge hervorbringt, vielleicht den jährlichen Abgang nicht vollständig ersetzt. Die Steinkohlengruben, Dampfmaschinen, Waarenlager und Schiffe von Großbritannien wird wohl Jedermann für wesentlichere Bestandtheile des Volksvermögens ansehen, als die Gemäldesammlungen, Dogenpaläste, Scalatheater und Vaticane Italiens, die Czarenschlösser Rußlands, erbaut von darbenden, geprügelten Sklaven.

Die volkswirthschaftlichen Capitale sind entweder Stoffe, oder Vorrichtungen und Geräthe, oder Unterhaltsmittel für die Arbeiter. Die Stoffe werden entweder verwandelt und erscheinen in veränderter Gestalt in dem fertigen Erzeugnisse, oder sie werden bei der Bereitung desselben aufgezehrt. Nehmen wir z. B. den Hanf, gebrochen und gehechelt, wie ihn der Bauer zu Markt bringt; er ist sein fertiges Product, entstanden aus dem Samenkorn, welches die Natur, unterstützt durch Zubereitung und Düngung des Bodens, hervorgebracht, die Arbeit hergerichtet hat. Die Spinnerin, der Seiler, der Maschinenspinner nehmen das Erzeugniß in Empfang; ihnen ist es nicht fertiges Product, sondern Verwandlungsstoff, der als Garn, Schnur oder Seil von ihnen weiter gegeben wird. Das Garn ist wieder Verwandlungsstoff für den Weber, dem das thierische Fett als Hilfsstoff dient, welcher in dem fertigen Erzeugnisse sich nicht wieder darstellt, sondern bei der Bereitung desselben aufgebraucht wurde, gerade wie der Brennstoff, mit dem die Arbeitsräume gewärmt, das Oel, womit sie beleuchtet wurden. Das Tuch ist dann wieder Verwandlungsstoff für den Schneider, der es als Kleid dem Gebrauche für ein menschliches Bedürfniß zurichtet. Doch — wir haben den Hanf als Beispiel gewählt, um die verschiedenen Umwandlungen anschaulich zu machen, welche ein Stoff erleidet, bis er endlich ausgebraucht ist; und da müssen wir hinzufügen, daß ihm noch eine letzte Umwandlung in der Papiermühle aufbehalten bleibt, die unserer schreib- und druckseligen Zeit das Futter für Registraturen und Bibliotheken, Pillenschächtelein und Ministerportefeuilles liefert.

Diese Stoffe, welche theilweise schon bei dem Bergmanne und dem Landwirth, hauptsächlich aber in den Gewerben umgewandelt oder bei der Zubereitung und Veredlung aufgezehrt werden, dazu noch die Unterhaltsmittel für die Arbeiter, nennt man auch das umlaufende Capital. Sobald das Erzeugniß, in welchem sie enthalten oder zu welchem sie verbraucht worden sind, dem Verkehre übergeben wird, hat sie der Producent nicht mehr. In dem Erlöse daraus muß er die Mittel wiederfinden, neue Stoffe anzuschaffen, zu bearbeiten und seinem Geschäfte einen stetigen Fortgang zu sichern.

Wesentlich hiervon verschieden sind diejenigen Bestandtheile des volkswirthschaftlichen Capitals, welche als Hilfsmittel zur Hervorbringung brauchbarer Sachen dienen, aber nicht in den Producten enthalten sind, sondern im Besitze des Producenten bleiben, der sie immer von Neuem benutzen kann, bis sie endlich, dem allgemeinen Gesetze der Vergänglichkeit gemäß, nach längerem oder kürzerem Gebrauche abgenutzt sind. Diese Theile nennt man stehende Capitale, stehende Vorrichtungen; es sind Baulichkeiten, Maschinen, auch Arbeitsthiere und Arbeitsgeräthe. Der Aufwand für das stehende Capital wird allmälig im Verhältnisse seiner Dauer und Abnutzung durch den Erlös aus den mit dessen Hilfe gefertigten Erzeugnissen zu ersetzen sein, wenn die Production ihren stetigen Fortgang nehmen soll. Eine wenn auch ansehnliche Vermehrung des stehenden Capitales wird daher auf den Preis der Erzeugnisse nicht im Verhältnisse erhöhend einwirken; wohl aber wirkt die Vervollkommnung der Arbeitsgeräthe, indem sie in einer gegebenen Zeit eine größere Menge von Sachen in besserer Beschaffenheit und mit Ersparung kostspieliger Kräfte möglich macht, auf die Verminderung der Preise und dadurch auf leichtere Versorgung einer größeren Anzahl von Menschen mit den betreffenden Genußmitteln. Wenn wir heutzutage noch das Getreide auf den Handmühlen, wie im Alterthum durch die Sklaven geschah, müßten in Mehl verwandeln lassen, — welchen Preis müßte man wohl für das Brod entrichten?

— Und wie manche Bequemlichkeit häuslicher Einrichtung und persönlichen Genusses ist jetzt — wie z. B. der Gebrauch der Uhren, der Seidenzeuge u. s. w. — fast allgemein in Stadt und Land zugänglich, welche vordem nur bei den Reichsten als Luxus anzutreffen war!

Wenn schon bei den Völkern, die noch nicht weit in der Bildung vorgerückt sind, Capitale vorkommen in den Geräthschaften des Jägers und des Fischers, den Heerden des Nomaden, den Tauschgegenständen in den Anfängen des Verkehrs, so gewinnt das Capital eine größere Bedeutung mit der fortschreitenden Cultur. Wir sehen es anwachsen bei der Landwirthschaft und den Gewerben, die sich mit der bloßen Menschenkraft bei Hervorbringung ihrer Erzeugnisse nicht mehr behelfen können, wir finden es auch bei dem Handel, obgleich dieser keine neuen Güter hervorbringt, keinerlei Umwandlungen an Stoffen vornimmt. Und nur im Handel treffen wir, außer den stehenden Vorrichtungen an Magazinen, Kaufläden, Geschäftsräumen und Einrichtungen, außer den Waarenvorräthen, welche dem Handel Das sind, was die Verwandlungsstoffe den Gewerben, auch das Geld als eigentliches Capital, d. h. als eine Sache, die, wenn auch nicht zur Hervorbringung, doch zur Herbeischaffung von andern Sachen verwendet wird.

Der Handel befördert die Production, indem er den Erzeugnissen weithin und in größerer Menge Absatz verschafft; er ist selbst productiv, insofern er an den Erzeugnissen eine Veränderung des Ortes vornimmt, welche ihren Werth erhöht. Die Zucker- und Baumwollenplantagen in Westindien, die Uhrenfabrikation im Jura und im Schwarzwalde würden ohne die vermittelnde Thätigkeit des Handels ihre jetzige Ausdehnung nicht haben erlangen können; und der Verbrauch würde eine weit geringere Auswahl in den verschiedenen zur Befriedigung eines und desselben Bedürfnisses dienenden Genußmitteln haben, wenn nicht der Handel die Producte aller Länder überall hin, wo sie Absatz zu erwarten haben, zusammenführen würde. Wenn wir nun behaupten, daß das Geld nur im Handel als wirkliches Capital erscheine, so müssen wir uns darüber erklären, um nicht misverstanden zu werden.

Der einzelne Geldbesitzer hat in den Summen, die er vermiethet, ein Capital, denn er bezieht daraus ein Einkommen an Zinsen. Dem Landwirthe oder Gewerbtreibenden, welcher die Summen miethet, sind sie nicht selbst Capital, sondern nur Mittel, um die eigentlichen Capitale dafür zu erhalten. Er kann das Geld nicht auf den Acker führen, er kann es nicht als Stoff oder Werkzeug gebrauchen; aber er kann damit die Arbeit sich verschaffen, welche öde Strecken urbar macht, durch Verbesserungen des Bodens den Ertrag erhöht, er kann dafür Stoffe und Werkzeuge anschaffen. Also nur soweit auch der Gewerbsmann Handel treibt, kauft und verkauft, bedarf er des Geldes; nicht zum Betriebe seiner eigentlichen Arbeit. Der Kauf und Verkauf, als Hauptgeschäft, ist aber eben der Handel, und da Kauf und Verkauf durch Geld vermittelt werden, so ist es für ihn — Capital, und zwar umlaufendes Capital, indem sein Nutzen dadurch bedingt ist, daß es nicht behalten, sondern weggegeben wird; in der gesammten Volkswirthschaft dagegen ist die in einem Lande vorhandene Geldmasse ein Theil des stehenden Capitals, eine bleibende Geräthschaft zur Vermittelung des Umsatzes der brauchbaren Sachen. Die Größe der Geldmenge ist nur in so fern ein Zeichen von Reichthum, als sie anzeigt, daß viele eigentliche Capitale vorhanden sind, und auch hier oft nur ein trügerisches Zeichen. Denn ein Volk von vorgerückter Betriebsamkeit sucht möglichst viele Umsätze mit möglichst wenig Geld zu bewirken und bedient sich zur Ersparung des theuern und schwerfälligen Umlaufsmittels aller Hilfsquellen des Credites: der Abrechnungen, Creditpapiere, Banken u. dgl. (Man vergleiche den Artikel: Capital.)

Haben wir nun das Volksvermögen in seinen beiden Hauptbestandtheilen kennen gelernt, — Grundstücke und Capitale — und haben wir die verschiedenen Arten der Letzteren — als Stoffe zum Verarbeiten oder zum Tausche, Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräthschaften, Unterhaltsmittel der Arbeiter betrachtet, so fragt es sich nun: wie schützen wir das Volksvermögen?

Angenommen, wir hätten uns, mit Hilfe der Statistik, so genau als möglich

unterrichtet über die Grundstücke und deren durchschnittlichen Ertrag, über die Masse der volkswirthschaftlichen Capitale und ihren durchschnittlichen Zuwachs, wie sollen wir dieses Material benutzen, um daraus über die volkswirthschaftlichen Zustände ein Urtheil zu bilden und mit den Zuständen in andern Zeiten und bei anderen Völkern Vergleiche anzustellen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zunächst über den Maßstab der Schätzung verständigen. Der Werth einer Sache an sich, ohne Rücksicht auf Verkehr oder Tausch, bestimmt sich im Allgemeinen durch unsere Meinung von ihrer Brauchbarkeit, und diese Meinung hängt wieder ab von der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit ihrer Verwendung. Die nothwendigsten Dinge sind uns vom höchsten Werthe. Zum Glücke hat die Natur gesorgt, daß einige für das Leben organischer Wesen ganz unentbehrliche Güter ohne besondere Arbeit zu haben sind, wie Luft, Licht, Wasser. Viele gelangen daher auch nicht eher zur Erkenntniß ihres Werthes, bis sie einmal in die Lage kommen, ihren Mangel zu empfinden; vom höchsten Werthe sind uns sodann die Nahrungsmittel, und wer Mühe hat, seinen Bedarf an solchen zu befriedigen, der legt wenig Werth auf andere Genüsse. An die Nahrungsmittel reihen sich Wohnung und Kleidung. Die Sachen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, sind die nothwendigsten und darum auch die werthvollsten und zwar in desto höherem Grade, je vollkommener sie ihrem Zwecke entsprechen und je weniger andere Sachen für den nehmlichen Zweck in Menge vorhanden sind.

In zweiter Linie bestimmt sich der Werth einer Sache durch den Nutzen, welchen sie für ihren Besitzer zum eigenen Gebrauche oder zum Tausche hat. Der Landwirth z. B. erkennt in seinen Erzeugnissen einen vorwiegenden Gebrauchswerth, weil sie unmittelbar ihm und den Seinigen dienen können; und je spärlicher die Ernte ausfällt, desto ängstlicher hält er zurück mit dem Verkaufe, bis der starke Begehr durch einen hohen Tauschwerth lockt. Der Juwelier dagegen erkennt den Nutzen seiner Erzeugnisse vorzugsweise in dem Tauschwerth und kann denselben nicht höher steigern, als die Verhältnisse, welche im Allgemeinen die Preise regeln, es gestatten; denn es wäre ihm nicht damit gedient, seine Person und Weib und Kind mit seinen Kostbarkeiten zu behängen.

Aus diesen wenigen Andeutungen geht zur Genüge hervor, daß der Werth einer Sache von ihrem Preise himmelweit verschieden und in dem letzteren keineswegs ausgedrückt ist. Der Werth setzt nicht nothwendig einen Tausch voraus; er ist durch die allgemeine Brauchbarkeit einer Sache und die Natur des Bedürfnisses, welches sie befriedigt, gegeben. Der Preis einer Sache stellt sich bei dem Tausche heraus und besteht in der Menge anderer Sachen, welche man dafür erhält. Der Preis muß, wenn die Production nachhaltig fortdauern soll, mindestens den Aufwand für die Herstellung ersetzen; wenn sie zunehmen soll, noch Etwas darüber abwerfen; er wird durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt, welchem die Production durch Ausdehnung oder Beschränkung folgt. Die werthvollsten Sachen erzeugt die Natur mit verhältnißmäßig geringerem Aufwande an Capital und Arbeit in Menge und Mannigfaltigkeit; sie haben also auch verhältnißmäßig geringere Preise.

Kommen wir nun auf die Frage zurück: nach welchem Maßstabe das Volksvermögen zu schätzen ist, so wird man wohl darin einverstanden sein, daß dies nach dem Werthe und nicht nach dem Preise der darin befindlichen und daraus weiter hervorgehenden Sachen zu geschehen hat. Im Verkehre kommt in Anschlag, wie viele andere Güter man für eine Sache erhält; wird dies durch eine Geldsumme ausgedrückt, so ist diese doch nur ein Mittelglied in der Schlußfolge, denn es wird nun wieder gefragt: wie viel Brod, Fleisch, Kleidungsstücke u. s. w. bekomme ich für das Geld? — Vom Standpunkte der Volkswirthschaft aber kommt es darauf an, in welchem Maße die vorhandenen und neu entstehenden Sachen die Bedürfnisse der Menschen befriedigen und zwar die nothwendigsten zuerst und dann weiter bis zu den feineren Genüssen. Hier handelt es sich also um die Werthe und nicht um die Preise. Das Volksvermögen im Großen und Ganzen ist nicht Gegenstand des Tausches gegen das Vermögen anderer Völker, sondern Gegenstand der Vertheilung unter die Glieder der

Staatsgesellschaft. Für das Volk aber ist es wichtiger, im Besitze ausreichender Mengen von Sachen zu sein, welche wahre Bedürfnisse befriedigen, als indische und mexikanische Schätze aufzuhäufen, bei denen Tausende verhungern, wenn die Reisernte mißräth. Wäre der Volkswohlstand nach der Menge künstlich verarbeiteter edler Metalle zu bemessen, so wären vor Allem die Gold- und Silberbergwerke auszubeuten und es wären die Länder die reichsten, welche die ergiebigsten Gold- und Silbergruben haben. Der Kaiser von China hat unlängst angeordnet, diese Bergwerke stärker zu benutzen, um die in seiner Casse bemerklichen Unzulänglichkeiten zu decken. Allein mehr wahren Reichthum entlockt Amerika und England seinem Boden, seinen Kohlen- und Eisenbergwerken, seinen auf die Bereitung wohlfeiler Kleidungsstoffe und guter Werkzeuge gerichteten Gewerbsanstalten, seinen trefflichen Verkehrsmitteln zu Land und zu Wasser.

Fällt die Schätzung des Volksvermögens, gleichbedeutend mit der Antwort auf die Frage: Wie befinden sich die Menschen bezüglich auf die Versorgung mit brauchbaren Sachen? — günstig aus, so ist damit erst für weitere Entwickelung, geistige und sinnliche, die Grundlage gegeben.

III. Grundstücke und Capitale, — die Bestandtheile des Volksvermögens, werden zur Hervorbringung nützlicher Sachen in Stand gesetzt und verwendet durch die schaffenden Kräfte der Natur und des Menschen. Der Menschengeist erforscht und benutzt die schöpferische Kraft der Natur und die ewigen Gesetze ihres Waltens. Er belauscht sie in ihrem Wirken auf Pflanzen und Thiere, auf Metalle und Steine. Er unterscheidet die chemischen Zersetzungen und Verbindungen der Stoffe, die mechanischen Kräfte des Wassers im Mühlenbache wie im Dampfkessel. Die Kenntnisse in der Benutzung der Naturkräfte, die Fortschritte darin bedingen wesentlich den Wohlstand der Völker. Dies hat unsere Zeit erkannt und darum wird für die Erweiterung und Verbreitung der Naturwissenschaften besser als früher gesorgt.

Boden und Naturkräfte sind die ältesten Güterquellen.

Das Capital kommt später, bei einem schon mehr vorgerückten Bildungsgrade hinzu; und wie der Boden durch die Naturkraft auch ohne Zuthun des Menschen, so wird das Capital erst durch den Menschengeist befruchtet, welcher es der Arbeit zuführt.

Sie beginnt mit dem einfachen Sammeln der Früchte, eine Arbeit, deren sich auch das erste Elternpaar im Paradiese nicht entschlagen konnte, sie schreitet vor durch die verschiedenen Entwickelungsstufen der wirthschaftlichen Thätigkeit bis zu der rastlosen Ueberanstrengung des Pariser und Londoner Gewerbsmannes, dem eine bessere Lage in Aussicht gestellt ist als Preis erhöhter Thätigkeit. Sie erhebt sich endlich zu jenen bildenden und veredelnden Arbeiten der Künste und Wissenschaften, welche das Alterthum hochschätzte, während es die wirthschaftliche Thätigkeit den Sklaven überließ, welche die Neuzeit als die durch wirthschaftliche Thätigkeit freier Menschen zu sichernde und zu erringende Krone des Daseins nicht minder hochschätzt.

Die wirthschaftliche Arbeit wendet sich zunächst an den Boden und gewinnt ihm als Bergbau, Forst- und Landwirthschaft die Urstoffe ab. Als Gewerbsarbeit ändert sie diese Stoffe und veredelt sie, macht sie zum Gebrauche tauglich. Als Handel sorgt sie, daß auch Sachen, die nicht an Ort und Stelle entstehen, zu haben sind, und tauscht sie gegen solche Güter ein, die hier über den eigenen Bedarf erzielt wurden.

Die Theilung der Arbeit, welche erst die Volkswirthschaft zu einem organischen Ganzen macht, dessen einzelne Theile zusammenwirken zu dem Zwecke der Versorgung mit brauchbaren Sachen, setzt eine dichte Bevölkerung und vorgerückte Kenntnisse so wie das Vorhandensein von Capital voraus. Diese Theilung in die einfachen Verrichtungen erleichtert und vervollkommnet die Production ungemein und erzeugt den hohen Grad von Geschicklichkeit und Kunstfleiß, der so lange nicht vorhanden sein kann, als Jeder seine Kleider, Geräthe, Werkzeuge und Zierrathen selbst verfertigt. Schon die Verschiedenheit der Naturanlagen und Neigungen weist auf die Arbeitstheilung hin, und es ist fast unglaublich, welche Fertigkeit und Gewandtheit der Werkmann erlangt, der nicht jeden Augenblick ein anderes Geschäft mit anderen Werkzeugen vornehmen muß. Die Nachtheile derselben liegen in erkünstelter Uebertreibung; aber gerade hier tritt dann

die Maschine ein, welche dem Menschen Geschäfte abnimmt, die den Geist abstumpfen und der Gesundheit nachtheilig sind, welche Arbeit verrichten hilft und erspart und Arbeit möglich macht, die ohne ihre Hilfe nicht geleistet werden könnte.

Eine hinreichende Anzahl fleißiger und geschickter Arbeiter ist wenigstens eben so sehr eine Bedingung befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände als das Vorhandensein zureichender Capitale, welche die Arbeit unterstützen und vervollkommnen. Wie aber das Ansammeln und nützliche Verwenden von Capital nur dann unternommen und fortgesetzt wird, wenn Derjenige, welcher sich damit beschäftigt, die Aussicht hat, daß ihm Vortheile daraus erwachsen werden, so wird auch die Arbeit nur dann mit Fleiß und Ausdauer betrieben und vervollkommnet werden, wenn der Mensch dadurch seine Lage verbessern kann. Es kann daher weder das Capital noch die Arbeit auf einen Löwenantheil an den Früchten der wirthschaftlichen Thätigkeit auf die Dauer Anspruch machen; jedes Misverhältniß erzeugt eine sociale Krankheit, gegen welche die Natur sich zu helfen sucht. Und je nothwendiger es wird, daß die arbeitende Classe unterrichtet und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet werde, weil auf der erhöhten Einsicht die erhöhte Nützlichkeit beruht, um so weniger werden sich ihre Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Nationaleinkommen auf die Dauer abweisen lassen. Die Noth kann nicht lange der einzige Hebel sein, welcher eine dichte Bevölkerung zur Arbeit um jeden Preis treibt; es muß zu dem Drange der Selbsterhaltung auch die Gewißheit kommen, daß Fleiß und Thätigkeit ihren gebührenden Lohn erhalten.

Wie war und wie ist die Lage der Feldarbeiter unter der herrschenden Grundmacht? Da sehen wir Leibeigene oder zu persönlichen Leistungen und einer Menge von Abgaben angehaltene Bauern und die Landwirthschaft nicht in gutem Zustande. Die Arbeit des Leibeigenen, des Fröhners, ist nicht viel werth, weil sie erzwungen wird. Man mußte zuletzt den Bauern und den Boden entfesseln, wie man die Roboten in Galizien zunächst ermäßigen, dann umwandeln und beseitigen muß. Die Freiheit ist die Quelle des Fleißes und der Vervollkommnung. Theils bessere Einsicht, theils zwingende Ereignisse führten und führen noch zur Befreiung der Landwirthe und zur Vertheilung des Bodens in kleinere Güter. Und gleichzeitig mit dieser Umwandlung geht eine andere in den Classen der Gesellschaft vor, welche nicht unmittelbar an der wirthschaftlichen Thätigkeit theilnehmen. Da, wo dem großen Grundbesitz die Leibeigenschaft oder Hörigkeit gegenübersteht, finden wir zahlreiche Schaaren bewaffneter und unbewaffneter Lakaien in den Diensten der Höfe und der Herren, Schwärme von Mönchen und anderen Müßiggängern. Beispielsweise erwähnen wir nur, daß zu Anfang unseres Jahrhunderts in Spanien die Zahl der arbeitenden Familienhäupter zu 270,000, der Adeligen zu 150,000, die Zahl der Geistlichen, Mönche und Nonnen zu 220,000 angegeben wurde. In dem Maße, wie die Arbeit frei wird und zu Ehren kommt, ändert sich auch jenes Verhältniß; die Zahl der Müßiggänger in Privatdiensten wird geringer, dagegen vermehren sich Diejenigen, welche nützliche Dienste leisten, wie Aerzte und Lehrer. Man lernt auch den Werth der Zeit besser schätzen. Es erinnern sich viele Jetztlebende noch daran, daß in den Amtsstädten jeden Morgen eine Anzahl Bürger auf das Amthaus entboten wurde, um die erforderlichen Botengänge frohndweise zu verrichten. Dies hat aufgehört und es wird mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit noch mancher Zeitverderb aufhören, der durch zu vieles und zu schwerfälliges Verwalten veranlaßt wird.

Es fragt sich nun, ob in unserer Zeit zwischen Capital und Arbeit nicht ein ähnliches Misverhältniß sich herausgebildet hat oder sich zu gestalten droht wie jenes, das zwischen dem großen Grundbesitz und der Feldarbeit bestanden hat und theilweise noch besteht?

Wenn es richtig ist, daß das Capital wie der Grund und Boden unter der betriebsamen Volksclasse möglichst gleich und angemessen vertheilt sein soll, um, genährt durch die Arbeit und diese wieder nährend, gemeinnützig zu werden; wenn wir eine Anhäufung des Capitals in wenigen Händen eben so wenig für volkswirthschaftlich nützlich halten können als bei dem Grundbesitz, — so scheint uns ein solches Misverhältniß allerdings vorhanden. Und es wird auch bereits empfunden. Wie einst die Pro-

testation gegen die ungleiche Vertheilung des Bodens und die Bedrückung der Feldarbeit sich fast in allen europäischen Staaten als Jacquerie, Wat Tyler oder Bauernkrieg Luft machte, so sind die zunehmenden Auswanderungen und die steigende Zahl der Vergehen gegen das Eigenthum eben so viele Zeichen der Unzufriedenheit über ein Misverhältniß zwischen Capital und Arbeit.

Sehen wir, wie dies gekommen ist.

Schon vor der französischen Revolution hatten sich in der Wissenschaft die politischen und wirthschaftlichen Grundsätze ausgebildet, welche durch dieselbe und durch ihren Einfluß in die Gesetze und Einrichtungen kamen.

Bürgerliche Freiheit und gleiches Recht für Alle — damit sollten die Uebel der Vergangenheit geheilt werden. Befreiung des Bodens von drückenden Abgaben, der Person von erzwungenen Leistungen, Freiheit des Eigenthums und des Erwerbs von willkürlicher Erpressung und Zunftzwang wurden mehr oder weniger vollständig erreicht. — Allein mit der Auflösung der Fesseln des Feudalwesens auf dem Lande und des corporativen Elementes in den Städten war auch die Pflicht des Herrn, den Leibeigenen zu ernähren, und der Zweck der Zünfte, den Nahrungsstand ihrer Angehörigen zu sichern, hinweggefallen. Der Besitzlose stand allein. Er hat das Recht zu arbeiten, zu erwerben, reich zu werden; das Recht auf Stellen und Aemter. Aber was hilft dieses Recht, zu streben und zu kämpfen, wenn es an den nothwendigsten Mitteln dazu fehlt; wenn man darf, aber nicht kann? Das Recht auf Arbeit, die Freiheit des Erwerbs wird dann im günstigen Fall zum Anspruch auf kümmerliches Almosen, im ungünstigen Falle zur Freiheit — zu sterben.

Die Auflösung der erhaltenden Einrichtungen früherer Zeit gleichzeitig mit Auflösung der hemmenden, mußte um so bedenklicher werden, als es in Europa überall bei halben Maßregeln blieb, also die volle Freiheit nicht die Spannkraft üben konnte, welche ihr eigen ist; halbe Freiheit — mit polizeistaatlichen Hemmschuhen und drückenden Lasten auf dem kleinen Besitz und Erwerb; halbe Gewerbefreiheit — mit Beibehaltung von Zunfteinrichtungen, die ihr Gutes verloren, ihr Lästiges behalten hatten. Und dabei im Frieden ein starkes Anwachsen der Bevölkerung und davon die große Mehrzahl auf die Classe der Besitzlosen und nur durch einfache Handarbeit Erwerbfähigen!

Man fürchtet den Krieg der Armen gegen die Reichen; aber man hätte auch den lange geführten Krieg der Reichen gegen die Armen scheuen sollen. Der Wucher, der Betrug, welcher mit der Noth speculirt und den Armen, was er bedarf, am Theuersten bezahlen läßt, das Truckſystem gegen die Fabrikarbeiter, die Unsicherheit des täglichen Erwerbs und dessen Kärglichkeit, das sind doch Erscheinungen, welche Arbeiteraufstände, Coalitionen zur Erpressung höheren Lohnes und Plane zur Umgestaltung der socialen Zustände natürlich genug erklären.

Mit der zunehmenden Noth und Ungleichheit muß die Achtung vor dem Eigenthum sinken. Der Adresse der Lyoner Fabrikherren, welche nach dem Aufstand von 1831 vom Staate Entschädigung begehrten und dabei anführten: die empfindlichsten Verluste lieber Verwandten und Freunde könne der Mensch verschmerzen, aber nie den Verlust an Vermögen, — dieser Erklärung antwortet der Ruf: Brod oder Tod!

Es wird gegen die Gefahren, welche das Misverhältniß zwischen Capital und Arbeit in seinem Schooße trägt, kein anderes Mittel helfen als ein solches, das Jedem gegen mäßige Arbeit das Nothwendige sichert und Arbeitsunfähige vor Mangel schützt. Dann erst, wenn die Gesellschaft den Einzelnen nicht mehr dem Hunger und Mangel preisgiebt, kann er seine Kräfte üben im friedlichen Streben nach einer besseren Lage oder sich genügen lassen mit einem bescheideneren, aber immerhin gesicherten Dasein. Das Mittel zu diesem Zwecke kann nur von der Art sein, daß es die Gesetze der Entwickelung der volkswirthschaftlichen Zustände nicht stört. Es kann daher weder gefunden werden in der Abschaffung des Eigenthums, eine Maßregel, welche dem Ansammeln von Capital ein Ende machen und daher auch die Arbeit rückwärts statt vorwärts bringen würde; es kann nicht gefunden werden in einer Gemeinschaft der

Güter und des Genusses, welche mit allen Verhältnissen des Menschen zu den Sachen, wie die Natur sie schafft und bildet, im Widerspruch steht.

Es wird aber die Einrichtung, welche unter freien, gleichberechtigten Mitgliedern des Gemeinwesens an die Stelle der gutsherrlichen und zunftverbindlichen Ernährungspflicht zu treten hat, in dem ausgebildeten Grundsatz der Vereinigung — dem Associationsprincip — verbunden mit einer zweckmäßigen Besteuerung des Vermögens, des Einkommens, vielleicht auch der Erbschaften, mit dem Uebergang von Eigenthumstheilen an die Gemeinschaft und von dieser wieder an Einzelne, verbunden endlich mit einer größeren Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten, bestehen. Und diese Einrichtung wird in das Leben treten, sobald ein großes Ereigniß die Flammen der Begeisterung geweckt und zur Lebenswärme für neue Gestaltungen, — denn ohne Wärme entsteht kein organisches Gebilde — vorbereitet haben wird.

Man hat bei den durchgreifenden socialen Aenderungen der französischen Revolution in den Verhältnissen des Grundeigenthums und der Gewerbe die Lücke wohl gefühlt, welche man in dem Gebäude der Zukunft dadurch offen ließ, daß man der Freiheit eine Form gab, aber das Wesen sich selbst überließ. Die Verfassung von 1791 stellte daher neben den Satz: das Eigenthum ist geheiligt, — den anderen: es sollen öffentliche Einrichtungen getroffen werden, welche den Bedürftigen Unterstützung und den Unbeschäftigten Arbeitsverdienst gewähren; auch die Verfassung von 1793 erklärte öffentliche Unterstützung für eine geheiligte Schuld des Staates. Man hat es zwar von Staatswegen wie von Gemeindewegen noch nicht viel weiter gebracht als bis zum kärglichen Almosen, allein es zeigen sich doch die Keime künftiger organischer Gestaltungen. Sie entstehen, wie die Anwendung der Grundsätze gerechter Besteuerung, gewöhnlich in Zeiten der Noth, aber sie sollen nicht mit diesen verschwinden.

Die Unterstützungsvereine, sowohl gegenseitige unter den Arbeitern als solche zur Erleichterung der Nothleidenden, geben ein Beispiel freiwilliger Besteuerung; die Sparcassen, Versorgungs-, Lebensversicherungsanstalten sammeln aus kleineren und größeren Beiträgen bedeutende Capitale; in Frankreich denkt die Regierung eben jetzt auf Mittel und Wege zur Versorgung der Arbeiter, die schwach und alt geworden sind; unlängst erst hat Arndt den Gedanken ausgesprochen, daß Diejenigen, welche ihre Kräfte in schwerer Arbeit aufgerieben haben, doch eben so gut als die Soldaten ihre Invalidenhäuser haben sollten. Das Ueberwälzen der Steuern von dem Verbrauch der Erwerbenden auf das Einkommen der Besitzenden ist von Sir Robert Peel in England weit vorwärts gebracht worden und die öffentlichen Arbeiten haben durch die Noth in Irland eine Ausdehnung gewonnen, von welcher man früher keine Vorstellung hatte. Auch anderwärts erstrebt man ähnliche Reformen in der Besteuerung, als Einkommens- oder Capitalsteuern, und Vermehrung öffentlicher Ausgaben für gemeinnützige Zwecke, in deren Folge, um eine zu starke Ueberbürdung der Steuerkräfte zu vermeiden, andere, minder fruchtbare Ausgaben abnehmen müssen. Alle diese Erscheinungen, denen wir leicht noch eine Reihe ähnlicher beifügen könnten, deuten in letzter Folge auf das Gefühl von der Nothwendigkeit einer Ausgleichung zwischen Capital und Arbeit.

Die Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt uns Einrichtungen kennen, um das Uebergewicht des Reichthums über die Armuth, oder, um uns volkswirthschaftlich auszudrücken — das Misverhältniß zwischen Grund- und Capitalbesitz einerseits und der Arbeit andererseits — auszugleichen. Dahin gehört das 7. und 50. Ersatzjahr des Mosaismus, die Eintheilung der Bodenfläche in Priestergut, Gemeingut Aller und verloostes Privatgut im griechischen und römischen Alterthum, die Armen-, Luxus- und Schuldengesetze, auch Steuergesetze, die Domänenveräußerungen, Assecuranz- und Creditanstalten vieler Theilhaber, selbst die Zwangsanleihen und Staatsschulden der Neuzeit. Fehlt ihnen auch theilweise die Absicht, so haben sie doch die Wirkung einer Ausgleichung. Dagegen haben die Bestrebungen, das Eigenthum aufzuheben, Gemeinschaft der Güter und Genüsse einzuführen, keine Dauer und keinen ersprießlichen Erfolg gehabt.

Der ascetische Communismus der Klöster diente ihren Zwecken, allein er verbreitete

sich nicht unter die Gesellschaft und er wich am Ende dem gesammelten Vermögen und bestand nicht außerhalb der Klostermauern. (S. den Artikel: Communismus und Socialismus.)

Die aufgestandenen Bauern verlangten gerechte Vertheilung von Grundstücken, Arbeit, Erwerb und Genuß — wie es sich in Galizien wiederholte — aber sie bekehrten sich nicht zu Thomas Münzer's Lehre von der Gemeinschaft aller Dinge, wovon Jedem nach Nothdurft gereicht würde. Eben so wenig konnte Baboeuf's allwaltender und Alles registrirender Communistenstaat Eingang in die strebenden Geister finden. Diese Gemeinschaftlichkeit widerstrebt geradezu der freien Association, und sie verlangt auch Staatserziehung mit Ausschluß aller freien Richtung, und Censur zur Vertilgung jeder freien Aeußerung. Eben so widerstrebt die Aufhebung des Eigenthums schon dem Gefühle des Wilden, der seine Hütte, seinen Vorrath, sein Jagdrevier vertheidigt.

Voltaire machte bei einer herrlichen Schilderung, womit Rousseau den einfachen Naturzustand pries, die Bemerkung: dies sei so schön gesagt, daß man Lust verspüre, auf allen Vieren in die Wälder zu entspringen. Aehnliches läßt sich von manchen gutgemeinten und schön gedachten Schilderungen idealer Gesellschaften sagen; von des englischen Kanzlers Thomas Morus Utopia, welches vor mehr als 300 Jahren die Leser eben so angenehm unterhielt wie Cabet's idyllische „Reise nach Ikarien."

IV. Die meisten brauchbaren Sachen werden durch das Zusammenwirken aller Güterquellen — Grundstücke, Naturkräfte, Capital und Arbeit — hervorgebracht. Sind diese ausreichend vorhanden, werden sie von dem menschlichen Geiste in Verbindung gebracht und zweckmäßig benutzt, so sind die Bedingungen zu materiellem Wohlstande vorhanden, ohne welchen die geistige Entwicklung nicht vorschreiten kann. Die Production liefert die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse wie zu den Genüssen des Lebens; sie vermehrt das Volksvermögen, wenn die erzeugten Güter höher anzuschlagen sind als die verbrauchten. An die Production schließt sich die Vertheilung der hervorgebrachten Güter oder des Erlöses aus denselben, unter die mitwirkenden Personen. Diese erhalten daraus ihr Einkommen, der Arbeiter bezieht seinen Lohn, der Grundbesitzer die Rente als Vergütung für die Benutzung seines Bodens zur Production, der Capitalist den Zins oder Miethpreis für hergeliehenes Capital, der Unternehmer endlich, neben dem Ersatz seiner Auslagen (des umlaufenden Capitals) und der Vergütung für die Abnutzung des stehenden Capitals, den Unternehmungs- oder Gewerbsgewinn. Unternehmer ist, wer Kräfte und Werthe zum Zwecke der Hervorbringung in Verbindung setzt; der Handwerker ist es so gut wie der Fabrikant, der Großhändler, der Chef eines Bankhauses oder wie Gesellschaften (Actien-), welche durch Angestellte die Geschäfte leiten lassen. Der Unternehmer, welcher zugleich Grundbesitzer, Capitalist und Arbeiter ist, findet die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens in dem seinigen vereiniget. (Vergl. die Artikel: Einkommen, Arbeit.)

Neben der ursprünglichen Vertheilung des Einkommens an die zur Production mitwirkenden Personen geht eine zweite, abgeleitete Vertheilung vor sich. Dem Staate werden Abgaben entrichtet, welche so umgelegt sein sollen, daß sie der Production nicht schaden. Sie werden, so weit der Ertrag des Staatsvermögens nicht ausreicht, verwendet, um die Beamten der Rechtspflege und Verwaltung zu besolden, den Aufwand für Kirche und Schule, so weit er dem Staate obliegt, für das Heerwesen, für Anstalten verschiedener Art und Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken zu bestreiten. Dazu kommen Abgaben für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Ein anderer Theil des Einkommens geht als Vergütung für persönliche Dienste, welche Kunst und Wissenschaft den Menschen leisten, an Lehrer, Aerzte, Anwälte, Künstler u. A. — Ein letzter Theil des Einkommens soll endlich für Ersparnisse übrig bleiben, zur Vermehrung des Nationalcapitals. — Wenn diese zweite Vertheilung des Volkseinkommens nicht unmittelbar für Zwecke der Hervorbringung brauchbarer Sachen geschieht, also nicht unmittelbar productiv zu nennen ist, so ist sie es theilweise doch mittelbar. Der Aufwand des Staates soll verwendet werden, um Person, Eigenthum und Thätigkeit seiner Angehörigen zu schützen, Verletzungen abzuwenden, gemeinnützige Unternehmungen,

welche die Kräfte der Einzelnen übersteigen, zu fördern; Wissenschaft und Kunst lehren die Kräfte der Natur, die Eigenschaften der Körper kennen und anwenden, die Werkzeuge vervollkommnen, den Verkehr der Menschen und den Umlauf der Güter erleichtern und beschleunigen (Dampfschifffahrt, Eisenbahnen, Canäle); sie bilden und erhalten, wenn nicht äußere Güter, doch Gesundheit, geistige und körperliche Anlagen, welche zur Production nöthig sind. Freilich kommen auch schädliche Verwendungen vor, sowohl zu verderblichen Ausschweifungen Einzelner als zur Bedrückung der Rechte und Freiheiten ganzer Völker.

Das Einkommen in allen seinen Zweigen vertheilt sich nach dem Preise, den der Einzelne für seine Erzeugnisse oder persönlichen Leistungen erhält. Die Vertheilung des ganzen Volkseinkommens hängt also von den Regeln ab, welche die Preise bestimmen. Die Lehre vom Preise ist einer der wichtigsten Theile der Volkswirthschaftslehre; sie ist an keiner andern Stelle dieses Werkes behandelt und kann demnach hier nicht übergangen werden. Es ist oben, wo von der Schätzung des Volksvermögens die Rede war, schon angedeutet, daß Werth und Preis zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Der Werth (Gebrauchswerth) wird bestimmt durch die Meinung von der Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit oder Annehmlichkeit einer Sache zu einem Bedürfnisse oder Genusse des Lebens. In der Verschiedenheit der Werthschätzung, einer Folge der Arbeitstheilung, liegt es, daß ein Tausch für beide Theile vortheilhaft sein kann. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Menschen nicht zur Arbeitstheilung geschritten sein, wir würden noch auf der niedern Stufe der Entwicklung stehen, wo Jeder selbst sammelt und verfertigt, was er bedarf. Der Werth bildet den höchsten Satz des Preises, die Gränze, welche sich der Käufer setzt; Niemand wird beim Tausche mehr für eine Sache geben, als sie ihm werth ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Preise immer oder in der Regel den Werthsatz erreichen. Wir haben schon bemerkt, daß die werthvollsten, weil unentbehrlichsten Güter, wie Tageslicht, Luft, Wasser, nicht Gegenstände der menschlichen Production und (selten) des Tausches sind; daß auch die Nahrungsmittel in solcher Menge und Mannigfaltigkeit mit oder ohne Beihilfe der Menschen hervorgebracht werden, daß unter regelmäßigen Verhältnissen ihre Preise in keinem Verhältnisse zu ihrem hohen Werthe stehen. Es ist schlimm, wenn solche Güter nicht in dem Bedarf entsprechender Menge hervorgebracht werden oder nicht im freien Verkehre zu erlangen sind. Gewöhnlich tritt dieser Fall nur bei entbehrlicheren Sachen ein, wie Edelsteine, feine Weine, seltene Kunstsachen. Die Zahl der Liebhaber ist klein, aber ihre Gebote steigen hoch, zu sogenannten Liebhaber- oder Monopolpreisen. — Den niedersten Satz des Preises, die Gränze für den Verkäufer, bilden die Kosten der Hervorbringung. Sie enthalten den Ersatz der darauf verwendeten Auslagen und so viel Gewinn, daß der Fortbetrieb der Production noch immer lohnt; — man nennt diesen Satz den natürlichen Preis. Zwischen diesen beiden Gränzen liegt der Spielraum, innerhalb dessen das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis feststellt; die Aenderungen in diesem Verhältnisse (der Concurrenz) veranlassen den Wechsel der Preise. Die Nachfrage (Begehr) richtet sich nach dem Bedarf und dem Geschmack; sie wirkt auf Erhöhung des Preises; das Angebot ist bedingt durch die Menge der zu vertauschenden Güter — seine Größe wirkt auf Ermäßigung der Preise. Ueberwiegt die Stärke der Nachfrage die Größe des Angebots, so ist der Verkäufer in der Lage, die Preise zu erhöhen; im umgekehrten Falle, wenn mehr Güter angeboten als begehrt werden, wird der Käufer sein Gebot ermäßigen. — Bei brauchbaren Sachen, welche in beliebiger Menge hervorgebracht werden und dem freien Verkehr anheimfallen, wird der Marktpreis mit dem natürlichen, dem Kostensatze, zusammentreffen. Diese Erscheinung hat eine leicht wahrnehmbare Ursache. So lange eine überwiegende Nachfrage die Marktpreise bedeutend über dem Kostensatze hält, also die Production einen hohen Gewinn abwirft, werden Capital und Arbeit von minder einträglichen Verwendungen ab- und zu dieser hingezogen; es wird mehr producirt, das Angebot nimmt zu, die Concurrenz ermäßigt die Preise. Ist dagegen der Marktpreis unter den natürlichen gesunken, so kann dieser Productionszweig nicht mehr ohne Verlust betrieben werden; Capital und Arbeit entziehen sich demselben, bis sich die Preise wieder

auf den natürlichen Stand gehoben haben. Bei solchen in beliebiger Menge zu erzeugenden Sachen ist sonach der Werth gar nicht mehr maßgebend für den Preis, sondern in letzter Folge nur der Kostensatz, und dieser ist der Mittelpunkt, um welchen sich die Schwankungen drehen, welche in dem Verhältnisse der Concurrenz eintreten. Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage bewirken eine Erhöhung, Zunahme des Angebots, oder Abnahme der Nachfrage eine Ermäßigung des Preises. Aber auch die Kosten der Hervorbringung selbst können sich ändern, sie können größer oder kleiner werden. Eine Erhöhung der Productionskosten (besonders durch Vertheuerung der Rohstoffe und steigende Arbeitslöhne) hat nicht immer Einfluß auf die Preise der Erzeugnisse, und selten steigen diese um den vollen Betrag der Kostenvermehrung. Zunächst müssen sich die Grundbesitzer und Capitalisten eine Minderung ihrer Rente, die Unternehmer eine Schmälerung ihrer Gewinnste gefallen lassen. Nur dann wird der volle Betrag der Kostenvermehrung auf die Preise gewälzt werden können, wenn sie entweder nicht bedeutend, oder wenn das Product von hohem Werthe und die Nachfrage stark ist. In diesem Falle, bei nothwendigen Sachen, wird das Steigen der Preise eine Abnahme der Nachfrage nach andern, leichter zu entbehrenden Gütern zur Folge haben; dies empfinden bei Theuerung der Lebensmittel die Gewerbsleute, welche entbehrlichere Genußmittel erzeugen. — Wenn nun auf der einen Seite die Vermehrung der Productionskosten nicht nothwendig eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, so bewirkt dagegen auf der andern Seite eine Verminderung der Hervorbringungs- (und Versendungs-) Kosten — hauptsächlich bei Fabrikaten — unaufhaltsam eine Ermäßigung der Preise um den vollen Betrag der Ersparniß. Wer solche zuerst einführt, durch neue Maschinen, billigeren Rohstoff u. dgl. — der hat eine kurze Zeit den Vortheil eines größeren Gewinnes; aber bald folgen die Uebrigen nach und die Preise weichen — zum Nutzen der Verzehrer, denen die Anschaffung ihres Bedarfs erleichtert wird. Bei Preisveränderungen einzelner Erzeugnisse ist daher zuerst zu untersuchen, ob sie von einer Veränderung in den Concurrenzverhältnissen oder in dem Kostensatze herrühren. Erstere sind vorübergehend — denn Angebot und Nachfrage passen sich den Verhältnissen wieder an; letztere sind bleibend, und es geht auch aus dieser Betrachtung wieder hervor, daß es zuletzt doch nur die Productionskosten sind, welche vorzugsweise die Preise bestimmen.

Die allgemeinen Gesetze, welche die Preise regeln, gelten eben so gut für die Stoffe und Leistungen, welche zum Zwecke der Production zusammengebracht werden, wie für die fertigen Waaren, welche zum Verbrauche auf den Markt kommen. Eine Grundrente wird überhaupt nur existiren, wo Eigenthümer vorhanden sind, welche ihren Boden Anderen zur Benutzung überlassen, und Landwirthe, die ihn bauen wollen; ihr Maß wird zuletzt durch den durchschnittlichen Ueberschuß geregelt werden, welchen der Ertrag des Bodens über die Kosten des Anbaues, den Unterhalt und Gewerbsgewinn des Pachters inbegriffen, abwirft. Der Capitalzins wird an Orten und in Zeiten, wo sich viele Capitale anhäufen und Anlage suchen, niedriger stehen als da, wo das Angebot hinter der Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung zurückbleibt; der Gewinn der Unternehmer wird gleichfalls durch die Concurrenz bestimmt, und falls er unter den Kostensatz, hier also unter den Bedarf für die Lebensweise eines mit Kenntnissen und Geschick ausgerüsteten Familienhauptes und eine Vergütung für das übernommene Risico hinabsinkt, wird sich die Zahl der Bewerber so lange mindern, bis der natürliche Gewinnsatz wieder erreicht ist. Der Anwendung der Gesetze des Preises auf die Arbeitslöhne endlich wollen wir, wegen der zunehmenden Wichtigkeit dieses Zweiges des Volkseinkommens, eine nähere Betrachtung, zur Vervollständigung Dessen zugleich, was darüber bereits (in dem Artikel: Arbeit) gesagt ist, widmen.

Unter der Arbeit verstehen wir die geistige und die vom Geiste geleitete körperliche Thätigkeit des Menschen, gerichtet auf das Hervorbringen, Veredeln, Tauglichmachen von Sachen oder Kräften zu nützlichen Zwecken. Arbeit ist das leitende Princip der Neuzeit, statt des barbarischen Kriegsgedankens, dem die Arbeit verhaßt ist, der sie den Sklaven, den Leibeigenen, den Weibern überläßt. Arbeiter ist uns nicht nur, wer auf dem Felde, in der Werkstätte oder in seiner Wohnung, kunstlos oder nach er-

lernter Weise fertigt, was ein Unternehmer ihm aufträgt, sondern auch, wer geistig, durch Wissenschaft und Kunst, gute Kräfte weckt, erhält, fördert und die Hilfsmittel der wirthschaftlichen Thätigkeit vervollkommnet. Dem Sklaven, dem Fröhner, dem Barbaren ist Arbeit eine Last, aber nicht dem freien, verständigen Manne, wenn er mit mäßiger Anstrengung seinen Unterhalt, mit stärkerer eine bessere Lage gewinnt. Der Unternehmer ist Käufer der für seinen Productionszweig tauglichen Arbeit; der Werth, den sie für ihn hat, bildet die äußerste Gränze des Preises, den er dafür giebt. Verkäufer ist der Arbeiter; sein geringster Satz sind die Kosten seines Unterhaltes. Innerhalb dieser Gränzen bestimmt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis der Arbeit. Aus diesem einfachen Gesetze erklären sich alle Erscheinungen bezüglich auf den Arbeitslohn in verschiedenen Zeiten und Ländern wie in den verschiedenen Zweigen der Arbeit und der persönlichen Leistungen überhaupt, vorausgesetzt, daß nicht Gewalt in die Verhältnisse eingriff. Den höchsten Preis, dem Werthe gleich, erreichen nur solche Leistungen, die nicht beliebig von Vielen zu erhalten sind, die besondere Naturanlagen, höhere Ausbildung und Geschicklichkeit fordern. Es sind dies Monopolpreise für ganz ausgezeichnete Künstler, Aerzte u. A. — Der Unterhalt einer Arbeiterfamilie, dessen Kosten den niedersten Lohnsatz für kunstlose Arbeit bedingen, umfaßt Alles, was nöthig ist, um nach der Lebensweise in einem gegebenen Lande eine Familie zu erhalten. Klima und Gewohnheiten machen hier einen großen Unterschied. So rechnet man z. B. jährlich auf den Kopf in Preußen, Sachsen und Hessen 35 Pfund Fleisch, in Baiern und Würtemberg 45 Pfund, in Baden und Nassau 50 Pfund. Ueberhaupt in den nördlichen und östlichen Gegenden des Zollvereins 40 Pfund, in den südlichen und westlichen 50 Pfund. — In Frankreich vor dem Jahre 1820 — 48 Pfund Fleisch, in neuerer Zeit 58 Pfund. — In England 80 bis 100 Pfund. — Für die Stadt Schneeberg ist der Fleischverbrauch auf 19 Pfund, für Leipzig auf 106 Pfund, in Frankfurt auf 152 Pfund berechnet. In Paris ist der Fleischgenuß durch das Octroi von 165 Pfund im Jahr 1811 auf kaum 100 Pfund in der neueren Zeit gesunken. Da die nothwendigen Lebensmittel den Hauptbestandtheil des Unterhalts der arbeitenden Classe bilden, was schon der Ausdruck „sein Brod verdienen" anzeigt, so müssen die Preise der Lebensmittel den größten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Allein die Erfahrung lehrt, daß dieser den Veränderungen der Lebensmittelpreise, wenn sie vorübergehend sind, gar nicht, wenn dauernd, nicht plötzlich folgt. Es ist daher, um diesen Einfluß zu erklären und zu bemessen, zwischen den Ursachen der Aenderungen in den Lebensmittelpreisen zu unterscheiden.

Wenn in Folge unergiebiger Ernten die Lebensmittel rasch im Preise steigen, so bemerkt man zuweilen ein Sinken der Arbeitslöhne, nie ein verhältnißmäßiges Steigen. Es tritt nehmlich zugleich eine Abnahme der Nachfrage ein, welche viele Arbeiter außer Thätigkeit setzt. Könnte der Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöht werden, so würde keine Beschränkung im Verbrauche der Lebensmittel, daher bald noch größere Theuerung, die Folge sein. Die Staatsgewalt kann keinen höheren Lohn erzwingen, weil sie die Unternehmer nicht zwingen kann, ihr Geschäft mit Verlust zu betreiben, indem diese vorziehen, den Betrieb einzustellen. Hier ist nur durch Unterstützung der Nothleidenden und zweckmäßige Maßregeln zur Verhütung des Mangels zu helfen. (S. den Artikel: Fruchtsperre.) Das allmälige Steigen der Nahrungspreise, welches im Laufe der Jahrhunderte wahrzunehmen ist, zeigt sich ebenso bei den Arbeitslöhnen. Es ist zum Theil nur scheinbar, nehmlich eine Folge des sinkenden Geldpreises, indem die Ausbeute an Edelmetallen, die Menge der papierenen Umlaufsmittel, die ausgedehntere Anwendung des Credits und der leichtere und schnellere Umsatz der Waaren den Preis der Münzen bedeutend vermindert haben. Für die gleiche Münzmenge erhält man jetzt weniger Nahrungsmittel und weniger Arbeit als vor 300 Jahren. Anderntheils ist aber auch ein wirkliches Steigen der Nahrungspreise im Allgemeinen bemerkbar, in Folge der zunehmenden Bevölkerung, deren Begehr nach Nahrungsmitteln nur durch erhöhten Aufwand von Capital und Arbeit im Feldbau entsprochen werden kann. Der natürliche Preis der Lebensmittel steigt durch den erhöhten Kostensatz. Allein dann war schon vor-

her die Arbeit begehrt und angemessen belohnt; diese ihre günstige Lage vermehrte eben die Bevölkerung und damit den Begehr nach Nahrungsmitteln, welcher eine Erhöhung der Preise bewirkt. Das Steigen der Arbeitslöhne ging voraus und die Lebensmittel folgten nach, so daß dem Arbeiter die Vortheile einer günstigen Lage bald wieder, wenigstens theilweise, verloren gehen. Sehr schädlich für die Lage der Arbeiter wirken auch die Steuern auf Lebensmittel, welche die Löhne empfindlich treffen, durch Entbehren besserer Nahrung die Gesundheit angreifen, während der Luxus und der große Besitz davon kaum berührt werden. (S. Octroi.) Endlich können die Arbeitslöhne dem Wechsel der Nahrungspreise schon darum nicht auf dem Fuße folgen, weil sich die Zahl der Arbeiter nicht so schnell vermehrt oder vermindert, als die Mittel zu ihrer Beschäftigung, die Capitale, sich neue Anlage suchen können. Die Nachfrage nach Arbeitern hängt im Ganzen von der Größe desjenigen Theiles des Nationalcapitals ab, welches auf Arbeit zu verwenden ist; das Angebot liegt in der Zahl der Menschen, die um Lohn arbeiten wollen. Das Ansammeln von Capital vermehrt also die Mittel zu Bezahlung der Arbeit. Dieser wird ein angemessener Lohn also nur da zu Theil werden, wo das Capital in einem guten Verhältnisse zur arbeitenden Bevölkerung steht; wo jenes abnimmt, wird diese leiden.

Hier entsteht die Frage, was dem allgemeinen Interesse mehr fromme: ein hoher oder ein niederer Stand des Arbeitslohnes. Zu Gunsten des letztern wird angeführt, daß ein geringer Lohn wohlfeilere Preise der Erzeugnisse herbeiführe, also auch dem Arbeiter billiger geliefert werde, was er bedarf; daß die Unternehmung productiver Arbeiten dadurch erleichtert werde. Dies wird auf der andern Seite bezweifelt und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß niedere Arbeitslöhne nur den Gewinn der Unternehmer vergrößern und nicht nothwendig den Verzehrern durch billige Preise Vortheil bringen. Ein Lohn, welcher der Arbeiterfamilie mehr als einen kärglichen Unterhalt sichere, verschaffe der zahlreicheren Classe eine gesündere Lebensweise, erhöhe das Familienglück und liefere eine kräftigere, besser unterrichtete Nachkommenschaft. Die arbeitende Classe werde dann auch in den Stand gesetzt, Etwas zurückzulegen und sich in harten Zeiten einzuschränken, während bei kärglichem Lohn jeder ungünstige Wechsel der Nahrungsverhältnisse sogleich das tiefste Elend zur Folge habe. Wir schließen uns der Ansicht an, daß ein hoher Stand des Arbeitslohnes dem allgemeinen Interesse zuträglicher sei, und halten auch den Einwand nicht für stichhaltig, daß die meisten Arbeiter von gutem Lohne einen schlechten Gebrauch machen. Dies ist leider wahrzunehmen bei einem plötzlichen Steigen des Lohns durch eine außerordentliche Nachfrage nach Arbeit und bei sittlich verwahrlosten Menschen. Es ist nicht der Fall, wo der Lohn regelmäßig hoch oder allmälig gestiegen, und wo für Unterricht auch der ärmeren Jugend und für Bildung des Volkes gehörig Sorge getragen wird. Dafür spricht das Beispiel Amerikas, wo sich der Arbeiter eines guten Lohnes erfreut und sich als Bürger eines freien Staates sittlich gehoben fühlt.

Wenn es eine allgemeine Erfahrung ist, daß im Laufe der Zeiten die Lebensmittel wegen zunehmender Productionskosten steigen, die Preise der Fabrikate, weil die Kosten der Hervorbringung abnehmen, die Neigung zum Sinken zeigen, so läßt sich vom Arbeitslohn der scheinbar paradoxe Satz aufstellen, daß er im Laufe der Zeit zugleich steige und falle. Der natürliche Preis der Arbeit hängt mit der Bewegung der Nahrungspreise eng zusammen, er folgt also ihrer Neigung zum Steigen. Da aber regelmäßig das Angebot der Arbeit stärker zunimmt als das Capital, welches die Nachfrage bedingt, so hat der Marktpreis Neigung zum Sinken. Das Ergebniß dieser in entgegengesetzter Richtung wirkenden Ursachen läßt sich auch so ausdrücken: der Geldlohn steigt, aber selten in dem Verhältnisse zu dem Steigen der Nahrungsmittel. Aber nicht nach dem Geldsatze läßt sich die Zulänglichkeit des Lohnes bemessen, sondern nach dem Verhältnisse, in welchem sich damit die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien befriedigen lassen. Die einfache Handarbeit, welche den Lohn nicht über das Nothwendige steigern kann, ist daher oft bei höherem Geldlohne in schlimmerer Lage als früher bei geringerem. Die Erforschung der Mittel zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen ist heutigen

Tages eine der wichtigsten Aufgaben der Forscher im Gebiete der Volkswirthschaftslehre; sie kann nur durch Verbesserungen der gesellschaftlichen Einrichtungen gelöst werden. Für die Sicherheit des Grund- und Capitalbesitzes und ihrer Renten ist möglichst gesorgt. Es wird Zeit, daß auch die Arbeit gesichert werde, und dafür müssen Sitte und Gesetzgebung zusammenwirken. Manches haben die Gesetze in dieser Beziehung schon gethan; die Kinder in den Fabriken erhalten Unterricht; ihre Arbeitszeit ist beschränkt; es bestehen für die Arbeiter Sparcassen und Vereine zu gegenseitiger Unterstützung. Allein ein gesichertes Auskommen ist dem Arbeiter nirgends gewährt. Sie sind nicht einmal in der Lage, ihre Verträge mit den Unternehmern frei schließen zu dürfen. Damit aber die Arbeit zu ihrem Rechte, zu gleich ausreichendem Schutze wie der Grund- und Capitalbesitz gelange, ist es nöthig, daß die arbeitende Classe an dem Gemeinwesen theilnehme, daß nicht allein die Eigenthümer die Gesetze machen. Die Arbeiter werden von jeder verkehrten Maßregel der Gesetzgebung, Verwaltung und Besteuerung am härtesten betroffen; sie sind vorzugsweise betheiligt an den Lasten, die ihrem Capital, ihrer Zeit und Kraft, aufgelegt werden.

V. Die Vertheilung der jährlich erzeugten Güter unter die Einzelnen nach den Gesetzen des Preises für Producte und persönliche Leistungen macht eine Bewegung nothwendig. Die brauchbaren Sachen werden nicht alle von Denen verbraucht, welche an ihrer Hervorbringung theilgenommen haben; auch nicht von den ersten Abnehmern. Sie gehen oft durch mehrere Hände. Diese Bewegung der Sachen, zum Uebergang von einem Besitzer an den andern, von dem Unternehmer bis zu dem Verzehrer, heißt Güterumlauf, Circulation. Das Ineinandergreifen und der Fortgang der einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten so wie die Befriedigung der Bedürfnisse und der Lebensgenüsse des Volkes hängen wesentlich von einem ungestörten und leichten Umlaufe ab. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, ein je geringerer Theil der Gesammtproduction von den Erzeugern selbst verzehrt wird, ein desto größerer kömmt in den Umlauf. Daher ist dieser schwächer in spärlich bevölkerten Ackerbaustaaten und wird größer mit der Entwickelung der Gewerbsthätigkeit und des Handels. — Der Umlauf ist nicht an und für sich volkswirthschaftlich nützlich, sonst würde es vortheilhaft sein, wenn die Güter durch möglichst viele Hände gingen, bevor sie zum Verbrauche gelangen; er nutzt vielmehr nur dadurch, daß er dem Hervorbringer möglichst schnell und vollständig die Mittel zu neuer Production giebt, dem Verzehrer die Anschaffung seines Bedarfes erleichtert. Es giebt auch einen unnützen Umlauf, welcher Kräfte und Mittel in Anspruch nimmt, die besser auf nützliche Productionszweige verwendet würden; solcher findet sich jedoch weniger bei Waaren im freien Verkehre, weil hier die unnöthigen Kosten zu scheuen sind, welche den Absatz erschweren, als bei Speculationen auf Preisveränderungen ohne die Grundlage wirklicher Vorräthe, namentlich in Landesproducten, hauptsächlich aber in Schuldpapieren (Staatspapieren, Actien).

Weder die ursprüngliche Vertheilung (unter Diejenigen, welche an der Production unmittelbar theilnehmen), noch weniger die abgeleitete (an den Staat, Gemeinden, für persönliche Dienste) findet in der Weise statt, daß Jeder sein Einkommen in verhältnißmäßigen Mengen derjenigen Güter erhielte, an deren Hervorbringung er mittelbar oder unmittelbar theilgenommen hat; eben so wenig geschieht der Umlauf durch unmittelbaren Eintausch der Güter, deren man bedarf, gegen jene, die man erzeugt, oder gegen Dienste, die man leistet. Diese Unmittelbarkeit der Vertheilung und des Umlaufs beschränkt sich auf die Anfänge der volkswirthschaftlichen Entwickelung, wo die Bewegung der Güter noch schwach ist. Reste derselben haben sich auch bis auf die neueste Zeit erhalten. So die Frohnden, Zehnten und andere Naturalabgaben an den Staat, an Grundherren, an Corporationen; die Competenzen der Pfarr- und Schuldienste, die Verabreichung von Wohnung, Kleidung und Nahrung an Gesinde und Hilfsarbeiter; hier und da auch die Entrichtung der Honorare an Aerzte, Anwälte u. a. theilweise in Gegenständen des Gebrauchs für Küche und Keller. So passend diese Art der Vertheilung in den Zeiten, in welchen sie stattfand, sein mochte, und so Vieles auch für ihre Beibehaltung in einzelnen Fällen (z. B. bei dem Gesinde) heute noch für sie spricht, so schwerfäl-

lig und ungenügend würde die Vertheilung und der Umlauf der Güter im Allgemeinen geblieben sein, wenn er auf diese Unmittelbarkeit des Austausches beschränkt, wenn nicht ein Mittel (und zwar schon sehr früh) gefunden worden wäre, welches alle übrigen Güter im Verkehre vertritt, ein allgemeines Umlaufs- und Tauschmittel, für welches man sich alle übrigen in den Umlauf gebrachten Güter in beliebiger Menge verschaffen kann. Dieses Mittel ist das Geld, bestehe es, aus welchem Stoffe es will, aus Vieh, Cacaobohnen, Tuchstückchen, Federkielen mit Goldstaub gefüllt, Steinsalzstücken u. dgl. — Nur arme und rohe Völker können mit andern geistigen und leiblichen Gütern auch dieses Mittels entbehren, welches die Unbequemlichkeiten des unmittelbaren Tausches beseitigt, einen regen Verkehr ermöglicht und zu Fleiß und Sparsamkeit ermuntert. Was in neuerer Zeit gegen das Geld und die Geldherrschaft vorgebracht wird, trifft eigentlich nicht dieses Mittel zur Erleichterung der Vertheilung und des Umlaufs der Güter, sondern die Ungleichheit in der Vertheilung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens selbst.

Die Lehre vom Gelde ist in diesem Werke zur Genüge vorgetragen (s. den Artikel Geld und Münzwesen); wir haben uns daher auf Dasjenige zu beschränken, was der Zusammenhang verlangt, nehmlich auf die Erinnerung an die Dienste, welche das Geld dem Güterumlauf leistet, und die Wirkungen, welche es auf denselben übt. Das Geld bleibt stets im Umlauf und kommt nicht zum Verbrauche, wie die Waaren; sein Stoff kann Waare werden, alsdann hört er auf als Geld zu dienen. Dieses hat außerhalb des Umlaufes keinen Nutzen; je schneller es umläuft, desto größer sind die Dienste, die es leistet, und mit desto geringerer Menge kann der Güterumlauf unterhalten werden. Der Preis des Metallgeldes wird durch die Productionskosten, sodann durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage, wie die Preise anderer Gegenstände bestimmt. Er kann nicht lange bedeutend abweichen von dem Preise der Stoffe, woraus die Münze gefertigt wird, weil die leichte Versendbarkeit und der allgemeine Begehr bald wieder eine Ausgleichung herbeiführt. Treibt eine stärkere Nachfrage oder ein schwächeres Angebot die Geldpreise in die Höhe, so werden vom Auslande Baarmittel zuströmen, um Waaren dagegen einzutauschen. Sinkt der Münzpreis, weil die Menge zugenommen oder der Begehr schwächer geworden, so wenden sich die Besitzer nach auswärtigen Plätzen, wo die Summen vortheilhafter anzubringen sind. So wird durch den Zufluß in dem einen und den Abfluß in dem andern Falle bewirkt, daß sich die Münzpreise mit den Metallpreisen wieder in das Gleichgewicht setzen; ein großer Unterschied kann auf die Dauer nicht bestehen. — Die Schwankungen im Geldpreise rühren jedoch nicht immer von der Ab- und Zunahme der Geldmenge her; sie lassen sich in vielen Fällen, bei unveränderter Geldmenge, nur durch die Aenderungen in der Masse und Bewegung der Güter erklären, deren Umlauf das Geld zu vermitteln bestimmt ist. Wenn die Gütermasse im Umlaufe rasch anwächst, so reicht das ihr gegenüberstehende allgemeine Tauschmittel für die häufigeren und bedeutenderen Umsätze nicht mehr zu, die Nachfrage nach Geld steigt und damit auch der Preis, bis hinreichende Zuflüsse das richtige Verhältniß wieder herstellen. Umgekehrt können auch neue Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung des Umlaufes und zur Ausgleichung gegenseitiger Forderungen und Schuldigkeiten ohne — oder mit geringerer — Hilfe von Metallgeld den Begehr nach diesem schwächen; ein Theil der vorhandenen Menge wird dann entbehrlich und der Münzpreis sinkt, bis ein entsprechender Theil im Auslande seine Verwendung gesucht und gefunden hat. — Die Wirkungen der Ab- und Zunahme der Geldvorräthe auf die Production und die Vertheilung des Volkseinkommens sind folgende: Die Vermehrung der Geldmenge wirkt im Anfange günstig für die Unternehmer der verschiedenen Productionszweige. Die Waarenpreise heben sich schneller als die Kosten der Hervorbringung, der Gewerbsgewinn erreicht einen höheren Satz; dagegen reichen die in theurerem Gelde bedungenen Löhne, Renten und Besoldungen nicht mehr so weit als früher, sie vertreten eine geringere Gütermenge. Aber die Aussicht auf höheren Gewinn führt der Production mehr Kräfte und Mittel zu, mit der Gütermasse steigert sich der Geldbedarf für den Umlauf und hemmt das weitere Sinken der Geldpreise, welches sich in dem allgemeinen Steigen der Waarenpreise kundgegeben. Die Abnahme der Geldmenge äußert die entgegen-

gesetzte Wirkung. Man erhält für die nehmliche, seltener gewordene Münze mehr Waaren, oder für die nehmliche Waare weniger Münze. Die Waarenpreise *fallen* gegen Geld, die Producenten leiden; die Bezieher von Löhnen, Renten oder festem Geldeinkommen haben mit den gleichen Summen größere Kaufkraft, sie können dafür mehr Waaren eintauschen. Allein das Sinken von Waarenpreisen lockt Münzen von Außen zum Ankauf herbei; die geschwächte Production mindert das Angebot, der hohe Münzpreis veranlaßt den Verkauf von Gold und Silber in Geräthen und Barren zum Prägen an die Münzstätten, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. In der Zwischenzeit jedoch verursachen die Schwankungen im Geldpreise nicht minder als jene in den Productions- und Handelsverhältnissen empfindliche Störungen und Stockungen im Verkehre. Wir haben hiernach in dem *Gelde* ein Element, welches auf die Gesetze des Preises der Güter und persönlichen Leistungen einwirkt, und bei Preisveränderungen ist daher jedesmal zu untersuchen, ob und wie weit diese Einwirkung vorhanden ist. Ändern sich die Preise vieler Sachen, in gleicher Richtung, steigend oder fallend, ohne daß eine entsprechende Aenderung in den Kosten der Hervorbringung oder in dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage wahrzunehmen ist, so wird sich bei näherem Nachsuchen eine Aenderung in dem Geldpreise als die Ursache herausstellen. Der Geldbedarf eines Volkes läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, so wenig als die umlaufende Geldmenge den Maßstab für den Wohlstand desselben abgeben kann. Die Erfahrung lehrt, daß betriebsame Völker den möglichst leichten und schnellen Güterumlauf durch möglichst kleine Mengen von Metallmünze zu erhalten suchen, um die Kosten, welche das Umlaufsmittel verursacht, so niedrig als möglich zu stellen; dazu gehört denn auch, daß das Geld seinem eigentlichen Zwecke, dem Umlauf, gewidmet und nicht müssig aufbewahrt werde.

Das mächtigere Mittel, welches da, wo Rechtssicherheit besteht, eine weit größere Menge von Umsätzen bewirkt, als mit alleiniger Hilfe des Metallgeldes möglich wäre, liefert der *Credit*, der auf dem Vertrauen beruht, daß der Geschäftsmann, mit welchem man verkehrt, die Fähigkeit und den Willen habe, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alsdann ist es nicht mehr nöthig, jede Forderung in dem Augenblicke des Abschlusses durch eine Geldsumme auszugleichen; nicht jedes Darlehen wird mehr durch ein unbewegliches oder bewegliches Unterpfand gesichert; an die Stelle der Geldsumme oder des Unterpfandes tritt eine geschriebene Urkunde, in welcher der Betrag der Forderung, Zeit und Art der Bezahlung angegeben ist, — ein *Creditpapier* (Anweisung, Wechsel, Schuldschein, ausgestellt von Privaten, Handelsgesellschaften, Banken, Körperschaften, Regierungen). Solche Papiere haben nicht wie das Metallgeld einen Werth in dem Stoffe, woraus sie gemacht sind. Sie gelten nur kraft der Voraussetzung, daß die darauf geschriebene Forderung richtig ist, und daß die dafür übernommene Verbindlichkeit erfüllt werde. Diese Creditpapiere gehen nun von Hand zu Hand und leisten viele Male die Dienste der darauf geschriebenen Geldsummen, bis sie endlich gegen diese eingelöst werden. Wie das *Geld* im Umlaufe alle übrigen Güter vertritt, so vertreten die *Creditpapiere* das Geld. So wenig dieses die brauchbaren *Sachen* überflüssig macht, vielmehr nur dadurch nützt, daß es taugt, sich dieselben zu verschaffen, eben so wenig machen die Creditpapiere das Geld überflüssig, sondern haben eben nur dadurch Werth, daß und so weit man sich *Geld* dafür verschaffen kann. Es ist eine richtige Bemerkung, daß man nicht darum arm ist, weil man kein Geld hat, sondern daß man kein Geld hat, weil man arm ist. Eben so wird der Credit nicht dadurch geschaffen, daß man seine *Zeichen* macht, sondern das Vertrauen muß schon vorhanden sein, wenn die Creditzeichen Anwendung finden sollen. Der Gebrauch derselben hat im Verkehre die Vortheile: Forderungen, auch an verschiedenen, weit von einander entfernten Orten gegen einander abzurechnen und auszugleichen; Summen, die man erst später zu beziehen hat, vor der Verfallzeit zu erhalten und zu benutzen; Summen, die man schuldig wird, nicht gleich bei Entstehung der Schuld, sondern zu gelegener Zeit abzutragen. Der *volkswirthschaftliche* Nutzen der Creditpapiere aber besteht darin, daß mit ihrer Hilfe im Gebiete des Handels und der Industrie weit ausgedehntere und zahlreichere Umsätze möglich werden, als mit dem vor-

handenen Metallgelde bewirkt werden könnten; daß an den Kosten für Herbeischaffung, Bereithalten und Versenden der Münzen viel erspart wird.

Mit der weiteren Ausbildung des Creditwesens entsteht dann auch der Gedanke, das theure Umlaufsmittel, das Metallgeld selbst, dessen Anfertigung und Unterhaltung großen Aufwand fordert, durch ein wohlfeileres, welches dieselben Dienste leistet, wenigstens theilweise zu ersetzen. Dann tritt das Papiergeld neben dem Metallgelde als Umlaufsmittel ein. Dasselbe unterscheidet sich von den Creditpapieren dadurch, daß es nicht, wie diese, eine Forderung und eine gegenüberstehende Zahlungsverbindlichkeit voraussetzt, und daß es ohne alle Förmlichkeit von einer Hand in die andere geht.

Häufig sind die Beispiele vom Misbrauche des Papiergeldes, als einem Mittel, welches von Regierungen angewendet wurde, um sich in Zeiten, wo Geld und Credit verschwunden waren, aus der Verlegenheit zu helfen; oder wo Gesellschaften, ohne im Besitze wahren Vermögens zu sein, das Papier zu Grundlage windiger Speculationen machten. Allein gerade diese Erfahrungen lehren uns auch den guten Gebrauch des Papiergeldes und die Garantie kennen, dasselbe im Gleichwerth mit der Metallmünze zu erhalten. Der gute Gebrauch desselben setzt voraus, daß Geld und Credit vorhanden sind und daß Gewerbe und Handel eine Stufe der Entwickelung erreicht haben, auf welcher der Verkehr das Papiergeld als ein billigeres und bequemeres Umlaufsmittel neben der Münze verlangt. Daran knüpfen sich dann die Bedingungen: daß das Papiergeld nur von Einer Quelle ausgehe, sei es vom Staate oder von einer Creditanstalt (Bank), weil es schwer wird, eine Ueberfüllung des Marktes mit Papier und folgeweise eine Entwerthung desselben zu verhindern, wenn mehrere Anstalten Papiergeld ausgeben dürfen; daß ferner die Menge desselben nach den Umständen eingerichtet wird, welche sich aus dem steigenden Begehr oder dem ungewöhnlich starken Zurückströmen erkennen lassen; daß endlich kein Zwang zur Annahme stattfinde und die Einlösbarkeit gegen Metallmünze jederzeit gesichert werde. Näheres über diese Materie geben die Artikel: Assignaten, Bank, Cours, Credit, (Staats-) Papiergeld und Wechsel.

VI. Die Volkswirthschaftslehre hat nicht nur die Entstehung und die Vertheilung, sondern auch die Verzehrung der Güter zu betrachten, welche zuletzt das Ziel der Hervorbringung ist, ihre Fortsetzung, wie die Lage der Menschen bezüglich auf die Befriedigung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens bedingt. Die Güter nützen nur durch ihren Gebrauch für menschliche Zwecke; dabei werden die Stoffe entweder allmälig abgenützt (Wohnung, Kleidung, Werkzeuge), oder sie verlieren alsbald ihre bisherige Brauchbarkeit, sie werden verbraucht (Lebensmittel, Hilfsstoffe); es giebt auch eine Verzehrung (Consumtion) ohne Gebrauch und ohne Ersatz, — Zerstörung. — Die Verzehrung steht mit der Hervorbringung in enger Verbindung; denn was verzehrt werden soll, muß zuerst hervorgebracht sein, und wenn das Erzeugte nicht verbraucht wird, wenn sich kein Verlangen danach kund giebt, so hört die weitere Production auf. Dies geschieht zuweilen schon durch die Aenderung der Meinung über Tauglichkeit oder Wünschbarkeit einer Sache — z. B. bei Modewaaren, Puder, Haarzöpfen, — doch nur bei Dingen, die keinen hohen Werth haben. — Die Verzehrung von Gütern ohne Gebrauch, die Zerstörung ist immer ein Verlust für das Volksvermögen ohne Ersatz, und man ist daher auf Mittel bedacht, solche Verluste zu verhüten. Gegen Naturereignisse dienen z. B. Blitzableiter, Dämme, Rectification von Flüssen; gegen Gewaltthat die Wehrverfassung, die Sicherheitspolizei; gegen Seuchen die Gesundheitspolizei mit ihren Anstalten. Zur ganzen oder theilweisen Entschädigung für erlittene Verluste dienen Versicherungsanstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, gegen Hagelschlag, gegen Schaden bei dem Transport der Waaren zu Wasser und zu Land u. s. w. — Der Verbrauch ist volkswirthschaftlich nützlich, wenn die Zwecke, für welche er stattfindet, der Gesellschaft von wenigstens eben so großem Werthe sind als die dabei verzehrten Gütermengen. Er ist entweder productiv, wenn die verzehrten Güter zur Entstehung neuer brauchbarer Sachen dienen; oder unproductiv, wenn die verbrauchten Güter unmittelbare Bedürfnisse oder Genüsse des Lebens befriedigen, persönliche Vortheile erzielen. Die zur productiven Verzehrung bestimmten Güter sind die Capitale, die anderen

nennt man Gebrauchsvorräthe. Die Natur von beiden ist vereinigt in dem Arbeitslohn und dem Gewerbsgewinn; diese Zweige des Volkseinkommens gelangen zu productiver Verzehrung, indem sie einen Theil des zur Hervorbringung brauchbarer Sachen nöthigen Aufwandes bilden; sie gewähren aber zugleich den Empfängern die Mittel zu ihrem Lebensunterhalte. — Um die Nützlichkeit der unproductiven Consumtion, der Verzehrung von Gebrauchsvorräthen zu beurtheilen, ist zunächst der Werth der verbrauchten Güter gegen die Größe der damit erreichten persönlichen Vortheile abzuwägen. Der Einzelne urtheilt darüber nach seinem Vermögen und seiner Neigung. Manchem scheint eine Ausgabe von einem oder zwei Goldstücken für einen Ball oder eine feine Mahlzeit nicht zu viel, während ihm die nehmliche Summe als Beitrag zur Gründung einer Schule oder Gewerbshalle übermäßig groß vorkommen würde. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus wird die unproductive Verzehrung nur dann richtig bemessen erscheinen, wenn die stärkeren Bedürfnisse und die wichtigeren persönlichen Güter (Gesundheit, Bildung) vollständig befriedigt und dann erst für entbehrlichere Genüsse Verwendungen gemacht werden. Man wird den Mann nicht loben, der seine Familie darben läßt, um im Wirthshause seine Abende zu verbringen, oder sein Bett in das Pfandhaus trägt, um eine Nacht auf dem Balle zu durchschwärmen. Eben so wird eine Staatsgesellschaft nicht das Lob eines angemessenen Güterverbrauchs verdienen, welche eine große Zahl ihrer Angehörigen an Wohnung, Kleidung und Nahrung Mangel leiden läßt, während eine Minderzahl für Equipagen, Luxusausgaben, Festlichkeiten große Summen verpraßt. Solche Erscheinungen deuten auf eine ungünstige Vertheilung des Volkseinkommens und auf das Bedürfniß, dem Geist und der Sittlichkeit des Volkes eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Faßt man endlich das Verhältniß des Mittels zum Zweck ins Auge, so wird diejenige Verzehrung als die nützlichere gelten, welche den nehmlichen Vortheil bei gleichem Güterverbrauche für die größte Anzahl von Menschen und für die längste Dauer gewährt (Spar-Oefen, -Herde, Gemeindebacköfen). Diese Sätze gelten für die productive Verzehrung eben so gut wie für die unproductive. Nur wird der verständige Consument das Verhältniß des Mittels zum Zweck nach dem Werthe bemessen; er wird seine Ausgabe so einrichten, daß zunächst für seine wichtigsten Bedürfnisse gesorgt ist, bevor er an entbehrlichere Genüsse denkt; eben so verfährt die Volkswirthschaftslehre; sie wird eine Verzehrung für um so nützlicher erklären, je mehr der Gebrauchswerth der hervorgebrachten Güter jenen der dabei verzehrten übertrifft. Der Unternehmer dagegen, welcher einen Productionszweig um des Gewinnes willen betreibt, wird auf die Preise sehen. Je mehr der Erlös aus seinen Producten den Aufwand übersteigt, desto zufriedener wird er sein. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß im Allgemeinen das Interesse der Unternehmer mit dem der Gesellschaft zusammentrifft, daß sonach die Production überhaupt nicht von den werthvollsten Sachen sich abwendet, weil andere Dinge höheren Gewinn versprächen. Die Production richtet sich nehmlich nach dem Begehr; allgemein aber werden die werthvollsten Güter am stärksten begehrt, folgeweise auch am stärksten hervorgebracht. Eine günstige Vertheilung des Volkseinkommens wirkt von selbst auf eine volkswirthschaftlich nützliche Bewegung der Production. Wo z. B. Getreide und Kartoffeln noch zur Anfertigung von Stärkemehl und Branntwein verbraucht werden, während Tausende mit kärglichem Lohne die nöthigen Lebensmittel nicht mehr bezahlen können, da besteht ein Misverhältniß zwischen Capital und Arbeit, eine fehlerhafte Vertheilung des Volkseinkommens.

Verzehrer, Consument, ist jeder Mensch, so lange er lebt; es giebt keine besondere Classe, welche im Gegensatz zu anderen ausschließlich die verzehrende genannt werden könnte. In Bezug auf einen besondern Productionszweig — z. B. Kleidungsstoffe, Hausgeräthe, Musikinstrumente, sind die damit beschäftigten Unternehmer und Arbeiter die Producenten (Erzeuger), und Diejenigen, welche diese Sachen brauchen, die Consumenten (Verzehrer). Bezüglich auf die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit gehören zur Classe der Producenten alle Unternehmer und Arbeiter der Stoffarbeiten und productiven Handelszweige; zur Classe der Consumenten die meisten Dienstleistenden, die Grund- und Capitalbesitzer, welche nicht selbst wirthschaften, sondern nur ihre Renten

verzehren, die Arbeitsunfähigen (Greise, Kinder, Kranke) und endlich die schädlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche theils durch ihr eigenes, theils durch Verschulden der Gesammtheit ihr zur Last geworden, Sträflinge, Bettler, Diebe, Betrüger, die kein anderes Gewerbe treiben. Die Zahl der Armen und Arbeitsunfähigen richtet sich nicht nach der Größe des Volkseinkommens, aber ihre Verzehrung wird daraus bestritten und nimmt zuweilen einen ansehnlichen Theil desselben in Anspruch, welcher theils durch Privatwohlthätigkeit, theils durch die Gemeinden und den Staat aufgebracht wird (Armensteuern). Die Dienstleistenden erhalten denjenigen Theil des reinen Volkseinkommens, welchen die Producenten zur Bezahlung solcher Dienste erübrigen können; dieser Theil ist, wie das ganze reine Einkommen, in den Anfängen der volkswirthschaftlichen Entwickelung nur gering; dort treffen wir daher auch nur wenige oder keine der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst ausschließlich gewidmete Personen; erst wo die Grund- und Capitalrenten, die Haupttheile des reinen Volkseinkommens, in einer gewissen Ausdehnung vorhanden sind, bleiben größere Mittel für solche, zum Theil höchst werthvolle und den Bildungsgrad der Nation fördernde Leistungen übrig. Aus dem reinen Volkseinkommen wird auch die Vergütung für Gebrauchsvorräthe bestritten, sei es, daß diese von den Besitzern unmittelbar hergeliehen werden, z. B. Hausgeräthe, Wagen, Pferde, — sei es, daß Gelddarleihen zur Anschaffung von Sachen, die nicht zur Production, sondern lediglich zum eigenen Gebrauche dienen, gemacht werden. Unter den Inhabern dieser Gebrauchsvorräthe und der zur Anschaffung von solchen gemachten Gelddarleihen findet sich auch die Abart, welche unter dem Namen Wucherer bekannt ist und dem Leichtsinne oder der Noth einen unmäßigen Gewinn erpreßt. Verschieden davon ist die Rente der eigentlichen Capitalisten, welche das Geld zur Anschaffung von Stoffen oder Hilfsmitteln zur Production an Unternehmer geliehen haben; ihre Rente ist ein Bestandtheil der Productionskosten, wird also aus dem rohen Volkseinkommen bestritten. Aehnlich verhält es sich mit der Grundrente. Die Unternehmer und Arbeiter haben aus ihrem Gewinn und Lohn zunächst ihren Unterhalt zu bestreiten; nur ein Theil desselben, bei den Arbeiten häufig auch gar Nichts, bleibt ihnen als reines Einkommen zur Verfügung. Der Capitalist und der Grundbesitzer beziehen lediglich reines Einkommen; ihr Unterhalt wird nicht als ein Theil der Productionskosten anzusehen sein, da sie ihre Thätigkeit der Production nicht widmen; es steht ihnen frei, durch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie wollen oder können, und dann bleibt ihnen die ganze Rente zur beliebigen Verwendung für andere Zwecke. — Der Staat, welcher seine Einnahmen aus Beiträgen der Angehörigen erzwingen kann, steigert sie leicht über das richtige Verhältniß zu den Diensten, welche die Regierung der Gesammtheit dafür leistet; Dem zu begegnen, ist die Theilnahme des Volkes an der Bestimmung des Staatsbedarfs und der Deckungsmittel durchaus nothwendig. Von der Größe und der Vertheilung des Volkseinkommens unter diese verschiedenen Zweige ist die Consumtion abhängig. Ihr Verhältniß zur Production wird dann das günstigste sein, wenn beide im Gleichgewicht stehen, wie dies auch für die Einnahmen und Ausgaben des Staates, der Gemeinden und der Einzelnen wünschenswerth ist. Bleibt die Production hinter dem Verbrauche zurück, so greift dieser auf Vermögenstheile, Vermögen und Einkommen nehmen ab, bis der Verbrauch selbst geringer wird. Wenn dagegen die Production größer wird als die Consumtion, so gerathen die Gewerbe, welche für ihr Erzeugniß keinen vollständigen Absatz finden, ins Stocken, Capital und Arbeit bleiben theilweise unbeschäftigt, bis durch Minderung der Production das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Ein allmäliges Anwachsen der Production ist nützlich zum Zwecke der Vermehrung der stehenden Capitale und der Gebrauchsvorräthe, denen der zunehmende Begehr folgt, sowohl von Seiten der arbeitenden Classe, wenn diese in der Lage ist, sich besser zu nähren und gut zu kleiden, als von Seiten eines aufblühenden Verkehrs, welcher die Anlage von Canälen und Kunststraßen, Brücken und Magazinen, die Vermehrung der Schiffszahl u. s. w. anspricht.

Von den jährlich hervorgebrachten Sachen wird ein Theil von den Erzeugern selbst verbraucht, ein zweiter unmittelbar an Andere (Gesinde u. s. w.) abgegeben, der größere Theil kömmt in den Umlauf, er wird zum Verkaufe ausgeboten. Wird dieser Theil wirk-

lich abgesetzt, so kann der Erlös zu neuer Production verwendet werden; bleibt ein Theil der hervorgebrachten Gütermenge unverkauft, so mindert sich die Fähigkeit der betreffenden Producenten, andere Güter zu kaufen; es fehlt daher alsdann auch einem andern Vorrath an Käufern. Dasselbe Verhältniß tritt ein, wenn zu unzulänglichen Preisen verkauft wird, welche die Kosten der Hervorbringung nicht decken. Der ganze Begehr nach Gütern drückt sich in einer Preismenge aus, und es tritt daher der Fall ein, wenn etwa werthvolle Güter (Lebensmittel) hoch im Preise stehen, daß die Kaufkraft für andere nicht mehr ausreicht. Die bloße Möglichkeit, daß alles Verkäufliche zu entsprechenden Preisen abgesetzt werde, ist daher noch keine Wirklichkeit. Letztere hängt davon ab, daß nicht mehr Güter in den Umlauf kommen, als derselbe ertragen kann. — Daß von allen brauchbaren Sachen gleichzeitig mehr hervorgebracht werde, als abgesetzt werden kann, ist undenkbar. Eine solche Erscheinung würde voraussetzen, daß alle Zweige der Production lockenden Gewinn bieten, Capital und Arbeit in beliebiger Menge zur Verfügung haben, ein Zustand, wovon die Geschichte kein Beispiel zeigt. Eine Ueberproduction einzelner Güter dagegen findet statt: in Folge zu gewagter Speculation, besonders im auswärtigen Handel, oder in Folge sehr reicher Ernten (an Feldfrüchten); ähnlich wirkt eine unerwartete Abnahme des Verbrauchs, wenn Gegenstände mit höheren Abgaben belegt oder die zum Kaufe derselben bestimmten Einkommenstheile durch höhere Preise anderer, minder entbehrlicher Güter in Anspruch genommen werden. Uebelstände, welche durch das ungleiche Walten der Naturkräfte entstehen, muß man zu ertragen und zu mildern wissen; die Nachtheile einer zu großen Belastung der Steuerkräfte, die sich in allen Zweigen der Volkswirthschaft fühlen lassen, fordern zu einer Untersuchung des Staatsaufwandes und Zurückführung auf das Nothwendige und Nützliche auf. Die Irrthümer der Speculation treffen die Unternehmer und Handelsleute durch Stocken des Absatzes oder Sinken der Preise unter den Kostensatz. Misverhältnisse der productiven Verzehrung gleichen sich am schnellsten aus, da hier das Interesse allein maßgebend ist, welches auf die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Production und Absatz geht. Die unproductive Verzehrung dagegen richtet sich weniger nach den Verhältnissen der Production als nach dem Vermögen und den Neigungen der Menschen und nach der Vertheilung des Einkommens. Die Schwelgereien großer Grundbesitzer, der Luxus der Könige des Geldmarktes und der Magnaten des Handels und der Fabrikation steht in grellem Gegensatze zu dem hilflosen Elende robotpflichtiger Feldarbeiter und kleiner Zeitpächter, oder zu dem Lohne von Fabrikarbeitern, der gerade hinreicht, um langsam zu verschmachten. Je größer der Theil des jährlichen Volkseinkommens ist, der als Rente den Grundbesitzern und Capitalisten zufällt, desto größer wird die unproductive Verzehrung sein. Denn dies ist reines Einkommen, aus welchem Verwendungen für höhere Lebensgenüsse gemacht werden, welche für die edleren Seiten des menschlichen Lebens von hohem Werthe sein können und wirthschaftlich auch nicht schädlich sind, wenn sie nicht das ganze Einkommen aufzehren, sondern noch so viel zur Ansammlung übrig lassen, als nöthig ist, um die Capitale im Verhältnisse mit der Bevölkerung, den bei fortschreitender Bildung zunehmenden persönlichen Bedürfnissen und der Ausbildung der Industrie zu vermehren. Ein weiteres Moment, welches das Verhältniß zwischen der unproductiven und der productiven Verzehrung bestimmt, liegt in den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volkes. Sparsamkeit der Bürger ist eine unerläßliche Bedingung zur Erhaltung des Nationalvermögens und der Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes. Wenn man Länder und Städte, deren Bewohner Neigung zum Sparen haben, mit anderen vergleicht, wo die Neigung zum Genießen vorherrscht, so werden sich die verschiedenen Wirkungen auf die ökonomischen Zustände von selbst geben. Doch scheint uns Faulheit und Genußsucht nicht sowohl Charaktereigenschaft ganzer Völker als das Ergebniß schlimmer Zustände zu sein.

Italiener und Irländer sind z. B. nicht von Natur träge, sondern nur dann, wenn ihnen keine Frucht der Arbeit blüht, wenn sie keine Aussicht haben, durch Anstrengung ihre Lage zu verbessern. Der Mensch scheut die Mühe, wo sie nicht belohnt wird, wo nur Andere sich ihrer Früchte erfreuen. Ein größerer oder geringerer Grad von Anstrengung

wird durch klimatische und körperliche Verhältnisse bedingt. Endlich ist auch die Größe und Beschaffenheit des Staatsaufwandes von Einfluß auf das Verhältniß der unproductiven zu der productiven Consumtion. Derselbe begünstigt die Production, so weit er für Sicherheit des Rechts, der Person, für den Schutz der Freiheit und des Eigenthums, für die Pflege der Volkswirthschaft und die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen verwendet wird; er schadet, wenn er in Mitteln und Maßregeln zur Bedrückung des Volkes und zur Herrschaft bevorrechteter Kasten aufgeht, wenn nicht der Grundsatz der Sparsamkeit sorgfältig festgehalten wird. Einen namhaften Theil des Staatsaufwandes beziehen in den meisten europäischen Staaten der Gegenwart die Staatsgläubiger. Sie haben meistens ihre Capitalien nicht zur productiven Verwendung hergeliehen, sondern zur Verzehrung ohne Ersatz durch brauchbare Sachen oder persönliche Güter. Aus den Kriegen oder aus Nothjahren stammen die meisten Staatsschulden; erst in neuerer Zeit werden für nützliche Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, größere Anleihen gemacht. Die Renten der Staatsgläubiger, welche Letztere zur Production nicht mitwirken, sind daher kein Bestandtheil der Productionskosten, sondern werden durch die Steuern aufgebracht. —

Wie schon bemerkt, kann die unproductive Verzehrung, Falls sie im Verhältnisse zum reinen Volkseinkommen nicht übermäßig ist, nützlich wirken, wenn für die verbrauchten Sachen ein Ersatz an persönlichen Gütern gewonnen wird; schädlich, wenn die Verwendung Geist und Körper erschlafft und zerrüttet. Nützlich also, wenn sie begabte Menschen in die Lage setzt, sich der Pflege der Wissenschaften und Künste zu widmen, die edelsten Gaben und Anlagen der Menschen auszubilden; schädlich, wenn sie Schwärme nutzloser hoher und niederer Dienstleistenden unterhält; nützlich, wenn Reiche Zeit und Mittel, statt auf weiteren Erwerb, auf gemeinnützige Zwecke richten; schädlich, wenn sie Kräfte und Einkommen in Schwelgerei und Prunksucht vergeuden. Hiermit sind die Grundlagen für das Urtheil über den Luxus vom volkswirthschaftlichen Standpunkte gegeben, über den Luxus, den Montesquieu als eines der unzähligen Güter bezeichnet, welche aus der Eitelkeit entspringen. Jeder weitern Betrachtung über den Luxus und die zur Beschränkung desselben erlassenen Aufwandsgesetze so wie über die Luxussteuern überhebt uns der treffliche Aufsatz, welchen v. Rotteck in dem Staats-Lexikon niedergelegt hat. Die Verdammungsurtheile vieler Schriftsteller gegen den Luxus beziehen sich bei näherer Betrachtung meist auf die niederen Stufen desselben, die Sucht nach Befriedigung grobsinnlicher Genüsse oder nach äußerem Glanz, um sich der Menge bemerklich zu machen, also auf Wohlleben und Prunk, verbunden mit Verschwendung des eigenen oder auch fremden Vermögens; oder es treffen diese Urtheile den aus Staatsmitteln bestrittenen Luxus, der immer eine nicht zu rechtfertigende Verschwendung ist, wozu nicht nur nutzlose Prachtbauten und kostspielige Feste, sondern auch jede überflüssige Ausstattung in dem Personale, den Besoldungen und Einrichtungen der Rechtspflege, der Verwaltung und anderer Anstalten des öffentlichen Wesens gehören. Anders erscheint dagegen jener edlere Luxus, der, nach Befriedigung der dringendern Bedürfnisse der Menschen, unter möglichst Viele solche Genüsse vertheilt, die Gefühle und Gesinnungen erheben und bilden und als Antrieb zu Fleiß und Erwerb wirken. Dahin gehören z. B. Sammlungen von Kunstwerken, die Jedermann zugänglich sind, Volksbibliotheken, welche in die Hände des Aermsten nützliche Bücher bringen, wohlfeile Vervielfältigung von Gegenständen, die den Schönheitssinn wecken und die Behaglichkeit des Lebens erhöhen, wie Gypsabgüsse, plattirte Waaren u. dgl. —

Wenn daher Adam Smith, bezüglich auf den Luxus, sagt: Jeder Verschwender ist ein Feind des Staates, jeder sparsame Mann ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten, — so wird damit der Verschwendung der Stab gebrochen, nicht dem Luxus im besseren Sinne; es wird die Sparsamkeit gelobt, nicht die freiwillige Entbehrung alles Dessen, was das Leben schmückt und veredelt. Eben so werden wir Say beistimmen, wenn er ausführt, daß die Verwendung des reinen Einkommens zur Capitalanlage nützlicher sei als zum Luxus, und dies näher also bezeichnet: Die Capitalanlage nähre Arbeiter, der Luxus nur Lakaien und Verfertiger von

unnützen Dingen; die productive Verzehrung werde ersetzt durch brauchbare Sachen, aber was die Antichambre-Industrie, diese Höhle des Müßigganges, verzehrt, sei auf immer verloren. Daß hier der nützlichen Arbeit gegenüber dem Müßiggange das Wort geredet, keineswegs aber jede nicht auf Gütererzeugniß gerichtete Verzehrung für verwerflich erklärt wird, dies geht aus andern Stellen hervor, worin Say anführt: man bringe dem Staate keinen Vortheil, wenn man Luxusausgaben verhindere; dies ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn der Luxus zweckmäßigere Ausgaben verhindere. Eine Nation, welche viele Talente, sei es in schönen Künsten, sei es in der Industrie besitzt, ist unzweifelhaft reicher, als eine andere, welche diese Talente nicht hat. Schnell und bequem fahren ist Luxus, aber er befördert zugleich den Verkehr. Kaffee, Zucker und Tabak sind Luxusartikel, aber warum sollte man sie verbieten, da sie Vergnügen gewähren und Niemandem schaden? Es liegt darin ein Sporn zu erhöhter Thätigkeit und es ist kein Nachtheil, wenn das Mehrproducirte zu Lebensgenüssen verwendet wird. —

VII. Wir haben bisher die Gesetze der Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der brauchbaren Sachen überhaupt angedeutet und dabei die Güterquellen, die Begriffe und Verhältnisse von Werth und Preis, die verschiedenen Arten des Volkseinkommens, der Verzehrung, ihren Zusammenhang mit der Production im Allgemeinen kennen gelernt. Wir sind dabei nicht eingegangen auf die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Kenntniß dieser Gesetze, die weitaus noch nicht vollständig ermittelt und zweifellos festgestellt sind, verdankt die Wissenschaft den Beobachtungen des wirklichen Lebens und Schaffens der Völker; diese Forschungen sind fortzusetzen, um die Wissenschaft vorwärts zu bringen. Die Volkswirthschaftslehre aber hat nun zunächst die einzelnen Zweige der productiven Thätigkeit ins Auge zu fassen und nach den ermittelten allgemeinen Gesetzen die Stellung und Bedeutung eines Jeden in dem gesammten Organismus herauszustellen und zu beurtheilen. Es wären demnach zuerst die Verhältnisse der Production zu untersuchen und die Fragen zu beantworten: wie verhält sich der Bergbau, die Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbe (Handwerker), die Fabrikation, der Handel, — zu der Gesammtproduction des Volkes? Wie groß oder klein ist ihre Wichtigkeit für das Nahrungswesen der Gesellschaft? Welche Güterquellen werden dabei benutzt und wie wirken sie zusammen? Wie werden die productiven Unternehmungen betrieben, und welches sind die zweckmäßigsten Arten des Betriebs? — Alsdann wird sich die Untersuchung der Vertheilung zuwenden und bei jedem Zweige erforschen: wie verhalten sich die Preise seiner Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft? Welchen Antheil haben die Unternehmer, welchen die Arbeiter; wie ist die Lage dieser Classen; welche sind die Bedingungen des Absatzes ihrer Producte? — Endlich wird die Verzehrung zu betrachten sein, die Größe und Ausdehnung der Bedürfnisse, welche mit den Erzeugnissen eines jeden Productionszweiges befriedigt werden, und die Rückwirkung des Verbrauchs auf die Production.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen wird dann wieder abzuleiten sein, was der Staat zu thun hat, um die Zweige der Production zu pflegen, die Hindernisse ihrer Entwickelung zu entfernen, ein günstiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen der Production und zwischen dieser und der Consumtion herzustellen, Störungen zu verhüten oder zu beseitigen, dem Gedeihen fördernd nachzuhelfen. Damit gelangen wir in das wichtige und umfassende Gebiet der Volkswirthschaftspflege, das wir hier nur in seinen allgemeinen Umrissen zu überblicken und den Zusammenhang der Haupttheile festzuhalten haben, da die einzelnen Theile in diesem Werke unter den betreffenden Materien abgehandelt sind (s. die Artikel: Bergbau, Ackerbau, Landwirthschaft, Forstwesen, Gewerbe- und Fabrikwesen, Handel und die damit zusammenhängenden und darin angeführten weiteren Aufsätze). Was das Eingreifen der Staatsgewalt in das Getriebe der Volkswirthschaft betrifft, so lassen sich dafür an der Hand der Erfahrung einige Sätze aufstellen, deren Richtigkeit man überall bestätigt finden wird, sowohl durch die guten Folgen, wo sie beobachtet werden, als durch die schlimmen, wo ihnen zuwidergehandelt wird. Der Staat wird seine Hauptaufgabe

für die Pflege der Volkswirthschaft alsdann am besten lösen, wenn er der nützlichen Thätigkeit seiner Bürger möglichst freien Spielraum und Sicherheit innerhalb desselben verschafft und diejenige Gelegenheit zur Ausbildung und Entwickelung bietet, welche außerhalb der Macht und der Befugnisse der Einzelnen liegt. Förderlich wird es daher für die Hervorbringung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, für die Lage der damit beschäftigten Menschen und für den Nationalwohlstand überhaupt sein, wenn der Staat für gute Unterrichtsanstalten sorgt, wenn er mit gutem Beispiel, wie Musterwirthschaften, vorangeht, wenn er die Staatsarbeit gegen übermächtige fremde Mitbewerbung so weit nöthig schützt, ihren Erzeugnissen den Zutritt auf auswärtigen Märkten unter gleichen Bedingungen mit andern Concurrenten erwirkt und für den Umlauf der Güter die Anstalten trifft, welche der Verkehr zu seiner Erleichterung und Beschleunigung verlangt u. s. w. Es liegt sonach nicht in der Aufgabe des Staates, einzelne Zweige der Production mit großem Aufwand künstlich im Treibhause zu ziehen und dem Handel durch Opfer aus den Mitteln der Gesammtheit eine unnatürliche Richtung zu geben. Eben so wird er die Begünstigung einzelner Personen auf Kosten der Mehrzahl vermeiden; er wird den Klagen Derer, die bei unhaltbaren Zuständen betheiligt sind, keinen Einfluß gegen den von der Zeit gebotenen Fortschritt gestatten, wenn es sich z. B. um Aufhebung von Klöstern und ungerechten Lasten (Zehnten, Frohnden und Feudalleistungen), oder um ein verbessertes Transportsystem (Eisenbahnen, Canäle) handelt. Er wird den Uebergang von Betriebsarten und Gewerben, die in Verfall gerathen, zu andern, aufblühenden, erleichtern. Oft ist schon die Veröffentlichung wichtiger Mittheilungen über die Bewegung der Production und des Handels und statistischer Thatsachen von großem Werthe; hauptsächlich aber wird die Bildung und Wirksamkeit freier Vereine auch zu volkswirthschaftlichen Zwecken nicht zu hindern, sondern zu unterstützen sein.

Von großem Einfluß auf die Entwickelung des Volkswohlstandes ist das Verhalten der Staatsverwaltung bezüglich auf die Bevölkerung (s. diesen Artikel). Diese Frage hängt mit den Verhältnissen der Arbeit zusammen, da die Zahl der Arbeiter in den productiven Geschäften von der Zahl der Bevölkerung bedingt ist. Aus Zeiten, in denen die Volkszahl durch Kriege, Seuchen und ähnliche Ursachen stark vermindert worden, stammt die Ansicht, daß der Staat hauptsächlich auf die Vermehrung der Bevölkerung hinwirken solle; weil dadurch seine Macht erhöht werde. Deutschland war nach dem dreißigjährigen Kriege furchtbar entvölkert, es zählte nur noch vier Millionen Einwohner. Spätere Kriege (Erbfolgekrieg) verheerten einzelne Gegenden, die Völker wurden für die Interessen einiger Familien zur Schlachtbank geführt, die Kriege forderten waffenfähige Männer, die Anzahl der Soldaten war der Maßstab für die Macht des Staates. Daher die aus den Schriften jener Zeiten überlieferte Meinung, daß die Vermehrung der Volkszahl vorzugsweise anzustreben sei. Jetzt weiß man, daß die Bevölkerung nicht zurückbleibt, wo Menschen sich ernähren können, wo Capital und Arbeit nützliche Anwendung finden. Nur äußere Hindernisse setzen ihrer Vermehrung Schranken, Raum und Nahrung sind die Gränzen, welche die Neigung zum Familienleben nicht überwinden kann. Die Ausführlichkeit, womit die Bevölkerungsfrage im Staats-Lexikon behandelt ist, verbietet jede Wiederholung und erlaubt höchstens noch die Hinweisung auf einige Hauptresultate. Es ergiebt sich nehmlich daraus, daß eine schwache wie eine starke Bevölkerung auf einem gewissen Raum gut oder schlecht leben kann, daß also die Dichtigkeit des Zusammenlebens kein Maßstab für die Lage der Menschen ist. Eine starke Bevölkerung setzt in der Regel ein günstiges Verhältniß des Volksvermögens und Einkommens, oder eine sehr große Genügsamkeit und Entbehrungsfähigkeit voraus. Im ersten Falle ist sie ein Zeichen befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände und wirkt auch günstig auf die Production zurück, indem sie die Arbeitstheilung befördert, zu Fleiß, Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeit und zur Verbesserung der Lage antreibt, auch den Umlauf beschleunigt und die Versendungskosten mindert. Durchschnittlich ist auch in dicht bevölkerten Ländern das Einkommen auf den Kopf größer als in spärlich bewohnten, deren Hilfsquellen noch im Schooße der Erde schlummern. Aber nur dann wird die Zunahme der Bevölkerung eine wünschenswerthe Erscheinung sein, wenn die

Ansammlung von Capital und die Verwendung desselben auf productive Arbeit gleichen Schritt mit dem Zuwachs an Menschen halten, wenn namentlich auch die Production von Lebensmitteln vermehrt wird. Im andern Falle muß sich die Lage der arbeitenden Classen bedeutend verschlimmern. Wo die Masse schon in gewöhnlichen Zeiten auf das Nothdürftigste beschränkt ist, da führt auch eine unbedeutende Verminderung der Existenzmittel schon die furchtbaren Scenen von Elend und Hunger herbei, welche die Menschheit in dem heutigen Irland zu beklagen hat. Von Seiten des Staates wird demnach eine directe Einwirkung auf die Veränderung der Volkszahl nur in höchst seltenen Fällen angemessen sein; es kommt nur darauf an, die Ursachen zu erkennen, als deren Wirkung sich dann das Verhältniß der Bevölkerung von selbst ergiebt. Es ist unzweckmäßig, durch Prämien für eine große Kinderzahl oder durch besondere Belastung der Hagestolzen auf die Vermehrung hinzuwirken; wenn sich die Unterhaltsmittel mehren, folgen die Menschen schon nach. Die größere Zahl von Geburten verbürgt keinen Anwachs der Bevölkerung, wo die Kinder nicht gehörig genährt und gepflegt werden. Eben so wenig ist als Mittel gegen Uebervölkerung eine Erschwerung der Ehebündnisse durch lästige Förmlichkeiten, hohe Gebühren und erschwerende Bedingungen zu billigen. Die Einwanderung bedarf, wo sie Vortheile bietet, keiner besondern Anreizung von Seiten des Staates, wie das Beispiel Amerika's zeigt; die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren, wo sich ein natürlicher Trieb dazu zeigt, ist weder gerecht noch staatsklug. Wo aber Fehler in den gesellschaftlichen Einrichtungen zur Auswanderung treiben, da ist es am Platze, die Ursachen hinwegzuräumen. Nicht selten sind die Beispiele, daß religiöse und politische Unduldsamkeit, Druck durch Beamtenwillkür, Ueberbürdung mit Lasten nützliche Bürger aus dem Vaterlande getrieben und in fremde Länder als willkommenen Zuwachs an geistigen und materiellen Kräften geführt haben. Nicht nur für die Volkszahl, sondern auch für die Förderung der productiven Arbeit ist es unerläßlich, daß solche Ursachen entfernt werden; desgleichen sollen die Abzüge an dem Vermögen der Auswanderer (Abzugsteuer, Nachsteuer) durch Freizügigkeitsverträge aufgehoben werden. Auf der andern Seite aber wird der Staat auch nicht dulden, daß Angehörige durch trügerische Vorspiegelungen zum Auswandern verlockt und in das Elend gestürzt werden; er wird solche Werbungen nicht dulden und ihnen nicht nur durch Verbote, sondern auch durch Belehrung entgegen arbeiten (s. die Artikel: Abzugsgeld und Auswanderung). Alles, was dem Arbeiter die Früchte seiner Anstrengungen verkümmert, hindert das Gedeihen der Volkswirthschaft.

Wo mittelalterliche Fehden und Raubzüge, spanische und italienische Pfaffenherrschaft, türkische Paschawirthschaft oder Bedrückungsgelüste des modernen Polizeistaates eine Höhe erreicht haben, bei welcher Freiheit und Eigenthum der Bürger keine Sicherheit und keinen Schutz mehr in den Gesetzen findet, da erlahmt der Gewerbsfleiß, da schwindet der Credit; der Reichthum verbirgt sich, das Capital flüchtet in das Ausland, der hohe Zinsfuß erschwert dessen Anwendung in productiven Unternehmungen, fleißige Bürger flüchten in das Ausland, Wohlstand und Bevölkerung nehmen ab. Eben so wird die Betriebsamkeit im Verhältniß zu dem Grade der Freiheit und Achtung stehen, welchen die arbeitenden Classen genießen. Auf der tiefsten Stufe steht die Sklavenarbeit und die nicht viel bessere der Leibeigenen. Je mehr die Arbeit zu Ehren kömmt, desto freudiger wirkt sie zur Erhöhung des Gemeinwohls. Die Zeit liegt hinter uns, wo nur das Staatsamt Ehre verlieh und wo mit dem Handwerk ein Begriff von Geringschätzung verbunden war. Die Bevorzugung einzelner Stände verträgt sich nicht mehr mit dem Gleichheitssinn unserer Zeit, das Selbstgefühl der Gewerbtreibenden und damit ihr Eifer, sich durch Geschick und Fleiß auszuzeichnen, wird durch ihre Theilnahme an der Gemeindeverwaltung und Volksvertretung wesentlich erhöht.

Unter den einzelnen Zweigen der Volkswirthschaft stellt sich zuerst die Beschäftigung der Menschen mit dem Boden dar, welche als Bergbau Minerale und Metalle zu Tage fördert, als Forstwirthschaft für Erzielung des Holzbedarfs sorgt, als Landwirthschaft Nahrungs- und Kleidungsstoffe aus dem Feldbau und der Viehzucht gewinnt. Sie steht da als ein großes Gewerbe, das eine Menge Menschen be-

schäftigt und ernährt und dessen ausreichender Betrieb für die Gesammtheit von der größten Bedeutung ist, weil es die nothwendigsten Lebensbedürfnisse liefert. Was darüber vom volkswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu sagen ist, über die Zustände und Entwickelung der Erdarbeit so wie über die Sorge des Staates für dieselbe, ist in den angeführten Aufsätzen („Ackerbau", „Bergbau", „Forstwesen") nachzusehen. An die Erdarbeit, welche zugleich die erste Bedingung für Volksbildung ist, indem sie feste Wohnsitze voraussetzt, schließen sich die Gewerbe im engeren Sinne, die in eine Menge verschiedener selbstständiger, mehr oder weniger in einander übergreifender Zweige verfallen. Sie entstehen und bilden sich aus in dem Maße, wie sich Capitale und Absatzgelegenheit zeigen. Mit der Erdarbeit stehen sie in Verbindung als Abnehmer ihrer Rohstoffe zur Verarbeitung und zum Verbrauch, wie sie auf der anderen Seite wieder ihre Erzeugnisse an die Erdarbeiter absetzen. Das Gleichgewicht zwischen diesen beiden Hauptzweigen der productiven Thätigkeit ist der Zustand, bei welchem Beide am Besten gedeihen. Die Gewerbe — einzelne wenigstens — können auch außer Zusammenhang mit der Landwirthschaft im eigenen Gebiete gedacht werden, stützen sich aber alsdann vorzugsweise auf den Handel, der ihnen Rohstoffe zur Verarbeitung von Außen zuführt und ihre Erzeugnisse im Ausland absetzt. Eine solche Gestaltung der Verhältnisse kann zu rascherer Entwickelung der Gewerbe führen, allein dieselben haben eine mehr schwankende Grundlage als bei ihrer Wechselbeziehung mit der Erdarbeit und sind häufigeren Störungen ausgesetzt. Die Verhältnisse der Bevölkerung rauher Gebirgsstriche, deren Boden die Bewohner nicht nährt, liefern die meisten Beispiele einer durch die Ausbildung angeborener Gewerbsgeschicklichkeit entstandenen Industrie, welche auf den Absatz ihrer Erzeugnisse in fernen Ländern angewiesen ist. So im Jura die Verfertigung von Taschenuhren und die Kattundruckereien, auf dem Schwarzwalde die hölzernen Uhren und Strohgeflechte, die Holzschnitzereien der Alpenbewohner, das Spitzenklöppeln in Appenzell u. s. w. — Die Gewerbe werden anfänglich in Verbindung mit der Landwirthschaft als Nebengeschäft betrieben; bald erscheinen sie im Vordergrunde und der Feldbau bleibt Nebengeschäft des Gewerbarbeiters, wodurch derselbe für die unentbehrlichsten Bedürfnisse gesichert und in den Stand gesetzt wird, Stockungen im Absatz der Gewerbserzeugnisse leichter zu überdauern. In diesem Stande erhalten sich manche Gewerbe, welche an Producten des Bodens die ersten Zurichtungen zum Gebrauche vornehmen und vielen sonst müßigen Händen, auch von Greisen, Frauen und Kindern, Verdienst verschaffen, z. B. Spinnen, Flechten und Weben. Im Allgemeinen aber ist diese Betriebsart bezüglich auf Güte und Menge der Arbeit nicht vortheilhaft. Bei dem handwerksmäßigen Betrieb ist der Unternehmer zugleich Mitarbeiter, der noch einen oder mehrere Gehilfen beschäftigen kann. Hierdurch entsteht eine große Zahl von kleineren Unternehmern, deren wirthschaftliche Lage und bürgerliche Stellung günstiger ist als jene des Lohnarbeiters und eine angemessenere Vertheilung des Volkseinkommens bewirkt, als wo wenige große Unternehmer mit vielen Tagarbeitern die Gewerbe betreiben. Der Fabrikbetrieb verschafft der Production einen größeren Erfolg, indem er die möglichst große Masse von Erzeugnissen mit dem möglichst geringen Aufwand herstellt, indem die Theilung der Arbeit, der Gebrauch von vervollkommneten Kunstmitteln und die technische Ausbildung der Unternehmer gesteigert wird. Die ausgedehntere Anwendung von Maschinen, welche die Grundlage des Fabrikbetriebs bildet, hat viele Gegner, die darin für die Gesammtheit mehr Nachtheile als Vortheile erblicken. Montesquieu bedauert sogar die Einführung von Getreidemühlen, wodurch den Arbeitern, die das Korn zwischen Steinen zu Mehl gerieben, der Verdienst entzogen worden sei. Allein wie hoch würden wohl heutzutage die Brodpreise stehen, wenn nicht, statt der geplagten Sklaven, die wir nicht mehr haben, die Mehlbereitung der freien Arbeit gegen angemessenen Taglohn überlassen wäre? Die Stockungen einer weit verbreiteten Handarbeit durch die Mitbewerbung der Maschinen (Spinnerei und Weberei) hat Leiden im Gefolge, deren Milderung und Beseitigung durch den Uebergang zu anderen Beschäftigungen vom Staate sorgfältig ins Auge zu fassen ist; allein verhindern lassen sich solche Aenderungen nicht, sobald sie irgendwo Platz gegriffen haben. Eine Nation, welche die Anwendung der Maschinen ausschließen

wollte, würde die mit Hilfe derselben betriebenen Gewerbe dem Auslande überlassen, ein vorübergehendes Uebel in ein dauerndes verwandeln und an Macht und Wohlstand hinter den Nachbarn zurückbleiben. Die Verarmung der Arbeiter kommt nicht von der Verbesserung der Werkzeuge, sondern von Mangel an Betriebsamkeit und Capital, von fehlerhaften Einrichtungen und verkehrter Handelspolitik. In China verhungern Tausende von Handarbeitern, in Rußland und Irland sind die Feldarbeiter in kümmerlichster Lage, während der durch Maschinen vermehrte Capitalreichthum die Kaufkraft der Völker vermehrt. Die Ausdehnung der Maschinen ist eine nothwendige Folge des Fortschreitens in der Technik und der Ansammlung von Capital. Die Production wächst ohne verhältnißmäßige Erhöhung der Kosten; es vermehrt sich also das reine Einkommen. Davon ziehen nicht nur die Unternehmer Nutzen, besonders im auswärtigen Handel, so lange die durch Ausdehnung der Gewerbe steigende Mitbewerbung die Preise noch nicht wieder auf den Kostensatz ermäßigt hat, sondern auch die Käufer, welche ihren Bedarf mit einer geringeren Summe anschaffen, also mehr für andere Verwendungen übrig behalten, die entweder im Verbrauche anderer Güter oder in Bezahlung von Dienstleistungen oder in Ersparnissen von Capital bestehen, also wieder anderen Producenten oder Dienstleistenden zu gut kommen. Wenn man die Verhältnisse, wie sich dieselben durch die Einführung von Maschinen gestaltet haben, näher betrachtet, so zeigt sich, daß die wenigsten eine große Anzahl von Arbeitern außer Thätigkeit gesetzt, die meisten und wichtigsten gar keine Menschenarbeit entbehrlich gemacht, sondern eher noch weitere in Anspruch genommen haben. Die Dampfmaschine und ihre Anwendung auf Wasser- und Landtransport, die wichtigste Erfindung der neueren Zeit, liefert den Beweis dafür; von der Steinkohlengrube bis zur Werkstätte, in der die Maschine selbst verfertigt wird, beschäftigt sie eine Menge von Arbeitskräften. Das Studium der Baumwollenindustrie von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten ist besonders zu empfehlen, um die Wirkung der Maschinen kennen und richtig beurtheilen zu lernen. Die Großgewerbe vertheilen sich über die Länder, wie die Natur und die Verhältnisse sich günstig gestalten, die man nicht erkünsteln, denen man aber nachhelfen kann. Wo das Klima zu kalt oder zu heiß ist, da kann die Anwendung der Maschinen nicht in großem Maßstabe stattfinden. Die große Industrie lagert sich um die großen Steinkohlenbecken (England, Belgien, die Ruhrgegend, Böhmen), in die Nähe der Erzeugungsorte der Rohstoffe (Metalle, Mineralien, Holz) oder ihrer großen Märkte (Birmingham, Manchester). In den großen Städten, wo kunstreiche Arbeit und Capitale, Geschmack und Genußsucht sich zusammenfinden, werden die feineren Luxusgegenstände erzeugt (Pariser Industrie). Der Fabrikbetrieb zieht zwar manche Gewerbe an sich, doch wird er nie den handwerksmäßigen Betrieb ganz absorbiren. Der Handwerker wird manche Fabrikate kaufen, die er früher selbst verfertigte, und sie als Theile seiner Erzeugnisse verwenden oder nach dem Bedarf und Geschmack des Einzelnen, worauf der Fabrikant keine Rücksicht nehmen kann, herrichten; er wird sie auch ausbessern, wenn sie durch den Gebrauch gelitten haben (Uhren, Schlösser, Möbel, Waffen). Im Allgemeinen nöthigt der Fabrikbetrieb die Handwerker, sich mehr Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erwerben, um neben jenem bestehen zu können, und dafür werden Gewerbschulen, Musterwerkstätten, Zeichen- und Modellirsäle errichtet. Andere Gewerbe werden von dem Fabrikbetrieb wenig oder gar nicht berührt, wie manche Bauhandwerke (Maurer, Zimmerleute) und solche, die Nahrungsstoffe bereiten (Bäcker, Metzger), noch andere werden durch die Entwickelung der Industrie unmittelbar begünstigt, indem sie manche Hilfs- und Verwandlungsstoffe billiger von derselben erhalten (Färberei und andere chemische Gewerbe) oder bei der steigenden Bevölkerung vermehrten Absatz finden. Die wichtige Frage von der Verfassung der Gewerbe (Zunftwesen, Patentwesen, Gewerbefreiheit) ist in dem Artikel „Gewerbe- und Fabrikwesen" näher erörtert.

Was nun den Handel betrifft, welcher die Erzeugung der Güter mit der Verzehrung verbindet, indem er das Verkaufsgeschäft besorgt, so haben wir ebenfalls auf die Aufsätze zu verweisen, welche sich mit den hier einschlagenden Fragen näher beschäftigen („Handel", „Handelsbilanz", „Mercantilsystem", „Zölle" u. s. w.).

Dort ist ausgeführt, wie das eigentliche Wesen des Handels nicht in dem Tausche besteht, sondern in der Veränderung des Ortes, der für den Abnehmer die Bedingung des Gebrauches der Sachen ist; wie hierin eben so wie in der Umwandlung der Stoffe eine Erhöhung des Werthes liegt und zwar eine größere, als die Preiserhöhung durch die Kosten und Gewinnste des Handels ausmacht; wie sich deswegen der Handel ebenfalls als ein productives Geschäft darstellt. Aus der Betrachtung der Stelle des Handels in der Volkswirthschaft haben wir den Binnenhandel als denjenigen Zweig kennen lernen, welcher eine ausgedehnte und mannigfaltige Production bedingt und dem ganzen wirthschaftlichen Organismus Zusammenhang und Festigkeit giebt. Eigenthümlich ist ihm der Umstand, daß sein stehendes Capital nicht ausschließlich im Besitz der Kaufleute ist, sondern theils im Interesse des allgemeinen Verkehrs vom Staate, Gemeinden oder Gesellschaften hergestellt wird (Straßen, Canäle, Eisenbahnen, Brücken, Hafen und Lageranstalten), theils den Hilfsgeschäften des Handels gehört (Schiffe, Frachtwagen). Wir haben die Wirkung des Zwischenhandels auf die volkswirthschaftlichen Zustände der dazu geeigneten Länder und Städte kennen lernen und aus Beispielen großer, durch auswärtigen Handel erworbener Reichthümer die Meinung entstehen sehen, daß er die wahre Quelle des Reichthums sei, eine Meinung, welche, zum System ausgebildet (Mercantilsystem), den Unterschied des Werthes der jährlichen Ausfuhr und der Einfuhr (Handelsbilanz) zum Maßstab der Bewegung des Nationalreichthums machte. Die Hauptsätze jenes Systems sind: Geld ist das werthvollste Gut, weil es die Fähigkeit giebt, im Auslande zu kaufen; die Menge des in den Gewerben umlaufenden Geldes ist der Maßstab der productiven Thätigkeit. Der Staat soll daher diejenige Thätigkeit am Meisten begünstigen, welche das meiste Geld in das Land bringt, und solche hemmen, welche Geld ausführen. Die Maßregeln, zu denen das System führte, haben einzelne Zweige der Industrie gegründet und gehoben; allein sie haben sich für die gesammte wirthschaftliche Thätigkeit nicht fördernd erwiesen; sie konnten die Gesetze, welche die Preise der Waaren wie des Geldes, die Vertheilung der Güter und des Nationaleinkommens regeln, nicht ändern; sie haben weder vor der Erfahrung noch vor den Forschungen der Wissenschaft Probe gehalten. Aus den angeführten Aufsätzen haben wir dann auch gesehen, was der Staat sowohl für die Pflege des inneren als für die Leitung des auswärtigen Handels zu thun hat (Handelspolitik und Zölle). Wenn wir dabei die Handelsfreiheit als den naturgemäßen Zustand, als das Ideal der Wissenschaft und das Endziel praktischer Strebungen erkennen, so muß doch zugegeben werden, daß sie nicht in einseitigem Verzicht auf angemessenen Schutz der nationalen Industrie bestehen kann, während Andere sich mit Zöllen gegen die Einfuhr unserer Erzeugnisse umgeben. Verkehrt ist es, auf die Predigten Fremder zu hören, welche uns die Handelsfreiheit preisen, die wir ihnen auf unserem Markte gewähren sollen, ohne daß sie geneigt sind, uns Gleiches zu gestatten. — Aber ein Schutzsystem kann nur ein nationales sein; es giebt keine Erschwerung der Mitbewerbung im Innern zu als die gemeinnützige Beschränkung der Erfindungspatente; es verleiht aber den wichtigsten Zweigen der Industrie in den Schutzzöllen ein Erfindungspatent gegen Außen. Kleine Städtchen und Stadtgebiete eignen sich nicht zur Anwendung eines Schutzzolles, denn es fehlt ihnen die Bedingung zur Entwickelung einer Nationalindustrie, ein großer eigener Markt. Die Industriezweige, welche sie haben können, leben von dem Absatze nach Außen. Darum ist in Deutschland erst durch den Zollverein, welcher einen freien, großen Markt für eine nationale Industrie geschaffen hat, ein Schutzsystem möglich geworden, zugleich als Mittel zu günstigen Handelsverträgen, die in einem Schifffahrtsgesetz und mit umsichtiger Anwendung von Differentialzöllen zur entsprechenden Theilnahme an dem Weltverkehre und zur Annäherung an die Handelsfreiheit führen können. Allein das Heil der Industrie liegt nicht allein in Schutzzöllen. Außer einem großen, freien Marktgebiete, einem guten Transportsystem, Wasserstraßen bis ins Meer und Schifffahrt auf dem Meere, Einheit in der Gesetzgebung über Postwesen, Handel, Gewerbe und Besteuerung, gehört dazu noch ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch freie Staatseinrichtungen. Da fühlt sich jeder Einzelne als Theil eines großen Ganzen, ver-

pflichtet, zum Wohle desselben mitzuwirken und nicht nur durch seine Arbeit, sondern auch durch die Auswahl der Gegenstände seines Verbrauchs die Nationalarbeit zu unterstützen. Hier liegt das Geheimniß der Macht und Größe der Nationen, nicht in den Schutzzöllen.

VIII. Aus eigenem Antrieb und Interesse, ohne daß eine besondere Leitung oder ein Zwang nöthig wäre, beschäftigen sich die Menschen mit ihrer Ernährung, arbeiten sie, um sich mit brauchbaren Sachen zu versorgen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und das Leben zu genießen. Eine wirthschaftliche Thätigkeit besteht sonach schon *vor* dem Staate, sie besteht *ohne* den Staat, sie wird durch die Staatsgewalt nicht geschaffen, sie braucht von dieser nicht befohlen zu werden. — Dagegen zeigt sich in jeder Gesellschaft das Bedürfniß von Einrichtungen, um sich vor Uebeln zu schützen und mit gemeinsamer Kraft gemeinnützige Anstalten zu treffen, welche die Kräfte des Einzelnen oder Weniger übersteigen. Diese gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung eine Verwendung von Personen und Sachen, ohne daß anfänglich eine besondere Ausscheidung derselben aus den übrigen Berufszweigen nöthig wäre. Aber die *Arbeitstheilung* macht sich auch hier geltend. Wie sich von dem Feldbau die Gewerbe, von diesen der Handel lostrennt und selbstständige Geschäfte werden, so bleibt auch mit der Ausbildung der Staaten das Regieren und Verwalten nicht mehr Nebengeschäft der Bürger, sondern es wird ein selbstständiger Beruf, der eine besondere Vorbildung erfordert und dem sich eine eigene Classe von Personen widmet. In ihrer schädlichen Ausartung, wo diese Classe alle Gewalt an sich reißt und nach ihrem Gutdünken Gesetze macht und das Volk bevormundet, bildet sie den *Beamten-* oder *Polizeistaat*, eine Plage der menschlichen Gesellschaft. Aehnlich der Verzehrung von Gütern für die Bedürfnisse und Genüsse der Einzelnen, entsteht nun auch eine *Staatsconsumtion*, welcher ein besonderes *Staatsvermögen* und *Staatseinkommen* gewidmet wird. So bildet sich, neben der *Volkswirthschaft*, eine *Staats-* oder *Regierungswirthschaft*, das *Finanzwesen*, deren Gegenstand die Versorgung der Regierung mit den zu ihren Zwecken nöthigen Mitteln ist.

Die Quellen, woraus diese Mittel fließen, sind zum Theil die nehmlichen wie jene des Volkseinkommens. *Ertrag* aus *Vermögen*, welches entweder der Staat selbst benutzt, wie Bergbau, Wald- und Feldwirthschaft, aus *Gewerben*, die er auf eigene Rechnung betreibt, wie Hammerwerke, Salinen, Post (zum Theil Staatsmonopole), *Dienstleistungen*, wofür er eine Vergütung erhält, wie Taxen und Sporteln für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte. Zum andern Theile aber bezieht der Staat seine Einkünfte aus Beiträgen der Bürger, welche aus dem Volkseinkommen genommen, also ihrer ursprünglichen Bestimmung, entweder als Capitale zur Production, oder zum Verbrauch für persönliche Zwecke zu dienen, entzogen werden.

Die Widmung eines bedeutenden Theiles von dem Nationalvermögen und Einkommen für Staatszwecke kann nicht ohne Einfluß auf die Volkswirthschaft bleiben, und in dieser Beziehung haben wir hier einige Betrachtungen einzuschalten, während über das *Finanzwesen* an einer andern Stelle dieses Werkes (Artikel: *Finanz* u. f.) ausführlicher gesprochen wird.

Von der Staatsconsumtion gilt, was von der Verzehrung überhaupt, daß sie nur dann nützlich ist, wenn sie Vortheile hat, die mindestens eben so viel werth sind als die dafür verbrauchte Gütermenge. Insbesondere ist bei dem Theile des Staatseinkommens, welcher dem Volkseinkommen entzogen wird, darauf zu achten, daß nur wahre Bedürfnisse der Gesellschaft daraus bestritten werden; eine nutzlose oder gar schädliche Verwendung der Steuern stempelt die Erhebung derselben zur *Plünderung*. Ein Theil des *rohen* Staatseinkommens wird für die Kosten der Hervorbringung desselben gebraucht. Dahin gehören: der Wirthschafts- und Betriebsaufwand für Staatsgüter, Berechtigungen und Gewerbe; die Erhebungskosten der Abgaben und Gebühren. Das *reine* Einkommen dient zur Bestreitung des *Staatsaufwandes*. Dieser ist, wie der Verbrauch von Gütern überhaupt, entweder unmittelbar *productiv*, indem er brauchbare Sachen hervorbringt, z. B. Brücken, Landstraßen, Hafenanstalten u. s. w.; oder *mit-*

telbar productiv, indem er persönliche Vortheile für die Staatsbürger erzielt, welche mindestens eben so viel werth sein sollen als die dafür verbrauchte Gütermenge, z. B. Sicherheit gegen Außen und im Innern, Rechtsschutz, Unterrichtsanstalten u. s. w. Ein unproductiver oder gar den Interessen der Gesammtheit schädlicher Staatsaufwand wäre schlechthin verwerflich.

Die mittelst der Staatsausgaben zu erreichenden Zwecke hat Adam Smith einfach und leichtfaßlich dahin bezeichnet, daß sie bestimmt sind: 1) die Staatsgesellschaft gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten anderer Völker zu sichern; 2) jedes Mitglied gegen die Wirkungen der Ungerechtigkeit und Bösartigkeit anderer Mitglieder zu schützen; 3) gewisse gemeinnützige Anstalten zu gründen und zu erhalten, welche Einzelne auf ihre Rechnung nicht unternehmen werden, weil der Aufwand größer ist als der Ertrag (d. h. größer als die Rente für den Unternehmer, nicht für die Gesammtheit).

Mehr als bei der Privatwirthschaft ist für den Staatsaufwand Sparsamkeit geboten, die aber hier nicht darin besteht, möglichst wenig auszugeben, sondern darin, nur für die Befriedigung wirklicher Staatsbedürfnisse Ausgaben zu machen und für einen Zweck nicht mehr aufzuwenden, als nöthig ist, um denselben zu erreichen. Jeder unnöthige oder überflüssige Aufwand ist zugleich widerrechtlich, weil er den Gütergebrauch der Bürger schmälert, ohne dafür vollen Ersatz zu leisten. Es ist dabei gleichgültig, ob die Mittel dazu aus Steuern oder aus Erwerbsgeschäften fließen, denn Letztere würden, wenn sich der Staat nicht damit befaßte, von Bürgern betrieben werden. — Es ist vielfach versucht worden, große Ausgaben aus Staatsmitteln, welche durch kein wahres Bedürfniß veranlaßt sind, damit als nützlich zu begründen, daß sie Geld in Umlauf bringen und Menschen beschäftigen; damit glaubten Manche, die Verschwendungen der Höfe, unnütze Prachtbauten, glänzende Feste, übertriebenen Militärstaat in den Augen des Volkes rechtfertigen zu können. Allein vor dem Prüfstein der heutigen Wissenschaft, deren Sätze schon tief in das Volk gedrungen sind, können solche Täuschungen, die nur das Gewissen der Mächtigen einschläfern und das Volk über die schädlichen Folgen der Verschwendung blenden sollen, nicht mehr bestehen. Jedermann weiß, daß der Bürger, welcher die Mittel zu dem Staatsaufwand hergiebt, dadurch auf einen Theil seines Erwerbs verzichtet, den er sonst zum Betriebe seines Geschäftes (zur Production) oder zum eigenen Verbrauche verwendet haben würde. An die Stelle dieser eigenen Verwendung tritt nun jene durch die Regierung. Es wird daher nur die Art und der Ort des Verbrauchs geändert, allein weder die Production noch der Absatz im Ganzen vermehrt. Der unmittelbare Verbrauch dieser Einkommenstheile durch die Bürger würde ihnen Vortheile verschafft haben, sei es durch Vermehrung des Capitals (productive Verzehrung) oder durch Gütergenuß. Wenn nun die Consumtion der nehmlichen Gütermenge durch den Staat nicht andere Vortheile für die Gesammtheit hervorbringt, welche jenen, worauf die Einzelnen verzichten, im Werthe gleichstehen, so entsteht für die Volkswirthschaft ein reiner Verlust, und dafür ist der Staat nicht berechtigt, Abgaben zu erheben. Er ist nicht berechtigt, einen Theil des Volkseinkommens anzusprechen und dadurch die Einen von Capitalanlagen abzuhalten, die Andern zu Entbehrungen zu nöthigen — ohne auf der andern Seite durch die Verwendung dieser Beiträge eine gemeinnützige Wirkung hervorzubringen. Der Grundsatz der Sparsamkeit, angewendet auf den Staatshaushalt, verlangt demnach nicht, daß Ausgaben unterbleiben, wodurch wesentlich nöthige und nützliche Zwecke erreicht werden sollen; im Gegentheil, es kann die Unterlassung einer solchen Ausgabe eben so verderblich wirken wie die Verschwendung. Aber es folgt aus dem Gebote der Sparsamkeit: 1) daß keine Ausgabe ohne einen gemeinnützigen, in der Bestimmung des Staates liegenden Zweck geschehe; 2) daß nicht dringendere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, um die Mittel für minder wesentliche Zwecke zu verwenden; 3) daß nicht mehr für einen Zweck aufgewendet werde, als zur Erreichung desselben nothwendig ist.

Legt man diese Sätze als Maßstab an die Ausgaben der Staaten, die wir kennen, so werden wir nicht alle damit in Uebereinstimmung finden. Allein Dies liegt in der Natur der Sache und der Menschen und führt zu der Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche dem Grundsatze der Sparsamkeit in dem Haushalte des Staates möglichste Be-

achtung sichern. Wenn man unter Privatleuten, die aus dem Ertrage des eigenen Vermögens oder aus dem Erwerb durch ihre Arbeit leben, Verschwender findet, welche an eitle, oft der Gesundheit des Körpers und des Geistes schädliche Genüsse die Mittel vergeuden, die sie zum Betriebe ihrer Geschäfte oder zur Erhaltung ihrer Familie verwenden sollten, so liegt bei den mit der Verwaltung des Staates betrauten Personen die Versuchung noch viel näher, einen Theil der aus den Steuern des Volkes geschöpften Mittel mehr nach eigener Neigung und eigenem Geschmacke als streng für wahre Interessen der Gesammtheit zu verwenden. Darum ist es hauptsächlich nothwendig, die Controle der Volksvertretung neben die Regierung zu stellen. Es ist dies keine blos von demokratischen Gelüsten ersonnene Einrichtung, sondern sie ist schon durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geboten, abgesehen von dem Rechtspunkte, wonach die Erhebung und Verwendung der Steuern nur mit der freien Zustimmung der Gebenden geschehen darf. Wo eine Repräsentation des Volkes nicht besteht, oder wo sie, durch verderbliche Einwirkungen und politische Schlaffheit gefälscht, ihre Schuldigkeit nicht thut, wo nicht eine aufgeklärte öffentliche Meinung sich gebildet und die Gesetze der Volkswirthschaft in sich aufgenommen hat, da gehören Verschleuderungen von Staatsmitteln nicht zu den Seltenheiten. Man sieht in despotisch regierten und politisch verkommenen Staaten die Aemter und Stellen häufig nicht mit den Tauglichsten und Fähigsten, sondern mit Wohldienern, Schmeichlern und Günstlingen besetzt, weil mächtige Empfehlungen mehr gelten als das allgemeine Interesse. Solche Dienste werden denn auch häufig weit über ihre Leistungen bezahlt. Anhäufungen von Stellen und Besoldungen auf eine Person (Cumulationen), Titel mit Besoldungen, aber ohne Arbeit (Sinecuren) entstehen, um willfährige Creaturen zufrieden zu stellen, die zu Allem zu gebrauchen sind und ihrerseits nicht müde werden, ihre Ansprüche zu steigern. Da wird gekrochen und mit den schlechtesten Waffen gekämpft um Aemter, Titel und Mittel, da werden Diejenigen, welche der Corruption entgegentreten und die Fehler der Verwaltung aufdecken, verdächtigt als Neider der glücklichen Stellenjäger. Da sieht man Prachtgebäude und Kunstwerke entstehen, während die nöthigsten Landstraßen, Uferbauten, ja die Unterrichtsanstalten vernachlässigt im Argen liegen. Da prangen glänzende Uniformen neben den Lumpen der allgemeinen Verarmung. Solchem Unwesen vorzubeugen oder abzuhelfen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksvertretung; sie hat zu sorgen, daß der Staatshaushalt durchsichtig vor der Oeffentlichkeit liege; dies ist das beste Mittel gegen Verschleuderungen. — Allein selbst nützliche und vollständig gerechtfertigte Ausgaben sollen *sparsam* eingerichtet werden, denn es ist kein geringer Theil des reinen Volkseinkommens (in manchen Staaten bis zur Hälfte), welches für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen wird. Mit Rücksicht hierauf werden manche Unternehmungen und Anschaffungen, die von Privaten billiger besorgt werden als von Staatsangestellten, nach schriftlichen Vorschlägen in Verding (Admodiation, Soumission) gegeben. Der Uebernehmer kann bei einer billigen Vergütung immer noch seinen Vortheil finden, wenn er Erfahrung und persönliche Thätigkeit anwendet, während der an schleppende und zeitraubende Geschäftsformen gebundene Angestellte eine größere Summe aufwenden würde.

Zu ähnlichen Zwecken werden auch vorhandene *Creditanstalten* benutzt, um Staatsgelder anzunehmen, Zahlungen zu leisten, Papiere in Umlauf zu setzen u. dergl. (die Bank von England), wodurch besondere Cassenanstalten erspart und müßig liegende Betriebsfonds entbehrlich werden. — Bei Anschaffungen und Unternehmungen für den Staat sollen endlich inländische Unternehmer vorzugsweise berücksichtigt werden, und zwar unbedingt, wenn sie das Verlangte in gleicher Güte und nicht theuerer liefern, als es von Ausländern zu beziehen wäre. Aus der Rücksicht auf den Nahrungsstand des Landes geht auch die zuweilen an die Ertheilung von Pensionen geknüpfte Bedingung hervor, daß dieselben im Lande verzehrt werden sollen. — Wenn dagegen eine Anschaffung im Inlande größeren Aufwand fordert als der Bezug von Außen, so wird der Staat die Mehrausgabe nur dann durch das allgemeine Interesse gerechtfertigt finden, wenn damit noch ein besonderer Vortheil erreicht wird, der als Ersatz für die größere Ausgabe angesehen werden kann. Dieser Fall tritt z. B. ein, wenn durch Bestellungen im Lande ein wichtiger Ge-

werbszweig zu nachhaltigem Aufschwung gebracht werden kann (die Maschinenfabrikation durch Bestellungen von Dampfwagen, Drehscheiben u. dergl. für Staatsbahnen).

Wie überhaupt die Selbstverwaltung der Bürger große Vorzüge vor dem Vielregieren durch Beamte hat, so bietet sie auch den Vortheil, daß sie mancherlei Ausgaben sparsamer bestreitet. Es ist daher auch wirthschaftlich zweckmäßig, den Bezirken und Gemeinden manche Verwendungen zu überlassen, welche zunächst für sie Interesse haben, die sie am Besten kennen und einzurichten wissen. Die Gemeinden, namentlich die Städte, haben nicht blos eigenes Vermögen zu verwalten und Bedürfnisse, die ausschließlich die Bürger berühren, zu bestreiten — sie haben auch mancherlei Anstalten, die für weitergehende Zwecke benutzt werden. Ist der Staat dabei betheiligt, so kann er doch die Einrichtung und Ausführung den Gemeinden überlassen und sie durch Zuschüsse aus Staatsmitteln unterstützen. Die Oberaufsicht bleibt ihm natürlich vorbehalten. Wie nachtheilig das Bevormunden der Bürger in ihren eigenen Angelegenheiten wirkt, zeigt das Beispiel der französischen Verwaltung, wo in den Gemeinden Kirchthürme und Brücken zusammenfallen, bevor die erforderliche Genehmigung des Ministers zur Ausbesserung der Schäden erwirkt werden kann. Wo solche Geschäfte durch die Hände vieler Beamten gehen, von denen Jeder etwas Neues und Besonderes angeben und sich wichtig machen will, da leidet auch der Grundsatz der Sparsamkeit Noth; mischt sich dann noch der enge Gesichtskreis des Servilismus hinein, der sich durch Bedrückung selbstständiger, durch Begünstigung knechtischer Gemeinden und Bezirke das hohe ministerielle Wohlgefallen zu erringen strebt, so wird das öffentliche Interesse oft in hohem Grade gefährdet. Da werden Eisenbahnen und Landstraßen von ihrer natürlichen, den Bedürfnissen des Verkehrs zusagenden Richtung abgeleitet, da wird die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung misbraucht, um einem herrschenden System zulieb tüchtige Männer von der Mitwirkung zu entfernen, der Friede der Gemeinde wird gestört, Amts- und Gerichtssitze, Besatzungen werden nach Gunst ausgetheilt, Concessionen zum Gewerbsbetrieb werden rechtlichen Bürgern vorenthalten, der Nahrungsstand des Volkes wie der Einzelnen leidet unter dem Jammer des Polizeistaats. Eben so wie den Gemeinden können auch den Bezirken (Kreise, Provinzen, Departements) Verwendungen, die sie zunächst betreffen, zugewiesen werden. Dies setzt aber neben den Bezirksbehörden eine besondere Vertretung des Bezirks (Landräthe, Provinzialstände, Departementsräthe) voraus. Zwischen der Gemeinde- und der Regierungswirthschaft entsteht dann eine eigene Wirthschaft der Bezirke, welche manche Vortheile hat. Der Neid eines Landestheils bei Verwendungen für den andern verschwindet; die nähere Kenntniß der besondern Interessen und Bedürfnisse wie der Mittel führt zu einer richtigern Bemessung der Größe der Ausgabe, zur willigeren Uebernahme derselben, zu sparsameren Einrichtungen, als dies von einer fernstehenden Centralregierung zu erwarten ist. Dahin eignen sich z. B. manche Wasser-, Straßen- und Hochbauten, Gesundheitsanstalten, Armen- und Schulwesen. Unsere Zeit, welche an den Beamtenstaat Anforderungen stellt, die er nicht mehr erfüllen kann, drängt zur Umkehr nach der früher bestandenen Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke, und zwar nicht allein in den größeren Staaten. Frankreich, wo der Centralisationsgedanke selbst im Volke wurzelt, welches dadurch das Ansehen und die Macht der Nation nach Außen bedingt glaubt, hat in seinen Departementalräthen nur den Schein einer bürgerlichen Selbstverwaltung, denn ihre Befugnisse beschränken sich auf Wünsche an die Regierung, ihre Zusatzsteuern (centimes additionels) fließen in die allgemeine Staatscasse. Aehnlich verhält es sich in Preußen und Baiern, besser in Holland; einer wahren bürgerlichen Bezirksverwaltung erfreut sich das kleine Belgien und es weiß die Vortheile derselben aus Erfahrung zu schätzen.

Der größere Theil des Aufwandes bei allen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme der Staatsschuldenverwaltung und der öffentlichen Arbeiten, besteht in der Bezahlung persönlicher Dienste, in Besoldungen und Gehalten. Vergleicht man diese dem Arbeitslohn analoge Ausgabe mit dem gesammten Staatsaufwande, so wird man finden, daß bei der Vertheilung des Staatseinkommens unter die verschiedenen Zweige die Arbeit weit besser bedacht ist als bei der Vertheilung des Volkseinkommens. Der Grundsatz der Spar-

samkeit gebietet in dieser Beziehung, daß für Dienste, welche der Staatszweck wirklich erfordert, nach Zahl und Belohnung hinreichend gesorgt werde, daß deren aber nicht mehr geschaffen werden als nöthig ist und daß sie nicht höher bezahlt seien, als ihre Leistungen werth sind. Wird darauf geachtet, daß die Zahl der Beamten nicht zu groß und daß der Geschäftsgang von unnöthigen schleppenden Förmlichkeiten befreit wird, dann ist nicht nur der Pflicht der Sparsamkeit genügt, sondern die Sucht des Vielschreibens und Vielregierens, das Streben der Beamten, sich durch überflüssige Bemühungen bemerklich zu machen, erhält auch weniger Nahrung und die Bürger sind mancher Plackereien und Unbequemlichkeiten enthoben. Die von der Büreaukratie verbreitete Ansicht, daß um so eher Gehorsam geleistet werde, je stärker das Beamtenpersonal ist, welches die Staatsgewalt entfaltet, ist irrig. Die Bürger gehorchen bereitwillig den Gesetzen und den Befehlen, welche nur verordnen, was das Gesetz verlangt; um so freudiger, je größer die Theilnahme der Bürger an der Gesetzgebung und an der Verwaltung ist. Wo aber eine vom Volke ausgeschiedene Kaste sich als Trägerin aller Machtvollkommenheit geberdet und nach Willkür befiehlt, da freilich sind Schwärme von Werkzeugen der Gewalt, mit und ohne Waffen, erforderlich, um den Befehlen Achtung zu verschaffen, denn hier ist nicht, wie in dem Volks- und Rechtsstaate, jeder gute Bürger ein Wächter der Gesetze und bereit, den Vollziehern derselben Beistand zu leisten. Der Aufwand aber für das sitzende, schreibende und stehende Heer ist dann auch nicht nur unnütz für den wahren Staatszweck, sondern auch schädlich für die Volkswirthschaft, die ihre eigenen Dränger und Quäler bezahlen muß. — Wie die Sparsamkeit verlangt, daß überzählige Anstellungen vermieden und nicht zwei und mehr Personen für eine und dieselbe Function besoldet werden (Präsidenten, Vicepräsidenten, Directoren, Supernumerare u. s. w.), so ist ferner darauf zu achten, daß nicht höhere Stellen für Verrichtungen geschaffen werden, die füglich von geringer besoldeten besorgt werden können. Mit dieser Regel stimmt die Anstellung von Assessoren, Praktikanten und anderen Hilfsarbeitern neben den eigentlichen Beamten. Dagegen widerstreitet ihr die in Deutschland nicht seltene Erscheinung, daß Richter oder höhere Beamte, die sich etwa durch freimüthige Aeußerungen oder Charakterfestigkeit das hohe Misfallen der Machthaber zugezogen, mit Versetzung auf untergeordnete Stellen bestraft werden, wobei ihnen die höhere Besoldung nicht geschmälert werden kann. — Bei Ausmessung der Größe der Besoldungen, die nicht höher sein sollen, als die Beschaffenheit des Dienstes erfordert, kommen in Anschlag:

1) Die Kosten der Vorbereitung, nach Maßgabe der verlangten Kenntnisse. Eine Stelle, die eine gründliche wissenschaftliche Bildung erfordert, wird höher zu besolden sein als eine andere, zu der eine zeitweise Beschäftigung in der Schreibstube befähigt.

2) Die Seltenheit der Fähigkeiten, welche ein Dienst erfordert, die Schwierigkeit und Wichtigkeit desselben und der Grad der Verantwortlichkeit, welche damit verbunden ist.

3) Der standesmäßige Unterhalt der Familie, wobei einerseits nicht auf die Befriedigung eines verschwenderischen Luxus, andererseits dagegen darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß der Beamte nicht darbe und in seiner Lebensweise nicht hinter den übrigen auf gleicher Bildungsstufe stehenden Classen der Gesellschaft zurückbleibe.

Angebot und Nachfrage wirken, wie bei dem Satze des Arbeitslohns, so auch bei der Bemessung der Besoldungen und Gehalte. Doch wäre es gefehlt, selbst bei einer großen Anzahl von Bewerbern den Preis der Dienste auf den niedrigsten Satz, der etwa zu erreichen wäre, herabzudrücken. Es ist nicht staatswirthschaftlich gehandelt, die Besoldungen so nieder zu setzen, daß sie kein anständiges Auskommen mehr gewähren. Die Folgen zeigen sich bald in schlechterer Vorbereitung, nachlässiger Dienstführung, Bestechlichkeit, Erpressungen und Gewissenlosigkeit. Der öffentliche Dienst und die Bürger, welche mit demselben in Berührung kommen, empfinden die Nachtheile einer so übel angebrachten Sparsamkeit. Eben so ist es nicht zweckmäßig, wenn man die Beamten, um an den festen Besoldungen zu sparen, auf allerlei Nebenbezüge anweist, was sowohl dem Publicum lästig als eine Versuchung zu Uebervortheilungen für die Bezieher ist. Die Thurn- und Taxis'sche Post war zuerst reich an Erfindungen solcher Gebühren (Bestell-

gebühr, Einschreibegelder u. s. w.) für ihre Angestellten; ihr folgten die Regierungen mit Sporteln, Accidentien u. s. w. Doch kömmt man in neuerer Zeit von diesem System zurück und weist die Gebühren der Staatscasse, den Beamten aber feste Besoldungen zu. — Eine andere Frage ist die, ob die Besoldungen besser in Naturalien oder in Geld gegeben werden. Naturalbesoldungen sind durch die Verhältnisse da angezeigt, wo das Geld selten, der Umlauf gering und schwerfällig ist; wo dann auch die Staatseinkünfte, sowohl as Vermögen wie aus Abgaben, größtentheils in Naturalien bestehen. Mit der Beschleunigung des Güterumlaufs und der größeren Lebhaftigkeit des Geldverkehrs wird die Naturalwirthschaft schwieriger, die Erhebung der Abgaben in Früchten kostspieliger und für die Landwirthschaft lästiger. Dann geht der Staat zur Geldwirthschaft über und die Besoldungen werden in Geld gegeben. Dies ist den Beamten angenehm, so lange die Fruchtpreise billiger oder wenigstens nicht höher stehen, als bei Bemessung der Geldbesoldungen angenommen wurde. Bei steigenden Preisen der Lebensmittel aber ändert sich das Verhältniß. Man wird dann entweder zur Erhöhung der Besoldungen oder zur Verabreichung von Theuerungszulagen schreiten, oder man wird zu den Naturalbesoldungen zurückkehren. Wenn der Staat noch Naturalwirthschaft hat, wird es zweckmäßig sein, einen Theil der Besoldung, so viel etwa als der tägliche Bedarf an Lebensmitteln ausmacht, in Getreide festzusetzen. Die Bezieher leiden dann weniger durch das Steigen der Preise, das Finanzwesen ist keinen Störungen ausgesetzt, Theuerungszulagen werden entbehrlich. In Baiern ist der Betrag von 200 Gulden in Getreide zu Normalpreisen festgesetzt, wofür aber der Staat den Marktpreis bezahlt. Am häufigsten sind die Naturalbezüge noch bei Pfarr- und Schuldiensten anzutreffen.

Bezüglich auf die Belohnungen für früher geleistete Dienste, Pensionen, Ruhegehalte, besteht in Deutschland der Rechtsgrundsatz: daß das Diensteinkommen nur durch eigenes Verschulden nach Richterspruch als Strafe verloren werden kann. Daraus folgt, daß Versetzung in Ruhestand wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder aus höherem Belieben Anspruch auf Versorgung giebt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß ohne diese Einrichtung die Besoldungen höher gegriffen werden müßten, um dem Diener möglich zu machen, Etwas für den Unterhalt in alten Tagen zurückzulegen; andernfalls wäre derselbe darauf hingewiesen, sein Amt zur Erwerbsquelle zu machen, um neben der Besoldung einen Nothpfennig zu erübrigen. Endlich müßte es auch als eine Härte erscheinen, den redlichen Diener nach aufgebrauchter Kraft hilflos dem Mangel zu überlassen. Verschiedene Ursachen haben zusammengewirkt, um in den gegenwärtig bestehenden deutschen Staaten die Pensionslast auf eine außerordentliche Höhe zu steigern. Dahin gehören die in dem Anfang unseres Jahrhunderts eingetretenen Gebietsveränderungen und neuen Einrichtungen, wodurch Pensionirungen veranlaßt wurden, die z. B. in Baiern im Jahr 1825 noch 18 Procent des ganzen Pensionsaufwandes ausmachten, wozu nach hergestelltem Frieden noch eine Reihe von Militärpensionen kamen. Diese Ursache konnte übrigens nur vorübergehend wirken und ihre Wirkung ist dem völligen Verlöschen nahe. Anders verhält es sich mit den Misbräuchen, die um so stärker sind, je weniger der Staatshaushalt der Controle der Volksvertretung unterliegt. Theils bringen junge Männer die Folgen eines liederlichen Universitätslebens in den Staatsdienst herüber und werden vor der Zeit unfähig, die Anstrengungen desselben zu ertragen. Diese traurige Wahrnehmung wäre wohl minder häufig, wenn die Regierungen edlere Gesittung auf den Universitäten begünstigten und nicht den Ausschweifungen durch Nachsicht Vorschub leisteten, um die Jünglinge von dem Gedanken an das Vaterland und dessen Zustände abzulenken. Andererseits werden unnöthige und ungerechte Pensionirungen vorgenommen, um Günstlingen Platz zu machen, um selbstständige Charaktere und freisinnige Männer aus ihren Lehr- und Staatsämtern zu entfernen und diese mit „zerbrechlichen Werkzeugen" oder willfährigen Dienern zu besetzen.

Für die Minderung der Pensionslast ist die Beschränkung der Beamtenzahl auf das Nothwendige eine wesentliche Vorbedingung, wozu auch die Besetzung unterer Stellen mit Angestellten, die nicht pensionsfähig sind, empfohlen wird. Hieran schließen sich

gesetzliche Normen für die Pensionirung, die, wenn auch nicht für alle Fälle ausreichend, doch zur Verminderung misbräuchlicher Zuruhesetzungen beitragen.

Gewöhnlich wird ein Theil der Besoldung als Dienst- oder Functionsgehalt angesehen und bei Ausmittlung der Pension nicht in Berechnung gezogen ($\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$). Ferner wird ein höchster Satz bestimmt, welchen keine Pension überschreiten darf (in Baden 4000 Fl.). Endlich werden die Bedingungen der Pensionsfähigkeit, eine Anzahl Dienstjahre oder langwierige Krankheit, im Dienst zugezogene oder sonst unverschuldete Dienstuntauglichkeit, so wie das Verhältniß des Ruhegehaltes zur vollen Besoldung festgestellt. In Baiern, Großherzogthum Hessen und Nassau haben die Staatsdiener nach dem ersten Jahrzehent ihrer Anstellung 70 Procent, nach dem zweiten 80, nach dem dritten 90, nach dem vierten 100 Procent oder die volle Besoldung als Ruhegehalt anzusprechen; in Würtemberg beschränkt sich der Anspruch nach dem ersten Jahrzehent auf 40 Procent und steigt mit jedem Jahr um 2 Procent; in Baden beträgt die Pension nach Ablauf von 10 Dienstjahren 70 Procent, steigt mit jedem Jahr um 1 Procent, so daß ebenfalls nach 40 Jahren die volle Besoldung erreicht wird.

Die Wittwen- und Waisengehalte für hilflose Hinterbliebene der Staatsdiener werden nicht oder doch nicht vollständig aus Staatsmitteln, sondern aus Beiträgen während der Dienstzeit geleistet. Es sind entweder Privatanstalten, die sich auch auf nicht pensionsfähige Diener erstrecken können, wo die Beiträge nach dem Lebensalter und der Kinderzahl bemessen werden. Oder es sind Wittwencassen, die zum Theil aus Beiträgen der Beamten, zum Theil aus Staatszuschüssen ihre Mittel erhalten. Häufig fallen die Einnahmen aus Geldstrafen der Angestellten diesen Cassen zu. —

Die Pensionen betragen in Großbritannien 4 Procent, in Frankreich 5, in Hessen und Würtemberg 8, in Baden beinahe 9 Procent des eigentlichen Staatsaufwandes.

In den meisten europäischen Staaten nimmt die Verzinsung und Tilgung der Schulden einen großen Theil der öffentlichen Einnahmen in Anspruch, worüber wir jedoch hier weggehen, weil das Nähere unter „Staatsschulden" und „Amortisation" nachzusehen ist. Ist der Staat Schuldner seiner eigenen Bürger, so wirkt die Geldübertragung aus den Staatscassen an die inländischen Gläubiger bei den Zinszahlungen und Tilgungen minder nachtheilig auf die wirthschaftliche Thätigkeit, als wenn die Zahlungen für Anleihen, die keine productive Verwendung gefunden haben, an das Ausland geschehen. — Ein anderer Hauptposten in den Budgets der Monarchieen unserer Zeit, der Militäraufwand, kann von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus ebenfalls nicht mit Wohlgefallen betrachtet werden, da die Kräfte und Mittel zu diesem Zwecke der Production entzogen werden; aber auch von dem höheren Gesichtspunkte der Sicherheit und des Ansehens, der Vertheidigung des Vaterlandes erheben sich gegen die kostspielige Einrichtung der stehenden Heere immer lautere Stimmen von Sachverständigen, welche die Leistungen der stehenden Heere mit dem Aufwand für dieselben außer Verhältniß finden. Wir haben jedoch diese Frage hier nicht zu erörtern (s. Heerwesen) und beschränken uns auf die Bemerkung, daß der Militäraufwand von der Gesammtausgabe des Staates in Preußen 42 Procent, in Frankreich 32 Procent (die Marine 7 Procent), in England 22 Procent (die Marine 12 Procent), in Würtemberg und Baden Etwas über 20 Procent, im Gr. Hessen 29 Procent, im Canton Bern 10 Procent (bei verhältnißmäßig weit größerer Wehrkraft), in Amerika noch weniger erheischt.

Für die Verwaltung, mit Inbegriff der Ausgaben für Volksbildung und Volkswirthschaftspflege, bezahlt Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 12 Xr., Baiern 14 Xr., Preußen 15 Xr., Baden 18 Xr. Manche hierher gehörige Ausgaben bestreiten die Gemeinden und in einigen Staaten die Bezirke. (Vgl. den Artikel Polizei.)

Wohlfeiler ist überall die Rechtspflege. Der Aufwand dafür wechselt zwischen 2 und 6 Procent des ganzen Staatsaufwandes. Die Justiz hat, wie die Verwaltung, eigene Einnahmen an Gebühren, Ertrag der Arbeiten in den Gefängnissen und Armenanstalten, die aber in der Regel weitaus nicht hinreichen, den Aufwand zu decken.

Der Aufwand für auswärtige Angelegenheiten, wovon die Gesandtschaftskosten den größten Theil betragen, steht im Verhältnisse zu der politischen Bedeutung und

der Theilnahme des Staates an völkerrechtlichen Beziehungen und Interessen. In kleineren Staaten sollen demnach die Kosten der auswärtigen Angelegenheiten nicht bedeutend sein und mehr für die nützliche Diplomatie des Handels und der Industrie, die Consulate, als für den Prunk und das Ceremoniel der Hofdiplomatie gesorgt werden.

Wie in anderen Zweigen des Wissens und Könnens, so macht sich auch in der Finanzwissenschaft und ihrer Anwendung die einfache Wahrheit Platz und verdrängt die Geheimnißkrämerei, in welche sich die wenigen „Eingeweihten" hüllten und hinter welcher doch so wenig Ersprießliches verborgen war. Die Grundsätze eines guten Staatshaushaltes werden Gemeingut der Völker. Das öffentliche Urtheil unterscheidet richtig zwischen wahren und falschen Staatsbedürfnissen. Es billigt die Ausgaben, wodurch wahre Bedürfnisse der Gesammtheit vollständig befriedigt, es misbilligt solche, deren Verwendung dem allgemeinen Interesse fremd oder schädlich ist. Ein freies und gebildetes Volk bringt willig die Mittel auf zur Vertheidigung, aber nicht zur Unterdrückung; zur Bildung, aber nicht zur Verdummung; zur Sicherheit für Person, Erwerb und Eigenthum, aber nicht zur Plackerei; zum Schutz der Freiheit, aber nicht zur Bevormundung. Es besoldet tüchtige Beamte, welche die Gesetze handhaben und die Verwaltung leiten, aber es bezahlt weder Spione, noch Paschas, noch Müssiggänger. —

IX. Je mehr eine Wissenschaft sich ausbildet und vervollkommnet, aus dem Tappen und Schwanken der Anfänge heraus auf den festen Boden ermittelter Gesetze und Wahrheiten gelangt, desto kürzer, dürftiger und weniger anziehend wird ihre *Geschichte*. Nur Wenige fühlen Lust und Neigung, die ganze Mühe der Forschungsarbeiten durchzumachen, alle verfehlten Versuche und Irrthümer der Vergangenheit kennen zu lernen — während sie mit gleichem Aufwand an Zeit und Fleiß die reife Frucht, das Erzeugniß unermüdlicher Beobachtungen und Forschungen pflücken können. Was Andere vor uns gedacht, geglaubt, gewußt, darnach fragen wir nur dann begierig, wenn wir selbst nicht wissen, woran wir uns halten sollen. In den Naturwissenschaften, der Erdbeschreibung, der Heilkunde, ist die Geschichte derjenigen Partieen, welche in der Wissenschaft unzweifelhaft festgestellt sind, am Meisten vernachlässigt. Die Geschichte der Volkswirthschafts*lehre* aber ist für uns noch anziehend; es ist in ihr noch so Weniges unbezweifelt und gelöst, so Vieles noch schwankend, sie ist noch verhältnißmäßig *neu*.

Im Alterthum erkannten geistreiche Männer, tiefe Denker wohl die Wichtigkeit der Production, des Zusammenwirkens der Menschen in den verschiedenen Zweigen der wirthschaftlichen Thätigkeit, den Werth der Arbeit, die Natur des Geldes. Aber die Erforschung der *Gesetze*, wornach die Güterquellen ausgebeutet, das Einkommen vertheilt, der Umlauf geregelt wird, erschien denselben nicht als würdiges Ziel geistiger Bestrebungen. Einmal darum, weil sich aus den Zuständen der Rohheit die Ansicht erhielt, daß die Waffe die *einzige* Zierde, der *schönste* Schmuck — Kampf die *edelste* Beschäftigung des Mannes, die Arbeit für den Bedarf und Genuß des Lebens den Weibern und Sklaven zu überlassen sei. Diese Ansicht übertrug sich auf den Begriff des *Staates*, dem der Bürger ganz angehörte, für den er dachte, sprach und kämpfte. Sodann war auch die Kenntniß der Erdoberfläche und der Naturgesetze noch nicht so weit gediehen, um der Production und dem Handel die riesenmäßige, Völker verbindende und veredelnde Entwicklung zu geben, woraus die Neuzeit ihre Bedeutung erkannt hat. Endlich fehlten die Mittel, dem Umlauf und Verkehr die leichte und schnelle Bewegung zu verleihen, welche Menschen und Güter in kurzer Zeit und auf weite Entfernungen einander zuführt. Nur zum Luxus, weniger zur Production wurden Capitale gesammelt und gesucht. Grundbesitzer, Capitalist, Arbeitsherr über Sklavenkräfte war Einer und Derselbe. Die Arbeitstheilung lag in ihren ersten Entwicklungsstufen. Für die Finanzen des Staates zu nehmen, was und wo man bekommen konnte, verstanden zwar die Alten so gut wie die Zeitgenossen. Aber man nahm dabei wenig Rücksicht auf die Volkswirthschaft, mehr auf Kriegsbeute und Tribut der Unterjochten. Ein Gegenstand der Wirthschaftspolitik aber beschäftigte die Römer zu allen Zeiten, die Ernährung des Volkes — der Hauptstadt; die Sorge für Lebensmittel und billige Preise war die große Angelegenheit des Coriolan, der Gracchen, des Cäsar Augustus (annonae caritas). Wären die

Handelsvölker der alten Welt, Phönizier und Karthager, Sieger geblieben in ihren Kämpfen gegen die erobernden Ackerbauvölker, so würde Europa wohl eher zu einer Wissenschaft der Nationalökonomie gelangt sein, als es bei der Wendung der Geschichte, welche uns Griechen und Römer zu Vorbildern gab, geschehen konnte. Eine andere Frage freilich ist die, ob die allgemein menschliche Bildung für das Schöne und Gute, ob Sitte, Vaterlandsliebe und Staatslehre bei dem Tausche gewonnen hätten.

Wir haben im Eingange dieses Aufsatzes schon erwähnt, wie im Alterthum die Landwirthschaft vorzugsweise als ehrenvolle Beschäftigung galt, die Gewerbe von Sklaven betrieben oder doch gering geschätzt wurden, der Handel, Seehandel ausgenommen, als Wuchergeschäft verachtet war. „Wenn der Handel" — sagt Cicero — „im Kleinen betrieben wird, ist er als ein schmutziges Geschäft anzusehen; der ausgedehnte und große Handel dagegen, der von allen Seiten Vieles herbeibringt, ist nicht so sehr zu tadeln; wird er satt, oder vielmehr genügsam im Gewinn, so scheint er mit dem vollsten Rechte gelobt werden zu können. Allein von allen Erwerbsgeschäften ist keines besser, keines gedeihlicher, keines angenehmer, eines freien Mannes würdiger als der Ackerbau."

Das Ergebniß der Geschichte der Volkswirthschaftslehre im Alterthum und im Mittelalter läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen. Sobald es den Völkern schwer wurde, ihre Nachbarn zu plündern oder auszusaugen, fingen sie an zu arbeiten. Als die Mächtigeren die Schwachen aufgezehrt und große Reiche gegründet hatten, die sich gegenseitig nicht mehr leicht verschlingen, sondern nur unter einander kostspielige Kriege führen konnten — mußten sie schon um ihrer Einkünfte willen darauf Bedacht nehmen, den Fleiß des Volkes Güter sammeln zu lassen. Die Sorge für den Volkswohlstand wurzelte in der Habsucht der Großen. Staatsmänner und Denker sammelten Erfahrungen und Beobachtungen und versuchten die Erscheinungen in dem Getriebe der Production und des Tausches auf allgemeine Gesetze zurückzuführen, ihre Forschungen fanden Eingang in die Verwaltung der Staaten und dienten als Grundlage für Lehrgebäude, die sich allmälig ausbildeten, so wie sich die Kenntnisse in dem Gebiete der Volkswirthschaft erweiterten. Von früheren italienischen Werken nicht zu reden, die weniger in die Zeit eingriffen, als sie verdient hätten, und auch heute mehr in Bibliographieen nachgeführt als gelesen werden, waren es hauptsächlich die Maßregeln, wodurch Sully und Colbert in Frankreich den Finanzen und ihren Quellen, dem Volkswohlstand aufzuhelfen suchten, welche die Aufmerksamkeit von Staatsmännern und Gelehrten auf sich zogen und zum Aufbau von Lehrgebäuden verwendet wurden. — Maximilien de Bethune, Marquis de Rosny, Duc de Sully (1560 bis 1641), stand von 1589 bis 1610 an der Spitze der Finanzen Heinrich's IV. und lebte noch lange genug, um seine Grundsätze und die Beschreibung seines thätigen Lebens aufzuzeichnen und der Nachwelt zu hinterlassen. Es war ihm in hohem Grade gelungen, das zerrüttete Finanzwesen zu ordnen, die zersplitterten und veruntreuten Einkünfte zusammenzuhalten und zu erhöhen, den blutsaugenden Finanzpächtern aufzusehen und das Staatsrechnungswesen zu verbessern. Seine Sorgfalt widmete er hauptsächlich der Landwirthschaft, welche er aus dem Verfall, in den sie durch Ueberbürdung mit Feudallasten und durch Bürgerkriege gerathen war, emporzuheben strebte; in ihr erkannte er die Grundlage und Hauptquelle des Volkswohlstandes. Er befreite die Landwirthschaft von den drückendsten Lasten, gab die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse frei (seit 1601 die zollfreie Ausfuhr) und würde auf diesem Wege die wirthschaftliche Thätigkeit noch weiter gefördert haben, wenn ihn nicht geistliche und weltliche Große aus Furcht vor Verlusten an Einkünften und Gewalt an der Ausführung seiner Plane gehindert und Mörderhände den König, der ihm volles Zutrauen schenkte, weggeräumt hätten. Nach Heinrich's Tode trat Sully von dem Schauplatze ab und seine Grundsätze kehrten erst später als nationalökonomische Lehre wieder, nachdem eine andere, ebenfalls einseitige, aber glänzendere und lockendere Richtung durchgemacht war. Die Italiener hatten seit den Kreuzzügen und nachher die Portugiesen seit Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, die Spanier durch die Eroberung von Mexiko, Peru und Chili der Welt gezeigt, wie große Reichthümer durch blutigen oder unblutigen Raub, durch auswärtigen Handel und Colonieen erbeutet oder gewonnen werden können. Gold und Silber strömte

nach den Ländern, welche weit über die Meere hin handelten und Entdeckungen machten; die Gewerbe entstanden, blühten auf und brachten reichlichen Gewinn; die Niederlande machten sich frei von dem spanischen Joche, vermehrten durch Schifffahrt und Handel ihren Reichthum und ihre Macht so sehr, daß sie die Eifersucht der Franzosen und Engländer weckten, und daß Kämpfe entstanden, welche nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit Schifffahrts- und Handelsbeschränkungen (Navigationsacten und Zolltarifen) geführt wurden. Diese Erscheinungen lenkten die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Schriftsteller auf den auswärtigen Handel, als die eigentliche Quelle des Geldreichthums, den man für den wahren Reichthum hielt. Es wurden Regeln aufgestellt für die Beförderung des auswärtigen Handels, die zu einem System, dem Handels- oder Mercantilsystem (s. diesen Artikel) ausgebildet wurden. Seine Hauptsätze sind: die Güter haben nur dadurch Werth, daß man Geld dafür lösen kann. Die Geldmenge läßt sich nicht beliebig vermehren, das Land muß daher von der vorhandenen Masse möglichst Viel andern Ländern abringen und sich aneignen, dahin zielt die Politik und die innere Verwaltung. Obgleich die Italiener zuerst das Handelssystem aufstellten, so wird doch Colbert, welcher das größte Muster der Anwendung desselben lieferte, als dessen Begründer angesehen, und der Name Colbertism wurde selbst in Italien dem System gegeben. Jean Baptiste Colbert (1619—1683), von 1661 an Controleur général des Finances, fand in den Finanzen die nehmliche Unordnung vor, welche Sully seiner Zeit zu verbessern bemüht gewesen war. Kriege und die Anforderungen des verschwenderischen Hofes nöthigten ihn, neue Hilfsquellen aufzusuchen, und er wählte die Mittel, welche zur Vermehrung der Geldmenge im Lande damals in Schriften vorgeschlagen und in Maßregeln anderer Staaten angewendet wurden. Dahin gehörten: 1) Ein Zolltarif (1661 und 1664), welcher die Einfuhr von Fabrikaten und die Ausfuhr von Rohstoffen verbot oder mit Zöllen belegte, deren Höhe einem Verbote in der Wirkung gleichkam. Das Ausland soll fertige Waaren kaufen und mit Geld bezahlen, die heimische Gewerbsthätigkeit soll ihre Rohstoffe billig kaufen können. 2) Die Ausfuhr von Fabrikaten und die Einfuhr von Rohstoffen sind zollfrei und werden, wo eine Vermehrung des Absatzes besonders wünschenswerth ist, durch Prämien begünstigt. 3) Die Ausfuhr von Gold und Silber ist verboten. — 4) Der Staat befördert die Gründung neuer und die Hebung bestehender Gewerbszweige. Dazu dient die Berufung geschickter Techniker unter vortheilhaften Anerbietungen, die Unterstützung von Unternehmern durch Vorschüsse, Ausmittlung des zweckmäßigsten Verfahrens im Gewerbsbetriebe, worüber dann Vorschriften erlassen wurden, die bis ins Einzelne gingen. Hierdurch wurden in Frankreich manche Industriezweige eingeführt, die sich auch später erhielten und zum Theil eine große Ausdehnung gewannen (Seiden-, Tuch-, Strumpfwaaren-, Tapeten-, Spiegelfabriken u. s. w.). 5) Handelsgesellschaften werden privilegirt für den Verkehr mit weit entfernten Ländern, wobei der Aussicht auf großen Gewinn die Gefahr gewagter Unternehmungen entgegensteht. 6) Handelsverträge zu dem Zweck der Beförderung des Absatzes inländischer Fabrikate. 7) Colonieen, welche ihren Bedarf an Waaren ausschließlich vom Mutterlande gegen ihre Erzeugnisse eintauschen. 8) Eine Kriegsflotte zum Schutze des Seehandels und zur Vermehrung der Theilnahme am Welthandel. — Die Lehren des Handelssystems wurden nicht in einem zusammenhängenden Lehrgebäude dargestellt, aber sie sind in vielen Schriften des 16., 17. und 18. Jahrhunderts erörtert. Seine Anhänger äußern fast über alle Punkte abweichende Ansichten, nur über die Wichtigkeit der Handelsbilanz, als Maßstab für die Bewegung des Nationalreichthums, sind sie einverstanden. Das Verhältniß der jährlichen Einfuhr zu der Ausfuhr soll zeigen, ob mehr Geld von Außen hereingekommen oder hinausgegangen ist, daraus soll zu entnehmen sein, ob der Reichthum ab- oder zugenommen habe. (S. den Artikel Handelsbilanz.) Abgesehen von der Unzuverlässigkeit der ausgemittelten Zahlen, ist die Bedeutung der Handelsbilanz darum irrig aufgefaßt, weil die Vermehrung des Metallgeldes nicht ein Volk eben so bereichert wie den Einzelnen, weil ferner die Vermehrung der Geldmenge ein Sinken des Preises zur Folge hat und das wohlfeilere Geld durch kein Verbot abgehalten werden kann, eine vortheilhaftere Anlage da zu suchen, wo es höher im Preise

steht, also mehr damit auszurichten ist. Es giebt wohl kein einseitiges System, das nicht auch Wahrheit enthielte und dessen Anwendung nicht in irgend einer Richtung Vortheil brächte. So hat auch das Mercantilsystem manche Zweige der Gewerbsthätigkeit aufgemuntert, die Seemacht und den auswärtigen Handel entwickelt. Diesen Vortheilen aber steht der Verfall der Landwirthschaft entgegen, welche zu Gunsten der Industrie vielfach bedrückt wurde; dazu kommen die Schwankungen, welche bei einer durch künstliche Reizmittel getriebenen und durch beengende Vorschriften geleiteten Industrie und bei einem eben so einseitig entwickelten und darum von vielen Wechselfällen abhängigen auswärtigen Handel nicht ausbleiben können. Colbert endlich traf, wie Sully, bei der Ausführung gerade der vortheilhafteren Seiten seines Systems auf den Widerstand mächtiger Interessen, die ihn z. B. hinderten, seine Verbesserungsplane im Steuerwesen und die Verlegung der Binnenzölle an die Gränze vollständig durchzuführen.

So tief das Handelssystem in den Ideen der Staatsmänner und Schriftsteller und in den Einrichtungen der größeren Staaten wurzelte, so zeigte doch die Erfahrung, daß es die erwarteten Dienste nicht leiste, daß es den gehofften Wohlstand nicht erzeugte, noch weniger die bodenlosen Anforderungen verschwenderischer Höfe befriedigte, daß es endlich Krisen ausgesetzt ist, welche das künstliche Gebäude und die darin gepflegten Interessen in ihren Grundfesten erschütterten. (Die Katastrophe durch Law in Frankreich s. unter Staatspapiergeld und Bank.) Die von Colbert in das Leben gerufene westindische Handelsgesellschaft ging nach fünfjährigem Bestehen wieder ein (1667). Der Tarif wurde von den großen Grundbesitzern angefochten, welche sich durch die verbotene Ausfuhr und die freie Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens benachtheiligt sahen. Der Grundpfeiler der ganzen Theorie aber, der Satz, daß man Geld einführen und Waaren ausführen müsse, erlitt einen harten Stoß durch die Erfahrung, welche die englisch-ostindische Gesellschaft machte, die in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts Bedeutung erlangte, die Erfahrung nehmlich: daß die Waare, deren Ausfuhr nach Ostindien am meisten Gewinn bringe, keine andere sei als eben — das Geld. Dies ging geradezu gegen das System, die herrschenden Vorurtheile erhoben sich mit Macht zum Schutz der bedrohten Handelsbilanz und die in die Enge getriebene Gesellschaft suchte Schriftsteller, um darzuthun, wie das nach Ostindien geführte Geld nur eine Aussaat sei, die eine reiche Ernte bringe. Es wurde ihr endlich gestattet, jährlich 30,000 Pfund Sterling auszuführen, unter der Bedingung, daß sie eine gleiche Summe einführe. Vom Jahr 1663 an, also gerade zu der Zeit, wo in Frankreich das Handelssystem zur Blüthe kam, wurde in England die Geldausfuhr ohne Beschränkung freigegeben. Solche Wahrnehmungen und mächtig wirkende Interessen, verbunden mit den traurigen Zuständen der Volkswirthschaft und der Finanzen unter Ludwig XV., richteten die Blicke der Staatsmänner und Gelehrten wieder auf den Ackerbau. Man kehrte zu Sully's Grundsätzen zurück, und aus diesen, verbunden mit den philosophischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts, ging ein zweites volkswirthschaftliches Lehrgebäude hervor, welches aber überhaupt das Ideal einer Staatseinrichtung darstellte und — im Gegensatz gegen die herrschende Verderbtheit — Recht, Wahrheit und Tugend zur Herrschaft bringen, Willkür und Armuth verbannen wollte. Die edelsten Geister jener Zeit fühlten sich zu diesem Systeme hingezogen und beschäftigten sich damit. Der Gründer desselben, François Quesnay (1694—1774), Sohn eines Landwirths in der Normandie, war Arzt der Madame de Pompadour, dann des Königs. An dem Sitze der Verderbniß schöpfte er den Gedanken der Verbesserung, wie Luther in Rom, wie so häufig unter dem Drucke des Despotismus die erhabensten Freiheitsgedanken keimen. Die Grundlagen dieses Systems lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Alle Stoffe bringt die Natur hervor, sie werden dem Boden abgewonnen. Die Erdarbeiten sind sonach die einzigen, welche die Gütermenge vermehren. Gewerbe und Handel erhöhen den Werth der bearbeiteten und in Umlauf gesetzten Erzeugnisse nur um so viel, als zum Behufe ihrer Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden. Nur die Erdarbeit liefert einen Ueberschuß der Erzeugnisse über die aufgewendeten Kosten als Geschenk der Naturkräfte, — einen reinen Er-

trag, produit net. Aus dem rohen Ertrage erhalten die Erdarbeiter, die Landwirthe ihr Einkommen. Sie bilden die hervorbringende Classe, classe productive. Der reine Ertrag wird an die Grundeigenthümer (classe des propriétaires) abgegeben; außer Diesen erhalten auch der König (d. i. der Staat) und die Zehntberechtigten einen Antheil. Diese Eigenthümer sind der Kern der Bürger, sie allein sollen das Volk vertreten, sie sind die Beschützer aller übrigen Classen. Der hervorbringenden und der besitzenden steht die unfruchtbare Classe (classe stérile) gegenüber, welche aus nützlichen Diensten, die sie jenen leistet, ihr Einkommen bezieht, zur Vermehrung des Volksvermögens aber Nichts beiträgt und wirthschaftlich nur durch ihre Ersparungen nützt. Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert:

1) Die Landwirthschaft ist von dem Staate vorzugsweise zu begünstigen. Die productiven Auslagen sind zu vermehren, denn sie erzeugen einen Ueberschuß und werden theils in Jahresfrist vollständig, theils allmälig durch höhere Renten ersetzt. Hiernach wird unterschieden zwischen avances annuelles — umlaufendem Capital, avances primitives — stehendem Capital, und avances foncières, Aufwand für Urbarmachung öder Strecken oder dauernde Bodenverbesserungen.

2) Die Hindernisse der freien Benutzung des Bodens müssen entfernt, der Absatz seiner Erzeugnisse im In- und Ausland muß befördert werden, um das Einkommen der Landwirthe und folgeweise den reinen Ertrag zu vergrößern. Hohe Preise der Lebensmittel erscheinen hiernach als wünschenswerth.

3) Gewerbe und Handel sind ebenfalls frei zu geben, weil hierdurch die Preise möglichst wohlfeil, also die unproductiven Leistungen für die Gesellschaft mit dem möglichst geringen Aufwande erzielt werden. Daher das Wort: Laissez faire, laissez passer.

4) An die Stelle aller Abgaben soll eine einzige, impôt unique, und zwar eine Grundsteuer treten. Dadurch schöpft der Staat am einfachsten und wohlfeilsten seine Einnahmen an der unmittelbaren Quelle — aus dem reinen Volkseinkommen. Alle übrigen Abgaben lassen sich die Steuerpflichtigen in dem Preise ihrer Dienste von den Grundeigenthümern ersetzen. Es sind also nur kostspielige Umwege und man trifft am Ende doch nur die Grundbesitzer.

Dieser letzte Satz war am leichtesten als unausführbar zu erkennen, und ein von Karl Friedrich von Baden angestellter Versuch in einigen Dörfern scheiterte, obgleich dort die Landwirthschaft fast ausschließliche Erwerbsquelle und Steuerkraft ist.

Obgleich das physiokratische oder ökonomistische System darin fehlt, daß es von einem zu engen Begriff der Production ausgeht, den es auf die Bodenerzeugnisse beschränkt, so hat es doch große Verdienste um die Wissenschaft und das Leben sich erworben. Es hielt der ausgearteten Gesellschaft einen unbestechlichen Spiegel vor und verfocht mit Verstand, Sittlichkeitsgefühl und Menschenliebe eine Reihe heilsamer Wahrheiten. Gerade der Eifer für Recht, Sitte und Menschenglück führte dann auch zu weit. Nicht sowohl die Meister als die fanatischen Jünger stellten die Forderung unbedingter Gläubigkeit an ihre Lehre des Heils. Ihre Stichwörter waren Naturherrschaft, natürliche Ordnung — ordre naturel. Im Orakelton verlangten sie Glauben an die Evidenz, die augenfällige Wahrheit. Sie meinten, die Evidenz müsse siegen, sobald sie einmal bekannt und aufgefaßt werde, und zwar werde sie den Fürsten eher einleuchten als den Völkern. Daher ihr despotisme éclairé, ihr Auftreten an den Höfen und für die Großen. Ein Mercier de la Rivière, ein Abbé Baudeau saßen damals auf dem nehmlichen hohen Pferde, wie heutzutage mancher unwissende, aber um so anmaßendere Nachbeter von Fr. List, mit ihrem pseudonationalen Servilismus. Jene aber fanden mehr Eingang bei den für die Zeitideen eingenommenen Höfen und Ministern, eine Katharina von Rußland mit eingeschlossen. Die wahre Wissenschaft geräth nicht auf solche Abwege. Sie schmeichelt nicht, sie befiehlt nicht, sie verbietet nicht, sie forscht und sagt: die Erscheinungen beruhen auf diesen und jenen Gesetzen: aus diesen und jenen Ursachen entstehen diese und jene Wirkungen und Folgen.

Wie schon bemerkt, sind einzelne Lehrsätze der Physiokraten, vor und nach ihrer französischen Blüthezeit, bei Italienern zu finden. Der Neapolitaner Serra gab schon 6 Jahre vor Colbert's Geburt (1613) sein Werk heraus über die Mittel und Wege, die Staaten reich zu machen an Gold und Silber. Bekannter sind Bandini von Siena, Beccaria und Filangieri. — Unter den Franzosen verdient neben Mirabeau (Vater) der Finanzminister Turgot besonders erwähnt zu werden, welcher in seinem trefflichen Werke über die Entstehung und Vertheilung der Reichthümer eine richtige Theorie des Geldes als Umlaufsmittel (nicht selbst Reichthum) entwickelte. (Man vergleiche hierüber auch Dahlmann's Geschichte der französischen Revolution.) Daß die Lehre der Physiokraten bei den Deutschen großen Anklang fand, erklärt sich nicht nur aus ihrer Vorliebe für das Ideale und Schwärmerische, was sie mit sich führte, sondern auch aus dem germanischen Charakterzuge, der den Grundbesitz über Alles schätzt. Karl Friedrich von Baden trat selbst als Schriftsteller auf (abrégé des principes de l'économie politique), Iselin, Krug und Schmalz bearbeiteten das System und schleppten es zum Theil noch bis in das dritte Jahrzehent unseres Jahrhunderts herüber. Den Physiokraten verdanken wir die Wegräumung des Vorurtheils, daß Gold und Silber der wahre Reichthum sei, als ob die Menschen davon und nicht vielmehr von brauchbaren Sachen lebten; sie erklärten, wie der Reichthum nicht in dem Preis der Sachen, sondern in den Sachen bestehe, die einen Preis haben; wie die Güter nicht darum Werth haben, weil man bei dem Verkaufe Geld daraus lösen kann, sondern wie das Geld nur darum einen Werth hat, weil man nützliche oder angenehme Sachen oder Dienste dafür haben kann. Die Physiokraten zeigten, wie das wohlverstandene Interesse der Nationen Frieden und Pflege der Künste des Friedens verlangt; daß das Mittel, zu Wohlstand zu gelangen, im Fleiße und der Sparsamkeit, nicht in der Plünderung Anderer zu suchen sei. Sie anerkannten wieder die Bedeutung der Landwirthschaft als des wichtigsten Zweiges der volkswirthschaftlichen Thätigkeit und bahnten den Weg zur Befreiung des Bauern und des Bodens von ungerechten und drückenden Feudallasten und persönlicher Dienstbarkeit. Sie stellten der Alles leitenden Regiererei, die sich in die Betriebsarten der Gewerbe mischte, und dem Zunftzwange den Grundsatz der freien Gewerbsthätigkeit entgegen. Sie verbreiteten richtige Ansichten über die Handelsbilanz und zerstörten die Täuschungen des Mercantilsystems über die Bedeutung derselben. Ihnen verdankt endlich — wenn dies auch als Verdienst angesehen werden will — die Wissenschaft den Namen politische Oekonomie. Das physiokratische oder ökonomistische System führte zu gründlicheren wissenschaftlichen Forschungen über die Volkswirthschaft, als je zuvor gepflogen worden; es brachte die Wichtigkeit derselben zu allgemeiner Anerkennung und wurde, nachdem es geleistet hatte, was immer von ihm zu erwarten war, nur dann und darum verlassen, um einem Fortschritt zum Besseren Platz zu machen.

Das dritte System der Nationalökonomie ist das Industrie- oder Smith'sche System. Sein Schöpfer ist Adam Smith (1723—1790) aus Kirkaldy in Schottland, wo sein Vater Zollbeamter war, aber schon einige Monate vor der Geburt dieses Sohnes starb. Als dieser drei Jahre alt war, wurde er von Zigeunern gestohlen, aber von seinem Oheim wieder befreit. Er studirte zu Oxford Philosophie und Theologie und wurde dann als Professor der Moralphilosophie in Glasgow angestellt. Als junger Mann begleitete er den Herzog von Buccleugh auf seinen Reisen nach Frankreich und der Schweiz und lernte in Paris in den Salons des Herzogs von Larochefoucauld den Gründer des physiokratischen Systems, Quesnay, und seine ausgezeichnetsten Anhänger, Turgot, Helvetius u. A. kennen. Dort wurde sein Geist von der Lehre angezogen, welche damals die Frage des Tages war, ihr widmete er sein Nachdenken und die Frucht war sein Buch über die Natur und die Ursachen des Reichthums der Nationen (An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations), ein Buch, welches die Wissenschaft umgestaltet und den Namen des Verfassers unsterblich gemacht hat. Sein Lohn war — die Stelle eines Zollcommissärs für Schottland; später, wenige Jahre vor seinem Tode, wurde er zum Rector der Universität in Glasgow ernannt. Die Hauptsätze, auf denen sein System beruht, sind folgende:

1) Die Arbeit, angewendet auf den Boden oder Stoffe (Capital), ist die Quelle des Vermögens. Nicht die Erdarbeit allein, sondern auch Gewerbe und Handel sind sonach productiv. Der Tauschwerth der Güter wird durch die Menge der auf ihre Hervorbringung verwendeten Arbeit bestimmt.

2) Die productive Wirkung der Arbeit wird hauptsächlich verstärkt durch zweckmäßige Vertheilung der Beschäftigung (Arbeitstheilung) und durch Anwendung von Capital.

3) Die Regierung soll in die Bewegung der Betriebsamkeit und in das Verhältniß der Production zur Verzehrung nicht zu viel eingreifen. Die freie Mitbewerbung stellt von selbst die angemessensten Preise der brauchbaren Sachen her und setzt die Hervorbringung mit dem Bedarf ins Gleichgewicht.

4) Erdarbeiten, Gewerbe und Handel verdienen gleichmäßig vom Staate unterstützt zu werden. Aber die Unterstützung soll hauptsächlich in der Entfernung der Hindernisse freier Entwickelung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit bestehen.

5) Die Regierung soll am Betriebe von Gewerben nicht theilnehmen, sondern ihren Bedarf an Mitteln von dem reinen Einkommen der Bürger auf die wenigst lästige und störende Weise erheben.

Nach den Systemen des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr (Mercantil-System) und des Reinertrags aus Erdarbeit (physiokratisches System) folgte hiernach das System der Gütererzeugung durch Arbeit in Landbau, Gewerben und Handel (s. Rau, Grundsätze u. s. w. 5. Auflage 1847. I. S. 49). Die Volkswirthschaftslehre wurde durch Adam Smith über die Einseitigkeit der beiden früheren Systeme erhoben, einem jeden, was es Richtiges enthielt, entnommen, in Zusammenhang gebracht, eine Reihe von Wahrheiten durch scharfe Beobachtung außer Zweifel gestellt und die Nationalökonomie gelangte auf den Standpunkt einer positiven Wissenschaft. Zugleich wurden Moral und Politik, welche die Physiokraten eingemischt hatten, als nicht dahin gehörig, ausgeschieden. Es war auch nicht mehr nöthig, den Gegenstand durch fremdartige Zuthaten dem Geschmack der Zeit mundgerecht zu machen. Er fand an und für sich die seiner Wichtigkeit angemessene Würdigung.

Seit dem Erscheinen von Adam Smith's Werke sind siebenzig Jahre verflossen. Der Verfasser hat nicht alle Theile des umfassenden Gebietes seiner Wissenschaft mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt. Große Ereignisse, wie die Befreiung Amerikas, wichtige Erfindungen, wie die Anwendung der Dampfkraft in der Industrie, auf den Transport zu Wasser und zu Land, haben den Gesichtskreis im Allgemeinen erweitert und manche Begriffe im Einzelnen berichtigt. Die Lehre von der Productivität des Handels gehört dem Italiener Verri, die Lehre vom Umlauf, Geld- und Creditwesen, von der Grundrente ist von Ricardo, andere Zweige sind von Say, Mac Culloch und Anderen weiter geführt worden. Die Deutschen haben sich besonders im Sammeln und Eintheilen, in übersichtlicher Darstellung des massenhaften Stoffes hervorgethan. Das System ist fortgebildet worden und bildet sich täglich weiter, aber es ist nicht umgestoßen, es ist kein neues an seine Stelle getreten. Was unsere Zeit an Vorschlägen für die Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände behufs der allgemeinen Menschenbeglückung zur Welt gebracht, — das sind keine Systeme der Volkswirthschaftslehre. Es sind darin keine neuen, besser begründeten Gesetze ausgemittelt über die Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, über das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt. St. Simon, Fourrier, Owen haben Einrichtungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel auch Gutes enthalten. Allein die Verhältnisse und die Menschen fügen sich auch den bestgemeinten Neuerungen nicht, wenn dieselben aus den Köpfen einzelner, wenn noch so geistreicher Männer entspringen; durchgreifende Aenderungen erwachsen nachhaltig nur aus einer innern Gesetzmäßigkeit und aus einer Zeitlage, in welcher ein Ideenkreis ausgelebt hat, ein neuer für die Meisten unvermerkt zum Eintritt in das Leben reif geworden ist. Friedrich List hat das Verdienst, einen einzelnen Abschnitt aus dem Gebiet der Volkswirthschaftslehre — Pflege der Industrie und Handelspolitik — herausgegriffen und in lebhafter, eindringlicher Darstellung der Nation vorgetragen

zu haben in einem Augenblicke, wo diese Fragen in Deutschland von hoher praktischer Bedeutung waren und eine lebhafte Theilnahme der öffentlichen Meinung auf ihre zweckmäßige Lösung von dem größten Einfluß sein mußte. Aber ein System der politischen Oekonomie, wie List sein Buch betitelt, ist es nicht; eben so wenig enthält es neue Lehren — d. h. für Diejenigen, welche die alten Lehren kennen.

Man darf überhaupt von der strengen Durchführung von Theorieen und Systemen in der Anwendung auf wirkliche Verhältnisse nicht zu viel erwarten. Will man Misgriffe vermeiden, so wird man nie auf eigenes Nachdenken zu Gunsten der Schule, aus der man seine Weisheit geholt, verzichten, man wird ihre Lehren nie als ausschließlich gelten lassen, sondern in jedem gegebenen Falle der Anwendung alle begleitenden Umstände in Rechnung bringen. Wie Vieles ist noch zweifelhaft und bestritten in der Lehre der Volkswirthschaft; wie setzen neue Erscheinungen des Lebens die Theoretiker in Verlegenheit! Doch nein! die Männer der Systeme sind in der Regel ausschließend und anmaßend. Sie geben (wie Say bemerkt) Zeugniß von ihrer Lehre, wie die Höflinge von dem Charakter des Monarchen, dem sie dienen; da ist Alles vortrefflich, Alles aufs Beste bestellt, und sie müssen es ja am Besten wissen, denn sie stehen der Person des Monarchen am nächsten. Katharina II., aufmerksam gemacht auf das physiokratische System, ließ den vorhin schon erwähnten Mercier de la Rivière kommen, um von ihm Näheres über Quesnay's Lehre zu erfahren. Er glaubte nicht anders als berufen zu sein, Rußland physiokratisch einzurichten, und brachte den ganzen Plan, die Anschlagzettel für sämmtliche Büreaus, fertig mit. Katharina schrieb hierauf an Voltaire: Monsieur de la Rivière habe sie Vieles gelehrt; „aber er glaubte, wir liefen noch auf allen Vieren und er müsse sich alle Mühe geben, um uns auf den Hinterfüßen gehen zu lehren". — Bei dem Studium eines Systems wird man auch darauf zu achten haben, daß seine Behauptungen nicht aus dem System heraus, sondern von außen her, aus Beobachtungen und richtigen Schlüssen bewiesen sein müssen. Man wird Thatsachen und Zahlen zu Hilfe nehmen, aber nur als Mittel, die Ursachen der Erscheinungen, die sie angeben, zu erforschen und die allgemeinen Gesetze zu erkennen. So kann z. B. ein niederer Zinsfuß von ganz entgegengesetzten Ursachen herrühren. Er kann ein Zeichen von Wohlstand, von Ueberfluß an Capital, er kann aber auch ein Zeichen vom Verfall der Production, vom Mangel an Gelegenheit sein, Capital nutzbringend anzulegen. Welcher von beiden Fällen vorliegt, muß aus andern Umständen entnommen werden. Wenn Systeme glücklich machen könnten, so wäre der Segen groß in unserer Zeit. Allein vergebens hat man eines nach dem andern versucht, und zwar nicht allein in der Volkswirthschaft, sondern auch in der Kirche und in der Staatsverwaltung. Wir sind jedoch weit entfernt, den Arbeiten und Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ihren hohen Werth abzusprechen. Der Mensch kann leben ohne Kenntniß der Gesundheitslehre, ohne Erziehung und Bildung, so auch das Volk ohne Erkenntniß der Volkswirthschaftslehre. Aber wie unter rohen Völkern Noth und Gewaltthat, Raub und Zerstörung gewöhnliche Erscheinungen sind, so befreit die fortschreitende Bildung die Menschen mehr und mehr von trostlosen Zuständen, und die Kenntniß von den wahren Quellen des Wohlstandes lehrt sie, daß ihre ökonomischen Interessen nicht durch den Sieg der rohen Gewalt, sondern durch das Gedeihen der Erwerbsquellen befriedigt werden. Je mehr die Gesetze der Volkswirthschaft bekannt und begriffen werden, desto weniger lassen sich die Nationen von Marktschreiern aller Art zum Besten halten oder von einzelnen Familien und Kasten ausbeuten.

Die Literatur der Geschichte und Lehre der Volkswirthschaft ist in Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 5. Ausgabe, Heidelberg bei Winter 1847, I. S. 28 u. ff. nachzusehen; ferner in Blanqui, Histoire de l'Economie politique en Europe, deutsch von Buß, Karlsruhe bei Groß, II. S. 307 u. ff. — Ueber volkswirthschaftliche Zustände und Ansichten im Alterthum sind hauptsächlich zu erwähnen: die Schriften von Xenophon (oeconomicus), Aristoteles (Politik), Plato (10 Dialogen); Böckh, Staatshaushalt der Athener; Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt; Reynier's

Schriften über die Volkswirthschaft der Perser und Phönizier, der Araber und Juden, der Aegyptier und Karthager. — Cicero an mehreren Stellen seiner Officien und de republica; eine Dissertation von Hermann, worin die auf Nationalökonomie bezüglichen Stellen der römischen Schriftsteller gesammelt sind; Dureau de la Malle, Economie politique des Romains, Paris 1840. — Ueber die Lehre und Pflege der Volkswirthschaft im Mittelalter: L. Cibrario, Della economia politica del medio evo, Torino 1839. — Ueber Sully's Grundsätze außer seinen Memoiren und dem Auszuge daraus: Esprit de Sully, Dresden 1768. — Parrot, Versuch einer allgemeinen Entwickelung der staatswirthschaftlichen Grundsätze und Verordnungen Sully's. Stuttgart 1779. — Ueber Colbert und das Mercantilsystem u. a.: Clemens, Histoire de la vie et de l'administration de Colbert. Paris, 1846. Bodinus de republica. Paris 1586 (Vorläufer des Mercantilsystems). Die Italiener in Custodi: Scrittori classici Italiani di Economia politica. 1803—1816. 50 Bände. J. Law, Considérations sur le commerce et sur l'argent. La Haye 1720. Th. Mun, treasure by foreign trade. London 1664. J. F. Melon, Essai politique sur le commerce. Amsterdam 1735. — J. J. Becher, Politische Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken. Frankfurt 1672; dann die Schriften von Justi, Sonnenfels u. A. — Ueber das physiokratische System: F. Quesnay, Tableau économique. Versailles 1758. Turgot, Recherches sur la nature et l'origine des richesses. Paris 1774. — Karl Friedrich von Baden, Abrégé des principes de l'économie politique. Karlsruhe 1772. Iselin, Versuch über die gesellschaftliche Ordnung u. a. Schriften. C. W. Dohm, Kurze Darstellung des physiokratischen Systems. Cassel 1778. Ferner die Schriften von V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau, Baudeau, Mercier de la Rivière, Schmalz, Krug, Beccaria (Elementi di economia publica), Filangieri u. A. — Ueber das Smith'sche System und dessen weitere Ausbildung: Adam Smith, An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. Erste Ausgabe. London 1776; neueste von Mac-Culloch. London 1839. — Gleichzeitig P. Conte Verri, meditazioni sulla economia politica. Milano 1771. Rob. Malthus, principles of political economy, 1820. Dav. Ricardo, principles of political economy and taxation. — W. N. Senior, Outline of the science of political economy. 1836. — J. B. Say, Traité d'économie politique, 1802, und Cours complet d'économie politique pratique, 1828. — Ch. Garilh, Des systèmes d'économie politique, 1809. Simonde de Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique, 1818, und Etudes sur l'économie politique, 1837. Ferner die Schriften von A. Blanqui, Jos. Garnier, M. Chevalier u. v. A. — Bekannt sind die Werke der Deutschen, wie Kraus, Jakob, v. Schlözer, Graf v. Soden, Harl, Lotz, Pölitz, Krause, Steinlein, Rau, Hermann u. s. w. Auch Storch, der als Deutscher in Rußland sein französisches Werk schrieb: Cours d'économie politique. Deutsch mit Zusätzen von Rau. — Karl Mathy.

Naturalisiren, s. Staatsbürgerrecht.

Natürliche Gränze, insbesondere über eine solche zwischen Deutschland und Frankreich. — Als eine wichtige Garantie für Erhaltung des Friedens hat sich seit nun mehr als einem Vierteljahrhunderte in Mitteleuropa die Macht der öffentlichen Meinung erprobt. Der Geist der Völker verlangt hier nach inneren Verbesserungen und ist schon darum den diese hemmenden und zerstörenden Eroberungskriegen abhold. Eben weil man verfassungsmäßige Sicherheit für Leben, Eigenthum und Entwickelung der Cultur verlangt, ist man nicht gemeint, sich in blutige und länderverheerende Kämpfe blos darum stürzen zu lassen, damit dieser oder jener Herrscher sein Reich um eine Provinz vergrößere. Ein Friedrich II. würde, wollte er heute ein Schlesien erobern, nicht mehr im Stande sein, irgend eine Art Enthusiasmus für sich zu erwecken; er würde vielmehr hierdurch den nach Anderem verlangenden Volksgeist in einer Weise rege machen, die ihm mit größerer Macht als sonst die feind-

liche Waffengewalt entgegentreten würde. Hat doch selbst Napoleon's Kriegs- und Eroberungssucht mit dem Leichenzuge auf Helena geendigt!

So erlebten wir denn, was in den früheren Zeiten wohl niemals vorgekommen: daß während mehr als eines Vierteljahrhunderts in ganz Europa auch nicht ein einziger Herrscher einer unmittelbaren Eroberung in diesem Erdtheile wegen zum Schwerte gegriffen hat. Sollte je Einer oder der Andere unter den regierenden Fürsten nach Ländervergrößerung lüstern gewesen sein, so ward er von der eigenen Furcht vor den Folgen der durch einen solchen muthwillig begonnenen Kampf wider ihn und seine Herrschermaximen voraussichtlich sich erhebenden Stimmung der Nationen zurück gehalten, oder er würde nöthigenfalls durch die vereinten Bemühungen der die desfallsigen Verhältnisse der Zeit und die Gefahren eines solchen Versuches für sie alle richtiger erkennenden übrigen Herrscher zurückgehalten worden sein. — Es ist also — wenngleich nur indirect wirkend, dennoch — vorzugsweise die in unserer Zeit vorhandene höhere Cultur, die Macht der öffentlichen Meinung, der wir die bisherige Erhaltung des Friedens zu verdanken haben.

Dessen ungeachtet aber dürfen wir nicht übersehen, wie namentlich in der jüngsten Zeit fort und fort neue diplomatische Anstände und Verwickelungen hervortreten. Und wenn es bisher auch immer wieder gelang, dieselben auf eine oder die andere Weise gütlich zu lösen oder beizulegen, so läßt sich doch keinesfalls verkennen, daß es schon oft genug nur eines einzigen, an sich vielleicht sehr wenig bedeutenden, aber unerwartet in das mitunter äußerst schwache Gewebe der Diplomatie fallenden Ereignisses bedurft hätte, um alle Künste und Bemühungen der Staatsmänner unserer Zeit mit einem einzigen Schlage zu vereiteln und zu nichte zu machen; Erscheinungen, die dem aufmerksamen Beobachter nur allzu sehr beweisen, daß die Idee eines ewigen Friedens doch noch immer in das Gebiet der schönen Träume gehört, aus denen uns vielleicht weit eher, als wir es erwarten (jedenfalls weit eher als wir es wünschen), ein furchtbarer Donnersturm schrecklich enttäuschend erwecken kann.

Darum ist die fast bei jeder Gelegenheit und namentlich in der jüngsten Zeit aufs Neue aufgeworfene Frage wegen der natürlichen Gränzen, zumal einer solchen zwischen Deutschland und Frankreich, an sich schon, wenn auch mitten im Frieden, ein unsere ernsteste Beachtung in Anspruch nehmender Gegenstand.

Das, was man als natürliche Gränzmarken zwischen Ländern und Völkern gewöhnlich annimmt, sind entweder die geographischen Scheidelinien des Bodens an sich, namentlich Flüsse und Gebirge — oder aber die ethnographische Verschiedenheit der den Boden bewohnenden Volksstämme, welche sich am meisten durch die Verschiedenheit der Sprache kund giebt.

Betrachten wir nun den Werth einer jeden dieser angenommenen Gränzmarken im Einzelnen.

In neuerer Zeit ist, ganz abweichend von den früheren Ansichten, sehr allgemein erkannt worden, daß Flüsse und Ströme, weit entfernt, durch die Natur zur Scheidung und Trennung der Völker bestimmt zu sein, vielmehr gerade die natürlichsten, wohlfeilsten, sonach vielfach besten Verbindungsstraßen unter denselben abgeben; — eine Wahrheit, an der man consequenter Weise von dem Augenblicke an nicht mehr zweifeln konnte, in welchem man die Nützlichkeit der Canäle — künstlicher Wasserstraßen, deren Werth hinter jenem der Flüsse weit zurückbleibt — lobpreisend anerkannte. — Man betrachte aber auch den Rhein, man betrachte alle anderen mit Dampfbooten befahrenen Binnengewässer der alten und der neuen Welt und frage sich, wo, außer auf ihnen und an ihren Ufern, ein solcher reger und lebendiger Völkerverkehr sonst noch in gleicher Weise besteht oder bestehen kann, — denn selbst die Eisenbahnen müssen, bezüglich der Ausdehnung, dann der Wohlfeilheit der Personen, vor Allem aber der Waarenbeförderung, einer Stromschifffahrt weit nachstehen. — Ueberdies wissen wir, zumal in den auch nur einigermaßen civilisirten Ländern, keinen einzigen Fluß, dessen beide Ufer von ganz verschiedenen Völkern bewohnt wären. — Wenn daher, wie nicht zu verkennen, in ganz Frankreich, und zwar auch unter den besonnenen, verständigen Fran-

zosen, die Meinung allgemein verbreitet ist, als sei der Rheinstrom ihres Landes natürliche Gränze, so mag der Deutsche diese Behauptung mit den unwiderlegbarsten Gründen unbedingt zurückweisen*).

Ungleich wichtigere Scheidungslinien bilden Gebirge, aber auch sie zunächst nur da, wo weit ausgedehnte, besonders hohe, steile und wenig wegsame Bergketten ganze Länder und nicht blos einzelne Theile derselben trennen. Hier schließen sie denn häufig ganze Völker von einander ab, die an Sitten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Sprache ohnehin verschieden sind. So z. B. die Karpathen und in der Hauptsache auch die Pyrenäen. (Die Basken, welche mehr nördlich als südlich derselben wohnen, bilden zwar ein eigenes Volk, sind aber doch den Spaniern weit mehr als den Franzosen verwandt.) Die hohen Alpen dienen nicht so unbedingt zur Gränzscheide der an ihnen wohnenden verschiedenen Völker. Zu beiden Seiten der Alpenbergrücken trifft man in der Schweiz häufig auf nicht unbedeutende Strecken hin noch die gleiche Nationalität. — Je weiter die Nationen in ihrer Entwickelung voranschreiten, desto weniger genügende Schutzmauern geben aber überhaupt selbst die höchsten Gebirge ab. Schon Hannibal wußte sogar mit seinen aus heißem Klima kommenden Afrikanern die eisigen Pyrenäen und Alpen zu übersteigen, und Rom verdankte also damals seine Rettung nicht den Schutzmauern jener Gebirge (welche seine eigenen Krieger so oft überstiegen), sondern nur der diesem großen Manne von einer feindlichen Partei in seiner Vaterstadt versagten genügenden Unterstützung. Die Cordilleren vermochten nicht den Eroberungen der Spanier in Amerika eine Gränze zu setzen. Und heute sehen wir Rußlands Herrschaft weit über den Ural und Kaukasus; jene Oesterreichs über die Alpen (in Oberitalien) und die Karpathen (in Galizien) ausgebreitet; Norwegen ungeachtet des Sevengebirges mit Schweden vereinigt u. s. w.

Wo aber gar nur kleine Gebirgszüge zu treffen sind, zumal solche, welche nicht ganze Länder vollständig von einander abschneiden, sondern vielmehr nur gewissermaßen inmitten größerer Landmassen sich erheben, da kann ohnehin unter fast allen Verhältnissen nur ein geringer, häufig aber beinahe gar kein Werth auf eine solche Begränzung gelegt werden. Sie ist selbst bei einem noch rohen Volkszustande viel zu unvollständig, um in dieser Beziehung eine bedeutende Beachtung zu verdienen.

Wenn daher manche Deutsche die Vogesen als natürliche Gränze ihres Vaterlandes ansprechen, so erscheint dieses Verlangen nicht viel besser begründet, als wenn die Franzosen in gleicher Weise den Schwarz- und den Odenwald als solche begehren wollten (wie die alten Römer die Sachen etwa angesehen haben mögen, die sich bekanntlich bis

---

*) Bei dieser Gelegenheit noch eine kurze Bemerkung: Wenn man die Flüsse als Verbindungsstraßen betrachtet, und zwar als solche, deren Anlage Nichts, deren Unterhaltung verhältnißmäßig nur wenig kostet, so sollte man allerdings auch deren Benutzung nicht durch übertriebene Schifffahrtszölle ungebührlich erschweren, oder wohl gar theilweise unmöglich machen. Ungeachtet verschiedener eingetretener Erleichterungen ist dies leider auf dem Rheine noch immer der Fall. Die Rheinschifffahrtsoctroigebühr, deren gänzliche Abschaffung in nationalökonomischer Hinsicht einen eminenten Vortheil gewähren würde, ist nicht nur an sich zu hoch, sondern auch äußerst unzweckmäßig repartirt. Jedes Schiff, das ein Rheinoctroiamt passirt, muß jene Gebühr für die ganze Strecke bis zum (weit entlegenen) folgenden Amte tragen, wenn die Ladung auch nur nach der allernächsten Zwischenstation bestimmt ist. Hier ein Beispiel, wohin diese Einrichtung führt: eine von Mannheim nach Speier abgesendete Ladung mußte ursprünglich den Wasserzoll bis zu dem dreimal weiter entfernten Octroiamte Neuburg entrichten. Die baierische Regierung erläßt nun zwar in neuerer Zeit ein Drittheil dieser Gebühr, aber die noch immer erhoben werdenden Zweidrittheile betragen mehr als die Landfracht! So werden denn nun die auf dem Strome für Speier herbeigeführten Waaren zu Mannheim oder an der Rheinschanze ausgeladen (wo sich sonach eine Art Stapel gebildet hat) und müssen dem Strome entlang auf dem Lande nach Speier geführt werden. Der Staat zieht also hier factisch gar keine Gebühr; er muß vielmehr die stärker gewordenen Kosten der Landstraßenunterhaltung decken, — der Schaden des Handels aber ist ungleich größer. Unter solchen unnatürlichen Verhältnissen hört nun freilich ein Strom auf, Verbindungsstraße im vollen Sinne des Wortes zu sein, und sie bestehen leider an mehr als einem Punkte!

dahin und selbst noch weiter ausbreiteten). — Aber abgesehen hiervon, vergessen Diejenigen, welche solches Verlangen äußern, daß alsdann Deutschland zwar im Elsaß einen bedeutenden Landstrich gewinnen, mehr nördlich dagegen einen noch größeren verlieren würde. (Ein großer Theil von Rheinpreußen und Rheinbaiern fiele dann Frankreich zu.)

So verlassen wir denn die an sich todten Gränzmarken und suchen dagegen die in der Nationalität der Völker begründeten lebendigen auf. Die gleiche Sprache ist es, wodurch die innere, gewiß naturgemäßeste Verbindung, das Zusammengehören der Bewohner einzelner Landstriche und Gaue — oder deren Verschiedenheit und Trennung — vor allem Anderen sich kund giebt. So finden wir denn auch überall, übereinstimmend mit dieser Gleichheit oder Verschiedenheit der Sprache, in dem einen Falle Aehnlichkeit, im anderen Abweichung in Lebensweise, Sitten und Gewohnheiten, ja im ganzen Wesen der Volksstämme.

Demzufolge könnten wir denn kurzweg annehmen, daß, so weit die deutsche Sprache reicht, auch Deutschlands Gebiet sich erstrecken müsse; annehmen sonach, daß das Elsaß und ein Theil von Lothringen Frankreich wieder abzunehmen, diese Länder von der Fremdherrschaft zu befreien seien. Denn ungeachtet der zweihundertjährigen französischen Herrschaft hat sich, insbesondere in dem lebenskräftigen elsassischen Volksstamme, die deutsche Sprache, überhaupt die deutsche Nationalität, fast ausschließlich behauptet, und besonders in der neueren Zeit sahen wir mehrfach, wie namentlich die deutsche Literatur in diesem Lande neu emporsproßte. In keinem Theile desselben hat das französische Element Wurzel gefaßt.

Sonach sollten wir wohl glauben, die Elsasser und ähnlich die Deutsch-Lothringer würden eine Wiedervereinigung mit Deutschland als eine Befreiung von fremdem Joche, als das glücklichste Ereigniß, das für sie entstehen könne, allgemein ansehen. — Aber — in Wirklichkeit ist Dieses ganz entschieden nicht der Fall! Man frage die Angehörigen dieser Volksstämme, frage Leute aus den verschiedensten Ständen, mache sie, was sonst so sehr wirkt! — auf die geringeren Abgaben, welche sie alsdann zu entrichten haben würden, und auf alle sonstige Vortheile aufmerksam, die eine solche Veränderung ihnen unzweifelhaft gewährte; — sie werden jene Vortheile großentheils anerkennen und es dennoch nachdrücklich und beharrlich zurückweisen, mit Deutschland wieder vereinigt zu werden — (ja, sie hegten diese Gesinnung selbst während der verhaßten Restauration).

Der Gegenstand ist wichtig genug für uns, um den wahren Grund dieser seltsamen Erscheinung zu erforschen. Ist es etwa eine bloße Gallomanie, welche dieses Volk befallen hat? Wahrlich nicht, denn dasselbe weist es ja eben so starr zurück, sich der Sprache, den Gebräuchen, den Gewohnheiten der Franzosen anzuschließen, die es mit dem verächtlichen Ausdrucke der „Wälschen" bezeichnet. — Untersuchen wir unbefangen die Verhältnisse, so bleibt uns kaum ein Zweifel, daß der wahre Grund jener Stimmung kein anderer als der ist: daß sich jene Volksstämme unter den freieren Institutionen Frankreichs, sonach einer fremden Nation — ungeachtet sehr vieler partieller Uebelstände — doch im Ganzen entschieden besser zu befinden glauben als bei einer Vereinigung mit ihren deutschen Brüdern.

So sehr niederschlagend und betrübend diese Thatsache auch allerdings für uns ist, so dürfen wir uns dieselbe doch nicht verheimlichen; wir dürfen es um so weniger, je unzweifelhafter dieses Factum einem Jeden entgegentritt, der Elsaß und Lothringen auch nur momentan besucht; um so weniger ferner, je folgenschwerer das Verkennen jener Ursache für Deutschland ist.

Allerdings hätte man 1814 und 1815 Elsaß und Lothringen gewaltsam von Frankreich lostrennen gekonnt. Aber es ist wohl kaum ein besonders tiefer Seherblick erforderlich, um zu erkennen, daß alsdann — bei sonst gleichen Verhältnissen — Frankreich sowohl als diese Landestheile längst gewaltsam eine Wiedervereinigung ausgeführt oder allermindestens auf eine Weise versucht haben würden, die nicht ohne ungeheueres Blutvergießen, nicht ohne einen allgemeinen Krieg unterdrückt zu werden vermocht hätte. Es wäre aller Wahrscheinlichkeit nach ein um so furchtbarerer Kampf entstanden, als Eng-

land und Rußland — die beide kein allzu mächtiges Deutschland wünschen — durch ihre Politik hierbei auf Frankreichs Seite gebracht worden sein würden. Und wenn auch jene Lostrennung selbst während der ganzen Restaurationszeit ohne alle Störung fortgedauert haben sollte, so hätte doch die weit aufregende Flamme der Julirevolution ohne Zweifel auch hier gezündet; ja durch jene Verkleinerung Frankreichs, durch jenes Zurückdrängen desselben weit hinter seine vor der Revolution besessenen Gränzen, würde der Nationalunwille gegen die älteren Bourbone wohl noch ungleich früher zum Ausbruch gekommen sein. — Daß durch gezwungene Verbindungen überhaupt Nichts gewonnen wird, hat die 1815 ebenfalls versuchte Vereinigung Belgiens und Hollands (die vor Jahrhunderten ebenfalls zusammengehört hatten) ohnehin mehr als genügend gezeigt.

Aus Allem, zumal aus den unzweifelhaft vorliegenden Thatsachen, ergiebt sich nun, daß bei in der Cultur vorgeschrittenen, der Mündigkeit näher gerückten Völkern die Sympathieen der Nationen oder der bloßen Stämme ungleich wichtiger sind als alle sogenannten natürlichen Gränzen, wichtiger als Ströme und Berge, wichtiger sogar als Sprache und Gebräuche! Sympathieen und Antipathieen der Völker bilden bei Entscheidung der sich erhebenden politischen Anstände schon jetzt ein großes Gewicht in der Waagschale der Staatenverhältnisse; dieser Moment erlangt aber immer größere Bedeutsamkeit; immer weniger wird man es wagen, Völker und bloße Völkerstämme wider deren Willen diesem oder jenem Staate zuzutheilen; man wird einsehen, daß man sich dadurch fast nur Anstände und Ungelegenheiten bereitet, die, zumal in Zeiten äußerer Noth und Gefahr, doppelte Bedrängniß, wohl sogar die entscheidendsten Nachtheile und Verluste herbeizuführen geeignet sind; einsehen endlich, daß dadurch die Macht der allgemeinen öffentlichen Meinung erbittert und herausgefordert, nun und nimmermehr aber ein dauerndes gutes Werk begründet würde.

Wollen wir nun aber durch diese Bemerkungen die Trennung des Elsasses und Lothringens von Deutschland für ewige Zeiten aussprechen oder wohl sogar rechtfertigen? — Das sei fern von uns! Nein, es giebt wirklich ein Mittel, durch welches nicht nur der Losreißung der heute mit Deutschland wiedervereinigten Länder des linken Rheinufers für die Zukunft vorgebeugt, sondern eben so auch die Wiedervereinigung jener erstgenannten schönen und wichtigen Gaue mit unserm gemeinsamen Vaterlande wesentlich vorbereitet werden kann. Dieses Mittel besteht in nichts Anderem als in dem ungeschmälerten Fortbestande und der weiteren Entwickelung freier volksthümlicher Institutionen in ganz Deutschland, am Allermeisten aber in den früher mit Frankreich vereinigt gewesenen Provinzen des linken Rheinufers. Je gewissenhafter solche liberale Institutionen aufrecht erhalten, je weniger sie verkürzt und verkümmert, je redlicher ihre gesetzliche Ausbildung befördert wird, desto beruhigter dürfen die deutschen Regierungen den auftauchenden politischen Wetterstürmen und dem heftigsten Verlangen der Franzosen nach dem linken Rheinufer, als ihres Landes angeblicher natürlicher Gränze, die Stirn bieten; desto gewisser mögen sie sich nicht nur selbst gesichert vor Verlusten, sondern desto begründeter überdies die Hoffnung einer Wiedererlangung zweier wichtiger Provinzen erachten.

Es würde sonach in dieser für Deutschlands Integrität und wohl sogar dessen Selbstständigkeit unendlich wichtigen Sache kein schlimmeres Ereigniß eintreten können, als wenn es einer retrograden absolutistischen oder mönchischen Faction gelingen sollte, ihre jede volksthümliche, freie, liberale Entwickelung niederdrückenden Plane bei den deutschen Regierungen dauernd zu den herrschenden zu machen. — Wahrlich, kein in seinen Folgen furchtbarerer Schlag könnte unser gemeinsames Vaterland treffen als der Sieg solcher jede Liebe zu den Einrichtungen und Zuständen des Vaterlandes, jeden nationalen Aufschwung, jede geistige Kräftigung an der Wurzel angreifenden und in Bälde vernichtenden Regierungsmaximen; jener Maximen und Tendenzen, nach denen die Völker dumm und stimmlos gemacht, geistig und körperlich zu bloßen Maschinen herabgewürdigt werden sollen; ohne eigene Ueberzeugung, ohne eigenen Willen; blindgläubig und verstandlos die naturwidrigsten Dinge als heilige Lehrsätze hinnehmend; ohne alles eigene Urtheil den Winken folgend, die man ihnen — und wäre es zu ihrem augenscheinlichen Verderben

— zu geben beliebt! — Wir rechnen ferner hierher weiter jene Lehrsätze, wonach es genügen soll, daß das Volk Etwas will und wünscht, um es gerade deswegen (systematisch) nicht zu gewähren; jene, denen zufolge auch die billigsten Forderungen des Rechtes von den Regierungen zurückgewiesen, ein etwa begangenes, wenn auch noch so schreiendes Unrecht forterhalten werden müßte, nur um den Liberalen Nichts nachzugeben, sie in keiner Beziehung den Schein eines Sieges gewinnen zu lassen.

Sollte ein solches System (wie so Viele verlangen, die sich vorzugsweise für Fürstenfreunde, vorzugsweise für Vertheidiger des monarchischen Princips ausgeben wollen), sollte ein solches System, sagen wir, je in Deutschland zum herrschenden werden, — dann wehe unserem Vaterlande, wehe den Fürsten selbst! Den Ansprüchen Frankreichs auf das linke Rheinufer, wo nicht noch ärgeren Veränderungen, wäre aufs Nachdrücklichste vorgearbeitet. — Dann würde man zu spät durch die That belehrt werden, wie sehr die Vertheidiger des reinen Liberalismus, für das Wohl des Vaterlandes erglüht, auch zum Besten desselben gerathen hatten. Lasse man sich doch nicht täuschen, wo die Erkenntniß der Wahrheit und Wirklichkeit so leicht ist! Haben uns doch, um nur Eines anzuführen, schon die Vorkommnisse des Jahres 1840 einen zwar vorerst glücklicher Weise Nichts entscheidenden, wohl aber moralisch sehr beachtenswerthen Wink gegeben. Als die Franzosen von dem Verlangen der Bewohner des linken Rheinufers nach deren Wiedervereinigung mit ihnen Wunderdinge erzählten, die deutsche Presse aber einstimmig sich dagegen erhob, so sahen die Franzosen durchgehends in jenen Aufsätzen nur commandirte Artikel. Der Eindruck, welchen dieselben hervorbrachten, war allerdings keineswegs der ausgedehnte und nachdrückliche, wie er es unfehlbar gewesen sein würde, — wenn die Presse auch bei uns frei wäre, wenn sonach kein Zweifel hätte entstehen können, daß Jenes wirklich die Stimmung des Volkes in den Rheingegenden, daß es die in ganz Deutschland ist! — Und wahrlich, wer die Art kennt, in welcher die Censur der unendlichen Mehrzahl unserer Zeitungen ausgeübt wird, wer das in manchen Gegenden eingeführte Censurverfahren gegen die öffentlichen Blätter auch nur ein paar Wochen lang gesehen und die vorkommenden, sonst an das Unglaubliche gränzenden Dinge selbst erduldet hat, der kann sich unmöglich wundern über eine solche Entgegnung von Seiten der Franzosen, kann sich nicht wundern, daß solche Angaben von vorn herein für unumstößlich richtig gehalten werden, selbst wenn sie es im speciellen Falle nicht sind. — Wo nicht das leiseste tadelnde oder nur irgendwie misfällige oder einem eingeschüchterten Censor als möglicher Weise etwa misfällig zu deuten scheinende Wort laut werden darf, da verliert nicht nur jedes lobende allen Werth, wird sogar in die Reihe der bloßen Schmeicheleien herabgesetzt, sondern es findet auch die unzweifelhafteste Wahrheit, von dieser Seite kommend, keinen Glauben mehr, findet — unter dem Scheine der Freimüthigkeit — Entgegnung mit Spott und Hohn!

Darum nochmals sei es gesagt: es giebt kein besseres und wirksameres Mittel als eine entschieden gesetzlich-liberale Regierungsweise, nicht nur um das jetzige deutsche linke Rheinufer, selbst unter etwaigen ungünstigen Verhältnissen, bei unserem gemeinsamen Vaterlande zu erhalten, sondern auch um überhaupt Frankreich die Lust zu jedem Eroberungskriege hier zu benehmen, oder sogar eine Wiedervereinigung des Elsasses und Lothringens für den Fall vorzubereiten, wenn früh oder spät doch das Schwert gezogen werden müßte!

Möchten darum Deutschlands Staatsmänner nie vergessen, wie es hier dringender als sonst irgendwo nöthig ist, sich auf die Volkssympathieen zu stützen, und daß die Verletzung dieses Grundsatzes voraussichtlich früh oder spät sich schrecklich rächen, die furchtbarste Strafe für ganz Deutschland zur unabwendbaren Folge haben würde! —

Nachschrift. Vorstehende Bemerkungen, bald nach dem Bekanntwerden des Londoner Vertrags vom 15. Juli 1840 niedergeschrieben, sind durch die seitherigen Vorkommnisse wahrlich nicht widerlegt worden. Ein früher oder später zum Ausbruche kommender Krieg steht offenbar in Aussicht, und schon jetzt müssen wir erwarten, daß alsdann nicht nur Frankreich das linke Rhein-, sondern auch Rußland das rechte Oderufer uns zu entreißen suchen wird. Da wird es denn der vollsten Eintracht zwischen Völkern und Re-

gierungen in Deutschland bedürfen, um solche Gefahr zu besiegen; es wird jener Enthusiasmus, jene Selbstaufopferung der ganzen Nation nöthig sein, deren nur wahrhaft freie Völker fähig sind; es wird insbesondere noch darauf ankommen, unsere inneren Verhältnisse so zu gestalten, daß uns die eine Propaganda in Aussicht stellenden Franzosen keine freieren und besseren Institutionen bringen können, als wir schon besitzen. Wenn aber verblendete Menschen wohl gar den Plan empfehlen möchten, den Fall eines Krieges zu benutzen, um das Constitutionswesen in ganz Deutschland zu vernichten, so vergessen sie dabei, daß gerade die mittleren und kleineren Staaten der Erweckung eines regen Volksgefühls schon darum aufs Dringendste bedürfen werden, um nicht mit jenen Verfassungen auch überhaupt ihre politische Selbstständigkeit zu verlieren, um nicht von den größeren Mächten sämmtlich verschlungen zu werden und die Ausgleichungs- und Tauschobjecte abgeben zu müssen. G. Friedr. Kolb.

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung.

Einleitung. Nach unserer encyklopädischen Einleitung zum Staats-Lexikon [1]) besteht der erste Hauptgrund der Einseitigkeiten, der Unanwendbarkeit und des Widerstreits in den Staatslehren darin, daß man nicht das ganze Menschen- und Volksleben, alle seine Grundlagen und Bestandtheile und sie sämmtlich in ihrer rechten Verbindung, sondern daß man nur einzelne Seiten und Erscheinungen desselben ins Auge faßt.

Dieser erste Grundfehler hängt mit dem zweiten zusammen, damit, daß man die oben (a. a. O.) ebenfalls für das juristisch-politische Wissen als natürlich und nothwendig nachgewiesene Methode der Entwickelung verfehlt, nehmlich die analytisch- und die historisch-philosophische (oder vollständiger die anthropologisch-historisch-philosophische). Sucht man nun auf diesem richtigen Wege das Staatsleben, seine Bestandtheile und Grundsätze zu entwickeln, so gelangt man zunächst zu seinen drei Hauptbestandtheilen und ihren Gesetzen, 1) zur Natur, zu der Naturseite oder zu dem Natur- oder anthropologischen Gesetz; 2) zur Freiheit, zum freien oder philosophischen und sittlichen Gesetz; 3) zur Geschichte, zu der in der Zeit, in dem wirklichen geschichtlichen Leben sich allmälig entwickelnden und fortbildenden Vereinigung der beiden ersteren oder zum geschichtlichen und zum vollständigen, zum anwendbaren oder praktischen Gesetz des Staatslebens.

Da diese drei Hauptbestandtheile und ihre besonderen Gesetze wie ihre rechte harmonische Einigung zum Staatsgesetz so vielfach vernachlässigt oder falsch aufgefaßt werden, so ist eine gründliche Betrachtung und Entwickelung derselben sicher die wesentlichste Grundlage für eine gründliche und praktische Staatslehre und für das Staats-Lexikon. Diese Entwickelung ist, wie ich glaube, so reich an Aufschlüssen für die Eigenthümlichkeiten und die Verirrungen der berühmtesten Staats- und Rechtstheorieen, daß sie einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen wird [2]).

I. **Die Natur,** das **Leben** oder die naturgesetzliche Seite alles Daseins, anthropologischer Bestandtheil der Staatswissenschaft. — Alles, was in das wirkliche Dasein tritt, also auch alles Menschen- und Volks- oder Staatsleben nimmt wenigstens in seiner Erscheinung und für dieselbe einen Naturkörper an, gehört in ihr dem allgemeinen Naturleben und dem vom freien Willen des lebendigen Wesens

---

1) Staats-Lexikon 1. Ausgabe Bd. I. S. 1 ff.; 2. Ausg. Bd. I. S. 36 ff.

2) Ich folge hierbei im Wesentlichen den Entwickelungen, welche in dem 1. Buche meines Systems der Rechts- und Staatslehre Bd. I. vollständiger ausgeführt sind. Oft wiederholte strenge Prüfung bewährte mir dieselben als richtig. Ich muß indeß für die vollständigeren Beweisführungen hier bei der kürzeren Darstellung ein- für allemal auf jenes Werk verweisen.

unabhängigen, dem unfreien, dem Naturgesetze an. Die allgemeinsten Grundbestandtheile und Gesetze dieses unseres Naturlebens oder das allgemeinste naturgesetzliche Wesen des Lebens (welche insbesondere auch den Anfangspunkt der Physiologie bilden) sind nun ebenfalls analytisch zu entwickeln.

Es werden aber auf diesem Wege nicht etwa blos die Naturgesetze für das Körperleben des Menschen sich ergeben, sondern weil ja auch die Freiheit und weil die menschliche Seele, die Geschichte in der Wirklichkeit wenigstens nur in naturgesetzlichen Formen und körperlichen Trägern zur Erscheinung kommen und sich fortbilden können, so werden wir auch auf diesem Wege wichtige naturgesetzliche Grundbedingungen für die Erscheinung und Entwickelung alles freien, sittlichen und geschichtlichen Lebens in dieser Welt finden.

Es ist nach dem Bisherigen die richtige Auffassung der ersteren, oder des allgemeinsten naturgesetzlichen Wesens alles Lebens, alles wahren lebendigen Seins und Erkennens nicht blos der Anfangs- und Mittelpunkt aller gründlichen Naturwissenschaft. Sie ist auch für das historische und politische wie für das encyklopädische Wissen eine wahre Grundlage[3]). Völlig unentbehrlich ist sie jedenfalls für eine gründliche Auffassung und eine weder von blos subjectivem noch von synkretistischem Standpunkt ausgehende Würdigung und Vermittlung der verschiedenen Systeme und Parteien im Wissen und Leben. So viele alte und neue, besonders auch politische Theorieen, machen, wie die Platonische, die Stoische, wie unsere naturphilosophischen und religiösen, wahre oder angebliche Bestandtheile und Grundgesetze von allem, oder blos menschlichem, oder vom göttlichen Leben zum Grund- und Schlußstein ihrer Systeme.

1) Grundgesetz unserer Untersuchung und Rückblick auf frühere Ansichten. Noch immer herrscht, trotz so vieler gelehrten und geistvollen Bemühung, Streit und Unsicherheit über das Wesen des Lebens, diesen Anfangspunkt so vieler Wissenschaften.

Irre ich nicht, so sind die wesentlichsten Einseitigkeiten in dieser wie in andern Lehren des Erfahrungswissens nur Folgen von zwei Hauptabwegen, welche schon Baco andeutet[4]), deren sorgfältige Vermeidung die Grundbedingung gründlicher empirischer Wissenschaft ist.

Der erste ist der der unwissenschaftlichen Empirie, des bloßen Zusammentragens, oder des bloßen Berücksichtigens einzelner Erscheinungen, entweder ohne Versuch, alle Einzelnheiten des wissenschaftlichen Gebiets in klar erkanntem Zusammenhange mit den allgemeinsten Grundsätzen desselben aufzufassen, oder mit dem nothwendig verfehlten Bemühen, Alles von bloßen Einzelnheiten abzuleiten. Oft freilich ist die Einseitigkeit der Anhänger dieser Hauptpartei eine Folge der an sich löblichen Scheu vor dem zweiten Abwege, nehmlich der seichten Einmischung vorgefaßter Systemsansicht und erfahrungsmäßig unerweisbarer Sätze in das empirische Wissen. Dennoch aber ist jene Einseitigkeit nicht minder verwerflich, da jeder einzelne Theil nur gründlich begriffen werden kann durch sein klar aufgefaßtes Verhältniß zum Ganzen, zu seiner allgemeinsten Natur und höchsten Gesetzgebung. Und sehr richtig bemerkt ein alter Naturforscher, daß

---

3) Dieses, was ich schon in den Heidelberger Jahrbüchern 1815. S. 456 ff. und in den Kieler Blättern, red. von Falk, Dahlmann, Twesten und Welcker 1816. I. II., auszuführen suchte, bestätigten auf erfreuliche Weise später immer mehr die vollgültigsten, ebenfalls nicht naturphilosophischen und nicht mystischen Stimmen. Siehe z. B. Wilh. v. Humboldt's treffliche Bemerkungen in den Abh. der Berliner Akad. v. 1820 u. 1821. Histor.-philol. Classe. S. 316—319 ff. Vergl. auch Zachariä, Vierzig Bücher vom Staat, das ganze 1. u. 9. Buch. S. auch Gervinus in den oben Bd. VI. S. 165 citirten Schriften. Wie allgemein die Griechen und Römer stets von diesen Grundlagen ausgingen, weist ausführlich nach mein System a. a. O. S. 50 ff.

4) Qui tractaverunt scientias, aut empirici aut dogmatici fuerunt. Empirici formicae more congerunt tantum et utuntur. Rationales aranearum more telas ex se conficiunt. Apis vero ratio media est, quae materiam ex floribus agri et horti elicit, sed tamen eam in propria facultate vertit et digerit.

man durch die Furcht vor dem Systeme seinen Gefahren nicht entgeht; denn schon kein System haben zu wollen, ist auch ein System.

Der zweite Abweg, der der einseitig philosophischen und mystischen Theorie, ist der der Einmischung speculativer oder metaphysischer und mystischer Principien. Es ist ein Abweg, auf welchem man in neuester Zeit vorzugsweise die naturphilosophischen Bearbeiter treffen konnte. Sie wollten die Lösung einer doppelten Aufgabe, eine metaphysische Erklärung des außersinnlichen letzten Grundes und Zusammenhanges aller Dinge und das empirische Wissen der Erfahrungserscheinungen mit einander verbinden. Sie wollten, über die Gränzen einer Naturphilosophie im engeren Sinne (nehmlich blos logischer und mathematischer Auffassung der allgemeinsten erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse der Natur) so wie sogar über die Metaphysik der Naturseite der Dinge hinausgehend, zugleich Geistesphilosophie, überhaupt die ganze Philosophie und Wissenschaft mit der Naturwissenschaft von einem und demselben Standpunkte aus geben. So mußten sie einerseits die Geisterwelt und Freiheit aufheben durch Uebertragung des Naturnothwendigen in sie, so wie sie anderseits die Gültigkeit bloßen Erfahrungsgesetzes in der Naturwissenschaft und dadurch alle Sicherheit derselben zerstörten, da sie individuelle metaphysische Auffassung des Uebersinnlichen ihr zum höchsten Gesetze aufdringen wollten. Wenn dabei auch diesmal, wie bei jeder philosophischen Revolution, und weit mehr als die Empiriker zugestehen möchten, die neue Philosophie belebend und vergeistigend in dem Gebiete des Erfahrungswissens und für wissenschaftlichere, lebendigere Auffassung gewirkt hat, so kann doch über den Misbrauch unter allen gründlichen Bearbeitern der Wissenschaft nur Eine Stimme sein. Klar ist, daß das erste Gesetz alles Erfahrungswissens nachweisbare Erfahrung sein muß, so wie auch Das, daß das Einmischen metaphysischer Sätze dadurch nicht verbessert wird, wenn, wie in der neuesten dialektischen Naturphilosophie, wirklicher Metaphysik der Namen unserer alten Logik gegeben wird. Nur der letzteren formelle Denkgesetze sind für alle vernünftig Denkenden, so gewiß sie dieses sind, absolut gewiß und beweisbar, und ohne sie ist freilich überall keine verständige Auffassung möglich.

Sogleich nun in der Auffassung des Begriffes unseres Gegenstandes, nehmlich in dem des Lebens, zeigt sich jener Gegensatz der verschiedenen Systeme.

Strenge aber einseitige Empirie beschränkt nicht selten allen Begriff von Leben auf organisches oder noch consequenter alsdann auf animalisches Leben. Dieses ist aber, wie der griechischen und römischen Wortbedeutung, so auch dem Sprachgebrauch zuwider, nach welchem wir unbedenklich vom Leben Gottes und der Geister, vom Leben in der Wissenschaft und Kunst wie in der ganzen Natur, vom lebendigen Quell u. s. w. reden. Es ist vorzüglich auch darum schädlich, weil, wie sich nachher zeigen wird, dadurch gerade die allgemeinste erfahrungsmäßige Natur alles und auch des thierischen Lebens übersehen wird, diejenige, welche es mit dem allgemeinen Leben, dessen Glied es ist, gemein hat, und durch deren richtige Gegenüberstellung auch die besondere erst scharf erkannt wird. Nie wird ungestraft den allgemeineren Begriff vernachlässigen, wer einen darin enthaltenen engeren richtig auffassen will.

Dagegen aber mischte einseitige Philosophie und Mystik nicht selten alle Lebensgattungen durch einander. Theils unmittelbar durch ihre metaphysischen Gesichtspunkte, theils durch die unverkennbare Uebereinstimmung gewisser allgemeiner Grundgesetze ließen sich z. B. die Anhänger des Identitätssystems verleiten zu einer identificirenden Aufhebung aller Gegensätze und wirklich generischen Unterschiede der verschiedenen Lebensgattungen. Dieses ist aber nicht besser, als wollte man wegen der Gemeinschaftlichkeit mathematischer, physikalischer und logischer Gesetze für alle Dinge im Raume und ihre Auffassung deren gänzliche chemische und sonstige Verschiedenheiten übersehen. Es giebt aber allgemeine mehr formelle Gesetze für das Sein, eben so wie für das Denken, für das letztere nur, weil für das erstere. So mußte es denn eine gleich verderbliche Quelle von Einseitigkeiten werden, wenn die eigenthümlichen Unterschiede und Charaktere der Lebensgattungen, z. B. des freien und nicht freien, des organischen und unorganischen, nicht scharf aufgefaßt, als wenn das Leben und die Lebensgesetze in einer Art des lebendigen

Seins übersehen werden. Wie mochte doch z. B. selbst ein Gelehrter wie Carus[5]) noch die Uebertragung des Organismus in das nicht organische und die Aufhebung des generischen Unterschiedes zwischen beiden in Schutz nehmen und vollends gegen die natürlichsten Einwendungen durch solche Gründe rechtfertigen wollen: „Unser Auge sei zu kurz, um den organischen Bau, dieselben höheren Erscheinungen und Gesetze wie im Thier- und Pflanzenleben auch im Bau der Himmelskörper, der Erde, der Steine richtig zu erkennen." Wie waren ihm solche Argumente möglich und gar solche wie die: „Das Fortrücken des Stundenzeigers an der Uhr könnten wir ja auch nicht sehen und hielten es doch für wahr." Können wir es denn wegen dieses Nichtsehens, können wir das Wachsen des Grases, welches bekanntlich ohne besondere Begünstigung auch Niemand sieht, etwa eben so wenig erfahrungsmäßig wahrnehmen und nachweisen als den organischen Bau des Steines? Ich sollte denken, die empirische sichere Nachweisbarkeit jenes Fortrückens habe noch Niemand bezweifelt! Von allen Merkmalen des organischen Lebens dagegen, von dessen bis zur kleinsten Faser organischen Natur und Bildung und seinen höheren organischen Kräften, davon hat im Steine, wie ja Carus selbst einräumt, noch keine empirische Naturbetrachtung irgend Etwas wahrgenommen. Wohl aber ist das Gegentheil überall erkennbar.

Sonderbare Naturforschung, die Das erkennt und als erkannt in ihre empirische Wissenschaft einträgt und natürlich zu Folgerungen benutzt, Das, was Niemand und sie selbst nicht erkennen und wahrnehmen kann, dagegen das wirklich empirisch Erkennbare als unerkennbar darstellt und behandelt; welche vollends solche Folgerungen an jenes knüpft, wie Carus[6]): „Daß Leben identisch sei mit Kraft und vollends mit Wirkung von Kraft und also auch nicht Attribut oder Eigenschaft bestimmter lebendiger Wesen; sondern außer ihnen liege, auch stattfinde im Tode, und daß eben so wenig zwischen Thier und Stein wie zwischen Tod und Leben generischer Unterschied stattfinde"! Solcher Theorie vom Leben muß das Leben selbst den Widerspruch aufdrängen, und er ist auch in derselben Abhandlung dieses geistvollen, hier durch die Naturphilosophie irre geleiteten Gelehrten vorhanden, wenn er nehmlich später dem Artefacte, der Maschine, der abgeschossenen Flintenkugel selbst Leben abspricht, den Tod als Erlöschung des Lebens bezeichnet, dieses selbst aber „als Einheit oder als Ganzes zusammengesetzter Kräfte, das aus innerem „Princip und mit innerer und äußerer Wechselwirkung seiner Theile (Organe) unter sich „und mit der Außenwelt für seine Selbsterhaltung thätig ist, welches als Ganzes afficirt „wird, wirkt und reagirt, welches selbstkräftig auf sich selbst wie auf die Außenwelt ein„wirkt und dessen Leben um so höher ist, je mehr innere Thätigkeit und Selbstbestim„mung wir in seiner Entwicklung, Erhaltung und Wirksamkeit wahrnehmen."

So wie aber schon im Begriffe, so geht auch im Einzelnen und zunächst in Beziehung auf die Lebensbestandtheile der Gegensatz der oben bezeichneten fehlerhaften Grundansichten und natürlich auch die unvermeidlich dadurch entstehende Verwirrung in der Wissenschaft durch.

So wollen z. B. auf dem ersten Abwege in der Physiologie die Jatrochemiker zur Auffassung und Erklärung des organischen und insbesondere des thierischen und menschlichen Lebens stehen bleiben bei den blos physikalischen und chemischen Stoffen und Kräften. Nun läßt sich aber schon logisch organisches Leben, welches Wirkungen zeigt, die durchaus weder ganz noch theilweise bei blos physikalischen und chemischen Stoffen und Kräften nachgewiesen werden können, welches dieselben chemischen Kräfte, die, wenn es entflohen ist, den Körper alsbald zerstören, während seines Daseins sogar seiner eigenen Bildung und Erhaltung dienstbar macht[7]), durchaus nicht begreifen. Es läßt sich nicht begreifen ohne Annahme irgend einer, wenn auch in ihrer letzten Wesenheit unbekannten höheren organischen Lebenskraft als Ursache klar vorliegender Wirkungen. Bei allen diesen Systemen würde im besten Fall, wenn auch Jemand consequente Folgerungen aus einer einmal angenommenen falschen

5) In F. Meckel's Archiv für Physiol. IV. 5.
6) A. a. O. S. 48. 56.
7) Rudolphi, Physiologie §. 198.

Grundansicht lassen könnte, die Frage nach der Ursache in der vermeintlichen Lösung nur weiter zurückgeschoben, in ewigem Zirkel die Erscheinung durch die Erscheinung erklärt, der generische Unterschied und die scharfe Auffassung der verschiedenen Lebensgattungen und ihrer Gesetze verwischt und Widerspruch auf Widerspruch gehäuft. So erklärt bekanntlich der neueste geistvollste Vertheidiger dieser Grundansicht, der geniale Reil, alles thierische Leben für einen „rein chemischen Proceß“ [8]) und als „gezeugt blos aus Stoffen „der todten Natur“; ruft so, fast begeistert aus: „Alles, was lebt, ist aus Dunst zu„sammengesetzt!“ und kann glauben, daß wir noch lernen würden, lebendige Thiere zu fabriciren. Aber wozu aller Aufwand von Scharfsinn und Kenntniß zur Durchführung solcher Ansichten und zur Widerlegung der Annahme besonderer höherer thierischer und menschlicher Lebenskraft, wozu, wenn der Verfasser nachher dennoch die letztere zugeben muß? Nicht blos für die Vorstellungen und Alles, was mit ihnen zusammenhängt, muß er später ein unbekanntes Princip zu Hilfe rufen, sondern überhaupt „einen primi„tiven Ursprung“ für alles organische Leben und für seinen angeblich rein chemischen Krystallisationsproceß desselben. Für die „sämmtlich in der todten Natur vorhandenen Ur„anfänge des organischen Lebens“ fordert er noch höhere Uranfänge und eine höhere Centralkraft zur Bildung desselben. Er fordert: „noch einen Lebenskeim, der aus eigener „Kraft die Stoffe mit sich verbindet“, „eine Vorbereitung des Stoffs zur thierischen Ma„terie“ und eben dazu „organische Zeugung von organischen Wesen, einen organischen „Keim, Kern oder Stock, an den sich die rohen Stoffe in zweckmäßiger Zusammensetzung „ansetzen können“ und wenigstens „den klopfenden Punkt, wodurch nach der Empfängniß „die übrigen Organe erzeugt würden, und der nun durch eigene Kraft wirkt“ [9]). Ja selbst für die Lebensthätigkeit reichen ebenfalls die erkenn- und beweisbaren chemischen Stoffe und Kräfte nicht aus. Da werden noch „unerkennbare flüchtige Stoffe“ zu Hilfe gerufen, „welche erst die thierische Materie vollenden, sie zu ihren thierischen Verrichtun„gen erst fähig machen und mitwirken“ [10]). Worin ist aber nun jener „klopfende Punkt“, kaum weniger mystisch als die Stahl'sche Seele, die sich den Körper baut, besser als die von Reil bestrittenen Hypothesen, wodurch die Annahme der unerkennbaren flüchtigen Stoffe erwiesener als des Cartesius seine Lebensgeister? Nur Das ist in jenen Theorieen besser, daß sie nicht so viele Principien häufen; daß sie nicht so offenbar das Goethe'sche Wort trifft: „Ableitungs- wie Eintheilungsgründe müssen durchgehen oder „es ist gar Nichts daran“, sowie der Vorwurf des Zudichtens zu der gedichteten Hypothese und endlich der, daß eine Erklärung, welche die Schwierigkeiten nicht löst, keine Erklärung ist. Klar aber, wenn auch in naturphilosophischer Auffassung, scheint Reil die hier von ihm bestrittene allgemeine Lebenskraft zuzugeben in seiner Allgemeinen Therapie S. 16 und 239 ff., wo er die Heilkraft, „d. h. die natürliche Kraft, welche „das gestörte Leben wieder heil oder ganz zu machen, herzustellen und zu erhalten strebt, „so wie und weil sie die allgemeine, das Leben begründende Kraft ist“, bezeichnet: „als das Thätige im Gegensatz gegen das Todte, das Intelligente im Gegen„satz gegen das Brute, die Einheit und Centricität im Gegensatz gegen das Peripherische; „das Beseelende, das sich Reproducirende, das, wenn auch bewußtlos, doch nach Ideen „Thätige, als den identischen Urgrund des Geistigen, Thätigen und Materialen.“

Demselben ersten Abwege aber gehört es offenbar auch überhaupt an, wenn blos einzelne empirische Erscheinungen des physiologischen Lebens, blos einer der drei nothwendigen Lebensbestandtheile, ins Auge gefaßt werden; entweder:

a) Nur die allgemeine innere Erregungskraft, wie z. B. nach Brown das ganze Leben besteht in stimulo ac vi vitali, und wie blos nach einzelnen Wirkungen Dûmas, im Wesentlichen auch Fr. Hoffmann und Alexander v. Humboldt das ganze Leben bezeichnen: als die der Fäulniß widerstehende Kraft; oder

---

8) Archiv für die Physiol. I. 11. S. 26. 28. 65. 73.
9) S. 28. 48. 69. 70. 76. 82.
10) S. 26. 28. 100. 116.

b) blos der besondere äußere Stoff, der organisirte Körper, den noch dazu Viele blos wie ein fabricirtes hydraulisches Röhrenwerk bezeichnen, Erxleben z. B. als einen aus kleinen Röhrchen bestehenden Körper; oder endlich

c) nur die harmonisch vermittelnde Lebensthätigkeit, wie in dem Blumenbach'schen Bildungstriebe, ähnlich wie auch neuere Systeme der Physik blos bei den Wirkungen stehen bleiben und von Kräften gar nicht reden wollen, obgleich die logische Auffassung in jeder Wirkung eine ursachliche Kraft auffaßt, ohne daß man darum derselben unerweisbare Qualitäten beilegen dürfte oder müßte.

Auf dem zweiten oben bezeichneten Abwege dagegen legen die Mystiker und Philosophen der von ihnen angenommenen allgemeinen Lebenskraft Qualitäten bei, die offenbar erfahrungsmäßig nicht erweisbar sind, so z. B. wenn sie mit van Helmont das Leben entstehen lassen durch den mystischen Archäus, mit Paracelsus durch den Ausfluß der Gestirne, mit Cartesius durch die Lebensgeister, mit Stahl durch die Seele, mit Sylvius durch das Lebensfeuer, mit Platon und Herder durch den Weltgeist, mit Schelling durch das Absolute oder seine Weltseele, mit Troxler und Eschenmaier durch Gott, mit Goethe durch die ohne Rast noch Ruh um sich selbst rotirende Monas u. s. w. Mindestens Verwechslung des empirischen und des religiösen oder métaphysischen Standpunktes sowie der nur in ihrer Wirkung erkennbaren nächsten Ursache mit der empirisch nicht erkennbaren Endursache und ihrer realen Qualität ist hier, wie bei der oben erwähnten naturphilosophischen Identificirung der organischen und nicht organischen Kräfte, nicht zu verkennen. Die falschen wie die Nichts erklärenden Folgesätze aus der einseitigen Grundansicht fehlen auch hier nicht.

2) Darstellung des Wesens und der Grundbestandtheile des Lebens[11]). Nicht lebendig nennen wir Etwas, was und insofern es aufgefaßt wird als gar nicht wirklich seiend und wirksam [12]), wie das Luftgebild, oder als nur durch äußere ihm nicht eingezeugte und fremde Kraft nur äußerlich und für fremden Zweck verbunden und wirksam, wie das bloße Aggregat und Artefact als solche. Lebendig im weiteren Sinne dagegen ist ein Ding, welches und insofern es: a) aus dem und in dem lebendigen All der Dinge [13]), b) als ein besonderes hervortritt, welches c) durch selbstständiges harmonisches Vereinigen und Vermittlen der ihm eingezeugten (allgemeinen und besonderen) Kräfte individuelles Dasein behauptet. Oder auch: lebendig ist ein Sein, in welchem a) allgemeine innere Urkraft, b) besondere äußere Erscheinungskräfte c) durch selbstständige Harmoniekraft zu einem für seine Erhaltung und Bestimmung harmonisch wirkenden individuellen Ganzen verbunden sind. Das Leben selbst ist die Eigenschaft oder Kraft, vermöge deren die Dinge in solcher Art aus dem All hervortreten und in demselben sich behaupten.

In jedem lebendigen Sein also lassen sich drei grundgesetzliche integrirende Hauptbestandtheile, oder auch, da jede Erscheinung eine ursachliche Kraft ihrer Hervorbringung voraussetzt, drei Grundkräfte unterscheiden, die wir in Beziehung auf ihre Wirksamkeit in der individuellen Lebensthätigkeit: Grundtriebe so wie in Beziehung auf ihr Erscheinen in derselben: Hauptseiten nennen. Sie lassen sich unterscheiden, zwar nicht als materiell der Zeit und dem Raume nach auseinander liegend, wohl aber als schon in logischer Auffassung erfahrungsmäßiger Wahrnehmung

---

11) Um den Schein eines Plagiats zu vermeiden, muß ich bemerken, daß ich die ganze in dem vorigen und in diesem Abschnitt enthaltene Darstellung vom Wesen des Lebens, damit sie die Prüfung der gründlichsten Physiologen bestehe, und um mich desto sicherer auf diesem Gebiete vor einseitiger philosophischer Auffassung zu schützen, anonym dem gründlichsten Forscher auf diesem Gebiete, dem berühmten Meckel einsendete, um sie, wenn er sie billigte, in sein Archiv für Anatomie und Physiologie aufzunehmen. Sie erschien im Jahrgang von 1827. Heft I. Abhandl. VI.

12) Auf wirksame bewegende Kraft gehen fast alle Bezeichnungen des Lebens hinaus, z. B. βίος von βία, die Kraft, vita von vis; ähnlich: ζωή, ψυχή, anima, spiritus, u. s. w.

13) Aus der allgemeinen Zeugungskraft der Dinge: φύσις von φύω; natura von nasci.

jenes Lebens, in logischer Analyse seines Begriffs gegeben und als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise hervortretend.

Fest aber bleibe zur Ausschließung verderblicher Verwirrung zunächst der Gegenstand unserer Entwicklung. Wir suchen nicht, wie z. B. Kant, blos von dem physikalischen Körper, nicht, wie die Physiologen, blos von dem animalischen, sondern absolut von allem erkennbaren Leben die gemeinschaftlichen allgemeinsten Grundgesetze und Bestandtheile. Wir setzen ferner nicht, wie häufig in philosophischen Darstellungen, die Idee oder auch den allgemeinen Gattungsbegriff der Dinge (etwa als den ersten Bestandtheil) dem wirklichen und individuellen Sein (etwa als dem zweiten) gegenüber), wobei freilich ein dritter völlig überflüssig wäre. Vielmehr müssen jedesmal die drei Bestandtheile sich eben sowohl im reellen Sein wie in der Idee und der Vorstellung, als richtigem Vor- und Abbild von demselben, sie müssen im ganzen Wesen der Lebensgattung und in ihrem Begriff wie im Individuum sich nachweisen lassen.

Fest bleibe ferner das bisher wohl genügend bestätigte Grundgesetz unserer wie jeder rein empirischen oder naturwissenschaftlichen Untersuchung, das nehmlich: stets zwar bis zu dem allgemeinsten Begriff und Gesetz unseres Gegenstandes vorzudringen, zugleich aber nur von blos logischen und mathematischen Auffassungen und Gestaltungen sinnlicher Wahrnehmungen auszugehen und streng abzuweisen alle darüber hinausgehende metaphysische, religiöse und mystische Deutung, mithin auch alle Zurückführung auf göttliche Ideen, Zwecke u. s. w. Denn Gott selbst ist nicht empirisch erkennbar und nur in Beziehung auf menschliches, also auch geschichtliches Wirken können menschliche Ideen und Zwecke, durch Wort und That ausgesprochen, vermittelst innerer und äußerer Erfahrung erkannt werden. Auf diese Gränze uns beschränkend, überlassen wir es also in Beziehung auf jene drei Grundkräfte des Lebens gänzlich der Metaphysik, darüber zu entscheiden:

ob dieselben mehr als in ihrer nächsten erscheinenden Wirkung, ob sie zuletzt, wenn wir nehmlich hinter die Coulissen sehen wollten und könnten, unter sich reell verschieden seien oder nur verschiedene Wirkungen von einer einzigen, von zwei oder drei Urkräften;

sodann aber: was denn außer der Hervorbringung der wahrnehmbaren Erscheinung das ganze reale Wesen dieser Kräfte sei, etwa Gott, Feuer, Zufall, Epikur's zufällige oder Leibnizens vorherbestimmte Harmonie, ob bloße Materie und Eigenschaft derselben oder eine andere besondere Kraft, deren Träger nur die Materie ist u. s. w.;

ferner auch: ob die in verschiedenen Lebensgattungen im Allgemeinen formell gleich oder ähnlich wirkenden Kräfte, z. B. einerseits physikalische Ausdehnungskraft des Körpers, chemische Erregung, positiver magnetischer Pol, allgemeine Triebkraft in der Pflanze, Spannkraft im Muskel, Licht und Geisteskraft, andererseits physikalische Cohäsion und Schwerkraft oder Anziehung ganzer Körper u. s. w. real identisch seien, oder ob nicht;

endlich: wie denn vor aller Erscheinung und außer ihr das Leben genetisch sich entwickele?

Jene dreifachen Bestandtheile (die Ur-, die Erscheinungs- und die individuelle Harmonie-Kraft) sind nun aber genauer bestimmt:

a) Der allgemeinere, höhere, innerlichere (der einfache erregende ausdehnende), als nächste Ursache oder Kraft des Seins und Ausgehens jedes mehr besonderen Lebens aus allgemeinerem, höherem, innerem Leben des Alls, des dauernden Zusammenhangs mit ihm und seinem höheren Gesetz so wie des Triebs nach ihm, nach Uebereinstimmung mit ihm.

Er ist bewiesen:

analytisch oder nach dem Satze der Identität und des Widerspruchs: so gewiß schon in jedem allgemeineren Begriffe jedes Lebens die allgemeinere höhere Kraft der Lebensgattung als innerlich wirksam gedacht und bezeichnet wird, ohne welches sein Entstehen und Sein im Allgemeineren, als dessen Glied es genannt und begriffen

wird, seine fortdauernde Bestimmung durch dessen höchstes Gesetz, nicht begriffen werden könnte: So z. B. erkennt und denkt man bei dem höheren Leben des Menschen im Gegensatze des blos thierischen Lebens, dessen höchstes Gesetz er z. B. in sittlich freier Selbstaufopferung für die höhere Idee besiegt, ein Element höheren allgemeineren Lebens und eine fortdauernde Verbindung mit ihm, gleichviel nun wie wir es bezeichnen, göttlicher Geist, allgemeine göttliche oder höhere Menschheits-Kraft oder Idee u. s. w. So liegt im Begriff jeder und aller Pflanzen die allgemeine, blos unorganische Kräfte besiegende, sie selbst nach ihrem höchsten Gesetz bestimmende vegetabilische Kraft, in dem des blos Raum ausfüllenden Naturkörpers die allgemeine Raum ausfüllende oder ausdehnende Kraft.

Er ist auch synthetisch bewiesen, oder nach dem Gesetze der zureichenden Ursache oder Kraft für jede erscheinende Wirkung, so gewiß, als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise diese allgemeine Kraft wahrnehmbar wirkt, so z. B. im beharrlichen Kampf und Sieg des Pflanzentriebs gegen feindliche und störende Kräfte, welche sie gegen das höhere Gesetz ihrer Gattung zu bestimmen in der Uebereinstimmung mit ihm zu stören suchen. So im Siege der Ausdehnungskraft des Steins auch gegen die stärkste feindliche Kraft, die ihn aus dem Raume heraus oder auf Nichts zusammendrücken wollte.

b) Der besondere, niedere, äußere (der zusammengesetzte, beschränkende und beschränkt offenbarende), als nächste Ursache der besonderen beschränkten äußerlichen Erscheinung des Allgemeinen und des Lebenstriebs nach ihm, nach diesem Besonderen, Aeußerlichen, Beschränkenden.

Er ist ganz eben so wie der erstere bewiesen, so gewiß das Allgemeine nur als in besonderer Beschränkung und beschränkter Masse äußerer besonderer Bestandtheile erscheinend gedacht und wahrgenommen, und so gewiß in vielen Erscheinungen diese Besonderheit und Beschränkung als zunächst wirksam wahrgenommen wird. So wird jener höchste Menschheits- oder der göttliche Geist nur in der besonderen beschränkten und beschränkenden leiblichen Masse des menschlichen Körpers offenbar. Auch die allgemeine, ohne Beschränkung sich ins Unendliche verlierende Ausdehnungskraft des Steins erscheint nur in einer besonderen zusammengesetzten, beschränkten und beschränkenden Masse verschiedener äußerer Bestandtheile.

c) Der zum individuellen harmonischen Leben vereinigende Bestandtheil, als nächste Ursache der individuellen harmonischen Lebens-Bildung und Erhaltung und der dazu nöthigen harmonischen Lebensthätigkeit (oder auch des selbstthätigen, inneren und äußeren harmonischen Wechselwirkens der beiden ersten Bestandtheile für sein individuelles, im weiteren Sinne selbstständiges Leben und seine Bestimmung), als Ursache des Lebenstriebs nach individueller selbstständiger Harmonie und jener harmonischen Wechselthätigkeit.

Auch dieser Bestandtheil ist ganz eben so erwiesen als die beiden andern. Er ist so gewiß, als nicht Trennung und feindliche Zerstörung, sondern vielmehr jene harmonische Vereinigung und Wechselwirkung der beiden ersten Grundkräfte in jedem individuellen Leben und für dasselbe, für seine Ausbildung, seine regelmäßige Erhaltung und seine Bestimmung im Kampfe äußerer und innerer widerstreitender Kräfte nothwendig gedacht wird und wahrnehmbar wirkt. Es erscheint z. B. dieser Bestandtheil für das höhere oder intellectuelle menschliche Leben als solches in der individuellen, selbstständigen, sinnlich vernünftigen Seelenkraft und harmonisch vermittlenden Seelenthätigkeit. Er erscheint im Steine, seinem Bestehen und seinem Widerstehen gegen Auflösung seiner Bestandtheile. Er erscheint bei der Pflanze selbst in jedem neuen Zweige, welcher in ihr aus der höheren vegetabilischen Kraft, dem besseren oder schlechteren Stoff des besonderen Pflanzenkörpers, ihnen beiden wie den Einwirkungen der Außenwelt möglichst entsprechend, in steter harmonisirender Wechselwirkung derselben.[14]) für das individuelle Leben und seine Bestimmung, hervorwächst. Ohne jene Kraft der bleibenden harmonischen Bindung und Wechselwirkung zum individuellen und harmonischen

14) Reil a. a. O. S. 91.

Sein wäre keine Entstehung individuellen Lebens und vollends kein irgend ausgebildetes, regelmäßiges, dauerndes Leben und Wirken denkbar. Ohne die selbstständige Harmonie und harmonische Wechselwirkung der Bestandtheile unter sich müßte sich das Leben in seine verschiedenen entgegengesetzten Bestandtheile auflösen, oder selbst zerstören; denn, wie Aristoteles vom Staate sagt, dieselben Kräfte sind es, welche das Leben gründen und (ohne jene Centralkraft der individuellen Harmonie) auch zerstören. Ohne die mit der Außenwelt müßte es sich von dieser losreißen, oder in ihrem stets lebendigen Fluß und durch ihre stets wechselnden zerstörenden Einflüsse untergehen. Wohl ist also, wie Wilhelm von Humboldt zunächst in Beziehung auf die Höhe des griechischen Lebens sagt[15]), Individualität in diesem Sinne, individuelle Harmonie, das Geheimniß alles Lebens.

Besonders aber in Beziehung auf diesen dritten Bestandtheil zeigen sich die bisherigen Theorieen am Meisten widersprechend und ungenügend.

Es kann ja doch namentlich nicht, wie Viele wollen (z. B. auch Zachariä a. a. Orte), durch den bloßen Streit entgegengesetzter Kräfte das wahre positive, harmonische Wesen des individuellen Lebens begriffen werden, eben so wenig als die selbstständige, dauernde, gesetzmäßige, harmonische Wirksamkeit durch eine bloße vorübergehende zufällige Berührung könnte begriffen werden.

Es wird ferner überhaupt nie begriffen blos durch zwei Principien, positiven und negativen Pol, Ideales und Reales u. s. w.

Eben so wenig aber wie diese dritte, die individuelles Leben zeugende, bildende und erhaltende Kraft weder in dem ersten noch in dem zweiten Lebensbestandtheile gefunden und durch sie genügend erklärt werden kann, eben so wenig kann man diesen dritten Lebensbestandtheil, den man fast überall und selbst oft unbewußt mehr oder minder als nothwendig anzuerkennen gezwungen war, mit dem Kant'schen Systeme in dem Gleichgewichte ausdehnender und zusammenziehender Kraft finden. Dieses Kant'sche Gleichgewicht ist ja selbst nur erscheinende Wirkung und wir fragen ja nach der Gleichgewichtskraft, d. h. nach der Ursache des bestimmten harmonischen Zusammentretens, Zusammenbleibens und Wirkens dieser entgegengesetzten Kräfte zum individuellen harmonischen Leben? Diese Ursache, doch sicher eben so gut eine Kraft als die ausdehnende und zusammenziehende seines dynamischen Systems, übersieht Kant, sie zum Theil schon in die zweite hineintragend, und nur unwillkürlich erkennt merkwürdigerweise auch er, durch die Gewalt der Wahrheit genöthigt, einige Mal eine dritte Kraft an[16]). Zugleich aber ist auch seine unerklärte Wirkung statt der ursachlichen Kraft, nehmlich das mathematische oder physikalische Gleichgewicht als blos negativ und todt, als bloße gegenseitige Aufhebung der Wirkung der beiden ersten Kräfte, wodurch ja aus beiden Nichts hervorgeht, offenbar untauglich zur Bezeichnung und Erklärung des positiven Wesens und Bestehens individuellen Lebens oder des harmonischen Zusammentretens, Zusammenbleibens und Wirkens der beiden ersten Bestandtheile. Dieses ist durch dasselbe eben so wenig begriffen und begründet als durch den an sich richtigen Satz: zwei Mal zwei ist vier.

Ganz Dasselbe nun aber, was von dem Kant'schen Gleichgewichte, gilt auch von der absoluten Indifferenz, Identität und Totalität der Identitäts- und Totalitäts- oder Naturphilosophie, sofern sie ebenfalls nur als negativ, als Neutralisirung des Gegensatzes und eigenthümlichen Wirkens vom Idealen und Realen oder gar als bloße Vermischung gedacht werden. Freilich bezeichnen diese Worte, bald so, bald so, ja zuweilen fast mit Taschenspielerkunst beliebig anders und widersprechend gedeutet und gebraucht, öfter auch eine positive dritte Kraft so wie auch endlich zuweilen nur ein bloßes Gedankending; ganz ähnlich wie ja oft selbst die naturphilosophischen beiden ersten Bestandtheile, das Ideale und Reale, oder auch wie im früheren Streite der Nominalisten und Realisten irrig bald das wirkliche Sein des Allgemeinen oder Gemeinschaftlichen, der

15) S. 319 a. a. O.
16) Kant Metaphys. Anfangsgründe der Naturw. 3. Aufl. S. 27.

Gattung, bald das wirkliche Sein des Besonderen, des Individuums, vernichtet wurde [17]). Sie sind aber nun negativ gefaßt oder als bloßes Gedankending für wahres individuelles freies Sein, vollends für das selbstständige freie Ich von Gott und Mensch unerklärend und vernichtend, weshalb dieses und die auf dem dritten Lebensbestandtheil wurzelnde, durch ihn allein begreifliche und begründbare Freiheit eben so wie die göttliche Persönlichkeit und somit die Grundlagen wahrer Religion und Moral auch bisher stets in der Naturphilosophie untergingen, wo sie nicht durch erklärten Bankbruch des ganzen Systems, z. B. durch Uebergang der Philosophie vom Wissen zum Nichtwissen, wie bei Eschenmayer, scheinbar gerettet wurden.

Wo dagegen in der Naturphilosophie der dritte Lebensbestandtheil positiv gefaßt wird, z. B. wie bei Troxler [18]) als das Absolute, als Gott, oder wie bei Burdach als Allheit [19]), da liegt zwar wenigstens stillschweigend ebenfalls die Anerkennung zu Grunde, daß es mit der bloßen Negation und Mischung nicht gethan sei. Aber es geht die Annahme eben so wie bei dem absolut Idealen und Realen und ihrer Identificirung mit Licht, Geist, Materie, Schwere u. s. w. zu den letzten und übersinnlichen Ursachen und ihrem unerkennbaren realen Wesen über und mischt überall individuelle metaphysische Speculation in das empirische Wissen. So wie aber Gleichgewicht, Identität, Indifferenz zu wenig sagen, so sagt die Allheit, wenn sie nicht damit verwechselt wird, und vollends die Gottheit zu viel aus. Man kann die Totalität des Lebens allen einzelnen Lebensbestandtheilen gegenüberstellen und diese letzteren als in jener enthalten denken. Aber wenn man dann die in der Totalität enthaltenen einzelnen Bestandtheile des ganzen Lebens analytisch aufzählt, dann kann doch die Ganzheit nicht auch wieder als besonderes Glied auftreten, und wenn wir außer den beiden ersten Kräften durchaus noch eine dritte, sie erst zum individuellen, harmonischen Zusammenwirken bestimmende annehmen müssen, so sind alle drei in der Totalität enthalten; die dritte selbst aber ist noch weniger die Totalität, als der Bindfaden, der einzelne Sachen zum Pack verbindet, der ganze Pack ist.

Jenes dritte, das positive Princip des selbstständigen individuellen Lebens und seiner harmonischen Bildung, diese allgemein in der Natur verbreitete Keim- oder Eikraft tritt freilich, so wie die Vermählung entgegengesetzter Geschlechter zu seiner Entwicklung, Zeugung und Empfängniß, immer vollständiger und sichtbarer hervor nur erst auf den höheren Lebensstufen; höher als im Pflanzenleben im Thiere, noch höher im Menschen. Aber so wie es schon im chemischen Proceß im weiteren Sinne Zeugungsacte sind, die nach der Auflösung alter Bande neue Bande und neues Leben gründen, so läßt sich überhaupt, ohne eine jener Zeugungs- und Keimkraft wenigstens in ihrer Wirkung analoge dritte Kraft, selbst das individuelle Sein und Bestehen des Steins nicht begreifen. Und nicht aus sonderbarer Laune und nach besonderen Ausnahmsprincipien, sondern nach allgemein nothwendigem, in der höheren Entwicklungsstufe nur mehr hervortretendem Gesetze, scheint also alles höhere Leben hervorzugehen aus der Vermählung zweier Geschlechter und dem in ihrer Verbindung entwickelten individuellen Lebenskeime, der nun innere und äußere Kräfte bindet und für seine harmonische Entwickelung dienstbar macht. Wo diese Kraft der harmonischen Bindung erlahmt oder erlischt, wo die Thätigkeit im Leben nicht mehr durch sie und für das individuelle Leben bestimmt und regiert wird, wo so die allgemeine

17) Selbst bei Erhardt (philos. Encyklopädie §. 36 u. Einleitung in das Studium der Philos. S. 119) ist es bald der Streit, der das Leben constituiren soll, dann das negative neutrale Gleichgewicht, dann Identität des Idealen und Realen „als eines bloßen Reflexionsunterschiedes". Wie vollends bei weniger besonnenen Denkern!

18) Biosophie S. VII. XV. XVII. 15. 44 ff.

19) Encyklopädie §. 1. ff. Oft aber wird auch bei ihm die Allheit wieder zur bloßen negativen Aufhebung der Besonderheit der beiden ersten Bestandtheile, zur negativen Indifferenz und zur Vermischung.

Triebkraft, oder wo die besondere Masse überwuchert oder zurücktritt, wo überhaupt beide oder die Außenwelt nicht mehr harmonisch und dem individuellen Leben gemäß wirken, da entsteht, sofern nicht gerade die individuelle Lebenskraft als Heilkraft die Disharmonie aufzuheben vermag, gänzliches oder theilweises Absterben des Lebens, Krankheit und Tod. So müssen wir denn auch diese Kraft eben so gut wie die beiden ersten als dem lebendigen Weltall eingezeugtes Grundprincip des Lebens betrachten.

Aber freilich darf man eben so wenig oberflächlich bei der äußersten Lebenserscheinung, der bildenden Lebensthätigkeit oder dem Blumenbach'schen Bildungstriebe, stehen bleiben und über unser drittes Princip die, nachweisbar in und mit ihm selbst, im ganzen Leben wie in jeder bildenden Lebensthätigkeit, analytisch darlegbar enthaltenen und wirksamen beiden ersten Lebenskräfte übersehen. Und noch weniger kann man mit Manchen die bloße Form, die wie das Gleichgewicht nur die äußere Wirkung der lebendigen Kraft ist, als die Kraft selbst und als unser drittes Princip auffassen. Dieses Letztere muß sich auch in der verschiedensten besonderen Gestaltung doch seinem Wesen nach stets darstellen: als durch höhere allgemeinere Kraft erregte, in äußerem Stoff wirkende, beide in seinem Wesen einigende, aber selbstständige und so die beiden ersteren wahrhaft und selbstständig vermittelnde, individuelle Lebenskraft[20].

Auch im menschlichen Leben unterschieden die Griechen, schon Homer (Odyss. XI. 602), das alte und neue Testament (s. z. B. 1. Mos. II. 7. 1. Thess. V. 23. Hebr. IV. 12. 1. Korinth. XV. 45), wie die Indier: a) den allgemeinen göttlichen Geist oder höheren Lebensodem, b) den Leib, die Elementartheile, und c) die individuelle, sinnlich vernünftige Seele, die nach Homer in der Unterwelt fortlebt, während der rein göttliche Geist, bei dem Tod und dem Zerfall des Leibes, in den Olymp zurückkehrt. So unwiderstehlich dringt die Natur selbst ihr allgemeinstes Grundgesetz der Anschauung und Betrachtung auf, daß sich eine wahrhaft welthistorische Anerkennung desselben nachweisen läßt und zwar bald in richtigen bald in einseitigen Auffassungen, auch religiöser, philosophischer und anderer Verhältnisse. So entstanden die Dreieinigkeiten, die Platonischen, Aristotelischen, Stoischen, naturphilosophischen, Hegel'schen Dreiheiten.

Zunächst in unserem Gebiete, nehmlich dem des erfahrungsmäßigen Lebens, lassen sich jene drei grundgesetzlichen Bestandtheile nachweisen in jeder Gattung erkennbaren Lebens; im Einzelleben wie in dem des zusammengesetzten Lebensganzen, z. B. im lebendigen Staate[21], im intellectuellen wie im blos materiellen Leben. So namentlich in den geistigen Zeugungen wahrer, lebendiger Geisteskinder, z. B. in der schon nach Platon's Darstellung lebendigen, aus dem lebendigen Geiste gezeugten, neues Leben zeugenden Erkenntniß und Wissenschaft (bestehend: a) aus der Idee, b) dem Stoff einzelner

---

20) Tiefer als alle diese, als unsere einseitigen empirischen, atomistischen, als unsere Gleichgewichts- und Identitäts-Systeme, faßte die lebendige Naturanschauung der Völker und ihre Urweisheit, welche stets die ganze Natur- und Geisterwelt als lebendig und in ihnen ein dem menschlichen gemeinschaftliches Lebensgrundgesetz erkannte, das Wesen des Lebens auf. Und wenigstens die bei aller gesunden Naturanschauung hervortretende grundgesetzliche Nothwendigkeit unserer drei Bestandtheile für menschliches Auffassen und Begreifen alles Lebens, worauf es uns hier ankommt, spricht sich aus in den alten philosophischen wie religiösen Auffassungen auch desjenigen Lebens, das, als nicht vollständig empirisch erkennbar, an sich zunächst nicht in den Kreis unserer Betrachtung gehört. Sowie insbesondere unsern dritten Lebensbestandtheil, in den Verehrungen des nicht blos negativen oder indifferenten Phallus- oder Lingam, so faßten die Alten alle drei Elemente und deren richtigen Grundcharakter auf in ihrer Vergötterung des allgemeinen Naturlebens a) im Allvater, Zeus, dem allgemeinen Lebensodem, Lebensfeuer, Aether, dem allgemeinsten Lebensquell wie dem allgemeinsten Lebensgesetz, b) der Mutter Erde, und c) der sie vereinigenden Kraft des alten Eros, des personificirten Einigungs- oder Harmonie-Princips für die wirkenden Kräfte.

21) Darüber, welche dreifache Bestandtheile im Staatsleben die naturgesetzliche Grundform desselben begründet, s. die Encyklopädische Einleitung des St.-L. und den Art. Staatsverfassung.

Begriffe, c) dem lebendigen System). Ja ähnlich, wie uns an jedem Punkte der Kugel ein Centrum mit Peripherie und Radien entgegentritt, so auch an jedem selbst wiederum lebendigen Gliede eines abgesonderten Lebensganzen, welches letztere ja doch selbst nur wieder Glied höheren Lebens, zuletzt des lebendigen Weltalls ist; so endlich auch in jeder einzelnen Lebensthätigkeit des lebendigen Seins. Denn was bei jedem wahren Meisterwerke, z. B. bei jenen ewigen Domen reiner deutscher Kunst, unsere Bewunderung erregt, jene großartige Einfachheit der Grundprincipien und Grundtypen und die lebendige Harmonie des eben so unerschöpflich reichen als erhaben einfachen Ganzen und die meisterhafte Bewirkung des Außerordentlichsten mit den einfachsten Linien, Kräften und Mitteln, Dies fesselt bei dem größten aller Kunstwerke, dem lebendigen Weltall, bei jeder genaueren Betrachtung immer mehr unsere Bewunderung.

3. Die drei Haupttriebe alles Lebens und die Haupttemperamente. Auch die Verschiedenheit der Grundtriebe des Lebens hat nur in den verschiedenen Lebensbestandtheilen ihre Grundlage. Jene Grundtriebe aber, die durch Anwendung derselben Kraft auf besondere Lebenserscheinungen besondere Namen erhalten, sind: a) der Trieb nach dem Allgemeinen, nach Ausdehnung, Thätigkeit, Freiheit, Herrschaft, nach dem Neuen u. s. w.; b) der Trieb nach dem Besonderen, Beschränkten, nach Ruhe, Unterordnung, nach dem Alten, Gewohnten u. s. w.; c) endlich der nach selbstständiger, grundgesetzlicher Harmonie und harmonischer Vermittlung, nach Gerechtigkeit, Gesundheit, Friede, Consequenz, Tugend u. s. w.

Durch die in der angeborenen physischen Constitution begründete, bleibende, physische und psychische Vorherrschaft eines dieser drei Lebenstriebe entstehen die drei (nicht vier, nicht sieben) Haupttemperamente: a) das erregbare, reizbare, b) das träge, phlegmatische, c) das harmonische oder normale; alle drei mit Unterabtheilungen nach demselben Grundprincip.

4. Gattungsunterschiede des Lebens. Uneinig und unbefriedigend über das eigentliche Wesen, über die wesentlichen Merkmale und Bestandtheile alles Lebens, mußten die bisherigen Theorieen auch anerkannter, durchgreifender, scharfer Bestimmung der generischen Verschiedenheiten und der Höhe des Lebens ermangeln.

Es konnten natürlich auch die anerkannten Mängel der bisherigen generischen Unterscheidungsmerkmale des organischen Lebens, die gewöhnlich einzeln an der Spitze der verschiedenen Systeme standen, dadurch nicht beseitigt werden, daß Mayer dieselben synkretistisch alle sieben vereinigte. Sie alle bezeichnen mehr nur relative und gradweise Unterschiede, und natürliche Folgen wesentlicher generischer Merkmale, als diese letztern selbst. Sie sind daher auch weder absolut und vollständig bei allem organischen Leben nachweisbar, noch auch demselben völlig ausschließlich eigen.

Thätigkeit nehmlich 1) blos aus innerm Princip[22]) oder inneren Reizen[23]); 2) blos diesen conform, so wie 3) solche Selbsterhaltungs- und 4) Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse[24]) finden sich auch bei Organismen nicht vollständig. Stets wirken vielmehr äußere Kräfte bedingend und bestimmend mit für die inneren Thätigkeiten wie für die ganze Existenz. Jedes Thier stirbt sogleich, wenn Luft fehlt; wie denn Nichts völlig isolirt und unabhängig steht im All. Innere Wirksamkeit aber, selbst eine Art Reizbarkeit als Vermögen, sich zu Rückwirkungen bestimmen zu lassen, Anziehung und Abstoßung aus innerer Kraft und dadurch Selbsterhaltung sind überall, wo überhaupt irgend Kraft, individuelles Sein und Wirksamkeit existirt und behauptet wird im allgemeinen Kampf der Kräfte; sogar im Steine so wie in chemischer Scheidung und Wahlanziehung, in der Krystallbildung, in den atmosphärischen Dunst-, Nebel-, Wolken-,

22) S. z. B. Kant a. a. O. S. 120.
23) S. z. B. Roose a. a. O. S. 22. 63. 67.
24) Z. B. Treviranus Biologie I. S. 64.

Wasser- und neuen Dunstbildungen, im Sonnensysteme u. s. w. Auch 5) ein der Natur des Seins entsprechender Bau [25]) und Zweckmäßigkeit der Theile für das Ganze und wechselseitige Erhaltung [26]), sogar gewisse Centraltheile fehlen dort nicht überall gänzlich (z. B. im Sonnensysteme, in regelmäßiger Krystallbildung); während sie oft im organischen Leben nicht nachzuweisen sind (z. B. wenn nach Reil oft selbst das edelste Organ, z. B. das Auge, der Erhaltung des Ganzen mehr schadet als nützt, oder bei den Polypen, wo jedes abgeschnittene Stück fortlebt). Ebenso findet 6) Wachsthum durch Assimilation [27]) oder, wie es auch schon die Alten bezeichneten [28]), durch Stoffwechsel, zum Theil selbst eine Art von regelmäßigem periodischen Wachsthum [29]) statt: in atmosphärischen, in Krystallbildungen, z. B. auch: in der Eiskrystallisation, ihrem Ausscheiden von Wärmestoff, ihrer Aufnahme durch innere Anziehungskraft, während zum Theil, vollends bei manchen organischen Geschöpfen, z. B. den Nulliporen, das Wachsen als äußere Anlagerung der neuen Theile erscheint. Selbst endlich 7) Productions- und Reproductions-Kraft [30]) zeigen sich theils höchst unvollkommen bei vielen Organismen, theils aber auch in atmosphärischen Bildungen, in dem seine Pole reproducirenden und seine Kraft fortpflanzenden Magnete, in dem Krystall, der den in ihn gemachten Einschnitt wieder ausheilt, dessen einzelnes Korn wieder zum großen Krystall anwächst; allerdings freilich nur bei günstigen äußeren Bedingungen und Verhältnissen. Aber ohne sie findet auch keine Production und Reproduction der Organismen statt [31]).

Einfach aber wird hier Alles nach der obigen Auffassung der wesentlichen Grundbestandtheile des Lebens. Diese, da sie durch ihre Existenz das Leben selbst bilden, müssen auch durch ihre generische und gradweise Verschiedenheit und Stärke und ihre dadurch bestimmten verschiedenen Grundverhältnisse die Gattungs- wie die blos gradweisen Unterschiede, die Stufen der Höhe und der Entwicklung des Lebens bestimmen.

Die generische Verschiedenheit der Lebensgattungen wird sich hiernach aussprechen: in einem regelmäßigen relativen Siegen und Herrschen der in den Lebensbestandtheilen einer Classe von Dingen enthaltenen Kräfte über diejenigen Kräfte, welche die Bestandtheile einer andern Classe von Dingen bilden. Sie muß zwar zuletzt begründet sein in dem höchsten oder ersten Lebensbestandtheile und seinem Siege, schon dadurch aber auch in dem dritten. Denn dieser dritte nimmt in seiner harmonischen Vermittlung die beiden ersten in sich auf, tritt zunächst in der Lebensthätigkeit hervor, bildet zunächst das individuelle Leben, muß aber natürlich (so wie auch der zweite als Träger und Werkzeug höherer Kräfte) auch seinerseits, zur harmonischen Einigung stärkerer entgegengesetzter Kräfte, ebenfalls stärker sein.

So ergeben sich denn für alles Leben auf der Erde (also abgesehen vom siderischen, kosmischen, göttlichen und seinen Anziehungs-, Gravitations-Kräften u. s. w.) folgende drei Hauptgattungen und sechs Unterarten des Lebens:

I. Das unorganische, welches durch blos physikalische und chemische Kräfte wirkt und verbunden ist. Es enthält 1) das blos Physikalische (Quantitative) des Naturkörpers, so weit er nur als raumausfüllend in Betracht kommt, und wird im Kampfe der Anziehung und Abstoßung zunächst durch die äußere physikalische

---

25) Z. B. Roose a. a. O. S. 8. Rudolphi a. a. O. §. 3. und 208.
26) Z. B. Roose S. 8. Rudolphi §. 3. und 208.
27) Z. B. Roose S. 24.
28) Z. B. Lex 76. de judiciis.
29) Rudolphi §. 208.
30) Reil a. a. O. S. 56. 77.
31) Zu dem hier Ausgeführten, insbesondere auch zu den Beweisen, die ich aus den atmosphärischen Bildungen, Wasser-Bildungen u. s. w. ableiten zu können glaubte, finde ich jetzt nach dem früheren Abdruck dieser Abhandlung, eine Reihe der interessantesten Belege in der neuen Theorie der Quellen von Keferstein: in Deutschland geognostisch dargestellt. B. V. H. I. 1827, wo ein regelmäßiger Stoffwechsel, Assimilations- und Athmungsproceß zwischen der Erdrinde (selbst dem Gestein) und der Atmosphäre, und als dessen Resultat die Bildung lebendiger Quellen dargethan; aus der Unterdrückung der Ausathmung der sanften Quellen aber der furchtbare Vulkan abgeleitet wird.

Cohäsion zum individuellen Ganzen verbunden. 2) Das Chemische (Qualitative), welches in innerer Durchdringung durch Wahlanziehung vermittelt wird, durch die höhere Kraft der Wahlanziehung die Cohäsionskraft überwindet und die bisherigen Raumerfüllungsverhältnisse auflöst und neu bestimmt.

II. Das organische, welches durch die höhere organische Kraft wirkt und vermittelt wird und durch sie die unorganischen Kräfte, statt sich von ihnen, wie nach ihrem Verschwinden der Leichnam, zerstören zu lassen, vielmehr überwindet und dieselben seiner Erhaltung und Bestimmung dienstbar macht, und zwar um so vollkommener, je höher das Leben steht. Weil nun jene höhere Kraft oder zunächst ihr Erlöschen besonders sichtbar wird in der mit dem Tode eintretenden Fäulniß, so bezeichnen Manche, zwar in richtiger Ahnung des wahren Unterschiedes zwischen organischem und unorganischem Leben, aber doch einseitig, eine bloße Folge der allgemein höheren und stärkeren organischen Lebenskraft, nehmlich den Widerstand gegen Fäulniß, als das ursprüngliche, höchste und einzige Unterscheidungsmerkmal des organischen Lebens. Außerdem aber, daß es nicht das ursprüngliche und nicht das allgemeine und höchste Princip der Unterscheidung ist, ist es auch nicht einmal seine einzige Folge. Es folgt vielmehr aus der allgemeineren größeren Höhe der organischen Lebenskraft, daß sie regelmäßig auch andere Kräfte der unorganischen Materien, z. B. Cohäsions- und Schwerkraft, besiegt und sich für ihr organisches Leben dienstbar unterordnet, z. B. in der freien Auseinanderentfaltung zarter Theile aus hartem Samenkorn, oder wenn der weiche Pflanzenkeim die harte Erdscholle durchbricht und in die Höhe hebt. Auch der Sieg über die chemischen Kräfte aber ist nicht vollständig durch den Widerstand gegen Fäulniß bezeichnet, selbst des Vertrocknens nicht zu gedenken. Auf gleiche Weise aber wird wieder 1) die blos vegetabilische Lebenskraft besiegt 2) von der animalischen und dem durch Empfindung, Vorstellung und Trieb eigener sinnlicher Lust und Unlust bestimmten Willkür- und willkürlichen Bewegungsvermögen, wodurch das Thier, wegen größerer Lust oder Unlust, z. B. aus Anhänglichkeit an seinen Herrn, aus Furcht vor Strafe, auch die stärksten Reize und Bedürfnisse der Ernährung, Ruhe u. s. w. besiegt; so wie überhaupt das höhere animalische System in seinem Organismus das niedere vegetabilische System überwindet und sich unterordnet.

III. Nicht minder aber siegt über das thierische wieder das menschliche Leben, in welchem die höhere Kraft des Göttlichen, Uebersinnlichen und der Vorstellungen oder Ideen von ihm wirken, und welches vermittelt wird durch eine freie Seelen-, freie Geistes- und Willenskraft, und dadurch allein sicher generisch von dem verständigen Thiere unterschieden wird. Der Mensch besiegt z. B. im freiwilligen Tode für die höhere Idee selbst den stärksten animalischen Lust- und Lebenstrieb. Es ordnet sich aber:

1) Der einzelne Mensch, dessen einzelne Kräfte und unpersönliche unfreie Glieder durch physische willenlose Verbindung miteinander vereint sind, selbst wieder unter 2) dem höheren Gemeingeist und Gesammtwillen des höheren lebendigen Menschen- oder Gesellschaftsvereins, namentlich dem des Staates, dessen selbst schon persönliche freie Glieder frei mit einander vereint sind, und in welchen, verschieden von allem thierischen Zusammensein, durch gesellschaftliche Verfassung, Religion und Cultur, ihre Erzeugnisse und Institute ein neues höheres Leben in neuer, individueller, nationaler Gestaltung sich entwickelt.

Auch im Staate erwächst das Leben im richtigen, naturgemäßen Zusammen- und Wechselwirken der drei Grundbestandtheile des Lebens. Diese sind aber im lebendigen Staate, wie im Wesentlichen stets die Alten es auffaßten, näher betrachtet folgende:

a) Das höchste Grund- oder Verfassungs-Princip und Gesetz. Das Grundgesetz eines lebendigen Staates ist als die allgemeinste, höchste Grundkraft, zwar allerdings durch die allgemeinsten Kräfte des Menschenlebens und die Verbindung des Volks mit der Menschheit und ihrer Cultur, durch natürliche, religiöse oder vernünf-

tig sittliche Antriebe, göttlichen Willen oder höhere Idee bestimmt. Stets jedoch ist es gemeinschaftliches und um so mehr, je vollkommener der Staat ist, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und Uebereinstimmung bestimmtes, allgemeines inneres Willensgesetz, bei freien Völkern aber freianerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtwille und Gesammtzweck der Bürger.

b) Der äußere, zusammengesetzte, frei vereinigte Volkskörper mit seinen Gliedern, den Gemeinden, Familien, Einzelnen.

c) Die wahrhaft selbstständige, aber dem Grundgesetz wie der Freiheit der Nation und ihrer Glieder entsprechende Regierung zur fortdauernden harmonischen Vermittlung des Grundgesetzes und der Volksfreiheit in gemeinschaftlicher, lebendiger Einheit. Sie ist zwar schon ihrem Begriffe und der Natur der Dinge nach selbstständig und souverän, da in einem äußerlich souveränen einheitlichen Volke nothwendig eine innere Gewalt einer einzelnen oder zusammengesetzten Person die höchste und letzte in Beziehung auf die Regierungsthätigkeit sein muß, diese aber gerade die wahre Regierung begründet, wenn es auch belieben sollte, sie Ephorat u. s. w. und eine ihr untergeordnete Behörde etwa die Regierung zu nennen.

Stets aber ist auf der andern Seite zugleich die Regierung untergeordnet dem Grundgesetz und durch dieses und die von demselben mitbestimmte Natur des Volks- oder Staatskörpers und seiner Glieder, im freien Staate also durch ihre Freiheit und Persönlichkeit, wieder nicht eigentlich geschaffen, wohl aber in Existenz und aller Wirksamkeit bedingt und begränzt; gerade wie meine selbstständige individuelle Seele untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetz und gebunden an ihre Organe. So wird sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Existenz und Wirkungssphäre, bei der rechten organischen Entwicklung und Gestaltung, der das Grundgesetz und den lebendigen Volkswillen in sich vereinigende, wahre, innere, allgemeine Wille des ganzen Staats, oder vielmehr dessen selbstständiges, lebendiges Organ, kein weder vom Verfassungsgesetz noch von dem Willen der Nation wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender und aufgezwungener Particularwille. Sie wird der lebendig personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der Freiheit des Volks, und Verfassungsgesetz, Volk und Regierung vereinigen sich zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staat, wie göttlicher Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen.

5) Maßstab der Höhe und vollständiges höchstes Naturgesetz alles Lebens. Zu den naturgesetzlichen Bestandtheilen alles Lebens, ihrem grundgesetzlichen Charakter und Verhältnisse und den wesentlichen Gattungsmerkmalen läßt sich, außer dem Gesetze der periodischen Entwickelung [32]), nun zur Vervollständigung des ganzen Naturgesetzes des Lebens, als unmittelbare Folgerung und als letzte Beweisführung unserer ganzen Grundansicht, der allgemeine Maßstab seiner Höhe und mit ihm das Grundgesetz medicinischer wie politischer Gesundheitslehre, der möglichsten Förderung und Erhaltung seiner Vollkommenheit hinzufügen:

Ein Leben steht natürlich um so höher und ist um so gesunder, je stärker und wirksamer in ihrer angegebenen charakteristischen Eigenschaft, also auch je mehr in ihrem Gegensatz und relativen Selbstständigkeit die drei Lebensbestandtheile sich darstellen, und je vollkommener insbesondere auch durch den dritten ihre selbstständige Harmonie unter sich und mit der Außenwelt erhalten und ihre ganze Thätigkeit für des Lebens Erhaltung und Aufgabe vereint und bestimmt wird.

32) Darüber unten III.

Während unsere drei Grundbestandtheile im unorganischen Leben und auf der untersten Stufe bei blos physikalischer, mehr äußerlicher Cohäsion, z. B. im Steine mit seinen einförmigen Bestandtheilen, seiner Unbeweglichkeit und stets gleichförmigen Gestalt, nur für den sorgfältiger reflectirenden Blick erkennbar sind, treten sie schon sichtbar hervor in elektrischer, magnetischer und chemischer Thätigkeit, ihrer Anziehung und Abstoßung, ihrer innerlicheren, erregenderen und ausgedehnteren Wirksamkeit und lebendigeren Vermittlung entgegengesetzter Kräfte und Pole. Noch sichtbarer fallen im organischen Leben und im höhern immer mehr ins Auge:

a) Eine allgemeinere, erregendere, innerlichere Kraft im Gegensatze b) gegen besondere, zusammengesetztere, festbegränzte, äußere, leibliche Bestandtheile, so wie c) beider mehr selbstständige, thätigere, innere und äußere harmonische Wechselwirkung für des Lebens Harmonie und Bestimmung.

Mit solcher größeren Höhe verbindet sich denn auch stärkeres Hervortreten jener obigen sieben Merkmale, die man für sich allein als die selbstständigen, absoluten, generischen Unterschiede des organischen Lebens aufstellen wollte, z. B. größere Innerlichkeit, Selbstständigkeit der Thätigkeit, reicherer Stoffwechsel, ausgebildetere und zugleich zweckmäßiger conspirirende Theile u. s. w., jedoch nur in so weit, als dadurch nicht die innere und äußere harmonische Wirksamkeit für des Lebens besondere Bestimmung gestört, und so weit nicht, nach des trefflichen Kielmeyer's [33]) Gesetz, eine niedere organische Lebenskraft durch eine höhere und ihr reicheres Maß ersetzt wird, Reproduction durch Irritabilität, beide durch Sensibilität u. s. w.

Von Stufe zu Stufe, vom einförmigen Kiesel bis zum Menschen, der, die Krone irdischer Schöpfung, ihr Gesetz und Maß in sich trägt, schließt so das höhere Leben das niedere und seine Kräfte in sich, unterwirft sie sämmtlich als seine Träger und Diener seiner Herrschaft, die Pflanze auch die blos physikalischen und chemischen, das Thier auch die vegetabilischen, der Mensch auch die animalischen, und hat jedesmal noch eigenthümliche generisch verschiedene dazu. Stets zugleich stellt sich von Stufe zu Stufe sichtlicher und stärker dar: des Lebens und seiner Grundbestandtheile allgemeinstes Wesen und Grundgesetz. Und schon im Leben des einzelnen Menschen, oder vielmehr im stufenweisen Fortschritte des Lebens zu seiner höchsten Vollendung, als zu seinem Ideale, seht Ihr so von der Naturseite her das Musterbild des vollkommensten lebendigen Staates wie der lebendigen Kunst- und Wissenschaftsbildung, und mehr als Bild: ihr allgemeinstes Naturgesetz, sofern Ihr nur das wirklich Allgemeine von der besonderen Gestaltung zu sondern wißt!

In dem Menschen nehmlich treten endlich, und zwar stets um so vollständiger, je höher sein Leben steht, selbst im eigenen klaren Bewußtsein hervor und auseinander:

a) Die allgemeinste, höchste und innerlichste, die einheitlichste, erregendste und ausgedehnteste Kraft des göttlichen Geistes, der göttlichen Idee.

b) Ein irdischer Leib, mit der reichsten Zusammensetzung fast aus allen bekannten besonderen Stoffen, mit einer zuletzt, z. B. bei den Millionen Blutkügelchen im einzigen Tropfen Bluts, in das Unwahrnehmbare und Wunderbare sich verlierenden Vielheit seiner äußeren, besonderen Bestandtheile, die, während noch in den untersten thierischen Organisationen Alles immer mehr zur einförmigen Masse sich mischt, hier vielmehr zu einer ganzen Stufenreihe besonderer, selbstthätiger Vereine oder Systeme mit eigenen Centralorganen, oder Centralsonnen, um mit Reil zu reden, sich innig verbinden und neben ihrem Antheil am Gemeinschaftlichen ihr besonderes Leben behaupten; ein Leib, der zugleich die schärfste Abgränzung, selbstständige, individuelle Ausbildung und relative Freiheit, die dauerndste Behauptung der besonderen Bildungen und Formen seiner Glieder uns darstellt, der, um abermals mit Reil zu re-

33) Ueber das Verhältniß der organischen Kräfte. Tübingen, 1814. S. 13.

den [34]), „eine Republik bildet, in welcher jedes Glied (und jeder Verein von Gliedern), „obwohl alle im innigsten Verhältnisse stehen und für das Ganze wirken, doch durch seine „eigene Kraft wirkt und eigenthümliche Vorzüge und Gebrechen hat, so daß jedes Or„gan, ja jede Faser lebt und reizempfänglich für sich ist"; eine Republik, in welcher, wie Rudolphi sagt [35]): „nicht Ein Glied, sondern alle den Sitz des Lebens haben."

c) Endlich eine das Göttliche und Sinnliche aufs Innigste und Selbstständigste harmonisch verbindende, völlig ichheitliche Seelenkraft, eine Seele mit der höchsten, mit freier Individualität und Selbstständigkeit und mit der größten, durch die stärkste centrale Vereinigung und Unterordnung aller Theile wirkenden Kraft selbstständiger harmonischer Lebensthätigkeit, zur steten Vermittlung der schwereren, inneren und äußeren Harmonie seiner stärksten und verschiedenartigsten Kräfte, zur Unterordnung aller eigenen und fremden Bestandtheile unter sein freies Ich und dessen hohe Bestimmung. So erst erscheint der Mensch auch bei dem freiesten Spiele entgegengesetzter Kräfte und Einwirkungen mit einem Ich, das in physischen und geistigen Zeugungen seines Ebenbilds und durch Mittheilung seines Lebens und Namens an dasselbe wie an die Geschichte, das in Nachruhm und Nachkommenschaft, als Bürger dieser und einer höheren Welt, selbst über Raum und Zeit hinaus, bis in die Geisterwelt und Ewigkeit sich und seine hohe Bestimmung behauptet, das gerade in diesen physischen und geistigen Zeugungen, als den Hoch-Zeiten seines Lebens, auch am Vollkommensten Allgemeines und Besonderes in innigster und selbstständigster Harmonie vermittelt. So verbindet er mit der allgemeinsten Erregbarkeit und Ausdehnbarkeit seines Lebens wie mit der größten Besonderheit seiner mannigfachen Glieder die stärkste individuelle Energie und die Kraft, im verwickeltsten und doch zugleich im leichtesten und schnellsten harmonischen Lebensproceß alle Theile in Wechselreizbarkeit und Mitleidenschaft zu setzen und mit Freiheit sie selbst wie die Außenwelt für sich und seine hohe Aufgabe zu bestimmen. Er besitzt die Kraft, für seine Aufgabe und für sein möglichst reiches und dauerndes harmonisches Leben, gleich entfernt von übergroßer Reizbarkeit wie von stumpfer Fühllosigkeit, mit Beachtung der Besonderheit und Freiheit wie mit kräftiger Vereinigung aller seiner Glieder, frei sich selbst aus- und umzubilden, sich zu verändern und zu vervollkommnen; bald durch freiwillige Erhöhung, bald durch Verminderung und Ableitung der Reize und der Reizbarkeit, der Hilfskräfte und Hindernisse, bald durch Association, mäßige Uebung und Gewöhnung, bald durch Isolirung, Ueberreizung und Abstumpfung. So erst wird er das immer neue Wunder der Schöpfung, der Gegenstand unsterblicher Geschichte, und offenbart alle drei Lebensbestandtheile, sein ganzes Leben, in höchster Kraft und Vollkommenheit; so daß er allein von allen Geschöpfen der Erde, er das erregbarste und fühlendste und doch das selbstständigste, am Senegal in einer Hitze, die den Weingeist zum Kochen bringt, wie in Kamtschatka in einer Kälte, die diesen wie das Queckſilber gefrieren macht, harmonisch besteht. So erst setzt er, vorbereitet und vorgebildet auf Alles, schneller als der bewußte Gedanke sie denken und durch Willen und Nerv zum Muskel führen könnte, mit Freiheit Hunderte von Vorstellungen und Hunderte von Muskeln, z. B. im künstlerischen Saitenspiel, in leichte harmonische Bewegung, unterwirft die Geschlechter der Erde wie den Blitz des Himmels seinem Gesetz, gründet als Meister jeder Kunst und Wissenschaft, und vollends durch seine freien Vereine, Werke für den Lauf der Jahrtausende, Wirkungen für entlegene Welttheile.

So, bei solcher außerordentlichen, freien, harmonischen Wechselthätigkeit so stark, eigenthümlich und frei gegenüber tretender und doch, für die Erhaltung und hohe Bestimmung des Lebens, so harmonisch und selbstständig vermittelter Kräfte, hat schon, noch ehe aus dem abgebrannten Geschütz die

34) A. a. O. S. 105.
35) A. a. O. §. 212.

feindliche Kugel ihr Ziel erreicht, noch ehe der Blitz aus der Wolke zur Erde zuckt, schnell erregt, das wachsame Auge sie in seinen Spiegel gefaßt, durch eine Reihe von Nerven ihr Bild in die Seele geworfen, diese vorsorgliche und zwanglos gehorchte Herrscherin, dieser selbstständige, grundgesetzliche Gemeingeist des Ganzen, schnell alle Verhältnisse und Folgen erwogen, Urtheil und Schluß gebildet, dem Willen übergeben, diesen vermittelst vieler Nerven harmonischer Thätigkeit rasch zu einer großen Reihe von Muskeln gesendet und durch sie den ganzen Körper zur Leben erhaltenden Bewegung regiert.

So bildet, so erhaltet den Staat und den Menschen!

II. Die Freiheit, das freie und sittliche Gesetz, der philosophische Bestandtheil der Staatswissenschaft. Ueber Begriff, Bedingungen und Beschränkungen, über die verschiedenen Arten aller, insbesondere auch der rechtlichen und politischen Freiheit und Persönlichkeit.

1) Ueber die Grundlage der Freiheit. Der allgemeinste, höchste, der göttliche Bestandtheil des Lebens, welcher für sie unbewußt, und sie mit Nothwendigkeit beherrschend, in der sinnlichen Natur lebt, ist in dem harmonisch vermittelnden Ich des unsterblichen Menschen, des Kindes und Ebenbildes Gottes, zu dessen selbstständigem, eigenem, zu seinem bewußten und freien Leben geworden. So begründet der Mensch, wenn er sein freies Ich, und Gott und Natur in Gegensatz und Einheit mit Bewußtsein erfaßt und schöpferisch aus sich selbst im erkennenden Geiste das harmonische Universum in ursprünglicher Einheit ab- und vorbildet, die Philosophie, und übt und bewährt, indem er zunächst Wollen und Thun seiner strebenden Seele bestimmt, seine praktische, seine sittliche Freiheit. Von gleicher Grundlage ausgehend, streben in gesunder Richtung sein freies Erkennen und sein freies Wollen zum gleichen Ziel, zu immer größerer Reinigung und Befreiung von sinnlichen Schranken und Schlacken, und dadurch zu immer vollständigerer Harmonie unter sich wie mit dem göttlichen Urquell, zur Verwirklichung der hohen sittlichen Menschenbestimmung.

Doch wohl uns, deren Zweck auf unserem historisch philosophischen Standpunkt es nicht heischt, philosophisch jene Wahrheiten und insbesondere die Freiheit zu entwickeln, das Gewisseste, das Gewissen, vielleicht weniger gewiß zu machen durch ungewissere Beweise, und Wege und Gesetze vorzuzeichnen den philosophischen Meistern, ihnen vor- oder nachzufliegen den nur zu oft Ikarischen Flug!

Mag denn auch in Beziehung auf die Freiheit die Speculation ferner, wie bisher, so wie die der alt- und neu-philosophischen Schulen, der Kirchenväter und Scholastiker, der Lutheraner und Calvinisten, der Rechtgläubigen wie der Pelagianischen, Molinistischen und Jansenistischen Secten, den höchsten Scharfsinn aufbieten und ausbilden! Mag sie für dieselbe tiefere Beweise suchen als das sittliche Sollen oder den Mittelpunkt alles höheren Lebensbewußtseins, das Gewissen! Mag sie dieselbe von höherem Standpunkte aus erklären als von dem der Offenbarung und Mittheilung göttlichen Lebens aus göttlicher Liebe und des allgemeinsten göttlichen Lebensgesetzes auch in dieser Offenbarung göttlichen Lebens und göttlicher Liebe, welche, wie alle Liebe und Offenbarung, frei und ohne Verlust sich selbst beschränkt, welche Kinder wollte mit freiem und eigenem, und deshalb in äußerer und individueller Grundform geoffenbartem göttlichen Leben; Kinder nach ihrem Bilde, denen sie, eben damit sie in freier eigener, unendlicher Vervollkommnung das Göttliche und Gute als ihr freies eigenes Leben ergreifen und behaupten könnten, in dem ihnen fortdauernd gestatteten Freiheitskreise auch die Möglichkeit des Gegentheils oder des Bösen zuließ, deren freie Entschlüsse endlich sie, in ihrer durch keine Zeit beschränkten Unendlichkeit und als deren freie Entschlüsse, vorher sah und in ihre Weltordnung aufnahm! Mag sie tiefer diese Freiheit vereinigen mit göttlicher Allmacht, Allwissenheit und Güte, mit göttlicher Gnade und Vorherbestimmung, mit allgemeinem Welt- und Naturgesetz.

Stets doch bleibt fest in jedem gesitteten Volke, in jedem nicht thierischen Menschen die Anerkennung, wie der höhern sittlichen Bestimmung, so die der Freiheit, dieses Pro-

metheischen Götterfunkens, dieser Grundlage jeder sittlichen und gerechten Ordnung und des Glaubens an sie, an wahre Gottheit, wie an die höhere Menschenwürde und Bestimmung. Sie lebt bewußter oder unbewußter und selbst bei wörtlicher Ableugnung thatsächlich von dem ersten Strahle höheren menschlichen Lebens an, in jedem Momente dieses Lebens, in jeder sittlichen Achtung des Guten und Verabscheuung des Bösen, in jedem Schlage des Gewissens wie in jeder Aufforderung und Entschließung zum Besser-Thun und Werden, in jedem Achten und Glauben gerechter Belohnung und Bestrafung, sittlicher und gerechter Welt- und Menschenordnung, und wie in dem Gewissen des Einzelnen, so in dem öffentlichen Gewissen der Völker, ihrer religiösen und bürgerlichen Gesetzgebung und Verfassung, in Recht, Religion und Ehre. Oder wo gab es je ein Volk ohne Glauben an Tugend und Laster, ohne praktische Anerkennung der Freiheit! Fest ja auch bleibt jene Anerkennung in unserer Theologie und Philosophie; da am meisten, wo, wie in Aristotelischer und Stoischer, in Kantischer und naturphilosophischer, in Prädestinations- und Gnadenwahls-Theorie, die der speculativen Höhe und Tiefe nicht am wenigsten gefährliche Einseitigkeit des Grundprincips in consequenter Durchführung eigentlich die Freiheit ausschließen müßte, dennoch aber die siegreiche Gewalt der gewissesten Wahrheit selbst auf die Kosten des Systems und des Ruhms philosophischer Scharfsichtigkeit und Folgerichtigkeit zwingt, die Freiheit aufzunehmen, oder leicht zerstörbaren Scheinbegriff von ihr mit ihren heiligen Insignien zu schmücken [36]). Fest bleibt das Resultat, daß jede Philosophie und Theologie nur in dem Grade selbst glauben darf, ihre Aufgabe auch nur einigermaßen befriedigend gelöst zu haben, in welchem sie nach ihrem, nach der Vernunft höchstem Grundgesetz, dem der Einheit und ursprünglichen Harmonie, jene unabweisbarsten Thatsachen des freien, eigenen Lebens mit denen des göttlichen und Natur-Lebens nicht blos als scheinbar, sondern als in Wahrheit vereinigt, darzustellen vermochte. Gewiß endlich, daß alle Versuche der Freiheitsleugner, die von ihnen selbst unwillkürlich zugestandenen Thatsachen mit einer Täuschung und Lüge aller höhern Gefühle und bessern Momente des Lebens, aller sittlichen Kämpfe und Bestrebungen, aller innern und äußern Offenbarungen über Freiheit, sittliche Weltordnung und Menschenbestimmung zu vereinigen, und namentlich auch die Versuche, sittliche Achtung und Verabscheuung mit dem Wohl- und Misfallen am Natur- und Zweckgemäßen, am sinnlich Angenehmen und Nützlichen, an nützlicher automatischer Thätigkeit und ihrem Gegentheil, zu identificiren, noch weit unbefriedigender ausfielen als vielleicht die allerschwächsten Freiheitsgründungen.

Begreiflich ist es, daß Naturforscher, Aerzte u. s. w., wenn sie sich von ihrem Handwerke und seinem Hauptgesichtspunkte beherrschen lassen, überall nur dasselbe Naturgesetz sehen, welches der Gegenstand ihrer täglichen Beschäftigungen ist. Noch mehr müssen die im Sinnengenuß verlorenen Menschen, die das Gewissen im Schlafe zu halten suchen, in der Theorie dem Materialismus huldigen, der ja überall für die Oberflächlichen ziemlich näher liegt. Auch die Schulphilosophen kommen, weil sie die ganze Welt aus einem einzigen absolut gewissen Princip und Gesetz erklären wollen und bis jetzt kein solches finden konnten, welches das doppelte Gesetz in uns, das Gesetz Gottes in unserem Gewissen und das in unsern Gliedern, die sinnliche und übersinnliche Welt, wirklich befriedigend einigt, leicht dahin, daß sie die eine Seite unsers Lebens todt schlagen, hier, wie Fichte, die Natur, dort, wie die Naturphilosophen, die Freiheit (das Gewissen, das Sollen), blos um die andere Seite zum Ganzen, zum umfassenden Princip und einheitlichen Systeme zu erheben. Wie aber mag ein verständiger, gründlich prüfender, praktisch vernünftiger Mann durch solche offenbare Einseitigkeiten sich fangen und beherrschen lassen? Findet er und erkennt er ein von der Naturnothwendigkeit verschiedenes sittliches Gesetz in sich, das Gewissen, nun so kann er sich dieses und seine logisch nothwendigen Folgesätze nicht von dem wesentlich verschiedenen sinnlichen Standpunkte aus, nicht nach dem Krystallgesetz erklären und be-

36) Wie häufig Dieses der Fall ist, darüber siehe Werdermann, Geschichte der Meinungen über Schicksal und Freiheit. 1793.

herrschen oder vernichten lassen. Er muß vielmehr hier von den einfachsten und höchsten Ausspruchen dieses Bewußtseinslebens und Gesetzes aus logisch folgern. Er muß nicht naturgesetzliche, sondern sittliche Grundverhältnisse zu Grundlagen der logischen Entwicklung der praktischen oder Gewissensgesetze machen. Dann aber gelangt er unvermeidlich zu den logisch verbundenen sittlichen Wahrheiten aller sittlichen Völker, zu einer sittlichen Weltregierung und zur Freiheit und zur freien Tugend.

2) Begriff der Freiheit. Freiheit eines Wesens fordert mehr als bloße Fähigkeit einer, möglicherweise unfreien, Entscheidung der Wahl für oder gegen die Sinnlichkeit und für ein Gutes. Sie fordert auch mehr als die blos negative Seite, die Abwesenheit fremder Nöthigung, mehr als bloße Abhängigkeit nur vom Gesetze, gleichviel ob gutem oder schlechtem, wobei die Neueren namentlich auch bei Bestimmung der politischen Freiheit sehr einseitig oft stehen bleiben. Sie fordert die Fähigkeit und Möglichkeit einer regelmäßigen, von dem Ich des freien Wesens selbstständig und mit der Möglichkeit zum Gegentheile verursachten Wirksamkeit in einem bestimmten, ihm gesetzlich zustehenden Freiheits- oder freien Lebenskreise[37]). Ohne Möglichkeit des Wirkens kann von der Unabhängigkeit des Wirkens nicht die Rede sein; bei bloßer Abhängigkeit von fremdem Gesetz ist noch keine Freiheit gegeben. Aber ohne eine regelmäßige oder nach einem bestimmten Gesetz dauernd zustehende Möglichkeit, überhaupt also ohne Vereinigung eines freien Zustandes mit einem freien Vermögen wird einem individuellen Wesen in dieser Welt Freiheit nicht zugleich als Wirklichkeit und als sein eigen zugeschrieben werden können. Dagegen ist die an sich unbegründbare Möglichkeit, einen Zustand gänzlich, d. h. also auch ohne allen Zusammenhang mit dem eigenen Sein und ohne alle Beweggründe, von vorn anzufangen, eben so wenig wesentlich für den Begriff von Freiheit als ein in dem Sinn absolutes oder göttliches Vermögen, daß die Freiheit nicht selbst von Gott gegeben, gar nicht bedingt und nicht beschränkt sein dürfe.

Freiheit aber kann möglicherweise blos scheinbar in Beziehung auf besondere Kreise und Verhältnisse einem Wesen beigelegt, an sich aber und in Beziehung auf andere und höhere Kreise abgesprochen werden müssen. So ist namentlich für die einzelnen Glieder eines gemeinschaftlichen Lebensganzen, auch wenn sie in Beziehung auf einander und in Beziehung auf Fremde unabhängig wären, dennoch eine blos scheinbare, keine wirkliche, eigene Freiheit gegeben, sofern nicht etwa blos eine allgemeine Bedingung oder Schranke für die Möglichkeit der Lebensthätigkeit überhaupt, sondern die ursachliche Bestimmung der einzelnen Lebensthätigkeit ausgeht, statt von einem wahren, selbstständigen, individuellen Ich des einzelnen Gliedes, nur von dem größeren Ganzen, seinem Ich oder allgemeinen Gesetz; gleichviel dann, ob in dem Ganzen selbst ein freies Ich wohnt, oder nicht, und ob das Glied ohne eigenes selbstständiges Ich für die Bewegung bedingend und als Werkzeug mitwirkt oder nicht! So ist z. B. der Fuß des Menschen, der bei unfreier Bewegung blos von dem allgemeinen Causalgesetz der Natur, bei freier Bewegung aber von dem Willen des Einen freien Ich, des freien menschlichen Individuums, als sein willenloses Werkzeug, in Bewegung gesetzt wird, eben so wenig frei als die blos von dem allgemeinen Causalgesetz bewegte Pflanze.

Wirklich frei ist also auch das ganze menschliche Individuum nicht, insofern seine Thätigkeit bestimmt wird von dem zweiten (realen) Bestandtheil seines Wesens (s. oben), d. h. von dem denselben als bloßes Naturglied bestimmenden allgemeinen

37) Hiermit stimmt zusammen die stoische Ansicht (Laert. VII. 121. *εἶναι γὰρ τὴν ἐλευθερίαν ἐξουσίαν αὐτοπραγίας*) und die von Cicero (Paradoxa 1. u. 5, wornach nur Derjenige frei ist: cujus consilia resque, quas gerit, ab ipso proficiscuntur, eodemque feruntur, welcher, wie Aristoteles und Zeno sagten, Lenker oder Anführer ist seines eigenen Thuns), indem sie nehmlich für die Freiheit, welche sie als Gegensatz von servitus bestimmen, neben der inneren Fähigkeit selbstständiger Verursachung, zugleich den freien Zustand fordern oder zugleich eine äußere und innere Freiheit. Auch im Rechte war überall den Römern die Freiheit mehr als bloße Herrenlosigkeit, ein gesetzlich zugestandenes Bürgerrecht wenigstens im Rechtskreise, s. L. 5. de captiv.

Naturgesetz; selbst da nicht, wo dieses Gesetz wirkt vermittelst thierischer Wahl zwischen zwei Gegenständen. Hier, wo, wie bei dem Esel in der Fabel, die stärkere, äußere, sinnliche Anreizung des Hafers zur Linken, und vermittelst ihrer blos das allgemeine Naturgesetz, ablenkt von dem Heu zur Rechten, ist so wenig Freiheit, als wenn der Sklave im Dienste des Herrn genau nur nach den von diesem bestimmten Merkmalen auswählt.

Eben so wenig aber ist der Mensch wahrhaft und sittlich frei durch Abhängigkeit seiner Thätigkeiten von dem ersten oder allgemeinen göttlichen (idealen) Lebensbestandtheile. Zöge auf der einen Seite des Wagebalkens die allgemeine göttliche Kraft oder Gnade, auf der andern die allgemeine Naturkraft, und entschiede lediglich ihre Stärke, ohne daß das Ich diese Kräfte in die Wagschale gelegt, ohne daß es mehr als ein bloßes Zünglein in der Mitte für den Sieg des Einen oder Andern wirken, sondern ihn vielmehr nur anzeigen, nach ihm sich jedesmal richten müßte: wäre dann nicht abgeschmackt die Aufforderung an dieses Zünglein zum freien, fortgesetzten, angestrengten, eigenen, inneren Kampfe für diesen Sieg? Wären nicht sie, so wie Vorwurf und Strafe wegen des Ueberwiegens zur linken Seite, und der ganze Glaube an Freiheit Täuschungen der Religion und des Gewissens? Das Göttliche und Gute muß und wird ja, sofern es das Stärkere ist, ganz von selbst siegen; auch wenn wir, die wir ja Alle wissen, wie unsäglich schwierig und mühevoll es ist, tüchtig an eigner Besserung zu arbeiten, rüstig all die unnöthig quälenden, ewigen Anstrengungen, jene so tausendfache Entsagungen heischende Lehre der Offenbarung und unseres Gewissens, als Priester- und Ammen-Betrug bei uns und Andern zu beseitigen und etwa, indem wir uns dem Rausche lockender Sinnenlust in die Arme werfen, zu vereiteln suchen. Ist dagegen jenes Göttliche schwächer, wer soll wehren dem Uebergewicht der Naturkraft oder des Bösen auf der andern Seite?

Doch eben jenes Gewisseste, das Gewissen aller gesitteten Menschen und Völker, verwirft solche falsche Ansichten von der Freiheit und bekennt eine andere, eine auf dem von Gott und der Natur gesonderten, selbstständigen, zur freien Selbstbestimmung für Gut und Bös fähigen, individuellen, ichheitlichen, dritten Lebensbestandtheil wurzelnde, eigene Freiheit, Tugend, Verantwortlichkeit und Sünde des individuellen Ich, eine wahre Freiheit, welche jene Menschen und Völker nur im völligen Widerspruch mit sich selbst, ihren wesentlichsten Gefühlen, Grundsätzen und Handlungsweisen, also nur nachweisbar misverständlich, in ihren etwaigen Auffassungen von materialistischen Prädestinations- oder Gnaden-Theorieen ableugnen könnten.

3) Bedingungen und Begränzungen so wie nothwendige Verbindung und Wechselwirkung des Inneren und Aeußeren bei der menschlichen Freiheit. Dem Begriffe der Freiheit keineswegs widersprechend aber ist es, die ihrem Wesen nach allerdings absolute und göttliche Freiheit, für ihre Erscheinung im Menschen, als bedingt und als begränzt zu denken. Vielmehr entspricht Beides, mehr als das Fichte'sche, sich selbst und die Welt setzende, absolute Ich, schon dem allgemeinsten Lebensgrundgesetz und dem Verhältniß des Menschen zu Gott und göttlicher Weltordnung. Es entspricht dem Begriffe der Freiheit individueller Weltwesen, als nothwendiger Vereinigung des Freiheitsvermögens und des Freiheitszustandes.

Bedingt aber ist nun die Freiheit nicht blos durch die göttliche Verleihung, sondern für ihre Erscheinung im irdischen Leben auch durch die Nothwendigkeit angemessener sinnlicher Träger und Grundformen.

Begränzt ist sie durch die ihr für ihre freie Wirksamkeit von der Gottheit, schon zur Entfernung wesentlicher Störung göttlicher Ordnung, gesetzte Gränze ihres Freiheitsgebiets; ferner durch die Bindung aller Wirksamkeit an sinnliche, beschränkte Werkzeuge und Mittel; überhaupt durch die Trübung des Göttlichen im menschlichen Ich, durch seine Verbindung mit Sinnlichem, und den jedesmaligen Standpunkt der historischen Entwicklung der Offenbarung des Inneren im Aeußeren; ferner durch entgegenstehende, nur theilweise besiegbare, fremde Freiheits- und Naturkräfte oder die Mitgliedschaft des Individuums an den allgemeinen Lebenskreisen der Natur- und Geister-

welt, wodurch, ganz ähnlich wie durch die Abhängigkeit vom Staate dem Bürger selbst für die selbstständige Freiheit im eigenen Privatfreiheitskreise, zugleich Bedingungen und Gränzen gegeben sind.

Diese Bedingungen und Schranken für die Erscheinung der an sich absoluten Freiheit sind, eben so wie die Freiheit selbst, im unmittelbaren Bewußtsein und in der Anerkennung aller gesitteten Völker, ihrer Geschichte und ihrer Verfassungen enthalten. Oder wo hätten dieselben jemals gezweifelt, daß es für die Sittlichkeit und Freiheit, für ihre Erscheinung und größtmögliche Herrschaft im Menschen der Ausbildung und Erhaltung eines angemessenen Organismus und der entsprechenden Lebensverhältnisse bedürfe?

Von dieser so bedingten und beschränkten Freiheit, zu deren Anerkennung auch Friedrich den Großen, nach früherer Annahme zuerst schrankenloser Freiheit, darauf der französischen materialistischen Freiheitsleugnung, sein richtiger praktischer Sinn hinführte[38]), von ihr gingen auch die Stoiker aus, obgleich gerade sie die Freiheit sehr ausdehnten, so weit, selbst das Reich der Vorstellungen und Gedanken, des Wohl- und Misfallens unter ihre Herrschaft zu stellen[39]). Sie unterschieden in Beziehung auf die neben dem allgemeinen Natur- und Weltgesetz bestehende, bedingte und beschränkte Freiheit, nothwendige von den nicht nothwendigen Begebenheiten, und vollständige oder Hauptursachen von bloßen Hilfsursachen, und suchten, wie namentlich Chrysipp und mit ihm Cicero, die letzteren und die bedingte Freiheit anschaulich zu machen durch das Beispiel einer Walze, die, um den Hügel herabzulaufen, allerdings der Hilfsursache eines äußeren Anstoßes bedürfe, alsdann aber sich vermöge eigener Bewegung nach ihrer inneren Natur selbst fortbewege, während der viereckte Stein auch nach dem Anstoß liegen bleibe[40]) (was man später auf die Mitwirkung der göttlichen Gnade anwendete).

Die Römer insbesondere erkennen diese Bedingung und Beschränkung der Freiheit an, wie schon im ersten Pandektenfragment, so auch in der Annahme des Naturgesetzes, als Bestandtheils ihres Rechts[41]); insbesondere auch dadurch, daß sie auch für das freie Vernunftrecht die Grundform des freien Consenses eben so wie die unabänderliche Natur absolut festhielten. Sie erkannten sie ferner an in ihrer gerechten Zurechnung für den Einzelnen, welche durchaus weder auf den thierischen noch auf den rein göttlichen, sondern nur auf den selbstständigen ichheitlichen Lebensbestandtheil begründbar ist und überall die bedingte und beschränkte und beschränkbare Freiheit ins Auge faßt (Letzte Gr. S. 553 ff.). Sie erkannten sie endlich an in ihrer Zurechnung für den Staat oder dadurch, daß sie die durch die eigenthümliche, nationale und jedesmalige geschichtliche Entwicklungsstufe bedingte besondere Gestaltung des Rechts als einen wesentlichen Bestandtheil desselben betrachteten und eben deshalb anerkannten, daß, trotz der freien, vernünftigen Natur des Rechts und der freien, praktischen Prüfung und Reform in demselben doch kein Volksrecht ganz mit dem allgemeinen Vernunftrecht übereinstimmen könne, eben so wenig als es ganz davon abweichen dürfe[42]). Ganz ähnlich erklärte Moses ausdrücklich, wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten manche Unvollkommenheit im Rechte beibehalten zu müssen, namentlich in Beziehung auf Ehescheidung, Blutrache und Leibeigenschaft, und Solon, er habe den Athenienern nicht überhaupt die besten Gesetze, sondern die besten, die sie tragen könnten, gegeben. Aehnliches that jeder gute Gesetzgeber, namentlich auch Schwarzenberg da, wo jetzt der Unverstand ihn schmäht.

Eben in dieser undurchschaulichen, aber allgemeinen und nothwendigen, naturgesetzlichen Verbindung und Wechselwirkung des Aeußeren und Inneren in allen mensch-

---

38) S. dessen Leben von Förster. S. 70. 287. 293.

39) Arr. IV. I. Cic. ac. Q. I, 10. 11. II, 45. Parad. 5. de fin. IV, 11. 12. Senec. ep. 51 u. 74. Gellius VI, 2. 14. Tennemann IV. S. 26. Just. Lips. I, 14. III, 19.

40) Plut. de rep. Stoic. p. 1056. Cicero de fato. 18. Gellius VI, 2. Augustin. de civ. D. VI, 10 L. 1. de J. et J.

41) pr. u. L. 1. §. 3. de J. et J.

42) §. 1. u. L. 6. 7. 8. de J. et J. L. 1. de orig. jur.

lichen Lebensverhältnissen, in jener nothwendigen Verbindung des Freiheitsvermögens und Freiheitszustandes, liegt nun nach dem allgemeinen Bewußtsein und der Anerkennung aller gesitteten Nationen die Unvermeidlichkeit und sittliche Nothwendigkeit für das innere sittliche Leben, sich das äußere angemessen zu gestalten. Es liegt darin der wahre höhere Werth und die Sittlichkeit guter, die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit schlechter äußerer Verfassungen und Einrichtungen. Es liegt darin die sittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, die wahre historische und praktische Grundlage der Verbindung und Wechselwirkung angemessener äußerer Freiheit mit der inneren; einer so innigen Verbindung und Wechselwirkung wie zwischen Seele und Körper, zwischen körperlicher und Seelen-Thätigkeit. So daß, wo innere Freiheit lebendig wird, sie auch die äußere fordert, für sich erstrebt und bestimmt, die äußere aber die innere trägt und fördert, selbst aber überall, wo die innere in einem Volke erstarb, in Despotie und Knechtschaft unterging. Deshalb eben unterschieden zwar wohl die Alten, aber sie zerrissen nicht, wie die Neueren, die innere und die äußere Freiheit, die nach dem Obigen Cicero mit den Stoikern schon in dem Begriffe verbanden [43]). Ihnen kam nie in den Sinn, weder die sittliche Freiheit blos auf Gesinnungen und Gedanken zu beschränken, sie für das menschliche Leben zum nichtigen, gespenstischen Schatten, zur Seele ohne Leib, zu machen, noch die rechtliche als Leib ohne Seele, als todten Rumpf hinzustellen, sie bloßlich in der äußeren Handlungsmöglichkeit zu suchen, und z. B. etwa eine solche, getrennt von innerer Freiheit, zur Grundlage rechtlicher Zurechnung zu machen. Freiheit bloßlich in innerer Gesinnung und Vorstellung ist es auch nicht, was jene Anerkennungen und Forderungen des Privat- und öffentlichen Gewissens aussagen, was aller sittlichen, politischen und kirchlichen Ordnung der Völker zur Grundlage dient, was als alleinige Bestimmung irdischen Daseins und irdischer Tugend betrachtet werden könnte. Die gesunde Moral gesitteter Völker, und insbesondere das Christenthum, welches überall heilsame, weise, sittliche Lebenseinrichtung verlangt und fordert und welches lehrt: speiset und kleidet eure dürftigen Brüder, so will ich's ansehen, als hättet ihr mir's gethan, fordern nicht bloßlich gute Gedanken, sondern auch Verwirklichung, Gesinnungen, die man an ihren Früchten erkennt [44]).

Auch ist jene Annahme bloßer Gesinnungs- und Gedankenfreiheit meist nur ein unglücklicher Nothbehelf schlechter Vereinigung der Freiheit mit dem allgemeinen Weltgesetz, wobei man entweder die Freiheit zu einem blos lügenhaften Schein, zu einer bloßen Betrachtungsweise macht, oder wobei man eben sich wieder loskaufen möchte, wie der Küster auf der Prager Brücke, der so viel freilich der Herrschaft der allgemeinen natürlichen Weltordnung nicht vergeben wollte, daß sich der heilige Nepomuk allnächtlich gänzlich oder gar dreimal herumdrehe, aber doch dem Glauben zu Liebe allerdings „ein Bischen" Drehen einräumte.

Als wenn irgend eine freie Bestimmung, auch nur von Gesinnungen und Gedanken, nicht auch schon vermittelst der physischen Organe des Gehirns und der Nerven in die Naturordnung eingriffe! Und als wenn dieses für die Gottheit und Natur und ihre unendliche Macht, oder gegen sie, etwas Leichteres wäre als die Veränderung eines Sonnensystems!

Vorzüglich aber veranschaulicht sich diese nothwendige Verbindung und Wechselwirkung der inneren und äußeren Freiheit und die praktische Wichtigkeit ihrer richtigen Auffassung in der Lehre von der Persönlichkeit.

4. Fortsetzung. Insbesondere von der Persönlichkeit und von der unzertrennlichen Verbindung und Wechselwirkung von innerer und äußerlich anerkannter Würdigkeit oder Ehre und von Ehre und Recht. Mit dem unzertrennlichen Bewußtsein innerer Freiheit und sittlicher Würde und Bestimmung verbindet sich ebenfalls unzertrennlich die Selbstachtung

43) S. Letzte Gründe. S. 553. ff.
44) S. z. B. Röm. XII. XVI. 1. Kor. V, 9. ff. VI.

und die Forderung der Anerkennung und Achtung dieser Würde und Bestimmung von Anderen so wie endlich die Achtung und Anerkennung Derer, bei denen man dieselbe göttliche Würde, Bestimmung und innere Freiheit erkennt: die Grundlage aller gesellschaftlichen Tugend und Gerechtigkeit.

Die anerkannte innere Würde und Freiheit eines Individuums aber, mit anerkanntem Anspruch auf die entsprechende äußere Würde und Freiheit: dieses bildet die Persönlichkeit. Die im Rechtsverhältniß anerkannte, rechtliche, innere und äußere Würde und Freiheit bildet die rechtliche Persönlichkeit. Schon die Benennungen der rechtlichen Persönlichkeit bezeichnen theils bildlich, theils abstract die in ihrem Wesen enthaltene, selbstständige Freiheit. So namentlich das Wort persona (πρόσωπον) d. h. (soweit nicht später wenigstens an eine Idee der göttlichen Ebenbildschaft gedacht[45]) werden darf) eine Theatermaske oder ein Acteur, und mithin in der Anwendung auf das Rechtsverhältniß, im Gegensatz des blos sachlichen, gesichtlosen Sklaven (ἀπρόσωπος), ein selbstständiger Mitspieler im Rechtsverhältniß. Ebenso die Worte: caput und status, auch die deutschen Worte: Ur- oder Selbststand.

Es ist eine solche Persönlichkeit, solche freie Ursachlichkeit und völlige Selbstständigkeit im Rechtskreise für die einzelnen Personen und ihren besonderen Rechtskreis Dasselbe, was für die moralische Person des Staats und die Staatsrepräsentationen die Souveränetät ist. Nur mit dem Unterschiede, daß die Souveränetät nicht blos im inneren Freiheitskreis die höchste (souveräne) Auctorität ist, wie die Freiheit des Einzelnen, dessen Haus z. B. gut römisch, alt-deutsch und englisch und in noch lebendigem unverdunkeltem Rechtsbewußtsein seine Burg ist, sondern auch rücksichtlich der Ueberschreitung der Gränze nicht selbst höherer Richtergewalt untersteht.

So wie übrigens fast alle Begriffe des gemeinen Lebens, so wird auch der der Persönlichkeit durch Eintritt in die Rechtssphäre, oder durch die rechtliche nähere Bedingung, Bestimmung und Wirkung, theils enger als der des gemeinen Lebens, hier namentlich dadurch, daß im Rechte noch die rechtsgesetzliche Anerkennung erfordert wird, weshalb denn die nicht in den Rechtsvertrag Aufgenommenen oder wieder aus demselben als völlig ehr- und rechtlos Ausgestoßenen keine Personen bilden[46]). Theils wird der Begriff weiter, hier namentlich wegen der Anerkennung der rechtlichen Freiheit und Persönlichkeit auch der durch das nothwendige Zusammenwirken der Menschen entstehenden sogenannten moralischen Personen oder der dauernden, einheitlichen, lebendigen Vereine für einen sittlich achtbaren (honesten) Zweck.

Alle rechtliche Persönlichkeit aber enthält nun nach dem aufgestellten Begriff: a) als ihren mehr intellectuellen Bestandtheil die Ehre, d. h. die rechtlich zugestandene Anerkennung und Achtung der für das Rechtsverhältniß nöthigen inneren Freiheit und Würdigkeit, existimatio, dignitas; bei der Souveränetät: die Majestätsehre, die in der römischen majestas neben der potestas oder amplitudo enthaltene dignitas populi romani[47]); b) als den mehr materiellen, den dadurch bedingten, damit in unzertrennlicher Wechselwirkung stehenden rechtlichen Freiheitskreis (libertas)[48]), bei dem Staate und in Beziehung auf die moralische Person: potestas, amplitudo.

Für diese wichtige Verbindung und Wechselwirkung: einerseits von innerer Würdigkeit und äußerer Anerkennung und Achtung, von sogenannter innerer und äußerer Ehre, als Bestandtheile der juristischen Ehre, und hinwiederum andererseits der Ehre und des Rechts, ist schon der römische und deutsche gesetzliche Sprachgebrauch bezeichnend.

---

45) L. 14. de stat. hom. L. 44. de religios. C. 17. de poen.
46) L. 5. de extraord. cognit. L. 5. de capt.
47) Vergl. L. 5 de extraord. cognit. u. Cic. de or. II. 39.
48) Et libertas (ex qua etiam liberi vocantur) quidem est naturalis facultas ejus, quod cuique facere libet, nisi quod vi aut jure prohibetur. §. 1. de jur. person. L. 4. de statu hom.

So wird namentlich schon durch ihn die juristische Ehre und Schande weder bezeichnet, wie Viele wollen, als ein bloßes leeres Meinen der Menschen, ein Montesquieu'sches Vorurtheil, ein Haller'sches „geschätztes Nichts", noch auch, wie Andere, insbesondere die Moralisten, wollen, als bloße innere Qualität, ohne die äußere Anerkennung, sondern als Vereinigung von Beidem. Hierhin gehören vielleicht schon der Zusammenhang von honor und honestas, gewiß aber die in unsern Gesetzen abwechselnden, als ganz synonym gebrauchten Bezeichnungen der Ehre: bald durch honestas, probitas, dignitas, bald durch existimatio, fama, bona opinio (welches dann die gesetzliche Definition: existimatio est dignitatis illaesae status legibus ac moribus comprobatus verschmilzt); ferner die der Personen von ungekränkter Ehre, bald durch honesti, homines probatae vitae, oder durch biedere, ehrliche, ehrbare Leute, bald durch homines bonae oder integrae famae, unberüchtigte, unverleumdete Leute; und ebenso die Derjenigen, deren Ehre ganz oder theilweise verloren ist, bald durch turpes personae, oder unredliche, unächte, unrechte, ehrlose, friedlose, bald durch berüchtigte, ehrlose, infames, famosi u. s. w. [49]).

Eben so aber wird die Wechselverbindung von Ehre und Recht bezeichnet zum Theil schon ebenfalls durch den angeführten Sprachgebrauch und durch die merkwürdige Bezeichnung der Rechtskränkung wie der Ehrenkränkung durch das eine Wort: injuria, und durch die Behandlung aller wahren, absichtlichen Rechtsverletzungen als Realinjurie [50]), vollends aber durch die ausdrücklichen Erklärungen: daß mit Ehren-Minderung und Entziehung auch Rechts-Minderung und Entziehung, mit der Ehrlosigkeit die Rechtlosigkeit verbunden sei und umgekehrt [51]), und durch die ächte römische und deutsche Rechtstheorie über juristische Ehre, Injurie und Infamie, wobei die wesentliche Grundlage und die Lösung aller Schwierigkeiten gegeben ist in der durchgeführten Verbindung und Wechselwirkung A) von Recht und Ehre, und B) bei beiden wieder in der vom Inneren, Allgemeinen und vom Aeußeren, juristisch (d. h. durch die Beziehung aufs Rechtsverhältniß und die juristische Erkennbarkeit) näher Bestimmten, also sowie a) beim Recht in der von der inneren und äußeren juristischen Freiheit, so b) bei der Ehre wiederum in der von der inneren Würdigkeit und von der juristischen (d. h. sich aufs Rechtsverhältniß beziehenden und juristisch erkennbaren) Anerkennung in der Meinung.

Auf solcher Grundlage ruhte, solche Grundansichten verwirklichte und bestätigte auch der Römer großartigstes Rechtsinstitut, die Censur, welche als verfassungsmäßiges Organ der sittlich rechtlichen öffentlichen Meinung der Nation jeden Bürger, vor Allem die Mitglieder aller höheren Rechts- und Ehrenkreise, die Senatoren, Ritter, die Beamten, die stimmfähigen höheren Bürgerclassen, bei anerkannter Unwürdigkeit zugleich aus ihrem Ehren- und Rechtskreise, oft mit den größten Vermögensentziehungen und unter die allerunterste, unstimmfähige Pöbelclasse verstieß und jedes Lustrum allen Bürgern Ehre und Recht neu nach der Würdigkeit und öffentlichen Meinung juristisch anerkannte und bestimmte; während Die, welche solcher Censur und Bestimmung sich entzogen, betrachtet wurden als sich selbst für rechtsunfähige Sklaven erklärend [52]). Im Zusammenhang solcher großartigen, gesunden Rechtsgrundansicht enthält auch das an die Spitze unserer Gesetze gestellte, von den Neueren so unverdient verachtete und geschmähte erste Rechtsgebot: das honeste vivere, welches schon die Glosse auf die Erhaltung der Ehre bezog, seinen bestimmteren, tieferen, trefflichen juristischen Sinn. Erst der

---

49) S. z. B. L. 5. de extraord. cogn. L. 1. pr. de concub. L. 46. §. 1. de V. S.; C. 22. de nupt. L. 13. ad L. Jul. de adult. L. 15. §. 15. de inj. L. 3. §. 6. ad exh. C. 2. de dignit. S. auch Cicero de claris orat. 81. und Marezoll, über bürgerliche Ehre, S. 8. 170. 294. ff.

50) L. 1. de injuriis. L. 5. ad leg. Aquil.

51) Dieses sagt klar schon die römische Cardinalstelle über Ehre und Infamie, die L. 5. de extraord. cogn. Vergl. mein System S. 244 ff.

52) Vergl. überhaupt die Letzten Gründe S. 480, deren Grundansichten zum Theil auch Walter beistimmt im Neuen Archiv des Crim.-Rechts. Bd. IV. S. 110. 121. ff.

absichtliche Gründer römischer Despotie, Tiberius, fand, wie der tief die Seele des Tyrannen und die Natur des freien und despotischen Staats durchschauende Tacitus bedeutungsvoll erzählt, solche Grundlage, er fand die Censur nicht mehr seiner Zeit angemessen. Diese würdigen, gesunden Rechtsgrundsätze flüchteten nun aus dem entarteten knechtischen Leben in die Theorie ächt römischer Jurisprudenz.

Dieselbe unvermeidliche Anerkennung des Zusammenhangs rechtlicher Freiheit und Persönlichkeit mit anerkannter höherer sittlicher Würde veranlaßte alle Völker, die einmal Sklaven hatten, sich die Sklaverei wenigstens scheinbar zu rechtfertigen durch Annahme höherer, göttlicher Abstammung, höherer Race der Herren und angeblichen Mangels sittlicher Würde der Sklaven. So z. B. bei den Indiern, wo die höheren Stände je nach ihrem Range aus edleren oder unedleren Theilen des Leibes des Brama abstammen, die gar nicht aus dem göttlichen Leibe abstammenden, unrettbar verworfenen Paria's aber nicht einmal durch Freilassung Freiheit und Recht erhalten können [53]). So bei jener alt-testamentlichen despotischen Herrschaft der Riesen und Söhne Gottes über die Kinder der Menschen [54]). So bei andern alten Völkern, die sich von ihren Göttern und Göttersöhnen ableiteten; so selbst bei der Sklaverei der Neger und der sklavischen Behandlung der Amerikaner, welche man, welche sogar ein Meiners dadurch entschuldigen oder rechtfertigen zu müssen glaubte, daß man diese Unglücklichen oft mit den lächerlichsten Argumenten darstellte als Abarten der Menschen, als keine eigentlich rechten Menschen mit Fähigkeit zu höherer menschlicher Bestimmung und Cultur. Hat ja doch sogar den Adel, wo er die gleich heilige rechtliche Persönlichkeit und die Gleichheit vor dem Gesetze seinen Mitbürgern absprach, eine unvermeidliche Anerkennung unserer Grundwahrheit gezwungen, stets und überall nach ähnlichen Beschönigungen sich umzusehen.

Dieselbe unvermeidliche Anerkennung jener innigen Wechselverbindung der anerkannten göttlichen Würde und Bestimmung und des Rechts und eine von neuerer Halbheit verkannte juristische Consequenz aber war es, daß die Alten ihren Sklaven mit der Persönlichkeit und Ehre auch absolut alles Recht absprachen, Aristoteles ausdrücklich sogar alle Fähigkeit zur Tugend und zur Lenkung des eigenen Thuns, daß sie dieselben, wie schon im Namen Mancipium, völlig als Sache, und die Sklaverei dem natürlichen Tode (mortalitati) gleich betrachteten [55]); so daß, als später erwachtes besseres Gefühl sie gegen die Unmenschlichkeit ihrer Herren in Schutz nehmen wollte, dieses, weil man volles Recht, also auch rechtliche Würde nicht anerkennen wollte, ganz ausdrücklich nur als polizeiliche Vorsorge zum Besten der Herren in die consequente Jurisprudenz Zutritt erhalten konnte, gerade so wie bei den alten Aegyptiern [56]). Gleiche Anerkennung jener Grundwahrheit und zugleich gegen alle alten Rechte und Interessen siegreiche Macht unseres Grundsatzes war es, daß, als mit dem Christenthum Constantin in dem Antlitze des Sklaven das Ebenbild Gottes zu achten befahl und Ehre und Recht dieses Antlitzes gegen Brandmarkung schützte [57]), nun das ganze Institut (das aus ähnlichen Grundansichten schon die Stoiker misbilligen mußten), an seiner Wurzel angegriffen, immer mehr und mehr der Consequenz unseres Grundprincips weichen mußte [58]).

In derselben Consequenz gründen schon die allgemeinen deutschen Rechtsbücher des Mittelalters auf Anerkennung jener christlichen Ebenbildschaft Gottes und „der dreifaltigen moralischen Würdigkeit des Menschen" einerseits alles Recht,

53) Menu VIII. 414.
54) Mos. VI. I. ff.
55) Arist. Pol. I. 1. ff. Ulp. XIX, 1. Theoph. III, 18 pr. L. 3. §. ult. L. 4. de cap. min. L. 5. de extraord. cogn. L. 5. de capt. L. 59. de cond. inst. L. 209. de R. J. L. 4. de stat. h.
56) Gaj. I, 53. §. 2 de his qui sui. Diod. Sic. I, 77.
57) C. 17. de poen.
58) Vergl. z. B. auch C. 56. de episc. Nov. 5, 2. 123, 17. C. 1. C. Theod. de emendat. serv.

allen rechtlichen Frieden unter dem Schutze Gottes „des Friedensfürsten" und des alten und neuen Bundes mit ihm, und anderntheils (da sie das noch bestehende Recht nicht umstoßen können) mit Nachdruck die sittliche Pflicht aller Menschen, „sich gegenseitig Würde und Ehre und somit den Frieden zu entbieten"; und die völlige sittliche Verwerflichkeit aller Leibeigenschaft, „die da ihren Ursprung hat von unrechter Gewalt, welche man von Alters her in eine unrechte Gewohnheit gezogen hat und nun vor Recht halten will" [59]). Aehnlich erklärten hundertfach und namentlich auch thatsächlich durch häufige Loskaufungen von Sklaven und Leibeigenen würdige christliche Geistliche dasselbe, während die Kirche durch Schutz und sittliche Bildung der Unfreien, durch Gleichstellung derselben im kirchlichen Reiche und selbst in geistlichen Würden, immer mehr vorbereitete den endlichen gänzlichen Sieg jener Lehre der gleich heiligen göttlichen Würde und Bestimmung aller Menschen, als Kinder Eines irdischen und Eines himmlischen Vaters, ihrer Gleichheit vor Gott und ihrer gleichen thätigen Bruderliebe, — den leider immer langsamen Sieg gegen Interesse und Macht verjährten Besitzstandes der Stärkeren, diesen Sieg der vollen Consequenz unserer Grundansicht, welcher endlich in unsern Tagen allgemein alle Sklaverei und Leibeigenschaft vernichtete und auf die moralische Gleichgeltung und Würde auch die rechtlich anerkannte Gleichheit aller Menschen vor dem Rechtsgesetz gründete.

5) Prüfung einiger entgegenstehenden Ansichten über Freiheit und zunächst A) über die Leugnung der Freiheit. Viele leugnen die Freiheit, weil sie die Bedingungen und Beschränkungen derselben mit den positiven Bestimmungsgründen auch des von jenen noch freigelassenen Handelns vermischen. Sie nennen den Menschen gar nicht frei, weil sie vieles Aeußere als wirklich oder scheinbar bestimmend erblicken, und indem sie schon darum das nothwendig übersinnliche Vermögen der Freiheit ableugnen zu können glauben, weil in den rein sinnlichen Verhältnissen physische Causalität nachgewiesen werden kann und es natürlich misglückt, das Uebersinnliche aus Sinnlichem zu beweisen. So häufig aber auch gerade Physiologen und Aerzte, z. B. selbst noch Rudolphi, deshalb den Organismus als die Quelle aller menschlichen Thätigkeit bezeichnen, so seicht ist doch diese Ansicht. Um in einem Wagen zu fahren, wohin ich will, bedarf ich zwar allerdings als äußere Bedingung eines Wagens, der Pferde, der Leitriemen u. s. w., und ich kann nicht fahren, wenn sie mir entrissen oder zerstört wurden. Auch hat meine Freiheit, nach innerer Lust zu fahren, wohin und wie ich will, die Schranken, daß ich weder durch den Strom noch durch die Luft fahren kann, ja auch die, daß vielleicht hier und da die Pferde sich den Weg bestimmen ganz gegen meinen Willen, ich also insoweit ihnen folgen muß. Aber ist denn dadurch meine ganze Freiheit, überhaupt zu fahren, oder auch nicht, oder südwärts oder nordwärts, schnell oder langsam zu fahren, völlig aufgehoben? Etwa so, wie wenn mich Jemand zum Fahren zwingen und jede Bewegung meiner Hand zur Leitung der Zügel selbst wieder leiten wollte [60]). Freilich die Freiheit kann der Naturforscher nicht positiv nachweisen. Aber kann er denn die gänzliche Unfreiheit alles Handelns nachweisen? Gewiß noch weniger, als die Jatrochemiker alle Erscheinungen des organischen Lebens von chemischen Kräften ableiten konnten (s. oben). „Wenn man das menschliche Wirken entwickelt, so bleibt, wie W. v. Humboldt sagt, nach Abzug aller dasselbe bestimmenden Ursachen etwas Ursprüngliches in „ihm zurück, das, anstatt von jenen Einflüssen erstickt zu werden, vielmehr sie selbst umgestaltet." Und sobald überhaupt die Unfreiheit alles Handelns nicht erwiesen werden kann, erwiesen gegen die Gewißheit des Gewissens und des unmittelbaren Be-

59) Schwabenspr. Vorr. u. 52. Sachsenspr. III, 42.

60) Ganz in gleicher grober Verwechslung der äußeren conditio sine qua non mit dem Wesen wollte man häufig im deutschen Recht landesherrliche und landständische Rechte, weil sie, wie z. B. auch die englischen Deputirtenrechte, an die äußere Bedingung des Grundeigenthumsbesitzes geknüpft waren, statt aus den persönlichen Zutrauens-, Vertrags- und Repräsentations-Verhältnissen und für dieselben, vielmehr als Eigenthumsrechte nur aus dem Eigenthum und für dasselbe ableiten und begründen.

wußtseins, sollen alsdann diese Thatsachen Nichts gelten gegen seichte Argumentationen vom beschränkten Handwerksstandpunkte aus?

Zu welchen Verkehrtheiten im historischen, theologischen, mediciniſchen, vorzüglich auch dem psychisch-mediciniſchen Gebiete aber, zu welchen verkehrten, roh materialistischen, despotischen und jacobinischen Theorieen vollends in Recht und Politik, die unvermeidlichen Consequenzen der Freiheitsleugnung hinführen, sollte Das noch der Ausführung bedürfen?

Selbst aber die Kant'sche Theorie führt, wenigstens bei vielen Kantianern, zu solchen verkehrten Resultaten. Sie schreibt zwar bei ihrer einseitigen Losreißung und Entgegensetzung, wie des Aeußeren und Inneren, so auch des Theoretischen und Praktischen, dem Menschen für die Moral durch ein Postulat und der Idee nach als Ding an sich (Noumenon) Freiheit zu, und zwar, wie auch die Fichte'sche Philosophie, eine zu unbedingte und unbeschränkte, eigentlich die ganze Natur selbst setzende und bestimmende. Theoretisch aber und der That nach, und als erscheinendes Wesen (Phänomenon) und (wie besonders die Feuerbach'sche Revision als Grundlage ihrer ganzen Straf- und Zurechnungstheorie mit dem bewundernswürdigen Scharfsinn ihres Urhebers ausführt) im Recht behandelt sie ihn als völlig unfrei. So entsteht dann jenes eben so unphilosophische als auch unhistorische und praktisch verderbliche Losreißen der inneren von der äußeren Freiheit, des Rechts von der Moral, jenes nirgends, z. B. auch nicht in der Lehre von Dolus und Culpa, von Versuch und Urheberschaft, vom Thatbestand, Zurechnung und Maßstab, nur irgend consequent durchführbare Beschränken des Rechts blos auf äußere Freiheit, äußeres Handeln, äußeren Causalzusammenhang, der Moral dagegen blos auf die innere Freiheit und Gesinnung[61]). So entstand denn in der Rechtstheorie jenes von den Kantianern, z. B. H. v. Almendingen, völlig nackt ausgesprochene: Oderint dum metuant! welches mit Recht Cicero[62]): detestabile, imbecillum et caducum nennt. Es entsteht namentlich auch im Strafrecht jener, wie die Alten, namentlich die Stoiker sagten[63]), nur für eine hündische oder sklavische Zucht passende, jener unwürdige, dem Despotismus angehörige und Sinnlichkeit und Despotismus erzielende, nur in ihm, nie für freie Menschen einigermaßen consequent durchführbare Furchtmechanismus der Abschreckungsstrafe mit ihrer möglichsten Verwerfung unserer gesetzlichen gerechten Gesichtspunkte, der Rücksicht auf moralische Freiheit und die wahre verbrecherische Schuld und deren jedesmalige concrete Größe bei Zurechnung und Maßstab, wie auf Besserung bei dem Endzweck der Strafe.

6) Fortsetzung. B) Die naturphilosophische Savigny'sche und Rousseau'sche unwillkürliche Vernichtung der Freiheit. Andere zerstören die von ihnen behauptete Freiheit durch falsche Auffassung derselben.

So die Naturphilosophie, in welcher selbst die höchste Anstrengung Schelling'schen Scharfsinns[64]) nur das Resultat klarer gemacht hat, daß mit diesem System, daß mit seinem durchherrschenden Naturgesetz, seiner Identificirung von Gott und Natur, die persönliche Freiheit selbst nicht einmal als eine wirkliche, wirksame Freiheit der Gesinnungen und Gedanken, sondern nur als eine blos scheinbare, als eine blos täuschende Betrachtungsweise begründet und vereinigt werden kann, nur eine Freiheit des Spinoza, nach welchem alles menschliche Handeln (consequent auch jede innere Handlung, jede Bestimmung und Veränderung des Willens, der Gesinnungen und Gedanken) gerade eben so absolut durch Nothwendigkeit bestimmt ist „wie das Herabfallen des in die Luft geworfenen Steins." Dasselbe in allen Momenten und Thätigkeiten absolut reale, ganz Nothwendige und Unfreie ist für die individuelle Persönlichkeit des Menschen nur in einer leeren Betrachtungsweise, von idealem Standpunkte der Betrachtung aus, absolut frei, höchstens nur frei wie mein Fuß bei meinem Gehen, in der That aber von

61) Kant, Einleitung zur Tugendlehre, S. 18.
62) Phil. I, 14. de Off. I, 28.
63) Arrian. III. 8. Letzt. Gr. S. 547 u. 578.
64) In der Abhandlung über die Freiheit in seinen philosophischen Schriften. Bd. I.

einem freien individuellen Ich des Menschen und einer wirksamen persönlichen Freiheit desselben nirgends bestimmt.

Daß in solchem Systeme und seiner absolut consequenten „Vernünftigkeit alles Wirklichen und Wirklichkeit alles Vernünftigen" auch Hegel'scher Scharfsinn für die rechtliche Freiheit keine haltbare Grundlage finden konnte, wurde schon oben vorläufig angedeutet.

In die naturphilosophische Ansicht von der Freiheit aber ist auch die historische Schule gefallen, welche, wie ebenfalls früher schon die Naturphilosophen [65]), das Recht blößlich als einen Theil der Geschichte hinstellt, jedem besonderen Leben aber, dem Individuum, dem besonderen Volk, der besonderen Generation, nur Freiheit zuschreibt von der (idealen) „Seite der Betrachtung, daß sie selbst als Glieder „des großen geschichtlichen Menschheits-Ganzen erscheinen„ oder daß der für sie mit innerer Nothwendigkeit durch die Vergangenheit gegebene Stoff des Rechts nicht von irgend „einer fremden besonderen Willkür, wie der Befehl des Herrn an den Sklaven, ausgegangen sei, sondern vielmehr hervorgebracht worden von der höheren Natur des Volks, „als eines stets werdenden und sich entwickelnden Ganzen" (niemals von der niederen Natur, und von Egoismus der Parteien, der Regierenden?), „von welchem höheren „Volk ja auch das gegenwärtige Zeitalter ein Glied sei, welches in jenem und mit jenem „Ganzen will und handelt, so daß, was von jenem Ganzen gegeben ist, auch von seinem „Gliede frei hervorgebracht genannt werden könne. Dagegen aber seien (wie Savigny fortfährt in der Darstellung der „auch seinen Mitherausgebern gemeinschaftlichen" Grundansichten der historischen Schule) „von der andern (oder realen) Seite der „Betrachtung die besonderen Individuen, Völker und Zeitalter, und das Recht als „Glied im Volksorganismus, nicht frei, insofern sie als Glieder des Ganzen, insofern namentlich auch jedes Zeitalter nicht willkürlich für sich seine Welt hervorbringe, „sondern in unauflöslicher Verbindung mit der ganzen Vergangenheit und ein Gegebenes „anerkennen müsse, welches, obwohl in dem vorher bezeichneten Sinne frei, doch insofern „nothwendig sei, daß es nicht von der besonderen Willkür der Gegenwart abhänge, „so daß nicht etwa, wie die Unhistorischen meinen, die Rede sei „von einer Wahl zwischen Gutem und Schlechtem, und das Anerkennen eines Gegebenen gut, das Verwerfen schlecht, aber gleichwohl möglich wäre. Vielmehr sei dies Verwerfen des Gegebenen „der Strenge nach ganz unmöglich. Es beherrscht uns unvermeidlich, und wir können uns nur darüber täuschen, nicht es ändern. „Wer sich so täuscht und seine besondere Freiheit auszuüben vermeint, wo nur jene „höhere gemeinsame Freiheit möglich ist, giebt seine edelsten Ansprüche selbst auf, ein „Knecht, der sich einen König wähnt, da er ein Freier sein könnte (in Gedanken). Die „Geschichte wird daher auch nicht etwa „Hilfsmittel", sondern der einzige Weg (die einzige Quelle?) zur wahren Erkenntniß unseres eigenen Zustandes und des Rechts, und die besonnene Thätigkeit jedes Zeitalters in Beziehung auf Recht, Rechtslehre und Gesetzgebung „muß nur darauf gerichtet sein, den mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu „durchschauen, zu verjüngen und frisch zu halten" [66]).

So ist denn, wenn wir uns an das Wesentliche in dieser Darstellung des berühmten Verfassers halten, statt der bedingten und beschränkten, aber innerhalb des bedingten und beschränkten Kreises vollkommen wirklichen und wirksamen besonderen persönlichen Freiheit, eine bloße Scheinfreiheit, wie die meines Fußes bei meiner freien Bewegung, gesetzt.

Consequent aber in dieser Grundansicht wird denn auch stets das „überall nur „durch stillwirkende Kräfte, nicht aber durch Willkür eines Gesetzgebers entstehende" Recht und seine Bildung ganz gleich gestellt „der Sprache" und auch von seiner

---

65) S. z. B. Schelling, Methode des akademischen Studium. Erhardt Encyklopädie.

66) Savigny Zeitschr. I, 1. S. 1—7. 396. III, S. 4.

späteren Bildung unter Leitung wissenschaftlicher Jurisprudenz gesagt, „sie stehe unter „demselben Gesetze innerer Nothwendigkeit wie jene frühere Entstehung; und so sei es „denn begreiflich, wie auch das ungeheure Detail des Rechts ohne eigentliche (?) Will„kür und Absicht entstehe." Consequent entsteht eben daher, wie der Kampf gegen die Reform durch neue vaterländische Gesetzbücher, so jene oben erwähnte Vernachlässigung der freien praktischen Zwecke und Grundideen, auch im historischen Rechte, der Blick vorzugsweise auf den blos äußeren historischen oder Causalzusammenhang. Consequent wird ferner, wie überhaupt alles Naturrecht, so auch gänzlich abgewiesen die Ansicht (der größten Männer aller Zeiten, z. B. eines Alciat und Donellus, eines Pufendorf und Böhmer wie eines Thibaut, eben so wie der römischen Juristen selbst, siehe z. B. L. 1. de J. et J.), „als sei der Hauptvorzug des römischen Rechts nicht „ein blos formeller, sondern bestehe in seiner vorzüglichen Uebereinstimmung mit den ewi„gen Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit wahren (praktischen) Naturrechtsgrundsätzen, da „doch nach Abzug des Getadelten das übrigbleibende Materielle so allgemeiner Na„tur sei, daß es schon durch gesunde Vernunft gefunden werden kann, und um so leichten „Gewinn (den einer trefflichen Durchführung und Durchbildung der bewährtesten ver„nünftigen Rechtsgrundsätze durch das Detail einer großen Wissenschaft!) „es sich ja nicht „verlohne, Gesetze und Juristen von 2000 Jahren her zu unserer Hilfe zu disponiren." Consequent wird sogar die im späteren römischen Recht offenbar immer mehr siegende Achtung, Ausbildung und Herrschaft allgemeiner Grundsätze als ein Irrthum alternder Völker bedauert[67]). Ja in der Durchführung dieser historischen Theorie gegen die praktische Freiheit werden von demselben berühmten Manne, der wiederholt und kurz vorher so würdig und trefflich „die nationale Entwickelung alles Rechts „aus dem innersten und individuellsten Leben und Bewußtsein des Volks, aus seiner le„bensfrischen Individualität" als allein möglich, nothwendig und heilsam gepriesen, der zu den Hauptgrundlagen der Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz gerechnet hatte „das Festhalten an dem Herkömmlichen, ohne sich durch dasselbe binden zu „lassen, wenn es einer neuen volksmäßigen Ansicht nicht mehr „entsprach", dennoch für uns Deutsche völlig abgewiesen alle wohl nicht ganz unvolksmäßigen, auch in allen landständischen Versammlungen lautgewordenen Klagen über die erst durch Regierungsgesetzgebung Maximilian's und der einzelnen Landesregierungen begründete Reception der unnationalen fremden Rechte, nicht etwa wie früher als ratio scripta, als natürlicher und freier Auctorität des Guten in ihnen, und in eigenthümlicher nationaler Gestaltung, sondern, was man noch immer damit vermischt, als förmlicher allgemeiner Gesetze und Gesetzbücher in der fremden Sprache und Form; diese Klagen werden abgewiesen eben so wie die Forderung, das fremde Recht durch allgemeine vaterländische Gesetzgebung zu ersetzen, als „völlig grundlos und leer"[68]).

Die damaligen deutschen Stände hatten einmal nicht, wie die englischen, die vaterländische Freiheit gegen diese Reception geschützt und die Doctoren der fremden Rechte aus dem höchsten Nationalgerichtshofe (Parlament) ausgetrieben, Maximilian nicht nach den dringenden Vorschlägen der Reformation, die seines Vaters Namen trägt, eine Nationalgesetzgebung, wie sie bald nachher wenigstens für den schwierigsten Rechtstheil, das Criminalrecht, und zwar vortrefflich, mit Benutzung und zugleich mit wahrhafter großer Verbesserung des römischen Rechts, gemacht wurde, veranstaltet, sondern trotz der lauten Klagen vieler der gebildetsten, vaterländisch gesinnten Männer, wie z. B. der Verfasser jener Reformation, wie eines Ulrich von Hutten, aus politischen Motiven sich ganz dem Rath der Doctoren der fremden Rechte überlassen und jene förmliche Reception beschlossen. Und nicht selten wurde gegen den größten Widerwillen des Volkes durch Eidbrüche und blutige Gewalt in den einzelnen Landen die Reception durchgesetzt. Für die historische Schule aber ist consequent, wie für die naturphilosophische, Freiheit nur im Gedanken, und alles Wirkliche auch nothwendig und vernünftig, so

67) Ueber den Beruf, S. 7—15. 28—35. 116. Zeitschr. I, S. 396. III, S. 6.
68) Ueber den Beruf, S. 37.

wenig auch nach dem Obigen die würdige Gesinnung der Urheber der Theorie völlig consequente Durchführung in andern Punkten gestattete.

So groß sind unvermeidlich, im Praktischen wie im Historischen, selbst bei den größten Meistern, die Folgen eines Misgriffs in der Auffassung der Freiheit! [69])

Ganz in derselben Verwechselung einer zwar bedingten und beschränkten, aber wirklichen, persönlichen, grundvertragsmäßig anerkannten Freiheit mit einer bloßen Gliedschaft an einem freien Ganzen, läßt übrigens Rousseau die Freiheit in der Mitgliedschaft am souveränen Volkskörper untergehen, an dessen völlig unbeschränkte Souveränetät und Stimmenmehrheitsgewalt Alle (weder natürlich, noch sittlich, noch christlich) ihren eigenen Willen, ihr ganzes Sein völlig veräußern sollen. Dieser souveräne Volkskörper, mit seiner einheitlichen, untheilbaren, unveräußerlichen Souveränetät, ist gegen sich selbst und seine Glieder eben so wenig verpflichtet und beschränkt „als der Kopf gegen den Fuß", ja nicht einmal an den Socialcontract selber gebunden. Dabei tröstet selbst der freiheitsschwärmerische Rousseau Jeden, der etwa unzufrieden mit solcher absoluten Abhängigkeit nicht geneigt wäre, „seine edelsten Ansprüche selbst aufzugeben", damit, daß er ja bei der Unveräußerlichkeit der Souveränetät ein Glied der freien, souveränen Volksgemeinde sei (so lange es der Stimmenmehrheit nicht beliebt, ihn durch einen scheinbar allgemeinen Beschluß zu vernichten), daß der absolute Zwang dieser Stimmenmehrheit „Jeden nur zwingt, frei zu sein" und am Joche der allgemeinen Glückseligkeit Theil zu nehmen [70]), worauf denn Robespierre und seine Genossen so vortrefflich die Freiheit durch Despotismus zu gründen wußten!

7) Fortsetzung. C) Die theologische, Kantische, Jacobinische und Hugo'sche Vernichtung der Freiheit und der Heiligkeit freier sittlicher Rechtsordnung durch die Verkennung ihrer Bedingungen und Schranken. Auf den ebenfalls grundverderblichen Wahn einer schrankenlosen Freiheit gründeten von jeher viele schwärmerische, erfahrungslose, rein philosophische, jacobinische Theoretiker und auch Moraltheologen, welche gefesselt von ihrem Handwerksgesichtspunkte, so wie die Mediciner die innere Freiheit, so ihrerseits über das Innere das Aeußere vergessen, entweder ihre Gleichgültigkeit gegen die Verfassung oder ihre unpraktischen Eintagstheorieen und Verfassungen, ihre unbegränzten Reformations- und Revolutionspläne, ihre Staatsordnungen, denen alle festen, irdischen Träger, alle naturgesetzlichen, historischen Grundlagen, alle technischen Formen zu heilsamer, dauernder Verwirklichung fehlten. So entstanden z. B. jene Verfassungsartikel der seligen Jacobinerconstitutionen: „Alle Menschen werden geboren und bleiben gleich „an Rechten!" Kinder also mit Eltern, Frauen mit Männern u. s. w.; oder der, daß „Alle, die 21 Jahre alt und Franzosen seien, gleiche demokratische Mitregierungsrechte haben sollten." Es entstand das kindische Allesneumachen in Staat und Kirche, von den Wochentagen an bis zum lieben Gott; gegen die Widersprechenden aber „die Begründung der Freiheit durch Despotismus" mit ihren wandernden Guillotinen; zuletzt aber, wegen des schrecklichen Misverstands und Misbrauchs der Freiheit, die Furcht vor ihr selbst und die Flucht der geängsteten Menge in schrankenlosen Napoleonismus, denn stets arbeiten bei irgend beweglichen Völkern jene feindlichen Brüder: Jacobinismus und Despotismus, Fanatismus und Stabilismus, sich in die Hände. So entstand auch bei uns Deutschen zuerst jener illuminatische, dann der teutonische Staats- und Tempelbau, und beide Mal die despotische Reaction.

Derselbe Grundfehler der Auffassung der Freiheit liegt namentlich auch der Hugo'schen Rechtstheorie zu Grunde, welche an sie und an eine einseitige unpraktische Kanti-

69) Mit Freuden bemerke ich jetzt zum Schlusse dieser Ausführung, daß später in der Einleitung zu seinem Commentar der Pandekten der berühmte Urheber der historischen Theorie sich selbst von derselben lossagte; leider aber blieben in seinem trefflichen Werk und wohl auch in seiner Ministerpraxis gar manche Folgen der falschen Theorie. Die Hugo'sche Theorie ist vollends jetzt beinahe verschollen, wie es bald auch die Hegel'sche in praktischer Beziehung sein wird.

70) Contrat Soc. I, 6. 7. 8. 9. II, 3. 4. 7.

sche Abstraction von der absoluten Allgemeinheit des vernunftrechtlichen Zustandes die Anpreisung einer Vernichtung der verschiedenen individuellen Staaten und Staats- und Lebensformen durch einen gemeinschaftlichen Universalstaat so wie der individuellen Familienverhältnisse und des Privateigenthums anknüpft, welche ausdrücklich selbst die letzte äußere individuelle Gestaltung und Grundform höherer Menschheit und Freiheit, den menschlichen Körper, das Recht auf ihn und die ganze äußere Freiheit, in ihrer Rechtfertigung der denkbar unbeschränktesten Regierung, ja „der von dieser etwa unter den „Bürgern im Großen einzuführenden Privatsklaverei" als unnöthig zur wahren Freiheit und Sittlichkeit, zu sittlicher Welt- und Staatsordnung erklärt, „da ja dem Menschen „die allein zur Sittlichkeit nöthige innere Freiheit der Gesinnung und die sittliche Würde „nicht gekränkt werden könne und die Forderung der äußeren Freiheit für die Sittlichkeit „also blos auf grober Verwechselung der moralischen und juristischen Freiheit beruhe", welche Theorie endlich, so lange diese Schwärmerei des peremtorischen Vernunftrechts im Universalstaat nicht verwirklicht wird, nun für unsern blos provisorischen (oder rechtlosen) Zustand ganz ähnlich wie andere Schwärmer bei Nichterfüllung ihrer Ideale, auf alles feste Vernunftrecht ganz verzichtet und überhaupt zum Endresultat der halb schwärmerischen, halb skeptischen und alt sophistischen Theorie gelangt, daß Alles, alle und jede äußere Rechtseinrichtung im Grunde genommen so ziemlich einerlei, daß nach Pangloß Alles gut sei, wenn nur (wozu auch sonst noch die Juristen, eine positive Jurisprudenz, und die Kunst, „Alles anzugreifen und Alles zu vertheidigen"?) irgend Etwas gesetzlich bestimmt ist [71]).

Auch noch andere der achtbarsten Männer haben an die angeblich unbedingte, unbeschränkte Freiheit die größten Misgriffe geknüpft, so z. B. im Widerspruch auch hier mit der Ueberzeugung aller gesitteten Völker und all unserer Gesetze, die Ableugnung einer rechtlichen Wiederherstellungsstrafe zur Aufhebung der durchs verbrecherische Beispiel begründeten intellectuellen Beschädigung (des malum exemplum nach römischen, des scandalum et exemplum nach kanonischen, des Aergernisses nach deutschen Gesetzen [72]); eben so auch mit H. v. Arnim [73]) die Verwerfung der ersten Forderung an menschliche Strafgerechtigkeit, der Rücksicht auf Besserung. Auf die unbedingte, unbeschränkte sittliche Freiheit läßt sich ja nicht wirken, der Mensch also auch sich nicht moralisch verderben und bessern!

Man kann aber nach dem Obigen den moralischen von dem sinnlichen Menschen, sein in doppelter Hinsicht individuelles, selbstständiges Leben und seine doppelte Mitgliedschaft im größeren Ganzen, in der Wirklichkeit nie als ganz von einander losgerissen behandeln, auf das Sinnliche und Allgemeine nicht einwirken, ohne zugleich auch auf das intellectuelle und besondere Leben wenigstens mittelbar mitzuwirken. Nur die innige Verbindung dieser verschiedenen Seiten und Naturen, welche die innigsten Bande mit einander verknüpfen, macht den Menschen. Noch kein menschliches Auge hat die Art dieser Verbindung oder ihre Gränzen durchschaut. Sie sind und bleiben das Räthsel der Schöpfung; wer sie trennen will, macht den Menschen, statt zum Gotte, zum nichtigen Schatten oder zum sklavischen Thiere. Keine Idee, welche bei jener ewigen Wechselwirkung des Ideellen und Reellen sich nicht äußerlich zu verwirklichen strebte. Kein Begriff, welcher nicht körperlicher, äußerlich bedingter Organe bedürfte. Es würde, sagt einmal sehr richtig Feuerbach [74]), „der Mensch, da er sich nur in so fern kennt, als Data in „seinem Bewußtsein gegeben sind, von welchen er zurückschließen kann, sich ohne Handlungen ein ewiges Räthsel bleiben." Aber er wird ebenso sich als freies, zu freier Entwickelung und Ausbildung, zu freiem sittlichem Wirken fähiges und kräftig strebendes Wesen, er wird seine höhere Würde und die sittlichen begeisternden Antriebe, sie heilig zu

71) Hugo Naturr. Vorr. S. XIV. u. §. 72. 80. 115. 118. 181. 188. ff. S. auch dritte Ausg. §. 150.
72) Letzt. G. S. 260. ff. S. 515. ff.
73) Ueber Verbrechen und Strafen, Thl. II. S. 9. ff.
74) Revision, Thl. II. S. 363.

halten, nur in so fern und in dem Maße kennen lernen, als er mit Freiheit handeln konnte und seine Menschenwürde geachtet sieht; als Maschine fremden Willens nur, insofern er als solche stets handeln mußte oder sich behandelt sieht. Wo sollte ein freies Wollen, ein lebendiges Bewußtsein der Freiheit Dem kommen und bleiben, in Dem sich immer vollkommener entwickeln und ausbilden, der nie seine Absichten ausführen, nie frei handeln, Heilsames und Gutes wirken und gestalten könnte?

Freiheit hängt also nicht blos für ihre äußere, sondern für ihre innere Erscheinung im irdischen Menschen, für ihre Existenz in ihm, vom sinnlichen Leben, von Gesundheit, Erziehung u. s. w. mehr oder minder ab. Die innere absolute Freiheit, wie sie auch an und für sich unbedingt und gradlos ist, wird für ihre Erscheinung in dem Menschen, wird als moralische (das menschliche Begehren bestimmende und beherrschende) Freiheit, beschränkt durch seine übrigen Eigenschaften und durch alle äußeren Bedingungen und Verhältnisse, in welchen sie erscheinen und wirken soll, wird selbst eine Eigenschaft und hat Grade wie jedes andere Vermögen; und diese Grade bestehen gerade in der größeren oder geringeren Hervorbildung und Erscheinung der absoluten Freiheit, vermöge jener übrigen Eigenschaften und Verhältnisse.

Diese anderen Eigenschaften und Verhältnisse des Menschen aber, welche die Erscheinung und Größe der Freiheit in ihm bedingen, sind unmittelbaren äußeren Einflüssen, es ist somit auch der freie Mensch mittelbarer Einwirkung, nicht eigentlich auf seine Freiheit an sich, wohl aber auf Möglichkeit und Größe ihrer Erscheinung in ihm, auf ihre Existenz also wenigstens für das irdische Leben, ausgesetzt. Ueber jene anderen Eigenschaften, sinnlichen und äußerlichen Bedingungen muß der Mensch eine bestimmte sichere Herrschaft haben, wenn er seine größtmögliche innere Freiheit der Gesinnungen und Bestrebungen gewinnen, behaupten, zu immer größerer Herrschaft in sich und über die Außenwelt ausbilden will. Mit Aeußerem und Sinnlichem muß er Aeußeres und Sinnliches durch Freiheit ordnen und leiten und immermehr die Schranken seiner Freiheit zurücktreiben. Er soll sich üben und bilden, eben weil in ihm nicht, wie in Gott, unbedingte und unbegränzte Freiheit, nicht Erkennen, Wollen und Vermögen, nicht Vermögen und Sein Eins, oder kein Hinderniß des Uebergangs des Einen in das Andere, sondern nur ein Streben zu immer größerer Annäherung an das Göttliche ist. Aber Bildung, die nur durch freie eigene Regsamkeit möglich ist, von Außen zwar veranlaßt, aber nicht gegeben werden kann, ist am Ende um so mehr, je weniger ein Mensch eine eigene unverletzliche Sphäre äußerer Freiheit hat und je mehr er durch seine ganze Lage körperlich und geistig zum Sinnlichen und Gemeinen herunter gestimmt und gedrückt wird.

So kann also der Mensch, so lange er Mensch ist, an seiner moralischen Natur allerdings mittelbar angegriffen, die moralische Freiheit und Gesinnung ihm geraubt, geschmälert, er selbst verschlechtert werden, ebenso wie seine Freiheit gefördert werden, er mittelbar moralisch gebessert oder zur Selbstbesserung veranlaßt und frei gemacht werden kann durch Erziehung und Verziehung, durch Lehre, Beispiel, durch gute und schlechte Verhältnisse, gute oder schlechte Verfassungen. Er kann es, wenn es auch in dem einzelnen Falle mit einzelnen Mitteln, wenn es überhaupt vielleicht bei Dem, der bereits in günstiger Lage zu ausgezeichnet hoher, selbstständiger, zu vollendeter Bildung und Freiheit gelangt wäre, nicht geschehen könnte, und wenn auch bei unserer mangelhaften Erkenntniß niemals der Grad der einzelnen Einwirkung mit Bestimmtheit angegeben werden kann. Wo wäre ein gesittetes Volk, das an jener mittelbaren Einwirkung auf größere oder geringere Freiheit, Tugend und Lasterhaftigkeit der Menschen gezweifelt, das nicht, wie die wahre praktische Philosophie der Römer nach dem ersten Pandektenfragmente, wie unsere kanonischen und germanischen Gesetze, durch gute Anwendung jener Mittel, überhaupt durch gute kirchliche und politische Einrichtungen und Verfassungen die Menschen gut (bonos) zu machen gestrebt hätte?

Der Barbar, der Kinder zu wilden Thieren schickt oder auch Erwachsene zu Wahnwitzigen sperrt, so daß sie zuletzt, wie die Erfahrung lehrt, ihnen gleich würden, verletzt ihnen doch wohl ihre Freiheit der Gesinnung, schändet ihre moralische Würde. Der Despot, der ganze Generationen und Völker für seine Zwecke misbraucht, sie zu Heloten

macht und als Solche, wie die Spartaner oder wie nach Tacitus Tiber, sie absichtlich erniedrigt, verweichlicht und sittlich verdirbt, um ihnen, den Kindern schon mit der ersten Erziehung, die sklavische Gesinnung und Furcht zur willigen Duldung jeglicher Schmach zu geben, der ihnen so jede gefährliche Ehr- und Freiheitsliebe zugleich mit der Möglichkeit würdiger Bildung und Entwicklung zur Erlangung und Behauptung innerer Freiheit schmälert oder vernichtet, thut desgleichen. Und ebenso thut es eine Rechtslehre, welche, wenn auch ohne gerade Dieses zu wollen, dem Despotismus bei der immer wachen Herrschsucht und Eigensucht der Menschen mehr als man glaubt in die Hände arbeitet durch sophistische, alsbald von Hunderten nachgesprochene und zur Beschönigung eigener Willkür oder Kriecherei benutzte Rechtfertigungen jedes höchsten, vollends also jedes geringeren Unrechts; eine Rechtslehre, welche, statt, wie die der ehrwürdigen Juristen Roms, nach Kräften jeden alten und neuen Damm gegen die Willkür unerschütterlich zu vertheidigen und zu verstärken und jeden despotischen Grundsatz mit Schande zu brandmarken, damit wenigstens nach der Forderung des großen Römers: ex posteritate et infamia metus sit, vielmehr, so viel an ihr ist, alle Dämme niederreißt und die sittliche Achtung gegen die rechtliche Freiheit, gegen Recht und Rechtswissenschaft untergräbt [75]).

Sollte man glauben, daß gegen solche traurige Verirrungen unsere Wahrheit der nothwendigen Verbindung und Wechselwirkung der äußeren und inneren Freiheit noch des Beweises bedürfte? Schon der durch Erfahrung bewährte gesunde Menschenverstand legt in dem einzigen Worte: Sklavengesinnung, wodurch man zu allen Zeiten und bei allen gesitteten Nationen alles Niedrige und Schlechte, alles Feige und Feile bezeichnete, das richtige Urtheil nieder, daß Raub der äußeren Freiheit zugleich der der inneren ist, so wie fast jedes Blatt der Geschichte unzweideutiger als jede andere die Wahrheit lehrt, daß gesetzliche Freiheit stets das wahre Palladium edlerer Humanität und der Sitt-

---

75) Dieses thut die Hugo'sche leider, auch noch außer ihrer Sklaverei-Vertheidigung, durch besondere Angriffe gegen Alles, was bisher in civilisirten christlichen Völkern und Verfassungen heilig und unantastbar gehalten wurde, wie z. B. durch die gegen die christlichen, monogamischen Geschlechts- und Eheverhältnisse und gegen das schon als schädliche Theilung der Regierungsgewalt (!) verworfene Privateigenthum, oder durch ausdrückliche Rechtfertigungen der Tortur, der Cabinetsjustiz, der Machtsprüche und der Rückwirkung der Gesetze, Alles sowohl in Criminal- als Civilsachen; ferner durch Rechtfertigung willkürlicher Besteurung durch einseitige Regierungsbefehle, so wie der Vernichtung wohlerworbener Rechte ohne Entschädigung, der Vernichtung der Selbstständigkeit der Kirche und der kirchlichen und wissenschaftlichen Lehr- und der Preßfreiheit, wie der Auswanderungs-Freiheit, der Vernichtung jedes denkbaren, namentlich alles vertragsmäßigen Verfassungsrechts der Bürger und der regierten Nation gegen die irgendwie zur Gewalt gekommene Regierung, welche nach dieser Lehre „allein noch freien Entschluß" behält, welche an keinerlei objective Rechtsnorm, sondern lediglich an ihre subjectiven moralischen und Nützlichkeitsmeinungen gebunden und in allen Beschlüssen als vernünftig handelnd anzusehen ist. Entgegenstehende Lehre aber, wie z. B. die von der durchaus alterthümlichen, christlichen und kanonischen und germanischen Vertragsmäßigkeit rechtlicher Staatsverhältnisse, oder von dem Steuerbewilligungsrecht, betrachtet diese Theorie, auch hier wiederum sehr unhistorisch, als blos von neueren englischen Ansichten entlehnt und bezeichnet sogar ihre Vertheidiger gar nicht undeutlich als Staatsverbrecher. Indem so diese Theorie alle Scheußlichkeiten des Despotismus, die man sonst nur in verschiedenen despotischen Staaten und Theorieen zerstreut findet, und zwar ohne eines der dort gewöhnlichen Gegengewichte, auf einen Haufen vereinigt, ja mit neuen vermehrt (denn von jener, vielleicht für ein kannibalisches Recht zu rohen Einführung der Sklaverei unter den Bürgern findet sich in allen Hugo'schen Citaten von Hiob bis auf Kant Nichts), indem sie für dieselbe nicht blos, wie andere Anwälte der Knechtschaft, passiven Gehorsam fordert, sondern sie selbst als vernunft- und rechtgemäß deduciren, und unter sittlich freien Menschen als ausführbar darstellen will, muß sie zuletzt auch noch zur Schlichtung möglichen Widerspruchs sittlicher und religiöser Grundsätze mit den Befehlen weltlicher Macht den letzten Grundsatz des Christenthums, „Gott mehr als den Menschen zu gehorchen", und die Freiheit des Urtheils aufgeben in der Aufforderung, „daß die Unterthanen Alles, was die Regierung ihnen befiehlt (also auch Götzendienst, Vatermord u. s. w.), auch in ihrem Gewissen für moralisch, was sie ihnen verbietet, auch als moralisch nicht geboten ansehen sollen". (Hugo Naturr. §. 12. §. 80. ff. §. 93. 107. 139. 210. 379—4. Magaz. IV. S. 114.)

lichkeit so wie reicher, vielseitiger und selbstständiger menschlicher Entwicklung und Bildung war, daß dagegen Sklaven im Aeußeren immer mehr auch in der Gesinnung Sklaven wurden, immer mehr zu feiler Niedrigkeit und Erbärmlichkeit sanken.

Schon die Hälfte der Tugend entrückt Zeus waltende Vorsicht
Einem sterblichen Mann, wenn der Knechtschaft Tag ihn ereilet.

So sang schon Homer, der, so wie Aristoteles, welcher den Sklaven sogar aller Tugend unfähig erklärt, besser als Hugo die Wirkungen der Sklaverei würdigen konnte.

Wollte man dem Allen entgegensetzen, des Menschen Freiheit könne doch nur für die Erscheinung in ihm geschmälert, seine Gesinnungen und Handlungen nur für diese Welt bestimmt werden, so müßte man zeigen, daß die Existenz in dieser Welt dem Menschen völlig umsonst verliehen, keine Realität, keinen höheren Zweck und Werth habe, was mit aller Religion, aller gesunden Philosophie und Moral streitet, wobei alle irdische Moralität und alle sittliche und rechtliche Lebensordnung und Einrichtung, alle Verfassung, Regierung und Gesetzgebung und auch alle Rechtstheorie, Bedeutung und Heiligkeit, alle Bestrebung für sie den vernünftigen Grund verlöre.

Man müßte ferner eine Vollmacht zeigen, zugleich mit der moralischen Würde auch die irdische Glückseligkeit der Menschen in den Staub zu treten. Beide bestehen für edle Menschen und Nationen in unzertrennlicher Verbindung. Sie bestehen nur bei freier Regsamkeit, bei selbstthätiger, eigener Bildung und Arbeit, in freier Erfüllung des eigenen Gesetzes, in freiem Streben zur Annäherung an göttliche Vollkommenheit im Erkennen und Sein, wie im Thun und Wirken und Bilden. Und alle gesitteten Völker haben immer Tugend und Glück der Verfassungen darnach gemessen, inwieweit sie zugleich mit der Kraft ihres Bestands jene Freiheit und durch sie Erweiterung der inneren Freiheit und moralische Veredlung begründeten und schützten; die Tugend und Liebe der Menschen gegen Menschen aber darnach, wieweit sie einander mit brüderlicher, sittlicher Liebe und Achtung zugleich die selbstständige Würde und Freiheit zugestanden und ihrer und der freien, höheren Ausbildung und Entwicklung förderlich waren.

Gegen dieses Alles erscheinen mir denn auch hier Hugo's Tröstungen nur „als die Arzenei der Worte für die kranke Lehre“ [76]), indem ich es z. B. nicht mit ihm für das schwerste Problem halte, ob (wahre) Aufklärung und Bildung zum Glück der Menschen beitrage, weil man sonst versucht wäre, in letzter Potenz das Thier und den Stein als die Glücklichsten zu beneiden. Auch damit möchten die Menschen sich schwerlich für die geraubte Freiheit trösten, daß, wie Hugo sagt, „sie oft froh sein sollten, wenn der freie „Entschluß ihnen abgenommen werde, weil entschiedene Zweckgemäßheit und Zweckwidrig„keit selten sei, und der Mensch nicht wisse, was ihm gut sei.“

Allah mag Das wissen, aber kein schwacher, menschlicher Herrscher, von dem kein Freier des Glaubens sein wird: ille sapit solus, reliqui volitant velut umbra. Alles Glück der Menschen besteht ebenso in ihrer Ueberzeugung, ist ebenso subjectiv als die Tugend. Auch der goldene Käfig wird nie für den Verlust des höchsten irdischen Gutes, für den der Freiheit, entschädigen.

Klar ist es endlich von selbst, daß auf solcher Grundlage nicht einmal eine irgend feste Rechtsordnung erbaut werden kann. Warum auch sollten vernünftige, freiheitsbedürftige und freiheitsfähige Menschen sich durch eine solche, ihre Freiheit vernichtende Gewalt ihr Glück wie ihre moralische Existenz und Würde, ihre Bestimmung für diese Erde rauben lassen? Warum sollten sie eine solche Gewalt, welche sie physisch und psychisch elender machte, als Menschen je im Naturstande gewesen, die ihnen ihre Menschenwürde und die Erfüllung ihrer Pflichten zerstört, nicht eben so gut wie jede feindliche Naturgewalt zurücktreiben? Durch unwürdigen Misbrauch des praktischen Postulats, daß die Gewalt, d. h. nach der Schrift selbst, die rechtmäßige, den Unterthanen wohlthätige und sie schützende [77]), von Gott komme, wird man das Unsittliche, Rechtswidrige und Verderbliche nicht retten. Die Völker sind längst gewöhnt, bei mancher Gewalt, statt von Gottes Gnaden, von

76) Eurip. Phönik. 485.
77) Römer XIII, V. 3 u. 4. und Michaelis dazu.

Gottes Ungnaden zu lesen, und „auch die Pest kömmt von Gott", sagt Rousseau, „und doch sollen die Menschen sich davon zu befreien streben"; Hume aber, der wahrlich nicht freiheitsschwärmerische, er, von dem Hugo manche Skepticismen erborgt, sagt: „Nur die schrecklichste Verblendung des gesunden Menschensinnes könnte verleiten, „Die zu verdammen, welche gegen einen Dionys, oder Nero, oder Philipp II. die „Waffen ergriffen." Dazu giebt dann auch Hugo selbst schon alles Recht der Regierung ebenso völlig preis wie das der Bürger, da nach ihm jede denkbare factische Erlangung der Gewalt der völlig legitime genügende Rechtsgrund, und namentlich auch bei hochverrätherischen Unternehmungen jeder Ausgang ein Gottesurtheil, die besiegte Regierung aber der Fehlerhaftigkeit überwiesen und der siegende Hochverräther von Gott ist!

Den stärksten menschlichen Grundtrieben, den ersten und wesentlichsten Forderungen menschlicher Bestimmung, Sittlichkeit und Glückseligkeit widersprechend, von aller gesunden Philosophie wie von der Geschichte verlassen, sich selbst jede Grundlage sittlicher und vernünftiger Nothwendigkeit und Haltbarkeit zerstörend, fällt also jede auf solche verkehrte Grundansicht von der Freiheit erbaute Rechtstheorie völlig nichtig in sich selbst zusammen [78]).

III. Die Geschichte, der historische Bestandtheil der Rechts- und Staatslehre. Aufgabe, Behandlung und Periodisirung der Geschichte, namentlich auch der Rechtsgeschichte, geschichtliche Grundelemente, Entwicklungsstufen und gegenwärtiger Standpunkt unserer Cultur.

1) Ueber die Hauptabwege bei Auffassung und Behandlung der Geschichte. Auf dem Boden der Natur entwickelt sich aus den in sie gepflanzten höheren Lebenskeimen allmälig das freie Leben; auch nach dem Erwachen seiner Freiheit in fortdauernder Verbindung und Wechselwirkung mit seinen natürlichen Trägern und Hüllen. Dieses so sich entwickelnden, so bedingten und beschränkten, aber selbst wieder die Natur beherrschenden freien Menschenlebens treue, lebendige Erneuerung durch die Nachbildung im Wort ist die Geschichte.

Auch in der Geschichtsbehandlung, vorzüglich der modernen, in welcher eines neuen Lucian Satyre reichlichen Stoff finden dürfte, entstehen gerade durch dieselben Einseitigkeiten wie bei den Naturwissenschaften und zugleich durch die falschen Ansichten von der Freiheit die Hauptabwege.

Die erste Hauptpartei, die der unwissenschaftlichen, unkünstlerischen, gesetzlosen, rein empiristischen Buchstabenmänner, die Zusammenträger und Nützlichkeitsdiener, sprechen unbedenklich allein dem Leben und der Entwicklung der Völker und Staaten und ihrer Geschichte alle, doch sonst, namentlich auch dem freien Leben des einzelnen Menschen, nicht fehlende Gesetzmäßigkeit ab, verleugnen ebenso alle höhere Bedeutung und innere Verbindung der einzelnen geschichtlichen Erscheinungen vermittelst gemeinschaftlicher Grundideen und Grundsätze, und kennen natürlich auch keinen höheren selbstständigen Werth der Geschichte. Dem Zufalle sich in die Arme werfend häufen diese Chaosmänner, die oft sogar ausdrücklich das Geschichtliche als „das Zufällige" bezeichnen, ein buntes Allerlei, ein Aggregat einzelner äußerer Thatsachen, und angeblich treue Copieen ihrer Aeußerlichkeiten zusammen, oder sammeln aus dem ganzen geschichtlichen Leben einzelne beliebige Fragmente auf; in Auswahl, Auffassung und Darstellung entweder durch gar kein Princip geleitet, oder durch blos äußere subjective Zwecke und äußere todte Begriffe, wie z. B. die des Neuen, des Unterhaltenden, des Nützlichen; welches Letztere bei der gewöhnlichen Erniedrigung der Geschichte zu allerlei Hilfswissenschaften, z. B. für die Theologie, das Recht u. s. w., an der Spitze steht.

Der ehrwürdige Name treuer und wahrer Geschichte gebührt natürlich solchem Materialhandel nimmermehr, obgleich der Treue diese Zusammenträger sich oft vorzugsweise berühmen. Schon der Stoff ihrer Geschichte hängt lediglich vom Zufall, von

78) Dieser im Wesentlichen schon in den Letzten Gründen, S. 54. ff. enthaltenen Ausführung stimmt auch Zachariä a. a. O. B. I, S. 36. ff. bei.

Subjectivität und Willkür ab. So auch vollends Sinn und Gestalt dieses Stoffs. Von den Millionen historischer Erscheinungen, von jedem Wort und jeder Bewegung des Fürsten bis zu denen seines letzten Unterthans herab, kann auch die ausführlichste Geschichte kein Tausendtheil aufnehmen. Niemand kann auch das auszuwählende Tausendtheil auffassen, verstehen und darstellen, ohne den nebeneinander stehenden äußeren Erscheinungen, bewußt oder unbewußt, inneren Zusammenhang, innere Motive des Handelnden, Sinn und Charakter beizulegen. Schon bei bloßen Naturerscheinungen fordert der menschliche Geist nothwendig zur Scheidung des Wesens vom Schein, des Allgemeinen vom Besonderen, des Eigenen vom Fremden, Auffassung nach allgemeinen Begriffen und Principien, nach höheren und niederen Gattungsmerkmalen u. s. w. Selbst ohne richtige allgemeine Erkenntniß von den ursachlichen Kräften, von Entstehung, Bildung und Wirkung, oder blos nach der flüchtigen Erscheinung in der schon im Momente des Gedankens wieder entschwindenden Gegenwart, werden wir kein in Raum und Zeit sich entwickelndes Ding begreifen. Wer verstünde das Leben eines Kindes, ohne zu denken an dessen Zeugung von menschlichen Eltern, Eltern eines bestimmten Menschenstammes u. s. w., an das Verhältniß seines natürlichen Wachsthums, des bisherigen wie des zukünftigen, zum großen Menschen, ohne welches es ja wie ein Wunderding und wie ein Zwerg erscheinen müßte? Eben so wenig auch läßt sich selbst nur die äußere Gestalt organischer Körper richtig auffassen und darstellen, ohne daß man die allgemeinen mathematischen und organischen Verhältnisse und Gesetze zu Grunde legt. Auch das treueste blos äußerliche Copiren der concreten Umrisse wird ohne sie, statt lebendiger, wahrer Gestalten, nur todte Zerrbilder hervorbringen [79]). Vollends nun freies, aber in seiner Erscheinung und Entwicklung naturgesetzlich bedingtes menschliches Handeln, wie kann man es ohne Deutung seines allgemeinen und besonderen grundgesetzlichen Charakters und Zusammenhangs, seiner unmittelbar und äußerlich gar nicht wahrnehmbaren Grundideen und Zwecke, wodurch es erst seine wahre Bedeutung erhält, auswählen und darstellen? Faßt man nun nicht mit Bewußtsein geprüfte, durch das innere Wesen des Gegenstandes und seiner Grundverhältnisse bestimmte allgemeine Begriffe und Principien ins Auge: so schiebt man unbewußt und prüfungslos, ja sich und Andern allen sichern Prüfstein und Maßstab des ganzen Verfahrens entziehend, überall Subjectives und Fremdes unter und giebt es ohne Weiteres als das Objective und Wahre. In solcher Geschichte dienen die geschichtlichen Ereignisse, nicht minder als bei geschichtlichen Romanschreibern, nur wie aufgegebene Endreime, als bloße Einfassungen der verschiedenartigsten Phantasieen.

Wohl ist unverfälschte, concrete, objective Wahrheit oder Treue, wie Polybius sagt, das Lebenselement und heiligste Grundgesetz aller Geschichte, die nach Lucian jedes ihr Fremdartige ausstoßen soll, wie die Luftröhre den fremden Körper. Aber, wer aus blinder Furcht vor allen allgemeinen Principien und jedem Erforschen des allgemeinen Charakters und inneren Gehalts der äußeren Ereignisse, statt nach dem richtigen Weg umzusehen, sich selbst täuschend und, wie der verfolgte Strauß, seinen Kopf ins Dunkel steckend, nur in der Principlosigkeit Heil sucht, der müßte consequent den Bauer für den classischen Botaniker oder Historiker halten, weil dieser beim Einsammeln von allerlei Wahrnehmungen des Pflanzen- und Menschenlebens am wenigsten von allgemeinen botanischen und historischen Principien und dem inneren Leben weiß und geirrt wird.

Die andere Hauptpartei der Historiker, die der einseitig philosophischen, der teleologischen und pragmatischen Systematiker, vergißt bei ihren von Außen in die Geschichte hineingetragenen Ideen oder Zwecken, zu deren Beweisführung oder Darstellung jene dienen soll, daß eben jene völlig treue Darstellung des ewig unberechenbaren, ewig neuen, freien und individuellen Menschenlebens der wahre Mittelpunkt, höchstes Gesetz und Ziel der Geschichte ist. Despotischen Eroberern gleich lassen sie dieses indivi-

79) Vortrefflich ist Dieses, namentlich auch durch Vergleichung altägyptischer, mexicanischer und griechischer Zeichnung und Kunst ausgeführt von W. v. Humboldt in der Abhandlung über die Aufgabe des Geschichtschreibers. Berl. Akad. 1820—21. S. 310.

duelle Leben herabsinken zur bloßen Null in der allgemeinen Zahlenreihe für das äußere Endresultat. Sie zerstören so den selbstständigen Charakter und Werth der Geschichte, gleichviel dann, ob sie ausgehen von Lessing'scher Idee göttlicher Erziehung des Menschengeschlechts, von Condorcet's und Kant's bürgerlicher Vervollkommnung, von Fichte'scher und Schelling'scher Philosophie und von ihrer Geschichte außer und vor der Geschichte; gleichviel ob ihre letzte Periode hinführe zur vollendeten Heiligung oder zum Zurückgehen ins Absolute, oder, wie einst in des Venerabilis Beda und seiner Genossen theokratisch religiösen Geschichten, zum jüngsten Gericht; ob sie endlich die Geschichte darstellen als antike Schicksalstragödie, als Schelling'sches „ewiges Gedicht des Weltgeistes", oder als pragmatisches, mechanisches Uhrwerk.

Die pragmatische Geschichte aber gehört allerdings hierher, sofern sie nicht eine schon dem ersten Abweg angehörende bloße Nützlichkeitslehre und, wie namentlich auch die des Polybius (I. 1. II. 56. III. 31), eigentlich etwas ganz Anderes als Geschichte, nehmlich eine praktische Politik, oder eine Moral in Beispielen sein soll, und sofern mehr dadurch bezeichnet wird als die an sich richtige, selbst aber eben noch des höheren, positiven Princips bedürftige Forderung, daß die geschichtlichen Ereignisse nicht lediglich als zufällig, und ohne Rücksicht auf ihre Ursachen hinzustellen seien. Sie gehört hierher, wenn sie sogar schon den Begriff der Geschichte bestimmt als: „eine zum Zweck der Belehrung „über unsern gegenwärtigen Zustand unternommene Darstellung des Auseinander„entstehens der Dinge" [80]). Viele nehmen dann Dieses so streng, daß sie, wie Schiller, geradezu fordern, es sollten nur solche historische Thatsachen aufgenommen werden, „welche mit den heutigen Verhältnissen in erkennbarer ursachlicher Verbindung „stünden, ja welche einen wesentlichen, unwidersprechlichen, leicht zu verfolgenden Ein„fluß auf dieselben hätten." Hierbei bleibt wenigstens einheitliches Princip, das für die weniger strengen Pragmatiker zur Entscheidung, welche unter verschiedenen Reihen des Causalzusammenhangs, und was etwa außer demselben, und wozu sie auswählen sollen, wieder verloren geht.

Diese ganze Methode aber vergißt, je folgerichtiger sie ist, um so mehr die Freiheit Gottes und der Menschen, welche diesen Causalzusammenhang unterbrechen und ihn ihren freien Zwecken dienstbar machen kann. Sie kann deshalb und wegen mangelhafter Kenntniß des Causalzusammenhangs, wegen der Unmöglichkeit, alle verborgenen Ursachen, Motive, Wirkungen und Verbindungsglieder aufzuspüren, auch nicht einigermaßen befriedigend ihre Aufgabe lösen. Versuche man es doch einmal mit den Erscheinungen selbst des eigenen Lebens! Und nun vollends die des Lebens ganzer Nationen und entschwundener Jahrtausende! Welche ewige Subjectivitäten und schwankende Vermuthungen müssen über alle jene Lücken der Erkenntniß die trüglichen Brücken bauen! Dabei würdigt diese Geschichte das lebendige freie Leben und Schicksal der Völker und Menschen mit seinen höheren Ideen und lebendigen freien Individualitäten herab zur todten automatischen Gliederpuppe, deren verbindende Drahtfäden sie aufspüren und gewöhnlich im kleinlichsten Getriebe menschlicher Eigensucht und Leidenschaft aufweisen will! Von ihrem Todtengerippe ist Fleisch und Leben abgefallen. Alle freien Ideen, alle herrlichsten, charakteristischen Züge des individuellen Volks- und Menschenlebens, vollends des Lebens ausgestorbener Völker, von welchen aus keine Drahtfäden bis zu unsern heutigen, oft so kleinlichen Verhältnissen, bis zu den Stühlen unserer seligen Reichstags- und unserer heutigen Bundestagsgesandten, sich nachweisen lassen, sicher weit der größte Theil einer Herodot'schen Geschichte finden in diesem Pragmatismus keine Stelle. Daher geben denn auch selbst von welthistorischen Personen oft wenige Blätter einfacher Annalisten eine lebendigere Erkenntniß als die ausführlichsten pragmatischen Darstellungen, als z. B. von Karl dem Großen ein ganzer Band Heinrich'scher pragmatischer Geschichte.

---

80) Vergl. z. B. außer Schlözer's Vorbereitung zur Weltgeschichte auch Schiller's Abhandlung über die Universalgeschichte im 1. Theil seiner prosaischen Schriften, ferner Wachler, Propädeutik der Geschichte. S. 3. Wilken, Handb. der deutschen Gesch., S. 8. Heinrich, Handb. d. deutschen Reichsgesch. §. 1. u. s. w.

Einst sah der große Kaiser von einer Burg am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war, in ernstes Schweigen versunken, den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da entrollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begleiter sagte er: Wenn diese, schon während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein Volk von ihnen dulden müssen, wenn ich dahin bin! Auch ohne den Contrast mit dem „après moi le déluge" des mächtigsten Kaisers unserer Zeiten, mit welchem ein Kotzebue Karl den Großen völlig gleichstellen wollte, wiegt ein solcher Zug Feldschlachten auf. Aber wie steht er im nachweisbaren Causalzusammenhang mit unseren heutigen Verhältnissen? Auch sucht ihr ihn vergeblich in unseren pragmatischen Geschichten [81])!

2. Das wahre Wesen und die rechte Behandlung der Geschichte. Das schon oben im Begriffe der Geschichte ausgesprochene wahre Wesen derselben, ihr selbstständiger Zweck und Werth und die richtige Aufgabe ihrer Behandlung ist wenigstens von den Alten oft genug angedeutet worden.

„Als Diener der göttlichen Fürsehung", so sagt z. B. Diodor von Sicilien (I. 1.), „soll der Historiker die Menschen, die, obwohl durch Zeit, Ort und Verhältnisse getrennt, doch nur Eines Geschlechts sind, zu Einer Gesellschaft vereinigen. Er soll die Seele der Hörer ergreifen und sie über den Erdkreis hinführen, die Menschheit unsterblich machen und, indem er die Weltgeschichte gleichsam wie zur Geschichte Einer Stadt vereinigt, die reichste, fruchtbarste Erfahrung begründen." Der römische Jurist Gajus sagt (L. 1. de O. J.): die Geschichte sei wesentlich, weil nur Das vollständig und begreiflich sei, was aus allen seinen Theilen bestehe, ein besonders wichtiger Theil des Seins der Dinge aber ihre Entstehung und geschichtliche Entwicklung sei. Cicero aber sagt: „Nicht wissen, was geschah, ehe man geboren war, heißt immer ein Kind sein, denn was ist das einzelne Menschenleben, wenn es nicht durch die Geschichte der Vergangenheit mit früherem Menschenleben verwoben wird [82])?"

Auch über die Art der Darstellung und Behandlung für diesen Zweck war bei den Alten nur Eine Stimme, nehmlich die, daß die Geschichte poetisch, ächt künstlerisch behandelt werden müsse; nicht etwa des Herodot, sondern auch des Thucydides Geschichtswerke nennen sie daher auch, nennen z. B. Plutarch, Lucian und Dionys von Halikarnaß unbedenklich Poesieen [83]) und fordern auch noch außerdem [84]) die endlich auch von allen Bessern unter den Neuern als nothwendig anerkannte innere höhere Einheit durch eine gemeinschaftliche Grundidee.

Entschieden aber ist nun in jenen und verwandten Aeußerungen die richtige Anerkennung enthalten, daß die Geschichte mit selbstständigem Zweck und Werth unser ganzes Sein, unser Fühlen, Erkennen und Wollen, vom Bruchstück, vom einzelnen beschränkten Moment und Standpunkt zum Ganzen, zum einheitlichen Leben des Volkes und der Menschheit erweitern solle, daß sie uns, mit Aufhebung der Schranken von Zeit und

---

81) Siehe auch treffliche Worte über diesen verkehrten Pragmatismus in Arndt's Geist der Zeit. II. S. 348 ff.

82) Orat. 34. Hierher gehörige ähnliche Aeußerungen sind z. B. auch die von Lucian de conscrib. hist. Op. ed. Bip. IV. p. 211, daß der Historiker, als ein historischer Phidias, auf den Schauplatz der Begebenheiten versetzen, oder nach Dionys v. Halik. Archaeol. IV. p. 2157, daß er mitten in die Begebenheiten hineinführen müsse, so, daß man sie nicht blos zu hören, sondern zu sehen glaube; oder auch die von Plutarch, de glor. Athen., „daß er nur durch die Mittel der Darstellung sich vom Maler unterscheide, und sein Werk um so besser sei, je näher es dem Gemälde komme und den Eindruck der gegenwärtigen Handlung erzeuge". Die Vergangenheit vor der Vergessenheit schützen, ist nach Herodot's Vorwort seiner Geschichte Zweck, und Thucydides (I. 22), zugleich in und mit der concreten Wahrheit des Historischen, die ihm zu Grunde liegende allgemeine Gesetzmäßigkeit ins Auge fassend, fordert, daß die Geschichte Diejenigen befriedige, die sowohl nach dem Zuverlässigen der Vergangenheit strebten als nach dem, was nach dem Lauf menschlicher Dinge sich einst wieder auf ähnliche Weise ereignen könne! Sie solle ganz und nur veritatis imago sein, fordert auch Bodin Method. etc. p. 45. von der Geschichte.

83) Dion. Halic. ep. ad Pomp. VI, 21. Lucian. l. c. p. 210. Plutarch l. c. u. d. vor. N.

84) Vergl. Creuzer, historische Kunst der Griechen, S. 135 ff. 203 ff.

Raum, mitleben lasse in entfernten Zeiten und Räumen. Ihr höherer, freierer Standpunkt der Betrachtung aber, ihre concentrirtere Vereinigung und Hervorhebung des Bedeutenderen, indem sie uns sichern vor dem Versinken in die Gleichgültigkeiten, Kleinlichkeiten und Bedürfnisse, in die Leidenschaften und Blendungen des Augenblicks und des Alltagslebens, wiegen so die unmittelbare Nähe auf und erheben zugleich die Geschichte zur Würde besonnener Weisheitslehre und höheren Richteramts.

Diese ihre Aufgabe aber erreicht die Geschichte nur in dem Maße, als sie wirklich ihrem Begriffe gemäß A) des höheren Menschenlebens B) wahrhaft lebendige und treue Nachbildung oder Erneuerung ist.

A) Dem Gegenstande nach muß also die Geschichte vor Allem vollständig ins Auge fassen die obigen drei Elemente des höheren Menschenlebens an sich und in ihrem rechten Verhältnisse, und zwar sowohl in ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen wie in ihrer concreten historischen Gestalt, nehmlich

a) das allgemeinste göttliche Lebenselement, Schicksal, Weltregierung, Vorsehung;

b) die ganzen äußeren, naturgesetzlichen, die physikalischen, mechanischen, physiologischen und psychologischen Causalverhältnisse und äußeren Einrichtungen, soweit sie als Träger, Grundbedingungen und Schranken des freien Menschenlebens erscheinen;

c) des historisch darzustellenden individuellen Menschen, Volks, Völkersystems individuelles, freiheitliches Streben.

Dieses letztere oder die menschlichen Ideen, die freien Grundsätze und Zwecke, ihre Erstrebung durch freies, aber mit Gott und Natur in gesetzlichem Verhältniß und Wechselwirken stehendes Menschenleben, und die Beziehung der Thatsachen auf diese Ideen, theils als aus dieser Quelle hervorgegangen, theils als ihre Werkzeuge oder Bundesgenossen, theils als ihre Gegner in ihrem Kampfe für siegreiche Verwirklichung, theils als glückliche oder unglückliche Erfolge, theils endlich als bloße Mittel der Darstellung der Ideen und ihres Kampfes, Dieses muß für die Menschengeschichte, wie für das freie Menschenleben selbst, das unmittelbare Lebensprincip, den höchsten und eigentlichen Einheits- und Mittelpunkt bilden; weder also unmittelbar und zunächst das allgemeine göttliche Leben und die göttlichen Ideen, wie die philosophischen und religiösen Historiker, noch das niedere und unfreie und der unfreie Causalzusammenhang, wie die strengen Pragmatiker wollen. Beides wäre keine Geschichte des freien höheren Menschenlebens, und das allgemeine göttliche giebt auch weder sicheren noch genügenden historischen Stoff, um Grundprincip und Mittelpunkt wahrer Geschichte bilden zu können. Alle innerliche, alle beseelende, alle wahrhaft wissenschaftliche oder künstlerische Einheit aber kann durchaus nur von Ideen ausgehen, d. h. von lebendigen Vor- und Abbildern des Uebersinnlichen, Unendlichen, kurz des ersten Lebensbestandtheils, nie von todten Begriffen, d. h. bloßen Vorstellungen und Abstractionen, vom Aeußerlichen und Endlichen und seinen Formen, wie z. B. den Begriffen des Neuen, des Nützlichen, des Auseinanderentstehens der Dinge.

B) In Beziehung auf die Auffassung und Darstellung bedarf nach dem Obigen der Historiker gerade so wie der bildende Künstler für Studium und Darstellung jeder besondern Aufgabe der Erkenntniß der allgemeinsten Grundformen, Grundverhältnisse und Grundgesetze, und insbesondere auch der allgemeinen inneren freien Kräfte und Ideen des Menschen, deren Erforschung und Darstellung vorzugsweise den Historiker vom Naturforscher und Naturbeschreiber unterscheidet. Aber er soll selbst diese allgemeine Erkenntniß nicht, wie der Philosoph, zunächst von idealem, subjectivem Standpunkt und Princip aus vorwärts zum Aeußeren und Besonderen schreitend, aus seinem inneren Geiste und der allgemeinen Idee entwickeln und so bei dem Leser hervorrufen. Er soll vielmehr zunächst und vorzugsweise vom realen, empirischen Standpunkt aus an der Hand des Aeußeren und Besonderen rückwärts gehend, das Innere und Höhere zu finden, es so in sich und dem Leser hervorzurufen suchen. Während in der Philosophie das Innere, die Idee der Vater und das

Aeußere die Mutter ist, soll bei historischer Bildung umgekehrt das äußere, objective Leben als der zeugende Vater bei dem Inneren, bei der Idee, als der empfangenden Mutter einkehren und so sich mit ihr vermählen zur Erzeugung und Gestaltung des lebendigen Lebens, welches selbst freilich überall nur in der rechten, selbstständigen Assimilation und Vereinigung jenes Allgemeinen, Inneren, und des Aeußeren, Besonderen, bestehen kann. Es soll ferner bei Auffassung und Darstellung seines individuellen Gegenstandes der Historiker, noch strenger als selbst der bloße Porträtmaler, stets und überall unter dem Gesetz nicht blos möglicher oder poetischer und idealisirter, sondern der concreten, erweisbaren Wahrheit [85]) stehend, selbst das Allgemeine in der treuesten Erforschung des individuellen Lebens lebendig ausbilden und es so darstellen. Und hierdurch unterscheidet sich der Historiker von dem Dichter und dem Künstler im engeren Sinne. Er soll aber endlich auch alles Allgemeine, Innere darstellen nicht zunächst durch und für den bloßen Begriff und nicht (wie es freilich der pragmatische, didaktische Polybius für seine demonstrirende Geschichte (ἀποδεικτική) consequent fordert) durch Reflexion und Urtheil von seinem subjectiven Standpunkte aus, sondern durch das Besondere, Objective, Aeußere, durch das Leben und für das Leben, zunächst für die lebendige Anschauung und Empfindung; wodurch sich die Historie als Poesie und Kunst im weiteren Sinne von bloßer Begriffswissenschaft unterscheidet. Er soll darstellen durch die (von den Alten stets vermittelst der eigenen Reden der Handelnden unterstützte) schöpferische Erneuerung des concreten Lebens selbst und des organischen (dramatischen) Ineinandergreifens seiner Kräfte und Erscheinungen. Dieses aber ist freilich nicht möglich ohne gründliche Erkenntniß des Allgemeinen und des Besonderen aller Lebenselemente und der inneren Verbindung des Geschehenen, und es muß allerdings auch der Geschichte Begriffswissenschaft mittelbar zu Grunde liegen, in ihr enthalten sein und aus ihr hervorgehen [86]).

Denselben selbstständigen Werth nun, welchen höheres Menschenleben und Erweiterung desselben, welchen insbesondere einzelne Hauptseiten und Bestrebungen desselben und die Theilnahme an ihnen, das Mitleben in ihnen haben, den hat auch eine so behandelte, eine wie die Natur und das Leben selbst, in ihrer Unendlichkeit und Freiheit, durch keinen einzelnen abstracten Zweck verstellte und verstümmelte Geschichte. Außer diesem absoluten Werth aber oder als in ihm enthalten kann man ungefähr alles Gute von der Geschichte rühmen, was nach anderen Methoden für Erkennen und Handeln, für Unterhaltung und Nützlichkeit erstrebt wird. Das ganze höhere Menschenleben erweiternd, bildet und kräftigt sie den menschlichen Geist wie den sittlichen Willen.

Sie unterstützt nicht blos als dienstbare Hilfeleistung, sie enthält und giebt unmittelbar Erkenntniß des Menschenlebens, des menschlichen Strebens, seiner Kräfte und Gesetze. Sie vermittelt die höhere Einheit des Lebens der Einzelnen, der Völker und Generationen, der Menschheit, eröffnet für Alle das rechte Verständniß, den rechten Standpunkt, die wahre höhere Bedeutung. Sie läßt uns lesen im Buche des Lebens und Schicksals, an den Früchten den Baum wie in dem Keime die Frucht, in der Vergangenheit die Gegenwart wie in beiden die Zukunft erkennen, vereinigt alle drei, gereinigt von den augenblicklichen Nebeln und Schlacken, zum wundervollen Spiegel für das geheimnißvolle Walten des Weltgeistes wie für die Tiefen der eigenen Brust.

Sie erhebt gleicherweise die Gesinnung und Bestrebung, befreit sie von den niederdrückenden Banden, von den Kleinlichkeiten und Nichtigkeiten des Augenblicks durch Hinweisung auf das große Ganze, auf das Bleibende und auf die wahre Bedeutung der Dinge. Sie bildet als wahre Lehrerin des Lebens, wie Cicero, oder als Vorschule für alle Lebens-Aufgaben, wie Machiavelli und Bolingbrock sich ausdrücken,

---

85) In diesem Sinne sagt auch Aristoteles Poet. 9., die Geschichte gehe aufs Concrete, die Poesie aufs Allgemeine, und sei philosophischer.

86) Genauere quellenmäßige Nachweisung über die Uebereinstimmung der classischen Historiker, namentlich auch des Tacitus mit den hier entwickelten Grundansichten in meinem System I. S. 304 ff.

Sinn, Talent und Geschick für das Praktische durch das stete Hinweisen auf das Wirkliche und auf das ganze Leben, auf das Walten höherer Gesetze, die rechten Träger, Bedingungen, Schranken und Grundformen alles höheren Strebens und das reiche Wechselspiel aller Kräfte, wie auf die Macht der Idee und die Schönheit ihrer Verwirklichung.

Sie eröffnet vor Allem, gerade nur in der bezeichneten Weise aufgefaßt und dargestellt, als eine wahre Geschichte des Rechts, des lebendigen Mittelpunktes des ganzen praktischen Volkslebens, dem Juristen die höhere Bedeutung und innere Verbindung seines ganzen Stoffs wie den Sinn der eigentlichen lebendigen Gesetze, die wahre Ratio Juris und den wahren Willen der Nation und ihrer Gesetzgebung so wie den rechten Standpunkt und Weg für ihre Anwendung im jedesmaligen Lebensverhältniß. Sie sichert so zugleich die Heiligkeit der Ueberlieferung und der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung gegen bodenlose Willkür, wie das Recht der Gegenwart, der Vernunft und Freiheit gegen Buchstaben-Sklaverei und deren Gesetz- und Rechtsvernichtung [87]).

Auch das Ziel der pragmatischen Geschichte, so weit es nur irgend richtig und erreichbar ist, erreicht eine so behandelte Geschichte besser als jene selbst. Eine Lehre und Moral in Beispielen ist auch sie. Aber durch Erfassung des Einzelnen in seiner ganzen und rechten Verbindung und Bedeutung wie in seiner lebendigen Individualität und Wahrheit sichert sie vor dem herrschenden Misbrauch mit den einzelnen, aus dem Zusammenhange des individuellen Lebens wie der herrschenden Ideen oder des lebendigen Geistes der Zeit herausgerissenen Ereignissen, welche heute eben so der Tyrann wie morgen der Freiheitsapostel zu seinen Gunsten stellt und deutet. Und was kann mehr die Ereignisse als Folgen bestimmen, mehr ihre ursachliche Verbindung und Wirkung, ihre innerliche belehrende Einheit darstellen, als die in dem allgemein-gesetzlichen, individuell gestalteten Verhältnisse des menschlichen Lebens sich offenbarenden Ideen, die Zielpunkte der Bestrebungen der Völker, als die Darstellung der stufenweisen vollkommeneren oder unvollkommeneren Entwicklung und Vorherrschaft dieser Ideen, oder der ihnen feindlichen Kräfte über das Leben? Was zugleich gegen Einseitigkeit und Verdeutelung mehr sichern als jene möglichst vielseitige Auffassung aller Grundkräfte des Lebens in ihrem richtigen Grundverhältniß?

3) Fortsetzung. Eintheilung und Abtheilung der Geschichte. Bilden menschliche Ideen und Bestrebungen für und gegen sie die Grundprincipien aller Geschichte, so müssen sie auch für die wissenschaftliche Ab- und Eintheilung und Periodisirung derselben die wesentliche Grundlage werden.

Es giebt also neben der ganzen Geschichte der Menschheit, der allgemeinen Weltgeschichte im weiteren Sinne, oder eigentlich als Theil von ihr, der Darstellung und Verwirklichung der ganzen Idee der unsterblichen, nach dem Göttlichen strebenden Menschheit, so viele besondere Geschichten, als es in Beziehung auf die Subjecte und auf die Gegenstände menschlicher Bestrebungen verschiedene Gestaltungen der Einen höchsten Idee des Göttlichen, als es verschiedene Ideen giebt. Es giebt mithin Staats- und Staatensystems-, Stadt- und Menschengeschichte, wie es römische, deutsche, platonische Ideen des Göttlichen oder der Menschenbestimmung giebt. Es giebt Religions-, Rechts-, Wahrheits- oder Wissenschafts- und Kunstgeschichte [88]).

Neben diesen Eintheilungen der Geschichte aber fordert wenigstens für die meiste Geschichte die ächt wissenschaftliche und künstlerische Methode eine doppelte Abtheilung derselben.

Schon das Gesetz der Ordnung und Klarheit nehmlich fordert für die wissenschaftliche wie für die künstlerische Behandlung, daß, so wie im Organismus der Kopf oben steht, so auch in Kunst und Wissenschaft der wesentliche Mittelpunkt, die Seele der ganzen Darstellung, daß die allgemeine Grundidee in ihrer individuellen Gestaltung, in

87) L. 1. d. O. J. L. 2. 17. 29. de leg.

88) Eine Abtheilung, blos nach der Art der Thätigkeiten, wie Rühs Propädeutik des hist. St. S. 6. will, z. B. in mechanische, politische, wäre nur möglich, wenn nicht Ideen an der Spitze stünden.

ihren concentrirten Haupterscheinungen und Hauptwirkungen auf das Ganze, möglichst hervortrete und voranstehe, und daß diese Haupterscheinungen und Hauptwirkungen sich in der Art, wie sie zunächst unmittelbar oder erst mittelbar von ihr ihre Lebenskraft erhalten, unmittelbar oder mittelbar an sie anreihen.

Noch ein anderer Grund fordert Aehnliches bei der Geschichte. Die Geschichte, wie das Leben selbst, hat ihre organischen Unterabtheilungen oder besonderen Glieder mit individuellem theilweise selbstständigem Leben; so die ganze Menschheit, die der einzelnen Völkersysteme und Völker; die Geschichte auch nur Eines Volkes, die des rechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens. Jedes von diesen aber, z. B. die Rechtsgeschichte wiederum die der besonderen Institute, der Familie, der Regierungsform u. s. w. Alle also haben ein gemeinschaftliches und besonderes Leben. Und endlich hat alle Geschichte, wie alles Leben, verschiedene Entwicklungsstufen, verschiedene Gestaltungen der Idee in ihnen.

Eine vollständige Geschichte muß also darlegen zuerst in einem allgemeinen Theile die lebendige Verbindung aller Theile zum Ganzen, zunächst durch eine synchronistische (mehr dramatische) Darstellung der allgemeinen Grundideen, Grundkräfte und Grundverhältnisse des geschichtlichen Lebens, des Geschichtsorganismus, und zwar sowohl in ihrem lebendigen, organischen Wechselwirken wie nach den gemeinschaftlichen Entwicklungsperioden und Umgestaltungen. Für die ganze Geschichte der Menschheit oder ganzer Völkersysteme bildet die synchronistische Universal- oder allgemeine Welt- oder Staatengeschichte diesen allgemeinen Theil, und hierdurch allein schon scheint die Universalgeschichte hinlänglich als nothwendiger Bestandtheil der Geschichte gegen erhobene Zweifel gerechtfertigt zu sein. Sie selbst aber erhält ebenfalls wieder in einer Geschichte der Menschheit im engeren Sinne, d. h. einer allgemeinen Geschichte menschlicher Cultur, nach ihren Hauptideen und nach den großen ethnographischen Grundverhältnissen und Hauptschicksalen einen passenden allgemeinen Theil. Für die Rechtsgeschichte insbesondere aber bildet jenen allgemeinen Theil die Geschichte der Verfassung im engeren Sinne, d. h. der allgemeinen Staats- und Rechtsgrundideen, von dem gesellschaftlichen Leben und zunächst von Recht und Staat, so wie der ihre Erscheinung und Herrschaft bedingenden und gestaltenden Lebensgrundverhältnisse, und endlich der aus beiden hervorgehenden Grund- oder Verfassungsgesetze und Rechte. So würde also z. B. der allgemeine Theil der germanischen Rechtsgeschichte darstellen: in der Periode altgermanischer Freiheit ihre natürlichen, sittlich freiheitlichen Grundprincipien und ihre allgemeinste Organisation in dem speciellen ausdrücklichen Wehrmannvertrag und Gausystem mit seinen stufenweise einander untergeordneten autonomischen Vereinen und mit seinem durchherrschenden Grundcharakter in allen Gesellschaftsverhältnissen; sodann in der Periode des Faustrechtes dessen sinnlich-egoistische, also despotisch-anarchische Grundprincipien und Grundlagen und ihre allgemeinste Organisation in dem durch Zerstörung des Gausystems ausgebildeten rohen Feudalismus; dann ferner in der Periode der theokratischen Hierarchie ihre Principien und Grundverhältnisse und ihre allgemeinste Organisation in der jetzt geordneten, geistlichen und weltlichen Feudalaristokratie und feudalständischen Repräsentation. Hiermit würde zugleich die allgemeine Beseelung, Verbindung und Wechselwirkung der Hauptinstitute und ihre gemeinschaftliche Veränderung in den allgemeinen Entwicklungsperioden des ganzen gesellschaftlichen Lebensverhältnisses nachgewiesen. Von selbst und nothwendig verbindet sich mit diesen allgemeinsten wesentlichsten Hauptmomenten der gesellschaftlichen Einrichtung als Grundlage Das, was aus der allgemeinen Geschichte unentbehrlich in die Rechtsgeschichte gehört, das Hauptschicksal und der allgemeine Culturzustand der Nation.

Ein besonderer Theil hat sodann in Beziehung auf die ganze Geschichte als Specialgeschichte das individuelle Volksleben, in der Rechts- oder Kirchengeschichte als besondere Geschichte der einzelnen, besondern Institute und Verhältnisse der inneren und äußeren Rechtsgeschichte deren besondere

Ideen und Schicksale in ihrem eigenthümlichen Leben vollständig von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende oder chronologisch (und mehr episch) darzulegen. Da aber, wo, wie in unserer römischen oder germanischen Rechtsgeschichte, ein einziges Buch oder Ein Vortrag alle diese Theile zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigen soll, muß natürlich auch die Anordnung der einzelnen Institute des besonderen Theils wiederum wahrhaft wissenschaftlich sein, indem natürlich wiederum die unmittelbare oder nähere Verbindung dieser Institute mit der allgemeinen Rechts- und Staatsidee, oder erst mittelbar mit den durch sie zunächst bestimmten Verhältnissen das Grundgesetz der Anordnung bildet, so daß z. B., wo im Leben eines Volks nach seiner Grundidee der privatrechtliche Gesichtspunkt Grundlage ist und vorherrscht, das Privatrecht voransteht, und nun wieder im Privatrecht zuerst das am unmittelbarsten durch das Grundgesetz bestimmte Personenverhältniß, dann erst das der freien Persönlichkeit dienstbare Eigenthum, an dieses aber sein Ausfluß, die Servitut u. s. w., angereiht und zum zusammenhängenden Ganzen gruppirt werden.

Der allgemeine Theil giebt so die allgemeine Grundlage und die höheren allgemeinen Gesichtspunkte für Verständniß und Verbindung des besonderen. Die Specialgeschichten erhalten aus der Universalgeschichte, die Geschichte des Rechts aus der des Volkes, das einzelne Institut aus der ganzen Rechts- und Staatsidee ihren eigentlichen richtigen Gesichtspunkt, ihr höheres Verständniß. Der besondere aber, oder die nähere vollständige Ausführung des reichen individuellen Lebens, giebt theils die gründliche Detailkenntniß von diesem, theils die lebendige Aus- und Beweisführung für den allgemeinen. Gerade so wird, wer ein großes historisches Gemälde recht verstehen und genießen will, zuerst seinen Blick auf die Hauptidee und den allgemeinen Mittelpunkt, die Hauptgruppe, und die allgemeine Composition des Ganzen werfen, hierauf zu der genaueren Erforschung des Details und der einzelnen besonderen Gruppen und Figuren schreiten und alsdann nach gründlichem Verständnisse sowohl ihres individuellen Lebens wie jener allgemeinen unterordnenden Beziehung zum Ganzen zu diesem Ganzen und seinem Mittelpunkte als einem erst jetzt allseitig und lebendig verständlichen zurückkehren.

Weit entfernt, die historische Wahrheit zu gefährden, wird dieselbe vielmehr nach allem Bisherigen gefördert durch eine solche Darstellung. Theils stellt ja nur sie gerade das ganze allgemeine wie das besondere Leben in seinen wesentlichsten Momenten und Verhältnissen dar, theils legt sie dem Leser die freilich bei dem Studium sich erst zuletzt vollendenden leitenden Grundideen des Geschichtschreibers gleich von vorn herein vor, zum leichteren Verstehen und Prüfen auch des Einzelnen und seiner Begründung in jenen Ideen, oder seiner etwaigen Vorstellung nach ihnen, und fordert so auch den Darsteller zu um so gründlicherer Prüfung auf.

Vorzüglich in Beziehung auf die Rechtsgeschichte waren bisher, nachdem man seit Reitemeier die Verbindung der Rechtsinstitute und der Rechtsquellen, d. h. der sogenannten inneren und äußeren Rechtsgeschichte, des Inhalts mit der Form fast allgemein als wesentlich anerkannte, die hier so eben von wissenschaftlichem Standpunkt aus und zugleich nach dem Vorgang des ganzen allgemeinen Geschichtsstudiums vereinten synchronistischen und chronologischen Methoden im lebhaften Streite. In bekannten Schriften[89]) haben die Anhänger beider Methoden eigenthümliche Vortheile und eben so eigenthümliche große Nachtheile einer jeden selbst zugegeben. Die Nachtheile bestehen bei jeder gerade in dem Entbehren der Hauptvortheile der anderen Methode, sind aber in der so eben dargestellten wissenschaftlichen Methode eben so vollständig ausgeschlossen, wie jene Vortheile beider Methoden von ihr vereinigt und zwar vollkommener als in jenen selbst erreicht werden dürften.

Der Hauptvortheil der synchronistischen Methode, welche die ganze

89) Hugo Rechts-Gesch. Einl. Thibaut Heidelb. Jahrb. 1808, Nr. 1. Löhr Uebers. d. Constit. 1811, S. 3. ff. Schweppe R. Gesch. §. 4. Haubold Inst. jur. rom. hist. dogm. 1814. p. 8. vergl. mit der Vorrede der neuen Ausg. durch Otto 1826 Zimmern Rechtsgesch. §. 1.

rechtsgeschichtliche Masse nach allgemeinen Perioden abtheilt und in jeder derselben alle Theile des Stoffs, einen nach dem andern, bis zur Gränze der Periode fortführt, ist der, daß sie einigermaßen jene allgemeinen Gesichtspunkte und Uebersichten, jene allgemeine innere Verbindung und Wechselwirkung aller Institute und die allgemeine Fortentwicklung des ganzen Rechtszustandes nach großen, allgemeinen Entwicklungsmomenten giebt; einigermaßen sage ich, aber bei weitem nicht so vollständig als unser allgemeiner Theil, der gerade Dieses zu seiner einzigen Aufgabe macht und in welchem dieses Allgemeine, ja selbst der wissenschaftliche Zusammenhang des Ganzen nicht, wie in der rein synchronistischen Methode völlig, verdunkelt und zerrissen wird, durch ein Nebeneinanderhäufen alles Stoffs, aller einzelnen Institute, von welchem so Vieles lediglich dem besondern individuellen Leben, den besondern Entwicklungsperioden und dem besondern Mechanismus dieser einzelnen, jetzt gänzlich zerstückelten Institute angehört und an sich oder wegen lückenhafter Kenntniß gar nicht in unmittelbare Verbindung mit dem eigenthümlichen Allgemeinen gerade dieser allgemeinen Periode gebracht werden kann. Die Hauptnachtheile dieser Methode sind aber außerdem folgende: Sie zerreißt das individuelle, besondere Leben der einzelnen Institute, bei welchen mitten in der Entwicklung abgebrochen wird, um alle paar hundert Seiten oder alle paar Monate wieder ein Fragment zuzuschneiden auf eine wahrhaft unerträgliche Weise; gewährt so niemals eine klare, zusammenhängende, lebendige Anschauung und gründliche Erkenntniß dieses individuellen Lebens. Sie findet namentlich für die dogmatischen oder Institutionen-Begriffe der Institute am Anfange derselben keine Stelle wie wir im besonderen Theil und wird so auch, abgesehen von der Zerstücklung der Materien, unverständlich, so wie hier wiederum diese Institutionen ohne Rechtsgeschichte ungründlich und unverständlich werden und, statt zu gründlichem Studium hinzuführen, vielmehr recht methodisch dazu verderben und vom rechtswissenschaftlichen Studium abschrecken.

Diese hier angegebenen Nachtheile nun zu vermeiden, darin bestehen gerade die Hauptvortheile der chronologischen Methode, welche die einzelnen Institute von einander isolirt, von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende vollständig entwickelt. Aber auch diese Vortheile erreicht unser besonderer Theil vollständiger als sie. Denn da sie die allgemeinen Grundideen, Verbindungen, Wechselwirkungen und Hauptveränderungen, da sie einen inneren wissenschaftlichen Zusammenhang des Ganzen gar nicht darstellt, so entbehrt sie eben deshalb nicht blos der lebendigen Anschauung des ganzen Rechtszustandes, seiner allgemeinen Grundideen und Entwicklungsperioden, sondern auch der wesentlichen Gesichtspunkte für so Vieles in den besonderen Instituten. Zwar haben Viele (z. B. auch H. v. Savigny) mit Thibaut eine halbe blos äußerliche Vereinigung gesucht und jenes Allgemeine durch synchronistische Darstellung aller Institute und Verhältnisse der ganzen äußern Rechtsgeschichte ersetzen wollen und nur die innere chronologisch vorgetragen. Allein es kann natürlich all jenes Allgemeine, welches großentheils der innern Rechtsgeschichte angehört, nicht richtig, nicht passend und deutlich, blos gelegentlich bei einzelnen besonderen äußeren rechtsgeschichtlichen Verhältnissen angeknüpft und dargestellt werden, und es treffen so diese synchronistische Darstellung der ganzen äußeren und die chronologische der ganzen inneren Rechtsgeschichte wenigstens zum Theil die Vorwürfe gegen beide Methoden. Deshalb zogen denn auch später Manche, wie Schweppe, Zimmern und nach mehrmaligem Schwanken zuletzt wieder Haubold, lieber die völlig chronologische Darstellung vor, während Hr. v. Löhr die offenbare Verlegenheit dadurch zu beseitigen anräth, daß man das einemal nach der auch in der Eichhorn'schen deutschen Rechtsgeschichte befolgten synchronistischen Methode vortrage und höre und ein zweitesmal nach der Thibaut-Savigny'schen chronologischen. Allein jener Vorschlag von einem so erfahrenen Lehrer möchte zu jenem völligen Gegensatze der ersten Meister und jenem Schwanken und Wechseln eines Haubold den stärksten, geständigen Beweis der Einseitigkeit und Mangelhaftigkeit beider Methoden hinzufügen. Denn abgesehen von der Unmöglichkeit, unsere jetzt allermeist schon zehnstündigen römischen und germanischen Rechtsgeschichten neben der Masse aller anderen Vorlesungen

zu vierzig Stunden auszudehnen, würde die doppelte Methode für denselben Stoff an sich verwirrend sein.

Ueberhaupt aber muß es, zumal für ein und dasselbe wissenschaftliche Publicum und denselben wissenschaftlichen Zweck doch wohl eine einzige, aus dem Wesen der Wissenschaft und der Sache abgeleitete wissenschaftlich richtige Methode geben, die uns nicht nöthigt, ihre Fehler wieder gut zu machen durch bloße lange Wiederholung der ganzen Wissenschaft nach einer andern Methode [90]!

4) Fortsetzung. Insbesondere über die Periodisirung der Geschichte. Auch der Zeit nach kann nach unserem Princip die Geschichte nur richtig abgetheilt werden nach den herrschenden Ideen und nach ihren und der allgemeinen Lebensgrundverhältnisse wesentlicher Veränderung oder doch verschiedener Gestaltung, und so, daß, so wie die Hauptperioden des Lebens des Einzelnen, so auch die des gemeinschaftlichen Lebens wahre Entwicklungsstufen dieses Lebens darstellen. Will man sie, wie die unwissenschaftliche Methode, nach sogenannten merkwürdigen Männern und Begebenheiten, Dynastieenwechseln, Veränderung der Regierungsform u. s. w. machen, so vergißt man, daß ohne Bestimmung durch ein höheres Princip hier Alles relativ, subjectiv und willkürlich ist, so daß auch hier fast so viele verschiedene Ansichten herrschen als Köpfe. So streitet man z. B., ob eine neue Periode der deutschen Geschichte mit dem älteren oder dem jüngeren Pipin, mit Karl dem Großen oder mit der Theilung zu Verdún, oder mit Karl dem Dicken, oder mit Gregor VII. anzunehmen sei. Man vergißt, daß, wenn nicht der ganze Geist und Grundcharakter der geschichtlichen Ereignisse ein anderer ist, eigentlich zu einer Abtheilung und Entgegensetzung gar kein Grund ist; weshalb denn auch die Abtheilungen nach jenen Merkwürdigkeiten meist nur subjectiver Bequemlichkeit dienen und nicht viel besser sind als die nach gleichförmigen, runden Zeitabschnitten, oder wie die jenes Redners, welcher abtheilte: mein erster Theil geht bis halb neun, mein zweiter aber bis neun Uhr.

Wird dagegen wirklich nach der Verschiedenheit oder verschiedenen Gestaltung und Entwickelung der herrschenden Grundideen und Grundgesetze abgetheilt, so muß diese wissenschaftliche Periodisirung auch hier von selbst sich anschließen an wahrhaft merkwürdige Begebenheiten und Männer, wie z. B. einen Gregor VII. und die Kreuzzüge, als an die wesentlichsten Förderer oder Werkzeuge und Wirkungen der Entwickelung und der Vorherrschaft des neuern Geistes der Zeit.

Der sicherste Weg aber zur richtigen Auffindung solcher, nicht blos für ein einzelnes, sondern mehr oder minder für alle Völker historisch nachweisbaren Hauptveränderungen der herrschenden Grundideen und Grundverhältnisse möchte der sein: zunächst die erfahrungsmäßig nachweisbaren, allgemeinen, naturgesetzlichen Entwicklungsstufen alles in Raum und Zeit erscheinenden Lebens, also auch des Volks- und Staatslebens gründlich ins Auge zu fassen. Diese müssen nehmlich, wegen der grundgesetzlichen Bedingung und Beschränkung aller Erscheinung der Freiheit durch die Naturseite, diese Erscheinung und die der allgemeinsten freien Ideen und Bestrebungen, auch ohne Aufhebung individueller Freiheit und Modification doch im Wesentlichen bedingen, eine gewisse durchgreifende Gestaltung derselben begründen. Es muß zugleich eben wegen jenes Wechselverhältnisses von Freiheit und Nothwendigkeit der concrete Eintritt in einem be-

90) Langjährige Erfahrung, die ich mit der von mir schon in den Heidelb. Jahrb. 1813, S. 910 ff. vertheidigten Methode bei der deutschen Rechtsgeschichte (d. h. der Geschichte aller in Deutschland geltenden Rechte und Rechtstheile mit Ausschluß der rein römischen Rechtsgeschichte vor ihrer allgemeinen Einmischung und Reception in das deutsche Rechtsverhältniß) gemacht habe, haben mich lebhaft überzeugt, daß auch hier die ächt wissenschaftliche Methode, diejenige, welche die Geschichte wirklich als lebendiges Abbild des Lebens und in ihren Abtheilungen die wahre, natürliche Organisation dieses Lebens darzustellen sucht, die beste ist und am Vollständigsten alle erreichbaren Vortheile vereinigt, die Nachtheile ausschließt. — In neuester Zeit hat auch diese Methode immer mehr Anhänger gefunden in der deutschen Rechtsgeschichte, z. B. im Wesentlichen in der neuen Auflage des Werks von Zöpfl.

stimmten Zeitmoment des individuellen Volkslebens, ebenso wie die Herrschaft der Ideen, theils als Grund, theils als Folge mit den Hauptveränderungen der wesentlichsten Grundverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens zusammentreffen; denn nicht blos Grundsätze, wie unsere Abstracten meinen, und nicht blos Grundlagen des Lebens, sondern beide in ihrer Verbindung und Wechselwirkung muß man bei aller Geschichte wie in allem Recht ins Auge fassen.

Es käme also nur darauf an, daß es gelänge, solche allgemeine naturgesetzliche Entwicklungsstufen auch für das Staatsleben und somit für die ganze Freiheit, selbst für die allgemeinen Menschenideen und Bestrebungen, für ihre Erscheinung und Gestaltung aufzufinden, sie erfahrungsmäßig und genetisch gründlich nachzuweisen. Dann aber müßten sie nach dem Obigen eben so, wie sie selbst schon im Allgemeinen nur aus gründlichen, naturgesetzlichen und geschichtlichen Studien erkannt werden konnten, auch in dem besondern Volksleben nur in so fern angenommen werden, als sie wirklich auch aus dessen concreter Geschichte erweislich hervorgehen, und mit der Anerkennung, daß auf diesem Wege nur allgemeine Grundformen des menschlichen Lebens und seiner freien individuellen Erscheinungen gefunden werden sollten, gerade wie die der Kindheit, des Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alters für das Leben des einzelnen Menschen. Nicht dazu sind solche bisher unbegreiflich vernachlässigten allgemeinen Perioden grundgesetzlicher Entwicklung bestimmt, um alle Erscheinungen des freien individuellen Lebens verdeutelnd ihnen unterzuordnen, sondern um, so wie das Allgemeine, so auch gerade die Individualität und Freiheit und auch ihre Abweichungen von diesem Standpunkte aus gründlicher zu erfassen, die verschiedenartigsten lediglich subjectiven Ansichten und Deutungen möglichst auszuschließen, das ewige unhistorische und praktisch verderbliche Uebersehen und Vermischen der verschiedenen Bildungsstufen und Grundprincipien der geschichtlichen Ereignisse auszuschließen und die Geschichte und Rechtswissenschaft ihrem Ziele: der Erforschung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit in individueller und freier Gestaltung zu nähern[91]).

5) Allgemeine Angabe der geschichtlichen und insbesondere rechtsgeschichtlichen Hauptperioden, der verschiedenen geschichtlichen Verfassungen und ihrer Principien. Nothwendiger und allgemeiner durchgreifend möchten wohl keine Entwicklungsstufen sein, als, richtig und nach dem naturgesetzlichen, stufenweisen Hervor- und Zurücktreten der drei Lebensbestandtheile bestimmt, die Altersstufen alles Lebens.

Bei Allem nehmlich, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, Thier und Mensch, im Leben des Einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden wir erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vorgeschichte von der Vorbereitung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens (was man wenigstens zum Theil als Einleitung zu geben für nothwendig hielt), die Perioden:

I. des Anfangens, des Aufkeimens; II. des Aufschwunges zur höheren Entwickelung oder Blüthe; III. der Reife; IV. des Zurücksinkens, des Verwelkens, Erstarrens, Absterbens[92]).

Doch hiermit, vollends mit den noch relativeren, schwankenderen Bezeichnungen: Jugend und Alter, Natur- und Culturstand der Völker u. s. w., blos nach einzelnen Erscheinungen und Richtungen, z. B. von Innen nach Außen, oder auf das Ideale,

---

91) Daß auf diesem Wege reiche Aufschlüsse gewonnen werden könnten, erkannte, so wie H. v. Humboldt, auch Falk Encyklop. §. 11. an, und ermuthigte so die weitere Ausbildung meines früheren Versuchs solcher Periodisirung.

92) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgemeinheit dieses Entwickelungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cicero de finib. V, 14. Plin. h. n. III, 5. Florus prooem. und Amm. Marcell. XIV, 14.; vergl. auch L. 40. de peculio.

Reale u. s. w., oder endlich nach einzelnen Lebensverhältnissen, z. B. der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder als nothwendig noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Aufschlüsse, und ewigen subjectiven Ansichten überlassen bleibt vielmehr hier Alles, so lange nicht eines Theils die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens, der Gestaltung und Offenbarung seiner Ideen, die wesentlichen, charakteristischen Grundgesetze, Principien und Grundverhältnisse; und andern Theils das regelmäßige Zusammentreffen jener Perioden mit ihnen nachgewiesen und genetisch entwickelt sind.

Die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmonischen Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere oder niedere Triebe, die inneren bewegenden Lebenskräfte, und nach höheren oder niederen Gesetzen, eben jenen harmonischen Lebensbanden oder Lebensrichtungen, bestimmt. Gesetz ist die aus der lebendigen Beziehung zweier Kräfte für die schwächere entstehende Nöthigung oder Bestimmung. Grundprincip, Lebenskraft oder Lebenstrieb; Motiv für das Gesetz ist: die innere Beschaffenheit der Natur der schwächern Kraft, vermittelst deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkern Kraft steht, also für ihre Einwirkung empfänglich und zu der durch sie bestimmten Thätigkeit geneigt ist. So ist z. B. bei dem Gesetze der Schwere die Anziehungskraft im Steine, vermöge der er durch die stärkere Anziehungskraft der Erde zu ihr hinbestimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen Willensgesetz das lebendig gewordene Göttliche in dem Menschen. Von dem Dasein und der ungestörten Wirksamkeit, von der Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur des Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt alle Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne sie ist keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Mit ihr ist sie gewiß, denn „über alle Gesetze siegt die Natur“ [93]). Verschiedene Grundgesetze für das Willkürvermögen des Menschen und sein bewußtes willkürliches Handeln aber kann es nur so viele geben, als es verschiedene Grundkräfte und lebendige, bestimmende Beziehungen derselben für sein Willkürvermögen giebt. Solche sind aber für das willkürlich handelnde Ich nur die beiden andern Lebenselemente, das Göttliche und Sinnliche.

Als ichheitliches, nothwendig nach Harmonie strebendes, intellectuelles Wesen muß der Mensch bei der unvermeidlichen Collision der aus diesen beiden Hauptbeziehungen entstehenden sinnlichen oder sittlichen Bestimmungen oder Gesetze die Harmonie seiner Gesinnungen und Bestrebungen zu erhalten suchen durch möglichste Unterordnung, entweder:

I. Des Göttlichen unter das Sinnliche, oder II. des Sinnlichen unter das Göttliche. Ein Drittes giebt es nicht; „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich!“ „Man muß Gott dienen oder der Welt!“ „Man kann nicht zweien Herren dienen; man wird den einen lieben, den andern hassen, dem einen anhangen, den andern meiden.“ „Wo des Menschen Schatz ist, da ist auch sein Herz!“ so sagt die tiefste und wahrste Gesetzgebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu dem Willkürvermögen treten und dadurch gesetzlich bestimmend für dasselbe werden: entweder

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich geoffenbartes, zunächst vermittelst der Vorherrschaft des Gemüths,

93) *Τῶν νόμων κρατήσασα ἡ ἀνθρωπεία φύσις.* Thuc. III, 84. — Montesquieu, der zum größten Nachtheil seines Werks die Staaten nicht auf die Lebensgrundgesetze zurückführt, spricht III, 1. nur von Principien, nicht der Staatsverfassungen, sondern nur der Regierungsformen, welche aus Leidenschaften bestehen sollen. S. Avertissem. de l'Auteur. Filangieri will, I, 12., allen Staaten die egoistische Liebe zur Gewalt zum Princip geben. Andere bekümmern um diesen wichtigsten Gegenstand sich gar nicht.

des überwiegend äußerlich oder sinnlich bestimmten höheren Gefühls und Phantasievermögens, und vermittelst eines hierauf gegründeten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen; und an die dadurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichem; oder

2) in geistiger Form, als mit der eigenen inneren Vernunft erkanntes und bestätigtes Göttliches, zunächst vermittelst der Vorherrschaft der Vernunft, des durch den selbstständigen Verstand geleiteten höheren Auffassungsvermögens und vermittelst freier, verständiger, auf das eigene Innere zurückgehender, reflectirender und prüfender Auffassung des Göttlichen in seiner reinen Geistigkeit und in seiner Sonderung wie in seinem rechten, harmonisch geordneten Verhältniß zu dem Sinnlichen und Ichheitlichen.

Auch hier aber führt bei dem unvermeidlichen Widerstreit solches blinden Glaubens und solcher verständig reflectirenden und prüfenden vernünftigen Auffassung das Streben nach Harmonie nothwendig zu einem Streben nach Vorherrschaft einer dieser beiden Auffassungen und ihrer durch sie bestimmten Grundgesetze.

So giebt es denn nur diese drei Grundgesetze und Grundprincipien, welche das intellectuelle Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittelst jenes stärksten Lebenstriebs nach Harmonie die Vorherrschaft (keineswegs die Alleinherrschaft) behaupten und erstreben müssen, auf welche, als ihre Quelle, auch noch abgesehen von aller Vorherrschaft des einen, in einer bestimmten Periode jedenfalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richtigen Verständniß zurückgeführt werden müssen: nehmlich I. das sinnliche, egoistische, II. das blinde Glaubens- oder theokratische, III. das Vernunftgesetz und Princip; analog mit den drei animalischen Grundkräften, Vegetabilität, Irritabilität und Sensibilität, so auch den Platonischen drei Grundvermögen des Menschen wie des Staats: Sinnlichkeit, Gemüth, Vernunft (ἐπιθυμίαι, θυμὸς und νοῦς) [94]).

Auch im lebendigen, einheitlichen Staate und Staatensysteme aber, wenigstens in der ihr Sein bestimmenden thätigen Mehrheit ihrer Glieder, muß die Vorherrschaft eines dieser Gesetze sich nachweisen lassen; denn auch sie sind ja lebendig und streben unvermeidlich nach Harmonie, bestehen nur mit ihr sowie zugleich nur durch das höchste Lebensgesetz ihrer Glieder und für den Zweck der Verwirklichung desselben; assimiliren aber, einmal entstanden, auch wieder ihre Glieder und deren Richtung sich und ihrem Grundverhältniß. Jeder zusammengesetzte Organismus wiederholt und spiegelt im Großen ab das Grundgesetz seiner Glieder, so daß auch darum der Mensch, wenn nicht Maß und Grundtypus der Schöpfung, doch sicher der Menschheit und mindestens des lebendigen Menschenvereins ist.

So und nur so ergiebt sich eine erschöpfende Eintheilung der wesentlichsten Grundverschiedenheiten der Staaten und ihrer Verfassungen, eine solche, welche, gegründet auf die Grundverschiedenheit des ganzen Grundgesetzes und Grundprincips der menschlichen Lebensthätigkeit, nicht blos für die politischen Einrichtungen ent-

94) An sich sind eigentlich (doppelt den drei Bestandtheilen des Lebens selbst entsprechend) die drei Bestandtheile und Quellen jeder Erkenntniß, a) das Anschauen, b) das Fühlen und c) das Gestalten: 1) des göttlichen Lebensbestandtheils, d. h. die Vernunft oder das Ideenvermögen, 2) des sinnlichen Bestandtheils, d. h. die Sinnenwahrnehmung, 3) des selbstständigen Ich und seiner selbstständigen Verhältniß- und Harmonie-Bestimmung, d. h. die Verständigkeit. Vorherrschende Gemüthsthätigkeit, Gemüth in diesem Sinne, findet also nur als eine einseitige mittlere Stufe der Entwickelung statt, als eine einseitige Bestimmung und Gestaltung des höheren Gefühls- und Phantasie-Vermögens noch durch Aeußeres oder Sinnliches, statt daß es, geleitet und gestaltet durch das selbstständigste, ichheitliche Lebensprincip, zum höchsten und selbstständigsten Vermögen: zur Vernunft wird. Niemand möge hier über Namen streiten, wenn die Sache richtig ist, namentlich nicht über den vieldeutigen des Gemüths!

scheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche Leben, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, so wie er zugleich selbst dessen allgemeiner, lebendiger Ausdruck ist.

Es entsteht so, wie bewiesen werden wird, in der Periode der Kindheit und des kindischen Greisenalters das despotische, im Jünglingsalter das theokratische, im Mannesalter das vernunftrechtliche Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Verschiedenheit, welche zunächst sich besonders abspiegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

I. In den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;

II. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;

III. in dem Verfassungsgesetz und Zweck der Gesellschaft;

IV. in dem Princip derselben so wie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;

V. in der durchs Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;

VI. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grundgesetzes und seines Princips wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen gefördert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Geschlechts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grundverhältniß von Staat und Kirche; 6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die geistige Cultur.

6) Bestimmtere Charakterisirung der Hauptperioden, und zwar zunächst: Erste Periode, Periode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche, faustrechtliche oder despotische Culturstufe; Gesetz, Recht und Staat der Despotie. I. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die Zeit des Eintritts des ersten (inneren, allgemeinen, höheren) Lebensbestandtheils in den zweiten (niederen, äußeren, besonderen) und also des Vorwiegens des Letzteren. Noch nicht gereift ist nehmlich die der möglichsten Offenbarung des höheren Lebens und seiner Vorherrschaft über die niederen Kräfte entsprechende Ausbildung seiner Träger, Organe, Systeme, seiner Institute, Kräfte und Wege. Denn nur allmälig und nur in allmälig sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das Höhere in ihm.

Es ist nun aber dieses: A. Für das animalische Leben, namentlich auch für das des Menschen, die Zeit der vorherrschenden, am meisten von äußeren Reizen abhängigen, überwiegend receptiven, am meisten auf sich selbst gerichteten, auch im Schlafe des höheren Lebens gedeihenden, niederen, vegetabilischen Ernährung und Ausbildung aller besondern leiblichen Theile und Glieder des Organismus. Es ist also auch die Zeit der Vorherrschaft der vorzugsweise dieser mehr vegetabilischen Thätigkeit dienenden Grundlagen und Organe, des Zell- (Schleim-, Haut-, Lymph-) Systems, welches mit seiner mehr pflanzenartigen, zellulösen Bildung zuerst nach der Befruchtung des Eies, und als Grundlage der übrigen sich ausbildet, und wie die am nächsten mit ihm verwandten, materiellsten Hüllen und Träger der Organe, die Knochen, sich durch und um den ganzen Organismus ausbreitet, seine Centralorgane aber in der untersten der drei Haupthöhlen, im Bauche, hat. Was von den noch weniger ausgebildeten Systemen des erst allmälig aus dem Schlafe erwachenden, noch schwachen höheren Lebens thätig ist, muß, wie namentlich das unterste, mehr vegetabilische, auch durch den Willen nicht bestimmbare Nervensystem, die Ganglien, vorzugsweise der Ernährung dienen. Die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der untersten Stufe nehmlich, a) die Vorherrschaft des untersten Lebensbestandtheils, b) der Mangel hinlänglichen organischen Hervor- und Auseinandertretens der andern Hauptkräfte und ihrer Systeme, und zugleich c) der individuellen, selbstständigen, centralen Einigung und Ordnung zeigen sich auch in den der Kindheit eigenthümlichen Krankheiten. Diese beziehen sich sehr natürlich auf die jetzt vorherrschenden Systeme und Gefäße, das Zell-, Haut-, lymphatische System, auf ihre und ihres Ernährungsprocesses zu große oder zu geringe Thätigkeit, auf die Knochen-, namentlich Zahnausbildung, womit sich dann, eben so

natürlich, leicht verbinden Uebel durch Schwäche der noch nicht gehörig ausgebildeten höheren Systeme, insbesondere des höheren Nervensystems, oder der noch weniger ausgebildeten selbstständigen Harmonie aller Functionen, Convulsionen, also Krämpfe u. s. w. [95])

B. Für das intellectuelle Leben des Menschen ist diese Zeit der Kindheit: die Zeit des Ueberwiegens der Sinnlichkeit oder der am meisten äußerlich bestimmbaren, selbstsüchtigen und auf Befriedigung der eigenen niederen Bedürfnisse gerichteten sinnlichen Triebe, des Ueberwiegens des Leiblichen, Materiellen, über das in dieses Leibliche erst eintretende, erst allmälig in ihm erwachende und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diese Vorherrschaft aber erzeugt

C. für das gesellschaftliche Leben der Völker in ihrer Kindheit sinnliche, egoistische, auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhende Herrschaft und Knechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., so wie noch heute bei den Völkern in der Kindheit, Wildheit und Rohheit in Australien, vielen Theilen von Asien, Afrika und Amerika, so auch am Anfange der uns bekannten Weltgeschichte, bei jenen rohen Riesen und Gewaltigen in der Mosaischen Urkunde, bei jenem Jäger Nimrod und Assur, bei Ninus und der Semiramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stamms- und Horden-Herrschaft zu despotischen Eroberungsreichen gewaltsam ausgedehnten Macht. Wir finden sie in den ältesten Erinnerungen griechischer und römischer Vorzeit und den nur erst allmälig gemilderten und besiegten Resten despotischer Ehe-, Eltern-, Vormundschafts-, Patronats- und Standesverhältnisse, unorganischer Selbst- und Blutrache und Vermischung des geistlichen und weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gesetzgebungs- und Richterrechtes. Wir finden sie ebenso bei dem Beginne des eigenthümlichen intellectuellen Lebens und Culturkreises unserer heutigen christlich-germanischen Völker, welche wegen Gemeinschaftlichkeit der Grundelemente ihrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Anfange, fortdauernder Wechselwirkung und Gemeinschaft der Hauptschicksale sowohl für ihre inneren Verhältnisse wie für ihr Völkerrecht im Wesentlichen gemeinschaftliche Hauptperioden haben. Ihr intellectuelles Culturleben als solches aber, und nur dieses gehört ja der Geschichte an, besteht, auch abgesehen von der physischen Vermischung mit ehemals römischen Unterthanen, durchaus nur in der Verschmelzung classisch-alterthümlicher, orientalisch-christlicher und germanischer Elemente, so daß also für dieses die Geschichte des früheren rein und heidnisch-germanischen Lebens gerade so nur einen Theil der Vorgeschichte bildet wie die des classischen Alterthums und des Christenthums. Oder gäbe es etwa ein größeres Recht, die Geschichte z. B. der heutigen Franzosen mit Tacitus Germania als mit Romulus anzufangen? Ihr Anfang ist jene Verschmelzung, ist zugleich also das Faustrecht, die rohe Feudalanarchie und Despotie, seit der Gründung der großen Reiche in der Völkerwanderung bis zur theokratischen Hierarchie.

Das große Räthsel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben (wie ähnlich wohl auch das alt-pelasgische vor der großen hellenischen Völkerwanderung) einen würdigeren Charakter hatte, und dieser gerade zunächst durch die zuletzt freilich segenreiche

---

95) In Beziehung auf die Richtigkeit der hier und in den folgenden Perioden behaupteten physiologischen und medicinischen Thatsachen an sich kann ich auf die anerkanntesten physiologischen und medicinischen Werke verweisen, namentlich auf die oben citirten, oder auch z. B. auf Walther, Handbuch der Physiologie, Bd. I. §. 62. S. 98—107. Puchelt, System der Medicin Bd. I. §. 113. S. 256 u. ff. und 348 u. ff.; das Eigenthümliche aber in meiner Darstellung und Benutzung dieser Thatsachen unterliegt sicher am wenigsten physiologischen und medicinischen Bedenklichkeiten. Uebrigens unterscheidet man auch drei diesen Entwickelungsstufen entsprechende Thierclassen, Schleim-, Muskel- und Nerventhiere.

Aufnahme des Christenthums und classisch-alterthümlicher Cultur und Rechtsgrundsätze zerstört werden konnte, erklärt sich leicht.

Einestheils nehmlich vereinigt sich das besondere Leben in stets neuen und höheren Kreisen des Volks, des Völkersystems zu größeren Lebensganzen mit denselben nur größeren grundgesetzlichen Lebensperioden. So kann denn das untergeordnete Leben des Einzelnen (hier im Verhältniß zur europäischen Menschheit das rein heidnisch-germanische Leben) in Beziehung auf den kleineren Kreis seines besonderen Lebens schon auf der dritten Stufe angelangt sein, wenn das Ganze in Beziehung auf seinen größeren Kreis und seine höhere Natur noch auf der ersten steht.

Sodann aber besteht die Seele aller höheren Cultur in einem Volke in seinen Religions- und Rechts-Ideen. Die beiden Hauptträger und Hauptorgane dieser Cultur, ja die einzigen beim Mangel selbstständiger Wissenschaft und Kunst, sind seine Religions- und Rechtsverfassung. An sie ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande, welche die niederen Kräfte bändigen und unter die Herrschaft des Höheren fesseln. Wenn sie also zerstört werden, wie bei Aufnahme des Christenthums und römischer Cultur die alt-germanischen Religions- und Rechts-Ideen und Einrichtungen, wo jetzt die alten Götter zu bloßen Spukgeistern herabsanken, die Rechtsverfassung schon allein durch Einschwärzung der Testamente und somit durch Zerstörung des Familieneigenthums und Vereins zur todten Larve wurde, alsdann ist es wohl, da die neuen Ideen nicht sogleich hinlänglich Wurzel fassen und hinlängliche neue Organe sich selbst bilden konnten, um alle Gefühle, Gedanken, Gesinnungen, Sitten, Gesetze und Einrichtungen des Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen und so das Leben zu bändigen, vollkommen natürlich, daß das intellectuelle Leben des Volkes als wieder auf neuen Anfang zurückgestellt erscheint und der Herrschaft der natürlichen, sinnlichen und selbstischen Triebe und Kräfte anheimfällt.

Es ist gerade so natürlich, als es natürlich ist, daß ein Greis, wenn seine höheren Organe zerstört oder verbraucht sind, wenn sein Gehirn, wie im Kindesalter, wieder schlaff und weich wird, wieder kindisch und sinnlich wird.

Daß aber wirklich das Leben der Germanen in dieser Zeit der Sinnlichkeit anheimgefallen war, um sich davon zu überzeugen, dazu bedarf es nur eines Blicks auf ihr Leben in der Faustrechtsperiode, z. B. auf das der Franken von Chlodowig an. Ueberall jetzt im Innern wie nach Außen, statt der alten bewunderungswürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, statt der alten herrlichen Freiheitseinrichtung und dem nationalen Schutzbündniß der einzelnen Volksstämme für die Freiheit, wie z. B. unter Hermann und Marbod, zum Theil noch unter Theodorich, ein rohes Raub-, Eroberungs- und Gewalt-System; Meineid und Sittenlosigkeit, despotische Herrschaft und Knechtschaft für die Geringeren, Anarchie gegen die selbst gewaltsamen, aber schmählich mishandelten, zum Theil gemordeten und entthronten Könige; eine solche sinnliche Verderbniß und Verweichlichung, daß die kurz zuvor muthvollsten, freiheitskräftigsten Völker, die Ost- und Westgothen, die Vandalen, Burgunder, Allemannen und Longobarden bei dem ersten Angriff feindlicher Eroberungsgewalt schmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die siegenden Franken aber selbst Jahrhunderte lang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovingische Dynastie und ihre Weiber- und Hofgesinde-Regierung dulden! Gleiches Elend und gleiches Faustrecht wird bei den nordischen Völkern erst Jahrhunderte später, aber ebenfalls unmittelbar nach Annahme des Christenthums und südeuropäischer Cultur herrschend.

Die despotische Willkürherrschaft am Anfange des römischen Volkslebens übrigens, welche nach allgemeiner Volkserinnerung, die nirgends sicherer ist als in Beziehung auf frühere, wenigstens in ihren Resten so lange fortlebende Rechtszustände, alle römischen Schriftsteller aussprechen [96]), auch noch außer der Sage von dem Hirten- und Räuberleben vor der Gründung der Stadt, bezeichnet der Meister tiefer historisch-philo-

96) S. z. B. L. 2. §. 1 u. 14. de orig. jur. Liv. I, 3—6. 16. 19. Ovid. fast. II. 141. Prop. II, 1. 17. D. Halic. II, 9 und 55.

sophischer Auffassung des Menschenlebens und seiner Gesetze, bezeichnet Tacitus, er, der, wie Joh. v. Müller mit Lichtenberg sagt, Alles reducirt, weil er Alles durchschaut, mit den Worten: Nobis Romulus ut libitum imperitaverat. Er bezeichnet so in der merkwürdigen Stelle, wo er ausdrücklich erklärt, die Entwicklungsstufen des ganzen römischen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unsrige aufstellt, die erste Entwicklungsstufe [97]).

97) Ann. III, 26. Auch Cicero Pro Sext. 42. erklärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die Menschen aus sinnlicher Rohheit durch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden. Eine naturgesetzliche, anthropologische und historische Beweisführung für den sinnlichen (nicht nothwendig verwilderten und fast thierischen) Anfang des Lebens der Völker wie der einzelnen Menschen wird übrigens natürlich nicht entkräftet durch unhistorische, durch poetische, philosophische und religiöse, durch mystische und theokratische supernaturalistische Theorieen von einem ursprünglich göttlichen Zustand und goldenen Zeitalter. Sie wird es nicht, a) weil jene Theorieen nicht historisch bewiesen sind, b) wegen der Analogie des ganzen übrigen Lebens, insbesondere auch des von dem einzelnen Menschen. So weit unser Blick reicht, überall nur allmälige Entwickelung von roheren Anfängen, selbst wo sich höhere Lebenskeime als ursprünglich eingezeugt zeigen. c) Wegen der Würde der Menschheit, deren höchste Würde gerade darin besteht, daß sie nicht blos als todtes, hohles Gefäß und auf an sich unbegreifliche Weise ohne eigenes göttliches Leben, das Göttliche als etwas von Außen in sie Hineingelegtes und doch angeblich Eigenes besitze, sondern daß sie in allmäliger Entwickelung immer mehr fähig werde, das Höhere mit eigener göttlicher Freiheit als ihr Eigenthum zu ergreifen und auszubilden. Dabei aber bleibe freilich die ebenso verkehrte, entgegengesetzte, ebenfalls aller Geschichte und naturgesetzlichen Analogie wie der menschlichen Würde widerstreitende Ansicht ausgeschlossen, welche den Menschen blos als eine etwas höhere Bestie, als eine höhere Affenart, aus dem Meerschlamme hervorkriechen, seine Sprache blos als einen thierischen Schrei entstehen läßt, alles Göttliche entweder leugnet und alle höhere Offenbarung und Tradition geradezu als Werk der Lüge und unnöthig erklärt, oder Uebersinnliches blos aus Sinnlichem entstehen läßt, und namentlich auch übersieht, daß Kinder, daß wilde Völker ohne höhere Anregung und äußere Mittheilung fortdauernd ohne menschliche Cultur bleiben. Solche Naturalisten vergessen wieder, daß zwar wohl alle Gestaltungen, Werkzeuge, Träger des Höheren (namentlich auch in der Sprache) wie der äußere Organismus aus niederen irdischen Stoffen nach niederen Gesetzen sich allmälig bilden können, daß aber selbst ein Reil doch zuletzt für seinen rein chemischen Krystallisationsproceß des organischen Lebens noch einen höheren Lebenskeim und dessen höhere Befruchtung und Erregung zugeben mußte. Sie vergessen überall, wie auch bei der Freiheit, über die Form den Geist und die Seele, den Kern des Lebens. Sie vergessen, daß Furcht, Hoffnung, Natur nur Den an die Gottheit mahnen, der sie schon hat, daß namentlich die Furcht sie so wenig erzeugt als der Druck die Freiheit. Auch hier aber erscheinen die einseitigen Gegensätze als gelöst und versöhnt durch die richtige Grundansicht vom Leben. Nach ihr wird, sowie ja selbst das physische Leben der Pflanze der Zeugung bedarf, und das Leben des Pflanzenkeimes sich nicht entwickelt ohne Berührung und Einwirkung der physischen Sonnenkraft, auch der allgemeine, übersinnliche oder göttliche Lebenskeim in dem Inneren des Menschen zu seiner Belebung irgend einer Erweckung durch höheres Leben bedürfen, z. B. durch Tradition, und sich dann, wie alles Leben im Irdischen, nur allmälig entwickeln. d) Wegen der leichten Vereinbarkeit der Mythen vom goldenen Zeitalter mit unserer Annahme. Die ersten Menschen in der Kindheit lebten schon diesem Begriffe gemäß, ehe sie vom Baum der Erkenntniß gegessen und in der Scham sich losgerissen hatten von der Natur — und jemehr sie zugleich noch frei geblieben waren von besonderer Verwilderung und Entzweiung mit sich selbst — in einem instinctartigen Zustande, wenig kundig aller der Bedürfnisse und Uebel, der Krankheiten und Kämpfe der Cultur wie der Schmerzen bewußter Schuld; aber freilich auch unkundig positiver, bewußter, freier Tugend und des freien Ringens nach dem Göttlichen im Erkennen und Thun. Sie genossen, wie wir es noch heute selbst bei den armseligsten Wilden der Nordpolgegenden und ihren jubelnden Tänzen finden, mit kindischer Lust ihre dürftigen sinnlichen Lebensfreuden. Ohne Störung, Theilung und Zersplitterung ihrer unmittelbaren Anschauungen und instinctartigen Gefühle hatten sie für den kleinen Kreis des sie unmittelbar berührenden Lebens eine sicherere Auffassung, ähnlich wie in ihrem Kreise oft einfache Frauen und Landleute, magnetisch Schlafende und Nachtwandler die durch beständige Reflexion und tausendfache Vertheilung ihrer Geisteskräfte und Gefühle zerstreuten Gelehrten und Weltleute übertreffen, und ähnlich wie das Gefühl im Finger bis zum Bewunderungswürdigen steigen kann durch Erblindung des Auges und die größere Concentration des Wahrnehmungsvermögens. Mit allem Dem aber ist Vorherrschaft der Sinnlichkeit nicht ausgeschlossen, und stets galt, was Seneca (Ep. 90.) vom goldenen Zeitalter sagt: Non enim dat natura virtutem, ars est bonum fieri; multum inter-

II. Bildung der sinnlichen, despotischen Gesellschaftsverhältnisse. In der Kindheit der Völker wie der Einzelnen werden in ihnen fast

---

est, utrum peccare aliquis nolit an nesciat. Deerat illis justitia, deerat prudentia, deerat temperantia ac fortitudo. Mit jedem Schritte aber, mit welchem der Mensch mit sich selbst und mit der Natur sich mehr entzweite und für neue Freuden der Cultur so viele gewöhnlich tiefer empfundene Leiden und Bedürfnisse und Kämpfe kennen lernte, und je ungestörter ihm, ähnlich wie bei fernen Aussichten, in dem Gemälde der Vergangenheit im Gegensatze mit neuen gegenwärtigen Uebeln nur das Vortheilhafte in die Augen trat, um so mehr steigerte sich dasselbe zum Ideal. Dieses war vollends, gerade so wie noch unsere Greise sich und Andere von unhistorischen Vortrefflichkeiten der Zeiten ihrer Jugend überreden, alsdann der Fall, wenn thatunkräftige gesunkene Völker im Greisenalter durch den poetischen Genuß des Ausmalens der Vergangenheit sich die Leiden wie die ernsten Anforderungen der Gegenwart abkauften. Dazu kam das natürliche Streben der Sehnsucht und das pädagogische Bedürfniß, den Sittlichkeits- und Glückseligkeits-Idealen und Bestrebungen sinnliche Anschaulichkeit und Sanction zu geben, und sie dazu, statt in unbekannte, übersinnliche Welten, rückwärts in ein Utopien oder noch besser in die Vorzeit des eigenen Volks zu legen; wie ja noch heute viele Moralisten von großen oft so höchst problematischen Tugenden unserer Voreltern zu erzählen wissen. Zu allem Dem kam endlich noch, daß alle aufbewahrten ersten Nachrichten der Vorzeit erst aus dem poetisch-theokratischen Zeitalter stammten, wo, wie bei Moses, Alles poetische, also nothwendig verschönerte Gestalt annimmt, die herrschenden Priester aber gerade wie unsere heutigen Theokraten das größte Interesse haben, die Menschen möglichst passiv der angeblich auch jetzt noch unmittelbar von Gott selbst erleuchteten Priesterschaft gegenüber zu stellen, und sie möglichst blindgläubig und poetisch zu stimmen — So war das goldene Zeitalter fertig, ja heilig! Vgl. übrigens Hesiod. Op. et D. I, 109 sqq. Hor. Sat. III, 99. Ovid. Metam. 1, 3. Lucret. v. 957 und 1013 ff. e) Wegen der unhistorischen Natur dieses goldenen Zeitalters setzten auch nicht blos gründliche Betrachter, so wie schon Demokrit und Epikur, demselben die Geschichte entgegen, sondern selbst bei Denen, welche dasselbe darstellen, steht neben ihm der geschichtlich unvollkommene Anfang, entweder α) als die Wirklichkeit neben der Poesie, wie z. B. selbst bei Tacitus III, 26. und Ovid a. a. O. und ähnlich bei den Italienern Vico und Pagano, oder β) als Anerkennung, daß mindestens Alles, was diesem vollkommenen Zustande angehören soll, wie die Trümmer einer präadamitischen Welt, welche man aus dem Schooße der Erde gräbt, nicht unserer Geschichte, sondern einer ganz verschwundenen Welt angehört, daß aber in unserer Welt, nach dem gänzlichen oder doch fast gänzlichen Untergang dieser höheren Cultur, das Menschenleben wirklich allmälig aus dem Stande der Uncultur und Rohheit sich herausarbeitete. So ist es z. B. selbst bei Moses auch außer seiner Darstellung der allmäligen Entstehung der Welt, in seiner Darstellung der gesellschaftlichen Verhältnisse schon vom ersten Brudermord an und vor und nach der Sündfluth. So ist es bei der Geschichte seiner Hebräer und der Entstehung ihres Volks, in der ägyptischen Sklaverei und in der Geschichte ihres sinnlichen Zustandes, wegen dessen er auch, nachdem er in vierzigjähriger Zucht in der Wüste die alte Generation hatte aussterben lassen, doch der Sinnlichkeit und Herzenshärtigkeit so Manches nachgeben mußte. Ja selbst in seiner Geschichte der ersten Stammväter, wenn man sie entkleidet von dem theokratischen Anstrich, den ihr der Gründer hebräischer Theokratie für diese nothwendig geben mußte, deuten das nomadische, polygamische Hirtenleben, die despotischen Erstgeburts- und Herrenrechte und andere Züge noch mehr auf einen sinnlichen als auf einen theokratischen Zustand. Vergl. überhaupt 1. Mos. II, 17. III, 3. ff. bes. 22. IV, 26. VI, 1. ff. X, 8. XI, 2. XIX, 1. XXV, 23. ff. XXXI, 1. ff. XXXIV, 11. und 12. XXXVI, 15. XXXVIII. Ganz ähnlich ist's in der indischen Lehre, wo, wie in ägyptischen, in altpersischen und altgriechischen Sagen, z. B. den Bacchischen, Orphischen, der Fortschritt von dem nomadischen Hirten-, Jäger- und Räuberleben zum Ackerbau und zur Cultur hervortritt und wo nach den Darstellungen des Ramajana und Machabarat, die das Faustrecht bändigende theokratische Macht der Priester mit ihren unter- und überirdischen Priesterburgen nur allmälig vorrückte (etwa wie der deutsche Orden in Preußen), die Reste des sinnlichen Zustandes aber, z. B. Polygamie, selbst im Gesetz nur zum Theil angreifen konnte. Menu I, 59. VII, 77. IX, 45. 81. 105. 175. vergl. auch Heeren Ideen Bd. I. II. Abth., S. 564. 589. f) Alle angeblichen historischen Beweise aber für die ursprüngliche, höhere und namentlich auch theokratische Culturstufe verlieren ihre Beweiskraft durch das oben von den Germanen Gesagte, dadurch nehmlich, daß die dafür angeführten höheren Lebenserscheinungen erst vielleicht in Jahrtausend alter historischer Entwickelung gewonnen wurden, dann aber bei Verschmelzung mit andern Elementen zu einem neuen Volksleben nach Zerfall ihrer Organe und Träger wieder der Vorherrschaft der Naturtriebe anheim fielen. g) So bleibt denn ungeschwächt die Uebereinstimmung und

nur die Forderungen der sinnlichen Triebe und des Egoismus laut. Ein Wesen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden kann, als durch das, was es ist, von dem Thiere unterschieden, läßt er durch Bedürfnisse und sinnliche Triebe, durch Trägheit und Noth, den Blick blos an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen ein Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in finsterer Nacht, und kein Licht, ihn auf seinen Wegen zu leiten.

Befriedigung sinnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse ist jetzt sein höchstes Gesetz und Recht.

Wie der Mensch aber selbst jetzt von dem Gesetze der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird, so behandelt er nach diesem Gesetze auch seine Mitmenschen. Soweit sinnlicher Trieb und Gewalt, soweit List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er den ihrigen, wenn er der Schwächere wird. „Was aber der Mensch nach dem Gesetze seiner Natur thut, thut er mit größtem Recht, und ihm, so lange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen, er solle nach den Gesetzen der Vernunft handeln, wäre eben so viel, als der Katze zuzumuthen, sie solle nach den Gesetzen der Löwennatur handeln", sagt Spinoza[98]). So, bei solcher wenigstens thatsächlichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür als des höchsten Gesetzes entsteht, was man Faustrecht und Recht des Stärkern genannt hat, vielleicht besser Recht der Sinnlichkeit nennen würde; denn nur sie ist die

---

Beweiskraft aller historischen Nachrichten für unsere Ansicht. Diese geben uns nicht blos, α) soweit irgend eigene Volkserinnerung oder fremde Nachricht reicht, einen sinnlichen rohen Anfang, selbst auch der später cultivirten Völker und, auch wenn wir nicht mit Vico und Pagano in die Dunkel des „Urwalds" dringen wollen, zahllose alte und neue Beschreibungen solcher Zustände — sehr oft selbst solcher, in welchen hilflose Fremdlinge wie die schwächeren Frauen und Kinder, ja die wieder schwach werdenden Greise dem Egoismus der Stärkeren, ihrer Gewinnsucht, oder gar einer scheußlichen Freßlust dienstbar und zum Opfer werden. Vergl. Homer Il. IX, 406. VI, 53. Od. IX, 83. 106. ff. 291. X, 16. XI, 14. 112 ff. XIX, 395. Herod. I, 96. 216. III, 38. 99. Strab. IV u. XI, an vielen Orten; Aelian. V. H. III, 37. IV, 1. Arist. Polit. I, 2. und Plato de leg. III. Paus. X, 22. Cic. de inv. 1, 2. Hist. gen. des Vog. X, 7. 11. Sylvan, Wirkungen verschiedener Religionen, aus dem Englischen von Kindervater, S. 266. ff. Iselin, Geschichte der Menschheit, Th. I. S. 140 und die vielen Beweisstellen bei Goguet I, p. 6. Namentlich geben uns auch die Griechen in allen ihren Geschichtsquellen für ihr Leben einen solchen Anfang: Herod. II, 52. 109; Thucyd. I, 1—8. Strabo I, 43. β) Sie stellen uns auch noch später beim Fortschritt zur höheren Cultur viele nur allmälig verschwindende Reste des sinnlichen Anfangs dar. So namentlich in der Sprache, wo fast alle geistigen und moralischen Begriffe auf Sinnliches und auf sinnliche Vorzüge hindeuten, so die Worte ἀρετή, κρείττων, virtus, Tugend, die alle auf ein körperliches Tüchtig- oder Starksein hinausgehen. So ferner im Recht und in allen Wissenschaften und vollends in der Religion, wo überall das Göttliche zuerst in sehr sinnlich unvollkommener Gestalt, in sinnlicher Stärke, List und mit sinnlicher Leidenschaft und Genußsucht und überall concret, nie in allgemeinen höheren Begriffen, erscheint, z. B. auch bei den Griechen größtentheils noch in und nach dem Sturz des seine Kinder verzehrenden Kronos, als des Inbegriffs und Symbols der wilden Gesetzlosigkeit. S. z. B. Creuzer, Mythologie Bd. II, S. 468 ff. F. G. Welcker, Aeschylische Trilogie, S. 78. ff.

So hat denn jedenfalls die supernaturalistische Behauptung ursprünglicher göttlicher Mittheilung der Sprache und Cultur nur eine dogmatische und psychologische, keine historische, keine praktische, vollends keine juristische Bedeutung, das Letztere am wenigsten, obgleich die Theokraten, die Herrn v. Bonalds u. s. w., ganze juristisch-politische Theorieen und ihre blinde Glaubensmacht unmittelbar darauf bauen wollen. Sie hat dieselbe um so weniger, da hier zur völligen Unbeweisbarkeit des Fundaments noch hinzukommt, daß mindestens Unvollkommenheiten der Auffassung und völlige Mischung der etwaigen Reste höherer Offenbarung mit willkürlicher und verkehrter Menschensatzung stattfindet, so daß der Mensch, so weit nicht täglich neue, unbezweifelbare Offenbarung eintritt, doch bei jedem Satz auf seine eigene Vernunft und freie Prüfung gestellt ist. Hierbei ist dann natürlich ein Satz so wenig blos durch die angebliche Offenbarung desselben bewiesen als der pythagoräische Lehrsatz durch die Angabe, mein Vater habe ihn mir gelehrt.

98) Tractat. theol. polit. c. 16.

Grundlage, vermittelst deren der Mächtigere zur Herrschaft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt wird. Auch ist, wie schon bei dem Thiere, so vollends bei dem Menschen, nicht blos physische Stärke, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt alle Verstandeskräfte, und vorzüglich durch sie wird die Herrschaft über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinnlichen Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Schon in dem Begriffe eines solchen Rechts aber Unsinn zu finden [99]), dieses kann man nur dann, wenn man einseitig den Begriff Recht absolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach der Sprache der gebildetsten Völker, nach griechischer, lateinischer und deutscher Sprachbedeutung, bezeichnet Recht nur Uebereinstimmung mit irgend einem Gesetz [100]). Das römische jus naturale und das ein Halbjahrtausend lang in Deutschland gesetzlich anerkannte, nur theilweise und vorübergehend beschränkte Faust- und Fehde-Recht, überhaupt aber die auf der untersten Entwicklungsstufe der Völker anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hatten doch historische Realität und Bedeutung. Von verderblichen Folgen aber ist es, wenn unsere Abstracten, statt der Erforschung des auf unteren Culturstufen anerkannten Rechts, übereilt Realität und Ausführbarkeit höheren Vernunftrechts da annehmen, wo es, wie bei Kindern, diese praktische Realität nur erst erhalten kann, wenn sie dazu herangewachsen und erzogen sind [101]).

Zunächst begründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkeren mittelreicheren Mannes und Vaters gegen die schwächeren Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte, in seiner Erscheinung oft gemildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, durch Gewohnheits- und Trägheitstriebe und durch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung der Despotie. Dieses Herrschaftsrecht vererbt dann vermittelst der Bedürftigkeit, Gewohnheit und Trägheit leicht auf Den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens und Gehorchtwerdens erwarb, auf den Erstgebornen, „die erste Kraft" (5. Mos. 21, 16), und wächst dann, wie z. B. bei den Völkern in der großen Völkerwiege des mittleren Asiens, leicht zur Stammes- und Hordenherrschaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet sich, so lange Collisionen der Interessen entstehen, ein Faustrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hilfsbedürftigen, und erst später durch Siege eines Stammanführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um Sinnlichkeit und Interesse der Menge dauernd an seinen Dienst zu fesseln, der größere despotische Staat und die despotische Staatsverfassung; wie z. B. bei den früheren und späteren Einfällen jener Horden des mittleren Asiens in gebildete Ost-, Süd- und West-Asiatische und in Europäische Länder. Die Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Völker zurückkehrt, auch so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach verwildernden Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unterwirft, vorziehend „Einen privilegirten Räuber und Mörder so vielen", oder der trägen Ruhe, des Brods und der Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht [102]), oder so, daß in der allge-

99) Wie z. B. Henrici, Ideen Thl. I, 20. ff. II, 316. und mein Recensent in der Leipz. L.-Z. 1813, Nro. 272. Mein zweiter Recensent ebendas. 1814, Nro. 240. meint gar, ich billige praktisch dieses Recht.

100) Bei den Griechen bleibt Dieses, mag man δίκαιος mit Aristoteles Eth. V, 27 und Cicero de legib. I, 6. dadurch als die Uebereinstimmung mit dem Gesetze, mit νόμος darstellen, daß man als das Wesen des Gesetzes (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Vorstellung vom Wesen der Gerechtigkeit, das gleiche Theilen erklärt, δίκαιος aber von δίς und δίχα ableitet, als das in gleiche Theile Getheilte; oder mag man auch δίκαιος als Uebereinstimmung mit dem höchsten objectivirten Gesetze, mit Δίς, denken, ähnlich wie Ulpian L. 1. de J. et J. Bei dem lateinischen justum und rectum von jubere und regere, wie bei dem deutschen Recht von regere oder richten, rachten, ist die Sache klar.

101) Siehe über Rußland Montesquieu V. 14.

102) Z. B. 1 Mos. XLVII. 13 ff. XLIX. 15.

meinen Verderbtheit die Menschen, egoistischem Vortheile nachjagend, wie Roms Delatoren, einer des andern Gut und Recht einem Mächtigeren überliefern.

III. Grund- oder Verfassungsgesetz und Zweck der despotischen Gesellschaft ist Befriedigung sinnlicher, egoistischer Triebe und Bedürfnisse, zuerst des Stärksten, des Despoten, dann der andern Mächtigen, der Satrapen und Beamten, der herrschenden Kasten, der Stamms- und Familien-Häupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr bleibt als der blinde Gehorsam zur Beseitigung der sinnlichen Furcht, der Genuß träger Ruhe, oder opiatischer Mittel zum Vergessen ihrer Schmach.

IV. Grundprincip oder Lebenskraft dieses Gesetzes und des auf ihm beruhenden Staates ist natürlich die Vorherrschaft der Sinnlichkeit oder der sinnlich egoistischen Natur und ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, weil der stärkste, ausreichendste von der Regierung in Bewegung gesetzte Hebel, die Sklaven an den Dienst des Despoten zu ketten, weniger bestehen kann in Austheilung sinnlicher Genußmittel und Belohnungen als im Gebrauch der Furchtmittel. Auch müssen, wie mit Aristoteles Cicero sagt[103]) und die Geschichte sattsam erweist, Die, welche durch Furcht herrschen, selbst stets fürchten, und zwar um so mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Willkür gerade nur die sinnliche Willkür als das höchste Gesetz hinstellt. Die eigentliche letzte Grundlage dieser Staaten und der Furcht selber aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, „denn", wie ein großer Geschichtschreiber sagt, „das Geheimniß des Despotismus" (wo Eigennutz und zunächst der der Stärkeren, der sich den der Untergeordneten dienstbar macht, nicht aber festes Recht und gleiches Wohl Aller als Grundgesetz regieren) „ist es, es dahin zu bringen, daß Jeder nur seinen eigenen Vortheil sehe und Niemand an die allgemeine Sache denke." Daß für seine Zeiten keine Censur mehr passe, sah der Meister des Despotismus, Tiber, und der tiefe Kenner desselben, Tacitus, ein[104]). Und nur Die, welche sich „avilirt" hatten, waren — so weit führt die unwiderstehliche Consequenz und harmonisirendes Princip im despotischen Organismus — für Napoleon's Plane taugliche Werkzeuge. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeingeist müssen begreiflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen, willigen Werkzeuge für seine Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spionerie-, sein geheimes Polizeisystem, seine Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes. Sie, Redlichkeit, Vertrauen, Treue und Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs- und Gewaltsystem des Eigennutzes.

Auch das Princip der Despotie wird zunächst gefördert und geschützt durch Lohn und Strafe, an denen man nach Solon den guten Staat, und zwar deshalb erkennt, weil sie am unmittelbarsten auf seine Lebenskraft wirken und selbst dadurch bestimmt sind. Denn alle Lebensthätigkeit, ausgehend von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn diese Triebe nicht ihre natürliche Befriedigung finden, und diese ist ihr Lohn, er nährt und befestigt sie. Und kein Leben besteht, wenn die ihm widersprechenden schädlichen, im weiteren Sinne verbrecherischen Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werden, und das ist ihre Strafe. Verdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie sind nun die der herrschenden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit, fügsamen und dienstbaren. Lohn für sie ist natürlich Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeit erstrebten sinnlichen Genüsse, der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust und Weichlichkeit, nicht aber die Befriedigung edlen Selbstgefühls durch bloße achtungsvolle und Achtung der Mitbürger erweckende Anerkennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sandsteppen des Despotismus und wäre gefähr-

---

103) Arist. Pol. III. 6. Cic. de offic. II. 7. Qui se metui volunt, a quibus metuentur, eosdem metuant ipsi necesse est; und dann mit Ennius: Quem metuunt, oderunt: quem quisque odit, perisse expetit.

104) Ann. II. 33. IV. 32.

lich. An Geld und Geldeswerth ertheilten daher immer die Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten ergebenes Leben ist Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden. Ruhe und Sicherheit, wenigstens — da sie gegen die Regierung nicht stattfinden kann, auch bei irgend noch thatkräftigen Völkern nicht gegen die Satrapen und inneren Empörungen — im Verkehre der Bürger unter einander, ist daher stets das gepriesenste Gut der Despotie, „in welcher das erste Bestreben des Herrschers, da er durch Furcht herrscht, die Sicherheit sein muß"[105]). Sie heißt hier Gerechtigkeit, wie die blinde Unterwerfung Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß dem Sklaven bleiben. Wollüstig daher, wie der Sultan im Serail, finde wo möglich der letzte Sklave auf irgend eine Art seinen Genuß, und sollte es auch nur in Rauschmitteln zur Einschläferung seiner Furcht und des Gefühls seines Elendes sein.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber sind hier die, welche einen Mangel, eine Störung des Princips der Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des Willens des Despoten beweisen oder erzeugen, oder seine Sinnlichkeit verletzen. Grund und Zweck der Strafe ist also hier wesentlich Herstellung und Vermehrung der Furcht zur positiven Sicherung und zur Befriedigung der sinnlichen Rachsucht des gekränkten Despoten durch grausame Strafen, womöglich vor den Fenstern des Palastes vollzogen, im schnellen Proceß mit Anwendung von Tortur und Inquisition, mit Bestrafung blos der Verdächtigen und der schuldlosen Verwandten, wie z. B. in China oft bis zum neunten Grad oder auch im römischen Majestätsgesetz. Hier also sind jene positiven, auf Vorherrschaft der Sinnlichkeit und sinnlichen Furcht gegründeten und sie erziehenden sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorieen von jeher an ihrem Platze. Hier allein sind sie wirksam und consequent durchführbar. Bei uns, bei einem nicht ganz durch Sinnlichkeit beherrschten freien Volke, wie viel man ihnen hier auch unvermeidlich von der Gerechtigkeit aufopfern mag, sind sie bodenlos, bleiben sie ewige Stümperei, wirken, selbst die sittliche Achtung der Gerechtigkeit zerstörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere Gesetze entgegen, statt es zu fördern[106]). Selbst aber zur einzigen Sicherung der Bürger und ihrer Ruhe gegen den zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennutz, namentlich auch der Beamten ist, wie schon Montesquieu bemerkte[107]), in der Despotie die grausamste Regierung die wohlthätigste. „Anfangs, sagt Amyot, schien es mir hart (daß in China die unschuldigen Kinder, Eltern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird u. s. w.); als ich aber sah, daß die Chinesen blos aus Furcht und Eigennutz handeln, fand ich diese Strenge unvermeidlich undvernünftig"[108]). Hier, wo, wie in niedrigen Organismen, zwar das eine Hauptorgan Alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Einigungskraft fehlt, ist Alles bei dem ersten äußeren oder inneren Anstoß auseinander zu fallen bereit, muß also mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. So wie hier die Furcht einen Augenblick sinkt, ist das Reich in Zerrüttung, und der Despot hat in jeder sinnlichen Begierde der Bürger den gefährlichsten Feind. Daher bedarf es recht oft blutiger Schauspiele, Marter und Pein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht blos gegen Rechtsverletzung stattfindet, nicht blos als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verschuldeter Störung des Grundprincips, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, sondern um positiv für dessen Vermehrung zu wirken und immer aufs Neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr Blut sei! Dazu aber benutzt man bequem Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Befriedigung der Wollust oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Despotieen, so besonders auch in der römischen.

---

105) Worte des Aristoteles Rhet. I. 8.
106) Siehe hierüber Letzte Gründe, S. 145 u. 214 ff.
107) III. 9.
108) Pauv. rech. sect. X.

V. Gesetzlich anerkannte, gesicherte rechtliche Freiheit, freie, heilige Persönlichkeit und heiliges, festes Eigenthum kennt das Verfassungsgesetz der Despotie nicht. Hier, wo Alle Sklaven zuerst eigener, dann fremder Sinnlichkeit sind, werden Menschen und Sachen, namentlich auch das Grundeigenthum, von dem Stärksten, von dem Despoten, despotischen Eroberer und Oberlehnsherrn oder Obereigenthümer als Eigenthum behandelt. Daher der Namen Despotie! Der Despot, der sich, wie Aristoteles[109]) sagt, nur in so fern um die Interessen der Sklaven bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, ihnen aber eben dazu und zur nothwendigen Bearbeitung die Sachen lehnsweise überläßt, zieht sie als Sklavenpeculien beliebig zurück, allgemein als Erbe, z. B. in Bantam, und außerdem, wenn es ihm beliebt, gleichviel unter welchem Namen, ob vermittelst römischer Delatoren, der servitus poenae und der Confiscationen, oder auf andere Art. Nach Herodot nannten schon die alten Perser sich selbst ausdrücklich Sklaven des Königs. „Ein Mongole, welcher den Andern am Schopf kriegt, ist strafbar, nicht weil er dem Andern wehe thut, sondern weil der Schopf dem Fürsten gehört"[110]). Mein Rücken ist herrschaftlich, sagte sich tröstend die mit Schlägen bedrohte russische Leibeigene. Hier also gilt die Hugo'sche Rechtstheorie der völligen Aufhebung alles Privatrechts. Daher wird denn consequent, und soweit es vorzüglich auch zur leichteren Durchführung des Strafprincips bequem scheint, jede Verletzung Majestätsbeleidigung, wie in China[111]), und in Rom in den seit der Kaiserzeit absichtlich immer unbestimmteren und ausgedehnteren Majestätsgesetzen[112]).

---

109) Polit. III. 6.

110) Heeren, Ideen, Th. I. S. 479.

111) Du Halde I. p. 43.

112) Tacit. Ann. I. 72. II. 50. III. 24. Beispiele besonders consequenter Despotieen liefern auch die afrikanischen Negerstaaten. So der von Dahomey auf dem Westrande von Hoch-Afrika. Von ihm berichtet Ritter, Erdkunde I. S. 297. nach guten Quellen: „Alle betrachten sich als Sklaven des Königs (dessen Haupteinkommen auch hier, wie in andern Negerstaaten, der Menschenhandel, der Verkauf der eigenen Unterthanen wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur für ihn leben sie und fechten in ihren Schlachten. Was er über sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Alle Neugeborenen gehören dem König. Daher werden die Kinder den Eltern entrissen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. Die Ausübung der blutigsten Grausamkeiten ist dem König als ein Gottesgericht zugestanden. Sein Ruhm ist der Ausspruch: „der König geht im Blute von seinem Thron bis zu „seinem Grabe und bewässert jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut." Es ist Majestätsverbrechen, zu behaupten, der König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen. Bei der Thronbesteigung erklärt der Monarch, „daß er Niemanden kenne und kennen wolle, sondern nur die Gerechtigkeit handhabe!" Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20,000 Kowries bringt und sich vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Hofsänger besingen die Thaten des Königs und seiner Feldherren. Als Fetisch verehren sie den Tiger und sagten den Europäern: „Wir müssen mit diesem zufrieden sein, weil ein besserer Gott, der den Weißen so Vieles gegeben hat, sich uns noch nicht kund gethan hat."

Capitän Landolph, Denkwürdigkeiten, übers. von Th. Huber 1825, S. 46 u. 160. erzählt vom König von Benin, der ihm, in der Freude für das Geschenk von bunten Schlafröcken und andern Kleidern aus der Garderobe von Ludwig XIV., ein Fest mit furchtbarer, völlig unmelodischer und unharmonischer Musik gab, „daß derselbe mitten im Fest blos ihm vermeintlich zum höchsten Vergnügen und ohne daß er es zu verhindern wagen durfte, einem Unschuldigen in der Gesellschaft selbst den Kopf spalten ließ, so wie, daß in den Tagen nach des Königs Tod Soldaten durch die Stadt ziehen und jeden Begegnenden tödten, um ihr Blut auf dem Grabe des Königs zu opfern, mit welchem auch seine Minister lebendig vergraben werden und so lange, bis sie verschmachtet sind, rufen müssen: „Der König lebt!"

Oft übrigens zeigen sich auch in der Despotie Erscheinungen einer andern Culturstufe, so wie ihre Reste meist in diese hinüberreichen. So war z. B. die Sklaverei der Alten ein solches despotisches, von ihnen selbst auch ganz, z. B. in Beziehung auf die Strafe, nach despotischen Principien behandeltes Institut, und es kann möglicherweise die Herrschenden despotisches Princip beseelen, und die Beherrschten ein anderes Princip, z. B. blinder theokratischer Glaube, leiten.

VI. Die wichtigsten, mit der Despotie wie unter sich in fördernder Wechselwirkung stehenden Grundverhältnisse sind:

1) Vorzugsweise nomadische Lebensweise, Lebenserwerbung und Beschäftigung der Fischer, Jäger und Hirten. Denn die unterste Lebensstufe erzeugt keine höheren Bedürfnisse, und umgekehrt erzeugen und fördern diese Lebensbeschäftigungen wenig gründlicheres Nachdenken, keine höhere Kunst und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfniß derselben. Sie bilden zunächst nur Kriegslist und Egoismus aus. Kehrt Despotismus im Alter zurück, so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und Lebensgenüssen dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häufig, weil der Despotismus die für sie nöthige Freiheitskraft und Thätigkeit und Rechtssicherung nicht läßt, theils auch, weil wahrer Wohlstand der völligen sklavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte.

2) Vorzugsweise sinnliche, dem Gesetz oder der That und der Sittenlosigkeit nach polygamische und despotische Geschlechts- und Familienverhältnisse. Das wichtigste gesellschaftliche Grundverhältniß darf nicht durch Unterordnung des stärksten sinnlichen Triebs unter höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der Freiheit und Sittlichkeit werden. Es muß vielmehr Vorherrschaft jener stärksten sinnlichen Triebe und Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats stattfinden. Daher Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau als Dienerin und Sklavin, sklavischen Hauskinds als Waare, als Gegenstand des Kaufs und Raubs! Davon bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei den Römern[113]), wie auch bei einigen australischen und amerikanischen Völkern, der Scheinraub übrig[114]). Andererseits aber kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher Schule nicht erzogen werden. Kehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit, Entsittlichung der früher sittlich strengeren Familienverhältnisse, welche vorzugsweise, wie einst in Rom, den Despotismus herbeiführt, auch wieder vom Despotismus unvermeidlich begünstigt und gefördert, theils absichtlich, um die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit zu machen und ihnen den nöthigen sinnlichen Genuß zu lassen (s. IV.), theils unabsichtlich durch Luxus und geschwächte sittliche Kraft und Ehre.

3) Unfreie Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatsklaverei und Herrschaft einer Kriegerkaste oder bevorzugter Stämme. Ueberwundene Feinde, nachgeborene Kinder, Kinder von Kebsweibern werden Knechte, zuerst der Familienväter, dann der Erstgeborenen, deren Kinder dann einen natürlichen Vorzug vor den Kindern der Nachgeborenen behaupten. Wenn nun aber solche Horden, wie die des mittleren Asiens, in früher cultivirten Ländern Eroberungsreiche oder überhaupt feste Reiche gründen und sich jetzt zuerst in verschiedene Lebensgeschäfte theilen müssen, dann werden die Besiegten eine Kaste der Sklaven, Leibeigenen, Parias, die Sieger vertheilen die besseren Loose. Der am Meisten bevorzugte Stamm erhält als Kriegerkaste das Kriegshandwerk, und die es erhalten, die Prätorianer, Strelitzen, Janitscharen, Mandschuren, Feudaleroberungsheere, und zwar entweder der ganze Stand der Krieger, oder we-

---

113) S. darüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem Raub der Sabinerinnen, z. B. Gell. I. 12.

114) Auf der Ostküste von Sumatra werden bei Vielweiberei Frau und Kind als Sklaven selbst vom Manne verkauft. Quarterly Rew. 1828. Nr. 66. S. 99 ff.; ähnlich in Neu-Holland, wo die Frauen als Lastthiere behandelt werden; bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem fremden Manne demüthigen, z. B. bei den Arabern vom Kameel steigen. Vergl. überh. Aristot. pol. I. 2. In China, diesem consequenten, aber sehr policirten Despotismus, geht gesetzlich die Familien-Despotie des Vaters, welche auch hier nach seinem Tode auf den Erstgeborenen von der ersten Frau vererbt, bis zur Erlaubtheit des Verkaufs und Straflosigkeit des Mords von Kindern und Enkeln, deren Vergehungen gegen ältere Familienglieder dagegen furchtbar hart bestraft werden. Der Vater aber bürgt dem Landesvater für die Verbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Verbrechen die Verwandten mitbluten müssen. Du Halde I. p. 140. 266. III. 69. 155. Ta Tsing Leu, Lee. p. 108. ff. 287 ff. 316.

nigstens, wie in den Feudaldespotieen des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jetzt sich bildende Krieger-, Reiter- oder Ritterkaste werden Herren der Waffenlosen, suchen consequent immer mehr die Waffen blos in ihren Händen zu erhalten [115]), während die übrigen Bürger immer feiger und ehrloser werden. Eine auf der Achtung sittlich persönlicher Würde und Freiheit beruhende, sie wieder um fördernde freie Wahl des Lebensberufs nach innerer Bestimmung, Aufmunterung und Belohnung freien Wetteifers und Verdienstes passen wenig für die Despotie. Auch wird durch Despotismus in den unteren Kreisen der Despotismus des Herrschers organisch unterstützt. Die Anerkennung desselben Gesetzes, nach welchem man den Schwächeren despotisch beherrscht, enthält schon die des nothwendigen sklavischen Gehorsams gegen den Stärkeren. Umgekehrt kann ein Staat schon deshalb, weil er auf die faule Grundlage einer Sklavenkaste aufgebaut ist, auf die Dauer seine Freiheit nicht behaupten gegen die unvermeidliche Entartung des Volks, das mit dem verworfenen Sklavenpöbel und seinen Freigelassenen sich ergänzt und mischt. Auch das „Theile und herrsche" findet durch die kastenmäßigen Absonderungen und Privilegien eben so seine Anwendung, wie die stete blos kriegerische Lebensart und militärische Zucht und mechanische Dressur gerade in der herrschenden Kriegerkaste bürgerlicher Freiheit ungünstig ist. Uebrigens möge ein despotischer Herrscher wohl zusehen, wie in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu stellen, um wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudal-aristokratische Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion, in der ersten Periode gewöhnlich die unterste Stufe, die noch fetischistische oder götzendienerische, welche (wie wohl auch die ξόανα der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und seine Zauberkraft beschränkt, die höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, sehr oft wie jene Tigeranbetung zu Dahomey, mehr in Furcht vor bösen als in Verehrung guter Kräfte besteht; wenigstens eine Religion, welche, wie mohamedanischer Fatalismus und sein sinnliches Paradies, oder der Dienst des Fo mit seinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Naturgesetz, von der Sinnlichkeit nicht ab- und zu freiem sittlichem Vorwärtsstreben nicht hinführt. So wollen ja selbst unsere heutigen Apostel des Despotismus statt wahrer, aufgeklärter christlicher Moral, welche durchaus nicht mehr Hauptsache sein soll, lieber blinden Aberglauben und möglichst sinnlichen Cultus.

5) Dienstbare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen unter das Weltliche, womöglich Vereinigung wenigstens der höchsten kirchlichen Würde und Gewalt mit der weltlichen, wie bei despotischen Familien-, Stammes- und Hordenhäuptern, wie in China und der Türkei, bei den persischen Söhnen der Sonne, bei den oberpriesterlichen, ja vergötterten römischen Cäsaren und wie nach unseren neueren Unionstheorieen oder unserer Hugo'schen Theorie „von der Staatsanstalt der Kirche." In völlig dienstbarer Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, sind Religion und Priesterschaft nur bestimmt, den Despoten zu salben, zu seinen Gunsten ihre Auguricn, Orakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollte. Je vollständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder letzte Damm gegen Willkür und Gewalt, jede Sicherung der objectiven Wahrheiten und Grundsätze, jedes letzte Asyl für die Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört; denn selbst für die Gedanken wird zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem besseren, göttlichen Recht und Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf schützendes weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiöse Satzung. Hier steht wirklich, wie nach dem Schmeichler des Alexander, Jupiter neben dem Throne der Könige und stempelt ihre Willkür zum Recht. Sie haben, wie Heinrich VIII. von England, die Wahl, selbst die Zweifelnden entweder als Ketzer oder als Majestätsbeleidiger zu richten. Nichts aber erschlafft und erniedrigt mehr als solcher

115) Arist. IV. 13.

gänzliche Mangel eines gesetzlichen Widerstandes[116]). Und Nichts nimmt der Religion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle sittlich erhebende, ermuthigende Kraft, als wenn man sie zur gemeinen, irdischen Staats- und Polizeianstalt herabgewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken dienstbar sieht.

6) Unumschränkt monarchische Regierungs- und autokratische (oder büreaukratische), militärisch hierarchische Verwaltungsform. Unumschränkte, in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Gewalt, vom Horden- und Stammeshaupt bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Vezier, Satrapen und Präfecten bis zu dem untersten Polizeidiener herab, wie unter Napoleon, der in seiner Büreaukratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich dem Zweck und Princip dieses Staats. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirklichen ist, so oft in schneidendem Gegensatz mit dem Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo kein heiliges, festes, objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung fordert, die allgemeine Selbstsucht aber stärkeren Zügels bedarf, um die Gehorchenden von Eroberungen „des Glücksguts der Herrschaft" auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Gemeingeistes Alles von Oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht schnell und ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich „eine Zwangsmaschine" ist, steht Alles um so besser, je einfacher und stärker der äußere Hebel ist, der die Räder in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede, auch vorübergehende Hemmung durch Theilung und Beschränkung der Gewalten, selbst „die durch festes Privatrecht", unpassend. Der Herrscher, der hier wirklich „allein noch freien Entschluß" zu haben anspricht, darf durch Nichts beschränkt sein, selbst wie der türkische Kaiser nicht durch Eide, sobald sie dem Staatszwecke, d. h. seiner Sicherheit und seiner Laune entgegenstehen. So wie aber der Despotismus solche unumschränkte Regierungs- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch bei gutem Willen der Bürger und des Regenten besteht in ihnen auf die Dauer kein festes objectives Recht gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden wie der Regierten, gegen eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und sklavische Unterwürfigkeit der Gehorchenden, vor Allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte tretenden Schmeichler, Hofleute und Beamten, eigensüchtiger Priester- und Adelskasten. Diese Alle, eifrigst rathend zu immer mehr unumschränkter willkürlicher Gewalt, nicht um selbst darunter zu stehen — wer wäre dazu wahnsinnig genug — sondern, um sie auszuüben, üben sie bald gegen das Volk wie gegen den Fürsten selbst, der und dessen Familie vollends, wie schon Montesquieu bemerkt, nach aller Geschichte stets um so unsicherer werden, je unumschränkter die Macht wird. Im Volk wird dann durch Beamtenwillkür der sittliche Gemeingeist, durch Erpressungen und lose Finanzkünste und öffentliche Unredlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Unterdrückung der öffentlichen Meinung und freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die Achtung der immer mehr schwankenden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizei-, Spionen- und Delatorensystem wie durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute Glaube, die Sittlichkeit und die Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt meist an sich selbst recht augenfällig das Grundgesetz und Wesen, das Endresultat und die sich selbst zerstörende Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch das Hofgesinde schon für ihre Zwecke erzogen, oft absichtlich so, daß er, wie jene elenden Merovinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortdauernd wie mit einem Zaubernetz von Ohrenbläsereien, falschen Vorstellungen und lügnerischen Nachrichten umgarnt, welches in diesem Reiche der öffentlichen Lüge keine freie Stimme der Wahrheit und öffentlichen Meinung zerreißt, welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf die eigentlich und allmächtig Regierenden fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die inneren Verräther an auswärtige Macht Fürst und Staat verrathen, von dieser befestigt wird. So wird er denn mit all seinen Beschlüssen,

116) Joh. v. Müller, Fürstenbund, S. 295 u. 313.

die ihm nach listigen Einflüsterungen durch Werkzeuge der eigentlich Regierenden gerade noch durch den Schein des Widerspruchs entlockt und dann unter dem Schein des treuesten Gehorsams vollzogen werden, täglich der Spielball der Factionen, der Camarilla, der Günstlinge, Mätressen und Beichtväter, und täglich aufs Neue durch den lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, deren Ausführung selbst einem Napoleon so oft Willkür und Betrug seiner Betrüger vereitelte. Wenn ein Günstling Ludwig's XV., H. v. Monbarez, einem seiner Freunde antwortete: „Sollte je der König Einfluß gewinnen, so sollen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben"; oder wenn ein spanischer König lieber sterben muß, als daß er und sein Hofgesinde zur Auslöschung seines entzündeten Kleides von der Hofetikette dispensiren dürfen, so zeigt Beides nur zwei von den mehrfachen Arten der Knechtschaft der Despoten, und eine eben so häufige Absetzung in gnädigerer Form als die der Merovinger und Karolinger und so vieler anderen Fürsten im despotischen Feudalismus, und als vollends bei römischen und orientalischen Herrschern. Aber wenn nach H. v. Dohm selbst bei einer Kaiserin Katharina, selbst von so vielen Mitwissenden, die Enthüllung des frechsten Betrugs nicht gefürchtet zu werden braucht, des Betruges, daß man ihr dadurch die durchreisten Provinzen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr unfern der wirklich künstlichen, für einige Tage erbauten Landstraßen von schönen gemalten Dörfern aus die aus der Ferne herbeigeschleppten schön geschmückten Sklaven als die glücklichen Bewohner zujauchzen müssen — wehe dann Euch, ähnlichen Mishandlungen ausgesetzten schwächeren Unumschränkten, Euch, trotz aller unter Eurem Siegel und Namen gegen Tugend und Glück der Bürger, gegen Ehre und Macht Eures Throns und Eurer Familie verübten Verbrechen, doch billig mehr noch Gegenstand des Mitleids als des Hasses und des Fluchs der unglücklichen Bürger!

7) Mangel an höherer Geistescultur und selbstständiger Wissenschaft, rohempiristische und materialistische Auffassung aller Dinge. Der ersten Periode ist Dieses ohnehin natürlich. Aber auch in der späteren Despotie versinkt allmälig die höhere Cultur, welche als Rest besserer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, so wie die ägyptischen sieben fetten Jahre die mageren eine Zeit lang erhielten, eine Weile in sie hineindauert, ja oft im Anfange der Despotie als der letzte Vereinigungspunkt der Kräfte der besseren Zeit doppelt aufblüht, dennoch zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei versinkt, wie z. B. selbst die römische Rechtswissenschaft nach Alexander Sever's Zeit. Die Despotie erträgt eben so wenig die selbstständige moralische Gewalt freier, sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortstreben mahnender, wissenschaftlicher Grundsätze, „die Ideologie" und Aufklärung, als höhere Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter auf ihrem Boden, in ihrer Maß- und Gesetzlosigkeit, in knechtischem Druck, in dem allgemeinen Schlamme der Niedrigkeit und Sinnenlust gedeihen, Lebenskraft und höheren Aufschwung gewinnen können. Nur etwa dem Luxus oder dem Mechanismus dienende Künste und Kenntnisse, so wie die der Naturseite und dem Sinnlichen zu-, von den ewigen Ideen und der praktischen Freiheit dagegen abgewendeten, nöthigenfalls auch gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwisser, sophistische Schmeichler und Rechtfertiger der Lüste wie der Willkür, lügnerische Hofdoctoren, Hofhistoriographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China, sie werden als Knechte oder Zierbehänge des despotischen Throns geduldet und gepflegt; nicht aber freie Geschichte und Philosophie und wahre Aufklärung. Christus wie Sokrates mit ihrem begeisternden Rufe zu freier, immer steigender sittlicher Veredelung und Beglückung der Menschen, also auch zur Aufdeckung und Entfernung der Unvollkommenheiten, sind in solchen Zuständen giftige Jugend- und Volksverführer und Hochverräther. Das Evangelium, das an die Armen gepredigt wurde, wird auch, schon um dem sinnlichen Cultus den sittlichen Kern zu entziehen, verboten für das Volk, wo möglich, wie laut öffentlicher Nachrichten einst in Sardinien, auch die Kunst des Lesens selbst. In Indien ist es für die zur Sklaverei bestimmten Soudras Todesverbrechen, die Veda's zu lesen [117]).

117) Menu IX. 334.

Wahre Aufklärung würde allen Besseren im Volke Unglück und Schmach des ganzen Zustandes und seines Widerspruchs mit Religion und Geschichte, ja vielleicht ihm und dem Namen-Regenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches Nichtswürdige über Beide werfen, und das unvermeidliche Verderben, welchem sie der Despotismus in die Arme führt. Ueberhaupt aber ist, wie schon richtig Spinoza sagte, Obscurantismus, Verdumpfung des sittlich geistigen Lebens und ungefährdete öffentliche Bülletinslüge, eben so wie Begünstigung behaglicher Sinnlichkeit einerseits, und Erstarrung aller Gemüther in Furcht vor der Polizei- oder Inquisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Kraftlosigkeit andererseits, das Lebenselement, die Stütze der Herrschaft absoluter Premierminister, der Günstlinge, der Camarilla.

7) Zweite Hauptperiode; Periode der Blüthe oder des Jünglingsalters. Mittlere, theokratische Culturstufe. Gesetz, Recht und Staat der Theokratie. I. Dieses ist die Periode des Hervortretens und Uebergewichts des höheren Lebensbestandtheils, jedoch noch in Vermischung und Verschmelzung mit dem niederen. Denn nicht sprungweise geht die irdische Lebensentwickelung von der Herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestandtheils. Jene Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwohl schon kräftiger und wirksamer, doch noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zur höchsten Selbstständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmonischen Unterordnung des Niederen unter das Höhere vermittelst des individuellen selbstständigen Lebensprincips. Es ist dieses

A) für das animalische Leben die Zeit der Vorherrschaft einer schon selbstständigeren, noch vorzugsweise receptiven, aber überwiegend nach Außen gerichteten Irritabilitäts-, Bewegungs- und Geschlechtsthätigkeit, des in üppiger Blüthe, Fülle und Rundung sich entwickelnden Gefäß- und Muskel- und des noch halb vegetabilischen Zeugungssystems; welche unter sich wie mit dem mittleren oder Rückenmarks-Nervensystem am nächsten in Verbindung, zwischen Vegetabilität aber und dem höchsten, selbstständigen thierischen Vermögen, dem der Sensibilität, in der Mitte stehen: wie denn namentlich die Irritabilität gewissermaßen als ein noch unbewußtes, blindes Fühlen, die unwillkürliche Muskelbewegung als eine noch blinde thierische Freiheit erscheint. Auch der Sitz der Centralorgane dieses Systems ist der mittlere, die Brust nehmlich, der Sitz auch für die Herrschaft des sympathischen Nerven-, der Mitte zwischen dem Ganglien- und Cerebral-Nervensystem. Die dem Charakter dieser Periode entsprechenden eigenthümlichen Krankheiten sind vorzüglich Störungen durch jene Irritabilität und die Geschlechtsthätigkeiten, ihre Entwickelung und Ueberreizung durch ihre zu starke Richtung nach Außen, namentlich auch des arteriellen Systems. Daher Brustkrankheiten, Fieber, Congestionen, Blutungen, Entzündungen, ferner Rückenmarkskrankheiten, krankhafte und hysterische Zufälle.

B) Für das intellectuelle menschliche Leben ist es, wiederum ganz analog den Erscheinungen des thierischen Lebens, die Zeit der Mitte zwischen der niederen, egoistischen, ganz durch äußere Reize bestimmbaren, blos auf sich selbst gerichteten Sinnlichkeit und zwischen der selbstständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtigen Vernunft, dem spiritualistischen, vernünftigen, selbstständigen Auffassen des Göttlichen. Es ist die Zeit des durch Phantasie und Gefühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theokratischen Glaubens an fortdauernde äußerliche und sinnliche Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie im sinnlichen Cultus, oder in Beziehung auf die moralisch religiöse Idee der Reinigkeit und Unreinigkeit, ebenso ferner wie in höherer Geschlechtsliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mittelalters selbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich v. Lichtenstein, Sinnliches gar sehr mit Höherem vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des stärksten sinnlichen Lusttriebs mit aufopferndem Hingeben und Anschließen an die Gattung und den geliebten Gegenstand. Es ist die Zeit blühender, energischer, poetischer (zeugender) und vorzugsweise nach Außen gerichteter, das Höhere sinnlich gestaltender Lebensthätigkeit. Ganz hervortreten würde der Charakter des Jünglingslebens in einem selbstständigen Staate nur

von Jünglingen, deren Leben somit gar nicht unter Männergesetz stünde, wo alsdann morgen wieder Kreuz- und Ritterzüge eröffnet werden würden, ganz anders noch als der von der Wartburg aus.

C) Für die gesellschaftlichen Verhältnisse ist dieses die Zeit der Vorherrschaft des blinden Glaubens oder theokratischen Gesetzes auch über die äußeren gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zeit der fortdauernden äußeren Leitung derselben durch die fortdauernde äußere, göttliche Offenbarung, ihre Orakel, Augurien, Propheten, inspirirte Statthalter und Priester, wie z. B. bei Indiern und Persern nach den Gesetzen des Menu und Zoroaster, bei den Hebräern unter Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt seit der Bändigung der rohesten Faustrechtsgewalt durch die theokratische geistliche Gewalt und christliche Oberlehnsherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Rom ist dieses die mit Numa bezeichnete Zeit, aus welcher noch so viele theokratische Reste im Familien- und Staatsverhältniß auch in die folgende Periode hinein fortdauerten, und von welcher jene classische Stelle des Tacitus nach der Angabe des früheren despotischen Zustandes fortfährt: **Numa populum religionibus devinxit.**

II. Art der Bildung des theokratischen Rechtsverhältnisses. Immer mehr reift nach Befriedigung der dringendsten niederen Bedürfnisse der Mensch einer höheren Bestimmung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdische gerichtet war, dessen höhere Natur schlief, wendet allmälig, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick nach Oben. Immer heller fallen die Strahlen des göttlichen Lichts in seine empfängliche Brust, bis endlich die Gottheit mit lebendigem Glauben sein ganzes Wesen ergreift und sich unterordnet.

Aber der eben noch im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe seines geistigen Lebens sind noch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern und das Göttliche rein geistig und innerlich zu erfassen.

Je schwächer er aber sich selbst erkennt, desto tiefer fühlt er seine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr nahes Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegt er sich an sie an, sucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und forscht deshalb eifrig nach ihrem Willen, als seinem heiligsten und höchsten Gesetz. Aber wie ihm von Außen die Gottheit entgegen kam, so sucht er sie auch nur außen. Vernunft und Gewissen sind ihm, der, ohne ausgebildete Kraft der Reflexion und freien Prüfung, in Anschauung und Gefühl verloren ist, noch nicht ihr Dolmetscher. Die Gottheit selbst muß ihm und zwar sinnlich sprechen, muß sich offenbaren. Wundervolle Erscheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inspirirte Statthalter und Priester thun den göttlichen Willen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

Recht kann jetzt nur sein, was diesem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen gemäß ist. Frömmigkeit oder Glaube, Tugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben verschmelzen daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich sogar in der Sprache thaten. Der innerste Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube höchstes weltliches Staatsverbrechen, wie die äußere Handlung und Reinigung gottesdienstlich und fromm ist [118]).

Durch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestaltung, wird gewöhnlich auch Nationalgottheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren sinnlichen Cultus, ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den theokratischen Zeiten der Hebräer, Phönicier, Griechen und Lateiner, das Gesellschaftsband. Bei der Vorherrschaft des Höheren aber, seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem, führt jetzt selbst die Befriedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnisse stets den Menschen auf Gott zurück. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und

---

118) S. z. B. 2 Mos. 9, 27. 2 Sam. 8. 15. Jes. 3, 10. Psalm. 68, 4. 85, 11. 145, 17.

denkt seiner bei deren Genuß, zieht die Götter zu seinem Mahle nieder und erfreut sie mit seinem Opfer und opfert selbst mit sinnlicher Liebe der schönen Göttin.

III. Grund- oder Verfassungs-Gesetz der Gesellschaft. Dieses ist jetzt der äußerlich sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit ausgesprochene und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck dieses Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung der Verheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

IV. Lebenskraft dieses Staates und seiner Gesetze ist der blinde Glaube oder die Vorherrschaft des durch höheres Gefühl und Phantasie geleiteten gläubigen Hingebens an das äußerlich sich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch sinnlich poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier aller die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung aussprechenden und verstärkenden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Wohlgefallen und Erfüllung der göttlichen Verheißungen für sie. Vergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher frommen gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Vermischung des Inneren und Aeußeren so wie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen blinden Glaubens, auf dem hier der ganze Staat ruht, das, was bei uns Niemand als Verbrechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, bloße moralische Sünden und böse Gedanken; vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, Ketzerei und Hochverrath zugleich ist. Diese Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch Reinigungen, Entsündigungen, Buße und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutungen des ewigen Werths des Guten und der Vernichtungswürdigkeit des Bösen, wozu bei dem hier nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleiteten Volke auch die bei uns unvernünftige Talion gehört, die man eben so wie das despotische Strafrecht in der herrschenden Vermischung der Culturstufen und der Principien in den Rechtsstaat übertragen wollte. Hierdurch müssen die Schuldigen oder das bei dem Mangel an reflectirender Scheidung des Inneren und Aeußeren durch sie mit verunreinigte Volk das Böse und Unreine, die verbrecherische sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch freiwilliges Opfer des Irdischen, durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen und in das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch wundervolle, rächende, göttliche Gerichte der gesunkene Glaube an Gott und seine Orakel und Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlornen Sündern wieder erweckt, Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheinen überall die theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die römischen und die deutschen im Mittelalter, ausgesprochen durch Priester, Leviten, priesterliche Patricier, durch priesterliche Augurien und durch die vermittelst ihrer Einflüsse bestimmten Richter oder Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. So erklären sich das Cereri sacer estod oder necator; das arietem endo concione sobjicito, die suovetaurilia u. s. w.[119])

---

119) Die Letzten Gründe S. 285. 324. ff. 371. 536. L. 2. §. 6. de O. J. Ueberall also mischt sich wirklich, was die Lobpreiser der Theokratie vergessen, unbewußt das Sinnliche mit dem Sittlichen, jedoch so, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Endziele nach die bessere Natur über die sinnliche vorherrscht, welche der Gläubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewundernswerthen Erscheinungen schwärmerischer Kraft und Begeisterung aufzuopfern nicht ansteht; und so daß die Idee der Gottheit und einer sittlichen Unterwerfung unter ihr Gesetz auch das Sinnliche adelt, daß Alles auf sie hinführt. Wenn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großen Menschlichkeiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage des theokratischen Staats ist, so darf man doch nicht übersehen, daß auch ihm der allgemeine Glaube und das willige Hingeben an das Göttliche in den Gemüthern der Menschen zu Grunde liegt, daß aber als wesentliche Grundlage hierzu eine wahrhaft sittliche Richtung des Menschen erforderlich ist. Wenn das Gemüth sie hat, hat es auch die zur Gottheit, hat es den immer festeren Glauben, die wachsende Liebe und Sehnsucht zu ihr, wogegen Laster und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und sie zuletzt zum bloßen Schreckbild

V. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens rechtliche Privatfreiheit ist hier durch das Grundgesetz

---

machen, von welchem der Sünder in stets neuem Sinnenrausch und Verbrechen sich losmacht, so viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einseitig und häufig von eigensüchtigem Princip geleitet auch die Stellvertreter der göttlichen Regierung oft wirken mögen, mußten sie doch überall auch auf Tugend und Frömmigkeit und eine wenigstens zur Herrschaft durch geistige Impulse, zur Richtung des Blicks auf das Höhere fähigen Geistesentwicklung schon ihres Zweckes wegen zu wirken suchen. Und nicht zu verkennen ist, daß sich die Theokratie in dem Jünglingsalter der Völker als ein wohlthätiger Uebergangspunkt von der untersten, sinnlichen, egoistischen und faustrechtlichen Culturstufe zu der höchsten darstellt, wohlthätig und nothwendig, wie Jünglingsalter zwischen Kindheit und Männlichkeit, wohlthätig zur Bändigung des rohen Faustrechts und allmäligen Erziehung. Die theokratische Geistlichkeit im Mittelalter förderte auf vielfache Weise die höhere Cultur, gerade als Grundlage und Hilfsmittel ihrer geistigen Macht. Auch scheint es mir keinen guten historischen Blick zu verrathen, unbedingt bei allen theokratischen Gesetzgebungen und Instituten, z. B. den Mosaischen, in einem völlig oberflächlichen, blos vom heutigen Standpunkte ausgehenden Raisonniren, bloßen schlauen Betrug und eigensüchtige Absicht zu wittern, s. z. B. auch Filangieri, Bd. IV. c. 34. VII. c. 43. VIII. c. 5., und in einem Zeitalter, welches die Vorsehung, wie sie auch sonst ihre Wege in Dunkel hüllte, offenbar als Uebergangspunkt wollte und wo Alles schwärmerisch und feurig glaubt, auf eine uns kaum begreifliche Weise überall Wunder sieht und hört und unsere kalte Reflexion und Kritik und ihre Mittel nicht kennt, einzig und allein die Herrschenden als ausgeschlossen anzusehen von der allgemeinen Begeisterung, welche doch heute noch oft gerade die kräftigsten Naturen, z. B. unter Jünglingen, am Tiefsten ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theokratie aber beginnt da, wo nach dem Fortschreiten des allmälig mündig gewordenen Geistes das Volk zur höheren, dritten Culturstufe gereift ist, und nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt mit kalter List und eigensüchtiger despotischer Gewalt den erwachten Geist wieder zu unterdrücken, und statt durch ihre theokratischen Strafen blos einzelne anerkannt verbrecherische Störungen des freien Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv ihre Macht, nicht durch den freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht vor der Strafe, vor Inquisition und Ketzergericht zu begründen strebt. Dann muß sie zu den niederdrückendsten, schändlichsten Mitteln greifen und sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, z. B. Universitäten gründete und dadurch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit documentirte, daß sie es konnte, nunmehr sie verfolgen, um dennoch und oft gerade um so schneller ihrem Sturze entgegen zu gehen. Als Wahnsinn aber und als Frevel zugleich, das letztere wenigstens bei der Ausführung unvermeidlich, erscheint das Bemühen der italienischen, portugiesischen und spanischen, der französischen und deutschen Congregationen, Jesuiten und Theokraten, nach erwachter freier Reflexion und Prüfung, nach bereits zerstörtem Reich des blinden Glaubens dasselbe wieder herzustellen, oft blos unter dessen Namen mit bewußter Absicht den Despotismus oder wie einst bei spanischer Inquisition durch nichtswürdige Verbindung mit dem Despotismus und Feudalismus, durch List und Gewalt, Verdummung und Brutalisirung der Menschen zu begründen. Wahnsinnig ist es, wenn selbst das für immer entschwundene Jünglingsalter mit Unrecht uns besser gefallen sollte als das Mannesalter, in das forteilende Rad der Zeiten zu greifen und seinen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ist es, statt wie in der wahren zeitgemäßen Theokratie die Menschheit vorwärts und zu neuem Aufschwung, vielmehr durch Unterdrückung der Kräfte rückwärts zu führen und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und durch Das, was jeder Sünde Anfang und Ende und Mittelpunkt ist, durch bewußte kalte Lüge und Heiligung der Mittel durch den Zweck, durch bewußten Misbrauch des Heiligen. Mehr als begreifliche Verblendung aber wäre es, wirklich zu glauben, daß auf solchem Wege etwas Anderes zu erreichen sei als Erziehung scheußlicher Heuchelei, Geistesverdumpfung, Armuth und Entsittlichung, etwas Anderes als ein zehnfach verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Pfaffen-, Hofgesinde- und Maitressenregierung, und unkräftig wie der in Spanien, Portugal und Italien; erbarmungswürdig unkräftig gegen jeden Angriff und jede Schmach von Außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch dort unvermeidlich der europäische Bildungsgang und der, wie einst in Frankreich, gerade durch Misbrauch mit der Religion erzeugte Voltaire'sche Haß derselben immer aufs Neue und, wie zu befürchten steht, nicht immer in so gutmüthiger, zahmer Gestalt wie in den letzten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor gänzlichem Untergang der unglückseligen geschändeten Völker jene Thoren oder Frevler in den Abgrund zu schleudern.

Sollte aber Jemand das theokratische Rechtsverhältniß als dritte selbstständige Hauptgattung ganz leugnen wollen, so darf man in der That ihn nur hinweisen auf gründliche Studien der Rechtsgeschichte und auf die durch die theokratische Auffassung des Höheren in

begründet für die Gläubigen, die Kinder und Ebenbilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die göttlichen Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldigung sich zu Gott und seinem Gesetze bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden festen göttlichen Gesetz und Verfahren als heilig und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch wahre Mitregierungs- oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unfehlbaren göttlichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwohl als frei, doch als ein unter Vormundschaft stehender Minor behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme auch geschütztes Vermögensrecht. Doch ist, wie Alles, so auch dieses hier zunächst gottesdienstlich bestimmt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehenbesitz der Kirche, ein dem göttlichen Oberlehensherren zehentpflichtiger, zunächst für die sacra privata und publica und, wie in Indien, für die Todtenopfer dienstbarer Besitz.

VI. Die die Theokratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältnisse sind:

1) vorzugsweise Beschäftigung mit Ackerbau, wenigstens, wie bei den Hebräern unter Moses, Uebergang vom nomadischen Leben zu demselben. Diese Lebensernährung und Beschäftigung beweist und sie erzeugt noch mehr höhere Bedürfnisse und höhere Cultur. Sie erweckt sie theils durch die größere Regelmäßigkeit und Kunst der Beschäftigung und ihrer Werkzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eisens, besonders aber durch die Nothwendigkeit der Gränzscheidung, der Festigkeit und Heiligung des Eigenthums. Sie erweckt sie durch den Blick auf den Himmel und seine höheren Gesetze für Natur und Menschenleben, seine zunächst für den Ackerbau selbst entscheidende physische wie moralische Weltordnung. Aber die Einfachheit des Geschäfts verträgt sich doch zugleich mit dem Festhalten am alten blinden Glauben und der priesterlichen Lebensordnung besser als Vorherrschaft des Gewerbs und Handels und freier und häufiger Verkehr mit fremden Andersglaubenden, als der Austausch der Empfindungen, Gedanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Aufregung zur Vergleichung, zu freier Reflexion und Prüfung, zu eigener individueller, selbstständiger geistiger Ausbildung, zu Aneignung fremder und neuer Ideen und Ueberzeugungen. Dieses Alles zerstört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Hebräern seit David und noch mehr seit Salomon, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es wurde bei den Hebräern die Theokratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil sein Verbot auswärtigen Handels und seine freilich harten, aber nur aus dem theokratischen Gesichtspunkte erklärlichen Befehle der gänzlichen Reinigung des Landes von den früheren Bewohnern nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall vom Nationalgott und König verleitete[120]).

2) Religiös und gottesdienstlich, z. B. als Sacrament, als Vereinigung der Glieder um den Hausaltar, bestimmte Ehe- und

---

sinnlicher Form durchaus eigenthümlichen, von der Despotie wie von dem Rechtsstaat so gänzlich verschiedenen sittlichen und rechtlichen Verhältnisse. Diese wird man eben so wenig identificiren können, als man einen frommen Gläubigen, der alles Sinnliche freudig opfert, darum, weil er nicht in unserer Form von unserem Reflexionsstandpunkte aus, Gott und die Tugend auffaßt und verehrt, oder weil er, wie Buchholz sagt, „noch nicht frei im Lichte wandelt", identificiren kann mit einem trägen, feilen und feigen Sklaven eigener und fremder Sinnlichkeit.

Auch in Beziehung auf die von meinem Heidelberger Recensenten 1813. St. 51 und 52 neben meinen drei von ihm anerkannten Entwickelungsstufen und Grundgesetzen als vierte Hauptart aufgestellten patriarchalischen Verhältnisse muß sich übrigens, wenn auch die Anwendung im concreten Fall, wie ja selbst die vom Jünglings- und Mannes-Alter des einzelnen Menschen, schwierig sein sollte, doch die Vorherrschaft eines unserer drei Gesetze nachweisen lassen (s. oben).

120) Im alten Priesterstaat Meroe trieben die Priester selbst den Karavanenhandel und wußten dann, wohl umgeben von Wüsten, Gewässern und unwissenden Völkern, die störenden Einflüsse auf eine Zeitlang zu entfernen, indem sie zugleich streng auf Unverrücktheit des alten Herkommens hielten, und solches Ansehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er

Familienverhältnisse, theils unmittelbar zur theokratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theils zur Begründung des theokratischen Einflusses und Einkommens der Priester bei den sacra privata, den Testamenten, Familieneinrichtungen, Ehestreitigkeiten, Adoptionen u. s. w., wie noch später in Rom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberufs möglichst ausschließende Standes- und Amtsverhältnisse, und mindestens eine vorherrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Interessen dienstbare Priesterkaste, wie Moses in den Leviten, die päpstliche Theokratie und Gregor VII. durch den Cölibat und die feste, ordensmäßige Ausbildung der Geistlichkeit gründeten, wie die aus dem Haupte des Brahma stammenden Brahminen, die von höherem Geschlecht stammenden Patricier.

4) Die zweite oder mittlere Stufe der Religion zwischen Fetischismus und spiritualistischem Monotheismus, nehmlich eine poetische, zwar schon auf der Idee unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, aber selbst bei angeblichem Monotheismus noch sinnlich, meist vielgöttisch und menschlich gestaltete Religion mit poetisch sinnlichem Cultus, mit Ceremonial- und Opferdienst. So bildete selbst mit Verfolgung reinen Glaubens und der Voranstellung einfacher Moral das theokratische Mittelalter in seinem Marien- und Heiligen-, in seinem Bilder- und Ceremonieendienst und seinen Meßopfern u. s. w. selbst das Christenthum aus, um Phantasie und Gefühl zu nähren, den Glauben an die Priester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie lebendig zu erhalten.

5) Vereinigung der weltlichen Gewalt, der weltlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung mit der geistlichen und kirchlichen, und jedenfalls Vorherrschaft der geistlichen Gewalt, wie bei den Hebräern, oder wie nach Gregor VII. und dem unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen- und Schwabenspiegels, oder wie in Rom die Patricier nicht blos durch die Gewalt des im Tempel versammelten Senats, sondern vorzüglich auch durch ihre priesterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre priesterliche geheimnißvolle Gewalt über das Recht[121]). Indische, hebräische, persische Religions- und Rechtsbücher waren eins und dasselbe, ebenso wie der Levit und Richter, und auch das kanonische Recht strebte, so gut es die Verhältnisse erlaubten, seinem Ideale nach.

6) Aristokratische Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberpriester als der Erste unter Gleichen erscheint, weil die nothwendig von Gott inspirirten, also souverain mit entscheidenden Priester nicht unbedingt untergeordnet werden, die nicht inspirirten Laien aber nicht weiter entscheidende Stimme haben können, als man etwa die Vornehmeren für ihre Unterstützung wieder in ihren aristokratischen Interessen unterstützt, um das Volk im blindgläubigen prüfungslosen Gehorsam zu erhalten. Deshalb verfolgte auch der Papst mehr als Eine volksfreie Verfassung mit dem Banne.

7) Religiös priesterliche und poetisch künstlerische Weisheit und Cultur, Aufschwung zum Höheren und schöpferische Gestaltung desselben, aber in sinn-

müsse nach dem Rathschlusse der Götter sterben, willig vollzog. Als später der Handel sie in Verbindung mit freien Griechen und ihrer Philosophie brachte, war's um ihre Theokratie geschehen. Der König Ergamenes drang in den unzugänglichen Ort, wo der goldene Tempel der Aethiopier war, brachte die Priester um, und schaltete nach Gutdünken. Bei den Römern galt Ancus Martius für den Gründer von Handel und Schifffahrt, und schon sein Nachfolger, der von den priesterlichen Patriziern gehaßte Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei den Phöniziern und Karthaginensern, bei denen im Orient am meisten Handel und städtisches Leben ausgebildet war, sehen wir nach früherem Recht der Gewalt so wie der Theokratie am meisten Aufschwung der rechtlichen Freiheit. In Japan schließt man bis heute sorgfältig jeden Austausch und Verkehr mit Fremden aus.

121) Quas actiones, ne populus prout vellet instituerat, certas solennesque esse voluerunt — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Pontificum erant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis. L. 2. §. 6 de orig. jur.

lichen Hüllen, Formen, Bildern, Symbolen, überhaupt mit Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls und des theokratischen Glaubens und im Dienste derselben, zu ihrer Belebung und Befestigung und zur Hilfe des sinnlichen Cultus, nicht aber vom Glauben sich sondernde, freie selbstständige Wissenschaft, Philosophie und Geschichte. So waren die Theokratieen, z. B. in Indien, Aegypten, wie im germanischen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen der Poesie und Kunst, unübertroffener heiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen der bildenden Kunst wie der Malerei und überall wenigstens der Musik, des Gesangs und der Poesie, die in dieser jugendlichen Zeit, wie der Minne-, Ritter- und Meistergesang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum einzelner besonders Begünstigter, sondern in der ganzen Nation verbreitet sind. Wie die Sprache selbst, so ist alle Weisheit jetzt vorzugsweise poetisch und in poetischer Form mit der Religion verbunden und, wie die Veda's und Zendbücher und das alte Testament beweisen, mehr oder minder wie auch die legis actiones bei den Römern, Eigenthum und Geheimniß der Priester und ihnen dienstbar. Durch alles Wissen weht jetzt dieser poetische, theokratische Charakter, wie in der Despotie der roh empirische, materialistische, im Rechtsstaat der kritisch prüfende, selbstständige, philosophisch- und historisch-wissenschaftliche. So erhebt sich z. B. die Geschichte jetzt von bloßen Geschlechtsregistern, blos annalistischen und logographischen Einzelnheiten zu den priesterlichen, mythischen und poetischen Volks- und Heroensagen und zu den Geschichten vom theokratischen Standpunkt, z. B. zur Apologie des Christenthums, wie die von Orosius und Beda, zu den Geschichten nach den theokratischen Zeitaltern und den vier von Gott eingesetzten Weltmonarchieen, nach den sechs Schöpfungstagen und dem Bilde des Daniel. In welchem Grade im Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen blinden Autoritätsglauben aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit heiliger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit" des Zweifels an den einmal in der Hierarchie recipirten alten Schriftstellern und ihren Zeugnissen, und mit der jetzt in allen Disciplinen herrschenden Unterwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchstaben, und wie erst mit dem Ende der theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung entstand, Dieses hat vortrefflich Niebuhr geschildert [122]). Nicht minder ist bekannt, wie die Medicin nach ihrer roh materialistischen Gestalt auf der untersten Culturstufe einen religiös theokratischen, mystischen Charakter in der Periode der Theokratie erhält, durch Wunder heilt, in Tempeln u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei den griechischen Hippokraten, Priestergeheimniß ist, bis sie erst auf der dritten Stufe zu wahrer Wissenschaft wird, um in der im Alter zurückkehrenden Despotie allmälig wieder in unwissenschaftliche Empirie überzugehen [123]). Im Rechte gehören zu dessen theokratisch poetischem Inhalt nicht blos die alten Symbole und symbolische Handlungen des römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae [124]), die als Schlüssel des praktischen Rechts von den Priestern ausgehenden und von ihnen bewahrten Kalender und legis actiones. Es tritt dieser für die Auslegung und Würdigung des Rechts aus jener Zeit hochwichtige Charakter und Standpunkt auch lebendig genug in unserem deutschen Mittelalter hervor. So gestalten in der Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und Formen jeden Rechtsstreit zu einem ritterlichen Kampf, zu einem Drama, worin zuletzt die Gottesurtheile, die Eide mit Eidhelfern, Feuer- und Wasserproben und Zweikämpfe den Knoten lösen. Ebenso zeigt sich auch in den Gesetzen überall jener Charakter, selbst wo ihr Inhalt ursprünglich aus nicht theokratischer Zeit stammte, wie meist im Sachsen- und Schwabenspiegel. So wird z. B. hier gleich vorn statt einer abstracten prosaischen Bestimmung über das

122) Römische Geschichte I. S. VII.

123) Dieses führt vortrefflich durch die ganze Geschichte der Medicin durch eine öffentliche Rede meines Freundes undfrüheren Collegen Baumgärtner.

124) Cicero pro Muren. c. 9. seq. Justinian und Theoph. im Prooem. der Instit.

Verhältniß geistiger und weltlicher Gewalt vielmehr Christus vor unsere Seele geführt, „als er gen Himmel fuhr, und dabei, als er des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, „das des geistlichen und weltlichen Gerichts, zur Beschirmung des Christenthums und des „Erdreichs, dem Sanct Petrus befahl", dessen Nachfolger der Statthalter Christi sodann „das Schwert des weltlichen Gerichts dem Kaiser leiht." Diesem hohen Vasallen aber und weltlichen Schirmherren der Christenheit und des heiligen römischen Reichs „ist gesetzt „zu bescheidener Zeit, wenn der Papst reitet auf einem blanken Pferde, demselben den „Stegreif zu halten, an dem Aufsteigen, daß sich der Sattel nicht entwinde." (Anderwärts spricht das Bild der Sonne, die dem Monde ihr Licht leiht, die Seele und der Leib das Verhältniß aus.) Ebenso werden unmittelbar darauf die Stände und Standesunterschiede als die sieben Heerschilde dargestellt durch die sieben Weltalter, die Verwandtschaftsarten und Grade aber durch die Glieder des menschlichen Leibes, ähnlich wie in den Veda's die Stände durch ihren Ursprung aus den Gliedern des Brahma. Die bekannten bildlichen Rechtsbücher aber, z. B. die Handschrift des Sachsenspiegels in der Heidelberger Bibliothek, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner vorzunehmender körperlicher, rechtlich wichtiger Handlungen. Nein, der ganze Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz, wird in diesen wahren Rechtsspiegeln statt der Bezeichnung durch Worte, Abstractions- und Reflexionsbegriffe, für die an sinnliche Anschauung und symbolisch poetische Hüllen gewohnten Bürger und Schöffen durch eine völlige Bilder- und Symbolsprache gegeben. So z. B. wird gleich Anfangs die Rechtsregel, daß Bauern, Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehensfähig sind, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte und Tonsur, der Bauer durch den Buntschuh und sein gleichförmig plumpes Bauerngesicht, der Krämer durch die Elle), und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehensherrn, bezeichnet durch sein Symbol, die Lilienkrone, um Belehnung bitten, von ihm aber abgewiesen werden durch sein Abwenden und dadurch, daß er seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Regel von der Rechtsfähigkeit nur der lebendig Geborenen, die schon an sich poetisch so bezeichnet ist, daß der Sohn beerbt sei mit seines Vater Lehen, „wenn er so lange lebet, daß man seine Stimme gehören mag in den vier „Wänden des Hauses" (wenn er die vier Wände des Hauses beschrieen hat), ausgesprochen durch Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind deutet, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten.

Solche Bilder machten selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze einen wahren integrirenden gesetzlichen Bestandtheil aus, selbst noch bei dem Bambergischen peinlichen Gesetzbuch, wo in einer Ausgabe mit Holzschnitten das Titelblatt das Geschworenengericht abbildet und im Publicationspatent steht: „Wir haben auch in dieser unse„rer Ordnung umb eigentlicher Merkung und Behaltnuß des gemeinen Mannes willen „Figur und Reimen nach Gelegenheit der Gesetze, so darnach folgen, ordnen und drucken „lassen", in welchen Reimen dann Alles möglichst biblisch poetisch dargestellt wird[125]).

Auch was jetzt Philosophie sich nennt, wird, wie alle geistige Cultur der Theokratie, nur geduldet und gehegt als Waffe ihres Glaubens-Reichs, zur Sittigung und Bändigung faustrechtlicher Rohheit, als völlig unterwürfige Dienerin der Kirche, so wie jener geistliche Ritterorden der Scholastiker, der den gegebenen Inhalt in seinen dialektischen Formen vertheidigte, eben so bereit, wenn es der Kirchenglauben so gewollt hätte, für eine Fünf- als für eine Drei-Einigkeit seine Lanzen zu brechen. Wo aber irgend, selbst auch nur in der Naturwissenschaft, die Wissenschaft sich zu emancipiren, ein selbstständiges Reich zu erbauen strebt, wo der der Vormundschaft entwachsene Geist

125) Schunk, Zeitschr. IV. 1. S. 106. Ueber die Poesie im Recht hat auch Grimm in Savigny's Zeitschr. Bd. II. S. 25. einen verdienstlichen Aufsatz gegeben, aber eben so wenig wie die Herausgeber der Abbildungen der Heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels die Sache mit dem theokratischen Standpunkte in Verbindung gebracht.

eines Roger Baco, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei Sätzen wie bei jenem Wahn der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder der alten Annahme, daß sich die Sonne um sie herumdrehe, das Reich der blinden Glaubensmacht mit Zweifeln erschüttern und das Reich der Reflexion und Prüfung beginnen will, da trifft Strafe und Verfolgung die hochverrätherische Ketzerei, bis endlich nach schweren Kämpfen das neue Reich auf den Trümmern des alten sich erbaut.

8) Dritte Hauptperiode, Periode der Reife, des Mannesalters: höchste, vernunftrechtliche, freiheitliche Culturstufe; das praktische Gesetz und der Rechtsstaat. I. Dieses ist die Periode allseitiger Harmonie und harmonisch geordneter selbstständiger Lebensthätigkeit für den ganzen Lebenszweck unter Vorherrschaft des mit der selbstständigen individuellen Kraft aufgefaßten höchsten Lebens-Elements, wozu jetzt alle Organe und Kräfte hinlänglich gereift sind. Es ist die Periode zugleich der vollendetsten selbstständigen Ausbildung aller Lebensbestandtheile, Organe und Systeme und zugleich ihrer allseitig harmonisch geordneten Zusammenwirkung und Vermittlung vermittelst ihrer durch das selbstständige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höheren Lebensbestandtheil.

A. Für das animalische Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der Sensibilität und zunächst des dritten oder höchsten, des Cerebral-Nervensystems und der unter ihrer Vorherrschaft begründeten gleichgewichtigen harmonischen Function und Wechselwirkung aller Systeme; die Zeit der ruhigen aber nachhaltig kräftigen, gleichgewichtig nach Innen wie nach Außen gerichteten und großentheils von dem Ich des individuellen Lebens willkürlich bestimmten Lebensthätigkeit; es ist die Zeit der Vorherrschaft des Organs zugleich für das Allgemeinste, Höchste wie für das Individuelle, Ichheitliche und für die höchste Einheit und Harmonie; welches System, zwar ebenfalls durch den ganzen Organismus verbreitet, doch sein Centralorgan in dem Gipfelpunkt animalischer Bildung, im Kopfe, hat und erst spät, wie der Kopf selbst, namentlich die Stirn, bedeutend wächst und sich ausbildet. Dieser Zustand, als der vollkommenste, ausgebildetste, ist auch den wenigsten, namentlich keinen Entwickelungskrankheiten ausgesetzt. Nur müssen natürlich zufällige (d. h. nicht zunächst von dem Innern und seiner Entwicklung ausgehende), aber gerade das jetzt vorherrschende Nervensystem und die Sensibilität angreifende Störungen doppelt empfunden werden. Daher z. B. erhöhte Gefährlichkeit der Nervenfieber, des Typhus, besonders nachtheilige Wirkungen von Kummer und Aerger, Melancholie, Gemüths- und Geisteskrankheiten, so wie Nervenzufälle bei Frauen. Von selbst begreiflich, aber kein Grund gegen unsere Ansicht ist es ferner, daß, wenn, ebenfalls wieder im angegebenen Sinne zufällig, durch unpassende, zugleich körperlich unthätige und zugleich luxuriöse Lebensart mehr Nahrungskräfte eingenommen werden, als jetzt nach dem Zurücktreten des vegetabilischen und irritablen Systems consumirt werden, alsdann Stockungen und venöse Krankheiten entstehen können.

B. Für das intellectuelle menschliche Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der selbstständigen, sittlichen, prüfenden Vernunft oder des Göttlichen in vernünftiger, rein spiritualistischer Auffassung und der selbstbewußten allseitigen Harmonie des Lebens, unter Vorherrschaft des so aufgefaßten Göttlichen.

C. In Beziehung auf das gesellschaftliche Leben insbesondere ist es die Zeit der Vorherrschaft des sittlich vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesetzes und des Rechtsstaates oder der von der sittlich freien, geprüften, vernünftigen Ueberzeugung der selbstständigen sittlichen Personen anerkannten Gesellschaftsgesetze, des frei consentirten, für Alle verhältnißmäßig gleichen oder gleichgewichtigen harmonischen Rechts, wie in den besseren Zeiten des classischen Alterthums und bei den heutigen freien germanischen Völkern.

Tacitus bezeichnet für die Römer als ersten Gründer dieser dritten Periode den Servius Tullius, den Stifter der Centuriatcomitien, statt der aristokratischen und priesterlich bestimmten senatorischen und Curien-Herrschaft, als den Gründer fester gleichheitlicher Verfassungsgesetze, quibus etiam reges obtemperarent, berührt dann den

Kampf der Plebejer zum Schutze der verfassungsmäßig ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten despotisch theokratischen Anmaßungen der priesterlichen Patricier, erwähnt hierauf den Auszug auf den heiligen Berg als den Uebergang zum Gipfel und zur Befestigung des freien und gleichen Rechts durch die XII Tafeln (finis aequi juris)[126].

Für die germanischen Völker wurde die Vorherrschaft dieses freien Vernunftrechtes im Innern und eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Völkerrechts oder das System des rechtlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaates befestigt durch das gegen Ende des Mittelalters stattfindende Zusammentreffen einer ganzen Reihe von Ereignissen und Verhältnissen, von welchen jedes allein durch Begünstigung freier Prüfung, Vergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerstören können. Dahin gehören, neben einer Reihe von naturwissenschaftlichen, mechanischen und astronomischen Entdeckungen, die gründlichen Studien des classischen Alterthumes seit der Verbreitung der griechischen Flüchtlinge, das immer größere und selbstständigere Reifen städtischer Cultur und Freiheit sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltsystemes und einer neuen Welt, die des ostindischen Handelsweges und der fast neuen Entdeckung von Afrika, die Entdeckung und Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers und die durch das Letzte bewirkte Entwaffnung der aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich der selbstständigen Freiheitskraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Völkern auf den Concilien zu Basel und Constanz vergeblich erstrebte Reformation, und kein Bannstrahl und keine Jesuiten retteten die hierarchisch-theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende Prüfung und Aufklärung, gegen die selbstständige Philosophie und Wissenschaft und gegen den Freiheitsgeist der Völker.

II. Bildung des vernunftrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses. — Immer mehr verschwindet mit dem Jünglingsalter, zum Theile selbst durch Entwicklung derjenigen Kräfte höheren Menschenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienste erzog und benutzte, die Vorherrschaft des warmen Gefühls und der schaffenden Phantasie. Kältere Reflexion tritt an ihre Stelle, logisches Denken und Prüfen. Der herangewachsene selbstständige Mensch ist jetzt endlich fähig, Sinnliches und Geistiges rein zu scheiden und das Geistige geistig in seiner eigenen Vernunft zu erfassen und zu gestalten. Mit prüfendem Auge erforscht er jetzt, wie Alles, so auch seine Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Blick Irrthum, Täuschung der eigenen Phantasie oder anderer Menschen. Indem er reflectirend auf sein eigenes Innere, sich selbst, die Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, erkennt er, daß, wie er auch in der äußeren Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen mag, ihm sichere Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht mehr wundervolle Einwirkung und Leitung seiner Schicksale durch die Gottheit. Was früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung der Menschen, oder als ewig unveränderliches Gesetz des Alls. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert so ihre alte Bürgschaft. Von hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärt jedes Volk die seinige für die allein göttliche, alle anderen für Menschentrug und Irrthum. Ist unser Glaube schon darum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nicht als Muhamedaner, als Katholiken, nicht als Protestanten geboren wurden? Ist nicht jedenfalls auch unsere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und rein göttlich hielten, von Menschen, menschlich schwach und unvollkommen, mit unvollkommenen Mitteln aufgefaßt und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmälig anerkannte und verworfene, aber

126) Mit dieser Ansicht schon der Letzten Gründe S. 452 ff., stimmt jetzt von selbstständigem Standpunkte aus, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Tacitus, überein v. Schröter, Observ. jur. civ. 1826. Obs. I.; darin nehmlich, daß die XII Tafeln ihrem Hauptcharakter nach nur Ausführung und Wiederherstellung der Verfassung des Servius waren.

Jahrhunderte lang ebenfalls für göttlich gehaltene Misverständnisse und Menschensatzungen verunreinigt und verfälscht worden? Was ist noch wirklich göttliche und reine Wahrheit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiedenen Lehren, Kirchen und Philosophieen entscheiden und auswählen?

So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion den Menschen immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Gottheit in Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Orakel und Propheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die Auslegung und Anwendung aller von Außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere, eigene Vernunft, selbstgeprüfte, freie, eigene Glaubens- und Gewissensüberzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Fürwahrhaltens und Thuns, auch über das an sich Objective, vielleicht ohne äußere Hilfe und Offenbarung nicht Erkennbare. Recht ist nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigung wird Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerkanntes, religiöses und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn jetzt bei dem ewig verschiedenen und unvollkommenen subjectiven Stand- und Anfangspunkt der Individuen in Auffassung des Göttlichen oder der übersinnlichen, metaphysischen und praktischen Wahrheiten unter diesen verschiedenen Individuen, es kann nach diesem höchsten Gesetze der sittlichen Achtung und Behauptung eigener und fremder, persönlicher göttlicher Würde, Freiheit und Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinschaftliche Friedens- und Hilfsverhältnisse nur durch freie vertragsmäßige Rechts-, Staats- und Kirchenvereinbarungen aller selbstständigen Freien zu Stande kommen. Es gilt insofern von allen freien Völkern, wie sie nach dem Obigen stets anerkannten, was Plinius von den Römern sagt: in quocunque civium summum esse voluerunt. Es hat die Betrachtung der Naturseite und der natürlichen Grundform, die der Freiheit und der Geschichte, auf das eine gemeinschaftliche Resultat, auf das der objectiven sittlich freien Vereinbarung geführt: die Sprache trennt jetzt Glauben und Tugend wie Tugend und Gerechtigkeit.

III. Aeußerliches und gemeinschaftliches oder gesellschaftliches objectives Rechts- und Verfassungsgesetz und Endzweck des Staats ist jetzt nur die Verwirklichung des als vernünftig anerkannten gemeinschaftlichen Gesetzes, und der blos individuellen Ansichten, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb seiner Grundformen und Grundbedingungen.

IV. Das Grundprincip des vernunftrechtlichen freiheitlichen Gesellschaftsverhältnisses ist die freie innere Stimme der sittlichen Vernunft oder des Gewissens[127]), zunächst als freie, sittliche Achtung eigener und fremder, sittlicher, persönlicher Würde, oder der Ehre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grundprincip angemessenen und es fördernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, sofern sie sich ihm unterordnen und dienstbar machen, sind hier Verdienst. Ihr Lohn ist auch hier ihre Befriedigung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaftliche Gesetz erstrebten rechtlichen Freiheit und Ertheilung der Mittel sittlicher vernünftiger Wirksamkeit. Verbrechen sind die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldvoll verletzenden Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch die rechtliche Genugthuungs- und Wiederherstellungsstrafen, noxae vindicta, ἁμαρτήματος ἐκδίκησις, zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld oder intellectuellen Beschädigung des Verbrechers vermittelst seiner Besserung und der Herstellung der durch seine Schuld gestörten Achtung

127) Vergl. Seneca de benef. II, 20. Ep. 90. Jacobi über ein Wort, das Lessing gesagt hat. S. 85.

und rechtlichen Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Verletzten [128]); und zwar nur nach objectiv gültigem Verfahren und Rechtsurtheil unparteiischen Gerichts.

V. Dieses Gesetz des bleibenden, sittlich freiheitlichen, objectiven Consenses aller selbstständigen Personen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der Gewalt bei denselben, gewährt vollständig die ganze heilige Persönlichkeit und persönliche Freiheit, sowohl die privatrechtliche mit ihren festen Grundlagen, einem selbstständigen, nach dem Grundsatze der Gleichheit und gleicher Gütervertheilung erworbenen Privateigenthum, wie die politische Verfassungsfreiheit und fast bei allen freien Völkern auch, als natürliche und sichernde, jedoch nicht absolut wesentliche Folge, die constitutionelle und republikanische Freiheit.

VI. Die nach dem Bisherigen sich von selbst erklärenden Grundverhältnisse des Rechtsstaates sind:

1) Städtische Gewerbs- und Handelsbeschäftigung neben dem Ackerbau, oft vorherrschend über denselben. Sie fördern und bedürfen Nachdenken und bürgerlichen Gemeingeist, Selbstständigkeit und höhere Cultur, so wie diese hinwiederum sie.

2) Möglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit und der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts- und Familienverhältnisse.

3) Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte Standes- und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Kastenverhältnisse.

4) Eine der dritten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spiritualistische und wahre praktische Moral fördernde Religion.

5) Selbstständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hilfreiches Nebeneinanderstehen der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und geistlichen Behörden und Gesetze, mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat in solchen Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen huldigen zu können sich erklärt [129]).

6) Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, demokratische) Verfassungs- und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rathscollegium bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht herunter. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entsprechen einestheils dem Verfassungsgesetz, als dem objectiven Gesammtwillen, worauf alle Regierung, worauf alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesetzgebung ruht. Solches Gesetz erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Grundsätze und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortlichkeit der verletzenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertretung ihrer Rechte und Bedürfnisse. Diese entspricht zugleich den drei Hauptbedürfnissen, Lebenskräften und Hauptfunctionen des Staates.

7) Freie, selbstständige, in höherer Entwickelung immer mehr durch selbstständige, gründliche Philosophie und Geschichte, durch Wissenschaft und wissenschaftliche Cultur geleitete allgemeine Aufklärung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Harmonie in den Erscheinungen fördernd und vom freien Rechtsstaate selbst gefördert. Wohl mögen Despoten und Theokraten vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regierung eines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgesetz

---

128) S. L. 131. de V. S. Henr. Steph. T. III. S. 446. Vergl. oben, und die Letzten Gründe 133 ff. 249 ff. 553 ff.

129) Meine „Rede über das Verhältniß von bürgerl. Ordnung, Kirche und Schule" 1828.

gemeinschaftliche freie Ueberzeugung der Bürger, dessen Grundprincip selbstständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Todesverachtung für sie ist, wo Nichts mehr alle höheren Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, Nichts sicherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verhindert und besiegt als der höchstmögliche sittliche Gemeingeist, getragen und geleitet durch die möglichst klare Ueberzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des Staats, des Regenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Vollkommenheit, in freier Wahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre Hemmung oder Unterdrückung die einzige unlösbare Todsünde ist.

9. Vierte Hauptperiode; Periode des Absterbens, des schwachen, wieder kindisch werdenden Greisenalters und die Rückkehr zur Despotie. Dieses ist die Zeit des allmäligen Zurücktretens des Höheren aus dem Besonderen, des Auslaufens des Kreises in seinen Anfang.

A) Für das thierische Leben ist dieses die Periode des allmäligen Versiechens des erfrischenden Lebensgeistes und somit der Entkräftung, des Verwelkens und Erstarrens, Verknöcherns, des Verbrauchs der Organe und Kräfte des Lebens, zunächst der Kräfte der höheren Centralsysteme der Irritabilität und Sensibilität, und so natürlich auch Zeit der Störung der allgemeinen harmonischen Ordnung und Zusammenwirkung. Es wird, wie in der Kindheit, der Körper immer mehr untaugliches Organ für das höhere Leben, so daß zuletzt nur die materiellste Grundlage, die Vegetabilität, übrig oder vorherrschend bleibt, wie in der Kindheit. Eben deshalb kehren denn auch Kinderkrankheiten, Hautkrankheiten, selbst die Schlaffheit und Weichheit des Gehirns u. s. w. wie bei Kindern zurück.

B) Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigens auch beim höchsten Lebensalter wohl nicht allgemein nothwendigen kindischen Greisenalters ebenfalls die Zeit des sinnlichen Egoismus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höhere verliert allmälig Bedeutung und Wirksamkeit, so daß alsdann jene traurigen Worte wahr werden: Senes sibi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, et omnia metuunt praeter deos, oder: magis deformat animas quam corpora senectus.

C) Auch für das Gesellschaftsverhältniß kehrt alsdann, wenn der höchste erfrischende Lebensgeist zurückweicht, wenn die Organe und Wege des höheren Lebens allmälig ohne zeitgemäße Verjüngung sich verbrauchen, verderben, erstarren, wenn sich die edleren Kräfte zersplittern und in Disharmonie gerathen, es kehrt so, wenigstens häufig, die Herrschaft der Sinnlichkeit und durch sie Despotismus zurück, wie bei so vielen alternden Völkern, z. B. den Römern in der Kaiserzeit. Von diesem traurigen Zustande, den seine Geschichten mit Flammenschrift zeichnen, giebt Tacitus in jener classischen Stelle meisterhaften Umriß.

Uebrigens ist der Zustand der Völker im Greisenalter von dem der Kindheit, außerdem daß List und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körperkraft, vorzüglich nur dadurch unterschieden, daß die Kindheit regelmäßig mit frischen, jugendlichen Kräften zum Besseren empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr abwärts zum Grabe geht.

10) Unterabtheilungen der Hauptperioden, insbesondere der dritten. Diese können einfach so gemacht werden, daß man jede Hauptperiode mit dem Momente, wo die Vorherrschaft ihres Grundprincips allmälig zu sinken und die der folgenden sich vorzubereiten beginnt, in zwei Abtheilungen zerfallen läßt. So wird z. B. in Deutschland die erste Abtheilung der ersten oder faustrechtlichen Hauptperiode (vom 5. bis 11. Jahrhundert) laufen bis zur Thronbesteigung der Karolinger. Denn von ihrer Krönung und altjüdischen Salbung durch den Papst und ihrer Beförderung der päpstlichen Macht, wozu bald die Isidorischen Decretalen kamen, von ihnen und vorzüglich von Karl dem Großen an und durch seine Bestrebung, das Faustrecht zu bändigen, das Volk für geistige Cultur empfänglich zu machen, bereitet sich immer mehr das geistliche Reich vor.

Man kann aber auch und wenigstens in Beziehung auf die dritte, die wichtigste

und reichste Hauptperiode, in der ersten Abtheilung, ehe nehmlich in der zweiten immer mehr sinkendes Greisenalter sich vorbereitet, die Vorherrschaft der rechtlichen Freiheit von ihrem Anfange bis zu ihrem Gipfelpunkte, wiederum abtheilen ganz nach dem allgemeinen, sich in jedem besonderen Lebenskreise wiederholenden natürlichen Entwickelungsgesetz des Anfangens, Emporsteigens, Reifens, mit Charakteren, die, davon abgesehen, daß hier im Ganzen immer, erst schwächere, dann stärkere Vorherrschaft der Vernunft und Freiheit stattfindet, ganz denen der Hauptperiode analog sind, aber, obwohl sie allgemein durchgreifen, doch, wegen des allmäligen Ineinanderübergehens der Lebensverhältnisse und des Vorauseilens einzelner und Zurückbleibens anderer, oft noch weniger in Beziehung auf alle Theile des Volkslebens absolut gleichzeitig und in scharfbestimmbaren Zeitabschnitten hervortreten als die der Hauptperioden.

So ergeben sich denn hier:

1) Eine Zeit des Anfangs, eine Zeit der beschränkteren, sinnlicheren, concreteren Auffassung des Vernunftrechts; bei den Römern die altrepublikanische Zeit ohngefähr von Servius Tullius bis eine Zeitlang nach den XII Tafeln, ungefähr bis zur dritten großen Revolution und secessio, bis zur wirksamen Ausgleichung des Patricier- und Plebejerrechts und zur Entstehung des Edicts- und Juristenrechts; die Zeit des rein quiritarischen, stricten und genossenschaftlichen Rechts; bei den Germanen die Zeit des Genossenschaftsrechts von der Zeit der freieren, geordneteren Gestaltung der Genossenschaftsvereine im späteren Mittelalter bis zur allgemeinen gesetzlichen Einführung der fremden Gesetzbücher und der ständigen Reichs- und Landesgerichte und der Ausbildung allgemeiner feudalständischer Repräsentativverfassungen.

Die Beschränkung der Vorherrschaft des Vernunftrechtes zeigt sich hier:

A. Durch die kleineren Kreise für dieselbe und die despotischen und theokratischen Reste im äußeren und zum Theil noch im inneren Verhältniß, z. B. der Familie. Sie findet nur statt, und zwar unvollkommen, innerhalb der speciellen ausdrücklichen Vereine, der städtischen, patricischen, plebejischen, Gentilen-, Patronats-, Zunft-, Feudalvereine u. s. w. Ungenossen, Fremde u. s. w. sind mehr oder minder rechtlos, im Faustrecht oder doch nur im unvollkommenen ungleichen Rechtszustande [130]).

B. Durch die beschränktere, sinnlichere, concretere Auffassung, Begründung und Handhabung nur vermittelst specieller, ausdrücklicher, gewöhnlich materiell gleichheitlicher, genossenschaftlicher oder absolut demokratischer Gesetzgebung, Richtergewalt und Controle, also auch mit dem vollen System der Persönlichkeit der Gesetze nach speciellem, ausdrücklichem Genossenschafts- oder Volksrecht, nach strictem Buchstaben- und sinnlichem Symbol- und Formelrecht mit nothwendiger sinnlicher Gegenwart der betreffenden Personen und Sachen. Es fehlt noch die Reife geistiger, philosophisch historischer Auffassung der Grundideen und freier logischer Entwicklung aus ihr, aus der ratio juris und legum und aus der voluntas legislatoris; die Reife der Auffassung einer stillschweigenden mittelbaren Einwilligung. Es fehlt selbst noch die geistigere Auffassung der verhältnißmäßigen Gleichheit, statt der materiellen, z. B. der rohen Talion. Selbst bei Schriftstellern, selbst in den Naturrechtswerken, z. B. ihren Begründungen auf die mosaischen zehn Gebote, ja noch in eines Grotius ausdrücklichen Berufungen auf specielle Auctoritäten bei jedem einzelnen Satz tritt derselbe Charakter hervor.

C. In dem Mangel höherer organischer Gestaltung und Ausbildung. Es mangelt einestheils a) die hinlängliche Sonderung und selbstständige Gegenüberstellung der Hauptorgane und Systeme, z. B. von Privat- und öffentlichem Recht, von Staat und Kirche, von Regierung und Regierten, von Parteien, Zeugen

130) Vergleiche über diese Genossenschaftsrechte auch z. B. Liv. III, 31. 34. 56. 67. Dion. H. X, 3. 7. 19. 39. 54. 55. Niebuhr, römische Gesch. II. S. 46. 109. 119. 286.

und Richtern und Gesetzgebern, Personen-, Sachen- und Obligationenrecht; Alles mischt sich wie bei niederen Thiergattungen oder wird auch wohl von Einem Hauptorgan, z. B. dem öffentlichen Recht oder auch der Privatfreiheit, noch größtentheils verschlungen. Es mangelte anderntheils b) an einer selbstständigen, wahrhaft innerlichen, höchsten centralen Einigung und Regierung. Die locker conföderirten Vereine, ihre, z. B. der Familien noch fast ganz unabhängige Gestalt mit ihren besonderen Gerichten, ihrer Selbst- und Blutrache, ihrem besonderen Gottesdienst u. s. w., die fast kastenmäßig isolirten Stände, Patricier, Plebejer, Ritter, Stadtbürger Bauern, Prälaten, stellen fast nur noch einen bloßen Aggregationsproceß dar, wo wie bei den Polypen noch jedes Stück für sich fortlebt. Es mangelt endlich c) eine gleichförmige, vollständige Ausbildung der einzelnen Glieder. So standen im römischen Recht das Privatrecht, Vermögens- und Verkehrsrecht dem einseitig vorherrschenden öffentlichen und dem Personenrecht in der Ausbildung noch sehr nach. So spiegelt sich z. B. im Erbrecht (das als die zugleich status-, sachen- und obligationen-rechtliche Fortsetzung und Erneuerung des Rechtszustandes ein concentrirtes Bild des ganzen Rechts zu geben geeignet ist) jetzt in der noch allein stehenden alt-civilrechtlichen hereditas, mit vorherrschendem Intestat-Erbrecht, dieses einseitige Vorherrschen des personenrechtlichen Charakters so wie die übrigen Eigenthümlichkeiten dieser Periode. Es ist nur begründet für die und durch die engsten, engeren und weitesten quiritarischen Familienvereine (sui, agnati, gentiles) und zunächst für personenrechtliche Repräsentation in ihnen und für ihre sacra und durch die ausdrückliche frühere genossenschaftliche Feststellung oder die besondere controlirende Zustimmung der Genossen in den Curiatcomitien, welche jetzt auch hier die personenrechtliche honestas erhält. Zurückgesetzt sind noch alle Ansprüche natürlicher Blutsbande so wie freie Eigenthums-Verfügung und Ausgleichung oder die aequitas und die durch die quiritarische Mitwirkung der Genossen, das stricte Recht und seinen strengen Formalismus überall gehemmte obligationenrechtliche Freiheit und bona fides.

Die Staaten sind jetzt gewöhnlich einzelne, kleine, rein demokratische Gemeinde-, Stadt- oder Gaustaaten.

2) Eine mittlere Zeit, die des Fortschreitens, des Nebeneinandertretens und Mischens freier, allgemeiner Rechtsgrundsätze und des speciellen, stricten, genossenschaftlichen Rechts; noch ohne bewußte, selbstständige, allgemeine harmonische Verbindung durch das höchste Gesetz. Dieses ist bei den Römern die neu republikanische Zeit bis zum Kaiserthum; in Deutschland bis zu der wissenschaftlichen Verschmelzung und neuen organischen Gestaltung der verschiedenen Rechtselemente in neuen Landesgesetzgebungen und staatsbürgerlichen Repräsentativ-Verfassungen. Der Fortschritt wie die relative Unvollkommenheit zeigen sich:

A. In der stufenweisen inneren und äußeren Ausdehnung der Kreise für die Herrschaft des Vernunftrechts durch allmälige Verbindung und Verschmelzung vieler alten isolirten genossenschaftlichen Vereine zu größeren neuen und zur Austilgung des alten Sonderrechts und Fehderechts durch Bundeseinigung, Schutzvertrag, Unterordnung.

B) Durch wenigstens theilweise freiere, ausgedehntere Herrschaft allgemeiner natürlicher Grundsätze, gewöhnlich vermittelst mehr aristokratischer Verwaltung und Repräsentation besonderer Schöffen und Schöffengerichte, der Juristen, Prätoren, Centumviralgerichte, genossenschaftlichen Behörden und Repräsentanten. Ein die verschiedenen Genossenschaftsrechte ausgleichendes freies System der aequitas und des jus gentium stellt sich jetzt in Rom überall neben das stricte genossenschaftliche System. In Deutschland treten jetzt an die Stelle der prätorischen aequitas neben das stricte, beschränkte genossenschaftliche Feudal-, Zunft- und Localrecht aller Art die als deutsche richterliche aequitas von den Gerichten recipirten fremden Rechte oder die wissenschaftliche Ausbildung jener aequitas im römischen Recht, zugleich mit dem durch sie ausgebildeten, daneben stehenden christlich kanonischen Recht und Naturrecht,

gehandhabt durch die gelehrten aristokratischen Schöffen und Schöffengerichte und die noch halb schöffenmäßigen Reichs- und Landesgerichte.

C) Aus dem Bisherigen, namentlich aus A. ergiebt sich jetzt auch schon der Fortschritt in der organischen Gestaltung. Vorzüglich in der prätorisch ausgebildeten, natürlichen, intellectuellen, verhältnißmäßig gleichen Güter- oder Eigenthumsvertheilung und freien Eigenthumsverfügung, welche als die Haupttendenz des Prätors für sein System den Namen aequitas doppelt passend machte, wird jetzt das Sachenrecht freier und selbstständiger ausgebildet als in dem öffentlichen quiritarischen Eigenthum. Solche aequitas gründet z. B. im Erbrecht, neben der stricten genossenschaftlichen hereditas, die bonorum possessio mit ihrem schon im Namen ausgesprochenen, vorzugsweise natürlichen und sachenrechtlichen Charakter (ohne die streng personenrechtlichen Repräsentations-, Adoptions-, Tutel-, Freilassungs- und die quiritarischen Eigenthumsrechte). Sie gründet einestheils die immer größere Ausgleichung des Vermögensrechts der natürlichen Familienglieder mit dem der quiritarischen, zuerst z. B. in Ertheilung des Erbrechts, dann wiederum in der Collatio; anderntheils die freiere, jetzt vorherrschende testamentarische Eigenthumsverfügung, die jetzt neben dem Civiltestament im prätorischen auch ein freieres Instrument erhält. Für die Handhabung der personenrechtlichen honestas aber hatte sich auch im Erbrecht nach dem Zerfall der alten Vereine außer dem Ehrgefühl und unbeschränkter Entscheidung des freien Republikaners, eben so wenig wie für das Honestum in der jetzt herrschenden laxen Ehe, ein neues Organ ausgebildet. Ueberhaupt aber zeigt sich die relative Unvollkommenheit des Rechtszustandes häufig in dem Mangel einer hinlänglichen Erneuerung der organischen Formen für die Grundsätze. Denn auch hier geht, ganz ähnlich wie Niebuhr (a. a. O.) von der Geschichte ausführt, daß nach der früheren theokratischen Periode das neue Princip eine Zeitlang nur mit kritischer Zerstörung beschäftigt war, das Streben oft längere Zeit nur auf Zerstörung der unpassenden, oft noch despotischen oder theokratischen Formen, so wie z. B. bei Luther in Beziehung auf die Kirche, oder wie bei Friedrich's des Großen, Joseph's II., ja zum Theile des Rheinischen Bundes Zerstörung der hierarchischen und feudalistischen Formen.

Die Staaten werden jetzt größere, meist aristokratische und daher oft wahlmonarchische Stamm- und Staatenstaaten, Bundesstaaten, in welchen ein höher ausgebildeter, mächtigerer Stamm mit reiferem Bewußtsein der inneren geistigen Einheit und Zusammengehörigkeit des Volkes die andern zum Theil noch auf mehr äußerliche Weise mit sich vereinigt, wie z. B. Rom die Latiner.

3. Die Zeit der höchsten Reife, die Zeit der Herrschaft der allgemeinen, natürlichen, wissenschaftlich aufgefaßten und ausgebildeten Rechtsgrundsätze und Begriffe, und der durch sie und durch die von ihr bestimmte allgemeine Landes-Gesetzgebung und Verfassung bewirkten allgemeinen Verschmelzung aller Rechtselemente. Eine neue freie Landesverfassung konnte sich freilich im despotischen Rom im Staat nicht bilden, während dem Privatrecht die ehrwürdige römische Jurisprudenz, wenigstens in der auf uns gekommenen Theorie und Gesetzgebung bis zu Justinian, im Wesentlichen fortdauernde Herrschaft und Ausbildung der rechtlichen Grundsätze gesichert hatte.

A. Das Recht hat jetzt die größte Ausdehnung nach der völligen Vereinigung des Staats und zwar nach dem System der Gleichheit vor allgemeinem Landesgesetz und Gericht, des auch stillschweigenden allgemeinen Rechtsvertrags und des völligen Territorialsystems.

Die alten despotischen theokratischen Reste der Leibeigenschaft u. s. w., kastenmäßigen Standesprivilegien u. s. w. weichen immer vollständiger den höheren, allgemein anerkannten Grundsätzen.

B. Bei der jetzigen Vorherrschaft der geistigen Auffassung im Recht vereinigen sich immer harmonischer die vielen concreten Erscheinungen, z. B. die

des Personen-, Sachen- und Obligationenrechts, unter die höchsten gemeinschaftlichen Gattungsbegriffe, z. B. status, dominium, obligatio, und ihre natürlichen Principien, z. B. der honestas, aequitas, bona fides, gereinigt von den alten, stricten quiritarischen Einseitigkeiten, und weder das alte Isoliren und bloße Aggregiren, wie in der noch kindischeren Zeit, noch ungründliche Vermischung und Zerstörung aller besonderen Gestaltung herrscht jetzt.

C. Auch seine volle organische Gestaltung und Ausbildung erhält das Recht, namentlich wird jetzt vollständig auch der dritte Rechtstheil, ein freies und leichtes Verkehrsrecht nach seinen Grundprincipien der freien Verfügung, nach der activen und passiven bona fides, selbstständig ausgebildet. Im römischen Erbrecht entsteht jetzt hierdurch das dritte Hauptsystem des Erbrechts, das schon dem Namen nach obligationenrechtliche fideicommissarische, das im Codicill sich ein Hauptinstrument bildet und durchaus, zuerst einseitig, beherrscht ist von dem Princip der bona fides und des freien obligationenrechtlichen Willens nach ihr, alsbald aber durch die Wissenschaft und wissenschaftliche Gesetzgebung in der nova legitima hereditas mit den beiden andern Systemen unter Vorherrschaft der natürlichen Grundsätze organisch zum neuen gemeinschaftlichen Ganzen verschmolzen wird. Auch für die personenrechtliche honestas wurden jetzt z. B. auch in der Ehe neue Organe geschaffen durch die Staatsgesetzgebung und staatsrichterliche Controle; im Erbrecht namentlich durch das jetzt ausgebildete Notherben-, Inofficiositäts- und Pflichttheils-Recht, welches sich dann mit den beiden andern Hauptarten des Erbrechts (dem zuerst einseitig vorherrschenden Intestat- und dem später einseitig vorherrschenden testamentarischen Erbrecht) eben so organisch verbindet und ausgleicht, wie die drei Hauptsysteme und in der neuen Bestimmung auch die drei Hauptinstrumente.

Die Staaten streben jetzt, große, einfache Nationalstaaten zu werden, in inniger, bewußter, allgemein freiheitlicher und gleichheitlicher Verbindung der zusammengehörigen Nation, häufig mit erbmonarchischem Organ für die centrale Einigung und allgemeiner staatsbürgerlich demokratischer Standschaft, als Organ für die Freiheit, und mit einem durch höhere, wirklich wissenschaftliche Bildung und angemessene, selbstständige Stellung zur Vermittlung geeigneten aristokratischen Organ[131]).

---

131) Von dem hier aufgestellten selbstständigen höheren Standpunkt aus ergab sich von selbst die Anerkennung Dessen, was ich in andern Periodisirungen und Staatseintheilungen für richtig halten konnte. So z. B. enthält meine Unterscheidung a) kleiner rein demokratischer Gemeindestaaten, und b) aristokratischer Stamm- und Staatenstaaten, und c) erbmonarchischer Nationalstaaten, das was mir richtig scheint in Schleiermacher's Eintheilung der Regierungsformen, Berlin, Akad. 1814—15. Ebenso enthält meine Unterscheidung a) des allgemeinen demokratischen Genossenschafts- oder Volksrechts, b) des genossenschaftlich repräsentativen Schöffen- und Gerichtsrechts, und c) des wissenschaftlichen und Staatsgesetzgebungsrechts, so viel als mir durchführbar scheint von den vier Perioden in Puchta's Encyklopädie, S. 30 ff. Auch stimmt von selbst Einiges zusammen mit den Eintheilungen in Natur- und Culturstaaten, wobei man unter Naturstaaten gewöhnlich Despotie oder Theokratie oder mit Uebersehung der erstern nur die Theokratie versteht (obgleich auch hier Vieles durch Absicht und im Vernunftstaat Vieles durch die Natur bestimmt ist); so wie ferner mit der naturphilosophischen Periodisirung nach dem Hervortreten des Absoluten aus seiner ursprünglichen Einheit, nach der realen und idealen Seite und nach dem Indifferenziren; so wie endlich mit der Eintheilung blos nach der Lebensbeschäftigung. Auf den eigentlichen höheren, grundgesetzlichen, die Erscheinungen grundgesetzlich bestimmenden und erklärenden Charakter aber kommt hier Alles an.

So wie übrigens meine Hauptperioden die große Autorität von Tacitus für sich anrufen konnten, so die Unterabtheilung des freiheitlichen praktischen Rechts die unserer Gesetze, denn in diesem Sinne theilten die Römer ihre Jurieprudenz und Rechtsgeschichte des ganzen freien, gültigen Rechts in drei Perioden, die ältere, mittlere und neuere, z. B. §. 3. de legit. agn. succ.

Am meisten aber muß für sie sprechen die Geschichte selbst, insbesondere aber auch die

8. Ueber die Perioden unserer Weltgeschichte, die Grundelemente und den Standpunkt unserer Cultur so wie über die historischen Grundlagen der öffentlichen Meinung und unseres Rechtssystemes. Auch in dem größten Kreise, in dem zusammenhängenden Leben des Menschengeschlechtes müssen sich nach dem Obigen die naturgesetzlichen Perioden nachweisen lassen, wenn auch schwieriger und mislicher.

I. Dem verhältnißmäßig mehr kindheitlichen, sinnlichen Anfang der Cultur unserer, d. h. zunächst der kaukasischen Völkerwelt dürfte die ganze heidnische Welt angehören mit ihren rohen Anfängen, mit ihren vielfach noch sinnlichen Verhältnissen, namentlich auch ihrem fortdauernd despotischen Sklavenverhältniß und ihren völkerrechtslosen Zuständen, ihren noch heute meist despotischen Staaten und dem Zurücksinken auch der höher emporgestiegenen.

II. Das mehr theokratische Jünglingsalter und sein Ueberwiegen des Gemüths, des höheren Gefühls und der Phantasie dagegen stellt die christliche Mittelzeit dar.

III. Das mehr vernunftrechtliche, freie Mannesalter endlich das christlich germanische Völkerleben der neueren Zeit. Jede dieser Zeiten stellt dann natürlich wieder in kleinerem Kreislauf denselben Stufenwechsel dar. So hat die heidnische Welt 1) eine sinnlichere Zeit, welcher die rohen und wilden Völker und die allmäligen sinnlichen Anfänge der gebildeten Völkerwelt angehören, 2) eine mehr theokratische Zeit, welcher die gebildeteren orientalischen Völker in ihrer Blüthezeit, Indier, Perser, Aegypter, Hebräer angehören, die ohne vollständige Entwicklung der vernunftrechtlichen Cultur dem despotischen Greisenalter anheimfielen; 3) die vernunftrechtlichere, freiheitlichere Zeit, welcher die Völker des classischen Alterthums mit Einschluß der Phönikier und Karthaginienser angehören.

Als Griechen und Römer, durch glückliche Verhältnisse und Anlagen unterstützt, zu

---

Uebereinstimmung der Römer und Deutschen, zweier Völker, sonst so durchaus verschieden in Charakter, Grundverhältnissen und Schicksalen.

Kaum zweifle ich auch, daß Denen, welchen es Ernst ist, mit der Periodisirung einen durchgreifenden Grundcharakter des Rechts zu bezeichnen, auch schon jetzt klar sein müsse der Vorzug dieser Periodisirung vor der gewöhnlichen Gibbon-Hugo'schen, welche fast allein nach dem einen Moment der äußeren Rechtsgeschichte, nach der Bearbeitung des Rechts gemacht ist, wofür sie ja auch Gibbon, dem man folgt, nur allein wählte. Aber wo ist z. B. in dem ganzen inneren Princip, Charakter und Entwickelungsgang, im Geiste der Gesetzgebung und der einzelnen Institute eine Hauptveränderung bei Alexander Sever, die nicht eben so gut oder besser bei Hadrian, bei Constantin u. s. w. behauptet werden könnte? Vom Beginne der Vorherrschaft wissenschaftlicher Jurisprudenz seit dem Anfang der Kaiserzeit bis zur Justinianeischen Gesetzgebung und am vollständigsten endlich in ihr (die man nur durch Ueberschätzung interessanter althistorischer Erscheinungen und dann später der wissenschaftlichen Form und bei Geringschätzung der wahrhaft praktischen Grundsätze so ungerecht, wie Hugo, Rechtsgeschichte, S. 45, verwerfen kann) ist nur derselbe oben geschilderte Gang der Entwickelung vorherrschend und fortschreitend: nehmlich die durch wissenschaftliche Jurisprudenz und durch die von ihr bestimmte kaiserliche Gesetzgebung geleitete Ausbildung der Vorherrschaft der natürlichen, freien, allgemeinen Grundsätze der aequitas und des jus gentium und ihrer Verschmelzung mit dem alten Civilrecht. Ueberall dieselbe Annäherung an christlich germanische Grundansichten. Deshalb gerade wurden, als sie im Leben fehlten, die großen wissenschaftlichen Juristen durch das Citirgesetz als Richter noch aus dem Grabe beschworen, und unter ihrer und ihres Meisters Papinian Vorherrschaft endlich im Justinianeischen Rechtsbuch ebenso die auch äußerlich verschiedenen Rechtsmassen, die civilrechtliche, prätorische und die wissenschaftliche oder vielmehr die beiden ersteren unter Vermittelung der letzteren, zu Einem gemeinschaftlichen Ganzen vereint, wie im Inhalte dieselbe längst begonnene Verschmelzung von Justinian vollendet wurde.

Ein erhaben und erfreulich Schauspiel aber ist es, solchen Fortschritt der menschlichen Entwickelung und ihrer Ideen selbst in sinkenden Zeitaltern und selbst dann noch zu sehen, wenn in aussterbenden Völkern die Träger und Hüllen zerfallen, die ihnen bisher die Vorsehung gab, und sie selbst ihre Früchte und ihre zu neuer Fortbildung erregende Kraft auf ein jüngeres unverdorbenes Geschlecht vererben.

ihrem Gipfelpunkt vorgedrungen waren, da strebte in ihnen der Genius der Menschheit nach Vereinigung der besonderen Früchte der Cultur des Orients und des Occidents. Was lange vorbereitet war durch immer ausgedehntere Handels- und Verkehrsverbindungen, durch immer größere Erweiterungen der classischen Bildung und Bestrebung und der griechischen Philosophie, vorzüglich die Platonische, das hatten der Zögling dieser Philosophie, Alexander, der praktische Platon, der großartigste aller Eroberer und seine Alexandriner und endlich die Ausdehnung des Römerreichs über den Orient weiter gefördert. Aber Alle hatten nicht verhindern können, daß die immer mehr hereinbrechende orientalische und occidentalische Verderbniß die Menschheit aller Früchte der bisherigen Cultur zu berauben drohte.

Jetzt war die Zeit gekommen, wo mit ihrer göttlichen Kraft und schon durch die irdische Gestaltung ihrer göttlichen Offenbarung die Vorsehung die höchsten Früchte orientalischer und occidentalischer Cultur, gereinigt von ihren Auswüchsen, zu dem neuen größten Fortschritt der Menschheit selbst vollständig und dauernd vereinigte. Und so wie schon durch die orientalische hebräische Sprache des alten und die griechische des neuen Testaments, ja durch Verschmelzung der Elemente von beiden in dem letzteren, so ist vollends in dem Inhalte die Verbindung der höchsten Blüthe orientalischer und alterthümlicher Cultur nicht zu verkennen. Ueberall vereinigen sich jene orientalische tiefe Liebe, Innigkeit und Demuth, jene Selbstentsagung, Hingebung des Irdischen für das Ueberirdische, mit der classisch alterthümlichen selbstständigen, klaren, besonnenen, praktischen Lebensweisheit und vernunftrechtlichen persönlichen Lebensfreiheit, mit dem klaren, praktischen Lebensverstand und der regen Thatkraft für das irdische Leben, für die dasselbe bedingenden äußeren Lebensordnungen und Formen. Sie vereinigen sich in und mit höherer göttlicher Kraft und Reinheit, Freiheit und Weisheit.

Aber die irdischen Grundlagen orientalischer und alterthümlicher Staaten, schon ursprünglich unvollkommen und z. B. durch Sklaverei, kastenmäßige, polygamische Verhältnisse verdorben, waren alt und faul geworden. Sie selbst, physisch und moralisch entkräftet und verderbt, in Despotismus und Sklaverei zurückgesunken, waren unfähig, die Neue Welt wirklich christlich zu gestalten und die Entwicklung der Menschheit ihrem neuen großen Fortschritte zuzuführen. Das zeigt schon ein Blick auf die mehr als tausendjährige Geschichte des griechisch-römischen Kaiserthums, welche Voltaire nicht mit Unrecht eine Schande des menschlichen Geschlechtes nannte, und ein Blick auf das schwelgerische Rom, auf seinen feilen und feigen Sklavenpöbel, vorzüglich den der höheren Stände, ein Blick auf die Völker, deren Cultur, Selbstständigkeit und Freiheit die harte römische Weltherrschaft bis zur Vernichtung ihrer Sprache in ihr großes Grab versenkt hatte.

Da trat — wo wäre sichtbarer der Finger der Vorsehung? — fast gleichzeitig mit der neuen Offenbarung plötzlich ein neuer großer Hauptstamm der kaukasischen Menschheit, der schon ursprünglich, wenn auch unvollkommen, eine gewisse Vermittlung des Occidentalischen und Orientalischen darstellte, es trat das vorher so gut wie unbekannte Geschlecht der Germanen aus dem Dunkel seiner Wälder auf den Schauplatz der Weltgeschichte, um durch Ergreifung des Christenthums und der besseren Früchte aller bisherigen höheren Menschenbestrebung die neue Zeit und Welt zu gründen, die Menschheit vorher unbekannten Höhen der Cultur zuzuführen. Kühn, ritterlich und großartig eröffnen sie in den Cimbern- und Teutonenschlachten, in denen Ehrvest's gegen Cäsar und in den Hermann's kämpfen den halbtausendjährigen Kampf mit dem ungeheuern, jetzt auf dem höchsten Gipfel seiner Macht stehenden Coloß römischer Weltherrschaft, den Kampf um die Freiheit oder Knechtschaft der Welt, um Vor- oder Rückschritt der Menschheit. Als sie endlich siegreich die letzten Bollwerke römischer Macht niedergeworfen, gründen sie auf Roms Trümmern ihre neuen Reiche. Aber statt wie die Römer Freiheit und eigenthümliche Cultur der besiegten Völker zu vernichten, vereinigen sie sich allmälig mit den Besiegten, nehmen willig von ihnen Christenthum und classisch alterthümliche Cultur und Rechts- und Lebenseinrichtung an und verschmelzen sie in stets fortschreitender Entwicklung und in immer vollständigerer harmonischer Vereinigung zu einem neuen, unzertrennlichen, gemeinschaft-

lichen Ganzen unseres heutigen Culturlebens. In ihm aber mußte natürlich das vorwaltende höhere christliche Lebensprincip und der nothwendige Harmonietrieb alles Lebens immer mehr, und vollends seitdem unser neu germanisches Leben auf derselben dritten Entwicklungsstufe der dritten oder freiheitlichen Hauptperiode angelangt ist, auf welcher in seiner höchsten Entwicklung römisches und griechisches Leben stand, auf welcher ja beide schon immer mehr den hohen, menschlich freiheitlichen Ideen des Christenthums sich zubildeten, nur das Bessere, Bewährtere, in dem höheren Entwicklungsstreben Anerkannte, harmonisch Vereinbarliche dieser verschiedenen Lebenselemente aufnehmen, das Unvollkommene aber, z. B. jene im römischen Recht selbst immer mehr aufgegebenen oder misbilligten unchristlichen Ehe-, Eltern- und Sklavenrechte, oder jene germanischen Feudalrechte des Mittelalters, oder die schon von Christus aufgegebene weltliche Gewalt der Geistlichen, immer vollständiger ausscheiden.

Durch römische und kanonische und germanische Gesetzgebungen oder von selbst durch die Grundlage unserer Institute und Lebensverhältnisse und durch unbewußten Gebrauch, durch den ersten christlichen, classischen und deutschen Jugendunterricht, sowie durch Verfassungen und Völkerverträge bilden jene besseren classisch alterthümlichen, germanischen und christlichen Grundsätze die unsichtbare geistige Macht, welche die aus ihr erwachsene europäische Freiheit und Bildung und die wesentliche Uebereinstimmung der staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse der christlich germanischen Staaten erhält. Sie sind es, welche die größte Erscheinung der Weltgeschichte, das große europäische Gemeinwesen und seine völkerrechtliche Freiheits- wie seine hilfreiche Culturverbindung gründeten, welche die Germanen, nachdem dieselben durch zahllose Colonieen, durch ihre Fürstengeschlechter auf den europäischen Thronen und am meisten durch das Uebergewicht ihrer Cultur diese den Celten und Slaven mittheilten und in alle fünf Welttheile verpflanzten, an die Spitze des Menschengeschlechtes stellten. Beruhend auf unserer Geschichte und Bildung, geheiligt durch unsere Religion, ausgebildet und festgehalten durch unsere Wissenschaft, tausendfach zusammengewachsen mit allen Lebensverhältnissen, bewährt durch traurige und glückliche Erfahrungen, stets neu ausgesprochen und lebendig erhalten durch die auf ihnen beruhende öffentliche Meinung nicht Eines, sondern aller christlich germanischen Völker, haben diese Grundsätze eine unwiderstehliche Gewalt erhalten, sind ein unauslöschliches Licht unseres Lebens geworden, welches desto mächtiger und glänzender wieder hervortritt, je mehr es vorübergehend durch Feudalismus und Hierarchie, durch Jakobinismus und Napoleonismus verdunkelt zu werden schien.

Die mit diesen Grundlagen und Grundsätzen, also mit allen tiefsten Grundlagen des ganzen höheren Lebens der Völker harmonirenden, auf sie gegründeten, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs Neue hervorgerufenen Ueberzeugungen der freien Völker, des eigentlich wirksamen, geistig lebendigen Theils derselben, nun bilden die wahre öffentliche Meinung; sowie die durch bestimmte Zeitverhältnisse bestimmte besondere, jetzt als vorzugsweise wesentlich erscheinende Lebensrichtung den wahren Geist der Zeit. Hier allein findet Ihr diese öffentliche Meinung, welche heute, sowie auf jener glänzenden Wiener Versammlung, einstimmig mit ihren Völkern auch die Herrscher als die Königin der Könige huldigend begrüßen und anrufen [132]), während sie morgen ein Nebelstern und Spukgeist gescholten wird, den man nirgends zu finden und zu fassen vermöge; welche Dieser in jedem Zeitungs- oder Pöbelgeschrei, Jener nur in den Speculationen der Philosophen suchen. Hier findet sie ihre staatsrechtliche Begründung wie ihre staatsrechtlichen Kriterien.

Hier aber auch, in jenen auf die rechte Weise unter sich und mit

132) Meine „Abhandlungen für das öffentliche Recht". S. 74. ff.

den obigen (in ihnen selbst ebenfalls anerkannten) naturgesetzlichen und freiheitlichen Grundlagen harmonisch vereinigten und nach ihren historischen Entwicklungsstufen aufgefaßten Grundelementen unserer ganzen Cultur, hier allein findet Ihr auch für unser Recht und sein wahres System die wesentliche Grundlage, für Euer juristisches Wirken das Ziel und den Weg!

12) Die durch unseren historischen Standpunkt begründeten Gefahren und Rettungsmittel unserer Freiheit und Cultur. Das für das physiologische Leben völlig ungelöste Räthsel von Greisenalter und Tod, oder warum denn dem Leben, gerade wenn es auf seiner höchsten Stufe steht, statt wie früher stete Erneuerung, vielmehr jetzt immer größere Entkräftung, zuletzt der Tod komme? läßt vielleicht in Beziehung auf das politische Leben sich lösen.

Für dieses können gerade für die höchste Stufe seiner Entwicklung, es können für unsere heutige dritte Stufe der dritten Hauptperiode eigenthümliche Gefahren und Quellen des Verderbs nachgewiesen werden.

Zuerst die der Formlosigkeit; und zwar nicht blos die des natürlichen Verderbs und Verbrauchs alles Irdischen. Diese Gefahr wird hier noch besonders begründet, einestheils durch die immer größere Geistigkeit der vernunftrechtlichen Grundsätze, anderntheils durch die jetzt stärkere Ausbildung und Concentration der Regierungsgewalt sowohl in ihrem Wesen wie in ihrem erbmonarchischen Organ. Wenn nun jetzt die alten einseitigen, von Geist und Liebe des Volks verlassenen Formen, wie jene feudalistischen bei uns, gleich den Gliedern des alternden Körpers erstarren, oder unter sich und mit dem Leben in Disharmonie gerathen, die zeitgemäße Verjüngung aber, der Wiederaufbau nothwendiger, die Freiheit und Volkssitte haltender und schützender Grundformen versäumt, unglücklich oder durch inneren oder äußeren Frevel verhindert werden (verhindert etwa von den Regierenden, welchen durch Zerstörung der alten Formen der factische Besitz aller Gewalt anheimgefallen ist), wenn so namentlich auch, gegenüber dem jetzt unermeßlich starken monarchischen Organ für die Einheit, nicht neue selbstständige kräftige Organe für die Freiheit erbaut werden, und wenn so allmälig das Eine Organ in die tödtliche Krankheit alter Staaten, in die des Zuvielregierens verfällt und, wie einst in Rom und wie bei den untersten Organismen, alle Lebenskräfte des Ganzen verschlingt, alsdann muß natürlich immer mehr alle höhere Kraft der Glieder erschlaffen. Es muß auch ihre egoistische Richtung hervorgerufen werden. Der Staat fällt, wenn nicht Gott den Verstand der Herrschenden bessert oder noch zeitig genug, wie in Frankreich, die Nation zu neuer Gestaltung ihres Lebens verzweiflungsvoll ihre Kräfte zusammenrafft, zuerst immer mehr innerer, dann bei der ersten Gefahr auch äußerer Knechtschaft anheim.

Nicht minder groß ist die Gefahr der Ueberverfeinerung, Zersplitterung und dadurch der Schwächung der hinlänglichen Kraft, der wahren Einsicht wie der moralischen Liebe und Wirksamkeit der Nation für Recht und Staat, für ihre Grundlagen, Religion und Sittlichkeit. Sie ist einestheils dadurch begründet, daß die immer reichere Cultur immer mehr Anreizungen und Mittel zu sinnlichen Genüssen bietet, welche, ohne hinlängliches Gegengewicht, die Vorherrschaft der Sinnlichkeit erziehen können, dann aber auch unmittelbar dadurch, daß die höheren Kräfte und Interessen, die in ihrer irdischen Wirksamkeit nicht unendlichen, höheren Kräfte der Erkenntniß und der Liebe, ebenfalls durch diese reiche Cultur auf eine verderbliche Weise getheilt und zersplittert, von dem gemeinschaftlichen haltenden und bindenden Mittelpunkt, von dem gemeinschaftlichen Quell des höheren Lebens abfallen und so gelähmt oder doch den nächsten Pflichtenkreisen und Grundlagen heilsamer Wirksamkeit entzogen werden. In Roms besseren Zeiten da verbanden ihr Jupiter Optimus Maximus und ihre ungeschwächte Achtung alter einfacher Römertugend und Römersitte ihr Leben und ihren Staat durch einfache, starke Bande mit dem Himmel. Als sie zugleich mit den Genüssen auch alle Götter und Culturverhältnisse der besiegten Welt in ihren Mauern vereinigt hatten und sie den Göttern aller Völker die gleiche Liebe und Verehrung wie den vaterländischen zuwenden wollten, die Religion und Tugend selbst aber, ihre alte Virtus und Prudentia,

dem grübelnden Verstande auch ihrer Sophisten leere Schatten geworden waren, da waren jene tausend neuen, vereinzelten Fädchen nicht stark genug, statt jener einfachen alten Bande, das Leben über der Sinnlichkeit und Gemeinheit emporzuhalten und die von der höheren Liebe und Begeisterung verlassenen Institute vor Erstarrung zu bewahren oder lebenskräftig zu verjüngen. Es sank das freiheitskräftigste Volk der alten Welt unrettbar in die schmachvollste Knechtschaft und Verderbniß des physischen wie des moralischen Lebens.

Eine dritte Gefahr ist endlich die der Entweichung des höheren Lebensgeistes durch falsche Richtung der Wissenschaft, als seines jetzigen Hauptorgans. Wissenschaft ist der Mittelpunkt und Leitstern des gesellschaftlichen Lebens auf der höchsten Culturstufe. Durch sie und durch wissenschaftliche Beamten wird in Staat und Kirche das ganze Leben, die ganze Cultur geleitet. Ihr selbst nun, und dadurch aufs Neue dem Staat, drohen jene beiden ersten Gefahren, zuerst die einseitiger Zerstörung ihrer eigenen, in den besonderen naturgesetzlichen, religiösen, historischen und nationalen Grundverhältnissen gegebenen Grundformen und Grundlagen durch eine falsche Vergeistigung und Verallgemeinerung in metaphysischen, abstracten, scholastischen und sophistischen Richtungen und Nebeln. Sodann aber droht ihr auch die Gefahr einseitiger Zersplitterung und Zertheilung ihrer Kräfte, wodurch auch sie, losgerissen von dem einen, festen, gemeinschaftlichen Mittelpunkt des höchsten sittlich geistigen oder göttlichen Lebens und von dem nächsten Pflichten- und Wirkungskreis, und ins Unendliche getheilt, in Gefahr ist, sich im Einzelnen und Irdischen, in einer heillosen Sophistik und Söldnerei der Lüge und Sünde, der Leidenschaft, des Sinnengenusses und der Menschendienerei, in todtem Wortkram, in einer alle Welt umfassenden, aber nichtigen todten Vielwisserei zur Befriedigung der Eitelkeit und eines luxuriösen Geisteskitzels zu verlieren. Vor Allem aber droht hierdurch und durch die ganze der höheren Cultur eigene unendliche Theilung der Arbeit die größte Gefahr, daß die Wissenschaft, statt in dem Volksleben und der frischen und freien, lebendigen Wechselwirkung mit ihm ihren Sitz, ihren Träger und ihre Lebenskraft zu finden und ihm wieder die höchste Lebenskraft zur eigenen freien Bewegung mitzutheilen, vielmehr sich aus demselben, aus seinem religiösen, sittlichen und Rechtsleben ganz zurückzieht, die ihm anheimgefallene Leitung dieses Lebens aber zum Spielwerk seiner Willkür, Eitelkeit und Eigensucht macht und sie auf eine blos äußerlich mechanische, despotische Weise betreibt. So hat, um ein Beispiel anzuführen, unser deutscher Juristenstand, statt sich in Rechtsbildung und Rechtsprechung durch die öffentlichen und Geschwornengerichte unserer neueren Art im lebendigen organischen Zusammen- und Wechselwirken mit dem vaterländischen Leben zu erhalten, ganz wie durch gute ständische Verfassung die Regierung, vielmehr sich in seinen gelehrten Studien lediglich einer fremden Welt oder den übersinnlichen Räumen zugewendet, das Volk erst aus den Gerichten vertrieben und dann, ähnlich jenen Officieren, die es ehrlos geprügelt, als rechtsunmündig verachtet und zu jeder besseren Behandlung noch unreif erklärt, die Gerichtsthüren zugeschlossen, um so nach Gesetzbüchern in fremder Sprache, aus papierener Gelehrsamkeit äußerlich und willkürlich seine Lebensverhältnisse zu bestimmen. Dieses geschah dann nicht selten so, daß die unvaterländische Juristenkaste selbst mit offenbarem Meineid das vaterländische Recht so gut wie gänzlich verdrängte und aus Unkenntniß und Verachtung desselben, häufig durch Verschwörung mit habsüchtiger und despotischer Guts- oder Landesherrschaft, dem unmündig gemachten Volk seine wenigen, noch vom Faustrecht verschont gebliebenen Verfassungsrechte, ja buchstäblich in ganzen Ländern Freiheit und Eigenthum raubte. Alle in allen ständischen Versammlungen aber gegen jenen verkehrten Gesetz- und Gerichtszustand einstimmig laut gewordenen Klagen, gleichzeitig mit der erneuerten Erfahrung, daß umgekehrt in Ländern mit einer Rechtspflege, wie sie kein freies Volk der Erde je aufgab oder lange ohne Verlust seiner Freiheit entbehrte, alle Versuche, das Vertrauen der Nation gegen dieselbe zu erschüttern und ihnen Geschmack für unsere Einrichtungen beizubringen, völlig vergeblich waren — sie gelten der gelehrten Jurisprudenz als Laienunverstand. Vollends aber denke Niemand an Aenderung, ehe sie etwa in tausend Jahren in ihrer gelehrten Ausbildung

fertig und einig ist und ihre tausend Zweifelsgründe genügend erörtert sind, ob denn auch wirklich das Leben lebendig sein und aus dem Leben hervorgehen müsse, oder ob etwa ein Volk leichter ohne lebendige active Theilnahme an seinem Recht, lebendiges Bewußtsein und Gefühl des Rechts, lebendige rechtliche Freiheit und Ehre, Rechtsmuth und Rechtskraft sich bewahren könne, als ein solches, welches Waffen und Muth zur kriegerischen Vertheidigung seiner Ehre und Freiheit, und somit diese Ehre und Freiheit selbst, an eine Kriegerkaste abgetreten hat. Damit aber auch die theoretische Rechtfertigung nicht fehle, wird dann vollständig deducirt, daß auf unserer heutigen hohen Culturstufe, nachdem sich das Recht ordnungsmäßig aus dem Volksbewußtsein in den Juristenstand zurückgezogen (wie früher Ehr- und Freiheitsgefühl und Muth in die Kriegerkaste, Gott oder die lebendige Gotteserkenntniß, Religion und der heilige Geist in die Priesterkaste), dieser Juristenstand nun einziger Repräsentant des Rechts [133]) und Gebieter der unmündigen aus dem lebendigen Rechtsorganismus ausgestoßenen passiven Laien sei. Dabei aber werden denn auch in der Juristenkaste die einseitig zerreißenden und kastenmäßig isolirenden Theilungen der Arbeit immer fortgesetzt, so daß wiederum Bewußtsein und Gefühl und Repräsentation des römischen Privatrechts auf die Civilisten, die des deutschen auf die Germanisten, die des öffentlichen Rechts auf die Publicisten, Criminalisten u. s. w. über-, die lebendige harmonische Gerechtigkeit selbst aber zuletzt leer ausgeht.

Auf solchem Wege nun, wie ist es anders möglich, als daß zuerst alles Höhere im Volksleben verwelkt und erstarrt oder entflieht, das Volk selbst aber der Sinnlichkeit und Gemeinheit anheimfällt, dann aber auch der Wissenschaft als kraft- und leblosem Schatten immer mehr der höhere Geist entweicht, ihr unmittelbarstes Organ, der Gelehrtenstand, aber zuletzt unvermeidlich, so wie trotz der herrlichsten Grundlagen selbst der römische Juristenstand, der allgemeinen Fäulniß und Auflösung anheimfällt?

Solchen dreifachen, großen Gefahren unserer heutigen Lage nun, sollen wir ihnen begegnen durch Rücktritt zu früheren Culturstufen, der ersten etwa durch jakobinische Anfeindung kräftiger und erbmonarchischer Regierung und durch unbedingte Demokratie und ihre für uns heute doppelten Gefahren der Anarchie und Despotie zugleich; der zweiten durch Rousseau'sche, theokratische und pfäffische Anfeindung der Cultur und Aufklärung, durch Zurückführung zum Naturzustand, durch Verdummung des Volks; der dritten endlich durch materialistische Geringschätzung oder die selbst von einem Cato vergeblich versuchte Hemmung der Wissenschaft und durch Entfernung derselben vom praktischen Leben?

Wem mag solcher Wahnsinn, solcher Verrath gegen das Heilige und Ehrwürdige, noch Weisheit dünken?

Nein, stets vorwärts, in immer höherer Entwickelung vorwärts streben muß der Mensch und der Staat, oder es geht augenblicks rückwärts in der allgemeinen Bewegung des Lebens, um so schneller, je schneller dieselbe, so wie die unserer jetzigen Welt, ist. Ohne dieses höhere Vorwärtsstreben, welches Platon als die eigentlich menschliche Tu-

---

133) Vergl. z. B. Puchta a. a. O. Muß ich etwa, wenn ich, wo es die Pflicht heischt, die allen menschlichen Bestrebungen gefährlichen Einseitigkeiten auch desjenigen Standes rüge, dem ich selbst mit Freuden angehöre, noch versichern, daß ich auch die Entschuldigungsgründe derselben, die Mängel anderer Stände, die diesem Stand angehörenden Vorzüge und viele hochachtungswürdige Glieder desselben kenne und für alle Zeiten zugestehe, oder auch noch besonders versichern, daß ich weit entfernt bin, in der zunächst citirten Ausführung eines achtungswerthen Gelehrten etwas Anderes zu sehen als eine lediglich theoretische, consequente Ausbildung einer oft von den edelsten Männern ausgesprochenen Grundansicht, — die mir aber irrig und in ihren Folgen grundverderblich scheint; auch für den Juristenstand selbst. Es möchte mit seinem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, wenn er es allein haben will, und auch mit seiner Ehre stehen, wie einst 1806 mit der Ehre der preußischen Officiere, als sie dieselbe allein haben wollten. Vergleicht doch einmal den französischen und englischen Juristen-, namentlich auch Advocatenstand, der die vaterländische Freiheit schirmt und rettet, mit dem deutschen, dem man Dieses nicht nachsagt, der wahrlich Vieles gut zu machen hat!

gend nur den alles Mögliche Wissenden, und den Nichts Wissenden, Gott und dem Thiere, abspricht, ohne dieses heilige vestalische Lebensfeuer erlischt den Menschen stets das wahrhaft sittliche und humane Leben. Ohne dasselbe ist schon unmittelbar das sinkende Greisenalter begonnen, welches ja auch für den Organismus gerade nur darin besteht, daß vom Momente der Erreichung des höchsten Gipfelpunkts des Lebens die immer neu bildende Lebensthätigkeit immer mehr zurücktritt hinter die verzehrende, daß nicht in immer neuem Verjüngungsproceß das arterielle System so kräftig wie früher seine durch Sonnenlicht und Aether entwickelten höheren neu bildenden Lebenskräfte nach allen Theilen des Körpers hinführt. Es ist begonnen ohne die verjüngende Lebenskraft des höheren Vorwärtsstrebens, des eigentlichen Mittelpunkts alles höheren Menschenlebens und seiner Vorherrschaft über die gewaltigen sinnlichen Kräfte, denen nun das Leben anheimfällt[134]).

---

134) Weiter ausgeführt ist dieses in meiner Note 129 citirten Gelegenheitsschrift, woraus mehrere Stellen entlehnt sind. Ich kann mir übrigens das Vergnügen nicht versagen, hier eine Autorität für meinen Hauptgedanken anzuführen. In einer vortrefflichen Abhandlung: Ueber den Einfluß der Entdeckung von Amerika auf den Wohlstand und die Cultur des menschlichen Geschlechts, in der N. deutschen Monatschrift, Berl. 1795. II. Bd. S. 276 ff., schildert nehmlich der berühmte H. v. Gentz die unendliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für „freie, immer steigende geistige Entwickelung „und Vervollkommnung des Menschengeschlechts, von Kunst zu Kunst, von Wissenschaft zu „Wissenschaft, von einer Höhe der Verfeinerung, der Geselligkeit und der Freiheit zur andern." Alles dieses werde gewirkt vermittelst „der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit „und Industrie, geselliger Wechselwirkung und Aufklärung, ganz vorzüglich aber durch die „Bildung des freien Nordamerika, eines Staates, der durch europäische Ausgewanderte „zu einer Stufe der Freiheit und Prosperität gehoben worden ist, auf welcher sich kein Volk „der alten Welt befindet, eines Staats, in welchem sechs Millionen Menschen (seit jener Zeit schon dreimal so viel!) alle Süßigkeiten des civilisirten Lebens genießen, und „nur einen äußerst mäßigen Theil der Lasten desselben fühlen, wo die Simplicität der Sitten, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Meinungen einer glücklich or„ganisirten Constitution eine unabsehliche Dauer verspricht, eines Staates, der der Trost „aller Unglücklichen und Verfolgten in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreun„des, vielleicht einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Erdtheil „ist." S. 270 ff. Dann heißt es S. 296: „Nichts desto weniger (d. h. trotz alles Misbrauchs „mit der Freiheit) liegt Alles, was für Staaten wünschenswürdig sein kann, in diesem „Worte eingeschlossen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maßstab, um die „Vollkommenheit ihrer Organisation zu bestimmen. Die höchst mögliche bürgerliche Freiheit „ist der letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden politischen Verbindung." Der Verf. führt dann vortrefflich aus: „die Wohlthat der Zerstörung der durchaus verderblichen mittel„alterlichen und feudalistischen Verhältnisse, des alleinigen Gewichts des Landeigenthums und „der Verknüpfung alles politischen Rechts mit ihm", überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristokratie, „welche kein wahres Regierungssystem aufkommen ließen, eines Zustan„des, in welchem unter dem blutigen Kampf zwischen dem Despotismus und der Aristokra„tie, zwischen der geistlichen und der weltlichen Tyrannei die gedrückten Nationen blos zit„ternd fragen konnten, welche Gestalt ihres Joches über die andere die Oberhand behalten „werde; wo das Ganze nie gedeihen konnte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohl „des Ganzen hatte, eines Zustandes der Licenz einiger 100 tyrannischer Vasallen, wo auf „1000 Unfreie ein Freier kam; der nicht den Namen Freiheit verdient, als welche man nir„gends sehen wollen muß als da, wo die ganze Nation und jeder Einzelne daran Theil „hat". S. 304 ff. — Als die wohlthätigen Folgen der Entdeckung von Amerika aber hebt H. v. Gentz nun noch besonders heraus: „I. Allgemeine Förderung des Wohlstandes: 1) eine „dadurch bewirkte Verringerung des Reichthums der höheren Classen, größere Gleichheit unter „den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und ein Gegengewicht des freiheitskräftigen be„weglichen Eigenthums gegen das unbewegliche, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer „Freien, Gleichheit vor dem Gesetz, eine der Bedingungen der Freiheit, welche ohne sie und „neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kann; 2) größere Regelmäßigkeit der „Regierung; 3) mildere Sitten, feinere Geselligkeit, sanftere Grundsätze, liberalere und ge„sittetere Mittel und Methoden der Herrschaft; II. größere Aufklärung und Geistesbildung, „womit alle Freiheit zusammenhängt, da über den Menschen und seine Verhältnisse gedacht „und geforscht worden sein muß, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künst„lichsten aller dieser Verhältnisse herrschend sein kann, die Aufklärung dagegen nach und nach „unfehlbar die Freiheit herbeiführt". — Endlich S. 312 ff. fordert er „stets steigende Ver„vollkommnung der Menschheit" und erklärt sie als eine „so nothwendige Idee als die

Nein, Anderes lehrt die Geschichte, sprechen ihre wie der Natur und der Freiheit Gesetze für Alle, welche Ohren haben zu hören und Augen zu sehen, und vor Allem, was schon zum rechten Sehen und Hören Noth ist, ein Herz, das Rechte zu wollen, nicht aber eigenem Vortheil, eigener Herrsch- und Habsucht oder eigennützigen Kasten- und Standesprivilegien und Vorurtheilen Fürst und Volk und der Menschheit heiligste Interessen aufzuopfern.

Begegnet allen Gefahren durch entschiedenen und kräftigen Fortschritt; der ersten durch jene schon angedeutete neue, höhere, durchs ganze kirchliche und weltliche Gesellschaftsleben durchgeführte, wahrhaft freie und kräftige organische Gestaltung, in welcher namentlich durch staatsbürgerliche Repräsentation im öffentlichen Geschworenengericht, im Gemeinde-, Amts- und Provinz- oder Land- und Reichsrath, in Presbyterien, Provinzial- und Reichssynoden und Concilien, und vor Allem in wahrer Preß- und Zeitungsfreiheit, die kräftige Regierung, ihr einflußreicher gelehrter Beamtenstand mit der freien Gesellschaft wahrhaft organisch zusammenwirke! Der zweiten aber begegnet durch eine möglichst sorgfältige, aber freie Hinleitung (eine andere ist nicht mehr möglich und wirkt sich selbst entgegen) aller Gedanken, Gesinnungen, Bestrebungen, Einrichtungen auf den einen höchsten und tiefsten und reichsten heiligen Quell alles höheren Lebens, auf Gott und Religion, auf eine religiöse und sittliche Liebe des Gemeinwesens, seiner Kinder und Eurer Brüder, zunächst der Eures Vaterlandes! Vereinigt durch sie alle tausend einzelnen Richtungen und Bestrebungen der reichen Cultur und Wissenschaft: Ihr habt gefunden das heilige Lebensfeuer, den alle verderbliche Zersplitterung ausschließenden, einigenden, festen Mittelpunkt Eurer freien Verfassungen und Bestrebungen, das einfachste und stärkste Band, welches alle Kräfte des höheren Menschenlebens unter sich und mit dem Himmel verknüpft und das niedere bändigt. Ihr habt den heiligen Wächter gegen schwelgerischen Sinnengenuß und eigennützige, kalte, verrätherische Sophistik. Begegnet endlich der dritten Gefahr schon durch die Mittel gegen die beiden ersteren, durch ein unendliches Vorwärtsstreben wahrer, gründlicher Wissenschaft und Geistesaufklärung, stets beseelt durch das Göttliche und stets mit neuer Lebenskraft erfrischt durch die innigste organische Verbindung und Wechselwirkung mit Eurem Volke und seinem freien Gemeinwesen, stets gerichtet auf den heiligen göttlichen Willen und eben dadurch auf Sittlichkeit und Glückseligkeit Eures Volks und der Menschheit und ihre Bedingungen, stets lebendig verbunden mit den höchsten Ideen und geleitet durch Das, was auch Ulpian und mit ihm unsere Gesetze an die Spitze stellen und auch Baco

---

„des höchsten Wesens selbst", nennt als wesentliches Mittel derselben die von demselben Verf. auch in der bekannten Zuschrift an Se. Majestät den König von Preußen im Namen des Staats und der Menschheit so energisch reclamirte Preßfreiheit, nennt ihre Unterdrückung „absichtliches" Hinderniß menschlicher Vervollkommnung und sagt, ähnlich wie einst die Minister von Frankreich: „Ueber Natur und Folgen der Preßfreiheit ist seit langer Zeit „so viel gedacht und geschrieben, und die unvermeidlichen Wirkungen der Beeinträchtigung „derselben liegen so klar am Tage, daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das „Wohl und die Rechte des Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwissenheit in Rücksicht auf „den nothwendigen Erfolg seiner Anordnungen schlechterdings nicht voraussetzen kann. Es „bleibt also nichts Anderes übrig als anzunehmen, daß der Gesetzgeber, oder Die, welche „ihn leiteten, durch die Furcht vor Stürmen, die diese Art von Freiheit zusammenziehen „könnte, bestimmt, lieber die Menschheit zurücksetzen und beleidigen, als ihre eigene Sicher„heit der entferntesten Gefahr, wenn sie auch noch so chimärisch wäre, preisgeben wollen".

Dann führt er aus, wie „diese Beschränkungen doch ihres Zwecks verfehlten, und wie „auch nach den furchtbaren Lehren der Revolution (nun wieder von vielen Revolutionen in den Ländern ohne alle Preßfreiheit) jetzt ihre Erneuerungen nicht zu fürchten seien (?). „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorgnisse, alle Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt „dahin gerichtet sein, daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu einem so „furchtbaren Ausbruch reize. Jedes absichtliche Bestreben der Regierungen, den großen Gang „der Natur in immer steigender Verbesserung des Menschengeschlechts und seines Zustandes „zu hemmen, ist nicht blos ein frevelhaftes und fruchtloses Bestreben, sondern erweckt auch „unfehlbar den Widerwillen und Haß Derer, gegen welche es gerichtet ist, und die Neigung, „Gewalt durch Gewalt abzutreiben". (S. 318.)

in seiner trefflichen Vertheidigung des Wissens als das unentbehrlichste Gegengift und Schutzmittel gegen dessen Auswüchse und Gefahren nennt — die religiöse praktische Liebe.

Alsdann und nur alsdann dürft Ihr für das Leben Eures Volks, das, hierin verschieden vom Organismus des Einzelnen, nie aufhört, sich durch ganz frische und ebenfalls freie Glieder zu erneuern. Ihr dürft bei einem Gotte, der selbst nicht vergänglich ist, wie der Heiden Götter, und frei, wie Ihr seid, von der faulen, sklavischen Grundlage ihrer Staaten, nicht fürchten schmachvolles Greisenalter und Tod. „Nicht irdisch, wie der physische Leib, sind die wahren Lebenskräfte und freien Gestaltungen des christlichen, gerechten und weisen Volks, und keine irdische Berechnung setzt der Herrschaft des Unendlichen Schranke und Maß."

„So sind denn religiöse Sittlichkeit und ihre allgemeinste möglichste Belebung und Befestigung, eine die freie Liebe und Energie der Bürger erweckende und von ihr beseelte, verfassungsmäßige, kirchliche und staatsbürgerliche Organisation, und völlig freie, gründliche, Gott und dem Vaterland zugewendete Wissenschaft und Aufklärung, im innigen und freien Verein wie in stets vorwärtsschreitender Vervollkommnung und Befreiung von den Beschränkungen der Zeit, die allein sichere Grundlage für fürstliche wie für bürgerliche Ehre und Macht, für zeitliches und ewiges Heil der Völker, Grundlage wie Inbegriff unserer ganzen Cultur, Gewähr alles Ehrwürdigen und Guten."

„Ja nur sie allein können uns retten in unseren heutigen Zeiten. Es sind nicht blos Zeiten der immer verschiedeneren, künstlicheren, verwickelteren Interessen und Lebensverhältnisse, welche durch die höchsten und stärksten, durch stets frische und lebendige Bande und Kräfte vereint und mit dem Höchsten verbunden werden müssen, um nicht in Zersplitterung, Verwirrung und weichlicher Sinnlichkeit sich zu verlieren. Es sind auch Zeiten der außerordentlichsten Bewegung und Umgestaltung aller europäischen und nicht mehr blos europäischen Verhältnisse, des allgemeinen Zusammensinkens alter Formen, in welchem die Freiheit wie die Macht so viele ihrer alten Stützen und Hebel verloren hat und wo in ungewohnten äußeren und inneren Gefahren das Neue mit noch unbefestigtem Charakter noch allzu leicht eben so zum Dienste des Bösen wie zu dem des Guten gewendet werden kann."

„So sind es denn auch für alle Wirkungsfähigen doppelte Verantwortlichkeit begründende Entscheidungszeiten, in welchen immer noch unentschieden schwebt die furchtbar ernste Frage, ob unsere nicht mehr jungen europäischen und deutschen Staaten, wie einst Griechenlands und Roms alternde Völker, in Selbstsucht, Sinnlichkeit und Trägheit, in schmachvolle innere und äußere Knechtschaft versinken, oder ob wir mit erneuter jugendlicher Kraft noch immer vorwärts, und dann in der eigenthümlich raschen Bewegung unserer Zeit, in der nie gesehenen Vereinigung und Wechselwirkung der Kräfte aller Völker und Welttheile für ein gemeinschaftliches großes Reich der Cultur und Freiheit zu kaum geahneten Höhen vorwärtsschreiten sollten?

Gleich aber und gleich heilig bleibt, was auch Jedem der Ausgang dünke, für Alle die Aufgabe. Wer verzagen wollte am Leben des Vaterlandes, dessen Pflicht wäre nicht minder, es so lange und so gut wie möglich zu erhalten, alles Böse zu bekämpfen und, wie einst Roms Juristen, das anvertraute Heiligthum der Menschheit, die gewonnene Cultur unentweiht als Erbe für ein neues Geschlecht zu retten. Wem dagegen unsere und der besseren europäischen Völker wahrlich noch nicht faulen physischen und moralischen Kräfte den endlichen sicheren Sieg verbürgen, der wende von Fürst und Volk endlich nach halbhundertjähriger europäischer Revolution baldmöglichst das Unglück und die Gefahren längeren ruchlosen und vergeblichen Widerstreits gegen das Rechte.

So wahre sich denn Jeder vor Verrath an dem Heiligen und Heiligsten und bekämpfe, damit er es thue, wo er sie findet, in offenem gesetzlichem Kampfe die Verräther!

Discite justitiam moniti, et non temnere Divos!

C. Welcker.

Natürliche Kinder, s. Uneheliche Kinder.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. — Nichts ist gewöhnlicher, als daß die streng positiven Juristen und daß die sich gern als praktische Köpfe geltend machenden Geschäftsleute, und daß insbesondere die sich gar weise dünkenden Staatsmänner auf das „Naturrecht" oder „Vernunftrecht" nicht achtend oder gar spottend herabsehen, daß sie es als eine müßige Speculation fürs praktische Leben unbrauchbarer Phantasten und Stubengelehrten oder als reine Fiction gutmüthiger, für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten, überhaupt als ein Studium, von dessen Betreibung oder weiterem Anbau, als von baarem Zeitverderb oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei, abzuhalten, verdienstlich und wohlthätig sei. Solche wegwerfende Urtheile hören wir, zumal in der neuesten Zeit, von gar vielen Seiten und aus dem Munde von Männern, die in der gelehrten und in der politischen Welt als Auctoritäten gelten, ertönen; und oberflächliche Köpfe ohne Zahl, die da, einer eigenen selbstständigen Ansicht unmächtig, gern nach Auctoritäten sich richten, sprechen gedankenlos die bald zu Gemeinplätzen gewordenen Worte von der Nichtigkeit des Naturrechts nach. Auf einer andern Seite erhebt sich eine noch gefährlichere Opposition, nehmlich Nichts weniger als Geringschätzung, wohl aber bittere Feindseligkeit gegen dieses Naturrecht, und zwar von den durchs historische Recht Begünstigten, welche nehmlich beim Aufkommen des vernünftigen für ihre Privilegien oder ihre Anmaßungen zu fürchten haben, und auch von Seite der Gewalthaber, welche in den Principien des Vernunftrechts eine verhaßte Beschränkung ihrer Macht erblicken, wovon sie daher — nach einer natürlichen Neigung zur Ungebundenheit — sich durch Unterdrückung des jede Willkürherrschaft bekämpfenden Gegners zu befreien suchen. Gegen solche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (denn dieses verstehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbeginn zu kämpfen gehabt, in keiner Zeit aber schwerer und verhängnißreicher als in der gegenwärtigen, von welcher man eben ahnet, daß sie für den Welttheil — vielleicht für die Welt — und für eine lange — vielleicht die längste — Zeit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem auf Vernunft und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf ewiger Wahrheit und dem auf zeitlicher Thatsache ruhenden Rechte.

Denn eben dieses ist der Charakter unserer großen — von der französischen Revolution beginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Begebenheiten vorbereitet gewesenen — Zeit, daß in ihr, so weit überall Civilisation und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offener Krieg geführt wird zwischen dem ins klarere Bewußtsein der Menschen gedrungenen Vernunftrecht und dem ihm widerstreitenden historischen Rechte. In allen Perioden der Geschichte zwar hat die Unterdrückung des ersten durch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gegenbestrebungen erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder oder Völker beschränkt und von nur kurzer Dauer. Auch that dabei mehr nur ein instinctartiges Gefühl oder eine Ahnung jenes ewigen Rechts sich kund als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar mancherlei Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber — namentlich seitdem die constituirende Nationalversammlung im Namen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte den Fehdehandschuh den Unterdrückern derselben hinwarf und dann sofort eine mächtige Coalition von Feinden gegen die freiheitstrunkene Nation erstand — heute wird der Kampf ernster, allgemeiner und mit klarem Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er wird fortgeführt werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Unter den Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts die Hoffnung des Sieges anvertrauen, ist das Erste und Nothwendigste die möglichst allseitige Verständigung über Begriff oder Wesen des Vernunftrechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es allerdings: durch den langen Hader der Schulen und Parteien über jenen Begriff und seine Begründung, durch die einem jeden der nach einander aufgekommenen Systeme widerfahrene Widerlegung von Seite des nachgefolgten, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur über das oberste Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des Naturrechts, ist diese Wissenschaft bei Vielen in Miscredit gebracht

worden; und es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, es gebe gar kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das wahre, praktisch gültige Recht könne nur aus positiven, durch Convention oder Auctorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. hervorgehen und setze zumal das Dasein des Staates voraus, der es nicht nur schütze und handhabe, sondern selbst erschaffe.

Aber schon vorläufig, ohne noch in das Wesen des Rechts einzudringen, stellen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Die Gerechtigkeit, nehmlich die Tugend, das Recht als solches zu lieben, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts sich zu enthalten, sodann, insofern die eigene Stellung es erlaubt oder fordert, das Recht auch weiterhin zu schirmen oder geltend zu machen, diese erhabene Tugend wäre nach jener Ansicht Nichts weiter als die Geneigtheit, Menschensatzungen zu beobachten, und sie würde erst im Staate entstehen, während sie doch gerade am Verdienstlichsten und am Strahlendsten ist, wo die positiven Satzungen mangeln oder wo keine Staatsanstalt derselben Beobachtung zwangsweis einschärft. Kann aber Gerechtigkeit ausgeübt werden auch in Verhältnissen oder unter Umständen, welche der Herrschaft positiver Rechte entbehren oder beraubt sind; so muß es noch ein anderes Recht geben als das positive, und dieses andere ist eben das natürliche oder das Vernunftrecht.

2) Wären positive Gesetze, Gewohnheiten, ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkommnisse u. s. w. die einzigen Quellen des Rechts, wie käme es denn, daß man dieselben alle gleichwohl der Prüfung vom Standpunkt eben des Rechtes unterwirft, welches angeblich blos von ihnen seinen Ursprung nimmt? Wir urtheilen über alle solche Gesetze, Gewohnheiten, Institute und Staatseinrichtungen und sagen von ihnen, sie seien gerecht oder ungerecht, d. h. dem Recht angemessen oder nicht angemessen, und sprechen also dadurch aus oder anerkennen, daß es schon vor ihnen und über ihnen ein Recht gebe, welches abermals kein anderes ist und sein kann als — das natürliche oder Vernunftrecht.

3) Aber auch abgesehen von dem Inhalte jener Gesetze u. s. w., und mögen sie festsetzen was immer, so fragt es sich: was ist es denn, das ihnen die verbindende Kraft beilegt, wenn nicht ein vor ihnen schon bestehendes, mithin Vernunftrecht? Die Staatsgewalt z. B. hat verordnet, was in dem Bereich ihrer Macht als Recht gelten oder als solches beobachtet werden solle. Woher stammt ihr nun solche Gewalt und solche Statuirungsbefugniß? Ist sie rechtsgemäß errichtet worden? Handelt sie innerhalb der Gränzen ihrer Befugniß? Warum ist man ihr Folgeleistung schuldig? — Das Rechtsgesetz, welches diese Fragen beantwortet, kann doch offenbar nicht von ihr selbst ausgehen, sondern muß ein vor ihr schon vorhandenes, d. h. das Vernunftrecht sein. Und eben so, wenn man ein blos conventionelles, d. h. nicht durch Auctorität begründetes, sondern auf freiem Uebereinkommen ruhendes annimmt. Kann die Rechtskraft des Vertrages abermal auf einem Vertrage beruhen, oder muß nicht vielmehr der Satz: Verträge bewirken Rechte und Schuldigkeiten, aus einer höheren Quelle fließen? Und nehme man auch anstatt der Verträge bloße Anerkenntnisse an; so fragt es sich gleichwohl wieder: in wie weit können solche Anerkenntnisse verbindend, also wirkliches Recht erschaffend sein? Bedarf die Wahrheit eines Anerkenntnisses, um wirklich wahr zu sein? und kann etwas Unwahres durch irgend ein Anerkenntniß zur Wahrheit werden? Sodann: wie lange dauert die rechtliche Kraft solches Anerkenntnisses? Kann es zurückgenommen werden im Augenblicke der geänderten Ansicht oder des Zweifels, und was ist alsdann Rechtens? Und endlich: wie kann das Anerkenntniß von Hunderten oder Tausenden wirksam sein auch für Andere, welche nicht anerkannten? — Ein wildes Volk z. B. hat anerkannt, man dürfe die Fremden, deren man habhaft werden kann, auffressen; geschieht nun wirklich dem Fremden, den man hiernach tödtet und auffrißt, kein Unrecht? So haben auch ganze Völker geglaubt, sie hätten das Recht, Ungläubige oder Andersgläubige zu verbrennen; wurde es nun wirklich Recht durch ihr Anerkenntniß? — Die Schlachtopfer selbst anerkannten es sicherlich nicht.

Hieraus geht nun doch aufs Klarste hervor, daß, wenn das Recht nicht blos ein factischer Zustand sein soll, welchem sich zu unterwerfen dann gleichfalls blos factische Nothwendigkeit ist, ihm eine rein vernünftige Grundlage schlechterdings gegeben sein muß. Worin diese bestehe und wie weit sie reiche, und namentlich inwiefern auf ihr gleichfalls aus bloßer Vernunft oder durch einfache, verständige Anwendung der Grundidee auf die vorkommenden Verhältnisse ein ganzes Rechts-System erbaut oder wenigstens eine Anzahl von bestimmten Rechts-Sätzen von ihr abgeleitet werden könne, Dieses erheischt eine tiefer gehende Untersuchung.

Von der Idee, dem Begriff und dem Princip des (Vernunft-) Rechts.

Bei dieser Untersuchung werden wir den Weg durch die dunklen Irrsale der Metaphysik oder durch die hohen Regionen der das Absolute erforschenden Philosophie vermeiden. Diese vom Ueberschwenglichen trunkene Philosophie ist der Poesie zu nahe verwandt und daher allzu sehr den Charakter der Subjectivität an sich tragend, als daß ihre Lehren, und wären sie die der gefeiertsten Meister, Anspruch machen könnten auf allgemeines Verständniß und allgemeine Anerkennung. Es sind dieselben ausschließlich die Domäne einiger wenigen ausgezeichneten Geister, von welchen jedoch nur selten Einer mit dem Andern übereinstimmt, ja nur selten Einer mit sich selbst in Uebereinstimmung bleibt oder mit beharrlicher Ueberzeugung die Ergebnisse seiner früheren Forschungen festhält. Das Recht aber macht, schon seiner Idee nach, jenen Anspruch und würde zum unwesenhaften oder nichtigen Gedankending, wenn es ihn aufgeben müßte. Es bedarf zwar, um wahr zu sein, jener Anerkennung nicht, wohl aber, um den in seiner Idee liegenden Zweck in der That zu verwirklichen. Denn praktische Bedeutung hat es nur für die es Anerkennenden. Wer das Recht nicht anerkennt, der ist außerhalb dem Rechte und folglich der Wohlthaten des Rechtszustandes untheilhaft; er wird davon ausgeschlossen als unverständig oder als boshaft, d. h. als entweder unfähig oder unwürdig, in der gleichen Gemeinschaft mit den das Recht Anerkennenden zu stehen. Es muß daher, um solche Ausschließung zu rechtfertigen, das Recht den Charakter nicht nur der Objectivität, sondern auch der Evidenz oder der vernünftigen Unwidersprechbarkeit an sich tragen, was bei den metaphysischen Systemen und Allem, was daran sich knüpft oder davon abgeleitet wird, nie und nimmer der Fall ist. Niemand ist schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von solchen Speculationen der Philosophen, Niemandem kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erklärt, entweder daß er sie nicht verstehe, oder daß er nicht daran glaube, und Jeder hat das Recht, sich ein eigenes solches System des Uebersinnlichen zu erbauen und alle anderen zu verwerfen. Das Recht dagegen — als eine Regel, wornach ich nicht nur selbst handeln, sondern auch Andere behandeln und von ihnen behandelt werden will — muß mit Verstand so wenig geleugnet werden können als die Mathematik; und es müssen wenigstens seine obersten Grundsätze und die allernächst daraus fließenden Wahrheiten so einleuchtend und eines Jeden Ueberzeugung sich so sehr empfehlend oder aufdringend sein als die einfachsten arithmetischen Lehrsätze oder auch als die Regeln der Logik. Nur die entfernteren Corollarien und die Anwendung auf die oft complicirten concreten Verhältnisse bleiben den Eingeweihten der Wissenschaft vorbehalten; aber auch diese minder zu Tag liegenden Rechtssätze und Entscheidungen müssen einem jeden Denkenden klar gemacht oder als wahr erwiesen werden können, so wie die Auflösung der schwereren mathematischen Probleme auch einem jeden (aufmerksamen und fähigen) Dilettanten.

Laßt uns versuchen, an der Hand blos des allgemeinsten Selbstbewußtseins und des bescheidenen gesunden Menschenverstandes den Begriff des Rechts und dessen oberste Regel aufzufinden:

1) Jeder Mensch trägt in sich das Verlangen nach möglichst uneingeschränkter Herrschaft seines Willens, d. h. nach möglichst freier Thätigkeit. Es ist dieses ein allgemeines psychologisches Gesetz, dessen Wirklichkeit kein Aufrichtiger bestreiten wird. Mag Einer sonst mehr oder weniger begehrlich oder genüg-

sam, mehr oder weniger thatlustig oder träg, leidenschaftlich oder gelassen u. s. w. sein: immer hat er den Wunsch, thun oder lassen zu können, was ihm gut dünkt.

2) Eine Beschränkung dieses Gutdünkens oder Gelüstes fühlt er zwar (oder giebt sie vielmehr sich selbst) in Bezug auf das moralische Gesetz. Sein Gewissen fordert ihn auf, die von ihm mittelst der Vernunft erkannten sittlichen Gebote und Verbote zu beobachten; doch wenn oder insofern er dieses wirklich thut, so geschieht es immer mit seinem freien Willen, der da den Lockungen des sinnlichen Gelüstes widersteht und seine höhere Richtung selbstständig verfolgt. Anderen Menschen räumt er dabei keine Gewalt über sich ein, so wie auch er sich nicht anmaßt, die Anderen zur Befolgung jener Gebote zu nöthigen, welche lediglich eines Jeden inneres Selbst, seine Veredlung, seine moralische Würde, seine Gewissensbefriedigung angehen. Das moralische Gesetz also hebt das Verlangen nach thunlichst ungehemmter äußerer Freiheit oder Lebensthätigkeit nicht auf.

3) Unzertrennlich von dem Bewußtsein dieses Verlangens ist die Ueberzeugung, daß auch die Anderen, die ich nehmlich als mit mir gleich beschaffene Wesen nothwendig ansehen und anerkennen muß, dasselbe Verlangen haben, d. h. so wie ich nach voller äußerer Freiheit streben, oder in Bezug auf ihr Thun und Lassen keinem anderen Willen als ihrem eigenen zu gehorchen geneigt sind.

Anmerkung. Diese äußere Freiheit, wornach wir Alle begehren, ist nicht, so wie die innere oder moralische (vielmehr metaphysische) Freiheit, eine bloße und überschwengliche Idee, oder Voraussetzung, oder ein Postulat der praktischen Vernunft, oder endlich blos Sache des Glaubens (oder auch Nichtglaubens); sondern sie ist eine Thatsache oder ein thatsächlicher Zustand, der sich den Sinnen und dem Verstande unzweifelhaft kund giebt und woran ein Zweifeln gar nicht möglich ist. Thun oder lassen können in der Sinnenwelt, was wir (ob innerlich frei oder nicht frei) wollen, d. h. also auf keine (äußeren) Hindernisse beim Vollziehen unseres Willens stoßen, ist der Zustand, den wir äußere Freiheit nennen und von dessen Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jeder bei Sinnen Befindliche jeden Augenblick die Erfahrung oder ganz unzweifelhafte Wahrnehmung macht. Wenn wir von der äußeren Freiheit reden, so befinden wir uns auf einem festen Boden und reden von etwas allgemein Verständlichem und Anerkanntem.

4) Das Verlangen, frei zu sein, ist nicht blos ein sinnliches, sondern auch ein vernünftiges, weil die Erstrebung nicht nur der gemeinen, sondern auch der höheren Lebenszwecke, die Befriedigung nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen und moralischen Bedürfnisse und Begehren, solcher Freiheit theils unbedingt bedarf, theils wenigstens wesentlich gefördert wird durch sie. Allein nur das sinnliche Verlangen kann nach unbeschränkter Freiheit gehen, das vernünftige nicht. Bei dem Zusammenfassen der beiden Vorstellungen oder Erkenntnisse: „ich will frei sein" und „alle Anderen wollen auch frei sein", ergiebt sich nehmlich schon für den bloßen Verstand, daß, wenn man die Freiheit sich als unbeschränkt denkt, die beiden Sätze unter einander im Widerspruche stehen oder sich gegenseitig aufheben. Unbeschränkt frei — d. h. beschränkt blos durch das geringe Maß der eigenen Kraft — mag wohl Jeder sein in Bezug auf die ganze ihn umgebende (leblose und thierische) Natur, nicht aber in Bezug auf die Mitmenschen. Die Gesetze der Natur behaupten ihre Kraft trotz der tollsten Gegenbestrebungen der Menschen, und jedes zeitlich oder theilweis zerstörte Gleichgewicht stellt sich alsogleich wieder her durch jene unbesiegliche Kraft. Die Harmonie der Natur und aller ihrer Reiche leidet keine Gefahr durch irgend einen Misbrauch der menschlichen Freiheit. Aber nicht also bei der Wechselwirkung der Menschen unter sich. Die unbeschränkte Freiheit des Einen ist hier im entschiedenen Widerstreite mit derselben Freiheit des Andern; und durch Statuirung einer unbeschränkten Freiheit Aller wird in der That die Freiheit jedes Einzelnen getödtet oder mindestens preisgegeben.

5) Denn die Begierlichkeit des Menschen ist schrankenlos; seine Gelüste, seine Lei-

denschaften, wenn ihnen kein Zaum angelegt ist, führen ihn zum Aeußersten. Durch Ueberlegenheit an Muth, Kraft und List mag Einer Hunderte und Tausende unters Joch bringen, seinen egoistischen Willen ihnen als Gesetz vorschreiben, an ihrer Person wie an ihrer Habe, als wären Beides ihm eigenthümliche Sachen, sein rohes oder tyrannisches Gelüste ausüben und mit Hilfe der früher Unterjochten fortwährend sich noch weiterer Schlachtopfer seines Muthwillens oder seiner Grausamkeit bemeistern. Auch dieser Gewaltsräuber mag sodann von der Faust eines noch stärkeren Bösewichts niedergeschlagen, überhaupt im Großen wie im Kleinen ein Vertilgungskrieg Aller gegen Alle geführt werden. Von Fortbildung, ja vom bloßen Erwachen der Humanität, von ächt geselligem Verhältnisse kann dergestalt gar keine Rede sein; die Menschenrace zerfällt in Räuber und Beraubte, in Würger und dem Gewürgtwerden Anheimfallende; ein gegenseitiges Vertilgen oder ein gegenseitiges Fliehen verwandelt das zum Erfüllen, Verschönern, Verherrlichen der Erde bestimmte Geschlecht in eine kleine, dahinschwindende Zahl elender, isolirter Raubthiere.

6) Vor solcher Vorstellung schaudert das Gefühl und eben so die Vernunft zurück. Diese — von dem egoistischen Triebe der Einzelnen wohl zu unterscheidende, Allen gemeinschaftliche und daher Alle zusammen im Auge haltende — Vernunft aber erkennt es als ihre durchaus nicht abzulehnende Aufgabe, dem unvernünftigen, die Freiheit tödtenden Misbrauch der Freiheit ein Ziel zu setzen mittelst Beschränkung derselben. Sie erkennt sich aufgefordert zur Aufstellung einer Regel für den Gebrauch der von Allen verlangten, aber als unbeschränkt für Alle verderblichen Freiheit, einer Regel nehmlich, welche den Freiheitsgebrauch jedes Einzelnen mit dem aller Andern in Harmonie erhalte, mithin den sonst ewig wüthenden Kriegsstand in einen Stand des Friedens verwandle. Die Idee einer solchen Regel ist — die Idee des Rechts.

7) Diese Idee aber ist eine ganz eigene, lediglich allein auf das hier in Frage stehende Verhältniß (herzustellende Harmonie des äußeren Freiheitsgebrauchs Aller, oder Aufhebung des Widerstreits zwischen den Sätzen „Ich bin frei" und „alle Anderen sind auch frei") sich beziehende und daher mit jener der moralischen Pflicht (welche blos die selbsteigene Tugend des Einzelnen zum Gegenstand hat) durchaus nicht zu verwechselnde. Die letzte — obwohl sie einigem Misbrauch der Freiheit (von Seite der moralisch Gesinnten, die Stimme der Pflicht Achtenden) steuern mag — reicht ganz und gar nicht hin zur Herstellung der geforderten Harmonie. Denn schärfe man, so sehr man wolle, die Pflichten der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der Geduld u. s. w. ein: die äußere Freiheit erhält dadurch weder feste Bestimmung noch Schirm. Viele Menschen werden immer sein, welche der Pflicht vergessen und der moralischen Gebote spotten. Dieselben werden sodann gegenüber Denjenigen, welche Nachgiebigkeit und Sanftmuth zeigen, nur desto trotziger und anmaßender sein. Die empörende Theilung der Menschen in mishandelte Friedfertige und mishandelnde Schurken würde also bleiben. Auch würde das moralische Gebot — dessen Stimme ja blos in dem Gewissen jedes Einzelnen erklingt — mir nur sagen, wie viel Liebe oder Geduld Pflicht für mich sei, nicht aber auch, wie viel für den Andern, mithin nur bis wie weit der mir erlaubte Freiheitsgebrauch gehe, nicht aber der des Andern. Sodann geht jenes Gebot keineswegs so weit, mir die Duldung aller und jeder Ungebühr oder Mishandlung zu befehlen; im Gegentheil fordert gar oft die Pflicht von mir, daß ich — theils zur Erhaltung meiner menschlichen Würde, theils um im Besitze der zur Erfüllung vieler anderen Pflichten nöthigen Mittel zu bleiben — mich in einer gewissen Sphäre meines äußeren Freiheitsgebietes behaupte und mit Nichten dem Schurken es preisgebe. Ich muß daher wissen, wie weit jenes Gebiet sich ausdehne, oder welches seine ihm von der rechtlichen Vernunft gesetzte Gränze sei, d. h. ich fordere von der Vernunft ein Rechts-Gesetz neben dem der Moral. Das letzte allein genügt hier nicht.

8) Aus der Idee des Rechts fließt auch dessen Begriff. Es ist nehmlich das Recht nichts Anderes als die jene Idee (Harmonie der äußeren Freiheit Aller) verwirklichende (oder die zum Zweck solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) Regel selbst.

Die Eigenschaften dieser Regel, wenn sie in der That jener Idee entsprechen soll, sind folgende: a) sie muß eine nicht etwa blos erträumte oder erdichtete, oder blos der subjectiven Ansicht Einzelner gemäße, sondern eine objectiv gültige, d. h. zur allgemeinen Anerkennung von Seite der Verständigen geeignete und auch äußerliche Geltung ansprechende sein; b) sie muß den Widerstreit der äußeren Freiheit Aller unter sich wirklich aufheben, an die Stelle des Krieges Aller gegen Alle einen ruhigen Friedensstand, eine harmonische Ordnung ihrer Wechselwirkung setzen; c) es muß — was jedoch schon im ersten Erforderniß mit enthalten ist — diese Ordnung eine vernunftmäßige, d. h. den Forderungen der Vernunft entsprechende sein. Es läßt sich nehmlich auch eine der Vernunft widerstreitende, doch etwa durch Gewalt in Geltung gesetzte oder gehandhabte Ordnung denken, z. B. die auf einem Sklavenschiffe, worauf die ihrer Heimath entführten Schwarzen mit Stricken und Banden in Ordnung und Ruhe erhalten werden, oder die auf einer Zuckerplantage, wo die Peitsche des Sklavenmeisters jeder Ordnungsstörung vorbeugt u. s. w. Eine solche Ordnung aber verdient den Namen des Rechts nicht, sondern ist blos ein factischer Zustand.

Auch bei einer positiv, d. h. durch Willkür (Auctorität oder Verabredung) ins Leben getretenen Ordnung ist demnach, damit sie als wahres Recht könne erkannt werden, die Vernunftmäßigkeit ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Auch das positive Recht unterliegt daher der Prüfung nach einem obersten — unmittelbar der Vernunft entfließenden — Princip. Dieses Princip haben wir aufzusuchen und dann weiter zu erforschen, ob oder inwiefern aus ihm schon allein ein System von Rechtssätzen abgeleitet werden kann. Ein solches System wäre dann das reine Vernunftrecht, im Gegensatze eines zwar seiner Grundidee nach vernunftgemäßen, d. h. dem obersten Princip entsprechenden, doch in seinen einzelnen Sätzen der Willkür (Auctorität oder Convention) entflossenen, mithin in so fern positiven Rechtes.

9) In der Idee des Rechtes nun und in seinem daraus abgeleiteten reinen Begriff liegt auch schon das von uns aufzusuchende oberste Princip. Es besteht nehmlich in dem die allein mögliche Vereinbarung der Freiheit eines Jeden mit der Freiheit Aller aussprechenden Satz: Recht ist Alles, was der (von uns geforderten und durch das Rechtsgesetz eben zu verwirklichenden) größtmöglichen Freiheit Aller (oder bei Voraussetzung solches Zieles sich selbst) nicht widerspricht; Unrecht dagegen ist Alles, was solchen Widerspruch in sich trägt. Ein evidenteres Princip als dieses ist nicht möglich; denn eben um der Herstellung der größtmöglichen äußeren Freiheit Aller willen sucht man nach einem Rechtsgesetze; und was sich widerspricht, ist unvernünftig. Die Anerkennung dieses Princips kann man daher von allen Verständigen fordern oder mit Sicherheit voraussetzen; denn wer etwas Widersprechendes verlangte, der wäre doch offenbar unvernünftig; und wer die größtmögliche (ohne Unvernunft zu behauptende oder zu gewährende) Freiheit ausschlüge oder Anderen versagte, der wäre gleichfalls ein Unsinniger. Es handelt sich daher nur noch um die zuverlässige und unmittelbare Anwendbarkeit dieses Princips auf die verschiedenen Sphären und Gattungen der Wechselwirkung der Menschen. Können wir dieselbe nachweisen, so ist auch die Realität unseres Vernunftrechts nachgewiesen.

Anmerkung. In Bezug auf Idee und Begriff des Rechts kommen unter den neueren Schriftstellern ziemlich Viele — ob auch nicht den Worten, so doch dem Sinne nach — mit uns überein. Anders aber in Bezug auf desselben Princip. Weitaus die Meisten geben dem Rechte materielle (ob sub- oder objective), nehmlich einen Zweck verfolgende Principien, und fast durchaus Alle verpflanzen es auf den Boden der Moral, oder bringen es mit derselben in eine so nahe Verbindung oder Verwandtschaft, daß seine eigenthümliche Natur und Wesenheit darüber verschwindet und die objective Gültigkeit oder die Nothwendigkeit der allgemeinen Anerkennung ihm verloren geht. Bei solchen Zwecken nehmlich mag immer gefragt werden: woher denn die Schuldigkeit (nicht nur die moralische Pflicht), sie zu erstreben oder ihretwillen seine äußere Freiheit zu beschränken, rühre, oder wie mir die Befugniß zukommen könne, von dem Anderen solche Erstrebung zu fordern, oder ihn sogar mit

Zwang dazu anzuhalten? Sodann: welches sind die nothwendigen oder die geeigneten oder die aus mehreren solchen den Vorzug verdienenden Mittel der Zweckerreichung? Wie ist bei der unvermeidlichen Meinungsverschiedenheit über solche Dinge der Streit zu schlichten, oder der wahre Rechtsweg zu finden? Was aber die moralische Pflicht betrifft, aus welcher nach den Einen das Recht des Berechtigten, nach Anderen die Schuldigkeit des Verpflichteten, nach wieder Anderen wenigstens die unerläßliche Bedingung des Rechtes (dessen Sphäre nehmlich auf das moralisch Erlaubte beschränkt sei) hervorgehen soll: wie kann, was bloße moralische Pflicht, mithin Gewissens-Sache, und in Bezug auf die Beobachtung rein Sache der individuellen Freiheit ist, Gegenstand eines allgemeinen und gegenseitig gleichen Rechtes und sogar noch Sache des Zwanges werden?? Mit solchen Principien ist rein unmöglich, auf den fürs Recht unentbehrlichen festen Boden zu gelangen. Aus ihnen können nur schwankende, dem Streit unterworfene, vielfach sich selbst widersprechende Lehren hervorgehen; und wenn dieses nicht häufiger geschieht, als wirklich der Fall ist, so muß es blos einer glücklichen Inconsequenz der Schriftsteller zugeschrieben werden, die da, obschon aus ihren Principien folgerecht die absurdesten Consequenzen gezogen werden müßten, gleichwohl, durch einen natürlichen Tact, gewissermaßen Instinct des Rechts angetrieben, ihre einzelnen Rechtssätze mit den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes in Uebereinstimmung zu setzen sich bemühen.

10) Das Rechtsgesetz oder Rechtssystem ist — den voranstehenden Sätzen zufolge — seinem Inhalt und Princip nach nicht eigentlich gebietend und verbietend, sondern blos erlaubend und nichterlaubend. Ja, dieses Erlauben und Nichterlauben drückt im Grunde blos die speculativ erkannte Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen — unter Voraussetzung einer herzustellenden größtmöglichen Freiheit Aller — d. h. die Vereinbarkeit oder den Widerspruch derselben mit der Verwirklichung jener Idee — aus. Das Recht also hat für sich keinen anderen Zweck als eben diese Verwirklichung. Aber es setzt sich diesen Zweck blos vom speculativen Standpunkte, befiehlt aus selbsteigener Auctorität Nichts, sondern enthält eigentlich blos theoretische Wahrheiten, höchstens technisch-praktische Regeln, wie nehmlich eine Ordnung der Wechselwirkung der Menschen beschaffen sein müsse, wenn sie die in der Idee liegende vernünftige Harmonie ihres Freiheitsgebrauches herstellen solle; ähnlich etwa der Auflösung irgend eines mathematischen Problems, welche gleichfalls nur wissenschaftliche Vorschriften enthält, wie zu verfahren sei, wenn man z. B. mittelst einer algebraischen Gleichung aus bekannten Größen eine unbekannte finden, oder einen gegebenen Raum in so oder so viele gleiche, in so oder so gestaltete Theile theilen will. Damit das Recht zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung mit sich führe, muß es vorerst aufgenommen oder sanctionirt werden durch eine andere (namentlich die moralische) Gesetzgebung, oder aber eingeschärft durch eine künstliche Veranstaltung (durch den Staat). Dieses Verhältniß werden wir später entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts besteht nach dem Ausgeführten darin, zu zeigen, wie die größtmögliche Freiheit Aller möglich sei. Der Begriff „größtmögliche Freiheit Aller" enthält in sich auch jenen der Gleichheit, weil, wenn Einige mehr und die Anderen weniger Freiheit zugetheilt erhielten, die Letzteren nicht so viel erhalten hätten, als durch die Zutheilung an Andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Grund gedenkbar ist, aus welchem die Vernunft, die da blos den allgemeinen Begriff: „mehrere sinnlich vernünftige Wesen (Personen) in Wechselwirkung" vor sich hat, den einen dieser — dem Begriff nach gleichen — Wesen ein Mehreres als den anderen zuscheiden sollte. Wohl kann die Phantasie sich eine Ordnung der Wechselwirkung vorstellen, wornach solche Ungleichheit bestände und gleichwohl Friede wäre (finden wir doch selbst in der Wirklichkeit nur gar zu viele solcher Ordnungen!); man kann sich zumal eine Ordnung vorstellen, wornach Einer Alles, was ihm beliebte, thun und von den Anderen fordern dürfte, und Diese dagegen sich Alles gefallen lassen müßten, was Jener begehrte oder

beföhle: aber eine vernünftige oder von der Vernunft selbst dictirte Ordnung wäre Dieses doch sicherlich nicht. Die Vernunft geriethe mit sich selbst in Widerspruch, hörte also auf, Vernunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtssystems irgend eine Ungleichheit statuirte. Es faßt sonach der Begriff des vernünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größtmöglichen Freiheit, mit welchem er eigentlich ganz identisch ist, in sich, sondern nicht minder den der Gleichheit, ohne welchen er sich selbst widerspräche, mithin Unsinn wäre. Recht, Freiheit und Gleichheit sind daher nothwendig und in einem und demselben vernünftigen Bewußtsein vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem obersten Rechtsprincip, vermittelst des alleinigen Satzes vom Nichtwiderspruch, ein ganzes Rechtssystem kann abgeleitet werden und für jeden aufzustellenden einzelnen Rechtssatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von selbst sich ergiebt. Ich besitze überall so viel Recht, nicht mehr und nicht weniger, als ich ohne Widerspruch mit mir selbst auch allen Anderen gewähren kann. So besitze ich das unbeschränkte Recht auf meine Person und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, überhaupt das Recht auf alle Handlungen, insofern durch dieselben nicht einem Anderen Zwang angethan oder in das Selbstbestimmungsrecht eines Anderen eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieser Anderen findet mein eigenes Recht seine Schranke, so wie jenes der Anderen an dem meinigen. Ich kann also von keinem Anderen gegen meinen Willen bestimmt oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthiget werden, so wie auch ich keinen Anderen gegen seinen Willen bestimmen oder nöthigen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde, nach dem mit dem Rechtsbegriffe verbundenen Gesetze der Gleichheit, auch jedem Anderen müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch hervorgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich und du dann gleichmäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend, in keinem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn ich mich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil dann auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich gegenseitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines Anderen Freiheit, sondern fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher Freiheit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Gebrauche verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte Mühe, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, so daß jetzt Niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zugleich meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen sind. Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Widerspruche mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in meinen Besitz oder in mein Eigenthum von einem Anderen begangener Eingriff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht, mich zu zwingen, für einen Anderen gearbeitet (den Besitz errungen, die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch meine Mühe hervorgebracht) zu haben, was Dasselbe wäre wie ein Recht, mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Widerspruch eines solchen Rechts mit meiner und aller Anderen persönlichen Freiheit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für Andere unverletzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechtes (oder einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Eben so liegt in dem Princip der größtmöglichen Freiheit Aller das Recht, seinen Besitz oder sein Eigenthum Anderen abzutreten oder ein solches von ihnen abgetreten zu erhalten, das Recht, sich Anderen unbedingt (oder doch blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenleistung zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den Anderen freiwillig zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können daher solche Rechte in dem Rechtssysteme nicht unanerkannt bleiben; und die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der freiwillig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder Schuldigkeit — nöthigen Falls zu erzwingen. Es wäre ein Widerspruch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der Rechte, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was er schuldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir gebührt, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hindern dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit Gewalt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre mit Gewalt zu-

rückzuweisen. Und so überall in allen Gattungen der Wechselwirkung. Selbst die schwierigsten Rechtsfragen, z. B. ob es ein Nothrecht gebe, ob eine Befugniß, den wissentlichen Rechtsverletzer zu strafen (d. h. Rache oder Wiedervergeltung an ihm zu üben), Statt finde, mögen aus dem Satze des Widerspruchs ihre Lösung ziehen. Hiernach wird das Nothrecht als ein mit dem Rechte des Anderen im Widerspruch stehendes, als ein Krieg anstatt Frieden nothwendig erzeugendes Recht müssen verworfen, dagegen das Strafrecht oder Wiedervergeltungsrecht als Wiederherstellung der Gleichheit zwischen Beleidiger und Beleidigtem, mithin als in die Rechtsform passend, müssen anerkannt werden. U. s. w.

13) Das Recht hat Bedeutung nur für die sich gegenseitig als Personen, d. h. Rechtssubjecte, Anerkennenden. Wer mein Recht nicht anerkennt, der ist in keinem Rechtsverhältnisse zu mir, sondern blos in einem factischen. Mir ist dann Alles das gegen ihn erlaubt, was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umständen die moralische Pflicht, mitunter die Klugheit mich zur Duldung oder Schonung auffordern; aber sein Recht gegen mich hat Jeder aufgegeben, welcher oder insofern er dem meinigen die Anerkennung versagt. Der Begriff des Rechts, insofern es eine Beschränkung der Freiheit statuirt, paßt nur auf ein Wechselverhältniß; es verlangt eine Beschränkung der Freiheit des Einen gegenüber dem Anderen nur unter der Bedingung oder Voraussetzung, daß auch der Andere gegen Jenen sich gleichmäßig beschränke, und die Eigenschaft als Person, d. h. als Rechtssubject, kann nur Denjenigen zukommen, welche oder insofern sie solche Eigenschaft auch an den Anderen anzuerkennen fähig und gewillt sind.

14) Das Rechtsgesetz — bildlich zu reden — zeichnet in dem der freien Thätigkeit der in Wechselwirkung Stehenden zugänglichen Raume ideale Linien oder Kreise und scheidet dadurch Jedem ein besonderes Gebiet, zwischen und neben den aller Anderen, zu seiner alleinigen Herrschaft aus. Innerhalb dieser sein Gebiet umschließenden Linien darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu stören — nach Willkür thun und lassen, was ihm beliebt, und sich auf solchem Boden behaupten gegen Jedermann; aber hinausschreiten über die Linie darf er nicht, weil er damit das Rechtsgebiet eines Anderen beträte und diesem Anderen alldort die Befugniß des freien Schaltens und Waltens und der Selbstbehauptung zusteht. Man sieht, daß dieses rechtliche „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezeichnet, ein „Nichtgehindertsein" durch das Recht eines Anderen. Es heißt nicht mehr als: es kann dieses oder jenes Handeln oder Unterlassen geschehen unbeschadet der Rechtsordnung (größte und gleiche Freiheit Aller). Aber dabei bleibt unentschieden, ob es z. B. auch nach physischen Gesetzen oder nach den Vorschriften der Klugheit, des Anstandes, der Mode u. s. w. geschehen kann, sodann ob es nach dem moralischen Gesetze geschehen darf, oder soll oder nicht soll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgesetze selbst (nehmlich wegen des Rechts eines Anderen) geschehen muß oder nicht muß. Denn auch die Erfüllung meiner Schuldigkeit liegt in meiner Rechtssphäre und es darf (oder kann rechtlich) Keiner mich an solcher Erfüllung hindern. Uebrigens ist das rechtliche Können oder Nichtkönnen theils ein allgemeines, in Bezug auf alle Anderen gültiges, theils blos ein relatives, in Bezug blos auf Einen oder den Anderen, mit welchem nehmlich besondere Thatsachen ein gleichfalls besonderes Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieses hiernach an und für sich blos theoretische oder speculative Rechtssystem, wie gelangt es zur praktischen Gültigkeit und Geltung? Wie werden die bloßen Wahrheiten, die es aufstellt, die bloßen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen (verglichen nehmlich mit der Idee einer vernünftigen Gesellschaftsordnung) zu verbindlichen Gesetzen oder nöthigenden Vorschriften? — Allernächst durch die praktische oder moralische Vernunft. Da ohne Aufhebung des Widerstreites der äußeren Freiheit des Einen mit jener aller Anderen gar keine Entwickelung der Humanität, gar kein Erreichen irgend eines höheren Lebenszieles gedenkbar ist, ja die Menschheit noch unter die Thierheit herabsinken müßte: so

ist es offenbar ein Gebot der Moral, die Verwirklichung des durch die speculative Rechtsidee dargebotenen Heilmittels zu erstreben, zumal also derselben nie und nimmer entgegenzuhandeln. Sie adoptirt demnach den ihr als Erzeugniß der Speculation vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. sanctionirt und verkündet ihn aus ihrer eigenen gesetzgebenden Auctorität. Dergestalt werden die Rechtspflichten (eigentlicher Schuldigkeiten), d. h. die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, mittelbar zu moralischen Pflichten, und dergestalt für Alle, welche das Sittengesetz achten, wahrhaft verbindlich. Viele Rechtsverletzungen sind ohnehin schon (nehmlich an und für sich oder ohne Rücksicht auf das Rechtsgesetz) zugleich moralische Uebertretungen, z. B. Tödtung, Peinigung, Schändung u. s. w. Wer sie begeht, macht sich jetzt also einer doppelten Sünde schuldig. Es verlieren jedoch die Rechtssätze, auch bei der Adoption durch die praktische Vernunft, ihre ursprüngliche, von der der moralischen Gebote wesentlich verschiedene Natur und Eigenschaft nicht. Sie bleiben Erzeugnisse der speculativen Vernunft, was man sich gegenwärtig halten muß, um nicht die beiden Gebiete zu vermischen. Ein Gleichniß mag dieses Verhältniß verdeutlichen. Es ist ein Gebot der Moral (nicht eben ein so unbedingtes oder strenges wie das auf die Rechtsbeachtung sich beziehende, doch immerhin ein im Allgemeinen gültiges), daß man seine Gesundheit bewahren, mithin das ihr Schädliche unterlassen, das ihr Frommende beobachten solle. Die Lehre von den für sie schädlichen oder heilsamen Handlungen oder Unterlassungen aber ist der Moral fremd; sie gehört einer eigenen Wissenschaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch diese (wiewohl nur empirische, nicht aber rationelle Wahrheiten enthaltenden) Lehren adoptirt die Moral und schärft ihre (wenigstens in der Regel zu geschehende) Beobachtung als eigene Gebote ein; und auch hier giebt es Handlungsweisen, welche schon an und für sich (abgesehen nehmlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z. B. die der Ehrbarkeit widerstreitenden Ausschweifungen, auch Völlerei u. dgl., und welche daher aus doppeltem Grunde durch die Moral verdammt werden. Dessen ungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die Rechtslehre, ein eigenes, von der Moral fortwährend unterschiedenes und getrenntes Gebiet.

16) Schon durch das moralische Gesetz also erhält das Rechtssystem eine kostbare Sanction und praktische Geltung. Die Stimme der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei Allen und ob auch allzu häufig übertönt durch jene der egoistischen und sinnlichen Begier, ist doch mindestens in der Regel von einigem Einfluß auf den Menschen. Ich kann, wenn ein Wesen mir entgegentritt, dessen Gestalt — das menschliche Antlitz zumal — und dessen menschliches Handeln mir es als Meinesgleichen erkennbar macht, an ihm Vernunftmäßigkeit voraussetzen und daher auch Achtung vor dem moralischen Gesetze bei ihm wenigstens vermuthen. Ich kann es also unbedenklich als ein zum Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit mir geeignetes und geneigtes Wesen betrachten und schon zuvorkommend in solcher Eigenschaft behandeln. Wahrscheinlich wird dieser Andere, von denselben Betrachtungen — vielleicht auch vom bloßen Instinct — angetrieben — dasselbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das Rechtsgesetz für uns Beide Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in meiner Voraussetzung ganz oder zum Theil: anerkennt er meine Eigenschaft als Rechtssubject gar nicht oder verletzt er absichtlich mein anerkanntes Recht; so erweitert sich in eben dem Maße mein mir gegen ihn zustehendes Recht oder hören gar alle Beschränkungen meiner Freiheit gegen ihn auf, und wird mir erlaubt, auch ihn als rechtlos zu behandeln. Es wird übrigens, auch abgesehen von der Achtung für das moralische Gebot, ein Jeder schon in seinen natürlichen Gefühlen und in der gemeinen Verständigkeit wirksame Beweggründe zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein Jeder, der da sich versucht fühlt, in das Rechtsgebiet des Anderen einzugreifen, sieht voraus, daß der Angegriffene sich mit Gewalt, und zwar mit der durch das Bewußtsein des Rechts gestärkten Kraft, darin behaupten werde, und daß er dabei den Beistand Anderer, die da eine natürliche Sympathie zur Beschützung der ungerecht Angegriffenen treibt, sich versprechen dürfe, während ihm selbst, dem ungerechten Angreifer, die allgemeine Verachtung und

der allgemeine Abscheu und wohl auch Bestrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorstehen. Zudem muß jeder Verständige — sei er auch ein Bösewicht — einsehen, daß, so vielen Vortheil er, je nach Umständen, von seiner eigenen Nichtachtung des Rechtes Anderer ziehen möge, gleichwohl eine allgemeine Nichtachtung desselben oder eine allgemeine Rechtlosigkeit, welche ja ihn selbst gleichfalls allen Anderen preisgeben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abgeneigt sein, zu einer Anstalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden schirme und Verletzungen von ihnen abwende, sei es auch, daß er für sich selbst den geheimen Vorbehalt mache oder das Vorhaben hege, trotz solcher Anstalt, seine eigenen rechtswidrigen Absichten mit Gewalt oder List durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moralisch und rechtlich Gesinnten, werden Alle eifrigst beflissen sein, die Anstalt, welche das Recht beschütze und handhabe, ins Leben zu rufen, d. h. also den Staat zu gründen, der da mit seiner Gesammtkraft jedem ungerechten Beginnen entgegentrete und durch seine Auctorität das Recht — nicht eben schaffe oder gültig mache, denn solches ist es schon vor dem Staate — wohl aber zur allgemeineren und thatsächlichen Anerkennung, überhaupt zur gesicherten Geltung bringe, auch seine etwaigen Unbestimmtheiten durch positive Festsetzungen heile und seine Lücken auf gleichem Wege ergänze.

Aus diesen wenigen einfachen und dem gemeinen Menschenverstand einleuchtenden Sätzen geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wohl auch der Beweis seiner objectiven Gültigkeit (denn daß das sich Widersprechende unvernünftig sei, ist doch gewiß nicht blos eine subjective Ansicht, sondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor als aus allen metaphysischen Grübeleien und poetischen Vorstellungsweisen des Uebersinnlichen und Unbegreiflichen, wovon die philosophischen Lehrsysteme eine so zahlreiche, den Leser in Verwirrung setzende und sich gegenseitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier in keine Kritik dieser Systeme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unsere Theorie im Grunde selbst neben ihnen allen bestehen; so wie die mathematischen und logischen Lehrsätze unangefochten bleiben durch den Streit der metaphysischen Schulen und unter allem Wechsel der von diesen ausgehenden Luftgebilde in ihrer ewigen Wahrheit beharren.

Unser Naturrecht, wie wir seine Idee entwickelt haben, ist nichts Anderes als das auf der Gesetzgebung der Vernunft beruhende Rechtssystem, d. h. also: es ist das Vernunftrecht. Der Name Naturrecht wurde sonst auch lediglich bezogen auf das in dem sogenannten Natur-, d. h. außerbürgerlichen oder überhaupt durch künstliche Einrichtungen noch unmodificirten Zustand bestehende Recht, welche Vorstellung demnach seiner Herrschaft eine sehr enge Gränze setzte und dieselbe im Augenblick der Gründung des Staates völlig aufhob. Solche Vorstellung jedoch ist unwissenschaftlich und führt zur Geringschätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen nirgends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantasie als in der Wirklichkeit vorhandenen Zustand anwendbaren, mithin durchaus unpraktischen Träumerei. Nach unserer Vorstellung dagegen ist das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vernunft-Recht das auf jeder Stufe der Cultur, in allen Umständen und Lagen und neben allem historischen und positiven Recht immerdar noch seine Stimme erhebende und als höchste Auctorität sich geltend machende Recht, welches nehmlich zwar allernächst verkündet, was unter Menschen oder juristischen Personen schlechthin, d. h. ohne alle weitere Voraussetzung als jene der Wechselwirkung überhaupt, Rechtens ist (absolutes Naturrecht), sodann aber auch darstellt, was, wenn der ursprüngliche Zustand durch irgend welche Thatsachen alterirt oder aufgehoben worden, in Gemäßheit solcher Thatsachen das von der Vernunft dictirte Recht sei (hypothetisches Naturrecht). Mag nehmlich der Zustand noch so complicirt und verkünstelt, mögen die bürgerlichen oder überhaupt socialen Einrichtungen wie immer beschaffen, mag das historische und positive Recht noch so viel umfassend, ausgesponnen und vervollkommnet sein, so bleiben immer die Fragen übrig: was sagt das Vernunftrecht zu dieser factisch aufgekommenen Ordnung der Dinge? Welche ihrer Bestimmungen sind

als wahrhaft rechtskräftig bestehend zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich nichtiges Dictat einer misbrauchten Gewalt, oder als arglistig eingeschwärzte, durch baare Täuschung oder Corruption in Kraft erhaltene Uebung? Was ist überhaupt unter den wirklich bestehenden — factischen oder positiv rechtlichen — Verhältnissen als wahres, d. h. als der Vernunft entsprechendes Recht anzuerkennen u. s. w.? Sodann werden auch die — selbst im künstlichst geordneten und durch positives Gesetz sorgfältigst geregelten Zustande — immerdar und unabweislich sich zeigenden Lücken, Unvollständigkeiten und Unbestimmtheiten durch das Vernunftrecht zu ergänzen oder zu heilen sein. Und endlich kehrt die volle Herrschaft des Vernunftrechts überall in dem Augenblicke zurück, wo immer ein positiv-rechtliches Verhältniß oder irgend ein künstlicher Zustand aufgelöst wird oder von selbst aufhört. Wenn z. B. ein Staat durch einheimische Revolution oder durch Feindesgewalt seiner Regierung und Verfassung beraubt, von Bürgerkrieg zerrissen, in allgemeine Auflösung gebracht wird; wenn eine Schaar Auswanderer auf fernem Boden eine Colonie stiften will; wenn ein Tyrann, ein Eroberer seine blutige Geißel über ein Volk schwingt und die dem Druck Entfliehenden weit und breit in bewohnten oder unbewohnten Landen eine Freistätte suchen; wenn an einer verlorenen Meeresinsel Schiffe verschiedener Nationen landen, oder ein Robinson mit neuen Ankömmlingen von Ost und West in Berührung geräth u. s. w.; welches Recht ist es alsdann, daß diese neuen — des positiven Gesetzes entledigten — Verhältnisse regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zustand der Wechselwirkung zwischen Verständigen sein; es ist also das Vernunftrecht, dessen Herrschaft sie jetzt anheim gefallen sind und welches allein ihnen den Weg eröffnet, worauf sie ein neues positives Rechtsverhältniß auf wahrhaft verbindliche Weise unter sich zu gründen vermögen. — Auf diese unter allen Umständen fortdauernde oder jeweils sich wieder erneuernde Herrschaft des Vernunftrechts, woraus dann auch der mannigfaltige und niemals aufhörende praktische Gebrauch der Vernunftrechtswissenschaft in den verschiedenen Verhältnissen des Privat- und zumal des öffentlichen Rechts hervorgeht, werden wir später noch zurückkommen. Für jetzt haben wir, zu vollkommnerer Verdeutlichung des Begriffes und Wesens unseres Vernunftrechts und zur Verhütung oder Aufhebung der sich sonst möglicher Weise darbietenden — wohl auch in unredlicher Absicht künstlich hervorgerufenen — Misverständnisse, noch einige Fragen zu beantworten, namentlich die Frage über die zur Gültigkeit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine Anerkennung (von Seite einer Summe oder einer Gesammtheit unter einander in einfacher Wechselwirkung oder zugleich in gesellschaftlicher Verbindung Stehender); und sodann die hochwichtige Frage über das wahre Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wohl zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltendes werde, auch die allseitige Anerkennung? Bei Beantwortung dieser Frage walten mancherlei Misverständnisse vor, deren Hebung durch sorgfältige Unterscheidung Noth thut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechtsregel, so sagen selbst Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu geben, sie muß auch anerkannt sein von Denjenigen, unter welchen sie als Recht gelten soll. Der consensus omnium (die Einwilligung oder Uebereinstimmung [?] Aller) ist ein nicht minder nothwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit seines Inhaltes. Wir jedoch sagen: Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein. Die Wahrheit aber ist vorhanden durch sich selbst, nicht erst durch Anerkennung. Freilich gehört Erkenntnißfähigkeit dazu, um als vollbürtiges Rechtssubject behandelt werden zu können; diese jedoch ist bei Allen (Erwachsenen und nicht sichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vorauszusetzen und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgesetzes auf sie. Sie können und müssen es wissen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verständigen Wesen, [nothwendig erkannten) Rechts, die sie mir leisten, sie auch meiner gegenseitigen Anerkennung sich erfreuen werden; sie müssen wissen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee innig verbundenen Grundsatze der Gleichheit, sie mit jeder — wissentlichen und freiwilligen — Verletzung eines meiner Rechte ein entsprechendes Maß des

ihrigen verwirken, d. h. daß sie sich nicht beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es ist aber klar, daß dieses auf sie angewandte Rechtsgesetz nicht deswegen wahr oder gültig ist, weil sie es als solches anerkennen, sondern sie erkennen es nothwendig als wahr und gültig an, weil es solches ist. Ja, sollten sie auch einzelne Rechtswahrheiten oder deren Anwendung auf einen bestimmten Fall nicht als gültig erkennen, mithin eine irrige Ansicht haben, so werden sie gleichwohl mit Recht darnach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem Erkennen nicht abhängig ist und die bloße Erkenntnißfähigkeit schon hinreicht zur Gründung eines Rechtsverhältnisses. Ist doch Dieses beim positiven Rechte also, warum nicht auch beim natürlichen? Und wenn die Rechtsunwissenheit bei Jenem mich nicht loszählt von der Verpflichtung, wie sollte es bei Diesem geschehen, dessen Kenntniß oder Anerkennen man von Allen zu fordern oder vorauszusetzen noch weit stärkeren Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel sind — theils wegen beschränkter Einsicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zumal in concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anspruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht aufgehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entscheiden; und wo keine vorhanden sind, mag Jeder nach seiner eigenen aufrichtigen Ueberzeugung handeln. Formell hat dann Keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bleiben, aber ist gleichwohl im Grunde oder an und für sich entschieden; so wie ein mathematischer Lehrsatz und auch seine Anwendung auf ein gegebenes Beispiel wahr bleibt, ob die dabei Betheiligten es erkennen oder nicht.

Das Naturrecht also im Ganzen und eben so auch in seinen einzelnen, dem Hauptprincip entfließenden Sätzen ist wahr, demnach gültig und zur äußerlichen Geltendmachung geeignet, wenn auch nicht Alle, sammt und sonders, solche Wahrheit anerkennen. Doch ist es der Anerkennung, wenigstens der Allermeisten, eben wegen seiner Begründung in dem allgemeinen Menschenverstande, gewiß; und hinwieder dient auch solche Anerkennung, die ihm — wenigstens von den Meisten und den Verständigsten — zu Theil wird, zu einem sehr eindringlichen Beweise von der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft solcher Anerkennung oder die Rechtswirkung derselben über den Kreis der wirklich Anerkennenden hinaus; man unterwirft, wo solche Anerkennung Vieler und Verständiger, Unbefangener vorliegt, dem dergestalt erprobten oder bekräftigten Rechtssatz unbedenklich auch Diejenigen, welche sich gegen ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniß (aufrichtig oder verstellt) verweigern.

Etwas Anderes findet Statt beim positiven, namentlich beim conventionellen Recht. Zwar auch das positive Recht, wenn oder insofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des schon natürlich gültigen besteht, oder auch in Verkündung der Grundsätze, welche die irgendwo (in einer bürgerlichen Gesellschaft) mit Auctorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mehrheit der Gesellschaftsgenossen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entflossenen und demnach zur Entscheidungsnorm für die vorkommenden Fälle bestimmten erklären, hat volle Gültigkeit auch gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie sich's von selbst versteht, ihres Rechtes zu protestiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Vernunftrechte widersprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber solcher Rechte anders als nach ihrer schon zum Vorhinein ausgesprochenen Rechtsüberzeugung erkennen und handeln. (Nur ist freilich kein solcher Ausspruch unwiderruflich, vielmehr, wenn die Ueberzeugung sich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel sofort aufzugeben und die der besseren Ueberzeugung entsprechende zu verkünden.) Wenn aber das positive Recht auch dem Inhalt nach positiv ist, d. h. von dem Vernunftrecht Abweichendes (ob auch nicht ihm Widersprechendes), überhaupt einer willkürlichen Bestimmung Entflossenes, etwa auf Erstrebung gewisser Zwecke, zumal politischer, Berechnetes festsetzt; alsdann ist allerdings der consensus omnium, d. h. die Zustimmung Aller, die dadurch gebunden werden sollen, erforderlich; doch auch

hier noch sind einige Unterscheidungen nothwendig. Handelt es sich nehmlich blos von willkürlichen Rechts-Gewährungen, z. B. an Fremde, denen man unbeschadet dem Naturrechte sie wohl auch hätte verweigern können, überhaupt von Festsetzung einer der freien Willkür unterstehenden, weil nach dem Naturrechte erlaubten Behandlungsweise derselben, sonach von einem blos ausgesprochenen Vorhaben oder Entschluß irgend einer Gesammtheit oder Gesellschaft, gegenüber von Fremden diese oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; so ist natürlich keine besondere Zustimmung derselben nothwendig. Es geschieht ihnen ja kein Unrecht, wenn man sie dergestalt behandelt. Sollen aber durch ein positives Recht Verpflichtungen aufgelegt werden, die nach dem Naturrechte nicht bestehen, oder naturrechtlich bestehende Rechte beschränkt oder aufgehoben werden; alsdann ist freilich die Zustimmung, d. h. hier die Einwilligung aller Betheiligten von Nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufstellung oder Anerkennung einer gesetzgebenden Gesellschaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden kann, keinesfalls aber jenseits des Kreises der Zustimmenden wirksam ist.

Handelt es sich also um ein rein conventionelles Recht, d. h. um ein durch einen Vertrag zu begründendes, kommen z. B. einige Staaten unter einander überein, sich im Kriege gewisser Waffen oder Zerstörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenseitigen Angehörigen diese oder jene Rechte zu gewähren, den Gesandten dieses oder jenes Ranges gewisse Ehrenbezeigungen oder Vorrechte einzuräumen ꝛc.; so haben diese Bestimmungen Gültigkeit blos allein für die Vertragschließenden und sind also für alle Anderen durchaus ohne Rechtswirkung. Und ist von einem durch einen Gesammtwillen oder durch ein aufgestelltes Organ desselben zu gründenden, folglich mit Auctorität festzusetzenden Rechte die Rede, so beruht seine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos mittelbaren — Zustimmung der Gesellschaftsglieder. Dieselben haben nehmlich durch Errichtung der Gesellschaft sich dem Gesammtwillen — oder dessen natürlichen Organe, nehmlich der Majorität — und durch Aufstellung eines künstlichen Organs diesem ernannten Haupte unterworfen, d. h. zum Vorhinein genehmigt oder gut geheißen, was dasselbe (innerhalb der Sphäre seiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier also ist der consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloßer Rechtsdichtung, weil die künstlichen Organe des Gesammtwillens von demselben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch hier erstreckt sich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des statuirten Rechtes nicht über den Kreis der jener Auctorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der unter einander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinsamen Auctorität Unterworfenen (nehmlich so weit als überall die Wechselwirkung); so geht schon hieraus hervor, daß Rechte gültig sein können auch ohne allseitige Anerkennung.

Diese Ausführung zeigt also, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wohl aber (direct oder indirect) zur Statuirung positiver Rechte nöthig ist. Auch ist er jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten sich begnügt) eine sehr unzuverlässige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos sein Verhältniß zum natürlichen Rechte zu erörtern.

Von dem Verhältnisse des Rechts zu der Moral. — Was am Allermeisten Verwirrung, Schwanken und Selbstwiderspruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das ist die ewige Verwechselung, mindestens Vermischung der Rechtsidee und des Rechtsgesetzes mit jenen der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Entfernthaltung aller moralischen Zuthat vom Rechtsgesetz gelangen wir auf einen festen Boden und zu klarer, bestimmter, in sich harmonischer Erkenntniß. Diese für Viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung schon in dem ganz unverkennbaren — auch von den Meisten zugestandenen, nur nicht consequent genug verfolgten und auf die Hauptlehre angewandten — Unterschied der Moral vom Rechte, nach Gegenstand und Wesenheit.

Das Moralgesetz hat die Würde des Handelnden, seine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenstande. Es unterwirft sich ihn durch die Majestät seiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewissens ihm einschärft und deren Uebertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbstvorwürfe bestraft. Es ist also das Gesetz, welches der vernünftige Mensch selbst sich giebt, welches nur durch freiwillige — aus selbsteigener Ueberzeugung und innerlicher Pflichttreue fließende — Erfüllung befriedigt wird und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Richter verschmäht. Es ruft dem Menschen sein kategorisches „Sollen" und „Nichtsollen" (d. h. „Nichtdürfen") zu, besteht demnach wesentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beschränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit seinen Geboten und dadurch mit sich selbst. Erlaubnisse finden in der Moral entweder gar nicht Statt (nach der Lehre der strengeren Moralisten, welche gar keine sittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder strengen Lehre beipflichtet) nur in so fern, daß gewisse Handlungen von dem Gebiete ihrer Gesetzgebung ausgeschieden werden und somit der freien Willkür anheimfallen.

Das Rechtsgesetz dagegen hat nicht die Uebereinstimmung des Menschen mit sich selbst (denn man kann ohne Verletzung des Rechts Anderer gar wohl mit sich selbst in Widerspruch gerathen), sondern die Uebereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußeren Handelns aller in Wechselwirkung Stehenden unter einander zum Gegenstand oder vielmehr die unter solcher Bedingung größtmögliche, d. h. mit solchem Nichtwiderspruch irgend vereinbarliche äußere Freiheit Aller. Es richtet sich sonach an die Berechtigten, d. h. an die der äußeren Freiheit Begehrenden, und zeichnet ihnen das vernünftige Maß solcher Freiheit vor. Seine Wesenheit besteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, sonach im Erlauben; ja es ist gar nichts Anderes als ein System von Erlaubnissen. Es hat seine Aufgabe vollständig erfüllt, sobald es diese Erlaubnisse, d. h. diese Rechte, aufgestellt hat. Die denselben entsprechenden Schuldigkeiten ergeben sich dann von selbst. So wie in der Moral die Form des Erlaubens eine bloße Loszählung von ihrer Herrschaft, d. h. ein bloßes Nichtgebieten und Nichtverbieten ausdrückt; so bezeichnet umgekehrt im Recht die dafür wohl auch gebrauchte Formel des Gebietens oder Verbietens blos eine Verneinung des Rechts, d. h. eine Ausschließung gewisser Handlungen und Unterlassungen aus dem Gebiete des Rechts. Auch ist dabei doch immer das Recht des Anderen die Hauptsache, nehmlich die demselben zukommende Erlaubniß, irgend Etwas als dem Kreise seines Rechts angehörig gegen den eben dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von diesem zu fordern; und die Verpflichtung des Letzten (zum Thun oder Unterlassen) besteht blos in Bezug auf das Recht des Anderen. Alle Rechtspflichten (oder besser Schuldigkeiten) sind daher blos verneinend, nehmlich enthalten in oder abgeleitet von dem Satze: „Verletze das Recht des Anderen nicht." Und da nun das Recht dieses Anderen vollkommen befriedigt ist, wenn er an der Ausübung desselben nicht gehindert wird; so genügt zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlassung, gleich viel aus welchen Motiven sie geschehe, während die Moral der äußeren Handlung wenig achtet und vor Allem die pflichtmäßige Gesinnung des Handelnden fordert. Eben darum darf auch das Recht erzwungen werden, d. h. das Rechtsgesetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen den seiner Schuldigkeit nicht Nachkommenden oder die Rechtsausübung Hindernden, weil dieser keine Erlaubniß zum Hindern hat, folglich, wenn er es gleichwohl thut, jenseits der Gränze des Rechts steht, der Zwingende sonach ihm nicht Unrecht thut; wogegen bei moralischen Pflichten vom Erzwingen keine Rede sein kann, weil einerseits die Gesinnung, sonach das Wesen der Pflichterfüllung gar nicht erzwungen werden kann, und weil anderseits nur das eigene Gewissen, niemals aber ein fremder Richter darüber entscheiden kann, ob wirklich in einem bestimmten Fall eine wahre (d. h. als solche von dem Verpflichteten selbst erkannte) Pflicht vorhanden sei. Denn andere als erkannte Pflichten giebt es in der Moral, deren Gesetzgeber nur das eigene Ge-

wissen ist, nicht, während Rechtsschuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Rechte des Anderen ruht, vorhanden sein können auch ohne die Ueberzeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und daher einer Entscheidung durch einen richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch naturgemäß unterliegen.

Aus diesen in der Hauptsache ziemlich allgemein anerkannten, die innerste Wesenheit der beiden Gesetzgebungen betreffenden Unterschieden erhellt, daß die gegenseitige Verbindung oder Wechselwirkung, in die man so gern das Recht mit der Moral setzt, auf baarer Begriffsverwirrung beruht, wie die nachstehende Prüfung der gewöhnlich hier aufgestellten Sätze noch deutlicher darthun wird.

1) „Jedes Recht", sagt man gern, „hat eine Pflicht zur Seite, welche es beschränkt oder von dessen Misbrauch abhält." Dieses ist durchaus falsch. Die Rechtslehre, wenigstens als solche, weiß Nichts davon. Wohl begleitet das moralische Gesetz den Menschen bei allen seinen Handlungen, also auch bei denjenigen, wodurch er seine Rechte ausübt. Es mag ihm daher nach Umständen Maß und Ziel solcher Ausübung vorschreiben, wohl auch die Nichtausübung gebieten; doch ändern diese Gebote an seinem Rechte Nichts. Der Andere hat dasselbe gleichmäßig zu achten, was immer die Moral zu dem Berechtigten spreche oder nicht spreche. Es geht ihn Dieses gar nicht an, und er kann von seiner Schuldigkeit dadurch nicht befreit werden, daß nach seiner Meinung (denn ein Urtheil darüber steht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübung oder Behauptung seines Rechts die moralische Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoralischem oder Pflichtwidrigem kann ich kein Recht haben." — Auch dieser mit dem vorigen sehr nahe verwandte Satz ist falsch. Was mein Recht ist, kann und soll der Andere wissen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht an. Alles ist Recht, was mit der größtmöglichen Freiheit aller Anderen nicht im Widerstreite steht, und solche Eigenschaft können immoralische Handlungen nicht minder haben als moralische. Der Krieg Aller gegen Alle, folglich die Zernichtung alles Rechts wäre proclamirt, wenn Jeder die moralische Eigenschaft des äußeren Freiheitsgebrauches des Anderen seinem subjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäßheit desselben einen solchen Gebrauch zulassen oder nicht zulassen dürfte. Gegenüber von sehr strengen Moralisten hätte man dann weniger Rechte als gegenüber von nachsichtigen; und nicht mehr der äußere Freiheitsgebrauch, sondern der innere (denn alles Moralische gehört dieser inneren Freiheit an) wäre der Gegenstand des Rechts. Alle Gränzen zwischen Moral und Recht wären dergestalt verwischt, d. h. das Recht wäre aufgehoben. Nur jene immoralische Handlungen, welche zugleich das Recht eines Anderen verletzen (worunter jedoch auch die das allgemeine moralische Gefühl empörenden oder durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich beleidigenden gehören), können nie zu Rechten werden; sodann auch diejenigen nicht, welche einen solchen Grad von Bestialität oder Unvernunft voraussetzen oder kund thun, daß damit auch die Rechtsfähigkeit (überhaupt oder doch zeitlich) nicht bestehen, d. h. der Handelnde dabei nicht mehr als vollbürtiges Rechtssubject oder Person geachtet werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem immoralischen Freiheitsgebrauch seinen Schutz versagen, ja nach Umständen solche Handlungen positiv verbieten und verpönen könne, versteht sich — da er ja selbst sittlich erlaubte Handlungen untersagen darf — von selbst.

3) Es giebt Welche, die mit der Behauptung, daß nur moralisch erlaubte Handlungen Rechte sein können, noch nicht einmal zufrieden sind, sondern keck den Satz aufstellen: „nur zu Handlungen, welche durch Pflicht geboten sind, habe ich ein Recht." Das Recht besteht nach ihnen blos in der Ausübung der Pflicht, und sie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den Begriff des Rechts lediglich aus der Nothwendigkeit — demnach auch unbedingten Zulässigkeit — der Pflichterfüllung. Daher sagen sie weiter: „zu allen durch Pflicht gebotenen Handlungen habe ich ein Recht." Durch diese beiden Sätze wird aber einerseits der dem Recht oder dem zulässigen äußeren Freiheitsgebrauch zu gewährende Raum dermaßen beschränkt und zugleich seine Gränzlinie so schwankend und undeutlich bezeichnet, daß der vernünftige, dem gesunden Menschenverstande vorschwebende Begriff

vom Recht, eben als einer Erlaubniß, fast ganz verschwindet, und dabei wird anderseits erst noch ein Mehreres für Recht erklärt, als man ohne einen Widerstreit im äußeren Freiheitsgebrauch der in Wechselwirkung Stehenden statuiren kann. Denn es ist nicht wahr, daß ich zu Allem ein Recht habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine (meine Meinung nehmlich, d. h. mein Gewissen allein, entscheidet über meine Pflicht). Vielmehr muß ich, um zu erkennen, ob in einem bestimmten Fall wirklich eine Pflicht zu einer gewissen Handlung vorliege, zuvörderst wissen, ob ich auch ein Recht dazu habe. Eine ob auch in der Regel oder im Allgemeinen durch Pflicht gebotene Handlung hört auf, Pflicht zu sein, sobald sie dem Recht eines Anderen widerstreitet. Was hat man nicht Alles für Rechte aus vermeintlichen oder angeblichen Pflichten abgeleitet! Und wie sehr haben weltliche und geistliche Despoten das aus der, wie sie sagten, ihnen obliegenden Pflicht, für die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Untergebenen (oder wohl auch der ihnen rechtlich nicht einmal Untergebenen) zu sorgen, abgeleitete Recht solcher thatsächlichen Sorge zur Beschönigung der schrecklichsten Tyrannei, zum Vorwande der Unterdrückung der heiligsten Freiheitsrechte misbraucht!! Die Verkehrtheit jener — wiewohl vielstimmig behaupteten — Sätze bedarf wohl, nach dieser flüchtigen Andeutung, keines weiteren Beweises.

4) Selbst der Satz: „dem Rechte des Einen entspricht immer eine Pflicht auf Seite des Andern", muß sorgfältig limitirt werden, wenn er wahr sein soll. Zuvörderst entspricht dem Rechte des Einen unmittelbar nur die Schuldigkeit — theils Aller, sich der Ausübung solches Rechtes nicht zu widersetzen, theils des besonders Verpflichteten, demselben thatsächlich Gnüge zu leisten — nicht aber eine moralische Pflicht jener oder dieses Andern. Da jedoch — wie oben ausgeführt ward — das Rechtsgesetz im Allgemeinen durch das moralische adoptirt und sanctionirt wird; so gesellt sich allerdings, wenigstens in der Regel, zur Schuldigkeit auch die moralische Pflicht, dieselbe zu erfüllen. Aber es findet dieses nicht ausnahmlos Statt (wenigstens läßt sich darüber streiten), zumal bei eintretender Collision von Pflichten; und jedenfalls entsteht die fragliche Pflicht nicht schon unmittelbar aus dem Rechte des Anderen (so wie die Schuldigkeit), sondern erst aus dem Erkennen desselben oder aus dem selbsteigenen Ueberzeugtsein von dessen Gültigkeit. Auch giebt es manche Rechte (z. B. das Recht, den Anderen zu belehren, oder ihm wohlzuthun), welche in Bezug auf die bestimmte Person erst durch deren Einwilligung gültig werden, denen daher schon zum Vorhinein weder eine Schuldigkeit noch eine Pflicht dieser bestimmten Person entspricht.

So sehr verschieden von dem Moralgesetz und so ganz unabhängig von demselben ist das Rechtsgesetz, daß es Anwendbarkeit selbst auf solche Wesen hat, welche jenem gar nicht unterworfen sind oder von demselben sich lossagen. Auch blos mystische Persönlichkeiten, namentlich Gesammtpersönlichkeiten (z. B. Gesellschaften) unterstehen dem Rechtsgesetze, d. h. können Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten sein, obwohl die Moral — die da, nach ihrer Wesenheit, nur Einzelne (die nehmlich eine Gesinnung und ein Gewissen haben) sich unterwerfen kann — zu ihnen nicht spricht. Sodann läßt sich ein Rechtsverhältniß selbst unter Teufeln denken (verlangt doch Kant von einer guten Rechtsordnung, daß sie geeignet sei, selbst Teufel in friedlicher Wechselwirkung zu erhalten), weil schon die Verständigkeit hinreicht zum Erkennen der allseitigen Wohlthätigkeit einer die größtmögliche äußere Freiheit Aller verbürgenden Rechtsordnung, und daher selbst die Bösen bestimmen mag zur Errichtung einer dieselbe bewahrenden Anstalt.

Auch darin liegt ein Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen, daß die moralischen Gesetze, ob auch allgemein lautend, doch rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf concrete Fälle der subjectiven Ueberzeugung des Handelnden oder der Stimme seines Gewissens die Entscheidung überlassen, daß sie mithin eine streng allgemeine oder ausnahmslose Verpflichtung nicht mit sich führen, und daß sie zumal auch unter einander selbst collidiren können, wornach dann die gleichmäßige Beobachtung Aller ganz unmöglich wird. Beim Rechte dagegen (wofern die Sätze richtig ausgedrückt sind) finden weder Ausnahmen

noch Collisionen Statt, seine Erlaubnisse und Nichterlaubnisse sind streng allgemein und alle unter sich in vollkommener Uebereinstimmung. Zwar auch die moralischen Gesetze, weil von der Vernunft gegeben und — nach der vorherrschenden Lehre — einem obersten Princip (bei dessen Aufstellung freilich die Lehrer von einander abweichen) dienstbar, können sich eigentlich nicht widersprechen; doch muß gar oft, weil sie dem Menschen die Erstrebung verschiedener Zwecke zur Pflicht machen, in concreten Fällen, wobei mehrere (eine gleichzeitige Erfüllung nicht zulassende) Gebote zusammenkommen, das eine dem anderen nachgesetzt, daher jenes übertreten werden, oder richtiger, es muß dasselbe seine Gültigkeit im vorliegenden Falle verlieren. Die Rechtssätze dagegen verfolgen keinen anderen Zweck als eben nur die Uebereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußeren Freiheitsgebrauchs des Einen mit dem aller Anderen. Sie sind nichts Anderes als theoretische Wahrheiten über Vereinbarlichkeit oder Nichtvereinbarlichkeit gewisser Handlungsweisen mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit Aller, nichts Anderes als den logischen Regeln gemäße Entwicklungen oder Anwendungen des obersten Rechtssatzes auf die in der Erfahrung vorkommenden Verhältnisse oder Wechselwirkungen der Menschen. Eine bloße Wahrheit aber kann niemals weder sich selbst noch anderen Wahrheiten widersprechen, und darum ist jeder (richtig ausgedrückte) Rechtssatz mit allen anderen in vollkommenster Harmonie und zugleich — wie etwa eine mathematische Wahrheit — unbeugsam oder unumstößlich, sollte auch die Welt darüber zu Grunde gehen. Dieses heißt nehmlich nicht eben: das Recht muß behauptet oder befriedigt werden, sollten auch die verderblichsten Folgen daraus entstehen (fiat justitia et pereat mundus); sondern nur so viel: der Rechtssatz bleibt wahr, welches immer die Folgen von seiner Durchführung in bestimmten Fällen sein würden. So bleibt es z. B. (wo nicht positives Gesetz etwas Anderes verordnet) Unrecht, mir mein Eigenthum gegen meinen Willen wegzunehmen, wenn auch das Leben von Tausenden durch solche Wegnahme gerettet würde. Denn der Satz: die Wegnahme fremden Eigenthums gegen den Willen des Eigenthümers steht mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit Aller im Widerspruche, oder ist unvereinbar mit der Harmonie der Wechselwirkung, ist theoretisch wahr und bleibt wahr, mag geschehen, was wolle. Aber eine andere Frage ist, ob in gewissen Fällen die Rechtsverletzung nicht etwa moralisch erlaubt sein könne? Die Rechtslehre beantwortet diese Frage nicht; denn ihre Sätze gehören an und für sich blos der speculativen Vernunft an; und es muß der praktischen überlassen bleiben, das reine Rechtssystem mehr oder minder streng oder unbedingt zu adoptiren und zu sanctioniren. Die Fälle jedoch, wo jene Frage möchte aufgeworfen werden, sind zum Glück sehr selten, und bei der Heiligkeit des Rechts überhaupt, d. h. bei der unermeßlichen Wichtigkeit seiner Heilighaltung für alle menschliche Würde und Wohlfahrt, nimmt die Moral es auch in denjenigen Fällen in Schutz, wo etwa die Uebertretung größeren oder geringeren Vortheil bereitete oder Uebel abzuwenden verhieße. Mit dieser Erwägung mag man sich begnügen und das Eingehen in eine spitzfindige Casuistik ablehnen.

Von dem praktischen Gebrauche des reinen Vernunftrechts. — Viele sind, welche zwar die ideale oder theoretische Wahrheit des natürlichen Rechtssystems anerkennen, einen unmittelbaren praktischen Gebrauch desselben aber nicht. Es sei nehmlich blos ein vernünftiges Ideal, dessen Verwirklichung aber nur durch positives Gesetz, also durch den Staat, und zwar nur annähernd, möglich sei, ein den Schöpfern positiver Rechte vorgestecktes Ziel des Strebens oder auch ein Prüfstein der Güte der hier oder dort eingeführten oder einzuführenden Gesellschaftsordnungen. Erst durch ausdrückliche Verkündung von Seite einer anerkannten Autorität und durch Handhabung von Seite einer bestehenden Gewalt sollen nach dieser Ansicht die Lehren der Vernunftrechtswissenschaft, welche an und für sich blos subjective Meinungen oder Ueberzeugungen sind, den objectiven, fürs Recht unentbehrlichen Charakter erhalten, aus bloßen Gedankendingen zu praktisch gültigen Wahrheiten werden. Wir antworten darauf: Wäre dem auch wirklich so, wie die Vertheidiger dieser Ansicht wollen, so hätte das Vernunftrecht denn doch einen sehr wichtigen — ob auch nur mittelbaren — praktischen

Werth. Es wird hiernach gleichwohl anerkannt als die nothwendige Grundlage eines die Billigung der Verständigen ansprechenden positiven Rechts, als die den Gesetzgebern zur guten Lösung ihrer Aufgabe unentbehrliche Leuchte, als eine noch über jener der Machthaber schwebende, imposante und inappellable Autorität. In der That hat es auch solche wohlthätige praktische Wirksamkeit — wenigstens theilweis — ausgeübt in den meisten Rechtsgesetzgebungen aller Zeiten, und die berühmteste, weitest gebietende von allen, die römische, ist ihrem vorherrschenden Charakter nach (und abgesehen von den aus besonderen politischen, religiösen und sittlichen Verhältnissen geflossenen Instituten) blos eine positive Verkündung und, wo es Noth thut, nähere Bestimmung des Vernunftrechts. Ist aber das Vernunftrecht die Grundlage der positiven Rechtsgesetzgebungen gewesen oder soll es solche sein, so muß es auch als Erklärungsquelle derselben dienen, und dadurch abermal eine kostbare praktische Bedeutsamkeit erhalten. Es wird dann auch immer zur Ergänzung oder Vervollständigung der positiven Rechte dienen, in allen jenen Verhältnissen oder Vorkommenheiten des Privat- und des öffentlichen Lebens nehmlich, wofür jene Rechte theils gar keine Bestimmung, theils nur eine ungenügende enthalten.

Das positive Recht freilich behauptet seine äußere Geltung vor oder trotz dem natürlichen, welchem es etwa widerstrebt. Nach jenem, nicht nach diesem, werden die wirklichen Verhältnisse der Wechselwirkung geregelt, die entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden; das Natur- oder Vernunftrecht hat dabei unmittelbar theils gar keinen, theils nur einen subsidiären Gebrauch. Wenn jedoch das positive Recht in anerkanntem oder mit Vernunft nicht zu verkennendem Widerstreite mit dem natürlichen steht (was leider! sehr häufig der Fall ist), so fordern die dadurch Verletzten mit Recht die Abschaffung oder Abänderung des bestehenden Gesetzes, und es entspricht diesem Rechte die Schuldigkeit der gesetzgebenden Gewalt, dem Verlangen zu willfahren. Allerdings mag die Reform auch schon verlangt werden aus politischen Gründen, d. h. der öffentlichen Wohlfahrt oder Interessen willen, sobald die Unzweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen an und für sich oder in Bezug auf geänderte Umstände erkannt wird; doch weit dringender und unabweislicher ist die Forderung, wenn sie aus Rechts-Gründen erhoben wird. Und welches ist dann jenes Recht, um dessen Befriedigung es dabei sich handelt? Kein anderes als das ewige Vernunftrecht, welches zwar eine zeitliche Unterdrückung durch factisch aufgekommenes, als positives Recht sich äußerlich geltend machendes Unrecht dulden muß, doch seine innere Gültigkeit oder Wahrheit darum nimmer verliert, sondern für und für seinen Anspruch auf Herrschaft fortbehauptet und, sobald die Umstände es möglich machen, ihn auch in Ausübung setzt. Um aber die Abschaffung des Unrechts fordern zu können, muß es als solches erkannt, d. h. also, es muß das Recht, welchem jenes widerstreitet, deutlich erkannt sein; und hierin eben — nehmlich in solcher Verdeutlichung und Einschärfung — liegt der allerkostbarste Gebrauch des Vernunftrechts als Wissenschaft. Der Hauptcharakter der Neuzeit — besonders klar hervortretend seit dem Anfange der französischen Revolution — ist die Wiedererhebung des durch das historische und positive Recht allzu lange unterdrückt gewesenen natürlichen oder Vernunftrechts. Es hat sich dabei dieses als eine imposante Macht bewährt und bereits herrliche Triumphe über seine Widersacher errungen. Es ist also in weiter Sphäre auch praktisch wirksam gewesen und hört nicht auf, es zu sein. Sein Kampf gegen das ihm widersprechende historische Recht dauert fort, und trotz des heftigen, von Gewalt und List unterstützten Widerstrebens seiner Gegner schreitet es im Ganzen sieghaft voran und beurkundet dadurch Tag für Tag seine den Bösen verhaßte, allen Guten aber theure Realität.

Wenn das Vernunftrecht in der letztbemerkten Sphäre, nehmlich wo es im Widerstreite mit bestehenden positiven oder historischen (Privat- oder öffentlichen) Rechten steht, zwar ewige Gültigkeit, d. h. Wahrheit hat, doch aber, um auch zu der ihm gebührenden Geltung zu gelangen, zuvor die Anerkennung erringen muß, folglich zur eine entferntere, nicht unmittelbar auf Entscheidung vorkommender concreter fälle, sondern auf Reform factisch geltender Rechtsgrundsätze gehende praktische Bedeu-

tung hat; so giebt es noch eine andere große und unendlich wichtige Sphäre, worin es fortwährend nicht nur gültig, sondern auch geltend ist, ja niemals außer Geltung gesetzt werden kann, und wo es allein die Entscheidungsnorm für eine große Zahl der jeweils vorkommenden Fälle darbietet. Es ist dieses die Sphäre des öffentlichen oder Staats- — inneren und äußeren — Rechtes, wovon nehmlich, mögen noch so viele positive Bestimmungen vorliegen, ein sehr großer und höchst wichtiger Theil sich selbst der unmittelbaren Herrschaft des Vernunftrechts nimmer entziehen kann. Im Privatrechte kann durch ein thunlich vollständiges positives Gesetzbuch die unmittelbare Anwendung des Vernunftrechts aufgehoben oder entbehrlich werden. Was durch Convention oder Auctorität positiv festgesetzt worden, tritt — so will es das Vernunftrecht selbst — vollgültig an die Stelle der sonst von diesem unmittelbar zu dictirenden Normen; und insofern jenes von Lücken und Dunkelheiten frei ist, mag dieses unangerufen bleiben. Aber nicht also im öffentlichen Rechte. Hier ist nehmlich, was zuvörderst das auswärtige, d. h. Staaten- oder Völkerrecht betrifft, ein vollständiger und für alle Staaten und Völker verbindlicher Codex durch Auctorität gar nicht zu Stande zu bringen (es müßte denn vorerst ein sie alle umfassendes Weltreich geschaffen werden); und daß es durch Convention geschehen könne, ist gleichfalls undenkbar, einmal weil schon bei der Verschiedenheit der Culturstufen und Interessen der Nationen eine allgemeine Uebereinstimmung derselben in verbindlichen Rechtsanerkenntnissen gar nie zu hoffen ist oder zu erzielen möglich wäre, eine Convention, blos unter einigen Staaten geschlossen, aber jenseits des Kreises derselben ohne Rechtswirkung, ja selbst von Seite der wirklichen Theilnehmer (wofern nehmlich die Convention blos als Anerkennung, nicht aber als contractmäßige Festsetzung sich geltend machte) jeden Augenblick widerruflich wäre; sodann weil das Völkerrecht auch die Wechselwirkungen mit solchen fremden Persönlichkeiten, welche nicht eben Staaten, sondern bloße Individuen oder Summen von Individuen sind, zu regeln hat; und endlich weil zur Handhabung solches conventionellen Rechtes gleichwohl keine Auctorität vorhanden, sonach jedenfalls wenigstens diese Handhabung (also namentlich das Kriegsrecht) der Herrschaft des bloßen Vernunftrechts überlassen wäre. Uebrigens ist ohnehin ein conventionelles, allgemeines und vollständiges Völkerrecht zur Zeit noch eine bloße Idee, deren auch nur annähernde Verwirklichung noch für die längste Zukunft nicht zu erwarten ist. Es bleibt daher für die Regulirung der so unendlich wichtigen, für die Schicksale der gesammten Menschheit unermeßlich folgenreichen Wechselwirkung der Völker und Staaten weitaus dem größten Theile nach nur die Auctorität des Vernunftrechts übrig. Nur in seiner theoretischen Verdeutlichung und praktischen Anerkennung ruht überhaupt die Hoffnung eines zwischen den Völkern der Erde zu gründenden oder zu bewahrenden öffentlichen Rechtszustandes.

Etwas Aehnliches findet Statt in Bezug auf die Verhältnisse des inneren Staatsrechtes. Auch hier ist es rein unmöglich, auf blos positive Festsetzungen einen wahren Rechtszustand zu gründen. So künstlich man den Staat constituire und organisire, so sorgfältig man Grundsätze und Normen für alle Zweige der Verwaltung aufstelle: dieses Alles bleibt ein Gebäude in leere Luft gebaut, sofern ihm nicht das Vernunftrecht zur Grundlage dient und es fortdauernd zusammenhält. Wenn für die Menschen außerhalb des Staates (im sogenannten Naturstande) und eben so für die Völker in ihrem gegenseitigen Verhältnisse (welches gleichfalls ein außerbürgerliches ist) nur das Natur- oder Vernunftrecht die ihre Wechselwirkung regelnden Grundsätze enthält (weil ja auch eine etwaige Convention in Ansehung ihrer Gültigkeit überhaupt und jener ihrer einzelnen Bestimmungen so wie in Ansehung ihrer concreten Anwendung und Handhabung beim Mangel einer öffentlichen Gewalt blos auf dem Boden des Vernunftrechts ruht und nur von seiner Auctorität eine wirksame Kraft erlangt); so findet eben Dasselbe Statt in Beziehung auf die Wechselwirkung zwischen der obersten Staatsgewalt und den Staatsgenossen. Ein staatsbürgerlicher, d. h. ein dem sogenannten natürlichen entgegengesetzter und wahrhaft positiver Rechtszustand besteht blos zwischen Denjenigen, welche einer gemeinschaftlichen

Auctorität oder Obergewalt unterworfen sind, also unter den Mitgliedern (Genossen, Untergebenen und Schützlingen) des Staatsvereins in ihrem gegenseitigen Verhältnisse. Er besteht aber nicht zwischen jener obersten Staatsgewalt selbst und den ihr Unterworfenen. Zwischen diesen Persönlichkeiten, mag die Organisation der Staatsgewalt sein, welche sie wolle, waltet ewig nur der Naturstand und somit die alleinige Herrschaft des Naturrechts ob. Sei es der König allein, sei es König und Parlament zusammen, sei es die Landesgemeinde oder Volksgesammtheit, welche die oberste Gewalt besitzen: diese oberste Gewalt selbst oder die Gesammtheit ihrer Inhaber steht den ihr Unterworfenen lediglich als freie, blos durch die naturrechtlich, d. h. vernunftrechtlich gültige Verpflichtung gebundene Contrahentin oder überhaupt als freie Persönlichkeit gegenüber. Ueber die Gränzen ihrer Befugnisse, über das Maß ihrer — auf das Recht der Staatsangehörigen als solcher sich beziehenden — Schuldigkeiten entscheidet blos das Vernunftrecht. Denn die hier gültigen höchsten Principien sind nothwendige und allgemeine, nicht aber positiv oder willkürlich aufzustellende; und hier giebt es auch — weil über der Staatsgewalt keine andere mehr steht — keinen mit höherer Auctorität versehenen, von beiden Theilen als gemeinsamer Oberer anerkannten oder aufgestellten Richter und Rechtsvollstrecker. Selbst in Justiz-Sachen, wo die Staatsgewalt doch nicht eigentlich als solche, sondern lediglich als juristische Person — sei es beklagt oder klagend oder anklagend — auftritt und darum vor positiv aufgestellten und selbstständigen Tribunalen und nach bestehenden positiven Gesetzen das Recht nimmt, sind gleichwohl diese Gesetze selbst so wie die Form der Rechtsverwaltung den Principien des Vernunftrechts unterthan und abermal jeder positiven Gerichtsbarkeit entrückt. Ueberhaupt aber ruht der Staat als solcher lediglich auf dem Boden des Vernunftrechtes und sind die für die Wechselwirkung desselben mit seinen Gliedern allerletzt maßgebenden Principien rein vernunftrechtlicher Natur. Schon der Inhalt des Staatsvertrags, welcher nirgends geschrieben vorliegt, auch positiv mit wahrer Gültigkeit gar nicht anders bestimmt werden könnte als nach dem Dictat des Vernunftrechts, wird uns blos durch dieses Vernunftrecht gegeben, und aus solchem Inhalte fließen dann von selbst die — hiernach gleichfalls blos vernunftrechtlich zu bestimmenden — Gränzen der idealen (d. h. ohne Unterschied der Personification in jedem Staate rechtlich bestehenden) Staatsgewalt. Das positive Recht mag wohl die Personification derselben nach wechselnden politischen Ansichten so oder anders bestimmen und den verschiedenen constituirten Gewalten beliebig gezeichnete positive Gränzen setzen: aber mögen dergleichen gesetzt sein oder nicht, oder beschaffen sein wie immer, so ist dieses auf die vernunftrechtlich bestimmten Gränzen der allgemeinen Staatsgewalt als solcher ohne allen Einfluß. Eine Constitution, welche den aufgestellten Häuptern eine über solche Gränzen hinausgehende Gewalt verleiht, kann nur einen factischen, nicht aber einen wahrhaft rechtlichen oder zu Recht bestehenden Zustand gründen; und da ist es denn abermal das Vernunftrecht allein, welches einen darüber sich erhebenden Streit entscheiden, auch über die Zulässigkeit der Mittel, womit ein unterjochtes, sonach gegen den Inhalt des Staatsvertrags behandeltes Volk einen wahren Rechtszustand erringen möge, das Urtheil fällen kann. Und so immer und überall in Ansehung aller factischen oder auch positiv-rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen und auch in Ansehung aller einzelnen Acte der (zumal gesetzgebenden) höchsten Staatsgewalt, worüber kein positiv aufgestelltes Gericht zu entscheiden hat und wodurch gleichwohl die Rechte der Staatsglieder berührt werden. Ueberall und immer also hat im öffentlichen Recht der Staaten das allgemeine oder natürliche Staatsrecht eine praktische nicht minder als eine theoretische Gültigkeit; es wird nehmlich mit Recht angerufen überall, wo, um zu einer letzten Entscheidung zu gelangen, man auf den Inhalt des Staatsvertrags zurückgehen muß, oder wo nach eben diesem die Rechtseigenschaft der von den constituirten Gewalten ausgehenden, der Auctorität der Staatsgerichte nicht unterworfenen Acte zu beurtheilen ist. Wer Dieses nicht anerkennt, wer nicht das positive Staatsrecht dem natürlichen unterordnet oder in seiner vernunftmäßigen Gültigkeit von der Uebereinstimmung mit dem

letzten für abhängig hält, der hebt zwischen der Staatsgewalt und den Staatsgliedern allen Rechtszustand auf und verwandelt ihr Wechselverhältniß, welches doch wohl ein rechtliches sein sollte, in ein rein factisches.

Kann nun Diesem nach im öffentlichen Rechte die fortdauernde und großentheils selbst unmittelbare Herrschaft des Vernunftrechts durchaus nicht abgelehnt oder geleugnet werden, und beruhet, wie gleichfalls unbestreitbar ist, das öffentliche Recht — weil aus dem Staats-Vertrage, mithin aus dem Vertragsrechte hervorgehend — allerletzt auf dem Privatrechte (von welchem es im Grunde nur eine Fortbildung oder eine zum besonderen Fache ausgeschiedene Abtheilung ist); so erhellet daraus auch die fortwährende praktische Anwendbarkeit wie theoretische Wichtigkeit des natürlichen Privatrechts, dessen Ausbildung ohnehin auch die unentbehrliche Vorbedingung eines zu schaffenden guten positiven Civilrechts ist.

Diese Betrachtungen über den nie und nimmer aufhörenden praktischen wie theoretischen Gebrauch des Vernunftrechts stellen zugleich sein wahres Verhältniß zum positiven und historischen Recht ins Licht. Doch möchten zur allseitigen Verständigung noch einige Erläuterungen nöthig sein.

Alle Naturrechtssätze sind — wie schon oben bemerkt worden — enthalten in oder abgeleitet von dem obersten Satze: „Ich habe das Recht zu jedem Freiheitsgebrauche, d. h. zu allen, aber auch nur zu jenen Handlungen, welche vereinbar sind mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller Anderen, oder mit welchen die gleiche und größtmögliche äußere Freiheit Aller zusammen bestehen kann." Es ist hiernach unmöglich, daß irgend ein durch die Vernunft mir gewährtes Recht mit dem irgend eines Anderen in Widerstreit gerathe, weil im Augenblicke solches Widerstreites eins oder das andere aufhört, ein Recht zu sein. Die natürliche Rechtslehre ist also nichts Anderes als eine consequente und durchaus harmonische Anwendung jenes obersten Rechtssatzes auf die der Speculation sich darbietenden oder durch Erfahrung gegebenen Arten der Wechselwirkung der Menschen. Ihre Aufgabe besteht darin, solche Arten nach ihrem Begriffe möglichst scharf aufzufassen und für jede nach diesem Begriffe von den übrigen sich unterscheidende Art die der Idee entsprechende Rechtsregel aufzustellen. Die Aufgabe des mit Anweisung an den Codex des Vernunftrechts zum Urtheile bei vorkommenden concreten Streit- oder Zweifelsfällen berufenen Richters wäre sodann, den fraglichen Fall nach dem Begriffe des darin zur Sprache gebrachten Freiheitsgebrauches oder Anspruches unter die betreffende Rechtsregel zu subsumiren und hiernach die rechtliche Erlaubniß oder Nichterlaubniß auszusprechen. Es wird sich dabei jedoch oftmals zeigen, daß die Handlung, ob auch in dem der angerufenen Rechtsregel zum Grunde liegenden Begriffe mit enthalten, dennoch durch dieselbe nicht richtig, d. h. nicht in Uebereinstimmung mit dem obersten Rechtssatze, entschieden sei, weil nehmlich wegen irgend eines in der aufgestellten Regel unbeachtet gebliebenen Umstandes, welcher hier hinzukam, die Regel, deren Grund jetzt ermangelt, unanwendbar wird, und daher die Entscheidung aus höheren oder allgemeineren Regeln oder wohl auch unmittelbar aus dem obersten Rechtssatze geschöpft werden muß. Noch öfter wird sich zeigen, daß die Thatsache, worauf die Regel angewendet werden soll, nach ihrer wahren Beschaffenheit unermittelt oder unerwiesen, oder daß die Kraft der Beweise zweifelhaft oder schwankend ist, der Richter daher nur durch sein subjectives Fürwahrhalten oder Nichtfürwahrhalten zur Entscheidung bestimmt werden kann. So sind z. B. die Rechtssätze: „Welche herrenlose Sache ich in Besitz genommen und durch Formgebung mit meiner Person oder mit einer mir früher schon angehörigen Sache in Verbindung gebracht habe (oder welche Formel man der hier stehenden vorziehe, worüber jetzt zu streiten unnöthig ist), dieselbe gehört mein", oder: „ein Vertrag muß gehalten, d. h. ein von mir in der erscheinenden Intention, mich zu verpflichten, gegebenes und von dem Anderen angenommenes Versprechen muß erfüllt werden", oder: „ein verbindliches Versprechen kann nur Jener geben, der die zur verständigen Willenserklärung nöthige Altersreife hat" u. s. w., klar und unumstößlich. Gleichwohl entstehen bei ihrer Anwendung auf concrete Fälle leicht unauflösliche, d. h. durchs Vernunftrecht allein nicht aufzulösende Zweifel. War z. B. die Besitzergreifung vollständig? die Formgebung ihrem Begriffe vollkommen ent-

sprechend? Hat das gegebene Versprechen oder die erklärte Annahme die zur Bewirkung einer Verpflichtung erforderlichen Eigenschaften gehabt? War bei dem z. B. 18, oder 20, oder 25 Jahre alten Promittenten die dem Sinne der Rechtsregel genügende Altersreife vorhanden oder nicht vorhanden? u. s. w. — Fragen dieser Art, und deren müssen unzählige vorkommen, finden in dem Vernunftrechte keine Antwort. Ueber concrete Thatfragen kann bei ihm, nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweise, nur das Urtheil Verständiger — nicht eben Rechts-Verständiger — entscheiden; und da muß eben vor Einführung positiver Rechte die subjective Ueberzeugung oder die moralische Gewißheit — die Stelle der juristischen vertreten. Hier nun zumal zeigt sich die Unvollkommenheit oder praktische Unzulänglichkeit des blos natürlichen Rechts. Der an den Codex desselben allein gewiesene Richter kann zwar so gut als der nach dem positiven sprechende in allen Fällen sagen: da mihi factum et dabo tibi jus. Aber für die Anerkennung der Wahrheit dieses Factums hat er keine andere Regel als die: „Was der Ueberzeugung Verständiger, Unbetheiligter und als rechtlich Erscheinender sich als wahr darstellt, ist wahr oder mag unbedenklich als wahr angenommen werden"; wogegen das positive Recht bestimmte Merkmale oder Umstände als vollgültige Beweise aufstellt oder aufstellen kann, bei deren Vorhandensein das Factum als wahr gilt, sollte es auch zehnmal falsch sein.

Die Vortheile des positiven Rechts, ja zum Theil dessen Unentbehrlichkeit für eine befriedigende Rechtsordnung, gehen schon aus diesen Andeutungen hervor. Es kann und soll zuvörderst durch seine nach den vorherrschenden oder in der Regel erscheinenden Charakteren gewisser Handlungsweisen oder Rechtsfälle zu bestimmenden Sätze die in solchem Kreise allgemein gültige Entscheidungsnorm für die dadurch in einen Begriff zusammengefaßten Fälle geben, wonach dann, wenn auch in einem concreten Falle der Grund der Entscheidung wenig oder gar nicht paßt, derselbe gleichwohl ihr unterworfen und dadurch eine reiche Quelle von Zweifeln und Ungewißheiten verstopft wird. Das positive Recht z. B. sagt: „Zur Verbindlichkeit eines Versprechens dieser oder jener Art wird erfordert oder genügt, daß es in der so oder so bestimmten Form (mündlich oder schriftlich, mit diesen oder jenen Ausdrücken oder Feierlichkeiten u. s. w.) ertheilt sei"; und alsdann ist jedes, aber auch nur jenes Versprechen juristisch gültig, welches in der festgesetzten Weise gegeben ward, obschon mitunter auch beim Vorhandensein jener Form die Willenserklärung des Promittenten weniger ernsthaft und wohl bedacht gewesen sein mag als in anderen Fällen, worin an der vorgeschriebenen Form Etwas unterlassen ward. Die positiven Rechtssätze gelten also (die vom Gesetze selbst statuirten Ausnahmen abgerechnet) in allen durch ihren Wortlaut umfaßten Fällen, weil die Auctorität, welcher sie entfließen, überall Das ersetzt, was ihnen etwa an innerer Begründung mangelt; und es muß auch der vernünftige Gesammtwille Solches (bis zu einem gewissen Punkte hin) billigen, weil der Vortheil einer in allen Fällen dem Zweifel oder Streit entrückten Entscheidung den Nachtheil der in einigen wenigen etwa minder passenden weit überwiegt. So auch bei der Festsetzung des zur Großjährigkeit erforderlichen Alters, der zur Verjährung je nach Umständen erforderlichen Zeit u. s. w., wo überall dem Vernunftrechte nicht möglich ist, eine für alle Fälle passende Bestimmung nach Zahlen zu geben, weswegen in den vorkommenden Fällen sich meist schwer zu lösende Zweifel zeigen und die Entscheidung dem schwankenden subjectiven Ermessen anheimgestellt bleiben muß.

Doch nicht nur zur Heilung von Unbestimmtheiten des natürlichen Rechts — sowohl was den Inhalt der Rechtssätze als was die juristische Evidenz oder den Beweis der Thatsachen betrifft — dient das positive Recht; sondern es modificirt (mildert oder schärft, beschränkt oder erweitert) auch dasselbe im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens, namentlich im Interesse des öffentlichen Wohles oder der Billigkeit, der Humanität oder irgend eines guten politischen Zweckes. Es erschafft eigene Rechtsinstitute, die das Vernunftrecht nicht kennt, wiewohl es deren Gründung auch nicht widerstreitet, und vermehrt dadurch die Wohlthaten der geselligen Verhältnisse und Wechselwirkungen. Solche neue Rechtsinstitute, wie das Erbrecht, das Hypothekenrecht

u. s. w., haben theils die Natur eines conventionellen Rechts, insofern nehmlich alle Genossen desselben schon in der Eigenschaft als Rechtsgenossen ihre Zustimmung dazu vernünftiger Weise ertheilen müssen, daher als wirklich zustimmend ohne Bedenken zu betrachten sind, oder aber eines durch die Auctorität der Staatsgewalt statuirten, insofern der vernünftige Gesammtwille der zum Staat Vereinigten als solcher sie zu billigen geneigt sein muß.

Neben so vielen und kostbaren Vortheilen führt jedoch das positive Recht auch mancherlei Nachtheile und Gefahren mit sich. Es setzt, theils durch seine allgemeinen Bestimmungen, was in einer ganzen Classe von Fällen, die es durch einen etwas weiten Begriff zusammenfaßt, Rechtens sein soll, theils durch seine künstlichen Beweisregeln, gar zu oft das sogenannte formale, gewissermaßen gedichtete Recht an die Stelle des materiellen, d. h. der wahren Beschaffenheit der Thatsachen entsprechenden, und unterdrückt dergestalt das natürliche Recht, anstatt ihm zur gesicherten Herrschaft zu verhelfen. Sodann ist es, eben darum weil es allgemeine Regeln aufstellen muß, indem eine alle gedenkbaren einzelnen Fälle insbesondere regelnde Entscheidung eine endlose, ja zu erfüllen ganz unmögliche Aufgabe wäre, der Gefahr des Selbstwiderspruchs unausweichlich preis; und es giebt dann — weil beim positiven Recht der Buchstabe entscheidet — gar kein Mittel, die sich zeigenden Widersprüche zu heben oder zu heilen, als — für zukünftige Fälle — ein neues Gesetz oder eine verbessernde Auslegung des alten, welche dann aber derselben Gefahr des Widerspruchs mit anderen schon gegebenen Bestimmungen fortwährend unterliegt.

Bei der Erwägung der gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile des positiven und des natürlichen Rechts wird man zu bezweifeln geneigt, ob wohl die Einführung der positiven Rechte wirklich zum Frommen des wahren Rechtes gedient habe, oder ob wirklich das natürliche Recht nothwendig mit dem positiven habe müssen vertauscht werden, um einen befriedigenden Rechtszustand zu gründen. So viel wenigstens dürfte man behaupten, daß, wenn die Menschen alle verständig und rechtliebend wären, oder wenn man wenigstens überall Richter hätte, die solche Eigenschaften besäßen, das Vernunftrecht genügend, ja geeigneter zur Verbürgung wahrhaft rechtgemäßer Entscheidungen wäre als das positive. Nur die Thatfrage würde mitunter schwierig zu beantworten sein, die Rechtsfrage aber, nach hergestellter Evidenz des Sachverhalts, nie. Aber auch die Thatsache würde — in der Voraussetzung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit der über den Rechtspunkt Streitenden — meist in klarer Erscheinung hervortreten, und die Beurtheilung ihrer rechtlichen Eigenschaft durch verständige, unbefangene und rechtliebende Compromißrichter sodann mit Zuverlässigkeit Statt finden. Beim positiven Rechte dagegen, dessen Kenntniß ein langes und mühseliges Studium voraussetzt, daher stets nur bei vergleichungsweis Wenigen zu finden ist, und welches, eben wegen seiner häufigen Abweichung vom natürlichen, den Betheiligten gar zu oft nicht einleuchten will, sind Rechtszweifel und Streitigkeiten selbst unter den Rechtliebendsten unvermeidlich; und die Entscheidung derselben wird durch die überall vorkommenden Antinomieen großentheils um alle Zuverlässigkeit gebracht. Es giebt unter der Herrschaft der positiven Rechte weit mehr Controversen in der Schule und weit mehr widersprechende Erkenntnisse der Gerichtshöfe, als unter der Herrschaft des alleinigen Vernunftrechts jemals gedenkbar wären; was schon daraus sich erklärt, daß zwischen willkürlichen (d. h. positiven) Festsetzungen, wenn es ihrer eine große Menge giebt, Widersprüche kaum vermeidlich, zwischen Vernunft- (also Vernunftrechts-) Sätzen aber unmöglich sind. (S. „Antinomie".)

Allein die Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigstens vieler Menschen, d. h. die Unlauterkeit ihrer Gesinnung, die sie geneigt macht, in Sachen des eigenen Interesses selbst dem erkannten Rechte zu widerstreben, ja schon ihre Befangenheit in solchen Sachen, die ihr Urtheil darüber besticht, und sodann die aus der nehmlichen Schwäche oder Verderbtheit fließende Unzuverlässigkeit der Richter begründen die Nothwendigkeit positiver Rechte. Das Vernunftrecht, so wahr und selbst evident für den unbefangenen Denker seine Sätze sind, kann gleichwohl, weil seine Wahrheit keine so handgreifliche und die

Ableugnung ausschließende ist wie die des geschriebenen, den Sinn durch bestimmte Worte festhaltenden und Allen zu Tage liegenden Rechts, von der Arglist oder Verstellung bestritten, ja auch von der Befangenheit bezweifelt werden. Die — aufrichtige oder verstellte — subjective Meinung des Einzelnen kann hier allzu leicht sich geltend machen gegen die objective Wahrheit, wenn auch nicht der höchsten, so doch der von ihnen abgeleiteten particulären Rechtssätze; und wo Dieses auch nicht geschieht, so bietet doch die Ableugnung oder Verdrehung des Factums ein gar bequemes Mittel dar zur Vereitelung der in Wahrheit festbegründeten Ansprüche des Anderen. Unter der Herrschaft des bloßen Vernunftrechts entstehen daher aus diesem Grunde leichter Streitigkeiten als unter jener eines (guten, deutlich bestimmten und thunlichst vollständigen) positiven Rechts. Aber auch die Entscheidung der Streitigkeiten nach dem bloßen Vernunftrecht ist aus eben dem Grunde bedenklicher und unzuverlässiger als nach dem positiven. Wer sieht so leicht dem Richter ins Herz und erkennt, ob er aus wahrer, aufrichtiger Ueberzeugung sein Urtheil gesprochen, oder ob aus Parteilichkeit oder Bestechung, überhaupt aus Unlauterkeit, oder auch aus Bethörung? Beim positiven Rechte setzt seinem Ermessen der Buchstabe des Gesetzes eine Schranke, die er unbemerkt nicht überschreiten kann und deren Ueberschreitung die Nichtigkeit des Urtheils, wohl auch die Bestrafung des Richters nach sich zieht. Beim Vernunftrechte dagegen kann er sich stets in die Feste seiner wahren oder angeblichen subjectiven Ueberzeugung zurückziehen und ist alldort unangreifbar. Also nicht aus der Unvollkommenheit des Naturrechts, sondern aus der Schwäche oder Verkehrtheit oder Schlechtigkeit der Menschen fließt die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit positiver Rechte. Gebt uns verständige und rechtliebende Menschen und in Streitfällen eben solche Richter, und wir brauchen — einige wenige, der näheren Bestimmung gleichwohl bedürftige Gegenstände etwa ausgenommen — kein positives Recht.

Von dem Verhältnisse des Vernunft- oder natürlichen Rechts zum historischen ist bereits in dem Artikel „Historisches Recht" gehandelt worden. Noch aber haben wir von jenem zur Rechtsphilosophie zu sprechen.

Viele sind, welche die Worte Rechtsphilosophie und Vernunftrecht für gleichbedeutend erklären, oder wenigstens die erste gern an die Stelle des letzteren setzen, d. h. diesem letzteren alle wesenhafte Bedeutung, insofern es ein Mehreres oder Anderes sein will als die Rechtsphilosophie, absprechen möchten. Es thut hierüber eine genaue Verständigung Noth.

Dagegen, daß man dem Vernunftrecht auch den Namen Rechtsphilosophie gebe, würde nicht viel zu erinnern sein, insofern man nehmlich einen und denselben Begriff mit der letzten wie mit dem ersten verbände, folglich unter „Rechtsphilosophie" nichts Anderes verstände als „philosophisches Recht". Diese beiden Begriffe jedoch sind durchaus nicht identisch. Denn durch den Ausdruck „Vernunftrecht" (oder auch „philosophisches Recht", wenn man will auch „allgemeines Recht" oder „Normalrecht" u. s. w.) wird der Kreis der dahin gehörigen Lehren auf die von der Vernunft unmittelbar aufzustellenden Rechtssätze beschränkt, wogegen das Wort „Rechtsphilosophie" ein viel ausgedehnteres wissenschaftliches Gebiet bezeichnet. Es muß nehmlich die Rechtsphilosophie, wofern es ein Vernunftrecht giebt oder man ein solches anerkennt, allerdings auch die Darstellung desselben, d. h. seiner Idee, seines Princips und seines Inhaltes, als den ersten und Haupttheil ihrer Aufgabe betrachten. Aber sie hat noch eine zweite Aufgabe und dadurch selbst für Diejenigen, welche das Vernunftrecht nicht anerkennen, eine lehrreiche Bedeutung, nehmlich als Philosophie der **positiven** Rechte, in welch letzterer Bedeutung sie daher als eine neben dem Vernunftrechte bestehende und zwar nach der Meinung Einiger als eine dasselbe ersetzende oder dessen Stelle vertretende, nach der Ansicht Anderer aber als eine dieses Vernunftrecht mit in sich fassende, wenigstens voraussetzende und benützende Disciplin erscheint. Die Philosophie der positiven Rechte nehmlich hat zu untersuchen den Ursprung und die Richtungen oder Zwecke, und hieraus den Geist der positiven Gesetze und Rechte, und sodann beurtheilt sie dieselben nach ihrer

Güte oder Verwerflichkeit, d. h. nach ihrem Charakter und ihren nothwendigen oder natürlichen Wirkungen. Diese Beurtheilung aber kann nun wieder von verschiedenen Standpunkten geschehen. Der erste und nach unserer Ansicht der wichtigste ist abermals der des Vernunftrechts, wornach nehmlich die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eines positiven Rechts mit den Dictaten des rein vernünftigen untersucht und in Folge davon entweder Billigung oder Misbilligung ausgesprochen wird. Ein anderer Standpunkt ist dann der politische, von welchem aus man nehmlich, abgesehen von der streng rechtlichen Seite (oder vielmehr den Nichtwiderstreit mit dem Vernunftrechte vorausgesetzt), die Zweckmäßigkeit der Gesetze, d. h. ihre Angemessenheit zu den von der Politik vorgeschriebenen oder angerathenen (oder mindestens erlaubten) Zwecken, oder aber ihre auf verwerfliche Zwecke gehende Tendenz, oder endlich ihre den Zwecken, die sie wirklich haben, zuwiderlaufende oder doch nur unvollkommen entsprechende Wirkung erschaut und darstellt.

Diese Philosophie der positiven Rechte daher können wir uns durchaus nicht als Surrogat des Natur- oder Vernunftrechtes aufdringen lassen. Im Gegentheil verliert solche Philosophie gerade den edelsten und kostbarsten Theil ihres Inhaltes, wenn man das Vernunftrecht leugnet und dergestalt ihr Nichts übrig läßt als die — dann meist principlose — Beurtheilung willkürlicher Menschensatzungen, theils nach den Gründen und Motiven, woraus sie flossen, theils nach den Wirkungen, die sie hervorbrachten oder hervorbringen können.

In der neuesten Zeit zwar hat man noch einen anderen Begriff der Rechtsphilosophie geltend zu machen gesucht, als nehmlich einer „Naturlehre des Rechts", die da, aus den Untersuchungen über die Ursachen des bei allen Völkern bestandenen und bestehenden irgend welchen (!) Rechtszustandes, erklären soll: was überhaupt Rechtens sein kann; sodann, was durchaus Rechtens sein muß, und endlich, was (als höchste Stufe oder als Vollendung des Rechtes) Rechtens sein soll? Es ist jedoch Dieses abermals nichts Anderes als eine Philosophie des positiven Rechts, nur daß sie sich nicht beschränkt auf das Philosophiren über einzelne oder bestimmte positive Rechte, sondern etwas Allgemeines in den positiven Rechten überhaupt aufsucht und darin die Natur des Rechtes sowie seinen wahren Begriff, seine Wesenheit und seine letzten Gründe zu entdecken glaubt. Vergebliche Hoffnung! In den bloßen Thatsachen, wovon diese Philosophie alles Recht ableitet, weil sie kein anderes kennt als das wirklich existirende, d. h. also das positive oder auf menschlicher Statuirung oder Anerkennung beruhende, liegt gar kein allgemeiner Charakter als eben nur der des Positiven, mithin Willkürlichen der Einsetzung. Die Ursachen, welche das in der Erfahrung vorkommende, oder in der Geschichte als ein von den Menschen geschaffenes auftretende Recht erzeugt haben und erzeugen, sind unendlich verschieden nach Natur und Charakter, und eben so verschieden ist darum auch die Beschaffenheit der ihnen entflossenen Rechte selbst. Es ist nicht wahr, daß überall der Geist oder die Vernunft (namentlich die allgemeine oder die angeblich in jeder Gesammtheit von Rechtsgenossen lebende) des Menschen diesen Rechten den Ursprung gegeben. Gar viele sind aus den schlechtesten Motiven, aus schnöder Selbstliebe, Herrschsucht, Arroganz, tyrannischer Gesinnung von Machthabern oder übermüthigen Kasten geflossen und sie sind der Masse von Schwachen oder Furchtsamen und geistig Unmündigen entweder durch Gewaltsdictat aufgedrungen oder mit Schlauheit eingeschwatzt, überhaupt ohne wahre Einwilligung derselben auf allerlei Wegen — nicht selten des Schreckens oder des Betrugs — eingeführt, und sodann durch ähnliche Mittel wie gegründet so auch in Geltung erhalten worden. Der Inhalt dieser Rechte trägt dann natürlich auch den Stempel solchen Ursprungs an sich und muß dem unbefangenen Beurtheiler nothwendig wie der Gegensatz des wahren Rechtes mehr als wie solches Recht erscheinen. Daneben sind nun freilich auch theils manche einzelne Bestimmungen und Rechtsinstitute, theils ganze Rechtsgesetzgebungen zu finden, welche in der That den Charakter der Vernünftigkeit offenbaren und sonach wirklich als Ausfluß des reinen oder höheren Menschengeistes zu betrachten sind. Diesen so wesentlich verschiedenen Gattungen von

Rechten wohnt sonach nicht eine und dieselbe Natur bei, und vergebens wird man überhaupt für das Recht als solches den Charakter der Vernünftigkeit anders in Anspruch nehmen können, als wenn man bis zur Vernunftidee desselben aufsteigt und daraus ein System rein vernünftiger Rechtssätze, d. h. ein Vernunftrecht ableitet. Insofern dann die positiven Rechte diesem Ideal entsprechen oder mit ihm in Uebereinstimmung stehen, in so fern sind dann freilich auch sie der Vernunft entflossen; aber die Thatsache allein, daß sie bestehen, und eben so wenig die Annahme, daß sie in der Natur des Menschen begründet sind, kann uns nimmer darüber belehren, was wahres Recht ist. In der Natur des Menschen, so wie die Erfahrung sie uns zeigt, liegt gleichmäßig Unverstand und Bosheit wie Weisheit und Güte. Will man also aus der Natur des Menschen das Recht ableiten, so darf man nur seine höhere oder rein vernünftige Natur darunter verstehen, und derselben entquillt dann eben das Vernunftrecht, während die positiven Rechte gar mancherlei und großentheils sehr unlautere Quellen haben.

Von der Hegel'schen Philosophie des Rechtes können wir füglich hier wegblicken, da dieselbe so wie die gesammte Philosophie Hegel's ihre Würdigung bereits in dem eigens diesem vielgefeierten Lehrer gewidmeten Artikel erhalten hat.

Aber noch fordert uns die gleichfalls einen ganz eigenen Gang verfolgende „Philosophie des Rechtes nach geschichtlicher Ansicht" von Fr. Jul. Stahl zu einigen Bemerkungen auf. Der durch Scharfsinn und philosophischen Geist ausgezeichnete, wirklich geniale Verfasser dieses Buches hat darin der rationalistischen Behandlung des Naturrechtes den unversöhnlichsten Krieg erklärt und seine Zuflucht zum religiösen Glauben genommen, um darauf ein haltbares Gebäude des Rechtes zu gründen. Nach seiner — übrigens der Schelling'schen verwandten, nur mehr dem Mysticismus sich hinneigenden — Lehre, welche sich bereits einer ansehnlichen Zahl von Proselyten freut, ist das Recht eine rein göttliche Einsetzung, bestehend nehmlich aus den nach dem Willen Gottes geschichtlich ins Dasein getretenen und dauernden sittlichen Verhältnissen, welchen der menschliche, von Gott gelenkte oder durch eine höhere Macht getriebene Geist gleich bei ihrem Entstehen oder mit demselben fast unabsichtlich, wie gedrängt durch ein Gefühl der Nothwendigkeit, eine gewisse Norm oder Ordnung gegeben, welche eben das Recht ist. Jene Verhältnisse aber bestehen zumal aus drei unter sich zu einem Ganzen unauflöslich verbundenen Gliederungen: 1) Freiheit und Vermögen, 2) Familie, 3) Staat und Kirche, welche die Abbilder sind 1) der Freiheit Gottes und seiner Macht über den Stoff, 2) der schöpferischen Liebe Gottes, 3) des Geistes, welcher alles Geschaffene und ihm selbst Nachgebildete beherrscht als sein Reich, oder auch des Reiches im engeren Sinne, d. i. seiner Beherrschung selbst. Dieses zeitliche Reich, oder die von Gott beherrschte Menschheit, d. i. die Geschichte, bedarf nehmlich eines Leibes, als Werkzeugs der Beherrschung und Führung, und diesen Leib, diese Glieder und Organe für das Herrschen und Beherrschtwerden zu bilden, ist das Wesen und die Bestimmung jener Verhältnisse, deren Gliederung, die sie unter einander und die Menschen in ihnen zu gemeinsamer Verrichtung, zu gegenseitiger Erhaltung, überhaupt zu einem schönen, in sich zusammenhängenden Ganzen bindet, sodann das Recht ist. Das Recht also kann nicht abgetrennt werden von den Verhältnissen, welche es ordnet; denn nur um diese zum rechten Bestande zu bringen, wie das Wesen eines jeden es fordert, ist es vorhanden. Auch unter diesen Verhältnissen selbst hat keine Trennung Statt, wenn sie richtig erkannt werden sollen. Als Ganzes hat Gott sie gebildet und eingesetzt; nur als Ganzes haben sie ihre Bedeutung. „Diese ganze große Anstalt, die sämmtlichen Rechtsverhältnisse in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, wie sie durch die inwohnende sittliche Kraft des Rechtes geordnet und erhalten werden, sind der eine unauflösliche Leib für das Reich Gottes auf Erden." Die Bedeutung des Rechtes bezieht sich daher nur auf das Ganze der Menschheit, und erst hieraus sind die Rechte der Einzelnen abzuleiten. Das Rechtsgesetz aber, welches keineswegs das Recht schafft oder feststellt, sondern dasselbe nur als etwas schon Gegebenes und Vorhandenes aufnimmt, besteht blos in dem sittlichen Gebote, dieses Recht zu beobachten,

d. h. den bereits bestehenden Einrichtungen zu gehorchen. Diese Einrichtungen oder geordneten Rechtsverhältnisse erfüllen in Beziehung auf den Menschen eine zweifache Bestimmung, woraus der Unterschied des Privat- und des öffentlichen Rechtes hervorgeht. Die Bestimmung der einen nehmlich ist es, daß der Mensch Gott ähnlich sei, die der anderen, daß Gottes Reich und Herrlichkeit über den Menschen bestehe. Jenes Verhältniß nun, in welchem der Mensch steht, weil er das Ebenbild Gottes ist, gehört dem Privatrechte an; jenes aber, in welchem er steht, weil er das Geschöpf Gottes, ihm zu dienen, von ihm erfüllt zu sein bestimmt ist, dem öffentlichen. Da nun das Wesen des Rechtes ist, wirklich zu bestehen in äußerer Verkörperung, indem es von selbst, zugleich mit den Zuständen, welche es ordnet, entstanden ist und durch seine inwohnende Kraft, durch öffentlichen Glauben und stillschweigende Beobachtung sich in Geltung gesetzt hat, so kann es kein anderes Recht geben als ein positives, nehmlich bereits bestehendes, durch den in den Menschen waltenden höheren Geist oder durch Gott gesetztes. Recht und positives Recht sind gleichbedeutende Begriffe; und ob auch dem bestimmten Inhalte eines solchen Rechtes je nach Umständen ein gerechterer, vernünftigerer, angemessenerer gegenübergestellt werden mag: so ist doch dieser letzte, so lange er nicht zur positiven Festsetzung geworden, noch keine Rechtsnorm, sondern lediglich eine Idee, welche etwa die gesetzgebende Macht oder die Volksgesammtheit zur Verwirklichung einladet oder auffordert. Das Princip aber, von welchem jede Verbesserung, überhaupt jedes Forschen und Wirken in der Sphäre des Rechtes und des Staates auszugehen hat, ist — der christliche Glaube; nur eine christliche Rechts- und Staatslehre kann eine wahre und befriedigende sein. „Es ist dieses nehmlich eine solche, welche eine höchste Probe und Auctorität über sich erkennt an dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinne und Verständnisse, in welchem seine Verkünder ihn lehrten und die christliche Kirche seit Jahrhunderten ihn versteht und bekennt." .... „Nur eine Rechts- und Staatslehre von diesem Bekenntniß ist es, welche den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag." —

Diese hier im gedrängtesten, doch zugleich getreuesten Auszuge dargestellte Lehre trägt unleugbar den ehrwürdigen Stempel eines von erhabenen religiösen Ideen innigst durchdrungenen Gemüthes so wie jenen eines kühnen Gedankenfluges; aber sie scheint uns völlig unfruchtbar für die Erkenntniß der Natur und Wesenheit des Rechtes. Unter ihren Bausteinen erkennt man viele, die den Vorstellungen früherer Denker, insbesondere Savigny's, Schelling's und Hegel's entnommen sind, obschon der Verfasser, vom Standpunkte der begeistertsten Verehrung für die christliche Religion, sie schöpferisch zu einem eigenen, den Charakter der Originalität tragenden Ganzen verbunden hat, dessen vorherrschende Eigenschaft jedoch mehr religiös-poetischer Schwung als — was beim Rechte doch ganz vorzüglich Noth thut — zum Verstande sprechende, klare, prosaische Darstellung ist. Was gewinnen wir zur Verdeutlichung des Rechtsbegriffes und zur sicheren Unterscheidung des wahren Rechtes von dem unter seinem misbrauchten Namen vermessen in Herrschaft gesetzten Unrechte, was gewinnen wir zumal an Kenntniß von dem Inhalte des vernünftigen Rechtes, wenn wir sagen: „Das Recht ist die Gliederung der Rechtsverhältnisse (oder, wie es an anderen Stellen heißt, der dauernden sittlichen Verhältnisse, oder auch schlechtweg der Lebensverhältnisse), und diese sind der Leib des zeitlichen Reiches Gottes oder der Geschichte?" Und zwar — wie in B. II. Abth. I. S. 106 ausdrücklich steht — „es ist dies zwar ein sittlicher, kein physischer Leib, aber dennoch wirklich und im eigentlichsten Sinne, nicht blos bildlich, ein Leib." — Freilich brauchen wir auch, nach des Verfassers Lehre, keine solche Kenntniß, weil es gar kein rein vernünftiges Recht giebt, sondern nur ein geschichtlich aufgekommenes, mit den Rechtsverhältnissen zugleich entstandenes und durch gemeinsame Anerkennung eben zum geltenden Rechte gestempeltes. Aber nach dieser Ansicht ist eben Recht nichts Anderes als eine factisch bestehende, durch Glauben oder Auctorität in Kraft erhaltene Ordnung der menschlichen Verhältnisse, ohne Unterschied, wie sie entstand und welchen Inhalt sie hat. Nach dieser — im Grunde Hegel'schen — Ansicht ist eben Alles Recht, mithin

vernünftig, was eingeführt ist oder irgendwo für Recht gilt, mithin die Menschenfresserei nicht minder als die humanste Gesellschaftsordnung; und überall ist Rechtlosigkeit, wo — wie z. B. zwischen den Völkern in ihrer allseitigen Wechselwirkung — solche positive Rechtsinstitute nicht bestehen. Sodann, wenn wirklich der christliche Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren Rechts- und Staatslehre ist: wie steht es denn um die vielen Völker, die solchen Glauben nicht bekennen und bei denen gleichwohl jene Lebensverhältnisse, deren Gliederung oder Band das Recht sein soll, vorhanden sind wie bei uns? oder die wir wenigstens darum, weil etwa einige Unvollkommenheit jener Gliederung bei ihnen stattfindet, noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemeinschaft der Menschen auszuschließen befugt sein können? Ueberhaupt, wenn es nur ein christliches Recht giebt, welches ist unser Verhältniß zu den Ungläubigen oder Andersgläubigen unter uns selbst und auswärts? Und wie sind Rechtswidersprüche, mithin Aufhebung des Rechtes, zu vermeiden auch nur zwischen den verschiedenen Confessionsgenossenschaften derselben christlichen Kirche? Wohl erkennen wir die unendliche Heilsamkeit des christlichen Glaubens für den Menschen und den Staat; aber das Fundament wie der Inhalt des Rechtes muß ein allgemeines, von allen verständigen Menschen nothwendig anzuerkennendes sein. Der positive Christusglaube ersetzt uns nimmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei Stahl's Lehre unerklärt und unerklärbar, von wannen die Befugniß zur Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangsweisen Handhabung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf religiösem Glauben beruhenden — Gesellschaftsordnungen, oder auch bloßer Uebungen stamme. Der Verfasser sagt selbst (ebendas. S. 129): „Es giebt keine natürlichen Zwangsrechte; die Rechte sind nur dadurch Zwangsrechte, daß der bestehende Rechtsorganismus sie in sich aufgenommen." Gleichwohl aber statuirt er (S. 126) den Krieg zwischen den Völkern, unter welchen doch offenbar kein positiver Rechtsorganismus (denn die ideale Einheit des Menschengeschlechts bildet noch keinen solchen) besteht, und wo daher das Recht zum Kriege, wie alle anderen Rechte, lediglich aus dem natürlichen oder rein vernünftigen Rechtsprincipe fließen kann. Ein auffallendes Beispiel von Selbstwiderspruch, der freilich, wo eine Rechtslehre blos auf dichterischer Grundlage ruht, nicht zu vermeiden und durch alle dialektische Kunst nicht zu heilen ist.

Dasselbe gilt daher auch, und in ganz vorzüglichem Maße, von allen Rechtssystemen, welche auf der naturphilosophischen Grundlage erbaut sind. Auch die Stahl'sche Lehre zwar ist der Naturphilosophie verwandt; doch trägt sie dabei einen so eigenthümlichen Charakter an sich, daß sie mit den rein naturphilosophischen Systemen nicht in eine Classe zu werfen ist. Von den letzten aber giebt es eine so große Zahl, daß von jedem im Einzelnen auch nur mit wenigen Worten zu reden, ein ganzes Buch erfordern würde. Es ist jedoch, bei aller Verschiedenheit, welche aus der subjectiven Vorstellungs- und Darstellungsart der einzelnen Lehrer in ihre Gebilde kam, an denselben insgesammt ein gemeinsamer Charakter erkennbar, der poetische oder schwärmerische nehmlich, welcher, schon die Gesetze der willenlosen Natur oder der Körperwelt großentheils mehr mit dem Auge der Phantasie als jenem des kalt forschenden Verstandes anschauend, durch die Uebertragung solcher Gesetze auch auf die intelligible Welt, auf das Reich des Geistes und Willens, auf jenes der äußeren und inneren Freiheit, ein völlig bodenloser wird.

So genial er sein mag, so ungenießbar für den gesunden Menschenverstand ist der Gedanke, daß die Gesetze für die Körperwelt oder für die physische Natur lediglich dieselben sein sollen wie die für den vernünftigen Willen oder für das übersinnliche Reich des Geistes. Es mag zwar sein und mit Verstand behauptet werden, daß beide Naturen, die physische und die geistige, in einem höheren Princip sich vereinbaren, d. h., daß ein oberstes Gesetz oder eine Urquelle der Gesetze für beide vorhanden sei, nenne man sie Gott, oder Allheit, oder Ichheit, oder wie immer man wolle: aber in Bezug auf die näheren, die beiden Reiche unmittelbar beherrschenden Gesetze

sind sie unter sich unendlich verschieden und können, ohne daß die unseligste Begriffsverwirrung entstehe, durchaus nicht als identisch betrachtet werden. In dem Reiche der Natur herrscht das Gesetz der Nothwendigkeit, in jenem des Geistes (oder des menschlichen Willens) das der Freiheit. In der Natur gehorcht Alles willenlos und widerstandlos den über sie herrschenden ewigen und unbeugsamen Gesetzen. Was immer in diesem Reiche geschieht, wird durch die Naturkräfte selbst und mit Nothwendigkeit hervorgebracht; und eine Empörung gegen diese Gesetze und Kräfte oder gegen die daraus erkennbaren Zwecke ist niemals und nirgend vorhanden. Die Harmonie in der Natur ist ewig und unzerstörbar. Aber ganz anders verhält es sich mit dem Reiche des Geistes, worin der freie Wille des Menschen herrscht. Der Mensch kann durch seine willkürlichen Handlungen sich in Widerstreit setzen mit jedem Gesetze; er kann die Harmonie des Ganzen stören durch freche Auflehnung gegen Natut und Vernunft; er gehorcht nicht einer Nothwendigkeit, sondern blos dem eigenen freien Willen. Er kann also in der von der Weltregierung gewollten Harmonie mit ihren hohen Zwecken blos erhalten werden durch selbsterkannte oder sich selbst gesetzte, d. h. also von der Vernunft, der ihm zur Leiterin seines Willens verliehenen Leuchte, gegebene Gesetze. Diese Gesetze nun, die mit jenen der Natur gar Nichts gemein haben, sind das moralische, welches die Harmonie des Handelnden mit sich selbst und dadurch seine Würde als vernünftiges Wesen zum Ziele hat, und das Rechts-Gesetz, welches die Harmonie der äußerlichen Wechselwirkung der Menschen unter sich, d. h. den Friedensstand unter denselben herstellen und erhalten will. Diese nach ihrer Wesenheit unter sich so unendlich verschiedenen Gesetze, jenes der Natur nehmlich, welches allenthalben ohne Widerstand herrscht oder seine Macht durch Nothwendigkeit geltend macht, und jenes der Vernunft, welches zwar einen imposanten Einfluß auf seine Untergebenen ausübt, doch auch überschritten, hintangesetzt, ja frech verhöhnt werden kann, können doch unmöglich eines und dasselbe sein! Damit das Naturgesetz in Herrschaft bleibe, ist gar nicht nöthig, daß zugleich eine Verpflichtung der einzelnen Handelnden, die sie demselben unterwerfe, bestehe. Es macht sich geltend von selbst und ohne solche Nachhilfe. Ja, das moralische und das Rechtsgesetz dienen den Zwecken der Natur oder dem großen Organismus des Universums, ohne daß ihre unmittelbare Richtung eigens dahin gehe, oder ohne daß die Handelnden Solches eigens wollen.

Die Naturgesetze sind großentheils uns noch unbekannt, und zu jenen, welche die Wissenschaft bereits enthüllte, d. h. zu ihrer klaren Erkenntniß, ist der Zugang schwer und nur Wenigen möglich. Auch ist gar keine Verbindlichkeit gedenkbar, sie auch nur zu kennen oder von den darüber von den Naturphilosophen aufgestellten Lehren Notiz zu nehmen oder an ihre Wahrheit zu glauben, also auch sich darnach im Handeln zu richten. Ein Jeder hat vielmehr das Recht, wieder andere und eigene Ansichten aufzustellen und, so gut er kann, dafür Beifall zu erstreben; Keiner aber jenes, seine Theorieen Anderen aufzudringen oder den dawider Handelnden gar als Sünder oder Verbrecher zu achten. In dem Felde der Naturwissenschaft gilt nur freies Forschen; und dabei sind Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten, Unwissenheit oder Nichtglauben unter den Ungelehrten ganz unvermeidlich. Ganz anders im Felde der Moral und des Rechtes. Ohne irgend einen Vorwurf, ohne irgend eine Verminderung an Achtbarkeit, Ehre und Recht dadurch sich zuzuziehen, kann man in der Naturwissenschaft Ignorant sein, oder auch für sich allein einen ganz eigenen und bizarren Weg verfolgen. Dagegen sprechen die Gesetze der Moral und des vernünftigen Rechtes zu allen Menschen, welche den Charakter der Vernunftmäßigkeit an sich tragen, d. h. welche nicht geistig unmündig oder moralisch schlecht sind. Alle verständigen Menschen kommen hier auch — wenigstens in den Hauptprincipien — unter einander überein, und es giebt in der Moral und im Naturrechte keinen zuverlässigeren Führer und Richter als das gemeine moralische Gefühl und den gemeinen Menschenverstand. - Eben darum aber ist auch die Verachtung und selbst der Zwang gegen die Uebertreter des Moral- und Rechtsgesetzes, ja schon gegen Die, die dasselbe nicht anerkennen, gerechtfertigt; Verachtung nehmlich, weil sie der

höheren menschlichen Würde entbehren, und Zwang, insofern sie durch ihr Thun oder Lassen dem Rechte der Anderen Eintrag thun.

Etwas Anderes jedoch als die Naturgesetze sind die deutlich und allgemein erkennbaren Naturzwecke, zu deren Erfüllung mitzuwirken allerdings die — moralische — Pflicht gebeut. Die Gesetze z. B. der Schwere, der Anziehung, der Polarität, des Magnetismus, oder aller Kräfte, welche den Erdball zusammenhalten und auf ihm das tausendgestaltige Leben hervorrufen, braucht der Mensch gar nicht mit Wissen und Willen zu befördern; er dient ihnen willenlos, so wie alle übrigen Wesen auf Erden. Auch den Zwecken der Natur dient er großentheils also; doch kann hier schon eine absichtliche Mitwirkung verdienstlich oder Pflicht sein. So treibt der Hunger den Menschen zu tausendfachen, die Erde verschönernden und die Menschen beglückenden Arbeiten und geistigen wie körperlichen Mühen. So treibt ihn der Geschlechtstrieb zur Fortpflanzung der Gattung; so die instinctartige Elternliebe zur Erziehung der hilflosen Kinder. Aber eben diese und überhaupt alle Humanitätszwecke zu erstreben ist für ihn, nach Maßgabe seiner Einsicht und Stellung, zugleich moralische Pflicht, ja mag — im positiven Zustande — zugleich auch Rechtsschuldigkeit werden. Und alle Richtungen, wozu Pflichtgefühl und Rechtsachtung, so wie jene, zu welchen die sinnlichen Triebe führen, dienen nach dem großen Plane des Schöpfers oder nach dem obersten (von unsern schwachen Augen jedoch noch unerkannten) Gesetze der Weltordnung zu Erhaltung des Ganzen oder zu Erreichung des letzten Zieles.

Also nicht identisch ist das Moral- und das Rechtsgesetz mit jenem der Natur; es verliert vielmehr alle vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wenn man es mit dem letzten identificiren will. Der naturphilosophischen Gebilde (oder auch Träumereien) giebt es eine ungezählte Menge, und die aus jedem zu ziehenden Folgerungen auf die Rechtsverhältnisse und Pflichten mögen durch jeden poetischen Kopf wieder anders gestaltet werden. Der Boden des wahren Rechtes wird gänzlich verlassen, so bald man sich dem Fluge solcher Phantasieen überläßt. Um nur durch ein Beispiel diese Behauptung zu rechtfertigen, so fragen wir: wie in aller Welt es möglich ist, aus der so beliebten Idee vom Organismus des Universums, welchem zumal Nibler den Staat nachgebildet haben will, oder aus jener eines Organismus überhaupt, sei es jener der Menschheit oder der Erde als eines Ganzen, sei es jener des einzelnen Menschen oder was irgend sonst für einer, ein Rechtssystem abzuleiten, welches allgemein verständlich und annehmbar sei? — Warum nehmlich muß oder soll der Staat, als die große Rechtsanstalt, dem Organismus des Universums oder dem eines einzelnen Menschen nachgebildet sein? — Welche Rechte und Schuldigkeiten fließen aus dem Verhältniß eines Organs zum andern oder zum ganzen Organismus? Und welche Organe sind es vorzüglich oder ausschließungsweise, welche in der Nachbildung sollen dargestellt oder personificirt werden? Bei jedem Schriftsteller gestalten sich solche Dinge anders. Bei dem einen z. B. stellen die verschiedenen Stände oder Volksclassen die in jedem Organismus anzutreffenden Elemente dar; aber es seien dabei noch die Richtungen und die Stufen der organischen Lebensthätigkeit zu unterscheiden; die centripetale Richtung sei gleich dem Erkennen, die centrifugale gleich dem Handeln und die indifferente gleich dem Bilden. Leiblich ausgedrückt seien diese Richtungen die Sensibilität oder Nerventhätigkeit, die Irritabilität oder Muskelthätigkeit und das Assimilationsvermögen oder Gefäßthätigkeit; welchen dann natürlich, als eben so viele Stufen des Lebens im Staate, der Adelstand als der oberste, sodann der Bürgerstand als der mittlere und endlich der Bauernstand als der unterste entsprechen. Die Seele dieses Leibes aber und sein allgemeines Lebensprincip ist der König! Andere vergleichen den Lehrstand, Wehrstand und Nährstand den Hauptgliedmaßen oder Theilen des menschlichen Körpers, nehmlich Kopf, Brust und Bauch, und leiten daraus abermal die von Rechtswegen niedere Stellung des Bauers und erhabene des Adels ab!! Wieder Andere wollen durch die verschiedenen Stände und Auctoritäten im Staate die verschiedenen geistigen Eigenschaften und Kräfte des einzelnen Menschen natürlich repräsentirt und daher auch mit den jenen Eigenschaften oder Kräften entsprechenden Rechten versehen

wissen. Wieder Andere erkennen nur das Ganze der Menschheit als Subject der Rechte. Nationen und Völker kommen ihnen nur als organische Theile jenes Ganzen, und Individuen nur als organische Theile der Völkerschaften in Betrachtung; alle individuelle Persönlichkeit — von welcher doch jedes verständige Rechtssystem ausgehen muß — verliert sich bei ihnen in der unendlichen Persönlichkeit der Menschheit.

Bei keinem Systeme dieser Art, mögen ihre Urheber — wie Fries, Wagner, v. Wangenheim, Troxler u. A. — noch so genial und edel sein, finden wir Aufklärung und Trost in der so heiligen Sphäre des Rechtes. Alles und Alles ohne Ausnahme, das Absurdeste, Tyrannischste, Menschenfeindlichste und Freiheitmörderischste mag daraus abgeleitet und durch darauf sich beziehende wohltönende Phrasen beschönigt werden; es giebt gar kein Recht mehr, d. h. gar keine feste Stellung mehr, von welcher aus es gegen Gewalt, Arglist oder Verkehrtheit könnte behauptet oder vertheidigt werden. Daß sich im Staate, ja in jeder Corporation oder in sonst geordneten Verhältnissen der Menschen und eben so in der gesammten Menschheit einige Aehnlichkeiten mit einem eigentlichen Organismus erkennen lassen, ist nicht zu leugnen. Doch können — da auf einer Seite von einem körperlichen und reellen, auf der andern aber von einem geistigen, d. h. durch geistige Kräfte belebten, oder auch einem blos ideellen Organismus die Rede ist — solche Aehnlichkeiten nur cum grano salis verstanden werden, und es sind die von ihnen etwa zu entnehmenden Benennungen stets nur figürliche oder bildliche Bezeichnungen der in Sprache stehenden Verhältnisse, nicht aber Erklärungen oder Darstellungen ihres Wesens. Mit einiger Phantasie mag man etwa (nicht eben den Adelstand, wohl aber) den Stand oder den Inbegriff der Höhergebildeten im Staate mit dem Nervensysteme im menschlichen Körper vergleichen, und die Masse der an der Scholle Klebenden mit dem Gefäßsysteme, oder auch nach der indischen Mythe, welche dem Uebermuthe der geistlichen und weltlichen Aristokratie so wohl zusagt, die verschiedenen Stände, als Braminen, Kschetrier und Waischi, mit Kopf, Brust und Bauch u. s. w. Aber was folgt aus solcher Vergleichung? Sind sie jetzt wirklich und in Wahrheit Kopf, Brust und Bauch? Und sind dadurch ihre gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten bezeichnet oder bestimmt? Die Menschen im Staate stehen unter einander in theils natürlichen, theils positiven Rechts-Verhältnissen, dergleichen zwischen den Gliedern eines wirklichen Leibes oder den verschiedenen Organen oder organischen Systemen in demselben gar keines gedacht werden kann. Wohl thront das Haupt auf der erhabensten Stelle des Körpers, und der Bauch nimmt die unterste Stelle des Rumpfes ein: aber beide thun es lediglich nach ihrer physischen Bestimmung und keineswegs wegen eines Rechtes. Es ist daher abgeschmackt, ja ganz abenteuerlich, zu sagen: „weil in dem menschlichen Körper Kopf, Brust und Bauch (nebst anderen Theilen), sodann ein Nervensystem, ein Muskel- und ein Gefäßsystem (abermal neben noch andern Systemen) vorhanden sind und mit einander in organischer Verbindung und Wechselwirkung stehen: so muß auch in dem Staate (welcher jedoch kein Körper ist) eine Personification von Kopf, Brust und Bauch (warum nicht auch von Armen und Beinen?) und ebenso von den Nerven-, Muskel- und Gefäßsystemen (warum nicht auch vom Knochensystem und von den Sinneswerkzeugen?) Statt finden, und es muß dasselbe Verhältniß wie im menschlichen Körper so im Staate zwischen den hier und dort gleichnamigen Organen bestehen." — Wohl hätte man allenfalls sagen können: „Gleichwie wir im menschlichen Körper diese und jene Organe und diese oder jene Verrichtung derselben wahrnehmen, so können wir auch in dem figürlich sogenannten Staatskörper gewisse Stände oder Auctoritäten, überhaupt Lebenselemente und Kräfte beobachten, welche mit jenen im menschlichen Körper einige Aehnlichkeit haben oder bildlich mit ihnen können verglichen werden." — Durch solche Darstellung würde übrigens über die Rechts-Verhältnisse durchaus Nichts bestimmt, sondern nur eine factisch oder nach Naturgesetzen vorhandene Erscheinung charakterisirt, d. h. blos bemerkt, was nach solchen Gesetzen wirklich ist, nicht aber was nach dem moralischen und dem Rechtsgesetze sein soll oder muß oder kann. Nun kommt aber der naturphiloso-

phische Rechtslehrer, verwandelt willkürlich und phantastisch das „gleichwie" in „weil" und das „ist" oder „erscheint" in „soll" oder „muß", nimmt die figürliche Bezeichnung für eine ganz eigentliche und reelle und gelangt auf solchem phantastischen Wege zu Resultaten und Sätzen, welche den rechtlichen Verstand empören und vom Rechte gar Nichts mehr übrig lassen als den verhöhnten Namen.

Bei allen naturphilosophischen Rechtssystemen fällt dieselbe Verkehrtheit dem unbefangenen Beurtheiler in die Augen. Wir können daher unsere Darstellung, Kürze halber, auf die vorstehenden Beispiele beschränken. Durch Hegel's Lehre, sodann durch die Vermischung theils Hegel'scher, theils rechtsgeschichtlicher naturphilosophischer Ansichten, endlich durch mehr oder minder originelle Träumereien einiger der allerneuesten, eine phantastische Dichtungsgabe dem Aufbaue des nur auf festem Boden zu begründenden Vernunftrechts zuwendenden Schriftsteller hat dann die Verwirrung, ja Ertödtung aller wahren Rechtsbegriffe ihre Vollendung erreicht. Und es erregt fast Mitleiden, wenn einige dieser sich überweise dünkenden Lehrer mit geringschätzigem Blick auf die Kant'sche Philosophie, welche doch allen nachfolgenden Schulen die Bahn eröffnet und das von ihnen zu erreichende — aber freilich durch beklagenswerthe Verirrung weit verfehlte — Ziel wenigstens von fern gezeigt hat, herabzuschauen sich anmaßen, ja wohl keck die Behauptung aufstellen: „die Kant'sche Philosophie habe sich ausgelebt, ihre Periode sei vorüber, den neuesten Systemen gebühre jetzt die Herrschaft in der Schule und die Fortführung in der Wissenschaft." Wir glauben, daß die Kant'sche Lehre an ewigen Wahrheiten unendlich reicher sei als diese jüngsten Gebilde einer jetzt mehr als je in sich zerrissenen und anstatt des Charakters der nüchternen und Ueberzeugung gewinnenden Wahrheit einen vorherrschenden poetischen oder auch phantastischen und zum Theil mystischen Charakter an sich tragenden Philosophie.

Indessen sind wir weit davon entfernt, Kant's Rechtslehre als Gipfel der Vollendung für das Vernunftrecht zu betrachten. Nur hat er durch die Einführung formaler Principien in die Rechtslehre wie in die Moral sich ein unsterbliches Verdienst erworben und dabei auch zu der für die klare Erkenntniß des Rechts unentbehrlichen deutlichen Unterscheidung Beider wenigstens den Weg angebahnt. Aber erreicht hat er das sich gesteckte Ziel nicht. Auch er — wie Alle vor ihm — gab dem Rechtsgesetze wie jenem der Moral Pflichten zum Hauptinhalt, während er, seinen obersten Begriff vom Rechte mit Strenge verfolgend, zur Erkenntniß hätte gelangen müssen, daß Pflichten nur in die Moral, in das Rechtssystem dagegen nur Rechte, d. h. Erlaubnisse, gehören, welchen gegenüber zwar, d. h. auf Seite der den Berechtigten gegenüberstehenden Anderen, allerdings Pflichten, oder eigentlicher Schuldigkeiten, zu erkennen sind, deren ganze Bedeutung jedoch blos in den Rechten gelegen ist, auf deren Beachtung oder Nichtverletzung sie sich beziehen. Daher ist auch das oberste Rechtsgesetz, wie Kant es formulirt, durchaus nicht befriedigend. Es lautet nehmlich also: „Handle äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammenstimmen könne." In dieser Fassung aber, als ein positives Gebot, gehört es eher der Moral als dem Rechte an; denn auch die Moral verlangt desselben Beobachtung, wiewohl sie damit allein noch nicht befriedigt ist, sondern dazu noch ein Mehreres, namentlich die Gesinnung — (welche jedoch durch jene Formel nicht ausgeschlossen wird) fordert. Zudem paßt jenes Gebot nicht blos auf das strenge Recht, sondern auch auf Billigkeit und Güte, weil offenbar die Uebung dieser beiden Tugenden mit der Freiheit Aller gar wohl vereinbar ist. Ferner nimmt Kant — was wirklich Erstaunen erregt — auch das Ulpian'sche „honeste vivere" in die Classification der Rechtspflichten auf, obschon doch offenbar dieses Gebot ein blos moralisches ist und die Uebertretung desselben noch keineswegs mit der Freiheit aller Andern im Widerstreite steht. Demnach hätte das Gesetz wenigstens negativ ausgedrückt sein sollen: „Handle äußerlich niemals so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze unvereinbar sei." Am Besten und Eigentlichsten aber wird das oberste Rechtsgesetz (als das Princip aller rechtlichen Erlaubnisse) in der Form einer

allgemeinen, d. h. alle besonderen Erlaubnisse in sich schließenden Erlaubniß ausgedrückt: „Du darfst nach deinem Belieben handeln, d. h. thun und lassen, was du willst, insofern solches Handeln nicht unvereinbar ist mit der gleichen äußeren Freiheit Aller." — Hierdurch wird natürlich keine absolute oder in jeder Beziehung gültige Erlaubniß ausgesprochen, sondern blos eine nach dem Rechts-Gesetze. Es kann aber gleichwohl die dergestalt erlaubte Handlung durch eine andere Gesetzgebung, namentlich die moralische, verboten, auch durch die Klugheit misrathen werden, und man kann durch hypothetisches und positives Recht — namentlich durch Verträge oder durch einen rechtlich verbindenden Gesammtwillen — gar mancherlei Beschränkung jenes ursprünglichen oder absoluten Freiheitsrechts erfahren. Die gebietende Formel des Kant'schen „Rechtsgesetzes" befremdet um so mehr, da er doch durch die Aufstellung seines Rechtsprincips: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann", eher zeigte, daß er an den jedem Einzelnen zu gestattenden Freiheitsraum, an die Rechte und Befugnisse dachte. Aus diesem Princip muß folgerichtig unsere Formel für das oberste Rechtsgesetz abgeleitet werden. Es scheint aber, Kant habe sich der fast allgemein herrschenden Vorstellung, wornach Gesetz ein eine Verbindlichkeit ausdrückender Satz sein soll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, obschon sein Rechtsbegriff und sein Rechts-Princip die Idee der Erlaubniß (oder der Möglichkeit) mit sich führen, seinem Rechts-Gesetz jenen gebietenden Ausdruck gab.

Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur schwankende Lehren aufstellte, das hat fast gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharfsinn als Consequenz ans Licht gezogen und unumwunden ausgesprochen: „In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubnisse), in die Moral nur Pflichten (Gebote und Verbote)". Schade, daß er diese einfache, dem gemeinen Menschenverstande bei einigem Nachdenken fast von selbst sich darbietende Wahrheit auf dem dunklen Weg seiner bodenlosen Ich-Philosophie aufzusuchen und auf eine nur sehr Wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphysik begründen zu müssen glaubte. Wohl fühlt der Geist der höher Gebildeten, auch nach so vielen fehlgeschlagenen Versuchen, zur Erkenntniß der höchsten übersinnlichen Dinge zu gelangen, sich noch immer hingezogen zu jenen überschwenglichen Speculationen über das Absolute und das Wesen der Dinge so wie über Gott, Unsterblichkeit und Freiheit. Dem gemeinen Mann oder der unendlichen Mehrzahl der Menschen sind dieselben ewig unverständlich, und er hält sich dafür an den Glauben. Eben so wird die Erforschung der tiefer liegenden Natur-Geheimnisse stets nur die Aufgabe der Gelehrten sein, welche sodann die den verschiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. s. w. dienenden Ergebnisse ihrer Studien zum praktischen Gebrauche für Alle veröffentlichen, d. h. auch Denjenigen, welche jenen Studien zu folgen nicht im Stande sind, als gegebene, durch die Erfahrung bewährte Erkenntnisse mittheilen mögen. Anders aber in der Sphäre des natürlichen, die Anerkennung Aller ansprechenden und nöthigenfalls selbst mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieses natürliche Recht — auf welchem auch die wahre Gültigkeit alles positiven beruht — muß verstanden werden können ohne alle Metaphysik, von den Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man fordert ja seine Beobachtung von Allen, oder man behandelt wenigstens Alle nach den Regeln, die es für die Wechselwirkung der Menschen aufstellt. Jede Lehre über Wesen und Inhalt des Rechtsgesetzes, welche nicht allgemein verständlich gemacht werden und sodann des Beifalls der unbefangenen Verständigen sicher sein kann, ist schon darum eine falsche. Jede Rechtslehre, welche in ihrer Wahrheit wirklich abhängig ist von der Wahrheit irgend eines metaphysischen Systems, stellt eben dadurch sich als nichtig dar. Denn alle bis jetzt aufgekommenen metaphysischen Systeme mögen mit voller Verständigkeit nicht nur bezweifelt, sondern selbst verworfen werden; während das Recht von Jedem anerkannt werden muß, wofern er nur verständig ist.

Diesem — wir möchten sagen — Rechts-Instinct, welchen wir Alle in uns

tragen, ist es wohl auch zuzuschreiben, daß, trotz der zahllosen Abweichungen und Verkehrtheiten der Schulen in Bezug auf die Metaphysik des Rechts, gleichwohl in Bezug auf die daraus abgeleiteten wichtigeren Folgerungen oder unmittelbar praktischen Regeln die meisten so ziemlich in Uebereinstimmung unter einander geblieben sind. Man getraute sich nicht, einen, ob auch mit strenger Consequenz, aus einem metaphysischen Systeme abgeleiteten Rechtssatz wirklich aufzustellen, wenn er dem natürlichen Tact oder dem Urtheil des gesunden Menschenverstandes offen widersprach, und man unterwarf sich nothgedrungen dem letzten, ob auch unter mancherlei Windungen und mit Aufopferung der Consequenz. Und so ist auch außerhalb der gelehrten Welt, unter gemeinverständigen Menschen, abermal trotz mancherlei in Cours gesetzter abgeschmackter Vorstellungen und trotz der unzähligen Rechtsverletzungen und Verhöhnungen im wirklichen Leben, gleichwohl der wahre Begriff von Recht und Unrecht — nicht eben in eine schulgerechte Definition gekleidet, wohl aber in klarer Anschauung erkannt, fortwährend herrschend geblieben, und er wird auch fernerhin, so lange die Unterdrückung auch des Geistes den ihr Recht nach ihrer Macht Messenden noch nicht völlig gelungen ist, eine wirksame und ehrwürdige Beschränkung des Gewaltmisbrauchs sein.

Die mehrere Verdeutlichung und zugleich wissenschaftliche Begründung dieses dem gemeinen Menschenverstande einwohnenden Begriffs vom Rechte war die Hauptaufgabe, die wir bei dieser Abhandlung uns gesetzt. Von der Anwendung desselben auf die verschiedenen Privat- und öffentlichen Lebensverhältnisse blicken wir also hier weg. Es würde sonst der Artikel zu einem Buche erwachsen. Aber wir machen solche Anwendung in den den wichtigeren jener Verhältnisse gewidmeten (theils schon früher vorgekommenen, theils nachfolgenden) besonderen Artikeln, als: Eigenthum, Freiheit, Gleichheit, Gesellschaft, Familie, Persönlichkeit, Staat, Staatsgewalten, Verfassungen u. s. w. und überhaupt in den meisten der auf eine Reform bestehender Einrichtungen und Gesetze abzweckenden Artikel, weil bei denselben überall als erster und Hauptgrund der Forderung das natürliche oder Vernunftrecht geltend gemacht wird.

Aus demselben Grunde (der Kürze) konnten wir uns nicht in die Aufzählung oder gar Kritik der so zahlreichen naturrechtlichen Lehrbücher und Systeme einlassen. In Stahl's „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" finden wir eine scharfe — wohl auch vielfach ungerechte, doch im Ganzen sehr lehrreiche — Kritik, allernächst der aus der rationalistischen Schule hervorgegangenen Systeme. Und Warnkönig's — in vielen Punkten den Ansichten Stahl's folgende — „Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts" enthält zugleich ein annähernd vollständiges und darum schätzenswerthes Verzeichniß der bedeutenderen (auch mehrerer unbedeutenden) naturrechtlichen Schriftsteller nicht nur der deutschen, sondern zumal auch der französischen Zunge. Eine von einem noch allgemeineren Standpunkte aufgenommene Uebersicht der hierher gehörigen Lehrer und Werke giebt insbesondere der im 8. Bande dieses Staats-Lexikons stehende Artikel „Literatur der Staatswissenschaften". Uebrigens sind bei fast keiner Wissenschaft (die Mathematik etwa ausgenommen) die Auctoritäten von so weniger Beweiskraft als im Vernunftrecht. Keineswegs die Meinungen oder subjectiven Ansichten einzelner Gelehrten (wiewohl sie interessanten Stoff des Nachdenkens, auch die Aufforderung zu näherer Würdigung darbieten mögen) sind in höchster Instanz entscheidend im Vernunftrechte; sondern blos das Anerkenntniß des gesunden (folglich auch unbefangenen, von Bethörung, Einschläferung und Parteiinteressen freien) allgemeinen Menschenverstandes. Dasselbe, wie wir schon früher bemerkten, schafft zwar das natürliche Recht nicht, sondern es ist die Folge von der Wahrheit eines dahin gehörigen Satzes, und kann daher auch wohl als Probe oder weiterer Ueberzeugungsgrund von solcher Wahrheit dienen. C. v. Rotteck.

Nachtrag. Eine unvermeidliche Folge unserer wieder erwachenden praktischen politischen Bildung war es, daß auch bei uns, wie bei den Griechen, Römern und Engländern in der Rechts- und Staatslehre die historisch-philosophische und objective Begründung über die einseitig positive und historische wie über

die einseitige subjective, rein philosophische siegte. Jene rein positive und historische Theorie verkennt nehmlich alle höheren Rechtsgrundsätze. Die einseitig philosophische dagegen will die praktischen Rechts- und Staatsgesetze eines freien Volkes nicht aus den von ihm anerkannten höchsten Grundsätzen, aus seiner oder aus der sittlichen Volksvernunft, sondern aus subjectiven Gefühlen, philosophischen oder religiösen Meinungen und Speculationen Einzelner, individueller Personen, Secten oder Schulphilosophieen ableiten und beweisen.

Der richtigen objectiven Begründung des praktischen Naturrechts, welches praktisch gültiges Gesetz für Auslegung, Ergänzung und Reform des positiven Rechts geben will, welches also mehr sein will als individuelle moralphilosophische Lehre über Das, was nach dem individuellen philosophischen Standpunkt des Philosophen oder seiner Schule von der Volksanerkennung zum Recht und Gesetz gemacht oder erhoben werden sollte, es aber nicht ist — dieser objectiven Begründung huldigt jetzt im vorstehenden Artikel auch Rotteck. Dieser Artikel war die letzte Arbeit, der Schwanengesang des trefflichen hochverdienten Mannes. Da ich die objective Begründung schon in meinen Letzten Gründen 1813 und in meinem Praktischen Rechtssystem 1829 versucht hatte und ihr stets treu blieb, sie auch im Staats-Lexikon überall, besonders in der encyklopädischen Einleitung und in den Artikeln Moral im Verhältniß zum Recht und Staatsverfassung als nothwendig vertheidigte, so war es mir hocherfreulich, daß wir beiden Freunde und Redactoren uns auch in diesem wichtigsten Punkte, so wie seit unseren gemeinschaftlichen praktischen politischen Bestrebungen auf dem Landtag und im Staats-Lexikon überhaupt, in unseren rechtlichen und politischen Ansichten täglich mehr näherten.

Wenn Rotteck, ebenso wie Pfizer, welcher später in seinem trefflichen naturrechtlichen Werke: Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Stuttgart 1842. II Thle. gleichfalls die objective Begründung als nothwendig anerkannte, noch theilweise in die subjective, individuell-philosophische Theorie zurückfällt, so läßt sich hier wohl der Fehler leicht erkennen und berichtigen. Objectiv, d. h. allgemein erkenn- und beweisbar und allgemein äußerlich gesetzgültig und erzwingbar für alle freien Männer eines freien Volkes, ist nun einmal in praktischen Dingen durchaus nur Das, was sie selbst mit ihrem Volk als sittlich und rechtlich wahr und gültig für sich anerkannten mit all seinen logischen Folgerungen. Niemals aber ist es die individuelle metaphysische oder moralische oder religiöse Speculation und Theorie irgend eines Schriftstellers oder einer Philosophen-Schule oder religiösen Secte. Nur Erfahrungswissen und erfahrungsmäßig anerkannte logische und mathematische Wahrheiten sind allgemein erkennbar und beweisbar, nicht metaphysische und auf sie gegründete religiöse und moralische Meinungen, Philosophieen und Dogmen. Daß aber nicht blos ein einzelner Philosoph, sondern daß jedes vernünftige, freie, gesittete Volk auch Vernunft hat und daß es anerkannte höchste Vernunftgrundsätze in seinem Recht und in seinen freien Verfassungsrechten besitzt und daß sich aus ihnen ein juristisch und politisch-praktisches über den folgewidrigen fehlerhaften positiven Satzungen, Irrthümern und Misbräuchen stehendes praktisches, juristisches Naturrecht entwickeln lasse — Dieses haben nicht blos meine vorhin citirten Werke und Artikel, sondern der That nach auch Rotteck und Pfizer bewiesen. Denn ihre Rechtstheorieen gehen im Wesentlichen von den in allen freien Verfassungen aller gesitteten Völker und von den in unserer christlichen, germanischen Nation und ihren höchsten Cultur- und Rechts- und Staatsideen anerkannten höchsten Grundsätzen aus.

C. Welcker.

Navigationsacte (britische). Das denkwürdigste Beispiel von Handelsprivilegien und von Einmischung der Regierung in die Handelsthätigkeit der Nation liefert uns die Navigationsacte Großbritanniens, die berühmte Urkunde, welche von dem stolzen Albion einst dessen charta maritima genannt wurde und lange Zeit hindurch als die heilige Arche und das Bollwerk seiner Unabhängigkeit gegolten hat.

Dieses im Jahre 1651 erlassene Schifffahrtsgesetz war das Werk des republika-

nischen Parlaments. Cromwell hatte aus Haß gegen die Holländer, welche lebhafte Theilnahme an dem Schicksale der Stuarte gezeigt hatten und deren rasch fortschreitende Nationalgröße seinen Zorn reizte, vor Allem aber in der Hoffnung, daß die englische Kriegsmarine in Folge dieses Gesetzes an Stärke und Umfang bedeutend gewinnen werde, die Hand dazu geboten. Die Navigationsacte sollte der Seemacht der Holländer, welche fast den ganzen Frachthandel der Welt an sich gerissen und dadurch in hohem Grade die Eifersucht Englands erweckt hatten, einen entschiedenen Schlag beibringen.

Aehnliches, als die Engländer durch diese Acte für ihre Marine bezweckten, scheinen im Alterthume die Athener bezweckt zu haben durch ihr Verbot, Geld auf Fahrzeuge auszuleihen, welche keine Rückfracht für Athen mitbrachten. (S. Böckh, Staatshaushaltung der Athener Bd. 1, S. 60—62.)

Der Ursprung der englischen Schifffahrtsgesetze läßt sich bis zur Regierung Richard's II. (1384) und vielleicht noch bis zu einer entfernteren Periode nachweisen. Unter der Regierung Heinrich's VIII. wurde das Hauptprincip der früheren Schifffahrtsgesetze auf das Bestimmteste anerkannt durch Verkündigung eines Einfuhrverbotes gewisser Handelsartikel, sofern dieselben nicht in Schiffen eingebracht werden, welche 1) englischen Rhedern gehören und 2) mit englischen Matrosen bemannt sind. — Durch eine Parlamentsacte im fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth wurden fremde Schiffe zuerst von den englischen Fischereien und vom Küstenhandel ausgeschlossen. — Diesen früheren Schifffahrtsgesetzen Englands gab nun eine weit größere Ausdehnung die Navigationsacte des republikanischen Parlaments. Ihre Hauptbestimmungen sind kürzlich folgende:

1) Allen Schiffen, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen nicht britische Unterthanen sind, ist bei Strafe des Verlustes des Schiffes und der Ladung verboten, nach britischen Colonieen zu handeln, oder in Großbritannien Küstenhandel zu treiben.

2) Eine Menge Handelsartikel, die im Verhältnisse zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potasche, Wein, Branntwein, Zucker rc.), können nicht anders in Großbritannien eingeführt werden als in den oben beschriebenen Schiffen, oder in Schiffen desjenigen Landes, worin diese Waaren erzeugt werden und deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertheile der Matrosen Unterthanen desselben Landes sind. Wenn sie auch in den Schiffen der letzteren Art hereinkommen, so müssen sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichten, doppelt bezahlen. Werden sie aber in Schiffen einer andern Nation hereingebracht, so werden Schiff und Ladung confiscirt.

3) Eine Menge Güter, die großen Raum einnehmen, dürfen selbst mit britischen Schiffen nur unmittelbar aus dem Lande, welches sie hervorgebracht hat, eingeführt werden, bei Verlust des Schiffes und der Ladung.

4) Gesalzene Fische aller Art, Fischbein, Thran und Fett, wenn jene nicht auf britischen Schiffen gefangen und diese an Bord derselben bereitet worden, müssen bei der Einfuhr nach Großbritannien den Zoll der Ausländer doppelt bezahlen.

Karl II., welcher dem Protector in der Regierung folgte, erneuerte im Jahre 1660 die Navigationsacte Cromwell's in Bezug auf Holland, hob sie aber für Hamburg, Lübeck, Bremen und Danzig auf, allein schon im Jahre 1662 verlor Lübeck wieder diese Begünstigung. Das Parlament bestätigte nun zwar 1689 jenen Befreiungsbrief, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß künftig kein ähnlicher ertheilt werden sollte.

Die Bestimmungen des Cromwell'schen Gesetzes bilden die Grundlage der Parlamentsacte 12, Karl II., Cap. 18, welche bis vor Kurzem noch zur alleinigen Richtschnur gedient hat beim Handels- und Schifffahrtsverkehre Großbritanniens mit dem Auslande.

Die Politik dieses Gesetzes hat in England lange Zeit hindurch als höchst weise gegolten, und auch im Auslande ist solche öfters als sehr vernünftig und zeitgemäß gepriesen worden. Wenn England, äußert darüber Gentz (von den politischen Zuständen Europas S. 313), den mächtigen Continentalstaaten Europas das Gleichgewicht halten, wenn es die Schifffahrt seines insularischen Gebietes wenn es seine Unabhängigkeit

und Selbstständigkeit behaupten wollte, dann mußte es Alles aufbieten, um seine Schifffahrt zur möglich größten Höhe zu erheben; selbst indirecte Zwangsgesetze wurden durch eine solche Absicht gerechtfertigt. Die Navigationsacte ist als ein Zwangsmittel der Art zu betrachten und hat als solches gewirkt. Um der britischen Schifffahrt den nöthigen Schwung zu verleihen, setzte sie die Engländer in die Nothwendigkeit, alle die Zweige des auswärtigen Handels, die ganz oder theilweise in fremde Hände gerathen konnten, mit eigenen Fahrzeugen, eigenen Seeleuten und eigenen Capitalen zu betreiben; sie nöthigte den Handel, in einem höheren Grade und in kürzerer Zeit, als sich dieses auf dem Wege der Freiheit erreichen ließ, eine Pflanzschule der Marine des Staates zu bilden und eben dadurch ein mächtiges Werkzeug der Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Sicherheit und Größe zu werden.

Auch Adam Smith ist in seinem berühmten Werke „über den Nationalreichthum" als Vertheidiger dieses Gesetzes aufgetreten. Zu der Zeit, heißt es dort, als die Schifffahrtsacte erlassen wurde, befanden sich England und Holland zwar nicht in offenbarem Kriege mit einander, aber ein feindseliger Haß trennte beide Nationen. Er begann unter der Regierung des langen Parlaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte sich Luft in dem Kriege, der unter der Regierung des Protectors und Karl's II. geführt wurde. Es ist daher wohl möglich, daß einige Bestimmungen dieser berühmten Acte dem Nationalhasse ihren Ursprung verdanken, sie sind aber so weise, als ob sie sämmtlich von der überlegtesten Staatsklugheit wären erdacht worden. Nationaleifersucht zielte damals auf denselben Gegenstand, den die Politik empfohlen haben würde, nehmlich auf Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, welche der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrtsacte ist freilich dem auswärtigen Handel und der Vermehrung des Wohlstandes nicht günstig; da aber die Sicherheit eines Landes von ungleich größerer Wichtigkeit ist als Reichthum, so ist diese Acte vielleicht die weiseste von allen Verfügungen Englands zu nennen.

So urtheilt darüber Adam Smith. Nun ist es aber noch keineswegs so ganz ausgemacht, daß die Schifffahrtsacte in der That die Wirkung gehabt, welche ihr der berühmte Schotte und viele Andere nach ihm zugeschrieben, die holländische Seemacht geschwächt und dadurch die englische vermehrt zu haben. Allerdings mußte dieses Gesetz, indem es die holländischen Schiffe von den britischen Häfen entfernte, dem auswärtigen Handel Hollands bedeutenden Nachtheil zufügen. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Navigationsacte zu erlangen, beweisen zur Genüge, wie sehr sie selbst diesen Nachtheil erkannten; man scheint jedoch denselben in England viel zu hoch angeschlagen zu haben. Wohl mag Britannien dadurch, daß es jetzt Handelszweige sich aneignete, welche es früherhin wegen der Concurrenz der Holländer nicht betrieb, beträchtlich gewonnen haben; aber eine andere Frage ist es, ob zu Erlangung dieses Gewinnes gerade eine Verordnung nothwendig gewesen, wie sie Cromwell gab. So viel scheint ausgemacht, daß, wäre England zu Führung eines solchen Handels, wie ihn die Navigationsacte hervorrief, nicht reich genug gewesen, diese Acte auf seinen auswärtigen Verkehr nur wenig gewirkt, daß sie eher Nachtheil als Vortheil demselben gebracht haben würde, wie drückend sie auch für die Holländer sein und bleiben mußte.

In der That ist es auch nicht diese Parlamentsacte, welche den Holländern ihr Uebergewicht zur See entrissen hat; die Abnahme desselben ist vielmehr dem raschen Aufschwunge des Handels und der Schifffahrt in den übrigen Ländern beizumessen und den verderblichen Kriegen, welche die Holländer, um jenes Uebergewicht zu behaupten, mit Karl II. und Ludwig XIV. zu führen hatten. Der Verlust jener siebenzehnhundert Kauffahrer, welche Holland in diesen Kriegen einbüßte, und die Ueberlegenheit der britischen Marine, welche sich hier entwickelte und in der Folge erhielt, sind es hauptsächlich, woraus für Holland die Nachtheile und für England die Vortheile entsprangen, welche man gewöhnlich der Navigationsacte zuschreibt. (Vgl. Büsch, Geschichte der englischen Navigationsacte, Büsch und Ebeling's Handelsbibliothek Bd. II. S. 630 bis 662, und Eichhorn's Geschichte der letzten Jahrhunderte Bd. III. S. 346—347.)

Eben so wenig dürfte die Behauptung Smith's, daß die Navigationsacte ganz vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, unbedingt als richtig anzunehmen sein. Die Neigung der britischen Nation für Seeunternehmungen hatte sich bereits vor Einführung dieses Gesetzes entschieden ausgesprochen. Ihre Marine hatte schon eine furchtbare Höhe erreicht, und Blake's Siege waren schon erkämpft, ehe die Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr in dieser Beziehung zugeschrieben wird, sagt Mac-Culloch (Dictionary of commerce), ist so wenig erwiesen, daß man sogar behaupten möchte, sie habe mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern als solche zu vermehren. Roger Coke äußert in seiner Abhandlung vom Handelsverkehre, welche im Jahre 1671 erschien, daß jene Acte, indem sie den Andrang der Fremden nach den Häfen Englands verminderte, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf dessen Handel ausgeübt habe, und fügt hinzu, daß kaum zwei Jahre nach Verkündigung der Acte der Ostsee- und Grönlands-Handel bereits für England verloren war. Diese Angabe Coke's wird von Child bestätigt in einer Abhandlung, welche im Jahre 1691 ans Licht trat. Während derselbe die Schifffahrtsacte auf das Entschiedenste in Schutz nimmt, räumt er zugleich ein, daß die Zahl der im Ostseehandel gebrauchten englischen Schiffe seit Erscheinung dieser Acte sich um zwei Drittheile vermindert, dagegen die fremde Schifffahrt in jenem Handel verhältnißmäßig zugenommen habe. Außer diesen Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller verdient angeführt zu werden, daß Sir Mathew Decker, ein angesehener und wohlunterrichteter Kaufmann, das ganze Princip der Navigationsacte geradezu verdammt, indem er behauptet, daß sie, statt die englische Handelsmarine und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu gedient habe, beide zu vermindern, daß die dadurch veranlaßte Erhöhung der Schiffsfrachten dem Publicum eine schwere Last aufgebürdet habe und eine der vornehmsten Ursachen gewesen sei, wodurch England verhindert worden, die Fischerei mit gleichem Erfolge zu betreiben wie Holland. (S. Decker's Versuche über die Ursachen vom Verfalle des auswärtigen Handels, 1756.)

Zugegeben indeß, die Schifffahrtsacte sei zur Zeit ihrer Einführung weise und staatsklug gewesen, so konnte doch ihre Aufrechthaltung späterhin dem Interesse Englands keineswegs entsprechen. Die Verhältnisse Großbritanniens und der anderen Länder haben sich seit 1650 ganz und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handelsgröße Hollands sind verschwunden. England hat Nichts mehr von dieser Seite zu befürchten. London ist geworden, was Amsterdam früher war, der große Markt der Welt. Die Frage, welche England jetzt zu lösen hat, sagt Mac-Culloch mit Recht, ist nicht, welche Mittel die besten sind, um zur Herrschaft auf dem Meere zu gelangen, sondern wie der unbestrittene Vorrang, den es bereits erlangt hat, zu bewahren sei? Diese Frage zu lösen aber scheint nicht gar schwierig. Schifffahrt und Seemacht sind die Kinder, nicht die Eltern, sie sind die Wirkungen, nicht die Ursachen des Handels. Wird der letztere vermehrt, so folgt die Zunahme der ersteren von selbst. Mehr Schiffe und mehr Matrosen werden erfordert, wo der Handel mit verschiedenartigen und entfernt liegenden Ländern sich erweitert. Zur Zeit Karl's II., wo Großbritanniens Handelsmarine verhältnißmäßig gering war, ließ sich der Versuch, solche durch Ausschließung fremder Schiffe aus seinen Häfen zu verstärken, allenfalls rechtfertigen; bei der ungeheuren Höhe aber, welche diese Marine erreicht hat, kann sie nicht durch Beschränkungen jener Art, sondern nur mittelst eines blühenden und weitverbreiteten Verkehrs aufrecht erhalten werden.

Wie hoch man indeß immerhin den wohlthätigen Einfluß anschlagen mag, den die Navigationsacte auf Verstärkung der britischen Kriegsmarine und somit auf die Sicherheit des Staates ausgeübt, nie darf man vergessen, daß Alles, was die Acte für diesen Zweck leistete, weit entfernt, das Interesse des Handels und der Industrie zu fördern, vielmehr eine Beschränkung derselben, eine Aufopferung war, der England sich freiwillig unterwarf, um das höhere Interesse seiner Unabhängigkeit auf eine festere Basis zu stellen. Das wahre Interesse einer Nation hinsichtlich ihrer industriellen und commerciellen Verhältnisse liegt stets in der möglichst ausgedehnten Concurrenz, in der unbe-

schränkten Freiheit, so wohlfeil zu kaufen und so theuer zu verkaufen, als es ihre Lage, ihre Kräfte und ihre Geschicklichkeit nur irgend gestatten. Die Navigationsacte schmälerte aber diese Freiheit und vernichtete oder verminderte die Concurrenz; sie war daher für Englands auswärtigen Handel nicht nur kein unmittelbar wohlthätiges, sondern sogar ein mittelbar ungünstiges Gesetz. Zwar legt die Acte den fremden Schiffen, welche britische Producte abholen wollen, keine Last auf, wenn aber die Ausländer durch Verbote oder hohe Zölle verhindert werden, zum Verkaufe nach Großbritannien zu kommen, dann sind sie öfters auch nicht im Stande, zum Einkaufe dahin zu segeln, weil sie ohne Ladung kommen und die Fahrt aus ihrem Lande umsonst machen müßten. Durch Minderung der Zahl der Verkäufer also mindert jene Acte offenbar auch die Zahl der Käufer und verursacht, daß die Briten nicht nur fremde Güter theurer kaufen, sondern auch ihre eigenen wohlfeiler verkaufen, als bei ganz freiem Handelsverkehr der Fall sein würde. „Sichtbar", äußert Schmalz (Staatsverfassung Großbritanniens S. 207) in dieser Hinsicht, „ist der Schaden britischer Kaufleute, wenn sie wohlfeilere Frachten für fremde Schiffe haben könnten. Ein Inselland wird ja ohnehin große Rhederei, eine große Menge Seeleute haben. Aber so meistert kurzsichtige Politik die Natur, leitet Bäche ins Meer, um darin mehr Wasser zu haben, und trocknet dadurch ihren Boden aus."

Ist gleich Staatssicherheit wichtiger als Reichthum, und mag immerhin die Navigationsacte in deren Betracht als weise gelten, so dürfte sie doch in Hinsicht auf Industrie und Handel schwerlich das Lob verdienen, was ihr auch in dieser Beziehung so häufig gespendet worden, indem man sich auf einen Erfolg berufen hat, der keineswegs ihr Erfolg war. Nicht in der Navigationsacte ist Großbritanniens heutige Industrie und Handelsgröße zu suchen, und wenn der auswärtige Handel dieses Staates fortschreitend an Umfang gewonnen, so ist es nicht durch diese Acte, sondern trotz derselben geschehen. Auch würde England, wie unermeßlich auch immer sein Reichthum sein mag, höchst wahrscheinlich jetzt noch viel reicher sein, wäre nicht durch jene Acte ein sehr beträchtlicher Theil seines Nationalcapitals gleichsam mit Gewalt anderen Zweigen der Werthschaffung entrissen und in die weniger vortheilhaften Canäle des auswärtigen Handels gedrängt, wäre namentlich ein Theil dieses Capitals zum Anbau der Millionen Morgen Landes verwendet worden, welche noch bis auf die neueste Zeit dort wüst und öde lagen. — Jedenfalls aber wäre es Thorheit und Verblendung, zu glauben, daß auch solche Staaten, welche keine Seemächte sind und zu ihrer äußeren Sicherheit keiner Kriegsmarine bedürfen, aus einer Nachahmung Englands in dieser Beziehung Gewinn und Vortheil ziehen könnten, daß namentlich ihr Nationalwohlstand dadurch könnte gefördert werden.

Fast zwei Jahrhunderte hindurch hat die britische Navigationsacte in voller Kraft bestanden, und erst unseren Zeiten war es vorbehalten, so wesentliche Modificationen derselben eintreten zu sehen, daß man sie gegenwärtig fast als aufgehoben betrachten kann. Von allen Seiten her hatte das Ausland diesem Zwangsgesetze Repressalien entgegengestellt, und die aufgeklärteren Engländer selbst arbeiteten allmälig an dessen Umsturze. Britanniens Handel und Industrie können bei dieser Veränderung nur gewinnen.

Im Jahre 1787 erließ der Congreß der Vereinigten Staaten Nordamerikas ein Gesetz (eine fast buchstäbliche Abschrift der englischen Schifffahrtsacte) in der augenscheinlichen Absicht, sich desselben als Repressalie gegen England zu bedienen. Darin war unter Anderem verordnet, daß alle fremde nach den vereinigten Staaten handelnde Schiffe einen halben Dollar mehr für jede Schiffstonne entrichten sollten als die einheimischen, welches Tonnengeld später auf einen Dollar erhöht wurde. Ferner war darin bestimmt, daß Waaren in fremden Schiffen eingeführt zehn Procent mehr an Zoll entrichten sollten, als wenn dieselben Waaren in amerikanischen Schiffen eingebracht worden. — Von Seiten Englands wurden sofort mancherlei Mittel ergriffen, um dem amerikanischen Schifffahrtssysteme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge des eigenen nachzulassen. Alle diese Mittel verfehlten jedoch ihren Zweck, und man überzeugte sich zuletzt von der Nothwendigkeit, Concessionen zu machen. Im Jahre 1815 kam endlich

zwischen England und den Vereinigten Staaten ein Handelsvertrag zu Stande, worin festgesetzt wurde, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den beiderseitigen Häfen erhoben werden sollten, so wie gleichmäßige Zölle von allen Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt würden, gleich viel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der anderen Nation stattfände.

Das Beispiel Nord-Amerikas ermunterte alsbald die neuen Freistaaten Süd-Amerikas zur Nachahmung. Eben im Begriffe, ein ähnliches Schifffahrtsgesetz zu erlassen, ward ihr Vorhaben durch die zeitige Dazwischenkunft der englischen Regierung vereitelt, welche sich erbot, die Schiffe jener Republiken auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in die britischen Häfen zuzulassen, unter der Bedingung, daß britische Schiffe auf gleichem Fuße in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieses freisinnige Princip gestützt, sind seitdem zwischen England und den meisten südamerikanischen Freistaaten abgeschlossen worden.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit einmal aufgestellt war in den Verträgen mit den amerikanischen Staaten, so konnte sich England nicht wohl weigern, nach demselben auch diejenigen europäischen Staaten zu behandeln, welche sich geneigt zeigten, die britischen Schiffe auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in ihre Häfen einzulassen. Die Krone wurde daher hierzu durch eine Parlamentsacte (Acte 6, Georg IV., Cap. 1.) ausdrücklich ermächtigt.

Bald darauf erschien in Preußen die königl. Cabinetsordre vom 20. Junius 1822, wodurch die Hafengelder auf den Schiffen aller Nationen, welche die preußischen Schiffe nicht auf dem Fuße der Gegenseitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöht wurden. Die Wirkung dieser Cabinetsordre auf die britische Schifffahrt nach den preußischen Häfen war höchst nachtheilig und veranlaßte sofort bittere Klagen und Beschwerden von Seiten der englischen Kaufleute und Schiffsrheder. Dieses führte zu Unterhandlungen mit der preußischen Regierung, welche sich mit der Vereinbarung endigten, daß nach den in den Tractaten mit den Vereinigten Staaten aufgestellten Grundsätzen von beiden Seiten alle bisher bestandene unterscheidende Zölle auf Schiffen und Waaren in den Häfen der beiden respectiven Länder aufhören sollten. — Nachdem auf diesen Grundlagen am 2. Aug. 1824 ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen war, erkannte die britische Regierung die Nothwendigkeit, ein Gleiches zu thun mit den nordischen Mächten. Aehnliche Conventionen wurden daher mit Dänemark, Schweden, Hannover, den Hansestädten und anderen Staaten abgeschlossen. Gegenseitigkeit ist die Basis aller dieser Verträge, und sie enthalten überdies noch manche andere Bestimmungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Auch der im Jahre 1826 zwischen Großbritannien und Frankreich abgeschlossene Handelsvertrag bestimmt ausdrücklich, daß die Schiffe des einen Volks in dem anderen Lande keine höhere Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder ꝛc. bezahlen sollen als die einheimischen (Art. 1. 2), und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten englischen Waaren keinen höheren Zoll entrichten sollen, als wenn sie unter französischer Flagge ankämen (Art. 3).

Es war übrigens die Einführung dieses Systemes der Gegenseitigkeit in England weniger eine Maßregel der freien Wahl als der Nothwendigkeit. Bei dem dermaligen Zustande seines Fabrik- und Manufacturwesens konnte England sich nicht der Gefahr aussetzen, vom Handel der Länder ausgeschlossen zu werden, welche alljährlich eine so bedeutende Masse seiner Erzeugnisse verbrauchten. So lange Preußen, Schweden, Dänemark und andere Staaten sich jene Handels- und Schifffahrtsbeschränkungen gefallen ließen, ohne das Recht der Wiedervergeltung zu üben, war es nicht Englands Sache, ihnen zu sagen, daß sein bisheriges System illiberal und für sie drückend sei; als aber die Regierungen dieser Staaten Solches ohne sein Zuthun einmal erkannt hatten, als sie von Retorsionen gegen den englischen Handel sprachen und britische Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuschließen oder diejenigen, welche in britischen Schiffen eingeführt würden, mit übermäßigen Zöllen zu belasten drohten, wenn die Beschrän-

kungen nicht modificirt würden, da wäre es unverzeihlich gewesen, hätte England noch zögern wollen, sich mit ihnen zu verständigen. Sollte man etwa, fragt Mac-Culloch mit Recht, das Wesen einem Schatten opfern? einige der besten Kunden abweisen, weil sie zur Bedingung machten, daß der Verkehr zwischen ihnen und Großbritannien entweder in ihren oder in englischen Schiffen stattfinden solle, wie es dem Handelsstande am Besten conveniren würde? Der englischen Regierung war nur noch eine schwierige Wahl gelassen, und sie handelte weise, indem sie ein System vorzog, was ihren Manufacturerzeugnissen den Eingang ins Ausland erleichterte, während es den englischen Schiffsrhedern gleiche Chance mit den Fremden ließ, im gegenseitigen Verkehre beschäftigt zu werden.

Nach erfolgter Einführung des freisinnigen Schifffahrtssystems in England hat sich die Anzahl der nach britischen Häfen kommenden fremden Schiffe verhältnißmäßig schneller vermehrt als die Anzahl der britischen Schiffe. Das Verhältniß der britischen zur fremden Tonnenzahl war nehmlich 1822—1825 im Durchschnitt 100 zu 27, im Jahre 1825 aber 100 zu 32. Dieses hat bei den englischen Schiffsherren (Rhedern) lebhafte Besorgnisse erregt. Ihre Befürchtungen in dieser Hinsicht dürften sich als unbegründet bewähren, da trotz dem die Zahl der britischen Schiffe überhaupt seit Aufhebung der Zwangsgesetze beträchtlich zugenommen hat.

Sämmtliche Abänderungen, welche seit dem Jahre 1826 in den englischen Schifffahrtsgesetzen vorgenommen worden, sind jetzt in der Parlamentsacte (3 u. 4, Wilhelm IV., Cap. 54) enthalten, welche den Titel führt: Acte zur Aufmunterung der britischen Rhederei und Schifffahrt. In derselben ist nun zwar der Verkehr mit allen europäischen Ländern, die mit Großbritannien befreundet sind, auf völlig gleichen Fuß gestellt, dennoch aber sind darin nicht alle Vorrechte der britischen Schifffahrt aufgehoben. Eine Anzahl höchst wichtiger Waarenartikel (Korn, Oel, Bauholz, Taback, Wein, Wolle, Flachs, Hanf ꝛc.) wird darin genannt, die nur in britischen oder in Schiffen des Erzeugungs- oder des einführenden Landes nach Großbritannien gebracht werden dürfen. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika darf man nicht aus einem europäischen Lande und nicht auf anderen Schiffen als des Productionslandes einführen; die Einfuhr von den Inseln Jersey, Guernsey, Alderney, Sark und Man ist nur in britischen Schiffen erlaubt, eben so der Küstenhandel zwischen britischen Orten und die Ausfuhr nach britischen Besitzungen. Ein Schiff gilt aber nur dann für britisch, wenn es gehörig registrirt ist, einen britischen Unterthan zum Capitän (master) hat und wenigstens zu Dreiviertheil mit britischen Seeleuten bemannt ist. Von diesem für den Handel im Allgemeinen so ausnehmend wichtigen Gesetze, dem heutigen Schifffahrtscoder von Großbritannien, theilen wir im Nachfolgenden einen gedrängten Auszug mit.

§. 1. Der gegenwärtigen Parlamentsacte ist die Acte 6, Georg IV., Cap. 109 nebst allen durch verschiedene andere Acte angeordneten Verbesserungen der Schifffahrtsgesetze einverleibt. Dieselbe soll am 12. Sept. 1833 in Kraft treten und den Schifffahrtscoder des britischen Reichs bilden.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den inneren Verbrauch. Die verschiedenen nachstehend verzeichneten Artikel, Erzeugnisse Europa's, nehmlich: Schiffsmasten, Bauholz, Breter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Rosinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Taback, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Citronen, Leinsaat, Rapssaat und Kleesaat, sollen nicht anders in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauche eingeführt werden als in britischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo solche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieselben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugniß von Asien, Afrika und Amerika sind, sollen nicht von Europa aus in das vereinigte Königreich zum inneren Verbrauch eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Producte des Kaisers von Marokko sind, können aus europäischen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar eingeführt werden.

b) Waaren, das Erzeugniß von Orten innerhalb der der ostindischen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Gränzen gelegen, welche, nachdem sie in Gibraltar und Malta in britischen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta eingeführt werden können.

c) Waaren, welche von britischen Schiffen vermöge des Wiedervergeltungsrechtes genommen worden.

d) Contanten, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen und Edelsteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Asien, Afrika und Amerika, sollen nicht in das Königreich zum inneren Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solches nicht Schiffe des Landes in Asien, Afrika und Amerika sind, wo jene Waaren erzeugt oder von woher sie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugniß der Staaten des Großherrn in Asien und Afrika, die von seinen Besitzungen in Europa in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können.

b) Rohe Seide und Kämelgarn, das Erzeugniß von Asien, welche beide Artikel aus den Besitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können.

c) Contanten.

§. 5. Es versteht sich, daß Manufacturwaaren jeder Art als Erzeugniß des Landes betrachtet werden, wo dieselben verarbeitet werden.

§. 6. Keine Waaren sollen von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man in das vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn sie nicht in britischen Schiffen beladen sind.

§. 7. Ausfuhr. Keine Waaren sollen von dem vereinigten Königreiche nach irgend einer britischen Besitzung in Asien, Afrika und Amerika oder nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man ausgeführt werden, außer in britischen Schiffen.

§. 8. Küstenhandel. Keine Waaren sollen längs der Küste von einem Theile des Königreichs nach dem andern verführt werden, außer in britischen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren sollen von irgend einer der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man nach irgend einer anderen der genannten Inseln, noch von dem einen Theile solcher Inseln nach einem anderen Theile derselben Insel gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

§. 10. Handel zwischen den britischen Besitzungen. Keine Waaren sollen von irgend einer britischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach irgend einer anderen solchen Besitzung, noch von einem Theile solcher Besitzungen nach einem anderen Theile derselben gebracht werden, außer in britischen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren sollen in irgend eine der britischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des Landes sind, wo die Waaren erzeugt oder von woher dieselben eingebracht worden.

§. 12. Britische Schiffe im Seehandel. Kein Schiff soll als ein britisches behandelt werden, wenn dasselbe nicht mit einem Register versehen und den Gesetzen gemäß bemannt ist. Jedes britische Registerschiff soll während der Dauer einer jeden Seereise, es mag geladen sein oder nicht, in allen Welttheilen von einem britischen Unterthanen als Schiffsführer befehligt und mit Schiffsvolk bemannt sein, von dem zum Wenigsten drei Viertheile britische Seeleute sind. Und wenn ein solches Schiff in der Küstenfahrt von einem Theile des Königreichs nach dem andern, oder in einer Fahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man, oder von einer jener Inseln nach der anderen, oder von einem Theile irgend einer derselben nach einem anderen Theile solcher Insel, oder auch in der

Fischerei an den Küsten des Reichs gebraucht wird, so soll die ganze Besatzung aus britischen Seeleuten bestehen.

§. 13. Küsten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reichs gebauten Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, welche gänzlich britischen Unterthanen gehören und von diesen gefahren werden, sollen (obgleich solche nicht als britische Schiffe einregistrirt sind) in der Küsten- und Flußfahrt des Königreichs und dessen auswärtigen Besitzungen als britische Fahrzeuge zugelassen werden; doch dürfen dieselben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Gränzen der verschiedenen Regierungsbezirke in den Colonieen, in denen die Hauptrheder solcher Fahrzeuge ansässig sind. Alle im Reiche gebauten Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnen nicht übersteigen, kein ganzes oder festes Verdeck haben und einzig in der Fischerei auf den Bänken und Küsten von New-Foundland und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken und Küsten von Canada, Neuschottland und Neubraunschweig und am Lorenzstrome, oder im Norden des Cap Canso, oder auf den dort gelegenen Inseln, oder auch im Küstenhandel innerhalb jener Gränzen gebraucht werden, sollen (obgleich sie kein Register haben) ebenfalls als britische Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, so lange sie ausschließlich also beschäftigt sind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welche in den britischen Niederlassungen zu Honduras gebaut sind, britischen Unterthanen gehören und den Gesetzen gemäß bemannt sind, sollen die Vorrechte britischer Registerschiffe in dem directen Handel mit dem vereinigten Königreiche und dessen Besitzungen in Amerika genießen; doch muß der Schiffsführer eine Bescheinigung des Intendanten in jenen Niederlassungen beibringen, daß das in Frage stehende Schiff daselbst gebaut und das alleinige Eigenthum englischer Unterthanen sei; auch muß die Zeit der Ausclarirung eines solchen Schiffes vom Orte der Niederlassung bei jeder Reise von dem Intendanten auf solcher Bescheinigung bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff soll nur als das Schiff eines besonderen Landes angesehen werden, wenn es entweder in solchem Lande gebaut ist, oder als Prise in solchem Lande im Kriege genommen worden, oder solchem Lande nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels verfallen ist und in beiden letzteren Fällen von einem competenten Gerichtshofe solchen Landes condemnirt worden, oder wenn es im britischen Reiche gebaut wurde (ohne jedoch britischen Unterthanen in einem Kriege als Prise abgenommen worden zu sein). Ferner müssen sowohl der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei Viertheile der Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes sein; auch muß es das alleinige Eigenthum von Unterthanen sein, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben wohnhaft sind. Es versteht sich, daß das Land eines jeden Schiffes alle Orte in sich begreift, die unter derselben Herrschaft stehen als der Ort, wo das Schiff zu Hause gehört.

§. 16. Befehlshaber und Matrosen. Zu Befehlshabern britischer Schiffe und zu britischen Seeleuten im Sinne dieser Acte eignen sich nur diejenigen Personen, die geborene Landesunterthanen sind; oder durch eine Parlamentsacte naturalisirt, oder durch einen Freibrief (Act of denization) das Bürgerrecht gewonnen haben; oder solche, die Kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuerworbenen Landes britische Unterthanen geworden sind und den erforderlichen Eid der Treue geleistet haben; oder solche, die in Kriegszeiten während eines Zeitraums von drei Jahren auf britischen Kriegsschiffen gedient haben. Ausgenommen hiervon sind die Eingeborenen von Orten innerhalb des Gebietes der ostindischen Compagnie, die nicht als britische Seeleute angesehen werden sollen. Ein jedes Schiff (mit Ausnahme derjenigen, die ganz mit britischen Matrosen bemannt sein müssen), welches auf jede 20 Tonnen seiner Trächtigkeit mit einem britischen Matrosen besetzt ist, wenn das Schiff britisch ist, oder mit einem Matrosen aus dem Lande eines solchen Schiffes, wenn es ein fremdes ist, soll als gehörig bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der übrigen Matrosen ein Viertheil der ganzen Besatzung übersteigen sollte.

§. 17. Es bleibt der Krone vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu

erklären, daß fremde Matrosen, welche zwei Jahre eines solchen Krieges auf britischen Kriegsschiffen gedient haben, als britische Seeleute im Sinne dieser Acte angesehen werden sollen.

§. 18. Es soll keinem britischen Registerschiffe, sei es beladen oder in Ballast, gestattet sein, einen Hafen des Königreiches oder eine britische Besitzung in irgend einem Welttheile zu verlassen, wenn es nicht auf die vorgeschriebene Weise bemannt ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß britische Schiffe, die zwischen den Häfen von Amerika Handel treiben mit britischen Negern, und daß Schiffe, welche östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung im Gebiete der ostindischen Compagnie gebraucht werden, mit Laskars oder anderen Eingeborenen jenes Gebietes bemannt sein dürfen.

§. 19. Sollte sich am Bord eines britischen Registerschiffes zu irgend einer Zeit und in irgend einem Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finden, als gesetzlich gestattet ist, so soll der Schiffer oder seine Rhederei für jeden überzähligen fremden Matrosen zehn Pfund Sterling als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte jedoch, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die erforderliche Anzahl britischer Matrosen nicht zu erlangen gewesen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannschaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reise zerstört worden, ein solches Schiff als gehörig bemannt angesehen werden soll, wenn der Capitän bei seiner Ankunft in irgend einem Hafen des Reiches eine Bescheinigung über diese Thatsachen, nach Umständen von dem britischen Consul oder einer sonstigen britischen Ortsbehörde oder von zwei britischen Kaufleuten ausgestellt, beibringt, oder in Ermangelung einer solchen Bescheinigung den Zoll- oder anderen königlichen Ortsbehörden die Wahrheit solcher Thatsachen auf eine befriedigende Weise darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte bestimmte Zahlenverhältniß britischer zu fremden Matrosen am Bord britischer Schiffe zu verringern, wenn die Umstände dieses zu irgend einer Zeit nothwendig machen sollten.

§. 21. Waaren, die nur durch Schifffahrtsgesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Waaren irgend einer Art oder Erzeugnisse irgend eines Landes, wenn dieselben nicht anderweitig als durch die vorstehenden Schifffahrtsgesetze verboten sind, können von allen Orten ohne Ausnahme in britischen Schiffen und von allen Orten, die keine britischen Besitzungen sind, in fremden Schiffen irgend eines Landes in das vereinigte Königreich eingeführt werden, unter königlichem Beschlusse, jedoch nur zur Wiederausfuhr, nach den Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Gesetze über die Aufspeicherung der Waaren, ohne bei ihrem ersten Eingange der Entrichtung von Zollabgaben unterworfen zu sein.

§. 22. Waaren, welche den Schifffahrtsgesetzen zuwider eingeführt werden. Wenn Waaren oder Güter den obigen Bestimmungen der Schifffahrtsgesetze zuwider entweder ein- oder ausgeführt oder längs der Küste versandt werden, so sollen solche Waaren dem Fiscus verfallen sein, und der Führer eines solchen Schiffes soll einhundert Pfund Sterling Strafe bezahlen.

Murhard.

Neapel und Sicilien. — Das Königreich beider Sicilien, mit den zugehörigen pontinischen oder Ponza-Inseln, mit Ischia, Procida und Capri, mit den vulkanischen liparischen und den nackten ägadischen Inseln, liegt zwischen 36 bis 42° nördlicher Breite und zwischen 29 bis 37° östlicher Länge *). Der festländische Theil des Königreiches ist nordwestlich vom Kirchenstaate begränzt, nordöstlich vom adriatischen, südöstlich vom ionischen und südwestlich vom mittelländischen (tyrrhenischen) Meere. Mit einer ausgedehnten Küste voll Busen und Buchten erstreckt sich diese Halbinsel in ihrer Hauptrichtung von Nordwest gegen Südost. Sie verläuft gabelförmig in zwei kleinere Halb-

*) Weiter südwestlich, unter 30° 6′ der Länge und 36° 45′ der Breite, liegt noch die sehr fruchtbare zu Sicilien gehörige Insel Pantalaria, von etwa 3000 Menschen bewohnt, die eine aus Arabisch und Italienisch zusammengesetzte Sprache reden.

inseln, Terra d'Otranto und Calabrien, welche nebst der Provinz Basilicata den Meerbusen von Tarent umfassen. Calabrien berührt in südwestlicher Fortsetzung den nur eine Stunde breiten Faro von Messina, der, als geschlossenes Meer, politisch zum Staatsgebiete des Königreiches gehört. Wahrscheinlich hat einst Sicilien mit dem Festlande hier zusammengehangen. Diese Insel, worauf ihr alter Name Trinakria deutet, bildet ein beinahe gleichschenkeliges Dreieck. Ihre beiden ausgedehnteren Küsten hat sie gegen Norden und Südwesten; ihre kürzere Seite ist gegen Südosten gewendet. So ist dieses Süditalien, Sicilien diesseits und jenseits des Faro, zwischen Griechenland und Kleinasien, Nordafrika, Spanien und Südfrankreich, zum Handel trefflich gelegen und schien von der Natur selbst bestimmt, die aus Südosten kommende Culturströmung in sich aufzunehmen, um sie nordwärts und westwärts weiter zu leiten. Der gesammte Flächenraum des Königreiches, mit Ausschluß der zum Kirchenstaate gehörigen Enclaven Pontecorvo und Benevento, beträgt 1977^{20} Quadratmeilen, wovon 1481^{50} auf das festländische Neapel, 495^{70} auf Sicilien kommen *).

Die Ketten des Apennins, eine secundäre und tertiäre Formation von meistensbläulichem Kalksteine, bedecken den größeren Theil des Festlandes und gliedern es in zahlreiche Landschaften und Thäler, welche theils steinig, waldig und unangebaut, theils dicht bevölkert und von ausnehmender Fruchtbarkeit sind. In zwei Hauptzügen, die westlich am Cap Marsala und südlich am Cap Passaro endigen, setzt sich der Apennin in Sicilien fort. Viele seiner Spitzen, besonders im nördlichen Theile Neapels, in den Abruzzen, ragen über 7000 Fuß über die Meeresfläche; seine größte Höhe erreicht er mit 9—10,000 Fuß im Gran Sasso in Neapel und im Aetna auf Sicilien. An beide Seiten des Apennins lehnen sich in Neapel die großen Ebenen von Campanien und Apulien, jene vom tyrrhenischen, diese vom adriatischen Meere bespült; in Sicilien schließen die Zweige des Gebirges die reiche Ebene von Catania ein, die größte Fläche der Insel, so wie an der Nordküste die Ebenen von Milazzo und Palermo, an der Südküste die von Terra nuova. Der Thermometer fällt in den Thälern und Ebenen Siciliens nur selten bis auf Null; die Abruzzengipfel aber sind vom September bis Mai mit Schnee bedeckt, der in den Hochthälern von Majella selbst im Sommer nicht schmilzt. In der Stadt Neapel beträgt die größte Kälte eines mittleren Jahres nicht über $2^{0}\ 7'$ unter Null, während die Hitze auf $29^{0}\ 9'$ steigt **). Die erfrischenden Seewinde, die reine Bergluft machen das Klima angenehm und gesund. Ermattend und schwer erträglich wird jedoch die Hitze, wenn von Südost der Scirocco aus den afrikanischen Sandwüsten herweht ***), und dauernd ungesund sind einige sumpfige Gegenden an den Küsten der beiden Meere. Der Himmel ist fast beständig heiter; der Regen fällt noch etwas häufiger auf der Westseite als auf der Ostseite des Apennins. Gleichwohl ist das neapolitanische Festland ziemlich wasserreich. Außer einigen Küstenseen im Osten, dem Lago di Lesina, di Varono, und den zahlreichen kleineren Küstenseen in Terra d'Otranto, umschließen noch die Thäler des Apennins mehrere größere Binnenseen, wie den Lago di Celano, di Pesole und einige andere. Auch versendet das Gebirge nach Osten und Westen zahlreiche Bäche und Flüsse, die jedoch im Sommer, zumal auf der Ostseite, nicht selten trocken stehen. Da der Apennin fast aller Orten bis nahe zur Küste herabreicht, können sich für den inneren Verkehr keine natürlichen Wasserstraßen bilden. Nur der Garigliano, früher auch der Volturno, ist schiffbar; aber erst wenige Meilen von seiner Mündung und einzig für kleinere Fahrzeuge. Sicilien, obgleich nicht arm an Gewässern, hat doch nur einige flößbare Küstenflüsse. Bei dem herrlichen Klima und der vielfach wechselnden Beschaffenheit des Bodens ist die Production so groß als mannigfaltig. Das Land bringt fast alle Er-

*) Andere berechnen den Flächenraum von Sicilien diesseits des Faro auf 1492 Quadratmeilen. Nach Serristori schwanken die Angaben über das Areal Neapels, da es an einem geometrischen Kataster gebricht, zwischen 23,106 bis 24,971 neapolitanischen Quadratmeilen.

**) Nach Beobachtungen von M. Del Re.

***) Der Neapolitaner sagt darum von einem matt und geistlos geschriebenen Buche: „Es ist zur Zeit des Scirocco geschrieben."

zeugnisse der gemäßigten und warmen Zone. Neben Eichen und Tannen wächst die Palme und der Cactus, neben Lein und Hanf die Baumwollenstaude, deren Cultur man besonders in den letzteren Jahren, im Interesse der einheimischen Industrie, zu fördern gesucht hat. In Sicilien gedeihen das Zuckerrohr und der Brodbaum zugleich mit der Runkelrübe und dem Weizen. Alle nicht allzu hoch gelegenen Thäler und Ebenen bringen gute und zum Theil köstliche Weine, die Lacrymae Christi am Vesuv, den Wein von Pozzuoli, den Syrakuser u. a.; Oliven und Maulbeeren, Orangen und Citronen, Kastanien, Feigen und Granatäpfel. Weitere Producte des vor allen anderen Theilen Europas hochbegünstigten Landes sind: Mais, Reis, Kapern, Safran; vorzügliche Pferde, Schafe, Schweine, Maulthiere, Geflügel, Honig u. s. w. Das Meer liefert Fische aller Art, besonders Thunfische und Sardellen, Korallen und Salz. Die Berge geben eine reiche Ausbeute an vulcanischen Producten, namentlich die wichtige Puzzolanerde, sodann Steinsalz, Marmor, Jaspis, Alabaster, Bergkrystalle, Schwefel*), Alaun, Salpeter. Auch enthalten sie Eisen, Kupfer und Blei.

Als das alte Rom die ersten Grundsteine seiner künftigen Weltherrschaft legte, war das festländische Unteritalien von zahlreichen Stämmen bewohnt. Namentlich hatten die Etrusker und Umbrier viele Colonieen und Städte gegründet. Ein Theil der süditalischen Völker, die wir später im Kampfe mit Rom sehen, waren ihre Abkömmlinge. Fast alle diese Völkerschaften scheinen in engeren oder weiteren Kreisen durch Föderativbande vereinigt gewesen zu sein; eine Form der Verfassung, die der natürlichen Gliederung des Landes selbst entsprach. Vom Festlande aus mochte Sicilien durch die Siculer bevölkert worden sein. Phönikier, Karthager und Griechen errichteten hier eine Menge Niederlassungen und drängten die Siculer mehr und mehr ins Innere. Zugleich breiteten sich die Hellenen, wunderbar emporblühende Städte gründend, an allen südlichen Küsten der Halbinsel aus, besonders im üppig gesegneten Campanien. Großgriechenland wurde für Italien die Wiege der Wissenschaften und Künste. Das Schwert der Römer und das der nordischen Eroberer konnte zwar den blüthereichen und früchteschweren Stamm dieser hellenischen Cultur fällen, doch ohne die unter den Trümmern fortwuchernden Keime völlig zu ersticken. Mit der Einnahme von Tarent (273 v. Chr.) war im festländischen Unteritalien, mit der von Agrigent (262 v. Chr.) in Sicilien die Herrschaft der Römer dauernd befestigt worden. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts fiel Unteritalien unter die Gewalt der Ostgothen, Sicilien unter die der Vandalen, bis im folgenden Jahrhunderte die beiden Lande durch die Siege Belisar's unter die Botmäßigkeit der griechischen Kaiser kamen. Sie wurden bis zum 9. Jahrhundert unter den Exarchen zu Ravenna durch Herzöge regiert. Während des Kampfes dieser Exarchen mit den Langobarden rissen die Sarazenen (827) Sicilien an sich; in Neapel aber entstanden, nach dem Vorbilde von Oberitalien, theils kleinere Freistaaten, wie Neapel, Gaeta, theils unabhängige Herzogthümer, wie Benevent, Tarent und für eine Zeit lang Capua. Die inneren Zerwürfnisse und die Kriege gegen die andrängenden Sarazenen gaben den kühnen Einwanderern aus der Normandie im 11. Jahrhundert Veranlassung, den Grund zu ihrer Herrschaft zu legen. Staatsklug hatte Robert Guiscard, einer der zwölf Söhne des Grafen Tancred von Hauteville, das von ihm eroberte Apulien vom Papste zu Lehen genommen. Roger I. und II. vollendeten die Eroberung von Sicilien und ganz Neapel. Der Letztere vereinigte 1130, unter der Oberlehnsherrlichkeit des Papstes, die beiden Lande unter dem 1816 wieder hergestellten Namen eines „Königreiches beider Sicilien." Die Residenz war Palermo. Jedes Land behielt seine früheren Gesetze; doch kam in Neapel, neben dem alten lombardischen Recht, das französische Lehnsrecht in Gebrauch. Als 1189 der Mannsstamm Tancred's erlosch, machte der Hohenstaufe Kaiser Heinrich VI. das von weiblicher Seite ihm zustehende Erbrecht geltend. Eine glänzende Periode erlebte das Reich unter dem ruhmvollen Friedrich II., der häufig in Neapel residirte. Vom

*) Der Hauptsitz der Schwefelproduction ist Sicilien. Es hatte im Jahre 1838 134 Schwefelminen, die 820,000 Cantar (à 160 Pfd.) gebrannten Schwefel lieferten. Der wichtigste Punkt des sicilianischen Schwefelvertriebs ist Girgenti.

Papst begünstigt bemächtigte sich Karl von Anjou des Reiches, im Jahr 1268 fiel das Haupt Konradin's, des letzten Sprößlings der Staufen. Aber schon 1282 schüttelte Sicilien durch eine blutige Revolution (sicilianische Vesper) das drückende Joch der Franzosen ab. Unter einem Zweige des arragonischen Königshauses, der Sicilien der päpstlichen Lehensherrschaft entzog *), blieb dieses über 150 Jahre von Neapel getrennt. Im letzteren behauptete sich das Haus Anjou. Schon Karl von Anjou machte Neapel zur ständigen Residenz, wo sich der zum Theil aus Frankreich eingewanderte und im Lande reichlich ausgestattete Adel am Hofe immer mehr zusammendrängte. Gleichzeitig aber, da die kräftige Herrschaft der Normannen und Hohenstaufen gebrochen war, durchwühlten innere Fehden und Parteiungen alle Provinzen, Städte und selbst die kleinsten Orte des Königreiches. Neue politische Zerwürfnisse entsprangen im Anfange des 14. Jahrhunderts aus der Wahl K. Robert's, Königs von Neapel, zum König von Ungarn. Alfons V., König von Arragonien und Sicilien, von der Königin Johanna II. von Neapel adoptirt, vertrieb 1458 seinen Nebenbuhler Ludwig von Anjou. Seine Nachkommen in Neapel wurden jedoch zweimal von den die Ansprüche des Hauses Anjou vertretenden Königen von Frankreich Karl VIII. und Ludwig XII. vom Throne gestoßen. Der Bundesgenosse des Letzteren war König Ferdinand der Katholische von Spanien und Sicilien. Durch List und Gewalt wußte sich Ferdinand ganz Neapel zuzueignen. Zwei Jahrhunderte lang war nun das Königreich beider Sicilien, durch Vicekönige regiert und zeitweise hart bedrückt, ein Theil der spanischen Monarchie. Wiederholte Volksaufstände, namentlich 1647 in Sicilien unter der Leitung des Golddrahtziehers Giuseppe da Lesi, und in Neapel unter dem Fischer Masaniello, hatten nur vorübergehenden Erfolg. Der Utrechter Friede führte zu einer neuen Trennung von Neapel und Sicilien, indem jenes an Oesterreich, dieses an Savoyen fiel. Durch einen Austausch im Jahr 1720 wurde sodann das Königreich beider Sicilien ein Bestandtheil der österreichischen Monarchie. Allein schon der Wiener Friede von 1733 unterwarf beide Länder der Regierung des Infanten Don Carlos von der bourbonischen Linie, die seit 1701 über Spanien regierte. Als dieser 1759, unter dem Namen Karl III., den spanischen Thron bestieg, übergab er das Königreich beider Sicilien seinem dritten Sohne, dem Könige Ferdinand IV., mit der Bestimmung, daß es mit der spanischen Monarchie nie wieder vereinigt werden sollte. Mit Karl III., der durch seinen Minister Tanucci den Grund zu vielen Reformen und neuen Institutionen legen ließ, begann ein günstiger Abschnitt. Ein neues und passendes Gesetzbuch wurde eingeführt. Es geschah Manches zur Förderung des Gewerbfleißes; das Heer wurde reorganisirt; Gesundheitsreglements wegen der Pest wurden erlassen. Unter demselben Regenten begannen die Ausgrabungen von Pompeji und Herculanum. Besonders aber war Karl III. darauf bedacht, die Vorrechte des Adels zu beschränken. Seine Regierung war jedoch von allzu kurzer Dauer, um das begonnene Werk der Umgestaltung zu vollenden. Ferdinand IV. zeigte wohl im Anfang guten Willen, die Reformen seines Vaters durchzuführen; gab sich aber bald der eigenthümlichen Schlaffheit und Indolenz seines Charakters hin. Doch folgte er, wenn gleich unter manchen Schwankungen, den Impulsen des 18. Jahrhunderts und der gegen die feudalistischen Institute gerichteten Politik. So waren im Jahr 1791 die Geleitsrechte aufgehoben und alle dem Staate heimfallende Lehen ihrer Feudaleigenschaften beraubt worden. Im Jahr 1792 wurde vorgeschrieben, daß alle belasteten Güter zwischen dem Besitzer und Lehensherren getheilt und so die Feudalrechte aufgehoben werden sollten. Es erklärt sich zum Theil aus diesen Maßregeln, daß später der neapolitanische Adel eben keine besondere Anhänglichkeit an die absolute Monarchie an den Tag gelegt und sich vielmehr in großer Zahl der revolutionären und demokratischen Partei angeschlossen hat.

Die ersten Ereignisse der französischen Revolution hatten das vom Kriegsschauplatz entfernte Neapel nur wenig berührt. Als sich jedoch im Jahr 1798 der König beider

*) Neapel leistete im Jahre 1788 durch herkömmliche Uebersendung eines Tributs und eines weißen Zelters dem Papste die letzte Lehenspflicht.

Sicilien an die gegen Frankreich Krieg führenden Mächte enger angeschlossen, rückten die Franzosen zu Anfang 1799 auf neapolitanisches Gebiet; während in Neapel selbst, zumal in der Hauptstadt, eine revolutionäre Partei kühner hervortrat. Der Abschluß eines Waffenstillstandes und die versuchte Erhebung einer ausbedungenen Contribution regten alle Elemente der Gährung auf. In wildem Aufstande erhoben sich die Lazzaroni der Hauptstadt, erbrachen die Gefängnisse und bemächtigten sich der Castelle, während das regulirte Militär bis auf wenige Reste sich auflöste. Das Volk stellte einen Mehlhändler und den Lastträger Michele il Pazzo an die Spitze, plünderte und mordete viele französisch Gesinnte und zog am 20. Januar gegen die Franzosen aus, wurde aber zwischen Aversa und Capua gänzlich geschlagen. Jetzt bemächtigten sich die Revolutionärs in Neapel, im Einverständnisse mit dem im französischen Lager gebildeten Revolutionsausschusse, des Castells St. Elmo. Die Franzosen zogen gegen die Stadt; aber erst nach dreitägigen blutigen Kämpfen vom 20.—23. und nachdem sie in Verbindung mit der revolutionären Partei die äußersten Anstrengungen gemacht, wurden sie Meister derselben. Auf die Versicherung des französischen Anführers Championnet, die Franzosen hätten alle Achtung vor der Kirche und dem heiligen Januarius, rief Michele il Pazzo die Republik aus und gebot Ruhe. Eine außerordentliche Commission wurde an die Spitze des zur parthenopeischen Republik erklärten, aber von den Franzosen mit Brandschatzungen und Bedrückungen heimgesuchten Neapels gestellt. Gegen diese neue Ordnung der Dinge blieben fast alle Provinzen in offenem Aufstande. Namentlich in den Abruzzen, in Terra di Lavoro, in den Gegenden von Tarent und Brindisi bildeten sich räuberische Insurgentenhaufen, zum Theil unter der Führung berüchtigter Banditen, eines Michele Pezza, genannt Fra Diavolo, des früheren Müllers in Sora Mammone Gaitano, des Galeerenzüchtlings Pronio und Anderer. Zur Leitung des Aufstandes hatte der nach Sicilien geflüchtete Hof den Cardinal Fab. Ruffo nach Calabrien gesandt, wo sich dieser Großwürdenträger der Kirche mit dem Abschaume der Verbrecher des Königreiches in Verbindung setzte. Ferdinand IV. machte sogar den berüchtigten Mammone zu seinem Adjutanten und nannte ihn seinen „General und Freund." Die Ereignisse in Oberitalien nöthigten inzwischen die Franzosen zur Räumung Neapels. Gleichwohl suchten die Neapolitaner ihre parthenopeische Republik zu erhalten, errichteten eine städtische Nationalgarde und gründeten eine provisorische Regierung. Sogar 6000 Mann regulärer Truppen wurden aufgestellt, und man fand noch Mittel, der Noth der ärmeren Classen abzuhelfen. Patriotische Clubs wurden errichtet; Lehenswesen und Fideicommisse aufgehoben; die königlichen Besitzungen als Nationalgüter veräußert. Selbst der Erzbischof begünstigte diese Maßregeln, und die Geistlichen predigten, „Christus sei ein Demokrat gewesen." Jetzt aber näherte sich Ruffo mit seinem christlich antidemokratischen Heere, von einigen hundert Russen und Türken unterstützt. Die Republikaner rüsteten sich zum Widerstand, blieben aber ohne den Beistand der Masse des Volkes. Am 13. Juni rückten die Banden in die Stadt; am 14. dauerte der Kampf; die Lazzaroni und Briganten plünderten und mordeten. Unter Strömen von Blut ließ Mammone Scheiterhaufen errichten, um — wie er es nannte — „ein Stück republikanischen Braten zu speisen." Erst am 17., nach unerhörten Greueln, machte Ruffo für Alle, welche die Waffen niederlegten, den Pardon des Königs bekannt. Dieser kam am 30. Juni mit seinem Minister Acton auf der Rhede von Neapel an. Ohne das Land zu besteigen, nahm er der Stadt ihre Rechte und Municipalverfassung; hob die Seggi des Adels*) auf; setzte ein außerordentliches Gericht zur Verurtheilung der Rebellenführer und eine Commission zur Reinigung der Provinzen von den Jacobinern ein. Noch einmal begannen die Plünderungen, und in diesen Tumulten ward der frühere Volksführer Michele il Pazzo, als der Franzosenfreundschaft verdächtig, ermordet. Eine Menge gerichtlicher Verfolgungen fanden Statt und zahlreiche Hinrichtungen der geachtetsten und talentvollsten Männer Neapels. Die schmählichste Verletzung eines Ver-

*) Versammlungsorte und Versammlungen des Adels zur Vertretung seiner mehr und mehr geschmälerten Standesvorrechte gegen die Regierung.

trags, in dessen Folge die Castelle geräumt wurden, hatte die Patrioten ihren Henkern überliefert. Zu Anfang Augusts war das ganze Reich wieder unter Ferdinand's Botmäßigkeit, der inzwischen den Cardinal Ruffo zum Generalcapitän und Vicekönig von Neapel ernannt hatte und nach Palermo zurückgekehrt war. Das wiederkehrende Kriegsglück der Franzosen zwang jedoch Neapel am 28. März 1801 zu einem Frieden, wodurch es den Stato de'Presidi *) und die Lehenshoheit über das Fürstenthum Piombino an Frankreich abtrat; auch zur Unterhaltung eines französischen Truppencorps in den Abruzzen und der Provinz Otranto sich verpflichten mußte. Allein zu Ende 1805 hatte Neapel die an seiner Küste gelandeten Engländer, Russen und Montenegriner freudig aufgenommen und auf besonderen Betrieb der Königin Karoline, Gemahlin Ferdinand's IV., Tochter Marie Theresiens, kriegerische Rüstungen gegen Frankreich angeordnet. Napoleon erklärte, dieser Bruch der Neutralität sei das letzte Verbrechen der Königin; die Dynastie von Neapel habe aufgehört zu regieren. Um so leichter wurde jeder Widerstand der regulirten neapolitanischen Truppen beseitigt, als die Russen Italien verließen, die Engländer nach Sicilien sich einschifften und der inzwischen nach Neapel verlegte Hof nach Palermo zurückkehrte. Nur Gaeta, unter dem Prinzen von Hessen-Philippsthal, setzte den Franzosen einen heldenmüthigen Widerstand entgegen. Zugleich entstand aber ein neuer, für die Franzosen höchst verderblicher Volkskrieg in Calabrien, den von Sicilien aus ein englisches Corps und regulirte sicilianische Truppen zeitweise unterstützten. Dieser Krieg dauerte auch im folgenden Jahre 1807 und erneuerte sich noch einmal im Jahr 1809. Erst 1810 wurden die letzten Insurgentenhaufen völlig unterdrückt.

Durch ein Decret vom 30. März 1806 hatte Napoleon seinen Bruder Joseph, und durch ein weiteres Decret vom 15. Juli 1808 seinen Schwager Joachim Murat zum Könige von Neapel ernannt. Seitdem wurde das Königreich französisch organisirt. Eine neue Gerichtsordnung wurde eingeführt, die alle Bürger vor dem Gesetz gleichstellte. Das Steuerwesen wurde neu geordnet und alles Lehengut den gleichen Abgaben wie das übrige Grundeigenthum unterworfen. Auch wurden die fideicommissarischen Substitutionen abgeschafft und die mit den Lehengütern verbundenen Hoheits- und Privatrechte ohne Weiteres aufgehoben, wodurch ein großer Theil des Adels in Armuth gerieth. Die Jesuiten wurden vertrieben und alle geistliche Orden, mit Ausnahme der Benedictiner, Bernhardiner und Bettelmönche, aufgehoben. In die unterdrückten Lehen theilten sich Barone und Gemeinden, und durch sie kam der Boden mehr und mehr in die Hände einzelner Bürger. Sodann wurden die Besitzungen der Klöster verkauft, um die öffentliche Schuld zu tilgen, so daß sich eine ganz neue und viel größere Vertheilung des Grundeigenthums bildete. Im Interesse des inneren Verkehrs wurden die Binnenzölle aufgehoben, die Küstenfahrten freigegeben, und noch manches Andere geschah, was zur Entwickelung des Wohlstands förderlich war. Aber auch die Conscription wurde zu Anfang des Jahres 1810 eingeführt. Seit 1811 bildete sich allmälig der Verein der Carbonari, von dem später wichtige Ereignisse ausgehen sollten (s. „Geheime Gesellschaften" und „Italien"). Schon zu Ende 1813, als sich das französische Kaiserreich seinem Falle nahete, hatte sich die Carbonaria in Neapel mächtig ausgebreitet. Ihr Streben war auf Vereinigung und Befreiung Italiens gerichtet, und von vielen Seiten erhielt Murat Aufforderungen, sich an die Spitze der unitarischen Partei zu stellen. Im Kirchenstaate, namentlich in Bologna, wurde er als Befreier Italiens empfangen. Aber er schwankte in seinen Entschlüssen und schloß sich endlich, während er zugleich mit Napoleon nicht völlig zu brechen suchte, an Oesterreich an. Dieses versprach ihm in einem geheimen Vertrage (11. Januar 1814), auf eine Verzichtleistung Ferdinand's IV. zu seinen Gunsten, unter Umständen selbst durch gewaltsame Mittel, hinzuwirken; indem es ihm zugleich eine Vergrößerung auf Kosten des Kirchenstaates, mit einer Bevölkerung von 400,000

*) Der Stato de' Presidi bestand aus einigen festen Plätzen der Insel Elba und der Küste von Toscana, die sich Spanien im Jahre 1557 bei Abtretung des umliegenden Gebiets an den Großherzog von Toscana vorbehalten hatte, und die 1735 an das bourbonisch gewordene Königreich beider Sicilien kamen.

Seelen, zusicherte. Erst vom März an, nachdem Murat am 15. Februar den Krieg an Frankreich erklärt, griff er etwas thätiger gegen Napoleon ein. Noch im Laufe des Krieges regte sich im Volke von Neapel das Begehren einer Theilnahme an der Regierung, und die Carbonari der Abruzzen machten einen vergeblichen Versuch, die Einführung einer Constitution mit Gewalt zu erzwingen. Die Folgen waren Hinrichtungen, Verbannungen und am 4. April ein Verbot der Carbonaria. Von verschiedenen Seiten bedrängt, erklärte sich zwar Murat bald darauf zu einer Verfassung geneigt; that aber Nichts zur Ausführung und beschränkte sich auf Abschaffung der dem Volke verhaßten Conscription, auf Minderung einiger Steuern u. dergl. Lange und schwierige Debatten hatten sich am Wiener Congresse über Neapel erhoben, als Napoleon von Elba nach Frankreich zurückkehrte und Murat seine Truppen nach Mittelitalien vorrücken ließ, indem er — aber jetzt zu spät — erklärte, „nun sei der Augenblick der Selbstständigkeit Italiens gekommen." In mehreren Gefechten geschlagen, löste sich seine Armee fast gänzlich auf; Neapel wurde jetzt den Alliirten für Ferdinand IV. übergeben. Murat's späterer Versuch, sich wieder in den Besitz des Landes zu setzen, endigte mit seiner Gefangennehmung, kriegsgerichtlichen Verurtheilung und Hinrichtung am 13. Oct. 1815. Ferdinand IV. war am 17. Mai 1815 in Neapel eingezogen. Er bestätigte für den Augenblick die bestehenden Verhältnisse, gab den nach Sicilien emigrirten Neapolitanern ihre Güter zurück und erklärte Joseph's und Joachim's Schenkungen für ungültig.

Ferdinand IV., der sich seit 1816 Ferdinand I. nannte, suchte indessen die der unumschränkten Königsmacht vortheilhaften französischen Verwaltungsformen auf Sicilien auszudehnen, wo er das Lehenswesen abschaffte. Im Jahre 1819 gab er seinen Staaten eine Gesetzgebung, welche die Napoleon'schen Gesetzbücher zur wesentlichen Grundlage hatte; so daß diese jetzt auch auf Sicilien übertragen wurden. Ferdinand hatte, als er 1815 wieder den Thron von Neapel bestieg, in diesem Lande einen wachsenden Wohlstand und ein geordnetes Finanzwesen gefunden. Aber seine Regierung verstand nicht, diese Ordnung zu erhalten: die Ausgaben und der Druck der Steuern nahmen fortwährend zu. Die Carbonaria hatte inzwischen in Neapel immer mehr Einfluß gewonnen. Die Unzufriedenheit des Volks, besonders durch die Last der Abgaben erzeugt, begünstigte ihre Plane, und die spanische Revolution vom Jahre 1820 gab den Anstoß zur Ausführung. Von allen Seiten verlassen, beschworen der König, der Kronprinz und der Herzog von Salerno am 13. Juli die Verfassung der Cortes. Die Bewegung pflanzte sich nach Sicilien fort. Unter Mord und Plünderung empörten sich die Palermitaner, forderten ein besonderes sicilianisches Parlament und Trennung von Neapel. Nach langen Verhandlungen, und da sich mehrere sicilianische Städte der neuen Cortesverfassung angeschlossen hatten, wurden die Empörer durch militärische Gewalt unterworfen. Oesterreich aber rüstete. Die Abgeordneten des neapolitanischen Volkes suchten der finanziellen Noth durch Domänenverkäufe, dann durch eine Anleihe abzuhelfen und sich durch eine Volksbewaffnung, wofür jedoch wenig Sinn in der Masse war, in Vertheidigungsstand zu setzen. Auch wurden Vorschläge zur Einziehung aller Klostergüter und zur Aufhebung der Majorate ohne Ausnahme gemacht. Durch wiederholte Versicherung seiner constitutionellen Gesinnungen, so wie durch Bildung eines Ministeriums im Geiste der Revolution wußte Ferdinand die Erlaubniß des Parlaments zur Reise an den Congreß von Laibach zu erhalten, wohin ihn eine Einladung der verbündeten Monarchen berufen hatte. Für die Dauer seiner Abwesenheit wurde der Kronprinz mit der vollen königlichen Gewalt bekleidet. Auf Oesterreichs Erklärung, daß es entweder friedlich oder mit Gewalt Neapel besetzen werde, gab dieser die Versicherung, er werde zur Vertheidigung der Rechte und Unabhängigkeit Neapels selbst sein Leben aufs Spiel setzen. Ein kurzer Feldzug vom 20. Februar bis 20. März endigte aber die constitutionelle Regierung durch eine Convention vom 23. dess. Monats, die dem österreichischen Heere die Hauptstadt so wie die Vesten Gaeta und Pescara überließ. Ein Aufstand in Messina, wo die Republik ausgerufen ward, hatte gleich wenig dauernden Erfolg. Censurjunten und Kriegsgerichte wurden errichtet, zahlreiche Verbannungen und Verhaftungen hatten Statt. Schon am 24. März war das Parlament aufgelöst worden. Im Mai wurde

ein Staatsrath ernannt und die Verwaltung Siciliens von der Neapels getrennt. Die Auflösung des Heeres und die Verabschiedung aller Officiere vom Obristen abwärts ohne Pension so wie die Erhöhung der Steuern ließ jedoch neue Spannung eintreten; so daß die Carbonaria, ungeachtet aller Verfolgungen der Polizei, fort und fort Eingang fand. Während sich in Neapel die Processe gegen die Carbonari bis ins Jahr 1824 hinzogen, war schon 1822 auf Sicilien eine neue Verschwörung angesponnen, entdeckt und bestraft worden. Am 3. Januar 1825 starb Ferdinand eines plötzlichen Todes. Sein Sohn und Nachfolger Franz I. ließ einige Milderungen gegen politisch Verfolgte eintreten. Im Anfange 1827 zogen die letzten österreichischen Truppen aus dem Königreiche ab. Etwa ein Jahr nachher brach noch einmal in Bosco ein carbonaristischer Aufstand aus, der grausam gerächt wurde, indem der Polizeiminister del Caretto einen Theil der Einwohner am Galgen büßen, die übrigen austreiben und den Ort selbst der Erde gleich machen ließ.

So kam das Jahr 1830. Ehe sich noch die Bewegung von Frankreich nach Italien fortpflanzte, starb Franz I. am 17. November 1830. Ihm folgte sein Sohn Ferdinand II. An seine Thronbesteigung knüpften sich lebhafte Hoffnungen, die sich nach den ersten Maßregeln des jungen 21jährigen Königs zu erfüllen schienen. Er begann seine Regierung mit einem Gnadenacte, wodurch die Strafen wegen politischer Vergehen gemildert wurden. Zwei Decrete im December des folgenden Jahres, im gleichen Geiste der Versöhnung erlassen, ordneten die Zurückberufung vieler Verbannten an so wie den vollen Straferlaß für die meisten in Sicilien zu Tod und Galeeren verurtheilten Staatsverbrecher. Auch erfolgte die Wiederanstellung vieler Officiere, die früher um politischer Gründe willen entfernt worden waren. Nicht unwichtige Reformen im Armenwesen, im Militäretat und in den Finanzen wurden in den Jahren 1830—1833 theils eingeleitet, theils durchgeführt. Namentlich wurde die Offenheit gerühmt, womit der neue Regent das unter der früheren Regierung entstandene Deficit darlegte. Ueberhaupt suchte man den Finanzen, hauptsächlich dem Schuldenwesen, größere Publicität zu geben und zugleich den verderblichen Speculationen in Staatspapieren einen Damm entgegenzusetzen. Das Ministerium wurde verändert, und die als bestechlich überwiesenen Richter, Generalprocuratoren und Intendanten der Provinzen wurden von ihren Stellen entfernt. Zugleich geschah Manches zur Hebung des Gewerbfleißes und Handels. Solche Maßregeln und die volksfreundlichen Gesinnungen, die sich darin zu offenbaren schienen, hatten wenigstens die Folge, daß bei dem leicht bewegten Volke von Neapel, während ein großer Theil des benachbarten Kirchenstaates revolutionirt wurde, keine allgemeinere Gährung zum Ausbruche kam. Doch konnte dadurch nicht verhindert werden, daß die geheime politische Verbindung des jungen Italiens seit 1832 auch im Königreiche beider Sicilien sich verzweigte, und daß in diesem und den nächst folgenden Jahren mehrere Complotte entstanden, die zwar entdeckt und vereitelt wurden, aber neue Verurtheilungen und Gewaltmaßregeln nach sich zogen. Noch bedenklicher war 1831 und 1832 ein Pöbelaufruhr in Sicilien, durch Misernte und Noth erzeugt, aber von den politisch Unzufriedenen geleitet und benutzt. Um Aehnlichem vorzubeugen, versuchte es die in der Behandlung Siciliens immer wechselnde Politik des Hofes wieder einmal mit einer administrativen Trennung von Neapel. Im Januar 1833 wurde ein besonderes Ministerium der sicilianischen Angelegenheiten gebildet und zugleich die alte Regel aufgehoben, wornach unter den Beamten Siciliens nur ¼ geborene Sicilianer sein durften. Noch immer erhielt sich die Hoffnung, daß der König die Einführung einer repräsentativen Verfassung beabsichtige. Sie erhielt neue Nahrung durch die Unterhandlungen Ludwig Philipp's mit Ferdinand II., wodurch dieser für das System der Juliregierung gewonnen werden sollte. Eine Familienheirath des Herzogs von Orleans mit der Schwester Ferdinand's II., so wie des neapolitanischen Prinzen Leopold mit der Prinzessin Marie von Frankreich, war projectirt. Allein die Politik Oesterreichs überwog: die beabsichtigten Vermählungen kamen nicht zu Stande, und der König erklärte in einer Note, „er habe nie die Absicht gehabt, irgend Etwas an der Form seiner Regierung zu ändern, welche die einzige sei, die sich mit der Ruhe und Wohlfahrt seiner Völker vertrage." Die strengeren Censurmaßregeln, be-

sonders gegen die Einführung fremder Zeitungen; die reichere Ausstattung und der wachsende Einfluß der schon von Ferdinand I. wiederhergestellten Jesuiten; die Errichtung eines neuen geistlichen Criminalgerichtshofs und dadurch die Herstellung des alten Privilegiums der Exemtion; sodann die Anerkennung des Infanten Don Carlos als Königs Karl V. von Spanien; die feierliche Aufnahme von dessen Abgesandten, der freundliche Empfang des Infanten Don Sebastian und später des Herzogs von Bordeaux — dieses Alles und Anderes zeigte deutlich genug, daß der junge König auf dem Throne schnell genug gealtert war; daß die constitutionellen Jugendneigungen, wenn jemals vorhanden, bald verflogen, und daß seine Versicherungen im Geiste des Absolutismus aufrichtig genug gemeint waren. Zwar wurde mit einigen administrativen und legislatorischen Verbesserungen, wie mit einigen Reformen im Criminalprocesse, fortgefahren. Dieses geschah jedoch mit nachlassendem Eifer. Es scheint sich also auch hier, wie meistens in den absoluten Monarchieen, die anfängliche Sympathie mit dem Volke durch den bald gewohnten Anblick seiner Leiden in Gleichgültigkeit verwandelt zu haben; wenigstens auf so lange, bis dieses wachsende Uebel wieder einmal die höchsten Organe der Staatsgewalt schmerzlich und vielleicht zerstörend berühren wird. Schon die Ereignisse, die sich 1836 und 1837 an den Ausbruch der Cholera in Neapel und Sicilien knüpften, haben auf vielfache politische Misstände hingewiesen, die sich durch bloße Palliativmaßregeln sicher nicht beseitigen lassen. Die zum Theil unzweckmäßig angeordneten und willkürlich gehandhabten Sanitätsmaßregeln seit dem Herbst 1836 hatten große Unzufriedenheit in Neapel erregt. Wie in anderen größeren Städten Europas, kamen Vergiftungsgerüchte in Umlauf, und die Gährung war auf einen bedenklichen Grad gestiegen. In dem noch schlimmer heimgesuchten Sicilien ging sie 1837 in Aufstand und in die wildeste Anarchie über*). Namentlich in Palermo und Syrakus lösten sich alle Bande des Rechtes und der Sitte: die Behörden wurden vertrieben, Mord und Plünderung waren an der Tagesordnung. In Syrakus allein fielen binnen wenigen Tagen gegen dreißig Beamte und angesehene Bewohner als Opfer der Volkswuth. Nur durch Gewalt der Waffen, von zahlreichen Executionen begleitet, konnte die Anarchie unterdrückt werden. Zur Strafe für die in Syrakus verübten Greuel wurden alle höheren Behörden aus dieser Stadt nach Noto versetzt und die frühere Provinz Syrakus nach der neuen Hauptstadt umgetauft. In stets schwankender Systemlosigkeit verlor Sicilien, durch Decrete vom 10. November 1837, die erst 1833 wiederhergestellte besondere Verwaltung. Eine Amnestieerklärung im folgenden Jahre und die zeitweise Anwesenheit des Königs in Sicilien wurden zwar freudig aufgenommen, allein die Einführung der Stempeltaxe auf dieser Insel, die Misernten und die Noth der unteren Classen, die Härte der Beamten, besonders bei der Eintreibung der Mahlsteuer, wogegen eine strenge Verordnung nur wenig gefruchtet zu haben scheint, hatten neue Unzufriedenheit zur Folge. Entstand gleich keine allgemeinere Empörung, so bildeten sich doch überall räuberische Haufen, gegen welche der König selbst eine Expedition unternahm und das Kriegsgesetz publiciren ließ. Auch fand man sich neuerdings veranlaßt, die am 15. Mai für die Provinzen Palermo, Girgenti und Trapani niedergesetzten Kriegsgerichte auf 6 Monate, bis Ende Juni 1840, zu erneuern. Solche Misstände und fort und fort sich wiederholende Ereignisse weisen deutlich genug auf eine schwer zu lösende Disharmonie zwischen Volk und Staat. Nicht blos der Boden ist in weiten Strecken vulkanischer Natur; selbst der Geist der Bewohner hat Etwas von der Beschaffenheit des Landes. Die leidenschaftlichen Schwankungen des Volkslebens scheinen sich zugleich der Gesetzgebung mitzutheilen, die in plötzlicher Laune nicht selten Maßregeln und Anordnungen improvisirt, die mit dem herrschenden Geiste der Gesetze in grellem Widerspruche stehen. Dahin darf man, im Gegensatze zu der im Ganzen milden Criminalgesetzgebung, das im August 1838 erlassene Duellmandat zäh-

*) In der Stadt Neapel war die Zahl der täglichen Opfer der Cholera, in den Monaten Juni und Juli 1837, zwischen 4—600. Nicht geringer war sie in Palermo, bei einer Bevölkerung, die nicht viel über ein Drittheil derjenigen Neapels beträgt. Am 6. Juli 1837 war sogar die Zahl der Beerdigungen in Palermo auf 1800 gestiegen.

len, das die Tödtung im Duell als vorbedachten Mord bestraft und die Betheiligten, selbst wenn keine Verwundung erfolgt ist, mit Galeerenstrafe bedroht. Die Begebenheiten haben wiederholt bewiesen, daß sich das Volk in einen politischen Zustand wünscht, der ihm selbst eine entscheidende Theilnahme an der Entwickelung seines öffentlichen Lebens gestatten würde. Es hat sich sogar fähig gezeigt, schnell eine andere Ordnung der Dinge zu gründen; aber seine Unzufriedenheit oder seine Gleichgültigkeit gegen das Bestehende ist noch nicht zur hinlänglich starken Neigung für ein Neues geworden, für dessen Behauptung es zu That und Opfer bereit wäre. Darum ist jeder neue Staatsorganismus, bei jedem Anstoße von Außen, alsbald wieder in Staub zerfallen. Die Bevölkerung Süditaliens befindet sich also in einem unseligen Zwischenzustande. Wie eine halbreife Frucht, die jeder Sturm abzuschütteln droht, hängt sie mit dem alten Stamme nur noch locker zusammen; ohne doch in sich selbst den Samen schon so weit gezeitigt zu haben, daß er alsbald im neuen Boden haltbare Wurzeln schlagen könnte.

Das Königreich beider Sicilien hat etwas über 8 Millionen Einwohner. Es fehlen indessen genaue Angaben. Selbst die Berichte der Regierung über die Bevölkerung diesseits des Faro weichen häufig von einander ab. Nach diesen officiellen Mittheilungen hatte Neapel im Jahre 1830 etwa 5,732,000 Bewohner. Diese Zahl war bis zum Jahre 1837 auf 6,089,288 gestiegen; allein im Jahre 1838, durch die Cholera, wieder auf 6,021,284 gefallen. Die Bevölkerung Siciliens, das im Alterthume wohl an 10 Millionen Einwohner hatte, war im Jahre 1830 auf nur 1,650,000 geschätzt worden; soll aber jetzt, nach neueren Angaben, etwas über 2 Millionen betragen. Im Durchschnitte leben in Neapel etwas über 4000 Menschen auf der Quadratmeile, und dieses Königreich gehört also zu den stark bevölkerten Staaten. In einigen Provinzen ist die Volksdichtigkeit sehr groß und steigt auf 5—6000; dagegen sind die eigentlichen Gebirgsländer, Calabrien und die Abruzzen, mit einer relativen Bevölkerung von 2—3000, weit dünner bewohnt. Auch in Sicilien, wenn man die gesammte Zahl seiner Bewohner zu 2 Millionen annimmt, kommen etwa 4000 auf die Quadratmeile. Im Königreiche diesseits des Faro hatte die Einwohnerzahl in den 17 Jahren von 1820—1837 um 881,915 zugenommen, also auf jedes Hundert um 16,95 und im Durchschnitte jährlich um 51,877. Nach den Berechnungen von Bickes kommen auf je 1000 Ehen nicht weniger als 5568 Kinder, und die eheliche Fruchtbarkeit ist hiernach die stärkste in ganz Europa. Wenn gleichwohl der Wachsthum der Bevölkerung, jährlich etwa 10,000 auf jede Million, etwas unter der mittleren Bewegung für ganz Europa bleibt; so kommt dieses theils von der nicht sehr beträchtlichen Zahl der Ehen her, theils von der ziemlich großen Sterblichkeit. In den 8 Jahren von 1822 bis 1831 kamen jährlich auf je 100,000 Einwohner 723 Trauungen, weniger als in allen übrigen Staaten unseres Welttheils, mit Ausnahme der pyrenäischen Halbinsel und Würtembergs. Während derselben Periode zählte man jährlich auf je 100,000 Einwohner 4127 Geburten und 3002 Todesfälle. Wenn hiernach im Ganzen die Sterblichkeit beträchtlich ist, so erreichen doch nicht Wenige ein hohes Alter: im Jahre 1831 starben in der Stadt Neapel 56 mehr als hundertjährige Greise. Die Vermehrung der Bevölkerung diesseits des Faro ist übrigens weit stärker als in Sicilien. Serristori schreibt dieses der in Neapel schon im Jahre 1807 erfolgten Aufhebung des Lehenswesens, der Fideicommisse und Majorate zu; sodann dem Verkaufe der Gemeindegüter und Klostergüter, den neueren Erbtheilungsgesetzen und den besseren Communicationsmitteln im Inneren. In Sicilien dagegen sind die angeführten Maßregeln erst seit 1818 in Kraft getreten; auch hat dieses Land bis auf die neueste Zeit sehr großen Mangel an Verbindungsmitteln, während sich ein sehr beträchtlicher Theil des Bodens in geistlicher todter Hand oder in den Händen reicher Grundbesitzer befindet, die in Palermo und Syrakus, zum Theil aber auch in Neapel oder Spanien ihr Einkommen verzehren. Die Zahl der unehelichen Geburten soll gering sein und wird nur auf $\frac{1}{25}$ der ehelichen angegeben. Wie in allen Ländern Europas, die wiederholt vom Kriege heimgesucht werden, so hat in Neapel das weibliche Geschlecht ein Uebergewicht über das männliche. Doch stellt sich auch in diesem Lande das Gleichgewicht

allmälig her; im Jahre 1818 war das Verhältniß der männlichen zur weiblichen Bevölkerung wie 100 : 105^{83}; 1822 war es schon auf 100 : 105^{21} gefallen.

Obgleich die Bevölkerung beider Sicilien aus sehr verschiedenen Stämmen zusammengeflossen ist, bildet sich doch gegenwärtig, nach Sprache und Religion, eine ziemlich gleichartige Masse. Neben der großen Ueberzahl romanisch-katholischer Bewohner leben in Neapel nur noch etwa 75,000 albanesische Griechen, die als unirte Griechen, unter Anerkennung des Papstes, dem Ritus der orientalischen Kirche treu geblieben sind und deren Priester sich verehelichen dürfen. Schon im Jahre 1453 begannen die Einwanderungen dieser Arnauten und dauerten bis 1738. Sie wohnen hauptsächlich in den Abruzzen und in Calabrien, wo sie zum Theil ihre Sprache und Nationaltracht beibehalten haben. Außerdem wohnen im Königreiche etwa 2000 Juden, welchen noch jetzt verboten ist, sich als Gemeinden zu constituiren; und etwas über 800 Evangelische.

Die städtische Bevölkerung diesseits des Faro ist ziemlich beträchtlich. Man zählt 382 Städte neben 345 Marktflecken und 2046 Dörfern. Die Hauptstadt hatte im Jahre 1838, ohne die Vorstädte, gegen 337,000 Einwohner. Seit dem Frieden von 1815 ist ihre Bevölkerung stets wachsend, theils durch einen Ueberschuß der Einwanderungen, theils durch den der Geburten über die Todesfälle. Nur die Jahre der Cholera machten hierin eine Ausnahme. Von 1815—1831 hatte im Durchschnitte die jährliche Zahl der Geburten 13,688, die der Todesfälle 12,602 betragen. In derselben Zeit war die weibliche Bevölkerung beträchtlich stärker als die männliche und überstieg diese um etwa 12 %. Ganz eigenthümlich sind die Verhältnisse Siciliens, wo sich weit der größte Theil der Bewohner in den Städten zusammendrängt. Auf nicht weniger als 352 Städte — darunter Palermo mit 180,000, Messina mit 70,000 Einwohnern — kommen nur 54 Marktflecken und 110 Dörfer. Dieses erklärt sich aus den besonderen geschichtlichen Verhältnissen, aus der frühzeitigen Anlage zahlreicher und großer Städte und aus der allmäligen Verödung des Landes seit seiner Glanzperiode im Alterthume.

Nach Beruf und Beschäftigung hat die landwirthschaftliche Bevölkerung ein großes Uebergewicht. Serristori giebt die Zahl der Bauern in Neapel auf 1,824,000 an, so wie die der Grundeigenthümer und Capitalisten auf 993,864. Die Zahl der Handwerker mit Gesinde und Gehülfen beträgt 340,672. Dazu kommen 75,094 Künstler, Gelehrte und sonst von freien Künsten Lebende; etwas über 54,000 Fischer und Matrosen und etwas über 200,000 Arme. Adel und Geistlichkeit sind sehr zahlreich. Die letztere besteht aus 27,144 Weltpriestern, aus 11,680 Mönchen und 9,773 Nonnen. Seit 1806 und selbst seit 1831 hat sich indessen der Clerus, besonders der reguläre, fortwährend um mehr als die Hälfte vermindert. Im Jahr 1799 sollen gar noch 100,000 Individuen im Dienste der Kirche gestanden und ein jährliches Einkommen von 9 Millionen Ducati bezogen haben. Die 131 Diöcesen nach dem Concordat von 1741 sind durch dasjenige von 1818 auf 109 herabgesetzt, und die Besoldung der Bischöfe ist auf wenigstens 3000 Ducati festgesetzt worden. Der ganze neapolitanische Kirchenstaat zerfällt jetzt in 20 Erzbisthümer und 66 Bisthümer. In den Jahren 1807 und 1809 wurden nicht weniger als 219 Klöster aufgehoben, wodurch dem Staate gegen 150 Millionen Ducati zugeflossen sind. Die Zahl der seit 1818 neu errichteten Klöster läßt sich nicht genau angeben. Ueber die Vertheilung der Bevölkerung Siciliens nach dem Berufe sind keine näheren Angaben vorhanden. Adel, Geistlichkeit und Bettler sind hier verhältnißmäßig noch zahlreicher als in Neapel. Im Jahre 1832 soll Sicilien nicht weniger als 64 Herzöge gehabt haben, 213 Fürsten, 234 Marchese, 308 Grafen und 4161 Barone. In demselben Jahre bestanden noch auf der Insel 658 Mönchsklöster mit 7591 Mönchen, so daß man, nach Serristori, auf je 254 Einwohner einen Mönch zählte.

Gehen wir nun in Betrachtung der materiellen Cultur zunächst auf die der Urproduction über, so ist zu bemerken, daß noch der Bergbau auf sehr niedriger Stufe steht und höchst nachlässig betrieben wird. Die Regierung hat noch wenig oder gar Nichts gethan, um zur Verbreitung bergmännischer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem weiter vorangeschrittenen Auslande Verbindungen einzuleiten. Lebhaft ist die Fischerei, doch nur in den benachbarten Meeren, da sich die weitesten Unternehmungen auf Korallen-

fischerei an der afrikanischen Küste beschränken. Verhältnißmäßig am Sorgfältigsten, wenigstens in einigen Theilen des Landes, wird die Landwirthschaft betrieben, mit Ausnahme der hier und da zum großen Schaden des Landes allzu vernachlässigten Forstwirthschaft. Die Gesammtoberfläche von Neapel diesseits des Faro wird auf etwa 20 Millionen Acres geschätzt. Davon gehen als culturunfähig so wie für Wohnungen und Straßen 4 Millionen, sodann an Waldungen 2,365,000 Acres ab. Von den übrigen 13,635,000 sind nach den Steuerregistern 12 Millionen wirklich cultivirt und die culturfähige unbebaute Fläche ist also im Ganzen nicht sehr beträchtlich. In vielen Gegenden des heißen Landes bringt der Boden, mit Bäumen bepflanzt, selbst an Getreide, Gemüse und dergl. verhältnißmäßig mehr hervor als ohne Bäume. Daraus erzeugt sich eine vortheilhafte Verbindung des Ackerbaues mit der Cultur der Reben, Oliven und Maulbeeren, gerade in den bestcultivirten Gegenden findet man überall auf den Feldern Ulmen und Pappeln mit Reben bekränzt, oder Reihen von Oelbäumen in Zwischenräumen von 30 bis 40 Fuß. Auf diese Weise bleibt zwar viel Feld vom Pfluge geschont, um den Baumwurzeln Raum zu lassen; gleichwohl giebt der Boden an Getreide, Klee und Gras nur etwa ein Drittheil weniger als das baumlose Ackerland. Die Cultur der gesammten Landesfläche wird nach drei Hauptsystemen betrieben. Die beiden Wirthschaftssysteme, die im gebirgigen Theile des Landes, sodann in der campanischen Ebene in Anwendung sind, knüpfen sich an die natürliche Beschaffenheit des Bodens selbst. Die in Apulien vorherrschende Betriebsart hängt dagegen mit eigenthümlichen historischen und politischen Verhältnissen zusammen und ist hauptsächlich durch die Maßregeln der Regierung bedingt. Nach der Natur des Landes ist das Bergsystem am meisten verbreitet. Danach ist Alles in kleinere Pachtgüter getheilt von 1½ bis 7 Acres, die meistens mit Spaten und Hacke bearbeitet werden. Nach der Sommerernte von Mais und Sommerfrüchten folgt im Herbste eine Weizensaat; sodann eine zweite Ernte von Weizen oder von Gerste, Hafer und Bohnen. Dieser Wechsel schließt mit ein oder zwei Jahre Brache, wo dann das freiwillig wachsende Gras abgeweidet wird. In neuerer Zeit hat man Baumpflanzungen an den Gränzen der Felder angelegt, auch neue und vervollkommnete Methoden des Fruchtwechsels in Anwendung gebracht. — Die Ebene von Campanien, an der Küste zwischen Terracina und Torrent, längs den Busen von Gaeta und Neapel, vom Garigliano und Volturno durchflossen und die reiche Fläche von Capua in sich fassend, endigt nordwestlich mit den Bergen von Pontecorvo und Gaeta, südöstlich mit dem Vorgebirge Campanella, und reicht gegen Osten bis an den Apennin bei Cara, Nola und Avellino, mit Inbegriff von Benevent. Der Boden ist vulkanischer Beschaffenheit, tief und fruchtbar. Die Natur hat hier ihre reichste Fülle ausgegossen. Das Thal von Sebete, zwischen dem Capo di Monte und dem Vesuv, ist ein immer grüner Garten. Ueberall sind die üppigsten Getreidefelder, im Schatten von Tausenden von Oliven oder rebenbekränzten Ulmen und Pappeln. So werden Oel und Wein neben Feldfrüchten aller Art in Menge gezogen; zugleich gewinnt die Cultur des Maulbeerbaums, obgleich noch nicht allgemein in diesem Districte, mehr und mehr Umfang *). Campanien ist äußerst dicht bevölkert. Das Land ist in zahlreiche Güter von mäßigem Umfange getheilt. Hier ist die Brache gänzlich aus dem Fruchtwechsel verschwunden. In der Mitte October werden Raps, Lupinen und Klee gepflanzt, wovon für das Vieh vom December bis März grüne Ernte gewonnen wird. Im April wird Mais in den geackerten oder mit der Hacke bearbeiteten Boden gesäet, so wie Bohnen, Kartoffeln und zwischen dem Mais Kürbisse; endlich wieder im Herbste, wenn alle Ernten eingethan sind, Weizen. Oder es wird im ersten Jahre Hanf statt des Mais und im zweiten Jahre Weizen gezogen. Zuweilen findet auch ein Wechsel von je vier Jahren statt. Die Cultur ist in diesem Landstriche durchweg vortrefflich und selbst besser als in der Lombardei. Von der Ostseite des Apennins, zwischen dem Flüßchen von Tortosa und Ofanto in der Provinz Capitanata, senkt

*) Noch mehr Seide wird in Calabrien gezogen. Die steigenden Abgaben auf Seide haben jedoch in Calabrien die Maulbeerzucht sehr in Verfall gebracht; die noch stehenden Bäume sind vernachlässigt, und junge werden nicht nachgepflanzt.

sich in sanftem Abhange die apulische Ebene gegen das adriatische Meer, sie hat in ihrer größten Länge etwa 32, in ihrer größten Breite 14 Lieues. Die im Sommer ausgetrockneten zahlreichen Flüßchen und Bäche sind im Winter wasserreich. In dieser Jahreszeit bedeckt sich der baumlose und von der Sommerhitze ausgedorrte Boden mit dichtem Rasen. Darum steigen seit undenklichen Zeiten die Hirten des Gebirges Winters in die Ebene herab. Schon in der römischen Republik und unter den Kaisern war das Weiderecht in diesen Gegenden zu einem Staatseinkommen gemacht. Auch unter den Normannen (1130 — 98) bildete dieses Recht einen Theil der Regalien. Im Streite der Hohenstaufen und Päpste bis 1268 herrschte die größte Verwirrung. Unter der Dynastie Anjou aber (1268—1442) erfolgte die Herstellung des apulischen Weiderechts und die Festsetzung einer Gebühr für die Benutzung desselben, indem von 100 Ochsen 20 und von 100 Hammeln 2 Ducati entrichtet werden mußten. Seit Alphons von Arragon (1442), besonders durch die Thätigkeit seines Ministers Montluber wurde das Einkommen aus diesen apulischen Triften noch wichtiger; die Abgabe hieß la dogana della mena delle pecore di Puglia. Die Hirten waren verpflichtet, im Winter nur die königlichen Weiden zu benutzen. Dafür lieferte ihnen der König wohlfeiles Salz; auch hatten sie zahlreiche Privilegien und Immunitäten. Sie bildeten eine förmliche Corporation, hatten ein eigenes Hirtenregiment und eine besondere Repräsentation, wonach sie vier Deputirte ernannten, die sich zu bestimmter Zeit in der Dogana versammelten. Von Seiten der Regierung war zur Leitung des Ganzen eine Generaladministration angeordnet, tavoliere di Puglia, ein Name, den auch die ganze Institution erhielt. Da die Domanialweiden nicht ausreichten, so ließ der König vielen Baronen, Gemeinden, Klöstern und Privaten in den drei Provinzen Apuliens und an der Meeresküste der Abruzzen das Weiderecht im Winter, vom October bis Mai, abkaufen; auch verlangte die Regierung von den weltlichen und geistlichen Eigenthümern, daß sie das Sommergras, worüber sie sonst frei verfügen konnten, bis zur Mitte Octobers zur Disposition des Tavoliere stellten. Auf diese Weise wurde der Production eine rein willkürliche Richtung gegeben und ein ähnliches System wie das der spanischen Mesta, mit ähnlichen schädlichen Wirkungen, begründet. Namentlich entstanden aus den halbnomadischen Hirten die zahlreichen Räuberbanden, die bis auf die neueste Zeit in Unteritalien ihr Wesen trieben. Vom sechszehnten Jahrhundert an, unter den spanischen Vicekönigen, erlitt das System vielfache Störungen. Sehr verderblich wirkte die Verdoppelung der Taxe. Sie mußte zwar bald wieder herabgesetzt werden, allein die Anstalt gerieth mehr und mehr in Verfall. Unter Karl III. aus dem Hause Bourbon kamen die Misbräuche des Tavoliere in Betracht. Sein Nachfolger versuchte eine Verpachtung der sonst jährlich vertheilten Ländereien auf eine bestimmte Reihe von Jahren; später sollte eine definitive Vertheilung derselben erfolgen. Allein die Revolution hinderte die Ausführung dieses Planes. Unter Joseph Napoleon (1806) wurde mit den alten politischen und finanziellen Instituten zugleich der Tavoliere di Puglia abgeschafft. Die zeitweiligen Besitzer der einzelnen Stücke sollten diese künftig von der Krone zu Erblehen oder gegen einen jährlichen Zins als Eigenthum haben. Die Feudallasten sollten loskäuflich sein. Dies dauerte bis zur Restauration von 1815. Ferdinand erkannte anfangs die Theilungen an. Später aber, auf das Ersuchen der ärmern Hirten, die bei den Theilungen von den Reicheren und Mächtigeren ausgeschlossen worden, erließ er einen „souveränen Act", wodurch der bereits erworbene Lehnsbesitz nur unter sehr beschränkenden Bedingungen bestätigt wurde. Namentlich wurden die Feudallasten und Zinsen für nicht ablöslich erklärt. Auch wurde der Tavoliere auf einem großen Theile des Gebietes wiederhergestellt. Insbesondere geschah dieses in den noch nicht vertheilten Bezirken so wie auf den vertheilten Ländereien der Communen, Hospitäler, Corporationen und derjenigen Eigenthümer, die mehr als 825 Acres besaßen. Sehr natürlich mußten diese Maßregeln bei den in unbeschränkteren Besitz Gekommenen große Unzufriedenheit erregen, der man zum Theil den Ausbruch der Insurrection von 1820 zugeschrieben hat. Mit dem Allen hängt nun das in Apulien oder einem großen Theile der Provinzen Capitanata, Terra di Bari und Terra di Otranto vorherrschende Agriculturſystem mit seinen schädlichen Einflüssen zusammen. Seit dem Tavoliere waren

die Eigenthümer des Bodens, worauf die Regierung das Weiderecht hatte, zu einer Cultur und einem Fruchtwechsel verpflichtet, der die Ausübung dieses Rechts möglich machte. Hiernach sind die meistens sehr ausgedehnten Pachtgüter Apuliens gewöhnlich in drei Theile getheilt, wovon einer eingesäet wird, ein zweiter zur Weide brach liegt und ein dritter im Zustande der Ruhe ist. Das apulische System begünstigt hauptsächlich die Schafzucht. Darum wurden andere Zweige der Viehzucht um so mehr vernachlässigt. Neapel hat etwa vier Millionen Schafe, aber nur 340,000 Stück Rindvieh, 60,000 Pferde, 600,000 Maulthiere und Esel, 600,000 Ziegen, in der Lombardei dagegen, in Baiern ꝛc. ist der Rindviehstand und Pferdestand verhältnißmäßig weit beträchtlicher. Und da der Tavoliere einen ausgedehnten District zu theilweiser Unfruchtbarkeit verdammt, so erklärt es sich, daß das fruchtbare Neapel in weniger günstigen Jahren selbst für seinen eigenen Bedarf nicht Getreide genug erzeugt. Gleichwohl ist der finanzielle Vortheil, den die Regierung aus jenem Systeme zieht, sehr unbedeutend. Nach Serristori hat sie in der apulischen Ebene ein Grundeigenthum von 74 neapolitanischen Quadratmeilen und von dieser ausgedehnten Fläche wird der reine Ertrag, nach Abzug der Verwaltungskosten, auf nicht höher als 400,000 Ducati geschätzt. Serristori hält darum eine gänzliche Veräußerung und Vertheilung dieser Fläche, im nationalökonomischen wie im finanziellen Interesse, für nützlich und nothwendig.

Viel weniger als in Neapel ist in Sicilien, früher die Kornkammer des römischen Reiches, für die Benutzung der reichen Hilfsquellen des Landes geschehen. Weite Strecken des trefflichsten Landes liegen jetzt verödet, und ein großer Theil der Bevölkerung, namentlich die Unterpächter mit ihren Familien, lebt im Elend. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist jedoch so groß, daß, ungeachtet der nicht sehr rationellen Bewirthschaftung und der geringen Mühe, die auf die Cultur verwendet wird *), noch heut zu Tage der Weizen den Hauptertrag der Insel bildet. Die jährliche Ausfuhr, meistens nach Spanien, Frankreich, Genua und Malta, wird auf einen Werth von 4½ Millionen Ducati geschätzt. Doch gab es in neuester Zeit auch Jahre, in welchen Getreide eingeführt werden mußte. Sicilien leidet zum Theil an ähnlichen Uebeln wie die Campagna di Roma, und aus ähnlichen Ursachen. Bis in die neueste Zeit war aller Boden in der todten Hand der Geistlichkeit oder der Majoratsherren und durch diese nur auf die Familienhäupter vererblich, während die jüngeren Söhne und die Töchter mit einer Aussteuer abgefunden wurden. In den letzten Jahren hat zwar der reformatorische Eifer die herkömmlichen Verhältnisse verändert; aber durch theilweise ungeeignete Maßregeln. Ferdinand IV. hatte auch für Sicilien seine Regierung mit wichtigen Beschränkungen der Lehensrechte begonnen, mit dem Verbot des neuen Gütererwerbs an die todte Hand und mit Ermunterung des Ackerbaues. Später schaffte das sicilianische Parlament das Lehenswesen ab, behielt jedoch die Majorate und Fideicommisse bei, bis auch diese nach der Restauration durch ein königliches Decret aufgehoben wurden. Nach Auflösung der Fideicommisse konnten die sehr beträchtlichen Güterschulden eingetrieben werden. Ein königliches Patent befahl, daß die Zahlung in Natur, durch Ueberlassung von Gütern, geleistet werden könne. Aber nur höchst selten kam eine Vereinbarung zwischen Gläubigern und Schuldnern zu Stande. Zahllose Processe entstanden; die zu ihrer Schlichtung berufenen Gerichte erhielten die Verwaltung der bestrittenen Güter und zogen davon den größten Gewinn. Die Schuldner hielten sich jetzt für befreit, aber die Gläubiger nicht für befriedigt. Die Güter fielen bis auf die Hälfte ihres früheren Werthes, und gleichzeitig gerieth der Ackerbau in größeren Verfall. Noch ist für Sicilien der Ausweg aus der so entstandenen Verwirrung nicht gefunden. Doch hat der jetzige König am Schlusse des Jahres 1838 die völlige Abschaffung der noch bestehenden lehensrechtlichen Verhältnisse angeordnet und die Intendanten der Provinzen angewiesen, in allen Gemeinden nach den etwa noch vorhandenen Spuren des Feudalwesens zu forschen und diese zu an-

*) Der Boden wird mit dem Pfluge nur leicht aufgerissen; die Stelle der Egge muß häufig ein mit Steinen beschwerter Dornstrauch vertreten. Nach der Weizenernte im Herbste werden noch Hanf, Flachs, Mais, Linsen und andere Hülsenfrüchte gepflanzt.

nulliren. Das Eigenthum soll fortan frei sein; die Domänen der Gemeinden sollen unter diese gleichmäßig vertheilt werden, und die Schlichtung der zwischen den Gemeinden und den ehemaligen Feudalherren schwebenden Processe nicht mehr von den Patrimonialgerichten erfolgen, sondern von den Staatsgerichten, unter Vertretung der Gemeinden durch den Procurator des Königs.

Die Gewerbindustrie ist in Neapel noch wenig entwickelt. In neuerer Zeit, zum Theil durch die Unternehmungen von Ausländern, sind jedoch in mehreren Städten Fabriken gegründet worden. Dies geschah besonders seit der im Jahre 1824 erfolgten Einführung des Prohibitivsystems. Zur Hebung der Industrie hat es alle ausländische Waaren schweren Abgaben unterworfen, aber der Gesammtproduction einen nur sehr zweideutigen Gewinn gebracht. Auch an Kunst- und Industrieausstellungen hat man es nicht fehlen lassen. Die wichtigsten Zweige des Gewerbfleißes betreffen Seide, Tressen, Leinwand, Wolle und Baumwolle; und sodann Fayence, Darmsaiten, Liqueure u. s. w. In Sicilien, wo noch die Industrie auf sehr niedriger Stufe steht, beschränkt sie sich auf einige Seidenmanufacturen. Der auswärtige Handel und die Schifffahrt, die sich jedoch in neuerer Zeit etwas ausgedehnt hat, befinden sich fast ausschließlich in den Händen von Ausländern; da sich die Neapolitaner und Sicilianer zumeist auf den Kleinverkauf und die Küstenfahrt beschränken. Für Belebung des auswärtigen Handels hält Serristori die Errichtung eines Freihafens am adriatischen Meere für besonders ersprießlich. Zur Förderung des inneren Verkehrs ist für Hauptstraßen viel geschehen, weniger für Provinzialstraßen und am Wenigsten für Communalwege. Vor nicht langer Zeit hatte Sicilien noch keine fahrbaren Verbindungsstraßen.

Jahrhunderte lang war der Grund und Boden, die Hauptquelle alles Einkommens, im Besitze des Adels und der Geistlichkeit. Seit wenigen Jahrzehnten ist in Neapel, erst seit etwa zwanzig Jahren in Sicilien, einer größeren Vertheilung des Grundeigenthums Bahn gebrochen. Aber diese neueren Veränderungen im Rechtszustande haben noch die Nachwirkungen der früheren Verhältnisse nicht völlig beseitigen können. Es ist zum Theil eine Folge davon, daß in Neapel wie in Sicilien eine zahlreiche Classe von Proletariern lebt; daß ein sehr beträchtlicher Theil der Bevölkerung ohne bestimmte Beschäftigung ist. Dazu kommt die natürliche Indolenz des Volkes, und daß in dem freigebigen Süden so manche Sorge und Thätigkeit als unnöthig erscheint, wozu der strengere Norden seine Bewohner anhält. Man vertraut mehr dem Zufalle, weil man ihm mehr vertrauen darf. Darum ist die Bettelei ein keineswegs ehrenrühriger Beruf; sie wird von Vielen wenigstens als zufälliges Nebengeschäft betrieben. Manche kirchliche und politische Institutionen, die noch immer sehr zahlreichen Klöster mit ihren Armenspenden, so wie das heillose Lotto, aus dem sich die Regierung eine Finanzquelle gemacht hat, thun der vorherrschenden Neigung Vorschub, sich, von Hand zu Mund lebend, nur auf das Glück des Tages zu verlassen. So läßt sich allerdings von einer sehr ungleichen Vertheilung des Vermögens, von einem auffallenden Gegensatze von Reichen und Armen sprechen. Aber das milde Klima, das zum Theil diesen Gegensatz erzeugt, mildert auch die Folgen desselben, die überhaupt in den südlichen Staaten weniger grell als im Norden hervortreten.

Die Eigenthümlichkeiten des italienischen Volksgeistes und Volkscharakters prägen sich hier, wo die äußere Natur zugleich mit größerer Kraft und Gleichförmigkeit auf den Menschen einwirkt, zum Theil noch schärfer aus als in den nördlichen Theilen des Landes. Die Bewohner sind mit reichen Gaben ausgestattet: mit einem feinen und schnell eindringenden Verstande, mit Scharfblick, lebhaftem Witze und einer Neigung zu metaphysischen Streitigkeiten, noch jetzt, wie einst in den Zeiten Großgriechenlands. Diese Lebhaftigkeit des Geistes tritt denn auch äußerlich hervor. Neapel heißt die „geräuschvolle Stadt". Man hört überall schneidende Töne und bemerkt ein lebhaftes Geberden- und Mienenspiel, das sich die Neapolitaner sogar zu einer eigenen Sprache ausgebildet haben. Aber ihre Naturgaben selbst und die ganze Leichtigkeit der äußeren Existenz entbinden einen großen Theil der Bewohner von der Aufgabe, die Entwickelung ihrer intellectuellen Kräfte zum Gegenstande eines anhaltenden Strebens, einer mühsa-

men Cultur zu machen. Dieses gilt wenigstens von vielen Gegenden, wo die heißere Sonne auf den Geist des Volkes drückt, wo dieser auf dem leicht hinfließenden Strome des Lebens weniger zu schwimmen als zu ruhen scheint. In den gebirgigen und minder fruchtbaren Theilen des Landes aber, wo sich die Bewohner die Mittel ihrer Existenz mühsamer erringen müssen, sind sie noch in engere Kreise des geistigen und persönlichen Verkehrs geschieden und darum auf eine nur herkömmlich sich fortpflanzende Berufsthätigkeit verwiesen. Wie hiernach der Bildungs-Eifer im Volke nicht groß ist, so sind ihm auch Staat und Kirche nur wenig mit Bildungs-Anstalten entgegengekommen. Das Volksschulwesen, fast durchweg unter dem Einflusse einer meistens ungebildeten Geistlichkeit, ist höchst vernachlässigt. Nach dem Gesetze sollen zwar in allen Provinzen Knabenschulen bestehen für Lesen, Schreiben und etwas Rechnen; allein wo sie bestehen, befinden sie sich in schlechtem Zustande. In Sicilien kann selten ein Bürger und Bauer lesen oder seinen Namen nothdürftig schreiben. Selbst in Neapel soll es noch im Jahre 1834 gegen 30 volkreiche Städte gegeben haben, die durchaus ohne Schulen waren. Im Ganzen wurde im Jahre 1819 die Zahl der Primärschulen in Neapel auf 2095 angegeben, mit nicht mehr als etwa 75,000 Schülern. Für den Unterricht der Mädchen giebt es nicht einmal solche kümmerliche Anstalten. Von 2000 Mädchen, die in Klöstern und frommen Stiftungen erzogen werden, soll kaum ein Zehntheil lesen lernen. Bei solchem Culturstande hätte die Einführung des wechselseitigen Unterrichtes von Nutzen sein können. Unter Joseph und Murat wurden Lancaster'sche Schulen errichtet; sie sind jedoch von Ferdinand, mit Ausnahme einer einzigen Klosterschule dieser Art, wieder aufgehoben worden. Auch an Industrie- und Realschulen ist gänzlicher Mangel. Zur Vorbereitung für den höheren Unterricht bestehen in Neapel 42 Secundarschulen; an einigen derselben wird zugleich Unterricht im praktischen Landbau ertheilt. Daran schließen sich, mit ausgedehnterem Cursus, die eigentlichen Gelehrtenschulen: 12 königliche Gymnasien und 5 Lyceen. Neapel hat nur eine einzige Universität in der Hauptstadt selbst, gegründet im Jahre 1224, jetzt mit etwa 1500 Studenten. Neben ihr besteht noch ein besonderes königliches Collegium für Medicin. In Sicilien giebt es drei Universitäten: Palermo mit etwa 600, Catania mit 500 Studenten und Messina. Der Präsident und 6 Professoren der königlichen Universität zu Neapel stehen als höchstes Collegium an der Spitze des gesammten Unterrichtswesens diesseits des Faro. In den Provinzen sind ihnen besondere Commissionen zur Ueberwachung des öffentlichen Unterrichts untergeordnet.

Neapel hieß einst die Mutter der Wissenschaften, ein Name, auf den es seit Jahrhunderten den Anspruch verloren hat. Zwar ist nicht zu verkennen, daß hier, wie in anderen Theilen Italiens, seit Ende des verflossenen Jahrhunderts mehr wissenschaftliche Regsamkeit erwacht ist. Immer ist jedoch die geistige Production, womit Neapel in den literarischen Verkehr der Halbinsel eingreift, sowohl nach Umfang als Gehalt, verhältnißmäßig nicht gar bedeutend. Von etwa 4500 Bänden, die jährlich in ganz Italien erscheinen, producirt das Königreich beider Sicilien gegen 620. In der Theologie, die zugleich von Bigotterie gefesselt und vom Unglauben oder Indifferentismus vernachlässigt ist, erscheint nur Weniges und Unbedeutendes. Dagegen sind in neuerer Zeit mehrere tüchtige Werke über Gesetzgebung und Jurisprudenz erschienen; namentlich zu Palermo ist Manches für das Studium des öffentlichen Rechtes geschehen. Ueberhaupt wenden sich die besten Köpfe zumeist der Jurisprudenz zu; doch beschränkten sich ihre literarischen Arbeiten, mit Ausnahme eines umfassenden Werkes über die Gesetzgebung beider Sicilien, fast ausschließlich auf Abhandlungen über einzelne positive Gesetze. In den Staatswissenschaften hat in den letzten Jahren ein Werk von A. di Rivera, durch freimüthige Aufdeckung der Mängel der Staatsverwaltung, Aufsehen gemacht. Sonst hat noch Neapel mehrere werthvolle neuere Werke über politische Oekonomie, Statistik, Erziehungswesen und besonders über Landwirthschaft aufzuweisen. In Sicilien zeigte sich seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts viel Eifer für Archäologie, besonders für das Studium der vaterländischen Alterthümer. Auch im Fache der gelehrten Sprachkunde, der Diplomatik und Geschichte haben sich Viele als Sammler und Forscher hervorgethan.

Da jedoch alle geistig Thätigen, was dem allgemeinen Charakter der Bevölkerung entspricht, stets nur einer ganz speciellen Neigung folgen: so hat man noch nicht dazu gelangen können, das Einzelne zusammenzufassen und zu einer vollständigen Geschichte der Insel zu verarbeiten. Es liegt in den Verhältnissen, in der strengen Censur und dem Mangel eines öffentlichen Lebens, daß die politische Presse sehr dürftig und nicht mehr als ein eintöniges Echo der Regierung ist. Dagegen hat die periodisch wissenschaftliche Literatur in den letzten Jahrzehnten einen sichtbaren Aufschwung gewonnen. Von den 72 wissenschaftlichen Zeitschriften Italiens kommen 14 auf das Königreich beider Sicilien. Die annali civili del regno können sich den besseren Journalen in Deutschland, England und Frankreich zur Seite stellen. Palermo hat seit 1836 ein vortreffliches giornale di statistica. Auch die verschiedenen Akademieen, wie die Academia Pontaniana zu Neapel, die der Naturwissenschaften zu Catania und andere lassen wieder in neuerer Zeit regelmäßig Memoiren erscheinen.

Nächst der Provence schien einst Sicilien die Wiege der neueren europäischen Poesie zu werden. Die sicilianischen Dichter des zwölften Jahrhunderts bedienten sich ihrer Mundart in einfacher lieblicher Weise, und der Dialekt der Insel schien sich als Sprache der Gebildeten und als gemeinsames Band über die ganze Halbinsel zu verbreiten, bis das Uebergewicht der toscanischen Dichter den Sieg davon trug. Schon seit dem dreizehnten Jahrhunderte, da alle Gelehrte Latein schrieben, wurde indessen die italienische Sprache in Sicilien mehr und mehr vernachlässigt. Dieses dauerte bis zur Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, da sich wieder die Aufmerksamkeit auf die einheimischen Classiker lenkte. Aber schon riß der schlechtere Geschmack ein und die Nachahmung französischer Muster bis zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Nun begann auch in Sicilien die Periode des Wiederaufblühens der italienischen Sprache, und indem die Opposition gegen die französische Geschmacksherrschaft erwachte, hielt man sich wieder ausschließlicher an die classischen Muster des Alterthums und des eigenen Vaterlandes. Gargallo und andere Dichter traten hervor; besonders aber wurde Giov. Meli durch seine anakreontischen Oden zum eigentlichen Volksdichter. Doch hat sich bis jetzt keine höhere poetische Kraft gezeigt, was zum Theil wohl in der verkehrten, häufig entweder gänzlich vernachlässigten oder eintönig klösterlichen Erziehung liegt so wie in der allzu ausschließlichen Beschäftigung mit den Alterthümern. Aehnlich ist der Zustand der Poesie in Neapel. Es ist hier viel Sinn für Dichtkunst. Ueberall in den Straßen Neapels stößt man auf öffentliche Vorleser, und das Volk lauscht nicht blos den Heiligengeschichten oder den Thaten seines berühmten Banditen Mastrillo, sondern auch den Gesängen seines Tasso. Rinaldo ist der Held der Lazzaroni, und nicht selten hört man lange Stellen aus dem befreiten Jerusalem mit dem Ausdrucke vollen Verständnisses von Leuten der untersten Classen vortragen. Auch fehlt es nicht an poetischem Dilettantismus. Im Ganzen zeigt sich aber, daß Neapel wohl Dichterlinge genug, aber keinen Dichter besitzt; und daß es, wie andere europäische Staaten, an einer Schwächung der poetischen Kräfte durch Zerstreuung derselben zu leiden scheint. Ueberdies ist für die freiere Entwickelung der Poesie als äußere Lebensbedingung erforderlich, daß man ihr gestattet, den Geist und Charakter der Gegenwart voll und rein auszutönen. Dieses ist nicht wohl möglich unter der Herrschaft eines Preßzwanges, wie er in Neapel, aber freilich nicht hier allein, zu Hause ist.

In den bildenden Künsten haben das neuere Neapel und Sicilien nie eine sehr hohe Stellung eingenommen. Zwar hatte Neapel im Mittelalter ausgezeichnete Meister der Malerei und eine eigene Malerschule. Sie erhob sich jedoch nicht ganz auf den Höhepunkt der meisten anderen italienischen Schulen und offenbarte weniger als diese eine eigenthümlich und ursprünglich schöpferische Thätigkeit. Dasselbe gilt von der Plastik und Baukunst. Während Rom eine außerordentliche Menge von größeren und kleineren architektonisch wichtigen Gebäuden besitzt; haben die kleineren Privathäuser in Neapel das Ansehen von formlosen und schmucklosen Steinkästen. Zwar sind die öffentlichen Gebäude dieser Hauptstadt von ungeheurem Umfange; aber in der Art von Fabrikgebäuden oder Casernen, ohne höhere Würde und Schönheit. Der Umbau des königlichen

Residenzschlosses in den letzten Jahren zeugt zwar von besserem Geschmacke; im Ganzen aber hat die Kunst in Neapel nur ein verkümmertes Ansehen. Die Natur dieses Landes scheint allzu reizend, als daß noch der Geist seiner Bewohner auf idealisch künstlerische Schöpfungen große Sorgfalt und Mühe verwenden sollte. Dennoch fehlt es den Neapolitanern und Sicilianern so wenig als den übrigen Italienern an plastischem Schönheitssinne. Aber er tritt zumeist nur mit leichteren und flüchtigen Schöpfungen, mit meistens heiterem Schmucke hervor, in den Processionen und malerischen Aufzügen am Feste des heiligen Januarius zu Neapel, der heiligen Rosalie zu Palermo und zahllosen anderen kirchlichen Festen, ohne daß der Gottesdienst das Großartige des römischen erreicht. Selbst den Tod weiß sich das Volk von Neapel am Tage der sehr eigenthümlichen Auferstehungsfeier der Todten zum Feste zu machen. Und wie in diesem Lande Alles sich individualisirt, so zeigt sich noch in vielartigen malerischen Trachten der Schönheitssinn der Neapolitaner, der jedoch bei den höheren Classen der Hauptstadt zur eigentlichen Putzsucht wird. Man sieht in Neapel nicht gar viele Mönche und Abbaten, aber desto mehr schmucke Soldaten; man bemerkt in Rom eine gewisse Demuth in der Kleidung, dort aber einen auffallenden Hang für Glanz und äußeren Schein, zum Theil vielleicht aus dem Grunde, weil Neapel mehr als Rom mit französischen Elementen durchmischt worden ist. Nur für die subjectivste aller Künste, für die Musik, und besonders für Gesang, herrscht eine weit verbreitete Neigung. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in Neapel sehr viel und gut gesungen, aber schlecht getanzt wird. Rom hatte früher hauptsächlich aus Neapel seine Castraten bezogen, und dieses zum Tausche mit Reliquien und Heiligthümern versorgt. Auch die größeren Theater des Landes, darunter das durch Umfang, Eleganz und höchste Pracht ausgezeichnete St. Carlotheater der Hauptstadt, sind fast ausschließlich der musikalischen Unterhaltung gewidmet, und die Oper wird hier zur eigentlichen Parteisache. Das Volkslied der Neapolitaner hat die Eigenschaften der anderen italienischen Volkslieder; in dem meistens klagenden und sehnsüchtigen Nationalgesange der Sicilianer tritt ein weich melancholischer Charakter hervor.

Die Geschichte eines Volkes ist der durch concrete Umstände in Thätigkeit gesetzte Volkscharakter. So hat denn schon die kurze historische Einleitung einige Andeutungen zur Charakteristik der Neapolitaner gegeben. Man hat diese treffend genug als ein Volk von Kindern bezeichnet. Insbesondere mag man die Bevölkerung der Hauptstadt einem Haufen verwöhnter und verdorbener Kinder vergleichen, muß sich jedoch hüten, die gewöhnlichen Schilderungen der Residenzbewohner zugleich auf das Land auszudehnen und die Corruption der Ersteren zum allgemeinen sittlichen Maßstabe zu machen. Selbst den Haufen der Lazzaroni der Hauptstadt muß man sich nicht durchweg als einen Haufen von Räubern und Dieben vorstellen. Wird gleich von Vielen der Diebstahl als gelegentlicher Erwerbszweig betrieben, so haben sie doch ihre Standesehre und sind meistens ehrlich und zuverlässig in der Ausrichtung der vertragsmäßig übernommenen Geschäfte. Auch würde man nur mit Unrecht die Neapolitaner in Masse bezüchtigen, daß sie des Muthes, der Grundlage und Bedingung aller Tugenden des öffentlichen Lebens, entbehren. Der unerschütterliche Todesmuth, womit die Republikaner des Jahres 1799, Männer und Frauen, dem Henkerbeile des Königs ihren Nacken boten; der Volkskampf der Hauptstadt im Anfange desselben Jahres gegen die Franzosen; die mit zahlreichen Wagnissen verbundenen Guerillaskriege in Calabrien und den Abruzzen geben widerlegendes Zeugniß. Sie beweisen, daß auch der Neapolitaner einem unvermeidlichen Schicksale entschlossen entgegenzugehen weiß; daß sich die leidenschaftliche Aufregung selbst bei größeren Massen bis zur Kühnheit steigern kann; daß die kräftigeren Bewohner des inneren Landes Muth genug besitzen, jede verletzende Antastung ihrer individuellen Neigungen und Gewohnheiten mit Entschiedenheit abzuwehren. Wahr ist nur, daß dieses Volk weniger fähig ist, dauernden Schwierigkeiten Trotz zu bieten, und daß es ihm an jenem socialen Sinne gebricht, der mit dem Gemein-Geiste zugleich jenen Corporations-Muth erzeugt, der einzig aus dem Gefühle entspringt, einem geordneten und von einem Willen beseelten Ganzen anzugehören. Darum sind die neapolitanischen Heere im offenen Felde mei-

stens selbst von geringeren Massen überwältigt worden. Darum hat der Neapolitaner, wie sehr er es liebt, sich persönlich in glänzender Uniform zu zeigen, dennoch eine große Abneigung vor dem Soldatenstande. Diese Unfähigkeit, sich einem gegliederten Ganzen dienend unterzuordnen, zeigt sich bis in den schwankenden Evolutionen der Truppen auf dem Exercierplatze; wie viel Mühe man auch in der neuesten Zeit auf die sogenannte militärische Dressur verwenden mochte. So läßt sich denn im Allgemeinen behaupten, daß der Einzelne zu individuell ausgeprägt und in sich selbst zu abgerundet ist, als daß er sich leicht mit Anderen zusammenfügen könnte. Damit scheint zwar die Entstehung und große Ausdehnung der Carbonaria im Widerspruche zu stehen; allein diese Verbindung hielt doch nur so lange zusammen, als sie sich auf einen religiös politischen Cultus der Eingeweihten beschränkte, während sie bei dem Gegenstoß der Ereignisse leicht auseinander stob.

Aus der Bequemlichkeit und den entschieden materialistischen Neigungen der Neapolitaner erklärt es sich, daß ungeachtet ihrer großen geistigen Anlagen sich die einmal feststehenden Meinungen und Vorurtheile leicht von Geschlecht zu Geschlecht fortpflanzen. Darum ist hier Aberglaube aller Art zu Hause, und Manches davon, obgleich in christliche Formen und Namen sich verbergend, stammt noch aus den Zeiten des Heidenthums. Viele Bäuerinnen in Neapel tragen noch jetzt gegen Unfruchtbarkeit kleine Priapfiguren auf dem Herzen; andere, zu gleichem Zwecke, kleine Bildnisse christlicher Heiligen. Die Sagen von Gespenstern und Spukhäusern haben indeß bei dem überwiegend heiteren Volke einen munteren und selbst komischen Charakter. Die Furcht vor Sturmmachern herrscht bei den Landleuten, besonders in den gebirgigen Gegenden. Der Glaube an Feen, unter welchen die Fata oder Fee Morgana in der Straße von Messina eine der mächtigsten ist, meistens aber der Glaube an gute Feen ist weit verbreitet. Besonders einheimisch ist die Furcht vor den Jettatori und Jettatrice, den Männern und Frauen mit dem bösen Blicke; eine Furcht, die endlich sogar auf den länger in Neapel wohnenden Fremden eine ansteckende Kraft äußern soll. Namentlich gelten die Bettelmönche als solche Jettatori. Man hat eine Menge Mittel gegen diesen Zauber des bösen Blickes. Derselbe Glaube fand sich schon bei den Bewohnern Großgriechenlands, und er findet sich bekanntlich noch jetzt an beiden Küsten des adriatischen Meeres. Kaum bei einem anderen katholischen Volke ist die Wundersucht größer und kaum eines läßt sich Derberes bieten. Das periodische Flüssigwerden des Blutes des heiligen Januarius ist sowohl eine stehende Unterhaltung als ein Glaubensdogma der großen Masse*). Ueberhaupt ist die Religion der Neapolitaner eine noch rohe sinnliche, von der Kunst sehr wenig idealisirte. Der Cultus ist ihnen, neben ihrem weltlichen Theater, nur eine andere Art von Spectakelstücken, die um so größeren Reiz für sie haben, als darin Jeder selbst eine leicht auswendig gelernte Rolle spielt, von deren pünktlicher Ausführung der Beifall des Himmels und seiner Heiligen abhängt. Darum sind die Neapolitaner sehr gewissenhaft in der Beobachtung aller äußeren Gebräuche der Religion. Darum ist sie ihnen mehr eine Gewohnheit als eine höhere Leidenschaft, wodurch er die niederen Leidenschaften bekämpft und überwindet. Sie ist ihm vielmehr ein Polster, das er seinen Gelüsten und Neigungen unterschiebt, um es ihnen desto bequemer im Leben zu machen; etwas blos Aeußerliches und Formelles, wobei es auf die innere Gesinnung durchaus nicht ankommt. Aber gerade aus diesem Grunde mag er sich um der Gesinnung willen auf keine Weise beeinträchtigen lassen. Und so hängt es wohl eben so sehr mit dem Materialismus der Neapolitaner in der Religion als mit ihrem gesunden Verstande zusammen, daß die Inquisition in ihrem Lande nie eingeführt werden konnte und daß selbst jeder Versuch dieser Einführung, so namentlich unter dem sonst hochgeachteten Vicekönige Toledo, revolutionäre Bewegungen und eine fast allgemeine Erhebung dagegen zur Folge hatte.

Diese verschiedenen Charakterzüge gelten meistens auch von der Bevölkerung Siciliens. Doch ist der Sicilianer noch isolirter und individualisirter, glühender in seinen

*) In Palermo ist gar eine eigene Kirche, die Santa Zita, zum Teufelaustreiben bestimmt.

Leidenschaften und — man kann sagen — mehr noch im Zustande der Halbwildheit als die südlichen Bewohner des Festlandes. Wie es bei den meisten wilden oder verwilderten Volksstämmen der Fall ist, daß sie etwas unheimlich Finsteres in ihren Mienen haben, so bei den Sicilianern, unter denen man selten ächte Heiterkeit gewahrt. Als bezeichnend für ihren Charakter wird hervorgehoben, daß in Palermo, als die Tabacksregie eingeführt werden sollte, Hunderte von Dosen, darunter silberne, auf die Straße geworfen wurden. Sehr schroff trat die zur Selbstsucht gewordene individuelle Absonderung des Einen von dem Anderen in der letzten Zeit der Cholera hervor. Die überhaupt nur lockeren Familienbande schienen völlig zerrissen, so daß Eltern und Kinder, Männer und Gattinnen sich gegenseitig Preis gaben. Auch die Unfähigkeit für jede Art von Subordination zeigt sich in Sicilien in noch höherem Maße als bei den Neapolitanern. Die Conscription hat auf dieser Insel nie eingeführt werden können. „Besser Schwein sein als Soldat" ist ein sicilianisches Sprichwort.

Alle Schilderungen des Geistes und Charakters eines Volkes werden sich zunächst an die augenfälligen äußersten Erscheinungen halten. Dieses mag auch von der hier versuchten Darstellung gelten. Zwischen jenen Spitzen des Lebens, die im hellsten Lichte hervortreten, giebt es nun freilich in Süditalien einen sittlichen Zustand, der sich über das gemeinsame Niveau der europäischen Zustände weder sehr erhebt, noch allzutief unter dieses herabgeht. Allein es besteht auch im Gebiete der Moral ein organischer Zusammenhang, so daß selbst aus einzelnen Früchten die Art des Baumes zu erkennen ist. Die auffallenden Eigenthümlichkeiten der süditalischen Bevölkerung haben ein besonderes Interesse der Beobachtung auf sich gelenkt, und kaum findet sich ein anderer Volksstamm, zu dessen Charakterisirung zahlreichere Anekdoten und Sagen, meistens aber im schlimmen Sinne, in Umlauf wären. Wenn Vieles davon nur erfunden ist, so wird man doch solchen Ueberlieferungen einen gewissen Werth einräumen müssen; denn auch zur Schilderung der sittlichen Verhältnisse der Nationen bildet sich eine Art von traditionellem Mythos, der in der willkürlich ausgeschmückten Schale einen Kern der Wahrheit verbirgt. Der Charakter der Nationen ist indeß nicht unveränderlich. Er hat seine Bewegung und seine Bewegungsgesetze. Der genaue Kenner und warme Freund seines Vaterlandes, von dem die Schilderung Italiens im 7. Bde. des Staats-Lexikons S. 447 ꝛc. herrührt, glaubt durchweg bei seinem Volke eine Umkehr zum Besseren zu gewahren. Dieses mag für Neapel wie für die anderen Theile der Halbinsel gelten. Muß doch der Egoismus, indem er sich auf die Spitze treibt, endlich sich selbst vernichten! Uebrigens gehen solche Veränderungen nur allmälig vor sich, und die seit lange bemerkten Eigenschaften des neapolitanischen und sicilischen Volkscharakters reichen noch mit augenscheinlichen Thatsachen so tief in die neueste Geschichte hinein, daß man sie wohl nach ihren Aeußerungen als modificirt, nicht aber als erloschen betrachten darf.

Nach dem Beispiele anderer Staaten hat die Regierung Neapels in neuester Zeit für eine fortlaufende Statistik der Criminalrechtspflege Sorge getragen. Hiernach waren im Jahre 1832 in öffentlicher Audienz 4,500 eigentliche Criminalsachen gegen 5,300 Angeklagte entschieden worden; sodann von der correctionellen Polizei 88,358 Polizeisachen, und zwar diese letzteren theils in öffentlicher Sitzung, theils auf schriftliche Instruction. Was die eigentlichen Criminalanklagen betrifft, so waren von je 100 Angeklagten 5 freigesprochen worden, 22 provisorisch freigelassen, 36 zu peinlichen und 37 zu correctionellen Strafen verurtheilt. Die Zahl der Verurtheilungen im Verhältnisse zu derjenigen der Angeklagten war stärker als in Frankreich während desselben Jahres. Auf je 100 Angeklagte fanden sich 6 Weiber. Im Ganzen kam nur ein peinlich Angeklagter auf je 1000 Seelen. Dieses Verhältniß der Anklagen zur Bevölkerung war in der Provinz Neapel wie 1 : 836; in Calabria ult. 1 : 1005; in den verschiedenen Provinzen der Abruzzen aber nur 1 : 1930 : 1304 : 2280 ꝛc. Die Zahl der zur gerichtlichen Beurtheilung gekommenen Verbrechen war in Neapel kleiner als in den meisten anderen europäischen Staaten; namentlich waren verhältnißmäßig viel weniger Verbrechen gegen das Eigenthum begangen worden als in England und Frankreich. Daraus wird man jedoch keine sicheren Schlüsse auf die sittlichen Zustände ziehen können; außer ande-

ren Gründen schon darum nicht, weil die polizeilichen Anstalten noch ziemlich unvollkommen sind und wohl eine größere Zahl von Verbrechen verborgen geblieben ist. Unter den schweren Verbrechen, welche Verurtheilung zur Folge hatten, waren verhältnißmäßig viele aus Eifersucht oder Rachsucht begangen.

Zum Schlusse ist jetzt noch der Staat, seine Verfassung und Verwaltung in's Auge zu fassen. Im funfzehnten und bis zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatte sich in Neapel die Municipalverfassung der Städte ausgebildet. Schon die Könige aus dem Hause Anjou fingen an, städtische Abgeordnete zum Reichstage beizuziehen, und noch früher war dieses in Sicilien geschehen. Gleichzeitig wußten sich die Barone immer neue Vorrechte, selbst das Recht über das Leben ihrer Gutsunterthanen, zu gewinnen. In den zwei folgenden Jahrhunderten der spanischen Herrschaft verschwanden mehr und mehr die Beschränkungen der Monarchie durch Feudalstände. Die Reichstage in Neapel hörten ganz auf und die Vicekönige unterhandelten nur noch mit einem ständischen Ausschusse, bei dem die Stadt Neapel den ganzen dritten Stand vertrat. Immer tiefer sank die Bedeutung der letzten Ueberreste ständischer Gerechtsame, und Neapel wurde eine wesentlich unumschränkte Monarchie. Die französische Revolution, die es zeitweise von Sicilien trennte, gestaltete es 1799 in eine parthenopeische Republik um, ohne daß die unter französischem Einflusse niedergesetzte provisorische Regierung ein Verfassungswerk zu Stande brachte. Erst im Jahre 1808 decretirte Joseph Napoleon als König von Neapel eine Verfassung, die jedoch den königlichen Absolutismus wesentlich unangetastet ließ. Hiernach sollte ein sogenanntes Nationalparlament, in die fünf Bänke des Clerus, des Adels, der Grundbesitzer, Gelehrten und Kaufleute getheilt, unter einem vom Könige ernannten Präsidenten und in geheimen Sitzungen über die Vertheilung der Contributionen so wie über wichtige Veränderungen in der Gesetzgebung und im Finanzwesen berathschlagen. Diese Verfassung, obgleich von Napoleon garantirt, trat unter Murat nicht in's Leben. Erst kurz vor seiner Flucht unterzeichnete dieser eine Carta bianca, worauf nachträglich eine Constitution geschrieben und eilends abgedruckt wurde. Seine Minister hatten ihn darum ersucht in der Hoffnung, daß sie vielleicht den neuen König, wäre die Constitution einmal da, zur Annahme bewegen könnten. Allein bei dem Einzuge der Oesterreicher riß das Volk das betreffende Placat von den Mauern herab.

In Sicilien hatten die Könige früher ihre Gewalt mit den Baronen und der Geistlichkeit theilen müssen. Das sicilianische Parlament bestand aus den abgesondert berathschlagenden und durch Commissäre communicirenden Kammern, aus den sogenannten Armen der Geistlichen, Barone und Krongüter. Zu den letzteren zählten die wichtigsten Städte unter dem Vorsitze des Prätors von Palermo. Ein Ausschuß von drei Mitgliedern aus jedem Arme überwachte die Verwendung der bewilligten Steuern und die Vollziehung der Gesetze. In der letzten Zeit seines Bestandes zählte das regelmäßig alle drei Jahre versammelte Parlament 61 Prälaten, 124 Barone und 46 Deputirte der zu den Kronländereien gehörigen Städte. Diese ganze Verfassung hatte eine Vertretung des Grundeigenthums zur Basis, da die Stimmen auf den Lehen hafteten und die Besitzer mehrerer Lehen mehrere Stimmen führten *). Als in Folge der französischen Occupation der aus Neapel vertriebene Hof zu Palermo residirte, kam es seit 1810 zu Streitigkeiten zwischen dem Parlamente und der Regierung; zu Staatsstreichen von Seiten der letzteren; so wie endlich im Jahre 1812 unter britischem Einflusse zur völligen Aufhebung der Feudalverfassung mit ihren wichtigsten Consequenzen und zur Einführung einer neuen Constitution nach dem Muster der englischen. Das Parlament sollte fortan aus zwei Kammern der Pairs und der Gemeinen bestehen. Bei völliger Trennung der Gewalten sollte dem Parlamente das Recht der Steuerbewilligung und der Gesetzgebung, diese jedoch unter Vorbehalt der königlichen Sanction, zustehen; dem Könige die vollziehende, den Richtern und Magistraten die richterliche Gewalt. Als nach Napoleon's Sturze Ferdinand die zeitweise seinem Sohne überlassene Regierung wieder antrat,

*) So hatte der Fürst von Buttera nicht weniger als 18 Stimmen.

hob er diese britische Verfassung auf, ließ jedoch am 16. Mai 1815 dem sicilianischen Parlamente einen neuen Constitutionsentwurf mittheilen nach dem Vorbilde der Charte Ludwig's XVIII. von Frankreich. Allein es blieb bei dem Entwurfe, da der König im December 1816 seine Besitzungen zu einem Königreiche vereinigte und als Grundlage des öffentlichen Rechts ein organisches Gesetz bekannt machte, das die Abschaffung des Feudalismus bestätigte und das Verhältniß festsetzte, wonach Neapolitaner und Sicilianer an den höchsten Verwaltungsbehörden Theil nehmen sollten. Zugleich aber hieß es in demselben Gesetze: „Die Regierung des ganzen Königreichs wird stets bei uns verbleiben." Dieser königliche Absolutismus erlitt 1820 bis 1821, durch Einführung der spanischen Cortesverfassung, eine kurze Unterbrechung. Als Surrogat einer Repräsentativverfassung, zum Theil nach dem Vorbilde der lombardisch-venetianischen Einrichtungen, wurden jedoch im Mai 1821 neben dem aus den höchsten Staatsbeamten bestehenden Staatsrathe zwei in Neapel und Palermo sich versammelnde Staatsconsulten von je 30 und 18 Mitgliedern errichtet. Sie werden vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern, den verschiedenen Bürgerclassen und den höheren Staatsbeamten der verschiedenen Verwaltungszweige ernannt und durch ein gleichfalls vom Könige gewähltes Mitglied präsidirt. Je 16 und 8 Abgeordnete dieser Versammlungen treten zeitweise zu einer Generalconsulta zusammen. Die Staatsconsulten haben, auf schriftliche Verhandlung, die vom Staatsrathe ausgegangenen Vorschläge über Gesetzgebung und Finanzwesen zu begutachten. Ergiebt sich ein Widerspruch, so entscheidet der König nach nochmaliger Berathung im Staatsrathe. Außerdem wurde in jeder Provinz ein vom Könige aus den bedeutendsten Grundeigenthümern gewählter Provinzialrath errichtet zur Vertheilung der directen Auflagen unter die Gemeinden und zur Begutachtung der Gegenstände von provinziellem Interesse. Endlich ist den Gemeinden unter Oberaufsicht der Regierung die Verwaltung ihres Vermögens, die Erhebung und Vertheilung der Gemeindelasten anvertraut worden. Diese Einrichtungen haben sich im Wesentlichen bis auf die neueste Zeit erhalten. Doch gesellte Ferdinand II. im Jahre 1833 den Staatsconsulten noch einige von den Provinzen gewählte Abgeordnete bei.

Das Königreich beider Sicilien ist von einer jüngeren Linie des in Spanien regierenden Zweiges des Hauses Bourbon nach dem Rechte der gemischten Erbfolge beherrscht. Hiernach sind die Prinzessinnen und ihre Nachkommen so lange von der Thronfolge ausgeschlossen, als noch ein Prinz des Hauses, wenn gleich in noch so entfernter Linie, vorhanden ist. Diese gemischte Erbfolge wurde von Karl III. am 6. October 1759 eingeführt. Die Großjährigkeit der Könige beginnt mit dem 16. Jahre. Der Kronprinz führt den Titel: Herzog von Calabrien. Es bestehen im Königreiche fünf Orden. Davon stammen nicht weniger als vier aus diesem Jahrhunderte; wie es denn charakteristisch für unsere Zeit ist, daß man in dem Maße, als die alten Bande zwischen Fürst und Volk lockerer wurden, um so mehr auf Erfindung solcher künstlichen Bande bedacht war. Der jetzige König Ferdinand II., geboren am 12. Januar 1812, Infant von Spanien, vermählte sich 1832 mit einer Prinzessin von Sardinien und 1837 mit einer Tochter des Erzherzogs Karl von Oesterreich. Der Kronprinz aus erster Ehe, Franz d'Assisi, ist geboren am 16. Januar 1836.

An der Spitze der Centralverwaltung steht jetzt für das ganze Königreich ein Gesammtministerium, da Sicilien in Folge der Choleraunruhen durch Decret vom 10. November 1837 zur neapolitanischen Provinz erklärt und dessen besonderes Ministerium aufgehoben wurde. Der Generalstatthalter von Sicilien ist hiernach vom Ministerium in Neapel abhängig, und statt der Directoren des für Sicilien bestandenen werden künftig Geheimräthe gewählt, welche Sicilianer sein sollen, wenn der Generalstatthalter Neapolitaner ist, und Neapolitaner, wenn er Sicilianer ist. Neapel zerfällt in 15 Provinzen mit einer Bevölkerung von je 2- bis 600,000 Einwohnern; Sicilien in 7 Provinzen mit einer Bevölkerung von je 2- bis 500,000 Einwohnern. Sodann ist das Land zum Zwecke der Civiladministration in sogenannte Capiluoghi getheilt, wovon auf Sicilien diesseits des Faro 53 kommen. In jedem Capiluogho residirt außer einem Intendente ein Con-

siglio d'Intendenza und versammelt sich jährlich der Provinzialrath. In den Gemeinden, deren Neapel 1790 hat, steht ein Decurionato an der Spitze der Verwaltung, sodann ein Syndikus und zwei Eletti, die sich monatlich versammeln. Für die Handelsangelegenheiten von Neapel sind zwei berathende Handelskammern in Neapel und Foggia errichtet; und die Oberaufsicht über die Gefängnisse ist einer besonderen in der Hauptstadt residirenden Behörde anvertraut. Bei den mittleren Administrativbehörden herrscht durchaus das bureaukratische System nach französischem Muster. Die Polizei scheint allzu sehr durch die Wachsamkeit auf politische Umtriebe in Anspruch genommen; wenigstens ist es bis jetzt nicht gelungen, auch nur auf der Hauptstraße zwischen Rom und Neapel vollkommene Sicherheit herzustellen.

Nach dem Vorbilde Frankreichs hat das Königreich beider Sicilien seinen Codex vom Jahre 1819 für Civil-, Handels- und Criminalrecht, der gleich dem französischen in fünf Theile zerfällt. Für die Civiljustiz hat jede Gemeinde ihren Friedensrichter. Mehrere Gemeinden bilden ein Circondario, in dessen Hauptort stets ein Kreis- oder Bezirksrichter residirt, der bis auf 300 Ducati entscheidet und zugleich ein correctionelles Strafrecht ausübt. Beide Sicilien sind in 663 solcher Bezirke getheilt, wovon 526 auf Neapel kommen. Ueber den Giudici del Circondario stehen in höherer Instanz Civiltribunale, und zwar in Neapel Eins in jeder Provinz, also im Ganzen 15, in Sicilien aber drei für die 7 Provinzen der Insel. Außerdem sind in Neapel 4 Gran Corte Civili, deren Wirkungskreis sich auf mehr als eine Provinz ausdehnt. Zugleich für Civil- und Criminalsachen besteht endlich als Cassationshof ein Corte suprema in Neapel und ein anderer in Palermo. Für Handelssachen insbesondere giebt es noch 6 Handelstribunale; davon drei diesseits des Faro zu Neapel, Foggia und Monteleone. Für den Criminalproceß ist in jedem Bezirke ein Instructionsrichter angestellt; die Urtheilsfällung erfolgt von den 19 Gran Corte Criminali; davon in Neapel 15, oder in jeder Provinz Einer. Die in Sicilien noch bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit ist seit 1838 aufgehoben. Indem man im Civil- wie im Criminalprocesse das französische Verfahren zu Grunde legte, wurde zugleich die Oeffentlichkeit desselben beibehalten. Doch wurden für Criminalsachen stehende Gerichtshöfe statt der Assisen eingeführt: man glaubte, daß es in den meisten Gegenden Neapels an hinreichend gebildeten Männern für Errichtung von Geschwornengerichten fehlen würde. Dagegen ist der Advocatenstand völlig organisirt und, wie in Frankreich und England, die tüchtigste Classe von Staatsbeamten, aus denen die Regierung Richter und Staatsräthe ernennt. Die Beredsamkeit ist bei dem neapolitanischen Advocatenstande in hohem Grade ausgebildet; und für das Volk sind zugleich die gerichtlichen Verhandlungen eine Art Schauspiel, an das sich mancherlei Nebengeschichten anknüpfen. Noch manche Mißstände, namentlich die Vertheuerung des sonst nicht sehr kostspieligen Proceßverfahrens, scheinen indeß aus der allzugroßen Zahl der Anwälte zu entspringen *).

Durch Decret vom 21. Juli 1833 wurde ein neuer Kriegs- und Feldetat festgesetzt; eine Reorganisation der Militärbehörden, des Generalstabes, der Militärgesetze und Nationalgarde angeordnet. Auch geschah Manches für Verbesserung der Militärschulen, für Gründung oder Erweiterung von Militärbibliotheken u. s. w. Im Jahre 1780 betrug noch das Heer, nach Coletta's Angaben, nicht mehr als 14,000 Mann. Es war bis zum Jahre 1790 bis auf 24,000 vergrößert worden und wurde in den Kriegsjahren von 1798 und 1800 auf je 75,000 und 67,000 erhöht. Im Kriege kann jetzt ein regulirtes Heer von etwa 60,000 Mann aufgestellt werden. Außerdem besteht eine Reserve, die auch Nationalgarde heißt und bis auf 150,000 Mann gebracht werden kann. Die Dienstzeit ist in Neapel 10 Jahre, nehmlich 5 Jahre im activen Dienste und eben so lange in der Reserve. Die zwei sicilianischen Regimenter werden durch Werbung, zum Theil auch aus den Gefängnissen, ergänzt. Etwa auf 140 Einwohner kommt 1 Soldat. Die Zahl der Militärpflichtigen, von 19 bis 25 Jahren, hatte dies-

*) Im Jahre 1787 zählte Galanti nicht weniger als 9600 Advocaten und schätzte das Einkommen von Vielen derselben auf mehr als 20,000 Gulden.

seits des Faro im Jahre 1834 478,480 betragen. Die zahlreichen und zum Theil blutigen Raufereien zwischen neapolitanischen und sicilianischen Truppen, selbst in den letzten Jahren, beweisen, daß die alte Eifersucht zwischen den Bewohnern der beiden Sicilien noch nicht erloschen ist.

Die Kriegsmarine wurde 1835 zu 2 Linienschiffen angegeben, 5 Fregatten, 2 Corvetten, 4 Briggs, 2 Goeletten, 2 Kuttern, 2 Kriegsdampfschiffen und 33 Kanonierschaluppen. Die 18 größeren Schiffe führten zusammen 200 Kanonen. Zu Ende 1838 gab indeß der Secretär der Admiralität kein Linienschiff und nur 2 Fregatten an.

Das Staatseinkommen von Neapel beträgt nach Giuseppe della Valle etwas über 26,100,000 Ducati *), und das von Sicilien etwa 1,900,000 Unzen, die Unze zu drei Ducati. Für das Jahr 1787 hatte Galanti das Einkommen von Neapel auf 14,400,000 Ducati geschätzt. 1814 war es schon auf mehr als 22½ und 1801 auf nahe an 27 Millionen gesteigert worden. Bei dem Regierungsantritte des jetzigen Königs stellte sich ein mit dem Namen einer schwebenden Schuld belegtes Deficit von nahe 4,350,000 Ducati heraus. Zur Tilgung wurde im Budget für 1831 eine Summe von etwas über 1 Million angewiesen. Zugleich wurden Ersparnisse bei dem Kriegswesen, der Marine und den verschiedenen Ministerien ausgemittelt, und eine Besoldungs- und Pensionssteuer eingeführt, so daß Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht kamen, und überdies die Wahlsteuer um die Hälfte herabgesetzt werden konnte. Auch die Abzüge von Besoldungen und Pensionen konnten seit 1836 wieder wegfallen. Die directen Steuern betragen nahe 9 Millionen, die indirecten nahe 10 Millionen Ducati; sodann Stempel und Registrirung etwas über 1 Million, Lotto 1,300,000; Posten etwas über 272,000. Bei der Erhebung der indirecten Abgaben herrscht noch das Verpachtungssystem. Im Jahre 1830 wurden die Einkünfte aus der Dogana, aus der Tabackregie, aus dem Verkaufe von Salz und Pulver zu je 3,703,000 bis 849,000 und 3,109,602 Ducati verpachtet; 1838 aber zu je 4,125,000 bis 920,000 und 3,355,000. Die Hauptausgaben sind: der königliche Hof mit 1,986,000 Ducati; Justiz etwas über 736,000; Finanzwesen etwas über 13 Millionen (nach Giuseppe della Valle über 14,300,000); Kriegswesen nahe an 7,380,000; Marine etwa 1½ Million. Dazu kommt als weitere Hauptausgabe die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, die im Jahre 1826 für Neapel auf 103 $\frac{8}{10}$ Millionen Ducati, für Sicilien auf etwa 10½ Millionen Gulden Conventionsmünze berechnet wurde. Sie hat sich seit 1831 etwas vermindert; für weitere Tilgung wird gegenwärtig ein Theil der Staatsgüter veräußert **).

Wilhelm Schulz.

Nachtrag. Die Geschichte des Königreichs beider Sicilien, das in die Angelegenheiten der apenninischen Halbinsel zu gedeihlicher Entwickelung derselben im Geiste der Unabhängigkeit und verfassungsmäßigen Freiheit Italiens so bedeutsam eingreifen könnte, bietet in den letzten Jahren keine hervorragenden Momente dar. Für die Vervollständigung des historisch-statistischen Materials im vorstehenden Artikel bedarf es also nur einiger ergänzenden Nachträge.

Zur endlichen Beseitigung des Feudalwesens auf der Insel Sicilien sind 1842 abermalige Vorbereitungen getroffen und neue Verordnungen erlassen worden. Ein Decret vom Februar d. J. verfügt wiederholt die definitive Abschaffung der schon früher aufge-

---

*) 1 Ducati = 1 Gulden 20 Xr. Conv.-M.

**) Zu vergleichen: Leo's Geschichte von Italien; Graf Gregor Orloff, Das Königreich Neapel. 2 Bde. Deutsch (Leipzig 1821); Venturini's Chronik des 19. Jahrhunderts; Fränzl's Statistik. Bd. I und II; Serristori's Statistik des Königreichs Neapel diesseits des Faro (1840); Luigi Granata, Economia rustica per le regno di Napoli und Rev. brit. tom. 25, 4me. sér. (1840); Reisebeschreibungen von Lady Morgan. Deutsch (Weimar 1821); J. F. Cooper. Deutsch (Frankfurt 1838); W. Menzel (1835); Reise des Marschalls Herzog von Ragusa durch Sicilien. Deutsch (Wien 1838); J. Baumann, Fußreise durch Italien und Sicilien (Luzern 1839); Dr. G. Klemm (Dresden und Leipzig 1839); Briefe aus Sicilien in den Blättern für literarische Unterhaltung. 1839 u. 1840 ꝛc.

hobenen, aber misbräuchlich beibehaltenen Feudalabgaben, und die Theilung des zwischen Gemeinden und ehemaligen Lehensbaronen oder Kirchen gemischten Besitzes von Domänenländereien. Für die gültig befundenen Rechte soll billige Entschädigung geleistet werden. Es ist indeß bei den wirren Zuständen auf der Insel Sicilien auch jetzt wieder zu befürchten, daß sich der Vollziehung jener Verordnungen schwer zu bewältigende Hindernisse in den Weg stellen.

Einige augenfällige Resultate ergaben hingegen die Bemühungen im Interesse der Industrie und zumal des inneren und auswärtigen Handels. In den Jahren 1845 — 1847 wurden Handelsverträge mit England, Frankreich, Rußland, Sardinien, Oesterreich und dem deutschen Zollvereine abgeschlossen. Mit diesen veränderten commerziellen Beziehungen zum Auslande hängt zum Theil die Verminderung der Zölle auf Colonialwaaren und verschiedene Erzeugnisse der auswärtigen Industrie zusammen. Dazu gehört auch die Reduction des so wichtigen Schwefelzolls für Sicilien im Jahre 1842; so wie die in intellectueller Beziehung nicht minder bedeutsame Herabsetzung des Bücherzolls. Nach Verminderung des Letzteren vom Jahre 1840 an war die Einfuhr, die 1839 nur 26,609 Bände betrug, im folgenden Jahre auf 60,919 gestiegen. In der Ausführung des projectirten Straßensystems wurden nicht blos diesseits des Faro, sondern auch auf der an Verbindungsmitteln noch so armen Insel Sicilien nicht unbedeutende Fortschritte gemacht. Die Stadt Neapel ist zum Ausgangspunkt eines Eisenbahnnetzes ausersehen. An die südwärts laufende im Jahre 1842 eröffnete Bahn nach Castellamare schließt sich seit 1844 diejenige nach Nocera. Von der Nordbahn wurde die Strecke bis nach Caserta im December 1843 eröffnet, um von da nach Capua und zur Verbindung mit dem Kirchenstaate nach Terracina fortgesetzt zu werden; vermittelst einer andern Verzweigung soll diese Bahn nach Nola und von dort an das adriatische Meer führen. In Sicilien, wo bis jetzt nur Palermo und Messina telegraphisch verbunden waren, ist seit Ende 1842 eine Ausdehnung der Telegraphenlinie über die ganze Insel im Werke. Für eine raschere Communication zwischen Neapel, Sicilien und allen Küstengebieten ist 1845 eine nicht unbeträchtliche Vermehrung der königlichen Dampfschiffe beschlossen worden. Nach den seit mehreren Jahren unter Aufsicht des Ministeriums des Innern erscheinenden Annali civili, die viel interessante statistische Beiträge geben, war im Jahre 1839 die Zahl der Handelsfahrzeuge in Neapel diesseits des Faro: 6803; in Sicilien: 2371; also zusammen: 9174. Davon hatten jedoch nahe 6,300 nicht über 10 Tonnen, 2375 zwischen 11 und 100 und nur 64 über 300 Tonnen; die gesammte Tonnenzahl betrug 213,198. Von sämmtlichen Fahrzeugen waren 1459 mit dem auswärtigen Handel beschäftiget. Die Zahl der Seeleute in den Continentalprovinzen war 40,308, in Sicilien 12,206, also zusammen 52,514. In Neapel diesseits des Faro waren im Jahre 1839: 2407 Seeschiffe eingelaufen und 2373 ausgelaufen. Unter Letzteren befanden sich 1929 inländische, nicht weniger als 143 englische, 105 österreichische und 63 französische. In Sicilien war in demselben Jahre die Zahl der eingelaufenen Schiffe 938 mit 5,671,378 Ducati Werth, und die der ausgelaufenen 1569 mit 7,285,717 Werth. Nach Bursotti's Bibliotheca di Commercio umfaßte die ganze Bewegung des auswärtigen Handels während des Jahres 1839 im Königreich diesseits des Faro einen Einfuhrwerth von 11,007,170 Ducati (à 2 Fl. 6 Xr.); darunter waren Twiste für mehr als 1 Million, Mousselin für mehr als 568,780, Baumwollesammt für 343,343, Modewaaren für 252,625, Zucker und Kaffee für je 571,385 und 238,194. Der Ausfuhrwerth wird auf 10,833,495 Duc. angegeben; darunter Olivenöl 5,214,038, Rohseide 676,943, verarbeitete Seide 1,255,472, Getreide 212,241, Hanf 321,734. Bei weitem zum größten Theile, im Gesammtbetrage von 10,949,081 Ducati, erfolgte die Einfuhr zur See und namentlich aus England mit 4,346,970 Ducati Werth, aus Frankreich mit 3,280,701, aus Sardinien mit etwas über 680,000. Für Sicilien wurde der Einfuhrwerth im Jahre 1838 auf 5,262,650 Ducati geschätzt; die Hauptartikel waren Baumwollstoffe und Baumwollgespinnste. Die Ausfuhr soll im Werthe auf 10,123,935 gestiegen sein, darunter besonders Wein für 2,651,406, Citronen und getrocknete Früchte für 1,292,421, und als Hauptartikel Schwefel für 2,664,380.

Die Hauptausfuhr ging nach England mit 3,795,236 Ducati Werth, nach Frankreich mit 2,888,915, nach Amerika mit 1,049,881.

Für die Erhebung des größeren Theils der indirecten Abgaben besteht noch immer das verderbliche System der Verpachtung. Die in Neapel und Sicilien für die jährliche Summe von je 6,125,000 und 1,425,000 Ducati verpachteten Zölle wurden im Jahre 1844 mit einer jährlichen Erhöhung der Pachtsumme von je 475,000 und 305,000 Ducati aufs Neue verpachtet. Auf der Insel Sicilien hatten die Zölle im vorhergehenden Jahre einen Mehrertrag von 581,530 Ducati über die ausbedungene Pachtsumme abgeworfen, wovon vertragsmäßig der Regierung 45 % zufielen. Am 1. Juli 1844 betrug noch die verzinsliche Staatsschuld die Summe von 86,299,380 Ducati. Schon früher waren Anordnungen zur Reduction des Zinsfußes der fünfprocentigen Staatspapiere getroffen und im December 1846 ward der letzte Rest der $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling betragenden englischen Anleihe getilgt. Nächst der Verzinsung und allmäligen Tilgung der Staatsschuld nimmt die Unterhaltung des Militär- und Marineetats einen beträchtlichen Aufwand in Anspruch. Im Jahre 1845 bestanden die Landtruppen aus etwas über 40,000 Mann Infanterie, gegen 6000 Mann Cavallerie, über 8000 Mann Artillerie und nahe 1,500 Mann Geniecorps. Die Marine zählte etwas über 4,800 Mann. Im Ganzen war der Bestand der Land- und Seemacht: 2327 Officiere, 58,845 Soldaten, 5,425 Pferde und 452 Maulthiere.

Im Königreiche Neapel rechnet man auf 100 eheliche 4 uneheliche Kinder; in der Stadt jährlich 13,047 eheliche und 2391 uneheliche. Im Ganzen ist also die Zahl der unehelichen Geburten nicht beträchtlich. Auf den Grund öffentlicher Verhandlungen wurden in den fünf Jahren $18\frac{2}{3}\frac{8}{2}$ je 3,055 — 3,338 — 2,743 — 3,229 und 4,104 Urtheile der Criminalgerichtshöfe gefällt. In denselben Jahren war die Zahl der Urtheile, denen keine öffentliche Verhandlung vorausgegangen war, weil es entweder an Beweisen fehlte oder weil die Handlungen nicht als Verbrechen erkannt wurden, je 16,520 — 19,830 — 21,418 — 21,346 — 22,053. Todesurtheile wurden in den Jahren $18\frac{1}{3}\frac{4}{4}$ beiläufig 600 gefällt; davon kamen besonders viele — 68 — auf Calabrien und sehr wenige auf Bari. In den Jahren 1831 und 1832 kamen auf je 100 wegen Verbrechen Verurtheilte nur je 5 und 6 Frauen. 1833 wurden wegen Verbrechen 5813 angeklagt und 4123 verurtheilt; wegen Vergehen wurden 73,994 angeschuldigt und 35,397 verurtheilt. In mehr als 41,000 Fällen hörte die Untersuchung wegen freiwilligen Abstehens der Ankläger auf. Seit 1844 hat man den Versuch gemacht, auf den Tremitiinseln im adriatischen Meere eine Verbrechercolonie zu gründen. $18\frac{3}{3}\frac{5}{9}$ kam in Sicilien ein Angeklagter auf 1,152 und ein Verurtheilter auf 1,593 Einwohner. Besonders häufig waren die Verbrechen in der Provinz Trapani. Da in Sicilien jährlich 166 bis 188 Tödtungen vorkommen, so werden hier auch viele Todesurtheile gefällt. Seit 1840 will man indeß einige Abnahme in der Zahl der Verbrechen bemerkt haben*). Diese Thatsachen der Criminalstatistik geben kein sehr erfreuliches Bild von den moralischen Zuständen in beiden Königreichen, da zwar die Zahl der Verurtheilungen nicht sehr groß, aber die Menge der zum größten Theile nicht aus der Luft gegriffenen Anklagen auf Verbrechen und Vergehen beträchtlich genug ist. Auch mag bei dem Mangel einer wohlorganisirten Polizei, zumal in Sicilien, ein großer Theil der strafbaren Gesetzesübertretungen nicht einmal zur Anklage kommen. Nicht besser sieht es mit der intellectuellen Cultur aus. Die Volksbildung steht auf geringer Stufe und über das Unterrichtswesen giebt es noch viel zu klagen. In manchen Provinzen besucht auf 150 bis 160 Einwohner kaum Einer die Schule, und noch schlechter sind die Schulen selbst beschaffen. Dies ist erklärlich genug, wenn man weiß, daß der Einfluß der in neuester Zeit wieder mit reichen Vermächtnissen bedachten Geistlichkeit, besonders der Jesuiten, mehr und mehr im Steigen ist.

Seit der schnell vereitelten Revolution von 1820 scheint in Neapel so Volk als Regierung in politische Lethargie verfallen zu sein, wenn man gleich zugeben mag, daß in

*) Vergl. Mittermaier, Italienische Zustände. Heidelb., Mohr. 1844.

den letzten Jahren, zumal seit der Regierung des jetzigen Königs, einige rein administrative Verbesserungen durchgesetzt wurden. Aber der mit Papst Pius IX. von Rom ausgegangenen Bewegung, die nach allem Vermuthen einen entschiedenen Einfluß auf die Geschicke des gesammten Italiens äußern wird, steht noch zur Zeit die Politik der neapolitanischen Regierung nicht blos in mistrauischer Absonderung, sondern selbst mit deutlich indicirten reactionären Gelüsten entgegen. Dennoch glimmt das Feuer auch bei dem neapolitanischen Volke unter der Asche; es ist weder 1841 durch die Unterdrückung der Unruhen zu Aquila, noch am 25. Juli 1844 durch das Blut der Brüder Bandiera und ihrer sieben Unglücksgefährten gelöscht worden. Nicht blos befindet sich Sicilien im Zustande einer fortwährenden Gährung, halbanarchischer Unruhen und Widersetzlichkeiten; sondern es sind auch wieder in neuester Zeit deutlichere Spuren der Unzufriedenheit in Calabrien, so wie bei dem Volke der Abruzzen die unzweideutigen Zeichen der Sympathie mit den Bestrebungen der Partei des Fortschritts im Kirchenstaate zu Tage gekommen. Die Zeit mag lehren, ob die Regierung nur in einseitigem Widerstande ihr Heil suchen wird, oder ob sie sich getraut, durch zeitige Ergreifung der Initiative für zureichende politische Reformen den Geist der Revolution zugleich zu versöhnen und zu überwinden. Wilhelm Schulz.

Nepotismus. — Man versteht darunter im weiteren und jetzt allgemeineren Sinne jeden Misbrauch eines öffentlichen Einflusses zu dem Zwecke, um den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile auf Kosten Dritter, zumal vom Staate, der Kirche oder dem Gemeindeverbande zuzuwenden. Im engeren und ursprünglichen Sinne bedeutet Nepotismus dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit hindurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments und durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß man die Benennung einer bei verdorbenen öffentlichen Zuständen nur zu allgemein verbreiteten Maxime erst aus der Zeit des Mittelalters, namentlich aus der Geschichte der römischen Päpste, hergenommen hat, und es könnte gefragt werden, ob denn das Alterthum diese menschliche Schwäche gar nicht kannte? Vorliebe für Verwandte ist allerdings eine zu natürliche Eigenschaft des menschlichen Herzens, als daß sie nicht in allen Zeiten auch zum Misbrauche des eigenen Einflusses verleitet haben sollte; allein wenn wir auch nicht zugeben wollten, daß besonders in den Blüthetagen des griechischen und römischen Alterthums auch die demokratische Bürgertugend allgemeiner verbreitet und wirksamer gewesen sei als in den späteren Epochen, als namentlich in dem diese Bürgertugend so wenig begünstigenden Mittelalter: so bleibt doch der wesentliche Unterschied zwischen alter und neuerer so wie neuester Zeit, daß dort die öffentlichen Aemter viele Jahrhunderte hindurch nicht als Mittel zur Bereicherung betrachtet werden konnten, daß sie also mehr dem Ehrgeiz als der Habsucht zum Zielpunkte dienten, daß aber der Ehrgeiz nie so leicht wie die Habsucht und am Wenigsten gewohnheitsmäßig mit der Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit ein Bündniß schließt. Der Ehrgeiz hat immer eine nie ganz zu verleugnende Verwandtschaft mit den edelsten Richtungen des menschlichen Geistes, die Habsucht nur mit den gemeinsten, materiellsten. So wie aber die Aemter mit Besoldungen oder Lehen regelmäßig dotirt wurden, trat unter den Bewerbern um Rang, Macht und Würden auch die Habsucht in die Schranken, und damit war denn der unrechtmäßigen Begünstigung das Feld eröffnet.

Weil indeß in der Geschichte der Päpste aus Gründen, welche später entwickelt werden sollen, der Nepotismus zuerst in grotesker Form wahrgenommen wird, so muß hier über dessen Entstehung und Ausbildung Einiges hinzugefügt werden [1]). So lange die

1) Vergl. insbesondere Leti, il nepotismo di Roma. 2 Thle. (Amsterdam 1667) 12., lateinisch unter dem Titel: Nepotismus Romanus, i. e. historia de ratione status pontificum Romanorum, quemadmodum quilibet familiae suae homines ad summos honores evehere, largis reditibus ditare et primariis officiis status sui praeficere soleat etc. Es ist mir nicht möglich gewesen, das italienische Original zu Gesicht zu bekommen, und ich habe mich daher in der Nothwendigkeit gesehen, da, wo ich auf einzelne Stellen des Buches Bezug zu nehmen veranlaßt war, die lateinische Uebersetzung zu citiren.

römischen Bischöfe nur die geistigen Interessen der Kirche vor Augen hatten und sich selbst allen geistlichen Functionen unterzogen, so lange namentlich die Kirche selbst mehr eine auf der Gleichheit religiöser Ueberzeugung beruhende innere Verbindung der Menschen als eine auf den Genuß auch anderer Rechte Anspruch machende Corporation war, also hauptsächlich in den ersten Jahrhunderten, konnten auch die Bischöfe nur in einer getreuen hingebenden Erfüllung ihrer Berufspflichten, so wie demnächst etwa in dem sie erwartenden Rufe der Heiligkeit ihren höchsten Ruhm finden, und unter solchen Umständen war zu einer Begünstigung der Verwandten nicht einmal Veranlassung vorhanden. Alles dieses änderte sich jedoch wesentlich, nachdem Urban I. im Jahr 226 der Kirche die Befugniß, Vermögen zu erwerben und zu besitzen so wie aus demselben die Geistlichen zu besolden, eingeräumt hatte. Religiöse Begeisterung häufte auf die Kirche bald Schätze über Schätze, ihr Oberhaupt wurde eine weltliche Macht, und die Päpste begnügten sich nicht mehr mit dem ihnen freiwillig zugestandenen Ansehen der Heiligkeit, sondern verlangten nach dem der Majestät. Die Geistlichen umgäben ihre äußere Erscheinung mit Glanz und Pracht, es begann ein Wettstreit um Pfründen, und Rom war fortwährend von ehr- und habsüchtigen Bewerbern angefüllt [2]).

Daß unter diesen Verhältnissen in der Hierarchie der Kirche Misbräuche sich einschlichen, um die weltlichen Vortheile ihres Dienstes auf Befreundete und Begünstigte zu lenken, wäre schon an und für sich keineswegs auffallend gewesen, wenn auch nicht zwei besondere Umstände noch hinzugekommen wären. Der eine derselben war der große Kampf der mächtigen Familien, welche im Mittelalter sich in Italien die Herrschaft, den Rang und den Einfluß streitig machten, und diesen Kampf nicht nur in ihren eigenen Gebieten so wie in den republikanischen Städten führten, sondern auch auf die Kirche übertrugen, und die Waffen an sich rissen und gebrauchten, welche diese darreichte. Die römischen Päpste gehörten sehr häufig diesen mächtigen Familien an und waren dann nur zu leicht der Meinung, dem Familieninteresse auch den Schutz und den Einfluß des kirchlichen Primats leihen zu müssen. Der zweite jener Umstände lag aber darin, daß eben diese kirchliche Obergewalt, welche allmälig auch zu einer weltlichen Macht sich erweitert hatte, keine erbliche, sondern eine solche war, deren Besitz von jedesmaliger Wahl abhing, daß ferner die Erwählten regelmäßig erst im späteren Lebensalter den päpstlichen Stuhl bestiegen, und deswegen die Erwägung um so dringender sich geltend machte, wie nützlich und (was man dann für gleichbedeutend hielt) nothwendig es sei, die vielleicht nur kurze Zeit der Herrschaft für das Familieninteresse so vollständig als möglich auszunutzen. — Hauptsächlich waren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch schon bei den Classikern neben den Enkeln die Neffen verstanden werden), durch deren Begünstigung und Erhebung die Päpste ihren Familien nützlich zu werden suchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus für eine Maxime, welche sich übrigens schon damals, ihrem Wesen und ihrer Anwendung nach, auch auf die Fürsorge für andere Mitglieder der Familie erstreckte.

Die ersten bestimmten Nachrichten vom Nepotismus findet man unter Nicolaus III. (1229) aus dem Hause Orsini, welcher einen Bruder und zwei Neffen zu Cardinälen machte und mit Pfründen überhäufte (weshalb er auch Dispensation von dem die Vereinigung mehrerer Pfründen verbietenden Kirchengesetze aussprechen mußte), ja sogar die Absicht hatte, zwei Neffen zu Königen von der Lombardei und von Etrurien zu machen, was nur nach Einigen wegen seines frühzeitigen Todes, nach Anderen [3]) aber deshalb unterblieb, weil er fürchtete, den Kirchenfrieden zu stören. Die nachfolgenden Päpste behielten diese Maxime bei, und in etwa zwei Jahrhunderten war dieselbe so vollständig ausgebildet und so in die allgemeine Ansicht übergegangen, daß unmittelbar nach jeder neuen Papstwahl die Verwandten des Erwählten nichts Eiligeres zu thun hatten, als aus allen Gegenden, von den entferntesten Städten sogleich nach Rom zu eilen, um von der nun beginnenden Ernte ihren übervollen Antheil in Empfang zu nehmen. Vorzüglich

2) Leti l. c. p. 27.
3) Leti l. c. p. 29.

war es der prachtliebende sittenlose Sixtus IV., welcher sich um die Ausbildung des Nepotismus große Verdienste erwarb. Sogleich im Anfange seines Regiments erhob er zwei Neffen (von denen jedoch der eine sein eigener Sohn gewesen sein soll) zu Cardinälen, beschenkte sie und andere Verwandte verschwenderisch mit Pfründen und Einkünften und gestattete ihnen einen so überwiegenden Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, daß es sprichwörtlich wurde, Rom habe so viel Päpste, als Sixtus Nepoten [4]). Die vorhandenen Einkünfte der Kirche reichten aber bei Weitem nicht aus, die immer steigenden Ansprüche der unersättlichen Nepoten zu befriedigen; durch die Einrichtung von Bordellen in Rom wurden sie um 20,000 Ducaten vermehrt, durch andere Operationen und Machinationen, selbst aus dem Capitale des Kirchenvermögens, Mittel zur Befriedigung der Habsucht herbeigeschafft [5]); ja man beschuldigte die päpstlichen Nepoten sogar der Theilnahme an der Verschwörung gegen die Mediceer (1472), wenn nicht gar der Anstiftung derselben in der Absicht, durch den Untergang des mediceischen Hauses den ganzen Freistaat von Florenz an sich zu reißen [6]).

In der schamlosesten Gestalt erschien jedoch der Nepotismus unter dem berüchtigten Alexander VI., von dem es schwer ist zu entscheiden, ob Grausamkeit oder Habsucht, ob Herrschbegierde oder Wollust die überwiegenden Eigenschaften seines Charakters waren. Von seinen eigenen mit einer römischen Buhlerin, Vanozza, erzeugten Kindern hatte er vier Söhne und zwei Töchter als ächt anerkannt, unter denen Cäsar Borgia, eines der größten Ungeheuer seiner Zeit, und die eben so sittenlos ausschweifende als geistreiche und schöne Lucretia Borgia schon in der allgemeinen Geschichte einen Namen haben. Alle diese Bastarde wurden durch kirchliche Aemter oder Verheirathungen mit fürstlichen Familien in die glänzendsten Verhältnisse gebracht (Leti nennt deshalb den Nepotismus Alexander's einen Nothismus), ermordeten sich zum Theil unter einander (wie Cäsar seinen Bruder Johann) und verhöhnten durch Verschwendung und Ausschweifung, durch Grausamkeit und Verrätherei den ohnehin schon erbleichenden Glanz der päpstlichen Tiara. Alexander selbst fiel (1503) durch Gift, welches er den reichsten Hofprälaten und Cardinälen reichen wollte, um deren Stellen hinterher zu verkaufen — nach Einigen durch ein Versehen des Schenken, nach Anderen mit dessen Absicht. — Auch sein Nachfolger Pius III. (Piccolomini) starb vier Wochen nach seiner Wahl durch Gift. Seine Verwandten, welche zugleich nach Rom gekommen waren, mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. — Julius II., welcher ihm folgte, beförderte freilich vier Nepoten zu Cardinälen, ohne ihnen jedoch eine ausgezeichnete Stellung zu bewilligen. Mehr benutzten wieder Leo X. (1513 bis 1522) und nach Hadrian's VI. kurzer Regierung Clemens VII. (starb 1534) ihre Stellung dazu, um ihre Familie, die Mediceer, zu erheben, und es gelang dem Letzten auch, seinen Neffen Alexander zum Herzoge von Florenz zu machen. — Immer zügelloser wurde von jetzt an der römische Nepotismus, besonders als mit Paul III. (1534) das Haus Farnese den päpstlichen Stuhl bestieg, Besitzungen den Lehnsträgern der Kirche oder dieser selbst entrissen und den Nepoten und Söhnen der Päpste geschenkt, ephemere Fürstenthümer und Herrschaften für sie gestiftet wurden, und die Schützlinge zu solchem Uebermuthe sich erhoben, daß Paul IV. (Caraffa) seine eigenen Nepoten am Ende aus Rom zu vertreiben sich gezwungen sah [7]). So krebsartig und gefährlich saß aber das Nepotengeschmeiß schon in dem Organismus des Kirchenstaats, daß sein Nachfolger, Pius IV. (aus dem Hause Medicis), unter dem Vorgeben, den Ne-

4) Ebendas. p. 41.

5) Als ein Pröbchen solcher Finanzkunststücke erzählt Leti (p. 45), daß Sixtus unter dem Vorgeben, die Schulden seiner Vorgänger bezahlen zu wollen, die von Paul II. angeschafften kostbaren Edelsteine der päpstlichen Mitra verkauft und das Geld seinen Nepoten zur Verwendung eingehändigt habe. Wenn aber dann ein Gläubiger, um Bezahlung zu erhalten, sich gemeldet habe, so sei ihm mit Achselzucken eröffnet worden, daß das Geld schon zur Befriedigung der früher Gekommenen sämmtlich verbraucht worden und für ihn Nichts mehr zu hoffen sei.

6) Henke's Kirchengeschichte. Thl. 2. S. 531.

7) Leti l. c. p. 65.

poten verzeihen zu wollen, die Caraffa's nach Rom lockte, dann aber ihnen den Proceß machen und sie hinrichten ließ [8]). Auf gleiche Weise wurde auch ferner nach einander von den Familien Buon Campagni (Gregor XIII.), Peretti (Sixtus V.; sein Vater war übrigens ein armer Fischer, und seine Familie wurde erst durch ihn reich), Sfondrata (Gregor XIV.), Aldobrandini (Clemens VIII.), Borghese (Paul V.), Ludovici (Gregor XV.) und Barbarini (Urban VIII.) die Kirche und Italien ausgebeutet, das Papstthum immer mehr in Verruf gebracht und der Abfall von der Kirche befördert. Es war längst Gebrauch geworden, daß unmittelbar nach einer Papstwahl einige Nepoten des Neuerwählten den Cardinalshut erhielten, und es konnte für Mäßigung gelten, wenn der Nepotismus sich innerhalb der Gränzen der kirchlichen Aemter und Würden hielt und nicht sogleich nach Fürstenthümern und Kronen griff; ja die verdorbene Ansicht der Zeit tadelte die Härte des Papstes Alexander VII., weil seine Verwandten (wenigstens im Anfange seiner Regierung) nicht nach Rom kommen durften, und er sich darauf beschränkte, ihnen von dort aus Reichthümer zukommen zu lassen [9]). Der größte Schimpf aber widerfuhr dem Vatican dadurch, daß Innocenz X. (1645) die Frau seines Bruders, Olympia, als Nepotin und Gebieterin zu sich nahm, ihr den wichtigsten Antheil an der Verwaltung der Geschäfte, ja deren ganze obere Leitung übertrug, und ihr den offenen Handel mit Cardinalshüten, Bisthümern, Kanonicaten, Abteien und allen möglichen Pfründen gestattete.

Ein so schamloser Skandal freilich konnte sich auch in den damaligen Zeiten gegen das selbst in Rom immer lauter werdende [10]) Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nicht auf die Dauer halten. Schon Alexander VII. (1655) gelobte bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eidlich an, niemals seine Verwandten nach Rom kommen zu lassen [11]), und wenn gleich er selbst die Strenge dieses Gelübdes späterhin durch Begünstigungen anderer Art zu mildern suchte und seinen Vorsatz wenigstens nicht dem Sinne nach ausführte, so hielt doch Innocenz XI. (1676 bis 1689) sich gänzlich vom Vorwurfe des Nepotismus frei, und Innocenz XII. verbot denselben ausdrücklich im Jahr 1692 durch eine eigene Bulle. Auch später (z. B. unter Clemens XII.) findet man wohl noch einzelne Beispiele von päpstlichem Nepotismus, allein seine Blüthezeit war vorüber.

Schlagen wir nun einige andere Blätter der Geschichte auf, so finden wir auch die weltliche Gewalt keineswegs immer vom Nepotismus frei. Wenigstens beruhte es auf derselben Grundmaxime, wenn Rudolph von Habsburg, nachdem er die deutsche Kaiserkrone erhalten hatte, die erledigten Reichslehen seinen eigenen Söhnen übertrug, und wenn der Kaiser Ludwig IV. (der Baier) auf ähnliche Weise für seine Verwandten sorgte und gerade darüber in Streitigkeiten mit den Kurfürsten gerieth. Nepotismus war es ferner, wenn polnische Große bei der Königswahl und besonders nach dem Tode August's II. (1733) die Krone zum Erbtheil ihrer Familien zu machen suchten — und dadurch zum Untergange des Reiches beitrugen; Nepotismus endlich war es, wenn Napoleon, nachdem er selbst den Purpur sich erobert, die Kronen von halb Europa seinen Brüdern und Schwägern (auf den Grad der Verwandtschaft kommt im Princip Nichts an) aufzusetzen suchte. Und ähnliche Beispiele sind noch häufiger in der Geschichte, wenn gleich zum Theil weniger in die Augen springend; ja man könnte dahin auch die theils unvollendeten, theils ausgeführten Versuche der französischen Julidynastie rechnen, durch Verpflanzung ihres Stammes auch auf auswärtige Throne neue Bürgschaften für ihren eigenen Bestand zu erhalten.

Doch ist es nicht üblich, diese Art der Familienbegünstigung mit dem Namen Nepotismus zu bezeichnen, und umgekehrt dasjenige System, welches man heut zu Tage regelmäßig darunter versteht, nicht welthistorisch, obgleich darum nicht weniger wichtig. Wenn

---

9) Leti p. 65.
8) Ebendas. p. 122.
10) Ebendas. p. 12 sq.
11) Ebendas. p. 124.

man nehmlich jetzt von Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise diejenige Begünstigung, welche im Organismus des Staatsverbandes, selbst in der Kirche oder der Gemeinde, von einzelnen Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder derselben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder ihrer Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Man faßt ihn also regelmäßig in derjenigen Bedeutung auf, welche wir oben die weitere genannt haben. Ein eng verwandter oder vielmehr ein nur noch ausgedehnterer Begriff ist dann der des Favoritismus, worunter überhaupt die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird, denen man gewogen ist, und welcher bei Weitem nicht allein von Fürsten ausgeübt werden kann, sondern auch — besonders in der guten alten Zeit — von Mätressen, den Günstlingen der Fürsten, überhaupt von Jedem, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß eines Anderen entscheidend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug wirksam zu machen. Die Wege, welche beim Favoritismus aufgesucht werden müssen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Connerionen bekannten, die Motive seiner Thätigkeit die Empfehlungen und Fürsprachen. Gewissermaßen ein Gemisch aus Nepotismus und Favoritismus, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger Verbindlichkeiten noch wirksamer gemacht, ist dann dasjenige im öffentlichen Leben nicht selten vorkommende Treiben, welches man mit dem erst neueren, aber sehr treffenden Ausdruck Cameraderie bezeichnet, oder die auf Gegenseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende, Vereinigung von Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten in Cliquen oder Coterieen, von denen Jeder es übernimmt, die Anderen als verdienstvolle ausgezeichnete Männer überall anzupreisen und anzuempfehlen, dagegen aber auch wieder von Jedem der Uebrigen den gleichen Freundschaftsdienst zu erwarten hat, eine Art von politischer Wechselreiterei, bei welcher jeder Genosse sich zum Trassaten gebrauchen läßt und durch Trassiren auf die Mitgenossen sich selbst wieder die Deckung verschafft, ein eben so künstliches System, der Mittelmäßigkeit und Beschränktheit den moralischen und politischen Credit zu erhalten, als im wirklichen Geldverkehre den mercantilischen. Wie sehr das Cliquenwesen und die Cameraderie dahin streben müssen, und wie oft und leicht es ihnen, besonders in kleineren Staaten, gelingt, der richtigen unbefangenen Prüfung des wahren Verdienstes alle Wege zu verlegen und ihr eigenes Urtheil zum herrschenden zu machen, wie pilzartig und üppig selbst die Gehaltlosigkeit unter dem Schutze einer solchen politischen Mascopei emporwuchert, das wird wenigstens allen denen nicht unbekannt sein, welche nicht gewohnt sind, das Bestehende ohne Weiteres für gut zu halten.

Daß der Nepotismus mit allen seinen Sippschaften und Abarten, dem Favoritismus und dem Connexions- und Cliquenwesen, dem auf Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke jedes öffentlichen Organismus unmittelbar entgegengerichtet ist, weil er den Vortheil Einzelner auf Kosten des Allgemeinen zu erreichen strebt, wird kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem Verdienste nur ein untergeordneter, den Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Vergeltung durch Gegengefälligkeiten aber der erste und entscheidende Einfluß eingeräumt wird, da geht alle Tüchtigkeit, alle Tugend und Würde aus der Verwaltung unrettbar verloren, da verbreitet aus der Mitte der privilegirten Familien, welche die besten Stellen selbst inne haben oder zu vergeben im Stande sind, Servilismus, Speichelleckerei und Augendienerei sich allmälig durch das ganze Volk, der Egoismus wird als Staatszweck anerkannt, der reine patriotische Eifer der Edleren und Besseren aber unterdrückt, geächtet oder getödtet. Dahin freilich, daß das wahre Verdienst überall an seinen rechten Platz komme, wird die Welt mit menschlichen Unvollkommenheiten nie gelangen; allein traurig steht es um den Staat, die Kirche oder Gemeinde, wo es als herrschende Maxime gilt, das Verdienst nicht zu würdigen. Unter den Umständen, welche das römische Papstthum in allgemeinen Miscredit brachten und die Reformation beförderten, wirkte der Nepotismus gewiß nicht als der geringste mit. Und doch hatte selbst dieser römische Nepotismus, wenn auch nicht für das Maß seiner Ausdehnung, doch für seine Entstehung selbst einen wenigstens scheinbaren Rechtfertigungsgrund. Wenn der aus dem Schooße der Kirche gewählte Papst nicht blos mit der geistlichen Suprematie, sondern auch mit der weltlichen Majestät bekleidet war, wenn

er als der König der Könige und der Fürst der Fürsten galt (diese Ansichten selbst sollen natürlich hier nicht in Schutz genommen werden), so konnte es für unangemessen gehalten werden, wenn die nächsten Verwandten des höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgers nicht ebenfalls eine höhere Stellung einnähmen, sondern unmittelbar mit dem Volke verbunden blieben. Ferner konnte auch wohl mancher Papst Gründe haben (von einigen ist es erwiesen), sich besonders bei Besorgung der seiner früheren Ausbildung und Beschäftigung entfernter liegenden weltlichen Geschäfte des Rathes treuer und zuverlässiger Verwandten zu bedienen, wenn er etwa wußte, daß er von lauter ränkesüchtigen Priestern umgeben war. So läßt sich der päpstliche Nepotismus in der That noch einigermaßen entschuldigen oder doch das Verwerfungsurtheil darüber etwas mildern. Eine baare Staats- und Volksbetrügerei ist aber derjenige Nepotismus, welcher, ohne solche mildernde Umstände zur Seite zu haben, lediglich aus Hochmuth, Dünkel und Habsucht das Vaterland dem Familieninteresse zinsbar macht und den öffentlichen Dienst zu seinem eigenen Vortheil ausplündert, welcher neue Stellen schafft, nur um sie mit seinem Nachwuchse besetzen zu können, mit dem Glanze, zu welchem ihn der langjährige Besitz übermäßiger Einkünfte in Stand setzt, den Thron umlagert hält und den Fürsten selbst in den täuschenden Glauben hineinlügt, daß auf diese Art Alles ganz vortrefflich bestellt sei. Er beruht auf einer doppelten Ungerechtigkeit, sowohl gegen das wahre Verdienst, welchem er die Anerkennung raubt, als gegen das Volk, welchem er die tüchtigsten Kräfte entzieht; er enthält aber auch einen Verrath gegen den Fürsten selbst, insofern er nehmlich diesen in der doch immer sich entwickelnden öffentlichen Meinung herabsetzt und den, wenn auch langsam, doch gewiß keimenden Samen der Unzufriedenheit ausstreut.

Der Nepotismus im größeren Maßstabe findet sich — wie auch die obigen Beispiele zeigen — hauptsächlich in Wahlmonarchieen, oder doch in solchen, deren Bestehen noch nicht auf die Dauer gesichert zu sein scheint. Der gewöhnliche Nepotismus aber hat seinen Hauptsitz in solchen Staaten und Corporationen, in welchen das aristokratische Element das vorherrschende ist. So sehen wir in den größeren Städten besonders Deutschlands, der Schweiz und der Lombardei viele Jahrhunderte hindurch die Familienherrschaft patricischer Geschlechter, deren Grund- und Staatsmarime der Nepotismus war; aus ihm ist die Erblichkeit der Lehen hervorgegangen, und noch jetzt ist der Vorzug des Adels bei der Bewerbung um Staatsämter in manchen deutschen Ländern theils gesetzlich anerkannt, theils — und zwar namentlich in Ansehung der höheren — herkömmlich feststehend. Dahin gehört die Bestimmung des preußischen Landrechts (Theil II. Tit. 9, §. 35), daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt sein soll; ferner der bekannte Vorzug, welchen derselbe in Hannover genießt, wo er nicht nur factisch im Besitze der höchsten und einträglichsten Staats- und Militärämter sich befindet, sondern auch das gesetzliche Vorrecht einer „adeligen Bank" im Oberappellationsgerichte hat — welcher gegenüber die Bezeichnung der anderen Bank als der „gelehrten" dann fast wie Ironie klingt; dahin gehören aber endlich alle ähnlichen Begünstigungen, welche die Aristokratie des Adels wie des Staatsdienstes (in so fern die Söhne von Staatsdienern bei öffentlichen Unterstützungen, Anstellungen und Beförderungen den anderen vorgezogen werden) leider auch außerhalb Hannovers genug in Anspruch nimmt und zu erlangen weiß.

Wie aber der Nepotismus mit seinen Abarten zum sittlichen Verderben der Regierung und des Volkes führt, so setzt auch schon sein Entstehen und Gedeihen eine einigermaßen verdorbene oder doch wenigstens der nöthigen Kraft und Gesundheit ermangelnde öffentliche Meinung voraus. So lange ein Volk noch seine moralische Frische, seine Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird sein gerechter Abscheu jeden Versuch strafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Absichten und auf Kosten des wahren Verdienstes wie der allgemeinen Wohlfahrt zu begünstigen, und dem entschiedenen Abscheu eines freien, kräftigen Volkes wird Niemand so leicht entgegenzuhandeln wagen. Allein wo durch Ausartung der öffentlichen Institutionen der Volkscharakter geschwächt ist, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein, wo dazu das Geheimniß herrschend wird und die Gewalt das freie Wort in Fesseln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, dessen Kräfte dann

wachsen, je mehr es ihm gelingt, sich in der Gewalt festzusetzen, und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege sich geltend machen kann. Die an Geist und Charakter Schwächeren begeben sich dann schon instinctmäßig in die Gunst und das Dienstgefolge der privilegirten Familien, deren wichtigstes Interesse natürlich darin beruht, nicht nur die bestehenden Verhältnisse, sondern auch die geltenden Ansichten festzuhalten, weil Aufklärung, Fortschritt und Reform ihr System stürzen würden. Wo Stabilismus herrscht, da kann man auch mit Sicherheit auf Nepotismus rechnen.

Durch Gesetze ist dagegen nur wenig zu machen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Beschaffenheit der allgemeinen politischen und moralischen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification der Candidaten zum öffentlichen Dienste ermittelt werden soll, sind unzuverlässig, und verhindern insbesondere nicht, daß dennoch der Mittelmäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man Jemanden zurücksetzen will, so ist ein Vorwand leicht gefunden. In Ländern, deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdiener findet, werden die Söhne der Letzten immer im Vorsprunge sein; ja es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieses ganz vernünftig und in der Ordnung finden. Eben so wenig darf man erwarten, daß man dem Nepotismus steuern werde, wenn man dem Geburtsadel — nach einer in neuerer Zeit sehr beliebt gewordenen Ansicht — durch Majorate eine würdevollere Stellung zu geben sucht; im Gegentheil möchte dann die Bedrängniß der „jüngeren Söhne" auch für uns leicht eine eben solche Plage werden, wie sie es bekanntlich in England schon ist. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbunden mit einer den Gang der Verwaltung beleuchtenden und controlirenden Oeffentlichkeit ist im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht aufzuheben, doch zu mäßigen, und seine Tendenzen weniger gefährlich zu machen. Die Entwickelung wahrer, gesetzlich gesicherter und geregelter Freiheit ist daher hier, wie bei so manchen anderen Uebelständen, das einzige Mittel der Abhilfe, wodurch dann das System des Constitutionalismus eine abermalige directe Verbindung mit den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart erhält. K. Steinacker.

Neubruchzehent, s. Zehent.

Neuenburg oder **Neuchatel**, preußisches Fürstenthum, aber doch zugleich Canton der schweizerischen Eidgenossenschaft; Monarchie und zugleich Freistaat; Demokratie und zugleich Aristokratie, eines der wunderlichsten politischen Gebilde Europas. Wegen dieser seltsamen Eigenheiten ist es der Mühe werth, einen besonderen Blick auf dieses Ländchen zu werfen, welches von Natur arm, durch Gewerbfleiß seiner Bewohner wohlhabend ist; wo der rauhe Boden der Jurathäler wenig anlockt zur Niederlassung, und doch fast ein Dritttheil der Bevölkerung aus eingewanderten Fremdlingen besteht.

Das ganze Ländchen mag einen Flächenraum von 16 Geviertmeilen einnehmen, und hatte nach der neuesten Zählung (im Jahre 1837) überhaupt 58,616 Einwohner. Aber von diesen waren 14,534 aus verschiedenen Cantonen der Schweiz und 3214 aus anderen Ländern gekommen. Längs den Seen von Neuenburg und Biel wird zwar reichlicher Weinbau und noch im Rützthal mit Glück Landwirthschaft getrieben. Aber den höheren Gegenden erlaubt ein sieben- bis achtmonatlicher Winter im Garten keinen Fruchtbaum und keine Blumen, als zwischen Doppelfenstern der Wohnungen.

Sehr gleichgültig kann uns hier die ältere Geschichte des kleinen Gebietes sein, wie es vom arelatischen zum burgundischen, vom burgundischen ans deutsche Reich, von diesem bald an Grafen, bald an Prinzen, bald an Herzöge kam. Es hatte das gewöhnliche Schicksal aller kleinen Gebiete, in Zeiten, wo die stärkere Faust über das heiligere Recht entschied, und man Völkerschaften mit ihren Wohnsitzen vertheilte, vertauschte, vererbte, verlieh und verschenkte, ohne sie weiter zu befragen. Als die Barbarei endlich mehr Bürgerthümlichkeit oder Civilisation empfing, d. i. als die Leibeigenen in Staatseigene verwandelt wurden, und das Faustrecht der Großen, doch nur wenn es ihnen Gewinn brachte, mit dem Glanze des Völkerrechts diplomatisch übergoldet ward, geschah freilich auch, was früher geschehen war, doch unter weit anständigeren Formen, Phrasen und Vorwänden.

Die letzte erbliche Eigenthümerin von Neuchatel, eine Herzogin Marie von Nemours, war 1707 ohne nähere Erben gestorben. Frage ward: Wem gehört das

Land, welches ohne Souverän sich selbst überlassen ist? — Die einfachste Antwort war die der Stadt Neuenburg anfangs: Es gehört den wirklichen Bewohnern und Besitzern von Grund und Boden desselben. — In der That ward schon damals eine Zeit lang Rede davon, Neuchatel als unabhängiges freies Gemeinwesen, als neuen Canton mit der Schweiz zu verbinden, der man ohnehin schon durch alte Bündnisse verwandt war, welche seit Jahrhunderten mit Solothurn, Bern und Luzern zum Schutze der Rechtsame und Freiheiten des Landes geschlossen worden waren. Aber was Neuenburg wollte, wollte Valengin selten gern. Eifersüchteleien der Ortschaften unter einander, Nebenbuhlereien der Familien und Stände, Selbstsucht und Ehrgeiz einzelner Reichen vernichteten bald den Gedanken an eine Republik. Zudem fand sich schnell genug eine Schaar von Erblustigen ein, welche aus hundert schönen Gründen Anspruch auf das herrenlose Gebiet machten und ihre Gesandtschaften nach Neuchatel abordneten. Es waren der Kronprätendenten nicht weniger als funfzehn; sogar der Canton Uri hatte Lust, Fürst von Neuchatel zu werden. Zwölf Verordnete des Landes, nehmlich vier vom Adel, vier Castellane und vier Rathsherren der Stadt Neuenburg, die das höchste Gericht bildeten, entschieden nach einer fünfstündigen Berathung über Abfassung ihres Urtheils das Loos des Landes. Sie erkannten dem Könige von Preußen die vacante Fürstenkrone zu. Der Gesandte desselben, Graf von Metternich, ein gewandter Unterhändler, hatte die einflußreichsten Männer für seinen Herrn zu gewinnen gewußt; und sogar ein Philosoph, der im Dienste des Königs als Präsident der Akademie zu Berlin stand, Leibnitz, hatte mit diplomatischer Feder die Sache seines Gebieters in einem Traité sommaire du droit de S. M. le roi de Prusse à la principauté de Neuf-Châtel en Suisse, vertheidigt. Das Land hatte also nun wieder einen Souverän, und behielt unter ihm die alten Freiheiten bei. Doch die sogenannten Freiheiten sind nicht die Freiheit selbst, sondern nur Brosamen derselben, vom Tische der Herren gefallen; so wie man aus dem Unrechte gegen Viele Vorrecht für Einige macht.

Es folgten darauf die Tage des 18. Jahrhunderts. Man pflegt sie zu den „alten guten Zeiten" zu zählen, zu den Zeiten der Ruhe, des Friedens, des öffentlichen Glücks, weil das Fürstenthum, unter dem Schirme guter und entfernt wohnender Könige, von Außen her keine Anfechtungen und Störungen litt. In dem Sinne priesen auch die übrigen Schweizer das 18. Jahrhundert, welches zwar mit Bürgerkrieg angefangen hatte, mit Krieg und Staatsumwälzung endete, aber ihnen doch indessen einen Zwischenraum von 85 Jahren äußeren Friedens gewährte. Die Verschwörungen und blutigen Empörungen des misvergnügten Volkes in ihren meisten Cantonen während dieses Zeitraumes gehörten zwar nicht zu den Zeugen des öffentlichen Glückes; aber man sprach nicht gern von ihnen in der Geschichte.

Aehnlich verhielt es sich auch im Neuenburgischen. Der dankbare König von Preußen hatte Diejenigen, welche für seine Erwählung zum Landesfürsten am Thätigsten gewesen waren, mit Geschenken, Adelsdiplomen, Aemtern und Ehrenstellen freigebig belohnt. Die durch ihn Erhobenen erwiderten seine Gnade durch treue Dienstergebenheit, ohne darum immer ihren eigenen Vortheil genug außer Augen zu setzen. Sie beförderten vorzugsweise, wo es mit Anstand geschehen konnte, ihre Söhne und Verwandten in öffentlichen Aemtern; vermehrten, wo es möglich war, die einträglichen oder einflußreichen Stellen, vergrößerten die Anzahl der Mitglieder des Senatsrathes; besonders die Stadt Neuenburg überflügelte allmälig das nebenbuhlerische Valengin. So bildete sich unvermerkt eine Aristokratie aus, die nach und nach festeren Fuß faßte, und zwar, wie überall, als Mittler zwischen Volk und Fürst gelten wollte, aber auch, wie überall, eben so gut Scheidewand zwischen Fürst und Volk werden konnte. Der König von Preußen, wie mächtig er immerhin war, oder wie weise und wohlwollend er sein mochte, aber über 100 Meilen weit von seinem Fürstenthume entfernt, konnte nicht unmittelbar beobachten. An seiner Stelle erschien von Zeit zu Zeit ein Gouverneur im Schlosse von Neuenburg, oder nahm bleibenden Sitz darin, um über die Rechte des Souveräns zu wachen. Doch ihn umgaben täglich nur die höheren Beamten, die alt- und neuadeligen Familien des Ländchens. Es konnte mancherlei Misbrauch einschleichen, mancherlei Recht verküm-

mert werden, ohne daß Alles sogleich wahrgenommen und verhütet wurde. Jedes Uebel macht sich erst durch seine schmerzlichen Wirkungen kennbar. Es entstanden bald Zwiste über Zwiste, Processe über Processe zwischen den Landestheilen und Gemeinden, Beschwerden und Klagen gegen Behörden und Beamte. Das Recht fand freilich jedes Mal seine Vertheidiger; aber auch das Unrecht fand sie, wie immer.

Wenn schon mancherlei Unfrieden und Mismuth bestand, klagte doch nicht Jeder über gleiches Ungemach. Daher keine gemeinschaftliche Theilnahme und Einstimmigkeit. Erst als, gegen Herkommen und Uebung, auf Vorschlag des Staatsrathes von Neuenburg, der König von Preußen genehmigte, daß seine Einkünfte aus dem Fürstenthume, statt durch eine „Regie" verwaltet zu sein, in Pacht gegeben werden sollten, traf der Schlag den Großtheil des Volkes, und das Misvergnügen ward ein allgemeineres. Die landesherrlichen Einkünfte waren in ihrem Betrage alljährlich sehr ungleich gewesen, je nach der Ergiebigkeit der Ernten. Die Regierung hatte demzufolge alle Jahre bisher einen amtlichen Preis für Getreide und Wein festgestellt. Den Kornpreis nannte man l'abri, den Weinpreis la vente. So stand es den Zinspflichtigen frei, ihre Abgabe in Natur oder Geld zu entrichten. Eine landesherrliche Ordonnanz vom Jahre 1593 hatte den öffentlichen Einnehmern sogar geboten, armen, nothdürftigen Familien schonend einen mäßigen abri abzufordern. Die Einführung der Verpachtung im Jahre 1748 widersprach daher nicht nur den alten Uebungen (coutumes) des Landes, sondern gefährdete selbst die im Jahre 1707 aufgestellten grundgesetzlichen Artikel, deren einer erklärte, daß Niemand, als eingeborene Bürger des Landes, Civil-, Militär- oder geistliche Stellen im Staate bekleiden dürfe. Nun aber konnten auch Ausländer die fürstlichen Einkünfte pachten.

Das erregte Gährung. Man kam mit Beschwerden und Vorstellungen dagegen ein; man schickte Bittschriften an den König; Abgeordnete nach Berlin. Es war eitle Mühe. In der Mitte des neuenburgischen Staatsrathes selbst erhoben sich einzelne, aber auch nur einzelne Biedermänner für die Sache des Volkes. Sie blieben in der Minderheit. Der indessen ausgebrochene 7jährige Krieg verhinderte den König, einen schärferen Blick auf diese Angelegenheit zu werfen. Das Uebel dauerte fort und wuchs. Eigennützige Pächter schoren hin und wieder das Volk über Gebühr. Es entstanden Unruhen. Friedrich II. schickte endlich, zur Untersuchung des Handels, bevollmächtigte Commissarien. Sie verfuhren im Interesse ihres Monarchen und etwas herrisch; setzten sogar protestirende höhere Beamten von ihren Stellen ab. Die Gemeinden traten zusammen und beschlossen, die mit dem Fürstenthum verbündeten Cantone der Schweiz um Vermittelung anzurufen. Der königliche Bevollmächtigte, Namens Derschau, kam ihnen darin zuvor; eilte selbst nach Bern, wo sich der patricische große Rath der Republik der königlichen Sache ziemlich geneigt zeigte. In der Stadt Neuenburg stieg der Unwille aufs Höchste, zumal gegen den Generaladvocaten Gaudot, welcher der eifrigste Vertheidiger des Pachtwesens und vom meisten Einflusse auf Derschau war. Ein Vierteljahr lang hatte dieser nicht mehr gewagt, sich in Neuenburg öffentlich zu zeigen, aus Furcht vor Beleidigungen. Jetzt kam er muthiger zurück. Da brach der Aufruhr des Pöbels aus. Sein Haus ward bestürmt. Er und sein Neffe schossen unter das Volk. Die Rasenden drangen ein, zerstörten Alles; tödteten ihn und den Neffen (25. April 1768). Derschau rief die bewaffnete Intervention der verbündeten Cantone an. Die Truppen derselben rückten ein, und über die Verbrecher und Aufrührer ward strenges Gericht gehalten; das Volk entwaffnet.

Nach diesem Allen ward von Seiten des Landesherrn ernster den wahren Quellen des Unheils nachgeforscht. Und Friedrich der Große erschien hier als der Große. Nicht nur stellte er l'abri und la vente wieder her, sondern mehrte sogar in Vielem die Rechtsame des Volkes; bestätigte die älteren, und ordnete die Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuches an. Am 30. Jänner 1769 besiegelte er das edle Werk, durch welches er Liebe und Treue des Volkes für das Haus Preußen in höherem Grade gewann, als je einer der Fürsten von Neuenburg vor ihm.

Mit hergestellter Ordnung erneuerte sich auch wieder die vorige gewerbige Thätigkeit der Bevölkerung, eine Thätigkeit, welche von jeher die Unwirthbarkeit des Bodens in den höheren Thälern zur Nothwendigkeit gemacht und den erfinderischen Geist der Einwohner zu mannigfaltigen Richtungen hingelenkt hatte. Nicht daß dieses Völkchen mit reicheren Talenten, als alle seine Nachbaren, von der Natur ausgestattet gewesen wäre; aber hier, wo die halbjährigen Winter mit ihrer Strenge die Menschen in ihren Wohnungen zum engeren Beisammenleben und Verkehr trieben und, bei Ermangelung der Geschäfte im Freien, zum Sinnen und Denken, zum Gedankentausche und Lesen guter Schriftsteller reichere Muße gewährten, mußte sich, neben Sitteneinfalt, bürgerlicher Freiheit und dem bei Protestanten geringeren Glaubenszwange, Verstandesbildung kräftiger entwickeln. Neuchatel war und blieb durch seine Uhrmachereien, Gold- und Silberarbeiten und Verfertigung anderer Luxusartikel ausgezeichnet. Man sah allgemeinen Wohlstand verbreitet in den Dörfern; sah eine gefällige Bildung, selbst der Geringeren im Volke; und einzelne reiche Bürger spendeten aus ihrem Vermögen zum gemeinen Nutzen größere Summen, als oft Fürsten aus ihrem Eigengut pflegen.

Ungeachtet des öffentlichen Friedens waltete darum nichts weniger als innere Friedlichkeit. Die Aristokratie suchte ihren Machtkreis, der Unterthan seine Freiheit zu erweitern, welche ohnehin im Netz herkömmlicher Einrichtungen eng beschränkt blieb. Nicht Jeder hatte gleiches bürgerliches und politisches Recht. Der Adel, die Geistlichkeit genossen ihre Vorrechte. Die meisten Unterthanen des Fürsten waren Mitglieder einer Gemeinde und gehörten noch zu einer besonderen Bürgerschaft. Bürgerschaften (bourgeoisies) waren politische Corporationen, die gewisse Vorzüge und Rechtsame besaßen, alle drei Jahre ihre Generalversammlungen hielten, und ihre Wünsche und Klagen dem Staatsrathe, dem Gouverneur und selbst dem Könige vortragen konnten. Hinwieder gab es andere Einwohner, die Nichts von alle dem, sondern schlechtweg einfache Unterthanen des Fürsten waren. Jener Bürgerschaften gab es vier. Sie bildeten die vier corps de l'état. Die Geistlichen strebten auch, ein eigenes und noch dazu, gemäß ihrer fast überall gewöhnlichen Demuth, erstes Staatscorps zu bilden, was sie sonst nie verfassungsmäßig gewesen waren.

Die Reibungen aller dieser Bestandtheile vermehrten sich, als, kaum 20 Jahre seit Friedrichs des Großen weisen Anordnungen, die französische Staatsumwälzung eintrat. Natürlich, daß dieses Völkchen, dicht an Frankreichs Gränzen wohnend und Frankreich's Sprache redend, davon so sehr als das übrige Europa zum Denken über Staatsverhältnisse angeregt und für und wider parteiet wurde. Die aristokratischen Familien und Beamten nahmen die emigrirenden Prinzen, Adelichen und vornehmen Priester dienstfertig bei sich auf. In Locle und Lachaurdefond hingegen setzte man rothe Mützen auf und sang Freiheitslieder. Die Regierung, d. i. der Staatsrath, verbot das Lesen öffentlicher Blätter und die Bildung politischer Klubs. Er verbot also, was sich wohl erschweren, aber nicht ganz verhindern ließ; machte sich dadurch nur unbeliebter und die verbotenen Früchte nur süßer. Es fehlte nicht an Ausschweifungen; sie wurden bestraft. Gegenseitige Erbitterung wuchs; und Ueberspannte gab es auf beiden Seiten. Dann erfolgte noch die Revolutionirung der gesammten Schweiz. Neuenburg lag zwischen dieser und Frankreich wie eine Insel inmitten des stürmischen Oceans, sein Loos erwartend. Der große Rath von Bern hatte kurz vor seinem Untergange, kraft des alten Bundes, noch Hilfstruppen von der neuenburgischen Regierung gefordert, diese aber gewußt, der Bundespflicht sehr klug auszuweichen.

Die Kriege weit umher tobten fort. Neuenburg blieb indessen unangefochten. Frankreich, unter der Directorial- wie unter der Kaiserregierung, schonte des Ländchens. Es schien beneidenswürdig. Aber am 28. Februar 1806 erließ der König von Preußen unerwartet an den Staatsrath von Neuenburg die Anzeige, daß das Fürstenthum von ihm an Frankreich abgetreten sei. Bekanntlich hatte Friedrich Wilhelm dieses Fürstenthum im Jura und sein Herzogthum Cleve (15. Dec. 1805) für den Besitz von Hannover vertauscht. — Die Worte jenes Anzeigeschreibens erklärten unverhohlen, daß Neuenburg für die höchsten Interessen der preußischen Monarchie geopfert sei (par des

considérations de la dernière importance prises de l'intérêt le plus pressant de la monarchie prussienne); mehr noch, daß die Entfernung, in welcher Neuenburg bei seiner geographischen Lage sich von den preußischen Staaten befinde, dem Könige nicht gestatte, dem Lande einen unmittelbaren und hinreichenden Schutz genießen zu lassen (ne permet au roi de le faire jouir d'une protection directe et suffisante). In der That stehen diese Worte mit denen in herbem Widerspruch, welche der bisherige Fürst, wie alle seine Vorfahren, beschworen hatte: Neuenburg nie ganz oder theilweise, nicht einmal als Lehen oder Apanage eines jüngeren Prinzen, von der preußischen Krone zu trennen, sondern es in voller Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit inne zu haben (dans toute son independance, inaliénabilité, indivisibilité, sans que ni lui ni ses successeurs pussent jamais la donner en apanage à aucun prince cadet, ni en fief ou arrière-fief à qui que ce soit, ni en quelque manière que ce pût être). Allerdings, die damaligen Umstände konnten für Preußen sehr entschuldigend sein. Aber darum bleibt es nicht minder wahr, daß ein Jahrhundert noch tief auf der Stufenleiter der Gesittung steht, in welchem man ein Land und Volk, ohne anzufragen, wie willenlose Sache verkaufen oder vertauschen darf, und Völkerrecht nur als diplomatische Schminke nach Bedürfniß gebraucht wird.

Genug, Neuchatel war unversehens vom Verbande mit Preußen losgerissen. Napoleon verschenkte das Volk an seinen Marschall Berthier, der es weniger zur Bereicherung seiner Einkünfte benutzte, als aus demselben ein Bataillon Soldaten für Napoleon's Armeen zu ziehen. Er selbst sah sein Fürstenthum nicht; ließ die vorhandenen Behörden bestehen und regierte durch sie oder nach ihren Eingebungen. Diejenigen, welche ehemals die eifrigsten Gegner Frankreichs gewesen waren, sah man nun in die schmeichelndsten Lobredner des neuen Souveräns verwandelt. Mit der größten Unterwürfigkeit vollzogen sie seine Befehle, auch wenn sie wider die herkömmlichen Rechte und Uebungen des Landes streiten mochten. Der Staatsrath, allmächtig in der Vollziehung der Gesetze und in ihrer Aufstellung, erwuchs dabei zu einer Art Souverän; Berthier, immer bei der Armee, trug den Namen. Ihm blieb keine Zeit, sich um sein Ländchen zu bekümmern. Doch hinterließ er noch ein bleibendes und wohlthätiges Denkmal seiner Herrschaft. Er baute neue Landstraßen in verschiedenen Richtungen durch die Thäler.

So verflossen acht Jahre. Die Leute waren endlich der französischen Willkürherrschaft von Herzen satt. Napoleon's Sturz erfolgte durch die verbündeten Mächte und den Aufstand der Nationen. Preußen stand gegen Frankreich unter den Siegern und sandte wieder (schon im Jahre 1814) einen provisorischen Gouverneur für Neuenburg in die Schweiz. Berthier entsagte seinem Fürstenthum (3. Juni 1814) zu Gunsten des Königs von Preußen, und dieser trat in den Besitz desselben, nicht mehr kraft ererbten Rechts, wie sonst, denn dies war durch den Tauschvertrag vom Jahre 1805 aufgehoben; eben so wenig kraft der Wahl und des Willens des Volkes, denn man hatte die Zustimmung desselben so wenig als zur Zeit seiner Vertauschung verlangt: sondern kraft des Eroberungsrechtes. Friedrich Wilhelm war jedoch ein weiser und gütiger Eroberer, was nicht jeder Eroberer zu sein pflegt. Als solcher änderte er zwar theilweise an den inneren Einrichtungen des kleinen Staates eigenmächtig, aber im Ganzen doch zum Vortheile desselben; und selbst, was die Aristokratie vielleicht aus sich allein nicht gethan haben würde, zu Gunsten des Volkes.

Das damals (den 14. und 18. Juni 1815) gegebene Grundgesetz des Fürstenthums ist bekannt genug. Hier werde nur im Allgemeinen davon bemerkt, daß der König von Preußen, als Souverän des Landes, beim Regierungsantritte, ehe er den Huldigungseid empfängt, Freiheiten, Rechte und Satzungen des Staates zu beschwören hat; Ausübung des protestantischen und katholischen Bekenntnisses beschützen soll; über die Milizen allein verfügt und die Officiere derselben ernennt; auch ein Bataillon von 400 Mann zu seiner Garde nehmen kann; seine höchste vollziehende und richterliche Gewalt durch einen von ihm zu ernennenden Gouverneur, Canzler, Staatsrath (von 21 Gliedern) übt; und seine Einkünfte, die er aus Grundzinsen, Zehnten und Lehensgebühren bezieht, etwa 150,000 Schweizerfranken betragend, nicht zur Belästigung des Volkes erhöht. — Das

Recht der Gesetzgebung gehört ausschließlich den Landständen zu, von denen etwa 34 Mitglieder aus der Beamtenclasse und 30 von den stimmfähigen Unterthanen der 21 Castellaneien und Meiereien oder Gerichtsbezirke ernannt sind und ihre Stellen lebenslänglich behalten. Doch hat ohne königliche Sanction kein Gesetz Gültigkeit. Uebrigens sind Sicherheit der Personen, des Eigenthums, der Handelsfreiheit u. s. w. gewährleistet, auch daß kein Fremder, mit Ausnahme des Gouverneurs, sondern nur der ansässige Landesunterthan Civil- und Militärstellen bekleiden könne.

So stellt sich das Fürstenthum als ein durch Landstände beschränkter monarchischer Staat dar; aber es ward auch als ein wirklicher Canton nun zugleich der Schweiz einverleibt, die ein Bund von Republiken ist. Die Schweizer ließen sich (12. September 1814) diese Einverleibung unter der Bedingung gefallen, daß in eidgenössischen Angelegenheiten durchaus nur die in Neuenburg befindlichen Staatsbehörden zu beschließen haben, ohne für ihre Beschlüsse einer königlichen Genehmigung zu bedürfen; eine Bedingung, die, gleichviel ob sie bestand oder nicht, den Einfluß des Berliner Hofes, wenn er ihn haben wollte, nicht schwächen konnte, weil Staatsrath und Landstände meistens aus königlichen Beamten bestanden. Ohne Zweifel hoffte der König, der im Jahre 1805 selber bekannt hatte, wegen entfernter Lage des kleinen Fürstenthums an der französischen Gränze könne er demselben keinen gehörigen Schutz gewähren, dies Ländchen sicherer zu stellen, wenn es als Theil der Schweiz in deren durch den Wiener Congreß garantirten Neutralität begriffen wäre.

Jeder Unbefangene sah aber schon damals ein, daß diese Einverleibung früher oder später für die Schweiz, für Preußen und für das Fürstenthum selbst ein diplomatisches Kunststück von unglücklichen Folgen sein könne und müsse. Von nun an saß ein preußischer Unterthan und Beamter in der eidgenössischen Tagsatzung mit Stimmrecht und unmittelbarer Einwirkung auf dieselbe; ein Recht, wie weder Oesterreich noch Frankreich genossen; ein Vortheil, der zwar unbedeutend schien, aber unter Umständen, wo auch ein Sandkorn zu viel in der Wage entscheidet, von Wichtigkeit werden könnte. — Von nun an ist die Schweiz bei jedem Kriege Frankreichs und Preußens der Gefahr hingegeben, darein verwickelt zu werden. Französische Politik, selten von großer Gewissenhaftigkeit, kann Neuenburg nehmen und wird einfach erklären, es bemächtige sich blos des preußischen Fürstenthums, nicht des schweizerischen Cantons; lasse Alles in statu quo; trete einzig in die Rechte des Königs von Preußen und schicke, wie sonst er, einen Gesandten mit Stimmrecht in die Tagsatzung der Eidgenossen. Diese dürfte wohl um so weniger Einwendungen dagegen erheben, da ihr Bundesvertrag nicht dem Fürsten von Neuenburg den Besitz seines Landes, sondern nur dem Canton sein Gebiet und seine abänderbare Verfassung garantirt. Von nun an mußte im Innern der Schweiz, wo das aristokratische und demokratische Princip in ewiger Fehde liegen, die Zwietracht neuen Nahrungsstoff empfangen, indem der fürstliche Canton naturgemäß den Patriciatslustigen und Familienherrschaften freudiger zusteht, als den auf Recht und Freiheit eifersüchtigen Völkerschaften. Offenbar wäre die Ruhe der Schweiz und die Neutralität derselben, falls dem Wiener Congresse an dieser im Ernst gelegen war, geborgener gewesen, wenn Neuenburg entweder in seinem Bestande für sich, wie ehemals, blos preußisches Fürstenthum geblieben oder, nach Loskauf von den Rechten Preußens, als reiner Canton in den eidgenössischen Staatenbund eingefügt worden sein würde. Doch was sich Jedermann sagt, sagt man sich nicht immer in Staatscabinetten.

Eben so nachtheilig wirkte aber auch auf das Fürstenthum selbst die Verwandlung desselben in einen Zwitterstaat mit monarchischem und republikanischem Gesicht. Der Großtheil der Bevölkerung liebte nur sein heimathliches Land, nicht Preußen, als Vaterland; trug Milizpflicht nicht für die Sache der nordischen Monarchie, sondern für die Sache der schweizerischen Republiken; sog, im engen Verkehre mit diesen, die freisinnigen Grundsätze derselben ein. Seine Schützen, seine Gelehrten, seine Künstler, seine studirenden Jünglinge besuchten die großen begeisternden Versammlungen der eidgenössischen Freischießen oder der naturforschenden Künstler-, Musik-, Zofinger u. s. w. Gesellschaften. Da wurden sie für die Schweiz, nicht für Preußen entflammt. — Im schrof-

sen Gegensatz standen diesem Verhältnisse gegenüber die neuenburgische Beamtenwelt, der Adel, und was sich der Aristokratie sonst noch beigesellte, dem Könige zugeneigt, von welchem Gunstbezeugungen und Ehren und Titel zu erwarten waren. Im demokratischen Element konnten für königliche Diener keine persönlichen Hoheiten und Vorrechte leben. Man machte diesem Element also den Vertilgungskrieg nicht nur im Lande, sondern auch, wenn sich Gelegenheit bot, in den Schweizercantonen. In kleinen Staaten und Städten ist die Aristokratie aber eifersüchtiger, spießbürgerlich-stolzer, daher anstößiger als in großen. Begünstigt durch den Staatsorganismus, konnte die Regierung leicht ihre Befugnisse ausdehnen, wohl auch statt der Gesetze bloße Verordnungen geltend machen, oder den Einfluß der Landstände, den Einspruch der Bezirke kraftloser werden lassen. Und wenn dann und wann wirkliche Misgriffe begangen wurden, die auch der weisesten Regierung entschlüpfen können, und wenn die Regierten laut murrten, so fanden die Regierenden leicht Ausflüchte. Es fehlte nicht an Klagen. Man schwieg zuletzt. Berlin lag weit von Neuchatel. So erwuchs in dem Zwitterstaate aus seiner Natur ein feindseliger Doppelgeist, welcher mit der Zeit unversöhnbar und aller Zukunft unheilbringend werden mußte.

Er brachte es schon im Jahre 1831. König Karl's in Frankreich stolze Unbesonnenheit hatte die blutigen Juliustage von Paris hervorgerufen, und ein krampfhaftes Zucken fuhr durch alle Glieder des Welttheils. Jene falschen Mittel, mit welchen man in einigen Ländern gewähnt hatte, Revolutionen zu verhindern, wurden deren Erzeuger. In der Schweiz schritten die größeren gewerb- und bildungsreicheren Cantone in der Reform ihrer gebrechenvollen Grundgesetze muthiger fort, wozu schon seit 1829 der Anfang gemacht war. Auch im neuenburgischen Fürstenthume ward das Volk dafür laut. Aus allen Dörfern vereinigten sich zu Valengin (7. Febr. 1831) 76 Deputirte in dem gemeinsamen Wunsche: durch königliche Huld einen unmittelbar durch's Volk gewählten gesetzgebenden Rath zu erhalten, dessen Mitglieder nicht lebenslänglich ihres Amtes genössen, damit sie nicht ihre eigenen Interessen von denen des Volkes trennten. Daneben forderten sie Petitionsrecht an den Landesherrn, Preßfreiheit; Andere begehrten Jagdfreiheit; Andere wieder Abschaffung einzelner Misbräuche.

In der kleinen Hauptstadt des Landes rang die Aristokratie entgegen. Das regte nur den Parteigroll mächtiger an, der nun in Wort und That lauter ward. Ohne weiter in das Geschichtliche einzutreten, erwähnen wir blos, daß der König von Preußen zur Untersuchung und Beseitigung der Volksbeschwerden den General v. Pfuel als Commissär abordnete, einen Mann von Geist und Herz, Erfahrung und Entschlossenheit, würdig des königlichen Vertrauens. Er bereisete alle Thäler des Landes, hörte die Stimmen aller Gemeinden, aller Parteien, und der Monarch erfüllte edelsinnig die Wünsche des Volkes; verordnete denselben gemäß unmittelbare Wahlart der gesetzgebenden Landstände, in denen der Fürst nur 10 Glieder zu ernennen habe; gewährte Petitionsrecht, Jagdfreiheit u. s. w., so daß die Ruhe ohne Mühe wieder hergestellt ward. Niemand hatte von der Huld des Monarchen mehr gefordert und erwartet; am Wenigsten Trennung des Landes von Preußens Oberherrlichkeit. Der Verfasser dieses Artikels weiß dieses aus dem Zeugnisse freisinniger Neuenburger und aus dem Munde des königlichen Commissärs v. Pfuel selber. Die neuerwählte gesetzgebende Versammlung schwor freudig und dankbar (11. Juli 1831) ihrem Landesfürsten den Eid der Treue im Namen des Volkes, das sie gesandt hatte; und dieses feierte in zahlreichen Gemeinden jubelnd (3. August) das Fest des Königs.

Kaum aber hatte der General v. Pfuel Neuenburg wieder verlassen, erhoben sich die Radicalsten der Radicalen, forderten für Neuenburg die Rechte eines freien Schweizercantons, Losreißung von preußischer Hoheit; wiegelten sogar Volks genug auf, um am Jahresfeste der Vereinigung Neuchatels mit der Schweiz (12. September) bewaffneten Aufstand zu wagen. Der Lieutenant Bourquin stellte sich an die Spitze seiner Schweizerpartei und besetzte mit Landsturm Stadt und Schloß Neuenburg ohne Widerstand. Vermittelnd trat dagegen die von der Regierung angerufene Eidsgenossenschaft ein, die mit ihren Truppen in Folge einer Capitulation Schloß und Stadt und Land besetzen ließ.

Die Ruhe schien hergestellt, als der königliche Commissär v. Pfuel abermals (22. October) erschien. Die eidsgenössischen Bataillone kehrten darauf zurück in ihre Heimathen, während der Commissär Maßregeln zum Schutz der öffentlichen Sicherheit ergriff; Milizen zusammenzog; Untersuchungen über den Aufruhr anordnete. Die Gemeinden erklärten nun ihre Unterwerfung; Bourquin selbst. Aber die preußische und schweizerische Partei beargwohnten sich darum nicht minder; warfen sich gegenseitig wieder den Bruch der geschlossenen Capitulation vor, und schon am 17. December stand Bourquin abermals mit zusammengeraffter Mannschaft bereit, den Aufruhr mit Waffen in der Faust zu erneuern. Pfuel sprengte aber die Banden der Empörer mit Uebermacht aus einander, von denen die Einen entflohen, die Anderen gefangen, die Strafbarsten zu mehrjähriger oder immerwährender Einkerkerung verdammt wurden.

Seitdem schwieg die schweizerisch gesinnte Partei. Sie schwieg, aber lebte fort. Hinwieder die preußisch gesinnte, nach so vollständigem Siege über die Gegner, freute sich ihres Glücks. Desselben sicherer zu bleiben, rief eine Mehrheit des gesetzgebenden Rathes (im Februar 1832) sogar den König an, die nachtheilige Verbindung Neuchatels mit der Eidsgenossenschaft aufzuheben. Wohl auch nicht minder laut äußerte sich in der Mehrheit des Schweizervolkes ein Wunsch nach dieser Scheidung. Doch die Eidsgenossenschaft protestirte gegen das bundeswidrige Beginnen. Die aus der Paarung des Ungleichen hervortretenden Wirkungen dauerten indeß verderblich für Alle fort.

Wie gesagt, hatten die bildungs- oder gewerbreicheren Cantone in den Jahren 1829 bis 1831 Reform ihrer Staatsgrundgesetze nöthig gefunden, um einer bei ihnen einschleichenden Stadt- und Familienherrschaft vorzubeugen. Sie neigten sich dabei mehr, denn je, dem Grundsatze politischer Rechtsgleichheit zu, dem Wesen der Demokratie. Dieses missiel den Häuptern der sogenannten altdemokratischen oder Hirtencantone in den Thälern der Hochalpen, wo ein leutseliges, armes und unwissendes Volk willig den Söhnen der reicheren Geschlechter des Landes die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, wie den Priestern politischen Gewissenseinfluß überließ; wo zuweilen von Dorf zu Dorf besondere Rechtsame galten, und nur von Zeit zu Zeit das Volk, in mehr oder minder stürmischen Landesgemeinden, sein Souveränetätsrecht äußerte. Theils die Entzweiung von Basel mit seiner Landschaft, welche ebenfalls gleiches Recht mit der Stadt forderte; theils das Streben der Reformcantone nach Verbesserung des gebrechenreichen Bundesvertrags vermehrten gegen diese die Erbitterung der Regierungen in den Hirtencantonen. Diese Cantone standen jenen jetzt gleichsam wie Aristokratieen in demokratischem Gewande gegenüber. Darum machten auch viele von den Gliedern ehemaliger Patriciate, darum auch die in Neuenburg Regierenden lieber gemeine Sache mit Uri, Schwyz, Unterwalden u. s. w. Neuenburg wie Basel, gleich den Alpencantonen, widersetzten sich jeder Abänderung des Bundesvertrages, schlossen sogar unter sich (14. Nov. 1832), ohne der Tagsatzung zu achten, eine besondere Uebereinkunft, welche unter dem Namen des Sarner Bundes bekannt ist, und trennten sich endlich offen vom Vereine der Eidsgenossen. Die Tagsatzung aber löste durch ihren Spruch den Sarner Bund auf und nöthigte die Widerspenstigen, ihre Gesandten in die Versammlung der höchsten Behörde der Eidsgenossenschaft zu schicken. Auch die Regierung von Neuenburg ward, aus Furcht vor militärischer Besetzung ihres Landes, ebenfalls zum Gehorsam gezwungen. Seitdem herrscht im Fürstenthume scheinbare Ruhe. Doch die Sympathieen der Unterthanen mit den freieren Verfassungen der Schweizer und die Antipathieen der Regierungsbehörden gegen die demokratischer gewordenen Reformcantone verleugnen sich nicht leicht bei irgend einer Gelegenheit, und drohen, sei es früher oder später, Wiederkehr neuen Unheils *).

Zschokke.

Neuholland, Neuseeland, s. Australien.

---

*) Ueber die preußisch-neuenburgische Politik in der Schweiz s. „Schweizerische Jesuitenfrage", „Sonderbund", „Bundesrevision."

Neutralität. — Wenn zwischen zwei Staaten Krieg ausbricht, so hat ein dritter unabhängiger Staat das unbezweifelte Recht, neutral zu bleiben, das ist, in den Krieg sich nicht zu mischen, sondern in den früheren freundschaftlichen oder doch friedlichen Beziehungen zu den beiden zu verharren; es müßte denn sein, daß ein besonderes Vertrags- oder Bundesverhältniß ihm die Verpflichtung auferlegte, für den Angegriffenen Partei zu nehmen. Von dem Falle einer Allianz zum Angriffe ist nicht nöthig hier zu reden; sie würde gegen den säumigen Alliirten mindestens nicht öffentlich geltend gemacht werden; die Politik weiß solche Tendenzen unter unschuldigeren Formen zu verhüllen. Niemals kann die bloße Thatsache der zwischen den anderen ausgebrochenen Feindseligkeiten einem unabhängigen Staate das Recht benehmen, sich neutral zu halten; es ist dieses lediglich Sache seiner freien Entscheidung; denn selbst in dem eintretenden Falle der vorherverheißenen Vertheidigung ist ja vorauszusetzen, daß diese Verpflichtung seiner Zeit mit freier Selbstbestimmung übernommen worden. Auch ist ihm nicht zuzumuthen, daß er die Ursachen des Krieges untersuche und für die gerechte Sache sich entscheide; er hat das Recht, neutral zu bleiben, und der Neutrale ist so wenig Richter als Partei. Eine ganz andere Frage ist, ob es würdig und großmüthig, ob es auch nur politisch sei, dem offenbaren Misbrauche der Gewalt, der Unterdrückung des Schwächeren ruhig zuzusehen. Bayle hat gesagt, Folard nach ihm und jüngst noch der Ritter Prokesch vom Osten hat es wiederholt, dem Friedfertigen sei zu gönnen, daß er auf die andere Welt angewiesen worden, denn in dieser pflege es ihm herzlich schlecht zu gehen; wer weder Hammer noch Amboß sein wolle, der werde leicht zum Amboß nach beiden Seiten hin. In den Verhältnissen unseres europäischen Staatensystems mag es allerdings, in der Mehrzahl der Fälle, dem Interesse der Mindermächtigen gemäßer sein, einer Partei sich anzuschließen, als neutral zu bleiben; aber das Interesse hat mit dem Rechte nichts zu thun. Für die Politik der Neutralität hat eine neue Zeit begonnen mit dem Eintritte des freien Nordamerika in die Reihe der Weltstaaten. Wer möchte es den Amerikanern verdenken, wenn sie immer fester den Grundsatz ausbilden, in die europäischen Händel sich nicht zu mischen? Der Umstand aber, daß ein so mächtiger Staat, der in so vielfachen Beziehungen zu den Ländern Europas steht, die Maxime der Neutralität in seiner Politik begründet hält, dieser Umstand muß auch auf die Controverse über die *Rechte* und die *Pflichten der Neutralen* zurückwirken.

Bedarf es darüber einer Controverse? Die Sache scheint so einfach, so klar. Man möchte sagen (Theoretiker haben es auch wohl gesagt), für den Neutralen sei der Krieg gar nicht vorhanden. Nun denke man sich die Wirklichkeit der Dinge; erinnere man sich, daß unabhängige Staaten sich gegenüberstehen, deren keiner dem anderen etwas vorzuschreiben hat. Der Kriegführende macht Anspruch auf ungehinderte Verfolgung seiner Kriegszwecke; der Neutrale macht Anspruch auf ungehindert freie Bewegung. Conflicte müssen entstehen. Wer soll die widerstrebenden Ansprüche ausgleichen? Woher kommt uns die Norm, welche entscheidet, wer im einzelnen Falle nachgeben soll, und wie weit? Man sagt: aus dem *Vernunftrechte*. Das Vernunftrecht kann wohl einige allgemeine Grundsätze aufstellen, nach welchen einzelne Ansprüche zu beurtheilen sind; aber die Anwendung bleibt immer schwierig, und ohne genaue Kunde der bestehenden Verhältnisse oft unmöglich. Sehen wir zu, was das Vernunftrecht in dieser Sache etwa vermag. Gleich jenen Satz, durch den Alles so leicht würde, der Krieg sei für den Neutralen nicht vorhanden, darf es nicht an die Spitze stellen; wie denn auch noch kein Staat, der mächtigste so wenig als der schwächste, jemals aus dem Vernunftrechte die Befugniß hat ableiten wollen, so zu handeln, als ob der Krieg überall nicht vorhanden wäre. Man kann nur sagen: die freie Bewegung des Neutralen ist die Regel, jede Beschränkung ist als Ausnahme zu betrachten. Denn im Verhältniß der Staaten unter einander ist der Friede der Normalzustand, der Krieg ist die Abweichung von demselben. Fragt man nun, wonach die Ausnahmen sich bestimmen, so ist die Antwort: lediglich durch den Charakter der Neutralität selbst sind sie bedingt. Das Vernunftrecht legt dem Neutralen die Verpflichtung auf, daß er in der Durchführung seines gefaßten Beschlusses durchaus in gutem Glauben verfahre, daß er sich parteilos erweise in dem,

was er verwilligt, und in dem, was er verweigert; daß er auch auf einen unter den Umständen sich darbietenden Gewinn verzichte, so fern er durch Aneignung desselben in den Fall kommen würde, die Kriegszwecke des Einen gegen den Andern zu begünstigen. Fügt man hinzu (was weiter daraus folgt), daß Keiner der Kriegführenden ein Recht hat, von dem Neutralen etwas zu verlangen, was nicht aus dem Charakter der Neutralität mit Nothwendigkeit herzuleiten, und noch weniger, was damit unvereinbar wäre, so hat man so ziemlich die Grundsätze beisammen (man sieht, wie spärlich sie sind), welche das Vernunftrecht aus eigenen Mitteln zu einem Codex der Neutralität hergeben kann. Es sind in der That eher Materialien zur Selbstprüfung, als zur Rechtfertigung einer Handlungsweise im einzelnen Falle, fremden Interessen gegenüber. Gedenkt man vollends, wie viel in der Anwendung auf die Motive ankommt, während kein unabhängiger Staat seine Motive der Beurtheilung eines anderen unterzustellen pflegt, wie denn auch mit den tadellosesten Motiven dem Anderen wenig gedient ist, wenn er durch die Folgen einer Handlung seine Interessen verletzt hält, so bleibt am Ende die beste Weisung, die das Vernunftrecht den Neutralen und den Kriegführenden ertheilen kann, diese, daß sie über ihre gegenseitigen Ansprüche nach Billigkeit sich unter einander vertragen sollen. — Mit um so größeren Erwartungen wendet man sich zu dem positiven Völkerrechte. Hier ist allerdings nicht Mangel, sondern fast unübersehbare Fülle von Materialien, aber es herrscht hier arge Verwirrung. Die Uebelstände, welche jeden Theil des Völkerrechts drücken, lasten am Schwersten auf diesem. Vorerst der Mangel allgemeingültiger Gesetze, die nur durch allgemeine Anerkennung entstehen, nur durch allgemeine Unterordnung unter ein Völkergericht in Kraft bestehen könnten, die wir also nicht haben werden, bis der Traum des Weltfriedens in Erfüllung geht, und dann wird man ihrer für unseren Zweck gar nicht mehr bedürfen, weil dann bekanntlich von Krieg und Neutralität gar nicht mehr die Rede sein wird. Auch ein gemeines Recht (im Unterschiede von dem geschriebenen, und zu dessen Ergänzung) kann sich nur ausbilden unter dem Einflusse von Gerichten, welche den Rechtssinn, die Sitte und Eigenthümlichkeit der Völker bewahren; etwas Entsprechendes hat sich unter allen civilisirten Nationen für andere Theile des Völkerrechts gestaltet, nicht für den vorliegenden. Das Herkommen ist die Praxis, von der es heißt: practica est multiplex; sie richtet sich nach der Politik der Umstände, je nachdem ein Staat selbst im Kriege begriffen ist oder neutral, zumal im Seekriege. Die meiste Consequenz ist bei den Engländern, aus dem einfachen Grunde, weil sie seit langer Zeit in keinem Seekriege neutral gewesen. Verträge schließt häufig ein vorübergehendes Interesse, nicht selten die Uebermacht; bindend sind sie nur für die Contrahenten; und dieselbe Macht schließt Verträge mit Verschiedenen auf verschiedener Basis. Verordnungen eines Staates zur Nachachtung für seine Angehörigen, Erklärungen über die Grundsätze, nach denen er verfahren will, sind vollends einseitig und dazu noch wandelbar. Man begreift, daß es eine der schwierigsten Materien ist, mit der wir uns beschäftigen. Indessen gehen wir ans Werk. Geben wir dem Leser über die Hauptfragen historischen Bericht, dazu etwas Kritik und (wofür nur zu viel Spielraum bleibt) fromme Wünsche.

I. Was darf auf neutralem Gebiete gar nicht, was darf nur mit Bewilligung des Souveräns geschehen? — Es liegt im Begriffe der Neutralität, daß auf neutralem Gebiete keine Feindseligkeiten verübt werden dürfen. Zum neutralen Gebiete rechnet man bei Küstenstaaten, außer den Strömen, die Buchten, welche deren Mündung bildet, so ferne sie von neutralem Lande begränzt sind, und einen Meeresstreifen, der Küste entlang, bis zu einer Entfernung, die gewöhnlich und als Minimum auf eine Seemeile angenommen wird — so weit ein Kanonenschuß trägt. Dahin darf kein Kaper ein fliehendes Schiff verfolgen. — Ohne Einwilligung des Neutralen dürfen Bewaffnete sein Gebiet nicht betreten, auch nicht zum Zweck des sogenannten „harmlosen Durchzuges", es darf daselbst keine Kriegsmannschaft geworben, kein bewaffnetes Fahrzeug ausgerüstet werden; nicht sowohl weil seiner Neutralität dadurch zu nahe getreten, als weil in seine Hoheitsrechte eingegriffen würde. Man hat die Aufnahme bewaffneter Schiffe, welche vor Unwetter Schutz suchen, oder Seeschäden bessern wollen, als Men-

schenpflicht vorzustellen versucht. Wird dieses zugegeben, so fällt natürlich eine Bedingung weg, unter welcher die Trümmer eines zersprengten Heeres Schutz zu finden pflegen, das Niederlegen der Waffen. Werden übrigens bewaffnete Schiffe zugelassen, so folgt noch nicht, daß sie ohne Einwilligung des Neutralen ihre etwaigen Prisen auf seinem Gebiete veräußern dürfen. Es ist von einem Nothrechte gefabelt worden, welches den Kriegführenden zustehen soll, in eine neutrale Festung sich zu werfen, um zu verhindern, daß sie nicht dem Feinde in die Hände falle. Dieses ist Gewalt, nicht unähnlich derjenigen, welche die Engländer gegen die dänische Flotte verübt haben, und welche nicht allein im übrigen Europa, sondern auch von manchen Stimmen im Parlament mit Namen genannt ward.

II. Von *Zugeständnissen des neutralen Staates* an eine der Kriegsparteien, oder an beide. — Der Neutrale ist vollständig in seinem Rechte, so lange er den Grundsatz festhält, irgend eines der oben erwähnten Zugeständnisse (Durchmarsch, Truppenwerbung u. dergl.) beiden Parteien zu verwilligen, oder beiden Parteien zu verweigern. Keiner hat ein Recht, sich darüber zu beklagen, daß ihm verweigert sei, was auch dem Anderen nicht verstattet ist, oder daß dem Anderen eingeräumt worden, was auch ihm unbenommen bleibt. Auch über die Gründe seines Ja oder Nein braucht der Neutrale Keinem Rede zu stehen, und er braucht keine Rücksicht dabei zu nehmen, als nur die auf sein eigenes Interesse. Wie aber, wenn diese Rücksicht ihn anzuweisen scheint, dem Einen zu verwilligen, was er dem Anderen vorenthält? Dann wird es von der Politik des Benachtheiligten abhängen, ob er es *seinem* Interesse gemäß findet, den Neutralen auch ferner als solchen zu betrachten. Denn die Zugeständnisse, von welchen die Rede ist, werden nur im Kriege und für Kriegszwecke in Anspruch genommen; ihre Gewährung hängt ganz vom freien Entschlusse des Neutralen ab; eine Bevorzugung in dieser Hinsicht verträgt sich schlecht mit dem Charakter der vollkommenen Parteilosigkeit, den Kriegführenden gegenüber. Man hat deshalb den Namen der bedingten (qualificirten) Neutralität erfunden, und dieselbe im Falle einer früheren, durch einen Staatsvertrag vor dem Kriege und ohne bestimmte Rücksicht auf *diesen* Krieg eingegangenen ausschließlichen Zusage zu rechtfertigen versucht. Es scheint uns nicht, daß der Gesichtspunkt dadurch wesentlich verändert wird. Allerdings die Verträge dauern fort, sie binden fortwährend auch Denjenigen, der neutral bleiben will, wenn der andere Contrahent in Krieg geräth. Aber die Frage ist nicht, ob der Neutrale seine Zusage zu erfüllen braucht, oder nicht; die Frage ist, ob er sie erfüllen und dabei neutral bleiben kann. Beispiele mögen dieses erläutern. Der erste französische Revolutionskrieg bereitete den vereinigten Staaten Nordamerikas nicht geringe Verlegenheit. Ihr Vertrag mit Frankreich (1778) gab den französischen Kapern das ausschließliche Recht, mit ihren Prisen in amerikanischen Häfen einzulaufen; ihre Feinde sollten nicht zugelassen werden. Die Amerikaner erfüllten treulich diese Zusage, beeiferten sich aber, durch andere Maßregeln den Entschluß aufrichtiger Neutralität darzuthun. Derselbe Vertrag stipulirte, daß den Feinden Frankreichs nicht verstattet werden sollte, Kaperschiffe in amerikanischen Häfen auszurüsten. Als nun die Franzosen diese Befugniß für sich in Anspruch nahmen, ward sie ihnen verweigert, wie sie denn auch nicht ausdrücklich ihnen zugestanden, sondern nur ihren Feinden vorenthalten war. Ein dritter Artikel desselben Vertrages verstattete französischen Kriegsschiffen im Falle dringender Noth eine Zuflucht in amerikanischen Häfen; diese Erlaubniß ward auch den Kriegsschiffen der Völker gewährt, welche mit Frankreich im Kriege waren; sagte doch der Vertrag mit keinem Worte, daß sie ausgeschlossen werden sollten. Es wäre unpolitisch und unbillig gewesen, unter solchen Umständen in dem einzigen ausschließlichen Zugeständnisse an die Franzosen eine feindselige Gesinnung der Amerikaner gegen Frankreichs Feinde sehen zu wollen; aber setzen wir den Fall, die Amerikaner hätten ausschließlich nur französische Kriegsschiffe, nur französische Kaper mit ihren Prisen, nur französische Kriegsbewaffnungen und Truppenrüstungen auf ihrem Gebiete vertragsmäßig zulassen dürfen, hätten sie dann wohl billigerweise verlangen können, für neutral zu gelten? Aus diesen Betrachtungen fließt die Lehre, wie vorsichtig ein Staat sein muß, in Verträgen einer Macht ausschließliche Zu-

geständnisse für ihre Kriegszwecke einzuräumen, wenn er nicht unnöthig in Kriege verwickelt werden will. — Was den Durchmarsch eines Heeres betrifft, so wird er überall wohl häufiger ertrotzt, als frei verwilligt. Es ist die alte Geschichte des Agesilaos, der auf der Rückkehr aus Asien vom König von Makedonien den Durchzug begehrte. Der Makedonier ließ erwidern, er wolle sich die Sache überlegen. „Wohl", sprach Agesilaos, „das mag er thun, wir aber marschiren einstweilen durch". Ein Staatsvertrag, der einem Contrahenten ausschließlich das Recht des bewaffneten Durchzuges einräumt, ist ein Bündniß, oder ein Zeichen der Abhängigkeit und Schwäche. Doch scheint uns eine Ausnahme in Betracht zu kommen. Eine Militärstraße kann auf einer kurzen Strecke einen eigenthümlich belegenen Theil eines unabhängigen Gebietes durchschneiden. Der Nachbar nimmt, vermöge einer vertragsmäßig anerkannten Völkerrechtsdienstbarkeit, den bewaffneten Durchmarsch auf dieser Strecke in Anspruch. Kann darauf hin des Nachbars Feind verlangen, das Gebiet des Neutralen in beliebiger Richtung zu durchstreifen? Nein, und er kann es um so weniger verlangen, wenn der Neutrale auch den Nachbar auf die eine kurze Strecke beschränkt, deren Durchziehung dann immerhin ausschließlich vorbehalten bleiben mag. Dafür scheint die Billigkeit zu sprechen. Falls aber keine solche Servitut in den Verhältnissen begründet ist, wird ein Jeder am Richtigsten verfahren, wenn er keiner Kriegspartei den bewaffneten Durchzug verstattet. — Dasselbe läßt sich sagen von der Truppenwerbung auf neutralem Gebiete, für Rechnung der Kriegführenden. Von den Aetoliern (in dieser Hinsicht den Schweizern des Alterthums) erzählt Livius, daß sie nach altem Herkommen selbst gegen befreundete Völker (doch ohne ausdrückliche Genehmhaltung von Seiten des Staates) ihre Jugend im Felde dienen ließen, so daß häufig unter entgegengesetzten Fahnen aetolische Mannschaften gegen einander zogen. Bei den Schweizern ist das Unwürdige des Verhältnisses oft gefühlt, und schon von Ulrich Zwingli lebhaft gegen „Miethe und Gaben" geprediget worden. Selbst Vattel, der sonst den Söldnerdienst gut heißt, findet es doch in der Ordnung, daß 1644 ein Schweizerregiment lieber habe sterben wollen, als sich gegen das deutsche Reich führen lassen. — So fern auch zu einer Truppenwerbung auf neutralem Gebiete die Erlaubniß des Staates erforderlich ist, läßt sich an diesen Gesichtspunkt noch eine ähnliche Frage knüpfen. Man hat nehmlich behauptet, ein Staat könne, in Folge einer früheren vertragsmäßigen Zusage, einer der Kriegsparteien Hilfsvölker in genau bestimmter Anzahl senden, und dabei doch neutral bleiben. Der bekannteste Fall dieser Art ist der von Dänemark im Jahre 1788. Als die Feindseligkeiten zwischen Rußland und Schweden zum Ausbruch kamen, verlangte Rußland, in Folge des Vertrages von 1773, von Dänemark die verabredete Hilfsmacht. Dänemark sandte 1200 Mann Truppen, drei Kriegsschiffe und drei Fregatten. Der schwedische Gesandte in Kopenhagen erklärte, wenn diese Hilfsmacht sich nicht darauf beschränke, nur auf russischem Gebiete und in russischen Gewässern gegen Schweden zu agiren, wenn sie zum Angriffe und auf schwedischem Gebiete selbst verwendet werde, so werde Schweden Dänemark als Feind und als angreifenden Theil betrachten. Die Cabinette von London, von Berlin und vom Haag boten sofort ihre Vermittlung an, und stellten den Satz auf, nachdem Rußland diese Vermittelung zurückgewiesen, sei Dänemark von der Verpflichtung frei, Rußland ferner zu unterstützen, weil der Vertrag lediglich den Fall eines Vertheidigungskrieges im Auge habe. Bernstorff behauptete, die Stellung einer vorherbestimmten Hilfsmacht, die übrigens zur freien Verfügung Rußlands gestellt sei, vertrage sich, so fern nur die übrigen dänischen Streitkräfte dem Kriege fremd bleiben, ganz wohl mit der Festhaltung einer vollkommenen und unbeschränkten Neutralität. Nicht die Argumente, sondern die Drohungen der drei Cabinette, welche entschlossen waren, Schweden nicht fallen zu lassen, vermochten Dänemark, so weit nachzugeben, daß jene Hilfsmacht bis zu einem bestimmten Termine am Kriege keinen Antheil mehr nehmen sollte. In der Zwischenzeit entband Rußland das dänische Cabinet, auf dessen Gesuch, von der vertragsmäßigen Verpflichtung. Nun mag man den Unterschied zwischen einer Hauptmacht und einer Hilfsmacht im Kriege noch so scharf hinstellen, ein Vertrag, der eine Hilfsleistung im Kriege stipulirt, ist ein Bündniß für den Kriegsfall, und wer Einem für den Kriegsfall

verbündet ist, kann bei eintretendem Kriege nicht neutral heißen wollen. Dänemark mochte immerhin am Kriege keinen weitern Antheil zu nehmen wünschen; aber, daß es lediglich von der Politik Schwedens und seiner Alliirten abhing, ob sie Dänemark als neutral, oder ob sie es als feindselig betrachten und dadurch die gesammten dänischen Streitkräfte ins Feld rufen wollten, das scheint uns eben so klar, als daß Dänemark nicht einseitig, ohne Rußlands Einwilligung, von seiner Verpflichtung sich lossagen durfte. Wenn den Neutralen daran gelegen ist, ihre Neutralität respectirt zu sehen, so geziemt ihnen vor Allem, in Bezug auf den Charakter der Neutralität, in Allem, was den Krieg selbst betrifft, die strengeren Grundsätze festzuhalten, und wir würden es für einen Fortschritt halten, wenn die Fiction einer bedingten Neutralität allmälig auch aus der Theorie des Völkerrechts verschwindet.

III. Von der Beschränkung des Handels- und Schifffahrt-Verkehrs der Neutralen mit den Kriegsparteien. — Es braucht nicht gesagt zu werden, daß keine der Kriegsparteien das Recht haben kann, von den Neutralen die Einstellung alles Verkehrs mit der anderen Partei zu verlangen. Eine solche Anmuthung (abgesehen von allem Monströsen, was sonst darin liegt) würde schon darum alles Völkerrecht aufheben, weil Derjenige, der dem einseitigen Interdict sich fügen wollte, aufhören müßte, neutral zu sein. Doch sind Anforderungen dieser Art, zumal in der früheren Geschichte des Seehandels, nicht eben selten; auch fehlt es nicht an Beispielen von Staaten, welche der Gewalt sich gefügt haben. Immer aber waren die Urheber sich recht wohl bewußt, daß es Gewalt sei, was sie verübten. In dem Vertrage von Whitehall (1689) nahmen England und Holland sich heraus, den Neutralen allen Handel auf Frankreich zu verbieten. Vergebens waren alle Vorstellungen des Bürgermeisters von Amsterdam, Nicolaus Witsen; König Wilhelm III. (Hollands Statthalter) hatte nur die eine Antwort: es müsse so sein, das sei das Kanonenrecht. Ganz natürlich, daß dem Kanonenrecht die berüchtigte Clausel auch wieder weichen mußte. Um nichts besser aber war das Aushungerungssystem, das man, ein Jahrhundert später, gegen die französische Republik in Anwendung bringen wollte, und worauf wir zurückkommen werden.

Auf der anderen Seite leuchtet ein, daß Handlung und Schifffahrt, wenn gleich Werke des Friedens, den Kriegszwecken der Parteien leicht dienstbar werden können. Sich selbst überlassen, folgen diese Zweige der bürgerlichen Thätigkeit dem Gewinne. Ohne Haß und Gunst, deren Ursachen ihr fern liegen, mit der Parteilosigkeit eines Tacitus, wird die neutrale Kaufmannschaft die Zeitung lesen, und ihre Unternehmungen dahin richten, wo der größere Gewinn zu erwarten steht. Es sind Privatunternehmungen; braucht der Staat sich darum zu kümmern? Genug, wenn er selbst nicht etwa Anlaß giebt zu der entstehenden Ungleichheit in der Versorgung der beiden Parteien. Denn allerdings, die Erschwerung der Ausfuhr nach dem einen Lande, durch ein Staatsgesetz während des Krieges, würde dem Charakter der Neutralität widerstreiten. Die Theorie mag sich darin gefallen, einer neutralen Regierung das gänzliche Ignoriren der Kriegsverhältnisse in dieser Beziehung, und der neutralen Kaufmannschaft den ganz ungestörten Fortgang ihres Betriebes zu verstatten. Aber Nichts kann unpraktischer sein, als diese Ansicht. In der That, Collisionen ganz eigenthümlicher und sehr peinlicher Art können nicht ausbleiben. Der Kriegführende wird sehr bald in gewissen Dienstleistungen, die seinem Gegner zu Theil werden, eine indirecte Förderung der Kriegszwecke desselben gewahr. Sein eigener Zweck heißt ihn solche Förderung so viel als thunlich verhindern. Die Versuchung liegt so nahe, in dem Dienstleistenden den Verbündeten des Feindes zu erblicken. Man weiß, was diese Versuchung bedeutet, zumal wenn Derjenige, der Anstoß nimmt, in Waffen ist, und der Andere, der Anstoß giebt, unbewehrt. Und im Augenblicke ist die neutrale Regierung mit hinein gezogen. Sinds nicht Beschwerden der Kriegsparteien, so sind es klägliche Gesuche der eigenen Angehörigen, die durch fremde Drohung oder Gewalt im friedlichen Gewerbe sich gestört finden. Wenn nicht das strenge Recht, so doch die Politik, wenn nicht die Rücksicht auf die Kriegsparteien, so verbietet die Rücksicht für die eigenen Schutzbefohlenen der neutralen Regierung, in ihren Anordnungen über Handel und Schifffahrt ein bestehendes Kriegsverhältniß zu ignoriren. Sie ist es dem Kaufmanns-

stande schuldig, sich darüber auszusprechen, wie weit sie ihn in seinen Unternehmungen schützen will, was er auf eigene Gefahr thun mag, was er auch nicht auf eigene Gefahr thun könnte, ohne den Staat zu compromittiren. Auch sich selbst ist sie das schuldig; denn man thut wohl, auch den Schein zu vermeiden, als ob man ohne eigene Grundsätze das Machtgebot der Fremden walten ließe. Daher denn beim Ausbruche eines Krieges zahlreiche und detaillirte Manifeste der Neutralen; daher auch in Gesetzbüchern, z. B. im preußischen Landrechte (§§. 2034—2039), eine Darlegung der von der Regierung anerkannten Grundsätze.

Wonach aber sollen diese Grundsätze sich bestimmen? Zunächst und vor Allem nach den Verträgen, welche der neutrale Staat mit den Kriegsparteien abgeschlossen hat. Er selbst ist verpflichtet, sie zu halten, und er kann verlangen, daß sie von den anderen Contrahenten gehalten werden. Wo die Verträge schweigen, wo keine vorhanden sind, da tritt das allgemeine Völkerrecht ein. Es ist dieses, wie schon früher bemerkt, ein sehr schwankender Begriff. Wie es mit dem Vernunftrecht und mit dessen Anwendung beschaffen ist, haben wir gesehen. Wer sie nach eigenem Ermessen durchführen und dabei dem Rechtssinne aller Anderen vertrauen will, der mag es versuchen auf eigene Gefahr. Was man gemeinhin Völkerrecht nennt, steht in der Mitte zwischen dem Vernunftrecht und den speciellen Verträgen. Faßt man die Erkenntnißquelle dieses Völkerrechts ins Auge, so spiegelt sich darin dessen Charakter. Sagen wir es gerade heraus, wir sind auf den Boden der Geschichte zurückgeführt. Denn selbst die Zeiträume muß man unterscheiden. Was die Kriegsparteien begehrten, so fern die Neutralen in der Mehrzahl von Fällen es anerkannt; was wiederum die Kriegsparteien in der Praxis den Neutralen zugestehen; was endlich die Mehrzahl der Verträge festhält, das bildet eine Regel, die auch durch Ausnahmen bestätigt wird, welche ganz besonderen, nachweisbaren Rücksichten ihren Ursprung verdanken. Will man sich dabei etwas den Beschlüssen einer Mehrzahl Analoges denken, gut; nur vergesse man nicht, daß die Initiative von den Mächtigen auszugehen pflegt, und zwar von den Mächtigen in Waffen. Es hilft Nichts, sich darüber zu täuschen: die Regel, die auf solchem Wege, gewissermaßen historisch ausgemittelt wird, ist den Interessen der Mächtigeren unter den Kriegsparteien günstiger, als den Interessen der Neutralen. Dieses kann nicht befremden, wenn man sich erinnert (was in dem Artikel: „Prisengerichte" näher zu entwickeln ist), daß die Neutralen in Sachen, wo ihre Interessen auf dem Spiele stehen, den Kriegsparteien die Befugniß eingeräumt haben, als Kläger und Richter zugleich aufzutreten. Wer im unbestrittenen Besitze dieser beiden Attribute sich fühlt, der hat nur noch einen Schritt, um auch das dritte, das der Gesetzgebung, sich anzumaßen. Eben so einseitig im Princip waren die Maßregeln, durch welche die Neutralen eine bessere Begegnung zu erzwingen dachten, die erste und die zweite bewaffnete Neutralität. Es war eine itio in partes; noch mehr, es war ein bewaffneter Protest. Für das Völkerrecht ist der wiederholte Versuch ohne bleibenden Gewinn vorübergegangen. Wie konnte es anders sein, da Katharinens ehrgeizige Entwürfe und Paul's I. zügellose Launen das Präsidat führten? Die Rasereien des Continentalsystems sind in frischem Andenken. Der Weltfriede kam — und ließ diese Fragen unberührt. Also wir stehen auf dem alten Flecke. Nur das freie Nordamerika geht vorwärts, ruhigen aber festen Schrittes, auf der Bahn der Verträge. Es hat musterhafte Staatsschriften*) geliefert, und ein classisches Werk**) über das Völkerrecht, das mit seltener Unbefangenheit das Bestehende vorlegt, ohne die höheren Grundsätze aus

*) Man findet die wichtigsten in Waite's State Papers, und in der Sammlung: Actes et mémoires concernant les négociations qui ont eu lieu entre la France et les Etats-Unis de l'Amérique depuis 1793 jusqu'en 1800. Londres 1807. 3 vols.

**) Elements of International Law. By Henry Wheaton, LL. D., resident minister from the U. S. to the Court of Berlin. In 2 volumes. London 1836. — Dem Handelsstande brauchen wir das Seerecht von Dr. Meno Pöhls nicht erst zu nennen, in dessen drittem Theile der neutrale Kaufmann Dasjenige, was ihn in Kriegszeiten am Meisten interessirt, die von den Regierungen und den Gerichten der Hauptstaaten angenommenen Grundsätze, in lichtvoller Anordnung und mit erschöpfender Vollständigkeit entwickelt findet.

dem Auge zu verlieren. Auf dieses Werk möchten wir besonders Diejenigen verweisen, denen, bei lebhafterem Interesse für die obschwebenden Fragen, bloße Andeutungen, wie die nachstehenden, nicht genügen können.

1) Kriegscontrebande. — Kein Staat nimmt heut zu Tage, wenn er neutral bleiben will, für seine Angehörigen die Befugniß in Anspruch, die Kriegsparteien mit Waffen und Kriegsmunition zu versehen. Ob auch weitere Artikel, namentlich Pferde und Pferdegeschirr, Schiffsbaumaterial, rohes oder halbverarbeitetes Material zu Kriegsbedürfnissen diverser Art, unter den Begriff der Kriegscontrebande zu ziehen, ist bestritten, und nach Tractaten zu entscheiden, die in der Aufzählung der Artikel ausführlich zu sein pflegen. Bestimmtheit, selbst bei ungünstigen Stipulationen, ist dem Interesse der Neutralen gemäßer, als Ungewißheit. Das Recht der Confiscation anerkannter Contrebande wird den Kriegsparteien nicht streitig gemacht. Die Confiscation trifft nach englischem Grundsatze auch die übrige Ladung und das Schiff selbst, wenn beide dem Eigener der Contrebande angehören; dagegen haben die Vereinigten Staaten mit anderen Staaten Amerikas Verträge, nach welchen der Schiffer, wenn er sich zur Herausgabe der Contrebande versteht, wegen derselben nicht angehalten noch aufgebracht werden soll. Ungleich härter ist der andere Grundsatz der Engländer, zu welchem Vattel seine Auctorität hergeben muß, daß Artikel, welche an und für sich nicht Contrebande sind, nach den Umständen diesen Charakter annehmen; Alles z. B., was zur Ausrüstung von Schiffen gebraucht werden kann, so fern es nach einem Kriegshafen bestimmt ist; auch Lebensmittel, im weitesten Umfange, so fern gegründete Hoffnung vorhanden ist, durch Entziehung der Zufuhr den Feind zur Unterwerfung zu bringen. Als die Nordamerikaner in ihrem Vertrage von 1794 eine ihren Wünschen entsprechende Definition nicht erlangen konnten, erhielten sie wenigstens diese Milderung der Willkür, daß Artikel, welche nach Umständen zur Contrebande würden, von den Engländern nicht confiscirt, sondern gegen Bezahlung übernommen werden sollten. — Hier ist noch anzumerken, daß der Transport von Militärpersonen und die Beförderung von Depeschen des Feindes (mit Ausnahme von Depeschen eines bei dem neutralen Staate accreditirten Gesandten) als eine Verletzung des Völkerrechts betrachtet, und von den englischen Gerichten wenigstens durch Confiscation des neutralen Schiffes geahndet wird.

2) Verkehr mit blokirten Plätzen. — Der nächste Zweck einer Blokade ist bekanntlich, einen Hafen oder die Mündung eines Stromes von allem und jedem Verkehre von der Seeseite her abzuschneiden. Daher gilt das Einlaufen in einen blokirten Platz, oder das Auslaufen aus demselben, für eine directe Unternehmung gegen den Kriegszweck der blokirenden Macht, und somit als eine Uebertretung der Neutralität. Das Schiff, das sich eines Blokadebruches schuldig gemacht, wird als ein feindliches behandelt, d. i. confiscirt. Um aber einen Blokadebruch zu constatiren, wird dreierlei erfordert: erstens, die Blokade muß eine effective, es muß, „durch die Disposition der Macht, welche den Platz mit stationirten oder hinlänglich nahe befindlichen Schiffen angreift, augenscheinliche Gefahr bei dem Einlaufen sein" (über diese Definition hat 1801 England mit den nordischen Mächten sich verglichen, und man darf sie als die allgemein geltende betrachten); zweitens, der Schiffer muß zuverlässige Kunde von der Blokade gehabt haben, und dieses wird präsumirt, sobald seine Regierung amtliche Anzeige von der Blokade erhalten hatte; drittens, es muß eine Handlung vorliegen, aus welcher die Absicht des Blokadebruchs hervorgeht. Dahin gehört nun zwar nicht, wenn ein Schiff durch Unwetter verschlagen ist; auch nicht, wenn es aus einem blokirten Hafen in Ballast, oder mit einer vor dem Beginne der Blokade eingenommenen Ladung ausläuft; wohl aber, nach der strengen englischen Theorie, wenn der neutrale Schiffer nach dem blokirten Platze ausgesegelt, nachdem seiner Regierung die Blokade amtlich notificirt worden, in welchem Falle nicht nur das Schiff, sondern auch die Ladung verfällt, so fern nicht der Eigener den Beweis „seiner Unschuld" liefert. Die grobe Unbilligkeit, welche die unerwiesene Absicht des Blokadebruchs dem vollendeten Vergehen gleichstellt, springt in die Augen. Nicht allein kann möglicher Weise die neutrale Regierung die Bekanntmachung der ihr zugegangenen Anzeige zurückgehalten haben (in diesem Falle, sagen die Engländer, laßt den

Schiffer sich an seine Regierung halten); sondern er kann, zumal bei längerer Seereise, in der Hoffnung ausgesegelt sein, bei seiner Ankunft die Blokade aufgehoben zu finden — eine Speculation, die für den Neutralen meistens gewinnreich, dem Kriegführenden gegenüber jedenfalls harmlos ist. Nordamerika hat mit mehreren Staaten (selbst auch mit England) Verträge, nach welchen die Folge des Blokadebruches für das neutrale Schiff nur erst eintritt, nachdem es einmal von dem Blokadegeschwader zurückgewiesen worden; eine Bestimmung, welche auch von der zweiten bewaffneten Neutralität aufgestellt war, und der um so eher allgemeine Anerkennung zu wünschen wäre, da eine an und für sich so starke Concession unabhängiger Staaten, wie die Verzichtleistung auf allen, selbst den unschuldigen Verkehr mit gewissen Plätzen, für die Dauer der Blokade, durchaus strict zu interpretiren sein wird. Die Blokade ganzer Küstenstrecken ist ein Unding, und die Aufbringung neutraler Schiffe, welche sich um bloße Papierblokaden nicht kümmern, vollends ein Misbrauch der Gewalt. — Von den neuesten französischen Blokaden zu reden, kann hier der Ort nicht sein; denn der Begriff der Neutralität setzt ein bestehendes Kriegsverhältniß voraus; die Franzosen aber versichern, daß ihre Blokaden mit dem Kriege Nichts gemein haben, sondern vor sich gehen in aller Friedfertigkeit; wir gedenken zu seiner Zeit den Leser mit dieser neuen Abart von Repressalien (s. d. Artikel) näher bekannt zu machen.

3) Feindes Gut am Bord von Freundes Schiffen; Freundes Gut am Bord von Feindes Schiffen. — Sobald man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Wegnahme des feindlichen Privateigenthums (die im Landkriege bekanntlich nur als Ausnahme, jedoch von der Willkür des Siegers abhängig, gilt) auf hoher See als die Regel, und die Vernichtung des feindlichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges sich rechtfertigen läßt, so bald man, mit einem Wort, die Kaperei im Rechte des Krieges begründet hält, so ist Nichts natürlicher, als daß Freundes Gut zwar respectirt, Feindes Gut aber weggenommen wird, wenn und wo immer es schutzlos in die Hände des Kriegführenden, des Beutesuchenden fällt. Dieses ist im Wesentlichen der Grundsatz, der sich in einer Sammlung von Seegesetzen (dem Consolato del mare) findet, welche, nach Einigen im 11., nach Anderen im 13. Jahrhunderte von einer Anzahl von Küstenstaaten des Mittelmeeres angenommen war. Ebendaselbst wird bestimmt: der neutrale Schiffer soll das feindliche Gut, das er am Bord hat, nach einem Hafen bringen, den der Kaper ihm bezeichnet, soll aber dafür die volle Fracht erhalten; weigert sich der Schiffer, so darf der Kaper das Schiff versenken, doch so, daß kein Menschenleben dabei verloren geht; die neutralen Kaufleute, die mit ihren Gütern am Bord eines feindlichen Schiffes betroffen werden, mögen mit dem Kaper um ein Lösegeld für das Schiff unterhandeln, um ihre Reise fortzusetzen; weigern sie sich, so kann der Kaper das Schiff nach seiner Heimath senden und die Kaufleute müssen ihm Fracht bezahlen; weigert sich der Kaper, gegen ein billiges Lösegeld sie mit ihren Gütern weiter ziehen zu lassen, so erhält er keine Fracht, und ist überdies zum Schadenersatz verpflichtet. Man sieht, nach den Begriffen und den Verhältnissen jener Zeit, wo der Kaufmann sich von seiner Waare nicht zu trennen pflegte, sollte hier auch der Billigkeit Genüge geschehen. Doch bilde man sich nicht ein, daß diese Grundsätze an der Schwelle und auch nach dem Beginne der neueren Geschichte allgemein anerkannt oder befolgt worden. Die Hanseaten z. B., auf der Höhe ihrer Macht, verlangten für ihren Handel auch in Kriegszeiten unbedingte Freiheit, wollten dieselbe aber, sobald sie selbst im Kriege begriffen waren, anderen Völkern nicht zugestehen. In Verträgen wird die Freiheit neutralen Gutes auf feindlichen Schiffen den Neutralen von England bald eingeräumt (den spanischen und portugiesischen Städten 1351 und 1353), bald verzichten sie darauf, England gegenüber (so Burgund 1417). Frankreich erließ 1400 eine Prisenordnung (erneuert 1681), nach welcher es neutrales Gut auf feindlichen Schiffen, und sogar neutrale Schiffe confiscirt, wenn sie feindliches Gut an Bord haben (ex navibus res, ex rebus naves), ein Verfahren, das offenbar auf der Vorstellung beruht, man dürfe dem Neutralen, wie den eigenen Unterthanen, den Verkehr mit dem Feinde bei Strafe verbieten, und das dem Grundsatze des Consolato arg widerstreitet, den doch Frankreich in einer wenig beachteten Erklärung von

1475 (bei Leibnitz Prod. Cod. Jur. Gent. 24) Sicilien gegenüber anerkennt. Etwas Günstigeres, als was das Consolato gewährt, ist der neutralen Flagge, als solcher, vor der Mitte des 17. Jahrhunderts in Tractaten nicht eingeräumt worden. Man hat den Ursprung des sogenannten neuen Seerechts (des doppelten Grundsatzes: „frei Schiff, frei Gut; verfallen Schiff, verfallen Gut") in den Capitulationen christlicher Mächte mit der Pforte und den Barbaresken finden wollen. Dieses ist ein Mißverständniß, dessen Wiederholung in einigen der neuesten und besten Werke nur erklärlich ist, weil ihre Verfasser es versäumt haben, die Urkunden selbst durchzulesen. Denn 1) diese Urkunden enthalten nicht den Grundsatz, daß nach der Nationalität des Schiffes das Schicksal der Waare sich bestimmen soll, worin zugleich eine Concession des Neutralen liegen würde (indem er seine Güter auf feindlichen Schiffen Preis giebt); sie enthalten ungleich mehr zu Gunsten der christlichen Mächte; die Capitulation der Pforte mit Frankreich von 1604 sagt im 9. Artikel: parcequ'aucuns sujets de la France navigent sur vaisseaux appartenans à nos ennemis et y chargent leur marchandises .... pour cette cause nous voulons et commandons, que d'ici en avant ils ne puissent être pris sous ce prétexte, ni leurs facultés confisquées, und im 12: que les marchandises qui seront chargées sur vaisseaux françois appartenantes aux ennemis de notre Porte, ne puissent être prises sous couleur qu'elles sont de nos dits ennemis, puisqu'ainsi est notre vouloir; ähnlichen Inhalts ist der 6. und 25. Artikel der Capitulation mit Holland (1612), und im 18. Artikel der Capitulation mit England (1675) sind den Engländern alle den Franzosen und andern christlichen Mächten vormals zugestandenen Rechte übertragen; — 2) von gegenseitiger Anerkennung dieser Grundsätze ist hier gar nicht die Rede; Reciprocität war in den Verhältnissen nicht begründet, der Sultan hatte kein Motiv, sie zu verlangen; es sind lediglich einseitige, aus des Sultans Machtvollkommenheit hervorgegangene und ohne allen Zweifel ihm abgekaufte Privilegien, durch welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums (Schiffe mit eingeschlossen) in allen Wechselfällen gegen die muhamedanischen Corsaren verbürgt wurde; — sondern der Ursprung des neuen Seerechts war ein anderer. Als die Kämpfe der Holländer um ihre politische Existenz durch die allgemeine Anerkennung der Republik beendigt waren, konnte es ihrem Scharfblick nicht entgehen, wie sehr ihre Interessen durch ungehemmte Freiheit der Frachtfahrten auch in Kriegszeiten gewinnen würden. Merkwürdigerweise gelang es ihnen zuerst mit Spanien, dem Lande, von dessen Herrschaft sie sich losgerissen, über den erwünschten Grundsatz sich zu verständigen. In dem Marinetractat von 1650 ward gegenseitig stipulirt: neutrales Gut am Bord feindlicher Schiffe unterliegt der Confiscation (diese Concession des Neutralen ist nicht ohne Absicht vorangestellt), dagegen soll feindliches Gut (Contrebande ausgenommen) am Bord neutraler Schiffe frei sein. Man sieht, die Regel des Consolato ist hier umgekehrt, und zwar offenbar zu Gunsten der neutralen Frachtfahrt; auch die Concession des Neutralen (das Nichtverladen auf feindlichen Schiffen) ist im Grunde eine Aufmunterung für die heimische Rhederei. Von Frankreich glaubten die Holländer schon 1646 dasselbe erlangt zu haben; es zeigte sich aber, daß Frankreich den Wortlaut des Vertrags (der uns sehr unzweideutig erscheint) anders verstanden hatte, denn 1653 schreibt der holländische Gesandte Boreel an de Wit aus Paris, Frankreich gebe wohl so weit nach, daß es seinen früheren harten Grundsatz fallen lasse, que robe d'ennemi confisque celle d'ami (daß auch das neutrale Schiff mit seiner Ladung, aus dem Grunde, weil es feindliche Güter an Bord gehabt, verfallen sei); aber der Satz „frei Schiff, frei Gut" in dem Sinne, wie Holland ihn verlange, sei nicht auszuwirken. Erst 1662 gab Frankreich auch darin nach, als es mit Holland sich verbündete. Großbritannien gewährte den Holländern dasselbe 1668 und 1674, beide Male (in jener Zeit der wechselnden Allianzen und des gefürchteten französischen Uebergewichtes) als Preis eines Bündnisses gegen Frankreich. Unter solchen Wehen und unter so außerordentlichen Umständen trat das neue Seerecht zuerst ins Leben. Portugal hatte dasselbe Zugeständniß 1653 von Cromwell eingeräumt erhalten; von allen bis jetzt genannten Verträgen ist dieser der einzige, welcher Bestand hatte; noch 1780 waren die englischen Kaper angewiesen, ihn zu respectiren, wobei nicht ganz zu vergessen ist, daß England

die Concurrenz der portugiesischen Frachtfahrt nicht eben zu scheuen brauchte. Von 1650 bis zum Utrechter Frieden zählt man 14 Verträge, welche die Freiheit der neutralen Schiffahrt im Sinne der Holländer stipuliren, 7, welche die Regel des Consolato aussprechen, und 31, welche des Verhältnisses nicht ausdrücklich erwähnen. Die Verträge, welche in Folge des Utrechter Friedens geschlossen wurden, enthalten das neue Princip, das überhaupt seitdem immer häufiger zwischen einzelnen Staaten verabredet ward. Vor der Mitte des 17. Jahrhunderts aber dachte kein Staat daran, auf den Grund des Vernunftrechts und unabhängig von Tractaten die Befugniß der Verschiffung feindlichen Eigenthums für die neutrale Flagge in Anspruch zu nehmen. Friedrich II. von Preußen, in seinem bekannten Zwiste mit England (1752), setzte zuerst das neue Seerecht als ein unabhängig von Tractaten bestehendes voraus; der Conferenzrath Hübner unternahm während des siebenjährigen Krieges, die Existenz desselben in der öffentlichen Vernunft und im Gewohnheitsrechte nachzuweisen. Die Engländer stellten diesen Behauptungen die Regel des Consolato entgegen und diejenigen Verträge nicht minder, welche dieselbe nicht etwa stillschweigend, sondern ausdrücklich umkehrten, als jene anderen, welche sie geradezu bestätigten. Die angesehensten Auctoritäten unter den Völkerrechtslehrern standen zur Zeit den Engländern zur Seite. Mit dem Vernunftsbeweise für das Recht der neutralen Flagge ist es in der That, so wie man ihn zu führen pflegte, sehr schwach bestellt. Man sagte nämlich, innerhalb des neutralen Gebietes darf kein Kriegführender das Eigenthum seines Feindes wegnehmen, es wäre eine grobe Verletzung der Hoheitsrechte des neutralen Staates. Das ist sehr wahr. Wenn man nun aber weiter vorgiebt, das Schiff unter neutraler Flagge sei auch auf hoher See als ein Theil des neutralen Gebietes zu betrachten, so beweist das zu Viel, und darum Nichts. Denn unter dieser Voraussetzung würde das neutrale Schiff unbedingt auch Kriegscontrebande unter den Augen der einen Partei der anderen zuführen, es würde nach Belieben in jedem blokirten Hafen verkehren dürfen. Will man mit Vernunftgründen den Anmaßungen der Kriegführenden entgegentreten, so muß man auch den Muth haben, alle Kaperei für barbarisch zu erklären, und die Consequenz, derselben in vorkommenden Fällen sich selbst zu enthalten. Die Engländer stellen einmal die Vernichtung des feindlichen Handels als Hauptzweck des Seekrieges voran. In dem neuesten englischen Werke über das Völkerrecht*) ist dieses eben so unumwunden ausgesprochen, wie in den Deductionen des vorigen Jahrhunderts. Sobald man dieses zugiebt, haben die Engländer gewonnenes Spiel. Ihr Verfahren ist bei Weitem folgerichtiger, ihr Raisonnement sehr viel bündiger als das ihrer Gegner. Und sie lassen sich die Durchführung ihres Grundsatzes etwas kosten. Wenn es auf der Hand liegt, daß nicht nur den Neutralen, sondern auch der schwächeren Kriegspartei mit der Regel des Consolato schlecht gedient ist, so ist doch auch den Engländern in ihren Kriegen durch feindliche Kaper übel mitgespielt worden. Den Interessen des Handels und Verkehrs aller Völker, auch das mächtigste zur See nicht ausgenommen, wäre der Grundsatz: „frei Schiff, frei Gut," eine wahre Wohlthat. Aber glaube man nicht, daß die übrigen Staaten die Interessen des Handels und Verkehrs unverrückt im Auge gehalten, oder sie der augenblicklichen Versuchung, dem Feinde zu schaden, vorgezogen hätten. Denn, was das Gewohnheitsrecht betrifft, so fehlt viel, daß man sagen könnte, die beiden Jahrhunderte, die nun bald vorüber sind, hätten ein festes Gewohnheitsrecht hingestellt. Keine Anzahl von Verträgen kann uns etwas beweisen, wenn die einzelnen Staaten in andern Verträgen ganz andere Grundsätze stipuliren, und zumal, wenn jeder in eigener Sache nach ganz anderen Grundsätzen verfährt. Die Inconsequenz in dieser Hinsicht ist fast ohne Gleichen. Die erste und die zweite bewaffnete Neutralität hat den Satz: „frei Schiff, frei Gut," in alle Winde gerufen und widerhallen lassen. Das ist noch das Wenigste. Gleich die Holländer, was haben sie dem neuen Seerechte für Ehre gemacht! Im Kriege mit England 1652 bedräute Holland alle neutralen Schiffe, sich nicht an der englischen Küste blicken zu lassen. Die Thaten der Holländer im Jahre 1689 sind oben bereits erwähnt. Gar schwer wird es 1674 dem englischen Gesandten, Sir Wm. Temple

*) Wm. Oke Manning, Commentaries on the Law of Nations. London 1839.

(Works 4, 56), von den Holländern nun auch in der Praxis die Anerkennung des Satzes: „frei Schiff, frei Gut," zu erlangen, den sie zu Breda selbst stipulirt hatten; die Deuteleien, die er zu bekämpfen hat, sind ganz dieselben, die 100 Jahr später ein englischer Richter (Sir James Marriet — s. Büsch, Bestreben der Völker u. s. w. 119) anwendete, um die Geltung des Vertrages von Breda zu entkräften. Wie Rußlands Politik sich zum Völkerrecht verhält, ist allbekannt; 1780 warf es sich zum Beschützer der neutralen Flagge auf, 1793 wollte es Frankreich aushungern, 1800 proclamirte es die Rechte der Neutralen wieder, 1801 gab es sie auf, 1807 proclamirte es sie zum dritten Mal, 1809 confiscirte es jedes neutrale Schiff, dessen Ladung mehr als zur Hälfte aus feindlichem Eigenthum bestand. Schwedens Benehmen im Kriege mit Rußland 1788 bot den Grundsätzen Trotz, die es acht Jahre vorher im Vereine mit Rußland aufgestellt. Frankreich — wir wollen kein Wort sagen von dem, was im laufenden Jahrhunderte vorgefallen, aber im September 1779 verweigerte den Mecklenburgern die Rechte der neutralen Flagge, die es im Februar 1778 den Amerikanern gewährt, denen sein Kaperreglement vom Juli 1778 schlecht entsprach, die es aber am 25. April 1780 auf Rußlands Vorschlag mit der Bemerkung sich aneignete, das sei eben das System, das der König mit dem Blute seiner Unterthanen behaupte, und das er zur Grundlage des Seerechts zu machen begehre! Spanien erklärte im März 1780, den Neutralen auch dasjenige nicht mehr bewilligen zu wollen, wozu es tractatenmäßig verpflichtet war; vier Wochen später ließ es sich auf Rußlands Antrag die bewaffnete Neutralität wohl gefallen; 1793 war es mit England verbündet, den Verkehr der Neutralen mit Frankreich so viel als möglich zu hemmen. Es ist offenbare Verhöhnung, wenn man bei solchem Benehmen den Namen des Völkerrechts im Munde führt. Gewiß man lernt die Engländer achten, wenn man ihre für die Neutralen stets unerfreuliche Consequenz mit der Unverlässigkeit anderer europäischer Mächte contrastirt. Und leider muß man sagen, Verträge, die so geschlossen, und so bei erster Gelegenheit mit dem entgegenlaufenden Systeme wieder vertauscht werden, können nie und nimmer ein festes Gewohnheitsrecht begründen. Selbst Dänemark, dem sonst in dieser Hinsicht am Wenigsten zur Last fällt, hat sich vom Vorwurfe der Inconsequenz nicht ganz frei erhalten. Bernstorff unterzeichnete die bewaffnete Neutralität, vier Tage nachdem er von den Engländern ganz anders lautende Bestimmungen, wenigstens über die Contrebande, angenommen hatte.

Wie aber verhalten sich die Amerikaner zu diesen europäischen Wirren? Sie wiesen im Jahr 1780 ihre Prisengerichte an, die Grundsätze der bewaffneten Neutralität zu befolgen, sofern dieselben von den übrigen kriegführenden Mächten anerkannt würden. Also der Grundsatz der Reciprocität, ein allgemeinverständlicher, dem gesunden Urtheil und dem Billigkeitssinn einleuchtender, derselbe, den sie stets festgehalten haben, lag ihren frühesten Erklärungen zu Grunde. In Verträgen, auf strenge Gegenseitigkeit basirt, suchten sie das Recht der neutralen Flagge, wo es immer anging, sich zu sichern. Sie waren weit entfernt von dem Wahn, daß ein neues Seerecht durch irgend einen Machtspruch zu improvisiren sei. Sie stellten keinen Augenblick in Abrede, daß das Gewohnheitsrecht dem Satze: „frei Schiff, frei Gut", widerstreite, und daß dieser nur durch specielle Verträge festzustellen sei. Auf die zudringlichen Beschwerden des französischen Gesandten Genet erwidert Jefferson ganz ruhig (24. Juli 1793 — Actes et Mém. 1, 131): „Mit England, Spanien, Portugal und Oesterreich haben wir keine Verträge, können ihnen also nicht wehren, wenn sie nach dem allgemeinen Völkerrechte verfahren. Auch scheint mir nicht, daß Frankreich darunter im Ganzen leiden wird, denn wenn es auch seine Güter auf unseren Schiffen verliert, falls England, Spanien, Portugal, Oesterreich sie daselbst finden, so gewinnt es dagegen unsere Güter, falls es sie auf englischen, spanischen, portugiesischen, österreichischen, holländischen oder preußischen Schiffen antrifft, und ich darf wohl annehmen, daß wir mehr Waaren auf den Fahrzeugen dieser sechs Nationen verladen als Frankreich auf den unserigen, daß also Frankreich gewinnt, wir aber bei dem vertragsmäßigen Stande der Dinge verlieren; in der That, dieser Grundsatz bringt uns Verlust in jeder Richtung; tritt er zu unseren Gunsten ein, so rettet er die Güter unserer Freunde; wirkt er gegen uns, so verlieren

wir unsere eigenen; wir werden fortwährend einbüßen, so lange der Grundsatz nicht allgemein anerkannt ist. Wenn wir mit allen Nationen darüber einig sind, so werden wir weder verlieren noch gewinnen, aber wir werden verdrießlichen Untersuchungen auf hoher See weniger ausgesetzt sein. Das ist, wornach wir streben; aber da es von dem Willen anderer Völker nicht weniger als von unserem eigenen abhängt, so können wir es nur erlangen, wenn sie uns dazu entgegenkommen wollen." Im folgenden Jahre schlossen die vereinigten Staaten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit England (19. November 1794). England war nicht zu bewegen, auf die erwünschten Zugeständnisse einzugehen; der alte Grundsatz, daß Feindesgut auf Freundesschiffen verfallen ist, ward dem Vertrag (Art. 17) einverleibt. Nun wurden die Amerikaner von Frankreich mit Vorwürfen bestürmt: sie seien den Grundsätzen der bewaffneten Neutralität untreu geworden, sie haben ihr eigenes Recht und das ihrer Verbündeten preisgegeben. Die Amerikaner antworteten: sie werden die Verträge unverbrüchlich halten, in welchen sie mit ihren Verbündeten „frei Schiff, frei Gut" stipulirt; aber diese Verträge seien nicht bindend für eine dritte Macht; England würde die alte Regel festgehalten haben, ob nun sie dieselbe hätten anerkennen wollen, oder nicht; indem sie dieselbe, England gegenüber, anerkannt, haben sie England Nichts zugestanden, wozu es nicht auch außerdem berechtigt gewesen, sie haben also auch weder ihrer eigenen Flagge, noch der Flagge ihrer Verbündeten Etwas vergeben. Ueber die bewaffnete Neutralität sprechen bei derselben Veranlassung (17. Januar 1798 — Actes et Mémoires 3, 104 ff.) die amerikanischen Abgeordneten in Paris sich folgendermaßen aus: — „Die nordischen Seemächte Europas verbanden sich, während des damaligen Krieges, in ihren eigenen Schiffen die Güter der sämmtlichen Kriegführenden durch Anwendung von Gewalt zu beschützen. Die Verbindung war ihrer Natur nach mit Bezug auf ihre Tendenz und ihre Dauer beschränkt. Sie wollte nicht, und konnte nicht allgemein, noch für immer die Rechte derjenigen Völker ändern wollen, die sich dem Bunde nicht anschlossen. Allerdings ward die Aussicht auf eine dauernde und allgemeine Verständigung eröffnet, aber diese Verständigung hat niemals stattgefunden. Wie konnte denn eine vorübergehende und partielle Verbindung eine allgemeine und radicale Aenderung in Grundsätzen begründen, welche allgemein angenommen, bei deren Abänderung aber Alle interessirt sind? Würde Frankreich selbst wohl zugeben, daß eine solche Combination das Völkerrecht zu ändern und allgemeingültige Gesetze vorzuschreiben befugt sei? — Der Wunsch, den Satz: „frei Schiff, frei Gut", allgemein anerkannt zu sehen, wird vielleicht von keinem Volke der Erde so dringend empfunden, wie von den vereinigten Staaten. Es ist ein Gegenstand, den sie niemals aus den Augen verlieren, und wenn nicht Gewalt sie nöthigt, davon abzustehen, werden sie denselben durch solche Maßregeln verfolgen, die ihnen zweckdienlich scheinen; aber der Wunsch, einen Grundsatz einzuführen, ist sehr verschieden von der Behauptung, daß derselbe bereits bestehe. Das Interesse der vereinigten Staaten mußte den Wunsch lebhaft in ihnen wecken; ihre Pflicht verbietet ihnen, diesem Wunsche sich hinzugeben, wenn es sich lediglich um Ausmittlung des Rechtes handelt. Wie sehr Amerika durch jedes geeignete Mittel sich bemüht, für jenen Grundsatz die Zustimmung aller Seemächte Europas, oder doch so vieler als möglich zu erlangen, so hat es doch niemals den Gedanken gehabt, diese Zustimmung zu erzwingen." Es scheint uns, daß in diesen Bemerkungen der richtige Gesichtspunkt aufgefaßt ist. Der Entschluß der Neutralen, Feindesgut am Bord ihrer Schiffe nöthigenfalls mit Waffengewalt zu schützen, wird nicht an und für sich gemisbilligt; es wird nur geleugnet, und gewiß mit Recht, daß auf diesem Wege, ohne Zustimmung der anderen Mächte, ein neues Völkerrecht entstehen könne. So wird es denn auch kein Widerspruch zu nennen sein, wenn Nordamerika später bei den Verhandlungen mit den übrigen Staaten des amerikanischen Continents sich dahin aussprach: die Regel des öffentlichen Rechts, daß das Eigenthum des Feindes auf den Schiffen eines Freundes mit Gewalt weggenommen werden dürfe, sei *nicht* im natürlichen Recht begründet, sondern, wenn gleich ein hergebrachter Gebrauch unter den Völkern, beruhe sie lediglich auf dem Misbrauche der Gewalt. Kein neutrales Volk habe eine Verpflichtung, diesem Gebrauch sich zu unterwerfen; und wenn gleich ein Neutraler sich einmal dieser Praxis gefügt habe, so folge

nicht, daß er dadurch auf das Recht, die Sicherheit der neutralen Flagge durch Waffengewalt zu behaupten, für immer verzichtet habe. Nur in einer Beziehung könne man zugeben, daß der Anspruch des Neutralen, durch seine Flagge Feindesgut zu decken, einer Beschränkung unterliege: ein Kriegführender könne dem Neutralen die Wohlthat dieses Princips ohne Unbilligkeit vorenthalten, sofern der Feind dasselbe nicht gleichfalls zugestehe. Dieses ist denn eine schärfere Ausbildung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Auf diesen Fuß ist denn auch, wie schon 1819 mit Spanien, so mit den verschiedenen Staaten des mittleren und südlichen Amerika abgeschlossen worden. So besagt z. B. der Tractat mit dem (seitdem bekanntlich in drei Freistaaten getheilten) Columbien: wenn der eine der Contrahenten im Kriege mit einem Dritten begriffen ist, und der andere neutral, so soll die Flagge des Neutralen das Eigenthum solcher Feinde decken, deren Regierungen dasselbe Princip anerkennen, nicht aber das Eigenthum von anderen. Auf dieser Grundlage der Reciprocität, welche der Billigkeit gemäß ist und zugleich das Interesse ins Spiel zieht, darf man hoffen, weit früher als durch wandelbare Machtsprüche vorübergehender Coalitionen, im Seeverkehre, wo kein Staat dem anderen Etwas zu gebieten hat, allmälig ein neues Gewohnheitsrecht sich ausbilden zu sehen. Und vergesse man nicht, was mit dieser ganzen Frage nach den Rechten der neutralen Flagge so wesentlich zusammenhängt: als Nordamerika den jungen Staaten seines Welttheils zum ersten Male die Hand bot, da erneuerten sich die Träume seiner eigenen Jugend; da verleugnete es nicht das letzte Ziel seiner frühesten Bestrebungen, das einst unter allen gekrönten Häuptern Europas nur bei Friedrich dem Großen Anklang gefunden: die Abschaffung alles Privatkrieges auf hoher See, das Ende aller Kaperei *).

4) Untersuchung neutraler Schiffe auf hoher See. — Die Flagge kann täuschen; die Kaperei würde gar selten ihren Zweck erreichen, wenn sie sich mit der bloßen Ansicht der Flagge begnügen sollte, um darnach die Nationalität eines Schiffes zu beurtheilen. Daher von Seiten des Bewaffneten der Anspruch, jedes Schiff, das er auf hoher See antrifft, anzuhalten, zunächst um sich zu überzeugen, ob er ein neutrales, ob er ein feindliches Fahrzeug vor sich hat. Was ferner die Ladung betrifft, so mag man immerhin in Abrede stellen, daß feindliches Gut auf neutralen Schiffen verfallen sei; wenn man auch nur zugiebt, daß der Neutrale keine Kriegscontrebande führen dürfe, so ist sehr klar, daß dieses Zugeständniß für den Kriegführenden ziemlich ohne allen Werth sein würde, wenn er nicht die Befugniß hat, sich nach dem Charakter der Ladung des neutralen Schiffes zu erkundigen. Diese Befugniß folgt aus Vordersätzen, welche allerdings nicht im Naturrecht, aber doch unbestritten im Gewohnheitsrechte begründet sind. Das conventionelle Recht hat versucht, das Gehässige und Störende der jedenfalls anzunehmenden Procedur ebenfalls zu mildern. Eine große Anzahl von Tractaten, zwischen verschiedenen Mächten abgeschlossen, hat die Tendenz, die drohenden Formen zu entfernen und der fremden Flagge gegenüber den äußerlichen Anstand aufrecht zu halten. Wer weiß nicht, wie schwer es dem Bürger eines freien Staates wird, in die Nothwendigkeit unumgänglicher polizeilicher Anordnungen sich zu fügen, und welchen Aerger der harmlose Reisende verschluckt, wenn er (um von Pässen nicht zu reden) einer lästigen, oft unwürdigen Zollcontrole sich unterwerfen soll. Hier aber handelt es sich um etwas weit Schlimmeres; es handelt sich, wenn wir es nur eingestehen wollen, darum, den Seeraub mit legalen, und sofern man nicht gewiß ist, daß man den rechten Namen gefaßt hat, mit schonenden Formen auszustatten. Eben wegen der Dinge nun, die bei solchen Gelegenheiten leicht vorfallen könnten, ist's eine alte, nicht unlöbliche Vorsicht neutraler Regierungen, daß sie ihre Kauffahrer durch bewaffnete Fahrzeuge geleiten lassen. Daraus ist denn der Anspruch hervorgegangen, daß Schiffe unter Convoy nicht visitirt werden sollen. Auf den ersten Anblick will die Logik nicht einleuchten. Das unbewehrte Schiff muß sich visitiren lassen; auf der Weigerung steht die Strafe der Confiscation. Dieses wird eingeräumt; warum? Es liegt nicht fern, zu sagen, weil es sich nicht wehren kann. Unsere Philosophen würden sagen, man müsse das Nothwendige mit Freiheit thun; und sie hätten

*) Botschaft des Präsidenten Adams an den Congreß, 7. März 1826.

dann ungefähr dasselbe gesagt. Aber das Motiv der Untersuchung ist ja, zu sehen, ob Alles in Ordnung sei. Die Begleitung bewaffneter Schiffe ist ein Zeichen, daß man sich wehren kann; ist sie ein Beweis, daß Alles in Ordnung ist? Da mischt man den Staat ein; die bewaffneten Schiffe sind Staatsschiffe; die Schiffe unter ihrem Geleite segeln unter der Garantie des Staates. Der mündlichen Versicherung des Commandeurs muß Glauben geschenkt werden. Das war von Neutralen öfters begehrt (zuerst, wie es scheint, von der Königin Christina 1653), es war in einzelnen Verträgen stipulirt, als die zweite bewaffnete Neutralität sich den Satz aneignete, als ein Postulat. England leugnete ihn; nur vertragsweise könne er gelten; sonst walte das allgemeine Völkerrecht. Das Urtheil des Sir William Scott über das schwedische Schiff Maria (1799), der Widerstand der dänischen Fregatte Freya, Capitän Krabbe (1800), haben große Berühmtheit erlangt. Erwägt man die Entscheidungsgründe jenes Urtheils (der Fall ist neuerdings besonders abgedruckt in der 8. Nummer der Library of Scarce and Celebrated Tracts, Edinburgh, 1836), so überzeugt man sich, daß der Anspruch des Neutralen mit dem Zwecke des Seekrieges, so wie England ihn versteht, unverträglich ist. Dennoch hat England bald nachher bis auf einen gewissen Grad nachgegeben. Als mit dem Tode Paul's I. der feurige Athem der zweiten bewaffneten Neutralität verraucht war, als die nordischen Mächte auf die Deckung feindlichen Gutes in ihren Schiffen verzichteten, da machte auch England eine Concession, es gab ihnen zu, daß ihre Kauffahrer unter Convoy nur von Kriegsschiffen, nicht von Kapern, visitirt werden sollten. Dieses ist, vom Standpunkte des Kriegführenden aus, eine Unterscheidung ohne Unterschied. Nicht daß die Sache nicht für den Neutralen von Werth wäre; Plackereien sind ihm erspart, und er mag sich der Artigkeit erfreuen, die seiner Flagge widerfährt. Aber worin, in aller Welt, liegt denn die stärkere Garantie, die man dem Kaper gegenüber geltend machen könnte? Oder warum sollte der Kaper dem Commandeur der Convoy aufs Wort glauben, nicht aber der Befehlshaber eines Kriegsschiffes? Uebrigens hat Rußland der Convention von 1801 abgesagt, und es ist die große Frage, ob England Lust haben wird, sie in künftigen Fällen gelten zu lassen. Und, die Wahrheit zu sagen, die neutrale Regierung kann nicht immer die Garantie geben, um die es dem Kriegführenden zu thun sein muß. Dieses führt uns auf die traurigste Seite des ganzen Gegenstandes. Auf der Gewalt und ihren Werken haftet ein Fluch, der weithin sich erstreckt. Je mehr sie bemüht ist, die freie Bewegung niederzuhalten, desto mehr fordert sie die Täuschung heraus. Wenn die leichte Gelegenheit Diebe macht, so macht die scharfe Polizei Lügner. Je mehr dem Neutralen sein rechtmäßiger Gewinn durch Machtgebote der Kriegführenden geschmälert, je strenger jede Unternehmung durch Bewaffnete überwacht wird, desto größer ist die Versuchung zum Betruge. Scharfsinn und Frechheit reichen sich die Hände zum Neutralisiren feindlicher Schiffe, feindlicher Ladungen. Ohne Meineid geht es nicht ab, es müßte denn eine absichtliche Connivenz der Behörden eintreten, durch welche die Würde und das Zeugniß der Obrigkeit prostituirt wird. Man erschrickt, wenn man erfährt, in welchem Umfang auch an deutschen Küsten das Gewerbe der falschen Eide und der falschen Zeugnisse betrieben worden. Ostfriesland z. B., das zuvor im Frieden höchstens 150 Schiffe zählte, soll während des Krieges von 1803 zwischen 2 und 3000 Schiffen, die in kriegführenden Landen zu Hause waren, die preußische Flagge geliehen, auf den Namen eines Handwerkers in Norden sollen 150 Schiffe die Meere befahren haben. Pöhls hat über diese Dinge mit großem Ernst gesprochen; möchten seine Worte Beherzigung finden!

IV. Von der Ausdehnung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs der Neutralen in Kriegszeiten. — Wenn eine der Kriegsparteien für gut findet, dem Neutralen eine Art des Handels einzuräumen, die ihm in Friedenszeiten versagt ist (z. B. den Colonial- und Küstenhandel), darf er die dargebotene Gelegenheit benutzen? Man hat behauptet, nein; denn es verträgt sich nicht mit dem Charakter der Neutralität, einem Gewinne nachzugehen, der nur durch den Krieg zugänglich wird, und der im Frieden (dessen Verhältniß für den Neutralen rechtlich fortdauert) gesetzlich nicht erlaubt war. Mit diesem Argument kommt man nicht aus der Stelle. Der Satz würde nur Geltung haben, wenn man ihn umkehren, wenn man sagen dürfte: der Neutrale hat auch in

Kriegszeiten das Recht, jedem in Friedenszeiten erlaubten Gewinne nachzugehen. Aber wir haben gesehen, wie viel fehlt, daß dieses der Fall wäre. Viel eher könnte man den Satz aufstellen: eben weil der Neutrale auf so manchen erlaubten Gewinn, weil er mindestens auf den Handel mit gewissen Waaren, mit gewissen Plätzen verzichten, weil er lästigem Aufenthalt und Mistrauen sich unterwerfen muß, ist es billig, daß er auch den Vortheil, der aus der Conjunctur der Kriegsverhältnisse mittelbar entspringt, wahrnehmen dürfe. Das Motiv, das der Verweigerung zu Grunde liegt, ist auch ein ganz anderes. Es ist der alte Refrain: man kann mit der Vernichtung des feindlichen Handels nicht zu Stande kommen, wenn der Neutrale sich einmischen darf. Alles, was gegen die Deckung feindlichen Eigenthums durch die neutrale Flagge vorgebracht ist, gilt auch vom Colonial- und Küstenhandel, mit nicht mehr noch weniger Rechte. Der Kriegführende spricht: Ihr übernehmt für den Feind, was er nicht selbst zu thun wagt, was er nicht vermöchte, wenn er seine Kräfte zum Kriege anstrengt, wenn wir seine Schiffe wegnehmen; Ihr seid seinen Interessen dienstbar; Ihr vereitelt unter der Maske der Neutralität unsere Kriegszwecke. Der Neutrale spricht: Ihr misgönnt uns, was die Handelspolitik anderer Staaten, die uns befreundet sind, wie wir Euch, uns einräumt; Ihr führt Krieg mit unseren Interessen; ein Recht des Krieges mag Euch gegen den Feind zustehen, nicht gegen die Neutralen; der Friede, den Ihr den Neutralen gewährt, ist ein Scheinfriede. Schon die Titel der Streitschriften: „War in disguise" — „La paix en apparence" sprechen die gegenseitigen Beschuldigungen aus. Der Neutrale leiht dem Kriegführenden zur Frachtfahrt seine Schiffe; mag es sein; aber nicht unmittelbar für Kriegszwecke. Vielmehr, wenn er es lediglich auf das Verbot der anderen Kriegspartei unterlassen sollte, würde er sich mit den Kriegszwecken der letzteren identificiren. So schwer ist die Aufgabe, weder Amboß noch Hammer zu sein! — Praktische Bedeutung hat die Frage zuerst erhalten, als im siebenjährigen Kriege Frankreich den Neutralen den Handel mit seinen westindischen Colonieen eröffnete, weil der Verkehr mit dem Mutterlande durch die Verluste und die fortdauernde Gefahr der französischen Flagge unterbrochen war. Die „Regel von 1756" heißt das Princip der englischen Gerichtshöfe, welche diesem Handel und den Schiffen, die ihn betrieben, den Charakter der Neutralität absprachen. Die Amerikaner haben das Princip, als es 1793 wieder hervorgesucht ward, nicht anerkannt. Die Engländer selbst haben es dahin modificirt, daß der Neutrale nach seiner Heimath die Producte feindlicher Colonieen führen, und von seiner Heimath aus sie auch ferner dem Mutterlande jener Pflanzungen zuführen darf. Uebrigens wird die veränderte Politik des Colonialverkehrs allmälig jene Beschränkungen von selbst vermindern. Der Küstenhandel ist durch zahlreiche Tractate (zu denen früher auch England sich herbeiließ) der neutralen Flagge verstattet; England entscheidet auch hier nach dem Umstande, ob der feindliche Staat einer fremden Flagge denselben schon vor dem Kriege, oder erst während des Krieges eingeräumt.

V. Neutralität, mit Bezug auf die Verhältnisse des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. — Vielleicht ist es dem Leser nicht unwillkommen, zum Schluß an einige Grundsätze erinnert zu werden, welche in unserem öffentlichen Rechte aufzusuchen ein langer Friedensstand uns fast entwöhnt hat. Die Geschichte deutscher Reichskriege ist voll trauriger Erfahrungen. Vergebens eiferte ein Reichsabschied von 1641 (in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges!) gegen die „von etlichen Ständen vor sich selbst angemaßten Neutralitäten"; immer wieder aufs Neue und oft fruchtlos ward ausgesprochen, daß keine Neutralität, „unter wessen Prätext es auch immer sein könnte", nach erklärtem Reichskriege zu gestatten sei. Preußens Neutralitätssystem nach dem Baseler Frieden, das Johannes Müller zur Zeit einer kräftigen Kritik, doch mehr von Seiten der Politik als des Rechts, unterzogen, konnte, wie er vorausgesagt, zu nichts Anderem führen als zur Auflösung, zum Untergange des Reiches. Was ist durch die Bundesverfassung geschehen, um Deutschland vor der Wiederkehr ähnlicher Erscheinungen zu bewahren? Daß kein Bundesstaat der Theilnahme an einem Bundeskriege sich entziehen darf, geht aus dem 11. Artikel der Bundesacte hervor; der 48. Artikel der Wiener Schlußacte hat für nöthig erachtet, ausdrücklich auszusprechen, daß diese Bestimmung für sämmtliche

Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich ist. Also keine „angemaßte Neutralität", keine einseitige Unterhandlung mit dem Feinde. Baiern, Holstein und die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte hatten bereits in den Wiener Conferenzen verlangt, daß die Neutralität des Bundes ausdrücklich festgesetzt werde, für den Fall, daß Bundesglieder, welche Staaten außer dem Bunde besitzen, mit Auswärtigen oder unter sich in Krieg gerathen. Dem Antrage ward, weil die Sache sich von selbst verstehe, keine Folge gegeben. Erst die Wiener Schlußacte bestimmte (ohne den Fall eines Krieges solcher Bundesglieder unter einander zu erwähnen) im 46. Artikel: „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd." Wird ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen, so entscheidet (Art. 47) Stimmenmehrheit im engeren Rath der Bundesversammlung, ob Gefahr für das Bundesgebiet vorhanden sei. Der engere Rath hat sofort auch die Maßregeln zu beschließen, die zur Behauptung der Neutralität des Bundesgebietes (Art. 45) erforderlich sind. Klüber hat sehr bescheiden angemerkt, daß die Kriegsverhältnisse derjenigen Bundesglieder, welche zugleich bundesfreie Staaten beherrschen, die bedenklichste Seite des Bundes bilden. Ein Blick auf einige Fälle, die durch die obigen Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen sind, wird zeigen, wie wenig man die dadurch beabsichtigten Zwecke gesichert halten darf. Ein Bundesglied, das auch außerbündische Besitzungen hat, kann von einem Kriege, in welchem es zugleich, als europäische Macht, Verbündeter des deutschen Bundes war, in der letztern Eigenschaft jeden Augenblick sich lossagen. Es kann, gegen Zusicherung von Interessen, welche ihm außerhalb des Bundesverhältnisses entspringen, dem Feinde versprechen, hinfort nur mit seiner bundesmäßigen Leistung aufzutreten, noch mehr, seine Stimme und seinen Einfluß im Bunde für gewisse Friedensbedingungen geltend zu machen. Offenbar kann nicht allein der Bundeskrieg, sondern auch der Bundesfriede dadurch eine ganz andere Wendung nehmen. Die Fälle sind unter dem Reichsverband, im Revolutionskriege ganz in dieser Art vorgekommen. Und sage man nicht, ein Staat in solchem Verhältnisse sei lediglich ein fremder Alliirter, auf dessen Zurücktreten (falls nicht specielle Verträge ihm den Separatfrieden versagen) man jederzeit gefaßt sein müsse. Ein fremder Alliirter hat wenigstens keine Gelegenheit, im Bundesrathe seinen nichtdeutschen Interessen Eingang zu verschaffen. Den Mächten aber, welche dem Bunde angehören und auch wieder nicht angehören, ist unmöglich vorzuschreiben, daß oder wie weit sie ihre „europäischen Interessen" denen des Bundes unterordnen sollen. Doch mag das noch die geringste Gefahr sein. Aber wie precär ist die Neutralität des Bundes selbst! Ein Bundesglied beginnt als europäische Macht einen Krieg. Wir wollen nicht fragen, ob es sich selbst verbieten wird, im Nothfall auch die Streitkräfte seiner Bundeslande (sofern nicht etwa die Landesverfassung im Wege steht) aufzubieten, und ob dann der Feind die Neutralität dieser Bundeslande respectiren wird. Aber wird eine auf außerbündischem Gebiete geschlagene Armee Anstand nehmen, sich in die Bundeslande zurückzuziehen, sich daselbst in eine Festung zu werfen? Dann hängt es lediglich von dem Ermessen des Feindes ab, ob er den Krieg dahin tragen, und dadurch den Bund zu den Waffen rufen will. Denn der Ueberfall des Bundesgebietes (Wiener Schlußacte Art. 39) liegt vor, und die Bundesstaaten garantiren sich (Bundesacte Art. 11) ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Die Prüfung einer zwischen einem Bundesstaate und einer auswärtigen Macht eingetretenen Irrung (Schlußacte 37), selbst wenn man sie hierher ziehen wollte, und wenn es nicht zu spät wäre, ist auf den Fall beschränkt (Schlußacte 36, 37), wenn sie von dem Bundesstaate oder dem auswärtigen angeregt wird. Also selbst ein Angriffskrieg einer jener deutschen und zugleich europäischen Mächte kann den deutschen Bund in einen Kampf hineinziehen, dessen Ursprung den deutschen Interessen völlig fremd ist. Wie nun vollends, wenn zwei Bundesglieder in ihrer Eigenschaft als europäische Mächte sich befehden? Die Worte des 11. Artikels der Bundesacte: „Die Bundesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu

bekriegen", werden allgemein so gedeutet, daß dieser Fall dadurch nicht ausgeschlossen ist. Schöll hat bereits 1818 (Hist. des Traités 11, 302) geäußert, jener Artikel (der zugleich vom Bündnißrechte redet) trage vielleicht in sich den Keim zur Auflösung des Bundes. Dresch (Beiträge zum öffentlichen Recht des deutschen Bundes S. 59 ff.) hat sehr umsichtig entwickelt, ein Krieg zwischen zwei Bundesgliedern, die zugleich europäische Mächte sind, könne sich dem Rechte nach nur auf einen Streit gründen, der den Bundesverhältnissen ganz fremd ist, und er dürfe nicht auf die Bundeslande des einen noch des andern ausgedehnt werden. Nun könnten allerdings z. B. Holland und Dänemark sich bekriegen, Luxemburg und Holstein aber und der Bund ohne Inconvenienz neutral bleiben. Aber wie, wenn Preußen und Oesterreich in einem System entgegengesetzter Allianzen, als europäische Mächte, Anlaß zum Kriege fänden? Dadurch allein, daß man einen solchen Gedanken unterdrückt, ist die Möglichkeit noch nicht widerlegt, viel weniger ist den Folgen dadurch vorgebeugt. Was würden die nächsten Folgen sein? Gewiß, die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes (Schlußacte 45) wäre sehr dringend; zudem wäre es am engern Rathe (Schlußacte 47), hinsichtlich der Gefahr für das Bundesgebiet das Behufige anzuordnen. Zu diesen Anordnungen hätten die beiden kriegführenden Bundesglieder (der angreifende Theil gegen sich selbst) mitzuwirken. Wangenheim (die Wahl des Freiherrn v. Wangenheim, 1832. Anhang 1, S. 213) hat den Gedanken zu Ende gedacht; ohne ein moralisches Zusammenwirken der Mindermächtigen im Bunde (worin er das einzige Heilmittel entdeckt) werde Deutschland nie dahin kommen, Kriege zu verhindern, oder doch an Kriegen, die seinem Interesse fremd sind, keinen Theil zu nehmen, „wohl aber dahin, daß es an jedem Kriege zwischen Oesterreich und Preußen, selber in Parteien getrennt, Theil nehmen muß, und die Geschichte wird immer wieder von dem Greuel zu erzählen haben, daß Deutsche sich unter einander morden; daß sie sich so lange unter einander morden, bis sie schwach genug geworden sind, um endlich ganz unterjocht zu werden." Wenn man auch hoffen darf, durch den Nationalsinn und durch das Band der materiellen Interessen, das die Deutschen immer fester an einander knüpft, dem Aeußersten vorgebeugt zu sehen, so wird man doch in der Bundesverfassung selbst für solche Fälle keine Bürgschaft gegen die Verletzung der Neutralität und gegen die factische Auflösung des Bundes nachweisen können.

Es ist bekannt, daß im Reichsdeputationsrecesse (1803) die sechs Reichsstädte, die aus den Trümmern des dritten Collegiums ihr Dasein retteten, darunter die drei Hansestädte, mit dem Genuß unbedingter Neutralität, auch selbst in Reichskriegen, beschenkt wurden. Büsch hat nicht mehr erlebt, diesen seinen früher sehnlichen Wunsch erfüllt zu sehen. Doch hat er lange genug gelebt, um sich zu überzeugen, daß dieser Wunsch immer eine verhaßte Seite behalten würde (Bestreben der Völker 469), und um ihn mit guten Wünschen für alle deutschen Flaggen zu vertauschen. In der That konnte es auch nicht leicht etwas Gehässigeres geben, als jene Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Kriegsbeiträgen, jene Entbindung von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen bei allen Fragen über Krieg und Frieden, jene Erlassung von Geldopfern um den Preis der Unmündigkeit. Im Bundesverhältnisse wäre eine Erneuerung jener Neutralitätserklärung vollends unnatürlich gewesen; es ist auch von keiner Seite daran gedacht, und am Wenigsten konnte das Schicksal der Städte und ihrer Flaggen während der wenigen Jahre jener Neutralität anreizen, den Genuß derselben zurückzuwünschen. Jene Jahre vor allen und die Zeit der gemeinsamen Erhebung waren dazu geeignet, den Städten ins Gedächtniß zu rufen, daß sie mit dem Gesammtvaterlande stehen und fallen. Wohl aber wäre dringend zu wünschen, daß für die Sicherheit der deutschen Flaggen in Kriegszeiten Etwas geschehen könnte. Preußen hat in seinem neuesten Vertrage mit Nordamerika (1. Mai 1828) den Wunsch wiederholt, mit anderen Seestaaten eine Vereinbarung herbeizuführen; es ist aber nicht bekannt geworden, daß der Versuch wirklich stattgefuden hätte. Die Hansestädte haben mit Venezuela (27. Mai 1837) auf den Fuß der begünstigtsten Nation abgeschlossen — das ist nach dem amerikanischen Princip. Irgend eine Gewähr für den deutschen Seehandel in Kriegszeiten ist nicht zu erwarten, so lange Deutschland zum Schutze seiner Ostsee- und Nordseeküsten, zum Schutze seiner Kauffahrer nicht

ein einziges Kriegsschiff bereit hat. Mit der deutschen Kriegsflagge aber verhält es sich wie mit der Friedensflagge. Mit der Bürgschaft für die Neutralität zur See wie mit der zu Lande. Beide erfordern ein einiges Deutschland! C. F. Wurm.

Niederlande, siehe Vereinigte Niederlande, jetzt Holland und Belgien.

Niederlassungen. I. Historisch-politische Rückblicke (vergl. den Art. „Colonieen"). Von den Nationen der Neuzeit gelangten besonders fünf in den Besitz ausgedehnter auswärtiger Niederlassungen: die Portugiesen, Spanier, Holländer, Franzosen und Briten. Die Wirkungen des Colonialbesitzes waren für alle diese Völker äußerst verschieden, und eben so stellten sich in deren Besitzungen selbst die abweichendsten Ergebnisse dar. Im einen Falle verarmen Mutterland und Colonieen gleichmäßig; Bevölkerung und Wohlstand vermindern sich da und dort; der Aufschwung erlahmt allenthalben; nirgends blüht Gewerbfleiß; sogar der Handel wird immer unbedeutender; die Kräfte des Staats welken hin, Erschlaffung und Sinken des ganzen Reiches sind die endlichen Folgen. Selbst nach der Trennung der Colonieen vom Mutterlande dauert das traurige Verhältniß fort; das Letzte vermag nach Jahrzehnten noch nicht aufs Neue sich emporzuschwingen, und eben so wenig gelangen die vormaligen Besitzungen nun als unabhängige Staaten zu einer festen inneren Begründung, zur Erlangung eines gesunden Organismus. Dies gilt von Portugal und Spanien, und von deren ungeheueren ehemaligen Besitzungen in beiden Indien.

Hinwieder erblicken wir aber auch den entschiedensten Gegensatz: einen Staat, der groß, mächtig und reich geworden; dessen Colonieen wenigstens zum Theil eine Fülle von Wohlstand darbieten und in denen die mannigfachsten Zweige der Cultur sich entfalten; deren Aufschwung aber, nach erfolgter Trennung vom Mutterlande, Alles übertrifft, was man in dieser Beziehung noch je gesehen. So England und die Vereinigten Staaten in Nordamerika.

Recht auffallend tritt der Unterschied eben im jetzigen Augenblicke hervor, nachdem die selbstständig gewordenen Colonieen Englands und Spaniens — nachdem die nordamerikanische Union und Mexiko — einander feindlich gegenüber standen und ihre Kräfte gegen einander maßen.

Die Thatsache ist unverkennbar: die vormaligen englischen Besitzungen sind emporgeblüht, wie die ganze Geschichte kaum ein zweites Beispiel kennt (nur das alte Karthago, seinem Mutterlande Phönicien gegenüber, kann etwa als ähnliches Beispiel gelten); — die frühern spanischen Colonieen dagegen sind zerrüttet und zerrissen, elend und machtlos in jeder Beziehung.

Fragt man nach dem letzten Grunde dieser gewaltigen Verschiedenheit, so wird derselbe gewöhnlich in der Abweichung des englisch-germanischen von dem spanisch-romanischen Wesen gesucht. In einer solchen Antwort selbst wieder liegt indessen keine Erledigung der Frage; man umgeht dieselbe, man weicht ihr aus, statt sie in ihrem Kerne zu erfassen.

Unserer Ansicht nach rührt der ganze Unterschied von der Verschiedenheit Dessen her, was die einzelnen Völker in ihren Colonieen und mit diesen zu erstreben suchten. Daraus entwickelte sich bei Allen — theils bewußt, theils unbewußt — eine durchaus von einander abweichende Colonialpolitik.

Auf welche Weise ein Volk fremde Länder dauernd seiner Herrschaft unterwerfen kann, haben von den Alten besonders die **Römer** gezeigt. Sie besaßen eine Weltherrschaft, und nicht eine schnell vorübergehende, wie ein Cyrus, Alexander, Karl der Große, sondern es bestand dieselbe ein halbes Jahrtausend lang fort. Das Geheimniß lag darin, daß die Römer jene weit ausgedehnten fremden Länder nicht blos mit der Gewalt der Waffen ihrer Herrschaft unterwarfen, sondern daß sie diese Herrschaft erst dann für begründet und gesichert erachteten, wenn sie die eroberten Landschaften durch die hohe römische Cultur an sich gekettet, deren Zustände verbessert, und wenigstens vergleichsweise veredelt hatten. Wo immer die Römer geboten, haben sie Monumente ihres auf das Nützliche gerichteten Wirkens hinterlassen. Am Rhein und an der Donau, in Spanien, Afrika und Asien schufen sie Städte, Dörfer, Villas, Landstraßen, Canäle, Wasserlei-

tungen, Dämme, Brücken u. s. f. Ueberall in diesem weiten Reiche herrschte die römische Cultur, weit mehr als die römische Waffengewalt; denn die vorhandene Truppenzahl war in den meisten Gegenden äußerst unbedeutend. (Am Rheine und an der Donau zwar standen nicht weniger als 16 Legionen; in Spanien, Afrika und Aegypten dagegen lagerte gewöhnlich je nur eine einzige Legion, also blos etwa 6000 Mann in jedem dieser großen Länder.) Die Landschaften blühten empor; Ackerbau, Wohlstand, Künste und Wissenschaften hoben sich. — Darin lag das Geheimniß der Stärke jener oft angestaunten römischen Weltherrschaft; darin wird es in solchen Fällen immer zu suchen sein.

Wie aber faßten die modernen europäischen Völker die Sache auf?

So lange die Welt besteht, besaß nie ein Staat — selbst der römische nicht — so weit ausgedehnte, von Natur so reiche Besitzungen, als **Spanien.** — Das Streben der Spanier ging aber zunächst nur dahin, die Gold- und Silberminen in ihren Besitzungen auszubeuten und dabei die eingeborenen Völkerstämme kirchlich zu bekehren. Diese zu civilisiren, sie zu heben, ihre materielle Lage zu verbessern, dem Boden die Reichthümer zu entlocken, welche ein guter, fleißiger Anbau desselben gewährt hätte, fiel den spanischen Herren entweder gar nicht ein, oder ward von ihnen jedenfalls nur als zufällige Nebensache betrachtet. So kam es, daß sie in Westindien und auf dem Festlande Amerikas, daß sie auf dem fruchtbarsten Boden der Welt, im eigentlichen Sinne des Wortes oft verhungerten, weil sie nur die Minen edler Metalle auszubeuten, nicht aber den Boden zu bebauen sich angelegen sein ließen. Die Producte, welche die Spanier, außer Gold und Silber, aus ihren ungeheuern Reichen in Amerika zogen, beschränkten sich auf äußerst wenige; es waren zunächst nur Cacao, Indigo und Thierhäute! Welche Fülle von Erzeugnissen fast aller Art hätte hier gewonnen werden können! Die Eingeborenen aber — die edelsten und kräftigsten Stämme, welche Amerika besaß — unterlagen in Masse den Bedrückungen, welche durch die Sucht der Spanier nach Gold und nach Bekehrungen veranlaßt wurden. Weder die Bedrücker noch die Bedrückten vermochten je sich geistig emporzuschwingen. Die Cultivirung der Menschen ward eben so wie jene des Bodens vernachlässigt; ja sogar unmöglich gemacht. So sehr man die Bevölkerung Neuspaniens an das Kirchthum und dessen Formen gewöhnte, eben so hielt man sie systematisch ab von geistiger Bildung, von geistigem Aufschwunge. So ist uns denn auch nicht ein Neuspanier bekannt, weder von romanischer noch von indischer Abstammung, dem die Menschheit eine wesentliche Erweiterung ihres Wissens, eine wesentliche Verbesserung ihrer Zustände verdankte. (Den ganzen langen Zeitraum von drei Jahrhunderten hindurch ergab es sich thatsächlich, wohin die Menschheit kommen muß, wenn man dem Grundsatze des Pfaffthums Geltung einräumt, den die Ultramontanen in Baiern in unserer Zeit noch offen auszusprechen keine Scheu trugen, nehmlich daß „die Kirche herrschen und Alles beherrschen" müsse.) Eine Folge von allem Diesem war, daß die spanischen Colonieen in keiner Zeit emporblühten; daß vielmehr von Innen heraus der Zustand eines Siechthums begründet wurde, der, selbst nachdem die spanische Herrschaft längst abgeschüttelt ist, in seiner furchtbaren Verderblichkeit noch heute fortdauert. — Und was gewann das Mutterland? Es verarmte bei allem Gold- und Silberzufluß*); es sank tief von seiner früheren Höhe herab, und ward elend in jeder Beziehung. Wenn die sogenannten edeln Metalle nicht als Mittel zur Hebung des Gewerbfleißes benutzt werden, so wirkt

*) Der Gesammtertrag aller Minen Amerikas seit dessen Entdeckung beträgt nach möglichst getreuen Berechnungen 120,169,000 Kilogr. Silber (im Werthe von etwa 12,600 Mill. Gulden) und 2,874,700 Kilogr. Gold (im Werthe von etwa 5250 Mill. Gulden).

So groß diese Werthe erscheinen, so ist doch das Steinkohlenlager, welches England besitzt, als unentbehrliches Hilfsmittel der Industrie, selbst dem Gelde nach, viel mehr werth.

Dem Volumen nach würde alles Silber, welches bis heute in Amerika gewonnen ist, etwa 344,210 Cubikfuß, das Gold etwa 4470 Cubikfuß betragen, oder das Silber würde eine Kugel bilden, deren Durchmesser etwa 85 Fuß beträgt. Das Gold würde einen viel kleineren Raum einnehmen und kaum die Hälfte eines mäßigen Zimmers von 15 Fuß Höhe, 24 Fuß Länge und 24 Fuß Breite ausfüllen.

Dies das ganze Ergebniß der angestrengten Arbeit so vieler Tausende von Menschen während des langen Zeitraums von vierthalb Jahrhunderten!

ihr Zuströmen eher verderblich als nützlich für ein Land; Trägheit und Erschlaffung setzen sich alsdann nur um so fester, und als Folge dessen Verarmung und geistige Beschränktheit. „Das Beispiel Spaniens", sagt sehr treffend Dr. W. Hoffmann in seiner Geschichte des Handels, „das Beispiel Spaniens beweist es, gleichwie das Sachsens in der frühesten Zeit seines reichen Bergbaues, daß der große Zufluß an edelm Metall noch keinen wahren Volksreichthum bewirkt, wenn nicht derselbe fördernd auf die Volksthätigkeit wirkt, und Industrie nebst Landbau so wie die geistige Bildung hebt und die Gütermasse mehrt."

Auch die **Portugiesen** strebten weit mehr, vermittelst ihrer auswärtigen Eroberungen Reichthümer zu gewinnen, als dort innerlich kräftige und blühende Niederlassungen zu begründen. Insbesondere fehlte auch ihnen der Gewerbfleiß; sie ermangelten einer bedeutenden Industrie. Doch betrieben sie nicht ohne Erfolg einen Handel mit ihren Colonialproducten, der ziemlich ausgedehnt war, und der vielleicht im Laufe der Zeit auch auf den Gewerbfleiß belebend gewirkt hätte. Indessen währte Portugals Aufschwung zu kurze Zeit, um eine ausgedehnte Entwickelung der inneren socialen Verhältnisse zu bewirken. Die hier aufkeimende Blüthe ward nur allzubald geknickt durch die eiserne, nur zerstörende Hand des Despotismus. Philipp II., der spanische Wütherich, vernichtete die Selbstständigkeit Portugals. Spanien zog keinen Gewinn davon, das portugiesische Volk selbst aber verlor mit seiner Selbstständigkeit auch sein Selbstvertrauen; es büßte seine Kraft, seine Colonieen und seinen Handel ein, und sank so sehr in Unbedeutendheit herab, daß auch die später wieder erlangte Selbstständigkeit keinen Umschwung mehr herbeizuführen vermochte.

Die **Holländer** waren es, die sich vor allen Anderen der reichen Hinterlassenschaft der Portugiesen zu bemächtigen wußten. Sie erkannten, daß nicht Gold- und Silberminen oder Diamantengruben den größten Vortheil bringen: sie täuschten sich nicht über die vorzugsweise Wichtigkeit des Handels in Verbindung mit einer großen Production. Indessen baueten sie die ihnen unterworfenen Länder weit weniger selbst an, als sie die von ihnen verknechteten Einwohner dazu zwangen. So entwickelte sich denn auch nirgendwo in den holländischen Besitzungen ein reges Gewerbsleben. Die Niederländer waren in den fernen Ländern weder Ackerbauer noch Handwerker oder Fabrikanten, sondern nur Handelsleute, deren Treiben gar häufig in das elende Krämerthum ausartete, wobei aber die Landschaften aufs Aeußerste ausgesaugt wurden. Einzelne Ausnahmen, die allerdings vorkamen (namentlich auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung), beweisen Nichts gegen die Allgemeinheit dieser Regel. Um ein Gebiet reich, kräftig und glücklich zu machen, ist aber vor Allem Freiheit der Menschen und Freiheit des Bodens erforderlich. Daran gebrach es überall. Wie der Bergmann sich ausdrückt: man baute auf Raub! In Folge dessen sehen wir denn auch nicht eine holländische Colonie, weder der früheren noch der neueren Zeit, in einem innerlich kräftigen und blühenden Zustande. Die Eingeborenen schmachten in einem Helotenthum, die einzelnen Holländer selbst aber bleiben immer Fremdlinge in diesen Niederlassungen; ihre Gedanken sind nie dahin gerichtet, für sich und ihre Familien hier ein neues Vaterland zu erblicken. Sie streben nur, möglichst schnell und auf jede Weise Reichthümer sich zu erwerben, um, so bald dieses Ziel erreicht ist, mit ihren Schätzen ein bequemes Leben in Europa sich zu verschaffen.

Allerdings brachte und bringt noch jetzt die holländische Colonialpolitik dem Mutterlande größere Vortheile, als die spanische einst vermochte. Stützt sie sich doch mindestens auf einen Hauptzweig nützlicher Thätigkeit, nehmlich auf den Handel (durch den wenigstens mittelbar auch Ackerbau und Gewerbswesen im Mutterlande gefördert werden). Allein selbst in dieser Beziehung waltet ein arger Misstand ob: der in den Colonieen erbeutete Geldgewinn kommt eigentlich nicht dem ganzen Mutterlande, sondern vielmehr zunächst nur einzelnen bevorzugten Corporationen zu gut. So, wie sonst die holländisch-ostindische Compagnie, bezieht jetzt die Handels-Maatschappy alle Vortheile; nur geringe Abflüsse gelangen zur Masse des Volkes. Die Erlangung und Behauptung jener Besitzungen erheischten aber von jeher großen Aufwand, selbst enorme Opfer. Daher die ungeheuere Schuldenmasse des Landes, welche jede andere, selbst die englische, verhältnißmäßig bei Weitem übertrifft. Diese Schuldenmasse lastet nun nicht auf jenen

Bevorzugten, sondern auf der Gesammtheit des Volkes, ohne Ausnahme, ohne Unterschied. Ein Ergebniß davon ist, daß der Masse der Nation jeder Lebensgenuß verkümmert oder sogar unmöglich gemacht wird durch eine Unzahl von Steuern und Auflagen, die man bis zu einer schwindelnden Höhe hinaufschraubte. So ist denn auch die Masse des holländischen Volkes arm und elend geworden, und zum Theil in eine physische und moralische Versunkenheit gerathen, welche dem Fremden beim kürzesten Aufenthalte in Holland überraschend und erschreckend entgegentritt, und die nicht selten wahren Schauder in ihm erregt.

Zu verschiedenen Zeiten besaßen auch die **Franzosen** weit ausgedehnte auswärtige Besitzungen. In Amerika geboten sie über unendlich große Ländermassen. Am St. Lorenzstrome wie im Mississippithale wehte die französische Fahne. In Canada und in dem großen Louisiana erschallte die französische Sprache, und Städte wie Quebeck, Neu-Orleans und St. Louis, sämmtlich von Franzosen gegründet, beurkunden noch jetzt, daß es Ernst war mit jenen Niederlassungen und daß man auch wirklich die am günstigsten gelegenen Punkte aufzufinden wußte. Der den Franzosen so oft kurzweg gemachte Vorwurf, daß sie nicht zu colonisiren wüßten, erscheint sonach keineswegs so begründet, wie er gewöhnlich angenommen wird. Frankreich würde heute wohl eine Masse blühender Colonieen besitzen, wenn nicht der in den vorigen Jahrhunderten auf diesem Lande lastende Herrscher-Despotismus und die zerstörende und gefahrvolle Eroberungssucht Alles verdorben hätte. Die Kriege Ludwig's XIV. waren es, die das Mutterland erschöpften, so daß für die fernen Niederlassungen das Nöthige in der Regel nicht geschah, während man in beiden Erdtheilen manche Mittel für Dinge vergeudete, die nur zur Ostentation dienten. In Frankreich selbst erlag der Ackerbau dem Drucke der Feudallasten und den Anstrengungen, welche fort und fort die Kriege erheischten. Dem Gewerbfleiße ward durch die Verfolgung der vorzugsweise von Industrie lebenden Reformirten eine Wunde geschlagen, deren nachhaltige Größe sich kaum ermessen läßt. Auch die Marine konnte — zum Theil in Folge alles Dessen — nicht concurriren mit der holländischen und später der englischen.

Weit ausgedehnte und in jeder Hinsicht äußerst wichtige Besitzungen wurden ferner von den Franzosen in Ostindien beherrscht. Sie waren unmittelbar vor den Engländern gleichsam die Gebieter in einem sehr großen Theile dieses wundervollen Landes, und lange schwankte die Wage, ob die Völker am Indus und Ganges der Gewalt der Franzosen oder jener der Briten anheimfallen sollten.

Ein neues großes Besitzthum hat Frankreich in der jüngsten Zeit durch Algerien erlangt. Das Mittelmeer scheint fast ein französischer Binnensee werden zu sollen. Indessen theilen wir nicht die Hoffnungen, welche man in dieser Beziehung vielfach hegt. Abdel Kader ist nicht der gefährlichste Feind der Franzosen, sondern — das Klima ist es, welches den Anbau des Bodens durch Mittel- und Nordeuropäer unmöglich zu machen scheint. (Näheres darüber in dem Art. Nordafrika's Colonisirung.)

Die Kunst und das Geschick der **Engländer**, ein tüchtiges Colonialbesitzthum zu begründen, hat sich vor Allen in Nordamerika erprobt. Ihre dortigen Niederlassungen verhießen keineswegs jene glänzende Ausbeute, welche die spanischen Gold- und Silberminen so wie die portugiesischen Diamantengruben in Aussicht stellten; allein um wie viel besser begründet erwies sich der ganze Erfolg! Die Briten kamen nicht als wandernde Theologen, nicht als bekehrungssüchtige Missionäre über den Ocean. Sie erblickten den fruchtbaren Boden vor sich, und erkannten mit klarem Blicke, welche Reichthümer demselben durch fleißigen Anbau abgewonnen werden könnten — Reichthümer von unendlich höherer Nützlichkeit als die edeln Metalle; Reichthümer überdies, die in unendlicher Fülle im Boden ruhen, nicht erschöpflich wie alle Minen. Um solche Schätze zu heben, bedurfte man nicht gerade kirchlicher Eiferer, wohl aber intelligenter, fleißiger und verständiger Menschen. Solche ließen sich hier nieder, und in gleicher Weise erzogen sie ihre Kinder, und auf diese Weise entstand hier — nicht blos dem Namen, sondern der That nach — wahrhaft ein neues England, mit Städten, Menschen, Ländereien und Einrichtungen, die dem Wesen nach ganz und gar jenen des Mutterlandes gleichka-

men. Auch die Verfassung dieser Niederlassungen war von Anfang an eine freie: es bildete sich ein wahres Gemeinwesen; die Colonieen besteuerten sich selbst, ausschließlich nur zum eigenen Nutzen, durch selbstgewählte Vertreter; es bestanden sogleich Schwurgerichte und eine freie Presse; überall wurzelten und entwickelten sich nur englische Zustände, nirgendwo bildeten sich jene exceptionellen Einrichtungen, unter denen die Colonieen aller anderen Völker seufzen, und deren Nachtheile das Mutterland am Ende eben so zu beklagen hat, da die unnatürlichen Beschränkungen in den fernen Besitzungen unvermeidlich eben so unnatürliche Beschränkungen, nur anderer Art, in der Heimath zur Folge haben. — Doch es ist überflüssig, darüber viele Worte zu verlieren; die Erfolge sprechen: man blicke auf Nordamerika in seiner ersten Entwickelung als europäische Colonie, und in seiner heutigen Ausbildung als selbstständiger Staatenverein. Auch das seiner nördlichen Lage wegen von der Natur nur wenig begünstigte heutige britische Nordamerika bestätigt unsere Ansicht, wenn gleich hier zur Zeit noch der unschätzbare Genuß voller Selbstständigkeit fehlt.

Allerdings haben die Briten in Ostindien nicht das Gleiche wie in Amerika geleistet. Hier war und ist dies unmöglich. In Hindostan traf man nicht einen Neubruch wie in Amerika, sondern man fand ein unendlich zahlreiches Volk, mit einer uralten, ungemein ausgebildeten und entwickelten, wenngleich vielfach fehlerhaften und verwerflichen Art von Cultur. Wollte man Indien kurzweg zu einem Neu-Britannien umgestalten, so müßte man mit völliger Ausrottung von anderthalbhundert Millionen Menschen beginnen. Dies wäre gleichmäßig unmenschlich und unmöglich. So schwer es aber auch hält, der europäischen Cultur bei jenem in seiner Weise so starren Volke Eingang zu verschaffen, so haben die Engländer doch bereits glücklich damit begonnen. Die empörende Gewohnheit des Verbrennens der Witwen ist schon jetzt fast völlig verschwunden. Die schreckliche Kastenabsonderung ist bereits erschüttert. Durch Beides allein schon ward der Menschheit eine unschätzbare Wohlthat erwiesen. Allenthalben in Indien entstehen Schulen; man beginnt, das Land mit Eisenbahnen zu durchziehen, die einen regen Verkehr mit allen seinen die Cultur fördernden Wirkungen verbürgen. Das Land wird befreit von den Ausbrüchen des wahnsinnigen Despotismus seiner eigenen Fürsten. Es waltet eine freie Presse, und Geschworene entscheiden in den Gerichten. So muß schon heute der vernünftige Hindus selbst die britische Herrschaft segnen, ungeachtet vieler und arger Misbräuche, die allerdings nebenbei aufgetaucht sind. Er muß erkennen, daß es ein unendliches Unglück für sein Vaterland selbst wäre, wenn das einheimische Element über das britische siegen, dieses wieder verdrängen könnte, ehe zuvor, durch dessen Vermittelung, eine allgemeine Regeneration erzielt worden. So muß denn hier, wie einst in den Ländern des Römerreiches, jeder denkende und gebildete Mann von der Ueberzeugung durchdrungen werden, daß (für jetzt wenigstens) die Cultur überhaupt stehe oder sinke mit dem Vorhandensein der fremden Macht.

Ein zweites Neu-England beginnt eben jetzt aufzublühen — an den fernen Küsten der Südsee — in Südaustralien. Die dortigen Niederlassungen, mit ihren britischen und deutschen Ansiedlern, entwickeln sich auf ähnlichen Grundlagen, wie einst die in Nordamerika. (Näheres darüber unten.)

Ueberblickt man diese verschiedenartigen Gestaltungen in ihrem Urgrunde und in ihrer Ausbildung, so erklärt sich so Manches, was bei der gewöhnlichen Auffassungsweise sowohl hinsichtlich der Mutterländer als der Colonieen unklar und zweifelhaft blieb. Man ersieht hieraus aufs Neue, daß es der Alles belebende Athem der Freiheit ist, der Völker und Länder glücklich, gebildet und reich macht, während der Gifthauch des Despotismus die Unterdrücker wie die Unterdrückten am Ende gleichmäßig in Entkräftung, Schande und Elend stürzt.

II. Die jetzigen Auswanderungen und die Hauptpunkte der Niederlassungen. In unserer Zeit findet gleichsam eine neue Völkerwanderung Statt; sie ist durchgehends friedlicher Art, setzt aber eine Menschenmenge in Bewegung, die wohl sogar größer ist als jene, welche früher die ganze politische Welt umgestaltete. (Die Zahl der Angehörigen des Hauptstammes der alten Franken soll nur

12,000 Männer betragen haben, und als Genserich in Afrika landete, war die Gesammtsumme seiner Vandalen, mit Dazurechnung der Weiber und Kinder, nur 80,000*).) Jetzt ziehen jedes Jahr Hunderttausende aus ihrem Vaterlande fort; fast die Meisten gehören unserm, dem deutschen Volke, an.

Der kaukasischen Menschenrace, insbesondere aber dem germanischen Stamme, scheint ein eigener Wandertrieb inne zu wohnen. Wir sehen dies von der Völkerwanderung an bis zur neuesten Zeit herab. Damals, in jener ersten Periode, wälzten sich ganze Nationen lavinenartig fort. Es währte Jahrhunderte lang, bis das hin- und herwogende Völkermeer zu einiger Ruhe gelangte. Waren es bis dahin Germanen und etwa Slaven gewesen, die sich selbst handelnd erhoben hatten, so machten sich zu Ende des Mittelalters und zu Anfange der Neuzeit auch die Romanen bemerkbar. Italiener, noch mehr Portugiesen und Spanier, später auch Franzosen, durchschifften den Ocean, und die drei letztgenannten Völker schufen Colonieen, zum Theil von unermeßlicher Ausdehnung, in Amerika, Afrika und Asien.

Nicht lange blieb der germanische Stamm zurück. Bald gründeten die Holländer, dann die Briten Niederlassungen, welche zwar dem ersten Anscheine nach weit weniger reich waren als jene der andern Völker, welche indessen diese alsbald an wahrem Werth weit übertrafen.

In unserer Zeit nun haben die friedlichen Auswanderungen eine Ausdehnung erlangt wie nie zuvor. Diese neue Völkerwanderung braust nicht im wilden, verheerenden Sturme hin, wie die frühere. Sie zielt nur auf „friedliche Eroberungen" ab; nicht auf Unterdrückung, Verknechtung oder gar Vertilgung anderer Völker, sondern auf stille Begründung menschlicher Wohlfahrt vermittelst verständigen und fleißigen Anbaues der von der gütigen Natur dargebotenen, jetzt öde liegenden Ländereien.

Wie muß Europa diese Auswanderungen ansehen, wie insbesondere unser deutsches Vaterland, aus dem so Viele hinwegziehen? Wir haben wahrlich keinen Grund, uns darüber zu freuen. Das Vorkommniß, daß Hunderttausende ihr Vaterland verlassen und in fernen, ihnen größtentheils unbekannten Ländern, meistens jenseits des weiten Oceans, — eine neue Heimath, daß sie dort in jener unendlichen Ferne ihre und ihrer Familien Zukunft zu begründen suchen, ungeschreckt durch alle Mühsale und Gefahren, denen sie sich mit Bewußtsein entgegenstürzen, — diese Thatsache an sich schon giebt den niederschlagenden Beweis, daß bei uns im alten Vaterlande jenes goldene Zeitalter keineswegs angebrochen ist, von dem kriechende Hofpublicisten so Manches zu berichten, vielmehr zu erdichten wissen. Wahrlich, Vieles müßte besser bei uns sein, wenn während dieses nun fast 33jährigen Friedens nur zum vierten Theile geschehen wäre, was in Wirklichkeit hätte gethan werden können und sollen. Diese Auswanderungen allein schon bilden eine ernste Mahnung, in so vielen Dingen endlich einen andern, bessern, verständigern und sichereren Weg einzuschlagen, als bisher meistens geschehen ist. —

Selbst abgesehen von dieser bedeutsamen Mahnung kann es uns nichts weniger als erfreulich sein, allmälig Millionen unserer Landsleute fortziehen zu sehen mit ihren Kräften, ihren Kenntnissen, ihrem Fleiß und ihrem Geldvermögen. Alles dieses geht unwiederbringlich für das Vaterland verloren.

Sollen wir darum etwa die Auswanderungen künstlich oder gewaltsam hemmen und verhindern? Jeder derartige Versuch wäre im Großen und Ganzen eben so schädlich als unausführbar. Die Auswanderung ist nicht die Ursache des Uebels, sondern eine der Wirkungen desselben. Eine so tief innerlich begründete Erscheinung läßt sich nun einmal nicht kurzweg unterdrücken in ihrem äußern Hervortreten. So lange man den Grund nicht beseitigt, wird sich die Folge desselben unabwendbar einstellen!

---

*) So giebt Vitus an. Nur die völlige Verweichlichung und Entnervung der Römer läßt es erklären, daß so kleine Haufen, allerdings abgehärteter Barbaren, ein Weltreich vernichten konnten. (Die gewaltige Menge der Hunnen, von der mitunter geredet wird, beruht offenbar auf Uebertreibung. Solche Massen konnten bei dem geringen Culturgrade jenes Volkes weder in dessen Vaterlande noch auf dem Durchzug durch so weite Strecken die nöthige Nahrung finden. —)

Darum keine künstliche Ermunterung der Auswanderung, darum aber eben so auch keine Hemmung derselben. Dies schließt indessen nicht aus, daß das Vaterland nicht unbekümmert und gleichgültig seine fortziehenden Söhne blindlings ihrem Schicksal überlasse, wie es bisher geschah. Es ist gleichsam ein Gebot der Pietät, daß dasselbe den Scheidenden gern den letzten Liebesdienst erzeige, ihnen die gewöhnlichen Hindernisse möglichst beseitige, sie unterstütze — nicht dictatorisch durch Gebote und Verbote, sondern — liebevoll durch Belehrung, guten Rath und geeignete Fürsorge und Verwendung, so weit solches bei freier Bewegung jedes Einzelnen ausführbar ist.

Wohin soll sich nun der Strom der Auswanderung lenken, zumal aus Deutschland, von dem wir hier zunächst reden? In welchen Ländern werden unsere auswandernden Landsleute am zweckmäßigsten ihre Niederlassungen begründen? Ueberblicken wir die verschiedenen Länder, die hier vorzugsweise in Betracht kommen können:

1) Die unteren Donauländer. Es ist naturgemäß, daß unser Auge sich zunächst nach der Mündung des größten der deutschen Ströme richtet. Die Entfernung vom Mutterlande ist verhältnißmäßig die geringste, und jene wichtige Straße bildet für immer ein natürliches Mittel steter Verbindung. Kaum würde ein anderes Volk der Erde in einem Falle wie der unsrige ein solches Land sich entreißen lassen. Als in den Yankees die Begierde nach dem Besitze von Texas rege ward, begannen sie damit, Niederlassungen daselbst zu gründen. Dieses sicherte ihnen in erstaunlich kurzer Zeit den Besitz. Finden die zur Zeit noch so dünn bevölkerten Vereinigten Staaten solche Colonisationen rathsam und ausführbar, so sollte man denken, sie müßten noch weit leichter für Deutschland zu verwirklichen sein bei dessen dichter Bevölkerung, von der ja ohnehin so große Massen auswandern. Aber leider stehen der Verwirklichung jenes Gedankens Hindernisse entgegen, die fast sämmtlich durch die unverzeihlichen Fehler der Politik der deutschen Regierungen während langer Zeit verschuldet wurden, — Hindernisse, die heute nicht mehr kurzweg zu überwinden sind. Können wir es doch noch nicht einmal dahin bringen, daß unsere rein deutschen Ströme frei werden von jenen den Verkehr auf denselben erdrückenden mittelalterlichen Abgaben. Sahen wir doch gleichgültig zu, wie die Russen sich des einen Donauufers bemächtigten, und lassen wir es doch eben so ruhig geschehen, wie diese die Versandung der Strommündung künstlich befördern. —

In welchem Theile der unteren Donauländer sollen die auswandernden Deutschen ihre Niederlassungen gründen? Etwa auf dem Gebiete von Rußland? oder auf jenem der Türkei? etwa auf den Donaufürstenthümern? Die Gründe dagegen liegen so nahe, daß eine weitere Erörterung überflüssig ist.

Auch Ungarn kann nicht das Eldorado der Deutschen sein. Man berücksichtige den Haß der Eingeborenen gegen Alles, was deutsch ist, eine natürliche Folge der Bedrückungen, denen jene durch eine allerdings grundschädliche Regierungspolitik ausgesetzt sind, wobei man aber den gerechten und nur zu wohl begründeten Unwillen auch auf die völlig unschuldige deutsche Nation übertrug. Welchen materiellen Druck und welche geistigen Hemmnisse aller Art hätten die Einwanderer hier zu erdulden! Eine kürzlich veröffentlichte Aufforderung zu Ansiedelungen in Galizien enthält u. a. alles Ernstes die charakteristische Bemerkung, „daß der Bauer kaum 90 Tage Robot (Frohne) zu leisten habe!“ Aehnlich in Ungarn. —

Ganz besonders werden aber Niederlassungen in Siebenbürgen empfohlen. Wirklich sind dort seit Jahrhunderten ganze Bezirke von Deutschen bewohnt, und diese Districte laden am Meisten ein. Betrachten wir aber die Verhältnisse näher, so ist auch hier das Ergebniß ein durchaus ungünstiges. Das Land ist keineswegs so menschenleer, daß auch nur der kleinste Arm des Auswanderungsstromes dahin gelenkt werden könnte. Im s. g. „Sachsenlande“ namentlich wohnen bereits über 2200 Menschen auf der Quadratmeile. Der Preis des Bodens ist um das Zwei- bis Dreifache höher, als jener der urbaren Ländereien in den Vereinigten Staaten (das Joch kostet 50 bis 150 Fl. rhein.). Der Gewerbsbetrieb wird durch Zunftzwang gehemmt; nicht einmal die mit der Landwirthschaft unmittelbar sich verbindenden Gewerbe darf der Landmann nach Gutbefinden ausüben; er darf z. B. Pottaschsiedereien, Schneid- oder Mahlmühlen, Ziegelbrenne-

reien oder dergl. nicht anlegen. Die Steuern und Umlagen sind mannigfach und erdrückend, sowohl durch ihre Größe als durch die schädliche Art, in welcher sie geleistet werden müssen. Dazu die Militärpflichtigkeit, wie sie hier durchgeführt wird: Erfolgt eine Recrutirung, so fangen die Dorfbeamten mit List und Gewalt eine Anzahl unverheiratheter Leute ein, und aus diesen wählt dann die Assentirungscommission so Viele aus, als der Ort Rekruten zu stellen hat. — Es besteht keine wahre Freiheit der Personen und des Eigenthums, — die Vorbedingung jedes gedeihlichen Aufblühens einer Colonie.

2) Algerien. In mancher Beziehung lockend erscheint der Gedanke, in Nordafrika sich anzusiedeln. Die Reise dahin ist verhältnißmäßig nicht sehr weit, und die französische Regierung hat schon mannigfache und große Opfer gebracht, um die Colonisation daselbst zu heben. Hier waltet aber ein anderer, unbedingt verderblicher Uebelstand vor: das Klima ist mörderisch für Mittel- und Nordeuropäer. Insbesondere sind die Bebauer des Bodens einem fast gewissen Tode in kürzester Frist ausgesetzt. Die Hoffnungen auf ein Acclimatisiren erweisen sich als Täuschungen. Endlich ist es für Europäer fast unmöglich, in Nordafrika Nachkommenschaft am Leben zu erhalten: die Kinder der Europäer sterben fast noch gewisser als die Eltern selbst rasch hinweg. Es sind dieses Thatsachen, die man bisher noch nicht gehörig gekannt, darum auch nicht gehörig gewürdigt hat*). So ist es gekommen, daß die Gesammtzahl der Europäer, welche in Algerien vom Ackerbau lebt, am 1. October 1843 nicht mehr als 2801 Köpfe betrug! Wir verweisen auf unsern Artikel: „Nordafrika's Colonisirung".

3) Amerika. So stellt sich denn immer wieder dieser Erdtheil als das günstigste Ziel für die europäischen, namentlich die deutschen Auswanderungen dar. Aber nicht alle Länder des weitausgedehnten Amerika gewähren gleich große Vortheile. Das heiße Westindien z. B. würde unsere Landleute in Masse hinwegraffen. Das Gleiche hätten sie in vielen Gegenden der ehemaligen spanischen Besitzungen zu gewärtigen, in denen es überdies an einem festen und sichernden Staatsverbande gebricht, so daß der Einwanderer den verderblichen Folgen einer Menge innerer Stürme und Umwälzungen ausgesetzt wäre. Zudem ist die maßlose Gewalt des Priesterthums nichts weniger als lockend.

Einige Provinzen Brasiliens erfreuen sich zwar eines guten Klimas, allein die übrigen eben berührten nachtheiligen Verhältnisse walten auch hier vor. Die Nichtkatholiken insbesondere sind von der vollen bürgerlichen Berechtigung ausgeschlossen. Manche politische Stürme müssen voraussichtlich noch bestanden werden. Die meisten Gegenden sind mörderisch für Europäer.

Indem wir unsern Blick nun nach den Vereinigten Staaten wenden, erwähnen wir zuerst des neuen Staates Texas. Die Küstengegenden sind es, welche die größten Vortheile darbieten; aber sie sind im höchsten Maße ungesund. Insbesondere raffen Ruhr, Nerven- oder Faulfieber die Europäer in Masse hinweg. Tausende starben dort nach ganz kurzem Aufenthalte. Auf einen Anbau dieser Bezirke durch Deutsche muß für alle Zeiten verzichtet werden. Gesund scheint allerdings der hochgelegene innere Theil des Landes zu sein. Allein der Weg dahin ist weit und unwirthlich; die Productionskraft des Bodens wohl etwas geringer, der Absatz der Erzeugnisse schwierig, dabei die Nachbarschaft der Comanches-Indianer gefährlich. Was insbesondere den die Auswanderung nach Texas bezweckenden Adelsverein betrifft, so hat derselbe das Unglück zahlloser Familien herbeigeführt. Wir wollen annehmen, daß es unabsichtlich geschehen sei, die Thatsache aber steht fest. Zudem zielt der Verein eben doch wesentlich auf Geldgewinn ab.

Eine Auswanderung nach den östlichen Ländern der Vereinigten Staaten kann von Landwirthen kaum berücksichtigt werden. Hier ist der Boden schon ziemlich ansehnlich bevölkert, die Kaufpreise sind wenigstens verhältnißmäßig bedeutend, und zudem trifft man meistens eine nur mittelmäßige Fruchtbarkeit.

---

*) Das Verdienst, diese Thatsachen ermittelt und dem Publicum vorgelegt zu haben, gebührt einem Freunde des Verf. dieser Abhandlung, nehmlich dem franz. Oberarzte Dr. Boudin (früher selbst in Algerien, dermalen zu Versailles), der seine wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen in der Druckschrift veröffentlichte: Etudes sur la Mortalité et sur l'Acclimatement de la population française en Algérie. Paris 1847.

Der Süden ist zu heiß und ungesund für deutsche Anpflanzer.

So bleibt denn noch der Nordwesten. Hier in Michigan, Ohio, Wisconsin, Iowa u. s. f. vereinigen sich denn auch mannigfache Vortheile in seltener Weise. Hier leben bereits civilisirte Menschen, meistens von germanischem Stamme; das ganze staatliche und sociale Leben ist aus der Wurzel des Germanenthums entsprossen. Es bestehen in fester Ordnung die freiesten Regierungsgrundsätze. Alle Hilfsmittel europäischer Civilisation bilden die Fundamente, auf denen wahres Menschenglück ungehindert und dauernd begründet werden kann.

Mit den unschätzbaren geistigen Gütern vereinigen sich alle Bedingungen zum materiellen Gedeihen der neuen Ansiedler. Das Klima ist gesund und dem unsrigen ähnlich, der Boden ungemein fruchtbar, Land im Ueberflusse vorhanden, Ströme und bereits auch schon Eisenbahnen erleichtern den Verkehr nach allen Richtungen. Nirgends Zunft- oder ähnlicher Zwang, nirgends Feudallasten oder erdrückende Abgaben. Alles geschieht durch das Volk und für das Volk!

4) Südaustralien. Nachdem verschiedene Colonisationsversuche auf Neuseeland und in anderen Theilen Australiens die erwarteten günstigen Ergebnisse keineswegs gewährt, verspricht der in der jüngsten Zeit versuchte Anbau in Südaustralien — nehmlich im südlichen Theile Neuhollands — die glänzendsten Resultate. Bis zum Jahre 1830 waren diese Gegenden gleichsam noch ein unentdecktes Land. Jetzt begannen einige Ansiedelungsversuche; die Sache ward aber in mehrfacher Hinsicht übel geleitet; namentlich schuf selbst die Parlamentsacte vom 15. August 1834 mancherlei Hindernisse. Erst mit dem Gouvernement des Grafen Grey (Dec. 1840) begann — nachdem große Schwierigkeiten glücklich überwunden — ein wirkliches, bald aber auch ausgezeichnet kräftiges Aufblühen. Viele Deutsche siedelten sich hier an, namentlich Altlutheraner aus Klemzig (Preußen) unter der Führung des orthodoxen aber wie es scheint grundehrlichen Pastor Kavel. Das Klima ist ausnehmend gesund, das Land ungemein fruchtbar; die Freiheit des Bodens und der Menschen ermöglicht die höchste Production und die Nähe der See sichert den Absatz der Erzeugnisse. Es ersteht hier ein zweites freies Neu-England, in gewissem Sinne ein Neu-Deutschland. Der Aufschwung dieser Niederlassung in so kurzer Zeit gränzt an das Fabelhafte, und alle Umstände treffen zusammen, dessen ungehemmte weitere Entwicklung zu verbürgen. (Wer sich näher darüber unterrichten will, den verweisen wir besonders auf die „Allgemeine Auswanderungs-Zeitung" und auf die Schrift: South Australia and its mines, with an historical sketch of the Colony, under its several administrations, to the period of captain Grey's departure, by Francis Dutton. London 1846.) G. Fr. Kolb.

Nordafrika's Colonisirung (Algerien). — Es ist ein erhebender Gedanke, Nordafrika, namentlich zunächst das einst so gefürchtete Algier, durch Colonisation für die europäische Cultur zu gewinnen; hier selbst ein Vaterland zu schaffen für viele Millionen civilisirter Menschen, und dann von da aus Bildung und Gesittung allmälig weiter zu verbreiten nach dem Innern jenes gewaltigen Erdtheils, in dem heute noch vielfach der die Menschen entwürdigendste Despotismus sein verderbliches Walten übt. Doppelt lockend und reizend muß der Gedanke für einen Franzosen sein, ein Neu-Frankreich — auf den Trümmern des alten Karthago — entstehen, das Mittelmeer in einen französischen Binnensee sich verwandeln zu sehen. —

Enorm sind die Opfer, welche Frankreich bereits für die Colonisirung Algeriens gebracht hat: über eine Milliarde an Geld ward zu diesem Behufe bereits aufgewendet, und es bleichen dort die Gebeine von mehr als 100,000 Franzosen, die man meistens ihren Eltern entriß und zum Heerdienste zwang. Dabei hat sich der Bedarf an Menschen und Geld bisher mit jedem Jahre gesteigert. Wie wird dies enden? Ist man bald am Ziele der Opfer angelangt? Leider hat sich noch keine Aussicht dazu ergeben. —

Man hält immer noch Abdel Kader für das Haupthinderniß eines günstigen Erfolges. Man hoffte von Tag zu Tag, dann von Monat zu Monat dessen Besiegung, Unterwerfung oder Vernichtung. War doch oft genug, nach der Versicherung der amtlichen Berichte, seine Truppenmacht auf 400 oder 600 Reiter zusammengeschmolzen,

denen 100,000 französische Soldaten entgegen stehen. Indessen zieht sich die ersehnte Lösung in immer größere Ferne: es ist eine eigene Art der Fata morgana; je größer die Anstrengungen, um zu dem gehofften Ziele zu gelangen, desto weiter entrückt sich dieses Ziel dem Blicke, bis es zuletzt als völliges Trugbild erkannt wird.

Es ist nicht sowohl Abdel Kader, nicht sowohl seine allerdings schwache Heeresmacht, die besiegt werden müssen, sondern es sind die Religion und die Nationalität der Araber, gegen die man ankämpfen muß. Die Eingeborenen vertheidigen überdies ihr Eigenthum und das Heiligthum ihrer Familien. Dabei besitzen sie in der natürlichen Beschaffenheit des Bodens und in dem für Mitteleuropäer furchtbar mörderischen Klima einen Bundesgenossen, der nie unterworfen zu werden vermag.

Wäre es blos eine materielle feindliche Macht, die es zu besiegen gälte, so würde die Sache, nach den von Frankreich gebrachten Menschen- und Geldopfern, ohne Zweifel längst entschieden sein: den 100,000 französischen Kriegern widersteht kein Heer der Afrikaner. Die europäischen Truppen siegen gleichsam überall, wo sie mit den bewaffneten Eingebornen zusammentreffen; der Krieg selbst aber nimmt dennoch kein Ende, und jeder Sieg erheischt neue enorme Opfer. „Die Vernichtung jedes Arabers kostet uns das Leben von 33 Soldaten und 150,000 Frcs.!" ruft verzweifelnd ein französischer Officier aus, der zehn Jahre lang an jenem furchtbaren Kampfe Theil genommen *). (Der Verlust wird, wie wir unten sehen werden, zum kleinsten Theile durch die feindlichen Waffen, zum größten durch die Strapazen und das Klima bewirkt.) „Afrika", ruft ein anderer Franzose aus **), „Afrika hat uns im Jahre 1846 nicht weniger als 125 Millionen gekostet. Die gesammte Grund-, Personal- und Mobiliar-, die Thür- und Fenstersteuer und die Gewerbsteuer ertrug 1846 in ganz Frankreich 240 Millionen; Afrika hat sonach die Hälfte der sämmtlichen directen Steuern verschlungen."

Hierin wie in allen andern Beziehungen kann eine Besserung nur durch den Anbau, die Colonisirung des Landes herbeigeführt werden. Dies wird unbedingt und allgemein anerkannt. Auch hat es der Staat an den mannigfachsten Opfern zur Erreichung dieses Zieles keineswegs fehlen lassen. Man hat Ansiedelungen in Algerien aufs Nachdrücklichste zu befördern gesucht; man hat die dahin Auswandernden auf der Reise und bei der Ansässigmachung unterstützt, die Abgaben der Steuerpflichtigen und die Arme der Soldaten wurden zu ihrem Nutzen verwendet ***). Man hat berechnet, daß jede aus Europa nach Algerien verpflanzte Familie den französischen Staat im Jahre 1844 durchschnittlich auf 5800 Frcs. zu stehen kam (seitdem noch viel höher). Mit einer ungleich kleineren Summe hätte man deren Wohlstand in Europa dauernd begründen können.

Bei dem Aufwande so großer Opfer sollte man denken, werde die Colonisation wenigstens rasche Fortschritte machen und in einem wahrhaft blühenden Zustande sich befinden. Doch dem ist keineswegs also. Elend und kümmerlich vermag dieselbe kaum zu vegetiren, und sie schwindet sogar ganz hin, sobald die enormen Unterstützungen aufhören. Man traut seinen Augen kaum, wenn man Schilderungen wie die folgende liest, deren Richtigkeit von allen Augenzeugen bestätigt wird: „Selbst vor den Thoren der Stadt Algier, aus den Dörfern des Sahel, entweichen die Colonisten, — durch Hunger fortgetrieben! Wenn Einige zurückbleiben, so ist es nur, weil ihnen die Kraft

*) L'Algérie prise au serieux, par M. Leblanc de Prébois.

**) L'Algérie en 1846, par A. Desjobert, député.

***) Der General Duvivier und Andere haben sich scharf dagegen erklärt, daß man die Soldaten zu Arbeiten verwende, deren Vortheil ausschließlich den Colonisten zu Gut komme. Duvivier's Ansicht beruht hauptsächlich darauf: der junge Bürger ist zur Vertheidigung seines Vaterlandes verpflichtet; er darf aber nicht wie ein Leibeigener zum Privatvortheile des Colonisten zum Arbeiten gezwungen werden; dazu verpflichtet ihn insbesondere das Gesetz nicht. (Siehe: Lettre du Général Duvivier à M. Desjobert, député, sur l'Application de l'Armée aux travaux publics. Paris 1845.) Mag man auch wünschen, daß die Soldaten eine nützliche Beschäftigung üben, so ist es doch richtig, daß ihre Kräfte nicht zum Privatvortheil ausgebeutet werden sollen.

gebricht, sich fortzuschleppen. In vielen Häusern findet man keine Bewohner mehr; sie sind entweder gestorben, oder im Spitale, oder auf der Flucht. In einem Hause traf man sieben Menschen, die seit drei Tagen Nichts mehr zu essen gehabt und welche den Tod erwarteten. — In der Ebene der Metidschah ist das Elend und die Verheerung noch größer. Zu Fondouck sind von 280 Einwohnern innerhalb 5 Monaten nicht weniger als 120 gestorben."

So hat man es denn nach den unerhörtesten Opfern und Anstrengungen während 17 Jahren noch nicht dahin gebracht, daß die vom Ackerbau lebende europäische Bevölkerung auch nur 3000 Köpfe betrüge! Wohin wird man, bei solchen Ergebnissen, mit allen ferneren Anstrengungen gelangen?!

Eine ganze Reihe von Systemen ward empfohlen, wie hier zu helfen sei, denn Niemand vermag zu verkennen, daß eine wahre Colonisation das einzige Mittel des Emporbringens Algeriens ist. Diese Masse sich widerstrebender Vorschläge beweist allein schon die Schwierigkeit der Sache. Wir wollen die wichtigsten dieser Systeme kurz anführen.

1) Das wirklich angenommene System geht dahin, daß der Staat Alles thue. Er sorgt für die Ueberschiffung; eigens aufgestellte Inspectoren nehmen die Einwanderer am Landungsplatze in Empfang; sie wachen dafür, daß dieselben mit Saatfrüchten, Pflanzen, Geräthschaften, Thieren und Baumaterialien lehnsweise unterstützt werden; der Staat sorgt für Herstellung von Spitälern, in denen die Colonisten unentgeltlich behandelt und verpflegt werden; die Heere werden dazu verwendet, Straßen zu erbauen; der Staat stellt Kirchen und Schulhäuser her; was anderwärts Last der Gemeinden ist, — hier trägt es der Staat. — Allerdings finden bei allem Diesem zahllose Betrügereien statt, so daß das Meiste bei Weitem nicht in der Weise geschieht, wie es nach dem stattfindenden Aufwande sein sollte. Genug aber, der Staat bringt Geldopfer, die kaum größer sein könnten. Und doch gelangt man auf diesem Weg augenscheinlich nicht zum erwünschten Ziele. —

2) System des Marschalls Bugeaud. Dieser Mann sucht Militärcolonieen zu gründen. Innerhalb 10 Jahren sollen 120,000 junge Soldaten mit Familien in Algerien ansässig gemacht werden. Zur Verwirklichung wäre es nöthig, jedes Jahr 12,000 Mann und deren Abgang (im Durchschnitt mindestens 6000) in Frankreich mehr auszuheben als gewöhnlich. Bugeaud erließ bekanntlich eigenmächtig eine Aufforderung an die Soldaten, sich zu solcher Colonisation zu melden. So lockend es für gar manchen Militärpflichtigen sein mochte, von dem drückenden Kriegsdienste befreit zu werden, so erklärten sich doch blos 3995 Mann dazu bereit. Man machte einen Versuch zu Fouka. Jeder Militärcolonist hatte nach einem Jahre 6600 Frcc. gekostet, ungerechnet viele Ausgaben, die man gar nicht in Rechnung gebracht hatte. Dennoch scheiterte die Sache. Ein Versuch zu Mered gewährte das nehmliche ungünstige Ergebniß. Die Sache hat sich als unausführbar erwiesen.

3) System des Generals Lamoriciere. Wenige sind im Falle, Algerien so lange schon zu kennen wie Lamoriciere. Seit der Eroberung des Landes durch die Franzosen befindet er sich in demselben. Sein Vorschlag verdient daher besondere Beachtung. Ihm nach müßte Frankreich jeden Colonisten in dem Maße unterstützen (subventioniren), in welchem er selbst Mittel aufwendet zur Colonisation; Frankreich soll einem Jeden 25 Proc. (also ein Viertheil) derjenigen Summe ersetzen, welche er für Bauten, Bewässerung und Entwässerung, Anbau des Landes und für Anpflanzungen ausgiebt. — Abgesehen davon, daß es sich gar nicht ermessen läßt, bis wohin die Annahme dieses Projectes führen würde, muß man dem ganzen Plane die Unmöglichkeit der Ausführung entgegen halten. Wo ist die Masse von Leuten, erfahren gerade in den hier nöthigen Dingen der mannigfachsten Art, denen man die Aufnahme anvertrauen könnte? Welche unendliche Menge von Täuschungen, falschen Bescheinigungen und Betrügereien aller Art würden da unabwendbar sein! Gerade in Afrika, wo vor noch nicht langer Zeit gesagt werden konnte, daß „die eine Hälfte der Angestellten damit beschäftigt sei, die andere Hälfte anzuklagen und zu richten". — In der Regel würde eine

solche Unterstützung von 25 Proc. noch gar nicht ausreichend befunden werden, und vermuthlich würden nur Solche Etwas ausführen, welche sich darauf verließen, mit falschen Rechnungen bei Weitem mehr zu erlangen, als ihnen gebührte. — Daß übrigens selbst Lamoriciere in den afrikanischen Dingen schon aufs Aeußerste fehlgegriffen, beweist die großentheils auf seine dringenden Verwendungen erfolgte Occupation und Colonisation Budschias, welche gleich in den drei ersten Jahren 3000 Menschen und 7 Millionen verschlang*), und die bis heute, nach weiteren 11 Jahren, immer noch blos ähnliche traurige Ergebnisse liefert, so daß man den Ort das „Beinhaus der Franzosen" genannt hat.

Alle andern Systeme reihen sich mit größeren oder geringeren Modificationen an die hier aufgeführten an. Wahrlich, der Zustand muß ein verzweifelter sein, in dem Niemand, in dem insbesondere nicht die Erfahrensten irgend bessere, natürlichere und einfachere Mittel anzugeben wissen.

Worin aber liegt der wahre Grund des Uebels?

Unserer Ansicht nach hat der französische Oberarzt Dr. Boudin denselben klar dargelegt. Dieser aufmerksame Beobachter, der lange Zeit und zu wiederholten Malen in den verschiedenen Küstenländern des Mittelmeers lebte und als Arzt wirkte (in Spanien, Griechenland und namentlich zweimal in Algerien), ist der Ueberzeugung, daß Mitteleuropäer in dem algerischen Klima auf die Dauer nicht leben können, und zwar am allerwenigsten als Landleute**). Diese Ansicht verdient um so mehr eine sorgsame Prüfung, als durch die bisherigen und die noch immer fortdauernden Experimente Tausende von Europäern, Franzosen und auch Deutsche, einem fast gewissen Tode entgegengeführt werden.

Die mittlere Wärme in Frankreich beträgt 12 Gr. Cels. Ein Klima, in welchem diese Temperatur bedeutend überstiegen wird, ist im Allgemeinen immer mörderisch für die Mitteleuropäer, — für die Franzosen, noch mehr aber für die Deutschen. Nun beträgt aber die mittlere Temperatur in Algerien nicht weniger als 18 Gr. Cels., — sie ist sonach vollkommen um die Hälfte höher als jene in Frankreich. Es erscheint für alle Mitteleuropäer (natürlich mit einzelnen individuellen Ausnahmen) geradezu als Unmöglichkeit, hier anhaltend den Landbau zu betreiben. Die Zahlenergebnisse zeigen das am Deutlichsten.

In Frankreich sterben von je 1000 Menschen im Durchschnitte jährlich 23,61, also etwas über $23\frac{1}{2}$. Dagegen kommen in Algerien auf 1000 Europäer 42,9, demnach nahezu 43 Todesfälle. Ist dieser Unterschied an sich schon wahrhaft erschreckend, so wird er es noch weit mehr, wenn man die nähern Umstände berücksichtigt.

Die europäische Civilbevölkerung Algeriens besteht fast durchgehends aus Leuten im kräftigsten Lebensalter. Zwischen dem 20. und 50. Altersjahre ist aber die Sterblichkeit in Frankreich nicht einmal 12 (eigentlich 11,87) von 1000. Es sterben also in Algier $3\frac{1}{2}$ mal so viel von jenen Europäern als in ihrem Vaterlande. Nun besteht die europäische Civilbevölkerung Algeriens (110,300 Köpfe) zu fast $\frac{1}{3}$ (35,000) aus Spaniern, Maltesern, Italienern, Portugiesen und Griechen, sonach aus Südländern, denen natürlich das algierische Klima keinen besondern Nachtheil bringt; ohne ihre Anwesenheit würde sich also jenes schreckliche Sterblichkeitsverhältniß — nehmlich bezüglich der Mittel- und Nordeuropäer, sogar noch viel schlimmer herausstellen.

Die Sterblichkeit des Militärs läßt sich am genauesten ermitteln. Von 1000 Civilpersonen in Frankreich zwischen dem 20. und 27. Altersjahre verlieren jährlich ungefähr 8 das Leben; beim Militär wird diese Zahl in Frankreich selbst mehr als verdoppelt, sie steigt bis auf 19. In Algerien aber starben seit 1831 (die an Wunden Umgekommenen abgerechnet) nie weniger als 49, in einem Jahre (1840) sogar 151, — durch-

*) Opinion du comte d'Erlon sur ce qu'il convient de faire à Alger. Paris 1836.

**) Seine Schrift führt den Titel: Etudes sur la Mortalité et sur l'Acclimatement de la population française en Algérie. Paris 1847. Dr. Boudin ist dermalen Oberarzt (medecin en chef) des Militärspitals zu Versailles.

schnittlich aber fast 68 (67,7) von 1000. Und dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Menge von Kranken nach Europa zurückgesendet werden, die sonach in dieser furchtbaren Todtenliste nicht erscheinen. Der Tod rafft demnach in Algerien 3½ mal so viel Soldaten hinweg als in Frankreich, und mehr denn 8 mal soviel, als wenn diese jungen Männer an ihrem heimathlichen Heerde belassen worden wären! Die Sterblichkeit ist größer als unter den verstümmelten und bejahrten Invaliden und sie stieg im Jahre 1840 so hoch, daß sie der Sterblichkeit im Greisenalter zwischen 75 und 85 Jahren gleich kam!

Die europäische Civilbevölkerung Algeriens besteht nun aber zur Zeit noch fast durchgehends aus Bewohnern der Städte. Diese können sich gegen die mörderischen Wirkungen des Klimas natürlich weit mehr schützen als die Landleute. Unsere Landwirthe, welche nach Algerien auswandern wollen, setzen sich also einer noch viel größeren Sterblichkeit aus, als die angegebene schon ist!

Dieses Verhältniß läßt denn auch keinen Zweifel darüber, warum die Zahl der Europäer, welche wirklich den Boden in Algerien anbauen, ungeachtet aller bisherigen Colonisationsbeförderungen, äußerst gering ist und am 1. October 1843 in der ganzen Regentschaft nicht mehr als 2801 Köpfe betrug. —

„Ein Beispiel", sagt Dr. Boudin, „wird am besten den Unterschied zeigen, der zwischen den Verlusten der Stadt- und der Landbevölkerung obwaltet. Ein ministerieller Beschluß vom 11. Juli 1843 bewilligte einer Gesellschaft von Trappisten 1020 Hectaren Landes zu Staueli und gewährte ihnen außerdem eine Beisteuer von 62,000 Franken, und Heerden von Ochsen, Kühen und Schaafen; endlich wurden ihnen 150 verurtheilte Soldaten zur Verfügung überlassen, um sie bei ihren Arbeiten zu unterstützen. Im Laufe des Jahres 1844 starben von jenen 38 Trappisten 8, und die andern waren mehr oder weniger bedenklich krank. Von den 150 verurtheilten Soldaten starben 47, und die übrigen wurden von gefährlichen Krankheiten befallen."

Bezeichnend finden wir folgende Stelle, die in einer vom Marschall Bugeaud verfaßten und an die Mitglieder beider Kammern im Jahre 1847 vertheilten Denkschrift vorkömmt: „Es genügt", sagt dieser eifrige Beförderer der Colonisirung Algeriens, „es genügt, unsere Colonistendörfer in der Nähe zu besichtigen, um sich zu überzeugen, daß daselbst viele Familien nicht, oder beinahe nicht, zu arbeiten im Stande sind. Mehrere haben ihr einziges Haupt verloren; es blieben nur noch eine Frau und 4 — 5 Kinder übrig. — — — In Fondouk sind schon ungefähr 30 vater- und mutterlose Waisen, welche nur von der Unterstützung der Regierung leben können. In andern Dörfern sieht man viele Männer zu Wittwern geworden. Die Preußen sind kaum seit zwei Monaten hier angekommen, und schon haben mehrere Männer ihre Frauen und Kinder verloren; einer noch größern Anzahl von Familien blieb nur eine Frau übrig, die vor der Zeit altert und siecht, von 4 oder 5 arbeitsunfähigen Kindern begleitet. Endlich giebt es eine ziemlich bedeutende Anzahl anderer Familien, welche nur aus vater- und mutterlosen Waisen bestehen, die nicht im Stande sind, für ihr Fortkommen zu sorgen. Die militärische oder bürgerliche Verwaltung muß sie nothwendiger Weise während vier oder fünf Jahren und zum Theile noch länger unter ihre Fürsorge nehmen." —

So hat Bugeaud geschrieben!

Gewöhnlich betrachtet man die Hitze und die Sumpfluft als die einzigen Ursachen der Ungesundheit Algeriens. Es kommt indessen noch ein weiterer Grund dazu: der enorme Temperaturwechsel in Afrika, der von der brennendsten Hitze am Tage zur verderblichsten Kälte in der Nacht überspringt. Aus den Reiseberichten der beiden Briten Denham und Clapperton ist es bekannt, daß denselben des Nachts zuweilen das Wasser in den Schläuchen und zwar in ihren Zelten gefror, wodurch sich namentlich der Eine der Genannten eine Erkältung zuzog, die ihm das Leben kostete.

Auch die französischen Truppen haben in dieser Beziehung schon traurige Erfahrungen gemacht, so namentlich bei dem ersten Feldzuge gegen Constantine. Sie empfanden, daß die Menschen in diesem Lande wirklich, wie in Dante's Hölle die Verdammten, „den Qualen des Brandes und des Erstarrens" um die Wette ausgesetzt sind. „Bei der Expedition von Bou Thaleb", berichtet Boudin, „verlor die Colonne des Generals Levasseur

von ihren 2800 Mann in wenigen Tagen 208, welche erfroren; 2350 Andere erfroren einzelne Glieder und von den Letzten büßten noch 22 unter der ärztlichen Behandlung das Leben ein".

Man könnte diesen Bemerkungen etwa entgegen halten: Nordafrika sei doch von den Römern angebaut gewesen. Allein diese gehörten schon durch die Geburt einem viel wärmeren Klima an als die Deutschen und selbst die Franzosen. Sodann waren die Römer die Eroberer, die Herren des Landes, die in der Regel gewiß nicht mit eigenen Händen den Boden bebauten, sondern für welche die Eingeborenen und die Sklaven alle harten Arbeiten verrichten mußten.

Eine andere Einwendung ist noch denkbar: man hofft, die Einwanderer werden sich nach einigen Jahren acclimatisiren, so daß sie allmälig die Temperatur des fremden Landes eben so wie die Eingeborenen ertragen können. Diese Ansicht ist zwar sehr allgemein verbreitet, sie ist auch von mehreren Regierungen angenommen, welche Colonieen in entfernten Gegenden besitzen; sie ist aber dennoch, wie Dr. Boudin aufs Schlagendste nachweist, grundfalsch. Weit entfernt, daß sich der menschliche Körper bei längerem Verweilen in einem ihm fremden Klima an dasselbe gewöhnt und dieses allmälig besser erträgt als anfangs, wird derselbe vielmehr durch einen fortdauernden Aufenthalt unter dessen Einflüssen nur immer mehr geschwächt und unterliegt desto gewisser. Daher vermehrt sich in solchen Fällen die Sterblichkeit, statt sich zu vermindern. Die Listen der englischen Regimenter in den Colonieen liefern dafür die mannigfachsten und sprechendsten Beweise. Von 1000 englischen Soldaten auf Ceylon starben im ersten Jahre des dortigen Aufenthalts 44, im zweiten 48,7, im dritten 49,2; — auf Jamaica: im ersten Jahre 77, im zweiten 87, in den folgenden 93; — in Guyana wechselte die Zahl vom ersten bis elften Jahre folgendermaßen: 77, 87, 89, 63, 61, 79, 83, 73, 120, 109, 140; ungeachtet einzelner Rücksprünge eine enorme Steigerung der Sterblichkeit. Die gleichen Erscheinungen haben sich im Wesentlichen auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, auf der Mauritiusinsel, zu Gibraltar, auf Malta und den Jonischen Inseln wiederholt. Obwohl man aus Algier keine genauen und umfassenden Notizen besitzt, so deutet doch Alles darauf hin, daß hier das nehmliche Verhältniß obwaltet. So hatten z. B. in der Provinz Bona die französischen Truppen auf je 100 Mann an Kranken während des Jahres 1832: 143; 1833: 135; 1834: 181.

Selbst Diejenigen, welche von dem verderblichen Klima nicht unmittelbar hinweggerafft werden, tragen gewöhnlich ein Siechthum davon, in Folge dessen ihr geschwächter Körper selbst nach der Rückkehr in die Heimath von Krankheiten leichter ergriffen wird und ihnen eher unterliegt. „So sah ich", bemerkt der in allen Beziehungen aufmerksame Dr. Boudin, „im Jahre 1835 die Cholera in sehr ungleicher Weise in den zwei Regimentern wüthen, welche die Besatzung von Marseille bildeten. Das aus dem Innern von Frankreich gekommene 62. Regiment zählte 86 Kranke und 30 Todte, das 4. Regiment, welches in Algier verweilt hatte, dagegen 119 Kranke und 48 Todte."

Schon vor Dr. Boudin äußerten einige aufmerksame Männer Zweifel über die Richtigkeit der Theorie des Acclimatisirens der Menschen. General Duvivier, der ein Jahrzehent in Algerien gelebt, bemerkt in einer Druckschrift, allerdings blos gleichsam im Vorübergehen: „das Acclimatisiren eines Regiments ist eine Illusion". — Noch bestimmter sprach sich General Cubieres im Jahre 1846 in der Pairskammer aus; „Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß sich der Soldat in Afrika desto mehr acclimatisire, je länger er dort verweile; dieses kann richtig sein hinsichtlich der Bewohner der Städte, bezüglich der Mehrzahl aber könnte man mit besserem Grunde sagen: daß, je länger unsere Soldaten in diesem Klima dienen, sie desto mehr geschwächt werden".

Aber nicht blos können die Europäer selbst in Nordafrika sich nicht acclimatisiren, sondern es ergiebt sich sogar bei ihren Kindern eine furchtbare Sterblichkeit. Wir finden darüber eine merkwürdige Notiz in Schölcher's Schrift: „l'Egypte en 1845". Es wird darin gezeigt, daß die Bevölkerung des heutigen Aegypten im Wesentlichen noch die nehmliche ist wie zur Zeit der Pharaonen, und zwar darum, weil das Klima die Kinder der Ausländer noch mehr als diese selbst hinwegrafft. „Die Herrschaft der

Chalifen", sagt Schölcher, „hat zwar Sitten und Religion umgewandelt, nicht aber die Bevölkerung. Die Zahl der Sieger war zu gering, um diese letztere umzuschaffen. Nur in ihren Residenzen, den großen Städten Unterägyptens, zeigen sich Spuren von Mischung mit ihrem Blute. Die Fellahs sind ächte Söhne jener alten Aegyptier, die Theben und Memphis zu den ersten Metropolen der Kunst und Wissenschaft erhoben. Wenngleich das Land seit Jahrhunderten nicht aufgehört hat, das Joch der verschiedensten Nationen zu tragen, so hat die Localbevölkerung außerhalb der Städte doch Nichts von ihrem ursprünglichen Gepräge verloren, und die heutigen Fellahs scheinen zu den vor 3600 Jahren in Stein gehauenen oder gemalten Figuren der Hypogäen gesessen zu haben. Es ist eine Thatsache, deren Wahrheit sich uns täglich aufdrängte, daß zwischen diesen Bildern und den Menschen ihrer Umgebung, denen etwa, die den Fremden bei seinem Besuche der Gräber begleiten, nicht der mindeste Unterschied ist. Diese Reinheit des Blutes wird durch eine schreckliche Eigenthümlichkeit des Klimas verbürgt. Ohne wahrnehmbare Ursache, ohne daß die Wissenschaft diese Erscheinung erklären kann, wirkt die ägyptische Luft*) todbringend auf die Nachkommenschaft aller Ausländer ein. Menschen aus allen Theilen der Erde können hier vollkommen gesund leben**), aber sie können sich nicht fortpflanzen. Ihre Kinder sterben im frühesten Lebensalter, und wenn sie über die Kinderjahre hinauskommen, so überschreiten sie doch nur in den seltensten Fällen das 15. oder 18. Jahr. Araber, Türken, Georgier, Europäer, alle sind diesem geheimen Gesetz unterworfen. Die Mamelucken hinterließen keine Nachkommen; es ist bekannt, daß sie sich durch den Ankauf junger Cirkassier recrutiren mußten. Mehemed Ali hat 90 Kinder gehabt, nur fünf davon sind am Leben geblieben, und noch dazu ist das älteste in Rumelien geboren. Wir haben von einem Türken, Maho-Bey, reden hören, der von 84 Knaben und einer unberechenbaren Zahl Mädchen auch nicht ein Kind hat am Leben erhalten können. Seltsam! selbst die Gesundheit der Neger leidet in Mittel- und Unterägypten und sie können daselbst ebensowenig lebensfähige Kinder erzeugen. Der Mulatte überdauert dort fast nie das Alter des Pubertätseintrittes. Man schlägt die Sterblichkeit der Kinder von weißen Einwanderern auf 88 Procent; die der Kinder von schwarzen Einwanderern auf 98 Procent an. (Die Neger gehen fast alle an der Schwindsucht oder an Paralysen zu Grunde.)" —

Aehnlich sind die Verhältnisse in Algerien. Und so müssen wir denn die Hoffnung aufgeben, Nordafrika durch unmittelbare Colonisirung für die europäische Cultur zu gewinnen. Findet diese Ansicht bald Anerkennung, so werden nicht nur Millionen an Geld, sondern auch Tausende von Menschenleben gespart werden. Jedenfalls ist es Pflicht, von Auswanderungen deutscher Landwirthe nach Algerien dringend abzumahnen.

G. Fr. Kolb.

Nordamerikanische Revolution. — Mit eben dem Rechte, ja mit noch größerem, wie die Engländer ihre Revolution im 17. Jahrhundert, können die Nordamerikaner die ihrige im achtzehnten eine glorreiche nennen. Schiller's Worte:

„Wenn sich die Völker selbst befrein,
„Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn"

sind wohl bedingungsweise wahr, passen jedoch nicht auf die Vereinigten Staaten. Everett — ein auch in Europa durch seine Schriften bekannter nordamerikanischer Publicist — findet die Rechtfertigung der von den Nordamerikanern unternommenen und glücklich durchgeführten politischen Umwälzung in der Fehlerhaftigkeit der Verbindung, worin jene zur britischen Krone standen. Das Mutterland nahm das Recht in Anspruch und übte dasselbe, je nachdem es sein Interesse verlangte, den Einwohnern der Colonieen mancherlei Beschränkungen aufzuerlegen, welche seinen europäischen Unterthanen nicht auferlegt waren, was denn dazu beitrug, die Verbindung Jenen als ein Uebel erkennen zu las-

*) Aehnlich die algerische.

**) In den Städten, und indem sie sich dabei möglichst schonen, wohl aber nicht als Ackersleute, in welchem Falle sie den verderblichen Einwirkungen des Klimas vollkommen ausgesetzt sein würden.

Kolb.

sen und gehässig zu machen. „Es war ohnehin", sagt er, „etwas unnatürlich und unzweckmäßig, daß Gemeinwesen, welche in so unermeßlich weiter Entfernung von einander lagen, für die Zwecke der Regierung zusammenwirken sollten wie ein Staatskörper. Eine Verbindung dieser Art, die der Zufall gebildet und über große Gebiete ausgedehnt hatte, konnte nicht wohl so angesehen werden, als binde sie einen der beiden Theilhaber, und hätte der eine freundschaftlich vorgeschlagen, sie aufzulösen: dann werde sich kaum haben einsehen lassen, welchen gerechten Grund der andere geltend zu machen im Stande gewesen, sich dessen zu weigern *). Ein Beispiel der Art hat in der neueren Zeit Brasilien in der Trennung von Portugal gegeben, wo freilich diese von dem Souveräne beider Länder selbst decretirt ward und daher eine solche Maßregel ohne Hinderniß ausgeführt werden konnte. Jedenfalls war es eben so gewiß und unvermeidlich, daß unter den obwaltenden Umständen früher oder später eine friedliche oder gezwungene Lostrennung der nordamerikanischen Colonieen von Großbritannien Statt haben mußte, als eine reife Frucht, wenn sie nicht gepflückt wird, vom Stamme abfällt. Auf der andern Seite aber läßt sich auch nicht leicht erwarten, daß eine Regierung, welche Jahrhunderte lang die Herrschaft über weite Landstriche geführt, die den Namen von Colonieen tragen, solche Besitzungen ohne Kampf aufgeben wird. Schon ihr Stolz wird nicht zugeben, einem Theile ihrer Macht freiwillig zu entsagen. So deutlich auch das Gesetz der Natur, ja selbst die Gebote der Staatskunst sprechen mögen, Leidenschaft und Vorurtheil werden eine hinreißende Sprache führen und mindestens eine Zeit lang die Rathschläge dictiren. Es ist Nichts weniger als wahrscheinlich, daß in einem solchen Falle ein Mutterland sich geneigt finden lassen dürfte, wie das Sprüchwort zu sagen pflegt, aus der Noth eine Tugend zu machen und mit guter Art nachzugeben. Das Mutterland wird schon deshalb einen Kampf zur Erhaltung seiner Rechte vorziehen, weil es jenen Kampf schwerlich in einem rechten Lichte betrachten wird. Es kann in jenen jugendlichen Gemeinwesen, welche nach Selbstständigkeit streben, nichts Anderes sehen als undankbare Kinder. Ihre naturgemäße Anstrengung, nachdem sie zur Reife und Mündigkeit gelangt sind, sich abzusondern, um unabhängig zu werden, erscheint ihm als eine Sünde gegen die Gesetzmäßigkeit, als eine Auflehnung gegen seine legitime Macht. Ein König hält sich durch Ehre und Gewissen verbunden, seine ererbten Besitzungen unvermindert seinem Nachfolger zu hinterlassen. Das Mutterland wird so selbst große Opfer nicht scheuen, um seine Colonieen in Abhängigkeit und Gehorsam zu erhalten. Betrachten wir aber diesen Gegenstand gegenwärtig aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, blicken wir auf die weite Ausdehnung des amerikanischen Festlandes und die dort mit einer in den Jahrbüchern des Menschengeschlechts bisher unbekannten Kraft vor sich gehende Entwickelung der Bevölkerung, des Wohlstandes und der Macht, erwägen wir, welche Aussicht sich den die neue Welt bewohnenden Völkern darbietet, in einem nicht gar fernen Zeitpunkte sich über die der alten in Allem zu erheben, was sächliche, geistige oder sittliche Größe bildet, und daß Amerika zum Schauplatze einer höheren Cultur und Civilisation bestimmt zu sein scheint, welche ein neues und glorreiches Licht auf den Charakter und die Zukunft der Welt werfen wird **): dann mag man in der amerikanischen Revolution eine höhere göttliche Fügung zum Heile der Menschheit erkennen. Es hieße in der That eine sehr beschränkte Ansicht von der Natur des nordamerikanischen Revolutionskrieges haben, wenn man blos die besonderen Begebenheiten ins Auge fassen wollte, die den Zeitpunkt bestimmten, worin diese große politische Umwälzung in der neuen Welt sich zutrug, und die Umstände, die sie begleiteten. Die allgemeinen Ursachen, welche den we-

*) Den stärksten Hebel zu den außerordentlichsten und gefahrvollsten Unternehmungen der Völker, zu einmüthig durchgeführten Revolutionen darf man wohl nie in den Vortheilen suchen. Denn diese sprechen für die Einzelnen meist tausendfach zu Gunsten der alten Regierung und des Friedens. Verletztes Recht und Rechtsgefühl — so heißt dieser stärkste Hebel. Er bewirkte auch die amerikanische Revolution. S. oben „Franklin."
Anm. der Red.

**) Und Dieses war geschrieben, ehe die Nordamerikaner durch die Erneuerung der Thaten der alten Römer Mexiko eroberten und für neue unberechenbare Ausbreitungen ihrer Freiheit und Cultur den Grund legten!

sentlichen Charakter derjenigen Bewegungen bestimmen, die von Zeit zu Zeit die Gestalt der Welt verändern, sind, obgleich augenblicklich minder in die Augen fallend, dennoch von bei Weitem größerer Wichtigkeit. Man soll nicht glauben, daß der patriotische Eifer unserer edlen Vorfahren durch die bloße Nothwendigkeit, einen halben Pfennig zu viel für das Pfund Thee zu bezahlen, so gewaltig aufgeregt worden sei, oder daß Hampden von dem Gedanken, einige wenige Schillinge unter der Benennung Schiffgeld zu entrichten, bis zur Raserei getrieben worden sei. Dieses waren nur die Gestalten, unter denen sich eine fehlerhafte Staatseinrichtung sowohl im Mutterlande als in den Colonieen zu der Zeit fühlbar machte, als das Volk in letzteren im Stande und Willens war, seine Rechte zu vertheidigen. Jede andere damals sich kund gebende Aeußerung der nehmlichen Macht würde auch dieselben Wirkungen hervorgebracht haben." Aber so wie die Frucht, welche die Nordamerikaner auf dem Felde ihrer Revolution ernteten — ihre jetzige staatsgesellschaftliche Ordnung — kein Analogon in der Weltgeschichte aufzuweisen hat, so steht auch der ganze Gang und Verlauf dieser Revolution als einzig und mit keiner andern ähnlichen Begebenheit vergleichbar in derselben da. In den Colonieen der Völker des Alterthums, namentlich der Phönikier und Griechen, konnte schon darum nichts Aehnliches zum Vorscheine kommen und sich zutragen, weil die Colonialpolitik derselben so ganz verschieden war von der der Modernen und die Colonieen der Alten nicht in der Abhängigkeit, Unterwürfigkeit und ewigen Bevormundung von den Mutterländern gehalten wurden wie die der Neueren.

Das völkerrechtliche Verhältniß zwischen den Colonieen der Ersteren und der Mutterlande war nehmlich in der Regel kein anderes als das, welches zwischen Verwandten, Freunden und Landsleuten besteht und fortdauert, mögen sie auch die Heimath verlassen und sich in der Fremde niedergelassen haben. Es waren, wie Heeren*) sich ausdrückt, die Pflichten wechselseitiger Pietät, welche in den alten Zeiten das Band zwischen den Colonieen und den respectiven Mutterländern knüpften und aufrecht erhielten. Unter den überseeischen Niederlassungen neueuropäischer Völker aber hatte vor dem Ausbruche der nordamerikanischen Revolution keine sich zu einer solchen Stufe hinsichtlich der Bevölkerung und der inneren Hilfsquellen erhoben, um es wagen zu können, der mutterländischen Oberherrschaft Trotz zu bieten. Zwar hat das Beispiel der britischen Nordamerikaner späterhin in den spanischen Südamerikanern Nachahmer gefunden, allein die Zustände Beider waren, wie weiter unten gezeigt werden wird, so total verschieden, daß ihre Revolutionen zu ganz verschiedenen Resultaten führen mußten, daher sie denn auch kaum in eine Parallele gestellt werden können. Will man eine Vergleichung der in den britischen Colonieen Amerikas Statt gehabten Ereignisse mit ähnlichen Unternehmungen in unserm Welttheile versuchen, dann möchten fast nur der Unabhängigkeitskrieg und Abfall der vereinigten Provinzen der Niederlande im sechszehnten Jahrhundert einige passende Punkte dazu darbieten. Volles Unrecht haben besonders alle Diejenigen gehabt — urtheilt ein deutscher politischer Schriftsteller unserer Tage gewiß sehr richtig —, welche den Freiheitskampf der Nordamerikaner als politische Erscheinung manchmal mit der französischen Staatsumwälzung auf Eine Linie haben stellen wollen. Denn für Jeden, welcher die Sachen näher beim Lichte betrachtet und gründlich nachforscht, ergeben sich die durchgreifendsten Unterschiede zwischen diesen beiden großen Ereignissen. Von vorn herein giebt sich die Revolution in Frankreich als ganz und wesentlich verschieden von der in Nordamerika schon dadurch zu erkennen, daß sich in jener neue Theorieen vom Staate die Bahn zu brechen suchten und von abstracten Sätzen aus alle sittlichen und politischen Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft eine neue Ordnung erstrebten, während man in Amerika nur die alte Ordnung und die ihr inwohnenden Gedanken gegen die gewaltsamen Eingriffe vertheidigte, welche sich das britische Mutterland, gestützt auf eine früher in der neuen Welt nie zur Anerkennung gekommene Theorie von seinem rechtlichen Verhältnisse zu den Colonieen, erlaubte. Die Bewohner der jetzigen Vereinigten Staaten wollten blos ihr altes Recht bewahren, ihre bei ihnen historisch entwickelten Verhältnisse gegen ein umwälzendes

*) Ideen über Politik und Verkehr der Völker des Alterthums. II. S. 31. 104. 121.

Eingreifen der Regierung in Großbritannien schirmen. Die Franzosen hingegen gingen auf die Reformirungs- und Umwälzungsbestrebungen ihrer Regierung ein, bemächtigten sich der zu diesem Endzweck in Bewegung gesetzten Gewalten und wälzten nun vollständiger um, als die Regierung je geahnet hatte, daß es möglich sein würde. Vom positiven Rechte war nicht weiter die Rede. Und wie der ursprüngliche Unterschied beider Bewegungen, so auch eine völlige Verschiedenheit im Fortgange derselben. Nirgends haben sich die Amerikaner von den historischen Grundlagen ihrer socialen Verhältnisse getrennt; sie haben diese nur organisch auf jenen weiter entwickelt. Dagegen haben die Franzosen in ihrer Revolution vor Allem eine tabula rasa aufgestellt und aus eigenem Verstande auf der reingekehrten Grundfläche ein nagelneues Gebäude gesucht, ohne Rücksicht auf früher bestandene Verhältnisse, die Vergangenheit so gut wie nicht vorhanden betrachtend. Während die Amerikaner nie mit den sittlichen Mächten gebrochen, welche bei ihnen vor der Revolution die anerkannten waren, versuchten die Franzosen sogar, eine neue Religion zu erfinden. Das Resultat ist denn auch dieser verschiedenen Entwickelung ganz entsprechend gewesen: nehmlich in Frankreich eine immer colossaler sich ausbildende sittliche Auflösung, eine große Demoralisation des Volkes; in Nordamerika ein Erhalten und Befestigen bei allen tüchtigen Grundvesten bürgerlicher Sittlichkeit. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, daß die bei den Nordamerikanern vor ihrer Emancipation bestandenen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse von der Art waren, daß das historische Recht fast ganz mit dem Vernunftrechte in Einklang gebracht werden konnte, während in Frankreich im Zeitpunkte des Ausbruchs der Revolution das Gegentheil der Fall war.

Mancherlei günstige Umstände hatten sich vereinigt, den englischen Colonieen auf dem amerikanischen Festlande volksthümliche Verfassungen zu Theil werden zu lassen. Denn Alles, was der staatsbürgerlichen Freiheit förderlich ist, war in denselben zu ihrem Vortheile zusammengetroffen. Der größte Theil von deren Bewohnern, aus Abkömmlingen aus den britischen Inseln bestehend, kannte keine anderen politischen Einrichtungen als solche, welche im Mutterlande seit Jahrhunderten vorhanden waren und sich als gut und wohlthätig bewährt hatten. So wie sich staatliche Vereine an den nordamerikanischen Küsten als englische Colonieen bildeten und entwickelten, hatte man darum England mit seiner Verfassung und seinen Gesetzen als Musterbild angenommen. Virginien, das im Jahre 1606 von Jakob I., als ein damals noch fast ganz unbekanntes Land, an eine Handelsgesellschaft zur Gründung einer Niederlassung verschenkt worden war, hatte schon im Jahre 1621 eine gesetzgebende Versammlung, die aus einem Statthalter, zwölf Räthen und Repräsentanten des Volks bestand. Die Versammlung der 12 Räthe vertrat das Oberhaus, die der Repräsentanten das Unterhaus, der Statthalter den König, und dieser war darum mit dem Rechte bekleidet, die von den beiden Häusern genommenen Beschlüsse zu genehmigen oder zu verwerfen. Massachusetts war von Wilhelm III. mit der Freiheit beschenkt worden, sich selbst zu beschatzen, und hatte bereits seit dem Jahre 1634 eine Generalversammlung gehabt, der das Recht zustand, Gesetze zu machen, Steuern zu erheben und Beamte anzustellen. Diese Versammlung hielt wenigstens alle vier Jahre einmal eine Session, zu der sie von dem Statthalter einberufen ward, aber ohne die Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder nicht aufgelöst werden konnte. Rhode-Island besaß vom Anfange an außerordentliche Freiheiten, und im Jahre 1663 waren die angesehensten Colonisten zusammengetreten, um in ihren gesellschaftlichen Zustand mehr Einheit und Ordnung zu bringen. Das Resultat ihrer Berathschlagungen war die Stiftung einer auf Gleichheit der Rechte basirten Constitution. Maryland errang schon unter der Herrschaft des ersten Gründers, Lord Baltimore, und dessen Nachkommen nach und nach immer größere Freiheiten und bildete, als die Oberherrschaft an die englische Krone zurückfiel, in der Wirklichkeit bereits eine Republik. Karl I. ertheilte dieser Provinz eine Constitution, in der er für sich und seine Erben die Einwohner von allen Abgaben an England befreite. New-York hatte ebenfalls schon im Jahre 1690 eine Verfassung, nach der die Gesetzgebung und die Ausübung der höchsten Gewalt, wenngleich der unmittelbaren Entscheidung des Königs untergeordnet, dem Statthalter, einem ihm zur Seite stehenden Rathe

und der Versammlung der Volksrepräsentanten eingeräumt war. Pennsylvanien hatte von Karl II. eine Charte bekommen, der zufolge der Stifter dieser Colonie, William Penn, und dessen Nachkommen das Recht zugestanden erhielten, mit Zustimmung der Mehrheit der Einwohner oder ihrer Abgeordneten Steuern zu erheben, Gerichtshöfe einzusetzen und Verordnungen zu erlassen. Es war blos der Gesetzgebung zur Bedingung gemacht, keine Gesetze zu ertheilen, die den englischen widersprächen. Im Jahre 1682 war man in dieser Colonie übereingekommen, daß hinführo die Ausübung der höchsten Gewalt der Generalversammlung zustehen solle. Während der Statthalter bestimmt war, den König zu vertreten, war ein Rath von Zweiundsiebzig festgestellt worden, das Oberhaus, und die Versammlung der Repräsentanten des Volks, das Haus der Gemeinen zu ersetzen. Die Verfassung verordnete zugleich, daß kein Artikel derselben, ohne die Genehmigung des Statthalters und die Beistimmung von sechs Siebentheilen aller freien Leute, sollte verändert werden dürfen. Als Freier aber ward jeder Colonist angesehen, der im Lande wohnte und eine Steuer bezahlte, und ein jeder solcher hatte das Recht, zu allen Stellen mitzuwählen und gewählt werden zu können. In Connecticut ward die demokratische Verfassung, wie sie im Wesentlichen dort jetzt noch besteht, schon über ein Jahrhundert früher gegründet und seitdem noch durch günstige Verhältnisse unterstützt. Ein Statthalter, von den wahlfähigen Bürgern alljährlich erwählt, stand an der Spitze der Regierung, um die vollziehende Gewalt auszuüben; die in ein Oberhaus und ein Unterhaus getheilte gesetzgebende Versammlung, ebenfalls alle Jahre von Neuem gewählt, kam zu bestimmten Zeiten ohne Einberufung zusammen und hatte die Aufsicht über die Verwaltung, gab Gesetze und Verordnungen. Carolina hatte sich an den berühmten Locke gewandt, um von ihm eine zweckmäßige politische Ordnung zu erhalten; aber das Werk dieses Staatsphilosophen wurde als völlig unpraktisch anerkannt, und seit dem Jahre 1710 ward eine Verfassung eingeführt, die, nach dem Beispiele der andern Colonieen, mehr den Grundsätzen der demokratischen Freiheit entsprach. Die verschiedenen britischen Colonieen in Nordamerika befanden sich solchergestalt meist im Besitze eigenthümlicher, auf sehr rechtmäßige Weise erworbener und durch Freibriefe der englischen Krone bestätigter Verfassungen, die zu respectiren auch dem Mutterlande zukam. Sie waren mit diesem, bemerkt Koch*), nur durch eine ausschließlich bürgerliche Regierung, durch die Gleichförmigkeit der Sitten und Gewohnheiten, die ein langer Zeitraum geheiligt hatte, im Verbande. Allerdings hätte diese Vereinigung dauerhaft sein können, wenn die Engländer, statt eine allzugroße Superiorität über die Amerikaner zeigen zu wollen, diese wie ihre Brüder behandelt und die Vortheile der englischen Verfassung, auf Gerechtigkeit und Freiheit gestützt, hätten genießen lassen. Aber die englische Regierung, welche diese Colonieen anfangs wenig beachtet hatte, erkannte sehr bald, nachdem dieselben an Bevölkerung und Wohlstand zugenommen hatten, daß sie ihr zu Finanzquellen dienen könnten, und von der Zeit an machte sie immer mehr die Uebung von Souveränetätsrechten auf diese überseeischen Länder geltend, um sie zu ihrem Vortheile zu benutzen. Alle von England ausgehenden Maßregeln in Betreff der nordamerikanischen Colonieen hatten keine anderen Beweggründe als das Handelsinteresse des Mutterlandes. Aller freier Handel mit anderen Nationen, die englische ausgenommen, wurde denselben verboten. Selbst die englischen Schiffe durften in den amerikanischen Häfen nur zugelassen werden, wenn sie aus einem englischen Hafen kamen. Die Schiffe der Colonieen konnten einzig Erzeugnisse des Mutterlandes laden, und eine Ausfuhr eigener Producte fand aus jenen in der Regel nur nach diesem Statt. Die Einfuhr englischer Waaren in die Colonieen war zollfrei, aber die Waaren, die sie aus einigen Gegenden Europas und dem benachbarten Westindien selbst mittelst englischer Schiffe bezogen, unterlagen mehr oder weniger hohen Zöllen. Nach den westindischen Inseln war ihnen blos Lebensmittel und Holzwerk zu versenden gestattet; nach Portugal, Spanien und anderen Ländern durften sie zwar Getreide, Reis und Fische verladen, aber Nichts von daher zurückführen. Alle Bedürfnisse waren sie genöthigt lediglich aus England zu beziehen und manche ihrer eige-

*) Tableau des révolutions de l'Europe. T. III. (édit. de 1807) p. 122.

nen Hauptproducte, wie Tabak, Eisen, Hanf, Schiffbauholz, Pelzwerk ic., war den Colonieen nur nach England auszuführen vergönnt. Um den Absatz der Fabrikate des Mutterlandes in den Colonieen zu sichern und zu vermehren, ward diesen untersagt, Stoffe selbst zu verarbeiten und eigene Fabriken anzulegen. Manche Waare durfte jede Provinz nur für ihren Gebrauch verfertigen; sie durfte nicht einmal in eine benachbarte Provinz verführt werden. Stahl-, Draht-, Blech- und andere Fabriken waren unbedingt mit Verbot belegt. Nur grobe Tücher zum gemeinsten Gebrauche machten in der letzten Zeit eine Ausnahme, weil das Gesetz in seiner ganzen Strenge nicht durchzuführen war. Um zu verhindern, daß den englischen Hutfabriken durch Verfertigung von Hüten in Amerika Abbruch geschähe, wurde diese noch unter Georg III. beschränkt. Das englische Parlament begnügte sich indessen nicht damit, der Schifffahrt, dem Handel und der Industrie der Colonieen möglichst große Hemmnisse und Hindernisse in den Weg zu legen; es ging noch weiter und nahm keinen Anstand, dieselben, gegen Recht und Gebrauch, nach Belieben mit Steuern zu belasten. So wurden z. B. in dem Jahre 1765 und 1766 die ostindischen Waaren bei der Einfuhr in die nordamerikanischen Colonieen mit einer höheren Zollabgabe von 5 Procent belegt. Die Nordamerikaner sahen und fühlten sich durch das Monopol, welches das Mutterland gegen sie ausübte, in einem hohen Grade in ihren materiellen Interessen und, da die Förderung dieser mit der der immateriellen innig zusammenhängt, auch in Beziehung auf letztere benachtheiligt. Man fing an, das Band, das sie an Großbritannien fesselte, viel mehr als ein Uebel denn als ein Gut anzusehen. Die Neigung, sich von dem Drucke loszumachen, der durch diese Verbindung auf ihnen lastete, mußte in dem Verhältnisse wachsen, in welchem die Colonieen an Volksmenge und inneren Hilfsquellen zunahmen. Indessen war doch Eine Rücksicht vorzüglich geeignet, die Fortdauer der Beziehungen der Colonieen zu England für jene noch zur Zeit wünschenswerth zu machen: — der Schutz, den das Mutterland ihnen gegen ihre mächtigen Nachbarn, die Franzosen in Canada, die Spanier in Florida und die Wilden im Westen, bewilligte. Vor Allen waren die französischen Canadier kühne und unternehmende Nachbarn, die ihnen den Beistand Englands nöthig machten. Dieser Zustand der Dinge aber änderte sich in Folge des Pariser Friedens vom Jahre 1763. Denn durch denselben erwarb England Canada und Florida, und damit fiel ein Hauptgrund weg, weshalb bisher noch die Verbindung mit dem Mutterlande den Colonieen von einiger Nützlichkeit gewesen war. Nunmehr von der Furcht befreit, die ihnen die Nachbarschaft der Franzosen früher eingeflößt hatte, und der Hilfe Englands nicht mehr bedürftig, um sich gegen ihre Angriffe zu schützen, war es sehr natürlich, daß unter den obwaltenden Umständen in den nordamerikanischen Colonieen die Wünsche, die Uebel zu entfernen, die ihnen aus der Verknüpfung mit Altengland und dessen Oberherrschaft über sie erwuchsen, mit verstärkter Kraft erwachten. Allein ohne diese Stimmung in den transatlantischen Colonieen zu beachten, fuhr die englische Regierung fort, Misgriffe über Misgriffe in deren Behandlung zu begehen und dadurch selbst dazu beizutragen, die Gemüther dort gegen das Mutterland aufzureizen und demselben abgeneigt zu machen. Die Einführung einer Stempeltaxe in den Colonieen im Jahre 1765 war eine Maßregel von so gehässiger Art, daß sie allein schon hinreichen konnte, dort Alles in die größte Misstimmung zu bringen.

Durch das rücksichts- und schonungslose Verfahren des Mutterlandes, welches den Colonieen in Nordamerika gegenüber nur von Maximen einer selbstsüchtigen und eigennützigen Politik geleitet wurde, und diese im Vertrauen auf seine Uebermacht mit so vieler Härte durchsetzte, wurden endlich die Amerikaner zu der Frage hingezogen, in welchem rechtlichen Verhältnisse eigentlich sie mit England ständen. Vornehmlich wurde das Recht, welches das britische Parlament in Anspruch genommen und factisch zur Ausführung gebracht hatte, die nordamerikanischen Colonieen eigenmächtig zu besteuern, in Frage gestellt und bestritten. In diesem Punkte waren die Ansichten und Meinungen diesseits und jenseits des Oceans, in der alten und in der neuen Welt, völlig divergirend und entgegengesetzt. Allein schon nach altgermanischen, auch in England geltenden Grundsätzen, bemerkt sehr richtig ein neuerer deutscher Staatsgelehrter, konnte freies Eigenthum nicht

besteuert werden ohne Einwilligung und Beistimmung des Eigenthümers. Früh im Mittelalter hatten sich darum bereits in Europa bei den germanischen Völkern gewisse repräsentative Formen ausgebildet, um diese Einwilligung und Zustimmung für größere Massen von Eigenthümern auszusprechen. Allein in England wie anderswo war die repräsentative Darstellung der Eigenthümer, wie sie in einer bestimmten Zeit gewesen, als eingelebte Staatsform festgehalten und daran gewöhnt, die später außerhalb dieser Repräsentation stehenden Eigenthümer dennoch als repräsentirte anzusehen. So gelangte man in England dahin, die staatsrechtliche Fiction zur Ausbildung zu bringen, das englische Parlament repräsentire, wie es immer auch sei, das ganze Land, also alle Eigenthümer. Ganz in ähnlicher Weise hatten auch die englischen Colonieen in Nordamerika repräsentative Darstellungen der Eigenthümer in den Generalassemblies der einzelnen Colonieen erhalten. Allein daß das Parlament von England als Generalassembly des Mutterlandes zugleich sämmtliche Töchterlandschaften repräsentiren und hierauf ein Besteuerungsrecht der Colonieen gründen wollte, war eine nagelneue Ausdehnung jener staatsrechtlichen Fiction, gegen die sich mit Recht diese Colonieen als gegen einen revolutionären Eingriff in ihre Freiheiten wehrten. Es mußte ihnen eine solche Anmaßung des Mutterlandes um so mehr als ein Angriff auf ihr gutes altes Recht und mithin als eine Usurpation vorkommen, als die englische Krone theils in ihren einzelnen Colonieen ertheilten Freibriefen dem Besteuerungsrecht entsagt, theils auch die Uebung eines solchen Rechtes das Herkommen gegen sich hatte. Betrachtete man die Colonieen in Nordamerika als integrirende Theile der Monarchie, und die Neuengländer und Altengländer als Unterthanen und Bürger eines und desselben, durch das Parlament in England, als allgemeine Generalversammlung, repräsentirten Staatsvereins: dann hätten den Bewohnern der Colonieen auch die Rechte britischer Staatsbürger zustehen müssen, die man ihnen jedoch verweigerte, weil sie weder in das britische Unterhaus Repräsentanten abschicken durften noch im britischen Oberhause Vertreter hatten. Mochte es auch billig erscheinen, daß die Colonieen dem Mutterlande die von demselben zu deren Erhaltung und Vertheidigung verwendeten Kosten wiedererstatteten; so ließ sich doch dagegen einwenden, daß die Verwendung nicht sowohl im Interesse der Colonieen als in dem Englands gemacht worden sei. Jedenfalls mußte es den Colonieen selbst und allein zukommen, mittelst Selbstbesteuerung die Gelder zur Entschädigung des Mutterlandes aufzubringen, keineswegs aber konnten dieselben dem Parlamente in England eine Befugniß zugestehen, an die Stelle ihrer gesetzgebenden Generalversammlungen zu treten und beliebig den Colonieen Abgaben aufzulegen. Hatten sich diese eine Zeit lang ein Verfahren der Art vom Mutterlande gefallen lassen, so war es blos das Verhältniß der Schwächeren zu den Stärkeren gewesen, was sie dazu genöthigt hatte. Allein die sich häufenden Bedrückungen Englands, die um so fühlbarer wurden, je mehr die Colonieen durch Fleiß und Betriebsamkeit, trotz der Schwierigkeiten, womit sie zu kämpfen hatten, zum Wohlstande sich erhoben, brachten dieselben endlich dahin, es offen zu wagen, sich auf ihr Recht zu berufen und dem englischen Parlamente die Befugniß, sie ohne ihre Einwilligung zu besteuern, zu bestreiten. Auf der anderen Seite aber fuhr England fort, die Behauptung geltend zu machen, daß die Colonieen von Rechtswegen der Besteuerung des britischen Parlaments unterworfen seien. Da das Mutterland keine Pflichten zu haben glaubte, glaubten die Colonieen ihrerseits, es habe auch keine Rechte mehr. Und da es zur Schlichtung der Irrungen zwischen Beiden keinen gesetzmäßigen Richter gab; so blieb Nichts übrig, als die Entscheidung des Streites auf das Waffenglück ankommen zu lassen. Die Amerikaner fühlten sich muthig und beherzt genug, ihre in ihren Augen vollkommen gerechte Sache dem übermächtigen Großbritannien gegenüber, welches sie für Rebellen erklärte, zu vertheidigen. Gingen sie bei den Grundsätzen des Völkerrechts des classischen Alterthums zu Rathe, dann konnte in der That unter den obwaltenden Umständen Nichts gerechtfertigter sich darstellen als die Auflehnung der nordamerikanischen Colonieen gegen England und der Kriegszustand gegen das Mutterland. Der große Geschichtschreiber des peloponnesischen Krieges berichtet, daß, als ein Krieg zwischen Korinth und dessen Colonie Corcyra wegen Epidamnus, einer Colonie der Corcyräer, ausgebrochen war, die Athener die Rechtmäßigkeit dieses Krieges

nicht nur anerkannten, sondern zugleich den Grundsatz aufstellten, „daß jede Pflanzstadt zwar allerdings die Mutterstadt zu ehren habe, wenn diese gegen jene sich wohlthätig erweise; allein durch ein ungerechtes Betragen von Seiten der Mutterstadt diese Verpflichtung wegfalle"*). Doch auch abgesehen von den völkerrechtlichen Grundsätzen und den besonderen Verhältnissen der nordamerikanischen Colonieen zum britischen Mutterlande, konnte selbst nach dem englischen Staatsrechte, welches den Widerstand des Volkes gegen Willkür und Druck förmlich anerkannt und das Besteuerungsrecht der Volksrepräsentation übertragen hat, der Aufstand der Nordamerikaner als ein gerechter Widerstand gegen ungerechte Bedrückungen, wodurch ihre Rechte und Freiheiten untergraben wurden, betrachtet werden. Die patriotischesten Amerikaner waren darum von der Gerechtigkeit des Unternehmens des Volkes in den Colonieen überzeugt, indem sie stets von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß das Parlament in England sich keineswegs zum Repräsentativkörper für das gesammte Gebiet der englischen Krone aufwerfen könne. Von dieser Rechtsansicht war denn auch unter Anderen namentlich der große Held der amerikanischen Revolution, der edle Washington, innig durchdrungen. Man erkennt Das auf das Deutlichste aus mehreren Briefen, die er in damaliger Zeit an Freunde schrieb **). „Hegte ich" — äußerte er in einem solchen einmal — „auch nur den geringsten Zweifel, ob das britische Parlament ein Recht habe, uns ohne unsere Einwilligung zu besteuern, dann würde ich völlig damit übereinstimmen, daß Bitten und nur Bitten allein die einzige Art seien, wie wir Hilfe suchen müßten, weil wir in diesem Falle blos eine Gunst nachzusuchen, nicht aber ein Recht zu fordern hätten, auf welches wir nach dem Rechte der Natur und durch unsere Verfassung unbestreithar Ansprüche machen können. Ich würde es sogar für verbrecherisch halten, weiter zu gehen, hätte ich einen solchen Glauben. Aber ich habe ihn nicht. Ich hege vielmehr die feste Ueberzeugung, daß das Parlament von Großbritannien kein größeres Recht hat, gegen meinen Willen seine Hand in meine Tasche zu stecken, als ich habe, meine Hand in die eines Anderen zu stecken. Und da der Regierung dieses auf eine bestimmte und doch ehrfurchtsvolle Weise schon von allen Colonieen ohne Erfolg vorgestellt worden ist — welche Ursache haben wir da noch, auf ihre Gerechtigkeit zu hoffen?" Selbst die große Masse war mehr oder weniger von solchen Rechtsideen beherrscht; denn mit einem durch den langen Genuß freier Institutionen geübten Rechtssinne erkannte das Volk in Amerika nur ein seine wohlerworbenen Freiheiten verletzendes Unrecht in dem Benehmen Englands gegen die Colonieen, während es mit dem ihm eigenen praktischen Verstande sehr wohl begriff, wie vor Allem dem Walten dieses Unrechts ein Ziel gesetzt werden müsse, bevor an Verbesserung seines Zustandes zu denken. Und sogar in England selber faßten die einsichtigsten Staatsmänner, ließen sie ihren Rechtsverstand nicht von nationalem Uebermuthe gefangen nehmen, die Sache nicht anders als die Amerikaner. So behauptete der ältere Pitt, nachmaliger Lord Chatam, in einer jener denkwürdigen Reden, die er im britischen Parlamente zu Gunsten der Amerikaner hielt, in der Sitzung vom 17. December 1765, zwar, daß die Herrschaft Großbritanniens über die Colonieen souverän und bei jedem Verhältnisse der Regierung und Gesetzgebung die höchste sei; aber — fügte er hinzu — Besteuerung ist kein Theil der Regierung oder der gesetzgebenden Gewalt; Steuern sind freiwillige Verwilligung des Volkes. Und einige Jahre später sprach er im Parlament die unvergeßlichen Worte, die auch nach seinem Tode öfter wiederholt worden sind, um diesen großen Briten zugleich als einen der edelsten Menschen zu bezeichnen: „Ich sehe mit Vergnügen, daß Amerika uns widersteht. Drei Millionen Menschen Unseresgleichen, feig genug, die Vertheidigung ihrer Freiheiten aufzugeben, würden mächtig dazu beitragen, auch die Uebrigen unter das Joch der Knechtschaft zu bringen." Auch Edmund Burke, der späterhin mit so großer Heftigkeit und Erbitterung die französische Revolution bekämpfte, gehörte zu den eifrigsten Vertheidigern der Sache der Amerikaner. Die Rede, welche er im britischen Unterhause gegen

*) Thucydides I. 24.

**) Leben und Briefwechsel Georg Washington's. Nach dem Englischen des Jared Sparks im Auszuge bearbeitet. Herausgegeben von Fr. v. Raumer. Leipzig 1839.

die Stempelabgabe, die den amerikanischen Colonieen auferlegt worden war, hielt, ist zu den ausgezeichnetsten Parlamentsreden zu zählen und erwarb ihm Achtung und Liebe aller Freunde freisinniger Grundsätze in jener Zeit. Mit einer sehr meisterhaften Hand zeichnete er den wahren Ursprung des Widerstandes der Amerikaner gegen die Besteuerungsgewalt des Mutterlandes, und mit ganzer Fülle seiner Beredsamkeit und doch zugleich mit treffender Treue schilderte er den rühmlichen Charakter der Colonisten *). In England gab es gar viele Aufgeklärte und Wohlgesinnte, welche sich mit Lebhaftigkeit für die Amerikaner interessirten und, britischen politischen Grundsätzen gemäß, den Widerstand derselben, als eines unterdrückten Volkes, für nicht anders als gerecht hielten.

Die Promulgation der Stempelacte vom 22. März 1765, der gemäß hinführo alle Verträge der Einwohner in den nordamerikanischen Colonieen auf Stempelpapier geschrieben und die Taxe desselben nach dem Werthe des Gegenstandes eines jeden Vertrages bestimmt werden sollten, rief in Amerika bei der dort bereits vorhandenen Volksstimmung eine große Gährung und gewaltige Aufregung hervor. Neun Provinzen des britischen Amerikas — Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland und Südcarolina — wurden dadurch zuerst veranlaßt, zusammenzutreten, um gemeinsam zu Rathe zu gehen, was zu thun sei, um die stets zunehmenden, mit den Rechten und Freiheiten der Colonieen unverträglichen Anmaßungen und Anforderungen des Mutterlandes von sich abzuweisen. Auf Einladung und Vorschlag der gesetzgebenden Versammlung von Massachusetts versammelten sich im October 1765 Abgeordnete jener neun Provinzen in der Stadt New-York, welche über den Inhalt einer zu erlassenden Erklärung übereinkamen.

An und für sich und im Grunde war freilich die angeordnete Abgabenerhebung vermittelst eines Stempelpapiers nur eine vom Mutterlande beliebte rein finanzielle Maßregel; allein wegen der Form, worin sie bekannt gemacht wurde, mußte sie den Colonisten, bei deren Ansichten und Ueberzeugungen von ihren Rechten und Freiheiten, anstößig und als ein neuer Angriff des Mutterstaates auf diese erscheinen **). In der gedachten Erklärung wurde zwar anerkannt, „daß die Bewohner der nordamerikanischen Colonieen die nehmliche Unterthanenpflicht der Krone von Großbritannien schuldig seien wie die in dem Königreiche geborenen Unterthanen, und eben so wie diese in gebührender Unterordnung unter dem erhabenen Körper des Parlaments von Großbritannien sich befänden; jedoch zugleich behauptet, daß die Colonisten zu allen wesentlichen Rechten und Freiheiten der im Königreiche Großbritannien eingeborenen Unterthanen des Königs berechtigt seien. Nun sei es aber von der Freiheit eines Volks untrennbar, für dieselbe wesentlich und das unbezweifelte Recht von britischen Staatsbürgern, daß ihnen keine Steuern, außer mit ihrer eigenen Einwilligung, welche persönlich oder von ihren Vertretern zu geben, aufgelegt werden dürfen. Allein das Volk der Colonieen werde in dem britischen Unterhause nicht vertreten und könne auch wegen seiner örtlichen Verhältnisse dort nicht vertreten werden; darum seien die einzigen Vertreter dieser Colonieen Personen, die von ihnen selbst in den Colonieen gewählt würden. Daher seien ihnen keine Steuern je auferlegt worden oder könnten ihnen verfassungsmäßig auferlegt werden, außer durch ihre respectiven Legislaturen. Da alle Unterstützungen der Krone freie Gaben von dem Volke seien, so sei es unvernünftig und mit den Grundsätzen und dem Geiste der britischen Verfassung für das Volk von Großbritannien unverträglich, Sr. Majestät das Eigenthum der Colonieen zu bewilligen." In dem Berichte eines von der Versammlung niedergesetzten Comité wurde in Betreff der Colonialrechte festgesetzt: „Es wird anerkannt, daß das Parlament collective betrachtet, als aus König, Lords und Gemeinen bestehend, die oberste Gesetzgebung des ganzen Reiches ist und als solche eine unzubezweifelnde Gewalt über die sämmtlichen Colonieen hat, in so fern sie mit den wesentlichen Rechten derselben vereinbarlich ist, worüber dasselbe auch

*) Edmund Burke's Works. II. 38—45.

**) Pitkin's Political und Civil History of the U. States. Vol. I. p. 178—186. App. Nro. 7. 8. 9. Journals of the Assembly of the Colony of New-York. Oct. 1765.

der letzte Richter ist und sein muß. Sogar in den Gesuchen und Petitionen der Colonieen an den König und an das Parlament, um in deren gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen Erleichterungen zu erflehen, liegt eine umfassende Anerkennung der Unterwürfigkeit und Abhängigkeit derselben von der Gesetzgebung des Parlaments. Es besteht gleichwohl ein großer Unterschied zwischen der Ausübung der Parlamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbesserung des gemeinen Rechts oder sogar in allgemeinen Handels- und Verkehrseinrichtungen im ganzen Reiche und zwischen der wirklichen Ausübung dieser Gewalt in Erhebung äußerer und innerer Abgaben von den Bewohnern der Colonieen, so lange sie im Parlamente weder vertreten sind noch vertreten werden können." In der von der Versammlung an das britische Unterhaus gerichteten Bittschrift hieß es gleichermaßen: „Wir bekennen ganz aufrichtig unsere Unterthanenpflicht gegen die Krone und unsere gebührende Unterordnung unter das Parlament von Großbritannien und werden immer das dankbarste Gefühl für dessen Schutz und Unterstützung bewahren. Es besteht indessen ein wesentlicher Unterschied nach Vernunft und gesunder Politik zwischen der nothwendigen Ausübung der Parlamentsgewalt in allgemeinen Acten für die Verbesserung des gemeinen Rechts und die Regulirung des Handels und Verkehrs durch das ganze Reich, und der Ausübung jener Gewalt durch Besteuerung der Colonieen. Wenn die erstere als rechtlich anzunehmen ist, wird die letztere zu leugnen sein"*). In England hatte man eine solche Einigung der Colonieen zur Bestreitung des Besteuerungsrechts des Parlaments nicht erwartet. Als man daher Bericht erhielt, daß die Colonieen gemeinsam den ernsten Entschluß gefaßt hätten, sich der Ausführung der Parlamentsacte in Betreff der Stempelsteuer zu widersetzen, und zu dem Ende bereits die Gerichtshöfe geschlossen würden, da hielt man es für staatsklug, Nachgiebigkeit an die Stelle der Strenge treten zu lassen. Das Parlament nahm die Verordnung wegen Einführung einer Stempeltaxe in den nordamerikanischen Colonieen schon im folgenden Jahre (1766) wieder zurück. Diese Inconsequenz aber konnte den Zweck, die aufgeregten Gemüther in den Colonieen zu beschwichtigen, nicht erreichen, da zugleich mit dem Widerrufe der Stempeltaxe das Parlament die Erklärung verband, seine Ansprüche auf volle Souveränetätsrechte über die Colonieen nach wie vor zu behaupten. Gleichzeitig ward die Absendung von Truppen nach Amerika angekündigt und den dortigen Provinzialregierungen anbefohlen, sie mit Holz und Bier zu versehen. Das wurde in Amerika als eine Drohung des Mutterlandes angesehen, erforderlichen Falls mit Gewalt der Waffen seinen Willen durchzusetzen. Auch sah man schon im kommenden Jahre die Stempelabgabe in Folge einer neuen Parlamentsacte durch Eingangsabgaben auf Waaren, die aus England nach den Colonieen geführt wurden, namentlich auf Thee, dessen Verbrauch in Amerika, eben so wie in England, zur Gewohnheit und zum Lebensbedürfnisse geworden war, auf gemaltes Papier und andere Artikel ersetzt. Im Jahre 1769 wurde vom britischen Gouvernement auch noch der Umlauf des Papiergeldes zum Nachtheile der Colonieen beschränkt, und man fing an, strengere Maßregeln zu nehmen, um die Amerikaner durch Furcht in Gehorsam zu erhalten. Es erschien eine einstweilige Verfügung, der gemäß von nun an alle in den Colonieen gegen das Mutterland verübten Verbrechen in England gerichtet werden sollten. Man stützte sich dabei auf eine unter Heinrich VIII. über diesen Gegenstand, aber unter völlig abweichenden Verhältnissen, in einer Zeit, wo noch gar keine britischen Niederlassungen in Amerika existirten, erlassene Parlamentsacte. Eine solche mit den Haaren herbeigezogene Anwendung eines alten, längst vergessenen Gesetzes konnte in den Colonieen nur als ein neuer ungerechter Act, den sich die vollziehende Gewalt erlaubte, um den Rechten und Freiheiten derselben Hohn zu sprechen, betrachtet werden. Bisher war in Amerika hauptsächlich nur von der dem britischen Parlamente zu bestreitenden Befugniß, eigenmächtig die Colonieen zu besteuern, die Rede gewesen; aber das beunruhigende System, welches vom Mutterstaate befolgt wurde, drängte immer mehr zu einer genaueren

*) Vergl. auch über diesen ersten nordamerikanischen Congreß vom Jahre 1765 in New-York C. Botta Storia della guerra dell' independenza degli Stati Uniti. (Parigi 1809.) T. I. p. 140.

Untersuchung und Würdigung der Begründung der Obergewalt des Parlaments überhaupt. Es war in der That schwer, eine verfassungsmäßige Linie zwischen allen den Fällen zu ziehen, in welchen die Colonieen die Auctorität des Parlaments über sich anerkennen sollten, und denen, in welchen sie es nicht sollten. In der Verfolgung der Erörterungen über diesen Gegenstand fing man endlich an, sich stets mehr davon zu überzeugen, daß eine solche Linie nicht zu finden und es keine Mitte gebe zwischen Anerkennung und Verweigerung jener Auctorität in allen Fällen. Von den Zweifeln, die sich in den Colonieen erhoben über die Rechtmäßigkeit der Anmaßungen des Parlaments, war der Uebergang leicht zu einer Zurückweisung derselben; zu einer Verweigerung der Gewalt des Mutterlandes, durch seine Gesetze die Colonieen zu binden. Ein gemeinsames Interesse und eine gemeinsame Sehnsucht nach Sicherheit mußte nach und nach die Colonieen zu dem Gefühle der unbedingten Nothwendigkeit führen, zu der neuen Lehre von der Unabhängigkeit von dem englischen Parlament, als ihrer wahrhaftesten und sichersten Vertheidigung, sich hinzuneigen. Im Jahre 1773 nahm Massachusetts schon keinen Anstand mehr, in weitester Ausdehnung eine unbeschränkte Unabhängigkeit vom Parlamente des europäischen Mutterstaates zu behaupten. Es wurde eine Unterscheidung zwischen der Unterwerfung unter das Parlament Großbritanniens und dem Unterthanengehorsam gegen die Krone statuirt. Die letztere wurde zugegeben, die erstere in Abrede gestellt. Doch stimmten in dieser Zeit die Colonieen noch nicht allgemein dieser Lehre bei; vielmehr waren die meisten gegen eine gänzliche Ableugnung aller Parlamentsgewalt. Wenige in Amerika dachten wohl damals schon ernstlich, selbst nicht in Neuengland, an eine völlige wirkliche Trennung von Altengland.

In den Hafenplätzen zeigte das Volk die Stimmung, die englischen Ostindienfahrer mit ihrer Theeladung entweder zurückzuweisen, oder die Waare, die in Gemäßheit des Parlamentsgesetzes verzollt werden sollte, zu vernichten. In New-York und Philadelphia wandten die Capitäne der Theeschiffe, erschreckt durch die offenkundige Gesinnung des Volkes, wieder um und verließen den Hafen; allein in Boston lagen mehrere vor Anker, und der britische Gouverneur gestattete ihnen nicht, wieder abzusegeln, ohne den Thee, womit sie befrachtet waren, ans Land gebracht und der Zollabgabe unterworfen zu haben. Am 16. December 1773 versammelten sich mehrere Tausende, entschlossen, die Landung der Theekisten aus allen Kräften zu hindern, erwählten einen Vorsteher aus ihrer Mitte und bereiteten sich vor, zu handeln, wie die nächste Stunde es erfordern würde. Als der Abend anbricht, erscheint ein Mann, als Mohawk verkleidet, das Gesicht unkenntlich gemacht durch Malerei nach der Manier der Indianer, und erhebt plötzlich das Kriegsgeschrei der sechs indianischen Nationen. Zu gleicher Zeit strömt Alles nach der Bastion, und auf einmal zeigt sich eine ziemliche Anzahl beherzter Männer, alle in Indianer verkleidet. Sie besteigen ein Boot, erklimmen, durch die Nähe des Volkshaufens geschützt, die Theeschiffe und werfen, ohne im Geringsten die Fahrzeuge oder das Eigenthum der Mannschaft zu beschädigen, 342 Theekisten ins Meer. Nachdem dieses vollbracht, kehren sie, als wäre Nichts vorgefallen, ruhig in ihre Wohnungen zurück. Diejenigen, welche dieses Unternehmen ausführten, sind unentdeckt, selbst ihre Zahl ist unbekannt geblieben. Dieses an sich unbedeutende Ereigniß hat doch in so fern in der nordamerikanischen Revolutionsgeschichte Epoche gemacht, als es theils gewissermaßen zum Signal diente zu dem von der Zeit an sich allgemein und allenthalben bethätigenden offenen Widerstande gegen die vom Mutterlande dictirten Zollgesetze, theils von Seiten dieses Maßregeln veranlaßte, die in den Colonieen zu der Ueberzeugung führten, daß ohne treues Zusammenhalten und Einverständniß und Verbrüderung unter einander, und wenn sie nicht mit gemeinsamen Kräften bei Vertheidigung ihrer Rechte zu Werke gingen, sie nie die Erreichung ihres Zweckes würden hoffen können. Um sich wegen der in Boston der britischen Oberherrschaft widerfahrenen Schmach zu rächen, wurde, in Folge einer am 17. März 1774 an das Parlament gerichteten Botschaft der Krone, der Hafen von Boston so lange in Blokadezustand erklärt, bis die Stadt eine ihr auferlegte harte Geldstrafe bezahlt habe, und der Freiheitsbrief der ganzen Provinz zugleich in seinen wesentlichsten Theilen widerrufen. Das Land sollte des als heilig geachteten Kleinods, seiner Verfas-

sung, beraubt und eine königliche Regierung eingesetzt werden, wornach es hinführo nur Obrigkeiten und Räthe, von der Regierung ernannt, besoldet und nach Belieben zu entlassen, gegeben hätte. Die Stadt Salem wurde statt Boston zur Hauptstadt der Provinz erklärt; sie sollte in Zukunft der Sitz der Provinzialregierung sowie der Gerichtshöfe, des Zollamtes und des Handels werden. Aber die Einwohner von Salem verschmähten es, auf Unkosten der Schwesterstadt sich zu bereichern; in einer patriotischen Erklärung drückten sie die Uebereinstimmung ihrer Gesinnungen mit denen der Bürger von Boston aus, die Ungunst der britischen Regierung den glänzendsten Vortheilen vorziehend, welche sie durch niederträchtige Dienstbeflissenheit sich hätten erwerben können. Auch die Kaufleute in Boston waren verständig genug, einzusehen, daß das Heil des Ganzen, die Aufrechterhaltung der gemeinen Freiheit wohlthätiger als irgend ein zeitlicher Privatgewinn sei. Auch sie vergaßen nunmehr die schnöden Interessen des Eigennutzes über den edlen des Vaterlandes und wollten nicht ferner durch Lossagung von der Sache der Mitbürger die Gnade der Regierung erkaufen. In Massachusetts bildete sich ein Convent, eine ohne höhere Auctorität zusammentretende Versammlung von Deputirten, die vermittelst der Correspondenz- und Sicherheitsausschüsse bald Alles in Waffen brachte. Das Schicksal Bostons machte allgemeine Theilnahme rege; die Stadt wurde von allen Seiten mit Geld und Lebensmitteln unterstützt und ermuntert, standhaft für die allgemeine Sache zu leiden. Ueberall zeigte sich Bereitwilligkeit, der bedrängten Provinz Massachusetts Beistand zu leisten, und während man übereinkam, allen Handel und Verkehr mit Großbritannien aufzugeben, gewann Alles in den Colonieen täglich mehr ein kriegerisches Ansehen, indem die Miliz in den Waffen geübt und Kriegsbedürfnisse herbeigeschafft wurden. Auf den ersten Junius 1774, an welchem Tage die Sperrung des Hafens von Boston beginnen sollte, wurde ein allgemeiner Fast- und Bußtag angeordnet, und so wurden durch religiöse Uebungen die Gefühle der Vaterlands- und Freiheitsliebe in den Gemüthern des Volks gestärkt.

Die von dem Parlament aufgestellte Behauptung, daß ihm ein unbeschränktes Recht zustehe, in allen erdenkbaren Fällen den nordamerikanischen Colonieen Verpflichtungen und selbst ohne ihre Beistimmung Abgaben aufzuerlegen, die Weigerung der letzteren, dieses unumschränkte und unbedingte Recht der Steuerauflage anzuerkennen, und der Versuch des Königs und des Parlaments, dieses Recht durch die Gewalt der Waffen zu erzwingen — das waren die unmittelbaren Ursachen der amerikanischen Revolution, urtheilt der Kanzler James Kent in New-York, ein nordamerikanischer Rechts- und Staatsgelehrter von großem Gewicht und anerkannter Auctorität *).

Die immer weiter gehenden Anforderungen des britischen Parlaments und die stets drohender werdenden Unterdrückungsmaßregeln der Krone bewogen endlich im Jahre 1774 zwölf Colonieen, auf Mittel bedacht zu sein, zur Vertheidigung ihrer Rechte gemeinsam zu Werke zu gehen. Um ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig unter den obwaltenden Umständen auszutauschen, vereinigten sie sich zur Absendung von Deputirten nach Philadelphia, bekleidet „mit der Gewalt und dem Auftrage, über das gemeine Wohl sich zu benehmen und zu berathen." Die Colonieen, welche Abgeordnete zu diesem Congresse sandten, dessen Thaten bei den Amerikanern in dankbarer Erinnerung fortleben, waren Massachusetts, New-Hampshire, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, New-Castle, Kent und Sussex, mit Delaware, Maryland, Virginien, Nordcarolina und Südcarolina. Ohne bestimmte Vollmacht und seine ganze Kraft so wie seinen ganzen Auftrag im allgemeinen Zutrauen seiner Committenten findend, handelte dieser Congreß, der am 5. September 1774 in Philadelphia zusammentrat, im Namen und Auftrage der vereinigten Colonieen und erließ eine Erklärung der Rechte (declaration of rights), in deren Eingange der Zweck der Versammlung folgendermaßen sich angegeben findet: „Das gute Volk der Colonieen, mit Recht durch das willkürliche Verfahren des Parlaments und

*) In seinen Commentaries on American law. 2. edit. (New-York 1832) T. I. in der Einleitung.

die Verwaltung des Mutterlandes beunruhigt, hat Abgeordnete erwählt und eingesetzt, um in einem allgemeinen Congresse in der Stadt Philadelphia eine Session zu halten, zum Zwecke, eine solche Einrichtung zu erlangen, daß seine Religion, Gesetze und Freiheiten nicht umgestürzt werden mögen. Die so eingesetzten Abgeordneten haben hierauf, in einer vollen und freien Vertretung der Colonieen versammelt und die besten Mittel, die oben genannten Zwecke zu erreichen, in ihre ernsteste Erwägung nehmend, vor Allem zuerst, wie die Engländer, ihre Vorfahren, in gleichen Fällen gewöhnlich gethan haben, zur Behauptung und Vertheidigung ihrer Rechte und Freiheiten eine Erklärung abgefaßt." In diesem Manifest bekannte sich der Congreß zu folgenden Sätzen: „Daß die Einwohner der englischen Colonieen in Nordamerika durch die unwandelbaren Gesetze der Natur, die Grundsätze der englischen Verfassung und die einzelnen Freibriefe und Verträge die nachfolgenden Rechte haben: 1) daß sie zu Leben, Freiheit und Eigenthum berechtigt sind und nie einer souveränen Macht, was immer für einer Art, ein Recht abgetreten haben, über eines dieser Güter ohne ihre Einwilligung zu verfügen. 2) Daß unsere Vorfahren, welche diese Colonieen zuerst gründeten, zur Zeit ihrer Auswanderung aus dem Mutterlande zu sämmtlichen Rechten, Freiheiten und Immunitäten freier und eingeborner Unterthanen in dem Königreiche England berechtigt waren. 3) Daß sie durch solche Auswanderung durchaus keines jener Rechte verwirkten, vergaben oder verloren, sondern daß sie auf die Ausübung und den Genuß aller derjenigen Rechte, welche ihre örtlichen und anderen Umstände auszuüben und zu genießen sie befähigen, berechtigt waren und ihre Abkömmlinge noch jetzt berechtigt sind. 4) Daß die Grundlage englischer Freiheit und jeder freien Regierung ein Recht bei dem Volke ist, an seinem gesetzgebenden Rathe Theil zu nehmen; und da die englischen Colonisten nicht vertreten werden im englischen Parlament und wegen ihrer örtlichen und anderen Umstände dort nicht vertreten werden können, so sind sie in ihren besonderen Provinzialgesetzgebungen, wo ihr Vertretungsrecht allein bewahrt werden kann, in allen Fällen der Besteuerung und innerer Politik zu einer freien und ausschließlichen Gesetzgebungsgewalt berechtigt, blos der Negative des Souveräns auf solche Weise unterworfen, wie sie vorher gewohnt und hergebracht war. Wegen der Nothwendigkeit des Falles und in Rücksicht der gegenseitigen Interessen beider Länder willigen wir jedoch gern in die Wirkung solcher Acte des britischen Parlaments ein, welche bona fide auf die Regulirung unseres äußeren Verkehres zu dem Zwecke eingeschränkt sind, die Handelsvortheile des ganzen Reichs dem Mutterlande und die commerciellen Vortheile seiner respectiven Theile zu sichern; dagegen aber müssen wir jeden Gedanken einer Besteuerung, gleich viel innerer oder äußerer, um Einkünfte von den Unterthanen in Amerika ohne ihre Einwilligung zu erheben, von uns weisen. 5) Daß die respectiven Colonieen zu den gemeinen Rechten Englands und noch insbesondere zu dem großen und unschätzbaren Privilegium berechtigt sind, von Ihresgleichen aus der Nachbarschaft nach dem Gange jenes Rechts gerichtet zu werden. 6) Daß sie zu der Wohlthat solcher englischen Statuten berechtigt sind, welche zur Zeit ihrer Colonisation bestanden und welche sie durch Erfahrung auf ihre besonderen örtlichen und anderen Umstände anwendbar befunden haben. 7) Daß die Colonieen Sr. Majestät auf gleiche Weise zu allen Immunitäten und Privilegien berechtigt sind, welche ihnen durch königliche Freibriefe verliehen und bestätigt oder durch ihre besonderen Provinzialgesetzbücher garantirt sind. 8) Daß sie ein Recht haben, sich friedlich zu versammeln, ihre Beschwerden zu erwägen und Petitionen an den König zu verfassen; und daß alle Belangungen, verbietende Proclamationen und Verhaftungen wegen solcher Handlungen ungesetzlich sind. 9) Daß die Haltung eines stehenden Heeres in diesen Colonieen in Friedenszeiten, ohne die Einwilligung der Gesetzgebung der betreffenden Colonie, gesetzwidrig ist. 10) Daß es für eine gute Regierung unerläßlich nothwendig und von der englischen Verfassung wesentlich gefordert ist, daß die constituirenden Zweige der Gesetzgebung von einander unabhängig seien; daß daher die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in einigen Colonieen durch einen nach Willkür von der Krone eingesetzten Rath verfassungswidrig, gefährlich und für die Freiheit der amerikanischen Gesetzgebung zerstörend ist." Am Schlusse dieses Actenstückes hieß es: „Alles in diesen zehn Artikeln Enthaltene sprechen

die Abgeordneten der Colonieen zum Frommen ihrer selbst und ihrer Vollmachtgeber an, fordern es und beharren darauf als auf ihren unbezweifelten Rechten und Freiheiten, welche ihnen gesetzlich von keiner Gewalt genommen, abgeändert oder geschmälert werden können, ohne ihre eigene Einwilligung durch ihre Vertreter in ihren besonderen Provinzialgesetzgebungen". Dieser Congreß, dem keine Macht zur Vollziehung der Beschlüsse, die er fassen mochte, zu Gebote stand, konnte indessen, außer der Erlassung einer Erklärung über die unveräußerlichen und darum nach seiner Ueberzeugung standhaft zu behauptenden Rechte der Amerikaner als freier englischer Bürger, Nichts weiter thun, als seine Committenten auf den betrübten Zustand des Landes unter dem Drucke des Mutterlandes aufmerksam machen, sie über die harten Maßregeln des letzteren, welche unvermeidlich zur Vernichtung ihrer Rechte und Freiheiten führen müßten, belehren, Rathschläge ertheilen und den Legislaturen der einzelnen Provinzen allgemeine, gemeinsam zu treffende Maßregeln empfehlen, die er für die geeignetsten hielt, zur Vertheidigung und Behauptung ihrer Rechte gegen die Angriffe des Muttereiches zu dienen, ohne sich als von demselben getrennt und unabhängig anzusehen und erklären zu brauchen.

Als eines der wirksamsten Mittel, die Rechte der Colonieen aufrecht zu erhalten und das Wohl des Vaterlandes zu sichern, wurde von diesem Congresse eine freiwillige Entsagung des Verkehrs und Handels mit Großbritannien empfohlen. Der Congreß forderte die Gesetzgebungen der Colonieen und alle deren Bewohner, bei ihrer Ehre und Vaterlandsliebe, auf, diese große Maßregel ohne Verzug und gemeinsam zur Ausführung zu bringen. Der Antrag ging dahin, daß vom 1. December 1774 an aller Handel im britischen Amerika mit Gütern und Waaren, die von Großbritannien und Irland ausgeführt würden, aufhören, und vom 10. September 1775 an keine weitere Ausfuhr aus den Colonieen nach Großbritannien, Irland und Westindien Statt finden sollte, vorausgesetzt, daß den Beschwerden der Colonieen bis dahin keine Abhilfe geschähe. Auch wurden gemeinsame Maßregeln über die Nichteinfuhr, Nichtausfuhr und den Nichtverbrauch der aus dem Mutterlande kommenden Waaren und zum Zwecke des Aufhörens des Sklavenhandels vorgeschlagen. Der Congreß beschloß zugleich Adressen an das Volk von England, an die benachbarten britischen Colonieen und an den König, worin die Beschwerden der Colonieen entwickelt und Abhilfe von demselben begehrt wurde.

Das Sendschreiben an das Volk von Großbritannien lautete folgendermaßen: „Wenn eine Nation, zur Größe emporgehoben durch die Hand der Freiheit und im Besitze des ganzen Ruhms, den Heldenmuth, edler Sinn und Menschlichkeit gewähren können, sich zu dem traurigen Geschäfte erniedrigt, Ketten für ihre Freunde und Kinder zu schmieden; wenn sie, statt der Freiheit Schutz zu gewähren, Knechtschaft und Unterdrückung vertheidigt: dann ist mehr als ein Grund vorhanden, zu glauben, daß sie entweder aufgehört hat, tugendhaft zu sein, oder daß sie sich in der Wahl ihrer Oberen äußerst sorglos bewies. Fast zu jeder Zeit, in wiederholten Kämpfen, in langen und blutigen inneren und äußeren Kriegen gegen viele und mächtige Völker, gegen offener Feinde Angriff und den gefährlichen Verrath falscher Freunde haben die Bewohner Eurer Insel, Eure großen und ruhmwürdigen Vorfahren, ihre Unabhängigkeit behauptet und die Rechte des Menschen und die Segnungen der Freiheit Euch, ihren Nachkommen, überliefert. Wundert Euch daher nicht, wenn wir, die wir von denselben gemeinsamen Vätern abstammen, deren Ahnherren an allen Rechten und Freiheiten und der ganzen Verfassung Theil nahmen, deren Ihr Euch rühmt, jetzt uns weigern, dieses schöne, durch die feierlichsten Verträge gesicherte Erbtheil Leuten aufzuopfern, die ihre Forderungen auf kein Vernunftgebot gründen und die uns verfolgen, damit sie — Herren über unser Leben und Eigenthum — Euch desto leichter unterjochen können. Ihr kennt unsere Bedrängniß, Ihr wißt, daß wir von den demüthigsten Bitten zu Vorstellungen fortschritten, Ihr sehet, was beide uns halfen. Diese Worte, die wir an Euch richten müssen, um die schwersten Beschuldigungen niederzuschlagen, um das Gewebe der Verleumdung zu zerreißen, womit Einige den hellen Blick Eurer Großmuth und Menschenliebe bisher umhüllten, werden Euch beweisen, wie wir verkannt und mishandelt werden. Sind nicht die Besitzer von Grund und Boden in Britannien Herren ihres Eigenthums? Kann es

ihnen ohne ihren Willen genommen werden? Dulden sie, daß irgend Jemand nach Willkür mit demselben verfahre? — Warum sollen denn die Besitzer des Bodens in Amerika weniger Herren ihres Eigenthums als Ihr des Eurigen sein, oder warum sollen sie der Willkür Eures oder irgend eines andern Parlaments oder Raths der Welt, den sie nicht selbst erwählten, in blindem Gehorsam sich fügen? Vermögt Ihr einen Grund zu ersinnen, warum britische Unterthanen, welche dreitausend Meilen von dem königlichen Palaste entfernt leben, weniger Freiheit genießen sollen, als Die, welche ein zehnfach geringerer Raum von dem Anblick ihres Monarchen trennt? Die Vernunft blickt mit Unwillen und Verachtung auf solche Unterscheidungen, und freie Männer werden ihre Zweckmäßigkeit nie anerkennen. Lange Zeit hindurch waren auch wir die Kinder des britischen Volks und Monarchen; wer hätte unsere Treue, unsere Anhänglichkeit, unsere Hingebung, geprüft und bewährt unter allen Umständen in den Stürmen des Jahrhunderts, zu bezweifeln wagen können! Aber seit eilf Jahren arbeitet Eure Regierung an der Auflösung so theurer Bande. Müssen wir ausgestoßen werden aus dem Vaterhause, dann bedenkt die Folgen! Sollte die Verwaltung, ausgerüstet mit den Hilfsmitteln des britischen Reichs, an dem Punkte der Besteuerung siegen und uns zur vollkommenen Knechtschaft erniedrigen, dann könnte dieses Unternehmen nur die Last Eurer öffentlichen Schuld mehren, unter deren Druck Ihr seufzet. Auch Euer Handel würde leiden. Und welchen Vortheil, welche Ehre hättet Ihr zu ernten von einer solchen Eroberung? Können nicht dieselben Armeen, welche uns überwältigen, auch Euch unterjochen? Unser Land ist nicht so arm an Bewohnern und Hilfsquellen aller Art, daß es in der Hand einer herrschsüchtigen und unternehmenden Verwaltung Euch nicht Gefahr zu bringen vermöchte. — Doch wir glauben, es ist noch viel Tugend, viel Gerechtigkeit und Patriotismus in der britischen Nation. An diese Gerechtigkeit wenden wir uns jetzt. Man hat Euch gesagt, daß wir aufrührerisch, des Gehorsams gegen die Obrigkeit ungeduldig seien und nach Unabhängigkeit strebten. Seid überzeugt, daß nicht Thatsachen, sondern Verleumder so sprechen. Erlaubt uns, so frei zu sein, wie Ihr seid, und wir werden den Verein mit Euch für den größten Ruhm und das größte Glück erkennen; wir werden stets bereit sein, Alles, was in unsern Kräften steht, der Wohlfahrt des Reiches zu opfern; wir werden Eure Feinde als unsere Feinde, Eure Interessen als die unsrigen betrachten. — Solltet Ihr hingegen entschlossen sein, Eure Minister mit den Rechten der Menschen spielen zu lassen; sollten weder die Stimmen der Gerechtigkeit noch die Vorschriften des Gesetzes und die Grundlagen der Verfassung, noch die Gefühle der Menschlichkeit Euch vom Blutvergießen in einer so ungerechten Sache zurückhalten können — dann müssen wir Euch erklären, daß wir uns nie zu Knechten irgend eines Ministeriums oder einer Nation in der Welt herabwürdigen werden. Gebt uns den Zustand zurück, in welchem wir uns am Schlusse des letzten Krieges (des siebenjährigen) befanden, und sogleich wird auch die frühere Eintracht zurückkehren". — Die gleichzeitig unmittelbar an den König auf dem britischen Throne gerichtete Bittschrift war mit eindringender Beredsamkeit und in den versöhnendsten Ausdrücken abgefaßt. Der Congreß verlangte in derselben, fern von aller Anmaßung, die Rechte der Krone zu schmälern, nur Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden im Namen der Amerikaner. — Bevor der Congreß am 26. October 1774 aus einander ging, verabredeten dessen Mitglieder einen später Statt findenden Wiederzusammentritt von Abgeordneten der verschiedenen Colonieen. Die gesetzgebenden Körper sämmtlicher Provinzen, welche Deputirte nach Philadelphia committirt hatten, bestätigten mit freudigem Eifer alle Anträge des Congresses. So groß war der patriotische Gemeinsinn, daß die Empfehlungen des Congresses gleich Anordnungen einer obersten obrigkeitlichen Auctorität geachtet und befolgt wurden. Unterdessen war in England das Parlament am Ende des Jahres 1774 wieder zusammengetreten, und im Anfange des Jahres 1775 erfolgte die Proclamation, wodurch die Massachusettser für Rebellen erklärt und die Bestimmungen der Aufruhracte auf sie angewandt wurden. Diese Nachricht verwandelte die Erbitterung der Amerikaner in Wuth, an allen Orten griff man zu den Waffen, und am 1. April 1775 floß in Amerika das erste Bürgerblut.

Bereits im Mai 1775 kam durch kluge Einleitung der Provinzialversammlungen

ein neuer allgemeiner Congreß in Philadelphia zu Stande. Die Abgesandten zu demselben waren beauftragt, diejenigen Maßregeln, welche ihnen zur Abhilfe der Beschwerden Amerikas am Tauglichsten und Besten erschienen, zu verabreden, festzusetzen und anzuordnen*). Mittlerweile war auch Georgien, das den ersten Congreß nicht beschickt hatte, der Verbindung der Colonieen beigetreten. Nachdem die Colonieen bald einzeln, bald zusammen, doch stets vergebens ihre Reclamationen an den König und das Parlament in England wiederholt hatten, gewannen sie immer mehr und mehr die Ueberzeugung, daß ein festeres Zusammenhalten zur Vertheidigung ihrer gemeinsamen Sache nothwendig sei. Denn man sah ein, daß ohne ein solches kein günstiger Erfolg zu hoffen sei, um sich den Anmaßungen des Mutterlandes zu widersetzen. Auch lag es eben so am Tage, daß in einem Nationalcongresse, der allgemeines Zutrauen genießen sollte, das Volk jeder einzelnen Colonie eine Stimme haben müsse. Daher wurden die Abgeordneten zu dem neuen Congresse, eben so wie zu dem früheren, entweder von den gesetzgebenden Generalversammlungen, als Repräsentanten des Volks, oder durch Convente dieses in den verschiedenen Provinzen erwählt. Der Congreß von 1775, bestimmt, sämmtliche Colonieen, die sich zum Schutz und zur Vertheidigung ihrer Rechte dem Mutterlande gegenüber vereinigt hatten, zu vertreten und im Namen der Gesammtheit zu handeln, hatte die schwierige Aufgabe zu lösen, einerseits zwar die souveräne Auctorität der britischen Krone zu respectiren, und doch anderseits zugleich den ungebührlichen Machtansprüchen derselben entgegenzutreten, allgemeine Maßregeln zum Widerstande zu ergreifen und anzuordnen und nöthigenfalls Gewalt der Gewalt entgegenzusetzen. Mit unbestimmter und unförmlicher, von dem Souverän in England nicht anerkannter Gewalt bekleidet, hatte er immer noch fort und fort Anhänglichkeit und Gehorsam gegen die Krone zu bezeigen, während er gleichzeitig darauf bedacht sein mußte, deren Gesetze, insofern und so weit sie den von den Colonieen vertheidigten Rechten und Freiheiten widersprachen, abzuwehren und zu dem Ende Mittel des gemeinsamen Widerstandes zu organisiren. Aber mit freudig von sämmtlichen Colonieen anerkannter Auctorität wußte dieser Congreß die gemeine Sache zu leiten und zu lenken und durch gleich weise und muthige Beschlüsse das Werk der Befreiung zu fördern. Der im Frühjahre 1775 in Philadelphia versammelte Congreß, ganz eben so wie der daselbst im Herbste 1774 zusammengetretene mit Zustimmung des amerikanischen Volks eingesetzt, welches direct in seiner ursprünglichen souveränen Eigenschaft, ohne Einmischung der Beamten, denen die ordentlichen Regierungsgewalten in den Colonieen übertragen waren, gehandelt hatte, übte de facto und de jure die souveräne Gewalt aus, nicht als eine Versammlung von abgeordneten Agenten der factisch bestehenden Colonialregierungen, sondern kraft ursprünglicher, von dem Volke unmittelbar ausgehender Vollmachten. Solchergestalt war die erste allgemeine Nationalregierung in Amerika, unabhängig vom europäischen Mutterlande, organisirt, während die unter der Souveränetät der englischen Krone constituirten Behörden nach wie vor fortdauerten. Mit Recht bezeichnet man diese Regierung, welche ohne Zuthun und Mitwirkung des noch anerkannten legitimen Souveräns, ja gegen dessen Willen entstand und ins Leben trat und bis ins Jahr 1776, lediglich vom amerikanischen Volke anerkannt, in Wirksamkeit verblieb, als revolutionäre; aber welch ein Unterschied zwischen dieser revolutionären Regierung in Amerika und derjenigen, welche ungefähr 20 Jahre später, im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts in Frankreich ihr Wesen oder Unwesen trieb! Keine der Ausschweifungen, wodurch sich diese signalisirte, hat die Schritte und Maßregeln jener begleitet, der bürgerliche Rechtszustand blieb unverletzt, der Eigenthumsbesitz unangetastet, und trotz ihrer schwierigen Stellung hat sie nie den Zweck ihrer Einsetzung, ihre eigentliche Bestimmung aus den Augen verloren. Aber der als nationale Centralregierung constituirte Philadelphia'er Congreß sah sich auch mit ungetheiltem Zutrauen von den Bewohnern der Colonieen entgegengekommen, und eben die Weisheit, Vorsicht und Mäßigung, die jenen bei seinen Anordnungen leitete, bezeichnete auch alle Schritte dieser. Sorgfältig suchte man zu vermeiden, der Souveräne-

*) Journals of Congress. Vol. I. p. 74.

tät der englischen Krone zu nahe zu treten und sich Attributionen anzueignen, die bisher derselben angehört hatten. Denn noch immer hatte man den Gedanken an die Möglichkeit einer Versöhnung mit dem Mutterlande nicht aufgegeben, noch immer glaubte man, daß der Streit auf eine gütliche und friedliche Weise, durch gegenseitige Nachgiebigkeit und Concessionen von beiden Seiten, ausgeglichen und beigelegt werden könne. Als die britischen Gouverneure die Zusammenkunft der Provinzialversammlungen untersagten und den Beschlüssen die Sanction versagten, da beschränkten sich diese darauf, die von ihnen gewählten Maßregeln blos dem Volke zu empfehlen, sich des Gebots enthaltend. Dennoch konnten sie der allgemeinen bereitwilligsten Befolgung ihrer Entschließungen von Seiten des Volkes gewiß sein. Die Gewalt des Mutterlandes ließ nun neue Räthe und Richter bestellen; aber wer die Stellen annahm, war in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt und sah sich als Volksfeind betrachtet. Hätten sich auch Leute gefunden, erbötig, im Namen und im Interesse der Krone zu fungiren: es würde ihnen unmöglich gewesen sein, ihr Amt zu üben. In einem anderen Lande wäre, bei der solchergestalt eingetretenen Auflösung aller gesetzlichen Auctoritäten, ein anarchischer Zustand unvermeidlich gewesen; aber in Amerika, wo die Bürger gelernt hatten, sich selbst zu regieren, ohne eines steten Impulses und einer Leitung von Oben herab zu bedürfen, wurde man den Mangel an einer ordentlichen Regierung kaum gewahr, während Rechtsgefühl und Patriotismus das Volk von Friedensbruch und Excessen zurückhielten.

Der Congreß von 1774 war eigentlich nur berathend. Allein die Bedrängnisse der Zeit veranlaßten ihn, eher die Wünsche und Zwecke seiner Wähler zu überschreiten, als ängstlich die Worte ihrer Vollmacht abzuwägen. Dem Congresse vom folgenden Jahre 1775 war indessen schon mehr Macht eingeräumt, und der Inhalt seiner Vollmachten hatte im Allgemeinen eine solche Ausdehnung, daß sie ihm das Recht gewährten, Maßregeln von nationellem Charakter vorzunehmen. Demgemäß übernahm er die Ausübung einiger der höchsten Functionen der Souveränetät. Er erließ Verbote rücksichtlich des Handels und Verkehrs mit Großbritannien; er errichtete ein Nationalpostamt und ein Finanzdepartement; er erhob Geld, gab Creditscheine aus und contrahirte Schulden auf Rechnung der Nation; er traf Vorbereitungen zur Vertheidigung und zum Widerstande der Nation; er ermächtigte selbst zu Kapereien und zur Vertheilung der Prisen in Prisengerichten, sich selbst die Appellationsgerichtsbarkeit dabei vorbehaltend; er erklärte alle Diejenigen als Feinde, welche den Umlauf seiner Creditscheine hindern oder benachtheiligen würden; er theilte jeder Provinz die Quote zu, welche sie von den durch den Congreß ausgegebenen Creditscheinen bezahlen sollten; er bewilligte mit einigen Ausnahmen die Aus- und Einfuhr aller Güter zu und aus denjenigen Ländern, die Großbritannien nicht unterthan waren; er erklärte alle verbotene Waaren als dem Staate anheimgefallen und verbot die Einfuhr von Sklaven. Ferner forderte dieser Congreß die betreffenden Versammlungen und Conventionen der Colonieen auf, überall, wo noch keine Regierung bestehe, die den Bedürfnissen genüge, eine Regierung zu errichten, die nach der Meinung der Repräsentanten das Glück und die Sicherheit der Constituenten insbesondere und das Glück und die Sicherheit der Gesammtheit der Colonieen im Allgemeinen am Besten befördere, mit Unterdrückung aller von der Krone Großbritanniens ausgehenden Regierungsgewalt. Er ging die Provinzen New-Hampshire, Virginien und Südcarolina an, Convente zu berufen, um eine neue Regierungsform festzusetzen und für sich eine Regierung einzusetzen. Er lud die Provinz Massachusetts ein, die Stelle ihres Gouverneurs und Untergouverneurs als erledigt zu betrachten und durch die Repräsentanten des Volks einen Rath zu erwählen, der die Regierungsgewalten ausüben sollte, bis ein vom Könige bestellter Gouverneur sich entschließen würde, die Colonie nach ihrem Freibriefe zu regieren. Ueberdies untersagte der Congreß die Annahme und Unterhandlung aller und jeder Vorschläge der britischen Regierung und gebot, daß an die britische Land- und Seemacht in Massachusetts keine Zufuhr von Lebensmitteln oder sonstiger Unterstützung und keine Transporte in deren Dienste mehr stattfinden sollten. Er ermächtigte zugleich vorläufig zu militärischen Maßregeln; beschloß die Ausrüstung von Kriegsschiffen, um den Briten in Amerika die Zufuhr abzuschneiden, auctorisirte zur Errichtung und Organisa-

tion von Landtruppen und that auch den bestimmten und entscheidenden Schritt, Washington zum Oberbefehlshaber der vereinigten Truppen sämmtlicher Colonieen zu ernennen*). Zur Rechtfertigung seiner Anordnungen für die Creirung einer Waffenmacht in den Colonieen und für allgemeine Rüstungen in denselben zum Widerstande publicirte der Congreß eine feierliche Erklärung, worin die Ursachen und Beweggründe dieser Maßregeln offen dargelegt waren. Aber auf der anderen Seite unterließ die revolutionäre Regierung nicht, abermals unmittelbar an den Thron in Großbritannien eine Adresse zu senden, um eine Aenderung des gegen die Colonieen ergriffenen Systems zu erflehen, und eine andere gleichzeitig an das englische Volk, dessen Hilfe anrufend und vor den übeln Folgen warnend, die eine Trennung der amerikanischen Colonieen vom Mutterlande herbeizuführen drohe.

Um den Colonieen alle Hoffnung auf einen glücklichen Widerstand zu nehmen, beschloß das britische Ministerium, eine Armee von solcher Stärke nach Amerika zu senden, wie vorher noch nie dessen Boden betreten hatte. Sie sollte aus 50,000 Mann bestehen. Aber die Stimmung des englischen Volks war der Werbung eines solchen Heeres im Lande selber nicht günstig, und die britische Regierung mußte zu dem Mittel greifen, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Sie versuchte Unterhandlungen mit der Kaiserin Katharina in Rußland, um 20,000 Russen nach der neuen Welt überzuschiffen, und als diese fehlschlugen, machte sie Holland den Vorschlag, ihr die schottischen Regimenter, welche dasselbe im Solde hatte, zu überlassen; allein die Generalstaaten erklärten, es gehe über ihre Befugnisse, dieses zu bewilligen, und als die Sache an die einzelnen Provinzen kam, verwarf die Mehrzahl derselben diesen Antrag. Dagegen ließen sich deutsche Fürsten bereitwillig finden, ihre Truppen den Engländern zu verkaufen. So gelang es, beträchtliche Streitkräfte nach Amerika überzuführen und dort ans Land zu setzen, während 80 an der Küste stationirte Kriegsschiffe die Verbindung Englands mit der gelandeten Armee mittelst Transportfahrzeugen sicherten und den auswärtigen Handel der Amerikaner, der ihnen allein Geld verschaffen konnte, vernichteten. Von nun an schwand jede Hoffnung auf Versöhnung dahin, und damit zugleich wurden in den Gemüthern die alten Gesinnungen von Liebe und Anhänglichkeit an das ehedem so hoch geachtete Mutterland allmälig immer mehr und mehr erstickt. Das war die Lage der Dinge, als die bekannte Schrift „Common sense" von Thomas Paine erschien. Ihm hatte, wie Botta, der italienische Geschichtschreiber der nordamerikanischen Revolution, sagt, der Himmel vielleicht mehr als irgend einem Schriftsteller die Gabe verliehen, durch passenden Styl und Gedanken die Gemüther der Menge zu lenken. In klarer, populärer, einem Jeden verständlicher Sprache legte er die obwaltenden Umstände vor den Augen seiner Mitbürger aus einander und zeigte ihnen, daß eine ehrenvolle und glückliche Wiedervereinigung mit England ein Unding sei. Und viele Männer, deren ächt patriotische Gesinnung keinem Zweifel unterliegen konnte, fingen an, nunmehr offen und ohne Rückhalt ihre Meinung dahin auszusprechen, daß, da der König von Großbritannien die Colonieen durch die jüngsten Parlamentsacten von dem Schutze seiner Krone ausgeschlossen, alle Bitten derselben unerhört und unbeachtet gelassen und seine ganze Macht und fremde Völker zu ihrer Vernichtung in Bewegung gesetzt, so sei es gegen Vernunft und Gewissen, länger die Regierung in seinem Namen verwalten zu lassen und ihm Gehorsam und Treue ferner zu leisten. Daher ward ohne Verzug an manchen Orten dazu geschritten, neue Regierungen unter der Auctorität des Volkes einzurichten. Nachdem die Feindseligkeiten in Massachusetts begonnen, nahm der Revolutionskrieg seinen wirklichen Anfang. Diesen mit seinen Wechselfällen während seiner siebenjährigen Dauer und den mannigfachen, doch für die beiden streitenden Theile völlig verschiedenen, dabei zu überwindenden Schwierigkeiten zu schildern, ist hier nicht die Absicht, würde auch den für einen Artikel im Staats-Lexikon vergönnten Raum bei Weitem überschreiten. Auch besitzt

*) Außer den in Philadelphia 1775 und anderen in Druck erschienenen Tagebüchern des Congresses und dem italienischen Geschichtschreiber des amerikanischen Revolutionskrieges Botta, vergleiche J. Marshall's Life of G. Washington (London 1804—1807). Bd. II.

die deutsche Literatur bereits ein Werk, in welchem man diesen Gegenstand gründlich und befriedigend mit Benutzung der Quellen behandelt findet *). Darum kann ich mich auf die Darstellung der politischen Ergebnisse dieses ewig denkwürdigen Krieges beschränken. Als es endlich zum wirklichen offenen Bruche der Colonieen mit dem Mutterlande gekommen war, da durchdrang die edelste Begeisterung alle Classen der Bevölkerung, und alle waffenfähigen Jünglinge, alle noch wehrhaften Männer bereiteten sich zum Kampfe. Erst als gar kein Zweifel noch länger obwalten konnte, daß das Mutterland entschlossen sei, seine Ansprüche auf eine unbedingte und unumschränkte Souveränetät durch die Gewalt der Waffen zu entscheiden; erst nachdem es zu diesem Aeußersten gekommen und den Nordamerikanern keine andere Wahl übrig gelassen war als zwischen Unterjochung und Freiheit, fing man an, sich in den Colonieen ernstlich mit Gedanken an völlige Trennung von Altengland und an gänzliche Losreißung von dessen Oberherrschaft durch Erkämpfung der Unabhängigkeit zu beschäftigen, und der Congreß, als Repräsentant der Gesammtheit und Organ der allgemeinen Volksstimmung, nahm nunmehr keinen Anstand weiter, ebenfalls in diesem Sinne zu handeln.

Kühner und weit entschiedener in seinen Schriften und Beschlüssen konnte darum schon der Congreß von 1776 auftreten. Er sah sich mit souveräner Gewalt über alle Colonieen bekleidet an, zum Zwecke, die gemeinsamen Rechte und Freiheiten Aller zu schützen und fing an, fortan alle Souveränetätsrechte auszuüben. Sofort ermächtigte er zu allen Feindseligkeiten gegen die britischen Unterthanen und deren Eigenthum, entband die Colonieen von der Unterthanentreue gegen die englische Krone, sanctionirte die Bildung neuer, selbstständiger, vom Mutterlande unabhängiger Regierungen in den Colonieen und regulirte den Handel mit fremden Ländern. Die einzelnen Provinzen änderten nun, unter der Aegide des Congresses, aus eigener Machtvollkommenheit, ihre Verfassungen, dieselben den neuen Verhältnissen der Trennung von England anpassend, und gaben sich geschriebene Verfassungsurkunden. Zugleich wurde eine förmliche feierliche Unabhängigkeitserklärung sämmtlicher dreizehn im Congresse vertretener Provinzen vorbereitet, die nach umsichtigen Erörterungen vom Congreß entworfen ward und, nachdem den respectiven Abgeordneten aller einzelnen betheiligten Colonieen Instructionen zur Ertheilung von deren Zustimmung zugegangen waren, am 4. Juli 1776 promulgirt wurde **). In diesem ewig denkwürdigen Manifeste wurden, nach dem Beispiele der vereinigten Provinzen der Niederlande bei einer ähnlichen Gelegenheit (bei deren Losreißung von der spanischen Krone), die Bedrückungen der englischen Krone aufgezählt und der Grundsatz festgestellt, daß jedem Volke das natürliche Recht zustehe, sich von der Tyrannei zu befreien, während es zugleich eine feierliche Berufung an die übrigen civilisirten Nationen zur Rechtfertigung der Nothwendigkeit dieser Maßregel für die britischen Colonieen in Nordamerika enthielt ***). Kent, der nordamerikanische Blackstone, läßt sich über die in diesem Actenstücke geltend gemachten staats- und völkerrechtlichen Grundsätze, in seinem Werke über die amerikanischen Gesetze, also aus: „Wenn eine Regierung unfähig sich bewährt, ihre Bestimmung zu erfüllen, oder die wesentlichsten Zwecke, für welche sie eingesetzt ist, verkennt, dann steht dem Volke das auf die Gesetze der Natur und der menschlichen Vernunft gegründete, auf die gültigste Auctorität und einige der erhabensten Beispiele gestützte Recht zu, solch einer Regierung ein Ende zu machen und sich eine neue Bürgschaft für seine künftige Sicherheit zu verschaffen. Dieses Recht ist noch augenscheinlicher, und die Pflicht, es auszuüben, noch dringender, wenn Colonieen, in großer Entfernung vom Mutterlande gelegen, ohne große und beständig wachsende Unbequemlichkeit nicht regiert werden können, oder wenn sie bereits zur eigenen Selbstständigkeit

*) Dr. Ludwig Kufahl's Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Th. II. Berlin 1832.

**) Journals of Congress. Jahrgang 1776; besonders die Sitzungen vom 7., 10., 11., 28. Juni und 2. und 4. Juli 1776 (p. 204—207).

***) Vollständig und authentisch abgedruckt in den Constitutions of the United States. Philadelphia 1792. S. 158 ff.

gelangt und, wie Montesquieu von den neuenglischen Colonieen sagt: „große Nationen geworden sind, in den Wäldern, die sie zu bewohnen abgeschickt worden." Wenn nun gar der Mutterstaat, hochmüthig auf seine Macht und Ueberlegenheit, sich berechtigt halten sollte, nach seinem Belieben den Colonieen die segensreichen Folgen seiner eigenen freien Regierung vorzuenthalten, oder eine unbeschränkte Herrschaft über ihre Institutionen und innere Verwaltung auszuüben suchte, müßte das nicht heißen, die Colonisten, zumal wenn dieselben ein muthiges und verständiges Volk, wenn sie redlich gegen sich selbst und gerecht gegen ihre Nachkommen wären, zum offenen Aufstande zwingen?" — Die Unabhängigkeitserklärung, welche die zu einem Generalcongresse versammelten Repräsentanten von 13 britischen Colonieen in Nordamerika im Jahre 1776 erlassen, ist ein überaus folgenreiches Ereigniß geworden, eines der wichtigsten in der neueren Geschichte, und bildet den vornehmsten Wendepunkt in der Geschichte der nordamerikanischen Revolution. Es wird darum zweckmäßig sein, deren Inhalt etwas genauer ins Auge zu fassen.

Im Eingange heißt es: „Wenn im Laufe der Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem anderen vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, dann fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde." Hierauf folgendes politisches Glaubensbekenntniß: „Wir betrachten nachstehende Wahrheiten als unbestreitbar und durch sich selbst einleuchtend: daß alle Menschen gleich geschaffen worden; daß der Schöpfer ihnen gewisse unveräußerliche Rechte ertheilt hat; daß unter diesen Rechten die erste Stelle einnehmen das Leben, die Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit; daß die Menschen, um sich den Genuß dieser Rechte zu sichern, Regierungen unter sich eingeführt haben, deren rechtmäßige Gewalt von der Zustimmung der Regierten ausgeht; daß, so oft eine Regierungsform dem Zwecke entgegen ist, zu dem sie eingeführt worden, das Volk das Recht hat, sie zu verändern oder abzuschaffen und eine neue Regierung einzuführen, indem es die Grundlagen derselben auf die Principien stützt und ihre Gewalten in der Form gestaltet, die ihm die geeignetste scheint, ihm Sicherheit und Glück zu verschaffen. Gewiß wird ihm die Klugheit gebieten, seit langer Zeit bestehende Regierungen nicht aus unbedeutenden Gründen und vorübergehender Ursachen wegen zu wechseln; auch hat die Erfahrung aller Zeiten gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, zu dulden, so lange sie die Uebel nur erträglich finden, als sich selbst Recht zu verschaffen und Formen, an die sie gewöhnt sind, zu zerstören. Zeigt aber eine lange Reihe von Misbräuchen und Gewaltthätigkeiten, die unwandelbar denselben Zweck verfolgen, offenbar die Absicht, ein Volk unter das Joch unbeschränkter Eigenmacht zu beugen, dann hat es das Recht und es ist seine Pflicht, eine solche Regierung zu stürzen und durch neue Maßregeln für seine Sicherheit zu sorgen. Von solcher Art war die Geduld dieser Colonieen in ihren Leiden, von solcher Art ist nun die Nothwendigkeit, ihre früheren Regierungsverhältnisse zu wechseln. Die Regierungsgeschichte des jetzigen Königs von England ist eine Geschichte von unaufhörlichen Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, alle die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über dieses Land bezweckend." Zum Beweise werden nun Thatsachen als Beschuldigungen gegen den König vorgebracht, so z. B. folgende: „Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Districte zu genehmigen, es sei denn, daß das Volk in denselben sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgeben, d. i. einem Rechte entsagen wollte, unschätzbar für das Volk und furchtbar nur dem Tyrannen. — Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, und dieses aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen. — Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, versagte. — Er hat die Richter von seinem Alleinwillen abhängig gemacht, sowohl in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter als des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte. — Er hat eine Menge anderer öffent-

licher Aemter erschaffen, Schwärme von Beamten aus England hierher gesandt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren. — Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer gesetzgebenden Behörden unterhalten. — Es war sein Bestreben, die Militärmacht unabhängig von der Civilgewalt, ja über sie erhaben zu stellen. — Er hat sich mit Anderen (der Parlamentsmacht) verbündet, uns einer unserer Verfassung ganz fremden und von unseren Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Sanction ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, nehmlich denen zur Einquartierung starker bewaffneter Truppencorps bei uns; zur Abschneidung unsers Handels von allen Theilen der Welt; zur Auflage von Abgaben auf uns ohne unsere Beistimmung; zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworene in mancherlei Fällen; zu unserer Transportirung übers Meer, um angeblicher Verbrechen wegen gerichtet zu werden; zur Wegnahme unserer Freiheitsbriefe (charters), Vernichtung unserer werthvollsten Gesetze und Veränderung unserer Regierungsformen von Grund aus; zur Suspendirung der Functionen unserer eigenen Gesetzgeber und zur Ermächtigung Anderer (fremder Gesetzgeber, d. i. des Parlaments in England), uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben. — Er hat der Regierung bei uns entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte. — Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer Söldlinge aus Europa überschiffen läßt, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, allbereits mit Handlungen von Treulosigkeit und Tyrannei begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischen Zeitaltern haben und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind." Man wird freilich gestehen müssen, daß wenige Völker auf dem europäischen Continent anzutreffen sein möchten, die nicht mehr oder weniger Grund haben dürften, Aehnliches ihren Regenten oder Regierungen zum Vorwurfe zu machen; aber man darf nicht übersehen, daß hier freie Engländer reden, die sich in fernen Provinzen nicht nur über stiefmütterliche Behandlung zu beklagen hatten, sondern ihr neues Vaterland dem Interesse des durch Tausende von Meilen entfernten Reichs geopfert sahen. In dem Manifeste werden zugleich die Beweggründe angegeben, weshalb die Colonieen ihre Trennung nicht nur von der britischen Krone, sondern auch gleichzeitig von der britischen Nation erklärten. „Wir haben es nicht", so heißt es darin, „an Aufforderungen an unsere britischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine ungebührliche Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und diesseitigen Niederlassung erinnert. Wir haben an ihre eingeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft mit ihnen unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Nothwendigkeit, welche unsere Trennung von ihnen erheischt, nachgeben und sie hinfüro nur für Das ansehen, wofür uns die ganze übrige Menschheit gilt — für Freunde im Frieden, für — Feinde im Kriege." — Das Actenstück endigt dann mit folgenden Worten: „Wir, die Volksrepräsentanten der vereinigten Staaten von Nordamerika, versammelt im Generalcongresse und den höchsten Richter der Welt für die Reinheit unserer Absichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichst und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieser Colonieen, daß diese vereinten Colonieen *freie* und *unabhängige* Staaten sind und es zu sein das Recht haben sollen; daß sie von allem Gehorsam gegen die britische Krone los und ledig gesprochen sind, und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem britischen Reiche völlig aufgelöst ist und sein soll; daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu treiben und alle andern Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt sind. Und zur Aufrechthaltung dieser Erklärung verbürgen wir uns, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, wechselseitig mit unserem Leben, unserer Habe und unserem Gute und unserer unverletzlichen Ehre."

Diese Unabhängigkeitserklärung, deren Hauptredacteur Jefferson war, gegeben im Generalcongresse der verbündeten 13 britischen Colonieen auf dem Festlande Nordamerikas, am 4. Juli 1776, war ein kühnes Kriegsmanifest. Von dieser Zeit an haben diese vormaligen Colonieen Englands als eine für sich bestehende selbstständige Macht eine Stelle unter den civilisirten Staaten der Welt eingenommen, wiewohl diese Eigenschaft ihnen noch eine kurze Reihe von Jahren von Großbritannien bestritten wurde. Die Freiheit und Unabhängigkeit Nordamerikas datirt sich von der Erlassung dieses Actenstücks, welches deren Grundlage bildet und von allen heutigen Nordamerikanern als ein unschätzbares Erbtheil des Muthes und der Freiheitsliebe ihrer Väter betrachtet wird. Und dieses Volk ist so glücklich gewesen, eine neue politische Ordnung der Dinge bei sich einzuführen und zu gründen, frei von Mängeln, worüber es sich zu beklagen gehabt hatte.

Hatte der allgemeine Congreß schon vor der Erlassung des Unabhängigkeitsmanifestes die Uebung der meisten Attributionen der Souveränetät in seinen Händen, so fielen sie ihm jetzt, nachdem die Trennung von Großbritannien förmlich ausgesprochen war und dessen Souveränetät nicht mehr anerkannt wurde, alle zu. Die souveräne Gewalt, die, so lange die nordamerikanischen Colonieen von England abhängige Provinzen waren, sich bei dem König und dem Parlament in England befand, ging nunmehr auf den Congreß über, der freilich als oberster Repräsentativkörper für sämmtliche vereinigte Colonieen streng genommen mit nicht mehr Macht bekleidet war und sein konnte, als ihm von den Colonieen übertragen worden war. Aber in dem heißen Revolutionskampfe hatte man keine Zeit, sich mit Fragen über die rechtmäßigen Gränzen der Gewaltssphäre des Congresses zu beschäftigen. Das Volk in den Colonieen verließ sich auf dessen Weisheit und Patriotismus und erkannte stillschweigend alle Macht an, die der Congreß sich selbst gab. Erst späterhin, nachdem der Friede errungen war und Alles eine feste Ordnung gewonnen hatte, fingen amerikanische Staats- und Rechtsgelehrte an, Untersuchungen über die Gewalten anzustellen, die dem Generalcongresse bis in das Jahr 1781 rechtlich zukamen. Das Ergebniß dieser Untersuchungen, welches auch bei einem vorkommenden Rechtsfall durch einen Ausspruch des obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten seine Bestätigung erhalten hat, war, daß der Congreß, unter Zustimmung des von ihm repräsentirten Volks in den Colonieen, souveräne Gewalten für allgemeine Zwecke der Colonieen besaß, unter Anderem die höchsten Gewalten des Friedens und Krieges. Und diese wirklichen Gewalten, die der Congreß in Hinsicht auf die allgemeinen Angelegenheiten der zu einem gemeinsamen Zwecke verbündeten Colonieen ausübte, lieferten — so sagt Story in seinem vortrefflichen Commentar über die amerikanische Verfassung — die beste Erklärung seiner constitutionellen Gewalt, indem sie von den Repräsentanten des amerikanischen Volks ausgingen und von diesem anerkannt wurden.

In Folge der völligen Trennung vom Mutterlande und der Lossagung von dessen Souveränetät befanden sich nun die 13 Colonieen ganz ohne bestimmtes Band, wenn man nicht den Generalcongreß als Versammlung ihrer Repräsentanten, beauftragt mit der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten, dafür gelten lassen will. Man hatte einen Staatenbund, in welchem, nach der Befreiung von der gemeinsamen Oberherrschaft Englands, jedes einzelne Glied auf Souveränetät Anspruch machte, wenn gleich sämmtliche Glieder darüber übereingekommen waren, einen Theil ihrer souveränen Macht auf eine gemeinsame Behörde zum Zwecke der Besorgung ihrer gemeinsamen Interessen überzutragen und in dieser eine allgemeine Regierung anzuerkennen. Bei der ersten Gründung dieser Union war anfänglich an eine eventuelle Losreißung von Großbritannien nicht gedacht worden; jetzt aber, da diese seit Promulgation der Unabhängigkeitserklärung entschieden war, mußte es allen denkenden Köpfen in die Augen springen, welche Gefahren aus der Auflösung der bisherigen Union in einzelne unabhängige Gemeinwesen ohne wechselseitige Bande und ohne eine sie alle leitende allgemeine Regierung für den inneren Frieden und die äußere Sicherheit der einzelnen Colonieen erwachsen könnten. Auf der anderen Seite mußte es einleuchten, welche wirkliche Segnungen durch eine immer bestehende Union sämmtlichen Colonieen gesichert werden würden. Man kann sich daher nicht wundern, daß mit Entwürfen zu einer solchen Union sich patriotische Männer in

Amerika sogleich zu beschäftigen anfingen, sobald es immer wahrscheinlicher wurde, daß der Revolutionskrieg zu einer völligen Lostrennung von dem britischen Mutterland und Aufkündigung von dessen Herrschaft führen dürfte. Schon am 2. Juli 1775 hatte Franklin dem Congreß eine Skizze von Artikeln einer dauernden Conföderation vorgelegt. Plane dazu schwebten auch schon früh den im Congreß versammelten Männern vor, und bereits während der Verhandlungen über die Erlassung einer Unabhängigkeitserklärung waren von dem Congresse vorbereitende Schritte zu einer beständigen alsbald ins Leben zu rufenden Vereinigung der Colonieen gemacht worden, indem man von dem richtigen Gesichtspunkte ausging, daß nur durch Vereinigung der Kräfte die Freiheit derselben sicher gestellt werden könne. Am 11. Juni 1776, an dem nehmlichen Tage, an welchem ein Comité aus der Mitte des Congresses niedergesetzt worden war zur Redaction der Unabhängigkeitsacte, hatte der Congreß darum zugleich den Beschluß gefaßt, ein eigenes Comité mit der Entwerfung der Form einer zwischen den Colonieen einzugehenden bleibenden Conföderation zu beauftragen, und am folgenden Tage war dieses Comité, welches aus 13 Mitgliedern, nehmlich Einem Abgeordneten von jeder der 13 Colonieen, bestand, in Thätigkeit getreten. Als am 12. Juli 1776 das zur Berathung über diesen wichtigen Gegenstand niedergesetzte Comité der Plenarversammlung des Congresses einen Entwurf zu Artikeln für eine immerwährende Conföderation, von Dickenson ausgearbeitet, übergeben hatte, wurde derselbe sogleich in mehreren auf einander folgenden Sitzungen discutirt, bis man endlich am 20. August sich über die Fassung eines Entwurfs vereinigte *), der als Manuscript zum Gebrauche der Congreßmitglieder gedruckt wurde. Indessen waren so viele widerstreitende Ansichten zu beseitigen, so viele Interessen auszugleichen, welche von den Vertretern der einzelnen Colonieen vertheidigt wurden, daß sich die definitive Beschlußnahme des Congresses bis zum 15. November des folgenden Jahres 1777 verzog. Der vom Congreß angenommene Conföderationsentwurf wurde hierauf den Legislaturen der verschiedenen Colonieen zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. In dem mit vieler Beredsamkeit verfaßten Circulare des Congresses wurden die proponirten Artikel als das Ergebniß obwaltender Dringlichkeit und gegenseitiger Nachgiebigkeit bezeichnet, gut geheißen vom Congresse, nicht wegen ihres inneren Gehalts, sondern weil sie, als entsprechend den zeitigen Verhältnissen, auf die Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen sämmtlicher Staaten würden hoffen dürfen **). Gleichwohl stieß dieser vom Congresse betriebene Plan zur Knüpfung eines festeren Föderativbandes unter den vormaligen britischen Provinzen Nordamerikas in diesen auf große Schwierigkeiten, und die allgemeine Annahme desselben würde kaum durchzusetzen gelungen sein, so sehr auch die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines solchen Schrittes überall eingesehen wurde, hätten nicht der Druck allgemeiner Noth und das Gefühl gemeinsamer Gefahr bei der Fortsetzung des Krieges mit dem mächtigen Mutterlande aufs Dringendste dazu gemahnt.

Es wurden von verschiedenen Seiten Einwendungen gegen die Fassung einzelner Artikel des Projects gemacht und Modificationen ihres Inhalts in Vorschlag gebracht. Ein großer Widerwille zeigte sich vornehmlich, dem Congresse die Gewalt einzuräumen, selbst in Friedenszeiten ein stehendes Heer zu unterhalten. Massachusetts, Connecticut, New-Jersey und Pennsylvanien machten Einwürfe rücksichtlich der Vertheilung der Bundesauflagen und der Aushebung der Kriegsmannschaft. Was aber vorzüglich dazu beitrug, die Ratification des Conföderationsprojects von Seiten der Generalversammlungen der Staaten zu verzögern und weiter hinauszuschieben, waren die Streitigkeiten wegen der Feststellung der Gränzen ihrer Gebiete und wegen des künftigen Besitzes der Ländereien, welche der Krone auf den Territorien der Provinzen angehört hatten. Die größeren Staaten behaupteten, daß ein jeder derselben ausschließlichen Anspruch auf alles vormalige Grundeigenthum der britischen Krone innerhalb seiner Gebietsgränzen habe, und daß diese Gränzen in Gemäßheit von Bestimmungen in einigen ihrer Freibriefe sich weit bis in die noch unbebauete

*) Secret Journals of Congress 1776. S. 304.
**) Journals of Congress. Vol. III.

Wildniß im Westen, ja bis zum stillen Ocean erstreckten. Anderseits behaupteten die übrigen Staaten eben so hartnäckig, daß alle Gebiete, die zu Anfang des Revolutionskrieges noch unbesetzt waren und worüber die Krone zu disponiren gehabt hatte, indem sie in Folge des Pariser Friedensschlusses vom Jahr 1763 an sie durch Abtretung gelangt waren, als gemeinschaftliches Eigenthum angesehen werden müßten, worüber dem Congresse die Verfügung zu Zwecken des Gemeinwohls zustehen solle, weil diese Gebiete dem gemeinschaftlichen Feinde durch das Blut und Geld sämmtlicher 13 Staaten entrissen worden. Es war nahe daran, daß dieser Streit die Eingehung einer Separatconföderation derjenigen Staaten, welche in die unbedingte Annahme der vom Congresse beantragten Föderationsartikel eingewilligt hatten, herbeigeführt hätte. Da zeigte sich glücklicher Weise New-York zur Nachgiebigkeit geneigt und erbot sich zuerst am 23. October 1779, seinerseits auf die ihm zustehenden Rechte über die nicht urbar gemachten Ländereien der westlichen Theile seines Gebiets zum Besten der übrigen Unionsmitglieder zu verzichten. Am 19. Februar 1780 faßte die Generalassembly dieses Staates einen Beschluß, seine Abgeordneten am Congresse zur Abtretung des westlichen, von ihm in Anspruch genommenen Gebiets zu ermächtigen. Der Congreß ergriff diese Gelegenheit, sich nun auch an andere Staaten, welche ähnliche Ansprüche geltend gemacht hatten, wegen Abtretung ihrer westlichen Gebiete zu Gunsten der Union zu wenden, ihnen mit Ernst die Nothwendigkeit eines friedlichen Einverständnisses unter sämmtlichen Gliedern der Union ans Herz legend und auf die Gefahren der Auflösung derselben aufmerksam machend. Virginien ging in den Antrag des Congresses ein, und bald folgten auch Massachusetts, Connecticut, Südcarolina und Georgien*). Auch Maryland begriff, daß seine hartnäckige Weigerung, der vom Congresse vorgeschlagenen Conföderationsacte beizutreten, nur dazu dienen könne, durch Ermuthigung des gemeinsamen Feindes der gemeinschaftlichen Sache zu schaden und die Gefahren, in welche der Mangel an einer festen Vereinigung die Colonieen zu stürzen drohte, bewogen dasselbe endlich, am 1. März 1781 die allein noch fehlende Zustimmung von seiner Seite zu ertheilen. Es waren demnach mehr als drei Jahre seit der Erlassung der Unabhängigkeitserklärung und der von Seiten des Generalcongresses geschehenen Empfehlung einer besseren und bestimmteren Regulirung der Bundesverhältnisse mittelst einer geschriebenen Urkunde dahin gegangen, bevor es glückte, sämmtliche Vereinsstaaten in dieser Beziehung unter Einen Hut zu bringen. Am 2. März 1781 verkündete der Congreß freudig die allgemeine definitive Annahme der Articles of confederation and perpetual union und trat als revolutionäre Regierung ab, um von nun an als verfassungsmäßiges Organ des neuen Staatenbundes in Wirksamkeit zu treten.

Bisher hatte die Union der 13 gegen das Mutterland empörten Provinzen eigentlich nur factisch bestanden; sie war Nichts weiter als ein Erzeugniß der Noth und dringender Umstände gewesen, um mit vereinten Kräften einem gemeinsamen Feinde widerstehen zu können, und die Fortdauer derselben schien blos durch die gebieterischen Verhältnisse bestimmt und verbürgt, welche ein treues und beharrliches Zusammenhalten sämmtlicher Glieder der Vereinigung erheischten, um die Hoffnung zu nähren, den Zweck der Revolution zu erreichen. Seit dem Jahr 1774, wo der erste Congreß als eine Art allgemeiner Regierung zusammentrat, also länger als sieben Jahre, hatte dieser Unionskörper sich in solcher ungeregelten Gestalt erhalten, und es war in der That als ein großes Glück anzusehen, daß dessen ungeachtet die Colonieen vermocht hatten, den übermächtigen Streitkräften und Hilfsmitteln des Mutterlandes die Spitze zu bieten, um nicht völlig zu unterliegen. Es war mithin allerdings ein bedeutender Schritt vorwärts auf dem Wege zum Ziele bei der amerikanischen Revolution, daß die Union nunmehr zu einer gewissen gesetzlichen Form übergegangen war, so unvollkommen diese auch sein mochte. Die Acte, über deren Annahme die 13 von Großbritannien abgefallenen nordamerikanischen Provinzen sich endlich vereinigt hatten, umfaßte wenigstens die höchsten Rechte politischer Obergewalt und sicherte dadurch mehr als früher die im Jahr 1776 erklärte Unabhängig-

*) Siehe Geschichte dieser successiven Abtretungen in der Einleitung zu den Land laws of the United States, printed by order of Congress in 1810, 1817, 1828.

keit der Colonieen. Es schien für die Begründung eines Rechtszustandes schon in dem Betrachte nicht wenig gewonnen worden zu sein, daß von nun an die Gewalten, Befugnisse und Attributionen der allgemeinen Regierung eine gesetzliche Regulirung und Feststellung bekommen hatten und nicht ferner oft lediglich dem eigenmächtigen Ermessen des Congresses anheim gegeben waren, wenngleich die in der Urkunde versuchte Anordnung der wechselseitigen Verhältnisse zwischen der neuen Unionsregierung und den einzelnen Gliedern der Union, wie nur zu bald erkannt ward, noch sehr viel zu wünschen übrig ließ und keineswegs von der Art war, um deren langen Bestand und ungetrübte Dauer sichern zu können.

Die 13 Artikel des Bundesvertrags und immerwährender Vereinigung sind vom 8. Juli 1778 und dem 3. Jahre der Unabhängigkeit Amerikas datirt, weil an diesem Tage die Ratification von Seiten von 11 Colonieen, d. i. von sämmtlichen, blos mit Ausnahme von Delaware und Maryland, erklärt worden war, welche beide letzteren indessen späterhin ebenfalls beigetreten waren. Der wesentliche Inhalt dieser Bundesverfassung bestand in Folgendem: Die 13 Colonieen, welche sich am 4. Juli 1776 für unabhängig von England erklärt, vereinigen sich zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung und Sicherheit zu einem permanenten Bunde unter dem Gemeinnamen der „Vereinigten Staaten von Amerika" (The United States of America), so jedoch, daß jeder der Bundesstaaten seine völlige Souveränetät und Unabhängigkeit so wie überhaupt alle Rechte, welche nicht ausdrücklich in dieser Acte dem Bunde übertragen sind, beibehält. Diese Rechte nun, auf welche die einzelnen Staaten zu Gunsten der Union zu verzichten erklären, sind: sie verpflichten sich, kein Bündniß weder mit einem fremden Staate noch unter sich zu schließen, ohne besondere Erlaubniß des Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten zu halten, als der Bund zur Besetzung der Festungen und zur sonstigen Sicherheit des Staates für nothwendig erachten sollte; keinen Krieg ohne Erlaubniß der Union zu führen; keine Kaperbriefe zu ertheilen vor Erklärung der Feindseligkeiten von Seiten des Bundes. Dieser soll allein das Recht haben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Gesandte an fremde Mächte zu schicken und von denselben zu empfangen, Verträge mit dem Auslande zu unterhandeln, Grundsätze über Prisen aufzustellen und Prisengerichte zu errichten, Posteinrichtungen zu treffen, Gewicht und Münze zu reguliren, ohne jedoch Münzen allein schlagen zu lassen. Ueberdies soll dem Bunde die Befugniß zustehen, Vorschriften für die Land- und Seemacht zu erlassen, die Stabsofficiere der Landtruppen und sämmtliche Marineofficiere zu ernennen, unbeschadet der Rechte der Einzelstaaten, Einrichtungen über den Handel mit den Stämmen der Indianer zu treffen, Kriegsschiffe zu bauen und auszurüsten, die Aufstellung und Ausrüstung einer Landmacht an die Bundesstaaten auszuschreiben, Schulden im Namen des Bundes zu contrahiren, Tresorscheine auszugeben und die Quoten der zu den allgemeinen Ausgaben nothwendigen Abgaben in den Bundesstaaten nach Verhältniß des Werthes ihrer Grundbesitzungen zu vertheilen. Als Organ des Bundes zur Besorgung dieser Rechte und Befugnisse wurde ein Congreß als Bundesversammlung anerkannt. Jeder einzelne Bundesstaat hatte denselben durch eine Gesandtschaft von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 7 Abgeordneten zu beschicken, diesen Instructionen zu ertheilen, um die dem Staate zustehende Stimme zu führen. Jeder der Bundesstaaten konnte jedoch nach Belieben die Personen für seine Vertretung wechseln und hatte sie auf seine Kosten zu unterhalten. Niemand sollte fähig sein, Abgeordneter für länger als 3 Jahre in irgend einem Zeitraume von 6 Jahren zu sein. Der Congreß hatte sich selbst einen Präsidenten aus seiner Mitte zu wählen, gleichwohl sollte derselbe Abgeordnete von je 3 Jahren nur Ein Jahr lang diese Stelle bekleiden dürfen. Bei Entscheidung von Fragen in den im Congresse versammelten vereinigten Staaten war jedem der Bundesstaaten nur Eine Stimme eingeräumt. Der Congreß sollte sich auf 6 Monate vertagen können; aber alsdann ein permanenter Ausschuß von 13 Mitgliedern, nehmlich von jedem Bundesstaate Ein Abgeordneter, versammelt bleiben. Zu allen wichtigeren Bundesbeschlüssen war die Zustimmung von 9 Staaten erforderlich.

Die großen Mängel dieser ersten Constitution der Vereinigten Staaten sind in vie-

len in Amerika in Druck erschienenen Schriften geschildert worden*). Das Hauptgebrechen derselben aber bestand wohl darin, daß man zwar eine oberste Bundesbehörde als allgemeine und Centralregierung eingesetzt, aber dieselbe aller Mittel beraubt hatte, um ihre Verfügungen und Anordnungen zur Ausführung zu bringen. Denn Zwangsmittel gegen ungehorsame Bundesglieder anzuwenden, stand dem Congresse nicht zu. Eigentlich besaß er in der Wirklichkeit blos das Recht der Anempfehlung, indem es lediglich von dem guten Willen der einzelnen Staaten abhing, ob eine Maßregel, die der Congreß beschlossen, in Ausübung gebracht werden sollte oder nicht. In der That war in den ganzen Conföderationsartikeln kein Artikel zu finden, der dem Congreß, der doch die Bestimmung haben sollte, die allgemeinen Angelegenheiten und Interessen des Bundes zu besorgen, den Vollzug seiner Gesetze sicherte. Man hatte in dieser Beziehung nicht einmal die Einrichtungen anderer föderalistischer Regierungen zu Rathe gezogen und deren Erfahrungen benutzt. So hätte schon die Geschichte des Alterthums lehren können, daß in den Republiken von Hellas, so souverän und selbstständig sie auch waren, dem Amphiktyonengerichte doch die Macht zugestanden war, die widerspenstigen Staaten mit Geld und auf andere Weise zu bestrafen; wogegen es der amerikanischen Bundesversammlung durchaus an aller Macht fehlte, Gehorsam zu erzwingen und die Nichtbefolgung ihrer Verordnungen zu bestrafen. Im alten Griechenland waren Fälle vorgekommen, wo das Bundesgericht mit Nutzen seine Auctorität geltend gemacht hatte. Als einmal Lakedämon und Phokis aufgefordert wurden, vor demselben zu erscheinen, sah man alle übrigen Staaten bereit, der Entscheidung der Amphiktyonen Gehorsam zu erzwingen. In der amerikanischen Bundesacte sah man sich vergeblich nach einer Bestimmung um, wodurch die Bundesregierung in den Stand gesetzt worden wäre, ihren Beschlüssen eine Sanction zu geben. So hatte man auch das Beispiel des vormaligen deutschen Reichs vor sich, ohne doch dasselbe zu beachten. Denn dort konnte der Reichstag seine Mitglieder in den Reichsbann thun und in Folge dessen ihr Vermögen einziehen, während ihm ein föderalistischer Gerichtshof und ein vollziehendes Oberhaupt den Vollzug seiner Beschlüsse sicherten. Man scheint in Amerika bei Constituirung der obersten Bundesgewalt die Verfassung der vereinigten Provinzen der Niederlande als Muster angenommen und befolgt zu haben. Gleich den Generalstaaten in Holland sollte der amerikanische Congreß verhindert sein, sich selbst Rechte, Befugnisse oder Attributionen beizulegen, mochten sie auch noch so folgerecht, noch so wesentlich zur vollkommenen Erreichung des Zwecks seiner Einsetzung erscheinen. Hier wie dort konnten nur die ausdrücklich verliehenen und speciell verzeichneten Rechte von der obersten Conföderationsbehörde geltend gemacht werden; denn jedes Bundesglied durfte alle Gewalt, die nicht ausdrücklich jener übertragen war, sich vorbehalten. Selbst innerhalb der Gränzen der grundgesetzlich dem Congreß eingeräumten Machtsphäre bedurfte derselbe bei allen Beschlüssen von einiger Wichtigkeit der Zustimmung von neun Bundesstaaten. Gleichwohl hatte eben die Geschichte der Niederlande gezeigt, wohin eine solche bis zur Machtlosigkeit reducirte Auctorität in einer Föderation führe. So lange die Regierung der Vereinigten Niederlande sich innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Schranken bewegte, war sie kraftloser als irgend eine der damals bestehenden Regierungen in Europa. Die Generalstaaten konnten ohne die Beistimmung einer jeden Provinz weder Krieg noch Frieden beschließen, weder Bündnisse mit anderen Mächten eingehen, noch Gelder erheben. Die Folge davon war, daß das Oberhaupt des Bundes durch die dringendste Nothwendigkeit häufig genöthigt wurde, sich eine Gewalt, welche ihm keineswegs durch die Bundesverfassung ertheilt war, anzumaßen und die in dieser vorgeschriebene Stimmeneinhelligkeit bei Seite zu setzen, wie unter Anderem in den Jahren 1648, 1657 und 1661 geschah. Indessen ist es ganz und gar nicht schwer, sich die Ursachen zu erklären, weshalb die Colonieen, seit der Un-

*) Umständlich namentlich im Federalist. Die Hauptfehler finden sich unter Anderem im North American Review (1827, Octob.) I. p. 249 sqq. zusammengestellt. Auch Jefferson hat sich in seiner Correspondance über mannigfaltige Gebrechen dieser Bundesverfassung ausgelassen.

abhängigkeitserklärung freier Staaten, bei ihrem ersten Versuche der Errichtung eines föderativen Systems unter sich, mit großer Eifersucht und ängstlichem Mistrauen in Beziehung auf die der gemeinschaftlichen Regierung zu übertragenden Gewalten zu Werke gingen. Die in Rede stehenden Colonieen — bemerkt Story in seinem großen Werke über die Verfassung der Vereinigten Staaten*) — waren lange in Kämpfe gegen die Oberherrschaft der britischen Krone verwickelt gewesen und hatten praktisch die Nachtheile einer äußeren beschränkenden souveränen Gesetzgebung empfunden. Jene Kämpfe hatten natürlich zu einer allgemeinen Abneigung gegen jede Souveränetätsgewalt von Außen und zu äußersten Zweifeln, wo nicht zu großen Besorgnissen in Betreff der Zuträglichkeit jeder Gesetzgebung, die nicht ausschließlich von ihren einheimischen Generalversammlungen ausging, geführt. Da sie in allen ihren äußeren Verhältnissen bisher mit dem Mutterlande in Verbindung gestanden hatten, so war bis jetzt die Wichtigkeit oder Nothwendigkeit, eine Union unter sich zu bilden, von ihnen nicht gefühlt worden. Welche Schicksale für sie zu erwarten sein dürften, wenn sie in Vereinzelung als besondere und unabhängige Staaten beständen; wiefern dann ihre Interessen übereinstimmend oder verschieden sein würden; welche Wirkungen eine Union auf ihren inneren Frieden, ihre politische Sicherheit, ihre bürgerliche Freiheit, ihren äußeren Handel äußern werde — das Alles waren ihnen damals blos Punkte von speculativem Charakter, über die man abweichende Meinungen hegen, selbst entgegengesetzte Vermuthungen auf Gründe von gleicher Anscheinlichkeit bauen konnte. Unter solchen Umständen mußte es jede einzelne Colonie ihrer Sicherheit angemessen halten, alle souveräne Gewalt unter eigener Obhut zu behalten**). In der That mahnte auch der Gebrauch, den bisweilen der Congreß von seiner Souveränetätsgewalt schon vor der Errichtung der Conföderation gemacht hatte, zur Vorsicht bei der Uebertragung verfassungsmäßiger Gewalten auf denselben. So hatte er unter Anderem im Jahre 1776 kein Bedenken getragen, zu einer Maßregel seine Zuflucht zu nehmen, wie weiland der Senat des alten Roms: „ne quid detrimenti respublica capiat," nehmlich zu einer Dictatur. Bei den beunruhigenden Fortschritten der britischen Waffen in jener Zeit hatte der Congreß dem Oberfeldherrn der Armee auf einen Zeitraum von sechs Monaten eine unumschränkte Gewalt über die Freiheit und das Eigenthum der Bürger verliehen***). War damals auch eine solche außerordentliche Maßregel durch die Nothwendigkeit geboten und von einem Washington kein Misbrauch einer ihm anvertrauten noch so exorbitanten Macht zu erwarten; so schien doch die Klugheit zu rathen, als es sich um Bestimmung einer verfassungsmäßigen Gewalt des Congresses für eine bleibende Union handelte, jeder künftigen Eigenmacht desselben, die die Souveränetät der Unionsstaaten gefährden konnte, vorzubeugen. Der Congreß sollte blos Mandatar dieser und stets streng an die Vollmachten seiner Mandanten gebunden sein. Die Erfahrung mußte eher die großen Gebrechen einer solchen Föderalverfassung, in welcher die Macht der Föderalregierung in der Wirklichkeit auf eine bloße Scheingewalt reducirt war, ins gehörige Licht stellen. In Frankreich war man später zur Zeit der Revolution in das entgegengesetzte Extrem verfallen, indem man dort die Versammlung, welche bestimmt war, die ganze Nation zu repräsentiren, mit der unumschränktesten Machtvollkommenheit bekleidete, was denn zu einer vielköpfigen Despotie führte.

Zu den Cardinalfehlern der ersten amerikanischen Bundesconstitution gehörte auch, daß in ihr und durch sie durchaus keine Sicherheit und Bürgschaft gegen innere Aufstände und die Freiheit zerstörende Usurpationen zu finden war. Die Glieder des Bundes hatten weder ausdrücklich erklärt, daß sie sich wechselseitig ihre Verfassungen garantiren wollten, noch auch die allgemeine Regierung so eingerichtet, daß sie vermocht hätte, als schützende Aegide in den Fällen aufzutreten, wenn die bestehende politische Ordnung in einem einzelnen Bundesstaate gefährdet wäre. Alexander Hamilton hat im

*) Theil I. Buch II. Cap. 3.
**) American Museum 1786. S. 270.
***) Journals of Congress. Vol. II. p. 470.

Föderalisten (Nr. 21) diesen auffallenden Mangel sehr richtig erkannt und gerügt*). Eben so wenig war für den Fall, daß Bundesglieder in Streit mit oder unter einander geriethen, in dem Bundesvertrage Fürsorge getroffen worden, um Zerwürfnissen im Inneren der Union vorzubeugen. Denn eine Entscheidung über Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich stand dem Congresse als Bundesversammlung nicht zu, und an einem Bundesgerichte mangelte es ganz und gar; für Fälle der Art war blos folgendes Verfahren festgesetzt: Vom Congresse sollte ein Vergleichsversuch vorgenommen werden, und schlug dieser fehl, dann hatte der Congreß aus jedem Bundesstaate drei Männer, im Ganzen also 39, zu wählen, von denen jede der beiden streitenden Parteien 13 zu streichen befugt war, worauf die übrig bleibenden 13 als Schiedsrichter der Streitpunkte in letzter Instanz zu entscheiden haben sollten. Das Urtheil war dann an den Congreß zur Ausführung zu senden, welcher indessen sich völlig ohne Mittel befand, die Vollziehung des schiedsrichterlichen Urtheils zu sichern, und Zwangsmittel weder zu diesem noch zu irgend einem anderen Behufe besaß. Es war dieses eine Art Bundesausträgalgericht, das Aehnlichkeit mit dem im deutschen Bunde eingeführten hatte, wie denn auch die amerikanische Conföderation damals noch ganz, gleich der deutschen, den Charakter eines Staatenbundes, nicht aber eines Bundesstaates an sich trug. Ein auf die oben angegebene Weise gebildetes Schiedsgericht sollte auch das Forum für Streitigkeiten von Privaten über Landeigenthum, zu welchem die Parteien ihre Rechte auf Verleihungen von zwei verschiedenen Staaten gründeten, sein. „Daß zwei Staatenbünde", bemerkt Rob. Mohl**), „wie einst der amerikanische und noch in unserer Zeit der deutsche, auf eine gleiche und zwar gerade diese Einrichtung zur Entscheidung von Streitigkeiten ihrer Bundesglieder verfielen, läßt sich freilich leicht aus der Natur und dem Charakter dieser Staatsart erklären, dessen wesentlichstes Merkmal von jeher Mistrauen der Bundesglieder und Abgeneigtheit, von ihren Souveränetätsrechten Etwas zum Besten des Bundes aufzuopfern, war; eben so die beachtenswerthe Uebereinstimmung über den einzigen Fall, in welchem die Unterthanen der Bundesstaaten Recht vor den Bundesschiedsgerichten finden mögen; allein nur aus dem Gefühle der falschen Scham läßt sich erklären, daß in den Gesetzen der beiden Staatenbünde die Bundesversammlung als die einzige und letzte Instanz in diesen Fällen der Competenz der Bundesjurisdiction angeführt wird, während doch in beiden derselben in der Wirklichkeit gar keine Entscheidung zusteht. Zu wünschen steht, daß der deutsche Bund besser bei seinen Austrägalgerichten fahren möge, als sich der amerikanische dabei befand!"

Ein anderes Gebrechen der damaligen nordamerikanischen Conföderation war das nehmliche, woran noch jetzt die schweizerische kränkelt: das gleiche Stimmrecht aller Bundesglieder. So wie in der Eidsgenossenschaft der Schweizer das monströse Verhältniß noch in unseren Tagen besteht, daß nicht allein die Bürgerschaft eines der kleinsten Cantone, wie z. B. Uri, in jeder Beziehung in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten gerade so viel Einfluß verfassungsmäßig bei der Tagsatzung in Anspruch nehmen kann

*) The want of a mutual guarantee of the State governments, sagt derselbe, is a capital imperfection in the federal plan. There is nothing of this kind declared in the articles that compose it; and to imply a tacit guarantee from consideration of utility, would be a still more flagrant departure from the clause, that each state shall retain every power, jurisdiction and right, not expressly delegated to the United States in congress assembled, than to imply a tacit power of coercion from the like consideration. Without a guarantee, the assistance to be derived from the union, in repelling those domestic dangers, which may sometimes threaten the existence of the state constitutions, must be renounced. Usurpation may rear its crest in each state, and trample upon the liberties of the people, while the national government could legally do nothing more than behold its encroachments with indignation and regret. A successful faction may erect a tyranny on the ruin of order and law, while no succour could constitutionally be afforded by the union to the friends and supporters of the government.

**) Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart und Tübingen 1824. S. 99.

und nimmt als die Bürgerschaft des größten, als die mehr als zwanzigfach stärkere von Bern, mithin, um bei diesem Beispiele stehen zu bleiben, 13,000 so viel gelten als 300,000, sondern auch die 12 schwächeren Cantone die dreifach größere Bevölkerung der übrigen regelmäßig gänzlich überstimmen und besiegen können, so daß 453,000 mehr Macht haben als 1,332,000 — eben so war damals in Amerika der an Vermögen, Bevölkerung und Hilfsmitteln schwächste der Bundesstaaten auf der Scala der Vertretung den größten unter den Staaten des Bundes völlig gleich. Daher kam es und mußte es kommen, daß eine Majorität der Staaten, die blos aus einem Drittheile des amerikanischen Volkes bestand, die Rechte und Interessen der anderen zwei Drittheile zu controliren vermochte*). Es konnte solchergestalt leicht sich ereignen, daß eine Majorität von Staaten nur eine kleine Minorität des amerikanischen Volkes in sich begriff und dennoch ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legte. So bildeten New-Hampshire, Rhode-Island, New-Jersey, Delaware, Georgien, Südcarolina und Maryland eine Majorität in der ganzen Zahl der Bundesstaaten, und faßten doch noch keinen Drittheil des amerikanischen Volkes in sich. Zwar war bei wichtigen Gegenständen die Einwilligung von neun Staaten erforderlich; aber selbst die Bevölkerung von neun Staaten konnte noch nicht hinreichen zur Bildung einer Majorität des amerikanischen Volkes. Denn fügte man auch zu den oben genannten sieben Staaten z. B. die beiden Staaten New-York und Connecticut, nach ihrer damaligen Volksmenge, hinzu, so ergab sich noch immer keine Majorität des amerikanischen Volkes. Ueberdies gab es viele Sachen, deren Entscheidung nicht von der Zustimmung von blos neun Staaten, sondern von der einer Majorität der Staaten überhaupt abhängen sollte. Der „Föderalist" (Nr. 22) hat sich mit starken Worten über die Fehlerhaftigkeit dieser Einrichtung ausgelassen**).

Aufs Auffallendste offenbarte sich überdies sehr bald die Lückenhaftigkeit der ersten Föderalverfassung in dem gänzlichen Mangel von Befugnissen und Macht der Generalregierung, sich Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben zu verschaffen. Alles Recht, was ihr in dieser Beziehung zustand, beschränkte sich auf die bloße Bestimmung der für den Dienst der Vereinigten Staaten erforderlichen Summen und auf Anweisung der verhältnißmäßigen Antheile davon an die einzelnen Staaten. Allein die Gewalt, Abgaben und Steuern aufzuerlegen und zu erheben, war ausdrücklich diesen vorbehalten, und daher Zeit und Art der Bezahlung äußerst unsicher und ungewiß. Requisitionen mußten bei dreizehn unabhängigen Gemeinwesen gemacht werden, und es hing von dem guten Willen der Legislatur jedes einzelnen derselben ab, ob und inwiefern, zu welcher Zeit und in welcher Art und Weise den Anforderungen des Congresses Folge geleistet werde. Es war diese Einrichtung nur zu sehr geeignet, die allgemeine Regierung in beständige Geldverlegenheiten zu verwickeln und viele ihrer besten Maßregeln zu vereiteln, selbst wenn auch jeder der Bundesstaaten sich angelegen sein ließ, den Verfügungen jener möglichst bald nachzukommen, was sich jedoch keineswegs stets und unter allen Umständen erwarten ließ und auch öfter wirklich nicht Statt hatte. Der Bund war eine Art Conföderation für den Krieg und besaß eigentlich gar keine selbstständige Macht.

Zwar entsprach diese erste Verfassung, welche die Nordamerikaner sich gegeben hatten, um einen zusammenhaltenden Defensiverein gegen die Waffenmacht des britischen Reichs zu bilden, in einigen Beziehungen mehr der Idee eines Bundeswesens als

---

*) American Museum I. 275; III. 62. 66.

**) Every idea of proportion and every rule of fair representation — sagt er von diesem in der Conföderationsacte begründeten right of equal suffrage among the states — conspire to condemn a principle, which gives to Rhode-Island an equal weight in the scale of power with Massachusetts or New-York, and to Delaware an equal voice in the national deliberations with Pennsylvania or Virginia. Its operation contradicts that fundamental maxim of republican government, which requires that the sense of the majority should prevail. Sophistry may reply, that Sovereigns are equal, and that a majority of the votes of the States will be a majority of confederated America. But this kind of logical legerdemain will never counteract the plain suggestions of justice and common sense.

manche föderalistische Verfassung, die anderswo bestand. So war den einzelnen Vereinsstaaten ein unbedingtes Verbot der Einmischung oder Theilnahme an auswärtigen und einheimischen politischen Verbindungen so wie der Unterhaltung einer Land- und Seemacht in Friedenszeiten auferlegt, was den Gliedern des deutschen Reichskörpers so wenig wie denen der Conföderation von Holland und der Schweiz untersagt war; aber in Betreff der Constituirung einer wirksamen obersten Bundesauctorität stand die amerikanische Föderation doch allen bekannten Föderativstaaten nach, selbst denen, in welchen sie in ihrer Macht äußerst beschränkt war. Hamilton urtheilte daher von diesem ersten Bundesvereine Nordamerikas: „The United States afford the extraordinary spectacle of a government destitute even of the shadow of constitutional power, to enforce the execution of its own laws. The American confederacy, in this particular, stands discriminated from every other institution of a similar kind and exhibits a new and unexampled phenomen in the political world.“ Sobald man nach Erreichung des Zwecks der Revolution und nach Wiederherstellung des Friedenszustandes mehr Muße gewann, über die bundesgesellschaftlichen Einrichtungen reiflich nachzudenken, war es vorauszusehen, daß die Betrachtung der bisher bestandenen, mit den Erfahrungen, zu denen sie Gelegenheit gegeben, die Nordamerikaner, bei ihrem stets aufs Praktische gerichteten Verstande, bald erkennen lassen würde, wie die Organisation sämmtlicher Gewalten der allgemeinen Regierung in einer einzigen und einzelnen Versammlung, ohne irgend eine gesonderte Vertheilung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Functionen, die Folge haben könnte, daß entweder die dem Bunde vorstehende Centralauctorität eine bloße Schein- und Schattengewalt verbleibe, in welchem Falle zu besorgen war, daß das ganze Bundesgebäude vermöge seiner inneren Schwäche zusammenstürzen würde, oder daß jene alleinige Versammlung dazu gelangen werde, ihre Macht zu einer Realität zu erheben und, alle Attribute der Souveränetät an sich reißend, dem Lande in der Gestalt einer unverantwortlichen Oligarchie eine absolute Regierungsform aufdringen könnte.

Die Schwäche der allgemeinen Regierung hatte sich zwar schon während des Krieges auf die nachtheiligste Weise gezeigt, aber von dem Augenblicke an, wo das Land von den Drangsalen desselben befreit war und es keinen gemeinsamen Feind zu bekämpfen mehr gab, offenbarte sich jene Schwäche auf die beunruhigendste Weise. Denn nun fing Theilnahmlosigkeit an bei den Einzelgliedern des Bundes überhand zu nehmen und jedes derselben darauf bedacht zu sein, vorzugsweise seine Particularinteressen bei der Beachtung der Bundesgesetze zu Rathe zu ziehen. Statt die gemeinschaftliche Regierung zu unterstützen, machte sich bei den Bundesstaaten Eifersucht gegen dieselbe bemerklich, und überall herrschten die Staatsinteressen vor, während die allgemeinen des Bundes in den Hintergrund traten. So hatte, um nur Ein Beispiel anzuführen, der Congreß verlangt, 700 Mann stehendes Militär blos so lange unterhalten zu dürfen, bis die Engländer und deren Hilfstruppen das amerikanische Gebiet gänzlich geräumt haben würden; aber die Staaten betrachteten dieses Ansinnen der Bundesregierung als gefährlich für die Freiheit und beunruhigend für die einzelnen Staaten und verstanden sich blos dazu, eine Compagnie Soldaten mit einem Hauptmanne zu bewilligen, so daß die ganze Armee der Vereinigten Staaten auf 80 Mann reducirt ward und man sich genöthigt sah, Milizen zur Bewachung der westlichen Posten zu verwenden*). Eben so erwies sich die Idee, die Geldbedürfnisse der Nation durch die den Einzelstaaten auferlegten Requisitionen zu erheben, als gänzlich unausführbar. Die Nationalverpflichtungen schienen durchaus verkannt zu sein und alle Bemühungen des noch so rastlos thätigen damaligen Bundesfinanzdirectors Robert Moris zur Beischaffung von Geldern, um auch nur die gewöhnlichen Bundesausgaben zu bestreiten, bewährten sich als fruchtlos**), schon vor dem Frieden

*) Marshall's Life of Washington T. V. S. 79 in der Note.

**) Siehe im XII. Bande der von J. Sparks herausgegebenen Diplomatic Correspondance dessen Circular letters to the governors of the States vom 3. Januar, 15.

und noch viel mehr nachher. Das Ende des Revolutionskrieges fand das Land mit einer öffentlichen Schuld von mehr als 42 Millionen Dollars belastet, und der Congreß machte, wiewohl von einzelnen Bundesstaatenregierungen unterstützt, fruchtlose Versuche, sich die Ermächtigung zu verschaffen, durch Anordnung eines Einfuhrzolls von 5 Procent ad valorem auf mehrere ausländische Waaren für die Abtragung der Zinsen Sorge tragen zu können*). Vergebens verlangte die allgemeine Regierung auf das Dringendste nur für einen bestimmten Zeitraum (von 20 Jahren) die Einräumung des Rechts zur Verfügung einer allgemeinen indirecten Auflage, die lediglich die Herstellung des öffentlichen Credits der Vereinigten Staaten zum Zwecke haben sollte. Umsonst empfahl Washington in einem Rundschreiben an die Gouverneure sämmtlicher Bundesstaaten diese Maßregel aufs Angelegentlichste. Schon waren mehrere Jahre seit dem Frieden verflossen, und noch immer war es nicht gelungen, die Staaten über den fraglichen wichtigen Gegenstand zu einigen. Zu Anfange des Jahres 1786 beschloß der Congreß, einen nochmaligen und zwar letzten Aufruf an die Staaten in dieser Beziehung zu richten. Der Bericht, worauf sich dieser Erlaß stützte, gab das traurigste Gemälde von dem Zustande der Nation. „Es ist die Pflicht des Congresses geworden" — so hieß es darin — „auf das Unumwundenste und Nachdrücklichste zu erklären, daß jetzt die Krise eingetreten ist, wo das Volk der Vereinigten Staaten, vermöge dessen Willen und zu dessen Wohle die Bundesregierung errichtet wurde, entscheiden müsse, ob es, durch Sicherung sowohl des inneren als äußern Credits, seinen Rang als Nation behaupten oder ob es, wenn es diesen Zeitpunkt vorübergehen ließe, ohne ein allgemeines Staatseinkommen zu gründen und dadurch die Conföderation kräftig zu machen, nicht allein die Existenz der Union, sondern auch die Erhaltung jener großen und unschätzbaren Privilegien, für welche es so tapfer und ehrenvoll gekämpft hatte, dem Zufalle preisgeben werde" **). Allein der Staat New-York verweigerte hartnäckig seine Beistimmung zu den vom Congresse gemachten Vorschlägen und so hinderte die einseitige Verwerfung der Anträge der Bundesregierung durch einen einzigen Bundesstaat deren Verwirklichung. Die Folge davon war, daß aller öffentliche und Privatcredit gänzlich vernichtet ward, die Nationalschuld auf ungefähr einen Zehntheil ihres Nominalbetrages heruntersank und allgemeiner Miscredit, Mistrauen, Verwirrung, Zerrüttung und Elend überall überhand nahmen.

Der Congreß hatte bei Weitem nicht hinreichende Macht, den innern und äußern Verkehr zu regeln, und doch empfand man gar sehr das Bedürfniß eines gleichförmigen Handelssystems. Die Drangsale, welche die Schifffahrt und der Verkehr im Innern sowohl als mit dem Auslande erfuhren, drangen jedem Unbefangenen die Ueberzeugung auf, daß diese und andere wesentliche Interessen mit dem Untergange bedroht sein würden, wenn nicht eine Nationalhilfe ins Mittel träte. Es war in der That ein eitler, träumerischer Gedanke, bemerkt Story, zu glauben, daß, während 13 unabhängige Staaten ausschließlich die Macht besaßen, ihren Handel zu regeln, eine Gleichförmigkeit des Systems oder irgend eine Harmonie und ein Zusammenwirken zum gemeinschaftlichen Wohle gefunden werden könnte. Sich widersprechende Interessen erzeugten Uneinigkeiten unter den Bundesgliedern und zerstörten jene freundschaftlichen Verhältnisse und jenen Sinn für das allgemeine Wohl, wodurch zur Zeit des Befreiungskampfes der Bund gegründet worden war. Die Verschiedenheit der von den Staatengesetzgebungen getroffenen Einrichtungen für Handel und Verkehr war die Quelle beständiger Zwiste und wechselseitiger Eifersucht, und eine feindselige Stimmung, erzeugt durch entgegengesetzte Interessen und genährt durch Localvorurtheile, unter den Gliedern der Union drohte zugleich den Frieden und die Sicherheit derselben zu gefährden. Bei einem solchen Zustande

---

Februar, 16. Mai und 21. October 1782 und dessen letters to Congress vom 11. Febr. und 17. Mai 1782 und 17. März 1783.

*) Journ. of Congress 12. Febr., 20. March, 18. April 1783. Vergl. auch T. Pitkin's Statistical view of the commerce of the United States. 2. edit. New-York 1817. S. 28 ff.

**) American Museum I. 282 sqq.

der Dinge kann man sich nicht darüber wundern, wenn jeder der Vereinsstaaten nur an sich dachte und Kälte und Gleichgültigkeit für die Angelegenheiten, welche das Beste des Bundes betrafen, ihre Wirkungen zeigten. Kaum äußerte sich die Aufmerksamkeit der Staaten so weit, daß sie für eine zur Besorgung der Geschäfte hinlängliche Repräsentation im Congresse sorgten. Jeder Einzelstaat, sagt der „Föderalist" von der damaligen Zeit, gab blos der Stimme des eigenen Interesses oder der Bequemlichkeit nach und entzog allmälig der Conföderation seine Unterstützung, so daß das gebrechliche und wankende Gebäude im Begriffe war, zusammenzustürzen und unter seinen Ruinen Alles zu verschütten.

Nur zubald zeigten sich auch die traurigen Folgen eines solchen staatsgesellschaftlichen Systems in den Verhältnissen zum Auslande. Die Schifffahrt und der auswärtige Handel der Nordamerikaner, alles Schutzes ermangelnd, vermochte nicht, die Concurrenz mit fremden Nationen zu bestehen. Selbst Handelsverträge konnten ihren Zweck nicht erreichen, da der Bundesregierung die Macht abging, deren treue Beachtung zu verbürgen, und sie ungestraft gebrochen wurden. Jene befand sich sogar außer Stande, die durch den Friedenstractat mit dem Mutterlande eingegangenen Verpflichtungen zu erzwingen. Großbritannien führte über dessen Verletzung laute, keineswegs grundlose Beschwerden und nahm Entschädigung dafür in Anspruch, bis zu deren Erlangung es mehrere westliche Häfen auf dem Unionsgebiete besetzt hielt. Von Außen her hatten die Vereinigten Staaten alle Achtung verloren und im Innern stieg die Zerrüttung bis zum höchsten Grade. Alle Zeugnisse aus jener Periode der nordamerikanischen Geschichte stimmen über die unglückliche Lage des Landes unter dem hilflosen Regimente der damaligen Bundesregierung überein*). Im „Föderalisten" liest man folgende Schilderung dieser beklagenswerthen, alle ächte Patrioten mit Betrübniß erfüllenden Lage der Dinge: „Man kann mit Recht behaupten, daß die Vereinigten Staaten die tiefste Stufe politischer Erniedrigung erreicht haben. Alles, was den Stolz einer Nation beleidigen oder ihren Charakter in den Augen der Welt herabwürdigen kann, haben wir erfahren. Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung uns jede von den Menschen als heilig gehaltene Pflicht treibt, sieht man ohne Scheu hintenangesetzt. Wir haben Schulden bei Fremden und Einheimischen gemacht, um unsere politische Selbstständigkeit zu sichern, und es geschieht kein Schritt zu deren Tilgung. Eine fremde Macht behält feste Plätze und bedeutende Striche unsers Landes in ihrer Gewalt, trotz unserer Rechte, unsers Vortheils und der Verträge, und wir sind in einem Zustande, der uns nicht erlaubt, zu zeigen, daß wir diese Beleidigungen fühlen, noch können wir sie zurückweisen, denn wir haben weder Geld, noch Heer, noch Regierung. Es giebt kaum ein Merkmal von politischer Zerrüttung und Nichtigkeit, Elend und Hilflosigkeit, das unser so reich von der Natur begünstigtes Land und Volk nicht darböte und nicht dazu diente, die Zahl unserer öffentlichen Unfälle zu vermehren." Washington selbst sprach sich unverhohlen im Jahr 1785 über diesen betrübenden Zustand mit folgenden Worten, die uns sein Biograph Marshall überliefert hat, aus: „Die Conföderation scheint mir nicht viel mehr zu sein als ein Schatten ohne Körper, und der Generalcongreß eine alberne Körperschaft, deren Verordnungen nur wenig berücksichtigt werden."

Die Erfahrung hatte es zur Genüge an den Tag gebracht und unwidersprechlich dargethan, wie die ganze Vertheilungsweise der Souveränetätsrechte unter der allgemeinen Regierung und den besonderen Staatenregierungen so radical fehlerhaft war, daß einestheils jene mit Gewalten bekleidet erschien, ohne die Fähigkeit, sie auszuüben, währenddemtheils diese Attributionen sich entzogen fanden, die ihnen für ihre selbstständige Wirksamkeit wesentlich waren. Um die Vereinigten Staaten aus einer schmachvollen Erniedrigung zu retten und die Trennung der integranten Theile, aus denen die Union zu-

*) Außer Marshall, Pitkin, Graydon u. A. vergl. insbesondere Tench Cope's View of the United States und die in Boston 1788 im Drucke erschienenen Debates of the convention of Massachusetts, convened for the purpose of assenting to the federal constitution.

sammengesetzt war, zu verhüten, mußte jedem Unbefangenen die vitale Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Bundesverfassung von Tag zu Tag einleuchtender werden*). Den Weg dazu bahnte zuerst der Staat Virginien, dessen Legislatur am 21. Januar 1786 mit dem Vorschlage auftrat, daß sämmtliche verbündete Staaten über die Anordnung einer von ihnen durch Abgeordnete zu beschickenden Versammlung übereinkommen sollten, als deren Zweck jedoch nur die Berathung der für den Handel mit fremden Nationen nothwendigen Einrichtungen bezeichnet wurde. Es gelang gleichwohl nur, vier Bundesstaaten — nehmlich New-York, New-Jersey, Pennsylvanien und Delaware — zu bewegen, gemeinschaftlich mit Virginien Bevollmächtigte zur bestimmten Zeit nach der zum Versammlungsorte vorgeschlagenen Stadt Annapolis zu committiren. Diese kamen im September 1786 dort zusammen, um sich über die Grundzüge einer übereinstimmenden Handelsgesetzgebung zu berathen, wodurch der Bund fester geknüpft und dem Generalcongresse Mittel gegeben werden sollten, die Gesetze wirklich in Vollziehung zu bringen. Bei der Erörterung dieses Gegenstandes fanden die Abgeordneten der genannten sechs Staaten es indessen für nöthig, um erweiterte Vollmachten nachzusuchen, und tief durchdrungen von den aus dem bisherigen föderalistischen Systeme sich ergebenden Mängeln, vereinigten sie sich zu dem Beschlusse, eine Adresse sowohl an den Congreß als an die einzelnen Staaten der Union zu richten, um die Ernennung von Commissarien von Seiten aller Staaten zu veranlassen, die am 2. Montage des nächsten Mai zusammentreten sollten, um die Lage der Vereinigten Staaten in Erwägung zu ziehen, solche weitere Verfügungen zu treffen, wie sie ihnen als nothwendig erscheinen würden, die Constitution der Bundesregierung den Bedürfnissen der Nation anpassend zu machen und einen Entwurf zu diesem Zwecke den im Congresse versammelten Vereinigten Staaten vorzulegen, damit er, wenn er von denselben angenommen werde, später durch die Legislaturen der Bundesstaaten bestätigt werde. Der Congreß, die Weisheit und den Patriotismus, welche diesen Vorschlag hervorgerufen, anerkennend, faßte am 21. Februar 1787 den Beschluß zur Empfehlung einer Generalversammlung von Abgeordneten aus sämmtlichen Staaten zur Revision, Ergänzung und Abänderung der Artikel der bisherigen Conföderation, auf daß die föderalistische Regierung aufhöre, ein bloßes Trugbild wie bisher zu sein. Mit Ausnahme von Rhode-Island gaben alle Staaten dieser Anempfehlung des Generalcongresses Gehör und ernannten Abgeordnete, welche sich im Mai 1787 zu Philadelphia versammelten. Das war eine der wichtigsten und für das künftige Glück und die Wohlfahrt der Vereinigten Staaten höchst folgenreichen Krisen. Alle Früchte der Revolution und vielleicht das endliche Schicksal der republikanischen Regierung waren bei diesem Reformationsversuche des Nationalvertrags aufs Spiel gesetzt. Allein zum Glück Amerikas und nicht minder für die allgemeine Freiheit des Menschengeschlechts vereinigte diese constituirende Versammlung in sich eine seltene Menge von Talenten, Erfahrung, Einsicht, Vaterlandsliebe, Redlichkeit und Charakterstärke, während sie zugleich sich jenes allgemeinen Vertrauens zu erfreuen hatte, welches solche Eigenschaften einflößen. Einstimmig wurde General Washington von den Abgeordneten der zwölf Staaten, welche den Generalconvent in Philadelphia bildeten, zum Präsidenten bei ihren Berathungen erwählt und nun am 25. Mai 1787 das große Werk der Verbesserung oder eigentlich der Abänderung der Bundesverfassung begonnen. Die Sitzungen waren geheim, und erst lange nachher, in Folge eines Beschlusses des Congresses vom 27. März 1818**) sind die Protokolle derselben veröffentlicht worden. Nach mannigfaltigen Kämpfen, welche einige Monate hindurch sich verlängerten und bei denen die entgegengesetztesten Ansichten über die der Bundesregierung zu übertragenden Gewalten beseitigt werden mußten, während die Meinungsverschiedenheit sich in dieser Beziehung bisweilen so stark aussprach, daß bei dieser Versammlung nicht viel fehlte, um auf dem Punkte zu stehen, sich unverrichteter Sache wieder aufzulösen, glückte es endlich am 17. September 1787, Einstimmigkeit über einen

*) Jefferson's Correspondance IV. 144.

**) Acts and Resolutions passed at the 1. Session of the 17. Congress of the United States. S. 116.

Bundesplan zu erreichen, der dem Congresse vorzulegen. Mehrere der ausgezeichnetsten Mitglieder des Convents zu Philadelphia hatten als Staatsmänner vorzüglich ihr Augenmerk auf Stabilität des Bundes gerichtet gehabt und waren zu diesem Ende bestrebt gewesen, der allgemeinen Regierung eine nach ihrer Ueberzeugung erforderliche große Macht und Energie zu verleihen. Selbst Washington huldigte dieser Ansicht. Sie konnten sich jedoch nur auf Erfahrungen berufen, die in dieser Beziehung in der alten Welt unter Verhältnissen, die von den in der neuen obwaltenden verschieden waren, gemacht worden, und diese wiesen fast durchgängig entweder auf Erblichkeit oder doch auf Lebenslänglichkeit der Regierungsgewalt und insbesondere auf ein unbeschränktes Veto der obersten ausführenden Auctorität hin. Die Einführung einer Erblichkeit der höchsten öffentlichen Gewalt würde freilich viel zu sehr im Widerspruche mit der bei dem amerikanischen Volke herrschenden und tief eingewurzelten demokratischen Sinnesart sich befunden haben, als daß es irgend Jemandem im Ernst hätte einfallen können, sie in Anregung zu bringen; aber eine auf Lebenszeit zu übertragende oberste Staatsgewalt hielten doch Manche für nicht unverträglich mit republikanischen Institutionen, und eben so waren sie der Meinung, daß die Executivgewalt zur Erhaltung ihres Ansehens des Rechts eines unbedingten Veto gegen die Beschlüsse der legislativen, in einer Republik vielleicht noch mehr als in einer Monarchie, bedürfe. Ein gewisser ächt republikanischer Instinct ließ indessen die Mehrzahl der Mitglieder des Convents schon a priori erkennen, daß Lebenslänglichkeit der höchsten Magistratur nur zu leicht, bei Benutzung sich für den Inhaber darbietender günstiger Umstände, zur Erblichkeit derselben führen könne, und in Betreff der Zugestehung eines unbeschränkten Veto an den Träger der executiven Gewalt urtheilte man, daß eine solche Macht wohl dienlich erscheinen möge, einem Einzigen ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu sichern, allein dem ersten Magistrat einer Republik nicht anstehen könne, dessen Bestimmung keine andere sei als Vollstreckung des Willens der Volksgemeinde. Daher wurde denn auch Alexander Hamilton's Plan verworfen, nach welchem der Chef der vollziehenden Gewalt in den Vereinigten Staaten mit dem Titel eines Gouverneurs und die Mitglieder des Senats stets vom Volke auf Lebensdauer erwählt und sowohl der Gouverneur der Vereinigten Staaten als die ebenfalls auf Lebenszeit zu erwählenden Gouverneure der Bundesstaaten mit einem absoluten Veto den respectiven Legislaturen gegenüber bekleidet werden sollten*).

Der Entwurf zu einer neuen Bundesversammlung, der von der Convention zu Philadelphia dem Congresse der Vereinigten Staaten zur Prüfung übergeben ward, war eine Art Compromiß zwischen getheilten Ansichten, die in jener Versammlung vorgebracht und vertheidigt worden waren. Man hat es unter solchen Umständen wohl mehr einem glücklichen Zufalle als menschlicher Weisheit zu verdanken gehabt, daß das Werk so ausgefallen, um in der Wissenschaft der constitutiven Politik Epoche zu machen und eine demokratische Ordnung zu begründen, die auf eine in der Weltgeschichte beispiellose Weise die Wohlfahrt eines Landes von unermeßlicher Ausdehnung mit einer noch nie vorher erlebten politischen und bürgerlichen Freiheit des Volks auf eine lange Zukunft gesichert hat. In dem Begleitungsschreiben, welches dem Bundesverfassungsentwurfe bei dessen Uebergabe an den Congreß von Seiten der Convention beigefügt war, findet man die Gründe auseinandergesetzt, welche die constituirende Versammlung zu der Annahme jener Acte bewogen. „Es zeigte sich uns offenbar unausführbar", wird darin bemerkt, „einem jeden der Bundesstaaten sämmtliche Rechte unabhängiger Souveränetät zu sichern und dabei eine Bundesregierung einzusetzen, um für das Interesse und die Sicherheit Aller Sorge zu tragen. Eben so wie Individuen, wenn sie in eine Gesellschaft treten, einen Theil der Freiheit abgeben müssen, um den Rest desto besser zu bewahren, so auch die Einzelstaaten, die an einem Bundesvereine participiren. Die Größe des von den einzelnen Gliedern der Bundesgesellschaft darzubringenden Opfers wird sowohl von der Lage und den Umständen als auch von dem Zwecke, der erreicht werden soll, abzuhängen haben. Es ist jederzeit eine schwierige Aufgabe, genau die Linie zwischen Rechten zu ziehen, die von

*) Bristed, Resources of the U. States of America (London edit.) S. 203.

den Theilen an das Ganze abzugeben sind, und denen, welche jenen vorbehalten bleiben mögen; und in dem gegebenen Falle wurde diese Schwierigkeit noch durch eine Verschiedenheit unter den einzelnen Staaten als Bundesgliedern in Bezug auf ihre Lage, ihren Umfang, ihre Gewohnheiten und besonderen Interessen vermehrt. In allen unseren Berathungen über diesen Gegenstand faßten wir beständig Das ins Auge, was uns als das größte Interesse jedes wahren Amerikaners erscheint — die Befestigung unserer Union, in welcher unser Wohlstand und Glück, unsere Sicherheit wie unsere Nationalexistenz enthalten ist. Diese hochwichtige Erwägung, ernst und tief unseren Gemüthern eingeprägt, bestimmte die Vertreter jedes Staates in der Versammlung, bei Punkten untergeordneter Größe weniger streng (bei Vertheidigung der Staatenrechte) sich zu benehmen, als sonst hätte erwartet werden mögen. Und so ist die Constitution, welche wir gegenwärtig dem erhabenen Congresse der Vereinigten Staaten zur Begutachtung vorlegen, das Ergebniß eines Geistes der Freundschaft und einer wechselseitigen Nachgiebigkeit und Gewährung, welche die Eigenthümlichkeit unserer politischen Lage und der obwaltenden Umstände und Verhältnisse, in denen wir uns befinden, unerläßlich machte"*). Der Congreß beschloß einstimmig in seiner Sitzung vom 28. September 1787, die Botschaft des Generalconvents nebst den dieselbe begleitenden Actenstücken den gesetzgebenden Generalversammlungen sämmtlicher einzelner Staaten der Union zu übersenden, damit von jenen in jedem der Staaten ein von dessen Volke erwählter Convent versammelt werde, um den demselben vorzulegenden neuen Bundesverfassungsplan in Erwägung zu ziehen und über dessen Annahme oder Nichtannahme zu entscheiden. Die Conventionen in den verschiedenen Staaten, welche in der allgemeinen Convention zu Philadelphia vertreten worden waren, wurden demgemäß durch deren respective Legislaturen berufen; aber die Debatten, welche die Frage über die Genehmigung der proponirten Föderalconstitution in diesen Specialconventionen veranlaßte, waren lang, lebhaft und beredt, und gleichzeitig wurde das neue Bundesverfassungsproject einer strengen Untersuchung, vielfältiger Discussion und vielseitiger Kritik nicht allein in öffentlichen Schriften und Privatzirkeln, sondern auch in feierlichen und öffentlichen Versammlungen, welche von den ausgezeichnetsten Patrioten und Staatsmännern geleitet wurden, unterworfen.

Die Eifersucht der einzelnen Staaten, rücksichtlich des Umfangs der der allgemeinen Regierung anzuvertrauenden Gewalt, welche sich bereits bei der Bildung der ersten Conföderation geltend gemacht hatte, erwachte von Neuem, als es sich jetzt darum handelte, auf eine bestimmte Weise die Bundesregierung mit wichtigen Prärogativen, Befugnissen und Attributionen für alle Zukunft zu bekleiden. Die größeren Staaten ahneten in dem Verhältnisse, worin dem Generalcongresse die Uebung souveräner Gewalten zugestanden werden würde, eine Schmälerung sowohl ihrer eigenen Souveränetät und örtlichen Wichtigkeit als ihres Einflusses auf andere Staaten, wozu sie sich durch ihre Stärke und Hilfsquellen berufen fühlten. Auf der anderen Seite gaben die kleineren minder starken Staaten der Besorgniß Raum, daß, wenn der Generalregierung bedeutende Macht eingeräumt würde, in dieser ein ihnen nachtheiliger überwiegender Einfluß von den größeren Staaten ausgeübt werden könnte und sie alsdann in Gefahr gerathen würden, ein Opfer gemeinsamer Combinationen des Interesses und des Ehrgeizes der letzteren zu werden. Die Partei, welche äußerst eifersüchtig auf jede der obersten Bundesbehörde beizulegende Machtbefugniß sich zeigte, war noch sehr zahlreich sowohl in den öffentlichen Räthen der Staaten als in den Privatkreisen des gesellschaftlichen Lebens, und wenn man auch allgemein zu der Erkenntniß gelangt war, daß das Verhältniß der Centralregierung zu den Staatenregierungen anders gestellt und geordnet werden müsse als bisher, so waren doch Viele der Meinung, daß alles Heil mehr von den einzelnen Staaten als von einer über dieselben gesetzten Centralauctorität erwartet werden solle. Sie sprachen vornehmlich von der großen Gefahr, welche der Freiheit drohe, sobald man der allgemeinen Regierung eine sehr ausgedehnte Machtvollkommenheit zugestehe. Würde dieser das Recht zu Theil, nach Belieben Abgaben aufzulegen, die Handelsangelegenheiten der Union zu ordnen und

*) Journal of Convention. S. 367 f.

die Staaten, welche mit der Mehrheit nicht einverstanden seien, unter ihren Willen zu beugen, dann, behaupteten sie, werde die Revolution in ihren Resultaten nur als ein mit vielen und großen Opfern erkauftes Possenspiel erscheinen, indem sie in diesem Falle Nichts bewirkt habe, als ein britisches Parlament mit allen seinen Ansprüchen nach der neuen Welt zu verpflanzen, welches hier seine Befugnisse um so strenger handhaben werde, da es in der Nähe die Hilfsquellen der Nation bequemer aufspüren und ihr unter dem Vorwande des allgemeinen Wohls mit leichter Mühe den letzten Pfennig entlocken könne. Auch ein Heer von Beamten werde in Folge einer solchen Einrichtung sich einschleichen und an dem Marke des Volkes zehren. Die Gegner dieser Ansicht, zu denen die ausgezeichnetsten Männer der Vereinigten Staaten und überhaupt alle Diejenigen gehörten, deren Blick weit genug reichte, um in dem Wohle des Ganzen die Ehre und den Vortheil jedes einzelnen Theils zu erkennen, waren zunächst bemüht, die Furcht zu widerlegen, welche Vielen die beabsichtigte größere Vollmacht der Bundesregierung eingeflößt hatte. Es ist, sagten sie, eine gewiß am unrechten Orte angebrachte Besorgniß, die Stärke einer Auctorität zu einem Gegenstande eifersüchtiger Wachsamkeit zu machen, die im Begriffe ist, an Entkräftung zu sterben. Muß es nicht sonderbar erscheinen, daß wir eine Nation bilden und dennoch Denen, welche die Angelegenheiten derselben zu leiten bestimmt sein sollen, nicht die Macht anvertrauen wollen, ihren Auftrag auszurichten? Der Generalcongreß wird aus Männern unserer eigenen freien Wahl bestehen. Diese Männer werden ihr Amt nur auf kurze Zeit verwalten; sie bleiben uns verantwortlich, denn wir können sie zurückberufen; sie müssen der Natur der Sache nach alle die Uebel mit erdulden, welche sie uns zufügen könnten; fürchten oder beneiden wir sie dennoch: dann ist das eine Gesinnung, deren Gemeinheit uns in den Augen der Welt herabwürdigen und deren Unvernunft uns jeder geordneten Regierung unfähig machen muß. Nicht die übergroße Macht, sondern gerade die Schwäche der Bundesregierung haben wir zu fürchten. Die Conföderationsartikel, die wir bisher hatten, waren in der That von der Art, daß sie nicht einmal für einzelne Menschen, geschweige für Staaten anwendbar erschienen. Eine Obrigkeit, welche den Ungehorsam nicht strafen darf, ist schlechter als gar keine, weil ihr scheinbares Dasein die Leute nur verhindert, augenblicklich und in völliger Uebereinstimmung eine bessere einzusetzen. Wie will aber ein solcher Schatten von Regierung dreizehn unabhängige Staaten in Einer Bahn erhalten und zum Ziele führen? Durch Bitten und Vorstellungen? — Aber diesen braucht Niemand zu gehorchen, und wir wissen, daß ihnen Niemand gehorcht. — Oder indem sie einen Staat gegen den anderen bewaffnet? Welcher Vernünftige untergräbt die Grundmauern seines Hauses und reißt das Dach nieder, weil er nur die einzelnen Zimmer bequem findet? Die Union ist unser Haus, sie ward in hastiger Eile während des Krieges aufgeführt und bedarf des Ausbaues und der Befestigung. Wenn wir statt dessen sie zerstören, mögen wir ein Obdach in den Wildnissen suchen. Wir sind dann auf den Stand der Natur zurückgebracht, unsere Verträge mit den europäischen Mächten verlieren ihre Gültigkeit und ihren Werth, es ist kein Recht, kein Gesetz mehr unter uns, und wir werden dann zu unserem Schaden finden, daß der Fortgang von der Anarchie zur Tyrannei nothwendig ist, und daß willkürliche Gewalt am Leichtesten auf den Trümmern einer gemisbrauchten Freiheit ihren Thron errichtet. Wir bedürfen einer starken vollziehenden Gewalt, welche in Zeiten der Noth die Kraft der Nation aufbieten und auf einen gemeinsamen Zweck richten und den Gesetzen stets Achtung und Gehorsam verschaffen kann. Wir bedürfen noch vieles Anderen, was uns fehlt, wie namentlich eines allgemeinen und unabhängigen Gerichtshofes für die ganze Union. Eine solche Umgestaltung unserer Verhältnisse muß eintreten, wenn wir das künftige Glück der Vereinigten Staaten begründen wollen. Die Vorsehung hat Alles in unseren Bereich gestellt, was eine Nation groß, ehrenwerth und glücklich machen kann; es würde verbrecherische Undankbarkeit sein, ihre Gaben nicht benutzen zu wollen*).

Diese Gesinnungen und Meinungen, welche von Washington, Franklin, Hamilton, John Adams, Madison, Jay, Trumbull und so vielen an-

*) Vergl. Morse, American universal geography. 2. edition. S. 267.

deren aufgeklärten und patriotischen Männern nicht blos gehegt, sondern fort und fort unverhohlen ausgesprochen wurden, konnten eines starken Eindrucks auf die Gemüther aller Rechtlichen und Wohlgesinnten des bei Weitem größeren Theils der Nation nicht verfehlen, und endlich siegte die Nothwendigkeit der Union über die vereinzelten Interessen der Staaten.

Der Generalconvent in Philadelphia hatte, die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten voraussehend, auf welche die Annahme der von ihm ausgearbeiteten und vorgeschlagenen neuen Bundesverfassung in den Conventen der einzelnen Staaten stoßen würde, dem Congresse gerathen, im Voraus die Erklärung auszusprechen, daß das neue Verfassungswerk in Kraft zu treten hätte, sobald nur wenigstens neun Staaten ihre Sanction desselben angekündigt haben würden. Dieser Rath wurde befolgt. Glücklicher Weise gaben eilf Staaten, nehmlich alle, mit Ausnahme von Nordcarolina und Rhode-Island, ihre Bereitwilligkeit zur Anerkennung an den Tag. Der Congreß befand sich nunmehr im Stande, zu erklären, daß die neue Föderalverfassung von einer hinreichenden Anzahl Staaten die Bestätigung bekommen, und dieses geschah durch eine Proclamation vom 13. September 1788. An dem nehmlichen Tage faßte der Congreß zugleich den Beschluß, wornach am ersten Mittwochen des folgenden Januar in den verschiedenen Staaten die Wahl der Wähler für die Bestellung des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Mitglieder des Senats und des Repräsentantenhauses nach den Bestimmungen der neuen Bundesacte und am ersten Mittwochen des Februar 1789 die Wahl jener verschiedenen Behörden der allgemeinen Regierung stattfinden sollte. Einstimmig wurde Georg Washington zum Präsidenten erwählt, und am 4. März 1789 eröffneten die beiden Häuser des Congresses ihre Verhandlungen unter der neuen Constitution, womit der Anfang der neuen Ordnung der Dinge begann, welche noch jetzt besteht. Nordcarolina schloß sich erst am 27. November 1789 derselben an, und Rhode-Island erst am 29. Mai 1790. Die Mehrzahl der Bundesglieder aber hatte, wenn sie sich auch zur Annahme verstanden, doch mehr oder weniger bedeutende und von ihnen für wichtig gehaltene Verbesserungen in Antrag gestellt, die von Seiten des in New-York versammelten constituirenden Generalcongresses nur darum unberücksichtigt gelassen worden waren, um die Promulgation der neuen Bundesacte nicht länger zu verzögern. Story giebt zu, daß das Vorhandensein einiger Lücken in der Bundesverfassung, auf welche von einzelnen Staaten aufmerksam gemacht und deren Ausfüllung von denselben gewünscht worden war, nicht zu leugnen und die Rüge dieses Mangels nicht ganz grundlos war*). Besonders eifrig war von mehreren Seiten als ein Mangel der Bundesverfassungsurkunde geltend gemacht worden, daß es in derselben an einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, nach dem Muster der in manchen Grundgesetzen der einzelnen Bundesstaaten enthaltenen Erklärungen dieser Art, fehlte, wodurch die Grundprincipien einer republikanischen Regierung und das Recht des Volks zum Genusse der Freiheit, des Eigenthums und des Strebens nach Glückseligkeit ausdrücklich und förmlich ihre Anerkennung fänden. Allein es gab auf der anderen Seite in den Vereinigten Staaten viele Staatsmänner von Gewicht, welche solche besondere sogenannte Erklärungen der Menschen- und Bürgerrechte nicht nur für überflüssig, sondern auch für nachtheilig hielten, eine Meinung, deren Richtigkeit späterhin unter Anderen Jeremias Bentham mit großem politischen Scharfsinn ins Licht gestellt hat**). In der That faßte auch das neue nordamerikanische Bundesstaatsgrundgesetz im wahren Sinne des Wortes eine solche Bill der Rechte schon in seinen Bestimmungen über die politischen Rechte, die Garantie republi-

*) Man findet die von den einzelnen Bundesgliedern desiderirten und in Vorschlag gebrachten Amendements der amerikanischen Bundesacte gesammelt und zusammengestellt im 1. Theile der 1815 in Philadelphia und Washington in fünf Octavbänden in Druck erschienenen Laws of the United States.

**) Man lese, was dieser berühmte britische Rechts- und Staatsgelehrte im 2. Theile seiner Tactique des assemblées législatives (2. Ausg. Paris 1822) S. 263 f. über diesen Gegenstand sagt.

kanischer Formen der Regierung, die Aburtheilung der Verbrechen von Geschworenengerichten, die Begriffsbestimmung des Hochverraths, das Verbot der Bills of attaindes, der expost facto Gesetze und Adelstitel, die Untersuchung auf öffentliche Anklage und das Privilegium der Habeas-Corpus-Acte und dergleichen mehr in sich. Und bei einer Volksregierung mit beschränkten Gewalten konnte eine besondere Bill of rights nicht nur unnöthig erscheinen, sondern auch durch Aufnahme der Ausnahmen von nicht verliehenen Gewalten zu Verwickelungen bei der Auslegung und Deutung der Verfassung führen. Dagegen fanden andere bemerkte Mangelhaftigkeiten der angenommenen Bundesverfassung ihre Beseitigung und Abhilfe durch ergänzende Artikel, welche der Congreß gleich in seiner ersten Session vom 4. März 1789 bis zum 29. September desselben Jahres in Berathung zog und in Vorschlag brachte. Die Stimme der öffentlichen Meinung beachtend, suchte er zugleich die Gegner der Constitution durch eine Reihenfolge von Zusatzartikeln zu entwaffnen, wodurch alle vernünftige Beschwerdegründe sich beseitigt fanden und im Wesentlichen für eine Bill der Rechte gesorgt ward, wenngleich sie nicht in der Form einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte abgefaßt war. Es waren dieser Amendements im Ganzen zwölf und sie gingen alle — die beiden ersten ausgenommen, welche die Bestimmung der Zahl der Repräsentanten so wie ihre Entschädigung zum Gegenstande hatten — dahin, den Bürgern der Vereinigten Staaten die Sicherheit und Ausübung ihrer natürlichen und bürgerlichen Rechte, der Bundesgewalt gegenüber, zu sichern und die Rechtsverhältnisse festzusetzen, welche ihnen als Individuen und Privaten zustehen sollten, während die Bundesacte selber diejenigen bestimmt hatte, welche ihnen in Masse und als Souverän zukamen. Diese Zusätze sind, mit Ausnahme der oben gedachten zwei ersten, von den Staaten angenommen worden und haben mit den Bestimmungen der Bundesacte selbst gleiche Kraft und Gültigkeit erhalten. Und von dieser Zeit an bis auf den heutigen Tag ist die nordamerikanische Bundesverfassung unverändert geblieben und hat Segen und Glück, wie keine andere politische Ordnung der Dinge, über das ganze große Land gebracht.

Durch die so glücklich verwirklichte Vereinigung sämmtlicher vom britischen Mutterlande abgefallener nordamerikanischer Colonieen zu einer gemeinsamen Föderalconstitution ward, so sagt Story, ein anderer und noch glorreicherer Triumph in der Sache der Nationalfreiheit errungen, als sogar jener war, welcher uns von der Oberherrschaft Großbritanniens befreit hatte. Ein freudiges Gefühl muß jeden Menschenfreund durchdringen — mit diesen Worten schließt der amerikanische Canzler James Kent die seinen Commentaries on American law vorausgeschickte kurze Geschichte der nordamerikanischen Revolution — wenn er den für unauflösbar gehaltenen Knoten einer auf allgemeiner Zustimmung und wahrer Volkssouveränetät beruhenden Verfassung auf solche herrliche Weise in den Vereinigten Staaten entwickelt sieht und die friedliche Annahme dieser volksthümlichen freien Verfassung mit ähnlichen Unternehmungen anderer Völker, die ohne Bluttaufe nicht zur Reife gelangen konnten, vergleicht.

Selten treffen indessen in inneren so wie in äußeren Verhältnissen so überaus günstige Umstände und Conjuncturen zusammen, um das Gelingen einer Revolution hoffen zu lassen, wie bei der nordamerikanischen. Die politische Erziehung des amerikanischen Volks war schon vollendet, als es seinen Fuß auf den Boden der neuen Welt setzte, sagt Tocqueville. Es wird England stets zur Ehre gereichen, bereits in die Wiege seiner Colonieen den Keim der Freiheit gelegt zu haben. „Gewiß ein stolzes Vaterlandsgefühl", äußerte Lord John Russel im Jahre 1840 im britischen Unterhause, „lag in Cicero's Ausruf: civis Romanus sum; aber so herrlich auch das Ansehen dieses Namens war, so dauerte es doch nur vorübergehend, nur so lange als die römischen Legionen die Schrecken der herrschenden Römer über den Erdkreis trugen. Hingegen das Dasein der Vereinigten Staaten bleibt ein ewiger Ruhm für England, das seine Söhne an jene Küsten mit Gesinnungen, Gefühlen und Lebensgewohnheiten hinübersandte, die sie fähig machten, ihrerseits die Stammväter eines freien und mächtigen Volkes zu werden." Die Freiheit war in Amerika nicht das Geschenk des Zufalls noch die Gabe einiger wenigen Führer, sondern ihr Same war reichlich in dem Gemüthe des ganzen Volks ausgesäet. Sie

war gewurzelt in der Erkenntniß und Vernunft der ganzen Nation, sie war das Wachsthum bewußter Ueberzeugung und großherziger Grundsätze. Die Amerikaner hatten keine Hauptstadt, kein Paris, das seinen Einfluß, gleich einem mächtigen Herzen, durch abhängige Provinzen sandte; das Land war ganz Herz, das lebende Princip durchdrang die Gemeinde, und jedes Dorf vermehrte die Stärke des feierlichen Zwecks, die Freiheit zu erringen. Die nordamerikanische Revolution gedieh glücklich, weil sie begann und geleitet ward unter dem Einflusse häuslicher und öffentlicher Tugend. Doch auch der Buchdruckerkunst haben die Nordamerikaner nicht wenig für die Herbeiführung glücklicher Resultate ihrer Revolution zu verdanken gehabt. Viel und mächtig wirkte unstreitig Benjamin Franklin durch seine Schriften. Auch Thomas Paine hat in dieser Beziehung unleugbare Verdienste sich erworben. Sein Common Sense schien die Kraft des Oberon's-Hornes, wie sie Wieland schildert, zu haben. Auch seine Schrift: A letter to the Abbé Raynal war mit ungeheuerem Successe begleitet. In ihm als Schriftsteller — urtheilt Friedrich Gentz*) — vereinigten sich zwei Eigenschaften, denen der Beifall der Menge fast immer auf dem Fuße folgt: das Talent, mit Stärke und Pomp populär zu schreiben, und — eine unerschütterliche Dreistigkeit. Beide — Franklin so wie Paine — sprachen zum gesunden Menschenverstande; aber dieser war auch bei keinem Volke empfänglicher für große politische Wahrheiten als gerade bei dem amerikanischen. Everett**) zeigt sehr richtig die Vortheile, welche die Nordamerikaner bei ihrem Unabhängigkeitskampfe vor den spanischen Südamerikanern voraus hatten, als diese es später versuchten, in ihre Fußtapfen zu treten. Bei uns, bemerkt er, bestand eine geordnete Verabredung lange bevor der Krieg begann. Man war zur kriegerischen Ausführung vorbereitet, sobald der Augenblick der Nothwendigkeit derselben eintreten würde. Auch waren die spanischen Colonieen ganz und gar nicht an die Geschäftsführung der Gesetzgebung und Verwaltung gewöhnt und völlig ohne alle Erfahrung in dieser Beziehung, und diese Erfahrung sollten sie gerade in einem Zeitpunkte erst erwerben, wo sie in der ungünstigsten Lage sich befanden, sie zu erlangen, und sie doch so sehr bedurften. Wir Nordamerikaner haben dagegen gleich von Anfang an unsere gesetzgebenden Versammlungen, unsere öffentlichen Gerichtshöfe, unsere Staatsräthe der Gouverneure, unsere Redner und unsere öffentlichen Blätter gehabt. Die Faneuil-Halle war fünfzig Jahre nach einander von der Beredsamkeit Dr. Cooke's, des Vaters und des Sohnes, erfüllt gewesen, ehe sie die edleren Stimmen eines Otis, Adams und Quincy zurücktönte.

Ein trauriger, beinahe schrecklicher Zweifel, sagt Guizot in seinem Leben Washington's, erhebt sich in der Seele bei dem Anblicke der schmerzlichen Prüfungen, welche selbst eine Revolution wie die amerikanische zu bestehen hatte, die doch so legitim war, der großen und gefahrvollen Wechselfälle bei einem Unternehmen, für dessen Erfolg sich doch so viele selten zusammentreffende günstige Umstände vereinigten. Gleichwohl wäre das ein übereilter Zweifel. Auch die gerechteste und glücklichste Revolution stellt alles moralische und materielle Uebel in seiner Blöse dar; aber das Gute geht deshalb nicht unter, es behält seine Macht und sein Recht, gewinnt im Laufe der Ereignisse die Oberhand und findet glücklicher Weise am Ende stets Werkzeuge zu Eroberung des Sieges. Mögen die Bewohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika immerdar mit Ehrfurcht und Dank der Häupter ihrer Revolution, der Führer ihrer Vorfahren gedenken, welche die Unabhängigkeit errungen und die neue Verfassung gegründet haben! Washington, Franklin, Adams, Hamilton, Jefferson, Madison, Jay, Henry, Mason, Granne, Knox, Morris, Pinkney, Clinton, Trumbull, Rutledge ..... Alle weiß ich nicht zu nennen. Denn im Zeitpunkte des Ausbruchs der amerikanischen Revolution gab es in jeder der an dem großen Unternehmen Theil nehmenden Colonieen, beinahe in jeder Grafschaft einer jeden einzelnen Colonie, bereits einige von ihren Mitbürgern geehrte, in Vertheidigung der öffentlichen Freiheiten erprobte, durch Vermö-

*) In seiner Uebersetzung von Ed. Burke's Betrachtungen über die französische Revolution. Th. II. (Berlin 1793.) S. 302.

**) In seinem Werke America P. I. chap. 5.

gen einflußreiche, durch Talent, Einsicht und Charakter mächtige, den alten Tugenden treue, der neuen Aufklärung gewogene, für den Glanz der Civilisation empfängliche, der Einfalt der Sitten zugethane Männer, mit Herzen voll Stolz und Bescheidenheit, Ehrgeiz und Klugheit in allen patriotischen Ansichten und Wünschen — Menschen seltener Art, welche von der Menschheit viel gehofft, ohne von sich selbst zu viel vermuthet zu haben, und für ihr Vaterland viel mehr gewagt, als sie auch beim entschiedensten Triumphe von ihm wieder erlangen konnten. Ihnen verdankt man, neben der Hilfe Gottes und dem Zusammenwirken des amerikanischen Volkes, den endlichen vollständigen Triumph der großen Sache der Freiheit in der neuen Welt. Freilich, urtheilt sehr wahr Rotteck*), waren es nicht die Ideen allein, welche Amerika frei machten, und nicht die Kraft der über die Theile des weiten Landes zerstreuten, zwar zahlreichen, doch nur lose verbundenen und von Hilfsmitteln des Kriegs entblößten Freiheitsfreunde. Gott war es, welcher sie schirmte und triumphirend machte, welcher Männer von hohem Geiste in Rath und That erweckte und ihr Heldenthum segnete, welcher endlich die Weltlage dermaßen gestaltet hatte, daß auch naturgemäß der Freiheit feindselige Kräfte, daß Despotenreiche für das Recht Amerikas und der Menschen streiten mußten. Ohne dieses Alles wäre die neugeborene zarte Pflanze der amerikanischen Freiheit fast unausbleiblich niedergeschlagen worden durch Englands gewaltigen Dreizack, durch die seiner gereiften Civilisation entsprossene Masse tausendfältiger Kräfte, durch seine auf Eisen und Geld gebaute doppelt furchtbare Macht, welche es in den Stand setzte, nicht blos seine eigenen wohlgerüsteten Streiter in den hartnäckigen Kampf zu führen, sondern mit ihnen auch lange Züge im Auslande, zumal auf Deutschlands Boden, gekaufter Waffenknechte. Zugleich aber gedenkt dieser eben so geistreiche und gefühlvolle Geschichtschreiber auch der Klugheit und Besonnenheit, der Standhaftigkeit und Kühnheit, womit die amerikanischen Colonieen die Anstalten des Widerstandes trafen. Eintracht, patriotische Dahingebung, edler Feuereifer für die Freiheit, in allen Provinzen und in allen Classen der Gesellschaft vorherrschend, bemerkt er, stellten das amerikanische Volk dar als fähig und als würdig der Freiheit. Gebt diese patriotische Gesinnung und diesen richtigen Verstand, welchen die Amerikaner bewahrt haben, irgend einem europäischen Volke, und ihr habt es auf den Weg des Heils gebracht! Murhard.

Nordamerikanische Verfassung. Ihre Grundideen. — „Die Vereinigten Staaten Nordamerikas", sagt Weitzel in seiner Geschichte der Staatswissenschaft, „erkämpften ihre Freiheit mit Muth, beharrlicher Anstrengung und Aufopferung, die indessen in der Geschichte nicht ohne Beispiel sind, das vielmehr von manchem Volke in gleicher Lage noch glänzender gegeben ward; aber diese Freiheit sicherten sie durch eine Verfassung, von der die Geschichte kein Beispiel gegeben und keines geben konnte." In der That, die politische Ordnung der Dinge, die in der neuen Welt erfunden ward und nunmehr schon seit einem halben Jahrhunderte dort in praktischer Wirksamkeit besteht, ist eine durchaus neue Erscheinung, zu der die gesammte Welthistorie kein damit zu vergleichendes Gegenstück aufzuweisen hat. Sie hat Nichts gemein weder mit den Freistaaten des Alterthums und des Mittelalters, noch mit den alten oder neueren Staatenconföderationen, noch mit den repräsentativen Monarchieen unseres Zeitalters. In Amerika ist eine Staatsordnung sui generis zur Verwirklichung gebracht worden, die vorher auf der ganzen Erde noch nicht dagewesen ist und für die es noch keinen Namen giebt, um sie ihrer Eigenthümlichkeit gemäß richtig zu bezeichnen. Factisch und rechtlich freier waren noch nie die Bürger eines andern staatsgesellschaftlichen Gemeinwesens, und amerikanische Politiker haben sogar behaupten wollen, daß vor dem 4. Julius 1776 eigentlich nie auf dem Erdboden eine Republik im wahren Sinne bestanden habe. Allein niemals und nirgends gab es auch wohl ein so glückliches Zusammentreffen günstiger Umstände, Verhältnisse und Conjuncturen, um volksthümliche, der gemeinen Freiheit förderliche staatsgesellschaftliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, als in dem Theile des transatlantischen Continents, welchen britische Colonieen inne hatten. Ein in dieser Beziehung vor anderen nicht zu übersehender, sehr günstiger, ja wesentlich erforderlicher Umstand war der,

*) Allgemeine Geschichte. Bd. VIII. Freib. 1826. Cap. XV.

daß die ersten Niederlassungen in dieser Region der Erde in ein Zeitalter fielen, welches, nach allmäliger Abstreifung der Uncultur des Mittelalters, bereits mannigfaltige Fortschritte in der Civilisation gemacht hatte. Die Länder, welche gegenwärtig das nordamerikanische Unionsgebiet ausmachen, waren uranfänglich von Colonisten aus den gebildetsten Nationen der alten Welt bevölkert worden, und zwar in einer Zeitperiode, worin die Menschen sich schon von einem großen Theile der niedrigsten Vorurtheile befreit hatten. Hundert Jahre früher würde man schwerlich eine Verfassung wie die nordamerikanische haben zum Vorscheine kommen sehen. In den Feudalzeiten würden nur Institutionen des Feudalismus aus der alten Welt nach der neuen verpflanzt worden sein. So viel kommt es bei der Schöpfung einer freien öffentlichen Ordnung auf Begünstigung durch die Zeitumstände an. Die bei Weitem größte Mehrzahl der Ansiedler in Nordamerika gehörten einer Nation an, bei der die politische Bildung am Meisten vorgeschritten war, bei der mehr Rechtsbegriffe und mehr Ansichten von wahrer Freiheit sich verbreitet fanden als bei den übrigen Völkern Europas. Denn schon in der Epoche der ersten Auswanderungen aus den britischen Inseln nach den Gegenden, welche heute die amerikanische Union umfaßt, war die Communalregierung, dieser fruchtreiche Keim freier Institutionen, tief in die englischen Sitten übergegangen, und mit ihr hatte sich die Lehre von der Volkssouveränetät in den Schoos der Monarchie der Tudor selbst eingeschlichen. Fast alle überseeischen Colonieen, welche von Europäern angelegt wurden, hatten zu ersten Bewohnern Leute ohne Erziehung und Bildung oder habgierige Unternehmungslustige. Einige haben sogar einen noch niedrigeren Ursprung gehabt. St. Domingo wurde von Seeräubern gegründet, und Australien war ursprünglich eine Verbrechercolonie. Die Auswanderer aus England, welche den amerikanischen Boden betraten, waren meist aus der wohlhabenden Mittelclasse hervorgegangen. Vorzüglich bot die Gründung von Neu-England diese Erscheinung dar. In der neu entstandenen Gesellschaft herrschte hier gleich von Anbeginn an verhältnißmäßig eine größere Masse von Einsicht, als mitten in einem heutigen europäischen Volke sich vorfindet. Alle hatten die politische Erziehung des Mutterlandes und Mehrere sich schon in Europa durch Talent und Wissen ausgezeichnet. Sie führten vortreffliche Elemente von Ordnung und Sittlichkeit mit sich; denn sie zogen mit ihren Familien nach dem anderen Welttheile. Selbst durch den Zweck ihrer Unternehmung unterschieden sie sich von den Einwanderern in anderen europäischen Colonieen. Keine physische Noth zwang sie, ihr Geburtsland zu verlassen; sie gingen nicht in die neue Welt materieller Interessen halber; sie suchten ein neues Vaterland, um einem intellectuellen Bedürfnisse zu gehorchen. Wenn sie sich freiwillig dem Elende der Verbannung aussetzten, dann geschah es zur Aufrechthaltung einer Idee. Pilger nannten sich jene Auswanderer, die 1620 in Neu-England landeten; denn sie gehörten einer christlichen Secte an, deren strenge Grundsätze ihr den Namen Puritaner verschafft. Der Puritanismus aber war nicht blos eine Religionspartei; er verschmolz zugleich in vielen Punkten mit den absolutesten republikanischen Lehren. Die religiösen und politischen Leidenschaften, welche das britische Reich unter der Regierung Karl's I. zerrissen, trieben späterhin jährlich neue Schwärme von Auswanderern nach den amerikanischen Küsten. Die britische Regierung sah diese zahlreichen Auswanderungen mit Vergnügen, weil sie dazu dienen konnten, die Elemente neuer Revolutionen zu entfernen, und begünstigte die Niederlassungen jenseit des Oceans mit allen Mitteln. Es schien fast, als betrachtete sie manche Theile der neuen Welt als ein den Träumen der Einbildungskraft überlassenes Land, das man den Versuchen der Neuerer völlig preisgeben könne. Darum erfreuten sich die englischen Colonieen in Nordamerika — und dieses war eine der Hauptursachen ihres schnellen Gedeihens — von Anfang an einer größeren inneren Freiheit und Unabhängigkeit als alle andern europäischen Colonieen. So war Amerika schon in seiner Wiege das Kind der Freiheit, eingewickelt in königlichen Freibriefen und Privilegien, und seine Bewohner waren die Söhne einer starken, gesunden, blühenden Mutter, die, ihren Unternehmungsgeist auf die Söhne vererbend, sie durch frühzeitiges Selbstüberlassen in der Schule der Widerwärtigkeiten sich abhärten ließ, daher sie bald mit der angestammten Freiheitsliebe der Briten die männliche Liebe zur Unabhängigkeit verbanden. Everett hat in einer Rede, die er

1828, damals Congreßmitglied für Massachusetts, zu Boston am Feiertage der amerikanischen Unabhängigkeit hielt, das in Alt-England genährte Vorurtheil widerlegt, als sei Neu-England Ursprungs nur von Taugenichtsen und Uebelthätern bevölkert worden. „Während der Zeit", sagte er, „als die Ansiedelungen in Nordamerika den raschesten Fortgang hatten, lagen die besten Bürger Englands, wenn es anders von gutem Bürgerthume zeugt, sich der Unterdrückung zu widersetzen, in Kerkern oder waren der Willkür neuer Gesetze preisgegeben. Diejenigen, welche sich unter Anführung des zum Tode verurtheilten ritterlichen Walter Raleigh zuerst in Neu-England niederließen, waren Männer, von denen erwiesen war, daß sie Gott mehr als Menschen fürchteten, daß sie Eigenthum, Wohlstand und jedes Glück des irdischen Lebens dem Gefühle der Pflicht und den Geboten des Gewissens aufopferten. Diejenigen, welche zunächst folgten, waren die heroischen Märtyrer ihrer Kirche, Robinson, Carver, Brewster, Bradford und ihre frommen Genossen, keines anderen Verbrechens überwiesen als dessen, daß sie Gott nach ihrem Glauben verehrten, und sie sahen Alles, Vaterland, Vermögen und die Gräber ihrer Väter, mit dem Rücken an, um ihrem Glauben treu bleiben zu können. Nicht lange nachher wurden die Pflanzorte in Amerika durch Deutsche verstärkt, denen keine andere Unthat vorzuwerfen, als aus der von Ludwig XIV. zerstörten Pfalz entflohen zu sein, so wie durch Hugenotten, denen nichts Anderes zur Last lag, als daran festgehalten zu haben, was ihnen die einfache Wahrheit des Christenthums dünkte. Im nächstfolgenden Jahrhunderte kamen die Hochländer, welche man auf den Ebenen von Culloden des Verbrechens der Anhänglichkeit an ihren angestammten Fürsten überführt hatte, und die Irländer, verfolgt, weil sie die Rechte ihres Vaterlandes gegen eine unterdrückende Macht vertheidigen wollten. Das waren die angeblichen Uebelthäter, aus denen die ersten Ansiedler Amerikas bestanden." Unstreitig war es ein großer Vortheil, den die amerikanischen Staatsgesellschaften vor anderen voraus hatten, daß sie gleich bei ihrer Entstehung aus Bestandtheilen zusammengesetzt waren, ganz geeignet, vermöge ihrer moralischen und intellectuellen Eigenschaften, tüchtige Gemeinwesen zu bilden. Hier waren es nicht erst rohe, unwissende Volkshaufen oder Nomadenhorden, welche sich zu Vereinen zusammenthaten, die, um den Namen Staat zu verdienen, alle Stufen und Verirrungen des politischen Lebens hätten durchlaufen müssen. „In Nordamerika", schreibt Brommer (in seiner Reise durch die Vereinigten Staaten), „sind die Staatsgesellschaften nicht erst Jahrhunderte hindurch auf allen Vieren gekrochen; dort haben sie nicht die Windeln der Kinderjahre mit hinüber ins Jünglingsalter geschleppt und die Sottisen dieses, wie Kleinodien, dem Mannesalter aufbewahrt. In dem großen Lande jenseits des Weltmeeres sproßte, als das Schicksal dort zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit berief, darum sogleich das edle Reis der Freiheit, ohne vorher erst Jahrhunderte lang als Wildling oder krüppelhaftes Staudengewächs am Boden hingekrochen zu haben. Schon die ersten aus Europa hinüber wandelnden Ansiedler hatten die Elemente bürgerlicher Freiheit mitgebracht, und diese waren englisches Gemeinde- und Municipalwesen, öffentliches und mündliches Gerichtswesen, das Juryinstitut, Volksvertretung und Provinzialparlamente, Selbstregierung und Selbstbesteuerung, und als das Mutterland diese Freiheiten misachtete, gefährdete und beeinträchtigte, da ermannte sich das Volk und schuf, während eines langen Kampfes, mit Zuratheziehung seiner besten Köpfe, ein neues freieres politisches Gemeinwesen. Allein Glück und Vorsehung hatten sogar noch mehr für das amerikanische Volk gethan als selbst die Weisheit, Voraussicht und Institutionen seiner Gesetzgeber. Sie hatten dasselbe auf einen ausgedehnten Continent gestellt, ohne furchtbare Nachbarn und sonach ohne äußere Feinde, ohne auswärtige Kriege, und dadurch ohne innere Gefahren. Sie hatten seiner Thätigkeit und seinem Unternehmungsgeiste unermeßliche Aussichten eröffnet. Sie hatten ihm Wüsten zu bevölkern, Wälder auszurotten, Grasebenen anzubauen, Berge übersteigbar zu machen, Flüssen und Strömen eine Leitung anzuweisen, einen ganzen Erdtheil zu durchziehen und für die Civilisation zu gewinnen beschieden. Jene überfließende Kraft, welche die in ihren Thätigkeitssphären wie in ihrem Gebiete beschränkteren Staaten der alten Welt gegen Andere oder gegen sich selbst kehren, waren die Nordamerikaner, vermöge der durch das Geschick ihnen gewährten

Lage, so glücklich, nur gegen die Natur verwenden zu dürfen. Auf lange Zeit hatte die Gesellschaft Nichts von dem Menschen zu fürchten, der, frei inmitten ungeheuerer Räume, ohne Gefahr für sie seine glühendsten und habsüchtigsten Wünsche befriedigen, Güter erwerben, so viele Arbeiten, als er Bedürfnisse fühlte, vorfinden und sich allen Unternehmungen, zu denen er in seiner Brust Neigung hegte, überlassen konnte, ohne daß Andere ihm hemmend oder hindernd in den Weg traten. Gleichwohl würden die Nordamerikaner, trotz der großen und mannigfachen Vortheile, die sich bei ihnen zu Gunsten der staatsbürgerlichen Freiheit vereinigten, nie zu der Constitution gelangt sein, deren Schilderung in ihren Grundzügen wir für das Staats-Lexikon übernommen haben, hätten sie sich nicht zugleich in der glücklichen Lage befunden, die so selten einem Volke vom Schicksal zu Theil ward, Alles, was sich auf die Bildung ihres öffentlichen Wesens bezog, mit völliger Freiheit zu ordnen.

Keine Nation im neueren Europa hat sich jemals, gleich den Nordamerikanern, einer durch keine äußeren Verhältnisse beschränkten oder bedingten Freiheit in der Wahl ihrer staatsgesellschaftlichen Institutionen zu erfreuen gehabt. Den Bewohnern der neuen Welt machte das sogenannte historische Recht, womit man bei der Reformirung der Staaten in der alten Welt so viel zu kämpfen hat, Nichts zu schaffen. Sie hatten keine Ueberbleibsel einer früheren Zeit der Rohheit und Uncultur, keine Erbstücke des Mittelalters zu beseitigen. Viel trug hier zugleich der Umstand zu Erleichterung des Constitutionswerkes bei, daß man bei der Aus- und Durchführung der Verfassungsprincipien auf keine Dynastiegerechtsame Rücksicht zu nehmen, mithin auch keine persönlichen Herrschaftsbefugnisse abzuwägen und in der höchsten Staatsautorität nicht Familien- und Nationalanforderungen auszugleichen hatte. Zum Fundamente des zu begründenden staatsgesellschaftlichen Systems dienten hier nicht die bemoosten Steine und das alterthümliche Gewölbe der Vorzeit. Darum war es auch nicht die dumpfe, beengende Luft vergangener Zeiten, sondern die freie, lebensvolle Atmosphäre des Jahrhunderts, welche den zu schaffenden Institutionen entgegenwehte.

Den Amerikanern fiel es nicht ein, bemerkt ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit, als es sich bei ihnen um die Errichtung eines Repräsentativsystems handelte, alle die so oft in unserem Welttheile zum Vorschein gekommenen Fragen, über die dort Bände mit tiefgelehrten Untersuchungen gefüllt sind, ob die Nationen, die Corporationen, die Stände oder die Interessen vertreten werden sollen, aufzuwerfen, und wäre es auch geschehen, dann würde man um die einzige wahre Antwort nicht haben verlegen sein können. Denn man fand hier ein freies Volk vor sich und fast Nichts als ein Volk, weder Kirche noch Adelthum, weder Vorrechte von Ständen noch das seltsame Ding einer Staatsreligion, nicht einmal eine eigene einheimische Regierung, welche die Herrschaft über die Völker als ein Erbgut ansprach. Der gesunde Menschenverstand hatte sich darum auch, weil er auf reinem Boden stand, weder mit der Vergangenheit noch mit der Gegenwart durch Zugeständnisse abzufinden, und es war ihm dadurch möglich, auf dem Gebiete der Staatswissenschaft größere Fortschritte in einem Jahrzehent zu machen, als die Schulen, die sich mit Traditionen, Vermächtnissen jeder Art, bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, eingegangenen Verträgen, ererbten Ansprüchen, verjährten Erwerbungen und Privilegien Einzelner in Einklang zu setzen hatten, in einem Jahrtausend. In Europa übersah man bei der Bewunderung der jenseit des atlantischen Meeres gegründeten und blühenden ganz neuen politischen Ordnung der Dinge gerade am Meisten den Umstand, daß dort das Staatsgebäude nicht auf dem unebenen Boden der Geschichte aufgeführt war, und suchte darum die Ursachen des wundersam fröhlichen Gedeihens des Volkslebens in der neuen Welt mehr in zufällig zusammentreffenden besonders günstigen Conjuncturen als darin, wo sie doch eigentlich zu einem sehr großen Theile zu finden waren, nehmlich in der tabula rasa von vorzeitlichen Institutionen und Verhältnissen, auf welcher das neue Verfassungsgebäude in Amerika errichtet ward; denn wäre die Lage, worin sich die Amerikaner befanden, eine andere gewesen, hätten sie, gleich den europäischen Völkern bei ihren Constitutionsversuchen und Verfassungsreformationen, allerlei vorhandene historische Rechte zu schonen und zu beachten gehabt, dann würden sie, wie diese, genöthigt gewesen sein,

ihre ganze Verfassungspolitik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückzuführen, und es würde ihnen dann auch die Freiheit ermangelt haben, sich eine Gesellschaftsordnung zu geben, die Das für sie sein sollte, was Solon von derjenigen rühmte, die er den Athenern gegeben. Und alsdann hätten bei den Amerikanern noch so viele günstige Umstände zusammentreffen können: sie würden dennoch nicht zu einer Verfassung gelangt sein, wie die ist, welche sie gegenwärtig besitzen. Auch manchen europäischen Nationen hat es bisweilen nicht an einer sehr günstigen Lage gefehlt, um die freieste Verfassung zu erringen; aber der Streit mit dem Historischen vereitelte das Gelingen ihres Bestrebens. Gleichwohl sah man nicht selten die Staatsgelehrten der alten Welt — in der Periode der sogenannten Deutschthümelei war dieses bei uns sogar Mode — mit einer Art Mitleiden, selbst Geringschätzung auf die arme Nation der Nordamerikaner herabblicken, weil sie in ihrem Staatsleben des historischen Elements beraubt sei. So wenig, beim Lichte betrachtet, die modernen europäischen Völker große Ursache hatten, sich auf ihre Geschichte viel zu Gute zu thun, indem gerade in dem Geschichtlichen ihres Staatswesens der Hauptgrund lag, weshalb alle durchgreifende politische Verbesserungen auf unübersteigliche Hindernisse bei ihnen stießen und die Nationen in ihrer allseitigen Ausbildung nicht weiter kamen; so hinderte diese Betrachtung jedoch nicht, einem jungen Volke, das, eben weil es keinen Kampf mit dem Geschichtlichen zu bestehen und darum keine aus der Barbarei fern liegender früherer Zeiten herrührende Verhältnisse zu berücksichtigen, keine unter der Herrschaft des Lehenssystems im Mittelalter entstandenen Einrichtungen zu respectiren gehabt hatte, im Stande gewesen war, eine gesellschaftliche Ordnung ins Leben zu rufen, unter der es so erstaunliche Fortschritte zu machen vermochte, gewissermaßen als Vorwurf anzurechnen, daß es keine Geschichte habe. Und allerdings hat es auch seine Richtigkeit, daß die Geschichte des jetzigen freien Amerikas nicht, wie die des neuen Europas, bis zu den rohen mittelalterlichen Zeiten hinaufsteigt. Allein wohl den heutigen Bewohnern jenes Erdtheils, daß ihre Geschichte sich nicht bis dahin hinauf versteigt. Sie können sich deshalb nur beglückwünschen; denn der Mangel ihres Wohnsitzes an einer historischen Bedeutsamkeit hat sich eher als ein Gut denn als ein Uebel für sie bewährt. Duden hat in seinem Werke „Europa und Deutschland von Amerika aus betrachtet" sehr treffende Bemerkungen über diese Behauptung der Geschichtslosigkeit des in den Vereinigten Staaten lebenden Volks gemacht. Wenn man in der alten Welt, sagt er, viel Redens von dem Schatze zu machen pflegt, den ein Volk in seiner Geschichte habe, dann wird gewöhnlich in den damit verbundenen dunkeln und verworrenen Vorstellungen die Geschichte des Landes mit der Geschichte des gegenwärtig darin wohnenden Volkes vermengt, und so entsteht die sonderbare Grille, als ob das Scheiden aus dem Lande zugleich ein Scheiden aus der Geschichte des Volkes sei. In der That kann man eigentlich von Colonisten, welche die Heimath ihrer Vorfahren verlassen haben, um sich in einer andern Gegend der Erde niederzulassen, nie sagen, daß sie ohne Geschichte seien. Sie haben Theil an der Geschichte des Volkes, aus dessen Schooße sie hervorgegangen sind, und es beginnt blos für sie eine neue Epoche ihrer Geschichte mit dem Zeitpunkte der Gründung der Colonie. Die bei Weitem größte Mehrzahl der heutigen Einwohner Nordamerikas stammt von den britischen Inseln ab und hat also gleiche Vorfahren mit den Briten; sonach ist die englische Geschichte vor den Niederlassungen in der neuen Welt auch die Geschichte der Nachkommen der ersten Ansiedler in dieser, und es lebt in der That jene altenglische Geschichte noch in hundert Anstalten jenseit des Oceans fort. Allerdings bekommt der Boden durch die Begebenheiten, die sich darauf zugetragen, eine neue Bedeutung, und in dieser Beziehung ist es eigentlich allein zu verstehen, wenn man oft den Europäern, welche sich auf dem transatlantischen Continente niedergelassen haben, den Vorwurf machen hört, daß sie keine Geschichte haben, wenigstens keine so in frühere Zeitalter hinaufsteigende wie die Bewohner der europäischen Länder. Allein ist denn die Vergangenheit Nordamerikas wirklich so arm, wie jene Tadler sich träumen lassen? Freilich spricht aus den indianischen Gräben und Wallwerken die Vorwelt nicht so eindringend zum Wanderer als in Europa aus den Schlössern, Burgen und Raubnestern des Ritterthums; aber blicken wir nach den Zeiten, die uns näher liegen, deren handelnde und lei-

dende Wesen in Gedanken und Gefühlen eine nähere Verwandtschaft zu uns bekunden, dann bietet uns die Colonisationsgeschichte der jetzigen Vereinigten Staaten einen Stoff zu Betrachtungen dar, nach welchem man sich vergebens in den Ländern des neueren Europas umsieht. „Alle Abenteuer der Weltumsegler", sagt der obengenannte Schriftsteller, der, nachdem er lange in der neuen Welt zugebracht, mancherlei Parallelen zwischen dieser und der alten zieht, „sind nicht mit denen zu vergleichen, welchen sich die kühnen Männer unterzogen, die in dem unbekannten Inneren des unermeßlichen Gebietes des westlichen Erdtheils die ersten Ansiedelungen gegründet haben. Ich erinnere nicht an die Niederlassungen östlich der Alleghanys, in denke nur an die Versuche in den Ohioländern. Was schließt nicht allein das Leben eines Brone, eines Logau, eines Harrod, eines Kenton in sich — sämmtlich Menschen unserer Zeit, deren Unternehmungen und Schicksale wir durchaus mit unseren eigenen Gedanken und Gefühlen messen können? Ohne in Perioden zurückzugehen, worin die Menschen mit den Quellen ihrer Leiden und Freuden zu verschieden von uns waren, läßt sich auf dem nordamerikanischen Boden eine Masse von Erzählungen sammeln, welche die Sagen von den deutschen Burgruinen ziemlich ersetzen." Und nennt man Geschichte das fortlebende und fortwirkende Zeitalter der Vorfahren, dann schließt der Vereinigten Staaten innere Entwicklungsgeschichte mehr Geschichte in sich als viele Länder des europäischen Continents. Ein freies Land, wo jeder Bürger sich als integrirenden Theil des Ganzen und lebendigen Theilnehmer an jedem Bedeutenden, was von Vielen oder Einzelnen gethan wird, ansieht, muß auch mehr Geschichte als ein anderes haben, wo im besten Fall immer für die Bürger gehandelt wird. Ich stehe nicht einen Augenblick an zu behaupten, daß das ganze Leben in Nordamerika weit historischer ist, wenn man mir diesen Ausdruck erlaubt, als z. B. in Deutschland, wo jede Generation von der anderen historisch getrennt ist. Denn Thatsache ist es, daß die Namen der bedeutenden Amerikaner von den ersten Ansiedlern bis zu den braven Kämpfern des letzten Krieges mit Großbritannien so lebendig in den Bewohnern dieses großen Landes fortleben, wie, allgemein gesprochen, nicht einmal mehr die Feldherren des sogenannten Befreiungskrieges unter den Deutschen. Man kann in Deutschland über viele Schlachtfelder jenes Krieges von 1813 bis 1815 wandern und bemerken, wie an manchen dieser Stätten kaum noch eine flüchtige Sage haftet. Man nehme dagegen die Wärme, mit der ein Amerikaner noch bis auf diese Stunde Washington, Franklin, Hamilton, Jefferson nennt! Washington ist es vorzüglich, der mit jedem Jahre, das ihn ferner rückt, mehr der Heros dieses Landes wird. Immer mehr verlieren sich seine speciellen Züge und immer idealer stellt sich sein Bild dar. Er tritt mit jedem Jahre mehr als das Muster eines guten Bürgers, der unverletzlichen Vaterlandstreue, strenger Redlichkeit und fester Standhaftigkeit und als der Stolz des ganzen Landes dem Auslande gegenüber hervor. Welche Bedeutung man auch in geschichtlicher Hinsicht dem Boden eines Landes verleihen mag, so hängt es doch allezeit wohl von den Begebenheiten, die sich auf demselben zugetragen, selbst ab, ob jene Bedeutung erhebender oder niederdrückender Art ist, und leicht kann die Geschichte eines Landes, obgleich sie kaum ein halbes Jahrhundert umfaßt, vor der Geschichte eines anderen Landes, welche ein Jahrtausend in sich begreift, in dieser Rücksicht den Vorzug verdienen. So möchte z. B. gegen den Werth, den die Deutschen dem Boden Deutschlands wegen der deutschen Geschichte beimessen wollen, nach dem Urtheil eines scharfblickenden Schriftstellers unserer Tage einzuwenden sein, daß die staatsgesellschaftliche Entwicklung der neueuropäischen Völker überhaupt noch so sehr zurück ist. Und um die Geschichte ganzer Geschlechter zu würdigen, dürfte wohl vor Allem auf die Triebfedern zu sehen sein, welche das Leben in verschiedenen Perioden in Bewegung setzten. Nun aber möge man sich doch beantworten, durch welche Triebfedern, von der ersten Zeit an, das Thun und Lassen der germanischen Völker bestimmt und geleitet worden sind. Man möge einmal in Erwägung ziehen, warum von jeher die Kriege geführt, die Frieden geschlossen worden, und sodann auf das Leben in den Friedenszeiten selbst achten. Ist es nicht eine Ungereimtheit, von Größe und Herrlichkeit des Ganzen zu reden, wenn im Einzelnen lauter niedrige Zwecke walten? Wo das Volk nur aus rohen Individuen besteht, da kann auch das Volksleben nur roh

sein. Insofern aller Kampf, sei es als bloßes Spiel physischer Kräfte oder des rüstigen Mannes, etwas Ansprechendes hat, findet sich dieses freilich auch in der Geschichte Neueuropas und namentlich des vorzeitlichen Deutschlands. Allein wenn es doch einzig die Beweggründe und Triebfedern der Anstrengungen sind, welche ihnen den erhebenden Charakter verleihen, dann darf man das Erhebende nicht in den Befehdungen roher Völker oder in den Thaten ritterlicher Wegelagerer suchen. Die erhebenden Perioden sind bei den modernen Völkern der alten Welt erst noch zu erwarten, und wo sie auch im jüngsten Zeitalter hier und da zu beginnen schienen, haben sie doch bald wieder ein Ende genommen. Große und lange Zeitperioden in der Geschichte unseres Welttheils haben mehr oder weniger der Uncultur angehört. Wo die reinen Interessen für das Gemeinwohl, welche allein die höchste Cultur erzeugt, fehlen, da fällt jede Unternehmung, jeder Kampf und Krieg, trotz aller Züge der Aufopferung, in die Rubrik der Abenteuer, die, wenngleich der Betrachtung des Historikers nicht unwerth, doch keineswegs als etwas Idealisches zu preisen sind. Die ernste Historie stellt in der früheren Geschichte Deutschlands, neben den verhältnißmäßig im Ganzen nur geringen und fast blos ausnahmsweise bemerkbaren Zügen von Sittenreinheit, Herzensgüte und anderen menschlichen Tugenden, die schwärzesten Massen von Unlauterkeit der Sitten, Grausamkeit, Verrath und Treulosigkeit, und eben von den Gegenden, wo die Natur ihre Reize und ihren Segen in besonderer Fülle ausgegossen hat, namentlich von den Gegenden am Rheine, weiß sie die ärgsten Greuel zu berichten, so daß, wenn der Volksglaube an zurückgekehrte schuldbelastete Todte wahr wäre, die schönsten Fluren von Gespenstern wimmeln müßten. Und will man allein auch nur auf Thatenreichthum sehen, dann ist die kurze Geschichte der neuen Nordamerikaner mehr werth als die lange Geschichte manches alten Volkes der alten Welt! Wenn das Schauspiel, welches das freie transatlantische Land in seiner neuen staatsgesellschaftlichen Organisation und in einem Verfassungsgebäude, das auf ganz anderen, ja entgegengesetzten Grundlagen beruhte als die Staatsordnungen auf dem europäischen Festlande, darbot, so viel Staunen es auch wegen seiner überraschend glänzenden Erfolge erweckte, in praktischer Hinsicht ohne Folgen und Wirkungen für die Europäer blieb, dann trug wiederum nichts Anderes die Schuld als eben Das, womit diese sich den Amerikanern gegenüber so sehr brüsten, nehmlich ihre in eine rohe Vorzeit hinaufreichende und die Gegenwart bedingende tausendjährige Geschichte. Die aus derselben ererbten Zustände traten jeder radicalen politischen Reform in den Weg und machten es unmöglich, in den alten Staaten die Grundsätze zur Anerkennung und Anwendung zu bringen, welche in den transatlantischen so schöne, für die Menschheit erfreuliche Blüthen und Früchte erzeugt. Selbst wo Versuche gewagt wurden, die Geltendmachung jener Grundsätze nachzuahmen und sie im praktischen Völkerleben zu verwirklichen, wie in Frankreich zur Zeit der Revolution, schlug das Unternehmen nur in die kläglichsten Verwirrungen aus. Höchstens kann man sagen, daß in theoretischer Beziehung das Vorbild der Vereinigten Staaten auf Europa von Einfluß gewesen durch Rückwirkung auf die politischen Ansichten. Denn schon die durch die Emancipation Nordamerikas veranlaßten Schriften eines Thomas Paine, Benj. Franklin, John Adams, Alexander Hamilton, Jefferson, Madison, Jay, Price, Lloyd, Livingston, James Kent, Story und so vieler Anderen haben für die Fortbildung des philosophischen Staatsrechts und der Staatskunst mannigfach auch bei uns gewirkt, indem sie der Betrachtung neue und bisher noch unenthüllte Seiten des Staatslebens darboten; und dieser Einfluß wird allerdings, wenn es ihm gelingt, nach und nach immer mehr und mehr aus der Wissenschaft in das Leben überzugehen, von unberechenbaren Folgen für die Zukunft Europas sein. Allein stets wird man sich in Widersprüche verwickeln, sobald man die in einer ganz neuen Welt geborenen Ideen in Staatsordnungen verwirklichen will, wo das historische Recht mehr gilt als das Vernunftrecht. Das war aber der große Vortheil, den die Nordamerikaner vor den Europäern voraus hatten, daß Jene, als Miterben der Geschichte Dieser, von ihrer Erbschaft nur in so fern Gebrauch machen konnten, als das Vermächtniß der Altvordern mit den Bedingungen des neuen socialen Lebens unter einem anderen Himmelsstrich und ganz anderen äußeren Verhältnissen vereinbarlich

war. Daher wurde von den Colonisten die in der Urheimath gewonnene Civilisation und Cultur nach der neuen Heimath verpflanzt, mit Zurücklassung so mancher socialen Uebelstände, von denen man sich in jener unter der Herrschaft des historischen Elements nicht loszumachen vermochte, und so datirte sich eine neue Aera der socialen Entwicklung in der neuen Welt mit der Gründung gesellschaftlicher den veränderten Verhältnissen angemessener Ordnungen. Aus gleichen Ursachen hatte man auch schon in früheren Perioden der Welthistorie Colonieen zu Staaten von größerer Blüthe sich erheben sehen als selbst die Mutterländer. Man denke nur z. B. an Großgriechenland und Karthago. Colonialländer, losgerissen vom Stammlande, befinden sich dann auch in der Lage, bei der Reform ihrer politischen Zustände freier zu Werke gehen zu können als letzteres, welches jede vorzunehmende Verbesserung mit dem in der Vorzeit Gewordenen in Verbindung zu setzen genöthigt ist. Das als gut und heilsam Anerkannte, das Vernünftige braucht in jenen nicht darum misachtet zu werden, weil es mit dem Historischen aus früheren Zeiten nicht in Uebereinstimmung zu bringen.

So erfreute sich Nordamerika, zur Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gelangt, gleich von vorn herein des bedeutenden Vorzugs vor den älteren Staaten Europas, daß seine staatsgesellschaftliche Organisation das Werk gereifter Vernunft, mit Benutzung der Erfahrungen aller anderen bekannten Völker und der Lehren ihrer Geschichte, war, die Bildung der politischen Einrichtungen in den letzteren hingegen blos fast das Werk des zufälligen Ganges der Ereignisse gewesen ist. Dazu kam, daß man in Nordamerika von Anbeginn eine rechtliche Grundlage hatte, auf der man fortbauen konnte. Denn die neue Verfassung ging unmittelbar aus der bis zum letzten Augenblick ihres Bestehens formgetreu bewahrten vorhergehenden hervor. Man hatte nicht nöthig, die öffentliche Freiheit, so wie die individuelle, erst zu gründen; sie war schon da. Man verließ den Rechtsboden nicht, indem man die politische Ordnung vervollkommnete. Die Nationen der alten Welt haben sich dagegen nur allmälig und in stetem, mit mannigfaltigen Wechselfällen begleitetem Kampfe mit den Besitzern der Gewalt zu freieren Staatsordnungen hinaufarbeiten können. Die Elemente der Organisation der Vereinigten Staaten wurden nicht blos der successiven Gestaltung durch die Zeit, wie die unsrigen, sondern der Behandlung praktisch und theoretisch staatsrechtlicher Grundsätze übergeben, und auf diesem Wege gelangten sie zu einer Verfassung, unter der sie unglaublich schnelle Fortschritte in ihrem Culturaufschwunge machten, wie man in gleichem Maße in der alten Welt noch nie erlebt hatte. Madison bemerkt an einem Orte seiner Schriften, daß Nordamerika der Welt auch den Nutzen gebracht, daß es Dinge als möglich dargethan, die man vorher für unmöglich gehalten. Und dahin rechnete er unter Anderem die Befolgung einer inductiven Methode, um eine Constitution zu entwerfen, von den Gegnern die a priori Methode genannt. Bis zur Bildung der Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nahm man nehmlich allgemein an — und es wird auch dermalen noch von den meisten Politikern der alten Welt angenommen — daß eine gesunde Verfassungstheorie nur aus der Erfahrung von Staatsmännern herausconstruirt werden könne, d. i. aus der Erfahrung, welche die Menschheit von Despotismen, Oligarchismen und den Vermischungen derselben mit kleinen Theilen der Demokratie bisher gemacht. Die wesentliche Bedingung der inductiven Methode aber besteht darin, daß sie alle Elemente der Erfahrung umfaßt, und es ist auch nicht einzusehen, wie man sonst zu einem philosophischen Schlusse würde gelangen können. Die ächte Anwendung dieser Methode hat eine Theorie der politischen Verfassung, welche von den Principien der Menschennatur abgeleitet ist, durch die Resultate aller von dem Menschengeschlechte bis jetzt kennen gelernten Regierungsformen zu beweisen. Nur auf einer solchen breiten Basis, nicht auf einer engen, kann dieser Zweck erreicht werden, und diese Methode, eine gute Staatsverfassungstheorie zu finden, wurde für unmöglich gehalten, bis die Nordamerikaner sie bewiesen.

In der That, ein unerwartet großer Triumph ward den Ideen des Jahrhunderts bereitet, als die nordamerikanischen Colonieen Englands, längst zum Selbstgefühl erwacht, nachdem sie ihre Unabhängigkeit erkämpft, nach jenen Ideen ihre Verfassung gestalteten, während es mit der Staatswissenschaft in Europa noch immer so steht, daß,

wer die Ansichten, welche sie festhält, in sich aufgenommen und zur Wahrheit gelangen will, fast noch mehr verlernen als lernen muß. Amerika, so glücklich in den Elementen, aus denen seine Freiheit emporsproßte, und eben so wenig genöthigt, bei der Regulirung seiner neuen socialen Zustände auf die politischen Vorurtheile der alten Welt Rücksicht zu nehmen als Einrichtungen auf dieselben zu übertragen, deren Fehlerhaftigkeit seinen Gesetzgebern einleuchtete, da sie blos oder doch hauptsächlich auf den Vortheil einer kleinen Minderzahl oder wohl gar eines Einzigen berechnet waren und auch nur diesen vorzugsweise erzielten, entging allen jenen Leiden, die aus einem solchen Systeme folgen. Nordamerikas freie Staaten gaben das herzerhebende Beispiel, auf welchen Grad politischer Bedeutsamkeit und allgemeiner Wohlfahrt eine Nation in kurzer Zeit sich zu erheben vermag, der die Staatsverfassung, gleich bei ihrem ersten Grundrisse, die bürgerliche Freiheit und die religiöse Unabhängigkeit zum staatsbürgerlichen Angebinde weihete und für diese Sicherstellung der heiligsten Güter Vaterlandsliebe und gesetzlichen Gehorsam zum Gegengeschenke macht. Auch in der constituirenden Versammlung Amerikas mangelte es nicht an Mitgliedern, welche der monarchischen Herrschaftsform geneigt waren, ja das Königthum, in Verbindung mit einem weise constituirten Repräsentativsysteme für die möglich vollkommenste Staatsordnung hielten, indem ihnen England dabei als Vorbild vorleuchtete. John Adams nahm keinen Anstand, die britische Constitution für vollkommen anzusehen, wenn nur einigen Mängeln und Misbräuchen in derselben abgeholfen würde; aber Alexander Hamilton betrachtete sie als unpraktisch, sobald man solche Veränderungen mit ihr vornehmen wollte. Die Erfahrungen der alten Welt, äußerte John Dickinson, müßten bei der Gründung der Verfassung in der neuen nicht nutzlos sein. England habe, nachdem es Republik und Monarchie versucht, in der letzteren erst wieder Ruhe und Ordnung gefunden. Selbst in den Republiken habe man sich genöthigt gesehen, mehr oder weniger ausgedehnte monarchische Gewalten unter den Namen Archonten, Suffeten, Consuln, Dogen, Gonfaloniere und selbst Könige einzuführen. So nöthig erschiene die Monarchie dem Bande der menschlichen Gesellschaften. Die britische könne für die Frucht der Erfahrung aller vergangenen Zeiten gelten. Die Monarchie sei in ihr so gemäßigt, daß der Monarch sich in seinem Streben nach unumschränkter Gewalt aufgehalten sehe, während der Einfluß des Volks sich so geschickt beschränkt finde, daß er nicht in Anarchie ausarten könne. Man habe zu befürchten, fügte er hinzu, daß, bestehe die Monarchie nicht mehr, die Gewalt des Volks übermächtig werde. Dagegen erinnerten Andere an des großen alten römischen Geschichtschreibers Ausspruch: daß Fürstenschaft und Volksfreiheit unverträgliche Dinge. Und wenn auch England im eigentlichen und ächten Sinne keine Monarchie zu nennen, sondern vielmehr richtiger eine Aristokratenschaft mit einem erblichen Königsthrone an der Spitze, so erscheine doch die englische Verfassung mit ihren Eigenthümlichkeiten um so weniger ausführbar in Amerika, als es hier von Haus aus gar keine Aristokratie gebe und auch künstlich eine solche nicht zu erschaffen. Die wahrhafte Monarchie, ihrem Wortsinne und Begriffe entsprechend, aber bestehe immer darin, daß ein Einzelner oder Einziger sich mit einer der des ganzen Volks überlegenen Macht bekleidet befinde. In der Wirklichkeit sei auch in der That eine Königschaft nur unter dieser Voraussetzung neben einer Volksmacht auf die Dauer denkbar. Denn wolle man die Gewichte beider genau abwägen, damit sie einander fort und fort das Gegengewicht und dadurch in Schranken hielten, dann habe man keine feste Herrschaftsform, sondern blos eine immerdar zwischen Monarchie und Republik schwankende. Wenn nehmlich alsdann das Gewicht auf der einen Waagschale durch unvorhergesehene Zufälle verstärkt werde, müsse nothwendiger Weise das auf der andern sinken, und so umgekehrt. Das möchte auch wirklich der Zustand sein, den man in Europa als sogenannte repräsentative Monarchie zu bezeichnen pflegt. Bei fortschreitender politischer Bildung und Aufklärung der Nationen aber sei es ohnehin unvermeidlich — urtheilte man in Amerika — daß früher oder später eine öffentliche Ordnung der Art, wie England darbiete, falls sie nicht wieder zu dem autokratischen Herrschaftswesen zurückkehre, den Uebergang zum wahrhaften Repräsentativstaate bilde. Der altenglischen Verfassung werde mit der Zeit eine solche Umwandlung bevorstehen, sobald

in dessen Parlament das demokratische Element ein völliges Uebergewicht über das aristokratische errungen. Die Frage sei also blos die: ob die Amerikaner Lust haben könnten, die fragliche Uebergangsperiode zu durchlaufen, um dereinst erst unter mancherlei möglichen Wechselfällen hoffen zu dürfen, das Ziel einer ächten Repräsentativverfassung zu erreichen, oder ob es nicht für sie vorzuziehen sei, das Unvollkommnere bei Seite zu stellen, um gleich das Vollkommnere sich anzueignen?

Huldigte man der Ansicht von der Unhaltbarkeit eines Staatssystems, welches seinem Wesen nach unvereinbare Dinge — Einherrschaft und Volksherrschaft — zu einen strebe: dann blieb nur die Alternative, zwischen der absolut-monarchischen Verfassung und der republikanischen zu wählen. Für die erstere fühlten sich doch die Nordamerikaner zu gut; die andere entgegengesetzte bot sich ihnen ganz natürlich dar. Sie hatten so lange ohne erbliche Regierungsvorsteher und Geburtsaristokratie bestanden: warum nicht ein ähnliches Regierungssystem auch im Zustande der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit adoptiren? Die Mehrzahl der Glieder der constituirenden Versammlung hegte die Meinung, daß es wenig politische Weisheit verrathen dürfte, um der Inconvenienz der zu besorgenden Uebermacht der Volksherrschaft zu entgehen, zu einer anderen, in ihren Folgen und Wirkungen nicht minder Besorgnisse einzuflößen geeigneten Inconvenienz zu greifen, welche in der übermächtigen Herrschaft eines Einzigen oder einer Minderzahl bestehe. Allein indem man sich solchergestalt für die Begründung einer republikanischen Ordnung der Dinge entschied, sah man sich vergeblich nach Mustern einer solchen in der alten Welt um; man fand keines. Man prüfte die dort unter der Benennung von Republiken bestehenden Staaten nach den Principien der menschlichen Natur, und siehe da, sie zeigten sich nur dem Namen nach republikanisch. Man nahm wahr, daß in Holland das Volk mit der Einsetzung der höchsten Gewalt Nichts zu thun hatte; daß in Polen, welches damals eine Republik hieß, das Volk zugleich von einem monarchischen und aristokratischen Alp bedrückt wurde, und in Venedig eine kleine Corporation von Erbnobili eine drückende Gewalt ausübte. Hätte man indessen auf dem Erdrunde irgend ein Land gefunden, dessen politische Ordnung völlig der Idee eines republikanischen Gemeinwesens, die man zu verwirklichen beabsichtigte, entsprochen, so würden wegen der Gefahr, welche bei der Verschiedenheit des Zustandes der Völker mit der Nachahmung des Verfassungswesens eines anderen Landes verbunden ist, die Amerikaner bei ihrem praktischen Verstande sich gehütet haben, ihre künftige Verfassung gleichsam aus der Fremde zu verschreiben. Sie hielten es für sicherer, die Erhaltung des bestehenden Zustandes der Dinge als leitenden Grundsatz der Staatsgesetzgebung, selbst wenn es sich darum handelte, eine neue politische Ordnung zu begründen, anzunehmen; wo aber Aenderungen durch besondere Umstände geboten waren, diese nicht, der Uebereinstimmung mit abstracten Ansichten oder fremden Beispielen zu Liebe, viel weiter auszudehnen, als es die Gelegenheit selbst erheischte. Nach diesem Grundsatze sind die Stifter der jetzigen Staatseinrichtungen in Nordamerika zu Werke gegangen. Der große Zweck der Revolution, bemerkt Alex. H. Everett, war Unabhängigkeit, und die Erwerbung derselben wurde als das eigentliche Heilmittel der das alte System begleitenden Uebel betrachtet. Allein die Trennung vom britischen Mutterlande ließ in dem bisherigen politischen Systeme verschiedene Lücken zurück, und das Hauptaugenmerk der nordamerikanischen Gesetzgeber scheint gewesen zu sein, diese auf eine dem in den übrigen Theilen der bestehenden Einrichtnngen wehenden Geiste möglichst angemessene Weise auszufüllen, im Uebrigen aber jene so zu erhalten, wie sie bestanden. So waren sie z. B. darauf bedacht, eine neue Verfahrungsart bei Bestellung der Gouverneure der verschiedenen Staaten, welche bisher Colonieen Großbritanniens gewesen waren, und ihrer Räthe einzuführen, da die bis dahin gebräuchliche unanwendbar geworden war. Eben so setzten sie an die Stelle des alten Grundsatzes des gemeinschaftlichen Gehorsams gegen den König den neuen des Bundes zwischen den Staaten. In den meisten übrigen Dingen ließen sie Alles der Hauptsache nach, wie es war. Einige Jahre später wurde dieses neue Grundgesetz mangelhaft befunden, und ein neues Geschlecht von Vaterlandsfreunden und Weisen führte ein anderes ein; aber auch sie machten keine weiteren Neuerungen in wichtigen Dingen, so daß selbst mit dieser Verbesserung der ehrwür-

dige Bau der bestehenden Einrichtungen im Ganzen nur von Neuem in seinem früheren Zustande bestätigt wurde. Man behielt die altenglische Verfassung mit ihren volksthümlichen Institutionen, so wie sie nach den Colonieen verpflanzt worden war und dort Wurzel gefaßt hatte, bei und suchte dieselbe nur zu modificiren, um sie den veränderten Verhältnissen, die aus der Trennung von England erwachsen waren, anzupassen. Man erkannte zugleich, daß viele Mängel, Unzuträglichkeiten und Misbräuche, die der britischen Verfassung anklebten, lediglich in den Consequenzen, welche sich aus dem Vorwalten des erbmonarchischen und erbaristokratischen Princips ergaben, ihre Quelle hatten, und man gab diese beiden Principe auf, weil die Erfahrung gelehrt hatte, daß man in Amerika gar wohl ohne Beihilfe derselben fertig werden könne. Sie erschienen auch als ein hors d'oeuvre in einem Staatsvereine, in welchem man keine anderen Stände kannte als das Volk, und in welchem selbst die Frage, welche Sieyes zur Zeit der französischen Republik aufwarf: qu'est-ce que c'est le tiers-état? ohne Sinn gewesen sein würde. Nach der Emancipation vom Mutterlande hatte Niemand Herrschaftsrechte und konnte Niemand dergleichen in Anspruch nehmen als die Volksgemeinde selber. Es entsprach daher vollkommen der Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse, daß das demokratische Princip in seiner Reinheit, d. i. ohne alle Trübung durch entgegengesetzte Principe, zur Grundlage des festzustellenden künftigen Socialzustandes in Nordamerika angenommen wurde. So gelangte man zu einer politischen Ordnung, in welcher man den altenglischen Institutionen, so weit sie zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der neuen Welt paßten, treu bleiben konnte, während, durch Ausscheidung der aristokratischen und dynastischen Elemente aus der neuen Constitution, gar Vieles aus dieser entfernt blieb, was nur Sonderinteressen zum Nachtheile der allgemeinen förderlich schien. In der That ist auch die republikanische Verfassung in den Vereinigten Staaten blos als eine weitere Ausbildung der auf dem Repräsentativsysteme basirten altenglischen im Einklange mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in der politischen Einsicht anzusehen. „Abstammend von dem einzigen Lande", bemerkt Melish*), „das zur Zeit der Ansiedelung der neuen Welt etwas einer vernünftigen Freiheit Aehnliches aufzuweisen hatte, brachten die Nordamerikaner die Grundsätze des populären Zweiges der britischen Verfassung, unvermischt vom Feudalsysteme, in praktische Ausübung. Diese gereinigten Grundsätze, einen in Europa unbekannten Grad von Freiheit verleihend und dem Fleiße die Frucht — Frieden und Fülle — sichernd, sind seitdem in der völligen Entwickelung des Volksvertretungssystems zur Reife gediehen und finden sich jetzt in den Einrichtungen und Sitten des Volks begründet und bestätigt. Daher sind die Fortschritte in jeglicher Beziehung über alle frühern Beispiele unerhört schnell gewesen. Die Betrachtung dieser Vorgänge belebt und erhebt den Geist, flößt Muth ein für die künftigen Schicksale des Menschengeschlechts und weckt Gefühle der Dankbarkeit gegen den höchsten Leiter der Ereignisse." Es waren indessen, wie aus dem oben Gesagten erhellen wird, weniger vom Standpunkte politischer Theorieen ausgegangene Betrachtungen als die Macht der Umstände und Verhältnisse — das, was die Franzosen la force des choses nennen — wodurch die Amerikaner zur Aufstellung eines Repräsentativsystems ohne Beimischung von Königthum und Aristokratie geführt wurden. Es lag in ihren socialen Zuständen, daß sie keiner erblichen Elemente zur Ausschmückung und Befestigung ihres politischen Gebäudes bedurften. Denn wenn es gleich in Amerika zur Zeit der Gründung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge Politiker gab, die, wie namentlich Thomas Paine, das System der englischen Regierung für radical und systematisch falsch und mit ächter Volksfreiheit unvereinbarlich hielten; so fehlte es doch nicht zugleich an Solchen, welche die Möglichkeit bezweifelten, ein reines Volksherrschaftsthum ins Leben zu rufen, ohne sich der großen Gefahr auszusetzen, an der Klippe der Anarchie zu scheitern. Glücklicher Weise aber vereinigten sich hier die nöthigen Rücksichten auf die Beschaffenheit der bereits vorhandenen gesellschaftlichen Ordnung, deren sich eine weise Staatskunst bei der Erzielung politischer Reformen nie entschlagen kann, mit den Grundsätzen, die eine

*) In der Vorrede zu s. Travels through the United States of America (Philadelphia 1812).

erleuchtete, von europäischen Vorurtheilen freie Staatslehre an die Hand gab, um die theoretischen Ansichten mit den praktisch ausführbaren in Uebereinstimmung zu setzen. So war Amerika dazu bestimmt, der Welt das erste große Beispiel von einem Repräsentativstaate zu geben, der auf anderen Grundlagen beruhete als denen, welche man in Europa bis dahin als unentbehrlich zur Errichtung eines dauerhaften Staatsgebäudes erachtet hatte. Man konnte in der neuen Welt das zu reformirende Gemeinwesen auf historischer Basis aufführen und doch zugleich Einrichtungen treffen, wodurch die Gebrechen vermieden wurden, welche in anderen staatlichen Organisationen aus der ungebührlichen Achtung, die man dem historischen Elemente zu zollen genöthigt war, entsprungen waren. Man huldigte dem Bestehenden, und was man hinzuthat, war blos nothwendige Ergänzung und Ersetzung Dessen, was demselben, wegen des Wegfalls der britischen Oberherrschaft, mangelte. Das englische Staatsprincip blieb aufrecht erhalten, nur entkleidet von allem Dynastischen und Aristokratischen. Freilich war es ein ganz neuer Versuch, den die Nordamerikaner hier im Bereiche der constitutiven Politik machten; aber er hat in seinen Erfolgen die Erwartungen der Freiheitsfreunde übertroffen, ja ihre kühnsten Träume verwirklicht.

Nichts beurkundet wohl besser und schlagender die Güte, Trefflichkeit und Vorzüglichkeit der im freien Nordamerika bestehenden Ordnung der Dinge als das einem Wunder gleichende, beispiellos schnelle Gedeihen und Fortschreiten dieses großen Landes. Denn wenn auch unstreitig mancherlei andere besonders günstige Verhältnisse dabei mitgewirkt haben, so kann man doch nicht umhin, viel, sehr viel davon den politischen zuzuschreiben. Sicherlich würde nehmlich die neue Welt unter irgend einer Verfassung und Regierung der alten, selbst alles Uebrige gleichgesetzt, nie mit so raschem Wachsthum und überraschender Entwickelung Das geworden sein, was sie schon jetzt ist, obgleich kaum 60 Jahre seit der Befreiung von europäischer Herrschaft verflossen sind. In keinem Lande der Erde ist mit so überschwänglichem Segen und mit so bewunderungswürdigem Erfolge an dem Altar der Civilisation und allmäligen Verbesserung gebaut worden als in den Vereinigten Staaten. Ihr Inneres hat fort und fort das Bild einer Thätigkeit dargestellt, wie nirgends anderswo auf dem ganzen Erdenrunde anzutreffen. Sie geben uns den Anblick einer steten Metamorphose vom ursprünglichen Zustande der Schöpfung zum künstlichen Aufschwung unter der bildenden Hand menschlicher Betriebsamkeit und Erfindung. Die Urbarmachung der altergrauen Wälder im Westen, die keinen anderen Feind und Ruhestörer kennen als die Werkzeuge des Friedens — die Art, die Maurerkelle und den Pflug — die Gründung stets neuer Städte und Ortschaften, die Anlegung von Straßen und Canälen, die Ansiedelungen in allen Richtungen, die Ausdehnung des Handels und Verkehrs über die entferntesten Theile ihres Gebiets und über alle Gegenden des Erdkreises, die Errichtung und Vervollkommnung von Fabriken in den wichtigsten Zweigen menschlicher Bedürfnisse, das Vorschreiten in jeglicher Art menschlicher Bildung und Gesittung — Alles das sind blos die Namen einzelner Classen, unter die sich das bewegte Leben Nordamerikas und die Entwickelung seiner Hilfsmittel und Kräfte bringen läßt. Jede Darstellung in dieser Beziehung, wiewohl hinter der Wirklichkeit zurückbleibend, mußte in Europa, wo der menschliche Geist sich abzumühen hat, sich aus dem Labyrinthe der Jahrhunderte, deren dieser Welttheil zu der physischen und sittlichen, denselben gegenwärtig charakterisirenden Cultur bedurfte, herauszufinden, lange als übertrieben und unglaublich erscheinen. Rivinus*) vergleicht die nordamerikanischen Freistaaten einem jungen Orangenhaine, immer grünend, blühend und reifend. Eine politische Ordnung, die solche Blüthen und Früchte trägt, verdient gewiß in einem hohen Grade die Aufmerksamkeit der Staatsweisen und dürfte selbst monarchischen Staatsmännern, bei sorgfältiger Betrachtung und einiger Unbefangenheit des Urtheils, unwillkürlich die Ueberzeugung aufdringen, daß sie in ihrem Wesen gut sein müsse, ja besser als so viele andere, die anderswo versucht worden sind oder aufrecht erhalten werden. Was einst Tacitus,

*) In dem Prospectus und am Schlusse des 1. Jahrganges der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Atlantis" (1826).

mit Hinblick auf Roms und Griechenlands verlorene Freiheit, behauptet und die politischen Braminen unserer Tage ihm, ohne zu unterscheiden, nachgebetet: „die Formen eines Freistaates seien leichter zu loben als zu erfinden, und wo sie wirklich erfunden, gingen sie eben so schnell wieder vorüber" — das hat Nordamerikas Geschichte factisch widerlegt und — was auch Unheil kündende Publicisten unter uns dagegen vorbringen mögen — eine auf freie Volksvertretung gegründete Staatsform aufgestellt, die, mit dem Volke selbst entstanden, auch in ihm tiefe Wurzel schlug und selbst in ihren von allen menschlichen Einrichtungen unzertrennlichen Unvollkommenheiten eine vermehrte Schwerkraft erhielt — eine Verfassung, welche, ohne die Bürger in thatenlosen Schlaf zu wiegen und ohne sie zum Gegenstande ökonomisch-tabellarischer Berechnungen herabzuwürdigen, ihnen Freiheit, Eigenthum und moralische Veredelung sichert; eine Verfassung, welche, indem sie den herrlichen Strom lebendiger Volkskraft in feste Ufer dämmt, doch auch wahrer Nationalgröße Raum zu ungehinderter Entwickelung gestattet; eine Verfassung endlich, welche, groß und reich an innerer Bewegung wie die Natur, wahrhaft naturgemäße Principien des Staatslebens und große Formen enthält, in welchen auch der einzelne Mensch, ungegängelt von lähmender Vielregiererei, seine Thatkraft frei nach allen Richtungen ausbreiten und so zum Genusse des einzigen vernünftigen Gutes gelangen kann, das auch der eifrigste Freund der Freiheit nur immer hoffen und wünschen kann *).

Nirgendswo so sehr wie in Amerika findet der bekannte, von den monarchischen Staatsgelehrten der alten Welt so oft und so gern citirte Ausspruch Pope's, daß es auf die Verfassung nicht ankomme, wenn nur die Verwaltung gut ist, seine Widerlegung oder, wenn man will, Berichtigung. Die Amerikaner sind der Meinung, daß, eben um eine Bürgschaft zu haben, daß die öffentliche Verwaltung gut sei, die Verfassungsform gut sein solle und müsse, und sie haben hierin gewiß Recht. In Amerika ist das Verwaltungswesen so ziemlich das nehmliche geblieben, was es vor der Emancipation war; nur die Verfassung hat sich verändert. Was würden aber wohl, wenn Letzteres nicht geschehen wäre, die Vereinigten Staaten gegenwärtig sein? Schwerlich viel mehr als das benachbarte Canada, das von Englands Colonialpolitik regiert wird und eine Verfassung beibehalten hat, derjenigen analog, welche das freie Nordamerika unter britischer Herrschaft hatte. Ich möchte wohl fragen, ob Amerika jemals unter der Verwaltung einer bevormundenden europäischen Patrimonialverfassung Das hätte werden können, was es unter der Verwaltung seiner freien Verfassung geworden ist. Von allen Bundesverfassungen der Welt, urtheilt Welcker **), ist wohl keine vollkommener, naturgemäßer, besser abgewogen, genauer den höchsten Grundsätzen und Bedürfnissen entsprechend als die nordamerikanische. Ein halbes Jahrhundert hindurch hat sie bereits unausgesetzt in der Erfahrung diese seltene Vortrefflichkeit bewährt, mit einer Freiheit und freien inneren Entwickelung und Bewegung aller einzelnen Bürger und der einzelnen Vereinsstaaten und mit einer von Jahr zu Jahr ohne blutige Eroberungsgewalt steigenden Blüthe und Macht eine friedliche Ordnung verbunden, wie es bisher nur in den Idealen der Philosophen möglich schien. Und gewiß, man muß, bei so vielen Keimen und Veranlassungen zu Störungen und Hemmungen, bei so vielen Gefahren und Schwierigkeiten, wie sie wahrlich auch dort sich finden, das Hauptverdienst dieses bewunderungswürdigen Resultats in der Vortrefflichkeit der Verfassung suchen, nicht in bloßen äußerlichen Zufälligkeiten. Das Letzte thun freilich Solche, welche den Freiheitsfreunden bei der Hinweisung auf England ebenfalls entgegenzusetzen pflegen: ja dort komme die Freiheit von der Insellage; bei der Berufung auf die Schweiz aber sie als Product der Berge erklären und, wenn man sie an die Ditmarsen und Holländer erinnert, ihren Grund in der Ebene und den Niederungen suchen. Die aus dem reifsten und tiefsten Nachdenken, aus der reichen Erfahrung eines Franklin und seiner Genossen hervorgegangene Verfassung

*) Vergl. Ferd. Philippi in der Einleit. zu seiner Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

**) Ueber Bundesverfassung und Bundesreform, über Bildung und Gränzen der Bundesgewalt. (Leipzig und Stuttgart 1834) S. 31 f.

Nordamerikas stimmt mit allen aus der rechtlichen Natur und der Idee eines wahrhaften Bundesstaates sich ergebenden Forderungen zusammen und hat demnach den seltenen Vorzug, daß sie gleich vortrefflich sich zeigt, eben so wohl vom Standpunkte der Theorie aus betrachtet und geprüft als auf dem Gebiete der Praxis. Der edle Lord John Russell*) hält die englische Verfassung seit 1688 für die vollkommenste unter allen einst bestandenen und jetzt bestehenden Staatsverfassungen, durch welche das große Problem, die Vereinigung von Freiheit und Ordnung, als die höchste Stufe der Cultur, zu welcher die bürgerliche Gesellschaft sich entwickeln kann, zu begründen, zu lösen versucht worden ist. „Besteht aber Amerika mit seiner Verfassung die Probe", setzt er hinzu, „oder erhält es sich nur ein Jahrhundert noch in seiner dermaligen Kräftigkeit, dann, gestehe ich, bewährt sich die nordamerikanische Verfassung als die trefflichste auf Erden. Dann haben die Vereinigten Staaten in der neuen Welt die große Aufgabe gelöst, wie die Segnungen der Ordnung und öffentlichen Sicherheit erreichbar sind, während der Entwickelung jeder menschlichen Anlage die möglichst wenigen Hindernisse gestellt bleiben — kurz wie Sicherheit, Friede, Freiheit und Intelligenz im vollsten Maße verwirklicht werden können. Die Amerikaner werden dann diese Aufgabe vermittelst eines Staatsmechanismus gelöst haben, der ungleich minder verwickelt und kostspielig ist als die Verfassung Englands."

Die meisten früheren Conföderationen unabhängiger Staaten, sowohl im Alterthum als im neueren Europa, bemerkt der New-Yorker Kanzler James Kent, der als Rechts- und Staatsgelehrter in Amerika in wohlverdientem großen Ansehen steht, sind ausgeartet und zu Grunde gegangen, weil die Beschlüsse und Verordnungen der Föderalregierung nur die Staatenregierungen und nicht die einzelnen Staatsbürger selbst in den Bundesstaaten verpflichteten, welche letztere sonach unmittelbar den Gesetzen der Conföderation nicht unterworfen waren. Das große und unheilbare Gebrechen der Regierungen sowohl des Amphiktyonen- und achäischen Bundes im alten Griechenland als der schweizerischen, hanseatischen und holländischen Bundesrepubliken in der neuen Geschichte, bestand darin, daß sie blos Souveränetäten über Souveräne und gesetzgebende Behörden nicht für Privatpersonen, sondern für politische Corporationen waren. Entweder muß da die Bundesregierung selbst zu ihrer eigenen Schmach den Ungehorsam gegen die Gesetze des Bundes zulassen oder die Gewalt der Waffen diesen Gesetzen Achtung verschaffen, da der milde Einfluß der obersten Bundesbehörde, mögen auch sonst die einzelnen Staatsbürger ihr die größte Achtung und den strengsten Gehorsam zollen, Nichts vermag gegen einen selbstständigen politischen Körper, der in dem einzelnen Bundesstaate die öffentliche Gewalt in Händen hat, wenn derselbe im Bewußtsein seiner Stärke von Leidenschaften beherrscht wird. Der einzige Zwang für Ungehorsam der Bundesglieder bleibt da physische Gewalt, statt richterlicher Entscheidung und friedlicher Ausgleichung von Seiten der Bundesbehörde, und die unvermeidliche Folge in allen Fällen, wo es einem Mitgliede der Conföderation oder mehreren beliebt, die Auctorität des Bundes zu misachten und dessen Gesetzen entgegenzuhandeln, muß entweder Bürgerkrieg oder Vernichtung der Bundesgewalt sein. Die Geschichte der föderalistischen Regierungen zeigt uns viele traurige Beispiele von der Alles zerstörenden Wuth bürgerlicher Kriege, die durch nichts Anderes als durch den Ungehorsam der Regierungen in den einzelnen Bundesstaaten herbeigeführt wurden. So waren — um nur ein einziges Beispiel unter vielen anzuführen — nach einem Artikel des Schweizerbundes die einzelnen Kantone verpflichtet, im Falle einer unter ihnen vorkommenden Streitigkeit sich einem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen. Nun entstand im Jahre 1440 ein Streit wegen einiger Territorialansprüche zwischen Zürich auf der einen und den Kantonen Schwyz und Glarus auf der andern Seite in Betreff der Toggenburger Erbschaft. Zürich weigerte sich, der ihm ungünstigen Entscheidung sich zu unterwerfen, und die streitenden Parteien griffen zu den Waffen. Da hierauf die ganze Schweiz gegen das widerspenstige Zürich zu Felde zog, so suchte dieses

*) In der Vorrede zu s. Essay on the History of the English government and constitution, from the reign of Henry VII. to the present time (London 1823).

bei einem alten Feinde, dem Hause Oesterreich, Schutz, und erst nach einem sechsjährigen wüthenden und verheerenden Kriege ward dieser Streit zu Gunsten des föderalistischen Beschlusses beendigt. Solchen Gefahren sind alle Staatenbünde ausgesetzt, weil in ihnen bloße Kriegsgewalt als zwingende Bundesgewalt besteht. Denn mögen auch bundesgrundgesetzliche Einrichtungen bestehen, um die Beachtung und Befolgung der von Seiten der obersten Bundesauctorität gegebenen Gesetze oder getroffenen Anordnungen zu sichern und ungehorsame oder widerspenstige Bundesglieder auf eine friedliche Weise zu ihrer Pflicht zurückzuführen; so wird es doch immer in einem Bunde von Souveränen von deren gutem Willen abhängen, ob sie sich jenen Einrichtungen conformiren, und falls es ihr Vortheil erheischt und sie sich mächtig genug fühlen, werden sie sich kein Gewissen daraus machen, sich über die Grundgesetze hinwegzusetzen. Sah man doch selbst im ehemaligen deutschen Reiche, wiewohl dasselbe sich mehr der Idee eines Bundesstaates als eines bloßen Staatenbundes näherte, die Auctorität des Bundesoberhauptes und die Reichsgerichte fast nur von den Schwachen unter den Reichsgliedern respectirt. Wenn dergleichen Uebelstände, welche im Wesen und in der Natur von Conföderationen souveräner Staaten liegen, im jetzigen deutschen Staatenbunde nicht so leicht zum Vorschein kommen können, dann ist der Erklärungsgrund dieser Erscheinung darin zu suchen, daß derselbe blos dem Namen nach einen Bund in Rechten völlig gleichgestellter Souveränetäten constituirt, in der Wirklichkeit hingegen vielmehr eine Hegemonie von ein Paar Uebermächtigen über eine Anzahl Mindermächtiger vorstellt. Wozu denn noch kommt, daß das eigene zeitige Interesse der verbündeten Souveräne ein treues Zusammenhalten begünstigt. Den gewöhnlichen Gebrechen föderalistischer Constitutionen wurde von den nordamerikanischen Staatsgesetzgebern dadurch abgeholfen, daß sie eine politische Ordnung der Dinge erschufen, in der sie auf eine geschickte Weise die Erfordernisse des Föderalismus mit denen einer nationalen Regierung in der Constituirung der obersten Bundesgewalt zu verbinden wußten.

Sie erkannten die Gefahren und die Schwäche einer jeden Bundesregierung ohne direct auf die Individuen, die Staatsbürger, wirkende Gewalten, d. i. einer solchen, die blos auf die einzelnen Glieder der Union als politische Corporationen verfassungsmäßigen Einfluß üben könne, und sie gründeten eine Bundesverfassung, die nach ihrem Charakter und nach der Vertheilung der Gewalten theils föderal, theils national ist. Aus einem bloßen Staatenbunde, was die erste nordamerikanische Conföderation gewesen war, wurde dadurch ein Bundesstaat. Dieser schließt nehmlich neben dem Begriffe eines verfassungsrechtlichen Staatenvereins zugleich den eines staatsrechtlichen Nationalvereins in sich, und sein rechtlicher Grundcharakter besteht nach Welcker darin, daß in ihm mehrere unvollkommene souveräne Staaten zu einer wahren moralischen Persönlichkeit und zwar zu einer gemeinschaftlichen höheren Staatsverfassung vereint sind. Der amerikanische Bund ist nach seinem Grundgesetz und Zweck ein unmittelbarer Verein nicht nur der Regierungen der Bundesstaaten, sondern zugleich auch der Bürger in denselben, welche durch das gemeinschaftliche nationale Lebensgesetz und für dasselbe verbunden sind, eine höhere moralische persönliche Einheit begründend. Darin besteht ein großer Vorzug, den die nordamerikanische Constitution vor allen Bundesconstitutionen älterer und neuerer Zeiten voraus hat, daß sie eine Zusammensetzung und Mischung aus föderalen und nationalen Elementen ist. Nach ihrem Ursprunge, bemerkt Story, ihr ausgezeichneter Commentator, mag sie für föderal gelten; aber in ihren Beziehungen hat sie nicht blos einen föderalen, sondern auch einen nationalen Charakter, auf Individuen und nicht allein auf Staaten wirkend, bisweilen auch einen aus beiden gemischten. In dem Umfange ihrer Gewalten ist sie föderal, in der Wirkungsart national; im Senate zeigt sie sich als föderal, im Hause der Repräsentanten als national; in der Executivgewalt ist ihr ein gemischter Charakter eigen. Madison hat im „Föderalisten" (Nr. 39) das Föderale und Nationale in der amerikanischen Bundesverfassung noch mehr ins Licht gestellt. Der Grundfehler der früheren nordamerikanischen Conföderation, der freilich von ihrer Natur unzertrennlich war, sagt ein anderer amerikanischer Publicist, Alexand. H. Everett, bestand

darin, daß die Gewalt der allgemeinen Regierung von den obersten Behörden der Staaten ausging und auf sie einwirkte, nicht aber auf die einzelnen Bürger. Der leitende Grundsatz unsers gegenwärtigen Bundesvereins ist dagegen, daß die Macht der Unionsregierung von den einzelnen Bürgern in den Bundesstaaten ausgeht und auf sie zurückwirkt, ohne mit den Einzelstaaten und deren Regierungen Etwas zu schaffen zu haben.

Das jetzige Föderativsystem der Vereinigten Staaten Nordamerikas ist aus einem früheren unvollkommenen Versuche, ein solches zu bilden, hervorgegangen. Die erste Conföderation der nordamerikanischen Colonieen glich gar sehr den Bünden kleiner Staaten, welche in andern Ländern und Zeiten schon da gewesen waren, und der derselben zum Grunde liegende Gedanke, soweit er auch dem späteren vollkommenen Werke nachsteht, gereicht der Einsicht der amerikanischen Politiker, urtheilt ein solcher aus der neuesten Zeit, keineswegs zur Unehre. „Es macht", sagt derselbe, „vielmehr ihrer Umsicht große Ehre, daß sie, ehe sie sich auf neue Experimente in der Staatskunst einließen, erst das beste damals in der Welt bekannte System versuchten. Die freien Staatenbünde, die in älterer und neuerer Zeit geblüht hatten, waren in der Geschichte berühmt und von den scharfsichtigsten und einsichtsvollsten politischen Schriftstellern gebilligt worden. Montesquieu hatte dieser Staatsart ein eigenes Capitel gewidmet und sie als fast vollkommen aufgestellt. Er hatte gesagt: „Ein Freistaat dieser Art hat weder von äußerer Gewalt noch von innerer Verderbniß Etwas zu befürchten und ist daher vollkommen fehlerfrei. Er vereinigt die Stärke und Sicherheit einer großen Monarchie mit den inneren Vorzügen eines freien Staates." Indem unsere Väter den Fußtapfen des Schutzgeistes des alten Griechenlands folgten, indem sie das Beispiel Hetruriens, der Mutter und Pflegerin Roms, nachahmten, sowie das der Schweiz und Hollands, der Lieblingssitze der Freiheit und der Tugend, indem sie endlich der Auctorität eines Montesquieu huldigten, thaten sie, was alle weise und gute Männer an ihrer Stelle gethan haben würden. Sie waren nicht unkundig der Ursachen der Unglücksfälle und des Sturzes der alten auf diese Weise eingerichteten Reiche, aber sie erkannten auch, daß wir, unter in jeder Hinsicht günstigeren Verhältnissen, vernünftiger Weise auch ein besseres Schicksal erwarten konnten. Die Schweiz und Holland befanden sich noch fortdauernd in ihrer Blüthe und wurden allgemein von den Freunden der Freiheit als zu den besten damals bekannten Mustern freier Verfassungen gehörig betrachtet. Aber auch abgesehen von diesen Umständen, welche unsere Vorfahren bestimmen mußten, schon von vorn herein einem Bunde unabhängiger Staaten den Vorzug vor jeder genauen Vereinigung zu einer concentrirten Einheit zu geben, hatten sie auch nicht einmal eine andere Wahl. Die Colonieen wurden als vollkommen von einander unabhängig angesehen und hatten kein Band der Vereinigung als die eingebildeten Rechte der britischen Krone. Nachdem dieses aufgelöst worden war, blieben sie gänzlich getrennt, und es war, sobald sie gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten zu ordnen hatten, natürlich, wo nicht gar nothwendig, daß sie die Einrichtung derselben als unabhängige Gemeinwesen beginnen mußten. Der erste Bundesvertrag machte sie nicht zu unabhängigen Staaten sondern fand sie schon als solche vor. Er war ein einfacher Ausdruck ihrer damaligen Lage und der Verwaltungsart, zu welcher diese natürlich führte. Es war recht, ehe sie eine wesentliche Abänderung ihres öffentlichen Zustandes einführten, nicht allein ruhigere Zeiten abzuwarten, sondern auch so lange, bis sie durch Erfahrung gefunden hatten, daß eine solche Abänderung nothwendig sei. Sie nahmen, wie Leute von gutem praktischem Verstande, die Dinge und Verhältnisse, wie sie sie vorfanden, und das alte Verbündniß rechtfertigte, so mangelhaft es sich auch nachher erwies, ihre Unterscheidungskraft, indem es uns aufs Glücklichste durch den Revolutionskrieg führte. In der Folge entdeckte man erst einen Hauptmangel in demselben, der eine Reform des Bundessystems unumgänglich nöthig machte und für den sich die Annahme des Bundesprincips in seiner gegenwärtigen Gestalt als Heilmittel darbot. Dem früheren Föderativsysteme fehlte es nehmlich an Allem, was das Volk in den einzelnen Colonieen, aus denen unabhängige Staaten geworden waren, zu einem politischen Körper erheben könnte, dessen Glieder durch Bande gemeinsamer Nationalität zusammengehalten wurden und was dem Auslande gegenüber ein großes achtungswerthes Ganzes darstellen konnte. Das jetzige

Föderativsystem unterscheidet sich wesentlich von dem früheren dadurch, daß es das nationale Princip dem föderativen hinzugefügt und beide Principe auf eine weise Art mit einander in der gegenwärtigen Bundesverfassung verknüpft hat."

Das auf die gegenwärtige Bundesacte gegründete Unionssystem der Nordamerikaner wird als ein Fortschritt, der in der constitutiven Staatskunst zu machen gelungen ist, ja als eine neue Erfindung in derselben, für die man noch keinen eigenen Namen hat, um sie nach ihrer Eigenthümlichkeit zu charakterisiren, betrachtet werden können. Denn das Wort Föderation, das man auf dieses neue politische System anzuwenden pflegt, paßt nicht eigentlich bei demselben und verleitet leicht, irrige Begriffe, die früheren Völker- oder Staatenbünden entlehnt sind, auf die Vorstellung überzutragen. Vorher war nehmlich noch niemals versucht worden, einen Bund mit einer allgemeinen Nationalregierung, bekleidet mit einer selbstständigen, von dem guten Willen der Bundesglieder unabhängigen Macht, in der Wirklichkeit zur Ausführung zu bringen. „C'est pour n'avoir pas connu cette nouvelle espèce de confédération", urtheilt Tocqueville, „que toutes les anciennes Unions sont arrivées à la guerre civile, à l'asservissement ou à l'inertie. Les peuples qui les composaient ont tous manqué de lumières, pour voir le remède à leurs maux, ou de courage pour l'appliquer. Dans les anciennes confédérations les droits accordés à l'Union étaient pour elle des causes de guerres et non de puissance, puisque ces droits multipliaient ses exigences sans augmenter les moyens de se faire obéir. Aussi a-t-on presque toujours vu la faiblesse réelle des gouvernemens fédéraux croitre en raison directe de leur pouvoir nominal. Il n'en est pas ainsi dans l'Union américaine. Comme la plupart des gouvernemens ordinaires, le gouvernement des Etats-unis de l'Amérique peut faire tout ce qu'on lui donne le droit d'exécuter." Man hat hier eine Form politischer Gesellschaft, in welcher sich mehrere Völker wirklich in ein einziges verschmolzen haben, in Betreff gewisser gemeinsamen Interessen, während sie gesondert und blos conföderirt geblieben sind in Betreff aller anderen. Die öffentliche Centralgewalt wirkt da unmittelbar auf das Volk mit einer eigenen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, wie wahrhafte Nationalregierungen, aber nur in einem beschränkten, grundgesetzlich feststehenden Kreise. Offenbar kann man in dieser Beziehung die amerikanische Regierung nicht als eine föderale mehr bezeichnen; sie geht vielmehr ganz und gar als eine nationale zu Werke. Allein außer der Sphäre ihrer nationalen Wirksamkeit ist ihr der Charakter einer föderalen verblieben, und für eine solche Regierungsform, die weder ganz national noch ganz föderal ist, als einer neuen Erscheinung in der politischen Welt, fehlt es noch an einem sie genügend charakterisirenden Eigennamen. Wie wesentlich sich das dermalige nordamerikanische Föderativsystem von allen bisher vorhanden gewesenen Föderativsystemen unterschied, hat Tocqueville*) treffend auseinandergesetzt. „La constitution actuelle des Etats-unis", sagt derselbe, „repose sur une théorie entièrement nouvelle. Dans toutes les confédérations qui ont précédé la confédération américaine de 1789, les peuples qui s'alliaient dans un but commun, consentaient à obéir aux injonctions d'un gouvernement fédéral; mais ils gardaient le droit d'ordonner et de surveiller chez eux l'exécution des lois de l'Union. Les Etats américains qui s'unirent en 1789, ont non seulement consenti à ce que le gouvernement fédéral leur dictât des lois, mais encore à ce qu'il fit exécuter lui-même ses lois. Dans les deux cas le droit est le même, l'exercise seul du droit est différent. Mais cette seule différence produit d'immenses resultats. Dans toutes les confédérations qui ont précédé l'Union américaine de nos jours, le gouvernement fédéral afin de pourvoir à ses besoins s'adressait aux gouvernemens particuliers. Dans le cas où la mesure préscrite déplaisait à l'un d'eux, ce dernier pouvait toujours se soustraire à la nécessité d'obéir. S'il était fort, il appellait aux armes. S'il était faible, il tolérait la résistance aux lois de l'Union devenues les siennes, prétextait l'impuissance et recourit à la force d'inertie. Aussi a-t-on constamment vu arriver de ces deux choses: le plus puissant des Etats-unis prenant en

*) De la Démocratieen Amérique T. I. chap. 8.

main les droits de l'autorité fédérale, a dominé tous les autres en son nom; ou le gouvernement fédéral est resté abandonné à ses propres forces et alors l'anarchie s'est établie parmi les confédérés et l'Union est tombée dans l'impuissance d'agir". In der That giebt uns die Geschichte lehrreiche Beispiele von beiden Fällen an die Hand. Im alten Griechenland sah man das Amphiktyonengericht vom Könige Philipp von Makedonien dazu misbraucht, ihm als Mittel zur Ausführung seiner herrschsüchtigen Plane zu dienen. Die Vollziehung der Beschlüsse jener obersten Bundesbehörde übernehmend, machte er sich zum Herrn sämmtlicher Bundesstaaten. In den vereinigten Provinzen der Niederlande war es die mächtigste der Bundesprovinzen — Holland — welche zu einer überwiegenden und entscheidenden Stimme in der Bundesgesetzgebung gelangte, so daß bald auch die ganze Föderation mit deren Namen vorzugsweise bezeichnet wurde. In unserer Zeit zeigt sich die nehmliche Erscheinung im deutschen Bunde. Die beiden mächtigsten Glieder desselben beherrschen die Bundesversammlung, machen sich zu Agenten derselben und dominiren die ganze Conföderation im Namen jener. Die deutschen Bundesstaaten stehen ungeachtet der ihnen zugesicherten Souveränetät, wenn auch nicht der Form, doch dem Wesen nach unter einer gemeinsam von Oesterreich und Preußen über sie geübten Souveränetät. In der schweizerischen Eidsgenossenschaft hat es sich zwar nicht zugetragen, daß die mächtigeren Eidsgenossen sich eine Hegemonie über alle mindermächtigen anmaßten, aber dagegen trat das andere Uebel ein: die Bundesgewalt lag seit jeher in solcher Ohnmacht und Kraftlosigkeit, daß sie kaum der Anarchie zu steuern vermochte und die Schweiz die Erhaltung ihrer Unabhängigkeit schon seit Jahrhunderten blos der gegenseitigen Eifersucht ihrer Nachbarn zu verdanken gehabt hat. Gleichwohl ist es in dem Schweizerbunde noch niemals so weit gekommen wie im vormaligen deutschen Reiche, obgleich dasselbe nicht einen bloßen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat mit einem erwählten Oberhaupt an der Spitze vorstellte. Nicht nur daß die Reichsgesetze nur für die schwächeren Bundesglieder bindende Kraft hatten, von den mächtigeren hingegen wenig respectirt wurden: der anarchische Zustand war so groß in dieser Union, daß nicht einmal verhindert werden konnte, daß Glieder derselben mit fremden Mächten Bündnisse schlossen und in Kriegen Deutsche gegen Deutsche ins Feld rückten. Dergleichen kann in der nordamerikanischen Conföderation nicht vorfallen, weil sie ganz anders organisirt ist als die früheren, die wir aus der Geschichte kennen. „En Amérique", bemerkt Tocqueville, „l'Union a pour gouvernés non des Etats, mais de simples citoyens. Quand elle veut lever une taxe, elle ne s'adresse pas aux gouvernemens des Etats confédérés, mais à chaque habitant de ceux-ci. Les anciens gouvernemens fédéraux avaient en face d'eux des peuples, celui de l'Union des individus. Il n'emprunte point sa force, mais il la puisse en lui-même. Il a ses administrateurs à lui, ses tribunaux, ses officiers de justice et son armée." Die Bundesregierung ist hier in allen ihren Attributionen ganz unabhängig von dem guten Willen der Regierungen der Bundesstaaten, was in anderen Conföderationen nicht der Fall war, und das hat sie dem Umstande zu danken, daß sie nicht blos nach dem föderalen Principe constituirt, sondern zugleich eine Nationalregierung ist.

Um eine solche Schöpfung, wie das nordamerikanische Unionssystem ist, zu Stande zu bringen und zu verwirklichen, haben indessen ganz besondere günstige Umstände und Conjuncturen zusammentreffen müssen. Sollte der Versuch anderswo wiederholt oder nachgeahmt werden, dann könnte er leicht misglücken. In einer Föderation von Republiken, in welchen das Princip der Selbstregierung waltet, läßt sich weit weniger schwierig eine Nationalregierung als Centralauctorität gründen als in einem Bunde von monarchischen Staaten mit individuellen Souveränen. In Amerika lag die Idee zu einer solchen sehr nahe und bot sich gewissermaßen von selbst dar. Denn eben so wenig, wie die Freiheit, Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Autonomie der Communalkörper dadurch verkümmert ward, daß sie in jeder der verschiedenen Colonieen zu einem höheren Ganzen mit einer ihre gemeinsamen Interessen besorgenden Provinzialregierung verbunden waren und in dieser Vereinigung einen größeren politischen Körper mit einer allgemeinen Regierung im Mittelpunkte bildeten, eben so wenig brauchten diese Güter für die Colonieen verlo-

ren zu gehen, wenn sie eine allgemeine Auctorität zur Leitung und Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten einsetzten. Und eben so wie große Vortheile aus dem Dasein und der Wirksamkeit einer Centralregierung für die einzelnen Communen in einem Staate erwachsen, muß dieses auch der Fall sein für die zu einem Bunde vereinigten Einzelstaaten bei dem Vorhandensein einer Regierung, die sie zu einer höheren Einheit verknüpft. Die Bundesregierung verhält sich dann zu den Staatenregierungen nicht viel anders, als diese sich zu den Communalregierungen verhalten. Wenn die Bewohner der einzelnen Staaten einerlei Nationalität haben, so daß durch die Regierungen in denselben nur einzelne Abtheilungen der Nation vertreten werden, dann erreicht man durch die Einführung und Feststellung einer allgemeinen Regierung den großen Vortheil, die ganze Nation als einen Körper vertreten zu sehen. Die Theile, einzeln schwach, werden dadurch zur Stärke emporgehoben, und erlangen als Ganzes eine achtungswerthere Stellung dem Auslande gegenüber als in der Vereinzelung. Es ist sehr begreiflich, daß die Bildung einer ächten Nationalregierung in einem aus Fürsten bestehenden Bunde ohne Vergleich größeren Schwierigkeiten unterliegt, ja vielleicht kaum ausführbar sein möchte. Es dürfte sich nehmlich schwerlich annehmen lassen, daß Fürsten, gemeiniglich auf Nichts eifersüchtiger als auf ihre Machtvollkommenheit, sich gutwillig dazu verstehen sollten, zur Errichtung einer Auctorität die Hand zu bieten, die sie nicht nur als in mancher Beziehung über sie selber stehend anzuerkennen, sondern der sie auch eine directe Einwirkung auf ihre Unterthanen zu einem solchen Grade einzuräumen haben, daß diesen die Verpflichtung obliege, die Anordnungen jener Auctorität höher zu achten als die ihrigen. Und doch ist Letzteres die conditio sine qua non, soll anders eine föderative Ordnung der Dinge erschaffen werden, frei, gleich der amerikanischen, von den Gebrechen aller früheren Föderationssysteme. Ueberhaupt wird es immer eine schwere Aufgabe sein, falls nicht außerordentliche Verhältnisse und die Noth dazu drängen, souveräne Regierungen zu bewegen, mit Verzichtleistung auf einen Theil ihrer Souveränetätsrechte, die von ihnen Regierten einer äußern höhern Macht zu unterwerfen. Was die Lösung dieser Aufgabe in Amerika um Vieles erleichterte, war gewiß auch der Umstand, daß die zu einer Conföderation sich vereinigenden Staaten, bevor sie zur Unabhängigkeit gelangten, lange Zeit hindurch Theile eines und desselben Reichs gewesen waren. Sie hatten daher auch noch nicht die Gewohnheit gewonnen, sich ganz allein und ohne allen äußeren Einfluß zu regieren. Sie waren vielmehr schon gewöhnt, eine höhere Auctorität über sich zu sehen. Indem aber die Bewohner der verschiedenen Theile des großen Gebiets auf dem nordamerikanischen Festlande, das von der britischen Herrschaft frei und unabhängig geworden war, sich durch die Bundesacte inniger mit einander vereinigten, als ungefähr zehn Jahre früher durch einen Bundesvertrag erreicht worden, und der amerikanische Staatenbund in einen Bundesstaat überging, waren sie keineswegs gemeint, ihre innere Organisation zu vernichten und ihre Localregierungen der bisherigen Macht zu berauben. Die allgemeine Regierung wurde daher auch nur mit allen erforderlichen Gewalten zur Erfüllung jener Zwecke bekleidet, welche die Staaten in der Isolirung von einander und selbst unter der früheren Conföderation nicht zu erzielen vermochten. Die Völker der einzelnen vormaligen Colonieen entzogen sich und ihren Regierungen nur einen Theil der Macht, um der Centralregierung Attributionen zu verleihen, deren diese, um ihrer Bestimmung und ihren Pflichten zu genügen, bedurfte. In jeder andern Beziehung blieb die Souveränetät der Einzelstaaten unberührt, und die Bürger derselben blieben ihnen nach wie vor mit Gehorsam und Treue verpflichtet. Nur in allen denjenigen Fällen, welche in den Kreis einschlugen, sollte die Verbindlichkeit zu Gehorsam und Treue in dieser höheren Beziehung vorwalten und an die Stelle der Pflichten der Bürger gegen ihre respectiven besonderen Regierungen treten. Die nach weisen Grundsätzen bestimmte Föderativverfassung, welche 1789 ins Leben trat, suchte den Gefahren der Vereinzelung, wohin der bloße Föderalismus nach dem Unabhängigkeitsgeiste der bis dahin nur schwach zum politischen Ganzen verbundenen 13 Colonieen leitete, und jenen der Despotie, wohin das Unitätssystem durch Errichtung einer alleinigen Centralgewalt und daher Zernichtung der Selbstständigkeit aller einzelnen Theile naturgemäß führte, gleichmäßig vorzubeugen.

Daher wurde es zwar den einzelnen Staaten, welche die Union bildeten, überlassen, ihren eigenen inneren Staatshaushalt mit selbstständiger Gewalt zu regeln, ohne daß irgend eine äußere Auctorität das Recht haben sollte, sich hierein, sofern es mit den Grundprincipien der Association nicht in Widerspruch war, zu mischen; aber alle großen Interessen der Gesammtheit, oder welche zum Vortheil Aller eine gleichmäßige Bestimmung erheischen, sollten blos von der allgemeinen Regierung ihr Gesetz und ihre Entscheidung erhalten. So haben in Amerika sich mehrere politische Corporationen, jede Herr ihrer Individualität, vereinigt, ohne diese ihnen eigenthümliche Individualität aufzugeben oder sich vermischen zu wollen, sondern ihren Vertretern bei der allgemeinen Regierung nur die Aufsicht über die gemeinsamen Interessen der gesammten Union übertragen, sich alle übrige politische Macht selbst vorbehaltend. So bilden die Vereinigten Staaten in ihrer gegenwärtigen Form eine Staatsgesellschaft, die nicht nur aus einem in verschiedene Unterstaatsgesellschaften getheilten Volke, sondern auch in gewisser Hinsicht aus diesen Unterstaatsgesellschaften selbst besteht. Denn jeder der Einzelstaaten in der amerikanischen Union ist, eben so wie das Volk, welches ihn bewohnt, Glied und integrirender Theil derselben. Gleichwohl nimmt er daran nicht unter dem Titel einer verbündeten Macht Theil; denn Diejenigen, welche er zu seiner Vertretung zur Bundesregierung sendet, haben nicht den Charakter von Bundesgesandten, und er vermag nicht nach Gefallen die Zahl derselben zu vermehren oder zu vermindern. Ist seine Wahl erfolgt, dann wird der Erwählte ein Beamter der Vereinigten Staaten und nicht des ihn committirenden Staates. Es ist ganz dem Wesen eines Bundesstaates gemäß, der eine weit innigere Verbindung der Theile zu einem Ganzen vorstellt als ein bloßer Staatenbund.

Als allgemeines Grundprincip ist in der nordamerikanischen Union das demokratische System angenommen. Guizot hat*) gezeigt, wie im freien Amerika die Herrschaft des demokratischen Princips gleich nach erkämpfter Unabhängigkeit festen Fuß gewann. „Ueberall", sagt er, sowohl an der Meeresküste als im Inneren des Landes, im Schooße der Handelsthätigkeit so wie im Wirken des Landmanns, in der Volksmenge wie im Einzelnen keimte der Hang zur persönlichen Unabhängigkeit, zur ursprünglichen Gleichheit. So wuchsen die demokratischen Elemente heran, verbreiteten sich und nahmen endlich auch in Staat und Institutionen die Stelle ein, die man ihnen bereitet hatte. Ein entschiedenes Uebergewicht in den öffentlichen Angelegenheiten der Union errang der Demokratismus jedoch erst seit Jefferson's Präsidentschaft. Die Nordamerikaner haben das früher in der politischen Welt für unauflösbar gehaltene Problem auf die befriedigendste Weise und mit dem glücklichsten Erfolge gelöst: die demokratische Verfassung, welche man bisher nur höchstens auf sehr kleine Staaten anwendbar ansah, auch für große, sogar die größten möglich zu machen. Sie haben das erste Beispiel der wirklichen Ausführbarkeit der Demokratie selbst in einem Staate von noch so großer Ausdehnung und Bevölkerung gegeben. Das Geheimniß, durch dessen Entdeckung man in der neuen Welt zu diesem Ziele gelangte, lag in der Verbindung des repräsentativen Princips mit dem föderativen, welche nicht sowohl als Ersatzmittel der Demokratie denn als Hilfsmittel, sie selbst in dem größten Reiche zu verwirklichen, benutzt wurden. Man kann behaupten, daß keines jener beiden Principe jemals zuvor in seiner ganzen Wirksamkeit von den Politikern deutlich erkannt und gewürdigt worden war. Noch weniger war man darauf gekommen, sie in inniger Verbindung auf die Organisation der Staatsgesellschaften und deren Regierung in Anwendung zu bringen. Die Vereinigten Staaten bestehen aus lauter demokratischen Republiken, die durch eine Föderalverfassung zur politischen Einheit verknüpft sind und in ihrer Gesammtheit eines der größten civilisirten Reiche auf unserem Erdrunde bilden. Durch weise Vereinbarung des Repräsentativsystems mit dem Föderativsysteme hat man im freien Amerika ein demokratisches Staats- und Regierungssystem möglich gemacht, das Ordnung, Sicherheit und Freiheit gewährt und die Bürgschaft für die Erhaltung dieser großen staatsgesell-

*) In der Einleitung zu seinem Werke: Vie, correspondance et écrits de G. Washington. (Paris 1840.)

schaftlichen Güter in sich selbst trägt. Durch die Anwendung des repräsentativen Systems auf die Demokratie ist eine auf rein demokratischer Grundlage ruhende Republik erreichbar gemacht worden, mit Beseitigung der der reinen Demokratie anklebenden und von derselben unzertrennlichen Unzuträglichkeiten und Mängel, während zugleich das föderative System dazu gedient hat, eine republikanisch-demokratische Ordnung der Dinge in einem Lande von großem Umfange und Flächenraume, von den verschiedensten Klimaten und mit aus diesen hervorgegangenen verschiedensten Lebensweisen, Sitten, Gebräuchen, Neigungen und Beschäftigungen der Bewohner zu begründen. Mittelst der Repräsentation ist das Volk im Stande, durch Stellvertreter oder Abgeordnete aus seiner Mitte die Gewalt auszuüben, die ihm nach dem Wesen und der Natur einer demokratischen öffentlichen Ordnung zusteht, die es aber nicht wohl persönlich auszuüben vermag, und mit Hilfe eines föderativen Bandes, welches alle Theile des Landes zu einem Ganzen vereinigt, erlangt es die nöthige Sicherheit gegen Gefahren sowohl im Innern als von Außen, welche jene Theile in ihrer Isolirung und Unabhängigkeit außer Stande gewesen sein würden sich und ihm zu verschaffen. Die zwei Principe der Repräsentation und des Föderalismus in enger Verbindung sind es zugleich, die, wie große Grundkräfte, im staatsgesellschaftlichen Organismus der Nordamerikaner Alles in stetem Leben und in immerwährender Thätigkeit und Bewegung erhalten. Was das Repräsentativsystem betrifft, so erscheint es so einfach, sich von selbst verstehend in jeder freien Staatsgesellschaft von einiger Größe, daß man sich in der That darüber wundern muß, daß die Staatskunst so spät auf den Gedanken gekommen ist, dasselbe in der Praxis einzuführen und auszubilden. Die Nordamerikaner sind jedenfalls die Ersten, welche es für eine demokratisch-republikanische Staatsordnung benutzt und mit einer Folgerichtigkeit durchgeführt haben, wie vorher noch nie geschehen war. Es läßt sich nicht leugnen, daß sie zuerst das Repräsentativsystem in seiner ganzen Reinheit dargestellt und zu einer Vervollkommnung gebracht haben, deren es überall anderswo ermangelte. Veranlassung zum Gebrauche des Repräsentativwesens gaben freilich in Amerika die schon früher in einigen Ländern des neuen Europas und vorzüglich im britischen Mutterlande angestellten Versuche mit demselben, jedoch meist nur in beschränktem Umfange; allein das Verdienst, dasselbe zu dem großen Zwecke der Leitung sämmtlicher Regierungsangelegenheiten angewandt zu haben, wird mit Recht von den nordamerikanischen Publicisten ihrem Lande vindicirt. Das Element der Volksrepräsentation war zwar in manchen Ländern des neueren Europas in den Ständeversammlungen bald mehr, bald minder zur Entwickelung gelangt; aber allenthalben war der Repräsentativgrundsatz, selbst da, wo er Terrain in der Anwendung gewann, mit anderen Grundsätzen entgegengesetzter Art in Uebung gebracht worden, wodurch seine Kraft großentheils wieder aufgehoben ward, so daß er nirgends in seiner Reinheit sich geltend machen konnte. Selbst in England, das bereits sehr früh die Wohlthaten einer Repräsentation des Volks genoß, wie Blackstone in seinen Commentarien über die englischen Gesetze*), Miller in seinem Werke über die britische Constitution**) und viele Andere nachgewiesen haben, wo diese Institution einen günstigeren Boden zu ihrem Gedeihen gefunden als auf dem europäischen Continente und sich gegen die Gewaltthätigkeiten der Plantagenets, gegen das stolze Geschlecht der Tudors und gegen den despotischen Geist der Stuarts behauptet, hatte das Repräsentativwesen nie seine Wirksamkeit anders als unter Beimischung fremdartiger feindlicher Elemente bewähren können. In den nordamerikanischen Colonieen aber trafen so glückliche Umstände zusammen, daß hier das Princip der Volksrepräsentation ganz in seiner reinen und vollkommenen Gestalt zum Vorschein kommen und auftreten konnte. Denn da gab es keine Staatskräfte entgegengesetzter Tendenz, ausgenommen die von der britischen Krone in Anspruch genommenen Souveränetätsrechte, und sobald diese beseitigt waren, war Nichts mehr vorhanden, was das Repräsentativprincip hätte hindern können, sich in seiner natürlichen Einfachheit zu zeigen und seine ganze Kraft und Tauglichkeit für die Organisation des politischen Körpers an den Tag zu geben. So ist es gekommen, daß eigentlich erst in der neuen Welt die Entdeckung

*) I. 174. **) II. c. 6. sect. I.

des wahren Werths des repräsentativen Systems gemacht worden ist. Dem freien Amerika war es vorbehalten, dasselbe ohne Beimischung von ihm fremdartigen Bestandtheilen zu entwickeln und dessen glänzende Wirkungen in seiner Reinheit der Welt zu offenbaren. Das Princip der Repräsentation in der Ausdehnung und Entwickelung, die es in der neuen Welt gewonnen, sagt Everett, ist ein unaufhörlich fließender, unversiechbarer Quell des Guten, der alles Schädliche stets neutralisirt oder fortspült und durch alle Gliedmaßen des politischen Körpers eine ununterbrochene Fluth von Gesundheit und Lebenskraft verbreitet. Es ist hier die nothwendige Bedingung des Daseins sowohl der allgemeinen Regierung als der Regierungen der einzelnen Bundesstaaten. Ohne Repräsentation würde es keine größere freie, auf demokratischer Basis sich stützende Regierung geben können als über eine Gesellschaft von einigen Hunderten, höchstens Tausenden von Familien. Wie weit aber das System der einfachen repräsentativen Demokratie hinsichtlich seiner Ausdehnung getrieben werden kann, ehe das Princip des Föderalismus dazwischen zu treten braucht, ist eine Frage, die nur nach den obwaltenden Umständen in einem Lande in concreto beantwortet und entschieden werden mag. In Nordamerika mußten die Umstände, unter denen sich die Regierungseinrichtungen bildeten, ganz natürlich auf die Einführung des Föderativprincips neben dem Repräsentativprincip hinleiten. Beide Principe waren in der Lage der zur Unabhängigkeit gelangten Colonieen nothwendig, und keines konnte ohne das andere bestehen oder seine volle Wirkung hervorbringen. Denn ohne den Grundsatz der Repräsentation hätten die Amerikaner niemals zu freien Staatenregierungen und zu einer Vereinigung derselben für gemeinsame Zwecke gelangen können, und da das Land ursprünglich aus besonderen von einander unabhängigen Gebieten bestand, so würde das Volk, wenn es auch wünschenswerth geschienen hätte, niemals ruhig zu einem andern Staatskörper sich haben zusammenschmelzen lassen als zu einer Föderalrepublik. Das amerikanische Staatsgebäude, das auf der Verbindung der beiden Grundsätze der Repräsentation und Föderation beruht, sagt ein neuerer amerikanischer Publicist, ist für ein Reich von der größten Ausdehnung und Bevölkerung passend und kann jede Prüfung der Staatsphilosophen vertragen. Es wird sogar, je mehr man es einer unbefangenen Untersuchung unterwirft, desto besser verstanden und bewundert werden. Von anderen, auf von den amerikanischen abweichenden Grundsätzen errichteten politischen Gebäuden möchte hingegen nur zu sehr der Ausspruch eines berühmten französischen Staatsmannes gelten, daß in solchen das einzige Mittel, Zwiste über die wechselseitigen Ansprüche der Regierer und Regierten zu verhüten, lediglich darin bestehe, so viel wie möglich zu vermeiden, diesen zarten Gegenstand zur Erörterung zu bringen.

Man könnte vielleicht nicht ohne Grund die Behauptung aufstellen, daß die Demokratie in ihrem ächten Sinne eigentlich, so weit die Geschichte reicht, bis jetzt nur bei einer einzigen Nation realisirt worden ist, nehmlich bei der der Nordamerikaner. Denn die Republiken des Alterthums waren mehr dem Namen nach als in der That demokratisch, indem sie, abgesehen, daß sie auf die Sklaverei des zahlreichsten Theils ihrer Bevölkerung basirt waren, sämmtlich die Theilung der Bürger in mehrere Classen zuließen. Die aus dem Feudalismus hervorgegangenen modernen Republiken waren alle aristokratisch organisirt. Eine wahrhafte Demokratie war zur Zeit Montesquieu's so wenig bekannt, daß dieser eine eben so unvollständige als falsche Definition von dieser Regierungsform gab. In dem dem republikanischen Gouvernement gewidmeten Capitel seines Esprit des lois kennt er keine andere Demokratie als eine in den Mauern einer Stadt eingeschlossene, und betrachtet als wesentlich die Fixirung der Zahl der die Volksversammlung bildenden Bürger, weil man sonst nicht würde wissen können, si le peuple a parlé ou seulement une partie du peuple. In der Vernachlässigung dieser Vorsicht findet er eine der Hauptursachen des Unterganges der römischen Republik. Ueberdies läßt er die Dauer einer Demokratie und deren Wohlfahrt von der Art abhängen, wie der Gesetzgeber das Volk in gewisse Classen getheilt hat. Pour que Montesquieu eut pu nous donner sur le gouvernement démocratique un chapitre complet, bemerkt ein französischer Publicist, il lui aurait fallu deviner un état social qu'il n'avait pu observer ni dans l'antiquité

ni dans les tems modernes. Malgré son génie il ne lui était pas donné de définir l'inconnu. Von einer demokratischen Ordnung der Dinge, wie sie jetzt in Nordamerika erblickt wird, hatte Montesquieu in der That keine Ahnung. Die Republik der Nordamerikaner aber gleicht auch in keiner Hinsicht den Republiken, die früher existirt haben. Die Demokratie hat sich da, gleich einem absoluten Herrscher, einen Thron erbauet, und weit entfernt, in dem engen Umkreise einer Stadt eingeschlossen zu sein, erstreckt sich ihr Reich über ein Land, mehr als fünffach größer als Deutschland oder Frankreich. Und die Zahl der Bürger ist da so wenig fixirt, daß sie sich nicht nur fort und fort vervielfältigt, sondern auch ins Unermeßliche zunehmen kann, ohne das demokratische Regime zu gefährden. Wir haben über eine demokratische Republik, deren Gebäude auf solchen Grundlagen aufgeführt ist wie die nordamerikanische, noch keine Erfahrungen von Jahrhunderten, ja Jahrtausenden, wie z. B. über die monarchische Staatsart. Unsere Staatsweisheit ist in den Einsichten über ein politisches System der Art, wie es sich in der neuen Welt verwirklicht findet, so zu sagen, noch zur Zeit in der Kindheit, während die Nordamerikaner selber in Allem, was die diesem Systeme gemäße Entwickelung ihrer socialen Verhältnisse betrifft, in manchem Betracht das jugendliche Alter noch nicht zurückgelegt haben und gewissermaßen noch in den Flegeljahren sind. Der Politiker, der von den Thatsachen und Ergebnissen, welche die Geschichte früherer, in anderen Zeitperioden und unter ganz anderen Verhältnissen bestandenen, der nordamerikanischen völlig unähnlichen Demokratieen an die Hand giebt, Gebrauch machen wollte zur Beurtheilung und Würdigung der amerikanischen Zustände, würde nicht nur stets Gefahr laufen, Trugschlüsse zu begehen, sondern auch uns leicht und oft Irrthümer für Wahrheit geben. Der Sieg, den das demokratische Princip in der neuen Welt davongetragen hat, muß natürlich allen Denen misfallen, die in ihren Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen entgegengesetzten Principien huldigen. Daß die Monarchisten und Aristokraten in Europa die amerikanische Demokratie auf alle mögliche Weise verschreien und ihr alles nur erdenkliche Ueble nachsagen, ist sehr begreiflich. In der alten Welt hegen Viele schon darum einen Widerwillen gegen die Demokratie, weil sie den Despotismus der Menge fürchten und den eines Einzelnen oder einer Minderzahl jenem vorziehen. Einer hat sich noch neuerdings auf einen Ausspruch Cicero's berufen *). Gleichwohl paßt die fragliche Bemerkung des alten römischen Staatsphilosophen wohl auf eine demokratische Ordnung, in welcher, wie zur Zeit der französischen Revolution, ein sogenannter Heilsausschuß im Namen des Volkes herrscht, nicht aber im Mindesten auf eine solche, wie im freien Amerika besteht. In dieser kann von Despotismus der Regierung gar nicht die Rede sein, und wenn auch, wegen Mangelhaftigkeit der polizeilichen Einrichtungen und nicht hinlänglicher Wachsamkeit der öffentlichen Behörden, in der jüngsten Zeit manchmal dort Volkshaufen augenblicklich und vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen sich verleiten ließen, so daß es den Anschein hatte, als wolle die Menge sich an die Stelle der constituirten Staatsgewalt setzen, so ist es doch dem großen Haufen nie in den Sinn gekommen, diese an sich zu reißen und der Regierung Gesetze dictiren zu wollen. Und dergleichen partielle Ruhestörungen, begleitet mit mehr oder weniger Ausschweifungen Einzelner, fallen auch wohl in den europäischen Staaten vor, trotz der wachsamsten Polizei, der zahlreichen Gensdarmen und des noch zahlreicheren Militärs. Das Aufkommen irgend einer Pöbelherrschaft kann um so weniger in Amerika zu besorgen stehen, als es dort gar nicht einmal einen eigentlichen Pöbel giebt, wie in den europäischen Ländern, was man zum Theil eben der unbestrittenen Herrschaft des demokratischen Princips zu verdanken hat. Der Oberst Hamilton, ein Schotte, der im Jahre 1831 die Vereinigten Staaten bereiste, prophezeit aus dem Triumph, den die Demokratie dort errungen und der sich mit seiner aristokratischen Betrachtungsweise der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse durchaus nicht verträgt, alles Unglück für Amerika. Er gesteht selbst, daß ihm bei seiner Ankunft in

*) Est tam tyrannus iste conventus quam si esset unus; hoc etiam taetrior, quia nihil ista, quae populi speciem et nomen imitatur, immanius bellua est. (De Republica L. III. c. 33.)

diesem Lande Nichts auffallender gewesen sei als jenes Vorherrschen des demokratischen Elements, was sich mit allen seinen Angewöhnungen, die er aus Altengland mitgebracht hatte, und den politischen Grundsätzen, zu denen man sich in seiner Heimath bekennt, so sehr im Widerspruche erschiene. Dagegen urtheilt ein in den Vereinigten Staaten jetzt lebender Deutscher, daß gerade durch die Herrschaft des demokratischen Princips das freie Amerika so blühend und mächtig geworden, und daß, wenn andere Staaten, und namentlich Großbritannien, dereinst späterhin in den Fortschritten der Cultur jeglicher Art mit den Vereinigten Staaten nicht gleichen Schritt werden halten können und von diesen werden überflügelt werden, diese Erscheinung großentheils dem Umstande beizumessen, daß in der alten Welt die Zusammenwirkung des Monarchismus und Aristokratismus der freien Entwickelung des demokratischen Elements in den Weg tritt. Eine der größten Einseitigkeiten, deren sich die meisten Politiker der alten Welt und insbesondere die an aristokratische Institutionen und an ein darauf basirtes oligarchisches Regierungswesen gewöhnten britischen Reisenden, wie unter Anderen Basil. Hall, Hamilton und noch neuerdings Marryat, bei der Kritik amerikanischer Zustände haben zu Schulden kommen lassen, besteht darin, daß sie gemeiniglich gar viele Dinge für eine besondere Eigenheit der demokratischen Staatsordnung gehalten oder dafür ausgegeben, die doch unter gleichen Umständen unter jeder anderen Herrschaftsform Statt haben würden und der demokratischen an sich Nichts weniger als nothwendig ankleben oder wesentlich und unvermeidlich mit derselben verknüpft sind. Mit Recht wird darum ein neuerer aus den Vereinigten Staaten nach England zurückgekehrter Reisebeschreiber in dem Edinburgh Review (1839) zurechtgewiesen, der auf einzelne zufällige Thatsachen ein allgemeines Urtheil zum Beweise der Verwerflichkeit des demokratischen Systems gründen zu können geglaubt hatte, blos in diesem die Quelle mancher von ihm in Amerika bemerkten Uebel erblickend *). Wenn das demokratische Princip so oft von den europäischen Ultras als der Feind aller gesetzlichen Ordnung, der Ruhe und des inneren Friedens in den Staaten dargestellt wird, dann sehen die freien Nordamerikaner gerade im Gegentheil in dessen unbestrittener Herrschaft in ihrem Lande die sicherste Bürgschaft für die Erhaltung jener staatsgesellschaftlichen Wohlthaten nicht nur, sondern auch ihrer Freiheit. Und da sie sich wohl befinden unter ihrer demokratischen Verfassung, ja besser als viele andere Völker unter anderen Verfassungen, so ist es ihnen nicht zu verargen, wenn sie die ungünstigen Urtheile über ihre demokratischen Einrichtungen, die von jenseits des atlantischen Meeres herüberschallen, lediglich europäischen Vorurtheilen zuschreiben. Die Verständigen in Amerika sind weit entfernt, behaupten zu wollen, daß die dort bestehende demokratische öffentliche Ordnung ohne alle Mängel sei; aber sie theilen zugleich die Ueberzeugung, daß diese Mängel durch die Vortheile, welche eben jene Ordnung der Dinge bringt und sichert, tausendfach aufgewogen werden, so daß sie, wie ein nordamerikanisches Journal**) sich ausdrückt, wie ein Sandkorn im Meere verschwinden. Es ist dies eine Wahrheit, sagt dasselbe Blatt, die im Munde der meisten Amerikaner so zum Sprüchwort geworden ist, daß es unnöthig wäre, auch nur ein Wort darüber zu verlieren.

Eine Folge der Herrschaft des demokratischen oder — um Misdeutungen zu verhüten, vielleicht passender ausgedrückt — des populären Princips in Nordamerika und der aus derselben fließenden Gesetze und socialen Verhältnisse ist der gänzliche Man-

*) The truth of these general propositions concerning Democracy — sagt der Beurtheiler des von Capitän Marryat herausgegebenen „Diary in America with Remarks on its institutions", worin derselbe als Gegner der Demokratie aufgetreten war — will not be proved by simply proving the existence of facts which correspond with them in democratical communities. The facts may be the result of other causes. To raise them to the rank of proofs, it must be shown that they prevail to a greater degree under a Democracy than would have been the case, other circumstances being the same under a different form of government. Democracy is properly answerable only for such excess. Before this problem can be worked out sufficient means, by which the supposed excess can be identified and ascertained, must both exist and be applied.

**) Amerik. Correspondent (Philadelphia 1825) Nro. 44.

gel an privilegirten Ständen und an irgend einer künstlichen Aristokratie, welchen Namen sie auch führen mag. Es giebt in jeder Staatsgesellschaft mehr oder wen ger durch Geburt oder Abkunft, Vermögen oder Reichthum, Verdienste, Geist, Talente, Intelligenz, Kenntnisse ꝛc. ausgezeichnete und dadurch über die Masse des Volkes hervorragende Menschen; aber die nordamerikanischen Gesetzgeber fanden es keineswegs rathsam, den modernen europäischen Staaten darin nachzuahmen, daß sie dergleichen vom Glück oder von der Natur an sich so sehr Begünstigten noch besondere Begünstigungen vor ihren übrigen Mitbürgern zu Theil werden ließen. Vielmehr gingen sie von dem Gesichtspunkte aus, daß in einem freien Gemeinwesen alle solche natürliche Aristokratieen sich von selbst geltend machen würden, ohne daß es einer künstlichen Constituirung derselben und sie schützender eigener Gesetze und Einrichtungen bedürfe. Man hielt es in der neuen Welt nicht nur für unnütz, sondern selbst für nachtheilig, wenn Leute, denen ohnehin schon große natürliche Vortheile in der Gesellschaft zur Seite stehen, damit noch künstliche verbänden, die ihnen eine Ueberlegenheit der Macht und des Einflusses sichern sollen. Letztere, meinte man, würden in ihren Händen, unter dem Vorwande der Selbstvertheidigung, blos zur Unterdrückung Anderer dienen. Zwar haben viele Politiker der alten Welt geglaubt, daß die natürlichen Aristokratieen als Minoritäten, ohne einen durch die Gesetzgebung ihnen zugesicherten Zuwachs an Macht, der Gefahr der Unterdrückung durch die Majorität blosgestellt und dadurch, daß sie sich für unterdrückt hielten, zu Feinden der bestehenden staatsgesellschaftlichen Ordnung gemacht werden könnten. Allein die Amerikaner dachten, daß Dieses eben so wäre, als wenn Einzelne, von der Natur mit großer Körperkraft ausgestattet, sich in der bürgerlichen Gesellschaft als unterdrückt ansehen wollten, weil sie ihre körperliche Ueberlegenheit zwar zu ihrem Privatvortheile, aber nicht zur Unterdrückung der Uebrigen benutzen können, und darum eine Steigerung ihrer natürlichen Ueberlegenheit durch gesetzliche Vorzüge in Anspruch nehmen wollten. Freilich haben die europäischen Staatsgesetzgeber noch einen anderen Grund geltend zu machen gesucht, weshalb Solchen, welche schon ausgezeichnete natürliche Vortheile in der bürgerlichen Gesellschaft genießen, noch gesetzlich eine Zugabe von Gewalt zu ertheilen. Da sie, sagen sie, in der Regel mit den Vortheilen, die sie zufällig vor Anderen voraus haben und wodurch sie Einfluß und Macht in der Gesellschaft zu üben geschickt werden, auch den einer höheren Bildung und besseren Einsicht verknüpfen, so läßt sich erwarten, daß, wenn man dieser Classe einen überwiegenden Einfluß in der Leitung und Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten einräumt, stets bei diesen eine größere Intelligenz vorwalten werde. Aber die Amerikaner glaubten niemals in Verlegenheit zu sein, in einem freien Volke intelligente Köpfe zu finden, waren vielmehr überzeugt, daß, wenn man ihre Wahl auf Personen aus einzelnen Classen oder Kategorieen beschränke, mehr eine Vertretung der Sonderinteressen dieser als der allgemeinen zu erwarten sei. Nach den Vereinigten Staaten mögen sich unsere Staatsmänner begeben, um die Wirkungen staatsgesellschaftlicher Zustände mit allen Früchten moderner Civilisation ohne alle bevorrechtete Stände oder privilegirte Classen kennen zu lernen. Nichts hat sich dort der öffentlichen Freiheit und dem Volksglücke günstiger bewährt, als daß es da keine gesetzlich-anerkannten Aristokratieen irgend einer Art giebt. Man erblickt daselbst weder eine Adels-, noch eine geistliche, noch eine Beamten-Aristokratie, und eine Geldaristokratie kann in einem Lande als bevorzugte Körperschaft eben so wenig aufkommen als gedeihen, wo die Gesetze keine Vorrechte an den Besitz von Vermögen und Reichthum knüpfen, die Stiftung von dauernden Fideicommissen und Majoraten nicht gestatten, und die von Einzelnen erworbenen Glücksgüter sich mehr oder weniger bei deren Tode zersplittern, so daß sie nicht in den nehmlichen Familien viele Generationen hindurch beisammenbleiben und sich anhäufen. Wo der Besitz von Geld oder Vermögen irgend einer Art keine Macht verleiht, wo nicht durch Staatseinrichtungen bewirkt wird, daß der Reichthum politische Rechte und Vorzüge gewährt, da kann keine Geld- oder Vermögensaristokratie entstehen. Das zeigt auch Amerika. In den großen Handels- und Seestädten sind dort wohl Glückspilze anzutreffen, welche sich viel auf ihre Geldsäcke einbilden und sich mehr dünken als Andere; aber dergleichen geldstolze Pleonekten geben nur durch ihre Vornehmthuerei

Stoff, daß man sich über sie lustig macht, und weit entfernt, daß solcher aristokratischer Dünkel ihnen zu Ansehen und Einfluß verhilft, wird er, wenn er bekannt wird, ihnen persönlich nur nachtheilig, weil er mit der vorherrschenden demokratischen Denkart sich nicht verträgt. In New-York fiel vor einigen Jahren die Wahl zum Mayor auf einen Reichen, der sich in seinem Amte im Aeußeren etwas aristokratisch benahm; aber er zog sich dadurch nur Spott zu und verlor bald alles Zutrauen. Die Folge war, daß er, als das Jahr um war, nicht wieder erwählt wurde und auch nachher nie wieder zu einer öffentlichen Stelle gelangen konnte. Auch Quincy Adams wurde nicht zum zweiten Male zum Präsidenten erwählt, zum Theil weil er im Rufe stand, auf seinen diplomatischen Posten an europäischen Höfen sich aristokratische Gesinnungen angeeignet zu haben, und ihm zum Vorwurf gemacht wurde, in den Gesellschaftscirkeln, die bei ihm Statt hatten, aristokratische Sitten nach europäischem Geschmacke einführen zu wollen. Im freien Amerika, urtheilt Grund, wird jeder Versuch, vornehme aristokratische Distinctionen einzuführen, stets misglücken. Denn jede Gattung Aristokratie muß auf Vermögen oder Macht gefußt sein und in sich selbst das Princip der Verewigung tragen. Ohne diese nothwendigen Eigenschaften ist sie der Mittel beraubt, ihre Vorzüge geltend zu machen, sei es nun durch freiwillige oder erzwungene Anerkennung von Seiten der niederen Classen der Staatsgesellschaft. In den großen amerikanischen Städten giebt es allerdings Coterieen reicher Familien, aber ihr Reichthum ist nicht beständig, und der Masse des Volks gegenüber sind sie gänzlich machtlos. Bei der völligen Abwesenheit aller Monopole und bei den unermeßlichen Hilfsquellen des Landes steht der Weg zu Reichthümern der ganzen Bevölkerung offen, während Diejenigen, welche Vermögen besitzen, es gar wohl verlieren können und es am Ende doch gleichmäßig unter ihre Enkel vertheilt sehen müssen. Reichthum ist freilich überall, zumal in dem gegenwärtigen Zustande der Civilisation, eine Macht; aber in Amerika sind die Elemente eines auf den Besitz von Reichthümern sich stützenden Aristokratismus beständigen Veränderungen unterworfen, und bei jedem Wechsel werden sie wieder herunter zur Masse des Volks gezogen. Wenn auch aristokratische Prätensionen bei einzelnen Individuen erwachsen und sich geltend machen wollen, dann werden sie mit dem Prätendenten sterben und stets unmächtig bleiben. Ueberdies ist hier der Wohlstand zu allgemein, als daß irgend ein Theil der Bevölkerung den Launen und Leidenschaften der Reichen huldigen sollte. Mammon selbst zerstört da den Götzendienst des Geldes. Was wäre das für eine Aristokratie, die weder erbliches Vermögen, noch Privilegien und noch viel weniger die Macht, die niederen Classen zu regieren, besäße! Und wie wäre es in Amerika einer Aristokratie möglich, auf auszeichnende Vorzüge Anspruch zu machen, in einem Lande, wo das Volk fort und fort immerwährend durch Worte und Thaten daran erinnert wird, daß alle Macht allein von ihm ausgeht und daß es das unschätzbare Vorrecht besitzt, Männer seiner eigenen Wahl und seine eigene Gesinnung theilend zu den öffentlichen Aemtern zu berufen? Die Aristokratie eines Landes, wenn sie diese Benennung verdienen soll, muß nicht blos auf eitelen Ansprüchen einzelner Classen, sondern auf einer Anerkennung der Gesetze und einer allgemeinen Einwilligung durch die Anderen beruhen. Dieses fordert allezeit eine historische Verbindung mit dem Ursprunge und den Fortschritten einer Nation, wie sie in Amerika gar nicht existirt. Warum sollten aber auch die Amerikaner einer höheren und vornehmeren Classe huldigen, da eine solche weder von den Gesetzen anerkannt noch mit irgend einer öffentlichen Gewalt verknüpft ist? Wie sollte Amerika Diejenigen verehren, von denen es selbst gewohnt ist Huldigungen zu empfangen? In Amerika kann daher keine Aristokratie der Demokratie jemals gefährlich werden, und es gehören in der That in Europa eingewurzelte politische Vorurtheile dazu, um die Einbildung zu hegen, es könne kein civilisirter Staatsverein von einiger Ausdehnung auf die Dauer bestehen ohne eine Aristokratie, und den Nordamerikanern, bei denen es doch offenbar an allem Stoffe zur Bildung einer solchen mangelt, zu prophezeihen, sie würden schon früher oder später das Bedürfniß fühlen, eine zu erschaffen. Als einmal ein aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrter Brite in seiner Reisebeschreibung den dortigen Mangel an einer Aristokratie und die gleiche Vertheilung des Eigenthums bei Erbschaften für Uebel ausgegeben

hatte, bemerkten die englischen Times: „Ist nicht selbst, nach einer Aeußerung Sir Robert Peel's als Staatssecretärs, das größte Elend in England aus der unmäßigen, sich stets mehrenden Anhäufung des Eigenthums in wenigen Händen erwachsen! Die Klage über den Mangel an Primogeniturgesetzen und Erstgeburtsrechten zur Gründung und Erhaltung einer Aristokratie in Amerika ist wirklich lächerlich. In einem Lande, welches solche Einrichtungen nicht hat und welchem die Anhäufung des Vermögens in den Händen einer Minderzahl, wozu dieselben führen, ein Greuel ist, finden sich freilich keine prächtigen Schlösser mit ungeheuren Parks und großen Erbgütern; doch ist der Umstand, daß in Amerika nicht, wie in England, ein beträchtlicher Theil der Bevölkerung auf Armengeld Anspruch macht, ein Ersatz für den Mangel an dergleichen Schlössern und Parks. Von Stiftung von Majoraten, um den Reichthum in den Händen einer kleinen Zahl zu concentriren, von Einführung von Rangabstufungen und erblichen Würden, um dem populären Strom einen Damm entgegenzusetzen und die Fortschritte der Volksherrschaft aufzuhalten, von der entferntesten Annäherung zu einer Aristokratie durch Reichthum, Titel und Würde kann in Amerika nicht die Rede sein, da alle diese Dinge durchaus unvereinbar mit dem ganzen dortigen politischen Systeme sind. Auch bedarf es, um irgend eine Aristokratie aufrecht zu erhalten, einer mächtigen Regierung, welche unmittelbar physische Gewalt und hohen moralischen Einfluß besitzt, um jene Aristokratie zu schützen. Allein so lange die wirklich vollziehende wie die gesetzgebende Macht in den Händen des Volks selber sich befindet, dessen unmittelbares Interesse in der Vernichtung alles Dessen besteht, was eine erbliche Anhäufung des Eigenthums herbeiführen könnte, und welches jede Scheidewand der Auszeichnung zwischen Menschen und Menschen, womit das Glück die Einen beschenkte, haßt: so lange muß jeder Plan zur Einführung einer Aristokratie scheitern. Die Amerikaner werden den Grundsatz des Aemterwechsels (rotation of office) nicht aufgeben, und dadurch wird das Aufkommen einer jeden Aristokratie, welche sich der öffentlichen Gewalt bemächtigen könnte, verhindert." Die nordamerikanischen Gesetzgeber erkannten sehr richtig die Uebel, womit die bürgerliche Gesellschaft unvermeidlich bei Einsetzung gesetzlich bevorrechteter Stände bedroht war, so wie zugleich die Vortheile, welche derselben der Mangel an solchen bringen werde. Allenthalben, wo solche bestehen sollen, ist man künstlicher Einrichtungen zu deren Erhaltung benöthigt, und es sind die Staatskunst und die Gesetzgebung in der Nothwendigkeit, zur Erreichung dieses Zwecks zu mehr oder weniger unnatürlichen Mitteln ihre Zuflucht zu nehmen, die, wenn sie auch dem Wohle einer Minderzahl förderlich, doch gemeiniglich mit dem Wohle der Mehrzahl im Widerspruche sind. Das Staats- und Regierungswesen muß natürlich verwickelter werden, wo es, neben den allgemeinen Interessen, stets die besonderen einer bevorzugten Classe zu wahren und aufrecht zu erhalten sich zur Aufgabe gestellt hat. Eine Menge Gesetze und Einrichtungen werden in Amerika überflüssig, weil dort privilegirte Stände fehlen, und wohl nicht mit Unrecht hat Jemand einmal die nordamerikanische Verfassung als die britische ohne gesetzliche Bevorrechtungen Einzelner definirt. Die amerikanischen Gesetzgeber sahen voraus, daß es in ihrem Lande wie in anderen allerdings der Fall sein werde, daß Diejenigen, welche ein gewisses Maß von Vermögen besitzen, sich auch in der Regel am Meisten im Besitz geistiger Ausbildung und Befähigung befinden und in Folge dieser Eigenschaften einen gewissen Einfluß in der Gesellschaft üben würden. Sie hielten es jedoch keineswegs ersprießlich, wie fast durchgängig in den Staaten der alten Welt, diese in der Natur der Dinge gegründete, von allen äußeren Sanctionen unabhängige Nothwendigkeit noch besonders gesetzlich anzuerkennen und festzuhalten. Man sah z. B. in europäischen Ländern durch Gesetze bestimmt, daß zu Wählern, zu Mitgliedern volksvertretender Versammlungen und anderen öffentlichen Berufen nur Leute von einem gewissen Vermögen oder von anderen äußeren Gewährleistungen befähigt sein sollten. Die Gründer der amerikanischen Verfassung haben dieses im Allgemeinen nicht für nothwendig gehalten, vielmehr angenommen, daß es sich in der Regel auch ohne äußeres Gebot von selbst machen dürfte. Sie waren nicht geneigt, wie beinahe allenthalben in Europa das Beispiel gegeben war, durch gesetzliche Begünstigungen und Bevorrechtungen der Vermögen-

den und Gebildeten eine gesetzliche Ungleichheit unter den Staatsgenossen zu erschaffen. Da sich auf keine Weise ein quantitatives Verhältniß zwischen dem Besitze des materiellen und geistigen Capitals voraussetzen läßt — denn es könnte sein, daß sich ein Sokrates fände ohne Einen Dollar Vermögen — und noch weniger die Erfahrung lehrt, daß mit dem Besitze von Glücksgütern auch stets patriotische Gesinnung verbunden ist, so haben sie wohl mit Grund es nicht für angemessen und zweckmäßig erachtet, eine gesetzliche Ungleichheit an den zufälligen Besitz von mehr oder weniger Vermögen, unter Voraussetzung einer damit verbundenen größeren oder geringeren Intelligenz und Vaterlandsliebe, zu knüpfen. Und der Erfolg hat bewiesen, daß dieses amerikanische System nicht nur mit keiner Unzuträglichkeit verbunden gewesen ist, sondern auch wesentlich zur Förderung des allgemeinen Bürgerwohls beigetragen hat, während die Befolgung eines entgegengesetzten Systems nur zu oft die schädlichsten Wirkungen im Gefolge gehabt hat. In der That, sobald die Gesetzgebung jene Classe von Vermögenden und Gebildeten, der nach der Natur der Verhältnisse ein vorzüglicher Beruf zur staatlichen Thätigkeit zukommt, d. h. den sogenannten Mittelstand durch Privilegirungen irgend einer Art hervorhebt und auszeichnet und eine eigene Classe von Notabilitäten in der politischen Gesellschaft künstlich erschafft, sondert sie diese Classe von der Masse des Volks ab und ruft in ihr Sonderinteressen hervor. Daher die Erscheinung in so vielen Staaten der alten Welt, daß gerade Diejenigen, welche Alles für das Volk thun, nur das allgemeine Wohl ins Auge fassen sollten, blos oder doch hauptsächlich ihr eigenes Wohl, ihr Particularinteresse zu berücksichtigen pflegen. Dieses kann dann freilich nicht anders geschehen als auf Kosten der zahlreichen unteren, der passiven Classe des Volks. Die Folge davon ist, daß diese letztere zahlreichste Classe in eine bedrängte und unnatürliche, also ungesunde Lage und daher in Misbehagen, Misvergnügen und Unzufriedenheit geworfen wird. Die Ungesundheit eines großen Theils aber hat alsdann wiederum die Ungesundheit des Ganzen in einem organischen Körper zur nothwendigen Folge, die stets wieder auf das Haupt, von dem sie ausgeht, zurückfallen muß. Diese Klippe, an der das Wohl so vieler Staatsgesellschaften gescheitert, ist von den amerikanischen Gesetzgebern vermieden worden, und zwar lediglich dadurch, daß sie Alles seinem natürlichen Laufe überlassen und nicht durch positive Satzungen künstliche Unterschiede und Scheidewände unter den Bürgern und Genossen eines und desselben Staatsvereins aufgeführt haben. Und die Vereinigten Staaten liefern praktisch den Beweis, daß man nicht nur zum Wohlsein eines politischen Gemeinwesens aller gesetzlich begünstigten Aristokratieen entbehren kann, sondern ohne deren Vorhandensein besser fährt als mit solchen anderswo. In Nordamerika, wo keine bevorrechteten Classen, Stände, Kasten oder Corporationen anzutreffen, keine Adelsaristokratie so wenig wie eine andere vom Gesetze geschützte Aristokratie existirt, welche ihre besonderen Interessen im Conflicte mit den allgemeinen, den Volksinteressen geltend machen könnte, ist es eben so leicht, in Ruhe und Sicherheit einer Habe von tausend Unzen Goldes wie von einer einzigen Unze zu genießen. Denn das kleine Eigenthum findet sich dort ganz gleichmäßig wie das große durch die Gesetze geschirmt und garantirt. Wo, wie in Amerika, die Vermögenskräfte der einzelnen Staatsbürger eine zusammenhängende und unmerklich ansteigende Stufenleiter von der Dürftigkeit bis zum Reichthum bilden, und das Vermögen einzelner Individuen und Familien, nicht durch Staatseinrichtungen und Gesetze auf die Dauer zusammengehalten, einem häufigen Wechsel unterworfen ist, läßt sich keine eigentliche Scheidelinie zwischen Vermögenden und Unvermögenden ziehen, und daher leben sie auch da nicht getrennt in zweierlei streitende Parteien, die in einem endlosen Kriege mit und gegen einander begriffen sind, wie in anderen Ländern, wo es durch erkünstelte Classifications Gruppen von Menschen in der Staatsgesellschaft giebt, ausgezeichnet durch Vorrechte und Vorzüge, welche den übrigen nicht zukommen, und deshalb der Gegenstand ihres Hasses und Neides werden. Der Neid der Armen gegen die Reichen lodert da nicht zur Erbitterung und Verfolgung auf, indem der Reichthum eben so wenig dort einen Hebel der Unterdrückung als einen Rechtstitel des Uebermuthes abgiebt. Kann der Reichthum gleich auch hier am Ende der Eifersucht der weniger Beglückten nicht gänzlich entgehen, so war man doch in Amerika überzeugt, daß durch gesetzliche Sanctionirung von Bevorrech-

tungen für dessen Besitzer, um denselben zum größeren Schutze zu dienen, das Uebel, statt vermindert, vergrößert werden würde. Die Nordamerikaner waren lange schon vor ihrer Emancipation durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse zum Genusse einer vernünftigen Freiheit praktisch vorbereitet und dadurch in den Stand gesetzt worden, die Ansichten über staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit eben durch die Praxis zu berichtigen. Daher sind sie, ungeachtet ihrer Demokratie, nie in jene Verkehrtheiten in den Freiheitsideen gerathen, welche sich bei den Franzosen in deren Revolution bemerklich machten. Die Verschiedenheit der geistigen und moralischen Kräfte durch eine freie Verfassung aufheben zu wollen, dünkt ihnen nicht minder aberwitzig als die Verschiedenheit der physischen Kräfte in Abrede zu stellen. Eben so wenig ist es ihnen jemals in den Sinn gekommen, die Einflüsse und Wirkungen der natürlichen Aristokratieen aus Liebe zur Gleichheit zu zerstören. In den Vereinigten Staaten stößt man, trotz der demokratischen Formen und der Gleichheit Aller vor dem Gesetze, ungeachtet des Mangels an Titeln, Rangordnungen, Ordensbändern und äußeren Ehrenzeichen, auf eine Menge die socialen Verhältnisse modificirende Abstufungen unter den Menschen; nur werden diese dort nicht, wie in Europa, durch Gesetze künstlich erschaffen und aufrecht erhalten, sondern machen sich natürlich von selbst, während sie, weil keine bürgerliche oder politische Bevorzugung damit verknüpft ist, für Niemanden drückend sind. Die ganze Bevölkerung ist da in Einer Masse zusammengeschmolzen, in der Jeder um so sicherer das Gold erkennt, als keine Plattirung durch den Staat den Menschen fälscht. Man beruft sich in Amerika nicht auf verwelkte Ahnen, um sich in der Gesellschaft geltend zu machen; man zieht nicht entlaubte und verdorrte Stammbäume aus der Tasche, um Aufmerksamkeit zu erregen und sich ein Ansehen zu geben. Alle können dort ihre natürlichen Rollen spielen, einfach und ohne daß Chargen, Diplome und Patente die bürgerliche Gleichheit trüben. Und als sichtbare Folge dieser zeigt sich in Amerika: allgemein sich bethätigendes Streben bei den Individuen unter allen Classen nach steter Verbesserung ihres Zustandes, bei beständiger Gelegenheit zur Arbeit und zum Erwerbe, ein daraus entspringender allgemein verbreiteter Wohlstand, Sinn für Ordnung, häusliches Glück, Reinlichkeit, Bildung und Kenntnisse. Den Grundsatz der staatsbürgerlichen Gleichheit sieht man zwar bald in den Verfassungsurkunden vieler neueren Staaten der alten Welt ausdrücklich ausgesprochen, bald von Oben herab verkündet; aber in der neuen Welt allein befindet er sich nicht blos auf dem Papiere. Neben gesetzlich bestehenden Privilegirten und Aristokratieen erscheint er auch nur als ein Widerspruch. Im freien Amerika hindert er nicht, daß jede Art natürlicher Aristokratie den ihr gebührenden Platz in der Gesellschaft einnimmt, deren Aufkommen anderswo gerade oft das Dasein künstlicher Aristokratieen in den Weg tritt. Wenn man manchmal hat behaupten hören, es gehöre zu den Uebeln der amerikanischen Demokratie, so wenig wie irgend eine andere Aristokratie, so insbesondere keine Geistesaristokratie aufkommen zu lassen, daher die Gesellschaft zu ihrem großen Nachtheile des Einflußes der Männer von Wissenschaft und Gelehrsamkeit beraubt sei — dann liegt einer solchen Behauptung Mangel an hinlänglicher Kenntniß der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse und selbst der Grundgesetze und der auf diesen beruhenden socialen Organisation in den Vereinigten Staaten zum Grunde. Im Gegentheile giebt es dort eine Classe von Gelehrten, der schon verfassungsmäßig daselbst ein weit größerer politischer Einfluß zusteht als in den europäischen Staaten, welcher noch durch mancherlei andere in Amerika vorhandene eigenthümliche Umstände und Einrichtungen gar sehr vergrößert wird. Es ist dieses der Stand der Rechtsgelehrten, der da im größten Ansehen steht und eine für das allgemeine Wohl überaus heilsame Wirksamkeit im öffentlichen Leben übt. Die Rechtsgelehrten, bemerkt Tocqueville, bilden hier ein natürliches, der Geistesaristokratie angehöriges Element in der politischen Gesellschaft, das, ohne gesetzlich mit Vorrechten bekleidet zu sein, wie ein privilegirter Stand, alle die Zwecke erfüllt, für welche man in anderen Ländern die Erhaltung besonderer künstlich erschaffener aristokratischer Körperschaften nützlich und nöthig erachtet hat. In genauer Verbindung mit der Herrschaft des demokratischen Princips steht das Princip der Volkssouveränetät. Beide Principe bedingen einander gegenseitig. Das eine würde ohne das andere weder bestehen noch sich erhalten können. Das freie Nordamerika zeigt uns das Schauspiel eines großen

Landes und Volks, wo der Grundsatz der Volkssouveränetät kein Gegenstand der Speculation politischer Theoretiker mehr ist, wie noch heut zu Tage in Europa, sondern in seinem ganzen Sinne und Umfange sich bereits seit einem halben Jahrhunderte verwirklicht findet und von Niemandem bestritten in der Praxis besteht. Das Wort „Souveränetät" wird in der Sprache der Politik oft in verschiedener Bedeutung genommen. Die nordamerikanischen Publicisten pflegen die Souveränetät im Staate als die höchste, absolute, uncontrolirbare Macht, als das jus summi imperii und das absolute Recht zu definiren. Ein Staat, lehren sie, ist ein politischer Körper, eine Gesellschaft von Menschen, die mit einander in eine wechselseitige Verbindung getreten sind oder in einer solchen sich befinden, um so mit vereinter Kraft ihre Sicherheit und ihren Vortheil zu fördern. Schon durch den Act der bürgerlichen und politischen Vereinigung unterwirft sich jeder einzelne Bürger der Auctorität der Gesammtheit, und diese Gesammtgewalt über jedes einzelne Glied ist ein wesentlicher Bestandtheil dis politischen Körpers. Ein Staat, der diese absolute Macht besitzt, ohne von einer fremden Macht abhängig zu sein, ist im weitesten Sinne ein souveräner Staat. Der Ausdruck „Souveränetät" wird jedoch oft auch in einer viel engeren Bedeutung genommen, indem die politischen Gewalten damit bezeichnet werden, wie sie nach der bestehenden Organisation eines Staates durch gewisse Personen oder Behörden ausschließlich und ohne Controle einer höheren Macht ausgeübt werden. Aber in einer jeden freien Staatsgesellschaft sind die zeitigen Träger der Staatsgewalt beschränkt nach dem Willen der Nationalgemeinde oder sollen es wenigstens sein, und deswegen ist dann die mit der Uebung der öffentlichen Gewalt bekleidete Regierung nicht im absoluten Sinne souverän. In Amerika fallen nun die Begriffe von Staat als politischem Körper und Nation in Einen zusammen, indem man dort unter Staat nichts Anderes als das denselben bildende Volk versteht, und wenn den Vereinigten Staaten Souveränetät beigelegt wird, dann wird eben dadurch zugleich die Souveränetät des Volks der Vereinigten Staaten oder der amerikanischen Nation ausgesprochen und anerkannt. In einer demokratischen Republik stehen auch beide Arten von Souveränetät, die im weiteren und engeren Sinne, die der Nation und die der Regierung, nicht als Gegensätze einander gegenüber. Die Souveränetät der Nation ist da in jeder Hinsicht absolut und unbeschränkt, mit Ausnahme der Beschränkungen, die sie sich selbst auferlegt; allein die Souveränetät der von der souveränen Nation eingesetzten und organisirten Nationalregierung kann sehr beschränkter Natur sein. Die letztere kann sich nehmlich über wenige oder viele Gegenstände erstrecken; sie kann bei einigen unbeschränkt, bei anderen wieder beschränkt sein. Nach dem Umfange der ihr anvertrauten Gewalt kann die Regierung souverän sein, und ihre Handlungen können als souveräne Handlungen der von ihr repräsentirten Nation betrachtet werden. Die Nation kann auch ihre souveränen Gewalten unter verschiedene öffentliche Behörden theilen, wo denn jede, rücksichtlich der ihr überwiesenen Gewaltsbefugnisse, im beschränkten Sinne als Souverän sich benehmen kann, in allen anderen Fällen aber abhängig ist. Und das hat in einer Föderativrepublik wie Amerika Statt. Genau genommen, lehrt Story, liegt die absolute Souveränetät der amerikanischen Nation in dem Volke der Vereinigten Staaten, als politische, zu einer Einheit organisirte Gesammtheit betrachtet, während die übrige Souveränetät jedes Einzelstaates der Union, die keiner seiner öffentlichen Auctoritäten übertragen ist, in dem Volke dieses Staates liegt. Man hat also in Amerika mancherlei Souveränetäten, die alle thätig sind, ohne sich in ihren Thätigkeitsäußerungen zu stören; aber über alle schwebt, als allein unbeschränkte, die Souveränetät der die Vereinigten Staaten als souveränen politischen Körper bildenden amerikanischen Nation, die in einzelnen Abtheilungen, als Volk der verschiedenen Bundesstaaten, zugleich den Theil der Souveränetät ausübt, der grundgesetzlich von der Gesammtheit oder der ganzen Nation verschiedenen ihrer Abtheilungen überlassen ist. Und so wie die Souveränetät der Bundesregierung eine beschränkte ist, der Souveränetät des Volkes der Vereinigten Staaten gegenüber: so ist es auch die der Regierung jedes einzelnen Staates der Union der des Volkes in demselben gegenüber. Das ist kurz die Doctrin, welche in Amerika von der Souveränetät aufgestellt wird, nachdem dasselbe auf ewige Zeiten sich zu einer Bundesrepublik constituirt hat. Die Gesammtheit der Bürger der Vereinigten Staaten gilt

als der eigentliche Souverän in der Union, der seinen höchsten Willen in der Unionsacte ausgesprochen hat, worin sich vorgeschrieben findet, wie und auf welche Weise die oberste öffentliche Gewalt in der amerikanischen Staatengesellschaft unter der Unionsregierung und den Staatenregierungen vertheilt sein soll. Das Volk in jedem einzelnen Bundesstaate übt so die Souveränetät innerhalb der Gränzen aller derjenigen Souveränetätsattributionen, die den Staaten verblieben sind; aber höher als die Staatssouveränetät steht die Souveränetät der Union oder des Volks der Vereinigten Staaten, der amerikanischen Nation als ein Ganzes. Der Hauptgrundsatz, dem im freien Amerika alle andere untergeordnet sind, sagt der amerikanische Publicist Alex. H. Everett, ist die Souveränetät des Volks. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten sind es weder der Bund noch die einzelnen Bundesstaaten, welche eine volle Souveränetät besitzen. Bei der Gründung jener Verfassung übergab nehmlich jeder der zu einem ewigen Bunde sich vereinigenden Staaten diesem einen Theil seiner Souveränetät, als Ersatz dafür wiederum einen Souveränetätstheil der anderen Staaten zurückerhaltend. So wenig als unabhängig vom Bunde kann daher ein einzelner Staat in demselben als vollkommen unbeschränkt in seiner Macht angesehen werden. Allein eben so wenig ist der Bund als solcher oder vermöge der von den Staaten auf ihn übertragenen Gewalten mit einer vollständig unbeschränkten Macht bekleidet. Die einzelnen Staaten sowohl als der Bund haben eine solche unbeschränkte Macht nur für gewisse Zwecke, also blos einen verhältnißmäßigen, grundgesetzlich bestimmten Antheil an der Souveränetät. Die höchste Gewalt oder vollständige Souveränetät ist und bleibt bei dem Volke der Vereinigten Staaten, welches hier, wenn man es als den Inbegriff des Volkes der verschiedenen die Union bildenden Staaten und als im Besitze der Gesammtmasse der Rechte und Gewalten, welche jedem ihrer Bestandtheile zukommen, betrachtet, unbestritten der rechtmäßige Eigenthümer aller den Staatenregierungen sowie der Unionsregierung anvertrauten Gewalten ist. Aber zugleich ist es der rechtmäßige Eigenthümer sämmtlicher keinem von beiden überwiesenen Gewalten und genießt solchergestalt allein die ganze und vollständige in Amerika vorhandene Souveränetät. Diese unbeschränkte höchste Gewalt wird dann auch von demselben zu mancherlei Zwecken unmittelbar ausgeübt. Dieses ist nehmlich der Fall bei allen Gegenständen von nur örtlicher Wichtigkeit und bei der Ernennung Derjenigen, welche mit Gewalten nach dem Repräsentativsysteme bekleidet werden sollen. Die auf diese Weise Ernannten haben natürlich keine Ansprüche auf den Souveränetätscharakter; sie sind blos Mandatare des Volkes, des Bundes oder der Staaten für die verschiedenen Zwecke, für welche sie erwählt und bestellt sind. Dieses ist im Allgemeinen die Theorie der in den Vereinigten Staaten, diese als eine Bundesrepublik betrachtet, bestehenden Regierung mit der Volkssouveränetät als Grundlage. Der Grundsatz der Volkssouveränetät, bemerkt ein amerikanischer Schriftsteller, wird zuweilen auf eine verschiedene Weise ausgedrückt, wenn wir sagen, der Volkswille sei die gesetzmäßige Quelle aller öffentlichen Macht, und die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes (vox populi vox Dei). Mit diesen Behauptungen soll jedoch nicht, wie Einige sich das Ansehen geben vorauszusetzen, gerade gesagt werden, daß die Meinungen der Mitglieder irgend eines Staatsvereins den naturgemäßen Unterschied zwischen Recht und Unrecht festsetzen. Dieses ist bereits ein- für allemal geschehen durch den großen Beherrscher des Weltalls. Es ist der Beruf der Herrscher unter den Menschen, diese Unterschiede zum Besten des Gemeinwesens zu erläutern und so sehr als möglich ein diesen entsprechendes Verfahren einzuschärfen. Das Recht, dieses zu thun so wie alle das Gemeinwohl angehende Angelegenheiten zu verwalten, steht aber in letzter Instanz in jedem freien Gemeinwesen bei dessen Mitgliedern, d. h. bei der Masse des Volks. Sagen, das Volk könne sich zuweilen irren und irgend einen Grundsatz zur Regel des Verfahrens erheben, den eine genauere Einsicht des Naturrechts verwerfen würde, heißt nur mit anderen Worten sagen, Menschen seien keine Engel. Dieses wissen wir sehr wohl. Weil aber die Masse des Volks, obgleich allerdings geistigen und sittlichen Irrthümern unterworfen, dennoch in jeder freien Staatsgesellschaft, mit Ausschluß jeder anderen menschlichen Gewalt, das Recht besitzt, die Grundsätze des Naturrechts, d. i. die Gesetze Gottes, wie sie sie versteht, auszusprechen und einzuschärfen,

so kann man nicht unpassend, ja buchstäblich wahr sagen, die Stimme des Volks sei die Stimme Gottes. Denn dieses ist der einzige bindende irdische Ausdruck, der rechtmäßiger Weise den ewigen Beschlüssen gegeben werden kann, welche der Schöpfer auf das Antlitz seines Werkes geprägt und in die Herzen seiner vernunftbegabten Geschöpfe gegraben hat. Das Volk in einer zur Aussprechung eines vernünftigen, den göttlichen Gesetzen angemessenen Willens wohlorganisirten Staatsgesellschaft scheint zugleich das natürlichste Organ zur Erfüllung dieses Zwecks in allen Dingen zu sein, die sein eignes Wohl betreffen. Da im freien Amerika grundgesetzlich dafür gesorgt ist, daß das souveräne Volk immer nur auf verfassungsmäßigem Wege rechtmäßig seinen Willen zu erkennen geben kann; so ist hier gar keine Willkür von Seiten des Souveräns möglich, sondern blos die Gefahr des Irrens, welche aber auch bei jedem anderen Souverän vorhanden ist. „Es giebt in den Vereinigten Staaten", schreibt Chevalier, „bei der Souveränetät des Volks keine andere sichere Bürgschaft gegen Volkslaunen als den gesunden Menschenverstand des besser als in den Ländern der alten Welt unterrichteten Volkes, und man muß gestehen, daß dieser Menschenverstand dort im Großen bewunderungswürdig ist. Aber unfehlbar ist er freilich nicht. Die Volksherrschaft ist leicht von Schmeichlern irre zu leiten, so wie jede andere Selbstherrschaft." Allein selbst in seinen möglichen Verirrungen schwebt einem souveränen Volke doch allezeit das allgemeine Wohl vor Augen, was sich bei einem über das Volk gestellten Souveräne wohl schwerlich eben so gewiß wird voraussetzen lassen. Die Politik in der neuen Welt weicht so in einem Hauptpunkte von der in der alten Welt durchaus ab. Es findet hier ein Radicalunterschied Statt, der in den ganz entgegengesetzten Grundlagen der monarchischen und der republikanisch-demokratischen Staatsordnung seine Ursache hat. Im monarchischen Europa sieht man die Quelle aller öffentlichen Macht in der physischen Person des Monarchen als Staatsoberhaupt, und jede vom Volke erlangte Freiheit gilt nach streng monarchischer Theorie für ein vom Monarchen gethanes Zugeständniß. Nach dem republikanischen Systeme Amerikas liegt dagegen der Grund und die Urquelle aller Macht im Volke, welches dieselbe seinen Vertretern überträgt und an sie seine Rechte temporär abtritt. Der monarchischen Theorie zufolge kann der Monarch nie Unrecht thun; er wird als eine völlig unverantwortliche und darum unverletzliche Person angesehen. Täuscht sich derselbe, dann wird angenommen, seine Minister hätten geirrt. Wird ein Unrecht begangen, dann fingirt man, die Minister seien allein daran Schuld und an diese sei sich daher auch allein zu halten. Beharrt der Monarch, der Stimme des Volks zum Trotz, wie 1830 Karl X. in Frankreich, darauf, seine Minister beizubehalten und demzufolge die Theorie, welche sie repräsentiren, dann bleibt dem Volke Nichts übrig, als sich zu erheben und den Thron zu zertrümmern, der die Minister, denen nach der Theorie der repräsentativen Monarchie allein die Schuld des Uebels beizumessen, nicht zum Opfer bringen will. In Amerika gilt die Voraussetzung, daß der Souverän, hier das Volk, nicht Unrecht soll thun können, zwar ebenfalls; aber dieses Volk bildet nicht in seinen physischen Individuen, sondern nur als Gesammtheit und Corporation den Souverän, und bei der Uebung seiner Souveränetät kann es darum immer nur als moralische oder juridische Person handeln.

In der Repräsentativrepublik, in welcher es keine unverantwortliche physische Person giebt und die unverantwortliche juridische Person der Volkscorporation ihre souveräne Machtbefugniß nur auf juridische Weise zu üben vermag, sind Einrichtungen möglich, wodurch verhindert wird, daß die Träger der höchsten öffentlichen Gewalt die ihren Händen anvertraute große Macht nicht misbrauchen. Unmöglich sind dagegen nach dem Dafürhalten der amerikanischen Politiker dergleichen Einrichtungen in der Repräsentativmonarchie, indem da ein Einziger mit persönlicher Unverantwortlichkeit mit der souveränen Macht bekleidet ist und derselbe nicht verhindert werden kann, wenn er will, diese Macht zu misbrauchen, ohne das Staatssystem der Monarchie, welches ganz eigentlich auf dem Principe der Unverletzlichkeit der Person des Monarchen beruht, zu untergraben und zu erschüttern. Die Gefahren, welche die bestehende verfassungsmäßige Ordnung in einer repräsentativen Republik mit demokratischer Grundlage bedrohen könnten, sind da-

her Nichts weniger als identisch mit denen einer repräsentativen Monarchie. Sie würden nur aus einem ganz entgegengesetzten Princip entspringen können, nehmlich aus dem Misbrauche des demokratischen Princips, während in der anderen Staatsart die Gefahr von dem Misbrauche der königlichen Gewalt kommt. Die Staatsweisheit aber ist im Stande, Mittel zu ersinnen, durch zweckmäßige Einrichtungen möglichen Misbrauch, der aus dem Principe der Volkssouveränetät entspringen könnte, zu verhüten; was sie hingegen ersinnen mag, um eine bestehende öffentliche Ordnung gegen den Misbrauch einer individuellen Souveränetät zu schützen, kann blos auf Täuschungen beruhen. Die Systeme der innern Politik in Amerika und in Europa sind daher so verschieden, daß nothwendig hier und dort ganz andere Mittel angewandt werden müssen, um die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sichern. Wollte man in Amerika auf europäische Basis bauen, dann würde man den Staat leicht in Gefahr bringen, gerade wie ein Arzt seinen Kranken preisgiebt, wenn er bei einer Krankheit Heilmittel in Anwendung bringen wollte, welche für einen Anderen passen. Dieses ist oft und vielfach bei der Beurtheilung und Würdigung amerikanischer Zustände, die auf der Herrschaft des demokratischen Princips und der Volkssouveränetät beruhen, übersehen worden. In Amerika ist die Souveränetät des Volks kein verstecktes, verschleiertes, unfruchtbares Princip, wie anderswo; es ist da proclamirt durch die Gesetze und anerkannt durch die Sitten; es hat die Meinung nicht nur der dortigen Staatsmänner, sondern auch die ganze Bevölkerung für sich; es findet sich von keiner Partei angefochten und von Regierenden und Regierten auf gleiche Weise respectirt; es ist da das Gesetz der Gesetze. Mit Freiheit dehnt es sich dort aus und erreicht ohne Hindernisse alle seine Folgerichtigkeit. Giebt es ein Land in der Welt, wo man hoffen kann, das Dogma von der Volkssouveränetät nach seinem ganzen Werthe zu würdigen, es in seiner Anwendung auf die Angelegenheiten der Staatsgesellschaft zu studiren und seine Vortheile und Gefahren zu beurtheilen — dann ist jenes Land sicherlich das freie Nordamerika. Dieses Princip hat da alle praktische Entwickelungen erhalten, welche die Einbildungskraft sich nur vorstellen mag. Es hat sich in der neuen Welt frei gemacht von allen Fictionen, von denen es in anderen Ländern umgeben ist. Man sieht es in Amerika mit allen Formen sich bekleiden, je nachdem die Nothwendigkeit der Fälle es erheischt. „Le peuple règne sur le monde politique américain comme Dieu sur l'Univers", sagt Tocqueville. „Il est la cause et la fin de toutes choses, tout en sort et tout s'y absorbe." So wie in der Monarchie, welche die Souveränetät einer den Thron einnehmenden physischen Person zur Grundlage hat, nach der Lehre der monarchischen Staatsrechtslehrer Nichts gegen den Willen des Monarchen geschehen soll, so verlangt die Demokratie, welcher die Volkssouveränetät zur Basis dient, daß Nichts im Widerspruche mit dem Willen des Volks geschehe. Und ganz eben so wie der souveräne Wille im monarchischen Staate der Staatsgesellschaft zum großen Nachtheile gereichen kann, wenn er der bloßen Willkür fröhnt und nicht durch Staatseinrichtungen geregelt wird, verhält es sich auch mit dem souveränen Willen in der demokratischen Staatsordnung. Wenn man die Volkssouveränetät in der Wirklichkeit und praktischen Ausbildung kennen lernen will, dann muß man nach den Vereinigten Staaten gehen. „En Amérique", sagt ein französischer Schriftsteller unserer Tage, „la souveraineté nationale n'est pas une prétention révolutionaire, c'est un fait pratique évident, palpable, comme la Souveraineté de la Monarchie l'est dans la vieille Europe. Le peuple américain est maitre absolu de lui-même; il est le Souverain et le gouvernement n'est que son Ministère." Es erscheint seltsam, daß so manche europäische Schriftsteller unserer Zeit sich alle nur mögliche Mühe geben, die Lehre von der Volkssouveränetät zu bestreiten, sie für praktisch völlig unausführbar und für Nichts mehr als für eine Chimäre überspannter Demagogen und Revolutionäre ausgebend, während sie doch das glänzende Beispiel der Vereinigten Staaten von Nordamerika vor Augen haben, wo jene Doctrin nun schon seit Generationen die herrschende gewesen ist und ein großes civilisirtes Volk zu einem Flor, Wohlstand und Glück geführt und Blüthen und Früchte erzeugt hat, die unter keinem anderen Herrschaftsprincipe in gleichem Maße wahrzunehmen. Ein freudiges Gefühl muß jeden Menschenfreund durchdringen — äußert ein berühmter nordamerikanischer Staatsmann, Ja-

mes Kent — wenn er den für unauflösbar gehaltenen Knoten einer auf wahrer Volkssouveränetät beruhenden Staatsverfassung auf so herrliche Weise in den Vereinigten Staaten entwickelt sieht. Ein anderer amerikanischer Publicist nennt die Volkssouveränetät, so wie sie im freien Amerika wirksam ist, den Schutzgeist, dessen Anwesenheit und ununterbrochene lebendige Thätigkeit dem Lande und Volke alle Segnungen, deren sie sich erfreuen, sichert. Denn in Folge dieses Princips besteht eine Selbstrepräsentation des Volks, bestellt dieses sich seine Regierung aus seiner Mitte. Durch geschickte Verbindung des Föderativsystems mit dem Grundsatze der Selbstrepräsentation aber wird die souveräne Gewalt gleichsam gemeinschaftlich von dem Volke der Union und der verschiedenen dieselbe bildenden Staaten besessen, und ausgeübt theils durch die allgemeinen Repräsentanten der Gesammtheit, theils durch die Repräsentanten des Volks in den einzelnen Staaten der Union, in Gemäßheit der Bundesverfassung und der Staatenverfassungen. So lange das Volk der Vereinigten Staaten stets, wie jetzt, richtig und treu sowohl in den Generalversammlungen der Bundesstaaten als auf dem Congresse der Vereinigten Staaten vertreten werden wird, wird auch jener Schutzgeist seinen Platz nicht verlassen. Das Volk selbst, keine fremde Macht wacht über die Aufrechthaltung dieser schönen Ordnung der Dinge, die es sich selbst gegeben und die mit seinem Willen besteht. Aber könnte man fragen: Quis custodiat ipsos custodes? Denn au-dessus de toutes les institutions et en dehors de toutes les formes, schreibt Tocqueville, réside un pouvoir souverain, celui du peuple, qui les détruit ou les modifie à son gré. Allein das souveräne amerikanische Volk hat sich selbst grundgesetzlich die Wege vorgeschrieben, die es betreten, und die Mittel, die es anwenden will, wenn Aenderungen mit seinen Institutionen vorzunehmen sind. Dadurch hat es sich selbst geregelte Schranken für die Uebung seiner absoluten Souveränetät gesetzt.

Das Volk in Amerika tritt, wenn es darauf ankommt, seine Souveränetätsrechte rechtmäßig zu üben, stets in der Eigenschaft einer juridischen oder sogenannten moralischen Person auf. Aber bei einem Collectivkörper, den eine persona moralis seu juridica constituirt, wird jederzeit angenommen, daß derselbe seinen Willen durch Stimmenmehrheit kund gebe, aus dem einfachen Grunde, weil er nur auf diese Weise seinen Willen kund geben kann und keine andere möglich erscheint. Die Fiction, daß die Mitglieder eines souveränen Volks im Einverständniß zu Werke gehen müssen, damit der Wille Aller wirklich zum Vorschein komme, ist mithin hier ganz unnöthig, und es ist allerdings richtig, daß im freien Amerika, wie allenthalben, wo das Volk herrscht, in der Wirklichkeit die Majorität es ist, welche die Herrschaft in Händen hat und sie im Namen des Volks, der Gesammtheit der Bürger, übt. Wahr ist es demnach freilich, daß hier die Volkssouveränetät, beim Lichte betrachtet, eigentlich eine Souveränetät der Mehrzahl ist. Die Herrschaft der Majorität aber ist in Amerika nicht blos in der demokratischen Verfassung begründet, sondern auch dergestalt in die Sitten des Volks übergegangen, daß man sie in allen Lebensgewohnheiten wiederfindet. Sie ist so allgemein anerkannt, daß sich alle Parteien derselben unterwerfen und dort Niemand deren Legitimität zu bezweifeln oder zu bestreiten sich unterfängt. Die moralischen Gründe für die Herrschaft der Majorität in der Staatsgesellschaft beruhen einestheils darauf, daß sich bei einem aufgeklärten freien Volke mit staatsbürgerlicher Gleichheit von der Voraussetzung ausgehen lasse, es sei mehr Einsicht in einer größeren Zahl von Menschen zu finden als in einer kleineren, anderntheils zugleich auf dem in Amerika als Staats- und Regierungsprincip angenommenen Grundsatze, daß das Wohl der Mehrzahl der Zweck aller Gesetzgebung sei und dem Interesse der Mehrzahl stets über das Interesse einer Minderzahl der Sieg gesichert werden müsse. Der Begriff von dem Rechte der Majorität, die Gesellschaft durch ihren Willen zu leiten, wurde schon von den ersten Ankömmlingen nach der neuen Welt gebracht, und dieser Idee haben die Colonieen ursprünglich freie Verfassungen zu verdanken gehabt. Auch jetzt befindet sich die Herrschaft des demokratischen Princips in Amerika wesentlich auf stete Herrschaft der Majorität, die eine unwiderstehliche Gewalt übt, gestützt; denn sobald es einer Minorität gelänge, sich über die Majorität zu erheben und ein Uebergewicht in der Entscheidung der öffentlichen Angelegenheiten zu erringen, würde es mit der Demokratie zu Ende sein. Die große Auf-

gabe ist im freien Amerika blos die, durch weise Staatseinrichtungen zu bewirken, daß die herrschende Majorität, als Repräsentant der Souveränetät der Volksgemeinde, immerdar das Organ der wahren, d. i. verständigen öffentlichen Meinung sei und diese jederzeit auf verfassungsmäßigem Wege und in verfassungsmäßiger Weise zu erkennen geben könne. Alsdann wird man nehmlich nicht zu besorgen haben, daß die Leidenschaften stärker seien als die Principien. Ein civilisirtes Volk wird nie zu den Waffen und Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nehmen, um sein Recht geltend zu machen, wenn es constitutionelle Mittel hat, auf friedlichem Wege zu demselben Resultate zu gelangen, und Einzelne, die es unternähmen, auf inconstitutionelle Weise zu Werke zu gehen, würden mit Recht als Ruhestörer betrachtet und bestraft werden. „En Amerique", bemerkt ein französischer Reisebeschreiber, „il n'y a qu'une loi qui soit au-dessus du peuple souverain: c'est le respect de la majorité des suffrages"; aber in den Vereinigten Staaten, berichtet Tocqueville, la majorité dominante se compose principalement des citoyens paisibles, qui soit par goût, soit par intérêt désirent sincèrement le bien du pays." Allein „il faut qu'un peuple soit déja très éclairé", urtheilt ein Publicist unserer Tage in Frankreich, „pour se soumettre volontairement et invariablement au joug de la majorité et pour pouvoir vérifier par lui-même, si la majorité est réelle ou ne l'est pas. C'est là la base sur laquelle le grand édifice de la Démocratie américaine repose. La souveraineté du peuple n'est que la souveraineté de la majorité numérique bien constatée. Cette souveraineté ne peut faillir: car elle a un intérêt évident à ne pas se tromper et des moyens de revenir de ses erreurs toutes les fois que l'expérience les lui indique." Unter dem alten Regime glaubten die Franzosen, der König könne niemals fehlen, und that er Uebels, dann fand man die Schuld nur in seinen Räthen. Dies erleichterte den Gehorsam gar sehr. Man konnte gegen die Gesetze murren und doch den Gesetzgeber lieben und achten. Die Amerikaner haben dieselbe Meinung von der Mehrheit. Man darf indessen zugleich auch mancherlei Elemente nicht übersehen, die in Amerika vorhanden sind, um der Allherrschaft der Mehrzahl zum Gegengewichte zu dienen und sie zu mildern. Denn erstens mangeln ihr so viele Werkzeuge der Tyrannei, die in anderen Staatsordnungen der herrschenden Gewalt zu Gebote stehen. Es fehlt ihr die Verwaltungscentralisation; sie kann nicht in die Details der administrativen Tyrannei hinabsteigen, wie die Herrschenden in anderen Ländern; die Centralgewalt ist auf die Sphäre der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beschränkt und kann sich nur mit dem Allgemeinen befassen. Daneben hängt die Ausführung ihrer Beschlüsse nicht von ihr, sondern von Behörden oder Beamten ab, auf die sie oft keinen Einfluß hat. Die Localbehörden bilden überdies Klippen, welche die Fluth des Willens der herrschenden Majorität aufhalten oder theilen; denn nicht aller Orten und gleichzeitig beugt man sich ihren Wünschen. Endlich liegt in dem Ansehen, das die Rechtsgelehrten und richterlichen Auctoritäten nach den amerikanischen Gesetzen genießen, und in dem bedeutenden Einfluß, den sie auf die öffentlichen Angelegenheiten dort üben, eine mächtige Schutzwehr gegen die Verirrungen der Herrschaft der Majorität. Ein neuerer französischer Schriftsteller zeigt, wie weit die heutigen Franzosen noch von einer richtigen Erkenntniß der Bedingungen entfernt sind, unter denen allein eine Herrschaft der Majorität in einer wohlgeordneten Staatsgesellschaft von Heil sein kann. „En France", schreibt derselbe, le principe de la Souveraineté du peuple, ainsi que de celle de la Majorité, n'est qu'une théorie ou plutôt une prétention révolutionaire. Cette prétention a fait un pas de géant en 1830: elle a impose à la vieille société sa reconnaissance aumoins nominale. Pour premier essai de sa puissance elle a créé un Roi par acclamation. Cela prouve que cette démocratie souveraine était bien jeune encore et bien inexperimentée. Toute Souveraineté de la Majorité qui procède par acclamation, se donne un maître. Au lieu d'un peuple qui se constitue, c'est une multitude qui se dépouille et se livre. Rien n'est plus imprévoyant et plus contrainé comme une multitude. La multitude ne grandit à l'état du peuple souverain que quand elle est armée d'institutions qui lui permettent de procéder par élection et non plus par acclamation. Celle-ci est le grossier leure d'une démocratie encore barbare; le suffrage universel orga-

nisé, par lequel la Majorité énonce sa volonté, n'appartient qu' à une démocratie déja civilisée. Il n'a jamais été appliqué jusqu' à ce jour que dans l'Amérique républicaine." Durch den Grundsatz, daß der Majorität die Herrschaft gebühre in allen Kreisen des Staatslebens und die Entscheidung in den öffentlichen Angelegenheiten, unterscheidet sich das politische System in der neuen Welt wesentlich von allen politischen Systemen in der alten; aber zugleich zeigen sich uns die verschiedenen Ergebnisse dieser Systeme auf eine handgreifliche Weise. In den europäischen Staaten, selbst Großbritannien nicht ausgenommen, sind die Gesetzgebungen überall vorzüglich darauf berechnet und dahin zielend, Minoritätsherrschaften zu begründen. Alles ist da hauptsächlich zum Vortheil einer Minderzahl eingerichtet, so daß das ganze Staatswesen den Anschein bekommt, als sei es blos dieserwegen vorhanden. Allenthalben sehen wir nehmlich einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil der Bewohner eines Landes in Bequemlichkeit und Behaglichkeit — was die Engländer und Amerikaner durch comfortably bezeichnen — mitunter nicht selten in Ueberfluß und Ueppigkeit leben, während der bei Weitem größte Theil derselben mit Entbehrungen zu kämpfen hat und mit allen Anstrengungen seinen Zustand nicht zu verbessern vermag. Eine Minorität der Staatsgenossen befindet sich im Besitze aller Genüsse, während die Majorität darbt und zu einem großen Theile in Elend schmachtet. Eine im Verhältnisse mit der Bevölkerung geringe Anzahl von Individuen und Familien erscheint wie vom Himmel auserkoren, auf Unkosten der Mehrzahl ihre Tage zuzubringen, die große Masse des Volks hingegen wie vom Schicksal verdammt, nur in der Erniedrigung und Belastung ihr Leben zu fristen. Blos von gewissen einzelnen Classen der bürgerlichen Gesellschaft kann man da eigentlich sagen, daß es ihnen wohl ergehe auf Erden und daß sie sich wohl befinden; aber damit diese „fruges consumere nati" sich's bene sein lassen können, ist erforderlich, daß die Uebrigen desto kärglicher leben. Das Füllhorn des Staatssegens ergießt sich solchergestalt nur über eine Fraction der Staatsgenossenschaft, gerade dem zahlreichsten Theil der Nation wird nur wenig von den Wohlthaten des staatsgesellschaftlichen Verbandes und der politischen Institutionen zu Theil. Im Schweiße des Angesichts muß die Mehrheit arbeiten; allein die Früchte ihrer Arbeit genießen Solche, die nicht arbeiten, eine Minderzahl, die beinahe allein Nutzen aus den Anstrengungen der Menge zieht. Alles Das sind unvermeidliche Folgen der Vorherrschaft eines oligarchischen Elements in der Staatsgesellschaft. Denn sobald ein Solches die Oberhand bekommt, tendirt es, wo möglich alle Vortheile der Staatsverbindung sich ausschließlich anzueignen und sich in den monopolistischen Besitz derselben zu setzen, zum Nachtheile des großen Haufens der Staatsbürger, und befindet es sich einmal in diesem Besitze, dann wendet es seine Macht zur Unterdrückung des letzteren an. Wenn die französische Nation die Früchte nicht erntete, welche sie sich von der Julirevolution versprach, dann lag der Hauptgrund darin, daß, trotz des proclamirten Grundsatzes der Volkssouveränetät, welche die Herrschaft der Majorität erheischt, die constituirte Staatsgewalt sehr bald die oligarchische Tendenz annahm statt einer populären, und eine Minoritätsherrschaft zum Vorschein kam. Der Mangel an der Herrschaft einer Minorität, im Gegensatze der der Majorität, erklärt in Amerika die Entfernung so vieler Uebel, welche, ungeachtet der Revolution vom Jahre 1830, auf Frankreich lasten. Man hat oft, namentlich von den Franzosen, sagen gehört, daß sie nie zufrieden zu stellen seien; aber haben sie sich denn wohl zu irgend einer Zeit einer öffentlichen Ordnung zu erfreuen gehabt, mit welcher Jeder Ursache haben konnte zufrieden zu sein? Ist selbst die Regierung des sogenannten Bürgerkönigs je etwas Anderes gewesen als eine Regierung im einseitigen Interesse einer Minderzahl? Cooper, durch seine Reisen in Europa in den Stand gesetzt, Vergleichungen zwischen europäischen und amerikanischen Zuständen anzustellen, behauptet, die Vereinigten Staaten seien vielleicht das einzige Land in der Christenheit, wo politisches Misvergnügen, sei es in einem höheren oder in einem geringeren Grade, nicht herrsche und nirgendwo Unzufriedenheit mit der Regierung anzutreffen. Und er nimmt keinen Anstand, diese Erscheinung daraus zu erklären, daß in Amerika die Regierung nicht bei einer Minorität ist, sondern dort vermöge der demokratischen Verfassung Jeder an derselben mehr oder weniger, sei es mittelbar oder unmittelbar, Theil nimmt und ihre Sache wie die seinige betrachtet.

Es ist da kein Kampf, bemerkt er, zwischen der großen Majorität der Staatsbürger und einer bevorrechteten Minorität, in deren Interesse vorzugsweise regiert wird, weil dort keine öffentliche Ordnung besteht, in welcher das Wohl einer Classe von Staatsgenossen vor anderen berücksichtigt und begünstigt wird. Denn bei uns im freien Amerika ist es allgemein anerkannter Grundsatz, daß das ganze Gemeinwesen zum Nutzen und Vortheile der Gesammtheit bestehen soll, und wenn auch nicht das Wohlergehen Aller erzielt werden kann, so soll doch wenigstens das der Mehrzahl bezweckt werden, während in den Ländern der alten Welt die salus publica blos in der salus einer Minderzahl gesetzt zu werden pflegt. Ein solcher politischer Zustand, worin Jeder zufrieden ist, aber läßt sich schwerlich auf eine andere Weise herbeiführen als durch Vorherrschaft des demokratischen Princips und daraus sich ergebende stete Herrschaft der Majorität. In Folge dieser letzteren zeigt uns zugleich das amerikanische Staatssystem den Gegensatz in Vergleichung mit dem in den europäischen Ländern bestehenden und auch dem englischen, daß in den Staatsordnungen der alten Welt die Regierung, in der der neuen die Nation ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ausübt und behauptet. Denn durch die Allgemeinheit des Stimmrechts, welche das auf rein demokratische Principien gebaute Repräsentativsystem mit sich führt, allmächtig, gebietet in Amerika das Volk, das seinen Willen durch Stimmenmehrheit zu erkennen giebt, über seine Stellvertreter — und das sind hier wirkliche Stellvertreter — und diese Stellvertreter gebieten dann wieder über die Leitung der öffentlichen Geschäfte, über die Regierung. In Amerika aber ist fast kein anderer Unterschied zwischen den Staatsbürgern vorhanden als der zwischen Reichen und Armen, und Letztere machen, obgleich sie ohne Vergleich weniger zahlreich sind als in Europa und meistens auch nur vergleichungsweise, den Reichen gegenübergestellt, arm genannt werden mögen, natürlich die größere Zahl aus, und die Allgemeinheit des Stimmrechts giebt solchergestalt den weniger Bemittelten, weil sie die Majorität bilden, das Uebergewicht, macht sie gewissermaßen zu Herren der Regierung. Daher ist hier eine Unterdrückung der Mehrzahl von Oben herab, d. i. von Seiten der Regierung, nicht einmal möglich, und eben so wenig kann da zu besorgen sein, daß irgend eine Minderzahl, wie insbesondere die der Vermögenden und Reichen, sich in den Besitz der Macht setze und Rechte vor Anderen, d. i. Vorrechte, usurpire. So ist durch die Herrschaft der Majorität das Reich der Privilegien in der neuen Welt für immer mit Stumpf und Stiel ausgerottet. Die Minorität der Reichen sieht sich hier von der großen Mehrheit des Volks fort und fort bewacht und vermag Nichts gegen diese, d. h. gegen deren Interesse, zu unternehmen. Wenn kein anderer Grund der Ueberlegenheit den Reichthum unterstützt, kann er sich da durchaus keine Anmaßung erlauben. Indem sich alle öffentliche Gewalt in den Händen der großen Masse der Nation befindet und überall die Majorität den Ausschlag giebt, sind Maßregeln der Regierung, die allein der Minderzahl der Reichen günstig sind und blos den Wohlhabenden zum Vortheile gereichen, wie so häufig in anderen Ländern, in Amerika nicht gedenkbar. Daß die Vermögenden, Bemittelten und Reichen auf der anderen Seite wieder zusammenhalten, um ihre Interessen zu wahren, ist wohl ganz in der Ordnung. Hieraus entspringt in den Vereinigten Staaten ein verschiedenes, ja oft entgegengesetztes Verhältniß dieser Classe zur Regierung als namentlich in England. In dem letzteren Reiche sehen wir nehmlich die Reichen auf die Seite der Regierung treten, bei der sie sich sicher fühlen, während dagegen in Amerika diese Minorität den Schutz der Talente in der Opposition gegen die Regierung, in welcher die Majorität herrscht, sucht. Man hat die Bemerkung gemacht, daß in Amerika Jeder, der reich wird, ipso facto sich zur Opposition hingezogen fühlt und vice versa Diejenigen, welche zur Unvermögenheit herabsinken oder verarmen, aus der Oppositionspartei heraustreten. Die Talente stehen gemeiniglich auf Seiten der Opposition in Amerika wie in England, weil sie Gelegenheit darreicht, sich auszuzeichnen oder bemerklich zu machen. Noch viele andere Unterschiede ließen sich hervorheben, welche in der neuen Welt die Herrschaft der Majorität in den öffentlichen Verhältnissen und Zuständen in Vergleichung mit denen in der alten bei der Herrschaft einer Minorität erzeugt. Tocqueville hat mit Umsicht und Scharfsinn die Licht- und Schattenseiten einer solchen Herrschaft der Majorität, wie sie sich in Amerika findet, dargestellt.

So nothwendig sie ist zur Erhaltung einer demokratischen Ordnung der Dinge, so werden doch die künftigen Gesetzgeber Nordamerikas stets Sorge dafür zu tragen haben, durch weise Einrichtungen zu verhüten, daß die Omnipotenz der Majorität nicht in Unterdrückungen der Schwächeren durch die Stärkeren ausarte. Doch auf diese Gefahren der Tyrannei der Majorität, wenn diese ihre Gewalt misbraucht, haben schon Madison im „Föderalisten" (Nr. 51) und Jefferson in einem Briefe an diesen (vom 15. März 1789) aufmerksam gemacht. Ersterer findet indessen in dem amerikanischen Föderativsystem ein beständiges Heilmittel gegen dieses Uebel*).

Eine andere Eigenthümlichkeit der durch die Herrschaft des demokratischen Princips begründeten staatsgesellschaftlichen Ordnung in der neuen Welt ist die Selbstregierung (self-government) des amerikanischen Volks. In Europa pflegt man gemeiniglich unter Unabhängigkeit nur die äußere Unabhängigkeit zu verstehen. Ob dieselbe in ihren inneren socialen Verhältnissen frei sei oder nicht, wird dabei kaum in Betrachtung gezogen. Es kann eine Nation aber in Beziehung auf ihre äußeren Verhältnisse völlig selbstständig und unabhängig sein, während sie in Betreff ihrer inneren dies keineswegs ist, vielmehr in Abhängigkeit von Herren, sogar in Knechtschaft sich befindet. Das ist allezeit der Fall, wenn in der Staatsgesellschaft eine höchste Auctorität vorhanden ist, die kraft eigenen, von der Nationalgemeinde unabhängigen Rechts herrscht, wie in erbmonarchischen Staaten und eben so in erbaristokratischen. Die Nation beherrscht und regiert sich alsdann nicht selbst, sondern wird von einem von ihr gesondert bestehenden Elemente, welches sie in sich aufgenommen hat, beherrscht und regiert. Es macht in diesem Verhältnisse auch keinen Unterschied, ob die Nation in mancher Hinsicht mehr oder weniger an der Herrschaft und Regierung Theil nimmt. Jedenfalls existirt keine reine und vollständige Selbstherrschaft und Selbstregierung der Nation, sobald diese dieselbe mit einer Macht zu theilen hat, welche in irgend einer Sonderung von ihr besteht und ihren Eigenwillen neben dem Nationalwillen, selbst im Widerspruche mit diesem, geltend zu machen vermag. Die Monarchie sowohl als die Aristokratie mit einer Volksrepräsentation stellen uns ein Schauspiel der Art dar. Die freien Nordamerikaner wollten aber nicht blos unabhängig dem Auslande gegenüber sein, sondern zugleich unabhängig und selbstständig in ihrem Innern, und sie haben der Welt das erste Beispiel von einer repräsentativen, auf demokratischer Grundlage errichteten Republik gegeben mit vollkommener, unbestrittener Selbstherrschaft und Selbstregierung. Es war dieses System bei ihnen ausführbar, weil, nach der Erringung der Unabhängigkeit vom Mutterlande, die nordamerikanischen Colonieen kein Element mehr in sich hatten, das auf Herrschaft oder doch Mitherrschaft Anspruch machen konnte. So war die Nation, sich selbst und allein überlassen und frei von jedem Herrn, im Stande und in der Lage, ohne Hinderniß ein reines Repräsentativsystem zu erschaffen, in welchem sie lediglich durch Mandatare ihrer Wahl aus ihrer Mitte sich regierte. Vermittelst des in seiner vollen Reinheit zuerst in Amerika zur Ausbildung gelangten Repräsentativprincips wurde das System der Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks auch dort erst ausführbar. Vorher war es von den Politikern als ein schöner Traum von einem zu vollkommenen politischen Zustande, um auf

*) If a majority be united by a common interest, bemerkt derselbe, the rights of the minority will be insecure. There are but two methods of providing against this evil: the one by creating a will in the community independent of the majority, that is of the society itself; the other, by comprehending in the society so many separate descriptions of citizens, as will render an injust combination of a majority of the whole very improbable, if not inpracticable. The first method prevails in all governments possessing a hereditary or self-appointed authority. This, at best, is but a precarious security, because a power independent of the society may as well espouse the injust views of the major, as the rightful interests of the minor party, and may possibly be turned against both parties. The second method is exemplified in the federal republic of the United States. Whilst all authority in it is derived from, and dependent on the society, the society itself is broken into so many parts, interest and classes of citizens, that the rights of individuals, or of the minority are in little danger from interested combinations of the majority.

dieser Erdenwelt verwirklicht zu werden, angesehen worden, und ob man gleich das Beispiel von sich selbst regierenden kleinen Demokratieen in der Geschichte gehabt hatte, so würde man doch die Realisirung der Idee von einem sich selbst regierenden Volke in größeren Staaten vor Erfindung des Repräsentativsystems für unmöglich haben halten müssen. Das Beispiel einer rein repräsentativen Regierung, das zum ersten Male von den Amerikanern aufgestellt worden, ist wohl manchmal auch anderswo nachgeahmt worden, wo man eine neue Staatsordnung einführen wollte; aber da die Sache nirgends ungestört und ohne Bekämpfung großer Hindernisse ausgeführt werden konnte, so haben ungünstige Umstände in anderen Ländern fast überall das Mislingen solcher Versuche zur Folge gehabt, so daß bis jetzt die Vereinigten Staaten noch immer als das einzige große Land dastehen, wo die Selbstherrschaft und Selbstregierung des Volks in dem möglichst großen Umfange im Staatsleben sich verwirklicht findet. Zwar rühmen sich auch die Engländer eines self-government; aber sie verstehen darunter blos, daß das Volk durch seine Repräsentation im Hause der Gemeinen einen wichtigen und bedeutenden Antheil an der allgemeinen Regierung im Parlament nimmt und zugleich in den unteren staatsgesellschaftlichen Kreisen seine Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von einer Centralgewalt selbst verwaltet und durch selbstgewählte Localbehörden aus seiner Mitte mit großer Freiheit besorgt. Allein das Parlament, welches den Mittelpunkt der Staatsregierung bildet, besteht, neben dem Corps der Stellvertreter des Volks, den Abgeordneten der Communen und Grafschaften, aus einer Erbaristokratie und einem ebenfalls durch Erbrecht die Krone tragenden Könige, und Letzterer hat nicht nur ausschließlich die ganze Executivgewalt in Händen, sondern besitzt staatsrechtlich allein auch noch andere Attributionen der obersten Regierungsgewalt. Von einer reinen Selbstregierung der Nation kann also nicht die Rede sein. Noch weniger ist dieses in Frankreich der Fall; denn wenngleich dort das Streben der liberalen Partei seit der Julirevolution dahin geht, die Hauptregierungsmacht in der Deputirtenkammer zu concentriren, so ist doch die Gültigkeit von deren Beschlüssen von der Zustimmung einer anderen Versammlung, deren Mitglieder nicht das Volk, sondern der König ernennt, abhängig, und man kann dem Könige seine vielen und großen Regierungsprärogativen nicht rauben, ohne die Verfassung aufzuheben. In Amerika dagegen ist die Volksherrschaft mit keinen ihr fremdartigen Elementen gemischt, und die nordamerikanische Nation regiert sich mit Hilfe des Repräsentativsystems selber im Großen wie im Kleinen, in den allgemeinen Angelegenheiten wie in den besonderen. Das Repräsentativsystem beruht auf dem Grundsatze: Qui facit per alium, facit per se. Wo das Volk durch wirkliche und verantwortliche Abgeordnete seiner Wahl handelt, ist der Erfolg der nehmliche, als wenn es in Person handelte, und so hat es sich in Amerika auch in der Ausübung gezeigt. In einer demokratischen Republik versteht sich zwar die Selbstregierung des Volks stets von selbst, da sie in deren Wesen und Natur liegt; aber rein und unmittelbar vom Volke geübt, würde sie in einem Lande von so großer Ausdehnung, wie die Vereinigten Staaten, nicht nur mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft, sondern auch völlig unausführbar gewesen sein. Den Nordamerikanern gelang es indessen, eine ganz neue Lösung der Aufgabe: die Selbstregierung mit der Demokratie in einem großen Staate, selbst in dem größten, zu verbinden, zu erfinden, nehmlich durch Verknüpfung des repräsentativen Princips mit dem föderativen. Die ganze Union stellt eine Kette von Selbstregierungen des amerikanischen Volks dar, von der Bundesregierung bis zu den Staatenregierungen, und von diesen bis zu den Countries-, Cities- und Townships-Regierungen herab, und dann wieder von da herauf. Im freien Amerika sehen wir die Selbstregierung des Volks im wahren Sinne des Worts in allen Sphären des öffentlichen Lebens in voller Reinheit verwirklicht. „Il y a des pays", bemerkt Tocqueville, „où un pouvoir, en quelque sorte extérieur au corps social, agit sur lui et le force de marcher dans une certaine voye. Il y en a d'autres où la force est divisée, étant tout à la fois placée dans la société et hors d'elle. Rien de semblable ne se voit aux Etats-unis. La Société y agit par elle-même et sur elle-même. Il n'existe de puissance que dans son sein. On ne rencontre même près que personne, qui ose concevoir et surtout exprimer l'idée d'en chercher ailleurs." In

Amerika ist es das Volk, das durch Repräsentanten aus seiner Mitte die Gesetze verfaßt, giebt und ausführt, zugleich die Geschworenengerichte bildet, welche die Gesetzübertretungen bestrafen. Es ist also hier wirklich das Volk, welches regiert und sich selbst regiert. Denn wenn auch die Form der Regierung repräsentativ ist, so können doch die Regierenden ihren populären Ursprung nie verleugnen; sie sind genöthigt, der Macht zu gehorchen, aus der ihre Auctorität geflossen ist, und die Ansichten, Meinungen und Ueberzeugungen des Volks müssen sich stets bei der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten geltend machen. So erblicken wir den großen Grundsatz, daß ein civilisirtes Volk von Millionen die Fähigkeit habe, sich selbst zu regieren, dessen Realisirung in der alten Welt für unmöglich gehalten ward, in der neuen realisirt. Und selbst wenn heute oder morgen in Nordamerika eine Revolution ausbräche — wozu es wohl dort am Wenigsten den Anschein hat — und die Selbstregierung zu Grabe ginge — was kein Nordamerikaner besorgt —: immer bleibt es nunmehr eine historische Thatsache, daß ein halbes Jahrhundert hindurch eine große Nation sich selbst regiert hat. Und bis man den Beweis zu führen im Stande ist, daß die Selbstregierung die Ursache der Unmöglichkeit des Bestehens der in den Vereinigten Staaten gegründeten öffentlichen Ordnung sei, würde auch selbst eine Staatsumwälzung dort die Gesundheit des Grundsatzes nicht zu beeinträchtigen vermögen, daß dem Menschengeschlechte die Befähigung zur Selbstregierung nicht abzusprechen. „Nachdem die alte Römerwelt der Fortdauer unwerth worden", schrieb Johannes von Müller im Jahre 1807 an Windischmann*), „hat der Papst die Völker Europas lange mit schulmeisterischer Zucht gegängelt; sie sind ihm endlich entwachsen und haben als Jünglinge (doch unter Königen und Hofmeistern) viel toll Zeug getrieben." In der neuen Welt aber hat man die Staatsgesellschaft anders eingerichtet als in der alten. Das Bevormundungsprincip von Oben herab ist dort gänzlich aufgegeben und an dessen Stelle ist die Selbstregierung des Volks getreten. Die Amerikaner wollten keine Herren über sich haben, sondern ihr eigener Herr sein und immerdar bleiben, und sie glaubten, der Minderjährigkeit entwachsen, keiner Vormünder zu bedürfen für die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten. Allein nirgends in der Welt — selbst England nicht ausgenommen — ist auch die Liebe zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit schon bei den Individuen so bemerkbar wie in Amerika, und diese nehmliche Neigung charakterisirt auch die dortigen Gemeinwesen. Sie wollen sich alle selbst regieren durch Männer ihrer Wahl aus ihrer Mitte, von der untersten Stufe des staatsgesellschaftlichen Lebens bis zur höchsten, und jede Commun und Corporation bildet für sich eine sich selbst regierende Republik, analog der Staatsgemeinde, nicht durch mechanische Mittel, sondern, wie Glieder eines großen organischen Körpers, zu höherem Ganzen und zu höheren Einheiten verknüpft. Der freie Nordamerikaner trägt in der That wie der Engländer mit seiner Achtung für das Gesetz, mit seiner Neigung, sich von Gesetzen und nicht von Menschen regieren zu lassen, das Princip des self-government schon von Natur in sich, und Das erklärt den Erfolg, den dieses politische System in den Vereinigten Staaten gehabt hat, wo der englische Volksstamm sich ganz nach seiner Natur und ohne alle äußern Hindernisse entwickelt hat. Andere Nationen, die es lieben oder seit Jahrhunderten daran gewöhnt sind, Menschen, durch welche das Gesetz personificirt sein soll, zu gehorchen und sich von denselben leiten zu lassen, welche daher die Machthaber mehr respectiren als den todten Buchstaben der Gesetze, sind freilich zu einem solchen self-government, wie es in Amerika besteht, nicht tauglich, und es bedarf bei ihnen, um dazu zu gelangen, erst einer totalen und radicalen Umkehrung aller Ansichten von dem Regierungswesen, mithin der Befreiung von einer Menge von Vorurtheilen, worin sie aufgewachsen und erzogen sind. Die Nordamerikaner aber haben sich eben so fähig als würdig bewiesen, sich selbst zu regieren, und man kann den socialen Formen und Einrichtungen, wodurch eine kleine Anzahl unternehmender Ansiedler zu einer großen, reichen und mächtigen Nation herangewachsen ist, seine Bewunderung nicht versagen.

Es stimmt sowohl mit dem gesunden Menschenverstande als mit der natürlichen Ge-

*) Johannes von Müller's sämmtliche Werke Bd. XVII.

rechtigkeit überein — urtheilen Nordamerikas Staatsgelehrte — daß den Mitgliedern einer Gesellschaft, und sonach auch einer politischen, das Recht zustehe, über ihre gemeinsamen Angelegenheiten in letzter Instanz selbst zu entscheiden, und wenn die Gesellschaft frei ist, wird sie sich dieses Recht auch nicht nehmen lassen. Das gilt eben so wohl von der ganzen Staatsgesellschaft als von jeder Communität in derselben. Hierauf beruht das Recht der Selbstregierung, das einem zu einer Staatsgemeinde constituirten Volke anklebt. Die Aufgabe einer aufgeklärten Staatskunst ist demnach, diejenige Regierungsweise zu entdecken, welche am Besten die Anerkennung und Ausübung der dem Volke zustehenden Selbstregierung mit der Sicherheit ihres Bestandes und für die Erreichung der staatsgesellschaftlichen Zwecke verbindet. Die Monarchie, Theokratie, Aristokratie, die gemischten Regierungsformen und was sonst noch für andere Regierungsarten jemals ersonnen und versucht worden sind, müssen, insofern sie auf irgend eine Weise zu vertheidigen und zu rechtfertigen sind, als eben so viele verschiedene Auflösungen dieser einen großen Aufgabe angesehen werden; aber nur in der Demokratie mit der Volkssouveränetät als Grundlage wird sie hoffen dürfen, eine vollständige Lösung zu finden, und eine solche hat sie in Amerika gefunden. „Die Vorzüglichkeit des dort verwirklichten Regierungssystems muß theoretisch Jedem einleuchten", sagt Everett, „und braucht bei uns wenigstens nicht erst dargethan und bewiesen zu werden. Denn es ist ein mit der Vernunft und dem gemeinen Rechte so vollkommen in Einklang stehender Grundsatz, daß es mehr an Tollheit als an Irrthum gränzen würde, im Allgemeinen zu leugnen, daß die politischen, ökonomischen, religiösen und anderen Angelegenheiten jeder Gesellschaft unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung aller Mitglieder stehen müssen und nicht von einem Fremden oder einem der Gesellschaft nicht Angehörigen oder von Einem oder Mehreren aus derselben mit Ausschluß der Uebrigen besorgt und verwaltet werden sollen. Wird aber von Politikern der alten Welt dagegen behauptet, daß dieser Grundsatz, so wahr er auch in jedem anderen Falle sein möge, in der Anwendung auf die Regierung eines Staates falsch sei, daß sich vielmehr in jedem Staatsvereine Einer oder Mehrere befinden, die von Natur oder vom Himmel mit dem Rechte begabt seien, den Angelegenheiten der Uebrigen vorzustehen, dann liegt jenen Politikern ob, den Beweis ihrer Behauptung zu führen und uns in jedem Volke dieses zur Regierung und Herrschaft bestimmte Geschlecht zu zeigen, welches mit Kronen auf den Häuptern und Sceptern in den Händen geboren wird. So lange dieses nicht geschehen kann, so lange die Menschen politisch frei und gleich geboren werden, wird man es uns Amerikanern nicht verargen, die Selbstregierung des Volks, als leitenden Grundsatz unseres Staatswesens, für wahr nicht nur, sondern, wie es in unserer Unabhängigkeitserklärung heißt, für selbstbeweisend zu halten." So verschieden auch die Regierungen in ihren Formen sein mögen, bemerkt ein anderer nordamerikanischer Publicist, so kann man sie doch in dieser Beziehung in zwei Hauptarten theilen. Entweder nehmlich regiert sich die Nation durch ein Repräsentationssystem, wie in den Vereinigten Staaten, oder sie wird regiert durch eine Partei, welche unterschiedene Interessen von denen der Nation hat. Es kommt im letzten Falle wenig darauf an, daß diese Partei nur aus einer kleinen Zahl von Personen oder aus blos einer einzigen besteht. Darum ist nicht weniger wahr, daß im ersteren Falle der Wille der Nation das bewegende Princip der Regierung ist, welche sich der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt nur als Werkzeug bedient zur Vollführung des Nationalwillens, während im zweiten Falle das bewegende Princip nur das Interesse der dominirenden Partei ist, gezügelt lediglich durch die Furcht vor dem Widerstande, den die Masse der Nation ihr entgegensetzen kann. In dem einen Falle ist die Regierung das treue Organ der Interessen des Volks; in dem anderen ist sie zusammengesetzt aus Personen, welche die Gewalt in Händen haben ohne den Willen des Volks, und sie müßten vollkommenere Wesen als menschliche sein, um ihren Leidenschaften nicht auf Kosten der Masse des Volks Genüge zu thun. Es beruhen diese Doctrinen nicht auf bloßer Theorie; auch in der Praxis unterscheiden sich die beiden oben charakterisirten Regierungsarten wie Licht und Dunkel. In den civilisirteren Monarchieen des Abendlandes, wo der Regent nicht durch nackte Gewalt herrschen kann, bedarf er künstlicherer Mittel, um seine Auctorität zu behaupten, als in den Morgenländern.

Er verbindet sich mit den Chefs der Nation, den Notabilitäten des Landes, welche die öffentliche Meinung leiten, und mit der die Gewissen regierenden Geistlichkeit und zieht beide in sein Interesse, um mit ihrer Hilfe die große Masse zu regieren. Die combinirten Interessen des Fürsten und der privilegirten Classen werden dann das bewegende Princip der Regierung. Es entstehen staatsgesellschaftliche Zustände, wo die höheren Classen auf Kosten der unteren zahlreichsten Volksclassen leben und sich bereichern, und ein Alles bevormundendes, die individuelle Freiheit untergrabendes und das öffentliche Leben vernichtendes Beamtenregiment. In den sogenannten repräsentativen Monarchieen, wo Ständeversammlungen oder Kammern, und durch diese mittelbar das Volk, Theil an der Regierung, wenigstens an der Gesetzgebung nehmen, hat die öffentliche Meinung ein künstliches Organ, wodurch sie auf die Regierung wirken kann. Aber von allen Regierungsarten ist die, welche wir in den Vereinigten Staaten haben, die einfachste und natürlichste, weil sie kein fremdartiges Element in sich hat, kein dem Volke entgegengesetztes oder feindliches Princip zuläßt. Den Nationalwillen zum Vorschein zu bringen und danach zu handeln, ist hier der Zweck aller politischen Institutionen. Das Interesse der großen Menge ist das active Princip des amerikanischen Gouvernements. Da dasselbe die moralische und physische Kraft der Nation repräsentirt, so bedarf es keiner einzelnen Classen der Gesellschaft zu seiner Stütze. Da es das Organ des Volks ist, so ist es keiner stehenden Armee benöthigt, um sich gegen das Volk zu vertheidigen. Es hat ganz die Würde eines Weisen, der keinen Angriff gegen seine Person zu fürchten hat, weil er ohne Feinde ist. Es braucht sich auch der Religion nicht zu einem politischen Werkzeuge zu bedienen; es begünstigt keine Classe der Staatsgenossen, keinen Stand, keine Secte auf Kosten der Uebrigen; die öffentliche Meinung ist das bewegende Princip aller seiner Maßregeln. — In Amerika sind in der That alle Parteien darin einig, der dort bestehenden Selbstregierung des Volks bei Weitem den Vorzug vor jeder anderen Ordnung der Dinge zu vindiciren, in welcher Personen in einer vom Volke unabhängigen Stellung die Regierung führen und die öffentlichen Angelegenheiten, die res publicas, leiten. Während in Deutschland sich Staatsgelehrte von Ruf, wie Pölitz, abgemühet haben, in weitläufigen Abhandlungen zu erweisen, daß wohl allerdings Alles für das Volk geschehen sollte, aber Nichts durch das Volk, sieht man im freien Amerika Alles durch das Volk geschehen und die Amerikaner sich bei ihrer Volksregierung so wohl befinden, daß Keiner die Lust haben dürfte, die Selbstregierung des Volks gegen irgend eine andere Regierung zu vertauschen. Auch ist man in der neuen Welt der Meinung, daß kein Staatswesen eine sichere Bürgschaft darbiete, daß darin Alles für das Volk geschehe, wo Andere als Männer von des Volkes freier Wahl und aus seiner eigenen Mitte die Regierenden sind, und die Erfahrungen in der alten Welt haben die Amerikaner in dieser Meinung bestärkt. Eine Schilderung der wohlthätigen politischen Wirkungen der Selbstregierung des Volks in allen Kreisen des staatsgesellschaftlichen Lebens in den Vereinigten Staaten giebt Tocqueville in seinem trefflichen Werke über die nordamerikanische Demokratie. Derselben schrieb auch Jackson in seiner Botschaft an den Congreß im Jahre 1835 den beispiellosen Aufschwung und das blühende Gedeihen der Vereinigten Staaten zu. „Die Laufbahn der Freiheit", sagte er, „liegt vor uns, und in der Vergangenheit liegt ein Unterpfand, daß, wenn wir uns nur selbst treu bleiben, die Zukunft unserer friedlichen und ununterbrochenen Verfolgung dieser Bahn keine zu fürchtenden Hindernisse entgegensetzen kann. Den erfreulichen Aussichten in unsere inneren Angelegenheiten droht keine Störung, welche nicht weichen müßte vor dem Geiste der Eintracht und des Wohlwollens, der die Masse des Volks auf allen Seiten und unter all' ihren mannigfaltigen Interessen und Bestrebungen so fühlbar durchweht. Laßt uns sorgfältig über die Erhaltung jener Ursachen wachen, von denen die Trefflichkeit und der Festbestand unseres glücklichen Regierungssystems abhängen. In anderen auf den Volkswillen gebauten Staatsordnungen, deren Beispiel uns die Geschichte aufstellt, war es innere Zwietracht, welche die Hoffnungen der Freiheitsfreunde leider so oft zerstörte. Den socialen Elementen, die, gegen äußere Gefahr vereint, stark und siegreich waren, mislang die schwierige Aufgabe, ihre eigene innere Organisation geeignet durchzuführen, und so unterlagen die großen Principien der Selbstregie-

rung. Hoffen wir zuversichtlich, daß diese Mahnung der Vergangenheit von dem Volke der Vereinigten Staaten nie vergessen werde; daß das leuchtende Zeugniß, welches unsere Geschichte der großen Menschenfamilie von der Möglichkeit und den Segnungen einer freien republikanischen Regierung vor Augen stellt, in aller Folgezeit seine Bekräftigung finden werde."

Die vortheilhaften politischen Wirkungen einer auf rein populären Grundsätzen beruhenden Verfassung und eines dieser entsprechenden Regierungswesens offenbaren sich auch durch eine Erscheinung im amerikanischen öffentlichen Leben, die wohl verdient, daß wir einen Augenblick noch besonders mit unseren Betrachtungen dabei verweilen — ich meine die so allgemeine und in einem so hohen Grade in den Vereinigten Staaten bemerkbare Gesetzesherrschaft. Die Herrschaft der Gesetze so viel wie möglich an die Stelle der Herrschaft der Menschen zu setzen, ist seit jeher das Streben der Gründer freier Verfassungen gewesen; aber man kann wohl behaupten, daß dieses Ziel noch nirgends so erreicht worden ist wie im freien Amerika. Es setzt eine stete hohe Ehrerbietung vor dem Gesetze eben sowohl bei den Regierenden als bei den Regierten voraus, die, der Natur der Verhältnisse nach, vielleicht nur in einem wohlgeordneten demokratischen Gemeinwesen wird erwartet werden können. Ein Republikaner, bei dem Staat und Volk, Regierung und Nation so wenig getrennt sind wie in Nordamerika, der jeden Tag in den verschiedensten Angelegenheiten aufgefordert wird, zu verwalten, zu richten und überhaupt das Gesetz zu handhaben so wie Gesetze für größere oder kleinere Kreise zu geben — der ist mit der Idee der Nothwendigkeit der Gesetze und des Rechts für das Bestehen der Gesellschaft so vertraut, daß er es nicht so leicht, wie das bei so manchen anderen Regierungsformen der Fall ist, als etwas von fremder Hand Aufgelegtes ansieht, dem man, wo nur immer möglich, sich zu entziehen suchen müsse. Auf der anderen Seite kann blos temporäre, wahrhaft verantwortliche Machthaber, nicht gleich permanente unverantwortliche, die Neigung anwandeln, sich über die Gesetze, deren Hüter sie sein sollen, hinwegzusetzen; vielmehr beruht ihr Ansehen auf ungetrübter Aufrechthaltung der bestehenden Verfassung und Gesetze. In der That stimmen die Zeugnisse aller Reisebeschreiber darin überein, daß, was in allen Theilen der Vereinigten Staaten gleichförmig wahrzunehmen, der ungemein große Respect vor dem Gesetze ist. Dieser Respect, berichtet Dr. Lieber in Boston, kommt mir dort größer vor als sonst irgendwo in gegenwärtiger Zeit und nähert sich jener Gesetzesachtung, die sich in den besten Zeiten der römischen Republik gezeigt hat, mehr als sonst Etwas, was ich in der Geschichte kenne. Die Engländer scheinen mir in dieser Hinsicht den Amerikanern noch am Nächsten zu stehen. Wenn auch hier und da, wie z. B. in den großen volkreichen Städten, manchmal öffentliche Friedensstörungen und Volksaufläufe vorkommen, deren Theilnehmer sich vorübergehend zu ungesetzlichen Handlungen verleiten lassen, so gehört doch hohe Verehrung des Gesetzes zu den Charakterzügen der Nordamerikaner, welche von den Engländern mit deren Institutionen auf sie vererbt ward. Die Bewohner der Vereinigten Staaten, schreibt Francis P. Grund, unterwerfen sich williger den Gesetzen und den zu deren Schutze gefällten Richterausspruchen als irgend ein anderes Volk. Diese Gesetzesehrerbietung ist so groß, daß die angesehensten und reichsten Bürger immer das Beispiel unbedingter Unterwerfung unter die vom Volke eingesetzten Autoritäten liefern. Es würde das souveräne Volk selbst sein, das eine Verhöhnung erlitt, wenn die von ihm eingesetzte Regierung beleidigt würde. In einer sich selbst regierenden Demokratie, wie die nordamerikanische, ist indessen die Gesetzesherrschaft, schon an und für sich und abgesehen von dem eigenthümlichen Charakter des Volks, eine sehr natürliche Erscheinung. Denn das Volk gehorcht da stets nur Gesetzen, die es sich selbst gegeben hat. Man rühmt mit Recht, bemerkt Tocqueville, den Gehorsam, welchen die Amerikaner den Gesetzen beweisen; man darf gleichwohl nicht übersehen, daß in Amerika die Gesetze vom Volke und für das Volk gemacht werden. Das Gesetz ist daher dort Denen günstig, die überall anderswo, wo die Gesetzgebung vorzugsweise den Vortheil einer Minderzahl im Auge hat, das größte Interesse haben, die Gesetze zu verletzen, nehmlich der großen Masse. Ein der Mehrzahl nachtheilig erscheinendes Gesetz würde in Amerika gar nicht gegeben werden können. Wenn das Volk in anderen

Ländern den Gesetzen Gehorsam leistet, dann geschieht es blos entweder, weil man ihm vorzuspiegeln weiß, daß sie den Interessen der Gesammtheit angemessen, oder aus Furcht, weil das Volk weiß, daß die Machthaber Mittel genug in Händen haben, es dazu zu zwingen, in welchem Fall allerdings eine Gesetzesunterwürfigkeit Statt hat, aber eine gezwungene und keine freiwillige, wie in Amerika. In den Vereinigten Staaten, wo die Gesetze, in Folge der Herrschaft des demokratischen Princips, allezeit im wirklichen oder eingebildeten Interesse der großen Mehrheit der Bürger abgefaßt werden, könnte es höchstens eine Minorität geben, die vielleicht nicht bei deren treuer Beobachtung und Befolgung ein Interesse hätte. Die Vermögenden und Reichen könnten nehmlich in einer Gesetzgebung, die das Wohl des großen Haufens bezweckt, wohl manche Nachtheile für sich erblicken. Allein Misachtung der Gesetze ist immer weit weniger von Seiten Derer zu besorgen, welche Etwas haben, als von Denen, die Nichts haben. In civilisirten Staaten pflegen Alle, welche Etwas zu verlieren haben, mehr oder weniger für die Erhaltung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zu sein. Die europäischen Staatsgesetzgeber haben darum seit jeher in der Classe der Eigenthümer und Wohlhabenden eine Hauptstütze der Gesetze, als natürlichen Vertheidigern derselben, gesucht, und um dieses Stützpunktes noch gewisser versichert zu sein, haben sie sie gemeiniglich besonders begünstigt. In Amerika, wo diese Minorität mit keinen Vorrechten bekleidet ist und daher den Einfluß nicht geltend machen kann, wie in Ländern, wo sie eine von den Gesetzen anerkannte politische Macht besitzen, würde sie indessen den Gesetzen nur zu einer unmächtigen Stütze dienen können, weshalb man dort eine bessere auf der breiten Basis der Mehrzahl der Staatsbürger hat suchen müssen. Man findet aber, daß bei den Nordamerikanern Achtung vor den bestehenden Gesetzen in allen Classen der Gesellschaft anzutreffen ist. Denn die Wenigen, die allenfalls aus einem Sonderinteresse eine Abneigung gegen dieselben haben könnten, werden durch ihren Ruhe liebenden Charakter so wie durch ihre Stellung in der demokratischen Gesellschaft angetrieben, sich die Unverletzbarkeit der Gesetze angelegen sein zu lassen. Und das amerikanische Volk befleißigt sich eines unverbrüchlichen Gehorsams gegen die Gesetze nicht blos, weil sie sein eigenes Werk sind, sondern auch weil es ja immer von ihm abhängt, auf verfassungsmäßigem Wege sie zu modificiren und abzuändern, wenn die Erfahrung Mängel in denselben an den Tag bringt und sich ihre Unzuträglichkeit ergeben sollte. Es unterwirft sich denselben alsdann als einem Uebel, das es sich selbst aufgelegt hat, dasselbe jedoch nur als vorübergehend betrachtend. Wie ganz anders verhält es sich dagegen mit der Unterwerfung des Volks unter die Gesetze in Staaten, wo eine von jenem unabhängige Macht diese dictirt! Oft erscheinen die Gesetze da dem Volke als ein ihm blos aufgedrungenes Werk, in welches es sich nur fügt, weil es muß. Welch eine Menge kostspieliger Einrichtungen und Zwangsanstalten bedarf es nicht in den Ländern der alten Welt, um die Gesetzesherrschaft zu sichern und zu verbürgen, und doch wird durch alle diese künstlichen mechanischen Mittel der Zweck nur unvollkommen erreicht. In der neuen Welt werden die zahllosen besoldeten öffentlichen, bewaffneten und unbewaffneten Wächter der Gesetze entbehrlich und überflüssig, indem das Volk selbst der beste Hüter derselben ist und die Staatsgesellschaft in jedem ihrer Bürger eine wachsame Schutzwehr für die Aufrechthaltung ihrer Gesetze hat. „L'habitant des Etats-unis", sagt Tocqueville, „considère la loi sous le point de vue d'un contrat, dans lequel il aurait été partie. Il s'y soumet non seulement comme à l'ouvrage du plus grand nombre, mais encore comme au sien propre. On ne voit donc pas en Amérique une foule nombreuse et toujours turbulente, qui, regardant la loi comme un ennemi naturel, ne jette sur elle que des regards de crainte et de soupçons. Il est impossible au contraire de ne point apercevoir que toutes les classes montrent une grande confiance dans la législation que régit le pays, et ressentent pour elle une sorte d'amour paternel."

Neben der Herrschaft der Gesetze hat sich in Amerika die öffentliche Meinung einen mächtigen Thron erbaut, einen mächtigeren als in irgend einem Reiche der Erde. Sie ist die Königin, der Alle — Regierer und Regierte — huldigen, auf deren Stimme Jeder achtet, deren Gebote und Verbote, gleich denen eines gewaltigen Herrschers, re-

spectirt werden und die großen Einfluß übt sowohl auf die politischen Verhältnisse als die socialen. In einer demokratischen Republik, wie die amerikanische, aber ist es die Mehrheit, der die Entscheidung in Sachen der öffentlichen Meinung gebührt und der sich die Minderzahl, mag sie auch abweichend oder verschieden denken, unterwerfen muß. Alles wird daher darauf ankommen, daß die Meinung der Mehrzahl durch richtige Leitung oder durch eigene Einsicht vor Verirrungen bewahrt werde. Daher liegt möglichste Verbreitung der Bildung, Aufklärung und Kenntnisse unter allen Classen der Bürger ganz in der Politik einer Demokratie. Die Amerikaner erkennen die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer solchen Herrschaft der öffentlichen Meinung in einem freien Gemeinwesen; tadelnde Stimmen über dieselbe werden nur in so fern vernommen, als sie oft bis zu einer ungebührlichen Einmischung in an sich ganz unschuldige Dinge, die aber unmittelbar mit der Unabhängigkeit der Handlungen und Denkungsart eines Jeden in nahem Zusammenhange stehen, geht. Der beurtheilende, anregende, richtende Einfluß der öffentlichen Meinung, bemerkt Cooper, ist unstreitig von heilsamer Einwirkung auf die äußere Sittlichkeit eines Landes. Die große Gleichgültigkeit, welche vorzüglich die höheren Stände in den meisten europäischen Ländern gegen die Lebensweise der einzelnen Glieder ihres verschiedenen Umganges zu äußern pflegen, so lange als der äußere Schein irgend gewahrt wird — dieses kann gewiß keine positiv heilsame Wirkung auf das gesellige Leben überhaupt haben, wenn auch ein solches unbekümmertes Benehmen in Beziehung auf Andere auch keine schädliche positive Wirkung haben mag. Allein auf der anderen Seite muß die gesellige Freiheit beeinträchtigt werden, wenn man, wie in Amerika, in seinen Beschäftigungen, in seiner Lebensweise, selbst sogar in der Anwendung seiner Zeit sich in Abhängigkeit von der öffentlichen Meinung befindet. „Diejenigen dürften gleichwohl irren", setzt jener amerikanische Schriftsteller hinzu, welche geneigt sein könnten, diese Erscheinung aus dem Geiste der Demokratie herleiten zu wollen. Denn wäre das demokratische Princip daran Schuld, dann würden dergleichen Eingriffe in die Freiheit Anderer bei deren Thun oder Lassen von den unteren Volksclassen ausgehen. Es ist vielmehr eine Art Kastengeist, der die Handlungen der Privaten vor den Richterstuhl seiner vorgefaßten Meinungen zieht, Jedem verwehren will, sich nach eigenem Gutdünken zu benehmen, von Jedem verlangt, daß er in dem Kreise, wohin er einmal gehört, vorher forschend umblicke, um ja Nichts vorzunehmen, was in demselben misfallen könnte, der sogar Jedem vorzuschreiben sich anmaßt, was er thun oder lassen soll. Es wäre wahrhaft thöricht, für ein solches Verfahren die hochtönenden Namen eines demokratischen oder republikanischen Verfahrens misbrauchen zu wollen; denn ein solches erfordert gerade umgekehrt, daß in jedem Einzelnen die persönliche Freiheit ganz unbedingt geachtet werde, so lange sie dem öffentlichen Wohl kein Hinderniß in den Weg legt. Das müßte ein äußerst unselbstständiger, unfreier, zur Unterwürfigkeit geneigter Mensch sein, der als Republikaner vorher bei seinen sämmtlichen Nachbarn um ihre Zustimmung betteln wollte, bevor er es wagte, nach eigener Gewohnheit und Ueberlegung zu Werke zu gehen. Es ist Nichts weiter als unberufene Einmischungssucht, und keine noch so spitzfindige Schutzrede ist im Stande, durch einen anderen Namen die Sache zu beschönigen. Sie führt dahin, daß Solche, welche einen großen Werth darauf setzen, in ihrer Umgebung in einem vortheilhaften Rufe zu stehen, unter solchen Umständen ihre Zuflucht nicht selten zu Täuschungen und zur Heuchelei nehmen müssen. Der Amerikaner ist stolz auf seine Freiheit, auf die staatsgesellschaftlichen Vorzüge, die sein Land vor anderen voraus hat, und doch lebt er in weit größerer Abhängigkeit von den Meinungen Anderer als ein Franzos oder Deutscher. Das ist allerdings Thatsache. Zum Theil mag diese Erscheinung aus dem Mangel an noch zur Zeit nicht hinlänglich vorgeschrittener geselliger Bildung zu erklären, aber zugleich mag doch auch ein Grund derselben sicherlich darin zu suchen sein, daß man unter einer demokratischen Verfassung ohne Vergleich mehr die Meinung seiner Mitbürger zu berücksichtigen hat als unter jeder anderen Verfassung. Indessen haben allezeit die Sitten einen bedeutenden Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung; verändern sich dieselben in geselliger Hinsicht, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Ansichten über gesellige Freiheit einen Wechsel erfahren. Bei dem Amerikaner dürfte sich alsdann der

Geschmack der Kleinstädterei, sich um das Thun und Treiben, die Lebensweise und die Gewohnheiten der Nachbarn vielfältig zu bekümmern, verlieren und die öffentliche Meinung sich mehr darauf beschränken, von den Handlungen der Einzelnen vorzugsweise Das in den Bereich ihrer Beurtheilung und Kritik zu ziehen, was mit dem öffentlichen Wesen in Beziehung steht. Solche krähwinkelartige Sitten, bei denen die Gesellschaft sich's zur eifrigen Pflicht macht, Alle bis in den häuslichen Kreis des Familienlebens zu beaufsichtigen, paßten nur in die puritanischen Gemeinwesen der ersten Ansiedler, welche die kirchliche Zucht auf alle besondere Verhältnisse im Leben ausdehnten und dazu beigetragen haben, daß die Thätigkeit der öffentlichen Meinung in Amerika diese Richtung annahm. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß das mächtige Censoramt, welches in den Vereinigten Staaten das Publicum über das Thun und Lassen der Individuen übt, auch viele gute, dem Gemeinwohl ersprießliche Seiten hat, wiewohl nicht zu leugnen ist, daß es häufig zu weit geht. Viele werden unter diesen Umständen sicherlich Manches thun und unterlassen, was sie nicht gethan oder unterlassen haben würden, hätten sie die Meinung ihrer Mitbürger nicht zu beachten gehabt. Die Machtmenschen in anderen Ländern insbesondere würden gewiß ganz anders sich betragen, könnten sie nicht ungestraft sich über die öffentliche Meinung hinwegsetzen. Ich für meinen Theil möchte es wenigstens immer vorziehen, in einer Gesellschaft zu leben, in welcher Jeder sorgfältig zu vermeiden sucht, der Meinung seiner Mitbürger einen Anstoß oder ein Aergerniß zu geben, als in einer solchen, wo Keiner bei seinen Handlungen darauf Rücksicht zu nehmen braucht, was Andere von ihm denken und urtheilen. In einem republikanischen Gemeinwesen steht überdies die Sittlichkeit seiner Glieder in so innigem Zusammenhange mit dessen Wohl und Erhaltung, daß Gleichgültigkeit der Bürger in dieser Beziehung höchst verderblich werden könnte. Es wäre daher Nichts weniger als wünschenswerth, wenn in Amerika die öffentliche Meinung es völlig aufgäbe, auch die moralischen Handlungen der Bürger ihrem Richterstuhle zu unterwerfen. Hier erscheint es nöthiger als anderswo, daß die Stimme der öffentlichen Meinung, selbst bei Beurtheilung der Handlungen von Privaten, als Correctiv in Ansehen, Kraft und Wirksamkeit verbleibe, weil da gar Vieles von Oben herab weder geboten noch verboten werden kann, wie in Staaten mit einem Volksbevormundungsregiment. Und jedenfalls ist eine Art Inspection und Controle, welche die Gesellschaft über das Benehmen und Betragen ihrer Mitglieder führt, die selber Einfluß auf deren Meinungen und Ansichten üben können, sowohl dem Charakter als den Folgen und Wirkungen nach, doch etwas ganz Anderes als jene Aengstlichkeit, womit in China und Japan, den Musterreichen des Bevormundungsregime, über die strenge Beobachtung starrer stabiler Gebräuche gewacht wird, und jene polizeiliche Beaufsichtigung, welcher der Chinese und Japanese bei jedem seiner Schritte unablässig unterworfen ist. In einer demokratischen Republik, wie die amerikanische, ist es völlig in der Ordnung, daß Jeder die Volksstimme gehörig respectirt, und die öffentliche Meinung wird dort auch nie aufhören, ihre Herrschaft über viele Dinge zu erstrecken, die in anderen Ländern dem Gutdünken der Einzelnen überlassen sind. Und wenn der Volksmeinung in Amerika eine gute und verständige Richtung verliehen wird, was bei fortschreitender Volksbildung gewiß zu hoffen ist, dann werden auch von selbst die Klagen sich mindern, die jetzt noch vielfältig über die übertriebene Einmischung des Volks in die Privathandlungen der Individuen gehört werden. Mit Argusaugen, bemerkt Grund, wacht in den Vereinigten Staaten die öffentliche Meinung über Worte und Handlungen, nicht blos öffentlicher, sondern auch der Privatpersonen. Die Lasterhaftigkeit ist daher genöthigt, sich wenigstens zu verstecken, und was auch die geheimen Sünden Einzelner sein mögen, öffentlich dürfen sie es nicht wagen, die Gesetze der Sittlichkeit zu verletzen. Da nur die öffentliche Uebertretung der Gesetze vor das Forum der Gerichte gehören kann, so ist es nützlich, daß eine andere Macht in der Gesellschaft vorhanden und wirksam ist, um die öffentliche Sittlichkeit gegen den verderblichen Einfluß des bösen Beispiels zu hüten, und dadurch, daß sie das Laster zwingt, sich zu verkriechen, die Gesellschaft vor der Gefahr der Ansteckung bewahrt. Hierin besteht die eigentliche Gewalt und der segensreiche Einfluß der öffentlichen Meinung in Amerika. Sie wird zum mächtigen wachsamen Polizeiagenten der Sittlichkeit und Religion, wel-

cher nicht nur die Schuldigen vor Gericht führt, sondern auch das Verbrechen im Keime erstickt. Das ganze Volk der Vereinigten Staaten ist versammelt zum permanenten Geschwornengericht, um da sein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" über die Handlungen der Bürger auszusprechen, und von seinem Ausspruche giebt es keine Appellation. Die öffentliche Meinung kann allerdings manchmal ungerecht sein, aber nicht leicht bleibt sie es immer und sie schlägt keine Wunden, die sie nicht wieder zu heilen vermöchte. Eine überaus heilsame Wirkung der Macht der öffentlichen Meinung besteht in Amerika auch darin, daß die Furcht vor derselben hinreicht, gar viele Gesetze und Verordnungen, Gebote und Verbote der Behörden dort entbehrlich und überflüssig zu machen, womit sich die Staats- und Localautoritäten in europäischen Ländern befassen müssen. So sieht man z. B. in den Staaten der alten Welt manche Regierung darauf bedacht, zur Beschützung der Sittlichkeit Strafen gegen die Verfasser oder Verleger sittenloser Schriften zu verhängen. In den Vereinigten Staaten giebt es keine Gesetze gegen die Abfassung, den Druck und den Verkauf von dergleichen Schriften, und es wird auch Niemand mit einer Strafe deshalb bedroht. Aber Niemand ist auch versucht, Druckschriften der Art herauszugeben und zu verbreiten. Er kann es gar nicht wagen; er würde auch eben so wenig Käufer und Leser finden. Auf ähnliche Weise wirkt in hundert anderen Fällen die unwiderstehliche Macht der öffentlichen Meinung überaus heilsam. Und Keiner befindet sich so hoch gestellt, daß er die Stimme derselben misachten könnte. Eben so wie die Regierten, horchen auch die Regierenden auf dieselbe. In Amerika steht darum die Gesetzgebung stets in Uebereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. Denn keine gesetzgebende Behörde unternimmt es hier, irgend ein Gesetz in Vorschlag zu bringen oder zu erlassen, welches die allgemeine Volksstimme gegen sich hat. In keinem Lande der Erde ist die Regierung so sehr der stete Ausdruck der öffentlichen Meinung wie im freien Amerika.

Das leitende Princip in allen staatsgesellschaftlichen Einrichtungen in der neuen Welt, das darum auch manchmal als oberster Grundsatz der amerikanischen Verfassung bezeichnet worden ist, aber ist das Princip der individuellen Freiheit. Dieses verlangt, daß jedes einzelne Individuum, jeder Bürger, thun und lassen kann, was er will, sobald dadurch kein Anderer beeinträchtigt ist oder wird, und um Letzteres zu verhüten, dazu sind dort die Gesetze. Aus demselben Princip folgt, daß jede Gesellschaft, in welche die Individuen sich vereinigen, sei sie politischer oder religiöser Art, folglich auch jede Corporation, jede Gemeinde, jeder einzelne Staat in der Union in seinem Innern und nach Außen thun und lassen können, was sie wollen, sobald dadurch kein anderes Glied des Staates oder der Union eine Beeinträchtigung erleidet. Gleichermaßen genießt jede Religionsgesellschaft, jede einzelne Kirche die höchste individuelle Freiheit, nur darf sie nicht andere neben ihr bestehende Religionsgesellschaften oder Kirchen beeinträchtigen wollen. Zuvörderst ist daher jeder einzelne Bürger in den Vereinigten Staaten unter den angegebenen Bedingungen frei, selbstständig, unabhängig, souverän; nächstdem jeder Staat, so weit die Vereinigung der Individuen, aus denen derselbe besteht, ihm ihre Souveränetätsrechte überträgt, und endlich die Union, so weit die einzelnen Staatsgesellschaften, aus denen dieselbe zusammengesetzt ist, ihr einen Theil ihrer Rechte übertragen. Die Unionsregierung hat daher kein Recht, Etwas gegen den Willen eines einzelnen Staates durchzusetzen, außer sofern die übrigen sich vereinigen, die Annahme irgend einer Maßregel von demselben zu verlangen. Eben so hat weder die allgemeine Regierung noch die locale eines Staats ein Recht, irgend ein Individuum zu nöthigen, Etwas zu thun oder zu lassen, außer sofern alle übrigen Individuen oder die Mehrzahl derselben sich vereinigen, dieses zu verlangen. Keine politische Verfassung in der Welt garantirt die Freiheit der Individuen so sehr wie die nordamerikanische. In England hört man oft die Meinung aussprechen, die englische Nation sei die freieste auf der ganzen Erde. Die freien Nordamerikaner geben gleichwohl dieses keineswegs zu, sie vindiciren sich vielmehr in Beziehung auf den Besitz und Genuß staatsbürgerlicher Freiheit einen Platz noch vor den freien Engländern. In der That können die Bürger der Vereinigten Staaten sich dieser auch in einem höheren Grade rühmen als die meisten Engländer. Denn in England hat das Princip der individuellen Freiheit durch die doppelte Aristokratie des Erbadels

und des Geldes Beschränkungen erlitten, die den größten Theil des Volks — die Landleute (labourers) und die Fabrikarbeiter — in einen Zustand von Unfreiheit versetzt und die große Masse der Bevölkerung zur Unselbstständigkeit und Abhängigkeit herabgedrückt haben, während alles Vermögen an Land und Capital in den Händen einer Minorität vereinigt ist. Die englische Freiheit, zumal die politische, ist eigentlich blos für die Aristokratie und die Reichen — die Grundeigenthümer und Capitalisten — und für den Mittelstand vorhanden. Nach den Begriffen, die sich in der neuen Welt von wahrer Freiheit ausgebildet haben, kann darum allerdings das englische Volk nicht für ein völlig freies gelten. Die große individuelle Freiheit in Amerika ist dann zugleich dort wiederum die Mutter einer individuellen Thätigkeit wie in keinem anderen Lande der Welt. „Die große Aufgabe für die Organisation der Staatsgesellschaft", sagt der Amerikaner Cooper, „scheint die zu sein, einen solchen öffentlichen Zustand hervorzubringen, der im höchsten Grade die individuelle Thätigkeit ins Leben ruft und zugleich die Interessen des gesellschaftlichen Ganzen so viel wie möglich berücksichtigt, so daß, während dem großen Haufen Spielraum und Mittel genug gegeben sind, seine Bedürfnisse zu befriedigen, die Talente der Hochbegabten ans Licht gezogen und benutzt, kurz den Forderungen der Staatsklugheit, ohne die unwandelbaren Verpflichtungen der Menschheit aus den Augen zu verlieren, Gnüge geleistet wird. Wenn eine staatsgesellschaftliche Verbindung, in welcher der Einzelne den größtmöglichen Spielraum für seinen Unternehmungsgeist hat und zugleich auf die Rechte des weniger glücklichen Theils der Gesellschaft die gewissenhafteste Rücksicht genommen wird, ein Beweis der Annäherung an jenes Ideal ist, dann glaube ich, daß der Bewohner der Vereinigten Staaten, und namentlich der von Neuengland, mit größerem Rechte von sich behaupten kann, er stehe auf einer höheren Stufe des Daseins als jedes andere Volk, das ich auf meinen Reisen in der alten Welt kennen gelernt habe. Die Thätigkeit der einzelnen Individuen wird dort überall sichtbar; sie zeigt sich im Landbau, im Gewerbfleiß, in der Bequemlichkeit, in steten Verbesserungen, steigendem Reichthum, während die Wirkung einer Humanität, die beinahe an Verfeinerung gränzt, in jedem Hause eines Neuengländers sich bemerklich macht. Durch das Beispiel von Neuengland wird factisch die in Europa öfter vorgebrachte Meinung widerlegt, als ob eine auf völlige Rechtsgleichheit sämmtlicher Staatsbürger basirte demokratische staatsgesellschaftliche Ordnung zu einer gewissen Rohheit und Ungeschliffenheit der Sitten und Manieren führe."

Nachdem wir unseren Lesern die charakteristischen Hauptgrundzüge vorgeführt haben, wodurch sich die in der neuen Welt bestehende politische Ordnung wesentlich von den Staatssystemen in der alten Welt, ja von allen, welche früher in der Geschichte da gewesen sind, unterscheidet, wenden wir uns zur Betrachtung der Organisation der amerikanischen Regierung. Auch in dieser Beziehung stellen uns die Vereinigten Staaten ein Bild dar, das gar sehr mit den europäischen Begriffen und Vorstellungen von der Einrichtung des Regierungswesens contrastirt. Die seit Locke in England und seit Montesquieu auf dem europäischen Continent in Aufnahme gekommene Doctrin von einer völligen und scharfen Trennung der verschiedenen Bestandtheile der Staatsgewalt, deren Vertheilung unter von einander gesonderte Persönlichkeiten und Begründung eines Gegen- und Gleichgewichtssystems unter denselben durch sorgfältige Abwägung ihrer Kräfte, hatte zwar auch bei der Constituirung der Regierung in Amerika Eingang gefunden, und war auch der Theorie der Unionsverfassung zu Grunde gelegt worden, wie unter Anderem deutlich aus beredten Ausführungen im „Föderalisten" und aus Taylor's Werke über die Grundsätze der Constitution der Vereinigten Staaten*) erhellt. Gleichwohl war man bei der Ausführung offenbar darauf bedacht gewesen, nicht etwa coordinirte Inhaber der Theile der öffentlichen Gewalt einander entgegentreten zu lassen und sie mit gleichen Kräften auszurüsten, um sich gegenseitig die Wage halten zu können, sondern vielmehr die wechselseitigen Verhältnisse derselben dergestalt zu reguliren, daß ein friedliches gemeinsames Zusammenwirken zur Einheit erzielt werde. Daher findet sich

*) Inquiry in the principles and policy of the United States.

auch in der nordamerikanischen Verfassung die Zerlegung der Staatsgewalt nicht durchgehends mit ganz folgerechter Strenge durchgeführt, sondern die Behörden, welche die einzelnen Functionen derselben ausüben, greifen mehrfach in einander und werden, so zu sagen, durch geschickt angebrachte Spangen und Klammern zu einem organisirten Ganzen verbunden. Aber bei der Bestimmung des Verhältnisses der Träger der verschiedenen Zweige der öffentlichen Gewalt zu und gegen einander und bei der Vertheilung der Attributionen derselben unter sie wich man in wesentlichen Punkten von dem europäischen Systeme ab. In allen Staatsgrundgesetzen, die auf dem monarchischen Princip beruhen, sehen wir von den beiden Hauptzweigen der höchsten Gewalt die ausführende oder executive bei der Regierung des Staates vorangestellt und zuerst aufgeführt, um sie als die erste Macht zu bezeichnen. Denn sie ist da, als ausschließliches Attribut der Alles überragenden und überschattenden Fürstenschaft, zugleich die oberste regierende, d. i. Alles in der Staatsgesellschaft leitende und ordnende, Allem den Hauptimpuls verleihende, Alles überragende und in letzter Instanz entscheidende Auctorität. Anders ist es in der repräsentativen Republik, welche die Souveränetät der Nation zur Grundlage hat, wo die Volksgemeinde keinen Herrn über sich anerkennt, sondern sich selbst, mittelst Repräsentanten ihrer Wahl aus ihrer Mitte, regiert. Hier tritt die Nationalrepräsentation mit der gesetzgebenden Gewalt in den Vordergrund und stellt sich als die erste der delegirten öffentlichen Gewalten, als die Principalmacht dar. Darum beginnen alle amerikanischen Verfassungsurkunden und auch die Bundesacte mit dem Abschnitte von der legislativen Auctorität. Wie stellt sich nun aber das Verhältniß der obersten Executivgewalt in Amerika zu der obersten legislativen? Da es hier als oberster Grundsatz im staatsgesellschaftlichen Systeme feststeht, daß der Nationalkörper die Quelle aller öffentlichen Macht ist, und es da keine vom Volke gesonderte Majestät oder Souveränetät giebt und geben kann, so ist eine natürliche Folge hiervon, daß, wer irgend einen Zweig der obersten Staatsgewalt bekleidet, seine Macht nicht kraft eines eigenen Rechts üben kann, sondern lediglich auf den Grund einer Statt gehabten Uebertragung vom Volke. Demgemäß mußte in Amerika auch die oberste executive Auctorität constituirt werden, und sie ist auch dort so constituirt worden. Der Chef der ausführenden oder vollziehenden Gewalt befindet sich fort und fort in diesem Verhältnisse zum Volke. Er steht nicht, wie in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft, sondern ist nur Delegirter derselben zu einem bestimmten Zwecke. Er kann für seine Person weder für geheiligt noch für unverantwortlich und unverletzlich gelten. Ihm gegenüber steht, mit der gesetzgebenden Gewalt bekleidet, die Repräsentation des Volkes, und er ist dieser, so wie dem Volke selber Rechenschaft schuldig von seinen öffentlichen Handlungen. Obgleich in der Sphäre seiner verfassungsmäßigen Amtsthätigkeit von der obersten legislativen Behörde unabhängig und selbstständig handelnd, darf er sich doch nicht derselben als übergeordnet betrachten, vielmehr erscheint er in mancher Beziehung als ihr untergeordnet. Es ist eine solche Stellung der Executivgewalt auch wohl ganz in der Ordnung, da die Behörde, welche die Gesetze giebt, an sich schon höher steht als diejenige, welcher die Vollziehung derselben obliegt, und die mit der gesetzgebenden Function der Staatsgewalt bekleidete Versammlung, da sie das Volk zu vertreten bestimmt ist, keine höhere Macht über sich erkennen kann als die des Volkes selber. Die nordamerikanischen Staatsgesetzgeber sahen daher die ausübende Gewalt nicht als die erste und vorzüglichste in der Staatsgesellschaft an; sie wollten in ihr nur das intelligente Werkzeug für die Vollführung des auf gesetzliche Weise ausgedrückten Willens des Volks erschaffen; sie sollte die Macht Aller sein, welche nur dem Gesammtwillen gemäß geübt werden darf. Darum hielten sie dafür, daß die executive Auctorität allerdings mit einer hohen Würde und mit großem Ansehen ausgestattet sein müsse, jedoch nicht mit mehr Macht als nothwendig zu Erfüllung ihres Berufs. Jedenfalls sollte die die Gesetze vollführende Function eine blos übertragene Verrichtung sein, die Dem, welchem sie vertraut ist, wohl Gewalt und Ehre verleihen kann, darum aber keine für sich selbst bestehende, selbst die gesetzgebende Nationalrepräsentation, deren hohe Bestimmung ist, dem Gesammtwillen zum Organ zu dienen, überragende Macht bildet. Diese erschien, ihrer Bedeutsamkeit und Wichtigkeit nach, als die erste, jene nur als die

zweite der obersten öffentlichen Auctoritäten. Es wurde diese Rangordnung der beiden Hauptzweige der obersten Gewalt in Amerika für die natürlichste, den Forderungen der Vernunft entsprechendste gehalten schon des einfachen Grundes halber, weil man doch immer wollen muß, bevor man handelt. Allein blos in so fern, als die Handlung, bei den einzelnen Menschen, wie bei einer freien Gesellschaft von Menschen, jederzeit den Willen voraussetzt und diesem folgt, sollte die mit der Vollziehung beauftragte oberste Behörde als nothwendig abhängig von der gesetzgebenden und dieser gewissermaßen subordinirt betrachtet werden; denn innerhalb der Peripherie und Gränzen der ihr zugetheilten Wirkungssphäre sollte sie frei und lediglich durch die ihr grundgesetzlich zustehenden Verpflichtungen gebunden und beschränkt sein. Durch Feststellung dieses Verhältnisses zwischen den beiden Hauptzweigen der öffentlichen Gewalt vermied man, sie gleichsam als Gegensätze in Parallele mit einander zu stellen, wodurch sie, zur Nebenbuhlerschaft gereizt, leicht wechselseitig in Opposition gegen einander hätten gerathen können. Man brauchte sich da gar nicht mit einer Ausmittelung und Bestimmung ihrer respectiven Interessen zu befassen, am Wenigsten mit denen ihrer Eitelkeit, indem sie gar keine ihnen eigenthümlich angehörenden Rechte besitzen und geltend machen, sondern nur ihnen anvertraute Amtsfunctionen zu verrichten haben sollten. Alles, worauf man zu sinnen hatte, bestand darin, zweckmäßige Veranstaltung zu treffen, damit sie ihrem Berufe, zwar ungehindert von einander, aber sich doch gegenseitig controlirend, so vollkommen als möglich im Interesse des allgemeinen Wohles nachkämen. Uebrigens war es nicht etwa blos theoretisch, daß sich eine gewisse Unterordnung der obersten ausführenden Gewalt unter die gesetzgebende vollkommen rechtfertigen ließ, wenn man nehmlich von dem Gesichtspunkt ausging, daß der einen der beiden vornehmsten Functionen der obersten öffentlichen Gewalt die Bestimmung eigen sei, im Namen der Staatsgesellschaft zu wollen, der andern hingegen, für dieselbe zu handeln. Auch von dem praktischen Standpunkte aus zeigte sich jene Unterordnung, nach allen Lehren der Erfahrung, als überaus vortheilhaft und dem Gemeinwohle angemessen. Denn die Geschichte aller Zeiten lieferte Beweise genug, daß, wenn die oberste executive Gewalt der legislativen coordinirt sich fand, früher oder später die letztere von der ersteren, wo nicht unterdrückt, doch in eine bloße Scheingewalt umgewandelt ward, während im Ganzen immer nur wenige Beispiele vorhanden waren, daß bei einem solchen Verhältnisse der Coordination die gesetzgebende Auctorität bestrebt gewesen und es ihr gelungen war, sich die vollziehende unterwürfig zu machen. War diese aber jener vollends übergeordnet, dann lehrte die bisherige Erfahrung zur Genüge, daß letztere mehr oder weniger nur auf Täuschung beruhete. Es schien also jedenfalls weniger Gefahr sich darzubieten, daß die eine der beiden Gewalten die andere unterdrücke, wenn die legislative, als wenn die executive vorangestellt wurde. Da die oberste Executivgewalt eigentlich oder der That nach die einzige reelle Macht im Staate ist, indem in ihrer Hand, weil ihr nothwendig die Verfügung über die bewaffnete Macht, über die Beamten und über das Geld mehr oder weniger zustehen muß, die gesammte physische Kraft liegt; so kann es, wird sie als die höchste angenommen, der auch die gesetzgebende Gewalt untergeordnet ist, nicht anders kommen, als daß sie zur Alleinherrschaft gelangt und sich diese völlig dienstbar macht, wie denn dieses auch die Erfahrung in der Wirklichkeit allenthalben noch gezeigt hat, wo sich die executive Gewalt in einem Verhältnisse der Superiorität zu der legislativen befand. Dagegen ließ sich aus der Geschichte auf der andern Seite nachweisen, daß allezeit ganz außerordentliche, selten zusammentreffende Verhältnisse haben obwalten müssen, wenn eine mit der gesetzgebenden Macht bekleidete Nationalversammlung dazu geschritten ist, die Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange an sich zu reißen, in der Regel aber Versuche und Unternehmungen der Art, einer nur einigermaßen wohlbefestigten ausführenden Gewalt gegenüber, des Erfolgs ermangelt haben, wenn auch bisweilen vorübergehend dadurch ein veränderter politischer Zustand herbeigeführt ward. Es schien demnach rathsamer, die executive Gewalt der legislativen zu subordiniren, um zu verhüten, daß jene von ihrer Macht keinen Misbrauch mache, als die oberste ausführende Auctorität mit einer Gewalt auszustatten, die sie so leicht in Versuchung bringen könnte, dieselbe zur Unterjochung der gesetzgebenden zu

benutzen. In der That ist diese Unterordnung der ausübenden Gewalt unter die gesetzgebende einer der bedeutendsten und folgenreichsten Grundsätze der nordamerikanischen Verfassung. Es ist dieses ein Punkt, worin sie sich wesentlich von den europäischen Verfassungen unterscheidet, in welchen fast durchgängig gerade das Gegentheil Statt hat. In sämmtlichen Staatsordnungen der alten Welt, welche auf dem monarchischen Principe beruhen, sehen wir nehmlich der mit der vollziehenden Gewalt ausgerüsteten fürstlichen Auctorität nicht nur eine über die Volksrepräsentation, wo eine solche zur Uebung der gesetzgebenden Gewalt besteht, weit erhabene Stellung angewiesen, sondern auch die Attributionen der letzteren zum großen Theile selbst in sich begreifend. Allein es hat sich auch zugleich ergeben, daß es unter solchen Umständen schlechterdings unmöglich ist, Staatseinrichtungen zu ersinnen, um eine so hoch gestellte executive Gewalt stets in den gehörigen Schranken zu halten und der Staatsgesellschaft vor möglichem Misbrauch ihrer Machtvollkommenheit hinlängliche Sicherheit zu gewähren. Mögen diese Schranken auch noch so umsichtig ausgedacht sein und noch so sorgfältig auf dem Papier, d. i. in geschriebenen Charten, sich verzeichnet finden, in der Wirklichkeit wird die Beschränkung meist nur zu einer Illusion werden. Daher giebt denn auch die Geschichte das Zeugniß an die Hand, daß es der vollziehenden Gewalt bei einer solchen Stellung jederzeit über lang oder kurz geglückt ist, die mit einem Antheil an der Gesetzgebung und anderen Gerechtsamen verfassungsmäßig ausgestattete Versammlung von Volks- oder Landesvertretern, gleich viel, ob sie in Kammern, Sectionen oder Curien abgetheilt ist oder nicht, mehr oder minder in eine bloße Scheinrepräsentation umzuwandeln. Die Nordamerikaner gingen, die Lehren der Geschichte beachtend, von einer entgegengesetzten Ansicht aus, als diejenige war, welche in Europa hinsichtlich der Constituirung des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Hauptzweige der Staatsgewalt vorherrschte; sie vindicirten der gesetzgebenden Gewalt den oberen Rang und beschränkten die Zahl der Attributionen der ausführenden Gewalt auf solche, welche der Nationalrepräsentation zweckmäßig nicht übertragen werden konnten. Insofern das Haupt der Executivgewalt in Amerika der bloße Vollstrecker der Beschlüsse der Nationalrepräsentation ist, die als das natürlichste Organ der Nationalgemeinde gilt, erscheint dasselbe als ein Diener jener, aber es ist zugleich der von dieser erwählte oberste Beamte der Republik, dem große, von der gesetzgebenden Gewalt unabhängige Befugnisse übertragen sind, und in so fern genießt er eine volle Selbstständigkeit, weit entfernt, letzterer unterthan zu sein. Selbst bei der Ausführung der von der Nationalrepräsentation getroffenen Maßregeln hat er nach eigener Einsicht, in völliger Unabhängigkeit von derselben zu Werke zu gehen. So bildet die oberste executive Auctorität eine für sich handelnde Macht, die nur in so weit in einem untergeordneten Verhältnisse zu der neben ihr handelnden legislativen Auctorität erblickt werden mag, als sie dieser zum verfassungsmäßigen Werkzeuge für die Ausführung ihrer Anordnungen dient. Beide oberste Staatsgewalten haben auf gleiche Weise die Quelle aller ihrer Machtbefugnisse im Volke und sind berufen, zusammenzuwirken zu dessen Bestem. Ueber beiden steht auch ein Höheres, das sie stets und immerdar zu respectiren haben und woran sie gebunden sind — das ist die Verfassung, die, gegeben vom Volke, ohne dessen Willen nicht abgeändert werden kann. Sie ist das Gesetz der Gesetze, dessen treue Aufrechthaltung und Entwickelung den zweien streng von einander gesonderten Zweigen der öffentlichen Gewalt in gleichem Maße am Herzen liegen soll, jedem in dem ihm darin zugewiesenen eigenen Thätigkeitskreise, und vor diesem höchsten der Gesetze sind sich beide auch wieder gleich in Betreff ihrer verschiedenen Gerechtsame. Sie mögen sich einander wechselseitig bewachen, aber keine kann sich eine Befugniß anmaßen, in die Rechte und Attributionen der andern einzugreifen oder sich auf irgend eine gebieterische Weise in deren Thun und Lassen einzumischen. Die Versammlung der Volksrepräsentanten aber ist in Amerika nicht nur der verfassungsmäßige Träger der gesammten legislativen Macht, sondern ihre Gewalt erstreckt sich zugleich auf alle das von ihr repräsentirte Volk als ein Ganzes betreffende Angelegenheiten. Als vornehmstes Organ der souveränen Volksgemeinde bildet sie die eigentliche regierende Auctorität, Anordnungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen Interesse jener und ihrer

Glieder in Beziehung stehen. Als Stellvertreter, Mandatar und Bevollmächtigter des Volkes handelnd, stellt die gesetzgebende Versammlung, führe sie den Namen Congreß, wie in der Union, oder den einer Generalassembly, wie in den einzelnen Bundesstaaten, eine Selbstregierung des Volkes im weitesten Sinne dar. Mancherlei Attributionen, Rechte und Befugnisse, die in der Monarchie dem Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich darum in Amerika der Volksrepräsentation grundgesetzlich übertragen, ohne doch, wie das monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der obersten vollziehenden Macht bekleidet zu sein. Allein sie besitzt nur diejenigen Gewalten, die ihr durch die geschriebene Verfassungsurkunde ausdrücklich anvertraut sind, indem alle übrigen, welche in dieser sich nicht aufgeführt und nicht namentlich und bestimmt bezeichnet finden, das Volk selber sich vorbehalten hat. Sie ist daher weit entfernt, die volle Macht des britischen Parlaments zu haben, dessen Omnipotenz sie nie in Anspruch nehmen kann und darf. Wollte sie Beschlüsse über ihre constitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte oder den Bestimmungen des Grundgesetzes fassen, dann würden sie ab initio ungültig, null und nichtig sein; die Bürger wären in solchem Falle nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine Behörde wäre verbunden, denselben ihre Beiwirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe würden ihnen, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen. Ueberdies ist das legislative Recht der Volksrepräsentanten auch noch durch ausdrückliche Bestimmungen in den Grundgesetzen vielfach beschränkt. Endlich ist in Amerika neben der gesetzgebenden und der ausführenden Macht noch eine dritte vorhanden, die, unabhängig von jeder constituirten Gewalt, berufen ist, beide in den verfassungsmäßigen Schranken zu halten, und das ist die richterliche. Dieser ist dort eine Stelle von so großer Wichtigkeit und Bedeutsamkeit angewiesen, wie in keiner anderen politischen Ordnung in irgend einem Lande der Welt. Denn die richterliche Auctorität besitzt bei den Amerikanern einen solchen Umfang von Gewaltsbefugnissen, daß, wäre ihr die Initiative in der Uebung derselben eingeräumt, so daß sie im Stande sich befände, beliebig und unaufgefordert, Alles in ihren Bereich zu ziehen, und wäre sie zur Verwirklichung ihrer Beschlüsse nicht einer anderen bestehenden Gewalt bedürftig, nehmlich der executiven, sie sich zur ersten und obersten öffentlichen Auctorität erheben könnte. Wenn in Amerika der gesetzgebenden Macht in gewissem Betrachte der Rang vor der ausführenden zugestanden ist, so ist doch zugleich der richterlichen eine solche Stellung verliehen, daß sie in der Wichtigkeit und Ausdehnung ihrer Attributionen so wie in ihrer eigenthümlichen Wirksamkeit, in der Rangordnung der constituirten Gewalten der ersteren wenigstens nicht nachsteht. „Bei jeder weisen Organisation der Regierung", urtheilt der amerikanische Kanzler Kent, „muß die richterliche Gewalt mit der gesetzgebenden von gleichem Umfange sein. Denn wenn keine Gewalt bestünde, um das Gesetz zu erklären, anzuwenden und zu verwirklichen, dann würde die Regierung entweder, wie wir bei dem früheren Conföderationssysteme in Amerika, das einer solchen Gewalt ermangelte, erlebt haben, durch ihre eigene Schwäche untergehen, oder die legislative Gewalt würde sich die ihr vorgezeichneten Gränzen überschreitend, eine Macht der Art anmaßen und dadurch die Freiheit vernichten." Man sieht in der That im freien Amerika die richterliche Gewalt weit höher gestellt als in irgend einem europäischen Staate; aber auch noch nie hat jemals irgend eine freie Nation weder im Alterthume noch in der modernen Zeit den Versuch gemacht, dieselbe so zu constituiren, wie die amerikanische. In den Vereinigten Staaten üben die gerichtlichen Institutionen einen großen Einfluß auf alle staatsgesellschaftlichen Zustände und die Schicksale des Gemeinwesens, sie nehmen dort einen der wichtigsten Plätze unter den eigentlichen politischen Institutionen ein. Während in der alten Welt die Staatsphilosophen noch in der Theorie darüber streiten, ob der richterlichen Gewalt eine eigene oder besondere Stelle unter den verschiedenen Zweigen und Functionen der Staatsgewalt zuzugestehen, oder ob sie nicht vielmehr blos als ein Anhängsel der vollziehenden Gewalt und als in dieser inbegriffen zu betrachten, wird sie in der neuen Welt nicht nur durchgängig von den Theoretikern als eine selbstständige, für sich bestehende, von der executiven Auctorität eben so wie von der legislativen völlig gesonderte Macht angesehen, sondern sie macht sich auch überall als eine solche geltend. In

Amerika findet sich zwar die richterliche Thätigkeit streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem sie sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthümlichen Beruf hat. Sie ist weit entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und die Maßregeln der andern Gewalten eingreifende politische Macht zu erkennen zu geben, wie z. B. einst im alten Frankreich die Parlamente, wenn sie sich öfter der Vollziehung von Edicten der höchsten Staatsgewalt widersetzten, diese einzuregistriren verweigerten und öffentliche Beamte wegen Unterschleifs vor sich citirten. Es ist allezeit nur in streitigen Fällen, daß die richterliche Gewalt in Amerika durch ein Erkenntniß oder einen Urtheilsspruch ins Mittel tritt, und es ist stets nur ein besonderer Fall, worin sie zu entscheiden hat. Auch muß sie, ehe sie handelnd auftritt, immer warten, bis sie dazu aufgefordert wird. Allein wenn sie auch solchergestalt eine ganz und gar ähnliche Stellung in der Staatsgesellschaft hat wie in europäischen Ländern und in ihrer Thätigkeit auf die nehmlichen Gränzen beschränkt ist wie in diesen; so übt sie dessen ungeachtet in Amerika eine ohne Vergleich größere politische Macht als in Europa. Der Grund dieser Erscheinung liegt einzig und allein darin, daß in Amerika die geschriebene Constitution, von dem souveränen Volke gegeben und dessen Willen beurkundend und vertretend, für das höchste aller Gesetze gilt; die gesetzgebende Behörde wie alle öffentliche Beamte und die einzelnen Bürger verpflichtend und nur mit dem Willen des ganzen Volkes, mit Beobachtung der in ihr selber vorgeschriebenen Formen und in den darin vorgesehenen Fällen, nicht aber durch die jeweiligen Staatsgewalten, Modificirungen oder Abänderungen erleiden kann. So lange sie besteht, wird sie als die Quelle aller öffentlichen Gewalten, die von kraft derselben fungirenden Behörden geübt werden, angesehen, und in ihr allein ist die vorherrschende Gewalt. Die bestehende Constitution geht daher über alle von der legislativen Versammlung erlassene Gesetze, und die richterliche Auctorität ist befugt, falls diese ihr mit jener im Widerspruch, mithin inconstitutionell erscheinen, sie bei ihren Entscheidungen unberücksichtigt zu lassen und ihnen die politische Anwendung zu versagen. Dadurch unterscheidet sich wesentlich die Stellung der richterlichen Gewalt in der amerikanischen Staatsordnung von der, welche sie in andern Ländern hat. Denn in allen solchen Staaten, wo die zeitigen obersten öffentlichen Auctoritäten das Recht besitzen, die bestehende Staatsverfassung durch ihre Beschlüsse zu emendiren, so daß es nur von ihnen abhängt, sich nach Belieben jeden Augenblick zu constituirender Macht zu erheben, wie in England das Parlament und in den deutschen constitutionellen Monarchieen der Fürst im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, kann man freilich dem Richteramte nicht die Befugniß zugestehen, von der obersten Staatsbehörde gegebene Gesetze, insofern es dieselben für verfassungswidrig hält, unbeachtet zu lassen. Wenn in Amerika die richterliche Auctorität in irgend einem von ihr verhandelten Processe einem von der legislativen Gewalt erlassenen Gesetze die Anwendung verweigert, dann ist das von bedeutenden Folgen. Denn von dem Tage an, wo dieses geschieht, verliert das fragliche Gesetz einen Theil von seiner moralischen Kraft. Die dadurch Verletzten oder Beeinträchtigten sehen einen Weg geöffnet, sich demselben zu entziehen. Und wenn dann immer Mehrere und Mehrere nach und nach bei der richterlichen Gewalt Schutz gesucht und gefunden haben, sinkt das Gesetz am Ende zu einer solchen Unmacht herab, daß entweder die Legislatur bewogen wird, es fallen zu lassen und zurückzunehmen, oder zu der Quelle ihrer Macht, dem Volke, recurriren muß, um eine Reform der Verfassung in dem vorliegenden Punkte herbeizuführen. Auf diese Weise haben die Amerikaner der richterlichen Gewalt einen ungemein großen politischen Einfluß eingeräumt, den sie bei andern Völkern nicht besitzt und unter andern politischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann. Da dieselbe aber immer nur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Beschlüsse der gesetzgebenden Macht und der Anordnungen der Regierung in Frage zu stellen vermag, so sind die Gefahren sehr vermindert, die aus der Uebung einer solchen Machtbefugniß von Seiten des Richteramtes den übrigen öffentlichen Gewalten gegenüber entspringen könnten. Wäre es nehmlich den Gerichtshöfen vergönnt, die Gesetze theoretisch und im Allgemeinen anzugreifen und, die Initiative ergreifend, den Gesetzgeber selbst zu kritisiren, dann würden sie haben unmit-

telbar auf den politischen Schauplatz treten, Kämpfer für politische Parteien werden und alle Parteileidenschaften zur Theilnahme an ihren Kämpfen gegen die andern öffentlichen Gewalten rege machen können. Aber indem der amerikanische Richter stets nur in einem speciellen Falle und nicht anders als in Folge äußerer Anrufung irgend ein Gesetz angreift, erscheint dieser Angriff nicht von einer solchen Erheblichkeit, um den Parteigeist entflammen zu können. Sein Spruch berührt nur ein Privatinteresse, und ein Act der Gesetzgebung wird nur zufällig verwundet. Auch wird das Gesetz selber dadurch, daß es einer richterlichen Censur unterworfen worden, keineswegs annullirt, seine materielle Wirkung nicht aufgehoben. Nur allmälig unter wiederholten Schlägen der Jurisprudenz unterliegt es zuletzt. Außerdem wird dadurch, daß es lediglich betheiligten Einzelnen überlassen ist, die Kritik eines Gesetzes hervorzurufen, und der Proceß, der einem Gesetze gemacht wird, innig stets mit einem in einem Privatinteresse anhängig gemachten Rechtsstreite verbunden ist, die Bürgschaft gewonnen, daß niemals die Gesetzgebung leichtsinnigen Angriffen ausgesetzt, zugleich dem Spiele der politischen Parteien entrückt ist. Kommt der amerikanische Richter in die Lage, einen Fehler der Gesetzgebung zu bezeichnen, dann gehorcht er jedesmal einem wirklichen Bedürfnisse. Diese Einrichtung ist auch der bürgerlichen Freiheit sehr günstig und vortheilhaft. Denn wäre es der richterlichen Gewalt erlaubt, die anderen Gewalten ihrer Handlungen wegen offen und ohne durch specielle Veranlassung dazu aufgefordert zu werden, anzugreifen, dann könnte nicht selten lange Zeit vergehen, ehe sie es unternähme, sich in einen Kampf mit denselben einzulassen, oder der Parteigeist sie antreiben, es alle Tage zu thun. So würden die Gesetze häufigen Angriffen blosgestellt sein, wenn die Regierung schwach, aber desto wenigeren und seteneren, wenn sie stark wäre, d. i. die Gesetze würden häufig angegriffen werden, wenn es am Heilsamsten wäre, sie zu respectiren, während sie respectirt werden würden, wenn gerade die Gefahr der Unterdrückung in ihrem Namen droht. Der amerikanische Richter hingegen wird unfreiwillig auf das Terrain der Politik geführt. Er urtheilt über ein vorhandenes Gesetz, weil er in einem vor sein Forum gebrachten Rechtsstreite ein Urtheil zu fällen hat, und er kann sich der Pflicht seines Berufs, eine Entscheidung in diesem Processe zu geben, nicht entziehen, denn er würde sich eine Justizverweigerung zu Schulden kommen lassen, wenn er es thäte. In den angegebenen Gränzen eingeschlossen, bildet die der richterlichen Auctorität in Amerika zustehende Gewalt, sich über die Unverfassungsmäßigkeit der Gesetze und anderer Handlungen der constituirten Behörden auszusprechen, eines der stärksten Bollwerke, die jemals in einer Staatsgesellschaft gegen mögliche Tyrannei der Träger der Staatsgewalt und gesetzgebender Versammlungen aufgeführt worden sind. Eine ähnliche Berechtigung, wie den amerikanischen Gerichten unbestritten zukommt, ist zwar bisweilen auch von den gewöhnlichen Justiztribunälen in Anspruch genommen, doch von den Regierungen ihnen niemals zuerkannt worden. In Amerika würde man glauben, die ganze politische Ordnung habe eine Lücke und das ganze Verfassungsgebäude sei gewissermaßen ohne Schlußstein, es fehle zugleich an hinlänglichen Mitteln, auf friedliche Weise die Verirrungen der Regierungsgewalt unschädlich zu machen, wenn die richterliche Gewalt einer solchen Macht beraubt wäre. Durch Anerkennung der richterlichen Auctorität als einer selbstständigen und unabhängigen Gewalt neben den beiden anderen Hauptzweigen der Staatsgewalt sieht man in der neuen Welt die Lehre von der Trias politica realisirt, die in der alten Welt wohl in den Lehrbüchern mancher Staatsgelehrten anzutreffen, aber auf die Weise wie in Amerika nie ins Leben treten konnte.

Die Beschränktheit des im Staats-Lexikon vergönnten Raumes konnte es nicht gestatten, im Vorgehenden mehr als die allgemeinsten Umrisse der amerikanischen Verfassung und des dieser entsprechenden, dort bestehenden Regierungssystems zu zeichnen. Die Mittel, welche die Gesetzgebung angewandt hat zum symmetrischen Ausbau dieses großen politischen Gebäudes in allen seinen Theilen, nach den Principien, die dessen Grundlagen bilden; die positiven Einrichtungen, welche sie getroffen hat, um den Plan, der ihr dabei vorschwebte, zu verwirklichen, und wie es ihr gelungen, diesen Zweck zu erreichen — das Alles muß ich mir vorbehalten an einem anderen Orte zu schildern. Ein

späterer Artikel unter der Rubrik „Vereinigte Staaten" wird dazu Gelegenheit darbieten. Die Resultate der in der neuen Welt begründeten neuen politischen Ordnung der Dinge mit ihren Folgen und Wirkungen liegen Jedem vor Augen, der sehen will. Es sei mir erlaubt, weit entfernt, den Gegenstand hier erschöpfen zu wollen, mit kurzen Worten blos in einigen der augenfälligsten Punkte die Vortheile zusammenzustellen, welche ein politisches System wie das amerikanische erzeugt und gewährt: Freiheit jeglicher Art — persönliche, bürgerliche, religiöse, politische — in einem Grade und Umfange, wie nur immerhin mit dem Bestande und der Erhaltung einer staatsgesellschaftlichen Ordnung vereinbarlich und verträglich ist. — Insbesondere die unbeschränkteste Rede-, Schreib- und Preßfreiheit, letztere dergestalt für alle kommende Zeiten garantirt, daß es grundgesetzlich der legislativen Gewalt ausdrücklich untersagt ist, sie jemals zu beeinträchtigen. Daher Nichts von irgend einer Censur so wenig der periodischen Blätter als aller anderen Druckschriften, Nichts von Präventivmaßregeln gegen die völlig freie Presse. — Freiheit jeglicher menschlichen Thätigkeit und Betriebsamkeit, des Gewerbfleißes, des Verkehrs und Handels. Daher keine Monopole, keine Handwerksgilden und Zünfte, keine Fesseln von Mauthschranken. — Ganz freies Associationsrecht, daher auch öffentliche Volksversammlungen, um über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen und gesetzmäßige Schritte zu deren Förderung friedlich zu berathschlagen. — Sicherheit der Personen und des Eigenthums, geschirmt und verbürgt durch Institutionen, wie sie nur die Staatsweisheit zu diesem Zwecke ersinnen und erfinden mag. — Eine persönliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, von der man in den Staaten auf dem europäischen Continent keinen Begriff hat. Daher Selbstgefühl des freien Staatsbürgers und als Folge davon keine zur Vergessenheit und Verleugnung der Menschenwürde und dadurch zur Niederträchtigkeit verleitende servile Denkart und knechtischer Sinn, selbst nicht bei den Unvermögendsten, vielmehr Abneigung und Widerwillen gegen jede Art von Dienstbarkeit und Abhängigkeit von anderen Menschen. Darum ein independent life das Ziel der Bestrebung in allen Classen. Was Pückler-Muskau in den „Briefen eines Verstorbenen" von dem unabhängigen Leben der Grundbesitzer in England schreibt, gilt eben so und noch mehr von Amerika: „Ein behagliches Leben in ihren friedlichen Häusern genießend, sind sie freie Könige im Schooße ihrer Häuslichkeit, die ruhig in der Sicherheit ihres unantastbaren Eigenthums ihre Tage zubringen. Glückliche, die frei von Eingriffen in ihren Beutel, frei von Unwürdigkeiten für ihre Person, frei von Plackereien ihre Macht fühlen lassen wollender Beamten und Behörden, frei von den Aussaugungen unersättlicher Staatsblutigel, und die dabei als unumschränkte Herren in ihrem Eigenthum nur Gesetzen zu folgen brauchen, die sie selbst mitgeben helfen. Dabei keine sogenannte Militärpflichtigkeit, kein Conscriptionswesen, keine Einquartierungslasten." — Die Selbstständigkeit und wahre Freiheit der Individuen so wie der Familien und Associationen wird hier nicht dem Idol des Begriffs einer einzigen und alleinigen Macht im Staate oder der vagen Abstraction der sogenannten salus publica zum Opfer gebracht. Was in der alten Welt von verständigen Staatsgelehrten vergeblich gepredigt wird, es sei die Summe alles Staatsrechts, aller Staatsweisheit, aller Staatswirthschaft und aller Finanzkunst, daß der Staat Nichts thun soll, was er nicht seiner Bestimmung nach thun muß; er solle nur darin handeln, nur Das betreiben, was Pflicht für ihn ist, und überall lieber zu wenig als zu viel thun — findet sich in der neuen Welt verwirklicht. Daher eine Menge öffentlicher Rechte, welcher in den europäischen Ländern die Staatsgewalt oder die diese repräsentirende Staatsregierung sich bemächtigt, in Amerika in den Händen der Bürger und selbstständiger Körperschaften. Daher keine Vielregiererei von Oben herab, keine Einmischung der öffentlichen Gewalt in die Freiheitskreise der Einzelnen, kein Volksbevormundungssystem mit Hilfe eines zahlreichen Beamtenheeres, und eben darum kein Beamtenregiment, keine Beamtenwirthschaft und kein Beamtendruck. — Ohne Regieen, Regalien und Staatsmonopolien, ohne todte Hand und Feudalwesen, ohne herrschende Kirche und stehende Armee erhebt sich im freien Amerika der Staat über den Grundlagen der allgemeinen Menschenrechte und des freien

Bürgerthums, einzig und allein von der Kraft des Volks getragen, in dessen Wohlstande und Reichthum die Regierung die unerschöpflichen Mittel ihres Bestehens findet. — Vollkommene staatsbürgerliche Rechtsgleichheit sämmtlicher Staatsbürger, nicht blos auf dem Papiere und mit mannigfaltigen Ausnahmen wie anderswo, sondern in der That und Wirklichkeit und in allen socialen Verhältnissen. Daher keine Ständeunterschiede, keine Rangabstufungen und Stufenleiter in der Gesellschaft, keine Classificationen der Bürger nach Kategorieen, keine privilegirten Classen oder Kasten, keine gesetzlichen Vorrechte und Vorzüge Einzelner, keine vom Gesetze anerkannten Scheidewände zwischen Bürgern und Bürgern. Aus diesem Grunde aber auch keine Standes- und Geburtsvorurtheile, kein Kastengeist, keine erbliche Aristokratie, keine Prätensionen Höherer gegen Niedere, keine Pleonexie, keine Bereicherung einer Minorität auf Kosten der Majorität, keine Unterdrückung der zahlreichsten unteren Volksclassen durch sogenannte Vornehme. — Das freieste, bewegteste öffentliche Leben, wobei Jeder mittelbar oder unmittelbar thätigen Theil nehmen kann an den Angelegenheiten des Gemeinwesens. Daher die öffentliche Sache, die res publica, Sache eines Jeden. Darum reger Patriotismus, lebhafte Theilnahme an Allem, was das Wohl des Vaterlandes betrifft. — Selbstthätigkeit der Bürger mit Selbstvertrauen. Keine Regung des staatsbürgerlichen Lebens durch höhere Macht erstickt oder in die mechanische Thätigkeit einer Staatsbehörde umgewandelt, wie in so vielen Ländern des alten Europas. Vielmehr Besorgung der eigenen Angelegenheiten, Geschäfte und Interessen durch die Bürger selbst, Selbstregierung und Selbstverwaltung in höheren und niederen Sphären des Staatslebens. Daher der den Amerikanern so eigene praktische Sinn und eine so allgemeine Verbreitung politischer Kenntnisse und Einsichten unter allen Classen der Bevölkerung wie bei keiner anderen Nation. — Kein fürstlicher Hof und daher auch keine kostspielige Hofhaltung, keine Sinecuren und Pfründen, keine besoldeten Müßiggänger, überhaupt keine unnationalökonomische Verwendung der öffentlichen Gelder, darum auch kein Abgabendruck. Es pressen da nicht mannigfaltige Finanzschrauben auf hundert Wegen dem Bürger den Erwerb ab. Die Börse der Nation unterliegt nicht Brandschatzungen auf zahllose Weise. Es entziehen da nicht oft kaum erschwingliche Auflagen dem Anbaue der Felder und den Unternehmungen der Industrie die erforderlichen Capitalien. Durch Selbstbesteuerung sorgen die Bürger selber und allein für die Aufbringung der Summen zur Bestreitung der Ausgaben der Gemeinwesen, und so haben sie nicht nur ein Interesse, sondern befinden sich auch am Besten im Stande, eine ungebührliche Verschwendung des öffentlichen Einkommens zu verhüten. — Keine feiernden Kräfte lähmen den Arm der Industrie, kein Herkommen verpflichtet den Landmann, Tage lang Frohnen zu leisten, sei es auch nur, um durch Auftreibung von Haasen und Füchsen hochgeborenen Müßiggängern Vergnügen zu machen. Auf dem Ackerbau lasten keine Zehnten, Naturalprästationen und Handdienste. Der Boden ist keiner zwiefachen Herrschaft, der des Ober- und Untereigenthums, unterworfen. Keine Substitutionen, Fideicommisse und Meierverhältnisse hindern die freie Disposition über das Grundeigenthum, dessen Veräußerung, Vertheilung, Vererbung. Der Gewerbtreibende hängt bei der Wahl seiner Beschäftigungen und der Betreibung seines Geschäfts nicht von Concessionen und Licenzen, nicht von Gunst oder Ungunst der Verwaltungsbehörden ab. Keine Banngerechtigkeiten hemmen den Unternehmungsgeist. Daher für die arbeitende Classe Arbeit die Fülle und Leichtigkeit des Erwerbs. Solchergestalt ist Jedem die Möglichkeit gegeben, auf den vielfachsten Wegen sein Glück zu versuchen, und die Aussicht eröffnet, durch seine Anstrengungen seinen Zustand zu verbessern. Der menschlichen Betriebsamkeit und dem Speculationsgeiste ist ein unermeßlicher Spielraum dargeboten, und der Einzelne hat bei der Entwickelung seiner Thätigkeit nicht mit so vielen oft unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen wie in anderen Ländern. Eine Folge davon ist beständige Rührigkeit, rastlose Arbeitsamkeit und erstaunlicher, vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckender Unternehmungsgeist in der amerikanischen Gesellschaft. — Allgemein verbreiteter Wohlstand im ganzen Volke und stets wachsender Nationalreichthum, nebst daraus fließendem Mangel an einer Classe von Proletariern. Sittlichkeit und religiöser Sinn, selbst nach Julius' Zeugniß, in einem höheren Grade

als in anderen civilisirten Ländern. Sinn für Wohl- und Mildthätigkeit. Liebe zur Ordnung und Reinlichkeit. Häuslichkeit und Familienglück. Endlich Wohlbehagen und Zufriedenheit aller Volksclassen. — Ich muß mich hier auf diese wenigen Andeutungen beschränken, um die staatsgesellschaftlichen Vortheile, deren sich die freien Amerikaner erfreuen und die sie zu einem großen Theile vor den übrigen policirten Nationen voraus haben, bemerklich zu machen. Denn es ließe sich leicht ein ganzes Buch über diesen Gegenstand schreiben, so reichhaltig ist der Stoff, den er zur Vergleichung darbietet. Man kann es den Bewohnern der neuen Welt nicht verdenken, wenn sie, des Contrastes mit der alten Welt inne werdend, von Nationalstolz mächtig ergriffen auf diese herabblicken. Es pflegt ihnen dann wohl wie den Engländern zu gehen, von denen Pückler-Muskau uns berichtet, daß sie in der Bildung weit über anderen Ländern zu stehen sich dünken und manchmal auf uns herabsehen, wie wir auf Sandwichinsulaner. Die Reisebeschreiber erzählen, daß man die Amerikaner so sehr von der Trefflichkeit ihrer politischen Ordnung und den Vorzügen derselben vor jeder anderen eingenommen sehe, daß sie in Dem, worin die Verfassungen anderer Völker von der ihrigen abweichen, kaum einen anderen Zweck zu erblicken geneigt sind, als die Menschheit mehr oder weniger in Knechtschaft zu erhalten.

Die vereinigten nordamerikanischen Freistaaten gehen sicherlich einer großen Zukunft entgegen. Sie werden von Jahr zu Jahr mehr die Aufmerksamkeit der Politiker auf sich ziehen und den ächten Staatsmännern der alten Welt den reichhaltigsten Stoff zu Betrachtungen und Vergleichungen darbieten. Denn sie sind auf dem Wege, eines der reichsten und mächtigsten Reiche der Erde zu werden, in welchem jegliche Art menschlicher Bildung unter der Aegide der Freiheit zu einer Entwickelung reifen wird, wie in der Völker- und Staatengeschichte bisher noch nicht dagewesen ist. Die Erscheinungen in den amerikanischen socialen Zuständen, welche den Europäern am Meisten auffallen und die oft und vielfach Gegenstand ihrer Misbilligung und Rüge waren, wie unter Anderem vornehmlich das noch zur Zeit vorwaltende Streben nach Befriedigung materieller Interessen, womit die den Nordamerikanern gewöhnlich zum Vorwurf gemachte Gier to make money in Verbindung steht, sind offenbar zu einem großen Theil dem jugendlichen Alter der Nation beizumessen und aus demselben erklärbar. Früher oder später muß unfehlbar bei einem reichen civilisirten Volke auch größere Neigung zur Förderung der immateriellen Interessen erwachen, und ebenfalls für die Cultur der höheren Wissenschaften und Künste läßt sich alsdann unter der Herrschaft der Freiheit ein neuer Aufschwung erwarten. Tocqueville ist gleichfalls dieser Meinung. Die geistigen Bedürfnisse finden sich von selbst ein, wenn nur erst den physischen die volle Befriedigung zu Theil geworden; aber nicht leicht eher. Gleichwohl gewahrt man schon jetzt in Amerika die Tendenz zur Beförderung einer höheren geistigen Bildung durch Gründung mannigfaltiger Anstalten im Interesse der Wissenschaften *).

Daß das in Nordamerika begründete politische System, wie jedes Werk der Menschen, mancherlei Unvollkommenheiten an sich trägt, wird Niemand leugnen können. Die demokratische Verfassung hat, wie jede andere, wie auch die aristokratische und monarchische, ihre eigenthümlichen Gebrechen, d. i. in ihrem Wesen und ihrer Natur liegende und darum unvermeidliche Mängel. „Die Freiheit", sagt Cooper, „ist nicht immer der Vernunftmäßigkeit und strenger Gerechtigkeit förderlich, aber doch im Ganzen gewiß beiden. Auch die politische Sonne hat ihre Flecken. Den Augen, die blos der Strahlenglanz und die belebende Wärme erfreut, bleiben diese Flecken verborgen; allein

*) Ein reicher Amerikaner, Astor, von Geburt ein Deutscher, der unbemittelt nach den Vereinigten Staaten kam und sich ein ungeheures Vermögen von nicht weniger als 25 Millionen Dollars zu erwerben das Glück hatte, hat die Summe von 350,000 Dollars zur Stiftung einer öffentlichen Bibliothek in der Stadt New-York ausgesetzt. Wo findet sich, außer etwa in England, in unserem Europa ein Privatmann, der die Lust und die Mittel hätte, so viel Geld zu einem solchen Zwecke zu verwenden!

wer mit Ruhe und Parteilosigkeit die prachtvolle Erscheinung erforscht, sieht sie nur zu deutlich, um an ihrem Dasein zweifeln zu können." Tocqueville hat uns mit treffendem Scharfblicke die Licht- und Schattenseiten enthüllt, welche eine politische Ordnung der Dinge wie die in Nordamerika bestehende im Gefolge mit sich führt; doch fühlt er sich geneigt, anzuerkennen, daß jene sich bei näherer Betrachtung als bei Weitem überwiegend über diese herausstellen. Zugleich gelangt er durch seine Untersuchungen zu dem Ergebnisse, daß keine andere politische Verfassung dem Charakter und Genius des nordamerikanischen Volks und den obwaltenden Verhältnissen so angemessen sein würde wie die, unter welcher dasselbe jetzt lebt. Außerordentliche günstige Umstände und Conjuncturen, die nirgends anderswo und zu keiner anderen Zeit, so weit die Menschengeschichte reicht, im gleichen Maße zusammengetroffen sind und zusammentreffen konnten, haben freilich sowohl zur Gründung als zur Erhaltung der freiesten staatsgesellschaftlichen Ordnung, die je die Welt in dieser Ausdehnung und in dieser Vollkommenheit gesehen, mächtig mitgewirkt; doch würde man irren, wollte man die Erscheinungen, welche das freie Amerika unserer Betrachtung darbietet, jenen Ursachen allein beimessen. Es ist nicht blos der Geist der Zeit, es ist zugleich der Geist des Volks, von dem die Verfassung in Amerika getragen wird, der ihr ihre naturgemäße Entfaltung sichert und das fortdauernde Gedeihen der amerikanischen staatsgesellschaftlichen Zustände verbürgt. Setzet an die Stelle der Nordamerikaner eine Nation von einem anderen Charakter, mit anderen Sitten, mit anderer Denkart und Gesinnung, und ihr würdet die Verfassung der Vereinigten Staaten bald zu einem todten Buchstaben herabsinken sehen, aus dem alles Leben entflohen wäre. Murhard.

Nordamerikanische Verfassung. — Ihre Hauptbestimmungen. — Einer Analyse der vornehmsten Bestimmungen der Verfassung der Vereinigten Staaten, worauf die Organisation von deren Regierung beruht, wird es zweckmäßig sein die nachfolgenden Notizen vorauszuschicken. Die nordamerikanische Union bestand bei ihrer Gründung aus 13 Staaten, nehmlich Massachusetts, New-Hampshire, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Rhode-Island, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Gegenwärtig faßt sie bereits 26 Staaten in sich. Nach und nach sind nehmlich in dieselbe aufgenommen und als Bundesstaaten constituirt worden: im Jahre 1791 Vermont, im Jahre 1792 Kentucky, im Jahre 1796 Tennessee, im Jahre 1803 Ohio, im Jahre 1812 Louisiana, im Jahre 1816 Indiana, im Jahre 1818 Illinois, im Jahre 1819 Alabama und Mississippi, im Jahre 1820 Maine, im Jahre 1821 Missuri und in der neuesten Zeit noch Michigan und Arkansas. In Flächenraum und Bevölkerung sind die einzelnen Bundesstaaten sehr verschieden. Sieht man auf den Gebietsumfang, dann nimmt dermalen Arkansas mit 121,000 englischen Quadratmeilen (die sich zu deutschen wie 21,2 zu 1 verhalten und von denen jede 640 amerikanische Acres umfaßt) den ersten Platz ein. Dann folgen Virginien (der größte der älteren Staaten) mit 64,000, Missuri mit 60,384, Illinois mit 59,130, Georgien mit 58,200, Michigan mit 54,000, Alabama mit 50,875, Louisiana mit 48,000, New-York (ungefähr so groß wie England) mit 46,205, Mississippi mit 45,375, Tennessee mit 44,720, Pennsylvanien mit 43,960, Nord-Carolina mit 43,802, Kentucky mit 39,015, Ohio mit 38,850, Indiana mit 34,800, Maine mit 31,960, Süd-Carolina mit 30,080 englischen Quadratmeilen. Staaten minder beträchtlich an Flächeninhalt sind: Maryland mit 10,829, Vermont mit 10,200, New-Hampshire mit 9280, Massachusetts mit 7800, New-Jersey mit 6900, Connecticut mit 4770, und die beiden kleinsten unter den Bundesstaaten, Delaware mit 2068 und Rhode-Island mit nur 1363 englischen Quadratmeilen. In Betreff der Volksmenge steht jetzt New-York oben an, welcher Staat im Jahre 1790 erst 340,120 und im Jahre 1840 schon über 3 Millionen Einwohner zählte. Nach New-York kommen zunächst Pennsylvanien, Virginien und Ohio. Mehrere der nördlichen atlantischen Staaten, die man mit dem gemeinsamen Namen Neu-

England bezeichnet, sind in Verhältniß zu ihren Gebieten die bevölkertsten; sie geben an Dichtigkeit der Bevölkerung schon manchen europäischen Staaten Nichts nach. Auch an Volkszahl nehmen Delaware und Rhode-Island die unterste Stelle ein. Der erstere dieser Staaten hatte nach der Zählung im Jahre 1830 eine Bevölkerung von 76,748, der letztere eine von 97,199 Seelen. Die Ergebnisse des Ende des Jahres 1840 vorgenommenen neuesten Census sind in diesem Augenblicke in Europa noch nicht vollständig bekannt. Die Gesammtbevölkerung der Vereinigten Staaten belief sich im Jahre 1830 auf nahe an 13 Millionen, und da sie sich nach den bisherigen Erfahrungen in einem Zeitraume von weniger als 25 Jahren jedes Mal verdoppelt, so kann man ungefähr berechnen, um wie viele Millionen sie bis jetzt gestiegen sein wird. Von einzelnen Staaten weiß man bereits den im vorigen Jahrzehent stattgehabten Zuwachs an Bevölkerung. So hat z. B. der Staat Indiana, dessen Gebiet im Jahre 1790 noch ganz unbewohnt war und zehn Jahre später, im Jahre 1800, 4651 Bewohner in sich schloß, deren Zahl sich im Jahre 1810 bis auf 24,520, im Jahre 1820 bis zu 147,178 und im Jahre 1830 bis zu 343,031 vermehrt hatte, nach amtlichen Angaben gegenwärtig eine Bevölkerung von 683,314 Seelen. Ein eigenes, für sich bestehendes und der Unionsregierung unmittelbar unterworfenes Gebiet bildet der District Columbia mit einer Ausdehnung von 100 englischen Quadratmeilen, worin die Bundesstadt Washington liegt. Außerdem giebt es Territorien, die, so lange sie noch nicht 60,000 Einwohner zählen und noch nicht als selbstständige Gemeinwesen vom Bunde anerkannt und constituirt sind, ebenfalls unter der unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung der allgemeinen Regierung desselben stehen. So verhält es sich noch zur Zeit mit dem Territorium von Florida mit einem Gebiete von 45,090 englischen Quadratmeilen im Süden, welches im Jahre 1830 erst eine Bevölkerung von 34,730 Seelen darbot; und im Nordwesten mit den Territorien Wisconsin und Jowa, welche einen Flächeninhalt von mehr als 300,000 englischen Quadratmeilen haben und deren Bevölkerung seit einigen Jahren reißend schnell zugenommen hat. Auf dem unermeßlichen Unionsgebiete, das sich jenseit des Mississippi über die Felsengebirge hinaus bis zu den Mündungen des Columbiaflusses am stillen Ocean erstreckt, aber ist wohl Raum genug für doppelt so viel Staaten, als jetzt vorhanden sind, und es gehört zu den eigenthümlichen Vorzügen der Verfassung der Vereinigten Staaten, daß sie keine wesentlichen Veränderungen zu erfahren braucht, wenn die Union dereinst aus 100 Staaten bestehen sollte, statt jetzt aus 26, und eine Volksmenge von mehr als 100 Millionen aufzuweisen haben wird, statt gegenwärtig vielleicht von 18.

Als verfassungsmäßigen Träger der gesammten legislativen Macht der Union erblicken wir einen vom Volke der Vereinigten Staaten theils direct, theils indirect erwählten Congreß, dessen Gewalt sich aber zugleich im Allgemeinen auf alle die Nation als ein Ganzes betreffende Angelegenheiten erstreckt. Als vornehmstes Organ und Repräsentant des souveränen Volks von Amerika und der Gesammtheit der von demselben bewohnten, zu einem großen Bunde constituirten Staaten bildet er die eigentliche oberste regierende Auctorität, Gesetze berathend und beschließend und Anordnungen treffend über alle Gegenstände, welche mit dem gemeinsamen Interesse der Bundesstaaten und ihrer Bürger in Beziehung stehen. Stets nur als Mandatar und Bevollmächtigter der amerikanischen Nation handelnd, stellt er eine Selbstregierung derselben im weitesten Sinne dar. Mancherlei Rechte, Befugnisse und Attributionen, die in der Monarchie dem Fürsten als Depositar der Souveränetät zustehen, finden sich darum in Amerika dem Congresse der Vereinigten Staaten, als der die Nation repräsentirenden, in deren Namen wirksamen und mit der Uebung von deren Souveränetät zeitig beauftragten Behörde, übertragen. Allein der nordamerikanische Congreß ist nicht, wie das regierende monarchische Staatsoberhaupt, zugleich mit der obersten vollziehenden Gewalt bekleidet. Für die Ausführung der vom Congresse gefaßten Beschlüsse und erlassenen Verfügungen besteht neben ihm eine andere verfassungsmäßige Macht, die, obgleich in ihrem Geschäftskreise unabhängig von ihm, doch verpflichtet ist, dessen Willen zu vollführen und ihm in so fern

als Werkzeug und Gehilfe zu dienen. Der Congreß besitzt indessen nur diejenigen Gewalten, die ihm durch die Bundesacte anvertraut sind, indem alle übrigen, welche sich in dieser Urkunde nicht aufgeführt und namentlich bezeichnet finden, das Volk der Vereinigten Staaten und die einzelnen Bundesstaaten sich vorbehalten haben. Er hat daher keineswegs die volle Macht des britischen Parlaments, dessen Omnipotenz er nicht in Anspruch nehmen kann und darf. Wollte er zu Beschlüssen über seine constitutionelle Gewalt hinaus oder im Widerspruche mit dem Inhalte, den Grundsätzen oder Vorschriften des Fundamentalgesetzes der Union schreiten, dann würden sie von Anfang an ungültig, null und nichtig sein, die Bürger der Vereinigten Staaten wären in solchen Fällen nicht verpflichtet, ihnen zu gehorchen, keine öffentliche Behörde wäre verbunden, denselben ihre Beiwirkung zu leihen, und die Gerichtshöfe würden ihnen, ihrer Inconstitutionalität wegen, die Anwendung versagen. Ueberdies sind das legislative Recht und die Wirksamkeit des Congresses durch ausdrückliche Bestimmungen im Grundgesetze der Union vielfach beschränkt. So ist ihm die Befugniß völlig und durchaus abgesprochen, durch irgend ein Gesetz jemals die Rede-, Schreib- und Preßfreiheit einzuschränken. Es ist ihm verwehrt, friedliche öffentliche Versammlungen der Bürger, zum Zwecke, sich zu berathschlagen und die Abfassung von Bittschriften oder Adressen an die betreffenden Behörden zu beschließen, zu hindern. Eben so wenig ist ihm gestattet, das Recht der freien Bürger, Waffen zu besitzen und zu tragen, zu schmälern. Ferner ist ihm nicht erlaubt, irgend eine Religionspartei zu begünstigen und die Glaubens- und Cultusfreiheit zu beeinträchtigen, erbliche Bevorrechtungen oder irgend eine Art von Adel einzuführen, die Häuser der Bürger in Friedenszeiten gegen ihren Willen mit Einquartierung zu belasten. Es ist ihm untersagt, das Privilegium der Habeas-Corpus-Acte in irgend einem anderen Falle als in dem des offenen Aufruhrs oder feindlichen Einfalls, wenn die öffentliche Sicherheit es erheischt, zu suspendiren. Ueber den Eintritt solcher schweren und außerordentlichen Fälle, welche allein vermögen, die vorübergehende Aufhebung der Garantieen der individuellen Freiheit zu rechtfertigen, zu urtheilen, ist freilich dem Congresse überlassen; bis jetzt hat er gleichwohl noch nie Anlaß gehabt, eine Maßregel der Art, zu der er auch gewiß nur unter den dringendsten Umständen Zuflucht nehmen dürfte, zu verfügen. Er darf auch weder eine bill of attainder noch ein Gesetz ex post facto beschließen; es ist ihm aufs Bestimmteste verboten, durch einen Act der Gesetzgebung eine von einem Individuum oder von Mehreren begangene Handlung, für welche sich zur Zeit ihrer Begehung keine Strafbestimmung in den Gesetzen findet, für hochverrätherisch zu erklären, überhaupt ein Strafgesetz mit rückwirkender Kraft zu erlassen. Ungeachtet vieler quantitativer und qualitativer Beschränkungen seiner Machtbefugnisse aber ist dennoch der Wirkungskreis des Congresses sehr groß. Er erstreckt sich auf Alles, was in England zur Thätigkeits- und Geschäftssphäre des Parlaments gehört, nur mit dem Unterschiede, daß, da die einzelnen selbstständigen Theile der Union ihre besonderen Regierungen haben, der Congreß der Vereinigten Staaten sich blos mit Gegenständen zu befassen hat, welche die amerikanische Nation als ein durch das Föderativsystem zur Einheit verbundenes Ganzes und deren gemeinsame Interessen betreffen. Alle Regierungsmaßregeln für die Union und die Gesammtheit der Bürger der Vereinigten Staaten gehen von ihm aus, und das leitende Princip des ganzen Bundesstaates hat in ihm seinen Mittelpunkt.

Ich kann mich hier blos auf Andeutung der vornehmsten unter den mannigfaltigen Machtattributionen beschränken, die bundesgrundgesetzlich dem Congresse der Vereinigten Staaten ausdrücklich übertragen sind. Es steht ihm die Befugniß zu, taxes, duties, imposts and excises, mithin sowohl directe als indirecte Abgaben aufzuerlegen und zu erheben. Durch dieses dem Congresse eingeräumte Besteuerungsrecht ist ihm das Finanzwesen der Union in die Hände gelegt. Bestimmt ist indessen, daß die indirecten Steuern, wie namentlich die Zölle, überall gleich sein sollen innerhalb des Unionsgebiets, und daß alle directen unter den verschiedenen Bundesstaaten nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt werden müssen. Ausdrücklich untersagt ist zugleich, die Ausfuhr auf irgend eine Weise zu besteuern. Es versteht sich übrigens von selbst, daß er von dem Rechte, Auflagen anzuordnen, nur zu dem Zweck Gebrauch machen darf, um die erforderlichen Ausga-

ben der Bundesregierung bestreiten zu können, und daß die von ihm erhobenen Gelder nur für Gegenstände verwendet werden dürfen, die durch die Bundesacte seiner Fürsorge anvertraut sind. Auch hat er unbedingt die Verfügung über alles den Vereinigten Staaten gehörige Eigenthum, namentlich über die Ländereien derselben, deren Verkaufsbedingungen er gesetzlich feststellen kann. Sind Anleihen nöthig, dann ist es der Congreß, der sie im Namen und auf den Credit der Union contrahirt. Ihm kommt es zu, den Handel mit fremden Nationen, zwischen den einzelnen Staaten der Union und mit den Indianerstämmen zu regeln. Auf der Ermächtigung, allgemeine Bestimmungen über den Handel und die Schifffahrt zu treffen, beruht zugleich die Befugniß, Sanitätsvorschriften für alle Häfen und Küsten der Union zu erlassen. Der Congreß kann auch allgemein gültige Bankerottgesetze verfügen, und die Gründung einer Nationalbank ist schon einmal von ihm verwirklicht worden. Er ist allein mit dem Rechte bekleidet, im Namen der Vereinigten Staaten Krieg zu erklären, und er hat Sorge zu tragen für Alles, was auf den Krieg Bezug hat. Im Falle eines Krieges ist die Errichtung und Unterhaltung des Heeres und der Flotte, die Ertheilung von Caperbriefen und die Einsetzung von Prisengerichten so wie die Beschließung aller zur Vertheidigung der Vereinigten Staaten dienlichen Maßregeln und Einrichtungen seine Sache. Auch in Friedenszeiten ist ihm die Macht gegeben, Alles für den Krieg vorzubereiten und zu diesem Ende die Anlegung von Militärstraßen, die Erbauung von Festungen, die Befestigung der Häfen und Küsten, die Errichtung von Arsenälen, Zeughäusern und Waffenfabriken, die Erschaffung und Erhaltung von Militärakademieen ꝛc. anzuordnen. Die Organisation so wie die Stärke der Land- und Seemacht hängt von ihm ab. Nur kann er niemals Gelder für die Unterhaltung einer stehenden Armee auf länger als zwei Jahre verwilligen. Dem Congresse ist das Recht verliehen, allgemeine, in der ganzen Union gültige Vorschriften über die Einrichtung, Bewaffnung, Disciplin und Waffenübungen der Miliz zu erlassen und sie sowohl zur Abwehr feindlicher Angriffe als zur Unterdrückung innerer Unruhen unter die Waffen zu rufen. Zu Letzterem sind jedoch gleichfalls in dringenden Fällen die Staatenregierungen zu ihrer Selbstvertheidigung befugt. Der Congreß hat die Fälle gesetzlich zu bestimmen, welche als Seeräuberei und Felonie, auf hoher See begangen, anzusehen und die auf solche Verbrechen so wie das Völkerrecht verletzende Unbilde zu setzenden Strafen festzustellen. Es ist ihm überlassen, Gesetze über die Bedingungen für die Naturalisation von Fremden in der Union und über die Aufnahme derselben in das Bürgerthum der Vereinigten Staaten zu geben und demgemäß denn auch an Personen, welche sich aus dem Auslande auf dem Unionsgebiete niederlassen und die Rechte nordamerikanischer Staatsbürger genießen wollen, Naturalisationsbriefe auszufertigen. Ihm gebührt das Recht, festzusetzen, wie Verbrechen des Hochverraths gegen den Bund zu bestrafen; aber unter treason soll, in weit engerem Sinne als nach dem englischen Rechte, blos Krieg des Bürgers gegen den Bund und Leistung von Hilfe und Unterstützung an dessen Feinde verstanden werden. Außerdem sind es unter den Vergehen, die in anderen Ländern den Verbrechen gegen den Staat beigezählt zu werden pflegen, nur Falschmünzerei und Nachmachung von Schuldscheinen des Bundes, über die der Congreß Strafgesetze zu decretiren berechtigt ist. Zu den eigenthümlichen Attributionen desselben ist weiter zu rechnen, gleichförmige Einrichtungen im ganzen Unionsgebiete in Betreff allgemein gültiger und anzuwendender Maße und Gewichte treffen zu dürfen und allein das Münzrecht auszuüben, indem den Einzelstaaten nicht erlaubt ist, Geld zu prägen. Er allein hat auch nur die Berechtigung, Schatzkammerscheine oder Papiergeld (bills of credit) auszugeben. Er kann zwar die Errichtung von Postämtern und die Anlegung von Poststraßen auf dem ganzen Bundesgebiete nicht als ein ausschließendes Recht in Anspruch nehmen; aber wenn er auch kein Postmonopol besitzt, so ist es doch keinem einzelnen Bundesstaate gestattet, auf eigene Hand eine Post in Concurrenz mit der Bundesregierung zu erschaffen, noch sich dem Bau einer vom Congresse zur Förderung des Verkehrs beschlossenen Straße zu widersetzen, noch den Gang und Lauf der von demselben angeordneten Briefposten zu stören. Er ertheilt Erfindungspatente für die Industrie und Privilegien an die Schriftsteller zur Sicherstellung derselben gegen Nachdruck ihrer Werke im gesamm-

ten Unionsgebiete. Ueberhaupt ist ihm zur Aufgabe gemacht, auf Alles seine Fürsorge zu richten, was die allgemeine Wohlfahrt der Union befördern kann. Ganz im Allgemeinen ist seiner Einsicht und seinem Ermessen überlassen, diejenigen Gesetze zu erlassen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, die er für nothwendig oder nützlich hält, um die durch die Bundesverfassung der Union oder einer ihrer Auctoritäten und Behörden übertragenen Befugnisse zur Ausführung zu bringen; daher auch die Errichtung neuer Bundesämter und die Organisation oder Reform bestehender von dem Congresse abhängt.

Man sieht hieraus, daß der Congreß, als großer Nationalrath des Volks der Vereinigten Staaten, weit entfernt, auf die Uebung des Gesetzgebungsrechts, das ihm allein und ungetheilt zusteht, beschränkt zu sein, sich, gleich dem britischen Parlamente, mit einer Menge Dingen zu beschäftigen befugt, berechtigt und verpflichtet ist, die in anderen Reichen zum Bereiche einer über der Staatsgesellschaft stehenden, von dieser mehr oder weniger unabhängigen, kraft eigenen Rechts thätigen höchsten regierenden Macht gehören. Der nordamerikanische Congreß hat die Regierungsgewalt im vollen Umfange in Händen, indem er nicht allein ausschließlich die Gesetze giebt, sondern zugleich die Art und Weise vorschreibt, wie sie ausgeführt, gehandhabt und aufrecht erhalten werden sollen, die Sorge für das Letztere einer anderen öffentlichen, dafür ihm und dem Nationalkörper, als dem eigentlichen Souverän, verantwortlichen Behörde überlassend. Nicht anders geht auch der monarchische Regent zu Werke, welcher Minister und Beamte zur Vollziehung seiner Willensbeschlüsse hat. Gleichwohl ist das Verhältniß des Congresses als obersten gesetzgebenden und regierenden Körpers in der nordamerikanischen Union zu der obersten vollziehenden Auctorität in derselben in wesentlichen Punkten verschieden von dem der gesetzgebenden Versammlungen zu dem Oberhaupte der Executivgewalt in constitutionellen Monarchieen, selbst wo Gegenstände der Staatsverwaltung von ihrem Wirkungskreise nicht ausgeschlossen sind, sondern sie mitregierende Eigenschaften haben, wie in England. Denn da regiert der König fort und fort im Parlament, mittels seiner Minister durch das Parlament, während zugleich dieses sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung eines seiner Theile als hinsichtlich der Zeit, wo es in Thätigkeit ist, von dem Willen des Königs in Abhängigkeit sich befindet. In Amerika ist der Congreß als Nationalrepräsentation dagegen wirklich und in der That unabhängig. Er bewegt sich als solche selbstständig durch sich selbst, nur von sich abhängend. Er ist, wie die nordamerikanischen Publicisten sich auszudrücken pflegen, self-moving and self-dependent. Der Zeitpunkt des alljährlich sich wiederholenden Zusammentritts des Congresses ist durch das Grundgesetz selbst bestimmt, es sei denn, daß ein vom Congresse selbst ausgegangenes Gesetz einen anderen Zeitpunkt der Wiedervereinigung festgestellt hätte, oder daß unter außerordentlichen Umständen die executive Auctorität eine außerordentliche Versammlung des Congresses für zweckmäßig erachtete. Wenn aber auch letzterer die Befugniß eingeräumt ist, in einem solchen Falle eine Zusammenberufung des Congresses zu veranstalten, so ist sie doch weder mit der Macht bekleidet, eine Unterbrechung seiner Arbeiten durch Verfügung einer Vertagung, noch die Beendigung derselben anzuordnen, oder dessen einmal begonnene Session für geschlossen zu erklären, noch weniger den zeitigen Congreß selber aufzulösen — Machtbefugnisse, welche von den monarchischen Staatsgelehrten für unumgänglich nothwendige Vorrechte der obersten executiven Gewalt in der constitutionellen Einherrschaft mit einer Volksvertretung gehalten werden. Die Bundesverfassung hat über die Dauer einer Congreßsession Nichts festgesetzt, indem es nicht für angemessen erachtet ward, die Thätigkeit der Nationalrepräsentation auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken, vielmehr man es ihr selbst anheim geben zu können glaubte, jedes Mal zu beurtheilen, wie lange es nützlich oder nöthig wäre, daß sie beisammen bliebe. Eine Legislatur kann daher, wenn sie der Meinung ist, daß das öffentliche Interesse es erheische, ihre Sitzungen ununterbrochen bis zu dem Ende der Periode fortdauern lassen, für welche die Mitglieder des Repräsentantenhauses gewählt sind, permanent versammelt bleiben und auf diese Weise selbst jede außerordentliche Zusammenberufung durch die vollziehende Gewalt überflüssig machen. Gewöhnlich erstreckt sich jedoch eine mit dem ersten Montage im December beginnende Session eines Congresses nicht über den Monat Juni oder höchstens über die

Mitte des Juli des folgenden Jahres hinaus. Auch hängt es von dem Congresse allein ab, für seinen Wiederzusammentritt zur nächsten Session einen so kurzen Termin festzusetzen, als ihm heilsam erscheint. Damit indessen der Congreß der Vereinigten Staaten nicht etwa in Versuchung komme, die Dauer seiner Session sogar selbst über die Gränzen der Zeitperiode, in welcher seine Mitglieder zu fungiren berufen sind, hinaus auszudehnen, ist ihm nicht gestattet, durch irgend eine Acte die verfassungsmäßige Amtsdauer jener zu verlängern. — Der Congreß, als zeitiger Träger der Nationalsouveränetät und Depositar der obersten gesetzgebenden Gewalt in der Union, ist in allen seinen Gliedern unverletzbar. Man hatte um so mehr Grund, ihm diese Eigenschaft der Unverletzbarkeit beizulegen, da er, den eigentlichen Regierer in der Bundesrepublik vorstellend, zugleich die oberste Leitung der öffentlichen Angelegenheiten derselben zu seiner Bestimmung hat, die in monarchischen Reichen dem Fürsten als Staatsregenten zusteht, der das Prärogativ der Inviolabilität für seine Person genießt. Die Gründer der nordamerikanischen Bundesverfassung fanden das Princip der Unverletzbarkeit der Nationalrepräsentation bereits im britischen Mutterlande vor und brauchten dasselbe blos auf ihre große Nationalversammlung überzutragen. Aber die vom Parlament in England angenommene und befolgte Doctrin, daß die Würde und Unabhängigkeit der die Nation repräsentirenden Versammlung am Besten aufrecht zu erhalten, wenn die inviolable Eigenschaft derselben einen unbestimmten Charakter behalte und durch keine positiven Vorschriften fixirt und geregelt werde, wenn die Geltendmachung dieses Privilegiums in vorkommenden einzelnen Fällen, nebst dem zu beobachtenden Verfahren in der Anwendung auf dieselben, lediglich der Einsicht und dem Gewissen des Parlaments selber anheim gestellt bliebe, ward in der neuen Welt bestritten und keineswegs allgemein gebilligt. Hat doch auch die persönliche Unverletzlichkeit des Staatsoberhaupts in der Monarchie ihre vom Vernunftrecht gebotenen Gränzen, über die hinaus sie als Widersinnigkeit erscheinen muß. Man zog es in Amerika vor, Alles wo möglich gesetzlich zu regularisiren, um die Herrschaft der Gesetze an die Stelle der menschlichen Willkür zu setzen, und so wie man sich mit der Idee der Omnipotenz des englischen Parlaments nicht zu befreunden vermochte, vielmehr in der Nation und in dem von ihr gegebenen Grundgesetze eine höhere Macht erkannte, die über deren zeitigen Repräsentanten stehe, so mochte man auch dem Congresse nicht ungemessene Vorrechte einräumen, die möglicher Weise misbraucht werden konnten. Die Gründer der neuen staatsgesellschaftlichen Ordnung in Amerika gingen von dem Gesichtspunkte aus, daß Gesetze für Jedermann vorhanden sein sollen und gesetzliche Vorschriften auch insbesondere für Solche heilsam erscheinen müssen, denen die Gesetzgebung und die Direction der allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten anvertraut sind. Sie hielten es daher für weise, gesetzliche Normen auch für die Congreßglieder festzustellen und die Sphäre der im Interesse des allgemeinen Wohls ihren Personen zugestandenen Bevorrechtungen in gesetzlich bestimmte Schranken einzuschließen. Das Privilegium der persönlichen Unantastbarkeit der Mitglieder beider Häuser des Congresses ist darum darauf beschränkt worden, daß dieselben den Schutz desselben gegen Verhaftung ihrer Personen während der Dauer ihrer Sessionen sowohl als auf dem Wege zu und von ihrem Versammlungsorte sollen in Anspruch nehmen dürfen und dieselben zweitens wegen ihrer Aeußerungen und Reden in ihren Sitzungen nicht anders als in dem Hause, dem sie angehören, zur Rechenschaft und Verantwortung gezogen werden können. Es sind das außerordentliche Rechte, die selbst in monarchischen Staaten für nothwendig zur Ausübung des Amtes eines Volksvertreters angesehen worden sind. Und ausgenommen von der erlaubten Geltendmachung derselben sind in Amerika, wie in Großbritannien und anderen Staaten mit einer Repräsentativverfassung, die Fälle des Hochverraths oder der Staatsverrätherei (treason) und der Verbrechen, wodurch der öffentliche Friede gefährdet wird (breach of peace), so wie solcher, welche man mit dem Ausdrucke felony im Gegensatze von geringeren Gesetzesübertretungen und Vergehen, in der englischen Gesetzessprache misdemeanors genannt, bezeichnet. Dieses Vorrecht, in gewöhnlichen Fällen des bürgerlichen Lebens nicht verhaftet werden zu können, schützt jedes Mitglied des Congresses vor den Wirkungen gerichtlicher Verfügungen, denen Andere bei Strafe persönlicher Verhaftung sich zu unterwerfen gehalten sind.

Ein hinreichender Grund für diese Einrichtung ist darin zu finden, daß ein Congreßmitglied höheren Pflichten als seine übrigen Mitbürger zu genügen hat. Die amerikanischen Gesetzgeber mußten auf Mittel bedacht sein, zu verhüten, daß ein Mitglied des Congresses verhindert werden könne, seinen wichtigen Verpflichtungen nachzukommen; denn trat der Fall ein, daß ein zum Congreßmitgliede Erwählter auf äußere Hindernisse stieß, den Sitzungen in Person beizuwohnen, dann befanden sich seine sämmtlichen Machtgeber, die er auf dem Congresse zu vertreten hatte, ohne Stimme und ohne Theilnahme an dessen Beschlüssen. Die Einrichtung, daß Stellvertreter zugleich mit den Mitgliedern der Nationalrepräsentation erwählt werden, um sie nöthigen Falls zu ersetzen, wie in manchen deutschen Staaten mit einer repräsentativen Verfassung, ist nehmlich in Amerika so wenig wie in Großbritannien und Frankreich eingeführt. Eine persönliche Unantastbarkeit in dem Grade und Umfange, wie monarchische Regenten genießen, werden überhaupt republikanische Regierer nie in Anspruch nehmen können.

Durch die eigenthümliche Constituirung des Congreßkörpers hat man in Amerika auf eine geschickte und durch die Erfahrung vollkommen gerechtfertigte Weise das föderale Princip, wodurch eine Anzahl auf möglichste Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Ansprüche begründende republikanische Gemeinwesen zu einem Ganzen verbunden werden und auf alle kommende Zeiten verbunden bleiben sollten, mit dem nationalen, welches die Bürger aller dieser Republiken zur Nationaleinheit erhob, dauerhaft zu vereinigen gewußt. Der Congreß ist nehmlich aus zwei von einander unabhängigen und in ihren Berathschlagungen gesonderten Sectionen zusammengesetzt, die sich wechselseitig durch ihre nothwendige Zusammenwirkung zur Legislation in der Union ihre Erhaltung verbürgen, und bei der Formation der einen, die den Namen „Senat der Vereinigten Staaten" führt, ist das Princip der Staatensouveränetät zum Grunde gelegt worden, während bei der anderen, „Haus der Repräsentanten" genannt, das Dogma der Nationalsouveränetät triumphirt. Jeder einzelne Staat der Union ernennt, ohne Unterschied der Größe und Volkszahl, eine gleiche Zahl von Mitgliedern für die eine Abtheilung des Congresses, nehmlich zwei, und eine gewisse mit seiner Bevölkerung in Verhältniß stehende Zahl von Mitgliedern für die andere Abtheilung desselben. Auch im Wahlmodus der Mitglieder für die zwei Häuser des Congresses ist grundgesetzlich ein wesentlicher Unterschied festgestellt. Denn während das Volk in den einzelnen Bundesstaaten die von demselben in das Repräsentantenhaus zu sendenden Abgeordneten wählt, geschieht die Wahl der Senatoren durch die legislativen Generalassemblies der Staaten, d. i. die Staatenregierungen. Diese letztere Einrichtung ist ebenfalls eine Anerkennung der souveränen Existenz der Einzelstaaten und wurde als wesentlich zur Constituirung einer allgemeinen Regierung in der Union erachtet, um den Charakter einer föderalen Regierung mit dem einer nationalen zu verknüpfen. Diese Art, die Mitglieder des Senats der Vereinigten Staaten zu ernennen, ist zugleich weise ausgedacht, um die Regierungen der Bundesstaaten durch den Einfluß, den sie dadurch auf die Bundesregierung zu üben vermögen, fester an diese zu ketten. Während solchergestalt in dem einen Hause des Congresses das zu einem Bunde vereinigte Volk der Vereinigten Staaten und der Bund selbst vertreten wird, befinden sich in dem anderen die Bundesglieder vertreten und nehmen den ihnen gehörigen Antheil an der Leitung der Angelegenheiten der Union. So gewinnen sowohl Regierer als Regierte in den verbündeten Staaten ein stetes Interesse an der Aufrechthaltung der Union, und so muß es auch sein, wenn ein Staatenbund einen dauerhaften Bestand sich versprechen soll. Denn ist ein solcher nur im Interesse der Machthaber errichtet, dann wird er in Zeiten der Gefahr auf keinen Beistand der Völker rechnen dürfen.

Alle Bestimmungen der Bundesconstitution in Betreff des Congresses der Vereinigten Staaten sind darauf berechnet, ihm die größte Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Uebung seiner Gerechtsame innerhalb der Schranken seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu sichern und eine unparteiische Stellung der obersten ausführenden Macht gegenüber zu verleihen. Jedem der beiden Zweige desselben, die bestimmt sind, zusammenzuwirken, so daß die Concurrenz beider für die Gültigkeit der Congreßbeschlüsse erforderlich

ist, ist das Recht eingeräumt, völlig unabhängig von der vollziehenden Gewalt das bei seinen Verhandlungen zu beobachtende Verfahren durch besondere Reglements zu bestimmen und sich eine Geschäftsordnung festzustellen. Jedem der beiden Congreßhäuser steht unbedingt, allein und ausschließlich das Richteramt über die Wahlen und Legitimation seiner eigenen Mitglieder zu. Jedes Haus des Congresses übt die volle Polizeigewalt in seinem Sitzungslocale, zu welchem Ende es auch seine eigenen, ihm allein verpflichteten Beamten und Diener hat und die alleinige Gerichtsbarkeit über seine Mitglieder. Es hat die Macht, diese für ungeeignete Aufführung (misbehaviour oder disorderly behaviour) zu bestrafen, ohne daß grundgesetzlich näher bestimmt ist, weder was für Handlungen dahin zu rechnen, noch worin die in einem solchen Falle zu verhängende Strafe zu bestehen habe, und irgend ein Maß derselben festgesetzt ist, so daß Alles in diesen Beziehungen der eigenen Beurtheilung und dem Ermessen des betreffenden Hauses überlassen worden. Keiner ist zu einem Sitze weder im Repräsentantenhause noch im Senate wählbar, der zur Zeit seiner Wahl irgend ein öffentliches Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet und dadurch an der executiven Gewalt Theil nimmt; auch während seiner Amtsperiode darf kein Repräsentant oder Senator eine Stelle, die zum Ressort der Executivgewalt gehört, annehmen oder bekleiden. Durch ein Gesetz vom 21. April 1808 ist auch den Mitgliedern beider Häuser des Congresses bei einer Strafe von 3000 Dollars untersagt, an irgend einem von einem Beamten der Vereinigten Staaten abgeschlossenen Contracte oder Vertrage Theil zu nehmen. Eben so hat man, um die Unabhängigkeit der Congreßmitglieder von der executiven Gewalt zu sichern, jede persönliche Berührung sowohl des Chefs dieser als anderer Beamten der Union mit den Häusern des Congresses zu vermeiden gesucht. Aufs Freigebigste ist zugleich für den anständigen Unterhalt der Congreßmitglieder Sorge getragen, so lange sie sich in Functionen befinden. Denn jedes Mitglied bekommt, ohne Unterschied, ob es dem Hause der Repräsentanten oder dem Senate angehört, während der Dauer einer Congreßsession einen Ehrensold von 8 Dollars täglich, nebst Vergütung der Kosten der Hin- und Herreise, nach einem bestimmten Tarif veranschlagt. Zur Unabhängigkeit der Stellung des Congresses trägt auch bei, daß er seinen Sitz auf einem völlig unabhängigen und der Jurisdiction keines einzelnen Bundesstaates unterworfenen Gebiete (dem Districte Columbia) hat, über welches ihm allein die Regierung, nebst der ausschließenden Gesetzgebung, zusteht.

Ich will nun noch Einiges hinzufügen, was jedes der beiden Häuser des Congresses insbesondere betrifft. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses werden alle zwei Jahre in sämmtlichen Staaten der Union erwählt. Sowohl das active als das passive Wahlrecht ist dabei sehr ausgedehnt. Bundesgesetzlich ist blos festgesetzt, daß der zu Erwählende ein Alter von 25 Jahren erreicht haben, seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten gewesen und zur Zeit seiner Erwählung Einwohner des Staats sein muß, in welchem er gewählt wird. Der Beweis von einem Eigenthumsbesitze wird eben so wenig verlangt als irgend eine religiöse Erklärung. Die Bundesacte setzte anfänglich fest, daß zunächst jedes Mal für 30,000 freie Einwohner eines jeden Staats Ein Repräsentant zum Congreß committirt werden soll, überließ es jedoch diesem, für die Zukunft, wenn die Bevölkerung sich vermehrt haben würde, einen größeren Divisor anzunehmen. Im Jahr 1832 wurde durch einen Congreßbeschluß die Zahl, auf welche Ein Repräsentant kommen sollte, auf beinahe 48,000 erhöht, und nach dieser Anordnung belief sich die Zahl der Mitglieder des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten im dritten Jahrzehent des jetzigen Jahrhunderts auf 240. Man ist in Amerika dafür, daß diese Zahl ferner nicht mehr oder doch wenigstens nicht viel mehr in kommenden Zeiten noch vergrößert werde, weil die Versammlung sonst zu groß werden würde. Als ein Zugeständniß, das die nördlicheren und mittleren Staaten den südlichen zu machen genöthigt waren, damit diese wegen ihrer geringeren freien Bevölkerung bei der Entscheidung durch Stimmenmehrheit im Repräsentantenhause nicht zu kurz kämen, mag betrachtet werden, daß in denjenigen Bundesstaaten, wo die Sklaverei der Farbigen geduldet wird, $\frac{3}{5}$ der Sklaven bei der Bestimmung der Anzahl der von dem betreffenden Staate in Verhältniß zu seiner Bevölkerung zu erwählenden Mitglieder für das Repräsentantenhaus der Vereinigten

Staaten in Rechnung gebracht werden dürfen. Die Bedingungen der Befähigung zur Wählbarkeit für den Senat der Vereinigten Staaten sind nur um etwas Weniges schwieriger gemacht worden. Zum Senator kann nehmlich nur erwählt werden, wer ein Alter von 30 Jahren erreicht hat und 9 Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist. Außerdem muß er, gleich einem zu erwählenden Mitgliede des Repräsentantenhauses, Bewohner desjenigen Staats sein, in welchem er erwählt wird. Dasselbe Alter von wenigstens 30 Jahren war auch im alten Rom für das Senatoramt erforderlich; nur bei Stellen der Executivgewalt, die Personen aus römischen Senatorenfamilien bekleideten, ward kein bestimmtes Alter erheischt*). Zur Gelangung in den Senat ist übrigens eben so wenig wie zu der in das andere Haus des Congresses der Vereinigten Staaten eine erforderliche Bedingung, daß Einer ein Eingeborener sei. Naturalisation ist hinlänglich. Hierin weicht die amerikanische Verfassung von der britischen ab. Die Mitglieder des Senats, deren Zahl doppelt so groß ist als die der Staaten und mithin dermalen sich auf 52 belaufen, jedoch in ihren Sitzungen nicht nach Staaten, sondern nach Köpfen stimmen, werden auf 6 Jahre erwählt, theilen sich aber in drei Classen, damit sie alle zwei Jahre nach einem bestimmten Turnus zu $\frac{1}{3}$, gleichzeitig aus der alsdann eintretenden Wahl neuer Mitglieder des Repräsentantenhauses, erneuert werden. Es ist diese Einrichtung der conservativen Bestimmung des Senatsinstituts vortheilhaft, indem sich solchergestalt die Grundsätze von den alten Mitgliedern auf die neuen stets fortpflanzen können und doch immer von Zeit zu Zeit frisches Leben in die Corporation kommt. Das conservative Princip hat im Senate der Vereinigten Staaten eine Stütze, ohne vorzugsweise den Interessen einer von der Masse des Volks gesonderten und abgeschiedenen Minorität zu dienen, wie unvermeidlich überall der Fall ist, wo bei dem Zweikammersystem eine der Kammern aus einer Geburtsaristokratie, einer Pairs- oder Adelskammer besteht. Der nordamerikanische Senat hat alle die Eigenschaften, die Bulwer**) als die eines Oberhauses, wie es sein soll, bezeichnet, aber wozu er England bei dem aristokratischen Geiste, der dort so tief Wurzeln gefaßt, noch nicht vorbereitet hält. Alle Gesetzesvorschläge, welche die Erhebung von öffentlichen Abgaben für die Union und überhaupt die Feststellung des Bundesstaatsbudgets betreffen, müssen allein und ausschließlich vom Hause der Repräsentanten ausgehen. Es beruht dieses auf dem aus dem Mutterlande ererbten Grundsatze des Selbstbesteuerungsrechts des Volks, und das Haus der Repräsentanten handelt dabei als unmittelbarer Vertreter des amerikanischen Volkes. Aber in Amerika gelangen alle Geldbills, ganz eben so wie alle andere Bills, auch noch zur Berathung an das andere Haus des Congresses, und dem Senate der Vereinigten Staaten ist nicht, wie in England dem Oberhause, die Befugniß versagt, Zusätze und Amendements zu denselben zu proponiren. Dadurch wird jedoch das in Rede stehende Vorrecht des Hauses der Repräsentanten keineswegs, wie Mohl***) annimmt, zu einer bloßen unbedeutenden Formalität; denn an und für sich schon ist das Recht der Initiative in diesem Zweige der Gesetzgebung von nicht geringer Bedeutsamkeit und Wichtigkeit. Da alle Beamte der Union der souveränen Nation verantwortlich sind bei ihren Amtsverrichtungen, so steht dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten, als unmittelbarem Vertreter des Souveräns, nach dem Beispiele des englischen Parlamentsrechts, auch die ausschließliche Befugniß und Pflicht zu, gegen alle Beamte des Bundes ohne Unterschied, wegen Amtsvergehen derselben, Klage vor dem Staatsgerichtshofe, den in Amerika der Senat der Vereinigten Staaten, nach der Analogie des englischen Oberhauses, bildet, zu erheben und den Proceß gegen sie zu betreiben.

Die oberste ausführende Gewalt in der Union ist einem Einzigen unter dem Namen „Präsident der Vereinigten Staaten" anvertraut. Die Bundesverfassung fordert, daß er ein Eingeborener sei, das Alter von 35 Jahren erreicht

---

*) Ne aetas quidem distinguebatur, quin prima juventa consulatum ac dictaturas inirent. Tacit. Annal. Lib. II. c. 22.

**) England and the English. Book V. chap. 4.

***) Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika S. 310.

und 14 Jahre im Lande seinen Wohnsitz gehabt habe. Vermögen, Stand und Religion kommen in Beziehung auf seine Wählbarkeit nicht in Betracht. Die nordamerikanischen Staatsgesetzgeber haben es nicht für zweckmäßig gehalten, die Wahl dieser obersten Magistratsperson der Bundesrepublik in die Hände der Masse des Volks zu legen. Der Präsident der Vereinigten Staaten wird von Wahlkörpern erwählt, die in jedem der Bundesstaaten aus eben so viel Mitgliedern bestehen, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse zu senden berechtigt ist. Diese Wahlkörper versammeln sich bei einer jedesmaligen neuen Präsidentenwahl an einem und demselben Tage in sämmtlichen Staaten der Union und stimmen durch Ballotage. Die Gesammtzahl der Wähler beläuft sich solchergestalt in der ganzen Union nur auf einige Hunderte, und die absolute Stimmenmehrheit aller Wähler entscheidet. Trägt keiner der Candidaten für die Präsidentschaft eine solche davon, sondern sind die Stimmen zwischen Mehreren getheilt, dann trifft aus diesen das Repräsentantenhaus am Congresse, dessen Mitglieder aber alsdann nach Staaten stimmen, die Wahl. Von den Wahlkörpern in den einzelnen Bundesstaaten sind blos alle Diejenigen ausgeschlossen, welche zeitlich öffentliche Aemter im Dienste der Union bekleiden; weitere Beschränkungen in den Eigenschaften der Präsidentenwähler haben nicht Statt. Die Amtsdauer eines Präsidenten der Vereinigten Staaten ist auf 4 Jahre bestimmt; nach einem bisher bestandenen Herkommen kann er jedoch noch einmal wieder erwählt werden. Er bekommt aus der Bundescasse eine Vergütung für seine Dienste, die während seiner Amtsführung weder vermehrt noch vermindert werden darf und durch einen Congreßbeschluß vom 18. Februar 1793 auf jährlich 25,000 Dollars festgesetzt ist. Außerdem hat er eine auf Bundeskosten eingerichtete freie Amtswohnung in der Bundesstadt Washington. Andere Emolumente zu beziehen, sei es von den Vereinigten Staaten oder einem einzelnen Bundesstaate, ist ihm nicht erlaubt.

Nach einer ausdrücklichen Vorschrift der Bundesverfassung hat der Präsident der Vereinigten Staaten vor dem Antritte seines wichtigen Amtes zu schwören, oder, falls die Religionspartei, der er angehört, keinen Eidschwur gestattet, an Eides Statt zu geloben, daß er getreulich sein Präsidentenamt versehen und, so viel in seinen Kräften steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen wolle. Durch diese feierliche ausdrückliche Verpflichtung, die er in einer eidlichen Angelobung abzulegen hat, welche sich eben hierdurch von gewöhnlichen Beamteneiden wesentlich unterscheidet, wird schon angedeutet, daß der Präsident der Vereinigten Staaten zur Bekleidung einer ganz besonderen Machtvollkommenheit bestimmt ist. Gleiches beabsichtigten die Urheber der Verfassungsurkunden in manchen constitutionellen Monarchieen zu erkennen zu geben, wenn sie den verantwortlichen Staatsministern einen eigenen Eid, neben den Verpflichtungen, die sie schon als Staatsbeamte haben, noch besonders vorschrieben. Denn da sie sich wegen der Unverantwortlichkeit des Hauptes der Executivgewalt in der Monarchie nicht an dieses selbst halten konnten, blieb ihnen Nichts übrig, als sich an dessen oberste Diener und Rathgeber zu halten. In der That sieht man den Chef der ausführenden Macht in Amerika mit sehr großen und überaus wichtigen Rechten und Befugnissen bekleidet, sogar mit mancherlei königlichen Prärogativen und Attributionen der Fürstenschaft geschmückt. Aber dessen ungeachtet ist die Macht eines nordamerikanischen Präsidenten toto coelo von der eines Fürsten verschieden. Alle Umstände und Verhältnisse, unter denen er zur Thätigkeit und Wirksamkeit sich berufen findet, geben ihm eine ganz andere Stellung als dem monarchischen Oberhaupte. Alles trifft in Verbindung mit Gesetzen und Einrichtungen zusammen, um in Amerika zu verhindern, daß ein Präsident jemals daran denken kann, seine Gewalt ungebührlich zu erweitern und über die Schranken, welche die Verfassung gezogen hat, hinaus weiter auszudehnen. Ungeachtet dort die gesammte executive Gewalt der Union in Einer physischen Person vereinigt ist, wie in der Monarchie, kann sie doch nie zu einer monarchischen Gewalt werden. „La France avec son Roi" — urtheilt Tocqueville, der den Gang der Dinge an Ort und Stelle beobachtete — „ressemble plus à une République, que l'Union américaine avec son Président à une Monarchie." Es wird sich dieses deutlich zeigen, wenn wir alle die verschiedenen Attributionen, die dem Präsidenten der Vereinigten Staaten grundgesetzlich beigelegt oder übertragen sind, näher

betrachten und mit der ihm angewiesenen Stellung in der Bundesrepublik vergleichen. Da in Folge des Föderativsystems die Souveränetät in den Vereinigten Staaten zwischen der Union und den Staaten getheilt ist, so ist die executive Gewalt der ersteren mit ihrem ganzen Wirkungskreise schon an und für sich ihrem Wesen nach beschränkt. Und da dem Präsidenten der Vereinigten Staaten auch bei dieser Beschränkung seiner Wirksamkeitssphäre blos die Uebung eines Zweigs der Souveränetät der Union zusteht, so unterscheidet sich seine Macht wesentlich von jener eines Monarchen, der alle Functionen der souveränen Gewalt in ihrem ganzen Umfange in sich vereinigt. Vorzüglich ist seine Stellung der gesetzgebenden Gewalt der Nationalrepräsentation gegenüber eine ganz andere als die eines constitutionellen Monarchen. Man kann behaupten, daß, wer die Gesetzgebung beherrscht, der eigentliche Herr der Staatsgesellschaft ist. Wo daher die oberste executive Autorität so gestellt ist, daß sie, sei es unmittelbar oder mittelbar, einen überwiegenden Einfluß auf die Gesetzgebung ausübt, und diese dergestalt von ihr abhängig ist, daß ohne ihren Willen und noch weniger gegen ihren Willen keine Gesetze gemacht werden können — da ist sie die erste Gewalt, zu der sich alle andere Gewalten wie niedere zu einer höheren verhalten. In der Monarchie, wo die Zustandebringung der Gesetze durch die Sanction des zugleich mit der Vollziehung derselben bekleideten Fürsten bedingt ist, heißt dieser darum mit Recht Staatsoberhaupt. In Amerika aber, wie in jeder wahrhaften Republik, wo es keine von der Nationalgemeinde gesonderte Souveränetät giebt, ist die jene unmittelbar repräsentirende Behörde, der Congreß, diejenige, welche allein und ausschließlich die Gesetze giebt, und die oberste ausführende Macht steht nur als ein Agent der gesetzgebenden da, bestimmt, die von der Nationalrepräsentation gefaßten Beschlüsse zu verwirklichen, ohne bei der Gesetzgebung thätig mitzuwirken und noch viel weniger in derselben durch ihren Willen den Ausschlag zu geben. Der Präsident der Vereinigten Staaten, Vollzieher des Gesetzes, concurrirt keineswegs wirklich bei dessen Abfassung. Zwar hat ihm die Verfassung ein bedingtes Vetorecht eingeräumt, nehmlich ein suspensives, wodurch er einen Aufschub für die Verwirklichung eines vom Congresse beschlossenen Gesetzes veranlassen kann; aber dieser Aufschub ist nur für eine bestimmte sehr kurze Zeit und er vermag nicht zu hindern, daß ein solches Gesetz, wenn er auch seine Beistimmung zu demselben verweigert hat, ins Leben trete. Eben so besitzt er gar keine Initiative in der Gesetzgebung, weder auf directe noch auf indirecte Weise. Persönlich oder durch seine Minister oder Staatssecretäre ist er auch nicht im Stande, Einfluß auf die Berathschlagungen des einen oder des anderen Hauses des Congresses zu üben; denn weder er noch sie haben Zutritt zu deren Sitzungen. Maßregeln anzuempfehlen, die er für zweckmäßig oder nützlich hält, gehört allerdings zu seinen Obliegenheiten; aber er kann das nur auf schriftlichem Wege, in Form von an den Congreß gerichteten Botschaften, thun, und immer hängt es von diesem ab, ob oder inwiefern er deren Inhalt berücksichtigen will. Der Congreß versammelt sich zu seinen regelmäßigen Sessionen ohne sein Zuthun, und er hat weder eine Befugniß, deren Dauer zu bestimmen, noch einen Congreß oder eines seiner beiden Häuser aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, was Alles in constitutionellen Monarchieen als unerläßlich nothwendige Vorrechte der höchsten executiven Gewalt angesehen zu werden pflegt. In letzteren haben die Fürsten sogar oft Theil an der Bildung der Legislatur selber oder eines Zweigs derselben; in England gehört zu den Rechten der Krone die beliebige Creirung von Mitgliedern der Pairskammer; in Frankreich verdanken gegenwärtig Alle, welche Sitze im Oberhause haben, diese der Wahl des Königs. Nichts dergleichen steht dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zu Gebote. In der Monarchie sind die Ausführung, Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze freilich wohl dem Monarchen zuständige Verpflichtungen; allein er ist als Vollzieher der Gesetze zugleich mit so ungeheuren Prärogativen und einer solchen Gewaltsfülle ausgestattet, daß es ihm nicht schwer sein kann, sich oft über die Gesetze hinwegzusetzen, und immer viel von seinem guten Willen abhängt, ob und in wie weit er jenen Verpflichtungen nachkommt — eine bei Menschen unsichere Bürgschaft für die Gesetzesherrschaft. Wenigstens läßt sich in einer monarchischen Staatsordnung durch keine mechanische Mittel eine hinlängliche Garantie für den treuen Vollzug der Gesetze erreichen. Der Präsident der

Vereinigten Staaten kann sich der Verbindlichkeit, die bestehenden oder gegebenen Gesetze zu vollstrecken, auf keine Weise entziehen. Er hat keinen Antheil an deren Formation, und sie gelangen zur Ausführung, mag er sie billigen oder nicht. Seine eifrige und aufrichtige Thätigkeit dabei ist ohne Zweifel nützlich; aber die Wirkungen der verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze vermag er weder zu paralysiren noch aufzuhalten. Auch alle übrigen Vorrechte, welche die Verfassung dem Präsidenten der Vereinigten Staaten zugetheilt hat, sind nicht geeignet, ihm, wie dem monarchischen Staatsoberhaupte, ein Uebergewicht in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu verleihen. Er ist, gleich dem Fürsten in einem monarchischen Staate, oberster Militärchef; aber das stehende Heer, über das er in Friedenszeiten zu disponiren hat und dessen Stärke von dem Ermessen des Congresses abhängt, ist nicht so groß wie manche fürstliche Leibgarde. Er hat, gleich einem Monarchen, das Begnadigungsrecht, mit Ausnahme der Staatsanklagen; aber die Uebung dieses Rechts erstreckt sich lediglich auf Vergehen gegen den Bund. Er hat die Befugniß, im Namen der Vereinigten Staaten Staatsverträge mit fremden Mächten zu unterhandeln; aber die Abschließung derselben hängt von der Beistimmung des Senats ab. Er ernennt die Bundesbeamten; aber dieses Ernennungsrecht ist eigentlich ein bloßes Vorschlagerecht; denn ihre wirkliche Einsetzung und Anstellung erfolgt mit dem Beirathe des Senats und ist durch dessen Zustimmung bedingt. Allen den grundgesetzlich getroffenen Vorsichtsmaßregeln, um etwaigen Misbräuchen der Einem Bürger anvertrauten obersten auszuübenden Macht vorzubeugen und dieselben zu verhüten, welche sich theils in der vorbeschriebenen Art und Weise der Bestellung des Präsidenten der Vereinigten Staaten so wie in der Beschränkung seines Amts auf einen bestimmten Zeitraum, theils in der genauen Abgränzung seiner amtlichen Befugnisse zu erkennen geben, ist noch die Krone aufgesetzt durch dessen verfassungsmäßige persönliche Verantwortlichkeit für alles sein Thun und Lassen bei seiner Amtsführung. Nach Grundsätzen des amerikanischen Staatsrechts wird keine mit öffentlicher Gewalt bekleidete Person als erhaben über alle Rechenschaft wegen der Verwaltung ihres Amts angesehen, und auch der oberste Verwalter der Gesetze kann auf persönliche Unverletzlichkeit keinen Anspruch machen. Die Unverletzbarkeit irgend eines öffentlichen Verwesers wird von den nordamerikanischen Publicisten eben so wohl mit dem republikanischen System als mit den Principien einer vergeltenden Gerechtigkeit unvereinbar gehalten. In Amerika hat die oberste Executivgewalt keine zwei Häupter, wie im Systeme der constitutionellen Monarchie, in welcher ein unverantwortliches im Fürsten und ein verantwortliches in dessen Ministerium besteht, wovon das erstere, bei consequenter Durchführung der Theorie dieser Staatsart, immer mehr oder weniger auf eine blos nominelle Existenz wird zurückgeführt werden müssen, wenn die Fiction, daß der unverantwortliche Staatschef nicht soll Unrecht thun können, nicht oft große Nachtheile für den Staat besorgen lassen soll. Die Präsidentenverantwortlichkeit aber steht in Amerika nicht, wie meist die Ministerverantwortlichkeit in der Monarchie, gleich einer leeren Drohung, blos auf dem Papiere, sondern kann stets ohne Hindernisse auf verfassungsmäßigem Wege verwirklicht werden. Allein die persönliche Responsabilität eines Präsidenten der Vereinigten Staaten wird durch den Umstand bedeutend gemildert, daß er viele wichtige Amtshandlungen nicht ohne Beistimmung und Zustimmung eines ihm zur Seite stehenden, nicht von ihm ernannten Staatsrathes — des Senats der Vereinigten Staaten — vornehmen kann, welche Einrichtung zugleich das Gemeinwesen vor den Gefahren schützt, denen dasselbe bei einer ganz unabhängigen eigenmächtigen Verwaltung eines Einzigen ausgesetzt sein könnte. Die Geltendmachung des Verantwortlichkeitsprincips in der Anwendung auf den Chef der Executivgewalt der Vereinigten Staaten aber ist für alle möglicher Weise denkbare Fälle durch dessen unmittelbare Entfernung und Entsetzbarkeit von seinem Amte vollkommen gesichert, und die Bundesverfassung schreibt vor, wie eine solche zu bewerkstelligen. „Der Präsident" — so heißt es in derselben — „soll seiner Stelle entsetzt werden, auf Anklage (durch das Haus der Repräsentanten) vor dem Senate der Vereinigten Staaten, wegen Hochverraths, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen (high crimes and misdemeanors)" — eine allgemeine, für alle öffentliche Beamte der Union grundgesetz-

lich feststehende Bestimmung, von der auch der oberste Executivbeamte keine Ausnahme macht, so daß er für seine Person vor jenen auf keine Art von Vorzug in dieser Rücksicht Anspruch machen kann. Mit Recht ist jedoch die Anklage des obersten Magistrats der Union von den Gründern der Bundesverfassung als von größerer Wichtigkeit betrachtet worden als die eines jeden anderen Beamten derselben. Darum haben sie einen solchen Act nicht nur mit besonderen Feierlichkeiten verbunden, sondern es findet sich dem Präsidenten, falls er sich ungerecht verurtheilt halten sollte, stets die Möglichkeit der Revision seines Processes dargeboten. Bis jetzt hat es sich gleichwohl noch niemals ereignet, daß ein fungirender Präsident der Vereinigten Staaten jemals förmlich in Anklagestand versetzt worden wäre. Alle bisher nach und nach die Präsidentenwürde bekleidende Personen waren auch so ausgezeichnete, ehrenwerthe Männer, daß bei Keinem ein solches Verfahren zu rechtfertigen gewesen sein würde. Sollte einmal bei einem herrschsüchtigen Mann auf diesem wichtigen Posten irgend eine mögliche Gefahr für die Verfassung vorhanden sein, dann dürften, nach der Meinung amerikanischer Publicisten, selbst in diesem Falle die jedenfalls bald eintretende Beendigung seiner Amtszeit und die Unterlassung seiner Wiedererwählung jener Gefahr auf eine einfachere und mit weniger Nebennachtheilen verknüpfte Weise ein Ende machen, als eine feierliche Anklage thun könnte *). Indessen hat man in Amerika es schon mittelst der Art der Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten so einzurichten gesucht, daß er in der Ausübung seiner Befugnisse von der Macht der öffentlichen Meinung geleitet werde und den Willen der Nation zur Richtschnur nehme, ohne durch kräftiges Auftreten Eifersucht zu erregen. Ein Präsident der Vereinigten Staaten sieht zwar nicht, wie ein Erbfürst, sein und seiner Familie Geschick an das des Staats gefesselt. Durch Wahl nur vorübergehend zur Macht emporgehoben und nach einigen Jahren wieder in das Privatleben zurücktretend, fehlt ihm freilich dieser Impuls der Regenten in einer Erbmonarchie. Dagegen führt die Stellung des Letzteren wieder andere Unzuträglichkeiten im Gefolge mit sich, insbesondere die leichte Verwechslung des persönlichen oder dynastischen Interesses mit den staatsgesellschaftlichen, die bei einem nordamerikanischen Präsidenten nicht von Wirksamkeit sind. Und der gewählte, blos temporäre oberste Magistrat einer Republik wird um so eher geneigt und bestrebt sein, seine kurze Amtsperiode dazu zu benutzen, um sich einen bleibenden Namen im Andenken seiner Mitbürger zu erwerben, und einen edlen Ruhm darin suchen, an jene den Glanz großer Verdienste zu knüpfen, während durch andere Einrichtungen, wie in der amerikanischen Verfassung sich verwirklicht finden, dafür gesorgt werden kann, daß dieses ihn nicht zu vorzeitigen Unternehmungen treibe und der Gesellschaft zum Nachtheil gereiche.

Wenngleich der Präsident der Vereinigten Staaten, als Haupt der Executivgewalt in der Union, nicht, gleich dem Fürsten in der Monarchie, über der Staatsgesellschaft steht, sondern immer nur eine Macht mit grundgesetzlich beschränkten Gewaltsbefugnissen bildet, die mehr blos als Dienerin der von ihr völlig unabhängigen, ausschließlich in den Händen des Congresses liegenden Legislatur fungirt; so hat ihn doch die Verfassung auf der anderen Seite in seiner verfassungsmäßigen Thätigkeitssphäre eben so unabhängig vom Congresse der Vereinigten Staaten gestellt, als dieser unabhängig von ihm thätig ist. Sehr richtig bemerkt Fenimore Cooper**), daß Diejenigen sich im Irrthum befinden, welche, in der Meinung, der Congreß der Vereinigten Staaten und das britische Parlament seien Körperschaften mit ähnlichen Machtattributionen, voraussetzen, jener könne sich, so wie dieses, eine Einmischung in den Thätigkeitskreis der obersten vollziehenden Gewalt erlauben. Der Congreß der Vereinigten Staaten, erinnert dieser amerikanische Schriftsteller, besteht factisch aus bevollmächtigten Anwälten, deren Gewalt nicht nur ausdrücklich dadurch beschränkt ist, sondern deren Ermächtigungen überdies der Art sind, daß jeder Versuch, solche zu überschreiten, als ein directer

*) Vergleiche Oliver, The rights of an American citizen (Boston 1832) S. 117 und Story's Commentaries on the constitution of the U. St. (Boston 1833) T. I. p. 214 sq.

**) In seinem „England" (10. Brief).

Angriff gegen die über Alles stehende Macht der Constitution erscheint. Die oberste ausführende Auctorität ist zugleich hier nicht weniger eine repräsentative, als es die gesetzgebende ist. Der mit jener bekleidete oberste Beamte der Union erhält solche nur als unmittelbaren Ausfluß des allgemeinen Volkswillens und übt sie im Namen des großen Nationalkörpers. Hiernach würde jegliche Tendenz von Seiten des Congresses zu Eingriffen in die constitutionelle Amtsführung des mit der Erfüllung eines speciellen Zwecks beauftragten Präsidenten der Vereinigten Staaten nur als ein Versuch gelten können, sich Geschäfte anzumaßen, die einem Anderen anvertraut sind, der von der Nation zu einem von dem des Congresses ganz verschiedenen Zwecke mit Macht ausgerüstet ist.

So streng gesondert indessen durch die Bestimmungen der Bundesacte die Verpflichtungen und Verrichtungen der Träger der gesetzgebenden und der ausführenden obersten Gewalt in der nordamerikanischen Union sein mögen, während zugleich dafür gesorgt ist, daß sie sich bei der Uebung ihrer verfassungsmäßigen Gerechtsame gegenseitig oft zur Controle dienen, und so wenig im Allgemeinen Zweifel über Das obwalten können, was der einen oder der anderen zusteht, von beiden aber die auf einer schriftlichen Urkunde gestützte bestehende Bundesverfassung als oberstes Gesetz, gegeben von der souveränen Nationalgemeinde, ge- und beachtet werden muß; so kann und wird es doch Fälle geben, wo die beiden Zweige der obersten Bundesmacht der Deutung und Auslegung jenes geschriebenen Gesetzes aller Gesetze von einander divergirenden Ansichten und Richtungen folgen, wodurch sie in Collision, Zwist und Streit unter sich gerathen können. Es war darum die Aufstellung einer eigenen unparteiischen, mit großem Ansehen ausgerüsteten Auctorität nöthig, der in solchen Fällen grundgesetzlich die Entscheidung gebühre und die zugleich der Bundesverfassung gegen die Verirrungen, Anmaßungen und Tyrannei der Factionen Schutz gewähre. Es handelte sich aber nicht blos darum, die Verfassung der Union gegen deren eigene Regierung zu schirmen, sondern auch gegen die Regierungen sämmtlicher Bundesstaaten, und es kam darauf an, eben so wohl auf der einen Seite der Union den Staaten gegenüber, als diesen jener gegenüber stets und unter allen Umständen ein verfassungsmäßiges Mittel zur Vertheidigung ihrer Rechte und Verpflichtungen darzubieten. Neben der obersten legislativen und der obersten executiven Gewalt in der Union war darum eine dritte mit diesen Bestimmungen unumgänglich nothwendig und unentbehrlich für die Erhaltung des Friedens und der Wohlfahrt, ja selbst für den Bestand des ganzen Bundes. Es würde eine fühlbare und gefährliche Lücke im nordamerikanischen Bundessysteme geblieben sein, wenn dessen Gründer diesem Bedürfnisse abzuhelfen nicht bedacht gewesen wären. Sie fanden das Mittel zu diesem Zwecke in der Constituirung einer obersten bundesrichterlichen Gewalt als einer eigenen, von der gesetzgebenden und vollziehenden Auctorität der Union unabhängigen Bundesstaatsgewalt, und sie haben damit eins der schwierigsten Probleme, welche die constitutive Politik für die zweckmäßige Organisation einer Bundesrepublik darbieten kann, auf eine durch die Erfahrung als glücklich erprobte eigenthümliche Weise gelöst. Von dem Grundsatze ausgehend, daß alle durch die Verfassungen des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten eingesetzten Gewalten coextensiv sind, und die ihnen grundgesetzlich ertheilten Befähigungen die Schranken bestimmen, in welchen sie sich zu bewegen haben, die Bundesacte aber stets als das höchste Gesetz des ganzen Bundes gelten soll, verliehen sie der Union eine eigene selbstständige Gerichtsbarkeit und nahmen in das Grundgesetz des Bundes die Vorschrift auf, daß dessen Jurisdiction sich über alle streitige Fälle von Gesetz und Billigkeit (law and equity) zu erstrecken habe, welche der Verfassung, den Gesetzen und Verträgen der Union unterworfen sind und unter der Bundesverfassung und durch sie entstehen mögen. Solchergestalt erschufen sie in der Union eine Gewalt, bekleidet mit der eigenthümlichen Machtvollkommenheit, über die Verfassungsmäßigkeit der von den legislativen und executiven Behörden nicht blos des Bundes, sondern auch der einzelnen Bundesstaaten erlassenen Beschlüsse, Gesetze, Anordnungen und Verfügungen ein Urtheil zu fällen und in allen den Fällen zu entscheiden, welche durch die von jenen Behörden innerhalb der Gränzen ihrer constitutionellen Befugnisse vorgenommenen Handlungen sich ergeben könnten. Außerdem tritt die richterliche Gewalt des Bundes verfassungsmäßig ins Mittel in allen

Fällen des streitigen Rechts, welche Gesandte und andere Bevollmächtigte fremder Mächte betreffen; in allen Fällen der See- und Admiralitätsgerichtsbarkeit; in Streitigkeiten, wobei die Union Partei ist; in Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Bundesstaaten; in Streitigkeiten zwischen einem einzelnen Bundesstaate als Kläger und Bürgern eines anderen unter den Bundesstaaten oder Unterthanen eines auswärtigen Staates als Beklagten; in Streitigkeiten zwischen einem der Bundesstaaten oder dessen Bürgern und fremden Staaten; und endlich in Streitigkeiten zwischen Bürgern der Vereinigten Staaten und Ausländern. Anfänglich war die richterliche Gewalt der Union auch auf solche Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt worden, die von Bürgern eines Bundesstaats gegen einen anderen Bundesstaat oder von Unterthanen eines fremden Staates gegen einen unter den Bundesstaaten anhängig gemacht wurden. Man fand es jedoch später nicht angemessen, daß die souveränen Einzelstaaten des Bundes auf Ansuchen von Privatpersonen, mochte auch der Grund der Klage sein, welcher er wolle, als Beklagte vor dem Bundesgericht erscheinen sollten; und seit 1794 steht fest, daß die richterliche Gewalt des Bundes auf keinen Rechtsstreit, welcher von Privaten gegen einen der Bundesstaaten erhoben oder betrieben wird, zu erstrecken. Mit genauer Sorgfalt hat so das Bundesgrundgesetz die Gegenstände der Jurisdiction der Union bezeichnet. Die Eigenthümlichkeit und Zweckmäßigkeit solchen Umfangs der richterlichen Gewalt derselben gingen, nach dem Dafürhalten des nordamerikanischen Blackstone, des Newyorker Kanzlers Kent, als unbedingte Folgen der Vereinigung der nordamerikanischen Freistaaten zu einer Bundesregierung hervor. Die Nothwendigkeit, die Auslegung der Staatsverträge und die Sachen auswärtiger Bevollmächtigter so wie die Seeangelegenheiten der Bundesgerichtsbarkeit zuzuweisen, ergab sich aus der engen Verbindung, in welcher diese Gegenstände mit dem Frieden der Union stehen, aus der Verwirrung, welche ein verschiedenes Verfahren von Seiten der Gerichte der einzelnen Staaten hervorgebracht haben würde, und endlich aus der Verantwortlichkeit, welche die Union rücksichtlich des Betragens aller ihrer Glieder fremden Nationen gegenüber hat.

Die Bundesacte hat sich gleichwohl darauf beschränkt, blos im Allgemeinen die Errichtung eines höchsten Bundesjustiztribunals nebst Bundesgerichten in niederer Instanz anzuordnen, der Legislatur der Vereinigten Staaten es überlassend, für die weitere Organisation der Bundesgerichtsbarkeit Sorge zu tragen, das Verhältniß derselben zur Staatengerichtsbarkeit zu bestimmen und die erforderlichen Bundesuntergerichte ins Leben zu rufen. Das ganze jetzige Gerichtssystem der Vereinigten Staaten hat seine Begründung einer Congreßacte vom 24. Sept. 1789 zu verdanken, wodurch der Oberrichter Ellsworth, nach dem Urtheile amerikanischer Publicisten, seinem Ruhme ein dauernderes und ehrenvolleres Denkmal errichtet hat, als Erz und Bildsäulen es vermögen. Einer der wichtigsten und folgenreichsten Punkte in diesem Systeme ist, daß das oberste Bundesgericht allein mit der Macht bekleidet ist, alle Competenzfragen in Betreff der Bundesgerichtsbarkeit in Collisionsfällen mit den obersten Gerichten der einzelnen Bundesstaaten in letzter Instanz zu entscheiden. Schwieriger noch als die Constituirung eines Bundesgerichtssystems aber war bei einer Verfassung wie die nordamerikanische die Auffindung von Mitteln, den Aussprüchen der Bundesgerichte stets und überall unweigerlichen Gehorsam zu sichern. Die unwiderstehliche Kraft der Justiz bei Völkern, die einen ungetheilten Nationalkörper mit ungetheilter Souveränetät bilden, liegt darin, daß da die Justiztribunale, bei jedem vor ihr Forum gebrachten Rechtsstreite, als Vertreter des ganzen Staats oder der ganzen Nation Individuen allein gegenüberstehen. Bei ihren Erkenntnissen verknüpft sich die Idee des Rechts mit der der Kraft, welche das Recht schützt. Allein in Ländern mit einer Föderativverfassung, wo die Souveränetät zwischen dem Bunde und den einzelnen Bundesstaaten sich getheilt findet, verhält es sich keineswegs allezeit so. Die Gerechtigkeitspflege tritt da sehr häufig nicht isolirten Individuen, sondern Bruchtheilen der Nation gegenüber, wodurch sowohl ihre moralische Macht als ihre materielle Kraft minder groß erscheinen. Sie hat es da nicht selten nicht mit Schwachen, sondern mit Starken zu thun. Darum muß es als ein Meisterstück der amerikanischen Bundesverfassung gelten, daß es gelang, solche Einrichtungen zu erfinden, wo-

durch bewirkt wird, daß die Gerichtsbehörden der Union, als Repräsentanten der ganzen Nation fungirend, immerdar sich Klägern oder Angeklagten gegenüber befinden, die blos Sonderinteressen vertheidigen, und, die Gesetze des Bundes in Anwendung bringend, fast jeder Zeit nur mit Individuen zu schaffen haben. So wie die Bundesregierung als allgemeine Nationalregierung, wenn sie ein Gesetz giebt, sich zu dessen Vollziehung nicht an die Bundesstaaten und deren Regierungen wendet, sondern an die einzelnen Bürger, welche ihr, ohne Unterschied, ob sie diesem oder jenem besonderen Staate angehören, Gehorsam schuldig sind; so hat die Bundesjustiz es auch immer blos mit diesen zu thun, falls die Nichtbeachtung oder Uebertretung eines Bundesgesetzes bei ihr Klage veranlaßt. Schwieriger erscheint freilich die Sache, wenn die Union, statt angriffsweise zu Werke zu gehen und mit Hilfe ihrer Gerichte ihre Gesetze zu verwirklichen und deren Uebertreter zur Strafe zu ziehen, sich selber gegen Angriffe oder Eingriffe in ihre verfassungsmäßigen Rechte vertheidigen zu müssen in die Lage kommt. Die einzelnen Bundesstaaten haben gesetzgebende Gewalt in einem weiten Umfange, und wenngleich das Bundesgrundgesetz vorschreibt, daß die Gesetze der Einzelstaaten mit denen der Union nie in Widerstreit treten sollen, so kann die Unionsregierung es doch nicht verhindern, daß von den Staatenregierungen Gesetze erlassen werden, welche die Rechte des Bundes verletzen können. In einem solchen Falle geräth unvermeidlich die Souveränetät der Union mit der Staatensouveränetät in Streit, und die Bundesgerichte würden, wenn sie den betreffenden Bundesstaat, über dessen Handlungen die Unionsregierung sich zu beklagen hat, vor ihr Forum citiren müßten, nicht Individuen, sondern mächtige politische Körperschaften vor sich und zu verurtheilen haben. Doch das war es eben, was man, wo möglich, vermeiden wollte, und es fand sich auch hier ein Ausweg. Man ging nehmlich von dem Gesichtspunkte aus, daß es beinahe unmöglich sein werde, daß nicht ein mit der Bundesregierung in Widerspruch befindliches Gesetz eines einzelnen Bundesstaats bei seiner Ausführung irgend ein oder das andere Particularinteresse benachtheiligen und Klagen von Individuen bei den Bundesgerichten hervorrufen dürfte. Auf diese Weise glückte es, auch alle solche Processe, bei welchen die Union zur Vertheidigung ihrer Rechte die Hilfe der Bundesgerichte gegen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen Veranlassung haben konnte, in Klagen gegen Individuen umzuwandeln. Nur einen in einem Bunde von Staaten mit einer Bundesgerichtsbarkeit nicht zu vermeidenden Fall giebt es, wo die Bundesgerichte unmittelbar in Sachen von Staaten Recht zu sprechen haben, nehmlich den, wo einzelne Bundesstaaten gegen einander Processe zu führen haben und als Parteien in der Eigenschaft von Klägern und Beklagten auftreten.

Obgleich streng in den Kreis eingeschlossen, in welchem die richterliche Thätigkeit sich ihrem Charakter gemäß zu bewegen den eigenthümlichen Beruf hat, und ohne andere Befugnisse und Attributionen zu besitzen und andere Proceduren und Gebräuche zu befolgen, als bei der judiciären Auctorität in anderen Ländern angetroffen werden, bildet die richterliche Bundesgewalt in Amerika eine große, in den Angelegenheiten der Union überaus bedeutsame politische Macht. Und diese Macht, die neben der Bundesregierung fort und fort ihren Einfluß übt, kann nur wohlthätig und conservativ wirken, da sie die Beschützung der Bundesverfassung in ihrem ganzen Umfange und in allen ihren Vorschriften zur einzigen Bestimmung hat, welche Verfassung als Ausdruck des Willens der souveränen Nation besteht und nur von dieser, unter Beobachtung der von ihr selber urkundlich vorgeschriebenen Formen, modificirt oder abgeändert werden kann und darf, nicht aber von den kraft derselben fungirenden constituirten Behörden. Auch gegen diese die bestehende Bundesordnung in Schutz zu nehmen, liegt im Berufe der Bundesgerichte, und darum gehört zu ihren Befugnissen, ja Verpflichtungen, Handlungen jener, welche sie für widerstreitend der Bundesverfassung halten, die Anerkennung der Rechtsgültigkeit zu versagen. In Ländern, wo die constituirten Staatsgewalten die Machtbefugniß haben, die bestehende Staatsverfassung zu emendiren oder zu verändern, wie in England das Parlament und in den deutschen constitutionellen Monarchieen der Fürst im Einverständnisse mit der Ständeversammlung, kann man freilich dem Richteramte nicht das Recht zugestehen, von der Staatsgewalt erlassene Gesetze, insofern es dieselben für inconsti-

tutionell hält, unbeachtet zu lassen. Eben darum haben die Gerichte der Vereinigten Staaten eine ganz andere, eine weit wichtigere und höhere Stellung als die in europäischen Staaten. Die ersteren stützen ihre Aussprüche und Entscheidungen einzig und allein auf die Bundesverfassung, und weil diese höher steht als die Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten, so bildet das oberste Bundesgericht zugleich den verfassungsmäßigen Oberappellationsgerichtshof, wie denn in allen Fällen, welche das Bundesinteresse berühren, eine Berufung von den Erkenntnissen der obersten Gerichte in den Bundesstaaten ganz in der Ordnung erscheinen muß. Betrachtet man die Attributionen, die dem obersten Bundestribunal (the supreme court of the United States), das in der Bundesstadt Washington seinen Sitz hat, verliehen worden sind, in ihrem Ensemble und die Art und Weise, wie dasselbe als Gericht höchster und letzter Instanz neben den höchsten Staatengerichten auf dem ganzen Unionsgebiete seine Jurisdiction geltend macht und in den wichtigsten Souveränetätsfragen die Entscheidung giebt, dann wird man finden, daß niemals und nirgends eine so mächtige judiciäre Auctorität verwirklicht worden ist wie die der Vereinigten Staaten. Man kann selbst sagen, daß die Attributionen des nordamerikanischen obersten Bundesgerichtshofs fast ganz politischer Art sind, wenngleich dessen Verfahren völlig und durchaus judiciär ist. Denn sein alleiniger Zweck besteht in der Aufrechthaltung und Vollziehung der Verfassung und Gesetze der Union, und die Union regulirt blos die Verhältnisse der Regierung mit den Regierten so wie der Nation mit dem Auslande, indem die Verhältnisse der Bürger unter einander beinahe alle durch die Souveränetät der Staaten geordnet werden. Einer so hoch gestellten oberrichterlichen Gewalt neben den übrigen constituirten Gewalten bedurfte aber auch in der That die nordamerikanische Union zur Erhaltung und zum Leben ihrer Verfassung *). Das höchste Gericht der Union hat es nicht blos mit Particuliers oder einzelnen schwachen Körperschaften zu thun, es läßt Souveräne vor seinen Schranken erscheinen, um Urtheil über sie zu sprechen. Wenn der Huissier auftritt und verkündet: „der Staat New-York gegen den Staat Ohio!" — dann wird Jedermann inne, daß hier mehr als das Forum eines gewöhnlichen Justizhofes ist; denn Kläger und Beklagte sind Millionen. Die Gewalt der obersten richterlichen in dem höchsten Bundesgerichtshofe zu Washington residirenden Auctorität ist wirklich so unermeßlich, so ungeheuer, daß kein anderer Gerichtshof der Welt sich des Besitzes einer so großen Machtvollkommenheit rühmen kann, und das Ansehen keines ist auch mit dem zu vergleichen, welches der der Vereinigten Staaten genießt. Im Grunde ist jedoch die unwiderstehliche Auctorität, welche das oberste Gericht des Bundes, gleich einer Nationaljury, geltend macht, eine rein moralische Macht, sich stützend auf die öffentliche Meinung. In Allianz mit dieser ist sie allmächtig, verlassen von ihr würde sie unmächtig sein. Nur in einem Lande, wo die öffentliche Meinung die allgewaltige Herrscherin ist, wie im freien Amerika, mag sich, getragen und unterstützt von dieser, eine solche richterliche Gewalt neben den anderen öffentlichen Gewalten in einem stets überwiegenden Ansehen erhalten können. Auf der anderen Seite aber ist die richterliche Gewalt des nordamerikanischen Bundes weit entfernt, sich als eine unmittelbar in den Gang der Dinge und die Maßregeln der constituirten Gewalten eingreifende politische Macht zu erkennen zu geben. Der politische Einfluß, der ihr eingeräumt ist, ist zwar ungemein groß, ohne Vergleich größer als der, den die richterliche Auctorität in den Staaten der alten Welt besitzt und unter anderen politischen Verhältnissen auch nicht besitzen kann; aber da sie immer nur auf judiciärem Wege die Gültigkeit der Handlungen der öffentlichen Behörden in Frage zu stellen vermag, allezeit nur in Folge äußerer Anrufung für einen speciellen Fall ins Mittel tritt, so bleibt sie fern von unmittelbarer

*) Sans la cour suprême des Etats-unis", urtheilt Tocqueville, „la constitution est un oeuvre morte. C'est à elle qu' en appelle le pouvoir exécutif pour resister aux empiètemens du corps législatif; la législation pour se défendre des entreprises du pouvoir exécutif; l'Union pour se faire obéir des Etats; les Etats pour repousser les prétentions exagérées de l'Union; l'intérêt public contre l'intérêt privé; l'esprit de conservation contre l'instabilité démocratique."

Theilnahme an dem Kampfe der Parteien auf dem politischen Schauplatze, und so verschwinden auch die Gefahren, die aus der Uebung ihrer Macht, den übrigen öffentlichen Gewalten gegenüber, sonst entspringen könnten, die vielmehr in der Wirksamkeit der richterlichen Bundesgewalt steten Schutz für die Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte finden.

So wie alle höhere Beamte der ausführenden Gewalt der Union von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten mit Zuziehung des Senats ernannt werden, so haben die Gründer der Bundesverfassung dieses Verfahren auch anwendbar, ja ganz besonders passend für die richterlichen Beamten des Bundes gehalten, deren wichtige Pflichten einestheils darin bestehen sollen, jegliche Arten von Ungesetzlichkeiten und Gewaltthätigkeiten zu untersuchen und zu bestrafen, anderentheils Jedermann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten. Sie gingen dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß eine auf allgemeiner Stimmgebung des Volks beruhende Erwählung der Richter kein dem allgemeinen Wohle entsprechendes Resultat zu sichern vermöge und eine Ernennungsweise durch eine große berathende Versammlung eben so wenig Billigung verdiene, indem nur zu häufig Ränke, Cabale und Particularinteressen in einer solchen Versammlung ihr Spiel trieben. In beider Beziehung konnte man sich auf vielfältige Erfahrungen berufen. Ohne die Gefahr zu scheuen, sich den Vorwurf einer Inconsequenz zuzuziehen, huldigten sie dem Grundsatze, daß es hier vorzüglich darauf ankomme, Einrichtungen zu treffen, welche am Sichersten versprechen könnten, stets die geeigneten Männer auszumitteln, um einem so wichtigen Berufe vorzustehen. Darum haben sie die Bestellung der Richter in der Union der unmittelbaren Wahl ebensowohl des Volks als des Congresses entzogen. Um eine freie und unabhängige Gerechtigkeitspflege zu sichern, hat die Bundesverfassung Fürsorge genommen, daß die Bundesrichter allem Einflusse der Bundesregierung und des Volks in der Sphäre ihres Berufs sich entrückt finden. Sie hat ihre Unabsetzbarkeit und dadurch ihre Amtsdauer auf Lebenszeit verordnet; denn sie sollen nicht, wie andere Beamte der Vereinigten Staaten, periodisch wechseln, sondern, so lange sie treu ihre Pflichten erfüllen (during good behaviour), ihr Amt behalten. Auf Befreiung von aller Verantwortlichkeit können sie freilich so wenig wie irgend ein öffentlicher Beamter in Amerika Anspruch machen; aber nur dem Hause der Repräsentanten steht das Recht zu, sie wegen Verletzung ihrer Pflichten anzuklagen, und nur vom Senate schuldig befunden, können sie durch ein Urtheil desselben, erlassen in der gehörigen Form, unwürdig erklärt werden, ihre Stelle ferner zu bekleiden, was ihre Entfernung vom Amte zur Folge hat. Zugleich hat die Bundesverfassung festgesetzt, daß die Bundesrichter zu bestimmten Zeiten aus dem Schatze der Vereinigten Staaten eine Geldvergütung für ihre Dienste empfangen sollen, welche während der Dauer ihrer Functionen nicht vermindert werden darf. Auch dieser feste Gehalt, der den Richtern der Union zugesichert ist, so daß es der Regierung nicht gestattet ist, Aenderungen damit vorzunehmen, ist ein wirksames Mittel zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit. Dieses Alles, verbunden mit so vielen eigenthümlichen Verhältnissen, die zum Theil in der repräsentativ-demokratischen staatsgesellschaftlichen Ordnung ihren Grund haben, trägt dazu bei, dem obersten nordamerikanischen Bundesgerichte eine so völlig unabhängige Stellung zu verleihen, daß man kaum irgend anderswo auf der Erde ein gleiches antreffen dürfte; daher es denn auch ein allgemeines öffentliches Vertrauen in der ganzen Nation genießt. Allein es wird auch unumgänglich erforderlich sein, daß Richter von so erhabener Bestimmung, wie die, welche am höchsten Tribunal der Vereinigten Staaten Sitz und Stimme haben, nicht blos gute, rechtschaffene und tugendhafte Bürger, wohlunterrichtete, patriotisch gesinnte Männer und Rechtsgelehrte mit allen zu dem gewöhnlichen Richteramte nöthigen Eigenschaften seien; sie müssen Staatsmänner im ächten Sinne des Worts sein, um zu verstehen, immerdar mit steter reiflicher Erwägung und Berücksichtigung der Zeit und Umstände, des öffentlichen Geistes und der Volksstimmung zu Werke zu gehen. Denn sie bedürfen, da ihr Wirkungskreis so sehr und vorzüglich politische Verhältnisse zum Gegenstande hat, in einem so freien Lande eines fortdauernden Stützpunktes in der öffentlichen Meinung. Der oberste Beamte der nordamerikanischen Bundesrepublik mag fehlen, ohne daß das

Gemeinwesen leidet, denn er hat nur eine beschränkte Gewalt; der Congreß der Vereinigten Staaten mag irren, ohne daß die Union zu Grunde geht, denn über ihm steht die souveräne Nation, die seinen Geist durch Wechsel seiner Glieder zu verändern Mittel besitzt; aber größer wäre das Unglück, wenn jemals das höchste Bundesgericht nicht aus würdigen, ihrem hohen Berufe gewachsenen und entsprechenden Männern zusammengesetzt wäre. Daß dies wie bisher verhütet werde, hat man den Nordamerikanern für alle Zukunft zu wünschen.

Wir sind genöthigt, unsere Betrachtungen über die nordamerikanische Verfassung hier zu schließen, da die Beschränktheit des Raumes im Staats-Lexikon eine weitere Ausführung nicht gestattet. Die Kenntniß der Hauptbestimmungen der Verfassung der Vereinigten Staaten reicht jedoch bei Weitem nicht hin, um sich von dem nordamerikanischen Staatsleben mit seiner unvergleichlichen Fülle von öffentlicher Thätigkeit und Freiheit einen mehr als blos oberflächlichen Begriff zu bilden. Zur richtigen Würdigung der dortigen Zustände bedarf es der Verfolgung des so regsamen öffentlichen Lebens bis zu den Elementen der Gesellschaft herab, indem man von der Union zu den Einzelstaaten und von diesen zu den freien Corporationen und Communen hinabsteigt.

Murhard.

Normalschule, s. Schule.

Normannen. — Skandinavien verdankt, nach der Sage, seine erste Bevölkerung Nomadenstämmen, die, aus der Gegend des schwarzen Meeres verdrängt, gegen Norden so lange fortgezogen waren, bis die See ihren Wanderungen ein Ziel setzte. Sie führten den gemeinschaftlichen Namen Joten, zu denen die Cimmerier gehörten, die der an Deutschland gränzenden nördlichen Halbinsel ihren Namen gaben. Auf sie folgten später andere Stämme, Asen und Gothen, vom Fluß Tanais und See Möotis kommend, und verdrängten zum Theil die früheren Ansiedler [1]). Diese wanderten hierauf in südlicher Richtung fort, wobei sie durch Anschluß mehrerer germanischen Stämme immer mächtiger anschwollen und, von der milden Sonne des Süden gelockt, ihren Zug so lange fortsetzten, bis sie mit den Römern feindlich zusammentrafen und nach mehreren blutigen Schlachten der Uebermacht derselben unterlagen. — Die Gothen ließen sich in den skandinavischen Ländern unter ihrem Oberhaupte Odin nieder, dem sie in der Folge göttliche Verehrung erwiesen. Er, sammt zwölf andern höheren Wesen (Asen) [2]), an deren Spitze er stand, lenkte die Schicksale des Volks. Odin wurde als Erfinder des Landbaues und der Baukunst betrachtet, was anzudeuten scheint, daß er das Volk in eine seßhafte Lebensweise eingeführt habe. Auch die Erfindung der Dichtkunst, Schreibkunst (Runenschrift) und der Kunst, Kriegsheere zu ordnen, ward ihm beigemessen. Ferner soll er Gesetze gegeben, Religionsgebräuche eingeführt, dabei Menschenopfer geboten haben; daher ihm die Gefangenen geschlachtet und seine Altäre mit deren Blut besprengt wurden [3]). Endlich soll er auch zuerst Tempel erbaut und bei denselben Feste gestiftet haben, zu deren Feier das Volk sich versammelte, wodurch dem Lande diejenige Weihe ertheilt ward, welche in den Gemüthern Liebe und Anhänglichkeit an die Heimath erweckt, sowie die festlichen Versammlungen dazu anregten, sich inniger an einander zu schließen und Feindseligkeiten abzuthun, welches Alles eine Milderung der Sitten vorbereitete.

Nach den Verheißungen, welche Odin seinen Anhängern gab, sollten sich die tapfer fechtend im Kampf Gefallenen zu ewiger Freude in Walhalla wiederfinden. Niemand sollte eher sterben, als nachdem die Schicksalsgötter seinen Tod beschlossen haben, dann aber Niemand dem Tode entrinnen können [4]). — Indem hierdurch Tapferkeit und Verachtung des Todes zur erhabensten Tugend, zur Quelle des höchsten Glücks erhoben

---

1) Suhm, Gesch. der Dänen (übers. v. Gräter) Bd. I. Abth. 1. S. 7. u. f.
2) Ihre Namen sind: Odin, Thor, Frey, Tyr, Niord, Heimdal, Braga, Widar, Hoth Wale, Uller, Häner (Suhm S. 50).
3) Suhm S. 23 u. f. 29. Abth. 2. S. 93. 230 u. f.
4) Suhm I. 1. S. 33.

ward, mußten die wilden Gemüther von heftigster Begierde nach Kampf entzündet und zu den kühnsten Thaten fortgerissen werden. Es wurden daher selbst Weiber von dieser Kampflust ergriffen, und die Sage rühmt manche sogenannte Schildjungfrau, die bei allen Reizen der Weiblichkeit sich durch Heldenmuth auszeichnete [5]). — Viele wurden so fanatisch entflammt von den Verheißungen Odin's, daß sie ohne Schutzwaffen in den Kampf zogen und Rasenden gleich auf den Feind losstürzten [6]); sie wurden Berserker (Serk- oder Panzerlose) genannt.

Die Hauptnahrung, besonders der Vornehmeren, war Fleisch, ihre Hauptbeschäftigung sonach Jagd und Viehzucht. Dabei bezeichnet es ihre rohen Sitten und ihren wilden, zur Grausamkeit sich hinneigenden Charakter, daß, der Sage nach, sogar bei Königsmahlen den Gästen aus Muthwillen die stärksten Knochen des verzehrten Fleisches an die Köpfe geschleudert wurden, was nicht nur schwere Verletzungen, sondern selbst den Tod zur Folge hatte [7]).

Zur Beseitigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst hatte Odin ein seinem Götterrathe nachgebildetes Zwölfmannengericht eingesetzt, bestehend aus den zwölf Angesehensten des Volkes, welches der Keim der englischen Geschwornengerichte sein soll [8]). Dasselbe wurde (788 n. Chr.) von Regnar Lodbrok, König in Dänemark, wiederhergestellt [9]), woraus folgt, daß es, vermöge der vorherrschenden Sitte des Zweikampfs, lange Zeit außer Uebung geblieben sein muß.

Das Land war rauh und unfruchtbar und erzeugte, zumal bei mangelhafter Bebauung, nicht die für eine bedeutende Volksmenge nothwendigen Unterhaltsmittel. Es entstand daher, so lange sie, des Schiffbaues unkundig, noch nicht zur See auf Raub auszuziehen pflegten, nicht selten Hungersnoth, deren sie sich dadurch erwehrten, daß entweder die Alten und Schwachen getödtet wurden, oder die Jüngeren auswanderten. So ward einst bei eingetretener Hungersnoth im Thing, d. h. in der Versammlung der freien Männer, beschlossen, alle Greise und Kinder zu tödten und nur die zum Ackerbau Tauglichen am Leben zu lassen. Eine Frau, Mutter von Kindern, mahnte von der Vollziehung dieser grausamen Maßregel ab und schlug vor, durch das Loos zu bestimmen, wer sterben solle: treffe dieses die Alten, so möchten die Jungen das Land verlassen. Der Vorschlag fand Zustimmung, und es zog darnach der dritte oder neunte Mann aus dem Lande, welche sich im Lüneburgischen und in der Altmark niedergelassen und von den Wandalen wegen ihrer langen Bärte den Namen Longbarden erhalten haben sollen [10]).

Von Odin bis zu Gorm dem Alten, dem Gründer der dänischen Herrschaft (855), erwähnt die Sage eine Reihe fabelhafter Könige von Lethra (Seeland) und neben diesen noch viele andere in den übrigen Ländern des Norden, da jeder Herr über eine kleine Insel oder einen kleinen Bezirk, sowie jeder Häuptling einer auf Abenteuer ausziehenden Schaar König hieß. Daher die Häuptlinge der zur See Ausziehenden Seekönige genannt wurden. Diese, von Thatendrang erfüllt und von den heftigsten Leidenschaften beherrscht, lagen sammt ihren Anhängern in fast beständigen Kämpfen gegen einander [11]) und verübten hierbei nicht minder greuliche Thaten selbst an ihren nächsten Angehörigen wie die, welche aus der griechischen Heldenzeit als Beispiele schrecklichster Ausartung der menschlichen Natur dem Andenken erhalten worden sind. Mit öfterer Hungersnoth im Bunde hätte dieses zur Aufreibung der Bevölkerung führen müssen, wäre nicht ihr kühner, unternehmender Geist mehr und mehr auf Schiffsbau und ferne Seefahrten gelenkt worden, wodurch sie sich unter den Namen Normannen, welcher Dänen, Schweden und Norweger, wohl auch Angeln und Sachsen begreift, besonders

---

5) Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normans. Paris 1826. T. I. chap. 2.
6) Suhm S. 48.
7) Suhm I. 2. S. 52. 53.
8) Suhm I. 1. S. 50. 357.
9) Suhm I. 2. S. 344. 345.
10) Suhm I. 1. S. 42—44.
11) Depping, Hist. des expéd. marit. des Normans, T. I. ch. 2.

den Bewohnern der an der Nordsee gelegenen Länder, die sich unter der Herrschaft der Römer zu Cultur und Wohlstand erhoben hatten, während länger als eines Jahrhunderts durch ihre Raubzüge und Verwüstungen furchtbar gemacht haben. Dabei unterließen sie nicht, auch die rauhen, unbewohnten Theile der Nordsee, die Orkneys und die Insel Island aufzusuchen und sich sogar dort anzusiedeln. Die letztgenannte Insel entdeckten sie dadurch, daß einst (861) der Sturm einige ihrer Schiffe dahin verschlug. Auf gleiche Weise gelangten sie nach Grönland und, wie man glaubt, sogar bis zur Küste von Nordamerika, die sie daher ebenfalls zuerst entdeckt haben sollen [12]). Da nun aber ein Volk auf solcher Culturstufe wie die Normannen weder die nöthigen Werkzeuge noch einen bedeutenden Grad von Kunstfertigkeit besitzt, rohe Stoffe in nur geringer Vollkommenheit für menschliche Zwecke zu verarbeiten und zuzubereiten, so kann ihr Schiffsbau nur äußerst mangelhaft gewesen sein, wie denn auch die große Anzahl ihrer Schiffe und der Umstand, daß sie mit denselben auf den Flüssen bis tief in das Innere der Länder vordrangen, auf ihre Kleinheit und leichte Bauart schließen läßt. Um so mehr muß man erstaunen, daß sie sich mit solchen Fahrzeugen in weite Fernen wagten und viele Tage und Nächte hindurch den Stürmen und Wogen einer furchtbaren See trotzten.

Die Nachbarn der Normannen waren insbesondere die Jüten, Angeln und Sachsen, übereinstimmend mit jenen in Lebensweise, Sitten und Charakter. Dieselben wurden im fünften Jahrhundert, als die Römer, durch die von allen Seiten ihre Provinzen anfallenden Barbaren bedrängt, Britannien räumten, von den sich selbst überlassenen, unter der römischen Herrschaft entnervten Briten gegen ihre Feinde, die Pikten und Scoten, zu Hilfe gerufen. Dem Rufe folgend, fanden sie sich unter ihren Häuptlingen Hengst und Hors in starker Anzahl ein. Als sie aber die Pikten und Scoten besiegt hatten, bewiesen sie so wenig Lust, das Land wieder zu räumen, daß vielmehr ihre Landsleute fortwährend in großer Menge aus der Heimath hinüberzogen, an welchen sich immer mehr häufenden Ueberzügen auch die Normannen Theil nahmen. Es brach deshalb zwischen den Eingeborenen und den Fremden über den Besitz des Landes ein Krieg aus, der länger als ein Jahrhundert hindurch mit abwechselndem Glück und großer Erbitterung geführt ward und in Folge dessen die Fremden, stets durch neue Streitkräfte aus der Heimath unterstützt, mehr und mehr die Oberhand gewannen und die Briten zuletzt auf Walis und Cornwallis eingeschränkt wurden.

Wie sonach die Sachsen den Briten verderblich geworden waren, so scheinen sie auch der fränkischen Macht bedrohlich gewesen zu sein, welche Gefahr daher Karl der Große durch ihre Unterwerfung abzuwenden suchte. Diese gelang ihm erst nach länger als dreißigjährigen blutigen Kriegen, worauf er sie, um ihre Wildheit zu bändigen und ihre Kraft zu brechen, gewaltsam zum Christenthum bekehren und zum Theil in das Innere seines Reichs verpflanzen ließ. In den Kriegen mit den Franken dienten den Sachsen ihre Nachbarn, die Normannen, zu kräftiger Stütze, indem sie bei denselben nach ihren Niederlagen nicht nur Zuflucht, sondern auch die Mittel fanden, den Kampf stets mit neuen Kräften fortzusetzen. Außerdem aber thaten die Normannen den Feinden der Sachsen dadurch Abbruch, daß sie deren Küstenländer mit Raub und Verwüstung heimsuchten, wozu sie jedoch weit mehr durch Mangel an Lebensmitteln in der Heimath und durch die bei ihnen vorherrschende Begierde nach Kampf und Beute bestimmt wurden, als durch die Absicht, den Sachsen zu helfen. Karl der Große verkannte nicht, daß dem Unheile, womit diese Feinde forthin seine Länder bedrohten, nur durch dasselbe Mittel gründlich zu wehren sei, welches er gegen die Sachsen angewendet hatte. Die Anstrengungen aber und die lange Zeit, die es kostete, die Letzteren zu bändigen, mußten ihn, zumal im höheren Lebensalter, um so mehr abschrecken, dasselbe gegen die Normannen zu versuchen, als diese gegen seine Angriffe durch ihre weite Entfernung von dem Mittelpunkte seiner Macht sowie durch Klippen und Meere gesichert waren. Karl verfuhr deshalb gegen sie nur vertheidigend, indem er zum Schutz der Küsten Befestigungen anlegen und eine

12) Washington Irwing, Gesch. des Lebens und der Reisen Christoph Columbus' (aus d. Engl.) 1. Buch. Einleit.

Flotte erbauen ließ; und da ihnen überdies seine Persönlichkeit Furcht einflößte, so waren, so lange er lebte, die fränkischen Küstenländer ihren Anfällen nur im geringen Maße unterworfen. Nach seinem Tode aber brach das Verderben mit unwiderstehlicher Gewalt hauptsächlich über Niederland und Frankreich los. Nicht nur die Küstenländer waren nunmehr den räuberischen Anfällen der Normannen beständig preisgegeben, dieselben drangen sogar auf ihren flachen Fahrzeugen auf den Flüssen bis tief in das Innere ein, verwüsteten die Felder, plünderten und zerstörten Dörfer und Städte, schleppten eine Menge von Menschen in die Sklaverei oder brachten sie auf die grausamste Weise ums Leben. Vorzüglich wütheten sie gegen die Geistlichen so wie gegen Kirchen und Klöster. Die Nachricht von ihrer Ankunft verbreitete weithin Angst und Schrecken; Jedermann suchte Rettung in schleuniger Flucht, die indeß nicht selten durch die außerordentliche Schnelligkeit vereitelt ward, womit sie unversehens die verschiedenen Orte überfielen [13]). Statt bei muthigen Herzen und kräftigen Fäusten suchte man voll Aberglaubens Hilfe und Rettung bei den Knochen der Heiligen, die man dem Feinde entgegentrug [14]). Erwägt man, daß diese Greuel sich fast von Jahr zu Jahr wiederholten, so ist es kaum zu begreifen, wie es kam, daß dieses Alles geduldig ertragen wurde, daß nicht die Kraft der Nation zu nachdrücklichem Widerstande aufgeboten, nicht durch eine stets gerüstete allgemeine Bewaffnung Freiheit, Leben und Besitzthum gegen die Wuth so grausamer Feinde zu schützen gesucht wurden. Die Ursachen hiervon lassen sich nur erkennen einestheils in dem Zwiespalte und in der Eifersucht der Machthaber so wie in ihrer Unfähigkeit, die Kräfte des Reiches vereinigt nach einem Ziele zu lenken, anderentheils und hauptsächlich in der Verarmung, Unterdrückung und Verknechtung des Volks (eine Folge der Eroberung durch die Römer und Franken), welche in ihm Gemeingeist, Muth und jedes Interesse an der Vertheidigung des Landes erstickt hatten.

Von den sich einander bekämpfenden Söhnen Ludwig's des Frommen rief der Aelteste die Normannen sogar gegen seine Brüder zu Hilfe herbei und überließ ihnen zum Lohn die Insel Walchern nebst einem Theile von Seeland, von wo sie dann in jedem Jahre in Niederland und Frankreich einfallen konnten. — Unter Karl dem Kahlen verschanzten sie sich im Inneren von Frankreich zuerst auf einer Insel der Seine, dann aber bemächtigten sie sich der festen Stadt Angers, und von beiden Orten aus verübten sie in allen Richtungen Raub und Verwüstungen, worauf sie ihre Beute und ihre Gefangenen in der Befestigung in Sicherheit brachten [15]). Nicht minder errichteten sie in Deutschland, unter Karl's des Dicken Herrschaft, eine Verschanzung bei Haslov an der Maas, von wo sie das Land weit umher ausplünderten, eine Menge Menschen mordeten und ihre Zerstörungswuth besonders an den Städten Aachen, Köln, Trier, Bingen, Mainz, Worms ausließen. Es wurde ein Kriegsheer versammelt, um den Feind in seiner Verschanzung einzuschließen und zu vernichten; nach kurzer Belagerung jedoch erkaufte Karl von ihnen für Geld und Landesabtretung Frieden und Abzug. Hierdurch zu neuen Unternehmungen ermuthigt, erlitten sie endlich unter Arnulph eine Niederlage an der Dyle in Brabant (891), wodurch sie bestimmt wurden, Deutschland in Ruhe zu lassen, das ohnehin ihrer Raubsucht weniger Nahrung darbot als diejenigen Länder, welche bereits durch die Römer cultivirt worden waren.

Desto schrecklicher wütheten sie in Frankreich fort, wo im Jahre 911 eine Schaar unter dem Häuptling Rollo, der sich bereits durch frühere Raubzüge furchtbar gemacht hatte, auf der Seine wiederholt bis Paris vordrang, während gleichzeitig andere unter dem Oberbefehle desselben Häuptlings stehende Schaaren auf der Loire und Garonne die westlichen Provinzen anfielen. Die Grausamkeit dieser Barbaren, ihre Greuel und Zerstörungen erweckten einen allgemeinen Schrei des Entsetzens, und der schwache Beherrscher Frankreichs, Karl der Einfältige, mit seinen Rathgebern wußte kein anderes Mittel, das Land von dieser Geißel zu befreien, als den Erzbischof von Rouen an den Häupt-

13) Depping T. I. ch. 4.
14) Depping l. c.
15) Depping T. I. ch. 5. 6.

ling der Normannen zu senden, um ihm die Hand seiner Tochter nebst einer ausgedehnten Provinz zur Niederlassung für ihn und seine Krieger anzubieten, wenn er dem Reiche den Frieden schenken und dem Könige als Oberlehnsherrn huldigen wolle. Rollo, der, mit seinen Genossen aus der Heimath verbannt, keine bleibende Stätte hatte, ging hierauf bereitwillig ein; die Bedingungen des Friedens wurden festgesetzt und von beiden Seiten beschworen, worauf sich die Normannen in der nach ihrem Namen benannten Provinz in der Form der Lehenseinrichtung niederließen[16]). Rollo theilte nehmlich das ihm zunächst verliehene Land in Grafschaften ein, womit er seine Unterbefehlshaber und diese wieder mit kleineren Stücken andere Krieger beliehen. Alle waren ihm als Herzog und Lehnsherrn zur Treue verpflichtet, mußten auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seinen Befehlen gehorchen. Die Verletzung dieser Pflichten zog den Verlust des Lehens nach sich. Indem durch diese Einrichtung die Normannen an Grundbesitz gefesselt und an eine geregelte Lebensordnung gewöhnt wurden, dabei durch die Annahme des Christenthums, wozu sie sich gleichzeitig verstanden, eine Milderung ihrer Sitten und ihres Charakters vorbereitet ward, so hatte dieses die Folge, daß sie demnächst für die Länder, deren furchtbarste Geißel sie sonst waren, eine Schutzwehr gegen feindliche Angriffe wurden.

Die Verschiedenheit des Charakters der Franken und Normannen leuchtet insbesondere aus folgender Thatsache hervor, die sich bei der Belehnung Rollo's zutrug. Es wurde nehmlich, als angeblich nothwendige Form dieser Handlung, verlangt, Rollo solle vor dem Könige niederknieen und ihm den Fuß küssen, was er aber mit Stolz als unwürdig verweigerte. Auf wiederholtes Ermahnen, dieser Ceremonie sich zu unterziehen, befahl er einem seiner Krieger, es statt seiner zu thun. Dieser ergriff hierauf den Fuß des Königs und streckte ihn hoch empor, so daß der König rücklings zu Boden fiel, worüber die Normannen ein Gelächter erhoben, die Franken aber voll Furcht vor neuen Angriffen derselben jede Aeußerung des Unwillens sorgfältig unterdrückten[17]).

Norwegen zerfiel in eine Menge kleiner Districte mit eben so vielen Häuptlingen, Könige genannt, unter welchen in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Harald Harfager, durch Kraft des Geistes über die anderen hervorragend, nach größerer Macht und unbeschränkter Gewalt strebte. Es gelang ihm, zuerst die nächsten Districte zur Unterwerfung zu zwingen, darauf aber, nachdem er seine vereinigten Gegner in der blutigen Seeschlacht bei Harfursfiort (885) besiegt, sich der Herrschaft über Norwegen zu bemächtigen. Zur Befestigung dieser verbannte er seine Gegner, worunter sich auch Rollo befunden haben soll. Während dieser Letztere sich nun der Seeräuberei ergab, sodann aber in Frankreich eine Feudalherrschaft gründete, siedelten sich andere Verbannte auf der Insel Island an und faßten den Entschluß, nur unter einer solchen Verfassung zu leben, wodurch ihnen allen die Freiheit, um welcher willen sie die Heimath verlassen mußten, für immer verbürgt werde. Sie gründeten sonach einen Freistaat, und zwar mit solchem Erfolge, daß lange Zeit nirgends in Europa Freiheit und Sicherheit so glücklich wie hier bestanden haben sollen, weshalb viele ihrer Landsleute, um der Unterdrückung in der Heimath zu entgehen, sich ihnen zugesellten und die Auswanderungen aus Norwegen so häufig wurden, daß Harald nöthig fand, sie mit einer Abgabe zu belasten[18]).

Durch die Ansiedelung Rollo's und seiner Genossen wurde Frankreich von den bisherigen Schrecknissen nicht sogleich völlig frei. Andere Haufen, unter Häuptlingen, die von Rollo unabhängig waren, fuhren fort, das Land zu plagen, und konnten zum Theil ebenfalls nur durch Einräumung von Land beruhigt werden[19]). Erst dann hörten die Normannen auf, eine Geißel Europas zu sein, als sie sich an eine geregelte bürgerliche Lebensordnung gewöhnten und das Christenthum, seinen Einfluß auf sie äußernd, ihnen Milde und Schonung gegen ihre Mitmenschen einflößte.

---

16) Simonde Sismondi, Histoire des Français. T. III. P. 327 sq.
17) Simonde Sismondi T. III. P. 329.
18) Depping T. II. ch. 8.
19) Depping T. II. ch. 10.

Länger als Frankreich hatte England von den Normannen zu leiden, da die dänischen Könige aus dem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft über diese Insel machten, weil ihre Landsleute sie einst in Verbindung mit den Sachsen und Angeln erobert hatten. Nach des angelsächsischen Königs Egbert Tode (836) setzten sie sich in Northumberland und Mercia fest, und ihre Macht wuchs durch Zufluß aus der Heimath so sehr an, daß sie die Herrschaft über die Sachsen erlangten. Sie verloren solche wieder durch Alfred's Tapferkeit und Klugheit, welcher das Land gegen fernere Anfälle durch eine geregelte Volksbewaffnung und eine Flotte zu sichern suchte, was indeß nicht verhinderte, daß unter seinen Nachfolgern die Normannen von Neuem eindrangen. Der dänische König Sueno entriß dem angelsächsischen Ethelred (979 bis 1016) den größten Theil des Landes, worauf Sueno's Sohn, Kanut der Große, und Ethelred's Sohn, Edmund Ironside, sich über eine Theilung vereinigten. Als sodann Letzterer starb, blieb Kanut, der zugleich König von Dänemark und Norwegen war, alleiniger Beherrscher von England. Nach seinem Tode begrüßte die Nation Eduard den Bekenner, Ethelred's Sohn, als König. Dieser, bei dem Mangel an Leibeserben, bestimmte den ihm befreundeten und verwandten Wilhelm, Herzog von der Normandie, zu seinem Nachfolger, und als nach Eduard's Tode, mit Zustimmung der Nation, Harald, Graf von Westsex, den Thron bestieg, so kam Wilhelm, ein Nachkomme Rollo's, mit 60,000 Mann, dem Kern der normannischen Krieger, auf 3000 Schiffen nach England, besiegte Harald in der Schlacht bei Hastings, worin Letzterer blieb, und bemächtigte sich ohne weiteren Widerstand der Herrschaft über England[20]). Dieses geschah im Jahre 1066 nach Christi Geburt, also ungefähr 150 Jahre nach Ansiedelung der Normannen in Frankreich, in welcher Zeit sich dieselben in die Formen des Lehenswesens eingelebt, mildere Sitten angenommen hatten und ihr unbändiger Muth und ihre wilde Kampflust unter dem Einflusse des christlichen Glaubens allmälig in der veredelten Gestalt des Ritterthums hervorzutreten begannen.

Wilhelm, sich als unbeschränkten Herrn des eroberten Landes betrachtend, befestigte seinen Besitz dadurch, daß er die Kraft seines Heeres mittelst der Bande des Interesses einerseits mit diesem Besitze verknüpfte und anderseits an seine Herrschaft fesselte. Dieses geschah, indem er das ganze Land in Lehen theilte, welche er an seine verschiedenen Kampfgenossen mit der Verpflichtung vergab, ihm als Oberherrn stets unverbrüchliche Treue zu beweisen und zu seiner wie zu ihrer eigenen Sicherheit stets gerüstet und bereit zu sein, unter seinen Befehlen für die Vertheidigung des Besitzes Aller und jedes Einzelnen zu kämpfen. Durch diese fest organisirte Bewaffnung war endlich England gesichert gegen fernere Angriffe auswärtiger Feinde. Während aber solchergestalt den Normannen der Ehrendienst der Waffen zur Beherrschung und Vertheidigung des Landes zufiel, traf die besiegten Sachsen das Loos der Knechtschaft, der Verpflichtung, das Land für die Eroberer zu bebauen. Jedoch wußten Viele von ihnen ihre Freiheit zu behaupten und sich den angesehensten Normannen an die Seite zu stellen. Mit der Zeit verschmolzen beide Völker in ein einziges, was um so leichter von Statten gehen konnte, als sie, gleicher Abstammung und gleichen ursprünglichen Charakters, nur durch Aeußerlichkeiten der Cultur geschieden waren. Aus dieser Verschmelzung quoll ein Volksleben hervor voll tiefen Geistes und hohen Schwunges, das den kräftig entfalteten Geist der Freiheit und der Gesittung in neue Welten verbreitete und der Menschheit für die Uebel, die ihre Vorfahren anderen Völkern verursacht hatten, Ersatz gab.

Nicht sehr lange vor der Eroberung von England durch die in Frankreich angesiedelten Normannen hatten andere von diesen als Abenteurer das Glück in Italien aufgesucht und durch die Gunst desselben so wie durch Kraft und Heldenmuth die Herrschaft über einen bedeutenden Theil dieses Landes errungen. Zu Anfange des 11. Jahrhunderts nehmlich kehrten einst 40 normannische Ritter als Pilger aus dem gelobten Lande zurück, welche, von der Reise ermüdet, bei dem Fürsten von Salerno in Unteritalien gastfreundliche Aufnahme fanden. Während ihrer Anwesenheit landete in der Bai von Salerno

20) Rotteck, Allgemeine Geschichte Bd. 5. S. 226—232.

ein Heer von 20,000 Saracenen, die den Tribut verlangten, womit die Christen sich von ihrer Plünderung loskaufen mußten. Der Fürst, dessen Unterthanen vor diesen Feinden zitterten und ihnen nicht zu widerstehen wagten, war bereit, ihrem Verlangen zu entsprechen; seine Gäste aber widerriethen es und erbaten sich Waffen und Pferde, um dieselben zu bekämpfen. Die Saracenen, von den feigen Bewohnern des Landes nicht das Mindeste fürchtend, überließen sich sorglos allen Ausschweifungen, als sie plötzlich von den normannischen Rittern, denen sich eine auserwählte Schaar Salernitaner angeschlossen hatte, überfallen, zersprengt und großentheils niedergehauen wurden. Die Sieger zogen mit vieler Beute in Salerno ein, und der Fürst, voll Bewunderung und Dank für so tapfere Vertheidiger, suchte dieselben durch die glänzendsten Anerbietungen zu bestimmen, für immer bei ihm zu bleiben. Ihre Sehnsucht zog sie jedoch nach der Heimath; dagegen gaben sie das Versprechen, andere Ritter, eben so tapfer wie sie, zur Hilfe zu senden. Reichlich beschenkt setzten sie ihre Heimreise fort, und die unter ihren Landsleuten verbreitete Kunde ihrer Begebenheit war der Funke, woran sich die alte Neigung der Normannen zu abenteuerlichen Unternehmungen in fernen Landen neu entzündete[21]).

Der Erste, der sich hierauf bewogen fühlte, sein Glück in Italien zu versuchen, war Rainolf von Quarrel mit drei Brüdern, und als es ihm durch Tapferkeit gelungen war, eine Grafschaft (Aversa) zu gewinnen[22]), so wurden viele Andere auf dieselbe Bahn gelockt, an deren Spitze die heldenmüthigen Söhne Tancred's von Hauteville, eines armen Edelmannes, standen. Diese begaben sich anfangs zu dem Fürsten von Salerno; hiernächst aber verbanden sie sich auf Einladung der Griechen mit denselben, den Saracenen Sicilien zu entreißen. Durch ihre Kraft und ihren Bewunderung erregenden Heldenmuth wurden die Saracenen überwunden und viele Städte erobert. Da aber die Griechen gegen ihre tapferen Verbündeten tückisch und beleidigend verfuhren und ihnen allen Antheil an den Vortheilen des Siegs zu entziehen suchten, so trennten sich diese, hierüber erbittert, plötzlich von ihnen, gingen nach Italien zurück und rächten sich, indem sie sich mit Gewalt der Waffen des der griechischen Herrschaft unterworfenen Apuliens bemächtigten und es als Eroberung unter sich theilten, wobei sie Wilhelm von Hauteville unter dem Titel eines Grafen von Apulien zu ihrem Haupte wählten. Vergebens rückten die Griechen, die nach dem Abzuge der Normannen Sicilien räumen mußten, mit einer Armee von 60,000 Mann heran, um Apulien wiederzugewinnen. Sie unterlagen dem Heldenmuthe der kleinen Schaar Normänner und waren genöthigt, denselben ihre Eroberung zu lassen[23]). Wilhelm fiel bald darnach unter den Streichen eines Meuchelmörders, worauf sein Bruder Drogo an seine Stelle trat, dem der Kaiser Heinrich III. die herzogliche Würde verlieh. In der Folge gelangte zu dieser Würde ein jüngerer Bruder, Robert Hauteville (Guiscard), welcher die normannischen Besitzungen nicht nur mit Calabrien und einem großen Theile des übrigen Unteritaliens vermehrte, sondern auch in Verbindung mit seinem jüngsten Bruder Roger die Saracenen aus Sicilien vertrieb, wodurch diese Insel ebenfalls der normannischen Herrschaft unterworfen und zugleich der Grund zur königlichen Würde der Familie Hauteville gelegt ward[24]).

G. Rühl.

Norwegen*). Staatsverfassung. — Die norwegische Constitution ist demokratisch-monarchisch. Die Volkssouveränetät wird nicht nur als die Gründerin der

---

21) Gauttier d'Arc, Histoire des conquêtes des Normans en Italie, en Sicile et en Grèce (Paris 1830) ch. 1.

22) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 2. 3.

23) Gauttier d'Arc. Liv. I. ch. 4. 5.

24) Gauttier d'Arc. Liv. II. ch. 1—3.

*) Die Redaction ist auch bei dem Artikel „Norwegen" ihrem Grundsatze getreu geblieben, für die Darstellung der Staatsverfassung, Geschichte und Statistik jedes besonderen Staates, wo möglich, einen tüchtigen Bearbeiter unter den Gelehrten des betreffenden Landes selbst zu gewinnen. Sie bedauert nur, daß der ausgezeichnete Verfasser des vorstehenden Artikels, Herr Munch-Röder von Christiania, durch ein Misverständniß bestimmt, nicht geglaubt hat, eine geschichtliche und statistische Uebersicht Norwegens mit

Verfassung anerkannt; sie ist auch das leitende Princip der Staatsverwaltung. In Norwegen ist sonach nicht nur die Rede von einer Verfassungs-, sondern auch einer Administrationssouveränetät. Eine europäische Verfassung von solcher Art und bei einem Volke, welches zuvor der Botmäßigkeit eines absoluten Königs unterwürfig war, konnte nur unter außerordentlichen Umständen ins Leben treten; es war das Jahr 1814, welches Norwegen die Freiheit als eine sichere Gabe schenkte, während sie dem größten Theile des weniger glücklichen Südens blos als ein hübsches, aber gefährliches Spielzeug vorgewiesen wurde. England und Rußland hatten dem schwedischen Kronprinzen Karl Johann (Bernadotte), welcher im Namen Karl's XIII. Schweden regierte, den Besitz Norwegens als Belohnung seiner Dienste gegen Napoleon garantirt; und König Friedrich VI. hatte, zufolge des am 14. Januar 1814 in Kiel geschlossenen Friedenstractates, seine norwegischen Unterthanen ihres Eides entbunden und ihnen befohlen, sich der schwedischen Regierung zu unterwerfen. Die Norweger nahmen die Thronentsagung ihres Königs an, bestritten aber sein Recht, sie einem fremden Herrscher zu überantworten; sie meinten, kein Fürst sei berechtigt, ein ganzes Reich zu verschenken noch zu veräußern, am Allerwenigsten Friedrich VI., der, trotz seiner uneingeschränkten Gewalt, doch selbst den Fundamentalgesetzen zufolge, welche ihm diese Macht verliehen, unberechtigt war, das Land von Dänemark abzutrennen. Dem Rechte der Gewalt gedachten sie die Nothwehr entgegenzustellen; und der Gedanke, durch eine Constitution ein neues hochwichtiges Interesse zu erschaffen, welches die Einwohner noch fester an das Vaterland fesseln könnte, als wenn es die Nationalität allein gälte, und welches ihnen unter allen Wechselfällen der Zukunft eine Schutzwehr darzubieten vermöchte, erwachte lebhaft unter dem aufgeklärten Theile des Volkes, welches sich nicht nur der ehemaligen Freiheit Norwegens noch wohl erinnerte, sondern sich auch diejenigen Ideen, die durch die französische Revolution in Umlauf gebracht waren, angeeignet und treulich bewahrt hatte. Der dänische Prinz Christian Friedrich (jetzt König Christian VIII.), welcher im Lande die Würde eines Statthalters bekleidete, vereinigte sich sogleich mit dem Volke in dem Entschlusse, das Land gegen die Schweden zu vertheidigen; und es währte auch nicht lange, als er, vornehmlich vom Professor Sverdrup überredet und überdies von der öffentlichen Stimmung fortgerissen, welche er auf einer Reise nach Drontheim kennen lernte, den Gedanken fahren ließ, als unumschränkter Fürst das Land zu regieren. Er erkannte, daß das Recht seiner Familie, über Norwegen zu herrschen, als erloschen angesehen werden müsse, und daß nicht länger irgend eine andere höchste Gewalt im Lande bestände als diejenige des Volkes allein. Er berief daher schleunig eine Nationalversammlung nach dem Eisenbergwerke Eidsvold unweit Christiania und behielt sich blos die provisorische Regentschaft vor, bis die Volksvertreter entschieden hätten, ob er fernerhin in einer solchen Stellung bleiben solle, daß er für das Land wirken könnte. Die Volksvertreter kamen am 10. April zusammen und ernannten schon am zwölften ein Comité, bestehend aus dem vorerwähnten Professor Sverdrup, dem Grafen Wedel-Jarlsberg, Oberst Hepermann, Landrichter („Sorenskriver") Falsen, Eisenbergwerksbesitzer Jacob Aall, Pfarrer Rein, Capitän Motzfeldt, Etatsrath Ropert, Justizrath Diriks, Prediger Wergeland, Oberstlieutenant Stabell, Zollprocurator Ansen, Propst Schmidt, Oberst Petersen und Propst Middelfort, welche beauftragt wurden, den Entwurf einer neuen Staatsverfassung auszuarbeiten. Der Entwurf des Comités wurde mit wenigen Veränderungen von der Versammlung angenommen, welche bereits am 17. Mai das ganze Werk beseitigt hatte und es als Fundamentalgesetz genehmigte. An demselben Tage wurde der Prinzregent zum König erwählt und ihm ein Exemplar des neuen Grundgesetzes, als Ausdruck des souveränen Willens des Volks, überreicht. Christian Friedrich nahm die Krone als eine Gabe des Volks an und gelobte: zu stehen und zu fallen mit den Norwegern, die ihm ihre Liebe und ihr Vertrauen geweiht hätten. Indessen drohten die Schweden an der Gränze; der König von Dänemark entsandte Droh- und Ermah-

---

seiner Darstellung verbinden zu sollen. Diesem Mangel hilft der nachfolgende zweite Artikel über Norwegen ab, der zugleich auch sonst den ersten Artikel ergänzt.

nungsbriefe, und, was das Schlimmste war, die Hoffnung, daß die großen Mächte, welche sich eben erst für die Beschützer unterdrückter Nationen erklärt hatten, sich gegen die Norweger wenigstens als neutral verhalten würden, schwand immer mehr. Im Juli kamen Commissarien von Rußland, Oesterreich, Preußen und Britannien an, um über die Nachlebung des Kieler Friedens zu wachen; Christian Friedrich erbot sich, die Krone wieder in die Hände des Volkes niederzulegen, und wollte sogar seine bona officia anwenden, um es zu bewegen, eine Uebereinkunft mit Schweden zu treffen, falls man sein Grundgesetz achten wolle. Allein die Commissarien und die schwedische Regierung forderten zugleich die vorläufige Besetzung eines Theiles des Landes von schwedischen Truppen. Dieses, erklärte man norwegischerseits, widerstreite dem Grundgesetze und sei unannehmbar. So begann denn der Feldzug und wurde schwedischerseits vom Könige zur See und vom Kronprinzen zu Lande mit einer Armee und Flotte geleitet, welche durch englisches Geld in gutem Stande gehalten wurden, während das durch einen siebenjährigen verderblichen Krieg gegen England zu Grunde gerichtete und von den seine Häfen sperrenden Schweden und Engländern ausgehungerte Norwegen dem Angriffe nur schwache Kräfte entgegenstellen konnte. Zwar siegten die Norweger auf dem linken Flügel, aber das Centrum und der rechte Flügel zogen sich zurück und Frederikstad ergab sich. Es giebt sogar Thatsachen, welche der Meinung stark das Wort reden, als habe der norwegische König, verzweifelnd an der Hoffnung, sich gegen das vereinte Europa halten zu können, und der Gefahr ausgesetzt, durch allzu große Hartnäckigkeit zugleich die dänische Krone einzubüßen, selbst den beständigen und oft der Armee gar unbegreiflichen Rückzug angeordnet, um durch eine Art Kriegsspiel die öffentliche Meinung auf das Unvermeidliche vorzubereiten; doch ist es wohl auch möglich, daß hier allein Muthlosigkeit und kein eigentlicher Plan vorwaltete. Mehrere hohe Officiere wurden in der Folge wegen ihres Verhaltens im Kriege angeklagt und verurtheilt; und besonders unter diesen Processen ergab sich Vieles, was darauf hindeutete, daß der schiefe Gang der Dinge sich größtentheils von einem Impulse höheren Ortes herschrieb. Indessen war es Karl Johann sehr darum zu thun, den Kampf geendigt zu sehen; er wünschte, den Monarchen, welche in Wien Europas und sein eigenes Schicksal entscheiden sollten, als Repräsentant zweier vereinten Nationen und als Herr eines neuen, nicht zu der Hinterlassenschaft des Wasa-Stammes gehörigen Reiches entgegentreten zu können. Schon zuvor hatte er versprochen, dem Lande eine Verfassung mit Ständen nach schwedischem Muster und das Steuerverwilligungsrecht zu schenken; jetzt erbot er sich, die Constitution anzunehmen, welche sich die Norweger selbst gegeben, und verlangte blos, daß sie die schwedische Dynastie auf ihren neuen Thron erheben und die durch eine solche Bestimmung nöthig gewordenen Veränderungen im Grundgesetze vornehmen möchten. Dieses Anerbieten mußte unter den obschwebenden Umständen sehr annehmbar scheinen, und es ward schon im August vorläufig eine Convention zu Moß geschlossen, worauf Christian Friedrich eine neue Reichsversammlung einberief, seine Krone in ihrem Schooße niederlegte und nach Dänemark zurückreiste. Die Reichsversammlung willigte den 20. October bedingungsweise in eine Vereinigung mit Schweden und verglich sich hierauf mit den Bevollmächtigten des schwedischen Königs über diejenigen Abänderungen der Constitution, welche der gefaßte Beschluß veranlassen möchte. Nachdem das neue Grundgesetz oder eigentlich das Grundgesetz vom 17. Mai in seiner neuen Gestalt den 4. November angenommen worden war, wurde an demselben Tage, um der Form willen, der schwedische König Karl XIII. ausdrücklich zum Könige Norwegens gewählt. Mithin war der Kieler Tractat, inwiefern er das Verhältniß zwischen Schweden und Norwegen betraf, für ungültig erklärt. Da aber der König fortfuhr, anzunehmen, daß er doch jenem Tractat zufolge das Recht gehabt hätte, Norwegen zu beherrschen, was dann die Norweger stets geleugnet haben, läßt es sich erklären, wie die Königsgewalt hat behaupten können, bald daß sie den Norwegern ihre beglückende Verfassung geschenkt, bald daß der Monarch im Wege des Contractes auf einige seiner Rechte verzichtet habe, wiewohl sich die Norweger diese Verfassung ganz und gar selbst gegeben haben und nothgedrungen haben geben müssen, weil sie, als sie sich für dieselbe bestimmten, keinerlei fürstliche Machtvollkommenheit aner-

kannten; das Grundgesetz enthielt blos die Bedingungen, unter welchen das souveräne Volk einen König annehmen wollte, und war sonach kein Contract, wohl aber der Inhalt des Contractes, welcher zwischen der Nation und der schwedischen Dynastie geschlossen wurde, da diese sich anheischig machte, das Land nach den von der Volksrepräsentation festgesetzten Regeln zu regieren. Da mithin die königliche Gewalt außerhalb des Grundgesetzes keinen Bestand, sondern blos in diesem seine Begründung und in dessen Annahme und Aufrechthaltung die Quelle ihres Rechtes und ihrer Legitimität hat, würde ein König, der sich herausnähme, die Verfassung für aufgehoben zu erklären, in demselben Augenblicke aufhören zu regieren. In der Einleitung des Grundgesetzes heißt es: „Wir (die Repräsentanten der Nation) haben beschlossen, wie wir hierdurch beschließen und festsetzen, daß, statt der von der Reichsversammlung zu Eidsvold am 17. Mai d. J. gegebenen Constitution, folgende, theils auf dieselbe gegründete, theils aus Anlaß der Vereinigung beliebte Bestimmungen künftighin gelten und von Allen, die es angeht, als Grundgesetz des Königreiches Norwegen geachtet und unweigerlich zur Richtschnur genommen werden sollen."

Was unleugbar hauptsächlich die norwegische Staatsverfassung als in ihrem Wesen demokratisch stempelt, ist des Grundgesetzes §. 79, der, im Gefolge des Gebotes in §. 49, daß die gesetzgebende Gewalt beim Volke ist, bestimmt, daß der König durch sein Veto keinen auf drei Reichstagen (welche Storthing genannt werden) unverändert angenommenen Beschluß verhindern kann, Gesetz zu werden. In einem Zeitraume von sechs Jahren können sonach volksthümliche Veranstaltungen gegen den königlichen Willen durchgesetzt werden; denn der Storthing versammelt sich einmal jedes dritte Jahr zu einer ordentlichen Session, und die außerordentlichen Zusammenkünfte kommen in dieser Hinsicht nicht in Betracht. Es wurde nicht in der norwegischen, wie in einzelnen anderen mit suspensivem Veto ausgestatteten Verfassungen (z. B. der spanischen Cortesconstitution von 1812), befohlen, daß das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt solche von ihm gemisbilligte Gesetze sanctioniren solle, sie werden vielmehr schlechterdings ohne Sanction gültig. Natürlicher Weise wird doch der König im Allgemeinen nicht seine Zustimmung versagen, wenn seine Versagung ohne Wirkung ist; der einzige bisher erlassene Storthingsbeschluß, welcher von drei Legislaturen unverändert angenommen worden, nehmlich das Gesetz wegen Aufhebung des Adels, vom Jahre 1821, ist sonach, wie die anderen Gesetze, mit der Erklärung der königlichen Zustimmung versehen. Noch weit erheblicher als die directe Wirkung des §. 79 ist die indirecte, welche darin besteht, daß die Regierung, wenn sie einsieht, daß die öffentliche Meinung hinsichtlich einer und der anderen Veranstaltung so fest und bestimmt ist, daß sich ihre Annahme durch die gesetzlich bestimmten Termine nicht werde verhindern lassen, um der Unannehmlichkeit zu entgehen, daß die Sache ohne ihre Mitwirkung zu Stande kommt, selbst sich der Angelegenheit bemächtigt, sich den Volksansichten fügt und ein Gesetz vorschlägt, welches der Form nach gewöhnlich vollkommener und sich dem zuvor herrschenden Rechtssysteme mehr anschließend die Principien der aus der Volksinitiative hervorgegangenen Beschlüsse anerkennt und nur in solchen Punkten, wo sie selbst die stärksten und einleuchtendsten Gründe für sich hat, bei ihren vorigen Anforderungen beharrt. Aus solchen versöhnenden Propositionen sind mehrere Male Gesetze hervorgegangen, mit welchen späterhin alle Parteien zufrieden gewesen.

Das königliche Veto ist sonach freilich ziemlich beschränkt, allein doch keineswegs eine unbedeutende Prärogative; ja man kann wohl gar mit Recht sagen, daß es, wiewohl in der Form beschränkter als in irgend einem anderen monarchischen Staate Europas, in der That weit größere Bedeutung habe als in anderen Ländern, wo das monarchische Element dem demokratischen untergeordnet ist; denn es steht in Norwegen nicht blos auf dem Papiere, sondern wird benutzt, und die ganze Staatsorganisation ist darauf berechnet, daß es nothwendig benutzt werde. Nach jenen anderen Constitutionen ist das repulsive Element, das im Interesse des Bestehenden in jedem Staatsvereine gefunden werden muß, in der repräsentirenden Versammlung selbst niedergelegt, und zwar, wo das Zweikammersystem gilt, nicht blos in der ersten, sondern sogar am Meisten in der zweiten Kammer, wenn nehmlich die Repräsentation so organisirt ist, daß die beweglichen demokratischen Kräfte

allda nicht sonderlich wirken können und mithin die Partei des schnellen Fortschreitens gar nicht in den gesetzgebenden Versammlungen irgend einen bedeutenden Einfluß hat. In solchen Staaten bedarf es nicht des Einschreitens der Königsgewalt, um eine ungestüme Beweglichkeit in den Institutionen zu verhindern, und es läßt sich im Allgemeinen annehmen, daß, wenn eine Veranstaltung die Kammern hat passiren können, sie den Freunden des Stabilen so wenig bedenklich ist, daß nicht leicht die Rede von Sanctionsverweigerung sein kann. Es ist natürlich, daß die Regierung, die sonach als widerstehende Gewalt keine sonderliche Rolle spielen noch eine bedeutende Energie entwickeln kann, ihre Bedeutsamkeit durch eine Verwaltung in Uebereinstimmung mit der Majorität der Volksvertreter suchen muß; und dies ist um so natürlicher und nothwendiger, da die starke demokratische Tendenz, die sich historisch entwickelt hat, mit ziemlich gebieterischer Nothwendigkeit fordert, daß es im Grunde das Volk sein muß, welches selbst die Leitung seiner Angelegenheiten bestimmt, was zur Folge hat, daß die Dem widerstreitenden Formen, welche vom Buchstaben des Grundgesetzes aufgestellt, aber nicht nach ihrer volksthümlichen Grundrichtung gemodelt sind, als nackt und unbeseelt stehen bleiben müßten. Da ein absolutes Veto mithin nach den Verhältnissen unmöglich und ein suspensives nicht auctorisirt ist, kann von einer dauernden Opposition zwischen der Regierung und der Majorität der andern Kammer gar nicht die Rede sein. In diesen Ländern ist man daher auch darüber ganz einig, ja die Minister haben von den Tribünen anerkannt, daß die Herrschaft der Majorität von ihrer repräsentativen Verfassung unzertrennlich sei und daß diese ohne jene nicht bestehen würde. In Norwegen füllt hingegen die Demokratie die ganze gesetzgebende Versammlung; es besteht keine Kammer mit irgend einer stabilen oder aristokratischen Organisation; und es giebt sonach keinen anderen Vertreter des Bestehenden, keinen anderen Mittler zwischen den Ideen der Vergangenheit und Gegenwart als die Königsgewalt selbst. Das königliche Veto ist deshalb von einer so außerordentlichen Wichtigkeit und Bedeutung als constitutionelles Gegengewicht, daß es sich zu keinem so leeren Schalle wie in England und Frankreich machen ließe, ohne daß man sich allen den Gefahren aussetzen würde, welche aus dem raschen unbesonnenen Reformiren einer ungehemmten Bewegung entstehen. Es ist daher wohl auch ganz gewiß, daß das absolute Veto, wenn es in Norwegen in der Constitution festgesetzt gewesen wäre, keineswegs unbenutzt geblieben und das Volk folglich des Rechtsmittels beraubt sein würde, das ihm angeführtermaßen in anderen Staaten gewährt wird, um seine Forderungen durchzusetzen; jetzt hingegen steht diese Sache in Norwegen auf demselben Fuße wie in diesen Ländern, nur mit dem Unterschiede, daß sich die demokratischen volksthümlichen Principien in jenem auf eine ausdrücklich grundgesetzlich bestimmte Weise, durch das suspensive Veto, und nicht minder, dem Wortlaute des Gesetzes gemäß, durch Hintansetzung der Regeln des Veto geltend machen, so daß demnach Das geradezu gesagt ist, was anderswo ebenfalls und sogar in höherem Grade, aber nur nicht der Form nach stattfindet. In dieser Rücksicht kann die norwegische Verfassung mit den deutschen Constitutionen verglichen werden; das Veto ist eine Wahrheit, und es behauptet in allen diesen respectiven Constitutionen seine Eigenschaft als wesentliches Moment der Bestimmung ihres Grundcharakters. Allein dieser selbst ist allerdings verschieden, da er nach der historischen Grundlage, auf welcher die Constitutionen ruhen, in Deutschland monarchisch, in Norwegen demokratisch ist. In Deutschland hat sich die souveräne Königsgewalt mehr oder weniger freiwillig selber Schranken gesetzt, ja sie hat sich wohl gar herablassen müssen, mit dem Volke zu unterhandeln, wenn dieses an die von Oben gepredigten Lehren nicht länger ganz glauben wollte und behauptete, selbst Rechte zu besitzen; in Norwegen hat dagegen die Demokratie die Einschränkungen angegeben, denen sie unterworfen sein will, und sie hat größere Strenge in ihren Folgerungen gezeigt, da sie dem Volke ein Rechtsmittel vorbehielt, seine Forderungen definitiv und unbedingt durchzusetzen. Die Volkssouveränetät verzichtete sonach auf keine Befugniß, sondern wußte durch das Zugeständniß eines suspensiven Veto sich nur eine Läuterung und Aufklärung des Volkswillens zu sichern, wogegen sich die Monarchie in mehreren Ländern Europas auf einen Accord eingelassen und sich dermaßen hat die Flügel beschneiden lassen, daß sie in der That die Reinheit ihres eigenen Princips auf-

gegeben hat, insofern sie nicht, wie z. B. in Frankreich und Polen in den Jahren 1830 und 1825, sich zu der verderblichen Lehre bekennt, daß sie über der Constitution stehe. So wie es in Deutschland nothwendig ein Cardinalgesetz ist, daß der Volksrepräsentation nicht mehr Rechte zustehen als die ihr ausdrücklich eingeräumten, so ist es umgekehrt in Norwegen ein Grundsatz, daß der König nicht mehr Gewalt hat, als ihm durch die Bestimmungen des Grundgesetzes eingeräumt werden, da alles Andere von der Volksrepräsentation angeordnet werden muß, welche letzte Regel doch nicht völlig streng ist, da die Betrachtung, daß das Grundgesetz selbst die Staatsverfassung als eingeschränkt monarchisch genannt hat, in Verbindung mit den Ueberlieferungen, welche sich an das Königthum knüpfen und dessen Begriff bedeutsam machen, wohl bisweilen den Ausleger, wenn ihn das Gesetz ohne Richtschnur läßt und er nicht vielmehr durch andere starke Data zu irgend einem bestimmten Resultate gelangen kann, bewogen hat, der Königsgewalt einzelne Arten der Machtvollkommenheit beizulegen, welche nothwendig einer der Staatsgewalten zustehen müssen. Darin ist mithin auch der Charakter der deutschen Constitutionen demjenigen der norwegischen gleichartig, daß die Vertheilung der Staatsmacht ziemlich mechanisch und darauf berechnet ist, daß Jeder beharrlich und fest an seinen Rechten halte, woraus folgt, daß Collisionen zwischen den Staatsgewalten ziemlich häufig sein müssen, da ein so großes und schweres Triebwerk nicht lange ohne Reibungen zu handhaben ist; diese führen aber, wenigstens in Norwegen, zu Resultaten, welche neue Stadien der constitutionellen Entwickelung bezeichnen.

Mit obigen Andeutungen über das suspensive Veto und die Nationalvertretung zur Beleuchtung des Norwegen eigenthümlichen constitutionellen Systems stehen auch alle andere Bestimmungen des Grundgesetzes in genauer Uebereinstimmung. Da die Regierung weder ist noch sein darf, was man anderswo parlamentarisch nennt, und sonach keine besondere Stütze in der Repräsentation sucht, mit welcher sie häufig in Opposition stehen muß, kann eben so wenig die Rede sein von Vertrauensvoten, von ministeriellen Lebensfragen, noch im Ganzen von häufigen Ministerwechseln, als von häufigen Auflösungen der Nationalversammlung, um den Regierenden eine Majorität zu verschaffen. Die Mitglieder der königlichen Regierung sind dagegen desto mehr aufgefordert, sich um den Thron zu gruppiren und an dessen Fuße und auf die königliche Auctorität gestützt die sich hervordrängende Demokratie zurückzuhalten. Auf der anderen Seite sind sie es wohl auch, durch welche die volksthümlichen Ideen zum Throne hinauf gelangen; allein selbst diese Pflicht üben sie doch mehr als Diener der Königsgewalt als in der Eigenschaft unabhängiger Staatsmänner. Das persönliche Regime scheint sonach von der Natur der Verhältnisse dictirt zu sein, wie es denn zugleich durch den die Auctorität des Fürsten verstärkenden Umstand befördert wird, daß er zugleich König eines anderen Landes ist. Daß das Grundgesetz diesen Grundsätzen huldigt, ist schon aus dessen Satzungen in Betreff der Verantwortlichkeit zu ersehen. „Jeder", heißt es §. 30, „der Sitz im Staatsrathe (dem Rathe des Königs) hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König zu hören verbunden ist. Diesem ist es aber vorbehalten, den Beschluß nach seinem eigenen Ermessen zu fassen. Däucht es einem Mitgliede des Staatsraths, daß der Beschluß des Königs der Staatsform oder den Gesetzen des Reichs widerstreite oder augenfällig dem Reiche schädlich sei, dann ist es seine Pflicht, kräftige Gegenvorstellungen zu erheben und seine Meinung im Protokolle niederzulegen. Derjenige, der nicht also protestirt hat, wird als einig mit dem Könige betrachtet und ist dafür verantwortlich und kann vom Odelsthinge vor dem Reichsgerichte unter Anklage gestellt werden." Sonach wird vorausgesetzt, daß die Minister keineswegs, weil sie in dem einen oder anderen Punkte nicht dem Könige beistimmen, deswegen ihrer Unterschrift enthoben werden oder aus dem Ministerium austreten müssen, ja es ist sogar in den folgenden Paragraphen dem betheiligten Minister befohlen, die königlichen Befehle zu contrasigniren; in diplomatischen und militären Commandosachen besteht sogar durchaus keine constitutionelle Verantwortlichkeit. Dagegen ist in §. 71 bestimmt, daß die Mitglieder des Storthings, als solche, in drei auf einander folgenden Jahren sowohl auf den ordentlichen als den außerordentlichen Storthingen functioniren, welche möglicher Weise wäh-

rend dieses Zeitraums vom Könige einberufen werden dürften. Wie unzufrieden also auch der König mit der Versammlung sein möge, so steht es doch nicht in seiner Gewalt, durch eine Auflösung, im Sinne dieses Wortes in anderen constitutionellen Staaten, an die Nation zu appelliren und sich auf neue Wahlen zu berufen, ehe die bestimmte Zeit verflossen ist. Was in Norwegen Auflösung genannt wird, ist blos eine Vertagung ohne Verpflichtung der Wiedereinberufung; allein selbst eine solche darf nicht geschehen, ehe der Storthing drei Monate lang versammelt gewesen ist (§. 80). — Hieraus entsteht eine gegenseitige Geduldung, ein je zuweilen ungehaltenes, aber im Ganzen friedliches und auf die Länge ersprießliches Zusammenwirken der beiden Staatsgewalten. So ist es natürlich, daß auf der einen Seite die Regierung sich oftmals weigert, Storthingsbeschlüsse zu sanctioniren, und auf der anderen Anklagen vor dem Reichsgerichte häufig sind; bis jetzt sind ihrer fünf gewesen.

Man hat seit vielen Jahren kein Beispiel gesehen, daß der König seine Rathgeber unter den Mitgliedern der Repräsentation gewählt hätte, wogegen sie gewöhnlich unter den höheren administrativen Beamten oder den Mitgliedern des höchsten Gerichts erlesen werden; und noch ist kein von der Nationalversammlung ausgesprochenes Misvergnügen im Stande gewesen, sie wieder von ihren Posten zu entfernen. Denn die wenigen politischen Stürme, welche dieses vermochten, sausten nicht von der Nationalversammlung, sondern vom königlichen Throne her. Es darf sonach nicht einmal Wunder nehmen, daß z. B. ein Minister, der vom Reichsgerichte zu einer Strafe (Geldbuße) verurtheilt worden, dennoch im Amte hat bleiben können, ja sogar später (im Jahre 1841) durch Ernennung zum Statthalter zur höchsten Würde gestiegen ist. Das ganze System hat allerdings seine Mängel, aber auch seine großen Vortheile. Es hat seine Ungelegenheiten, daß Regierung und Storthing in einem fortwährenden kleinen Kriege liegen, und in der That ist nicht selten eine Spannung von ziemlich bedenklicher Art eingetreten; indessen sind doch die Kräfte und Rechte dermaßen vertheilt, daß selbst die verworrensten Knoten sich zugleich im Interesse der Volksrechte und auf eine streng gesetzliche Weise auflösen lassen. Daneben erhält die Verwaltung größere Festigkeit; Nichts braucht nach der Bewegung des Moments eingerichtet zu werden. Da ein Votum die Minister nicht von ihren Posten stoßen kann, haben die Repräsentanten in ihrem Interesse für oder gegen das Ministerium kein außerhalb der Sache selbst liegendes Motiv ihrer Stimmengebung. Die Stärke, welche andere Verfassungen der Regierung als Gegengewicht ihrer parlamentarischen Abhängigkeit durch Ertheilung einer ausgedehnten Macht, ihre eigenen und die Principien der Majorität in allen Zweigen der untergeordneten Administration geltend zu machen, gegeben haben, ist sonach in Norwegen auch nicht nöthig gewesen, der Regierung zu verleihen, welche in der Regel nicht ohne Urtheil und Recht einen Beamten absetzen kann; und da sie ihre eigene Erhaltung nicht zum wesentlichen Gegenstande ihres Dichtens und Trachtens zu machen braucht, giebt es eben so wenig für sie irgend eine Versuchung, das Gewissen der Beamten zu tyranniſiren, um das Volk durch Wahlintriguen demoraliſiren zu können. Indessen baut die Initiative des Storthings und die große in den Händen des Volks niedergelegte Macht vor, daß die ruhige Thätigkeit der Regierenden keine verderbliche Richtung einschlägt. Sind diese gleich nicht von sich selber zu raschen Fortschritten geneigt, so ist es die Sache der rasch fortschreitenden Demokratie des Storthings, sie vorwärts zu treiben, indem es sie nicht allein durch Gesetze, sondern auch durch Aufforderung zu allerlei Untersuchungen und zu Ausarbeitungen von Gesetzvorschlägen immer in Athem erhält und anweisend den Weg der Entwickelung und des Fortschreitens vorauswandelt. Dieses ist nicht allein Theorie, es sind Erfahrungssätze; fast alle Einrichtungen und Veranstaltungen von Wichtigkeit sind, wenn auch von der Regierung ausgeführt oder vorgeschlagen, doch ursprünglich vom Storthinge ausgegangen. Diese Fortschritte sind natürlicher Weise weit entfernt, das Gepräge plötzlicher Eindrücke zu tragen, und zeugen eben so wenig von wirren demagogischen Schwindeleien; sie waren im Gegentheile langsam, aber fest und sicher. Wenn die Regierung einen vom Storthinge gefaßten Beschluß nicht heilsam findet, steht es nicht nur in ihrer Macht, durch Verweigerung der Genehmigung die definitive Entscheidung der Sache zu verzögern,

sondern sie kann auch oft dessen Behandlung auf dem Storthinge durch Entlassung des letzteren verhindern; der Umstand, daß kein Beschluß sogar auf dem dritten Storthinge ohne königliche Sanction Gesetz werden kann, wofern er nicht unverändert die bestimmte Anzahl von Storthingen passirt ist, trägt begreiflicher Maßen auch nicht wenig dazu bei, daß Dasjenige, was stark und mit vollem Ernste von der Regierung misbilligt wird, nur langsam durchgesetzt werden kann.

Doch schon hier zeigt es sich, daß, wiewohl die norwegische Verfassung auf streng juridischen Grundlagen gebaut ist, sie keineswegs der moralischen Gewährleistungen und der geistigen Macht gänzlich entbehren kann, durch welche andere Constitutionen die rechte Haltung und die angemessene Stütze bei den Völkern gewinnen, und daß selbst das Verhältniß der Staatsgewalten nicht blos durch aufgestellte Formen aufrecht gehalten werden kann. Auf die öffentliche Meinung haben die Verfasser des Grundgesetzes vielmehr ein sehr großes Gewicht gelegt; sie müssen sich diese als ganz vorzüglich rein und kräftig gedacht haben, als sie, freilich mit sonderbarer und gefährlicher Inconsequenz, die wesentliche Stütze der ministeriellen Verantwortlichkeit wegzurücken wagten, welche sogar in einigen deutschen Staaten gefunden wird und welche darin besteht, daß kein königlicher Befehl gilt, ohne wenigstens von einem Minister gebilligt zu sein; es war zugleich blos diese öffentliche Meinung, auf welche man bei der Vorbeugung von Regierungshandlungen zählen konnte, welche mislich sein konnten, ohne sich doch als gesetzwidrig und offenbar schädlich auszuweisen. Und diese Hoffnungen der Verfasser des Grundgesetzes wurden nicht getäuscht; nur in der Zeit gleich nach der Entstehung der Constitution ereignete es sich, daß trotz des Protestes aller Minister Regierungsbeschlüsse gefaßt wurden. Solches nahm bald ein Ende, und die aufgeklärte und ehrenhafte Verwaltung, wozu sich das Land Glück wünschen kann, gewährt häufig Beweise davon, daß sie mit Gewissenhaftigkeit für das öffentliche Wohl auch in solchen Fällen sorgt, wo die Drohung des Gesetzes sie nicht schrecken kann. Allein das Grundgesetz hat auch dafür gesorgt, die öffentliche Meinung stark zu machen. Dessen §. 100 bestimmt: „Preßfreiheit soll Statt finden. Niemand kann wegen irgend einer Schrift, weß Inhaltes sie immerhin sei, welche er hat drucken oder herausgeben lassen, bestraft werden, wenn er nicht geflissentlich und offenbar entweder selber Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Sittlichkeit oder der constitutionellen Gewalten, Widersetzlichkeit gegen ihre Befehle gezeigt oder Andere dazu gereizt hat, noch falsche und ehrenrührige Beschuldigungen gegen irgend Jemanden erhoben hat. Freimüthige Aeußerungen über die Staatsverwaltung oder welcherlei andern Gegenstand sind Jedem gestattet." Auf diese Grundbestimmungen stützt sich die in Norwegen bestehende und zum Theil schon durch ältere Gesetze geordnete Druckfreiheit, welche, wie ausgedehnt sie auch ist und wiewohl sie in ihrem ganzen Umfange benutzt wird, doch nur von sehr wenigen Misbräuchen begleitet gewesen, aber dagegen von Allen als segensreich für das Land anerkannt worden ist. Die Regierung machte freilich vor mehreren Jahren Jagd auf Preßvergehungen; dies gab aber blos Anlaß zur Aufhellung der Begriffe des Erlaubten und Unerlaubten. Die Gerichte steckten der Regierung diese Gränzen ab, und sie hat während der letzten beiden Jahrzehente gezeigt, daß sie die ihr gegebene Lection gefaßt hat; denn in diesem Zeitraume ist ihr Benehmen gegen die Presse sehr gemäßigt und liberal gewesen. Jede Censur, sogar jede Beschlagnahme wird, kraft der oben angeführten Bestimmung des Grundgesetzes, für unstatthaft angesehen, und das einzige gesetzliche Correctiv gegen die Misbräuche der Presse ist sonach die Strafe; nicht einmal Confiscation nach Urtheil darf Statt finden, weil es ja dem vollmündigen Bürger anheimgestellt sein muß, seine Lectüre selbst zu wählen und ihr welchen Werth er will beizulegen.

Das Grundgesetz begünstigt übrigens die Publicität in allen Formen; es ist befohlen, daß die Storthingsverhandlungen gedruckt werden sollen, sammt daß die Nationalversammlung vor offenen Thüren gehalten werde, wenn nicht das Entgegengesetzte durch Stimmenmehrheit beschlossen wird (§. 84). In Gemäßheit Dessen ist, je nachdem der Geist des Grundgesetzes eingedrungen ist und sich überall geltend gemacht hat, dem Volke Gelegenheit gegeben, auch die andern öffentlichen Verhandlungen kennen zu lernen, welche

sein Wohl und Wehe betreffen. Die öffentliche Meinung entbehrt daher keineswegs eines Stoffes zur Bearbeitung, noch gesunder, reiner Quellen, von welchen sie Kenntniß schöpfen könnte.

Die stärksten moralischen Garantieen, welche das Storthing gegen die Regierung anwendet und wodurch es dieselbe am Kräftigsten lenkt, bestehen allerdings theils in den zuvor erwähnten Anmuthungen an die Regierung, welche in erheblicheren Fällen und zumal, wenn es gilt, dieses oder jenes Misverständniß zwischen den Staatsgewalten auszugleichen, eine mehr persönliche Form als Adressen an den König annehmen, theils in der Art und Weise, wie die Revision der Regierungsprotokolle gehandhabt wird, welche von jedem Storthinge nach §. 75 des Grundgesetzes vorgenommen wird. Der nächste Zweck dieser Revision ist freilich, zu untersuchen, ob die Regierung in dem seit der vorigen Revision verflossenen Zeitraum ein Versehen begangen hat, weswegen eine Anklage vor dem Reichsgerichte rechtlich erhoben werden könnte; allein bei derselben Gelegenheit wird die ganze Handlungsweise der Regierung einer genauen Kritik unterworfen. Diese Discussionen, unter welchen die Fehltritte der Minister blosgestellt und ihre Verdienste hervorgehoben werden, bilden das passendste Seitenstück zu den in andern Ländern üblichen Debatten über die Beantwortung der Thronreden. Da diese Verhandlungen in der norwegischen Nationalversammlung nach den bestehenden Verhältnissen fast einzig die inländischen Angelegenheiten betreffen können und sich daneben auf juridisch construirte, in öffentlichen Protokollen und Staatsacten aufgezeichnete Thatsachen stützen, können sie nicht leicht in weitschweifige und wenig nützliche Declamationen ausarten und passen dadurch um so besser in das norwegische Staatsgetriebe, auf dessen Bewegungen unsicheres oder nebelhaftes Dafürhalten nicht leicht einwirken kann. Zu Anfange der Session würde eine solche gründliche Discussion unmöglich sein, weil ihr das Material entstehen würde. Ehe man sich mit den Veranstaltungen der Regierung zur Genüge hätte bekannt machen können, würde man sich blos ganz im Allgemeinen über das System der Regierung auslassen können; von der juridischen Verantwortlichkeit, welche nach der norwegischen Verfassung ein so wichtiges Moment ist, würde alsdann gar nicht die Rede sein können. Wahrscheinlich würden doch selbst dergleichen Discussionen, wenngleich von untergeordneter Bedeutung, doch als den moralischen Einfluß der Repräsentation verstärkend zumal in solchen Angelegenheiten von Nutzen sein, wo man es weniger mit der Regierung als mit dem Könige selbst zu thun hat; und es ist, aus dem Vorgefallenen zu schließen, nicht unwahrscheinlich, daß sie wieder gewöhnlich werden. Es ist doch klar, daß sie auf keinen Fall den Nutzen stiften werden, den sie sonst haben könnten, so lange die eigenthümliche Einrichtung besteht, daß die Minister von der Theilnahme an den Storthingsverhandlungen ausgeschlossen sind. Dieser Umstand trägt in hohem Grade bei, die Communicationen zwischen den Staatsgewalten zu hemmen, und macht es schwierig, eine strenge und allgemeine Controle anzuwenden, ohne Collisionen herbeizuführen. Sowohl vom Könige als von Privaten sind daher Vorschläge ausgegangen, um das Grundgesetz dermaßen abgeändert zu bekommen, daß es ein Recht oder wohl gar eine Pflicht für die Minister würde, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Bisher sind diese Vorschläge, wie es scheint, besonders formeller Mängel wegen nicht durchgegangen; es ist aber wahrscheinlich, daß trotz der Ungeneigtheit, die man gewöhnlich gegen das Herausnehmen oder Verschieben irgend eines Steines in dem constitutionellen Gebäude hegt, Solches auf dem Storthinge 1842 geschehen wird. Ereignet sich dieses, dann werden gewiß die moralischen Bande, welche die Staatsgewalten vereinigen, weit stärker werden; die Staatsverfassung wird sich in diesem Falle vermuthlich zu größerer Fruchtbarkeit an wahrhaft volksthümlichen Resultaten entwickeln, und indem das politische Wesen der Bürger auf diese Weise durch geistige Mittel belebt wird, hätte man ein Großes dazu beigetragen, jene Einseitigkeit zu bannen, in deren Augen das Heil des Landes allein aus dem todten Mechanismus hervorgeht. Allein selbst dieses wird doch die Consequenzen des streng legalen Verhältnisses, welches die scharfe Trennung der Staatsgewalten und die Sonderung ihrer respectiven Attributionen im Gefolge haben, blos mäßigen, nicht aufheben.

Die originale Weise, wie die Staatsverfassung Norwegens, besage des Obigen, eingerichtet ist, bezeichnet eine eigene Art des Constitutionalismus, die allerdings große Aufmerksamkeit verdient. Dieses Land hat gezeigt, daß das suspensive Veto, welches durch verunglückte Experimente im südlichen Europa in Miscredit gekommen, keineswegs in sich selbst ein verwerfliches Institut ist, wenn es auf eine verständige Weise mit den andern constitutionellen Anordnungen dermaßen in Verbindung gesetzt wird, daß man sich vor den Fehlgriffen einer gewaltthätigen und unbesonnenen Demokratie sichert, und wenn es nicht der königlichen Würde als ein Sklavenjoch oder als ein Unglimpf, sondern blos als ein Mittel erscheint, ihren Einfluß in der That wohlthätig zu machen, weil es ihr erlaubt, zwischen den Interessen zu vermitteln, zu versöhnen und die öffentliche Meinung zu läutern. Diese Verfassung ist in schlimmeren Zeiten so wenig erschüttert worden, daß sie vielmehr immer zu größerer Festigkeit gediehen ist und sich zu größerer Reinheit ausgeprägt hat. Während alle Constitutionen des Festlandes unter dem Drucke von Reactionen litten, welche die Tendenzen der heiligen Allianz und das Streben der Fürsten, die Nationen unter ihr göttliches Recht zu beugen, erzeugten, wies das kleine norwegische Volk alle Versuche zur Erschütterung der demokratischen Grundsätze zurück, in welchen es sein Heil gesucht hatte, und durch Anwendung derselben erreichte es trotz der ungünstigen Naturverhältnisse, mit denen es zu kämpfen hatte, einen Wohlstand, wozu kein früherer Zeitraum seiner Geschichte ein Seitenstück liefert. Die Zunahme der Staatseinkünfte und als deren Folge die Verminderung der Steuern ist fast beispiellos gewesen; die Abgaben haben in den beiden letzten Jahrzehenten eine bedeutende Herabsetzung nach der andern erlitten, und i. J. 1836 wurde sogar die Grundsteuer ganz aufgehoben. Jedermann im Lande hat unter diesen Umständen Liebe zu einer Verfassung gewonnen, unter welcher so glänzende Resultate sich herausgestellt haben, und die Nachbarländer haben angefangen, sich nach ähnlichen Institutionen zu sehnen. In Schweden, welches einmal dem norwegischen Volke seine eigenen Einrichtungen aufzwingen wollte, welche zwar in mehreren ihrer Tendenzen den norwegischen ähneln, aber doch im Ganzen gar zu veraltet und barbarisch sind, um der Nation zu genügen, blickt nunmehr eine große Partei auf Norwegen als das Land hin, wo man das Musterbild einer Reorganisation der eigenen Verhältnisse findet; und es ist ziemlich gewiß, daß die norwegischen constitutionellen Grundsätze binnen nicht gar zu langer Zeit daselbst den Sieg davontragen werden. Unter den Dänen, die sich mit ihren despotischen Staatsformen immer mehr unbehaglich zu fühlen scheinen, suchen jetzt ebenfalls Viele Trost in der Hoffnung einer der norwegischen einigermaßen ähnlichen Verfassung. Die constitutionellen Ansichten der Norweger erscheinen sonach im Norden Europas nicht weniger fortschreitend und erobernd als die französisch-englischen im Süden; und es ist vielleicht nicht einmal eine allzu kühne Behauptung, daß jenes dem Süden fast ganz unbekannte System, welches sich, außer seinen anderen Vortheilen, durch eine Reinheit und Klarheit seines Princips wie durch eine Festigkeit seiner Folgerungen auszeichnet, welches diesem andern nicht in demselben Maße eigen ist, letzteres sogar von dem Terrain, wo es jetzt waltet, verdrängen werde, je nachdem die Demokratie, welche durch den Zeitgeist und nach der Natur der Dinge allenthalben zu einem bewußten und kräftigen Leben im Staate erwacht ist, zu einer thätigen Theilnahme an der Lenkung der öffentlichen, namentlich zum Einflusse auf die parlamentarischen Verhandlungen heranschreitet. Es haben sich sogar bereits sowohl in England als in Frankreich Spuren gezeigt, und es ist von ihren Ministern öffentlich anerkannt worden, daß die gesteigerte Einwirkung der Demokratie auf die Legislatur das Verhältniß der Regierung zu dieser etwas verändert hat. Es bedarf kaum einer besonderen Divinationsgabe, um vorauszusehen, daß die Zeit nicht sehr fern ist, wann die Regierungen es nöthig finden werden, den Nationalrepräsentationen gegenüber eine ernstere Haltung anzunehmen, was im Grunde nichts Anderes ist als der Anfang eines Ueberganges zu dem in Norwegen und wahrscheinlich bald auf der ganzen skandinavischen Halbinsel herrschenden Verfassungssysteme.

Es ist oben angedeutet worden, daß die Demokratie, damit sich eine liberale Staatsverfassung auf solche Weise wie die norwegische ausbilden könne, stark und ausgebreitet

sein müsse; die Befähigungen zum Wahlrechte müssen daher nicht streng, und Männer von Talenten und gutem Willen nicht, weil ihnen Ueberfluß an den äußeren Gaben des Glücks versagt ist, von der Versammlung der Nation ausgeschlossen sein. Die norwegische Verfassung erkennt dieses, und sie ist in der That auf der breitesten Basis gegründet; denn active stimmberechtigte Staatsmitglieder sind nach §§. 50 und 51 alle norwegische Bürger, welche das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande ansässig gewesen sind, sich daselbst aufhalten und der Nation Treue geschworen haben, wie auch a) Beamte sind oder gewesen sind, b) auf dem Lande matriculirte *) Ländereien besitzen oder auf längere Zeit als fünf Jahre gepachtet **) haben, c) Bürger in Städten sind, oder in einer Stadt oder einem Ladeplatze ***) Haus und Hof oder einen anderen Grundbesitz zu einem Werthe von wenigstens 300 Reichsbankthalern Silberwährung †) besitzen. Das Stimmrecht wird blos suspendirt a) durch rechtliche Anklage wegen Verbrechen, b) durch Unmündigkeitserklärung und c) durch Bankerott oder Fallissement (bis die Gläubiger vollaus bezahlt worden), falls das Unglück nicht unverschuldet ist; und das Stimmrecht wird eingebüßt: durch Verurtheilung zu entehrenden Strafen, durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Einwilligung der Regierung, durch Erwerbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate, wie auch als Strafe wegen Kaufes oder Verkaufes von Stimmen oder wegen Stimmens in mehreren Wahlversammlungen (§§. 52 und 53). Der Wahlkörper ist sonach sehr groß, und die unteren Classen haben einen Einfluß von ganz außerordentlicher Ausdehnung erhalten. Selbst die Wählbarkeit ist an keine sonderlich strengere Bedingungen geknüpft; denn jeder Stimmfähige, der dreißig Jahre alt ist und sich zehn Jahre lang im Reiche aufgehalten hat, kann gewählt werden, wofern er nicht Mitglied des Staatsrathes ist oder zu den in den Comptoiren der Regierung angestellten Beamten, zu den Bedienten oder Pensionisten des Hofes gehört. Durch die so niedrig gestellten Bedingungen ist der Intelligenz fast des ganzen Landes Gelegenheit verschafft, auf die Staatsverwaltung einzuwirken. Norwegen ist mithin der in anderen Ländern so allgemeinen Mislichkeit ziemlich entledigt, daß viele der besten Kräfte und die glänzendsten Capacitäten blos durch die Presse oder durch persönliche Thätigkeit in Volksversammlungen u. dgl. im Stande sind, die dem Talente zustehende Macht auszuüben und daher diese Mittel benutzen, um sich der Volksstimme zu bemächtigen, während die mehr officiellen, parlamentarischen Organe derselben in der Achtung gesunken und gewissermaßen außerhalb der Bewegung, wenigstens außerhalb ihres Mittelpunktes stehen geblieben sind. Die Bestimmung, daß Beamte als solche wahlberechtigt sind, trägt viel bei, der Intelligenz das Uebergewicht zu sichern; und damit Diese um so freier die Interessen des Volkes wahrnehmen können, ist für ihre Sicherheit durch die Bestimmung gesorgt, daß Niemand von ihnen außer Denjenigen, welche im nächsten Verhältnisse zur Regierung stehen, ohne Urtheil und Recht abgesetzt noch gegen seinen Willen versetzt werden kann. Ferner ist, damit die Einzelnen, meist unter den höheren Beamten, welche die Regierung ohne Zuziehung des Gerichts verabschieden kann, vor den möglichen Folgen ihrer Opposition gesichert seien, ihnen das Zweidrittel ihrer Gage jährlich gesichert, bis das Storthing zusammentritt, welches die Gagen nach seinem Gutdünken definitiv regulirt. Diese Bestimmungen sind von überaus großem Nutzen, weil es die Verhältnisse in Norwegen mit sich bringen, daß der Beamtenstand einen durchgreifenden Einfluß ausübt. Es giebt nur wenige große Gutsbesitzer im Lande, die Grundbesitzungen sind im Ganzen nur klein und bringen wenig ein, und die Folge davon ist, daß

*) Alle Ländereien in Norwegen, außer in Finmarken, sind zu gewissen Werthen angesetzt, und so ist für jedes Landbesitzthum eine in öffentlichen (Matriculirungs-) Protokollen eingetragene Proportionalzahl ausgemittelt, wonach die Grundabgaben, sei es nun an die Communen oder den Staat, taxirt werden.

**) Das norwegische Wort für den hier gemeinten Pacht ist Bygsel.

***) Ladeplätze sind ein Mittelding zwischen Städten und Dörfern. Sie sind vornehmlich dadurch entstanden, daß in älteren Zeiten einzelnen günstig gelegenen Küstenorten Erlaubniß zur Verschiffung von Waldproducten und Einführung dänischen Getreides ertheilt worden.

†) Obiger Belauf beträgt ungefähr 450 Mark Hamburger Banco.

fast Alle, die vom Boden leben, selbst zum Anbau desselben gezwungen sind. Die Wahlen auf dem Lande werden daher fast ganz von den eigentlichen Bauern beherrscht; und diese stehen zwar durchgängig auf einer ziemlich hohen Stufe der Aufklärung im Vergleich mit derselben Classe in anderen Ländern; allein trotz der Gesetzgebung und den Veranstaltungen der Regierung und trotz des Strebens nach Geistesbildung, welches das schöne Gefühl, frei und mit allen Menschen- und Bürgerrechten ausgestattet zu sein, bei dem Landvolke geweckt hat, ist es doch in der Natur der Sache gegründet und durch keine sanguinische Hoffnung abzuweisen, daß bei diesen Staatsbürgern in der Regel diejenige Vorurtheilsfreiheit und Empfänglichkeit für geläuterte Ansichten des Staatslebens fehlt, welche in einer Versammlung gefunden werden müssen, deren Beruf es ist, die Nation zu leiten und auf die Höhe europäischer Civilisation und Humanität zu derselben Zeit zu erheben, wenn sie ihr materielles Wohlsein befestigt. Soll aber dieser Mangel nicht verderblich werden, soll die Thätigkeit des Storthinges sich nicht in ein rastloses Haschen nach den nächstliegenden Vortheilen, in eine geistlose Negation und Protestation gegen jeden Fortschritt auflösen, welcher Geld kostet oder für den trüben Blick der Unkundigen nicht in die starren Liberalitätskategorieen einpaßt, von denen die Grundsätze einer freien Verfassung abgeprägt, aber auch leicht verzerrt und verstümmelt werden; soll endlich das Getriebe der Staatsverfassung, welches bereits nach der Anordnung des Grundgesetzes mit scharf in einander greifenden Rädern versehen ist, nicht jedes geistigen Antriebes beraubt werden und die Formen, statt die Staatsidee allein zu umhüllen, Götzen werden, welche sie tödten, dann ist es nothwendig, so viel als möglich den moralischen Einfluß derjenigen Classen zu stärken, welche durch wissenschaftliche Erziehung und durch Beschäftigung mit höheren und ausgedehnteren Interessen, die gewöhnlich außerhalb des Gesichtskreises einfacher Ackerbauer liegen, Staatsbürger im völligsten Sinne des Wortes geworden sind und gelernt haben, ein Leben im Staate zu führen. Sollen aber diese Classen die ihnen obliegende Verpflichtung erfüllen können, mit der Kraft des Geistes und der Intelligenz auf die Masse einzuwirken und wesentlich beizutragen, daß nicht Leidenschaft und Einseitigkeit oder gar entschiedene Untüchtigkeit, sondern der vernünftige Wille der Nation im Deputirtensaale herrschend werde, so müssen die Beamten außerhalb jedes retrograden Stoßes von Oben gehalten und ihr Wandel frei von politischen Sünden sein; denn der geringste Makel vernichtet durchaus jedes Vertrauen auf sie und entzieht ihnen die Stimmen der argwöhnischen Masse. Die Regierung hat auch im Allgemeinen eingesehen, daß sie nicht blos ohne Gefährdung ihrer Existenz die Beamten politisch unabhängig von ihr bleiben lassen kann, sondern daß dieses sogar im höchsten Grade in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt, weil sie lieber wünschen muß, eine aufgeklärte Demokratie in der Nationalversammlung, als diese mit Repräsentanten angefüllt zu sehen, deren Staatskunst wesentlich darin besteht, das große Wort Nein zu sagen. Sie handelt daher nicht weniger im Interesse einer gesunden Politik als der öffentlichen Moral, wenn sie in der Regel die Beamten um ihrer politischen Meinungen willen nicht hintansetzt noch begünstigt. Fehlt es auch nicht ganz an Beispielen von Abweichungen vom Rechten in diesem Punkte, so giebt es doch wohl kaum irgend ein anderes Land, wo der Veranlassungen zu Klagen weniger gewesen sind. Durch gänzliche Enthaltung von allen Wahlumtrieben hat auch die Regierung die sich unter dergleichen Machinationen darbietende Gelegenheit vermieden, die Beamten in den Augen der Wähler herabzuwürdigen.

Ein Mittel, der Intelligenz den Einfluß zu sichern und die Repräsentantenwahl möglichst zum Ergebnisse der reiferen Ueberlegung und des wirklichen öffentlichen Vertrauens zu machen, hat man auch im Systeme der mittelbaren Wahlen gefunden. Was auch gegen dieses eingewendet werden mag, so scheint doch wenigstens die Erfahrung in Norwegen dargethan zu haben, daß es mit Vortheil in einem Lande angewendet wird, wo die Wahlbedingungen niedrig gestellt und wo daneben eine dünne Bevölkerung auf großen Räumen zerstreut ist, so daß Wenige oder Niemand, die Beamten etwa ausgenommen, dem gemeinen Mann im ganzen Wahlbezirke als bekannt betrachtet werden kann. Es gewährt auch den Vortheil, daß es dem mislichen, oft an Prahlerei, Verführung und Bestechung so reichen Candidaturwesen große Hindernisse in den Weg legt, weil es in dem

Ausschusse, welcher die Wahl definitiv bestimmen soll und sich nicht so leicht durch Haschen nach Volksgunst verlocken läßt, eine Schranke aufstellt, an welcher Eitelkeit und Ehrgeiz leicht ihre Kraft brechen. Hierzu kommt, daß anstrengende Arbeit und sehr wenige oder gar keine persönlichen Vortheile*) des Storthingsmannes harren, so daß es durchgängig für kein großes Glück angesehen wird, gewählt zu werden. In Norwegen giebt es wirklich auch kein Beispiel, daß sich Jemand selbst zur Wahl empfohlen hat; ja ein solches Benehmen würde sogar wenigstens vor nicht lange her für im hohen Grade ungebührlich angesehen worden sein; doch scheinen sich in der jüngsten Zeit freiere Ansichten in diesem Punkte ausgebildet zu haben, wie man es denn richtig findet, Wahlkampf zu nennen, was man vor wenigen Jahren Wahlintrigue und Kabale nannte.

Auf dem Lande wählen die Stimmberechtigten jedes Kirchspiels in „Wahlversammlungen" Wähler so, daß bis 100 Einen, 100 bis 200 Zwei u. s. f. wählen, und die Wähler versammeln sich amtweise in „Bezirksversammlungen" und wählen ein Zehntel aus ihrer Mitte, um als Repräsentanten des Amtes Sitz im Storthinge zu nehmen. Diese Wahlbezirke sind an Größe und Volksmenge verschieden, einzelne zählen über 90,000 Menschen. Die Städte sind nicht zum Behufe der Wahlen in verschiedene Kreise abgetheilt; aber in ihnen wird im Allgemeinen von jedem Stimmfähigen auf die ganze Anzahl Wähler gestimmt; doch sind einige kleinere Städte mit anderen vereinigt und wählen besondere Wähler zur gemeinschaftlichen Bezirksversammlung. In den Städten geschieht die Wahl auf die Weise, daß Ein Wähler für 50 stimmfähige Einwohner gewählt wird, und ein Viertel der Anzahl der Wähler wird Mitglieder des Storthings. Die Wähler sind übrigens eben so wenig auf dem Lande als in den Städten gezwungen, aus ihrer eigenen Mitte zu wählen; doch dürfen sie in ihrer Wahl über die Stimmberechtigten des Bezirkes nicht hinausgehen, eine Einschränkung, welche gewiß auch zur Verhinderung des Candidaturwesens beiträgt. Das Grundgesetz bestimmt weder in Betreff der Wahl noch Bezirksversammlungen Etwas hinsichtlich der Heimlichkeit oder Oeffentlichkeit des Votirens, und das Wahlgesetz (von 1828) stellt solches dem eigenen Gutdünken der Stimmberechtigten anheim.

Kein Amt und keine Stadt darf mehr als einen Repräsentanten senden; und es ist zugleich bestimmt, daß das Storthing nie aus mehr als hundert Mitgliedern bestehen darf. Letztere Bestimmung wird es doch bald unmöglich werden mit den oben angeführten Regeln in Uebereinstimmung zu bringen. Während der Befolgung derselben ist nehmlich die Repräsentantenzahl immer im Steigen gewesen und betrug auf dem letzten Storthinge (1839) schon 99. Es ist also nothwendig, daß entweder diese Regeln verändert oder die gedachte Einschränkung aufgehoben werde; und die erforderlichen Vorschläge desfalls stehen wirklich dem nächsten Storthinge (1842) zur Entscheidung bevor.

Man sieht, daß das Grundgesetz den Stadtbewohnern einen verhältnißmäßig größeren Einfluß als dem Landvolke hat einräumen wollen. Es hat sogar als Grundsatz aufgestellt, daß die Repräsentantenzahl der Städte ein Drittel derjenigen des Landes betragen soll, wiewohl die Bevölkerung jener kaum ein Zehntel der ganzen Nation ausmacht. Da die Städte nothwendigermaßen eine größere Fülle von Bildung und Kenntnissen einschließen und Centralpunkte des freieren Aufschwunges einer aufgeklärten Demokratie sind, welche sich auf dem Lande noch nicht durch die engen Rücksichten der vereinzelten Interessen hat vorwärts arbeiten können, so leuchtet ein, daß auch durch diese Bestimmung des Grundgesetzes eine Schranke gegen eine möglich in die Legislatur einbrechende und ihr Haupt erhebende Rohheit gesetzt ist. Auf der anderen Seite ist es doch natürlich, daß die Bauern, die sich nach und nach ihrer Macht bewußt und vom constitutionellen Geiste durchdrungen werden, auch verlangen, mehrere aus ihren Eigenen auf dem Storthinge zu sehen. Eine solche Tendenz hat sich freilich erst in dem letzten Jahrzehent kund gethan; da sie aber mit jener Verdächtigkeit gegen die im Leben höher Gestellten verbunden ist, wel-

*) Sie erhalten zwar Reisegelder und Diäten; diese sind aber so gering angesetzt, daß sie bei Denjenigen, die nicht wie die Bauern an die einfachste Reise- und Lebensart gewöhnt sind, darauf gehen.

cher sich jede aus der knechtischen oder schläfrigen Bewunderung alles Glänzenden oder Betitelten erwachte Volksmasse leicht ergiebt, stellt sie sich schon als die hervorragendste Erscheinung des öffentlichen Lebens dar, und hierin liegt das Element einer Zersplitterung in Parteien innerhalb der Nationalversammlung, welche die Beschaffenheit der Verhältnisse sonst nicht leicht erzeugen kann. Während das Storthing, seiner Natur nach oppositionell gegen die Regierung, nicht wohl, wenn es politische und constitutionelle Principfragen gilt, in Ministerielle und Oppositionelle geschieden sein kann, gestaltet sich aus dieser Sonderung der Bauern von den übrigen Bürgerclassen eine Opposition von sehr praktischer Art, welche sich in beständigen Steuerermäßigungen, in der äußersten Sparsamkeit, selbst wo es große und wichtige Zwecke gilt, und in der Beseitigung aller Hemmungen der Gewerbefreiheit, welche vornehmlich zum Besten der Städte die Bauern verhindert haben sich mit Freiheit zu bewegen, an den Tag legt. Dieses ist jedoch nicht so zu deuten, als seien die Repräsentanten der anderen Classen (zumal Beamte und Kaufleute) gegen solches Bestreben feindlich aufgetreten; sie haben nur nicht mit demselben Eifer und derselben Hintansetzung anderer wichtiger und das Wohl des Staats betreffender Betrachtungen diese Zwecke verfolgt. Die entstandene Sonderung ist mithin keine absolute; und es hat sich noch bei keiner Abstimmung ereignet, daß einzig und allein Bauern auf der einen, oder keiner von ihnen auf der anderen Seite gefunden wurde. Man hat sogar viele Beispiele, daß sich die Bauern freigebig gezeigt haben, wo es Aufopferungen für rein wissenschaftliche Zwecke galt. Gleichwohl läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Gränzen zwischen den beiden Parteien ziemlich scharf bezeichnet sind; und es ist zugleich natürlich, daß Abenteurer, die sich, so lange das Storthing festgeschlossen blos eine gediegene Masse darstellte, keinen Einfluß verschaffen konnten, mit Freuden die Gelegenheit ergriffen haben, einzudringen und den entstandenen Riß zu erweitern. Deswegen hat ihnen denn besonders daran liegen müssen, das Benehmen der Beamten als servil zu verdächtigen, um sie so möglichst von der Repräsentation ausgeschlossen zu bekommen. Wenn sich die Zeit der Storthingswahlen nähert, werden diese Anzettelungen mit größerem Eifer vorgenommen; man begegnet ihnen aber dann auch mit Demonstrationen, welche darauf hinauslaufen, das durchaus Ungegründete in den Klagen zu erörtern, und zu zeigen, daß sich die Beamten jederzeit der Freiheit ergeben gezeigt und daß sie es sind, welche das Grundgesetz gegeben und in der Folge mit Sorgfalt den demokratischen Keim der Verfassung gehegt und gepflegt und sogar immer, wenn es ernste Reibungen mit der Königsgewalt gab, mit größerer Kraft und festerer Haltung als die Bauern selbst aufgetreten sind. Einige dieser Publicisten haben auch verlangt, daß man, ohne Rücksicht auf Stand und bürgerliche Stellung, bei den Wahlen blos auf Tüchtigkeit, Liberalismus und Vaterlandssinn Rücksicht nehmen sollte, was auch allerdings am Besten mit dem Geiste des Grundgesetzes stimmt. Haben diese auch nicht gesiegt, weil ein solcher Sieg wahrscheinlich die Bauern in dem Storthinge auf eine äußerst geringe Zahl herabgebracht haben würde, so ist doch unleugbar die öffentliche Besprechung, in Verbindung mit den oben erwähnten, im Grundgesetze selbst getroffenen Verfügungen, hinreichend gewesen, den Gebildeten das Uebergewicht zu sichern. Am Stärksten und Freiesten entwickelte sich jener die Ausschließung der Beamten bezweckende Einfluß bei den Wahlen zum Storthinge des Jahres 1833, indem die Zahl der Bauern mit einem Male von 19 auf 43 stieg und diejenige der Beamten von 40 auf 33 sank (diejenige der Kaufleute hielt sich auf 14—15). Im Jahr 1836 war das Verhältniß ungefähr das nehmliche, und 1839 etwas mehr zu Gunsten der Beamten; aber es gehört gar wenig dazu, um die Bauern wieder in größerer Anzahl in das Storthing zu bringen. Im Ganzen darf man wohl für die nächste Zukunft annehmen, daß die Bauern und Beamten einander das Gleichgewicht dermaßen halten werden, daß bei den streitigen Fragen diejenige Ansicht gewöhnlich siegt, für welche die einzelnen Anderen — besonders die Kaufleute — sich erklären; und dieses Verhältniß ist vielleicht zugleich das richtigste, da man so einigermaßen die Sicherheit hat, daß man in denjenigen Punkten, worin die Meinungen oder Sympathieen jener beiden großen Fractionen abweichen, mit großer Behutsamkeit wird zu Werke gehen, ohne sich jedoch zu einer unglückseligen Begünstigung des einzelnen Standes und einzelnen Interesses oder zu einer unzeitigen Knickerei hinzu-

neigen. Die Beamten üben daher einen Einfluß aus, welcher gemeiniglich stark genug ist, das anerkannt Gute zu fördern und dem Bösen vorzubeugen, allein viel zu schwach und zu scharf von allen Seiten beaufsichtigt, um der Corruption ausgesetzt zu sein.

Mit der hier gegebenen Darstellung des Verhältnisses des Storthings zur vollziehenden Gewalt würde eine wahre Doppeltheilung der Repräsentation nicht bestehen; denn wo das ächte Zweikammersystem herrscht, müssen auch zwei verschiedene politische Tendenzen vertreten sein. Aber das norwegische Storthing bildet eine Einheit sowohl hinsichtlich seines Ursprunges und seiner Organisation als auch des politischen Geistes, der es beseelt. Zwar löst es sich, wenn Gesetze erörtert werden sollen, in zwei Versammlungen, das Lagthing und Odelsthing, auf, von welchen jenes ein Viertel, dieses, das immer zuerst die Vorschläge behandelt, den Ueberrest des ganzen Storthingspersonals ausmacht (§. 74); es ist aber das Storthing selbst, welches durch Erwählung jenes Viertels, um als Lagthing zu functioniren, die Vertheilung bestimmt; und wenn sich die beiden Thinge nicht über alle Punkte eines Gesetzvorschlages einigen können, treten sie wieder zu einer gemeinschaftlichen Versammlung (einem „gesammelten Storthinge") zusammen, und diese entscheidet dann nach §. 76 das Schicksal des Vorschlages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln*). Die Constituenten des Lagthings scheinen sich zwar das Lagthing als vornehmlich aus den reiferen, klügeren und besonneneren Männern bestehend gedacht zu haben; allein eine solche Rücksicht scheint jetzt bei der Wahl der Lagthingsmitglieder kaum sonderlich vorzuwalten, und anlangend Liberalismus und demokratischen Geist, so finden sich diese nicht selten sogar in höherem Grade beim Lagthinge als beim Odelsthinge. Letzteres ist doch in so fern der beweglichere Theil der Repräsentation, als es aus seinem Schooße ist, daß der Stoff der Thätigkeit des Lagthing ausgeht, wie auch, außer der Regierung, blos dessen Mitglieder berechtigt sind, Gesetzvorschläge vorzulegen; überdies ist es die controlirende Behörde, welche die Staatsrechnungen decidirt und, nachdem es die Protokolle der Regierung und, wenn es will, diejenigen des höchsten Gerichtes durchgegangen ist, diejenigen Mitglieder der Regierung oder des höchsten Gerichtes, welche in ihrem Amte Verbrechen begangen haben, vor dem Reichsgerichte belangen, wie es denn auch die eigenen Mitglieder des Storthings wegen ihres Verhaltens als solche unter Anklage stellen kann. Das Lagthing bildet dagegen im Vereine mit dem höchsten Gerichte das Reichsgericht, welches in solchen Sachen urtheilt. Indessen muß bemerkt werden, daß das Lagthing immer aus weit mehr Mitgliedern besteht als das höchste Gericht, so daß die vom Volke gewählten Mitglieder des Gerichtes seine Mehrheit bilden.

Es sind blos die eigentlichen Gesetze, welche im Odelsthinge und Lagthinge behandelt werden, wie es denn auch blos bei diesen ist, daß der König ein suspensives Recht hat. Es giebt mancherlei Beschlüsse, welche nicht als Gesetze betrachtet werden; und diese Begriffsbestimmung ist in Norwegen von Wichtigkeit, weil gerade hinsichtlich ihrer Entstehungsart wesentliche Unterschiede stattfinden. Steuern, Abgaben, Zoll u. s. w. werden sonach, ohne der königlichen Zustimmung zu bedürfen, vom gesammelten Storthinge auferlegt (diese gelten von Storthing zu Storthing in drei Jahren); die Verwilligungen der zu den Staatsausgaben erforderlichen Gelder (welche auch gern blos für einen solchen Zeitraum geschehen), ingleichen die Beschlüsse wegen Aufnahme von Staatsanleihen und der Anwendung der Nationalgüter werden unter Beobachtung derselben Formen erlassen. Daß sogar die Naturalisirung von Ausländern ohne königliche Mitwirkung geschieht, möchte auffallend scheinen, weswegen denn der König zum Oefteren auf die Aufhebung dieser Bestimmung gedrungen hat; doch ohne daß irgend ein Storthing auf dieses Recht hat verzichten wollen, nachdem es einmal bei der constitutionellen Vertheilung der verschiedenen Prärogativen in sein Loos gefallen war. — Auf der anderen Seite sind es einzelne, die eigene Gewaltssphäre des Königs berührende Beschlüsse, welche das Storthing auf

*) Das Verfahren hierbei ist, daß der Gesetzvorschlag in seiner durch die letzte Behandlung des Odelsthinges erhaltenen Gestalt der Debatte und Abstimmung unterworfen wird; gewinnt er nun in seiner Totalität den Beifall des Zweidrittels, so wird er als angenommen, gegentheils als verworfen betrachtet.

rechtlichem Wege wohl kaum gegen königlichen Protest würde durchsetzen können und welche sonach auch nicht scheinen als Aeußerungen der gesetzgebenden Thätigkeit betrachtet werden zu dürfen oder sich zur Behandlung unter ihren Formen zu eignen. Dieses ist der Fall in Betreff der Vermehrung oder Verminderung der See- und Landmacht, worin das Grundgesetz voraussetzt daß beide Staatsgewalten einig sein müssen. Factisch ist doch diese Angelegenheit theils dadurch, daß sie durch Odelsthing und Lagthing gegangen u. s. w., als Gesetz geordnet, theils blos durch königliche Resolution geregelt, welcher doch das Storthing, insofern es Gelder zur Verwirklichung der Plane verwilligte, beigetreten ist.

Da sonach die Functionen des Storthings auf verschiedene Weise ausgeübt werden und seine Beschlüsse verschiedenes Gewicht, sogar verschiedene Geltungszeit haben, je nachdem sie aus der einen oder anderen der dem Storthinge zukommenden Gerechtsame entspringen, ist es nöthig geworden, zwischen diesen Arten der Machtvollkommenheit selbst streng zu unterscheiden; dieses ist aber oft sehr schwierig, und hier ergeben sich oft Knoten, die zu den schwersten im norwegischen constitutionellen Rechte gehören. Diese Schwierigkeiten sind besonders in der neuesten Zeit scharf hervorgetreten. Vormals nahm man es mit diesen Punkten nicht so genau, da man die gesetzgebende Befugniß die anderen Storthingsbefugnisse überwinden und beherrschen ließ und sonach kein Bedenken trug, Steuerverwilligungen und Auflagen in Gesetzen zu bestimmen. Uebrigens ist im Obigen der Umriß aller dieser Arten von Machtvollkommenheiten dermaßen angedeutet, daß man ersieht, daß, außer der gesetzgebenden und controlirenden, zugleich das Recht sowohl zur Feststellung als Anwendung des Staatsvermögens dem Storthinge anheimgegeben ist. Anlangend das Geldwesen ist ihm überdies eine besondere Oberaufsicht zugewiesen, so daß der Regierung jede Gelegenheit abgeschnitten ist, wie ehemals zum Oefteren geschah, es mit dem Finanzwesen zu vermengen und die Zettelfabrikation zu einer das Land zu Grunde richtenden Staatseinnahme zu machen. Wo das Grundgesetz von den Befugnissen des Storthings redet (§. 75), findet sich eine Clausel, die also lautet: „Es steht dem Storthinge zu, mittlerweilige Gage- und Pensionslisten zu revidiren und darin diejenigen Veränderungen zu machen, die es für nöthig ansieht." Diese Worte sind der Gegenstand einer langwierigen Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Staatsgewalten gewesen, welche zum Theil noch herrscht und im Wesentlichen darin besteht, ob die Bestimmung als eine Beschränkung des allgemeinen Verwilligungsrechtes des Storthinges zu betrachten sei oder nicht. Unter den speciellen Streitpunkten laufen die erheblichsten darauf hinaus, ob das Storthing berechtigt ist, Pensionen oder Pensions- und Löhnungserhöhungen, welche zuvor vom Könige verweigert worden, zu verwilligen, und ob der König mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen bewilligen kann. Hinsichtlich der ersten dieser Fragen behauptet die königliche Regierung, daß, da dem Storthinge nur das Revisionsrecht eingeräumt sei, es einzig die vom Könige bewilligten Summen gutzuheißen oder abzuändern habe; wogegen das Storthing seine Befugniß, eine Pension u. s. w. zu bestimmen, wenn auch der König Nichts hat zugestehen wollen, auf sein allgemeines Verwilligungsrecht stützt; doch geht es in seinen Folgerungen nicht so weit, sich auf Verwilligung von Pensionen und Gesuche einzulassen, welche gar nicht der königlichen Entscheidung unterworfen gewesen sind. Die Sache ist übrigens von sehr praktischer Wichtigkeit für die Beamten, welche willkürlich von der Regierung abgesetzt werden können. Auf das Recht der Regierung, mittlerweilig Löhnungs- und Pensionserhöhungen zu bewilligen, ist in der neuesten Zeit gutentheils wenigstens in so fern Verzicht geleistet worden, als durch seine Anwendung die Befugniß des Storthinges zur definitiven Bestimmung der Größe der Löhnungen und Pensionen vereitelt werden würde. Nicht nur wurde durch diese Forderung vordem die Botmäßigkeit des Storthinges über die Staatscasse etwas geschmälert, sondern der König hielt sich zugleich damals berechtigt, vielerlei Gratiale zuzugestehen, und betrachtete sogar die Verwendung des ganzen Ueberschusses der Staatscasse als seinem eigenen Gutdünken mit der einzigen Einschränkung überlassen, daß derselbe zum Besten des Staates benutzt würde. In der Folge, besonders nach einer reichsgerichtlichen Anklage im Jahre 1827, welche doch aus dem Grunde formeller Män-

gel abgewiesen wurde, ist allmälig das Storthing zu der vollständigsten Schaltung über die Staatscasse wie ihres Ueberschusses gelangt; und es giebt wohl jetzt kein Land, wo die Regierung sich mit größerer Sorgfalt hütete, Ausgaben jenseits des Bewilligten zu machen. In Norwegen hat sonach die Nationalrepräsentation in diesen wichtigen constitutionellen Fragen gesiegt, von welchen einige auch in deutschen Staaten, namentlich in Baiern, Gegenstände eifriger Erörterungen gewesen sind.

Um den Vertretern der Nation eine gehörige Freiheit während ihrer Verhandlungen und Sicherheit gegen rohe Gewalt zu erwirken, ist festgesetzt, daß sie nicht außerhalb der Storthingversammlungen wegen ihrer hier geäußerten Meinungen zur Rechenschaft gezogen werden können, und daß Derjenige, der einem Befehle gehorcht, welcher abzweckt, die Freiheit und Sicherheit des Storthinges zu stören, sich des Verraths gegen das Vaterland schuldig macht. Zugleich sind die Repräsentanten von persönlicher Haft befreit, wenn sie nicht auf offenbarer verbrecherischer That ertappt werden (§§. 66 und 85).

Der König hat außer der eigentlichen administrativen Gewalt, die als mit dem Rechte zur Anordnung der Vollziehung der Gesetze und anderer Storthingsbeschlüsse durch Reglements, Instructionen u. s. w. verbunden betrachtet werden muß, zugleich verschiedene andere Rechte, die ihn als Oberhaupt und Repräsentant des Staats bezeichnen. Hierzu kann gerechnet werden, daß er das Obercommando über die Armee und die Flotte hat, welches doch in manchem Betrachte eingeschränkt und zum Theil an die Genehmigung des Storthings gebunden ist. Weniger beschränkt ist sein Recht, die Verhandlungen mit fremden Mächten zu leiten, Bündnisse zu schließen und aufzuheben, Gesandte zu senden und anzunehmen — doch darf er natürlicher Weise bei diesen Verhandlungen keine Eingriffe in die Rechte des Storthings thun, nicht die Gesetze kränken, über das Staatsvermögen disponiren und dergleichen. Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, ist ebenfalls dem Könige eingeräumt. Alle Beamte werden vom Könige ernannt; und dieses Recht ist sehr bedeutend, da viele Bedienungen, welche in anderen Ländern durch die Wahl der Einwohner bekleidet werden oder freie Nahrungen sind, in Norwegen vermöge des vormals herrschenden, noch nicht ganz aufgegebenen Centralisationssystems von den administrativen Behörden vergeben werden. Kein Fremder (und Fremder ist Jeder, der kein Norweger ist) kann als Beamter, ausgenommen als Lehrer an der Universität und den gelehrten Schulen, als Arzt, als Consul im Auslande und, wenn er ein Schwede ist, als Statthalter angestellt werden; doch werden die Fremden, die sich zehn Jahre lang im Lande aufgehalten haben oder naturalisirt worden sind, durchweg als Landeseingeborene betrachtet. Zur Ertheilung von Orden und anderen Ehrenbezeigungen ist der König in Norwegen wie in anderen monarchischen Staaten befugt; doch darf kein Orden verliehen werden, ohne daß die Verdienste, für welche er als Belohnung ertheilt wird, öffentlich bekannt gemacht werden (§. 23). Diese Bedingung ist indessen lästig; und da es überdies keine norwegischen Orden gab und giebt, ward es gewöhnlich, daß der König Norweger mit schwedischen Ordenszeichen schmückte, deren Ertheilung an keine Bedingung geknüpft ist. Ueber diese Unbill sind starke und allerdings gegründete Klagen geführt worden, und jetzt ist sie ziemlich selten geworden.

Dadurch, daß dem Könige Vorschlagsrecht zu den dem Storthinge zugewiesenen Gegenständen ertheilt wurde, wie auch dadurch, daß man ihm, wie oben erwähnt, die Möglichkeit eröffnete, die Gültigkeit mehrerer Beschlüsse desselben zu verspäten und die Dauer der Thätigkeit des Storthings auf drei Monate zu beschränken, haben die Verfasser des Grundgesetzes geglaubt, der Königsgewalt einen Einfluß auf den Wirkungskreis der anderen Staatsgewalten zu verschaffen, welcher die Harmonie in der Staatsorganisation beförderte und zu gleicher Zeit den angeerbten und gewöhnlichen Vorstellungen von der dem legitimen Königthume gebührenden und über Allem, was im Staate am Meisten erhaben ist, schwebenden Majestät in gehörigem Maße genügte. Dieselbe Bemerkung läßt sich in Betreff des Verhältnisses des Königs zu den Gerichten, oder, wie sie genannt werden, zu der richterlichen Gewalt machen, deren Urtheile er kraft seines Be-

gnadigungsrechtes mildern kann; doch erstreckt sich dieses Recht hinsichtlich der durch das Reichsgericht Verurtheilten nicht weiter als zur Befreiung von der Lebensstrafe.

Er hat übrigens sowohl in der Form als in der Wirklichkeit eben so wenig irgend eine Auctorität über die Gerichte als über die gesetzgebende Macht. Um die eminente Unabhängigkeit dieser recht deutlich hervorzuheben, ist die richterliche Gewalt sogar Staatsgewalt genannt worden, ungeachtet sie in Norwegen so wenig als in den anderen constitutionellen Staaten, wo solche Benennungen stattfinden, an dem eigentlichen Staate Antheil hat; auch fällt das „höchste Gericht" seine Urtheile nicht mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen.

Da das Storthing nur zu gewissen Zeiten, nach langen Zwischenräumen zusammentritt, wurde es zu einer Nothwendigkeit, eine bedeutende provisorische Gewalt in die Hände des Königs niederzulegen. Diese ist, so weit sie Besoldungen und Pensionen betrifft, in gegenwärtigem Aufsatze schon berührt worden; am Wichtigsten und Umfassendsten ist aber die Bestimmung im §. 17, nach welcher der König Verordnungen, welche Handel, Zoll, Nahrungszweige und Polizei betreffen, geben oder aufheben kann; doch dürfen diese nicht gegen die Constitution und die vom Storthinge gegebenen Gesetze streiten; sie gelten bis zum nächsten Storthinge. Bei der Auslegung dieses Paragraphen im Grundgesetze ist es wieder höchst wichtig, zwischen der Gewalt des Storthings als gesetzgebende Macht und der Ausübung seiner übrigen Functionen zu unterscheiden; denn er setzt voraus, daß die königlichen provisorischen Verordnungen wohl gegen Zoll- oder andere Steuertarife und dergleichen streiten können, welche nicht durch förmliche Gesetze bestimmt sind. Die Regierung hat früher nicht selten ihre provisorische Gewalt in Fällen angewandt, wo sie nach den Worten des Gesetzes nicht mit Recht angewandt werden konnte, so wie auch verschiedene Angelegenheiten endlich durch königliche Resolutionen, anstatt durch das Gesetz, abgemacht wurden. Aber solche Verstöße, die noch überdies zuweilen ihre Entschuldigung im Drange der Umstände fanden, werden jetzt nicht mehr begangen, und im Ganzen hat die Willkürlichkeit, die früher in verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung herrschte, einem geläuterten constitutionellen Sinne Platz gemacht, der allmälig sowohl bei der Regierung als im Volke erstarkt ist. Zwar ist man nur durch ewige Zwistigkeiten, durch beständige Demonstrationen, Requisitionen, durch Adressen, Verantwortlichkeitserklärungen und Reichsgerichtsanklagen in Norwegen so weit gekommen, daß jetzt in allen Verhältnissen eine strenge Gesetzmäßigkeit beobachtet wird, und daß die Nationalrepräsentation endlich in den vollkommenen Genuß der ihr durch die Constitution gesicherten Rechte eingetreten ist; jedoch ist keine Bitterkeit in dem Verhältnisse zwischen Fürst und Volk zurückgeblieben. Die ernsteste Krisis und die, welche bei dem Volke ein länger dauerndes Mistrauen gegen die Königsgewalt wirkte, als dies je bei einer anderen Veranlassung geschehen, traf im Jahre 1821 ein, wo die Regierung mit großem Eifer die endliche Annahme des Gesetzes für Abschaffung des Adels zu hindern und die mit Dänemark über die Abtragung der dänisch-norwegischen Staatsschuld abgeschlossene Uebereinkunft durchzusetzen suchte, welche Vielen drückend und unbillig schien. Damals wurden sogar militärische Veranstaltungen sowohl in Norwegen als in Schweden getroffen, welche Gerüchte über einen bevorstehenden Staatsstreich veranlaßten. Wie weit diese gegründet waren, ist bis jetzt wohl noch unmöglich mit Gewißheit zu bestimmen; aber darf man aus König Karl Johann's bekanntem loyalen Charakter, in welchem Achtung für die bestehenden Gesetze immer einen Hauptzug ausgemacht zu haben scheint, eine Folgerung ziehen, so darf wohl angenommen werden, daß jene außerordentlichen Maßregeln nur darum getroffen wurden, um einerseits höchstens dem Storthing zu imponiren, anderseits den bei beiden Fragen interessirten auswärtigen Mächten zu zeigen, daß er Alles gethan, was in seiner Macht stand, um die Lösung der Fragen auf die jenen angenehmste Weise zuwege zu bringen. Ungeachtet weder der König noch das Storthing die Sachen aufs Aeußerste trieben, indem jener nachgab und in die Aufhebung des Adels einwilligte, und dieses auf Bezahlung einging, nahmen doch beide Staatsgewalten eine ziemlich leidenschaftliche Stellung gegen einander ein, und mit der damals bei der Königsgewalt herrschenden Stimmung scheinen mehrere der späteren

constitutionellen Principstreitigkeiten in Verbindung gestanden zu haben. Ungefähr um diese Zeit wurden zuerst die Ansichten des Königs über die Grundlage der Constitution selbst auseinandergesetzt, und daraus entspann sich die Reihe der an den schärfsten Gegensätzen reichen Zwistigkeiten über die Frage, wie weit das Grundgesetz als auf eine mehr oder weniger legitim-monarchische Grundlage oder auf Volkssouveränetät gegründet anzusehen sei. Ungeachtet der König, indem er sich für die erste dieser Alternativen erklärte, es stets für seine strenge Pflicht erkannte, dem bestehenden Grundgesetze zu folgen, so war doch seine Ansicht von großer praktischer Bedeutung, da er lange auf einigen Prärogativen bestand, welche eine von seinem Standpunkte aus vorgenommene Auslegung des Grundgesetzes ihm zuerkennen mußte; und selbst nachdem er diese beinahe ganz aufzugeben genöthigt war, ist er mit Beziehung auf das Princip selbst nicht gewichen. Er hat daher nicht nur mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln (deren allerdings in einer solchen Angelegenheit nicht viele waren) die Feier des 17. Mai zu hintertreiben gesucht, der als Jahrestag der zu Eidsvold von dem souveränen Volke bestimmten Staatsverfassung gerade den entgegengesetzten Satz ausspricht, sondern er hat auch fortwährend solche Veränderungen im Grundgesetze in Beziehung auf das Veto u. s. w. vorgeschlagen, welche dieses in der That den Constitutionen der Länder gleichmachen müßten, wo die Fürstensouveränetät anerkannt und der Fürst als wahres Oberhaupt des Staats, als die Quelle aller Staatsmacht betrachtet wird. Gerade um die Volksmeinung zu wecken und sie stark und feurig gegen solche Lehren zu machen, deren theoretische Unrichtigkeit bei der Masse des Volks wohl kaum zum klaren Bewußtsein gekommen war, hatten im Jahre 1823 einige Volksfreunde das Fest des 17. Mai eingeführt, welche durch dieses Mittel Alle, selbst Diejenigen, welche im Allgemeinen politischen Begriffen ganz fremd sind, in das demokratische Interesse zogen und die Repräsentanten unterstützten, welche jene Vorschläge zu wiederholten Malen einstimmig verwarfen. Den 17. Mai 1829 begingen einige der Behörden Lächerlichkeiten in ihrem unzeitigen Eifer, Christianias Bewohner von Freudeäußerungen an diesem Tage abzuhalten, während andere Cavallerieangriffe auf ruhige Bürger machen ließen. Als man später nicht fand, daß diese Unbesonnenheiten gehörigermaßen von Oben desavouirt wurden, und außerdem Grund vorhanden war, anzunehmen, daß die Königsgewalt auf den Streit über die Angelegenheit des Constitutionsfestes das größte Gewicht legte, glaubte auch das Volk, mit noch größerem Eifer als vorher seine Meinung aussprechen zu müssen, und seit dieser Zeit ist der Tag als hochwichtiges Nationalfest gefeiert worden. Man suchte jedoch sich bald wieder zu überreden, der König habe nachgegeben oder seine Ansichten verändert; allein im Jahre 1836 entstand zwischen dem Könige und der Volksmacht eine neue Spannung, welche großentheils durch die eclatante Art, auf welche die Mitglieder des Storthings den 17. Mai gefeiert hatten, veranlaßt wurde. Das Storthing wurde plötzlich aufgelöst (vertagt), ohne noch das Budget abgeschlossen zu haben; doch hatte es so zeitig von dem ihm bevorstehenden Schicksale Nachricht erhalten, daß es, nachdem es der Regierung die nöthigen Erläuterungen abgefordert, sich im Stande sah, eine halbe Stunde, ehe die Regierung sich einfand, um dem königlichen Befehle gemäß die Repräsentanten zu entlassen, ein Mitglied derselben, Staatsminister Löwenskiold, der nicht gegen den königlichen Willen protestirt hatte, vor dem Reichsgerichte verantwortlich zu erklären, weil der Beschluß als offenbar dem Besten des Staates widerstreitend angesehen wurde und außerdem gefaßt worden war, ohne daß, gemäß der Bestimmung im Grundgesetze, den in Christiania anwesenden Rathgebern Gelegenheit gegeben worden war, sich im Voraus darüber zu äußern. Daß der Beschluß dem Staate nachtheilig war, ließ sich schon aus der Berechnung der mit Zusammenberufung eines außerordentlichen Storthings verbundenen Kosten darthun, was unumgänglich nothwendig war, da außer dem Budget noch manches Andere abgemacht werden mußte; und das Reichsgericht war taub gegen die subtilen Gründe, welche man anführte von höheren politischen Rücksichten, welche es räthlich gemacht haben sollten, durch eine plötzliche Erschütterung die Repräsentation auf sich selbst aufmerksam zu machen und zur Annahme einer weniger demokratischen Richtung zu führen. Da das Gericht eben so wenig auf die Ansicht eingehen wollte, daß das Recht der Storthingsauflösung dem Könige

allein zukomme, ohne daß die Minister Antheil daran hätten, welche also frei von Verantwortung sein müßten — so konnte Herr Löwenskiold nicht anders als nach dem Buchstaben des Grundgesetzes ebensowohl als nach dem des Gesetzes über Verantwortlichkeit verurtheilt werden, doch so mild als möglich zu einer Geldbuße von 1000 Speciesthalern (außer Proceßunkosten). Da dieser Urtheilsspruch den so außerordentlich wichtigen constitutionellen Grundsatz adoptirte, daß keine Befugniß, mit Ausnahme der militärisches Commando und diplomatische Angelegenheiten betreffenden, so ganz persönlich und königlich erhaben ist, daß sie nicht der Controle des Storthings unterläge, selbst in Beziehung auf den Nutzen ihrer Anwendung in den einzelnen Fällen — eine Frage, welche nach dem Grundgesetze etwas zweifelhaft ist — so darf man wohl ohne Uebertreibung sagen, daß der ganze Plan, welcher darauf ausgegangen war, der Königsgewalt einen Sieg über das Storthing zu verschaffen, so durchaus mislang, daß gerade das Gegentheil Resultat wurde. Die anderen und früheren Reichsgerichtsactionen betraten alle entweder weniger wichtige Fragen, oder führten nur zu einem unbefriedigenden Resultat; die möglichste Milde hat in allen Urtheilen des Reichsgerichts vorgeherrscht.

Während aller dieser Begebenheiten hätten Seine Majestät kaum seine Popularität bewahren können, hätte nicht das im Grundgesetze gewahrte und genährte strenge Rechtsgefühl die Norweger erinnert, daß man es dem Könige durchaus nicht verdenken dürfe, wenn er derjenigen Auslegung des Gesetzes folgte, welche ihm die ausgedehntesten Befugnisse zugestand, da das Volk es ja eben so machte, und daß eben durch das Zusammenstoßen und die Friction der sich gegen einander erweiternden Staatsgewalten das Glück des Volkes gefördert werden müsse. Die persönliche Liebenswürdigkeit des Königs hat ihn beliebt gemacht; das Volk ist im Allgemeinen überzeugt, daß sein König, wie heftig auch seine Opposition gegen vermeintliche Eingriffe in seine Prärogativen sein mag und wie eifrig er auch diese zu erweitern gesucht hat, doch zuletzt, wenn ihm die Sache im rechten Lichte vorgestellt wird, nachgiebt und seinen zu weit getriebenen Ansprüchen entsagt; diese Meinung ist zugleich bei verschiedenen Anläßen durch die Erfahrung bestätigt worden. Selbst wo dieses nicht der Fall zu sein schien und keine constitutionelle Fiction es verbergen konnte, daß die Opposition gegen die Repräsentation mehr von dem Könige als von seinem Rathe ausging, hat man doch immer zwischen der Regierung Seiner Majestät und der Person des Königs zu unterscheiden gewußt. In Zeiten, wo die Verhältnisse in solchem Grade gespannt waren, daß in einem anderen Lande das königliche Ansehen in großer Gefahr geschwebt haben würde, ist der König im Lande mit Enthusiasmus empfangen worden. Die Norweger hatten Gefühle für ihren König, aber sie vergaßen nie, daß sie Pflichten gegen sich selbst und gegen ihr Land hatten; besonders verdient das norwegische Storthing das Lob, daß es sich nie durch jene Gefühle zu Dem verleiten ließ, was dem Rechte der Nation und seiner eigenen Ehre schaden konnte. Der König hat den festen aber biederen Sinn des norwegischen Volkes erkannt und demselben mehrere Beweise von Achtung und Zutrauen gegeben. Das so entstandene Wohlwollen zwischen dem guten Könige und dem freien Volke spricht gewiß nicht nur zu Gunsten beider, sondern auch zugleich für die Einrichtungen, unter welchen sich eine solche Harmonie trotz alles Streites ausbilden kann. In dieser Beziehung ist es bemerkenswerth, daß der König in Schweden, wo das Demokratische doch bei Weitem keinen so freien Spielraum hat und wo es noch überdies in keinem besonderen Grade die Function des Königs ist, sich dem Emporwachsen desselben entgegenzusetzen, doch weit weniger beliebt ist als in Norwegen.

Unter den Bestimmungen, welche, obwohl nicht eben die Vertheilung der Staatsgewalt und die Verhältnisse der einzelnen Gewalten zu einander betreffend, doch im Grundgesetze aufgenommen wurden, um dem Volke die Ausübung gewisser Rechte zu sichern, oder als Grundsätze für die private Gesetzgebung findet man mehrere von denjenigen wieder, welche in beinahe allen neueren europäischen Constitutionen die Runde gemacht haben. Es ist bestimmt, daß die Tortur nicht Statt finden soll; daß keinem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werden darf; daß Niemand gefänglich eingezogen werden solle, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und auf die von demselben vorgeschriebene Art; daß die Militärmacht, ausgenommen im Falle von Aufruhr, nicht gegen

die Mitglieder des Staats angewandt werden soll, außer nach den in der Gesetzgebung aufgestellten Formen; daß Haussuchung nur in Criminalfällen Statt finden darf; daß Landeigenthum und Vermögen nicht verwirkt werden können; daß Demjenigen, dessen Eigenthum dem Bedürfnisse des Staats geopfert werden muß, volle Erstattung dafür zukomme; daß die von älteren Zeiten her zum Unterhalte der Geistlichkeit ausgesetzten Güter zu ihrem Besten und zur Förderung der Aufklärung verwendet werden sollen; daß allgemeine Wehrpflichtigkeit so wie allgemeine Preßfreiheit Statt finden solle; daß keine neuen und beständigen Einschränkungen in der Nahrungsfreiheit eingeführt werden, keine Dispensationen vom Gesetze bewilligt werden sollen; endlich daß Keiner anders als nach dem Gesetze (worunter ohne Zweifel verstanden wird: nach den ausdrücklichen Worten eines Gesetzes) verurtheilt oder anders als nach Urtheil und Recht gestraft werden soll. Die zuletzt genannten Bestimmungen setzen jedoch das Vorhandensein allgemeiner Criminal- und Civil-Gesetzbücher voraus, welche zufolge eines Paragraphen im Grundgesetze aufs Schleunigste ausgearbeitet werden sollten; aber dieses Werk ist, da man es nach dem vollständigsten Maßstabe ausführt und die ganze Gesetzgebung von Grund aus reformirt, noch nicht fertig geworden; und die strenge Gesetzmäßigkeit, welche der Buchstabe des Grundgesetzes und der Geist der Constitution fordern, ist daher noch nicht vollständig eingeführt. So dispensirt der König noch in gewissen Fällen; man urtheilt nach Analogie in Fällen, welche sich unter kein bestimmtes Gesetz hinführen lassen, während richtende Commissionen von dem Könige ernannt werden; doch geschieht dieses Alles keineswegs willkürlich, sondern nur so weit die alte mangelhafte Gesetzgebung dieses nöthig macht, und man hat kaum ein Beispiel, daß die Gewalt, welche in dieser Beziehung der Regierung und den Gerichten provisorisch zugestanden wurde, misbraucht worden wäre.

Von der Religion ist wenig gesagt; in dieser Beziehung ist eben so wenig Freiheit als Zwang festgesetzt. Es war wohl auch überflüssig, der Zukunft irgend eine Verpflichtung in Beziehung auf die Anordnung der Religionsverhältnisse aufzulegen; besonders aber war gewiß kein Grund vorhanden, durch ausdrückliche Bestimmungen den Folgen von Illiberalität und Intoleranz bei einem so freien und aufgeklärten Volke wie das norwegische vorzubeugen. Inzwischen war es doch wirklich der Wille und die Meinung der Entwerfer des Grundgesetzes, eine solche Vorsichtsmaßregel zu treffen, und es war sogar von ihnen beschlossen, im §. 2, welcher unter Anderm das evangelisch-lutherische Glaubensbekenntniß für die öffentliche Religion des Staats erklärt, eine Bestimmung über freie Religionsübung aufzunehmen; aber diese fiel weg durch einen Zufall, dessen eigentliche Natur noch nicht ganz erklärt worden ist. So weit bekannt geworden ist, wurde diese Sonderbarkeit einzig durch einen Abschreibefehler veranlaßt, der bei der endlichen Annahme und Unterzeichnung des Grundgesetzes nicht bemerkt wurde. Die Bestimmung, daß es nur eine einzige Staatskirche gebe, blieb dagegen stehen; auch giebt es so äußerst Wenige im Lande, die einem anderen als dem evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse angehören, daß es überflüssig war, ihren Cultus zu einer Staatssache zu machen. Die Dissenters haben sowohl dieselben staatsbürgerlichen Rechte wie die Lutheraner, wenn man ausnimmt, daß sie im Allgemeinen nach §. 92 nicht Beamte werden können, was allerdings ziemlich illiberal ist. Eine noch mislichere Bestimmung im §. 2 ist die, daß die Juden vom Eintritte in das Reich ausgeschlossen bleiben sollten, so daß sie sich, außer mit königlichen Geleitsbriefen versehen, nicht einfinden dürfen. Dieses Bestreben, der älteren illiberalen Gesetzgebung in Beziehung auf die Israeliten die längstmögliche Dauer zu geben, wird jedoch gewiß nicht im Stande sein, den Zeitgeist noch länger zu verhindern, sein Recht geltend zu machen. Es liegt gegenwärtig zur Entscheidung für das nächste Storthing ein Vorschlag vor, jenen entstellenden Fleck aus dem Grundgesetze zu tilgen und die Beleidigung gegen ein unglückliches Volk, das den Norwegern nie Etwas zu Leide gethan, aufzuheben. Uebrigens muß man doch wohl zugestehen, daß man in Norwegen richtiger handelte, indem man die Juden ganz ausschloß, als wenn man sie nach dem Muster so vieler anderen Nationen einer fortwährenden Mishandlung, einer beständigen Demüthigung unterworfen hätte, indem man sie wie eine

iedrige verachtete Classe unter Ausnahmsgesetze stellte; solche Gesetze können leicht wie Attentate auf die öffentliche Moral wirken und würden in jedem Falle sehr schlecht mit Institutionen der Freiheit und Gleichheit übereinstimmen.

Adel und Aristokratie paßten nicht in das Staatsgebäude, welches das Grundgesetz aufführte; die Constituenten desselben waren diesen daher nicht hold; man bestimmte, daß keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser oder Familienfideicommisse errichtet und Niemandem persönliche oder gemischte angeerbte Vorrechte zugestanden werden sollen. Der Adel war nicht sehr zahlreich und hatte keine historische Wurzel im Volke; derselbe bestand beinahe ausschließlich aus einigen zu der dänischen Papier- und Titelnoblesse gehörenden Familien und enthielt kein Element zu einer Aristokratie in der ächtesten und besten Bedeutung des Wortes. Das Gesetz von 1821 sprach unter diesen Umständen sowohl im Geiste des Volks als in dem der Verfasser des Grundgesetzes, indem es die allmälige Erlöschung des Adels mit dem Aussterben der dazu Berechtigten bestimmte.

Ehe das Grundgesetz vorhanden war, gab es eine Menge lächerlicher Rangtitel; auch die Abschaffung dieses Unwesens bereitete das Grundgesetz vor, indem es verordnete, daß kein anderer Rang und Titel gegeben werden solle als der, welchen die Aemter mit sich führten (§. 23).

Der letzte Paragraph des Grundgesetzes (§. 112) behandelt die Veränderungen in der Constitution selbst. Um Uebereilungen vorzubeugen, ist darin bestimmt, daß solche Veränderungen nicht auf demselben Storthinge beschlossen werden sollen, dem die Vorschläge dazu eingereicht wurden. Da diese Vorschläge weder vorher zur Sprache kommen noch auf einem außerordentlichen Storthinge abgemacht werden, kommen sie erst unter der folgenden, neugewählten Repräsentation zur Abstimmung, welche jedoch darum nicht, wie es in einigen Ländern bei solcher Veranlassung der Fall ist, zu einer größeren Anzahl als gewöhnlich vermehrt oder mit speciellen Vollmachten versehen wird. Die Constitutionsvorschläge werden immer gedruckt, und es ist angenommen, daß sie in der Form, in welcher sie in dem abgelaufenen Zeitraume von ungefähr 3 Jahren der Nation vorgelegt worden, entweder verworfen oder angenommen werden müssen. Da sie auf diese Art keinen Berichtigungen oder Veränderungen hinsichtlich ihrer speciellen Bestimmungen unterworfen sind, so ist es auch natürlich, daß sie nicht durch das Odelsthing oder Lagthing behandelt, sondern in den Plenarversammlungen des Storthings abgemacht werden. Dagegen ist festgesetzt, daß sie nicht als angenommen betrachtet werden können, wenn sie nicht wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erhalten haben. Ueberdies sind die Veränderungen, welche gegen den Geist des Grundgesetzes streiten, für durchaus unannehmbar erklärt, und dieser Umstand wurde als Argument gegen mehrere der Vorschläge benutzt, mit welchen das Storthing zu jeder Zeit, besonders aber in den ersten Jahren nach Einführung der Staatsverfassung, überschwemmt worden ist; die eingreifendsten der königlichen Propositionen hatten gerade dasselbe Schicksal.

Dem gegen jene Masse aufgestellten Principe, daß das Grundgesetz nicht mehr als durchaus nothwendig verändert werden soll, ist man mit so viel Festigkeit gefolgt, daß, ungeachtet der vielen formellen Mängel dieses Gesetzes, bis jetzt noch kein einziger Vorschlag zur Modification desselben durchgegangen ist, wenn man einen „Zusatz" ausnimmt, der im Jahre 1821 angenommen wurde, um die Bewohner Finmarkens, deren Landeigenthum nicht matriculirt ist und ihnen also nach dem Grundgesetze kein actives Bürgerrecht sicherte, wahlberechtigt zu machen, indem man einen Steuercensus als Bedingung des Wahlrechts bestimmte.

Man scheint darüber einig zu sein, daß dem Könige ein Veto in Beziehung auf Veränderungen im Grundgesetze zustehe; dagegen ist es, sonderbar genug, eine sehr zweifelhafte Frage, ob dieses Veto absolut oder nur suspensiv ist. Nimmt man das Letztere an, was gewiß die besten Gründe für sich hat, so kommt man doch in Verlegenheit, wenn man bestimmen soll, wie die Regel sich anwenden lasse.

Mit Rücksicht auf einige Bestimmungen, welche die Vereinigung mit Schweden betreffen, tritt, wenn man sie verändern will, eine eigenthümliche Schwierigkeit hervor; in-

sofern sie nehmlich als vermöge Tractats mit diesem Lande zuwegegebracht betrachtet werden müssen. Das Grundgesetz selbst ist so weit ein Unionsdocument, das ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung nicht verändert werden darf. Diese Vereinigung ist jedoch im Ganzen nicht sehr wesentlich. Norwegen und Schweden haben nach dem Grundgesetze und der Vereinigungsacte vom 6. August 1815 weder Gesetzgebung noch Regierung oder andere Staatsinstitutionen gemeinschaftlich. Nur die Person des Königs ist Eine in beiden Staaten, und die Norweger haben, um diese Einheit zu erhalten, die schwedische Successionsordnung vom 26. September 1810 als für sie bindend angenommen. Im Uebrigen gehen die Bestimmungen im Grundgesetze, die sich auf die Union mit Schweden beziehen, mehr darauf aus, das Land gegen eine mögliche Vermengung seiner Angelegenheiten mit denen Schwedens zu sichern, als darauf, die Reiche eigentlich zu verbinden und ein rechtliches Verhältniß zwischen ihnen zu reguliren. So ist ausdrücklich festgesetzt, daß Norwegen seine eigene Bank, sein eigenes Geld- und Münzwesen haben solle (§. 110), daß es Recht zu einer eigenen Kauffahrteiflagge habe (§. 112), daß seine Staatscasse immer im Lande bleiben müsse (§. 18), daß nicht nur das Storthing sich immer innerhalb der Gränzen des Reichs versammeln, sondern daß auch die administrativen Behörden, so weit möglich, während der Abwesenheit des Königs in Norwegen bleiben sollen (§§. 13, 14 und 68). Der König selbst ist verpflichtet, jedes Jahr, wenn nicht wichtige Hindernisse eintreten, Norwegen zu besuchen (§. 11). Schwedische Truppen dürfen in Friedenszeiten nicht im Lande stationirt werden, eben so wenig norwegische in Schweden, wenn man ausnimmt, daß der König in Schweden eine Garde von norwegischen Freiwilligen haben und jährlich auf eine kurze Zeit, höchstens 6 Wochen, 3000 Mann aus dem einen Reiche in das andere zum Behufe von Waffenübungen herüberziehen kann. Die norwegische Flotte soll ihre Werften und zur Friedenszeit ihre Stationen in Norwegen haben, und die Kriegsschiffe des einen Landes sollen nie mit den Matrosen des anderen besetzt werden, außer insofern diese sich freiwillig anwerben lassen. Die Landwehr und andere norwegische Truppen, welche nicht zum Linienmilitär gehören, dürfen nie außerhalb der Reichsgränzen gebraucht werden (§. 25). Ganz ohne gemeinschaftliche Angelegenheiten konnten jedoch schon der Natur der Sache gemäß zwei Reiche unter einem Könige nicht wohl bestehen. Die zwei auf einem Haupte vereinigten Kronen können nicht gegen einander Krieg führen, und das eine Reich kann nicht in Frieden leben, während das andere für seine Existenz mit fremden Mächten kämpft. Dieses hat auch das Grundgesetz erkannt und daher in §. 26 bestimmt, daß, wenn der König Krieg führen will, der Beschluß dazu in einem großen, aus norwegischen sowohl als schwedischen Staatsräthen bestehenden Conseil gefaßt werden muß, unter strenger Verantwortlichkeit der norwegischen Mitglieder vor der norwegischen, wie der schwedischen vor der schwedischen Nationalversammlung. Da es jedoch noch überdies bei dem Storthinge steht, die Kriegsausgaben zu bewilligen oder zu verweigern, und es ausdrücklich bestimmt ist, daß Norwegens Truppen und die Ruderschiffe der Flotte nicht ohne Einwilligung des Storthings zu einem Angriffskriege verwendet werden dürfen (§. 25), übt die Nationalversammlung auch in diesen Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß und zwar einen solchen, welcher in vorkommenden Fällen Verwickelungen mit sich führen und das eine Reich isoliren zu können scheint.

Daß sich die Entwerfer des Grundgesetzes Norwegen und Schweden als, dem Auslande gegenüber, in Beziehung auf diplomatische Angelegenheiten eine Einheit ausmachend gedacht haben, ist historisch ziemlich gewiß; aber die auf gesetzliche Begründung eines solchen Verhältnisses abzielenden Grundgesetzveränderungen fielen theils aus Mangel an Ueberblick, theils wegen unvollkommener Kenntniß der schwedischen Verfassung so mangelhaft und unzweckmäßig aus, daß nicht nur alle ministerielle Verantwortlichkeit verloren ging, sondern auch zugleich eine gemeinschaftliche Leitung beinahe unmöglich wurde. So wurde z. B. die Bestimmung, daß Norwegens Gesandte, so wie die, daß insgemein die norwegischen Beamten Norweger sein sollen, nicht ausgestrichen, woraus folgt, daß schwedische Männer nicht mit Recht dazu ernannt werden können; und der Gedanke, den man eigentlich hegte, daß diplomatische Sachen in einem gemeinschaftlichen norwegisch-schwedischen Staatsrathe abgemacht werden sollten, war unausführbar, weil die schwedischen Angele-

genheiten dieser Art nach der schwedischen Staatsverfassung außer dem Staatsrathe abgemacht werden. Unter diesen Umständen darf man sich nicht wundern, daß nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, die wenigen und unzusammenhängenden Bestimmungen des Grundgesetzes in Ausführung zu bringen. So werden also gar keine norwegisch-diplomatischen Beamten ernannt, sondern Schweden hat die ganze Leitung der ausländischen Angelegenheiten übernommen und erhält dafür jährlich eine runde Summe. Diese ist zwar nicht durch einen Contract zwischen beiden Nationen ein- für allemal bestimmt; doch bewilligten die Storthinge in der letzten Zeit 40,000 Speciesthaler jährlich, dasjenige, was an Schweden zur Aufrechthaltung des Friedens mit Marokko bezahlt wird, ungerechnet, — eine Summe, welche im Verhältnisse zu dem, was Schweden selbst beiträgt, durchaus nicht unbedeutend ist. Dieses Geld wird aufs Gerathewohl gegeben, und es ist nicht einmal, um die Norweger zu versichern, daß wirklich so viel erfordert werde, irgend Rechenschaft darüber abgelegt worden, was doch schon 1828 versprochen wurde. Gegen schlechte Leitung der auswärtigen Angelegenheiten haben die Norweger also kein anderes Mittel, als die gewöhnliche Bewilligung zu verweigern, so wie sie allerdings den Trost haben, daß es der Schweden eigene Sache ist, die Verluste zu leiden, welche Verschwendung und Nachlässigkeit in diesem Verwaltungszweige veranlassen dürften. Zwar ist in späterer Zeit dem norwegischen Staatsminister der Zugang geöffnet worden, in den Norwegen betreffenden Angelegenheiten seine Ansichten zu erkennen zu geben, und das Gutachten der in Norwegen befindlichen Regierung wird eingeholt, ehe Verträge in beider Reiche Namen abgeschlossen werden; aber darum hört die Einrichtung doch nicht auf, eine im hohen Grade mißliche zu sein, und muß als provisorisch betrachtet werden, bis die Verhältnisse mit Schweden auf eine vollständigere Weise geordnet werden können, als bis jetzt der Fall gewesen. Dieser Zustand hat indessen das Bestreben, die Verbindung als eine intimere darzustellen, als dieselbe wirklich ist, begünstigt. So wie man sogar in Norwegen und Schweden selbst den Satz aufzustellen gesucht hat, daß, wenn auch die Regierungen zwei seien, die Monarchie selbst doch eine einzige und die Krone nur eine sei — so hat man in Verhandlungen und Conventionen mit fremden Mächten sich geradezu ausgedrückt, als ob Norwegen und Schweden einen Gemeinstaat unter einer gemeinschaftlichen Regierung ausmachten. Diese Ausdrücke würden nach Aeußerungen im Storthinge dem betheiligten Minister wahrscheinlich eine Anklage vor dem Reichsgerichte zugezogen haben, wenn sich die constitutionelle Verantwortlichkeit so weit erstreckt hätte. Und dieses hätte durchaus nicht sonderbar erscheinen können; denn waren auch jene Ausdrücke nicht constant, so sind sie doch so häufig vorgekommen, daß die Vorstellungen des übrigen Europas über das richtige Verhältniß dadurch verwirrt werden mußten. Dazu haben auch einzelne schwedische Geographieen so wie mehrere schwedische Zeitungen und schwedische Correspondenten in deutschen Blättern durch unrichtige Darstellung und nicht selten durch grobe Verfälschungen der Wahrheit beigetragen, indem sie Norwegen als einen Theil der schwedischen Monarchie angaben und von Norwegens Angelegenheiten sprachen, als ob sie schwedische wären. Unter solchen Umständen darf man sich wahrhaftig nicht wundern, wenn deutsche und französische Schriftsteller so häufig das Schwedische und Norwegische mit einander verwechseln und reisende Norweger es sich besonders oft gefallen lassen müssen, mit der unrichtigen und für ihr geweihtes Nationalgefühl kränkenden Benennung „Schweden" bezeichnet zu werden. Man kann kaum sagen, daß Norwegen bis jetzt von irgend einer europäischen Macht auf öffentliche und officielle Art als selbstständiger Staat anerkannt worden sei; und man möchte beinahe glauben, daß der Kieler Vertrag noch jetzt in den Augen von ganz Europa als Grundlage für Norwegens öffentliches Recht angesehen werde, hätte nicht König Karl Johann im Jahre 1836 in einer Rede im Storthinge erklärt: „Jetzt steht die Selbstständigkeit beider Nationen unangetastet (unantastbar fest!): sie bildet jetzt einen Theil von Europas öffentlichem Rechte." Es muß also, wenn auch die Frage über das „Wann?" und „Wie?" sich schwer beantworten läßt, angenommen werden, was auch einzelne Handlungen der norwegischen Königsmacht in der letzten Zeit bestärkt zu haben scheinen, daß Norwegen jetzt nicht länger nur dem ausdrücklichen und von Schweden anerkannten Anspruche seines Grundgesetzes zufolge, sondern auch nach dem all-

gemeinen internationalen Rechtssysteme ein selbstständiger und mit Schweden in jeder Hinsicht gleichberechtigter Staat ist, und es bleibt jetzt nur noch zu wünschen übrig, daß die Sache bekannter werden möge, als sie es bis jetzt selbst in dem hochaufgeklärten Deutschland zu sein scheint, und daß das richtige Verhältniß in der Berührung mit dem Auslande anschaulich gemacht werde.

Nicht weniger bedenklich als die Ueberlassung der Leitung und Behandlung diplomatischer Angelegenheiten an Schweden ist eine andere Thatsache gewesen, welche damit einige Analogie hat, nehmlich betreffend das Consulatwesen; für Besorgung dieser Angelegenheiten so wie für Beschützung des Handels an der nordafrikanischen Küste bewilligten die Storthinge dem schwedischen Staate in den letzten Jahren 15,000 Speciesthaler jährlich (vor Algiers Fall 25,000). Im Jahre 1836 wurde jedoch durch eine königliche Resolution bestimmt, daß diejenigen Consuln, welche künftig ernannt würden, nicht nur als schwedische sondern auch als norwegische Beamte angestellt und beeidigt werden sollten, was kein Hinderniß im Grundgesetze finden konnte, da dieses zuläßt, daß Schweden sowohl als andere Ausländer norwegische Consuln sein können. Ihre Besoldung durch schwedische Cassen und einige andere Unregelmäßigkeiten sind jedoch geblieben.

Auch in manchen anderen Beziehungen hat sich eine Tendenz, das Norwegische und Schwedische zu vermischen, gezeigt; aber der klare Ausspruch des Grundgesetzes oder die ministerielle Verantwortlichkeit haben sie verhindert, außer den obengenannten Fällen sich in Angelegenheiten von Bedeutung zu äußern. Sie zeigte sich daher meist auf eine ziemlich kleinliche Weise in Bestrebungen, den Norwegern und norwegischen Angelegenheiten einige Kennzeichen schwedischer Nationalität aufzudrängen und Norwegens nationalen Symbolen das Aussehen schwedischer Provinzabzeichen zu geben. So bestimmte man die schwedische Flagge, in welcher das norwegische Weiß und Roth in der einen Ecke aufgenommen wurde, zur Unionsflagge und suchte die Norweger zu bewegen, diese Flagge sogar auf ihren Handelsschiffen zu gebrauchen, während man dem Gebrauche der ächten norwegischen Flagge viele Hindernisse in den Weg legte, die wohl im Anfange theils durch die Sorge hervorgerufen sein mochten, Norwegens Handel gegen die mit seiner besonderen Flagge unbekannten Barbaresken zu schützen, aber sich doch nicht wohl daraus allein erklären ließen und überdies noch lange fortwährten, nachdem alle Furcht vor Algier u. s. w. verschwunden war. Daß das norwegische Wappen als Theil des schwedischen auf schwedischen Münzen und in schwedischen Amtssiegeln angebracht wurde, gehört auch mit mehreren dergleichen Unregelmäßigkeiten unter die Kategorie der sogenannten unionellen Klagepunkte, welche unausgesetzt mit mehr oder weniger Nachdruck in norwegischen Blättern hervorgehoben wurden und welche, da sie sich in die Länge nicht wohl als Zufälligkeiten*) erklären ließen, sondern als Aeußerungen eines Princips zeigten, sogar Gegenstand für energische Storthingsadressen geworden sind. Besonders zeichnete sich die im Jahre 1836—1837 versammelte Nationalversammlung in dieser Beziehung aus; im Jahre 1838 wurde dann durch königliche Resolution die norwegische Handelsflagge ganz freigegeben, und im Jahre 1839 ein Comité norwegischer und schwedischer Mitglieder ernannt, um eine genauere Bestimmung mehrerer gegenseitigen Verhältnisse und die Entfernung von Gründen zu Klagen vorzubereiten; jedoch sind die Instructionen desselben nicht so umfassend, daß sich aus ihren Arbeiten eine vollkommene Ordnung der unionellen Angelegenheiten erwarten ließe. Diese wird wahrscheinlich einer ferneren Zukunft vorbehalten bleiben. Die Mängel bei der gegenwärtigen Verbindung, in der sich nicht einmal eine Behörde zu Entscheidung gegenseitiger Streitigkeiten findet, keine Verpflichtung in Beziehung auf die Größe der Bundescontingente im Kriege, keine Regulativen über gemeinschaftlichen Verlust und Gewinnst bei Friedensschlüssen u. s. w., sind zwar so höchst bedeutend, daß es schwer zu begreifen ist, wie die Reiche eine einzige ernsthafte Katastrophe überstehen könnten, ohne daß

*) Im Anfange ließ sich dieses jedoch allerdings thun; die Norweger gaben sogar selbst theilweise Veranlassung zu Unregelmäßigkeiten, welche späterhin Gegenstand ihrer Klage und ihres Tadels waren. Solche Unvorsichtigkeit wurde z. B. in Beziehung auf die königliche Titulatur gezeigt, in welcher Sr. Majestät Eigenschaft als schwedischer König bei mehreren Anlässen, wo er als norwegischer handelt, wie die hauptsächliche aussieht.

dem einen oder anderen Unrecht geschehen und das Band in Gefahr kommen müßte, zu zerreißen. Ja, selbst in der ruhigen Friedenszeit, welche bisher bestanden, hat sich der König genöthigt gesehen, zuweilen Beschlüsse für beide Reiche in einem sogenannten „combinirten Staatsrathe" zu fassen, welchen die Constitution in dem Umfange, in welchem er benutzt wird, bei Weitem nicht kennt. Nichts desto weniger ist jetzt gewiß nicht die rechte Zeit, eine solche allgemeine Revision der Unionsacte zu Stande zu bringen, welche alle Veranlassung zum Streite entfernen und zugleich die Reiche zu einer festen Einheit, dem Auslande gegenüber, verbinden könnte; denn die unpolitische Art, auf welche man durch mehrere Jahre zu Werke gegangen, indem man, wie oben angeführt, das norwegische Nationalgefühl kränkte und außerdem durch Wort und That den Verdacht weckte, als ob man eine Incorporation des norwegischen Staats in den schwedischen und nicht eine auf gleiche Rechte gebaute nähere Vereinigung wünschte, veranlaßte nicht nur das norwegische Volk, sein Heil in seiner Isolirung zu suchen, sondern weckte auch eine so ausgemachte Antipathie gegen eine nähere Vereinigung, daß ein jeder darauf abzielende Vorschlag für jetzt noch, obgleich die Furcht vor Amalgamationsabsichten weggefallen und die Achtung für Norwegens Rechte bei den Schweden allgemein geworden ist, die lebhafteste Opposition finden und wahrscheinlich auf eclatante Art verworfen werden würde. Es bedarf noch einer Zeit, frei von Erbitterung und Misgriffen, ehe Norweger und Schweden, welche außerdem früher Jahrhunderte lang sich bekriegt haben, einander vollkommen als Brudernationen werden betrachten können; doch ist zu hoffen, daß der Unwille, der sich, obwohl sehr gemildert, noch immer findet, so viel rascher dahinschwinden werde, wenn Schweden durch Annahme von Institutionen, welche denen Norwegens gleichen, diesem eine neue Garantie seiner Aufrichtigkeit geben und allen Gedanken an Ausübung eines Principats entsagen wird, welche es, so natürlich sie auch für ein Land mit einer glänzenden und ausgezeichneten Vorzeit sein mögen, doch öffentlich verleugnet hat, und welche in jedem Falle die Norweger, die auch ein stolzes Volk sind und sich Ruhm erworben haben, niemals anerkennen werden.

Ungeachtet dessen, daß der politischen Berührungspunkte zwischen beiden Reichen bisher so wenige gewesen sind, so waren doch der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen noch weniger. In commercieller Beziehung hat dagegen die gegenseitige Gesetzgebung durch bedeutende Erleichterungen im Zollsysteme u. s. w. einige Annäherung bewirkt, und es ist zu hoffen, daß Norweger und Schweden sich auch in anderer, geistiger Wirksamkeit entgegenzukommen wissen und so einander näher kennen lernen werden.

Staatsverwaltung. — Um der Verbindung mit Schweden willen wurde es nothwendig für die Constituenten des jetzt gültigen Grundgesetzes, die Mitglieder des Staatsrathes, der aus einem sogenannten Staatsminister und wenigstens sieben Staatsräthen besteht, in zwei Abtheilungen zu scheiden, von denen die eine, nehmlich der Staatsminister und zwei Staatsräthe, bei dem Könige während seines Aufenthalts in Schweden bleibt, während die andere, zu welcher der König auch einen Vicekönig oder Statthalter hinzufügen kann, in Christiania in seinem Namen die Staatsverwaltung in den Fällen, wo der König vorschreibt, besorgt, weswegen sie auch vorzugsweise „die norwegische Regierung" heißt. Nach der jetzt geltenden Instruction vom 11. October 1825 gehen nur die wichtigeren Sachen, — hauptsächlich diejenigen, welche Annahme, Aufhebung oder Veränderung allgemeiner Gesetze und Bestimmungen angehen, nebst Gnaden-, Gratifications-, Gage- und Pensionssachen so wie Entlassung und Versetzung von Beamten — nach Stockholm ab, und selbst diese können, wo Eile erfordert wird, von der Regierung in Christiania entschieden werden. Auf der anderen Seite soll im Allgemeinen Nichts von dem Könige in seinem in Stockholm sich aufhaltenden norwegischen Staatsrathe entschieden werden, ohne daß zuvor das Gutdünken der in Norwegen anwesenden Rathgeber eingeholt worden. Sonderbar ist es jedoch, daß es Fälle giebt, in welchen die Letzteren executiv beschließend auftreten, ohne daß jedoch ihre Decrete abschließend wären, so daß man zuweilen die im Namen des Monarchen ausgefertigten „höchsten Resolutionen" durch andere „höchste königliche Resolutionen" bestätigt oder sogar verändert sieht. Dieses geschieht, wenn ein Ansucher mit dem ersten Regierungsbeschlusse nicht zufrieden ist, oder wenn dieser Gegenstände betrifft, welche gewöhnlich nicht der Bestimmung der

norwegischen Regierung überlassen sind. Beide Abtheilungen des Staatsraths schmelzen zusammen, wenn der König in Norwegen ist. Das Grundgesetz hat, um zu verhindern, daß die norwegischen Regierungsmitglieder in Schweden ihrem Vaterlande fremd werden, ihnen, mit Ausnahme des Staatsministers, verboten, länger als ein Jahr auf einmal dort zu bleiben. Ihre Functionen sind nur consultativ, und Keiner derselben hat ein Portefeuille: in Christiania dagegen befindet sich die ganze untergeordnete Regierungsmaschinerie, und hier concentriren sich alle Verwaltungszweige in den verschiedenen Ministerien oder Departements. Jedes Mitglied der dortigen Staatsabtheilung, mit Ausnahme des Statthalters oder Vicekönigs, leitet eines dieser Departements. Der König hat das Recht, die Geschäfte unter diesen nach seinem Gefallen zu vertheilen. Gegenwärtig giebt es nach der genannten Instruction von 1825 sechs derselben: 1) Kirchen- und Unterrichtsdepartement, unter welches außerdem, was der Name andeutet, auch das Medicinalwesen, öffentliche Hospitäler und milde Stiftungen hingehören; 2) Justiz- und Polizeidepartement, unter welches außer der allgemeinen Aufsicht über Aufrechthaltung der Gesetze die Aufsicht über das Theilungs- und Pupillenwesen, Bau- und Brandwesen, die Gefängnisse und Straßen, nebst Begnadigungen u. s. w. gehören; 3) Finanz-, Handel- und Zolldepartement, welches auch die Aufsicht über das Postwesen, über die productiven Staatsgüter (Kongsberger Silberwerk u. A.), Münz- und Bergwesen, Wittwencassen, Landwesen, Fischerei, Industrie- und Fabrikwesen, Assecuranz u. dgl. führt, so weit diese dem Staate zukommen; 4) und 5) die Armee- und Marinedepartements, welche Ausrüstung und Versorgung der Armee und Flotte, Besoldung, Einquartierung und Ausschreibung, Befestigungen u. s. w. besorgen; Signal-, Leuchtthurm-, Hafen- und Canal-, sammt Quarantänewesen gehören ebenfalls unter das Seekriegsdepartement. — Das militäre Commando dagegen wird, wenn der König vom Reiche abwesend ist, durch Militärchefs verwaltet, sofern es nicht von dem Könige selbst durch die norwegischen militären „Commando-Expeditionen" geleitet wird, welche ihn in Schweden begleiten. Das sechste ist das Revisionsdepartement, das die meisten öffentlichen Rechenschaften revidirt und decidirt, an welche sich die allgemeinen Rechenschaften des Staats anschließen, welche durch das Odelsthing entschieden werden. Unter jedem Departementschef steht ein Expeditionssecretär und eine Anzahl von Bureauchefs, welche die einzelnen Comptoire oder Bureaus verwalten. Unter der Staatsrathsabtheilung in Stockholm steht auch eine kleine Expeditionscanzlei.

Vicekönig kann nach dem Grundgesetze nur der Kronprinz oder sein ältester Sohn sein; Prinz Oskar hat übrigens nur selten diesen Posten bekleidet, wovon der Grund ohne Zweifel der ist, daß er in dieser Eigenschaft genöthigt ist, sich wenigstens 9 Monate des Jahres in Norwegen aufzuhalten. Der Statthalterposten dagegen war mit kleinen Unterbrechungen immer besetzt, mit Ausnahme des Zeitraums von 1830 bis 1836, welcher den Zwischenraum zwischen dem letzten schwedischen und dem ersten norwegischen Statthalter bildete; dieser Posten aber ist als eine ganz monarchische Institution, und weil er dem Lande ein etwas provinzielles Aussehen giebt, ein ziemlich impopulärer.

Unter der Regierung stehen die Amtmänner als civile und die Bischöfe als geistliche Oberobrigkeiten. Diese Beamten haben jedoch keine große Gewalt, und ihre Thätigkeit ist größtentheils nur vorbereitend. Da der Staat klein ist, so folgt aus der Natur der Sache, daß eine Menge Angelegenheiten der eigenen Entscheidung der Regierung überlassen werden kann, ohne daß diese dadurch mit Geschäften überhäuft würde. Nach dem Grundgesetze hat sogar jeder norwegische Bürger, welcher der Regierung einen Antrag einreicht, vollkommenes Recht, zu verlangen, daß diese denselben durchgehe und entscheide, und diese Bestimmung wird auch wirklich beobachtet.

Das Land ist in 5 Bisthümer und 18 Aemter getheilt, die Aemter in „Fogderien" (Vogteien) und diese in „Thinglauge", deren Gränzen gewöhnlich mit denen der „Prostegjelde" (Kirchsprengel) zusammenfallen. In jeder Fogderi ist ein Foged, welcher die Abgaben eintreibt, Urtheilssprüche exequirt und überhaupt als Diener der executiven Macht in seinem Kreise wirkt. Unter ihm stehen die „Tensmänner", einer in jedem Thinglaug. In den Städten (Kjöbstader) werden die Geschäfte, welche auf dem Lande dem Foged

obliegen, durch die Magistrate, welche der König ernennt, im Vereine mit den Polizeimeistern und „Byfogden" (Stadtvögten) verwaltet.

Mehrere Angelegenheiten, welche in andern Ländern eigene Verwaltungszweige bilden, sind in Norwegen entweder durchaus keiner öffentlichen Administration unterworfen, oder unter die allgemeinen Behörden gestellt. So existirt kein Forstwesen, da ein solches schon lange unzweckmäßig befunden wurde, und das Straßen- und Brückenwesen ist unter die Aufsicht der Amtmänner gestellt, welche darin von einzelnen Ingenieuren unterstützt werden; dagegen sind Bergmeister angestellt, um unter dem Finanzdepartement die Aufsicht des Staats über die Bergwerke zu führen.

Daß das Kirchen- und Unterrichtswesen, Medicinalwesen, Postwesen und einige andere allgemeine Interessen nicht der speciellen Vorsorge einzelner untergeordneter Centralbehörden übergeben sind, ist allerdings mit einigen Uebelständen verbunden, besonders da sich in der Regierung selbst nicht immer die gehörige Sachkenntniß findet; und die Einfachheit, welche, wie es scheinen könnte, durch Entfernung dieser zum Theil ehemals bestehenden Zwischeninstanzen erzielt worden, ist wohl mehr scheinbar als wirklich, da man nur um so öfter genöthigt ist, an andere außer der Regierung stehende Kräfte sich zu wenden, welche in temporären Commissionen zusammengebracht werden. In der hier besprochenen Beziehung hat es gewiß auch schädlich gewirkt, daß alle Posten in den verschiedenen Regierungsdepartements beinahe ohne Ausnahme von Juristen bekleidet werden. Wie man kaum fehlt, wenn man annimmt, daß der Formalismus und der Mangel an Conception und Durchführung von Ideen, von welchem man die Staatsverwaltung in Wahrheit nicht freisprechen darf, nicht allein von der eigenthümlichen Stellung der Staatsgewalten gegen einander herrührt, sondern auch großentheils dem Uebergewichte oder richtiger der Alleinherrschaft der Jurisprudenz in der Verwaltung zuzuschreiben ist; so versteht es sich von selbst, daß der Schaden besonders das Gebiet treffen muß, von welchem vornehmlich das mehr ideale Element ausgehen, und welches das in dem Wesen der Verhältnisse und der Staatsverfassung liegende Uebergewicht der mehr materiellen Interessen befruchten und leiten sollte, nehmlich das Departement für Kirchen- und Unterrichtswesen. Es giebt kein kräftigeres Gegengewicht gegen die verderblichen Folgen, zu welchen eine demokratische Staatsverfassung nicht weniger als jedes andere gute und heilsame Ding durch Misbrauch führen kann, als das, welches seine Quelle im Sinne für die höheren und mehr idealen Interessen des Lebens, für Religion und Wissenschaft hat. — Eben hierin muß der in der Demokratie liegende Keim zur Entwicklung utilitar- und materialistischer Elemente sein Correctiv zum Heile für das Ganze suchen.

Wenn auch die Centralisation mit ziemlicher Strenge durchgeführt ist, wo es die Vertheilung der Staatsgewalt zwischen der Regierung und den untergeordneten Beamten gilt, so ist sie dagegen in späterer Zeit bedeutend eingeschränkt worden, was den Einfluß betrifft, den die Gesetzgebung den Communen überläßt. Diese wurden von ihrer früheren Unmündigkeit durch zwei Gesetze vom 14. Januar 1837 gelöst, zufolge welcher in Städten sowohl wie in den Landdistricten der Kirchspiele und Aemter „Formandskaber" (Gemeinderäthe) errichtet sind, welche in ökonomischer Beziehung die Commune repräsentiren und ohne deren Einwilligung keine Veränderung in ihren öffentlichen Einrichtungen vorgenommen werden darf. Sie bestimmen die Größe der Gemeindeausgaben nach dem Vorschlage der administrativen Behörden (Magistrate, Vögte und Amtmänner) oder bewilligen selbst aus eigenem Antriebe, was sie für passend finden zu nützlichen Unternehmungen, revidiren und decidiren die Gemeinderechenschaften und sind verpflichtet, in allen die Gemeinde angehenden Angelegenheiten nach Aufforderung der administrativen Behörden mit Aufklärung und Rath zu Handen zu gehen so wie mit Anträgen zu diesen und überhaupt auf jede Art das Beste der Districte zu wahren. In wichtigeren Fällen können die „Formandskaber" in Kirchspielen und Städten nicht allein handeln, sondern es vereinigt sich mit ihrem Personale eine größere Auswahl der Bevölkerung, die sogenannten Repräsentanten, und zu Beschlüssen, welche darauf ausgehen, die Communen mit Ausgaben auf längere Zeit als fünf Jahre zu beschweren, oder ihre reellen Berechtigungen zu veräußern, so daß die aus ihnen fließenden festen Einkünfte aufhören oder

vermindert werden, ist königliche Bewilligung (Gutheißung) als nothwendig bestimmt, um mögliche Unbesonnenheit und Eigennutz daran zu hindern, die Zukunft der Gegenwart aufzuopfern. Es giebt mehrere durch das Gesetz bestimmte Ausgaben, zu deren Bestreitung die Formandskaber das Erforderliche nicht verweigern können; dieses ist der Fall mit dem Schul- und Armenwesen, mit einem großen Theile des Straßen- und Brückenwesens, nebst Krankenausgaben, von welchen Posten die zwei erstgenannten auf dem Lande den Kirchspielcommunen obliegen, und der Rest den Aemtern. Mehrere der auf den Communen früher lastenden Ausgaben, worunter die durch öffentliche Klage über Verbrechen veranlaßten, sind in letzter Zeit auf die Staatscasse überführt worden, weil man fand, daß sie direct zum Besten des ganzen Staatsvereins verwandt werden. Diese Tendenz wird ohne Zweifel fortdauern, und so wird auch das Straßen- und Brückenwesen gewiß bald in höherem Grade, als es bis jetzt der Fall ist, Staatssache werden; eine Centralisation solcher Art kann man gewiß nicht anders als gut heißen. Die Formandskaber der Aemter werden aus den Präsidenten („Wortführern"), in denen die Kirchspiele, gebildet, jedoch ohne daß jene Versammlungen in irgend einer Beziehung den Letzteren übergeordnet und befugt wären, die Beschlüsse derselben zu verändern. Alle nach dem Grundgesetze bei der Storthingswahl stimmberechtigte Bürger können zu „Formand" (Gemeinderäthen) wählen und gewählt werden. Die Wahl ist hier unmittelbar, nicht durch Wahlmänner, und die Gewählten fungiren vier Jahre, so daß die Hälfte jedes zweite Jahr abgeht. Diese schönen Gesetze, welche nach langen Erörterungen zwischen den zwei Staatsgewalten in ihrer gegenwärtigen Form zu Stande kamen, haben schon jetzt ihre wohlthätigen Wirkungen gezeigt, und man baut hier in Norwegen große Hoffnungen auf die weitere Entwickelung dieser Einrichtung.

Gerichtsverfassung. — Die norwegischen Gerichte zerfallen in drei Instanzen; die allgemeinen Untergerichte werden in den Städten von den Stadtvögten (Byfoged), auf dem Lande von den „Sorenskrivern" verwaltet, welche zu bestimmten Zeiten (höchstens einmal monatlich) in ihren Gerichtsdistricten umherreisen und sich nach Umständen einen oder mehrere Tage in jedem der verschiedenen Gerichtskreise aufhalten, deren Umfang oft mit dem der Thinglauge zusammenfällt, um sowohl die Processe zu behandeln als andere zu ihren Aemtern gehörende Geschäfte auszuführen, welche nicht gut zu Hause abgemacht werden können und doch keine Extrasessionen erfordern. Diese Beamten haben nehmlich, außer ihren richterlichen Functionen, die Verwaltung des Pupillenwesens, besorgen die Inscription von Verträgen über festes Eigenthum, sind notarii publici, verwalten das Theilungs- und Auctionswesen, tragen wesentlich dazu bei, die Ordnung im Matrikelwesen zu bewahren u. s. w. Mehrere dieser Geschäfte kommen auch den Unterrichtern in den Städten zu, besonders in den kleineren, wo sie auch als Magistrate und Polizeimeister fungiren. Das Untergericht besteht nur aus Einer Person, ausgenommen in gewissen Angelegenheiten, über festes Eigenthum oder wo es sich um Leben und Ehre handelt. In solchen Fällen nehmen vier Einwohner der Gegend oder der Stadt, welche dieses Amt nach der Reihe verwalten, an dem Gerichte Theil. In anderen Fällen sind zwar auch zwei solche Männer gegenwärtig, jedoch nur als Rechtszeugen. Ehemals waren diese Männer in größerer Anzahl und damals waren sie die einzigen Richter, während der Sorenskriver, was auch der Name („geschworener Schreiber") andeutet, nur Secretär war. Die Zeit änderte jenes Verhältniß, so daß jetzt nur noch der Schatten jener Einrichtung übrig ist, welche Einiges mit der Juryeinrichtung gemein hatte. Diese allgemeinen Untergerichte urtheilen in den meisten Civil- und Criminalfällen. Jedoch bestehen außerdem Militär- und geistliche Gerichte, deren Jurisdiction aber sehr beschränkt worden ist, so wie in einigen größeren Städten eigene Polizeigerichte; und in gewissen Fällen, wie in kleinen Schuldsachen, Processen gegen Vagabunden ꝛc. finden sich, wenigstens an einigen Orten, einige Modificationen in der Organisation. In Criminalfällen, welche, wie auch einzelne Civilsachen (Wechsel-, Gastrechts- und Polizeiangelegenheiten u. s. w.), schnell und in kurzen Fristen entschieden werden, wird der Verbrecher unter Criminalverfolgung gestellt, von dem Amtmanne, welcher auch einen Mann — in der Regel den Foged — beauftragt, als Referent zugleich das Actorat und

Defensorat zu besorgen, und später an das höhere Gericht appellirt. In Angelegenheiten, welche nach den Umständen vor dem geistlichen oder Militärgerichte abgemacht werden, wird das Actionsdecret von dem Bischofe oder von dem Brigadechef ausgestellt.

Civile Obergerichte (Stiftsobergerichte) giebt es vier, nehmlich in Christiania, Bergen, Drontheim und Christiansand; das Obergericht von Christiania besteht aus vier, die anderen jedes aus drei Mitgliedern. Im höchsten Gerichte, das seinen Sitz in Christiania hat, fließen alle die untergeordneten Jurisdictionen, selbst die geistliche und — im Frieden — die militäre zusammen; bei der letzteren treten jedoch dem Grundgesetze zufolge zwei hohe Officiere dem Gerichte bei. Ungeachtet Norwegen ein so kleiner Staat ist, klagt doch das höchste Gericht über Geschäftsüberhäufung. Der Hauptgrund dazu ist die Menge der Justizsachen. Die veraltete strenge und schlechte Gesetzgebung macht es nehmlich nothwendig, daß das königliche Begnadigungsrecht in sehr vielen Fällen einschreite; dieses aber kann nach dem Grundgesetze nur dann angewandt werden, wenn das höchste Gericht seinen Spruch in der Sache gefällt hat, woraus folgt, daß eine große Anzahl Processe blos um der Bestätigung willen vorgeladen werden müssen. Freilich trägt aber auch in Norwegen das traurige Phänomen, daß die Anzahl der Verbrechen in stärkerem Verhältnisse als die Volksmasse zunimmt, dazu bei, die Gerichte stets mehr und mehr zu beschäftigen.

In Norwegen bestehen Friedensgerichte, die sogenannten Forligelses (Vergleichs-) Commissionen, welche in Civilfällen die Streitenden zu versöhnen und Processen vorzubeugen suchen. In jedem Forligelses-Commissionsdistricte fungiren zwei von den stimmberechtigten Einwohnern nach Vorschlag des Amtmanns ernannte Commissäre; wahrscheinlich wird übrigens die Wahl noch populärer werden, da die Regierung sich willig erklärt hat, hierauf eingehen zu wollen. Allerdings wird eine große Menge von Angelegenheiten jährlich verglichen, allein dies hat seinen Grund zum Theil darin, daß Viele ihre Contracte in Form der Vergleiche abschließen, weil diese vor anderen außerhalb der Commission abgeschlossenen Uebereinkünften den Vorzug haben, daß sie im Falle mangelnder Erfüllung exequirt werden können, ohne vorher durch Recht und Urtheil bestätigt zu sein. Die Erfahrung hat noch nicht mit Bestimmtheit entschieden, wie weit die Vortheile des Vergleichungswesens von der im Falle der Fruchtlosigkeit verschwendeten Mühe und Kosten überwogen werden.

Gesetzgebung. — Die jetzt bestehende Gesetzgebungsperiode begann gleich nach Errichtung des unumschränkten Königthums in den dann vereinigten Königreichen Norwegen und Dänemark mit Herausgabe eines allgemeinen Civil- und Criminalgesetzbuches im Jahre 1687. Die früher geltende Gesetzgebung rührte von dem alten norwegischen, im 13. Jahrhundert lebenden Könige Magnus dem Gesetzverbesserer (Lagabaether) her, dessen als Gesetzgeber ausgezeichnetster Vorgänger Hakon Adelstern war, der im 10. Jahrhundert regierte. In dem Gesetzbuche von 1687 sind zwar einige Gebote von diesen Gesetzen der alten Könige aufgenommen, und es lassen sich noch einzelne Spuren bis in die noch früheren heidnischen Zeiten hinauf verfolgen; allein das Wesentlichste ist doch Copie des dänischen Gesetzbuchs von 1683 und, so wie dieses, aus alten dänischen Quellen, Waldemar's II. jütländischem Gesetze vom Jahre 1240 und anderen geschöpft. Es ist bemerkenswerth, daß die Verfasser dieses im 17. Jahrhundert zusammengeschriebenen Gesetzbuchs so wie die älteren sowohl dänischen als norwegischen Gesetzgeber sich von Einwirkung des deutschen und römischen Rechts beinahe ganz frei erhielten. In speciellen Gesetzausarbeitungen hat sich dagegen dieses öfter eingeschlichen, besonders in der Militärgesetzgebung, welche ohne sonderliche Rücksicht auf die eigenen Landesgesetze verfaßt wurde und daher auch äußerst schlecht ausfiel.

Nicht allein die Bestimmung des Grundgesetzes über das Zustandebringen einer neuen Criminal- und Civilgesetzgebung, sondern auch die veränderte Richtung der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Verhältnisse haben die ausgedehnten Untersuchungen veranlaßt, welche jetzt in Norwegen beinahe in allen Gebieten der Jurisprudenz vorgenommen werden. Zur Ausarbeitung von Vorschlägen ist eine solche Menge von Commissionen niedergesetzt, daß man nicht selten über die dadurch veranlaßten bedeutenden

Ausgaben klagen hört, so wie darüber, daß viele mit ihnen beschäftigte Beamten von ihren eigenen Berufsarbeiten abgezogen werden, zum Nachtheile für diese und die Gesetzarbeiten. Selbst die zur Ausarbeitung des Hauptwerks, der allgemeinen Civil- und Criminalgesetze, niedergesetzte, nur aus Beamten bestehende vieljährige Commission, deren Mitglieder von Amtsgeschäften befreit wurden, ist, wie auch mit ihrer Vorgängerin, dem von der Reichsversammlung in Eidsvold stammenden Gesetzcomité, der Fall war, durch vielerlei specielle legislative Arbeiten, Bedenken und dergleichen, die ihnen abgefordert wurden, so viel beschäftigt worden, daß es sich, wenn man dazu noch viele eingetroffene Unglücksfälle und die öfteren Personalveränderungen in Betrachtung zieht, leicht erklären läßt, wie das Ganze so sehr in die Länge gezogen worden, daß es noch nicht so bald seiner Vollendung nahe sein dürfte. Was am Meisten Noth thut, ist eine neue Criminalgesetzgebung, und diese ist jetzt so weit fertig, daß sie vom Storthing 1839 angenommen wurde; allein der König sanctionirte sie nicht. Es ist übrigens wahrscheinlich, daß sie auf dem Storthing 1842 durchgehen wird.

In der seit Einführung der Constitution verflossenen Zeit hat man sonach sich hauptsächlich darauf beschränkt, die alte Gesetzgebung zu suppliren und zu modificiren. Da diese dadurch ungefähr in so viel Harmonie mit der Verfassung und ihrem Geiste gekommen ist, als dieses ohne besonders durchgreifende Veränderungen geschehen konnte, und die Praxis so wie die Liberalität der Regierung den Mängeln, welche nicht durch partielle Verbesserungen weggeräumt sind, zum großen Theil abgeholfen hat, so befinden sich die Norweger im Ganzen recht wohl unter diesen ihnen vom absoluten Regime überantworteten Gesetzen, deren Fehler weniger von unrichtigen Principien herrühren als in Undeutlichkeit, Unzulänglichkeit und verwirrter Darstellung der Gebote bestehen. Mehrere der darin behandelten Rechtsmaterien, z. B. das Inscriptionswesen zur Sicherung sächlicher Rechte und das allgemeine processualische Verfahren, beruhen sogar auf vortrefflichen Grundlagen. Unter den weniger empfehlenswerthen Eigenthümlichkeiten mögen dagegen angeführt werden, daß zwischen Gatten vollkommene Vermögensgemeinschaft Statt findet, daß Frauenzimmer, welche nicht Wittwen sind, ihr ganzes Leben in vollkommener Unmündigkeit bleiben, wofern ihnen nicht königliche Dispensation zu Hilfe kommt, daß Schwestern nur halb so viel erben als Brüder u. s. w.

Unter den wichtigeren neueren Gesetzen mag eines vom Jahre 1821 hier genannt werden, betreffend den Verkauf der zum Besten der Geistlichkeit bestimmten Güter, welcher der Anordnung gemäß so vor sich geht, daß die früher den Geistlichen von diesen Gütern zukommenden Einkünfte ihnen bewahrt werden, der Ueberschuß der Kaufsumme aber, in Uebereinstimmung mit dem Grundgesetze, einen Fond zum Besten des Unterrichtswesens und zur Unterstützung der Geistlichkeit bildet. Für das Geld- und Bankwesen des Reiches, für das höchste Gericht und für die Universität sind organische Gesetze von 1816, 1818 und 1824 vorhanden, über die successive Aufhebung des Adels eines von 1821, über das Zoll-, Straßen-, Vergleichswesen und Sparbanken-Gesetze von1 824, über das Volksschulwesen ein Gesetz von 1827, über das Wahlwesen und die constitutionelle Verantwortlichkeit Gesetze von 1828, ein allgemeines Sportelgesetz von 1830, ein Steuergesetz von 1833, welches bestimmte, welche Gegenstände vom Storthing besteuert werden können, und nach welchen Regeln, von 1837 Gesetze über die Gemeinderäthe (Formandskaber), 1839 ein Gesetz, das darauf ausging, Gewerbefreiheit einzuführen und allmälig die Zünfte aufzuheben. Mehrere von diesen Gesetzen so wie viele andere von geringerer Wichtigkeit bezeichnen die fortschreitende liberale Entwickelung der Norweger und die glücklichen Wirkungen ihrer demokratischen Staatsverfassung.

Munch-Röder.

Norwegen, historisch und statistisch. — Kein Staat hat in neuerer Zeit die Blicke der Gebildeten aller Völker mehr auf sich gezogen als Norwegen, das, hoch im Norden gelegen, wenig bewohnt und abgetrennt von eingreifender Theilnahme an der Völkergeschichte des übrigen Europas, einen eigenthümlichen Gang seiner Entwicklungen und Ausbildungen zur staatlichen und bürgerlichen Freiheit genommen hat, deren Grundlagen, wie von vielen Seiten behauptet worden ist, eine besondere Gunst des Schicksals

ihm in glücklicher Stunde schenkte; denn was andere Völker unter hartem Ringen erst nach Jahrhunderten zu erwerben vermochten, erhielt es mit einem Schlage vollständig durch seine Verfassung von Eidsvold am 17. Mai 1814 und deren Bestätigung und Beschwörung durch Karl den Dreizehnten von Schweden für sich und alle seine Nachfolger am 9. November desselben Jahres.

So ganz ein Werk des Zufalls und der Laune der Glücksgöttin, wozu man die Entstehung und Anerkennung der norwegischen Verfassung gewöhnlich macht, ist diese jedoch nicht. Es mußten die Elemente dazu vorhanden sein, um eine solche Verfassung aufzustellen; aus der Geschichte und den Zuständen des Landes muß sich beweisen lassen, daß Vaterlandsliebe und Gesinnung die Führer des Volks und die Jugend leitete, so daß im Volke selbst Muth und Einsicht genug vorhanden war, um mit Hingebung für solche Ideen sein Blut zu verspritzen. — Ein Volk von Knechten würde dies nicht gethan haben, wohl aber ein Volk von Männern, das trotz der langen dänischen Herrschaft immer noch den Stolz seines Namens und seiner alten Heldenzeiten bewahrte und, in dem wilden Berglande voll Wald- und Felseinsamkeiten, im unausgesetzten Kampf mit Meeresstürmen und Naturereignissen Kraft und Tüchtigkeit bewahrt hatte.

Die Natur eines Landes und die Geschichte seiner Bewohner stehen immer in bestimmten Wechselwirkungen. — Norwegen, der westliche und nördliche Theil der großen skandinavischen Halbinsel, bildet vom 57. bis 71. Grad N. B. eine große zusammenhängende Felsenmasse von höchst eigenthümlicher Gestaltung. — Fluthen, von denen kein Sterblicher Etwas weiß, haben das Vorland an seinen Küsten weggerissen und diese mit Labyrinthen von Felsen, Klippen, Inseln und Riffen besetzt, welche bis 10 Meilen weit in den Ocean dringen. Dieselben furchtbaren Naturereignisse haben verschlungene zahllose Meeresarme tief und keilförmig in das Land eindringen lassen, wo sie unter dem Namen Fjorde oft zwischen senkrechten, 3 bis 4000 Fuß hohen Felsenwänden, viele Meilen weit in den Schoos der Gebirge laufen. — Diese Gebirge selbst, größtentheils von Gneiß, Glimmer, Schiefer, Grünstein und anderen Urgebirgsmassen zusammengesetzt, bilden keine Ketten, die vom flachen Land aufsteigen und sich wieder darin niedersenken, sondern das ganze Land ist Felsen, welches mehr als zur Hälfte über 2000 Fuß hoch liegt, mit seinen höchsten Erhebungen aber bis zu 8000 Fuß aufsteigt. — Entgegengesetzt der Alpenformation findet man fast gar keine Gipfelerhebungen, sondern auf dem Rücken der Gebirge liegen Ebenen, welche zuweilen 10 bis 20 deutsche Meilen Länge und Breite haben. Diese Ebenen werden Felder (Fjelder) genannt. Sie sind wüst, mit zahllosen Trümmern bedeckt, sumpfig, baumlos, oft voll Seen, in denen sich die schmelzenden Wasser sammeln, und tragen, je nachdem sie bei der großen Ausdehnung Norwegens über so viele Breitegrade die Schneegränze erreichen, auf ihren Kuppen ungeheure Gletscher und Schneemassen. Die Thäler zwischen diesen Feldern sind meist schmal und nur von den Flüssen gebildet, die sich ihren Weg dort geöffnet haben. — In diesen Thälern ist die vorhandene fruchtbare Erde abgelagert; je weiter nach Norden, um so mehr verschwindet diese; doch findet sich unter dem 64. Grade über Trondhjem hinaus der beste Boden und Anbau, weil dort eine Einsattlung von Hügeln und kleinen Ebenen liegt, die vorzugsweise gesegnet ist.

Die Seitenwände der Fjelder sowohl an den Fjorden wie an den Thälern sind dicht mit Wald besetzt, hauptsächlich mit der nordischen Bergtanne, doch auch mit der Birke, welche sich bis auf die Hochebenen als Zwergbirke fortsetzt, in den Schluchten des hohen Nordens emporklettert und am Boden hinkriechend selbst das Nordkap umwuchert. — Bergwälder finden sich daher überall. Im südlichsten Theile Norwegens, den Grafschaften Lauergaard und Jarlsberg, kommen auch Buchen- und Eichenwälder vor; Holzhandel war daher von alten Zeiten an eine Haupterwerbsquelle der Bewohner und dieser Reichthum zeigt sich überall einwirkend auf die Lebensverhältnisse, denn vom äußersten Norden bis zum Süden wohnen die Menschen, in den Städten wie auf dem Lande, in Block- und Balkenhäusern.

Von der Natur des Landes bestimmt, vermochten sie nicht, sich auf den Hochebenen anzusiedeln. Sie mußten sich von je an darauf beschränken, an den Meeresküsten, an den

Rändern der Fjorde, auf den kleinen Absätzen der Gebirgswände und in den Thälern ihre Häuser zu bauen. — Ackerbau im ausgedehnten Maße zu treiben war ihnen ebenfalls unmöglich, denn der größte Theil ihres Landes lag, als Fels und Sumpf, unter dem Fluch ewiger Unfruchtbarkeit, oder von Eis und Schnee bedeckt. Städte konnten nur wenige entstehen, auch zusammenhängende Dörfer nicht. Die Gemeinden zerstreuten sich über weite Räume, die Menschen lebten in Höfen nach altgermanischer Weise, welche selbst eine spätere Zeit und die christliche Vereinigung zu Kirchspielen nicht näher zusammenrückte, denn zwischen jedem Hof und seinem des Anbaues fähigen Boden lag viel wüstes Felsenland und Gebirg, das kein Fleiß fruchtbar machen konnte. — Man findet daher in Norwegen fast keine Dörfer und nur wenige Thäler, wo die Höfe nahe an einander liegen. Meist sind die Wohnungen noch jetzt weit getrennt und zerstreut; wer den Nachbar sprechen will, muß über jähe Felsen oder in tiefe Gesenke steigen; wer die Kirche besucht, hat über Fjordarme zu fahren oder muß stundenweit wandern, und nur an begünstigten Orten, an Flüssen und Meerbusen, haben sich Flecken gebildet: Ladestellen, wo Handel getrieben wird, oder Häusergruppen, die eine Kirche umringen. Städte giebt es nur an der Küste, im innern Lande gar keine, außer der Bergstadt Kongsberg; überhaupt giebt es aber nur sehr wenige bedeutendere Städte: Christiania, Bergen, Drontheim (Trondhjem), Drammen, Frederikshall, Stavanger, Christiansand und Christiansund.

Von den frühesten Zeiten an waren die Norweger daher ein armes Volk von Hirten, Fischern und Jägern. — Ihr Land, so groß es war, konnte seine Bewohner nicht ernähren, und damals noch viel weniger wie jetzt beschäftigten sich die Menschen damit, die fruchtbaren Stellen aufzusuchen und Ackerbau zu treiben. Sie drängten sich an den Meeresküsten zusammen, bekriegten sich unter ihren kleinen Königen und Stammhäuptern, wanderten von Hunger getrieben oder verfolgt von starken Feinden aus und fuhren plündernd und mordend als Seeräuber durch die Meere, den Schrecken ihres Namens Jahrhunderte lang durch Europa verbreitend, wo sie große Reiche eroberten und neue begründeten.

Der Ursprung der Normanen ist so sagenhaft und ungewiß wie der anderer Völker. — Als die Gothen einwanderten, trieben sie Asen und Jeten in die Gebirge des Westens, und noch jetzt sollen die Bewohner des Hardangergebirges, ein schwarzlockiger, schöner Menschenschlag, die Nachkommen jener frühen Bevölkerung sein. — Die ersten Besitzer des Landes waren sie jedoch wohl auch nicht. Unter dem aussterbenden Volk der Lappen, welches jetzt nur noch im höchsten Norden nomadisirend auf- und abzieht, hat sich die Sage erhalten, daß einst ihren Vorvätern die ganze Halbinsel gehörte, bis ein Volk von Osten kam, das sie des Landes beraubte und in die Wüste trieb, und wirklich mag der Samojedenstamm wohl einst zuerst die Halbinsel besessen haben.

Odin, der Gothen-König, der Held, Gesetzgeber und Religionsstifter, gründete die Herrschaft seines Volkes durch seine Lehren, welche den Tod in der Schlacht als den Beginn endloser Seligkeit Walhallas darstellten.

Ein Zwölf-Männer-Gericht, aus der Wahl des Volkes hervorgegangen (der früheste Keim der Geschwornengerichte, von dem wir wissen), entschied die Streitigkeiten aller Freien und Lebendigen, wie in Walhalla die zwölf Asen das Schicksal der Todten bestimmten. Von Odin bis Gorm dem Alten (855), dem Gründer des Dänenreichs, beruht jedoch alle Ueberlieferung auf Sage. — Unzählige kleine Könige werden genannt, die Nichts waren als Bandenführer und, wenn sie zur See auf Beute auszogen, Seekönige genannt wurden. — Wie die Männer, welche Jason's Drachensaat entsprangen, erschlugen sie sich gegenseitig und verwüsteten ihre Wohnsitze mit Feuer und Schwert. Sie heerten in der Wiek, heißt es in den alten Sagen, d. h. in den Fjorden, Wiek bedeutet noch jetzt die Meeresbucht, darum erhielten diese räuberischen Banden den Namen Wikinger.

Aus der Masse der Stammhäupter ragte das Geschlecht der Ynglinge hervor, das seinen Ursprung in gerader Linie von Odin ableitete. Aus diesem Geschlechte stammte König Nor, der durch eine große Schlacht über die kleinen Könige am Sognefjord das Land gewann; aber erst sein Nachkomme, Hälfdan der Schwarze, legte den Grund zur wahr-

haften königlichen Macht seines Stammes, indem er die einzelnen Häuptlinge, Könige und Jarle besiegte und abhängig machte, und als er 863 starb, vollendete sein Sohn, Harald Schönhaar, sein Werk. — Harald schwor, nicht eher sein Haar zu kämmen und zu schneiden, bis er ganz Norwegen beherrschte und es den Gesetzen, die sein Vater gegeben, unterthan gemacht habe, und er hielt sein Wort, als er 885 sein Werk vollendet hatte. — Dieser König Harald Harfager brachte zuerst Ordnung und Ruhe ins Land, denn er verbannte ohne Ansehn der Person Jeden, der Räubereien trieb. — Solches geschah sogar dem Sohn des mächtigen Jarls von Möre, Harald's bestem Freund, Gange Rolf, der später als Herzog Rollo die Normandie eroberte und des Königs von Frankreich, Karl's des Einfältigen, Schwiegersohn wurde. — Damals wanderten ganze Schaaren Normänner aus, weil ihre wilde Freiheitslust die strenge Hand des Königs nicht dulden wollte. Sie eroberten Island, die Orkaden, Grönland und verstärkten ihre Brüder in Frankreich und Italien, aber die Heimskringla läßt uns bei dieser Gelegenheit einen Blick thun, wie es mit der unbeschränkten Herrschaft König Harald's aussah. Er konnte Gange Rolf nicht selbst verbannen; das Recht dazu sprachen ihm seine eigenen Leute ab. Der Schuldige mußte auf dem Thing angeklagt werden und dies Gericht freier Männer that den Spruch über Rolf.

Harald's Söhne, Enkel und Urenkel brachten blutige Kriege und Zerrüttung durch Familienzwiste über Norwegen, aber Harald's Werk, die Einheit des Staats, blieb als eine kostbare Errungenschaft. — Die beiden Olaf's, der Erste und Zweite, führten das Christenthum nicht ohne Grausamkeit ein. — Die Götteropfer verschwanden, Pferdefleisch ward nicht mehr gegessen, die Seeräuberzüge hörten auf, Mönche kamen ins Land, Kirchen und Klöster entstanden und der Dom in Drontheim wurde gebaut.

Harald Schönhaar's Mannsstamm starb im Jahre 1319 mit Hakon dem Siebenten aus, und damals zuerst wurde das Reich mit Schweden vereint, wo Hakon's Tochtersohn, Magnus Schmek, König war. Jedes Reich sollte jedoch seine Unabhängigkeit bewahren und der gemeinsame König in jedem Lande sechs Monate wohnen. Magnus Schmek wurde jedoch von den Schweden entthront und eingekerkert, sein Sohn Hakon von Norwegen der Krone verlustig erklärt. — Als dieser 1380 starb, folgte ihm sein Sohn Olaf der Fünfte, welcher als Erbe seines mütterlichen Großvaters Waldemar auch König von Dänemark war. — Olaf starb aber schon 1387 so plötzlich, daß sich die Meinung erhalten hat, seine eigene Mutter, die ehrgeizige Königin Margarethe, habe ihn vergiften lassen, um die Krone auf ihr Haupt zu bringen.

Auf diese Weise und in Folge der Union von Calmar, 1397, kam Norwegen an Dänemark und ist ununterbrochen bei ihm geblieben bis zum Jahre 1814. — Ein paar schwache Versuche zur Trennung wurden in Norwegen gemacht, als in Dänemark das oldenburgische Haus 1448 zur Herrschaft gelangte und Schweden sich los riß. — Ein Reichstag versammelte sich in gleicher Absicht zu Drontheim, plötzlich aber erschien eine dänische Flotte, bemächtigte sich der Reichstagsmitglieder und zwang sie, Christian den Ersten zum Könige zu wählen. Eine Reihe bürgerlicher Unruhen war die Folge dieser Gewaltthat. Endlich gab man nach und Christian I. wurde 1450 gekrönt. — Das Unabhängigkeitsgefühl der Norweger sank nun, je mehr die dänische Macht sich festsetzte, und als Christian II., aus Dänemark vertrieben, in Norwegen Schutz fand, weil er der katholischen Geistlichkeit Hilfe gegen die eindringende Ketzerei versprach, fiel der letzte Rest norwegischer Freiheit. Christian II. wurde gefangen und Norwegen, nach dem Ausspruch des allmächtigen dänischen Reichsraths, als erobertes Land behandelt. — Um die Wahl Christian's III. wurde es nicht mehr gefragt; die Unruhen, welche der Erzbischof Engelbrecht von Drontheim erregte, blutig unterdrückt, Norwegen von 1536 an als Provinz behandelt und die Reformation gewaltsam eingeführt. — Kirchen- und Klostergut floß nun theils in die Tasche des Königs, theils verwandte man es für Kirchen und Schulen.

Von dieser Zeit an verschwand Norwegen aus der Staatengeschichte Europas und kein anderer Wechsel der Dinge erfolgte für dasselbe durch die dänische Revolution von

1660, als daß, statt des Absolutismus des Reichsraths, der unbegränzte Absolutismus der Könige eintrat. — Es wurde von Kopenhagen aus regiert, erlebte bald bessere bald schlechtere Tage und litt unter den Kriegen der Dänen mit Schweden harte Verluste, denn ganze Provinzen, wie Jemtland, Herjedalen und Bahuslehn, gingen 1645 und 1658 verloren. — Zugleich sorgte die dänische Regierung dafür, dem Lande alle und jede Selbstständigkeit zu nehmen. Sein höchster Gerichtshof wurde aufgehoben, alle Processe wurden in Kopenhagen von Dänen entschieden, alle Beamten kamen aus Dänemark. Dort wurden die Bischöfe geweiht, dort studirte die Jugend, und Soldaten wie Matrosen wanderten in Flotte und Heer der Dänen. Dorthin flossen auch die Steuern, Zölle, Abgaben und der Ertrag der Bergwerke. — Die Einkünfte Norwegens, welche gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine halbe Million Reichsthaler betrugen, fielen in den bodenlosen Seckel der schlechten Finanzverwaltung des dänischen Staats und dienten größtentheils dazu, die Pracht- und Bauluft dänischer Könige zu befriedigen.

In aller ihrer Bedrängniß blieben jedoch die Norweger glücklicher Weise bewahrt vor Einführung eines zahlreichen Adels, Errichtung von Herrenhöfen, Verlust der persönlichen Freiheit, Frohnden, Feudallasten und leibeigener Knechtschaft, weil die Dänen nicht wagten, das alte Odalsrecht aufzuheben, d. h. das Recht, nach welchem der Grundbesitz als Familieneigenthum unantastbar gesichert blieb. — Die Aufrechthaltung des Odalsrechts machte es unmöglich, daß durch Kauf und Verleihungen sich adelige Rittergüter bilden konnten, denn selbst der veräußerte Boden konnte jederzeit von dem ursprünglichen Besitzer oder dessen Erben gegen Erstattung der Kaufsumme wieder eingelöst werden. — Dazu kam die rauhe unfruchtbare Natur des Landes, seine Abgelegenheit, die Einfachheit und Armuth seiner Bewohner und der Mangel eines Königshofes, welcher ein Sammelpunkt für Adel und Bevorrechtigte sein konnte. — Von den Küstenplätzen aus trieben Fisch- und Holzhändler ihren Verkehr mit überseeischen Nachbarn und führten ein, was gebraucht wurde; im ganzen innern Lande aber lebten nur freie Bauern und Hirten in wilden einsamen Thälern und Gebirgen in äußerster Genügsamkeit und Stille. Der höchste Norden endlich: Nordland und Finmarken, blieb den wandernden Lappen und ihren Rennthieren überlassen, denn diese Wüsten mit ihren Sümpfen und Schneefeldern waren und sind meist keines Anbaues fähig, und nur auf den Klippen im Meere und in den Buchten setzten sich Kaufleute fest, die den großen Stockfischfang auf den Lofoden ausbeuteten und die Millionen getrockneter Kabliaue nebst Thran und Federn der Seevögel jährlich in ihren Yagden auf den großen Markt nach Bergen fuhren, wo sie Lebensmittel und Bedarf dafür eintauschten.

Der Handel mit den Finmarken brachte den Dänen nach und nach viel Gewinn und vermehrte die Kroneinkünfte, aber in Norwegen war und blieb eine Bevölkerung freier Männer, die zwar mit Abgaben und Lasten reichlich bedacht wurden, dafür aber die Abhängigkeit und Hörigkeitsverhältnisse nie kennen lernten, welche in anderen Ländern das Volk unfrei machten und unter dem Druck der Knechtschaft seine geistigen Fähigkeiten vernichteten.

Das ganze 18. Jahrhundert über regte sich jedoch in Norwegen kein Gedanke der Freiheit. Der Handel blühte auf und brachte Gewinn, die Eisen- und Kupfer-Bergwerke vermehrten sich, das Volk lebte sein stilles Leben weiter, zahlte gehorsam und fügte sich, so daß nirgend eine Gelegenheit vorkam, wo die absolute Regierung gewaltthätig eingreifen konnte. Aber mit der französischen Revolution erwachte die Sehnsucht nach der alten Unabhängigkeit. Eine patriotische Partei entstand und nährte die Vaterlands- und Freiheitsgefühle, welche hier von dem ursprünglichen, nicht zerstörten Bewußtsein der Gleichheit im Volk besser verstanden wurden als in Ländern, wo eine Trennung nach verschiedenen berechtigten Classen stattfand. Der steigende materielle Wohlstand, welchen die wohlthuende Verwaltung der Bernstorffs in Dänemark begünstigte, hinderte zwar anfänglich diese Regungen; als aber böse Zeiten eintraten, als Dänemark Norwegen mit sich in den zerstörenden Krieg gegen England riß, als Norwegens Handel vernichtet wurde und harte Verluste entstanden, traten sie um so stärker hervor.

Die englischen Kreuzer und Flotten hoben Jahre lang fast alle Verbindungen zwischen Dänemark und Norwegen auf, dies war sich selbst überlassen, und vielleicht wäre schon damals eine Trennung erfolgt, wenn nicht der Statthalter Prinz August Christian von Holstein-Augustenburg dies zu verhindern gewußt hätte. An diesen Prinzen voll trefflicher Eigenschaften heftete sich die ganze Liebe des Volks. Er wollte die Winke der patriotischen Partei nicht verstehen, sich die Königskrone aufzusetzen, vielleicht aber hatte er Größeres, die Vereinigung des ganzen scandinavischen Nordens, im Sinn, als er ein norwegisches Heer sammelte und damit 1809 gegen Schweden auszog. An der Gränze erfuhr man jedoch die Entthronung Gustav's IV. und die Thronbesteigung seines Oheims und Nachfolgers, des Herzogs von Südermannland, Karl's XIII., der, da er kinderlos war, den Prinzen von Augustenburg zu seinem Sohne und Erben ernannte.

Eine neue Zukunft war damit für Norwegen aufgethan, denn der Mann, welchen das Volk bis zur Vergötterung liebte, sollte den schwedischen Thron besteigen. — Man weiß, wie diese Hoffnungen plötzlich, am 28. Mai 1810, endeten, wo der Kronprinz bei einer Revüe in Stockholm plötzlich vom Pferde sank und starb. Das Volk hielt ihn für vergiftet und mordete den Grafen Axel Fersen als muthmaßlichen Thäter, aber in Norwegen wuchsen von dieser Zeit an die Gedanken der Unabhängigkeit. — Der Krieg, die Hungersnoth, die Verschlechterung des Geldes, die Masse der dänischen Zettel und die schlechten dänischen Finanzspeculationen machte Alle arm und gleich begierig nach Veränderung. Unter 600 Schiffen, welche die Engländer aufbrachten, waren über 400 norwegische. — Die allgemeine Noth läuterte die Gemüther, machte sie zu großen patriotischen Anstrengungen und Opfern fähig und vereinigte die Besten zu gemeinsamen Zwecken. — So entstand die Gesellschaft für Norwegens Wohl, welche nun der Heerd aller Bestrebungen wurde, das Vaterland zu retten. — Mitten in Krieg und Unglück wirkte sie auf Handwerke, Künste, Landbau und Wissenschaften, setzte Prämien aus für alles Gemeinnützige, bereitete das Volk durch Schrift und Lehre für eine bessere Zukunft vor und stiftete in Christiania die Universität.

Dänemark ließ geschehen, was es nicht ändern konnte, aber der König sandte den Sohn des Erbprinzen Friedrich, den Prinzen Christian (jetzt König von Dänemark), als Statthalter hinüber, der am 2. Mai 1813 landete und wo möglich des Prinzen von Augustenburg Nachfolger in der Liebe des Volks werden sollte. Der Prinz wurde wohl empfangen und wußte sich beliebt zu machen, aber ersetzen konnte er den Verewigten nicht. Der Krieg gegen die Schweden blieb thatenlos, plötzlich aber kam die Nachricht, daß im Frieden zu Kiel Norwegen an Schweden abgetreten worden sei, und diese Kunde rief die allgemeinste Entrüstung und Erbitterung hervor. — Es war nur eine Stimme im Lande, Norwegen dürfe und solle sich nicht fügen. Man fand es unerträglich, daß fremde Monarchen über Norwegen schalten und walten wollten nach ihrem Belieben, ohne das Volk zu fragen. Die Zeit sei um, hieß es, wo man Völker wie Schafheerden auf Fürstencongressen und in Friedensschlüssen verschachere. Kampf auf Leben und Tod müsse darüber entscheiden.

Prinz Christian Friedrich war nach Drontheim gereist, und hätte er muthig sich die Krone aufgesetzt, wie es seine Absicht gewesen sein soll, so könnte diese kühne That wohl einen glücklichen Erfolg herbeigeführt haben. Statt sich krönen zu lassen, verließ der Prinz jedoch plötzlich Drontheim wieder. — Was ihn hinderte, welchen Einfluß die patriotische Partei geübt, welche geheimen Triebfedern schon damals thätig waren, ruht noch im Dunkeln; bei dem schwankenden Charakter des Prinzen und seinem Mangel an staatsmännischen und kriegerischen Eigenschaften war er jedoch überhaupt nicht der Mann, die Rolle auszuführen, welche er übernommen hatte. — Henrik Wergeland erzählt in seiner Constitutionshistorie eine Anekdote, daß dem Prinzen auf seiner Winterreise nach Drontheim ein altes Bauernweib in der Nacht nachlief mit dem lauten Geschrei, sie wollte ihn sehen. „Nun, Mütterchen, hier siehst Du mich," sagte der Prinz freundlich. Die Frau hielt ihm ihre Laterne dicht an's Gesicht und betrachtete ihn lange. „Hübsches Fleisch und Blut hast Du", rief sie endlich, „aber zu weich siehst Du aus, um Norwegens Retter zu werden!"

Der Prinz begab sich nach dem Eisenhammer Eidsvold, einer Besitzung seines eifrigen Anhängers, des Conferenzraths Carstens, am Miösensee, und berief hierher eine Anzahl der einflußreichsten Männer, zu welchen auch der Professor Georg Svertrupp gehörte. Svertrupp war ein warmer Patriot von entschiedener Gesinnung. Er war am Abend vorher in einer Versammlung freiheitsliebender Männer gewesen, wo sein Freund, der Landrichter Falsen, einen Verfassungsentwurf vorgelesen hatte, der von Allen freudig aufgenommen und hierauf beschlossen wurde, daß, wenn der Prinz der Nation das Recht weigere, ihre künftige Verfassung selbst zu bestimmen, oder gar, wie das Gerücht laute, sich zum unumschränkten Könige aufwerfen wolle, man zu den Waffen greifen und dies hindern müsse.

Der Prinz eröffnete nun wirklich Svertrupp, daß er die Regierung mit der vollen Macht seiner königlichen Vorfahren zu ergreifen beabsichtige, aber der Professor erwiderte ruhig: „Dazu haben Ew. Königliche Hoheit nicht mehr Recht als ich." — „Ist das Ihre wahre Meinung?" fragte der Prinz bestürzt. — „Meine innigste und feste Ueberzeugung," erwiderte Svertrupp, der nun dem Prinzen erklärte, daß er nur durch die Wahl und durch die Liebe eines freien Volks zur Krone gelangen könne. Am Schlusse dieser Unterredung war der Prinz überzeugt. Er nahm den Titel eines Regenten des Reichs an und rief als solcher am 15. Februar eine Nationalversammlung zusammen, welche am 10. April 1814 in Eidsvold eröffnet wurde. Hundert und zwölf Männer aus allen Gegenden des Landes und aus allen Classen des Volks beriethen hier die Verfassung nach Falsen's Entwurf, der mit wenigen Abänderungen am 17. Mai 1814 angenommen wurde. — Das Heer war durch 33 Abgeordnete vertreten, darunter vier gemeine Soldaten, zwei Matrosen und neun Unterofficiere; dazu kamen 23 Bauern, 26 Beamte (22 waren Juristen), 14 Geistliche, 12 Kaufleute und 4 Gutsbesitzer. — Falsen, als Präsident des Verfassungs-Comités, war die Seele der Versammlung, die in begeisterter Stimmung ihr Werk vollbrachte und endlich dem Prinzen unter der Bedingung, daß er diese Verfassung annehme und beschwöre, die Krone anbot. Nach zweitägiger Bedenkzeit unterschrieb er; hierauf, am 22. Mai, hielt der junge König Christian Friedrich seinen Einzug in Christiania unter dem Jubel des Volks.

Aber auf dem Reichstage zu Eidsvold war schon eine Opposition doppelter Art hervorgetreten. Es zeigte sich eine schwedische Partei, den Grafen Wedel-Jarlsberg, den reichsten Gutsbesitzer Norwegens, und den Prediger Wergeland an der Spitze, eben so eine antidänische oder streng patriotische, welche von einer neuen Verbindung mit Dänemark Schaden fürchtete, daher dem Grafen Wedel die Krone anbot, welcher im Jahre 1810 schon Aussicht auf die schwedische Krone gehabt hatte. Der Graf aus altem deutschen Geschlecht, das in dänischen Diensten mit Gnaden überhäuft wurde und seit länger als einem Jahrhundert in Norwegen ansässig war, hielt die Verbindung Norwegens mit Schweden für die naturgemäßeste und beste. — Klug und staatsmännisch berechnend, wie er war, erkannte er, wohin ein Krieg gegen die Großmächte führen müsse. Er suchte daher mit seinen Anhängern so viel zu erwirken, daß Nichts in die Verfassung komme, was den Anschluß an Schweden unmöglich mache. Dies gelang zumeist und erleichterte die im vorigen Artikel geschilderte Vereinbarung. — So geschah es, daß nach längeren Unterhandlungen und nachdem ein außerordentlicher Storthing einberufen, in derselben Weise und unter denselben Bedingungen Norwegens erledigte Krone wie dem Prinzen Christian Friedrich, so jetzt dem Kronprinzen von Schweden — nicht nach den Tractaten der Großmächte, sondern als freier Volksbeschluß — angetragen wurde. — Karl XIII. erklärte sich dazu bereit, nahm mit der Krone auch die Verfassung von Eidsvold unter geringen Abänderungen an und beschwor sie am 9. November.

Dieser Verfassung, deren Inhalt und Einwirkung auf die Zustände des Volks der vorhergehende Artikel darstellt, hat Norwegen seine jetzige glückliche Lage zu danken. Es wurde durch dieselbe die Freiheit der Norweger so gesichert und verfestigt, daß sie allen Angriffen widerstehen konnte.

Schon in Eidsvold war die Abschaffung des Adels zur Sprache gekommen, weil, wie Falsen, der selbst adelig war, bemerkte, Geburtsvorrechte nicht zu einer freien Ver-

fassung passen. — Es waren jedoch überhaupt nur einige siebenzig (aus der Fremde stammende) adelige Familien vorhanden; dabei lag ein Gefühl ursprünglicher Gleichheit tief in dem Wesen der ganzen Nation und wurzelte in allen ihren Landesverhältnissen, in der Unabhängigkeit ihres Besitzes und in dem Mangel an großen Grundherren. — Die eigentlichen Bauern in den Gebirgen, in Tellemacken, Hardanger, den inneren Thälern und an den Fjorden waren in demselben Maße freie und edle Herren wie die sogenannten Proprietaire, d.h. die Besitzer der größeren Güter. Keinerlei Vorrechte kamen den Einzelnen zu gut und nirgends gab es eine kastenartige Abgeschlossenheit. Dies Gleichheitsverhältniß wurde nun durch die Verfassung nach allen Richtungen bestätigt und ausgebildet. —

Sämmtliche Wähler sind wählbar als Repräsentanten und zu allen Staatsämtern, sobald sie das 30. Lebensjahr erreicht haben, und diese breite Basis der Vertretung des Volks durch Grundbesitzer und Beamten oder gewesene Beamten enthält keinen Unterschied, ob der Beamte von hohem oder niederem Rang oder Stellung sei, oder der Grundbesitzer viel oder wenig sein nenne. Es genügt, wenn sein Gut überhaupt in der Katasterrolle verzeichnet steht, oder wenn er ein solches auf längere Zeit in Pacht hat, oder wenn er überhaupt so viel besitzt, daß der Werth 300 Speciesthaler beträgt. Ein solcher geringer Besitz ertheilt dieselben Rechte wie der Besitz der größten Güter. Nirgends findet sich irgend ein Vorrecht der Zumeistbesitzenden oder der zumeist Steuer Zahlenden; die Verfassung hat in dem angegebenen Kreise die vollste Gleichheit hergestellt. Unter diesen Umständen erschien ein Adel allerdings völlig überflüssig. Man hätte ihn als historische Ueberlieferung stehen lassen können, aber vielleicht fürchtete man mit dem Blick auf Schweden, daß adelige Familien doch begünstigt werden könnten.

Die Macht der Storthings und des Volks ging bisher stets ungeschwächt aus allen Anfechtungen hervor und hat jetzt unter der Regierung König Oskar's nicht mehr dergleichen zu besorgen. — Es ist aber nicht die Aufhebung des absoluten Veto des Königs allein, was die norwegische Verfassung von anderen in constitutionellen Monarchieen üblichen Grundlagen der bürgerlichen Freiheit unterscheidet und dem norwegischen Volke ein bedeutsames Uebergewicht einräumt. Die Sicherung der Volksrechte und die Kraft des Volkswillens liegen zumeist in der Bestimmung, daß nach §. 62 kein Mitglied des Staatsraths und kein in dessen Bureaux angestellter Beamter, keiner, der eine Hofbedienung hat oder vom Hofe Pension empfängt, in dem Storthing sitzen kann, und nach §. 22 der König zwar die Mitglieder des Staatsraths und deren Beamten, die Regimentschefs, Gesandten, Festungs- und Schiffscommandanten nach Anhörung des Staatsraths entlassen kann, dagegen aber alle andere Beamten nur suspendirt werden können, bis das höchste Gericht über ihre Strafbarkeit entscheidet, wo sie dann Kraft seines Urtheils entweder wieder eingesetzt oder vom Amte entfernt werden. — Kein Beamter kann gegen seinen Willen versetzt werden und der Storthing nur allein Pensionen bewilligen.

Durch diese Bestimmungen des Grundgesetzes beschützt, fühlen sich die Beamten in Norwegen nicht mehr als Diener des Königs, sondern als Diener der Nation. Man kann sie nicht willkürlich absetzen und versetzen, kann ihnen für ihre Dienste und Anhänglichkeit zwar Orden und höhere Stellen verleihen, aber sie nicht entfernen und ihnen Pensionen entziehen, denn diese hängen von den Landesrepräsentanten ab. — Wenn in anderen constitutionell-monarchischen Staaten daher so oft die Beamten in den Kammern in schweren Conflict zwischen ihrem Gewissen und der Abhängigkeit ihrer Stellung gerathen, wenn der Einfluß, den die Regierungen so häufig auf diesen Theil der Abgeordneten auszuüben versuchen, und wirklich ausüben, sich bis zur Verfolgungssucht gegen Diejenigen steigert, welche ihren Ueberzeugungen folgen, und man so weit geht, wie zum Beispiel in Frankreich, öffentlich zu erklären, daß Abgeordnete, welche Beamten sind, die Regierung unterstützen müssen, wenn sie in ihren Stellen bleiben wollen, dann entstehen die Reihen beklagenswerther Zerwürfnisse, Gehässigkeiten, Absetzungen, Gewaltthaten und Intriguen aller Art, dies Buhlen um Gunst und Stellen, und die tiefe geflissentliche Untergrabung der Moralität, welche nothwendig in der constitutionellen Monarchie erfolgen muß, wenn man durch Bestechlichkeit und Belohnung wie durch heimliche

und offene Verfolgungen den Regierungswillen durchsetzen will. — In Norwegen ist dies nicht der Fall, darum ist hier die Freiheit weit besser geschützt und die constitutionelle Monarchie weit mehr entwickelt als in den meisten constitutionellen Staaten. — Niemand kann seiner Ueberzeugungen wegen verfolgt werden. Das Gesetz schützt jeden Bürger, also auch jeden Beamten, und gerade in dieser Classe haben sich immer die entschiedensten Patrioten befunden. — Daher kommt es auch, daß die Beamten, besonders die richterlichen, stets so zahlreich im Storthing zu finden sind, was gewiß nicht der Fall sein würde, wenn das Vertrauen der Nation nicht so sicher begründet wäre. Manche Richter und Pfarrer sinddie heftigsten Gegner der Regierung, aber diese kann nicht das Geringste dagegen thun, und hierin liegt ein außerordentlicher Vorzug der norwegischen Verfassung und der größte Fehler aller andern constitutionellen Monarchieen, wo eine Trennung der Interessen des Volks und der Beamten so häufig sich verderblich geltend macht.

Mit dieser besseren Verschmelzung der Beamten und des Volks in Norwegen verbindet sich aber auch nach dem vorhergehenden Artikel eine wahrhafte Freiheit der Presse, die in keinem Lande Europas durch Sinn und Denkungsweise der Nation so gesichert ist wie hier. — Bis in die wildesten Gebirge dringen die Zeitungen von Christiania und werden von den Bauern gehalten. Es ist selten ein Mann im Lande, der nicht lesen und schreiben könnte, sehr viele aber verstehen dies nicht allein, sondern sie wissen auch sich klar und verständlich schriftlich auszudrücken, und häufig erstaunt der Reisende über den Schatz nützlicher Kenntnisse, die sie besitzen, wozu nicht wenig beiträgt, daß an vielen Orten Kirchspielbibliotheken angelegt sind, für welche die liberalen Pfarrer und Landrichter eifrig sorgen.

Wie aber die Verfassung und die damit verbundene freie Bewegung des Volks auch in materieller Beziehung höchst wohlthätig auf Norwegen eingewirkt haben, erweist sich aus der Lage der Verwaltung und der Finanzen, aus dem Aufblühen des Handels und der Gewerbe und dem wachsenden Wohlstand des Ganzen.

Der Fehler, welcher der norwegischen Verfassung häufig schon vorgehalten wurde, liegt darin, daß die Vertretung gänzlich in die Hände der Grundbesitzer und Beamten gelegt worden ist, wodurch allerdings die Intelligenz zum Theil ausgeschlossen bleibt und ein Bauernregiment das Uebergewicht erhalten hat, gegen welches das Beamtenthum allein ein Gegengewicht bildet. — Schon 1824 sah Falsen ein, daß die Ueberzahl der eigentlichen Bauern im Storthing zu einer Bauernherrschaft führen müsse, und beantragte Aenderungen, nach welchen die beiden Abtheilungen oder Kammern des Storthing, der Odelsthing und der Lagthing, nicht mehr vom versammelten Storthing bestimmt, sondern in den Wahlversammlungen dazu gewählt werden sollten. Von jedem Amte sollte aber nur ein Bauer in den Odelsthing gewählt werden dürfen, in den Lagthing gar keiner, und diese revidirende erste Kammer überdies das Vorrecht haben, daß, was sie zweimal verworfen, vom Odelsthing ihr nicht wieder vorgelegt werden dürfe.

Falsen suchte die den kleinen Grundbesitzern verliehenen Rechte wieder deren Händen zu entwinden, allein er gerieth darüber in Zerwürfniß mit den Patrioten, und die Verläumdungen, welche ihn trafen, beförderten seinen frühen Tod. — Die Besitzlosen oder wenig Besitzenden, auf dem Lande, die Bewohner der Städte, welche nicht Eigenthümer sind, sowie alle Capacitäten, denen Grundbesitz mangelt, sind daher noch immer von den politischen Rechten ausgeschlossen; je mehr aber in Norwegen Handel, Gewerbe, Ackerbau, Kunst und Wissenschaft stiegen, um so mehr fühlte man diese Mängel, gegen welche der gebildete Theil der Ausgeschlossenen seit Jahren ankämpft und vergeblich verlangt, daß die Wahlrechte auf alle Diejenigen ausgedehnt werden sollten, welche den jährlichen Erwerb einer zu bestimmenden Summe nachweisen können, was nur dazu beitragen könnte, die Demokratie zu kräftigen und jede aufkeimende Aristokratie, mag sie die der Bauern oder Beamten sein, nieder zu halten.

Die Staatsregierung wird in Norwegen durch den Staatsrath dargestellt. — Früher war die Zahl der Staatsräthe sechs, neuerdings, nachdem ein Departement des Innern hinzu gekommen und die Polizei von der Justiz abgetrennt worden ist, giebt es sieben Staatsräthe-Departements. Nehmlich das Departement der Finanzen (jetzt Staatsrath

Voigt), der Justiz (Petersen), Kirchen und Schulen (Holst), Krieg (General Fleischer), Marine (Voß), Inneres (Stang). Hierzu kommt das Revisions-Departement, die Oberrechenkammer (Krog).

Jeder Staatsrath erledigt die zu seinem Departement gehörigen Geschäfte. Sind sie von der Art, daß er nicht allein darüber entscheiden kann, so werden sie im versammelten Staatsrath vorgetragen, und entweder daselbst im Namen des Königs abgethan, oder nach Stockholm gesandt, wo der daselbst residirende norwegische Staatsminister (Due) sie dem König zur höchsten Entscheidung vorlegt.

Zur Verwaltung des Landes ist Norwegen in 18 Aemter getheilt, jedes unter einem Amtmann (dem Regierungspräsidenten). 45 Voigte stehen an der Spitze eben so vieler Voigteien, in welche die Aemter zerfallen, die Voigteien aber trennen sich in Kirchspiele, in denen Kirchspielvoigte die Aufsicht führen. — In rechtlicher Beziehung bestehen 66 Sorenscrivvrier oder Gerichtskreise, in deren jedem ein Sorenscriver (Landrichter oder wörtlich: geschworener Schreiber) die richterliche Autorität bildet. Von den Landgerichten der Sorenscriver und den Stadtgerichten der Byvoigte kann an die Stiftsgerichte, und wenn der Gegenstand 100 Species und darüber beträgt, an das höchste Gericht appellirt werden. — Alle Gerichtssitzungen sind öffentlich.

Seit zwei Jahren ist das neue Strafgesetzbuch in Kraft getreten und hat die Uebel beendet, welche das veraltete Gesetzbuch Christian des Fünften vom Jahr 1687 der Criminaljustiz bringen mußte.

Das Kirchen- und Schulwesen in Norwegen steht unter der Geistlichkeit, an deren Spitze fünf Bischöfe sich befinden, die in den fünf Bisthümern: Agershuus, Christiansund, Bergen, Trondhjem und Nordland nebst Finmarken, ihre Sitze haben. — Die Bisthümer sind in Probsteien getheilt, in welchen Pröbste die Aufsicht über die Pfarrer führen, welche ihrerseits die Schulen und die Armenversorgung beaufsichtigen. — Ein festes Gehalt vom Staate beziehen die Geistlichen nicht, obwohl dazu schon mehrmals Anträge im Storthing gemacht wurden, wogegen man den Landbesitz der Pfarreien nebst Zehnten und Opfer abschaffen wollte. Die meisten Pfarrer sträubten sich dagegen, denn ihre Stellen bringen ihnen viel mehr ein, als sie erhalten würden. — Die Pfarrhöfe sind größtentheils mit vielem und gutem Acker versehen, der ihnen verliehen wurde, als man bei der Einführung der Reformation das katholische Kirchen- und Klostergut einzog. Man verkaufte und verschenkte auch damals viel Land mit dem Beding, daß die Besitzer auf ewige Zeiten die Kirchen dafür in Stand zu halten hätten, was noch jetzt geschehen muß. Patronatrechte sind aber nirgend vorhanden; der Staat allein entscheidet über die Besetzung der Pfarren nach der Reihefolge der geprüften Candidaten und deren abgelegten Examen.

Die geringsten Pfarrstellen tragen 400 Species (600 Thaler Preußisch) ein, die meisten aber 600 bis 800 Species, nicht wenige gehen jedoch darüber hinaus, denn es giebt Pfarreien, welche 2000 bis 3000 Species einbringen. Auf den sonst so wüsten Lofodeninseln, jenseit des Polarkreises, bringt die Pfarre sogar, des Fischzehnten wegen, 4000 bis 6000 Species und die sechs Pfarrer in Finmarken, welche unter Lappen und Fischern wohnen, haben Jahres-Einnahmen von 1200 bis 1500 Speciesthalern. Eben so hohe und zum Theil noch höhere Einkünfte fallen den Sorenscrivern zu, welche durch Sporteln und Reisen ihre Einnahme auf mehrere tausend Species jährlich zu stellen wissen. — In diesen Einrichtungen liegen für Norwegen noch Uebelstände, welche einer durchgreifenden Abhilfe bedürfen, die in der Folgezeit auch wohl nicht ausbleiben wird.

Directe Abgaben und Steuern sind in Norwegen ganz abgeschafft worden, denn selbst die Grundsteuer ist durch Storthingbeschluß 1836 aufgehoben und das ganze Staatseinkommen auf den Ertrag der Bergwerke, der Abgaben von Fischereien und Handel, der Ausfuhr- und Einfuhrzölle und sonstiger indirecten Verwaltungseinnahmen begründet. — Die grundbesitzende Bevölkerung setzte die Aufhebung aller directen Steuern, trotz des Widerspruchs der Regierung, durch, denn ihr fielen die Vortheile davon zu, und bis jetzt ist dies System von glücklichen Umständen begleitet worden, denn Ausfuhr und Einfuhr sind bedeutend gestiegen, Handel und Verkehr können die ihnen aufgelegte Last, obwohl nicht ohne großen Schaden und Nachtheil tragen und die genügsame

Bevölkerung im größten Theil des Landes, welche wenig consumirt, ihre Kleidung selbst webt und in ihren Einsamkeiten meist zufrieden bei Haferbrod und Milch lebt, merkt nichts von den Steuern, welche auf alle Waaren geworfen sind und diese vertheuern. Sollte jedoch einmal durch Krieg oder andere Umstände die Einfuhr und Ausfuhr sich bedeutend vermindern und Handelsstockungen herbei führen, so würde die Erhaltung des Staatshaushalts in große Bedrängniß gerathen und der Fehler sich deutlich genug herausstellen, welchen man durch Aufhebung aller directen Steuern gemacht hat.

Die Gemeindesteuern sind an manchen Orten, namentlich in den Städten, dagegen oft sehr drückend, besonders zu Zeiten, wo durch Noth veranlaßt hohe Armenabgaben eintreten, die durch Heranziehung aller Bürger nach ihren Vermögensumständen aufgebracht werden müssen. — In Bergen, wo die Gemeindelasten am höchsten sind, zahlten im Jahr 1845 mehrere Handlungshäuser und Beamte bis 500 Species (das reiche Handelshaus Kunow und Sohn sogar 1697 Species) an Gemeindelasten. — Diese ungemein hohe Besteuerung trifft zwar nur die reichsten, allein sie giebt den Maßstab, daß ein großer Theil der Bewohner nichts oder wenig geben kann, oder unterstützt werden muß, was allerdings auch der Fall ist, denn Norwegen ist an sich arm und kann bei dem Mangel an Industrie und der Ungunst so vieler Verhältnisse seiner Natur, seines Klimas und seiner Lage nur durch die thätigste Benutzung aller seiner Hilfsquellen gedeihen.

Daß dies geschehen ist, und mit welchem Opfer die Nation sich zu ihrer jetzigen glücklichen wohlgeordneten Finanzlage heraufgearbeitet hat, beweist die neue Geschichte Norwegens. — Als es sich 1814 von Dänemark trennte, war es gänzlich ausgesogen, das Land war mit 25 Millionen Zetteln überschwemmt, Silber fast gar nicht vorhanden. Der Krieg um die Freiheit hatte abermals 14 Millionen gekostet, welche die Papiergeldmasse vermehrten, denn nirgend konnte man borgen; dazu bestimmte der 6. §. des Kieler Tractats, daß Norwegen einen verhältnißmäßigen Theil der dänischen Schulden übernehmen sollte. — Als Unterpfand für die ganze Schuldenmasse des Landes waren nur $4\frac{1}{2}$ Million Species als Werth des Grundeigenthums vorhanden. Die Zettel verloren daher allen Werth, selbst als die Nationalversammlung das Versprechen leistete, sie in besserer Zeit zu 375 Procent gegen Silber einzulösen. — Im Jahr 1815 war die Noth aufs Höchste gestiegen, man mußte daher an ein energisches Rettungsmittel denken, zu dessen Ergründung der Bauernstand zwar keine geeignete Finanzbeamte, aber viele praktische und patriotische zum Aeußersten entschlossene Männer besaß. Man sah ein, daß man ein Mittel schaffen mußte, das Papier gegen Silber einzulösen, sobald der Inhaber es begehrte. Um nun dies zu können, wurde der verarmten Nation eine Zwangsanleihe von 2 Millionen Speciesthaler aufgebürdet, die den Grundfonds einer neuen Bank bilden sollte, welche dafür vier Millionen Bankzettel in Speciesthalern fundirte und ausgab. — Die alte Zettelmasse sollte damit eingezogen werden und 10 Reichsbankthaler-Zettel für einen Thaler Species der neuen Bankzettel gelten. Zur Deckung dieser Operation wurde eine außerordentliche Steuer von 2 Millionen Reichsbankthalern ausgeschrieben.

Eine so gewaltsame Maßregel griff tief in Eigenthum und Familienglück und brachte viel Elend und Verderben mit sich. Die Härte schien jedoch unabwendbar zum Wohle des Ganzen, und wenn irgend etwas das schnelle Aufblühen des Staates begründen half, so war es diese gezwungene Bankoperation, deren spätere schwankende Durchführung, in Folge der lauten Klagen der Bedrängten, mehr Schuld an dem vielen Familienunglück hatte als die volle Strenge des Gesetzes.

Schon im Jahr 1818 erhoben sich die Zettel der neuen Bank fast auf pari, doch traten bis zum Jahr 1823 Schwankungen ein, wo der Storthing endlich die Auswechslung zum Course von 195 Procent befahl. Von jedem folgenden Storthing wurden dann die Course herabgesetzt, der Unterschied gegen Silber wurde immer geringer, bis im Jahr 1842 die Pariauswechslung gesetzlich festgestellt wurde. — Der Grundfond der Bank ist nicht allein jetzt vollzählig, sondern hat sich durch einen Reservefond von 725,914 Species vermehrt, und die Geschäfte dieser norwegischen Nationalbank, welche eine Zins-, Leih- und Depositobank ist, sind so einträglich, daß ihre Actien auf 150 Procent gestiegen sind und 7 bis 8 Procent tragen. — Seit dem Jahr 1840 ist man darauf bedacht gewesen, auch

die Silbermünze zu vermehren, und hat an dem Silberbergwerk Kongsberg, welches dem Staate jetzt einen jährlichen Ertrag von 30,000 Mark Silber und einen Ueberschuß von jährlich 200,000 Species liefert, ein treffliches Mittel dazu. — Das Papiergeld, welches bis zu Zettel vom Werth einer norwegischen Mark, oder $\frac{1}{6}$ Species (9 Silbergroschen preußisch) reicht, wird aber im ganzen Lande gern genommen, und die Hauptbank in Trandspee sowohl wie ihre Comtoire in allen Handelsplätzen haben sehr selten Zettel umzuwechseln.

Mit Hilfe dieser Bank, ihrer geschickten Operation und des aufblühenden Handels ließ sich nun die Finanzlage und die Wohlfahrt des Landes schnell und glücklich heben. Im Jahr 1814 hatte Norwegen an alten, verzinslichen Staatsschulden 1,032,740 Speciesthaler zu tilgen, sammt 91,000 Species aufgelaufenen Zinsen, dazu kamen 2,400,000 Species, welche der Staat als Antheil an der dänischen Schuld an Dänemark abzutragen hatte; endlich 2 Millionen vierprocentige Staatsobligationen. — Im Jahr 1823 besaß Norwegen noch 5,197,128 Thaler Species Schulden; 1842 waren dieselben aber schon bis auf 2,818,600 Thaler getilgt und gegenwärtig hat es bis auf einen geringen Rest *seine ganze Staatsschuld abgetragen*.

Mit Sorgsamkeit hat der Storthing dabei alle Wunden zu heilen gesucht, welche er nothgedrungen seinen Bürgern schlagen mußte. Er hat die bedrängten Grundbesitzer unterstützt, Capitalien zinslos oder gegen geringen Zins ausgeliehen, alle Ausgaben streng überwacht, gespart wo er irgend konnte und doch dabei die Wissenschaften unterstützt, den Handel durch gute Einrichtungen, durch Dampfschifffahrt um ganz Norwegen, durch Anlegung von Häfen, Straßen u. s. w. gefördert; seit dem Emporblühen der Freiheit aber dafür gesorgt, daß die Bürger Norwegens *jetzt nicht mehr die Hälfte der Lasten und Abgaben zu tragen* haben wie unter der dänischen Herrschaft.

Die Viehzucht und der Ackerbau Norwegens sind durch dessen rauhe Unfruchtbarkeit in keiner allzu hohen Entwicklung. Ungefähr $\frac{1}{38}$ des Landes liegt in der Region des ewigen Schnees, aber auch die Höhe der Gebirge ist durchaus wüst und unbewohnt. Dazu kommt die geringe Bevölkerung, welche auf 5600 geographische Quadratmeilen kaum 1,300,000 Menschen beträgt; durchschnittlich auf die Quadratmeile 214; rechnet man jedoch die städtische Bewohnerzahl = 130,000 ab, so bleiben nur 191 für jede geographische Meile im Lande. — Einzelne Landestheile sind allerdings weit stärker bewohnt, namentlich der Süden, wo in den Grafschaften Jarlsberg und Lannergaard 1401 Einwohner auf die Quadratmeile kommen, während in Nordland nur 90 und in Simmeken nur 30 Menschen auf die Quadratmeile gezählt werden. — Hiernach richtet sich Viehzucht und Ackerbau. — Nach Schweigaard's Statistik hatte Norwegen 1835: 113,163 Pferde, 644,414 Rinder, 1,028,945 Schafe, 184,518 Ziegen und 82,225 Rennthiere. Blom in seinem Werke über Norwegen giebt dagegen nach den Berechnungen der Commission eine weit höhere Zahl an: 122,840 Pferde, 856,380 Rinder und 1,399,310 Schafe und Ziegen. Sicher ist es aber, daß trotz der vielen Alpen- und Bergweiden jährlich *Fleisch, Butter* und *Käse* in bedeutenden Quantitäten in Norwegen *eingeführt* wird, wie die unten stehende Tabelle dies nachweist, welche den Beweis liefert, daß die Viehzucht nicht hinreicht, um mit ihren Producten für den Bedarf der Nation zu sorgen.

Die Ursache, weshalb die Viehzucht nicht höher steigt, liegt in dem Futtermangel während des langen Winters. In den meisten Gegenden liegen die Weiden oft viele Meilen weit von den Höfen und Kirchspielen, wo die Heerden den Sommer über bleiben. Es ist meist schwer und häufig unmöglich, genügenden Heuvorrath zu sammeln und in die Thäler zu schaffen, um so mehr, da nur auf Pferden oder auf den Köpfen der Menschen die Grasbündel von den Spellen herunter gebracht werden können.

Das Vieh lebt im Winter größtentheils von Blättern, Moos, Birkenzweigen, vom Abfall der Haushaltungen, selbst von Pferdemist, an den Küsten auch von Fischabgängen und bei Noth von den Strohdächern der Wohnungen, wo dergleichen sind, denn meist bestehen die Dächer aus Holz, das man mit Steinen und Erde belastet. Der dürftige Ackerbau liefert wenig Stroh zu Fütterung, und meist, wenn der Frühling kömmt, sind die Thiere

zu Skeletten abgezehrt, erholen sich aber dann schnell auf den Bergweiden. — Im Süden des Landes ist naturgemäß das meiste Vieh zu finden und hier ließe sich durch Errichtung von Meierhöfen viel für die Butter- und Käseindustrie thun, was mehrere deutsche Landwirthe, die sich angekauft haben, schon mit Glück versuchten. — Die Normänner, an den uralten Gewohnheiten ihres Hirtenlebens klebend, sind bis jetzt darin sehr zurück geblieben, und frische gute Butter wie guter Käse eine Seltenheit in Norwegen, weshalb die Küstenstädte meist diese Producte aus Dänemark und Deutschland beziehen.

So ist es auch mit dem Ackerbau. — Weizen kommt nur wenig im Süden vor, Roggen wird etwas mehr gebaut, doch bei Weitem nicht genügend, für Gerste und Hafer ist zumeist das Land geeignet, Haferbrod mit Gerste gemischt bildet daher die Hauptnahrung der Bauern, welche flache, sehr dünne, fadschmeckende Kuchen daraus backen (Fladbröd genannt), die in den Vorrathshäusern aufgeschichtet auf Jahr und Tag von einer Ernte zur andern reichen. — Nur in drückendster Noth greift man noch zur Beimischung der der Gesundheit gefährlichen Birkenrinde, bei der Zunahme des Ackerbaues und des Wohlstandes ist jedoch das Berkabröd jetzt fast vergessen, auch hat die Regierung die Bereitung desselben verboten, doch auch der zu häufige Genuß des Haferbrods bringt nicht selten eine schmerzhafte Krankheit hervor. Die Haferstacheln, welche mit eingebacken sind, setzen sich in den Eingeweiden fest und bewirken Entzündungen, die das Leben bedrohen können.

Nach den statistischen Tabellen vom Jahr 1835 betrug das jährlich in Cultur gesetzte Ackerland in Norwegen 410,650 Tonnen (die Tonne = 10,000 Quadratellen; 20,736 Tonnen auf eine geographische Quadratmeile gerechnet). Blom in seinem 1843 erschienenen Werke giebt 417,973 Tonnen Ackerland an, was $29_{,04}$ geographischen Quadratmeilen gleich käme. Da nun das jährlich besäte Ackerland gewöhnlich als ein Viertel des ganzen urbaren Bodens angenommen wird, so würde dies 1,670,892 Tonnen Landes oder $116_{,16}$ Quadratmeilen betragen, was bei einem Gesammtflächenraum von 5571 Quadratmeilen ein sehr ungünstiges Verhältniß bildet; denn wenn auch, wie die norwegischen Statistiker behaupten, noch ein Mal so viel des Anbaues fähiges Land vorhanden ist, so würde das Ganze doch nur $232_{,32}$ Quadratmeilen betragen, wobei außer Zweifel das beste Land doch schon der Cultur überwiesen wurde.

Der Ackerbau selbst ist sehr verschieden vertheilt. Von den 417,973 Tonnen Fruchtland hat Agerhuusstift allein mehr als die Hälfte (270,111 Tonnen); Christiansand 62,750 Tonnen; Bergen 36,192; Trondhjemsamt, obwohl unter dem 63. und 64. Grad nördlicher Breite, 62,750; Nordland und Finmarken zusammen nur 14,180 Tonnen. — Bemerkenswerth ist, daß der Anbau der Cerealien an der Westküste bis zum 70. Grad hinaufgeht, während er in Sibirien mit dem 60. Grad endet und auch in Schweden nicht über den 63. Grad Korn gedeiht. — In Tromsöe, unter dem 69. Grad, kommt dagegen noch Roggen fort, Hafer wird am Altenfjord unter dem 70. Grad gebaut.

Den jährlichen Reinertrag giebt Blom durchschnittlich nach den Berechnungen der Matriculirungs-Commission auf 2,089,865 Tonnen Korn und 2,024,941 Tonnen Kartoffeln an. — Von dem gewonnenen Getreide sind 56 Procent Hafer, 15 Procent Hafer und Gerste gemischt, 23 Procent Gerste und 6 Procent Roggen, Weizen und Erbsen. — Nach den statistischen Tabellen für das Normaljahr 1835 werden 2,206,733 Tonnen Getreide nachgewiesen, wovon, die Aussaat mit 410,000 Tonnen abgerechnet, ein Reinertrag von 1,796,085 Tonnen übrig bleibt.

Die Ernährung der Einwohner wird damit *nicht vollständig* bewirkt, wobei die zunehmende Bevölkerung und der starke Verbrauch an Branntwein, der im Lande gebrannt wird, in Betracht kommt. Nach Schweigaard wurden von 1821 bis 1830 jährlich durchschnittlich 729,069 Tonnen Getreide eingeführt, von 1831 bis 1835 jährlich 809,775 Tonnen; im Jahr 1838 aber, wo Miswachs eintrat, 1,265,604 Tonnen. — Ein bedeutender Theil des Handelsgewinns an der Ausfuhr muß daher jährlich für *Getreideeinfuhr* dem Auslande herausgezahlt werden.

Die Zahl der Ackerbauer hat sich in den letzten Decennien bedeutend vermehrt. In vielen Gemeinden war der fruchtbringende Acker *Gesammteigenthum* der Gemeinden und wechselte jährlich den Besitzer. — Dieser uralte Communismus diente jedoch zur

Vernachlässigung des Bodens, und schon im Jahr 1821 erließ der Storthing ein Gesetz über erbliche Theilungen der Aecker, welche in den nächsten 8 Jahren durchgeführt werden sollten, zum Theil aber noch nicht zu Stande kamen. — Dagegen wurden manche große Güter parcellirt und zu lebenslänglicher Pacht ausgegeben, auch der Staat parcellirte und verwandelte die ihm gehörigen Pachtgüter in freies Eigenthum, wodurch die Zahl der Besitzer ansehnlich vermehrt wurde. Von 1822 bis 1838 wurden auf diese Weise allein 3112 Bauerngüter parcellirt und verkauft. Vom Jahr 1825 bis zum Jahr 1835 vermehrte sich die Zahl der Grundbesitzer in Norwegen von 90,385 bis zu 105,000. — Der Grundwerth, welcher im Jahr 1802 nur 25½ Million Species betrug, war im Jahr 1839 auf 64 Millionen Species Silber gestiegen.

Eine wohlthätige Einrichtung sind die Getreidemagazine der Gemeinden, aus welchen jeder Ackerbauer Saatkorn erhalten kann, unter der Verpflichtung, es im Herbst mit 12½ Procent Zinsen zurückzugeben. — Dieser hohe Zins ist jedoch drückend und ungerecht, besonders da dem ärmsten Theil der Ackerbauer Hilfe geleistet werden soll, und läßt eine andere Organisation wünschen. Im Jahr 1835 waren in den Magazinen 87,600 Tonnen Getreide vorräthig.

Die Industrie ist in Norwegen gering, besonders aus Mangel an Arbeitskräften, wodurch der Arbeitslohn vertheuert wird, so auch durch die Natur des Gebirgslandes, welches die Verbindungen erschwert. Trotz der ungeheueren Wasserkräfte Norwegens bleibt diesem meist die Concurrenz unmöglich. Mangel an Capital, Mangel an Unternehmungsgeist und Unkenntniß oder Abneigung gegen industrielle Thätigkeit, die in der stabilen Schwere dieser an ein Naturleben und dessen Beschäftigungen gewöhnten Bevölkerung wurzeln, gesellen sich dazu und bewirken nur langsame Entwickelungen. Hamburg und Altona versorgen das Land mit allen nöthigen Vorräthen und Waaren und nehmen an Zahlungsstatt dafür einen bedeutenden Theil der Fischwaaren sammt Thran und Holz der Ausfuhr an. Der norwegische Handel ist aber auch für Deutschland kein besonders heilbringender, denn lange Credite und die Unsicherheit der Zahlungen bringen viele Verluste mit sich. — Wie die Industrie Norwegens beschaffen ist, ersieht man aus den Tabellen, welche 3398 Sägemühlen und 366 Branntweinbrennereien angeben; ferner 193 Ziegelbrennereien, 79 Tabaksfabriken, 29 Fabriken von Tauwerk, 8 Papierfabriken, 5 Oelmühlen, 5 Pulvermühlen (darunter die des Staates in Kongsberg), 4 Zuckerraffinerieen, 3 Seifensiedereien, 3 Kupferwalzwerke und 2 Eisendrahtfabriken. — Es fehlt dem Lande danach jede Art von Manufactur für Wolle, Baumwollen- und Leinenwaaren, und selbst das Bestehende ist meist noch in den Anfängen.

In den metallinischen Schätzen des Landes steht das Eisen voran, und wenn auch Norwegen darin weder an Güte noch an Fülle des Materials dem benachbarten Schweden gleichkommt, so besitzt es doch viele bedeutende Eisenwerke, von denen im Jahre 1835 32,840 Schiffspfund Roheisen, 8548 Schiffspfund Gußeisen und 11,830 Schiffspfund Stabeisen producirt wurden. — Das große Kupferwerk Kóraas liefert jährlich 2000 Schiffspfund Kupfer von vorzüglicher Qualität, die von Engländern bearbeiteten Kupferwerke in Kaafjod, unter dem 70. Breitengrade, sind dagegen unbedeutend und dem Untergange nahe. — Das Silberbergwerk Kongsberg haben wir schon erwähnt. — Ein großes Blaufarbenbergwerk ist in Moduun. Dem norwegischen Bergbau sehr nachtheilig ist der Mangel an Steinkohlen. Alle Schmelzarbeiten müssen mittelst Holzfeuer verrichtet werden, was auf die Verminderung der Wälder zurückwirkt.

Die Einfuhr in Norwegen an gefärbter und roher Leinwand, grobem und feinem Segeltuch, wollenen und baumwollenen Manufacturwaaren und Seidenwaaren betrug im Jahre 1838 nahe an 2 Millionen Pfund, im Werthe von mehr als einer Million Speciesthaler. — Dazu Hanf 1,842,456 Pfund, Werg und Flachs 972,644 Pfund; Salz 361,404 Tonnen; Kaffee 2,459,674 Pfund; Zucker 3,555,291 Pfund; Taback 1,290,711 Pfund; Franzbranntwein, Rum und Arac 736,473 Pott; Wein 470,741 Pott; Fleisch und Speck 934,255 Pfund, Butter 1,427,366 Pfund, Käse 528,581 Pfund. — Hierzu kommt eine bedeutende Einfuhr von Oel, Seife, Fayence und allen möglichen Arten kurze Waaren, Toilette- und Modeartikel, Hüte, Kleider u. s. w.

sammt 7 bis 800,000 Tonnen Getreide. — Der Gesammtwerth der jährlichen Einfuhr beträgt durchschnittlich 4 bis 5 Millionen Silber-Species.

Den wichtigsten Theil der Ausfuhr liefert das Meer durch den Fischfang, Hummerfang u. s. w. Häringsfang wird an der ganzen Küste getrieben und in guten Jahren 400,000 bis 500,000 Tonnen Häringe ausgeführt, wovon allein auf Bergen 300,000 Tonnen kommen. — Der Kabliaufang auf den Lofodeninseln und in Finmarken liefert jährlich 150,000 Schiffspfund Stockfisch und Klippfisch, dazu 30,000 Tonnen Thran und 20,000 Tonnen Rogen. — Hummer werden durchschnittlich jährlich 600,000 vorzüglich nach England verkauft.

Der Holzhandel ist kaum weniger gering. — Die Wälder Norwegens sind jedoch zum Theil verwüstet, eine geregelte Forstcultur ist nicht vorhanden, trotz der ungeheuern Vorräthe daher zu fürchten, daß dieser Handel abnehmen wird, wenn der Staat nicht bei Zeiten ordnend einschreitet.

Den Totalwerth der Ausfuhrartikel berechnet Schweigaard auf 6,230,000 Species, nehmlich: Werth der Fischwaaren: 2,480,000 Speciesthaler — 200,000 Last Holz: 1,680,000 Speciesthaler — Producte der Bergwerke: 530,000 Speciesthaler — Federn und andere wenig bedeutende Gegenstände: 65,000 Speciesthaler. — Hiezu Frachtverdienst: 1,470,000 Thaler.

Die Bilanz zwischen Ausfuhr und Einfuhr ist somit sehr günstig für Norwegen, sie kann es aber nur so lange sein, als der Fischfang, namentlich der Häringsfang, einen so reichen Ertrag gewährt, wie dies in den letzten Decennien der Fall war. — Das Erscheinen des Härings an der Küste und das Zu- und Abnehmen der ungeheuren Häringsschwärme, welche, um zu laichen, die Felsen und Klippen Norwegens aufsuchen, ist daher von äußerster Wichtigkeit für den Wohlstand des Landes. Ganz Dasselbe gilt für den Fang des Kabliaus im großen Westfjord, der dem Norden, bis Trondhjem hinab, reichlichen Verdienst sichert. Es sind bei diesem Fange wenigstens 20,000 Menschen beschäftigt, eben so viele mit der Häringsfischerei.

Aus den Ausfuhr- und Einfuhrzöllen und den Schiffsabgaben zieht der Staat einen großen Theil seiner Einnahmen, und diese sind bei wachsender Ein- und Ausfuhr stets im Steigen geblieben. Die Ausfuhrzölle sind nach und nach bis auf die Hälfte herabgesetzt worden und werden überdies in Zetteln entrichtet, was jetzt, wo das Papiergeld den Paricours hat, dem Silber am Werthe gleichkommt. Die Einfuhr bezahlt fünf bis fünfundzwanzig Procent vom Werth. — Im Jahre 1821 brachten die Zölle 90,190 Thaler Silber und 1,119,086 Speciesthaler Zettel; im Jahre 1822 aber schon 337,769 Speciesthaler Silber und 534,507 Speciesthaler Zettel; 1830 erreichten sie 808,754 Speciesthaler Silber und 502,945 Speciesthaler Zettel; endlich 1838: 1,343,760 Speciesthaler Silber und 456,166 Speciesthaler Zettel.

Die Einfuhr hat demnach ungemein rasch zugenommen und auch die Ausfuhr trotz der ermäßigten Steuersätze eine bedeutende Einnahme gebracht. — Das Gesammteinkommen des Staates ist seit 1815 von 1,437,100 Speciesthalern auf 3,514,200 Speciesthaler gestiegen, die Gesammtausgaben stiegen v. 1,401,676 auf 2,242,300 Speciesthaler. — Es ist daher in letzter Zeit regelmäßig ein Jahresüberschuß von durchschnittlich einer Million Speciesthaler der Nation verblieben und hat zur Abtragung der Staatsschuld, zu Verbesserungen und Unterstützungen aller Art und zur Anlage eines Reservefonds verwendet werden können.

Das Aufblühen des Handels, der mit dem Auslande nur durch die Schifffahrt vermittelt werden kann, mußte diesem Zweig gewerblicher Thätigkeit besonders nützlich werden. Die Handelsmarine hat sich daher vortheilhaft gehoben, und die Billigkeit des Schiffbaues trug nicht wenig dazu bei, die Zahl der Fahrzeuge zu verdoppeln. — Es wurden in den Jahren von 1815 bis 1838 in Norwegen 1180 neue Schiffe gebaut, welche 27,231 Commerzlasten Gehalt hatten. Durchgängig wird von Tannenholz gebaut und selten ein Schiff gekupfert, weil nur sehr wenige zu Fahrten außerhalb der europäischen Meere dienen. — Die Schiffe sind daher weniger dauerhaft, meist kleine Schoner und Slops, aber sie genügen zum Härings- und Fischtransport und bedürfen nur

eine geringe Bemannung. — Im Jahre 1809 besaß Norwegen 1363 Schiffe von 53,734 Commerzlasten, zu 6000 Pfund; im Jahre 1837 2373 Schiffe von 79,278½ Commerzlasten und einer Bemannung von 12,349 Seeleuten, die zu den besten unter allen Völkern gerechnet werden.

Der Hauptabsatz der norwegischen Producte geht in die west- und südeuropäischen Länder. — Frankreich und Holland kaufen den größten Theil des Holzes, die Hauptmärkte für den Stockfisch sind in dem katholischen Süden: Italien, Frankreich, Spanien und Portugal, wo der Stockfisch die gewöhnliche Fastenspeise bildet; den Thran verbraucht zumeist Deutschland, der Fisch-Rogen geht nach den Niederlanden und Frankreich (als Köder zur Sardellenfischerei). — Der Ertrag der Häringsfischerei fällt dagegen größtentheils den Ostseeländern, namentlich Rußland zu. — Hummer gehen ausschließlich nach England; eine englische Gesellschaft hat die Hummernfischerei gepachtet. — Der Handel in Norwegen wird von ungefähr 1800 Kaufleuten und 600 privilegirten Krämern getrieben, alle Bergwerkbesitzer haben zudem ein (beschränktes) Handelsrecht.

Große Sorgfalt hat der Staat auch seiner Kriegsmarine zugewendet und bedeutende Summen auf die Anlagen von Marineetablissements und den Bau von Kriegsschiffen verwandt. Dies ist jedoch nicht ohne vielfachen Widerspruch Derjenigen geschehen, welche die Herstellung einer Kriegsflotte aus großen Schiffen für überflüssig erklärten und sich darauf beschränken wollten, eine Flotte aus Kanonen- und Bombenschaluppen zur Küstenvertheidigung als das einzig Nützliche und Nothwendige zu halten. — Diese Meinung hat jedoch bis jetzt noch nicht durchdringen können, so wenig wie in Schweden und Dänemark, denn die Nationaleitelkeit, wenn man es so nennen will, treibt alle diese nordischen kleinen Völker an, Kriegsflotten aus großen Schiffen zu halten, obwohl sie ersichtlich eine kostspielige Last sind.

Im Jahre 1835 bestand die Seemacht aus einer Fregatte von 36 Kanonen, einer Corvette von 20 Kanonen, 2 Briggs von 18, 4 Kanonirschaluppen von 2, und 39 Kanonenböten von 1 Kanone.

Nach dem Etat von 1835 soll die Staatsmarine gebracht werden auf 3 Fregatten von 48 Kanonen, 1 Fregatte von 36, 2 Corvetten von 24, 2 Corvetten von 20, 2 Briggs von 18 Kanonen. Ferner auf 8 Kriegsdampfschiffe, jedes von 100 Pferdekraft, 20 Kanonenschoner, jeder von 2 schweren Geschützen, 120 Kanonenschaluppen, jedes zu 2 schweren Geschützen oder Bombenkanonen, und 50 Kanonenjollen. — Die Kosten der noch zu erbauenden Schiffe wurden auf 2,715,822 Speciesthaler berechnet. — Fertig sind davon 1 Fregatte, 1 Corvette, 50 Kanonenschaluppen und 11 Kanonenböte.

Die Flotte ist in den Marineetablissementshafen Frederikswärn, Christianensund, Bergen und Trondhjem stationirt. — Das Material der Marine wurde in seiner Vollständigkeit auf 5,718,154 Speciesthaler veranschlagt. Die Zahl des festangestellten Personals betrug 1090 Mann, darunter 100 Officiere. — Die Bemannung der ganzen Flotte erfordert 6000 Seeleute, in den Rollen als dienstpflichtig eingetragen waren 28,648 Mann. — Linienschiffe zu bauen hat man sich glücklicher Weise nicht, wie Schweden und Dänemark, bewogen gefunden. Die jährliche Ausgabe für die Marine beträgt 350,000 Speciesthaler. — Das Landheer besteht nach dem Gesetze vom 5. Juli 1816 aus 12000 Mann, darunter 2000 Mann geworbene Truppen und 10000 Mann Miliz, oder sogenannte Districtlinientruppen, die aus den Dienstpflichtigen jedes Districts ausgehoben werden. — Die Dienstzeit ist auf 5 Jahre, bei den Linientruppen und der Cavallerie auf 7 Jahre bestimmt, vom 22. bis 27. Jahre des Lebensalters. Grundbesitzer und Verheirathete haben das Recht, Stellvertreter zu kaufen. — Die Milizen werden in den Districten zu jährlichen Uebungen und alle drei Jahre zu Brigade- und Corpsmanövern einberufen.

Außer den Milizen, welche eine Brigade Artillerie zu 1000 Mann, eine Brigade reitender Jäger zu 1000 Mann, und 5 Brigaden Infanterie zu 8000 Mann bilden, zu denen die 2000 geworbenen Truppen die Stämme bilden, besteht in Norwegen seit 1839 eine Landwehr, in welche die ausgedienten Leute übergehen und die in Divisionen zu 200 Mann getheilt 8968 Mann zählt.

Die ganze Heeresmacht Norwegens beträgt also 20,000 Mann und bedurfte 1816

zu ihrer Erhaltung jährlich 530,000 Speciesthaler; im Jahre 1839 dagegen 689,000 Speciesthaler. — Für Heer und Flotte werden somit jährlich 1,040,000 Speciesthaler verwandt, beinahe $\frac{1}{3}$ der Gesammteinkünfte des Staats, ein Verhältniß, was schon oft den Ruf nach Ermäßigung der Ausgaben bewirkt hat.

Festungen besitzt das Land 6, nehmlich Fredricksteen, Fredrickssstadt, Agershuus bei Christiania, Christiansand, Bergen und Trondhjem, und die Grenzfeste Kongswinger, meist sind es jedoch nur Forts, die bei jenen Städten liegen und von geringer Bedeutung sind. — Die beste Festung ist das Land selbst mit seinen Felsenwällen, wo eine entschlossene Bevölkerung sich sieghaft gegen weit größere Heere vertheidigen kann. Ob ein großer Waffenplatz, eine Centralfestung im Lande gebaut werden soll, ist Gegenstand langer Berathungen gewesen, ohne bis jetzt zum Beschluß zu gelangen.

Mit der freien Verfassung und dem mannhaften Sinn des Volkes nicht im Einklange ist es aber, daß in Heer und Flotte die Anwendung der Körperstrafen fortbesteht, und diese sowohl wie die lange Dienstzeit bedürfen der Umgestaltung.

Für Hebung der Wissenschaften, für die Universität und den Schulunterricht hat der Staat Vieles gethan, doch bleibt bei der eigenthümlichen Naturbeschaffenheit des Landes noch Manches zu thun übrig. — Die Bevölkerung, meist spärlich über große Räume zerstreut und in vereinzelten Höfen wohnend, kann in sehr vielen Theilen des Landes keinen Gebrauch von Schulen machen, da es unmöglich ist, die Kinder darin zu vereinen. Wandernde Schullehrer ziehen daher im Lande umher und sammeln auf einige Wochen die Kinder der Umgegend in bestimmten Höfen, wo sie während dieser Zeit in Kost gehalten werden und so lange bleiben, bis der Lehrer weiter zieht. — Das Beste muß bei dieser Art von Unterricht von den Eltern selbst gethan werden, die in dem langen Winter ihre Kinder belehren und Viel leisten, da, wie schon angeführt wurde, selten jetzt ein Mann gefunden wird, der nicht lesen und schreiben könnte.

Das Budget der Ausgaben zeigt, daß 1839 für die Universität 21,000 Species verwendet wurden, für Schulen sammt Kunst- und wissenschaftlichen Einrichtungen nur 11,722 Speciesthaler; für Medicinaleinrichtung 25,181 Speciesthaler. Diese Ausgaben sind ungemein gering, obwohl beizufügen ist, daß Universität und Schulen größtentheils bedeutende eigene Mittel besitzen, die Bewilligungen des Staats also nur als Zuschüsse betrachtet werden müssen. Für den eigentlichen Volksunterricht wird ersichtlich zu wenig gethan, was nicht der Fall sein sollte, da die Kinder der Bauern an den Schulen der Städte, an Universität u. s. w. keinen Theil nehmen können, im Fall die Eltern nicht vermögend genug sind, ihre Söhne in die Städte zu schicken.

In diesen bestehen meist Mittelschulen und Gemeindeschulen, wo der Unterricht unentgeltlich ertheilt wird. — Die größeren Städte haben gelehrte Schulen (Kathedralschulen oder vollständige Schulen), welche vom Staate unterstützt werden, der die Lehrer fest anstellt und gut besoldet, und deren Schüler mit dem Zeugniß der Reife zur Universität abgehen. Diese wird so zahlreich besucht, daß immer 7 bis 800 Studirende sich in Christiania befinden. Immatriculirte Studenten zählte man 1841 nicht weniger als 1912, wozu noch 641 kamen, die ohne Matrikel Vorlesungen hörten, gewöhnlich aber ist nicht die Hälfte beisammen, sondern lebt im Lande zerstreut, kommt und geht nach Gefallen, da keine Zeit vorgeschrieben ist, binnen welcher die Universitätsstudien abgethan sein müssen.

Die große Anzahl der Studirenden bewirkt in dem Lande mit nur 1,200,000 Einwohnern eine Ueberzahl von Candidaten, welche unmöglich alle angestellt werden können, allein sie ist der Bildung günstig, welche mit ihrer Hilfe in die Nation dringt, da ein bedeutender Theil dieser Jugend in die gewerblichen Stände zurückkehrt und allerlei Lebensbeschäftigungen ergreifen muß, weil der Staatsdienst nur einen Theil aufnehmen kann.

Acht und zwanzig Professoren und Lectoren (unseren außerordentlichen Professoren gleich) sind bei der Universität angestellt und beziehen Besoldungen von 600 bis 1800 Species (der Species 1½ Thaler preußisch). Aller Unterricht ist öffentlich und unentgeltlich, keinerlei Gebühren sind dafür zu entrichten, eben so wenig wie für Examina, Erreichung der akademischen Grade u. s. w., was einen großen Unterschied zu den bei uns

geltenden Einrichtungen bildet, armen Studirenden aber ihr Studium und Fortkommen ungemein erleichtert. — Zu den bedeutendsten Lehrern der norwegischen Universität gehören der Astronom und Physiker Hansteen, der Geognost Keilhau, die Historiker Kaiser und Munch und der Lehrer der Staatswissenschaften und Statistik Schweigaard. — Die Universität besitzt schöne wissenschaftliche Sammlungen, eine Bibliothek von 180,000 Bänden und verdient überhaupt als ein schönes Denkmal der Aufklärung und Bildungsliebe der Nation gerühmt zu werden, die, arm und bedrängt, wie sie war, in schwerster Zeit eine Million Reichsthaler an Geld und Naturalien zusammenbrachte, um die Hochschule zu begründen. Auch die Literatur hat mit der wachsenden Bildung der Nation zugenommen, obwohl ihr bedeutende Schwierigkeiten entgegenstehen, denn eine Nation, deren Sprache nur von wenigen Millionen Menschen gesprochen und verstanden wird, hat einen beschränkten Wirkungskreis für die Producte ihrer Gelehrten, ihrer Dichter und Tagesschriftsteller. — Das Ausland versteht kein Norwegisch, daher müssen alle Bücher, welche allgemein verständlich werden sollen, deutsch oder französisch geschrieben oder übersetzt werden; da jedoch das Norwegische eigentlich keine besondere Sprache bildet, sondern dem skandinavischen Stamme gemeinsam angehört und namentlich mit dem Dänischen bis auf wenige Abweichungen in Mundart und Betonung zusammentrifft, so ist das eine wesentliche Begünstigung für die gegenseitigen Entwicklungen der drei verwandten Völker. — Es mag wahr sein, daß dabei die beweglicheren, in Kunst und Wissenschaft weiter gebildeten Dänen für jetzt noch den größten Vortheil ziehen und dänische Bücher, Journale und Schriften in viel größerer Zahl nach Norwegen kommen als umgekehrt norwegische nach Dänemark; es ist dies aber eine nothwendige Folge der Verhältnisse beider Völker, welche sich erst später ausgleichen kann, wenn der noch junge norwegische Staat, in dem bis jetzt für Kunst und ästhetische Bildung wenig geschieht, mehr in dieser Richtung leistet und durch Aufmunterungen und Unterstützung junger Talente die Vortheile zu paralysiren sucht, welche die Dänen mittelst ihrer großen Hauptstadt Kopenhagen und deren Centralisation aller geistigen Kräfte durch reiche Sammlungen und Hilfsmittel, durch Hof und Adel wie durch eine seit Jahrhunderten ihnen von den westlichen größeren Nationen, namentlich von Deutschland aus überkommene wissenschaftliche und künstliche Bildung besitzen.

Die Fortschritte, welche Norwegen gemacht hat, zeigen sich in der Zunahme der Buchdruckereien und Buchhandlungen im Lande. Im Jahre 1807 besaß es nur vier Druckereien, jetzt sind allein in Christiania 15, überhaupt aber giebt es 37. — Zu jener Zeit erschienen in ganz Norwegen nur vier dürftige Wochenblätter in den vier Stiftsstädten, jetzt 23 Zeitungen und Wochenblätter und überdies 13 ästhetische und gelehrte Zeitschriften. — Sogar bis Transoe und Hammerfest, den äußersten der Finmarken, ist die Druckerpresse gedrungen und verbreitet die Tagesliteratur in die Winkel und Buchten der Fjorde. — Der Anfang zu einer nationalen Kunstsammlung ist im Schlosse zu Christiania gemacht, in vielen Städten sind Museen errichtet und reger Eifer macht sich durch Privatvereine geltend, welche zur Unterstützung der Künste zusammentreten, die Liebe zur Musik fördern, die Schauspielkunst begünstigen, Theater bauen und statt der alten rohen Lust an lärmenden Gelagen den Geschmack zu läutern und zu bilden suchen.

Bemerkenswerth ist es, daß unter allen skandinavischen Völkern die Norweger zumeist sich zu Deutschland gezogen fühlen. — Deutsches Wissen und deutsche Kunst und Gesittung erregt ihre besondere Aufmerksamkeit. — Auf Kosten der Regierung reisen öfter befähigte Männer nach Deutschland, um dort den Zustand der Staatseinrichtungen, der Schulen, der Gefängnisse u. s. w. kennen zu lernen und Bericht zu erstatten. Die deutsche Sprache wird überall gelehrt, und der gebildete Theil der Nation versteht jene nicht allein und liest deutsche Bücher, Viele sprechen auch deutsch mit Vollkommenheit.

Daß der bei Weitem größte Theil des Volks ein stilles Naturleben in dem rauhen, zum Theil so öden und unfruchtbaren Lande lebt, geht aus dieser Schilderung seiner Zustände hervor. Genügsamkeit, Beharrlichkeit und Ausdauer, errungen im steten Kampfe mit der Natur, Einfachheit der Sitten, Redlichkeit und verständige Tüchtigkeit sind seine Tugenden; seine Fehler bestehen in Streitlust, Liebe zum Trunk und zur Trägheit

und allen den Eigenschaften, die einem Naturvolke ankleben. — Der Norwege ist meist von mittler Größe, aber ungemein muskelkräftig, gewandt und biegsam (mit Ausnahme der Fischer) und in allen Leibesübungen geschickt. — Jeder weiß mit dem Feuergewehr umzugehen, denn in jeder Hütte findet man Waffen zur Jagd des Bärs, Wolfs, Rennthiers und anderen Wildes. Die Jagd ist überall frei und kühnere Jäger wie bessere Schützen sind nicht leicht zu finden als unter den Gebirgsbewohnern. Jeder Landmann ist auch Fischer, denn sein Lebensunterhalt muß zum Theil aus den Seen und Flüssen genommen werden; so ist er auch Hirt und treibt seine Kühe und Ziegen als Senne über die Gebirge, denn der Ackerbau kann ihn nicht genugsam beschäftigen. Es kommt nur auf seinen Wohnplatz an, ob er mehr Fischer, Jäger, Ackerbauer oder Hirt sein muß, aber er vereinigt meist alle diese Eigenschaften, und diese verschiedenen Thätigkeiten geben seinem Körper eine besondere elastische Kraft, welche sich häufig in seiner schönen Gliederung und Lebensfülle ausdrückt.

Schlau im Handel, ist der Norwege immer geneigt, Vortheile zu machen, wie er kann, aber sein Wort und sein Handschlag gelten ihm heilig und sehr selten findet der Bruch einer gegebenen Zusicherung statt, mag ihre Erfüllung auch noch so unvortheilhaft sein. — Der Genuß des Branntweins hat sich in neuerer Zeit sehr gemindert, je mehr das Volk zur Einsicht und zum Gebrauch seiner politischen Freiheit gelangt; immer aber bleibt es eigenthümlich, daß vor zwei Jahren der Storthing einen Beschluß faßte, alle Brennereien zu verbieten und die Einfuhr von Branntwein und Spirituosen gänzlich zu untersagen. — Man sah bald ein, daß ein solches Gesetz nicht durchzuführen sei, und wird mit Recht der wachsenden Volksbildung die Beseitigung der Misbräuche und der Freiheit die Selbstbeschränkung und Beherrschung der Neigungen überlassen. Mäßigkeitsvereine und das Ansehen der Geistlichkeit bewirken sehr viel hierbei. — Die Geistlichkeit ist in Norwegen in hoher Achtung und greift durch ihre Stellung auch tief in das politische Leben des Staats, denn hier ist jeder Geistliche Wähler und wählbar. In seinem Hause werden alle Gemeindeversammlungen gehalten, die Gerichtsversammlungen, die Wahlversammlungen, auch die Armen- und Schulpflege ruht in den Händen des Pfarrers, er ist bei allen öffentlichen Angelegenheiten die unentbehrliche Person. — Ein Volk, das meist in Natureinsamkeiten zwischen Felsen und Klippen wohnt, muß die religiöse Gläubigkeit wohl strenger bewahren und wird so leicht seine einfachen ererbten Traditionen von dem Wesen der Göttlichkeit nicht durch den Skepticismus unserer Zeit und Aufklärung anfechten lassen. — Die Norweger sind fromme Christen. In der elendesten Hütte findet man Bibel und Gesangbuch, und wer irgend kann, wird Sonntags die Kirche besuchen und vielleicht 3 oder 4 Meilen beim schlechtesten Wetter zurücklegen. — Trotz dieser Frömmigkeit ist die Zahl der unehelichen Geburten nicht gering in Norwegen, denn sie verhält sich wie 1 zu 14. — Die nächtlichen Besuche, welche in anderen Bergländern, wie in Tyrol, noch üblich sind, kommen auch in Norwegen vor, namentlich im inneren Lande, wo am Sonnabend jeder Bauerbursche sein Schätzchen in der Sennenhütte aufsucht. — Uneheliche Kinder werden durch die nachträglich geschlossenen Ehen der Eltern legitimirt, aber der wohlhabende Bauer wird sich selten entschließen können, die Ehe seines Sohnes mit der Tochter eines Besitzlosen zu gestatten. Die Bauernaristokratie hält solche Ehen unter ihrem Stande für eine große Schmach, und in diesem freien Lande herrscht zwischen Besitzenden und Besitzlosen eine kastenmäßige Abtrennung, die häufig Ursache zu schweren Verbrechen wird. Die Ehe selbst ist in Norwegen sehr schwer zu lösen, Scheidungen kommen daher selten vor. Haben weltliche und geistliche Behörden vergebliche Sühneversuche gemacht, so wird ein Contract wegen Theilung der Güter und Erziehung der Kinder abgeschlossen, nach dessen Vollziehung der Amtmann eine Scheidung von Tisch und Bett ausspricht, welche drei Jahre dauert, worauf erst, im Fall ein nochmaliger Sühneversuch misglückt, eine völlige Ehescheidung beim Könige nachgesucht werden kann, der über jeden Fall zu entscheiden hat. Die Zahl der Ehen in Norwegen beläuft sich auf 103,500, unter 1000 Einwohnern sind 322 verheirathet.

Wie die Religion mit dem politischen Recht verbunden ist, erweist sich, daß nur mit beigebrachtem Communionschein der Bürger sein bürgerliches Gewerbe anfangen

kann, ohne diesen Schein kann kein Eid geleistet und kein gültiges Zeugniß abgelegt werden. Jedes Kind muß wenigstens ein Jahr den Unterricht des Pfarrers besuchen, und wer erwiesener Maßen Dies versäumt hat, kann ins Zuchthaus geschickt und dort dazu angehalten werden.

Wie sehr die Städte sich vom Lande unterscheiden, sieht man daran, daß in Christiania 1 Angeklagter auf 63 Einwohner kam; in Bergen 1 auf 71, in Trondhjem 1 auf 97. In Bergenstift dagegen 1 auf 1403; in Trondhjemsamt 1 auf 1160 und in Nordland 1 auf 2260. — Diebstahl ist das überwiegende Verbrechen; es erfolgten 788 Anklagen deswegen; wegen Mord und Todtschlag 10, Mishandlungen 33, Fälschungen 35, Straßenraub 7, fleischliche Vergehen 29.

Das Klima Norwegens ist trotz der nördlichen Lage doch meist gesund und nur im hohen Norden und an den Küsten einer langen Lebensdauer nachtheilig. Verlöre das Land nicht durch Seefahrt, Fischerei und andere gefährliche Gewerbe jährlich eine bedeutende Zahl kräftiger Männer, so würde seine Bevölkerung rascher zunehmen, als es der Fall ist. Unter den Fischern, namentlich in Bergenstift, ist die fürchterliche Krankheit erblich, welche in alter Zeit Aussatz genannt wurde, noch jetzt an den Küsten des Mittelmeers sich findet und von den Aerzten elephantiasis orientalis, in Norwegen Lepra und Radezyge genannt wird. Es ist eine allgemeine Säfteverderbniß, die in Folge der Fischnahrung und der Lebensweise in Wind, Wetter und Nässe entsteht, zu der sich örtliche Ursachen gesellen, um den Ausbruch zu bewirken. In Bergen ist ein Lazareth für Leprakranke; glücklicher Weise hat das Uebel in neuester Zeit durch die Sorgfalt der Regierung abgenommen, und diese günstige Aenderung würde sich deutlicher machen, wenn die Fischer zu größerer Reinlichkeit, vermindertem Branntweingenuß und verbesserter Nahrungsweise geführt werden könnten. — Was die Lepra am südlichen Theile der Küsten schadet, thut im hohen Norden der Skorbut. Viele, die in Finmarken einwandern, sterben auch an Lungen- und Brustkrankheiten, dagegen ist das innere bewohnte Land, selbst im hohen Gebirge, gesund; von Cretins weiß man Nichts und nach den Tabellen von 1835 lebten damals 34,749 Menschen im Lebensalter zwischen 70 bis 80 Jahren, 10,916 zwischen 80 und 90 Jahren, 1007 zwischen 90 und 100 Jahren und 41, welche über 100 Jahre zählten. — Das Verhältniß der Geburten zu den Sterbefällen stellte sich wie 163 zu 100; die Sterblichkeit zur Gesammtbevölkerung wie 1 zu 51, während in den meisten Ländern Europas dies Verhältniß wie 1 zu 40 und noch ungünstiger ist.

Die Bewohner Norwegens gehören alle demselben germanischen Stamme an, welcher die große Halbinsel und die Inseln zwischen Ostsee und Nordsee einst in Besitz nahm; nur im äußersten Norden wohnen an den Küsten einige Tausend eingewanderte Finnländer, welche den Namen Quäner tragen, und auf den Alpen wandern Lappen umher. Der ganze Lappenstamm zählt jedoch jetzt kaum mehr 8000 Köpfe und ist sichtlich im Aussterben begriffen. Nur der reichere Theil dieses merkwürdigen Volks lebt ein Hirtenleben auf den Alpen, und ihm gehören die 80- bis 100,000 Rennthiere, deren Milch, Fleisch und Blut ihnen Nahrung giebt und deren Felle und Sehnen sie bekleiden. Eine Lappenfamilie braucht zu ihrer Erhaltung eine Heerde von wenigstens 2- bis 300 Rennthieren; es giebt jedoch mehrere, die eben so viel Tausende besitzen. Für die Sommerzeit kommen sie an die Küsten herunter, weil auf den Alpen Myriaden Fliegen und Insecten die Rennthiere und den Menschen peinigen. Sobald der Winter eintritt, verlangt die Heerde aber nach der Schneewüste der Gebirge und würde entfliehen, wenn man ihrem Instinct nicht genügte. So wird der Lappe zum Wandern gezwungen, er hängt mit dem Rennthiere fest zusammen und bleibt Nomade, ohne je zu einem festen Wohnsitz zu gelangen. Der ärmste Theil des Stammes lebt dagegen als Fischer an den Küsten; Andere beschäftigen sich mit der Jagd und bauen sich an geschützten Stellen an, Alle aber entfliehen unfehlbar dieser Lebensweise und kehren zum Rennthier und zu den Alpen zurück, sobald irgend ein Glücksfall ihnen die Mittel giebt, das Hirtenleben beginnen zu können, was stets das sehnsüchtige Ziel ihrer Wünsche bleibt. Die norwegische Regierung hat sich viel Mühe gegeben, den Stamm zu einer höheren Cultur zu führen. Ein Seminar ist in Trondenäes errichtet worden, wo junge Lappen zu Schullehrern gebildet werden, und

seit einer Reihe von Jahren wandert der Probst Stockfleth in den Lappmarken als Missionair umher, sie zu unterrichten und ihre Begriffe zu läutern. Der größte Theil dieser Bemühungen ist jedoch vergebens, theils weil Nomaden keine Cultur annehmen können, theils weil trotz des aufgeweckten Sinnes und der unleugbaren Verstandeskräfte, welche die Lappen besitzen, ihre Liebe zum Branntwein wie ihre Neigungen zum rohesten Naturleben sich dagegen sträuben, endlich auch: weil die tiefe Verachtung, welche der Normann vor jeder Berührung mit den Lappen seit den ältesten Zeiten hegt, jetzt zwar durch Einwirkung der Gesetze so weit gemildert ist, daß man sie nicht mehr verfolgt und den Thieren gleichstellt, aber doch immer groß genug bleibt, um sie als untergeordnete, ekelhafte Wesen zu behandeln. Jede Verbindung mit ihnen ist ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, und wenn ein Normann sich wirklich einmal mit einem lappischen Mädchen verheirathet, kann er nichts Besseres thun als mit ihr in die Gebirge ziehen, denn Jedermann meidet seinen Umgang.

Christen sind sie Alle, doch haben sie noch immer eine geheime Zuneigung zu ihren alten Göttern und den heiligen Plätzen im Gebirge (den Seitas), wo jenen einst geopfert wurde. Die Regierung hat sechs Prediger in den Finmarken angestellt, welche unter den Lappen wohnen, die sich im Winter zum Theil bei den Pfarrhäusern sammeln, wo ihnen mit Hilfe eines Uebersetzers die Predigten verdeutlicht werden. Die Sprache der Lappen zu erlernen ist äußerst schwierig, denn so klein an Zahl das Volk ist, besitzt es doch mehrere verschiedene Dialekte, von denen der eine vom andern bis zur Unverständlichkeit abweicht. Die Pfarrer werden aus dem Zehnten der Lappen und von der Regierung besoldet und bleiben gewöhnlich jetzt nur 6 Jahre in ihren Stellen, da es öfter vorgekommen, daß der traurige Aufenthalt und die Einwirkungen des Klimas Tiefsinn und frühen Tod veranlaßt haben. Der Pfarrer in Kauto-Kaind, dem auch die Filiale am Porsanger-Fjord und auf Magerõe, dicht am Nordcap, zustehen, hat, wenn er einmal einen gesitteten Menschen sehen will, zwanzig norwegische oder dreißig deutsche Meilen durch die Alpenwüste zurückzulegen, was nur im Winter mit Hilfe des Schnees und der Rennthierschlitten geschehen kann.

Die Regierung erhebt von den Lappen eine Abgabe und läßt auf den Jahrmärkten in den Fjorden ihre Streitigkeiten von den Sorenskrivern und Voigten richten, welche reichliche Sporteln dafür einziehen. — An baarem Silbergeld geht Norwegen jährlich eine nicht unbedeutende Summe verloren, weil die Lappen ihre Rennthiere nie anders als gegen Species verkaufen, jeder Familienvater aber seine Ersparnisse, welche zuweilen mehrere hundert und tausend Thaler betragen, heimlich in den Gebirgen vergräbt und meist stirbt, ohne daß Frau und Kinder den Ort kennen. — Die Rennthiere werden im Herbst, wo sie fett sind, in Tromsõe und auf den Jahrmärkten für 3 bis 4 Species verkauft. Ihr Fleisch, dem Hirschfleisch ähnlich, ist sehr schmackhaft. Die Schinken werden geräuchert und gebraten; Milch und Käse der Rennthiere genießen nur die Lappen.

Tromsõe und Hammerfest sind die beiden Handelsplätze der Finmarken, von denen aus ein steigend wichtiger und vortheilhafter Handel mit Thran und Fischen getrieben wird. Beide Städte sind im vorigen Jahrhundert angelegt. Tromsõe hat jetzt 2000 Einwohner, Hammerfest 600. Es werden aus Tromsõe jährlich durchschnittlich 120,000 Vaage Fisch ausgeführt (die Vaage 37 Pfund) nebst 4000 Tonnen Thran, daneben Rennthierhäute, Bären-, Ziegen-, Fuchs- und Otternfelle, nebst Federn u. s. w. Die ungeheure Menge der Seevögel, Möven und entenartigen Vögel wie auch die bekannten Eidervögel bieten für Nordland noch mehr wie für Finmarken einen vortheilhaften Handelsartikel. Die Russen versorgen von Archangel und Kola aus die Finmarken mit Mehl, Hanf, Hülsenfrüchten und anderem Bedarf und kaufen dafür Salzfisch. Rußland hat 1828 einen höchst günstigen Handelsvertrag abgeschlossen und würde gern seine gewaltige Hand über diese fischreichen Küsten ausstrecken, wogegen die Kaufleute, ihrer Handelsvortheile wegen, wenig einwenden würden, sie lassen ihre Kinder schon jetzt meist in Archangel erziehen, allein die Großmächte, namentlich England, würden schwerlich je in eine solche Erwerbung willigen. Die Finmarken bringen Norwegen keine unbedeutende Summe an Steuern ein, welche auf 100,000 Species veranschlagt werden. Auf

den Klippen in den Sunden, auf den zahllosen Inseln und in dem Dunkel der Fjorde wohnen Kaufleute, die privilegirte Handelsstellen besitzen. Diese Kaufleute sind die eigentlichen Herren der Finmarken. Sie versorgen die Fischer mit Lebensmitteln und Branntwein und nehmen dafür ihren Fang als Zahlung an; Jahr aus Jahr ein borgen sie Lappen, Quänern und Normännern ihre Waaren, halten sie stets in ihren Schuldbüchern und machen sie ganz von sich abhängig. Dasselbe Verhältniß besteht auch zwischen den Kaufleuten in Tromsöe und Hammerfest und der umwohnenden Bevölkerung. Die Kaufleute schicken ihre Böte und Schiffe zum großen Fischfang auf die Lofoden, senden ihre Yagden mit Fisch und Thran nach Bergen und setzen sie dort gegen Lebensbedarf und Geld um. Aber aller Handel in den Finmarken zwischen Kaufmann und Fischer ist Tauschhandel; Normänner, Quäner und Lappen ohne Unterschied bekommen nie Geld, sondern nur Branntwein, Mehl u. s. w.; die Folge ist, daß sie in tiefster Armuth leben und physisch und moralisch verderben, weil wuchernde Kaufleute und Richter sie auspressen. Die Kaufleute auf den Klippen und Inseln besitzen dagegen zuweilen ein Vermögen von 100,000 Species und mehr. So giebt es auch in Tromsöe und Hammerfest sehr reiche Handelsherren, die Masse des Volks bleibt jedoch die elendeste und ärmste, und selbst der normännische Stamm entartet unter diesem Himmel und diesen Verhältnissen.

In Hammerfest herrscht eine zwei Monate andauernde Nacht und eben so lange verschwindet im Juni und Juli die Sonne nicht vom Horizont; in Tromsöe verkürzt sich diese Zeit auf die Hälfte. Wenige geschützte Stätten sind des Anbaues für Kartoffeln und Hafer fähig, über den Altenfjord hinaus wächst Nichts mehr. Alle Bedürfnisse müssen zur See herbeigeführt werden; die kleine Zahl der Kaufleute bekömmt aber von Hamburg nicht allein das Nothwendige, sondern auch sämmtliche Luxusartikel der civilisirten Welt, und man trifft in ihren Häusern eben so wohl Bronceuhren wie Wiener Flügel, während dicht daneben die Erdhütten der Fischer und vielleicht nicht weit davon die Gammen oder spitzigen Leinenzelte der Lappen stehen.

Beschreibungen des Lebens der Norwegen und des Lebens der Bewohner der Finmarken findet man in Leopold von Buch's Reise und in dem neuen Werke von Th. Mügge: Reise durch Skandinavien. — Wer möchte hier wohnen, ruft Leopold von Buch aus, wären die Fische nicht im Meere! Nur der Kaufmann kann es. Skorbut, Heimweh, tiefe Niedergeschlagenheit des Geistes und Verzweiflung legen die Meisten in ein frühes Grab. Wer kann mit einem geistigen Drange in der Brust hier leben unter ewigen Nebeln, Stürmen, Klippen und Wüsten?! Fassen wir jedoch die Gesammtverhältnisse Norwegens zusammen, so leuchtet uns die glückliche Entwickelung des Landes, hervorgerufen durch seine das Volksleben kräftigende Verfassung, in zahllosen Fortschritten entgegen. Der innere Ausbau staatlicher Organisationen, gegründet auf einer vollkommenen Freiheit der Bewegung und der lebendigen Theilnahme der Nation an Allem, was ihr Wohl betrifft, kann erst nach und nach durch Verwandlung der Gesetzgebung und alter Einrichtungen mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner vom Storthing bewirkt und vom gesunden Sinne des Volks unterstützt werden. Vieles bleibt dafür noch übrig, aber es giebt sehr wenig wahrhaft Zeitgemäßes, Förderndes und eines freien Volkes Würdiges, was nicht wenigstens schon angeregt und vorbereitet worden wäre.

Schließen wir hier mit dem Lobe, welches Blom seinem Vaterlande mit voller Berechtigung spendet: Das Resultat der 26 Jahre, sagt er, seit welchen Norwegen sich seiner Verfassung erfreut, ist: daß von der Staatsschuld, die 1823 noch 5,197,128 Speciesthaler betrug, die größere Hälfte getilgt ist. Die Activa des Staats haben sich dabei auf 7,664,300 Speciesthaler vermehrt und übersteigen die Passiva um 1,800,000 Species. Die Staatseinkünfte sind von 1,437,100 Speciesthaler auf 3,514,200 und die Ausgaben von 1,401,676 auf 2,242,300 Species gestiegen. Die directen Steuern, welche im Jahre 1816 noch 600,000 Speciesthaler betrugen, sind nach und nach vermindert und 1836 ganz abgeschafft, die Ausfuhrzölle und mehrere indirecte Abgaben bis auf die Hälfte heruntergesetzt worden. Die Staatscasse hat frühere Communallasten bis zur Höhe von 120,000 Species zu tragen übernommen; die alten werthlosen Bankzettel sind

eingelöst und eine neue Bank ist errichtet worden, deren Zettel al pari stehen, deren Actien mit 150 Procent bezahlt werden und eine jährliche Dividende von 7½ Procent geben. — Die Armee ist mit Kleidern und Waffen versehen, die Zeughäuser sind gefüllt, ein kostbares Marine-Etablissement ist im Entstehen, Kriegsschiffe werden jährlich gebaut, die Küste hat neue Leuchtthürme erhalten, welche stets vermehrt werden; eine Dampfschifflinie ist längs der ganzen Küste bis Hammerfest und zwischen Kopenhagen und Christiania für Rechnung des Staats eingerichtet; der Straßenbau im Innern des Landes schreitet fort, ein Schloß für den König steht bald vollendet da, mit dem Bau einer neuen Universität ist der Anfang gemacht, andere bedeutende öffentliche Bauten sind ausgeführt worden, die Vertheilung der Steuern auf das Landeigenthum ist durch eine Commission, welche 17 Jahre lang das Land bereiste, regulirt und viele vorbereitende Arbeiten für die Gesetzgebung sind ausgeführt worden. Auch für die geistige Entfaltung der Nation ist vielseitig Sorge getragen, und Alles dies hat ein kleiner Staat vollbracht, der nur wenige natürliche Hilfsquellen besitzt, unter einem ungünstigen Klima leidet und dessen geographische Lage für die Theilnahme am großen Welthandel unvortheilhaft ist.

Th. Mügge.

Notariat. — Dieses Institut hat seine Wurzeln schon in dem römischen Rechte[1]). In den Zeiten der Republik kommen scribae und librarii als öffentliche Schreiber vor[2]), während die Privatschreiber exceptores, auch notarii, und zwar wenn sie als Geschwindschreiber mit Noten schrieben, genannt wurden[3]). Aus den Classikern ergiebt sich, daß solche Personen häufig dem Sklavenstande angehörten. Die öffentlichen Schreiber waren Solche, welche die Behörden, die sich derselben bei ihren Geschäften bedienten, anstellten und besoldeten[4]); ihr Wirkungskreis scheint aber nur der der heutigen Actuarien oder Secretäre gewesen zu sein; daß auch Urkunden über Rechtsgeschäfte von öffentlichen Beamten, die unseren Notaren glichen, aufgefaßt wurden, läßt sich für die Zeiten der Republik nicht nachweisen, da wahrscheinlich die Juristen selbst, die Wichtigkeit solcher der höchsten Sorgfalt bedürfenden Urkunden erkennend, die Abfassung derselben besorgten[5]). In den Kaiserzeiten vermehrte sich die Zahl der öffentlichen Schreiber eben so wie ihr Ansehen. Es kommen eigene, den heutigen Geheimsecretären zu vergleichende Personen vor, welche in dem Cabinete des Kaisers arbeiteten und wieder ihre Oberaufseher (magister scriniorum) hatten. Es scheint selbst, daß in dem geheimen Cabinete besondere Abtheilungen für einzelne Geschäfte bestanden und jede Section wieder ihre eigenen Beamten hatte (comes dispositionum, magister libellorum)[6]). Aus Lydus de magistratibus populi romani[7]) sieht man, daß am Hofe sowohl als bei den einzelnen Behörden Personen, die als Secretäre oder Cancellisten (nach dem heutigen Sprachgebrauche) arbeiteten, angestellt wurden und in einer gewissen Hinsicht einen eigenen Stand bildeten. Verschieden von ihnen waren aber diejenigen Personen, welche mit unseren Notaren verglichen werden können[8]). Was noch jetzt in Italien vorkommt, daß auf öffentlichem Markte der Schreiber seine Dienste Denjenigen anbietet, die Briefe oder Urkunden zu schreiben haben, scheint in Rom schon früh vorgekommen zu sein[9]). Es gab Personen, die man tabelliones forenses, personae publicae nannte[10]) und welche die Abfassung von Urkunden und schriftlichen Eingaben bei den Gerichten oder anderen Behörden (libelli) vermöge ihres Gewerbes besorgten. Aus einer Constitution Diocle-

---

1) Spangenberg, Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. 1. Thl. S. 262, und Spangenberg, Juris roman. tabulae negot. solenn. p. 41.
2) L. 18. §. 17 D. de munerib. L. 4 Cod. de appellat.
3) L. 1. §. 6. l. 13. D. de extraord. cognit.
4) Hergott, de scribis veter. Graec., Roman. et Germ. (Viteb. 1668.)
5) Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweise S. 263.
6) Spangenberg, Juris romani tabul. p. 42.
7) Lydus de magistratibus populi romani, edit. Fuss. (Paris 1812.)
8) Bethmann Hollweg, Handbuch des Civilprocesses. I. S. 206.
9) Novell. 44. cap. 1. §. 2.
10) L. 9. §. 4. D. de poenis.

tian's[11]) sieht man, daß für ihre Geschäfte ein Tarif durch Verordnung festgesetzt war; den Decurionen war die Ausübung solcher Geschäfte untersagt. Die Zahl der tabelliones wuchs immer mehr, und bald sieht man sie schon in eine Zunft (schola)[12]) vereinigt und unter einem Vorstande (primicerius) stehend. Die Aufsicht des Staats verbreitete sich bald weiter und wirkte selbst so weit, daß die Magistratur über die Aufnahme eines tabellio entscheiden[13]) und den Unwürdigen aus der Corporation ausscheiden konnte. Von diesen tabelliones wurden alle Arten von Urkunden über Rechtsgeschäfte abgefaßt, und zwar betrieben diese Schreiber ihr Geschäft noch immer auf dem öffentlichen Markte. Es wurde bald Bedürfniß, um für die Beweiskraft der vom tabellio verfaßten Urkunde, als einer öffentlichen Urkunde, einen sicheren Anhaltepunkt zu haben, daß die Gesetze die Erfordernisse der Notariatsinstrumente genau angaben[14]). Die Beiziehung von Instrumentszeugen[15]), was in wichtigen Geschäften schon früher durch die Sitte geboten war, wurde nun gesetzlich vorgeschrieben, und zwar mußten drei, und, wenn die Parteien nicht schreiben konnten, fünf Zeugen beigezogen werden[16]). Die persönliche Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Actes, seine Unterschrift und die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des Kaisers, Indiction ꝛc.) war nothwendig[17]). Neben den tabelliones kamen in den Kaiserzeiten tabularii[18]) vor, welche anfangs blos besondere Beamte in den Städten waren, die man mit den Archivarien und Rechnungsführern vergleichen kann; man bemerkt aber bald, daß sie auch Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte auffaßten, und ungewiß ist nur, ob sie zu allen Arten von Urkunden, wie die tabelliones, oder nur zu bestimmten Urkunden gebraucht werden konnten[19]). Zuweilen kommt in einer Urkunde neben dem tabellio ein tabularius vor[20]), und später scheint, daß man beide Ausdrücke als gleichbedeutend nahm.

Unter den fränkischen Königen wurden römische Einrichtungen vielfach nachgeahmt. In der Reichscanzlei bedurften die Kaiser gewisser Beamten, welche die Urkunden auffaßten und contrasignirten. Die Beamten dieser Art waren die referendarii, cancellarii und notarii[21]). Diese Bezeichnungen wurden verschieden gebraucht, häufig wohl gleichbedeutend. Unter den Notarien werden schon früh einige als archinotarius oder als summus notarius erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß unter den in der Reichscanzlei angestellten Beamten der Vornehmste mit diesem Ausdrucke bezeichnet wurde, der aber allmälig in den weit häufiger vorkommenden und als ehrenvoller geltenden Namen cancellarius[22]) überging. Man sieht aus einem Capitulare von 803[23]), daß die fränkischen Könige schon Notarien ernannten und durch Gesetze den Misbräuchen derselben entgegenzuwirken suchten. Später galt das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht des Kaisers; und so waren die meisten Notarien vom Kaiser[24]) unmittelbar oder von dem comes palatinus nach der kaiserlichen Ermächtigung ernannt. Wie aber der Kaiser dieses Recht ausübte, so thaten es auch die Päpste[25]). Aber auch andere Notarien kommen in Urkunden vor. Die Landesherren und Dynasten hatten eben so wie die Bischöfe und viele Klöster ihre Notarien[26]). Am Meisten zeigt sich aus den italienischen Statuten

11) Bethmann Hollweg l. c. S. 206.
12) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts I. S. 304.
13) Novell. 44. c. 1.
14) Spangenberg, tabul. negot. solenn. p. 52.
15) Paul. Recept. sent. V. 25. §. 6.
16) Novell. 73. cap. 5. 8.
17) Novell. 44.
18) Bethmann Hollweg S. 194. 210.
19) L. 27. Cod. de fidejuss. L. 22. Cod. de jure delib.
20) Novell. 44.
21) Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweise S. 267.
22) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII. Thl. S. 167.
23) Capit. 803 in Glurgisch p. 1245.
24) Eine Formel der Ernennung aus Karl's IV. Zeiten in Moser's Reichsstaatsrechts V. Thl. S. 411.
25) Lauriere, Glossaire II. p. 150, und Mabillon de re diplomatica p. 126.
26) Neues Lehrgebäude der Diplomatik VII. 173.

des Mittelalters der Rechtszustand des Notariats. Es war anerkannt[27]), daß jeder Notar vel regali, vel papali auctoritate handeln müsse. Die Statuten enthielten Beweise, daß man alle Arten von Urkunden, insbesondere auch Testamente[28]), voller Beweiskraft vor Notarien (die bald notarii, bald tabelliones genannt wurden)[29]) errichtete. Schon früh war in den Städten eine von dem Rathe oder den Fürsten ausgegangene Ordnung des Notariats mit Bestimmung eines Tarifs[30]) erlassen. Ueberall bemerken wir in den Statuten der Städte Italiens früh, daß die Notarien in eine Zunft (collegium)[31]) vereinigt waren und ihre eigenen Vorstände (consules)[32]) hatten. Wer in das Collegium aufgenommen werden wollte, mußte vorher geprüft werden; für die Abfassung der Urkunden und die Herstellung der Aechtheit waren besondere genaue Vorschriften gegeben[33]). Dieses Studium der Notariatskunst wurde bald auf Regeln gebracht[34]), und in manchen Städten gab es selbst eigene Notariatsschulen[35]). Dieses Notariat wurde selbst für die Ausbildung mancher Theile des heutigen Civilprocesses von großer Wichtigkeit; ihm verdankt man den Executivproceß[36]). Schon früh betrachtete man nehmlich auch den tabellio wie einen judex (judex chartularius)[37]), vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde. Er fügte nun derselben eine confessio des Schuldners, die, da sie vor dem judex erfolgte, als confessio in jure galt, und eine Formel, ähnlich wie die in den Notariatsurkunden nach dem heutigen französischen Rechte, bei, durch welche ein executorisches praeceptum für den Fall der Nichtzahlung gegeben wurde[38]), so daß dann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlte, sich sogleich an das Gericht wenden und die schnellste Execution bewirken konnte. Daraus erklärt sich auch, wie die Ansicht so leicht entstehen konnte, daß der Notar eine jurisdictio habe, da er als judex ordinarius[39]) (häufiger chartularius) angesehen wurde und die Befugniß hatte, durch sein praeceptum die Execution anzuordnen. Auch in Frankreich kamen im Mittelalter sehr viele Notarien vor[40]); man bemerkt manche Klagen über Misbräuche und Unordnungen. Philipp der Schöne gab das erste[41]) Gesetz, durch welches nur den bei dem Chatelet beeidigten Notarien das Recht zu instrumentiren gegeben und die Sitte der seigneurs, willkürlich Notarien zu bestellen, abgeschafft wurde. Man sieht aber[42]), daß neben den vom König ernannten Notarien noch viele von dem Papste oder den Bischöfen oder auch dem deutschen Kaiser aufgestellte Notarien in Frankreich Urkunden errichteten, bis Karl VIII. (im Jahre 1490) diesen Notarien es verbot, jedoch so, daß die päpstlichen und bischöflichen Notarien nur nicht in weltlichen, wohl aber in geistlichen Sachen instrumentiren durften. Wie in Italien, so auch in Frankreich ging man von der Ansicht aus, daß der Notar juge ordinaire sei[43]) und Urkunden mit dem oben bemerkten praeceptum, also mit dem Rechte der schnellsten Execution (execution parée) errichtete[44]). Eine große Zahl von Gesetzen der verschiedenen Könige ordneten in Frankreich das Nota-

27) Statuten von Nizza von 1306 in Monument. histor. patriae II. 153.
28) Stat. von Nizza von 1162, ebendas. S. 51.
29) Ebendas. S. 146.
30) Ebendas. S. 97—146.
31) Stat. von Turin (in Monum. hist. patriae II. 603). Stat. von Casalis (ebendas. S. 956).
32) Stat. von Casalis (ebendas. S. 1054).
33) Stat. von Eporedia, in Monum. etc. II. 1131.
34) Irnerius schrieb schon ein formularium tabellionum. v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts IV. 58.
35) Beweisstellen in Briegleb, über executorische Urkunden. I. 31.
36) Meine Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß." (2. Aufl. Bonn. 1840) S. 157.
37) Beweisstellen in Briegleb I. 67.
38) Diese Urkunden waren dann instrumenta guarentigiata.
39) Stellen in Briegleb S. 102.
40) Lauriere, Glossaire du droit français II. 156.
41) In den Jahren 1300 und 1307.
42) Pontanus sur la coutume de Blois I. 150.
43) Petrus de Bellapertica in l. im Cod. de confess. Coutumes de Poitou. Cpt. 322.
44) Briegleb l. c. S. 283.

riat[45]), bei welchem man notaires von den tabellions unterschied, bis später dieser Unterschied aufhörte. Immer blieben aber noch verschiedene Arten von Notarien in Frankreich, da die seigneurs sich das Recht, solche Notare zu creiren, nicht entziehen lassen wollten, während die Könige das Recht, Notare zu ernennen und sie bestimmten Ordnungen zu unterwerfen, als ein Vorrecht der Krone nicht rauben lassen wollten. Es fehlt auch nicht an Beweisen, daß die Form der oben beschriebenen executorischen Urkunden in Deutschland im 15. Jahrhunderte vorkam[46]). Die deutschen Kaiser sahen das Recht, Notarien zu ernennen, als ein Vorrecht an, obgleich freilich die Landesherren auf manche Weise die Anordnung umgingen, indem sie unter anderen Namen Beamte ernannten, welche die nehmliche Befugniß wie die kaiserlichen Notare hatten[47]). Manche Klagen über Misbräuche veranlaßten die Notariatsordnung vom Kaiser Max I. im Jahre 1512, welcher die Absicht zum Grunde lag, das Notariatswesen zu ordnen und den Notaren vollständige Vorschriften über die Ausübung ihrer Kunst zu geben. Es fehlte nicht an wissenschaftlichen Anleitungen[48]) dazu, worin man auf die in Italien ausgebildeten Sitten und Vorrechte der Notare schon vielfach Rücksicht nahm[49]). Leider hatten die Pfalzgrafen ihr Recht, kaiserliche Notarien zu creiren, oft sehr misbraucht und den unwissendsten Leuten die Notariatswürde übertragen. Die mächtigeren Landesherren dachten bald darauf, entgegenzuwirken und diese kaiserlichen Notare, wenn sie im Lande instrumentiren wollten, noch besonderen Prüfungen oder Controlen zu unterwerfen[50]). In das kaiserliche Reservatrecht selbst durch Ernennung von Landesnotaren einzugreifen, wagten jedoch die Landesherren nicht, und nur Preußen (1771) erklärte, daß keine Notarien mehr durch Pfalzgrafen ernannt werden und alle preußische Notarien auch als preußische instrumentiren sollten. Eine neue Verordnung der Gesetzgebung im Notariatswesen wurde durch die französische Legislation seit der Revolution bewirkt. Dieses Gesetz vom 29. September 1791 hob alle bisherigen Unterscheidungen der Notarien auf, erkannte fernerhin keine königlichen Notarien und führte nur notaires publics ein. Nachdem mehrere Gesetze über einzelne Punkte des Notariats ergangen waren, erschien das Gesetz vom 25. Ventose des Jahres 11 der Republik[51]). Dieses Gesetz erkannte die Qualität der Notare als öffentliche Beamte, die von der Regierung ernannt werden, um alle Aufsätze oder Verträge, die entweder nach dem Ausspruche des Gesetzes oder nach dem Willen der Parteien die Kraft der öffentlichen Urkunden haben sollen, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die Verwahrung jener Acte zu behalten und Ausfertigungen und Abschriften davon zu ertheilen. Der Notar muß in dem Orte wohnen, der ihm von der Regierung bezeichnet wird. Nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen (Städte, welche Sitze des Appellations- oder Bezirksgerichts sind, oder andere Orte) ist der Umfang verschieden, in welchem die Notarien ihr Amt ausüben dürfen. Allen Notariatsurkunden, wenn sie nach den Gesetzen (für ihre Verwandten dürfen sie keine Verträge aufnehmen) errichtet sind (in Gegenwart von zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen)[52]), sichert das Gesetz (Art. 13) vollen Glauben bei den Gerichten und im ganzen Umfange des Reichs Vollziehbarkeit zu. Das Original (minute) des Actes bleibt in den Händen des Notars, und er darf es nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kraft eines Urtheiles aus der Hand geben (Art. 22). Nur den bei den Acten interessirten Parteien dürfen sie Abschriften geben, wenn nicht der Befehl des Gerichtspräsidenten sie ermächtigt, Abschriften zu geben. Die Hauptausfertigungen (grosses) werden in executorischer Form wie die Urtheile der

45) Merlin, Repertoire vol. VIII. p. 618. 619.
46) Eine Urkunde von Trier vom Jahre 1405 mit dieser Clausel habe ich mitgetheilt in meiner Schrift: „Der gemeine deutsche Proceß" III. 49.
47) Ludewig, Erläuterung der goldenen Bulle. Thl. II. Cap. 29. §. 3. S. 1291.
48) Vorzüglich Ars notariatus. (Frankfurt 1539.)
49) Briegleb l. c. S. 357.
50) Häberlin, Repertorium des deutschen Staatsrechts. III. 622.
51) Ueber dieses Gesetz s. Merlin, Repertoire VIII. 620.
52) In einigen Fällen müssen nach den Gesetzen (Code civil art. 971 bei Testamenten ꝛc.) zwei Notare oder ein Notar und vier Zeugen da sein.

Gerichte expedirt. Für alle dabei einschlägigen Fragen giebt das Gesetz genaue Vorschriften. Um Notar zu werden, muß man französischer Bürger, 25 Jahre alt sein und 6 Jahre als clerc in der Arbeitszeit (stage) bei einem Notar gearbeitet haben. Die Regierung (zur Zeit des Gesetzes vom Jahre 11 der Republik der erste Consul, später der Kaiser) ernennt den Notar. Das Gesetz vom 2. Nivose vom Jahre 12 der Republik ordnete Notariatskammern an, welche die innere Disciplin unter den Notarien handhaben, Zwistigkeiten unter ihnen entscheiden, Beschwerden dritter Personen gegen Notarien vermitteln, Gutachten geben, die Notarien des Bezirks vertreten. Diese Kammer besteht aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche die Notarien wählen. Als Disciplinarstrafen der Kammer sind gestattet: die Verweisung zur Ordnung, der Tadel, Verweis, Beraubung des Stimmrechts in der Versammlung, Suspension des Notars. — Als öffentliche Beamte sind die Notare einer strengen Controle und Aufsicht des Gerichts und der Staatsbehörde unterworfen[53]). Das Gesetz bezeichnet viele Fälle, in welchen die Gegenwart des Notars und die Aufnahme einer Urkunde durch ihn wesentlich ist, z. B. bei öffentlichen Testamenten, bei Schenkung, Ehevertrag, Consens zur Ehe[54]); in den meisten Fällen hängt es nur von den Parteien ab, ob sie des Notars sich bedienen wollen; allein nach den Gesetzen werden den Notarien auch einige wichtige Attributionen, wo es auf ein der Thätigkeit eines Richters und in anderen Fällen eines Vermittlers ähnliches Benehmen ankommt, übertragen, und zwar bei den Ehescheidungsklagen (Code civil art. 284. 285. 286), bei Errichtung eines Inventars (Code de procédure art. 935 und Code civil art. 276. 279. 451. 600. 626. 769. 813), bei gerichtlichen Theilungen (Code civil art. 828). Ihnen liegt noch ob die Vertretung der Abwesenden bei Inventarien, bei Rechnungen und die Notificirung der actes respectueux. — Die Notarien sind auf Lebenszeit ernannt; sie können nur vermöge eines gerichtlichen Urtheils suspendirt oder abgesetzt werden; das Gesetz bezeichnet die Fälle. — Diese Notariatseinrichtung besteht im Wesentlichen noch nach den oben angeführten ersten Gesetzen in Frankreich und bewährt sich als ein zweckmäßiges Institut. Versteht der Notar sein Amt, ist er mit den Gesetzen vertraut, hat er praktischen Sinn, um schnell das Rechte zu erfassen und den Parteien geeigneten Rath geben zu können, genießt er Vertrauen der Einwohner seines Bezirks, so wirkt er höchst wohlthätig; und nur gänzliches Verkennen der Verhältnisse, wie sie sich im Leben gestalten, kann über das französische Notariat den Stab brechen. Die Parteien haben dabei den Vortheil, daß sie nicht an einen bestimmten Notar gebunden sind, da mehrere Notare in einer Gemeinde vorkommen und da die Parteien sich auch an den Bezirksnotar wenden können. Der Notar ist der Rathgeber der Parteien; er ist es, welcher durch die zweckmäßige Art der Abfassung des Vertrags den Streitigkeiten vorbeugt; vorzüglich zeigt sich bei Theilungen und Erbschaften sein wohlthätiger Einfluß. Hier ist er es, welcher die oft leidenschaftlich einander gegenüberstehenden Parteien versöhnt, Frieden in der Familie stiftet und Processe im Keime abschneidet. Die Gesetzgebung hat in Frankreich dem Notar die Pflicht auferlegt (Gesetz vom 22. Brumaire im Jahre 7 der Republik), die von ihm errichteten Acten binnen zehn Tagen einregistriren zu lassen, und in dieser Pflicht liegt ein Grund, der den Notarien eine unpassende Stellung giebt und das Mistrauen des Instituts veranlaßt; denn in sehr vielen Fällen bezahlen die Parteien, welche den Act errichten ließen, das enregistrement nicht sogleich, der Notar aber muß binnen zehn Tagen die theueren Gebühren bezahlen. Dieses fordert theils, daß er immer eine bedeutende Summe Geldes vorräthig hat, um das enregistrement bezahlen zu können; er kommt dadurch aber auch oft in Collision mit den Parteien, von denen er mit Strenge die Gebühren und die vorgeschossenen Gelder beitreiben muß. Die Parteien, welche mit dem Geschäftsgange nicht vertraut sind, bilden sich ein, daß der Notar für seine Arbeit so hohe Gebühren verlange, und dieses erzeugt die Meinung, daß der Notar so viel gewinne, und vermindert leicht die Achtung, welche die Rechtsuchenden vor dem Institute haben sollten. Ohnehin wird der Notar durch die Nothwendigkeit, viel

53) S. darüber Carnot, de la discipline judiciaire p. 77—99.
54) Code civil art. 971. 931. 933. 1035. 1394. 1396.

Geld vorzuschießen, leicht veranlaßt, mit allerlei Geldgeschäften sich zu befassen. Er ist der homme de confiance; ihm vertrauen ganze Familien ihr Vermögen an, weil sie wissen, daß der Notar am Besten Gelegenheit hat, Gelder sicher unterzubringen. — Daß das französische Notariat bedeutende Gebrechen hat, ist auch in Frankreich anerkannt[55]). Vorzüglich muß dafür gesorgt werden, daß die Anstellung als Notar nicht durch die bloße Routine, die sich der Clerc in seiner sechsjährigen Praxis bei einem Notar erwarb, bedingt wird, daß vielmehr ein gehöriges Rechtsstudium auf Universitäten die Bedingung sein soll, unter der Jemand als Notar zugelassen werden darf. Wie kann man einen gründlichen Rath darüber, wie Processe vermieden werden sollen, erwarten, wenn der Rathgeber nicht selbst das Gesetz gründlich kennt? Mag auch manches glückliche Talent durch Selbststudium oder durch Anleitung, die ein ausgezeichneter Notar ihm giebt, oder durch lange Uebung sich so ausbilden können, daß es sein Gesetzbuch gut versteht und sein Rath so gut als der eines Mannes ist, welcher noch so lange studirt hat, so sind dieses doch seltene Ausnahmen, auf welche der Gesetzgeber nicht bauen darf. Daß der auch in Frankreich bestehenden Einrichtung, nach welcher die Stelle eines Notars wie ein Familieneigenthum ist, das verkauft wird, nicht das Wort geredet werden kann, bedarf keiner Erwähnung. Darnach kann Niemand, der nicht Vermögen hat, hoffen, ein Notariat zu erlangen; er muß erst um einen ungeheueren Preis (in Paris oft 200,000 bis 300,000 Franks, in anderen Städten 100,000, in kleineren Gemeinden 10,000 Franks) von einem Notar, der sich zur Ruhe begeben will, oder von den Erben eines verstorbenen Notars eine Studirstube (étude) mit den dazu gehörigen Acten kaufen, und dann erst nützt ihm die Ernennung der Regierung Etwas. Man begreift leicht, daß unter solchen Umständen dem talentvollen aber unvermöglichen Manne die Aussicht verschlossen ist, ein Notariat zu erhalten; und so gelangen nicht selten Unwissende aber Vermögliche zu jenen wichtigen Stellen. Der Unvermögende muß suchen, durch eine reiche Heirath sich die Mittel zu verschaffen, die Stelle kaufen zu können; daß Familienglück und Moralität dabei nicht gewinnen, ist klar. Aber auch ein in Frankreich oft beklagter Umstand, daß die Notarien sich zu viel mit Geldgeschäften abgeben und durch das Vertrauen, welches sie genießen, leicht Manches sich erlauben, was ihrer Stellung nicht würdig ist, ist die Folge jener Käuflichkeit der Stellen, da der Mann, welcher so große Summen ausgeben mußte, um die Stelle zu erwerben, alles Mögliche anwendet, um sich zu entschädigen und sein Notariat einträglich zu machen. Auch die Notariatskammern verdienen in der Wirklichkeit nicht das Lob, welches man ihnen zu geben versucht sein möchte[56]). Sie sind auf keinen Fall geeignet, über die Aufnahme eines neuen Notars ein Gutachten zu geben, von welchem die Ernennung des Candidaten abhängen soll; denn nur zu leicht mischen sich menschliche Leidenschaften in die Berathung. Die Kammern, wie man in Frankreich bemerkt, sind entweder sehr gefällig, auch Unwissenden günstige Zeugnisse zu geben, weil der Candidat entweder mit einem Notar, der Einfluß übt, in einem guten Verhältnisse steht, durch Heirath mit der Tochter oder Verwandten sich mit ihm verbinden will, während eben der Talentvolle, von welchem die übrigen Notare besorgen, daß er durch das große Vertrauen ihnen Eintrag thun werde, am Wenigsten auf die Gunst der Kammern rechnen darf. — Nach den Zeugnissen der Praktiker in Frankreich sind die Notariatskammern häufig nur bedeutungslose Collegien, die zwar regelmäßig sich versammeln, um einen Mittag angenehm zuzubringen, aber mit der Verbesserung des Notariatswesens im Bezirke sich nicht beschäftigen. Auch an die Ausübung einer ernsten würdigen Disciplin ist nicht zu denken; man geht im alten Schlendrian fort; Misbräuche rügt man nicht, weil jedes Mitglied der Kammern sich gestehen muß, daß es mehr oder minder selbst, oder daß seine Freunde durch diese Misbräuche gewinnen. Nur selten wird Disciplin ausgeübt, oft aber am unrechten Orte, indem man z. B. den tüchtigen Notar, der seinen eigenen Weg geht und vorzüglich viele

55) Von Vielen s. d'Eyraud, de l'administration de la justice (Paris 1825) Vol. III. p. 224.

56) Klagen von Eyraud l. c. p. 225. Auszüge aus Berge, Histoire du notariat, und v. Feuerbach, über die Gerichtsverfassung Frankreichs S. 153.

Geschäfte macht, auf manche Art quält. Neid und Eifersucht spielen ihre Rolle leicht in collegialischen Verhältnissen.

Die französische Gesetzgebung über das Notariat braucht auch in zwei anderen Beziehungen eine Verbesserung, und zwar in Bezug auf die Formalitäten und Beschränkungen und in Ansehung des Tarifs. Unfehlbar muß die Beweiskraft öffentlicher Urkunden durch die genaueste Beobachtung gewisser Formvorschriften garantirt werden; aber schreibt der Gesetzgeber zu viel Erfordernisse vor, so setzt er sich der Gefahr aus, daß sie vernachlässigt werden, weil die öffentliche Meinung sie nicht für bedeutend erkennt und bald ein gewisser Gebrauch sich bildet, der stärker als das Gesetz ist. Hat ein Notar das Unglück, dem Staatsprocurator zu misfallen, und wird von einem Unzufriedenen eine Anzeige gemacht, so leidet dann der Beamte wegen einer Handlung, die alle seine Collegen auf die nehmliche Weise vornehmen, Strafe, während er nur thut, was seit langer Zeit durch den Gebrauch geheiligt war. Insbesondere sollten die Gesetzgeber wohl das Verhältniß der „Clercs" (Schreiber des Notars) erwägen. Es ist freilich wohl zu billigen, wenn der Notar, der an einem Tage an sechs Orten Geschäfte macht und nur an einem Orte gegenwärtig war, an fünf anderen dagegen seine Schreiber arbeiten ließ, dennoch in dem Acte seine Gegenwart bezeugt; allein es giebt Fälle, wo es gar nicht möglich ist, daß der Notar jeden Act selbst mache; z. B. wenn er plötzlich, während er an einem Inventarium arbeitet, zu einem Schwerkranken gerufen wird, um ein Testament zu machen. Die Gesetzgebung sollte gewisse Acte festsetzen, bei denen der Notar wesentlich gegenwärtig sein muß, während er bei anderen seinen Schreiber als Stellvertreter das Geschäft besorgen lassen und nur bei dem Schlusse des Actes gegenwärtig sein darf. — Auch die Taxordnungen der Notare bedürften einer Revision. Der Beamte muß gut bezahlt werden, damit er als ehrlicher Mann von seinem Verdienste leben kann, aber es muß auch die Gebühr nicht so hoch sein, daß sie in eine schwere Besteuerung für den Bürger ausartet, welcher des Notars sich bedienen muß. Das bisher geschilderte Institut des französischen Notariats hat sich auch außer Frankreich, insbesondere in Italien und in Deutschland in jenen Ländern verbreitet, welche bis zum Befreiungskriege unter französischer Herrschaft standen. In Italien fand das Institut um so leichter Eingang, je mehr es eben in jenem Lande am Längsten galt. Es besteht noch in Neapel, im Kirchenstaate, in Sardinien und Toscana. In jedem dieser Staaten sind, nachdem sie an die rechtmäßigen Herrscher wieder gelangten, besondere Gesetze ergangen. Eines der ausführlichsten, das wesentlich die französische Einrichtung verbessert, ist das toscanische vom 11. Februar 1815. — Niemand kann Notar darnach werden, als wer von tadellosem Rufe ist, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Universität studirt, zwei Jahre bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei Jahre bei einem Notar practicirt hat. Der Candidat muß eine Prüfung bestehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 300 Scudi deponiren muß. Das Gesetz schreibt die Erfordernisse der Notariatsurkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem Rechte, Abschriften zu ertheilen, stimmt das toscanische Gesetz größtentheils mit dem französischen überein. Eine Notariatskammer besteht nicht in Toscana. Die Notarien stehen unter strenger Aufsicht der Gerichte, welche die Bestrafung der Schuldigen verfügen. In den Rheinprovinzen, welche an deutsche Herrscher fielen, konnten den Regierungen manche Fehler des französischen Notariatsinstituts nicht entgehen. Am Gründlichsten suchte die preußische Gesetzgebung für „ihre Rheinprovinz" durch ein Gesetz[57]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug auf die Zahl der Notare wurde verfügt (Art. 2), daß in einem friedensgerichtlichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare angestellt werden sollten. Zum Notar sollte (nach Art. 6) nur Der befördert werden, der das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft drei Jahre lang studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann ein Jahr bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notare gearbeitet hat. Hierauf erst muß der Aspirant noch eine neue Prüfung bestehen, und zwar vor zwei Mitgliedern des Landgerichts, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und zwei Notaren. Die Notare wurden (Art. 13)

57) Vom 22. April 1822.

von der Cautionsleistung befreit. Sehr genaue Vorschriften sind für die Abfassung der Notariatsurkunden gegeben; manche französische Bestimmungen sind wesentlich verbessert. In den ersten zehn Tagen eines jeden Quartals muß der Notar sein Register über sämmtliche Acte dem Friedensrichter vorlegen (Art. 45). Die Notariatskammern wurden aufgelöst, und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien sollte auf die Gerichte übergehen, welche Geldbußen, Suspension und Amtsentsetzung erkennen dürfen (Art. 48—51). Auch für Rheinbaiern ergingen seit der Zeit, als das Land an die Krone Baiern kam, manche verbessernde Gesetze[58]). Die Classen der Notarien, wie sie das französische Gesetz machte, wurden anfangs aufgehoben; 1820 wurden jedoch wieder Landescommissariats- und Bezirksnotare creirt; es war ausgesprochen, daß man bei Besetzung der Stellen besondere Rücksicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer deutschen Universität Rechtswissenschaften studirten. Ein neues Gebührenregulativ erfolgte am 9. April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 den Notarien in Rheinbaiern übertragen, nehmlich die Abhaltung der Zwangsversteigerungen der Immobilien.

In den übrigen deutschen Staaten, in welchen die französische Notariatsordnung keine Aufnahme fand, führte die Auflösung des deutschen Reichs eine Umgestaltung des Notariatswesens herbei. In Oesterreich war schon durch die Gerichtsordnung von 1781 die Wirksamkeit der Notarien mit Aufnahme von Wechselprocessen beschränkt. Im Jahre 1782 gestattete man ihnen die Vertretung der Parteien bei den Mercantil- und Wechselgeschäften vor den Gerichten[59]). In Preußen hatte die Gerichtsordnung das Verhältniß der Notarien genau regulirt. Die Justizcommissarien waren zugleich Notarien, und in dieser Eigenschaft mußten sie bei Aufnahme von Urkunden, die das Gesetz zu ihrem Wirkungskreise wies, besondere Vorschriften beobachten[60]). Das Gesetz ordnete noch eigene Notariencollegien an[61]). In Baiern hörten (mit der Auflösung des Reichsverbandes) die kaiserlichen und päpstlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die landesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien sollten nur für die Wechselgeschäfte ernannt werden[62]). In Würtemberg wurden die früher bestandenen kaiserlichen Notarien seit der Souveränetät aufgehoben. In jenem Lande bestand das Schreibereiwesen, indem Amts- und Stadtschreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten, aber gewöhnlich nur durch Substituten, die einen kleineren Theil des Ertrages bekamen, die Geschäfte besorgen ließen. Die vielfachen Klagen über das Schreibereiwesen und der Wunsch, die Trennung der Justiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkte, daß durch das Notariatsedict vom 29. August 1819 die freiwillige Gerichtsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe sollten diese Gerichtsbarkeit ausüben, ein besonderes Waisengericht sorgte für die obervormundschaftlichen Geschäfte, für Inventuren, Theilungen. Zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte ernannte das Gesetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewisse Geschäfte sollten nur mit Zuziehung dieser Notarien vorgenommen werden können (Gesetz §. 8), nehmlich Errichtung von Beibringensinventarien, Fertigung der ehelichen, Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen, Vermögensuntersuchungen, Schuldenliquidationen, Fertigung der Gantrechnungen und Vormundschaftsrechnungen. Als Notariatsgeschäfte im Sinne des älteren Rechts waren erklärt (§. 9) Beglaubigung von Urkunden, Aufnahme letzter Willensordnungen und alle Arten von Verträgen, Erhebung von Wechselprotesten, Insinuationen u. A. Die Aufsicht über die Notarien war den Oberamtsgerichten übertragen[63]). Im Großherzogthume Baden erfolgte die Umgestaltung

58) In Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbaierns. III. Bd. S. 254.

59) Haimerl, Die Lehre von den Civilgerichtsstellen im österreichischen Kaiserstaate. Wien 39. I. 246.

60) Preußische Gerichtsordnung. III. Theil. Titel VII. §. 45—89.

61) Ebendas. §. 90—118.

62) Baierisches Gesetz vom 29. März 1807 und 10. September 1807.

63) Ueber Würtembergs Notariat s. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg. 2. Auflage. II. 234.

der Notarien (Staatsschreiber genannt) durch die Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806. Es mußten die neuen Notarien einer Prüfung unterworfen werden. Als Gegenstand der Staatsschreiberei war nur die Beurkundung erklärt, als Darlegung des öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dagegen sollte ihnen keine Aufnahme von Geschäften gestattet sein, welche eine vorgängige Untersuchung der Umstände oder Erklärung der einschlagenden Rechtsverhältnisse oder Dazwischenkunft des obrigkeitlichen Amts fordern. Eidliche oder handgelübdliche Zeugenabhöre wurden ihnen untersagt. Ausführliche Vorschriften bestimmten, wie die Beurkundung geschehen müßte. Im Jahre 1809 durch das Organisationsrescript vom 26. November erfolgte eine neue Einrichtung, für die Besorgung der bisher von den Amtsschreibereien versehenen Geschäfte wurden bei jedem Amte einige Beamten mit dem Namen Amtsrevisoren angestellt (mit einer fixen Besoldung von wenigstens 600 Fl.). Es sollten dann von den Amtsrevisoren Amtsrevisoriatsscribenten angenommen werden, die neben ihren Theilungs- und Rechnungsgeschäften, welche von dem Amtsrevisor zu revidiren sind, im Namen desselben die Fertigung und Unterschrift der Verträge und anderen Geschäfte zu besorgen hätten. Diese Scribenten sollten ohne einen Gehalt — nur ihren taxordnungsmäßigen Antheil an den Gebühren für die Geschäfte, die sie besorgen, beziehen. Zu dem Geschäftskreise der Amtsrevisoren wurden gewiesen: Ausfertigung der Verträge, Ausfertigung der Testamente, Aufsicht über Grund- und Pfandbücher der Gemeinden, Besorgung der Obsignationen und Fertigung der Theilungen, Inventuren, Vermögensübergaben, Fertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Stiftungsrechnungen, Liquidation und Verweisungen bei Ganten u. A. Die meisten dieser Geschäfte sollten die Amtsrevisoren selbst besorgen, einige (im Gesetze bezeichnete) durften sie von ihren Scribenten besorgen lassen. Ueber die näheren Geschäftsverhältnisse ergingen zwar später manche Verordnungen, allein eine vollständige Instruction fehlte, und Klagen mancher Art wurden laut. Die großen Anforderungen, welche der Staat an diese Beamten machte, standen nicht im Verhältnisse mit den Einkünften; die Bürger fanden darin, daß sie eben an einen bestimmten Beamten bei Gegenständen, die so viel Vertrauen forderten, sich wenden mußten, einen Grund der Beschwerde; zuweilen waren die Rechtskenntnisse mancher Amtsrevisoren nicht von der Art, daß sie für die beste Verwaltung der oft so wichtigen Geschäfte Garantie geben konnten; es fehlte an der nöthigen Controle, und die Verantwortung jener Beamten war nicht genügend. Dem Amtsrevisor waren zu viele Geschäfte aufgebürdet, so daß nothwendig oft ein nachtheiliger Geschäftsrückstand eintreten mußte. Vorzüglich war die Lage der Theilungscommissäre sehr schlecht gesichert: die Gebühren waren zu gering[64]), als daß sie tüchtige Männer anlocken konnten, sich dem wichtigen Geschäfte zu widmen; ihr Verhältniß zu den Amtsrevisoren, welche die Theilungscommissäre anstellen und entlassen, war nicht würdig geordnet, und der fleißige Theilungscommissär hatte keine Aussicht, sich mehr als der Andere, der im Schlendrian fortarbeitete, zu verdienen. Man schlug oft in Baden die Einführung eines Instituts vor, das auf die Grundlagen des französischen Notariats gebaut sein und manche Vortheile der jetzigen Einrichtung gewähren könne[65]). In den Verhandlungen der Kammern sind manche nicht unwichtige Vorschläge gemacht worden, und es läßt sich erwarten, daß die Vollziehung des neueren Gesetzes vom 13. October 1840 über die Gebühren der Amtsrevisoren die Staatsregierung veranlassen wird, Verbesserungen, wenigstens in Bezug auf die äußere günstigere Lage der Theilungscommissäre, eintreten zu lassen[66]). — In den meisten Staaten ist das Verhältniß der Notarien von sehr untergeordneter Bedeutung, da die freiwillige Gerichtsbarkeit noch mit

64) Der Theilungscommissär erster Classe hat etwa im Jahre 585, der der dritten Classe 635 Gulden.

65) Sehr zu beachtende Vorschläge s. in der Schrift: Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der badischen Amtsrevisorate oder Gesetzesentwurf über Notariate. Freiburg 1835.

66) Beachtungswürdige Vorschläge in dem Berichte der zweiten Kammer (erstattet von Litschgi) vom 11. Juni 1839 über die Petitionen der Theilungscommissäre, und in den darüber gepflogenen Verhandlungen der zweiten Kammer.

der streitigen vereinigt ist und von den Gerichtsbehörden in erster Instanz ausgeübt wird. In den Schweizercantonen ist dagegen für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare manches der Beachtung Würdige durch die Gesetzgebung geschehen. Wir machen hier vorzüglich auf die neuen Gesetze von Waatland[67]) und von Zürich[68]) aufmerksam. Das Erste (dessen Verhandlungen in dem conseil viel Lehrreiches wegen der angegebenen Erfahrungen enthält) besteht aus 190 §§. und ist umfänglicher bearbeitet als irgend ein Notariatsgesetz. Das französische Notariat schwebte vor, allein man erkannte seine Gebrechen; durch eine vollständige Angabe aller Pflichten und klare Vorschriften über die Erfordernisse der Acte sollte den Notarien ihre Amtsführung erleichtert werden. Die Aspiranten sind einem strengen Examen vor einer Commission aus 7 Mitgliedern (Präfect, Professor des Civilrechts, zwei Advocaten, drei Notarien) unterworfen; Diejenigen, welche in der Prüfung bestehen, erhalten einen acte de capacité. Das conseil wählt aus der Mitte dieser mit solchen Acten versehenen Personen. Für den ganzen Canton sind 120 Notarien ernannt; der Staatsrath ernennt auch für jeden Notar einen suppléant für gewisse Fälle (52. 55). Sehr umständlich sind die Strafvorschriften wegen Uebertretungen der Notarien. — Das Zürcher Gesetz (aus 119 §§.) bestimmt die Erfordernisse, um Notar (Landschreiber) werden zu können. Die Candidaten werden bei dem Obergerichte geprüft; bei den Geschäften der Notarien werden solche unterschieden, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist (z. B. Uebergang des Eigenthums an Grundstücken, Specialpfandrechte an denselben), von Geschäften, für welche jeder Landschreiber, ohne Rücksicht auf seinen Kreis, zuständig ist (z. B. bei Wechselprotesten, Beurkundung eines Vorgangs). — Manche Vorschriften über die Art, wie die verschiedenen Acte aufgenommen werden sollen, sind sehr zweckmäßig. — Das Notariat hängt noch zusammen mit der in neuerer Zeit vielbesprochenen Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie bisher in Deutschland, bei den Gerichten bleiben und von Denjenigen, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, verwaltet werden soll, oder ob, wie nach dem französischen Notariate, eigene Beamte aufgestellt werden sollen, welche von dem Staate mit der Befugniß, öffentliche Urkunden zu errichten, versehen sind und von Denjenigen, welche Acte errichten lassen wollen, gewählt werden, so daß in dem nehmlichen Bezirke mehrere solche Beamte ernannt sind. Wenn man zwar für die deutsche Einrichtung angegeben hat[69]), daß eine allzu scharfe Trennung der Gewalten bei den Untergerichten nicht wünschenswerth sei, daß durch die Ernennung besonderer Beamten für freiwillige Gerichtsbarkeit dem Staate neue Lasten aufgebürdet würden, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die feinsten Rechtskenntnisse, ein Vertrautsein mit dem Proceßgange fordere, daß daher nur der Richter, welcher die streitige Gerichtsbarkeit genau kennt, im Stande sei, die Urkunden über die Rechtsgeschäfte so aufzunehmen, daß allen Processen gehörig vorgebeugt werde, so sind doch die Gründe für eine Einrichtung, wie sie dem französischen Notariate im Wesentlichen zu Grunde liegt, überwiegend. Es ziemt sich nicht, daß Derjenige, welcher der unparteiische Richter sein soll, wenn über ein Geschäft Streit entsteht, auch der Rathgeber der Parteien sei; das Vertrauen auf die Unparteilichkeit leidet auf jeden Fall. Nicht selten wird auch über ein Geschäft, das der Richter aufnahm, in der Folge Proceß entstehen, und schwerlich ist dann der Richter der geeignete Mann zur Entscheidung. Häufig muß er sich selbst anklagen, daß er den Ausdruck nicht schärfer wählte oder durch Unterlassung gewisser Bestimmungen dem Streite vorbeugte. Unter den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen manche vor, die wenig Gesetzeskenntniß und Scharfsinn fordern, wo nur die Genauigkeit in der Auffassung des Willens der Parteien die Hauptsache ist. Es ist unpassend, wenn man dem Richter, welcher mit der Verwaltung der streitigen

67) Loi du 29. Decembre 1836 sur l'organisation du notariat et tarif. Lausanne 1837.

68) Vom 26. Juni 1839.

69) Vorzüglich Puchta im Entwurfe einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit. S. 250—257.

Gerichtsbarkeit hinreichend zu thun hat und durch ernste Rechtsstudien beschäftigt ist, zumuthet, mit zeitraubenden, mit seiner juristischen Ausbildung in keinem Verhältnisse stehenden Geschäften sich zu beschäftigen. Die Folge ist daher, daß häufig die Richter die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergeordneten Personen überlassen, die, nicht hinreichend juristisch gebildet, mechanisch die Geschäfte versehen, leider aber dann auch solche Geschäfte besorgen, zu denen wirklich große Kenntniß des Civilrechts und des Processes gehört. Es kommen endlich noch Geschäfte vor, welche eine lange Zeit, große Geduld, eine unermüdete Unterhandlung mit den Parteien neben Gesetzeskenntniß verlangen, z. B. in Erbschaftsauseinandersetzungen, Erbtheilungen ꝛc. Solche Geschäfte ziehen den Richter von seinem Hauptberufe, Processe zu instruiren und zu entscheiden, zu sehr ab. Ohnehin gelingt die Aufnahme solcher Urkunden und die Abschneidung der Streitigkeiten am Besten Demjenigen, der das volle Vertrauen der Contrahenten besitzt. Je mehr die Bürger unter mehreren Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wählen können, desto mehr wird dem Beamten die gehörige Anordnung des oft verwickelten Verhältnisses gelingen. Alle diese Gründe sprechen für die Einführung des Notariats. Die dagegen vorgebrachten Gründe verschwinden leicht, wenn man (wie z. B. nach dem oben angeführten rheinpreußischen Gesetze) für eine zweckmäßige Besetzung der Notariatsstellen sorgt und die Fehler vermeidet, welche die Erfahrung in Bezug auf das französische Notariat nachweist[70]).

Mittermaier.

Die Nachträge, welche durch neue Erscheinungen seit der Bearbeitung unseres Artikels im Staats-Lexikon nothwendig werden, beziehen sich theils auf literarische und geschichtliche Nachweisungen über das Notariat, theils auf neue Verbesserungen des französischen Notariats durch Gesetze in Frankreich und in Belgien. — In der ersten Beziehung verdient vorzüglich das Werk von Oesterlei allgemeine Aufmerksamkeit[71]). Der erste Theil desselben enthält eine gründliche Geschichte des Notariats, insbesondere eine gute Darstellung der Reichsnotariatsordnung von 1512 und der Fortbildung des Instituts in den einzelnen Ländern; der zweite Theil liefert eine Darstellung des geltenden Rechts, namentlich der Erfordernisse der Notariatsurkunden, wobei die einzelnen Streitfragen klar entwickelt sind. Eine andere gedrängte Darstellung des Notariats findet sich in Weiske's Rechts-Lexikon[72]). Bei der immer mehr verbreiteten Ueberzeugung, daß die bisherige deutsche Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ihrem Zwecke nicht entspreche und das französische Notariat[73]) wenigstens nach seinen Grundlagen als die zweckmäßigste Einrichtung Nachahmung verdiene, ist vorzüglich die Erwägung wichtig, wie in Frankreich selbst die Gesetzgebung das Institut fortgebildet hat. Wir haben schon oben nachgewiesen, wie wichtig es ist, auf einer Seite zwar die Beweiskraft der Notariatsurkunden durch gehörige Vorschriften von Förmlichkeiten zu schützen und über ihre Beobachtung zu wachen, auf der anderen Seite aber nicht unnöthig Formvorschriften zu häufen, welche häufig doch nicht bobachtet werden, den gewissenhaften Notar oft in Verlegenheit setzen und zugleich eine Veranlassung zu Processen und Vernichtung von Urkunden werden. In dieser Beziehung ist in Frankreich ein Punkt bedeutend geworden, nehmlich die Zuziehung eines zweiten Notars zur Gültigkeit einer Notariatsurkunde. Das noch geltende Gesetz vom 25. Ventose Jahr XI fordert die Aufnahme von Urkunden durch zwei Notare oder durch einen Notar und zwei Zeugen. Die Erfahrung in Frankreich lehrt nun, daß diese Vorschrift häufig nicht beobachtet ward. Die Gerichte waren oft nachsichtig und hielten sich nicht an das Gesetz, sondern an den Gebrauch, welcher erkannte, daß es genüge, wenn

---

70) Meyer, esprit origine des restitutions judiciaires. VI. 220. Meine Schrift: Der gemeine deutsche Proceß. II. Beitrag. S. 47—55.

71) Geschichte des deutschen Notariats von H. Oesterlei. Hannover 1842. Das deutsche Notariat nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts und mit besonderer Berücksichtigung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vorschriften. Hannover 1845.

72) Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten. VII. Band. S. 362 (von Bopp in Darmstadt bearbeitet).

73) Ueber seine Ausbildung s. noch Fölck in Mittermaier's Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. XVI. S. 1 f.

der von einem Notar aufgenommenen Urkunde nur hinterher ein zweiter Notar seine Unterschrift beifügte. Die Schwierigkeit, in manchen eiligen Fällen schnell einen zweiten Notar zur Aufnahme der Urkunde beizuziehen, veranlaßte diesen Gebrauch, bei welchem die Gerichte jedoch den Satz aufstellten, daß zur Errichtung von Testamenten zwei Notare beigezogen werden müßten [74]). Auf diese Art gab es sehr viele Urkunden in Frankreich, die nur durch einen Notar aufgenommen waren. Die Contrahenten mußten in solchen Fällen immer davor zittern, daß eine solche Urkunde später angegriffen und von einem strengen Gerichtshofe vernichtet werden könnte. Die Regierung wünschte der Ungewißheit ein Ende zu machen, und so erging nach langen Verhandlungen das Gesetz vom 8. Juni 1843 [75]), welches bestimmt, daß die seit Verkündigung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI errichteten Notariatsurkunden aus dem Grunde nicht für nichtig erklärt werden können, daß der zweite Notar oder die beiden Instrumentszeugen nicht bei der Aufnahme der gedachten Urkunden gegenwärtig waren. In Zukunft sollen diejenigen Notariatsurkunden, welche eine Schenkung unter Lebendigen, Schenkung unter Ehegatten während der Ehe, Widerruf einer Schenkung oder eines Testaments, Anerkennung natürlicher Kinder und die zur Bewilligung dieser verschiedenen Urkunden ertheilten Vollmachten enthalten, unter Strafe der Nichtigkeit gemeinschaftlich von zwei Notaren oder durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

Einer Erwähnung würdig ist noch die französische Ordonnanz vom 4. Januar 1843 [76]). Auf eine traurige Weise vermehren sich in Frankreich die Fälle, in welchen Notarien vor Gericht erscheinen, um wegen gesetzwidriger Handlungen Rechenschaft zu geben. Unterschlagung von anvertrauten Geldern, Betrügereien, wucherliche Geschäfte von Seiten der Notarien sind nicht selten. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in der schlechten fortdauernden Einrichtung, nach welcher die Notariatsstellen käuflich sind und zu ungeheuren Preisen verkauft werden [77]). Dies wirkt, daß die Notarien in Frankreich für reiche Leute gehalten werden, denen man gern große Summen oder die Besorgung aller Vermögensverhältnisse einer Familie anvertraut; diese Einrichtung hat aber eine noch schlimmere Wirkung, daß die Notarien, welche so ungeheure Summen aufwenden müssen, um ihre Stelle zu erhalten, durch verschiedene Nebengeschäfte suchen sich Geld zu verdienen, gewagte Speculationen machen und insbesondere oft zum Scheine Urkunden errichten, wodurch die anvertrauten Gelder von einer ihnen befreundeten Person, die in der Wirklichkeit zahlungsunfähig ist oder mit dem Geschäfte gar Nichts zu thun hat, angelegt werden; die Beiziehung von fremden nur untergeschobenen Personen, die blos als Figuranten zur Umgehung des Gesetzes gebraucht werden (personnes interposées), ist eine sehr häufige Sitte. Die Ordonnanz vom 4. Januar 1843 verbot nun bei schweren Strafen den Notarien, persönlich oder durch personnes interposées auf mittelbare oder unmittelbare Weise Börsenspeculationen, Mäklergeschäfte zu machen, sich mit der Verwaltung einer finanziellen Handels- oder Industriegesellschaft oder Unternehmung zu befassen, Antheil an Geschäften zu nehmen, worin sie ihre Amtsbefugnisse ausüben, in eigenem Namen die ihnen anvertrauten Gelder anzulegen u. A.

Diese bisher angeführten Verbesserungen sind ungenügend; die Erfahrungen sollten den Gesetzgeber belehren, daß Einrichtungen, welche vor 30 Jahren zweckmäßig sein mochten, den Bedürfnissen der neueren Zeit nicht genügen. Es ist doppelt wichtig, sich in Länder zu wenden, in denen das französische Notariat besteht, der Gesetzgeber aber energischer und aufrichtiger, als es in Frankreich oft geschieht, das Uebel an der Wurzel anfassen will. Von der Verbesserung des Notariats in Rheinpreußen haben wir schon im früheren Artikel gesprochen. Nachträglich müssen wir noch die Leser auf die Verbesserungen in Belgien aufmerksam machen. Die Regierung legte den Kammern 1846 einen Gesetzesentwurf über eine neue Organisation des Notariats vor, in der Repräsentantenkammer wurde

74) Nachweisungen von Fölck in der Zeitschrift. XVI. S. 5—9.
75) Fölck S. 11.
76) Fölck ꝛc. S. 26.
77) In Paris wird für eine Notariatsstelle der Kaufpreis von 400,000 Francs gegeben.

darüber am 20. März 1847 ein Bericht erstattet[78]), in welchem alle das Notariat betreffenden Fragen umständlich berathen und der vorgelegte Gesetzesentwurf sehr umgearbeitet wurde. Wir leiten die Aufmerksamkeit aller Juristen auf jene Erörterungen. Von Bedeutung ist z. B. die Frage: in welchem Umfange man den Notaren gestatten sollte, Urkunden zu errichten. Vor dem Gesetze vom 25. Ventose Jahr XI durften die Notare im ganzen Umfange des Departements Urkunden aufnehmen; durch jenes Gesetz traten Beschränkungen ein, bei denen der Gesetzgeber erwog, daß zunächst die Notare in dem Canton, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wo sie Vertrauen genießen, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einwohner kennen, ihr Amt zu verwalten haben; daß eine Rivalität der Notare und Versuche, durch Verrichtung von auswärtigen Geschäften ihre Collegen zu beeinträchtigen, nicht wünschenswerth sei, daß die Zahl der Notare, die in einem Bezirke angestellt werden, nach dem Bedürfnisse des Bezirks und nach der Rücksicht, daß jeder anständig seinen Lebensunterhalt finde, berechnet werden müßte. Nach dem Regierungsentwurfe Art. 3 sollten die Notare in dem Gerichtsbezirke des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen, aber auch auswärts es thun, wenn auf das Gesuch der Betheiligten der Appellhof den Notar mit dem Geschäfte beauftragt. Die Commission der Repräsentantenkammer schlug vor, daß die im Hauptorte des Gerichtsbezirkes angestellten Notare im ganzen Umfange des Bezirks, die übrigen nur im Gerichtsbezirke des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen dürfen. Nach Art. 28 des von der Commission vorgeschlagenen Entwurfs sollte die Zahl der Notare in einem Cantone so bestimmt werden, daß auf 6000 Einwohner mindestens und auf 3000 höchstens ein Notar ernannt wird, eine Vermehrung aber erfolgt, wenn die Zahl der in einem Cantone aufgenommenen Urkunden durchschnittlich sich so ergiebt, daß für jeden Notar 200 Urkunden kommen. — Die bisher sehr ungenügend geregelte Art der Prüfung der Notare soll nach dem Art. 32 des vorgeschlagenen Entwurfes so stattfinden, daß eine eigene jury d'examen, bestehend aus drei Notaren, aus dem Präsidenten des Tribunals und aus dem Staatsanwalte, den Candidaten prüft. Der Entwurf ist in Belgien noch nicht von der Kammer angenommen.

Mittermaier.

78) S. Belgique Judiciaire 1847. Nr. 26.